Region Donau-Iller

Synopse

der zweiten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller

– öffentlich –

Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 30.06.2026

Regionalverband Donau Iller

v. 1.0

Technische Hinweise zur Synopse

IDs / sub-IDs, Textabschnitte

Jeder eingegangenen Stellungnahme wurde eine laufende, eindeutige Nummer zugeteilt, die sogenannte ID. Anhand dieser Nummer lässt sich eine Stellungnahme eindeutig identifizieren und benennen. Insbesondere für Verweise in den Abwägungen werden die IDs verwendet. Die IDs sind numerische Bezeichner, z.B. ID 298. Die IDs wurden nach zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der Stellungnahmen bei der Geschäftsstelle vergeben. Doppelt eingesandte Stellungnahmen oder zurückgezogene Stellungnahmen führen dazu, dass in der Synopse die Reihenfolge der IDs lückenhaft erscheint.

Die Stellungnahmen werden für die weitere Behandlung in Textabschnitte unterteilt. Diese Textabschnitte sind so gestaltet, dass eine einheitliche Beschlussfassung möglich ist. Die Textabschnitte erhalten einen laufenden alphabetischen Bezeichner, die sogenannte sub-ID, wofür die Bezeichner AA – ZZ verwendet werden. Die sub-ID-Bezeichner werden immer im Zusammenhang mit der ID der Stellungnahme verwendet, beispielsweise ID 298CF. Durch Zusammenfassung mehrerer sub-IDs während der Bearbeitung können Lücken entstanden sein, d.h. fehlende Buchstaben sind nicht notwendigerweise ein Hinweis auf fehlende Textabschnitte.

Textauszeichnungen in den Stellungnahmen, Tabellen, Grafiken, Anhänge

Die Stellungnahmen verwenden teilweise Textauszeichnungen wie fett, kursiv, durch- oder unterstrichen. Da die Bearbeitung der Stellungnahmen aufgrund der Komplexität in einer nur-Text-Datenbank erfolgen musste, konnten diese Textauszeichnungen nicht erhalten werden. Soweit dies für den Inhalt der Stellungnahmen von Bedeutung ist, wurde die Textauszeichnung in den Textabschnitten gekennzeichnet. Beispiel: [Anm. der Geschäftsstelle: Durch den Einwender durchgestrichene Textbestandteile werden durch die voran- und nachgestellte Zeichenfolge: "---" markiert. Durch den Einwender zu den Plansätzen hinzugefügte Textbestandteile werden durch die voran- und nachgestellte Zeichenfolge: "+++" markiert]. Die Textabschnitte der Stellungnahmen wurden dementsprechend ergänzt.

Tabellen, welche in Stellungnahmen enthalten sind, konnten ebenfalls nicht im Layout übernommen werden. Die textlichen Inhalte wurden jedoch dargestellt – als Trennzeichen für die Tabellenzellen wurde das Zeichen | verwendet.

Zudem konnten Grafiken und kartographische Darstellungen nicht übernommen werden und sind in der Synopse jeweils textlich beschrieben, falls diese für die Abwägung von Bedeutung sind.

Soweit die Stellungnahmen Anhänge hatten, welche nicht abwägungsrelevant sind (z. B. Zeitschriftenartikel), wurden diese nicht in die Synopse übernommen. An den jeweiligen Stellen wurde dies durch einen Hinweis kenntlich gemacht.>

Inhaltsverzeichnis

Seite

Übersicht der Stellungnahmen – sortiert nach IDs (numerisch) 4

Übersicht der Stellungnahmen – sortiert nach Namen der Einwender (alphabetisch) 10

Stellungnahmen ohne Einwände 16

Stellungnahmen mit Bewertungen der Geschäftsstelle und Beschlussvorschlägen ..... 17 - 644

Übersicht der Stellungnahmen – sortiert nach IDs (numerisch)

ID	Einwender/-in (Name)	Seite
ID 4	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	18
ID 5	Juristische Person des Privatrechts, Idar-Oberstein	18
ID 6	Privatperson, Ziemetshausen	18
ID 4	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	18
ID 5	Juristische Person des Privatrechts, Idar-Oberstein	18
ID 6	Privatperson, Ziemetshausen	18
ID 9	Privatperson, Ziemetshausen	20
ID 11	Privatperson, Laichingen	24
ID 13	Gemeinde Obermarchtal	24
ID 15	Regionalverband Ostwürttemberg	25
ID 18	Juristische Person des Privatrechts, Dortmund	26
ID 19	Zweckverband Stauden-Wasserversorgung	26
ID 21	Modellfliegergruppe MfG Albflug e.V.	26
ID 22	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	26
ID 23	Privatperson, ohne Ortsangabe	27
ID 24	Privatperson, ohne Ortsangabe	27
ID 27	Markt Neuburg a. d. Kammel	28
ID 29	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern	28
ID 30	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm	28
ID 31	Privatperson, ohne Ortsangabe	28
ID 32	Privatperson, ohne Ortsangabe	29
ID 33	Gemeinde Ertingen	33
ID 34	Privatperson, Ziemetshausen	34
ID 35	Privatperson, Ziemetshausen	35
ID 36	Markt Erkheim	36
ID 37	Juristische Person des Privatrechts, Essen	38
ID 39	Gemeinde Breitenthal	38
ID 40	Landratsamt Dillingen a.d.Donau	39
ID 47	Gemeinde Römerstein	39
ID 48	Privatpersonen, Thannhausen	40
ID 49	Privatpersonen, Bad Schussenried	41
ID 50	Gemeinde Elchingen	42
ID 51	Juristische Person des Privatrechts, Freudenstadt	43
ID 52	Privatperson, Thannhausen	45
ID 53	Fliegergruppe Blaubeuren e.V.	45
ID 54	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	45
ID 56	Privatperson, Amstetten	46
ID 57	Juristische Person des Privatrechts, Essen	48
ID 59	Deutscher Wetterdienst	48
ID 60	Stadt Leipheim	48
ID 61	Gemeinde Nellingen	49
ID 62	Privatperson, Münsterhausen	49
ID 63	Juristische Person des Privatrechts, Düsseldorf	50
ID 64	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32	51
ID 65	Privatperson, Ziemetshausen	51
ID 66	Stadt Vöhringen	52
ID 70	Gemeinde Gundremmingen	53
ID 73	Gemeinde Zwiefalten	53
ID 75	Privatperson, Amstetten	54
ID 76	Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1	56
ID 77	Juristische Person des Privatrechts, Munderkingen	58
ID 78	Verband Region Stuttgart	58
ID 79	Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart	59
ID 80	Stadt Bad Wurzach	59
ID 81	Juristische Person des Privatrechts, München	59
ID 83	Privatperson, Ziemetshausen	60

ID 84	Privatperson, Amstetten	61
ID 86	Privatperson, Ziemetshausen	62
ID 87	Privatperson, Gerstetten	63
ID 89	Privatpersonen, Bubesheim	64
ID 93	Markt Pfaffenhofen an der Roth	67
ID 94	Gemeinde Ummendorf	68
ID 95	Privatperson, Ebersbach-Musbach	68
ID 96	Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer, Hauptabteilung VII	69
ID 97	Privatperson, Ettringen	69
ID 98	Privatperson, Gerstetten	71
ID 99	Privatperson, ohne Ortsangabe	71
ID 100	Modell-Flug-Gruppe Bubesheim e.V.	71
ID 101	Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart	72
ID 103	Privatperson, Amstetten	72
ID 104	Wasserwirtschaftsamt Kempten	75
ID 105	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	76
ID 106	Gemeinde Bubesheim	76
ID 107	Regionalverband Neckar-Alb	79
ID 108	Privatperson, Erkheim	79
ID 109	Privatperson, Erkheim	81
ID 110	Privatperson, Amstetten	83
ID 111	Privatperson, Amstetten	84
ID 112	Juristische Person des Privatrechts, Langen	86
ID 113	Privatperson, Amstetten	87
ID 114	Privatperson, Langenenslingen	90
ID 115	Privatperson, Langenenslingen	105
ID 116	Privatperson, Langenenslingen	114
ID 117	Privatperson, Amstetten	135
ID 118	IHK Ulm	138
ID 120	Privatperson, ohne Ortsangabe	139
ID 121	Privatperson, Amstetten	140
ID 122	Privatperson, Amstetten	143
ID 123	Privatperson, Ziemetshausen	146
ID 124	Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V.	147
ID 125	Juristische Person des Privatrechts, Bad Saulgau	157
ID 126	Zweckverband Wasserversorung Atzenberg	158
ID 127	Privatperson, Amstetten	158
ID 128	Privatperson, Gerstetten	161
ID 129	Privatperson, Merklingen	164
ID 130	Privatperson, Amstetten	164
ID 131	Privatperson, Göppingen	167
ID 132	Juristische Person des Privatrechts, Ulm	170
ID 133	Privatperson, Steinhausen an der Rottum	171
ID 134	Privatperson, Laichingen	174
ID 135	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	175
ID 136	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	177
ID 137	Gemeinde Holzheim	181
ID 138	Privatperson, Langenenslingen	182
ID 140	Privatperson, Langenenslingen	182
ID 141	Privatperson, Ziemetshausen	182
ID 142	Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart	183
ID 143	Privatperson, Ebersbach-Musbach	184
ID 146	Privatpersonen, Langenau	184
ID 147	Privatperson, Ziemetshausen	184
ID 148	Privatperson, Pfaffenhofen	188
ID 149	Privatperson, Amstetten	188
ID 150	Privatperson, Ebersbach-Musbach	191
ID 151	Privatperson, Bad Schussenried	192
ID 152	Juristische Personen des Privatrechts, Stuttgart und Zürich	193
ID 153	Privatperson, Amstetten	193
ID 154	Gemeinde Gerstetten	197
ID 155	Privatperson, Ebersbach-Musbach	197
ID 156	Privatperson, ohne Ortsangabe	197
ID 157	Privatperson, Amstetten	198
ID 158	Verband Region Schwäbische Alb	199
ID 159	Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Untere Naturschutzbehörde	200
ID 160	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Referat 41	201
ID 161	Privatperson, Langenau	202

ID 162	Privatperson, ohne Ortsangabe	203
ID 163	Juristische Person des Privatrechts, Vörstetten	206
ID 164	Privatpersonen, Ichenhausen	207
ID 165	Privatperson, Laichingen	207
ID 166	Privatperson, Bad Schussenried	208
ID 167	Privatperson, Ziemetshausen	209
ID 168	Privatpersonen, Ziemetshausen	209
ID 169	Privatperson, Erkheim	210
ID 170	Privatperson, Erkheim	210
ID 171	Privatperson, Erkheim	211
ID 172	Privatperson, Erkheim	212
ID 173	Gemeinde Amstetten	213
ID 174	Privatperson, Bad Schussenried	216
ID 175	Privatperson, Bad Schussenried	216
ID 176	Privatperson, Langenenslingen	217
ID 177	Privatperson, Breitenbrunn	217
ID 178	Privatperson, Bad Schussenried	218
ID 179	Privatpersonen, Ebersbach-Musbach	220
ID 180	Privatperson, Laichingen	220
ID 181	Privatperson, Langenenslingen	222
ID 182	Privatperson, Langenenslingen	222
ID 183	Privatperson, Langenenslingen	223
ID 184	Privatperson, Langenenslingen	223
ID 185	Privatperson, Gerstetten	223
ID 186	Privatperson, Gerstetten	224
ID 187	Privatperson, ohne Ortsangabe	226
ID 188	Privatperson, Amstetten	228
ID 189	Privatpersonen, Gerstetten	231
ID 190	Privatperson, Langenenslingen	233
ID 191	Privatperson, Bad Schussenried	234
ID 192	Privatperson, ohne Ortsangabe	234
ID 193	Privatpersonen, Bad Schussenried	236
ID 194	Privatperson, Erkheim	236
ID 195	Privatpersonen, Amstetten	237
ID 196	Privatperson, Bad Schussenried	240
ID 197	Privatpersonen, vertreten durch RA	241
ID 198	Privatperson, Gerstetten	258
ID 199	Flugsportverein Laichingen e.V. vertreten durch RA	261
ID 200	Privatperson, Breitenbrunn	262
ID 201	Privatperson, Breitenbrunn	263
ID 202	Privatperson, ohne Ortsangabe	264
ID 203	Privatperson, ohne Ortsangabe	265
ID 204	Privatperson, Markt Wald	265
ID 205	Privatperson, Markt Wald	266
ID 206	Privatperson, Gerstetten	266
ID 207	Privatperson, ohne Ortsangabe	267
ID 208	Privatperson, Langenenslingen	267
ID 209	Privatperson, Langenenslingen	274
ID 210	Privatperson, Langenenslingen	276
ID 211	Privatpersonen, Bad Schussenried	279
ID 212	Privatperson, Bad Schussenried	279
ID 213	Ortschaftsrat Bräunisheim	282
ID 214	Privatperson, Pfaffenhofen	283
ID 215	Privatperson, Bad Schussenried	286
ID 216	Privatperson, Ziemetshausen	287
ID 217	Privatpersonen, Bad Schussenried	287
ID 218	Privatpersonen, Bad Schussenried	288
ID 219	Privatperson, Bad Schussenried	288
ID 220	Landratsamt Biberach	289
ID 221	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	293
ID 222	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32	299
ID 223	Privatperson, Altheim/Alb	299
ID 224	Juristische Person des Privatrechts, Augsburg	302
ID 225	Privatperson, Langenau	302
ID 226	Juristische Person des Privatrechts, Bietigheim-Bissingen	306
ID 227	Privatperson, Altheim/Alb	307
ID 228	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	310
ID 230	Landratsamt Göppingen	311

ID 231	Privatperson, ohne Ortsangabe	311
ID 232	Privatperson, Amstetten	315
ID 233	Privatperson, ohne Ortsangabe	320
ID 234	Privatperson, Ziemetshausen	323
ID 235	Privatperson, Ulm	324
ID 236	Katholische Kirchenstiftung St. Michael und Privatperson	327
ID 237	Gemeinde Dornstadt	328
ID 238	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1	330
ID 239	Markt Jettingen-Scheppach	330
ID 240	Juristische Person des Privatrechts, Donaueschingen	330
ID 242	Privatpersonen, Münsterhausen	331
ID 243	Große Kreisstadt Bad Waldsee	332
ID 244	Privatperson, Erkheim	335
ID 245	Gemeinde Hohenstadt, vertreten durch RA	335
ID 246	BUND Naturschutz in Bayern e. V.	338
ID 247	Privatperson, Langenau vertreten durch RA	339
ID 248	Privatperson, Münsterhausen	349
ID 249	Gemeinde Breitenbrunn vertreten durch RA	351
ID 250	Stadt Laichingen	354
ID 251	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	355
ID 252	Privatperson, Ulm vertreten durch RA	356
ID 253	Privatperson, ohne Ortsangabe	366
ID 254	LBV - Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e. V.	367
ID 255	Privatperson, Münsterhausen	367
ID 256	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	368
ID 257	Privatperson, Aulendorf	368
ID 258	IHK Schwaben	369
ID 259	Privatperson, ohne Ortsangabe	369
ID 260	Privatperson, Markt Wald	370
ID 261	Privatperson, Markt Wald	370
ID 262	Privatperson, Markt Wald	371
ID 263	Privatperson, Markt Wald	371
ID 264	Privatperson, ohne Ortsangabe	373
ID 265	Privatperson, Bad Schussenried	373
ID 266	Privatperson, Bad Schussenried	374
ID 267	Privatperson, ohne Ortsangabe	374
ID 268	Privatperson, ohne Ortsangabe	375
ID 269	Privatperson, Ebersbach-Musbach	376
ID 270	Juristische Person des Privatrechts, Ulm	377
ID 271	Privatperson, ohne Ortsangabe	377
ID 272	Privatperson, Markt Wald	378
ID 273	Privatperson, ohne Ortsangabe	379
ID 274	Privatperson, Amstetten	379
ID 275	Privatperson, ohne Ortsangabe	383
ID 276	Privatperson, Bad Schussenried	384
ID 277	Privatperson, ohne Ortsangabe	384
ID 278	Privatperson, Ziemetshausen	385
ID 279	Privatperson, Ziemetshausen	385
ID 280	Privatperson, ohne Ortsangabe	390
ID 281	Privatpersonen, Bad Schussenried	391
ID 282	Privatperson, ohne Ortsangabe	391
ID 283	Privatperson, Pfaffenhofen	392
ID 284	Privatpersonen, Bad Schussenried	394
ID 285	Privatperson, Langenenslingen	395
ID 286	Privatperson, Erkheim	396
ID 287	Privatperson, Erkheim	396
ID 288	Privatpersonen, Bad Schussenried	397
ID 289	Privatpersonen, Bad Schussenried	397
ID 290	Privatpersonen, Bad Schussenried	398
ID 291	Privatperson, Bad Schussenried	399
ID 292	Privatperson, Langenenslingen	399
ID 293	Privatpersonen, Langenenslingen	405
ID 294	Privatperson, Langenenslingen	410
ID 296	Privatperson, Bad Schussenried	413
ID 297	Privatperson, Bad Schussenried	415
ID 298	Verein Heuneburg-Museum e.V.	417
ID 299	Ortschaftsrat Machtolsheim (Stadt Laichingen)	418
ID 300	Privatperson, Markt Wald	419

ID 301	Privatpersonen, Ziemetshausen	420
ID 302	Privatperson, Bad Schussenried	420
ID 303	Privatpersonen, Bad Schussenried	422
ID 304	Privatperson, Bad Schussenried	423
ID 305	Privatperson, Bad Schussenried	424
ID 306	Privatpersonen, Bad Schussenried	425
ID 308	Privatperson, Langenenslingen	426
ID 309	Privatperson, Langenenslingen	426
ID 310	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	427
ID 311	Privatperson, Ziemetshausen	428
ID 312	Gemeinde Lonsee	430
ID 313	Landratsamt Sigmaringen	431
ID 314	Privatperson, Münsterhausen	433
ID 315	Gemeinde Eberhardzell	436
ID 316	Privatperson, Ziemetshausen	438
ID 318	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern - Sachgebiet 25	443
ID 319	Privatperson, Erkheim	448
ID 321	Privatperson, Münsterhausen	450
ID 322	Privatperson, Langenenslingen	454
ID 323	Privatperson, Münsterhausen	467
ID 324	Privatpersonen, Erkheim	467
ID 325	Gemeinde Langenenslingen vertreten durch RA	469
ID 326	BUND, NABU, Schwäbischer Albverein und LNV	475
ID 327	Privatperson, Gerstetten	476
ID 328	Ortschaftsrat Schalkstetten	480
ID 329	Privatperson, Bad Schussenried	482
ID 330	Privatperson, Münsterhausen	482
ID 331	Privatperson, Bad Schussenried	483
ID 332	Privatperson, Bad Schussenried	484
ID 333	Privatperson, Markt Wald	485
ID 334	Markt Ziemetshausen vertreten durch RA	486
ID 335	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV)	495
ID 336	Gemeinde Ebersbach-Musbach	495
ID 337	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	496
ID 338	Privatperson, ohne Ortsangabe	499
ID 339	Landratsamt Günzburg	500
ID 340	Privatperson, ohne Ortsangabe	501
ID 341	Privatperson, ohne Ortsangabe	501
ID 342	Privatperson, ohne Ortsangabe	505
ID 343	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83	505
ID 344	Juristische Person des Privatrechts, Heilbronn	507
ID 345	Regierungspräsidium Stuttgart	509
ID 346	Markt Ziemetshausen	510
ID 347	Regierung von Schwaben	510
ID 348	Privatperson, Langenenslingen	523
ID 349	Landratsamt Reutlingen	523
ID 350	Privatpersonen, Bad Schussenried	524
ID 351	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)	524
ID 352	Privatperson, Westerheim vertreten durch RA	525
ID 353	Landratsamt Augsburg - Fachbereich 54 – Naturschutz, Jagd und Fischerei	527
ID 354	Juristische Person des Privatrechts, Karlsruhe	528
ID 355	Privatperson, ohne Ortsangabe	534
ID 356	Regierungspräsidium Tübingen	534
ID 357	Privatperson, Gerstetten	535
ID 358	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, München	539
ID 361	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1	539
ID 362	Privatperson, Amstetten	577
ID 363	Privatperson, Hankensbüttel	580
ID 364	Privatperson, Ziemetshausen	584
ID 365	Privatperson, Amstetten	585
ID 366	Privatperson, Breitenbrunn	588
ID 367	Privatperson, ohne Ortsangabe	592
ID 368	Privatperson, Langenenslingen	595
ID 369	Privatperson, Breitenbrunn	596
ID 370	Privatperson, Breitenbrunn	597
ID 371	Privatperson, Gerstetten	598
ID 372	Privatperson, Langenau	600

ID 373	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	601
ID 374	Wallfahrtsdirektion Maria Vesperbild	604
ID 375	Privatperson, Langenenslingen	605
ID 376	Privatperson, Ziemetshausen	607
ID 377	Privatperson, Langenneufnach	607
ID 378	Privatperson, Bissingen an der Teck	608
ID 379	Juristische Person des Privatrechts, Arberg	608
ID 380	Privatperson, Münsterhausen	612
ID 381	Privatperson, ohne Ortsangabe	613
ID 382	Privatperson, Münsterhausen	613
ID 383	Privatperson, Ziemetshausen	614
ID 384	Privatperson, Münsterhausen	615
ID 385	Privatperson, Ziemetshausen	617
ID 386	Privatperson, Bad Schussenried	618
ID 387	Gemeinde Unlingen	620
ID 388	Privatperson, Münsterhausen	620
ID 389	Privatperson, Ziemetshausen	622
ID 390	Privatperson, Münsterhausen	623
ID 391	Privatperson, Gerstetten	626
ID 392	Privatperson, Bad Schussenried	626
ID 393	Bürger und Bürgerinnen von 73340 Amstetten-Reutti	627
ID 394	Privatperson, Ziemetshausen	628
ID 395	Privatperson, Gerstetten	629
ID 396	Privatperson, Langenenslingen	629
ID 398	Privatpersonen, Amstetten	632
ID 399	Privatperson, Bad Schussenried	635

Übersicht der Stellungnahmen – sortiert nach Namen der Einwender/-innen (alphabetisch)

ID	Einwender/-in (Name)	Seite
ID 251	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg	355
ID 335	Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV)	495
ID 221	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	293
ID 228	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	310
ID 96	Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer, Hauptabteilung VII	69
ID 246	BUND Naturschutz in Bayern e. V.	338
ID 326	BUND, NABU, Schwäbischer Albverein und LNV	475
ID 256	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	368
ID 393	Bürger und Bürgerinnen von 73340 Amstetten-Reutti	627
ID 358	Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, München	539
ID 135	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	175
ID 59	Deutscher Wetterdienst	48
ID 54	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest	45
ID 238	Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1	330
ID 76	Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1	56
ID 53	Fliegergruppe Blaubeuren e.V.	45
ID 199	Flugsportverein Laichingen e.V. vertreten durch RA	261
ID 173	Gemeinde Amstetten	213
ID 249	Gemeinde Breitenbrunn vertreten durch RA	351
ID 39	Gemeinde Breitenthal	38
ID 106	Gemeinde Bubesheim	76
ID 237	Gemeinde Dornstadt	328
ID 315	Gemeinde Eberhardzell	436
ID 336	Gemeinde Ebersbach-Musbach	495
ID 50	Gemeinde Elchingen	42
ID 33	Gemeinde Ertingen	33
ID 154	Gemeinde Gerstetten	197
ID 70	Gemeinde Gundremmingen	53
ID 245	Gemeinde Hohenstadt, vertreten durch RA	335
ID 137	Gemeinde Holzheim	181
ID 325	Gemeinde Langenenslingen vertreten durch RA	469
ID 312	Gemeinde Lonsee	430
ID 61	Gemeinde Nellingen	49
ID 13	Gemeinde Obermarchtal	24
ID 47	Gemeinde Römerstein	39
ID 94	Gemeinde Ummendorf	68
ID 387	Gemeinde Unlingen	620
ID 73	Gemeinde Zwiefalten	53
ID 243	Große Kreisstadt Bad Waldsee	332
ID 258	IHK Schwaben	369
ID 118	IHK Ulm	138
ID 351	Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)	524
ID 379	Juristische Person des Privatrechts, Arberg	608
ID 224	Juristische Person des Privatrechts, Augsburg	302
ID 125	Juristische Person des Privatrechts, Bad Saulgau	157
ID 4	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	18
ID 4	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	18
ID 105	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	76
ID 337	Juristische Person des Privatrechts, Berlin	496
ID 226	Juristische Person des Privatrechts, Bietigheim-Bissingen	306
ID 240	Juristische Person des Privatrechts, Donaueschingen	330
ID 18	Juristische Person des Privatrechts, Dortmund	26
ID 63	Juristische Person des Privatrechts, Düsseldorf	50
ID 57	Juristische Person des Privatrechts, Essen	48
ID 51	Juristische Person des Privatrechts, Freudenstadt	43

ID 344	Juristische Person des Privatrechts, Heilbronn	507
ID 5	Juristische Person des Privatrechts, Idar-Oberstein	18
ID 5	Juristische Person des Privatrechts, Idar-Oberstein	18
ID 354	Juristische Person des Privatrechts, Karlsruhe	528
ID 112	Juristische Person des Privatrechts, Langen	86
ID 81	Juristische Person des Privatrechts, München	59
ID 77	Juristische Person des Privatrechts, Munderkingen	58
ID 79	Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart	59
ID 101	Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart	72
ID 142	Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart	183
ID 132	Juristische Person des Privatrechts, Ulm	170
ID 270	Juristische Person des Privatrechts, Ulm	377
ID 163	Juristische Person des Privatrechts, Vörstetten	206
ID 37	Juristische Person des PrivatrQechts, Essen	38
ID 152	Juristische Personen des Privatrechts, Stuttgart und Zürich	193
ID 236	Katholische Kirchenstiftung St. Michael und Privatperson	327
ID 361	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1	539
ID 22	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg	26
ID 310	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	427
ID 353	Landratsamt Augsburg - Fachbereich 54 – Naturschutz, Jagd und Fischerei	527
ID 220	Landratsamt Biberach	289
ID 40	Landratsamt Dillingen a.d.Donau	39
ID 159	Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Untere Naturschutzbehörde	200
ID 230	Landratsamt Göppingen	311
ID 339	Landratsamt Günzburg	500
ID 349	Landratsamt Reutlingen	523
ID 313	Landratsamt Sigmaringen	431
ID 254	LBV - Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e. V.	367
ID 36	Markt Erkheim	36
ID 239	Markt Jettingen-Scheppach	330
ID 27	Markt Neuburg a. d. Kammel	28
ID 93	Markt Pfaffenhofen an der Roth	67
ID 346	Markt Ziemetshausen	510
ID 334	Markt Ziemetshausen vertreten durch RA	486
ID 373	Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg	601
ID 160	Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Referat 41	201
ID 21	Modellfliegergruppe MfG Albflug e.V.	26
ID 100	Modell-Flug-Gruppe Bubesheim e.V.	71
ID 213	Ortschaftsrat Bräunisheim	282
ID 299	Ortschaftsrat Machtolsheim (Stadt Laichingen)	418
ID 328	Ortschaftsrat Schalkstetten	480
ID 64	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32	51
ID 222	Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32	299
ID 223	Privatperson, Altheim/Alb	299
ID 227	Privatperson, Altheim/Alb	307
ID 56	Privatperson, Amstetten	46
ID 75	Privatperson, Amstetten	54
ID 84	Privatperson, Amstetten	61
ID 103	Privatperson, Amstetten	72
ID 110	Privatperson, Amstetten	83
ID 111	Privatperson, Amstetten	84
ID 113	Privatperson, Amstetten	87
ID 117	Privatperson, Amstetten	135
ID 121	Privatperson, Amstetten	140
ID 122	Privatperson, Amstetten	143
ID 127	Privatperson, Amstetten	158
ID 130	Privatperson, Amstetten	164
ID 149	Privatperson, Amstetten	188
ID 153	Privatperson, Amstetten	193
ID 157	Privatperson, Amstetten	198
ID 188	Privatperson, Amstetten	228
ID 232	Privatperson, Amstetten	315
ID 274	Privatperson, Amstetten	379
ID 362	Privatperson, Amstetten	577
ID 365	Privatperson, Amstetten	585
ID 257	Privatperson, Aulendorf	368
ID 151	Privatperson, Bad Schussenried	192

ID 166	Privatperson, Bad Schussenried	208
ID 174	Privatperson, Bad Schussenried	216
ID 175	Privatperson, Bad Schussenried	216
ID 178	Privatperson, Bad Schussenried	218
ID 191	Privatperson, Bad Schussenried	234
ID 196	Privatperson, Bad Schussenried	240
ID 212	Privatperson, Bad Schussenried	279
ID 215	Privatperson, Bad Schussenried	286
ID 219	Privatperson, Bad Schussenried	288
ID 265	Privatperson, Bad Schussenried	373
ID 266	Privatperson, Bad Schussenried	374
ID 276	Privatperson, Bad Schussenried	384
ID 291	Privatperson, Bad Schussenried	399
ID 296	Privatperson, Bad Schussenried	413
ID 297	Privatperson, Bad Schussenried	415
ID 302	Privatperson, Bad Schussenried	420
ID 304	Privatperson, Bad Schussenried	423
ID 305	Privatperson, Bad Schussenried	424
ID 329	Privatperson, Bad Schussenried	482
ID 331	Privatperson, Bad Schussenried	483
ID 332	Privatperson, Bad Schussenried	484
ID 386	Privatperson, Bad Schussenried	618
ID 392	Privatperson, Bad Schussenried	626
ID 399	Privatperson, Bad Schussenried	635
ID 378	Privatperson, Bissingen an der Teck	608
ID 177	Privatperson, Breitenbrunn	217
ID 200	Privatperson, Breitenbrunn	262
ID 201	Privatperson, Breitenbrunn	263
ID 366	Privatperson, Breitenbrunn	588
ID 369	Privatperson, Breitenbrunn	596
ID 370	Privatperson, Breitenbrunn	597
ID 95	Privatperson, Ebersbach-Musbach	68
ID 143	Privatperson, Ebersbach-Musbach	184
ID 150	Privatperson, Ebersbach-Musbach	191
ID 155	Privatperson, Ebersbach-Musbach	197
ID 269	Privatperson, Ebersbach-Musbach	376
ID 108	Privatperson, Erkheim	79
ID 109	Privatperson, Erkheim	81
ID 169	Privatperson, Erkheim	210
ID 170	Privatperson, Erkheim	210
ID 171	Privatperson, Erkheim	211
ID 172	Privatperson, Erkheim	212
ID 194	Privatperson, Erkheim	236
ID 244	Privatperson, Erkheim	335
ID 286	Privatperson, Erkheim	396
ID 287	Privatperson, Erkheim	396
ID 319	Privatperson, Erkheim	448
ID 97	Privatperson, Ettringen	69
ID 87	Privatperson, Gerstetten	63
ID 98	Privatperson, Gerstetten	71
ID 128	Privatperson, Gerstetten	161
ID 185	Privatperson, Gerstetten	223
ID 186	Privatperson, Gerstetten	224
ID 198	Privatperson, Gerstetten	258
ID 206	Privatperson, Gerstetten	266
ID 327	Privatperson, Gerstetten	476
ID 357	Privatperson, Gerstetten	535
ID 371	Privatperson, Gerstetten	598
ID 391	Privatperson, Gerstetten	626
ID 395	Privatperson, Gerstetten	629
ID 131	Privatperson, Göppingen	167
ID 363	Privatperson, Hankensbüttel	580
ID 11	Privatperson, Laichingen	24
ID 134	Privatperson, Laichingen	174
ID 165	Privatperson, Laichingen	207
ID 180	Privatperson, Laichingen	220
ID 161	Privatperson, Langenau	202
ID 225	Privatperson, Langenau	302

ID 372	Privatperson, Langenau	600
ID 247	Privatperson, Langenau vertreten durch RA	339
ID 114	Privatperson, Langenenslingen	90
ID 115	Privatperson, Langenenslingen	105
ID 116	Privatperson, Langenenslingen	114
ID 138	Privatperson, Langenenslingen	182
ID 140	Privatperson, Langenenslingen	182
ID 176	Privatperson, Langenenslingen	217
ID 181	Privatperson, Langenenslingen	222
ID 182	Privatperson, Langenenslingen	222
ID 183	Privatperson, Langenenslingen	223
ID 184	Privatperson, Langenenslingen	223
ID 190	Privatperson, Langenenslingen	233
ID 208	Privatperson, Langenenslingen	267
ID 209	Privatperson, Langenenslingen	274
ID 210	Privatperson, Langenenslingen	276
ID 285	Privatperson, Langenenslingen	395
ID 292	Privatperson, Langenenslingen	399
ID 294	Privatperson, Langenenslingen	410
ID 308	Privatperson, Langenenslingen	426
ID 309	Privatperson, Langenenslingen	426
ID 322	Privatperson, Langenenslingen	454
ID 348	Privatperson, Langenenslingen	523
ID 368	Privatperson, Langenenslingen	595
ID 375	Privatperson, Langenenslingen	605
ID 396	Privatperson, Langenenslingen	629
ID 377	Privatperson, Langenneufnach	607
ID 204	Privatperson, Markt Wald	265
ID 205	Privatperson, Markt Wald	266
ID 260	Privatperson, Markt Wald	370
ID 261	Privatperson, Markt Wald	370
ID 262	Privatperson, Markt Wald	371
ID 263	Privatperson, Markt Wald	371
ID 272	Privatperson, Markt Wald	378
ID 300	Privatperson, Markt Wald	419
ID 333	Privatperson, Markt Wald	485
ID 129	Privatperson, Merklingen	164
ID 62	Privatperson, Münsterhausen	49
ID 248	Privatperson, Münsterhausen	349
ID 255	Privatperson, Münsterhausen	367
ID 314	Privatperson, Münsterhausen	433
ID 321	Privatperson, Münsterhausen	450
ID 323	Privatperson, Münsterhausen	467
ID 330	Privatperson, Münsterhausen	482
ID 380	Privatperson, Münsterhausen	612
ID 382	Privatperson, Münsterhausen	613
ID 384	Privatperson, Münsterhausen	615
ID 388	Privatperson, Münsterhausen	620
ID 390	Privatperson, Münsterhausen	623
ID 23	Privatperson, ohne Ortsangabe	27
ID 24	Privatperson, ohne Ortsangabe	27
ID 31	Privatperson, ohne Ortsangabe	28
ID 32	Privatperson, ohne Ortsangabe	29
ID 99	Privatperson, ohne Ortsangabe	71
ID 120	Privatperson, ohne Ortsangabe	139
ID 156	Privatperson, ohne Ortsangabe	197
ID 162	Privatperson, ohne Ortsangabe	203
ID 187	Privatperson, ohne Ortsangabe	226
ID 192	Privatperson, ohne Ortsangabe	234
ID 202	Privatperson, ohne Ortsangabe	264
ID 203	Privatperson, ohne Ortsangabe	265
ID 207	Privatperson, ohne Ortsangabe	267
ID 231	Privatperson, ohne Ortsangabe	311
ID 233	Privatperson, ohne Ortsangabe	320
ID 253	Privatperson, ohne Ortsangabe	366
ID 259	Privatperson, ohne Ortsangabe	369
ID 264	Privatperson, ohne Ortsangabe	373
ID 267	Privatperson, ohne Ortsangabe	374

ID 268	Privatperson, ohne Ortsangabe	375
ID 271	Privatperson, ohne Ortsangabe	377
ID 273	Privatperson, ohne Ortsangabe	379
ID 275	Privatperson, ohne Ortsangabe	383
ID 277	Privatperson, ohne Ortsangabe	384
ID 280	Privatperson, ohne Ortsangabe	390
ID 282	Privatperson, ohne Ortsangabe	391
ID 338	Privatperson, ohne Ortsangabe	499
ID 340	Privatperson, ohne Ortsangabe	501
ID 341	Privatperson, ohne Ortsangabe	501
ID 342	Privatperson, ohne Ortsangabe	505
ID 355	Privatperson, ohne Ortsangabe	534
ID 367	Privatperson, ohne Ortsangabe	592
ID 381	Privatperson, ohne Ortsangabe	613
ID 148	Privatperson, Pfaffenhofen	188
ID 214	Privatperson, Pfaffenhofen	283
ID 283	Privatperson, Pfaffenhofen	392
ID 133	Privatperson, Steinhausen an der Rottum	171
ID 52	Privatperson, Thannhausen	45
ID 235	Privatperson, Ulm	324
ID 252	Privatperson, Ulm vertreten durch RA	356
ID 352	Privatperson, Westerheim vertreten durch RA	525
ID 6	Privatperson, Ziemetshausen	18
ID 6	Privatperson, Ziemetshausen	18
ID 9	Privatperson, Ziemetshausen	20
ID 34	Privatperson, Ziemetshausen	34
ID 35	Privatperson, Ziemetshausen	35
ID 65	Privatperson, Ziemetshausen	51
ID 83	Privatperson, Ziemetshausen	60
ID 86	Privatperson, Ziemetshausen	62
ID 123	Privatperson, Ziemetshausen	146
ID 141	Privatperson, Ziemetshausen	182
ID 147	Privatperson, Ziemetshausen	184
ID 167	Privatperson, Ziemetshausen	209
ID 216	Privatperson, Ziemetshausen	287
ID 234	Privatperson, Ziemetshausen	323
ID 278	Privatperson, Ziemetshausen	385
ID 279	Privatperson, Ziemetshausen	385
ID 311	Privatperson, Ziemetshausen	428
ID 316	Privatperson, Ziemetshausen	438
ID 364	Privatperson, Ziemetshausen	584
ID 376	Privatperson, Ziemetshausen	607
ID 383	Privatperson, Ziemetshausen	614
ID 385	Privatperson, Ziemetshausen	617
ID 389	Privatperson, Ziemetshausen	622
ID 394	Privatperson, Ziemetshausen	628
ID 195	Privatpersonen, Amstetten	237
ID 398	Privatpersonen, Amstetten	632
ID 49	Privatpersonen, Bad Schussenried	41
ID 193	Privatpersonen, Bad Schussenried	236
ID 211	Privatpersonen, Bad Schussenried	279
ID 217	Privatpersonen, Bad Schussenried	287
ID 218	Privatpersonen, Bad Schussenried	288
ID 281	Privatpersonen, Bad Schussenried	391
ID 284	Privatpersonen, Bad Schussenried	394
ID 288	Privatpersonen, Bad Schussenried	397
ID 289	Privatpersonen, Bad Schussenried	397
ID 290	Privatpersonen, Bad Schussenried	398
ID 303	Privatpersonen, Bad Schussenried	422
ID 306	Privatpersonen, Bad Schussenried	425
ID 350	Privatpersonen, Bad Schussenried	524
ID 89	Privatpersonen, Bubesheim	64
ID 179	Privatpersonen, Ebersbach-Musbach	220
ID 324	Privatpersonen, Erkheim	467
ID 189	Privatpersonen, Gerstetten	231
ID 164	Privatpersonen, Ichenhausen	207
ID 146	Privatpersonen, Langenau	184
ID 293	Privatpersonen, Langenenslingen	405

ID 242	Privatpersonen, Münsterhausen	331
ID 48	Privatpersonen, Thannhausen	40
ID 197	Privatpersonen, vertreten durch RA	241
ID 168	Privatpersonen, Ziemetshausen	209
ID 301	Privatpersonen, Ziemetshausen	420
ID 318	Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern - Sachgebiet 25	443
ID 347	Regierung von Schwaben	510
ID 136	Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	177
ID 343	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83	505
ID 345	Regierungspräsidium Stuttgart	509
ID 356	Regierungspräsidium Tübingen	534
ID 29	Regionaler Planungsverband Südostoberbayern	28
ID 107	Regionalverband Neckar-Alb	79
ID 15	Regionalverband Ostwürttemberg	25
ID 80	Stadt Bad Wurzach	59
ID 250	Stadt Laichingen	354
ID 60	Stadt Leipheim	48
ID 66	Stadt Vöhringen	52
ID 158	Verband Region Schwäbische Alb	199
ID 78	Verband Region Stuttgart	58
ID 124	Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V.	147
ID 298	Verein Heuneburg-Museum e.V.	417
ID 30	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm	28
ID 374	Wallfahrtsdirektion Maria Vesperbild	604
ID 104	Wasserwirtschaftsamt Kempten	75
ID 19	Zweckverband Stauden-Wasserversorgung	26
ID 126	Zweckverband Wasserversorung Atzenberg	158

Stellungnahmen ohne Einwände (alphabetisch)

Die folgenden Einwender/-innen sind von der Gesamtfortschreibung nicht berührt, haben keine Einwände geäußert, ihr Einverständnis erklärt oder dem Planentwurf zugestimmt:

ID	Einwender/-in (Name)
ID 1	Stadt Biberach
ID 2	SWEG Schienenwege GmbH
ID 3	Gemeinde Deggingen
ID 7	Netze ODR GmbH
ID 8	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH
ID 10	Regionalverband Nordschwarzwald
ID 12	Planungsverband Region Ingolstadt
ID 14	Gemeinde Lamerdingen
ID 16	Stadt Buchloe
ID 17	Gemeinde Oggelshausen
ID 20	Storengy Deutschland GmbH
ID 25	Gemeinde Oberstadion
ID 26	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
ID 28	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Zb 3
ID 38	Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben
ID 41	Stadt Memmingen
ID 42	Stadt Ehingen (Donau)
ID 43	Markt Babenhausen
ID 44	Stadt Thannhausen
ID 45	Gemeinde Beimerstetten
ID 46	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwendi-Wain
ID 55	Jehovas Zeugen in Deutschland, K. d. ö. R.
ID 58	Handwerkskammer für Schwaben
ID 67	Verband Region Rhein-Neckar
ID 68	Markt Offingen
ID 69	Verwaltungsgemeinschaft Offingen
ID 71	Gemeinde Rettenbach
ID 72	Markt Altenstadt
ID 82	NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
ID 85	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben
ID 88	Gemeinde Bellenberg
ID 90	Staatliches Bauamt Kempten
ID 91	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
ID 92	Regierung von Oberbayern Bergamt Südbayern
ID 102	Handelsverband Bayern e.V.
ID 139	Regionaler Planungsverband Augsburg
ID 144	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West
ID 145	Markt Kellmünz a. d. Iller
ID 229	DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
ID 241	Handwerkskammer Ulm
ID 307	Regionaler Planungsverband Landshut
ID 317	Thüga Energienetze GmbH
ID 320	Bezirk Schwaben
ID 360	Gemeinde Untrasried

Stellungnahmen mit Bewertungen der Geschäftsstelle und Beschlussvorschlägen

Stellungnahme ID 4 Juristische Person des Privatrechts, Berlin

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
4 AA	Die Planungen der B 27, AS Leinfelden-Echterdingen-Nord - AS Aichtal (nur nördl. Teil L-E Nord bis L-E Süd) [E131] und der B 31, Überlingen/Ost – Oberuhldingen [E141] B 31, Oberuhldingen - Meersburg/West [E142] B 31, Meersburg/West – Immenstaad [E143] B 31, Friedrichshafen/Waggershausen - Friedrichshafen (B 30 alt) [E151] sind von o.g. Maßnahme nicht betroffen.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 5 Juristische Person des Privatrechts, Idar-Oberstein

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
5 AA	Zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben:Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BundeswehrReferat Infra I3 TÖBFontainengraben 20053123 Bonn.BAIUDBwToeB@bundeswehr.org Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sindvom Vorhaben nicht betroffen.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 6 Privatperson, Ziemetshausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
6 AA	Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark inZiemetshausen-Geren und St. Martinswaldungen. Meine Einwände stützen sich auf die persönliche Betroffenheit, Flugsicherheit, Umweltaspekte,sowie die fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unsererRegion. A: Persönliche Betroffenheit Ich wohne in einer Entfernung von XXXXXXXX zu den geplanten Windparks.Dadurch bin ich unmittelbar betroffen wegen: - Lärmbelästigung. Mittlerweile gibt es eine neue Studie einer internationalen Forschergruppe um Jules Colas der Ecole Centrale de Lyon („Modeling wind farm noise emissionand propagation: effects of flow and layout) vom 20.08.2025, die die bisherigen Vorschriften zur Schallmessung in Frage stellt. Laut Blackout News vom 22.10.2025 stützensich die herkömmlichen Modelle auf Messungen einzelner Turbinen. Doch in Windparksüberlagern sich Strömungen, was die Schallausbreitung erheblich verändert. Wenn mehrere Anlagen gemeinsam agieren, entstehen durch Nachlaufeffekte akustische Zonen, indenen der Lärm gebündelt wird und somit zu starken akustischen Belästigungen führt.Blackout News betont, dass diese Schallausbreitung nicht zu verwechseln sei mit Infraschall. Der Schall entsteht durch atmosphärische und aerodynamische Effekte - alsodurch echte physikalische Prozesse. Die Nichtbeachtung neuer Studien wäre eine Fahrlässigkeit im Sinne des 8 823 BGB oder gar Verletzung des Immissionsschutzgesetzes. - Infraschall. Dieser entsteht durch das Vorbeistreifen des Windrades am Mast. Dadurchwerden große Luftdruckveränderungen verursacht. Die Schwingungen oder auch Vibrationen verteilen sich bis zu 30 km weit. Die Infraschallwellen haben eine Frequenz unter16 bis 20 Hertz, die vom menschlichen Gehör normalerweise nicht mehr wahrgenommen wird. Laut Frau Dr. Bellut-Staeck und anderen Forschern gibt es aber die sog. Endothelzellen, die sowohl Schall als auch Vibration aufnehmen. Demnach hört der Menschund auch andere Organismen nicht nur mit den Ohren, sondern mit dem gesamten Körper. Hierzu verweise ich auf die Studien von Frau Dr. Bellut-Staeck, siehe Anlage. Schattenwurf, Lichtreflexionen und dauerhafte Lichtsignale Der physikalische Schall, der Infraschall und die visuellen Belästigungen durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lichtsignale verursachen Schlafstörungen, Kopfschmerzen,Schwindel, Konzentrationsschwäche, Tinnitus, Tagesmüdigkeit, Erschöpfung, Bluthochdruck, Herz- und Kreislaufprobleme, Depressionen, burnout usw.	Nach Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Da sich die Stellungnahme nicht auf die Gebietsstreichungen im Bereich der genannten Gebiete bezieht, ist festzustellen, dass sich die Ausführungen der Stellungnahme nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf beziehen. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Wertminderung von Haus und Grundstück. Ich
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
befürchte, dass sich durch die Windanlagender Wert drastisch verringert.
Sorge um die Flugsicherheit. Unsere Gegend liegt in der Einflugschneise zum Militärflugplatz Lagerlechfeld und ist bekanntermaßen Tiefflugg ebiet. Gerade unser OrtsteilBauhofen war bereits 2x Schauplatz von mehreren Flugzeugabstürzen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Der Waldökologe Prof. Pierre Ibisch kommt zu dem Ergebnis, dass an den Freiflächenim Wald höhere Temperaturen herrschen und somit die Trockenheit weiter verstärkt. DieWindanlagen zerstören unsere „grüne Lunge“. Warum ignorieren Sie solch immenseGefahren?
Übrigens, in China kam eine Studie bei 250 Windparks zu dem Ergebnis, dass sich dieWindanlagen negativ auf die Temperaturen und Vegetation auswirken (siehe XiaohuiHan „Long-Term Impacts of 250 Wind Farms on Surface Temperature and Vegetation inChina: A Remote Sensing Analysis“, veröffentlicht im Dezember 2024)
- Schwindender Lebensraum für Waldtiere, weitere Gefährdung der geschütztenTierarten. Der bei uns durch die hohe Abschußquote ohnehin schon reduzierte Bestandan Rehwild würde noch weiter vermindert. Der Nachweis über die Brutstätte vonSchwarzmilanen und Fledermäusen interessiert sie nicht bzw. verschanzen sich hinterlächerlich geringen Schutzabständen. So würde beim Schwarzmilan ein Abstand von1000 m ausreichen und bei Fledermäusen 300 m, wohlwissend, dass die Fledermäuseweniger durch die Kollision mit den Rotoren gefährdet sind, sondern durch das Barotrauma. „4Demnach verenden die Fledermäuse durch plötzliche und extreme Druckunterschiede,wodurch die inneren Organe, insbesondere die Lungen platzen.
- In den Rotoren sind Giftstoffe, wie z.B. PFAS verbautDurch Regen, Wind und Eis kommt es zu dem bekannten Abrieb bei den Rotorblättern.Hierdurch werden Mikroplastik mit der Ewigkeitschemikalie PFAS und weitere schädlicheStoffe in die Umwelt gestreut. Somit wird von den am Bau der Anlagen beteiligten Akteuren bewusst in Kauf genommen, dass die Umwelt für viele Jahrzehnte kontaminiert wird.Die Zunahme von Krebs- und Autoimmunerkrankungen, Erbgutschädigungen usw. wirddie Folge sein.In einem Radius von 30 km um eine Windkraftanlage ist logischerweise kein Bioanbaumehr möglich und die Biobauern können ihre Produkte, die mit PFAS, Glas- oder Kohlefaser, Harze, Schmiermittel usw durchsetzt sind, nicht mehr als „bio“ verkaufen.
- Der Abbau der Anlagen nach 20 Jahre ist eine Herausforderung
Es ist hinlänglich bekannt, dass vor allem die Rotorblätter nicht recycelbar sind und oftmals auf illegalen Wegen ins Ausland verbracht werden. Das Fundament ist derart gewaltig, dass ein Abbau wahrscheinlich nicht möglich ist und somit einer Wiederaufforstung im Wege steht. Überhaupt wird die Aufforstung nicht mehr gelingen, da der Waldboden nachhaltig zerstört wurde. Wegen 20 Jahre Subventionsbezugs wird somit verbrannte Erde hinterlassen und unseren Nachkommen eine enorme Bürde auferlegt.
C: Es bestehen auch Bedenken zum Bau der Windanlagen in Ursberg Kugelberg,Neuburg an der Kammel-Birket und Burtenbach-Berggehau
Da die Entfernung zu diesen Anlagen
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX bin ich wegen der Gefahr von Infraschall, der bis 30 km wirkt, persönlich betroffen. Große Angst bereitet mir das Gebiet im Bereich Oberrohr, da nicht weitentfernt der Flugplatz der Segel- und Motorflugzeuge liegt. Hier ist die Katastrophe vorprogrammiert. An diesem Beispiel sieht man, dass die Akteure all den Gefahren keineBedeutung beimessen. Es geht nur um die Generierung der Subventionen.
All meine oben genannten Bedenken im Sinne von Umwelt- Naturschutz treffen natürlichauch hier zu.
D: Rechtliche Bitte
Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowieschriftliche Bestätigung des Eingangs.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen,sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlage "Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen"

Stellungnahme ID 9 Privatperson, Ziemetshausen

9 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark inZiemetshausen-Geren und St. Martinswaldungen.
Ich stütze mich auf die in der Anlage beigefügten Einwände XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX undmöchte noch ein paar mich betreffende Einwände hinzufügen. Ich XXXXXXXXXXXXXXXXXXX betrachtedie geplanten Windparks in den Wäldern und Naturschutzgebieten als gigantische Zerstörer derNatur und unserer Lebensgrundlagen. Wie soll ich den Politikern und den Entscheidungsträgernnoch vertrauen, wenn sie nur im Sinne der Windradlobby agieren und das Wohl der Menschennicht mehr achten? Ich bin zutiefst enttäuscht von den sog. Volksvertretern, die Gesetze erlassen, irrige Klimaziele festlegen und sich nicht mehr am Menschen orientieren.
Tja, und dann gibt es die Ausführungsorgane, wie den Regionalverband, der solch irrige Plänein die Tat umsetzen soll, aber vielleicht schon erahnen kann, dass dies nicht zu unserem Wohlgeschieht. Ich frage mich oft, wie sich die untere politische Schiene, die ja noch einen Bezug zurrealen Welt hat, guten Gewissens das umsetzen kann was die hohe Politik im entfernten Berlinzwischen den Kaffeepausen und Lobbyessen ausdenkt. Die untere politische Schiene lebt dochauch „wie du und ich“ und muss somit die Folgen der bundespolitischen Ideen ertragen. Warumsagen Sie nicht einfach „Nein“ aus Verantwortungsbewusstsein? Haben Sie nicht auch einenEid geschworen zum Wohle des Volkes?
Das Hauptproblem ist das EEG, das dem Betreiber über 20 Jahre sehr hohe finanzielle Anreizegewährt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass ein Gericht oder eine neue Regierung diesesEEG außer Kraft setzen wird und somit die Windenergie beendet. Mit der Aufhebung des EEGfallen die enormen Einspeisevergütungen weg, die Betreiber kommen in Liquiditätsprobleme, dieInsolvenz ist denkbar und zurück bleibt der Waldeigentümer, der dann die Rückbau-Pflicht trägt.Er muss die Anlage komplett abbauen und die Bodenversiegelungen beseitigen. Das Grundstück ist in den Originalzustand wie vor der Nutzung durch die Windanlagen zurückzuversetzen.Demnach muss er auch Waldboden einbringen und nicht etwa Ackerboden, der sich vom Waldboden deutlich unterscheidet. Die vom Waldeigentümer erbrachte Sicherheitsleistung reicht hierfür nicht aus und somit besteht die Befürchtung, dass wir Steuerzahler für diesen Rückbau herangezogen werden. Dies zu dem ständig wiederholten unsinnigen Spruch „Sonne und Windstellen keine Rechnung“ und zum Märchen, dass es saubere umweltgerechte Energien wären“.
Sie bürden unserer Generation und unserer nachfolgenden eine Zerstörung der Natur, eine Verschandelung der Landschaft, enorme Strompreise und nicht zuletzt gesundheitliche Gefahrenauf und dann bitten Sie uns auch noch zur Kasse, wenn es um die Beseitigung der begangenenFehlentscheidungen geht. Sie nehmen uns die Lebensqualität und wollen uns Glauben machen,dass Sie das Klima retten durch die Vernichtung der Wälder und des Ökosystems. Glauben Sieallen Ernstes, dass wir das nicht durchschauen?
Ich habe oft einen 10-Stunden-Tag, zahle nicht unerheblich Steuern und soll es auch noch ertragen, dass ich mit meinen Steuern Dinge mitfinanziere, die ich mit meinem Gewissen überhaupt nicht vereinbaren kann. Mich wundert es daher nicht, wenn sich Menschen dafür entscheiden weniger zu arbeiten um weniger Steuern zu zahlen und somit weniger zur Finanzierung von fragwürdigen Projekten beitragen. Mich wundert es auch gar nicht, dass sich viele aus meiner Altersklasse angesichts der maroden Wirtschaft, einer immer höher werdenden Steuerlast und der nun massiv fortschreitendenZerstörung unserer Lebensgrundlagen für ein Leben ohne Kinder entscheiden.
XXXXXXXXXXXXXXXXX so widerspreche auch ich dem Bau der Windanlagen in Ursberg-Kugelberg,Neuburg an der Kammel-Birket und Burtenbach-Berggehau.
Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowieschriftliche Bestätigung des Eingangs.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichendberücksichtigt werden.

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark inZiemetshausen-Geren und St. Martinswaldungen.
Meine Einwände stützen sich auf die persönliche Betroffenheit, Flugsicherheit, Umweltaspekte,sowie die

Bewertung der Geschäftsstelle

Nach Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Da sich die Stellungnahme nicht auf die Gebietsstreichungen im Bereich der genannten Gebiete bezieht, ist festzustellen, dass sich die Ausführungen der Stellungnahme nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf beziehen. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unsererRegion.
A: Persönliche Betroffenheit
Ich wohne in einer Entfernung von XXXXXXXX zu den geplanten Windparks.Dadurch bin ich unmittelbar betroffen wegen:
- Lärmbelästigung. Mittlerweile gibt es eine neue Studie einer internationalen Forschergruppe um Jules Colas der Ecole Centrale de Lyon („Modeling wind farm noise emissionand propagation: effects of flow and layout) vom 20.08.2025, die die bisherigen Vorschriften zur Schallmessung in Frage stellt. Laut Blackout News vom 22.10.2025 stützensich die herkömmlichen Modelle auf Messungen einzelner Turbinen. Doch in Windparksüberlagern sich Strömungen, was die Schallausbreitung erheblich verändert. Wenn mehrere Anlagen gemeinsam agieren, entstehen durch Nachlaufeffekte akustische Zonen, indenen der Lärm gebündelt wird und somit zu starken akustischen Belästigungen führt.Blackout News betont, dass diese Schallausbreitung nicht zu verwechseln sei mit Infraschall. Der Schall entsteht durch atmosphärische und aerodynamische Effekte - alsodurch echte physikalische Prozesse. Die Nichtbeachtung neuer Studien wäre eine Fahrlässigkeit im Sinne des 8 823 BGB oder gar Verletzung des Immissionsschutzgesetzes.
- Infraschall. Dieser entsteht durch das Vorbeistreifen des Windrades am Mast. Dadurchwerden große Luftdruckveränderungen verursacht. Die Schwingungen oder auch Vibrationen verteilen sich bis zu 30 km weit. Die Infraschallwellen haben eine Frequenz unter16 bis 20 Hertz, die vom menschlichen Gehör normalerweise nicht mehr wahrgenommen wird. Laut Frau Dr. Bellut-Staeck und anderen Forschern gibt es aber die sog. Endothelzellen, die sowohl Schall als auch Vibration aufnehmen. Demnach hört der Menschund auch andere Organismen nicht nur mit den Ohren, sondern mit dem gesamten Körper. Hierzu verweise ich auf die Studien von Frau Dr. Bellut-Staeck, siehe Anlage.
Schattenwurf, Lichtreflexionen und dauerhafte Lichtsignale
Der physikalische Schall, der Infraschall und die visuellen Belästigungen durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lichtsignale verursachen Schlafstörungen, Kopfschmerzen,Schwindel, Konzentrationsschwäche, Tinnitus, Tagesmüdigkeit, Erschöpfung, Bluthochdruck, Herz- und Kreislaufprobleme, Depressionen, burnout usw.
Wertminderung von Haus und Grundstück. Ich
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
befürchte, dass sich durch die Windanlagender Wert drastisch verringert.
Sorge um die Flugsicherheit. Unsere Gegend liegt in der Einflugschneise zum Militärflugplatz Lagerlechfeld und ist bekanntermaßen Tieffluggebiet. Gerade unser OrtsteilBauhofen war bereits 2x Schauplatz von mehreren Flugzeugabstürzen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Klosters und des Bischofssitzes in Seyfriedsberg die Zahl der Pilger nochdeutlich steigen wird. Von daher verbietet es sich in der Umgebung des „Heiligen Berges“ die Wälder großflächig zu vernichten um die schrecklichen und lauten Windräder zuerrichten.

B: Umwelt- und Naturschutz

- Eingriff in den Naturpark Westliche Wälder. Laut Wikipedia gehören 55 % zumLandschaftsschutzgebiet. In Ziemetshausen, Richtung Schönebach haben wir an derZusam entlang ein großes wunderbares FFH-Gebiet mit geschützten Tieren undseltenen Pflanzen. Wozu weist man solche Gebiete aus, wenn sie dann einfach alssolche missachtet werden?
- Großflächige Rodungen. Zum Bau einer Anlage muss ca. 1,0 bis 1,3 Hektar Wald gerodet werden. Ich habe ChatGPT gefragt wie viele Bäume eines ca. 50 Jahre altenMischwaldes auf einem Hektar Fläche wachsen. Die Antwort war zwischen 200 und 400Bäume. Bei einem ca. 50 Jahre alten Fichtenwald müsste laut KI von durchschnittlich600 Bäumen pro Hektar ausgegangen werden. Demnach würden alleine in Ziemetshausen für 15 Windanlagen ca. 4.500 gesunde Bäume eines Mischwaldes oder 9.000 Bäume eines Fichtenwaldes zum Opfer fallen. Hier sind allerdings die enormen Zuwegungenund die Kranstellflächen noch nicht berücksichtigt. In Anbetracht dieser unfassbaren Dimension an mutwilliger Naturzerstörung stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Politikhierzu das Recht hat. Ist ein derartig gigantisches Kahlschlagsszenario noch mit der Erreichung der Klimaziele zu begründen oder eher mit der Generierung von Subventionenum die finanziellen Ziele der Windradlobby zu erreichen?

Wenn ich an die diesjährige weitläufige Baumpflanz-Challenge denke oder an die vielenBerichte in der Zeitung über Pflanzaktionen der Kindergärten und Schulen mit der Belehrung, dass Bäume lebenswichtig sind und zur Rettung des Planeten dienen, dann frageich mich wie die Politik und die Entscheidungsträger mit so einem gewaltigen Widerspruch leben können.

- Bodenversiegelung und Zersplitterung der Waldbestände. Die immense Bodenversiegelung behindert die Versickerung von Regenwasser mit der Folge, dass Überschwemmungen entstehen und die Grundwasserneubildung vermindert wird. Sollte es zueiner Gefährdung der Trinkwasserversorgung kommen, so hätten Sie die Verantwortunghierfür zu tragen. Die natürliche Funktion des Waldes, wie die Filterung von Schadstoffen, der Gasaustausch und die Speicherfähigkeit gehen verloren.

Der Waldökologe Prof. Pierre Ibisch kommt zu dem Ergebnis, dass an den Freiflächenim Wald höhere Temperaturen herrschen und somit die Trockenheit weiter verstärkt. DieWindanlagen zerstören unsere „grüne Lunge“. Warum ignorieren Sie solch immenseGefahren?

Übrigens, in China kam eine Studie bei 250 Windparks zu dem Ergebnis, dass sich dieWindanlagen negativ auf die Temperaturen und Vegetation auswirken (siehe XiaohuiHan „Long-Term Impacts of 250 Wind Farms on Surface Temperature and Vegetation inChina: A Remote Sensing Analysis“, veröffentlicht im Dezember 2024)

- Schwindender Lebensraum für Waldtiere, weitere Gefährdung der geschütztenTierarten. Der bei uns durch die hohe Abschußquote ohnehin schon reduzierte Bestandan Rehwild würde noch weiter vermindert. Der Nachweis über die Brutstätte vonSchwarzmilanen und Fledermäusen interessiert sie nicht bzw. verschanzen sich hinterlächerlich geringen Schutzabständen. So würde beim Schwarzmilan ein Abstand von1000 m ausreichen und bei Fledermäusen 300 m, wohlwissend, dass die Fledermäuseweniger durch die Kollision mit den Rotoren gefährdet sind, sondern durch das Barotrauma. „4Demnach verenden die Fledermäuse durch plötzliche und extreme Druckunterschiede,wodurch die inneren Organe, insbesondere die Lungen platzen.
- In den Rotoren sind Giftstoffe, wie z.B. PFAS verbautDurch Regen, Wind und Eis kommt es zu dem bekannten Abrieb bei den Rotorblättern.Hierdurch werden Mikroplastik mit der Ewigkeitschemikalie PFAS und weitere schädlicheStoffe in die Umwelt gestreut. Somit wird von den am Bau der Anlagen beteiligten Akteuren bewusst in Kauf genommen, dass die Umwelt für viele Jahrzehnte kontaminiert wird.Die Zunahme von Krebs- und Autoimmunerkrankungen, Erbgutschädigungen usw. wirddie Folge sein.In einem Radius von 30 km um eine Windkraftanlage ist logischerweise kein Bioanbaumehr möglich und die Biobauern können ihre Produkte, die mit PFAS, Glas- oder Kohlefaser, Harze, Schmiermittel usw durchsetzt sind, nicht mehr als „bio“ verkaufen.
- Der Abbau der Anlagen nach 20 Jahre ist eine Herausforderung

Es ist hinlänglich bekannt, dass vor allem die Rotorblätter nicht recycelbar sind und oftmals auf illegalen Wegen ins Ausland verbracht werden. Das Fundament ist derart gewaltig, dass ein Abbau wahrscheinlich nicht möglich ist und somit einer Wiederaufforstung im Wege steht. Überhaupt wird die Aufforstung nicht mehr gelingen, da der Waldboden nachhaltig zerstört wurde. Wegen 20 Jahre Subventionsbezugs

wird somit verbrannte Erde hinterlassen und unseren Nachkommen eine enorme Bürde auferlegt.
C: Es bestehen auch Bedenken zum Bau der Windanlagen in Ursberg Kugelberg,Neuburg an der Kammel-Birket und Burtenbach-Berggehau
Da die Entfernung zu diesen Anlagen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zwischen 11 kmund 14 km beträgt, bin ich wegen der Gefahr von Infraschall, der bis 30 km wirkt, persönlich betroffen. Große Angst bereitet mir das Gebiet im Bereich Oberrohr, da nicht weitentfernt der Flugplatz der Segel- und Motorflugzeuge liegt. Hier ist die Katastrophe vorprogrammiert. An diesem Beispiel sieht man, dass die Akteure all den Gefahren keineBedeutung beimessen. Es geht nur um die Generierung der Subventionen.
All meine oben genannten Bedenken im Sinne von Umwelt- Naturschutz treffen natürlichauch hier zu.
D: Rechtliche Bitte
Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowieschriftliche Bestätigung des Eingangs.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen,sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 11 Privatperson, Laichingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
11 AA	- Keine Windräder auf Hochbuch - Mein Gott, Herr Riethe, hört das denn nie auf! Machtolsheim kann doch nicht so überproporzional mit neuen Windrädern belastet werden!? Ich hatte Ihnen ja schon so viel geschrieben und meine Meinung hat sich bis heute nicht geändert. Unser Hochbuchwald muss in Gänze erhalten bleiben, so wie er ist, schon auch des guten Baumbestandes wegen. Wir brauchen ihn "unbeschadet" als Naherholung!!! Machtolsheim kann nicht von Windrädern eingekreist werden, das muss doch auch der Regionalverband einsehen!!!	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 13 Gemeinde Obermarchtal

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
13 AA	Allgemein Mit dem Koalitionsvertrag hat die amtierende Bundesregierung sich das Ziel gesetzt,für die Windenergie an Land 2 % der Landesfläche zur Verfügung zu stellen. Dierechtliche Grundlage zur Umsetzung ist mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz(WindB) erfolgt, welches zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Erstmals werden mittelsdieses Gesetzes den Ländern verbindlich Ziele gesetzt, in welchem Umfang Flächenbis Ende 2027 (1,4 %) und Ende 2032 (2 %) auszuweisen sind.Die Bundesländer dürfen über Mindestabstände nur unter der Vorgabe entscheiden,dass sie ihre Flächenziele erreichen. Bei Nicht-Erreichen der Flächenziele tretenlandesspezifische Abstandsregeln außer Kraft, womit Windenergie im Außenbereichprivilegiert wäre. Im KlimG BW (sowie in mehreren weiteren Fachgesetzen) wurde den ErneuerbarenEnergien das überragende öffentliche Interesse eingeschrieben. Bei derAbwägungsentscheidung wird Anlagen für erneuerbare Energien künftig eine größereBedeutung eingeräumt.Das Land Baden-Württemberg hat mit der Task Force zur Beschleunigung desAusbaus erneuerbarer Energien festgelegt, 2 % der Landesflächen im Rahmen derRegionalen Planungsoffensive für Erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen.Des Weiteren hat das Land BW mit der Vermarktungsoffensive im Staatswald eigeneInitiativen getroffen um die Flächenziele zu erreichen. Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in Ihrer Sitzung am 09.12.2022beschlossen die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan einzuleiten,um den notwendigen Ausbau der Windkraft in der Region zu beschleunigen. Ziel istes, mindestens einen Flächenanteil von 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergiezu sichern. Dies entspricht den Vorgaben des Bundes, die in dem seit 01.02.2023 inKraft befindlichen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die BundesländerBaden-Württemberg und Bayern festgeschrieben sind. Informelles Anhörungsverfahren Im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens des Regionalverbandes Donaulller (RVDI) vom 15.05.2023 bis 14.07.2023 hat die Gemeinde Obermarchtal bereitseine Stellungnahme abgegeben.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Inhaltlich bestand hierbei Konsens darüber, dass dieWindkraftplanung an einer Stelle im Gemeindegebiet konzentriert wird und dass dieGemeinde mit eigenen Flächen daran partizipiert.Zum Stand der informellen Beteiligung waren in der Suchraumkarte des RVDI auf derGemarkung der Gemeinde Obermarchtal Potentialflächen im Südwesten, Osten,Nordwesten und in der Mitte der Gemeinde mit einer Gesamtfläche von ca. 405 haausgewiesen.Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat die Gemeinde die Konzentration möglicherWindkraftanlagen auf einen Standort der Gemarkung eingebracht, um eineVerspargelung der Landschaft zu vermeiden. Im Gemeinderat herrschte Konsens, nurdie ca. 117 ha große Fläche westlich des Hauptortes Obermarchtal als Vorranggebietfür die Windenergie in die Planung mit aufzunehmen und sonstige Kleinflächen, wiesie in der Suchraumkarte des Regionalverbandes an der östlichen Gemeindegrenzedargestellt waren, nicht weiter zu verfolgen. Damit sollte eine Umzingelung vermiedenwerden.

Das Ergebnis der informellen Beteiligung wurde in der Suchraumkarte desRegionalverbandes am 24.10.2023 veröffentlicht. In Obermarchtal waren insgesamtca. 146 ha Suchraumfläche dargestellt. Neben der ca. 80 ha großen Fläche westlichdes Hauptortes war im Osten des Gemeindegebiets eine weitere, ca. 57 ha großeFläche dargestellt, sowie eine ca. 9 ha große Suchraumfläche im Süden der Gemeinde.
Formelles Anhörungsverfahren
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in Ihrer Sitzung am 02.07.2024die Durchführung des formellen Anhörungsverfahrens mit Beschluss der erstenAnhörung vom 16.09.2024 bis 10.11.2024 angestoßen.
Der Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie, welcher Gegenstand des erstenformellen Beteiligungsverfahrens war, stellte für das Gemeindegebiet Obermarchtalca. 60 ha als Vorranggebiet (VRG) für die Windenergie dar. Ca. 54 ha entfielen dabeiauf das VRG Obermarchtal-Langhau, ca. 6 ha auf das VRG Ensenheimer Wald imSüden der Gemarkung.
Erste formelle Anhörung vom 16.09.2024 bis 10.11.2024:
Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde Obermarchtal eine Stellungnahmeabgegeben, in welcher eine Rücknahme des nördlich der Bundesstraße B 311gelegenen Teilbereichs des VRG #21-026 Obermarchtal-Langhau aus dem Entwurfder Teilfortschreibung Windenergie gefordert wurde.
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in Ihrer Sitzung am 21.10.2025die Durchführung der zweiten formellen Anhörung vom 10.11.2025 bis 09.12.2025beschlossen.
Zweite formelle Anhörung vom 10.11.2025 bis 09.12.2025:
Das VRG #21-026 Obermarchtal-Langhau ist nach Auswertung der im Rahmen dererstenAnhörung eingegangenen Stellungnahmen aufgrund vonDenkmalschutzbelangen (Sichtbeziehungen zum Kloster Obermarchtal) vollständigaus dem Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie gestrichen worden.
Der Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie, welcher Gegenstand des zweitenformellen Beteiligungsverfahrens ist, stellt für das Gemeindegebiet Obermarchtal ca.6 ha als Vorranggebiet (VRG) für die Windenergie dar. Diese entfallen vollständig aufdas VRG #21-027 Ensenheimer Wald (Gesamtfläche ca. 111 ha) im Süden derGemarkung.
Stellungnahme der Gemeinde
Nachdem das VRG #21-026 Obermarchtal-Langhau aufgrund vonDenkmalschutzbelangen (Sichtbeziehungen zum Kloster Obermarchtal) vollständigaus dem Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie gestrichen wurden, hat dieGemeinde Obermarchtal keine weiteren Einwände oder Hinweise vorzubringen.Die Gemeinde Obermarchtal bittet darum, von der Ausweisung weitererVorranggebiete für Windenergie innerhalb des Gemeindegebietes abzusehen.

Stellungnahme ID 15 Regionalverband Ostwürttemberg

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
15 AA	Der Regionalverband Ostwürttemberg hat die Planunterlagen zum Beteiligungsverfahren gesichtet und verweist auf die Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller vom 16. Oktober 2024.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 18 Juristische Person des Privatrechts, Dortmund

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
18 AA	Mit Schreiben vom 18.09.2024 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie abgegeben. Die Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit., Durch die nun vorgestellten geplanten Erweiterungen der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Bereich des Regionalplans Donau-Iller ergeben sich keine zusätzlichen Berührungspunkte mit unseren Höchstspannungsnetzanlagen und unserer Richtfunkstrecke. Gegen den Entfall von Vorranggebieten bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Wir verweisen auf die in der v. g. Stellungnahme aufgeführten Abstandsvorgaben zwischen Netzanlange der XXXXXXXXXXXXXund möglichen WEA-Standorten. Weitere Anregungen und Hinweise haben wir derzeit nicht vorzubringen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält als Anlage das Schreiben der XXXXXXX vom 18.09.2024]	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 19 Zweckverband Stauden-Wasserversorgung

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
19 AA	für folgende Gebiete in unserem Verbandsgebiet geben wir hiermit unsere Stellungnahme ab: Kachel 13: in diesem Gebiet verlaufen 2 Fernleitungen (siehe beiliegender Plan) Kachel 17: in diesem Gebiet verlaufen ebenfalls 2 Fernleitungen und ist ein Hochbehälterverbaut (siehe beiliegender Plan) Kachel 18: in diesem Gebiet verläuft ein Steuerkabel mit Verbindung zu einem Hochbehälter (siehe beiliegender Plan) Für alle Gebiete bitten um Beachtung unseres Informationsschreibens „Merkblatt zumSchutz erdverlegter Rohrleitungen" [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Pläne und Ausschnitte der Ergänzung der Raumnutzungskarte]	Hinweise auf durch die genannten Gebiete verlaufende Fernleitungen der Stauden-Wasserversorgung sowie auf die anderen aufgeführten Versorgungsinfrastrukturen werden in die Steckbriefe zu den Vorranggebieten aufgenommen. Auf die Festlegung der Vorranggebiete in der vorliegenden Teilfortschreibung ergeben sich keine Auswirkungen.	Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Aufnahme von Hinweisen auf Infrastrukturen der Stauden-Wasserversorgung in die Steckbriefe der Vorranggebiete für die Gebiete #21-061 Ursberg-Kugelberg, #21-06F Krötenberg und #21-070 Elmau.

Stellungnahme ID 21 Modellfliegergruppe MfG Albflug e.V.

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
21 AA	ich vertrete hier die Interessen der Modellfliegergruppe MfG Albflug e.V. mit Sitz in Heroldstatt. Wir sind Betreiber eines Modellflugplatzes mit Aufstiegsgenehmigung und Anmeldung beim Luftfahrtbundesamt der direkt an das Windkraftgebiet Seißenlehr im Südwesten angrenzt (Nachbarschaft). Siehe dazu auch den zweiten Kartenausschnitt. Nach den bisher erfolgten Prüfungen mit XXXXXXXXXXXXXXX und dem Regierungspräsidium Stuttgart als untere Luftfahrtbehörde auf Basis der alten Fortschreibung kann unsere Aufstiegserlaubnis erhalten werden. Nach Prüfung der Änderungen in der Fortschreibung gem. Karte auf ihrer Internetseite (erster Kartenausschnitt) sind wir von den Änderungen in roter Farbe NICHT betroffen. Weitere Änderungen, auch im Textteil, konnte ich nicht finden, ist das so korrekt? [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält zwei kartographische Darstellungen]	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Da das Vorranggebiet Seißenlehr im südlichen Bereich im Vergleich zum Stand der 1. Anhörung unverändert geblieben ist, ergeben sich hier auch keine neuen Beachtenspflichten. Ob bei Errichtung und Betrieb von WEA im Vorranggebiet ggf. dennoch Einschränkungen des Flugbetriebs erforderlich werden könnten, entzieht sich der Kenntnis des Regionalverbands. Auf die Anlagenzulassungsverfahren wird verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 22 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
22 AA	Wir haben keine Bedenken, möchten aber auf die Stellungnahme zur ersten Anhörung hinweisen (Stellungnahme von 05.09.2024, Aktenzeichen: LGL4-2423-20/2/2). Um Konflikte in den laufenden Flurneuordnungsverfahren zu vermeiden, bietet sich auch weiterhin eine direkte Beteiligung der jeweilig zuständigen unteren Flurbereinigungsbehörde bei den Landratsämtern an. Eine Übersicht über die laufenden und geplanten Flurneuordnungsverfahren können im Geoportal-BW (https://www.geoportal-bw.de/) und auf der Internetseite des LGL (https://fno-verfahren.lgl-bw.de/) eingesehen werden.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 23 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
23 AA	hiermit möchte ich meine Bedenken zu den geplanten Windradparks zum Ausdruck bringen. Für mich sind die Umweltbelastungen und finanzielle Punkte ausschlaggebend, die gegen jedes einzelne Windrad sprechen: Hier ein Auflistung meiner Bedenken: - Verbauung und Rodung von 1 ha bis 1,3 ha Fläche pro Windrad hinzu kommen breite Zuwegungen - die Gefahr der Bodenversiegelung eine erschwerte Versickerung von Regenwasser und somit eine Reduzierung der Grundwasserbildung und die Austrocknung der Wälder - weniger Lebensraum für die Tiere Gefahr für seltene Arten Vögel können mit den Rotoren kollidieren, Fledermäuse platzen wegen des Drucks - in den Rotorblättern sind giftige Stoffe Glasfaser/Kohlefaser-Verbundmaterialien, Epoxidharz, Flammschutzmittel.... !!!! durch Regen, Wind und Eis kommt es zum Abrieb. Diese giftigen Stoffe verteilen sich auf die Felder, gelangen in die Nahrungskette. PFAS wurde im Trinkwasser bereits nachgewiesen! Auch ist das das sichere Aus für bestehende Biohöfe - Nutzung der Windräder max. 20 Jahre dann werden die Subventionen eingestellt. Ohne diese wären die Windräder in unserem Schwachwindgebiet ohnehin uninteressant. - weiterer Umgang nach 20 Jahren nicht geklärt eine mögliche Wiederaufforstung des Gebiets ist sehr fraglich, da Stahlbeton verbaut wurde Bedenken Sie diese Punkte bei der Bearbeitung der Anträge	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 24 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
24 AA	Ich möchte meine Bedenken zu den weiterhin geplanten Gebieten rund um Ziemetshausen aussprechen! Diese sind zwar nun reduziert aber weiterhin ergibt es keinen Sinn in einem windschwachen Gebiet Flächen auszuweisen. Ohne staatliche Zuschüsse würden sich diese überdimensionale Windkraftanlagen nicht rechnen. Dafür soll Unmengen an Wald gerodet werden und Boden versiegelt? Haben wir nichts aus dem Jahrhunderthochwasser gelernt? Soll nicht auch Bäume und somit Wälder CO2 speichern und für das Klima arbeiten. Warum wird überall Windkraftanlagen in Wälder gebaut? Insbesondere in unserem Fall zeigt sich das es nur um das Geld geht und politische Auflagen zu erreichen. Flächen für Windparks frei zu machen für einen milliarden schweren Investor der nicht hier lebt und mit allen Konsequenzen dieser Windpark Anlage leben muss. Wenn es ihnen wirklich um Klimaschutz geht, um Wälder zu erhalten, um Bodenversiegelung zu stoppen, um Tierschutz in unserem Wäldern dann denken sie doch mal ein wenig logisch nach und lassen sie sich nicht von politischen und wirtschaftlichen Einflüssen lenken! Stoppen Sie diese Flächen um Ziemetshausen und allen Waldflächen in unserem Gebiet! Den eines ist klar! Den Strom brauchen wir hier nicht. Hier gibt es Solarparks und PV Anlagen zu Häufe! In unserer Region brauchen wir Speicher und noch mehr Speicher! Keinen Windpark für Industrie in Augsburg oder München! Bauen sie doch Windkraftanlagen an Autobahnen, neben Städte, in Industriegebiete. Dort ist schon alles gerodet und platt gemacht!	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ich hoffe auf ihren gesunden Menschenverstand.

Stellungnahme ID 27 Markt Neuburg a. d. Kammel

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
27 AA	Der Marktgemeinderat des Marktes Neuburg a. d. Kammel hat in seiner Sitzung vom 11. November 2025 zur folgenden Stellungnahme Beschluss gefasst. Der Marktgemeinderat beschließt als Stellungnahme im Rahmen der Zweiten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Einverständnis mit der Reduzierung der Vorranggebiete (Entfall Gebiet Neuburg an der Kammel-Bleichen und Neuburg an der Kammel-Edelstetten) ggü. dem Regionalverband Donau-Iller zu signalisieren. Mit dem Erhalt des Vorranggebietes „Neuburg an der Kammel - Birket“ besteht ebenfalls Einverständnis. Die Verwaltung wird beauftragt die Stellungnahme entsprechend abzugeben.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 29 Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
29 AA	Das beiliegende Schreiben der Regionsbeauftragten für die Region Südostoberbayern bei der Regierung von Oberbayern wird mit der Bitte um Kenntnisnahme zugeleitet. Der Regionale Planungsverband Südostoberbayern übernimmt die gutachtliche Äußerung der Regionsbeauftragten bei der Regierung von Oberbayern als Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält folgendes Schreiben der Regionsbeauftragten:] Der Regionalverband Donau-Iller hat die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie seines Regionalplans beschlossen, mit welchem er insbesondere Vorranggebiete für Windenergieanla-gen festlegt. Die Planungsregion Donau-Iller grenzt nicht an die Planungsregion Südostoberbayern an. Durch die vorgesehenen textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen des gegenständlichen Entwurfs sind keine Auswirkungen auf die Belange der Planungsregion Südostoberbayern zu erkennen.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 30 Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Ulm

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
30 AA	Mit E-Mail vom 04.11.2025 informierten Sie das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg sowie Vermögen und Bau Baden-Württemberg , Betriebsleitung und Amt Ulm über die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller. Die Anfragen an das Finanzministerium sowie Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Betriebsleitung wurden an unser Amt – zuständig für den Stadtkreis Ulm, den Alb-Donau-Kreis und den Kreis Biberach – mit der Bitte um weitere Veranlassung weitergeleitet Vermögen und Bau Amt Ulm hat den Planentwurf erneut eingesehen und hat folgendes festgestellt: Es sind weiterhin landeseigene, vereinzelt landwirtschaftlich verpachtete sowie an Domänen überlassene Grundstücke in unserem Zuständigkeitsbereich von der Teilfortschreibung Windenergie betroffen . Für diese Flurstücke wird auf die Stellungnahme des Amtes Ulm im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller verwiesen: Seitens des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Ulm wird eine grundsätzliche Betroffenheit in den geplanten Vorranggebieten festgestellt. Gegen die Planungen werden keine grundsätzlichen Einwände erhoben, wir weisen jedoch nochmals ausdrücklich darauf hin, dass in der Regel alle landeseigenen betroffenen Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet bzw. an Domänen zur landwirtschaftlichen Nutzung überlassen sind.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 31 Privatperson, ohne Ortsangabe

31 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich bitte Sie die Flächen für Windkraft um Ziemetshausen zu streichen!
Es ist für mich ein Dorn im Auge und unverständlich wie man in einer Windarmen Region Flächen frei machen möchte!
Damit diese Anlagen überhaupt sich Drehen wollen Sie zulassen das ein Millionen Schwerer Investor hunderte Hektar Wald rodet und 250 Meter Hohe Windräder aufstellt um Strom zu erzeugen den man hier in dieser Region nicht braucht! Jedes einzelne Windrad ist so hoch wie ein Fernsehturm! Möchten Sie neben 20 Fernsehtürme wohnen? Diese auch noch Wald zerstören der sich die letzten 10 Jahre zu einem schönen Mischwald entwickelt hat! Nein Danke!!
Wir sollen hier mit diesen Giganten Leben mit vielleicht gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch die Schwingungen, mit den jahrelangen Baustellenlärm, mit der Verschandelung unseres Waldes und Ortes damit jemand der weit wegkommt dicke Gewinne einfährt und Strom produziert wird der nach Augsburg oder München geht??? Nein Danke!
Stoppen Sie bitte diesen Irrsinn!
Was wir hier brauchen sind Speicher oder zum Beispiel ein Kraftwerk das überschüssige Energie(z.B. Solarenergie) das diese in Flüssiggas umwandelt und bei Bedarf wieder verbrannt werden kann um Strom zu erzeugen! Das wurde mal für Gundremmingen besprochen aber wegen zu hoher Kosten abgelehnt.
Soll doch dieser Investor der unsere Heimat zerstören möchte in so ein Kraftwerk investieren!
Soll doch der Staat das Geld das er für nicht drehende Windräder subventioniert in so was sein Geld stecken!
Ich bitte Sie diesen Irrsinn bei uns aber auch in andere Wälder zu stoppen!
Benutzen Sie bitte ihren logischen Verstand! Schauen Sie sich das große Ganz an und schauen sie mal über den Tellerrand!
Stoppen Sie diesen Irrsinn

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 32 Privatperson, ohne Ortsangabe

32 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,XXXX

Stromkunden und Steuerzahler wieder eingeholt werden.Entgegen der eigenen Außendarstellung treibt diese Betreiber von Windkraftanlagen weder dieRettung des Weltklimas oder beispielsweise des Eisbären an, sondern schlicht der schnödeMammon. Die Durchsetzung der eigenen Interessen wird brutal über die Gesundheit der Menschenund der Umwelt gestellt. Das darüber gelegte grüne Deckmäntelchen und die nach außen deklarierteweltverbessernde Intention und gerne suggerierte moralische Überlegenheit können dasOffensichtliche nicht verdecken.Der Ausstieg aus der fossilen und atomaren Energie wurde auf politischer Ebene ideologisch basiertentschieden, ohne aber einen technologieoffenen Lösungsansatz zu verfolgen für dieseweitreichende und komplexe Entscheidung. Durch die Fokussierung auf elektrische Energie wird inden nächsten 10 Jahren wahrscheinlich etwa das Zehnfache an elektrischer Energie von heutebenötigt werden; für die Umstellung der Stahl- und Chemieindustrie, für den Umstieg imPrivatbereich auf Elektromobilität und z. B. für Wärmepumpen.Wie dieser Energiebedarf demnächst zu decken sein wird, ist nicht gelöst! Die Erneuerbaren Energien(Photovoltaik und Windenergie sowie Biomasse) können diesen Energiebedarf bei Weitem nichtdecken, selbst wenn sie alle gesundheitlichen Gefährdungen für die Menschen weiterhin ignorierenwürden und Deutschland zu einem großen Windpark umgestaltet werden würde. In derÖffentlichkeit wird dies gerne anders dargestellt.Es muss klar sein, dass der Ausbau der Windenergie nur ein kleiner Baustein sein kann innerhalb derEnergiewende und auf Grund der Gegebenheiten Deutschlands nicht neben der Photovoltaik dietragende Säule der Energiewende sein kann, wie es in der Öffentlichkeit oft dargestellt wird.Um den Weg der Energiewende erfolgreich zu Ende zu gehen, bedarf es endlich einer offenen undnicht ideologiebehafteten technischen Diskussion, die uns andere und weitere Bausteine undLösungen aufzeigt, damit wir unseren Industriestandort Deutschland nicht weiterhin gefährden undEnergie bezahlbar bleibt - auch für die privaten Haushalte. Wenn wir diesen Weg so weitergehen, istes abzusehen, dass die Energiewende nicht darauf verzichten können wird, Kohlestrom undAtomstrom aus dem Ausland dazu kaufen zu müssen.Die Politik ist an dieser Stelle angemahnt, ihre Verantwortung dafür zu übernehmen, wofür siegewählt wurde. Sie soll nicht dem kurz- und mittelfristigen Mainstream nachlaufen, sondern derGesellschaft die Rahmenbedingen schaffen, die sie schützen und die die Gesellschaft zukunftssicheraufstellt.Machen Sie Ihre Hausaufgaben und ignorieren Sie nicht den physikalischen und technischenSachverstand bei der Gestaltung unserer zukünftigen Energieversorgung. Lassen Sie sich nichteinseitig beraten, beispielsweise durch die Windlobby und blenden Sie nicht die physikalischenGesetze aus, wenn sie einer ideologisch besetzten Energiewende im Wege stehen.Mit dieser Energiewende wurde ein Zug losgeschickt, der momentan nur einen Weg zulässt. GebenSie sich nicht zufrieden mit den vermeintlich schnellen und scheinbar offensichtlichen Lösungen fürunser zukünftiges Energiekonzept. Stecken Sie mehr Geld in die Forschung und Entwicklung anstellevon einseitigen Subventionen für die Erneuerbaren Energien. Bleiben Sie technologieoffen! GebenSie auch mal zu, wenn sie auf dem Weg falsch abgebogen sind und haben Sie die Größe, dann auchzurück zu rudern, anstatt einen falschen Weg gegen alle Vernunft durchzuboxen.Bei der Abwägung zwischen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Aspekten, verhöhnen Sie nichtdie, die bereits gesundheitlich angeschlagen sind, die man so leicht als psychisch labile Simulantendiffamiert. Es wäre nicht das erste Mal, dass auf Grund von Geldgier und/oder ideologischerVerblendung die Gesundheit vieler Menschen aufs Spiel gesetzt wird und im Nachhinein festgestelltwerden muss, dass die warnenden Stimmen leider ignoriert wurden und man sich auf dem falschenWeg befunden hat (Contergan-Skandal, Asbest-Skandal, Teflon-Skandal und viele weitereUmweltskandale).Die vermeintlich „grüne“ Energiegewinnung ist leider nicht so sauber, wie in der Öffentlichkeit gernedargestellt. Die Gewinnung von Seltenen Erden unter unzumutbaren Bedingungen in China sowie derAbbau den Kobalt im Kongo durch Kinderarbeit sind nur zwei Aspekte, die bei dieser Thematik dersogenannten sauberen Energien gerne ausgeblendet werden.Durch den Druck, die Energiewende zeitnah umzusetzen, soll der Ausbau der Windenergie vehementweiter forciert werden und rückt somit immer näher an die Wohnbebauung der Menschen heran.Das gesundheitliche Risiko für die Menschen durch die auf sie kontinuierlich einwirkendenniederfrequenten Impulse (Infraschall) zu erkranken, wird somit immer größer und könnte sich zueiner weiteren neuen Volkskrankheit v. a. für die ländliche Bevölkerung entwickeln.Die TA-Lärm, die dazu gedacht ist, die Gesundheit der Menschen zu schützen, muss unbedingtaufgrund der eindeutigen Indizienlage aktualisiert und auf den neuesten technischen Standgebracht werden, um ihrer Aufgabe und ihrem Namen gerecht zu werden. In der Zwischenzeit sindder weitere Ausbau und das Repowering von Windkraftanlagen einem Moratorium zuunterwerfen. Auch der derzeitige rechtliche Rahmen für die Genehmigung und den Betrieb vonWindkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend, den nach GG Art 2 garantierten Schutz derGesundheit zu gewährleisten.Setzen

Sie sich mit den weiteren technischen Details im Anhang auseinander. Sie sindverantwortlich für die schützenden Rahmenbedingungen der Menschen.Nehmen Sie Ihre Aufgaben bitte unvoreingenommen wahr!Prof. Roos/Vahlhttps://www.asu-arbeitsmedizin.com/wissenschaft/wissenschaftliche-grundlagen-fuer-eine-bewertung-gesundheitlicher-risiken-infraschallProf. Rooshttps://www.vernunftkraft.de/infraschall-was-man-heute-dazu-wissen-sollte/deutsche Schutzgemeinschaft Schallhttp://crussow-lebenswert.de/sonstiges.html#InfraschallKaula, S., DSGS e.V. (2019). Studie „Untersuchung zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen vonAnwohnern durch den Betrieb von Windenergieanlagen in Deutschland anhand vonFalldokumentationen“,https://www.dsgs.info/.cm4all/uproc.php/0/Aktuelles/DSGS%20e.V.%20Studie.pdf?cdp=a&_=16ade330230Anlage: AKEN Papier1/5Im August 2021https://ak-energie-naturschutz.de/Tabu technischer Infraschall- Wissenschaftler warnen aktuell vor gesundheitlichen Gefahren fürAnwohner von Windkraftanlagen -Bei der Untersuchung der Auswirkungen des Infraschalls von Windkraftanlagen auf dieGesundheit der Anwohner tauchen viele ungeklärte Fragen auf, aber es gibt eine eindeutigeIndizienlage. Aufgrund dieser Indizien und im Sinne der Gesundheit der Bevölkerung sindder weitere Ausbau und das Repowering von Windkraftanlagen einem Moratorium zuunterwerfen, bis die relevanten Fragen faktenbasiert und definitiv geklärt sind.Wie konnte es geschehen, dass eine inzwischen von sehr vielen Menschen beschriebenegesundheitsschädliche Einwirkung durch den Infraschall von Windkraftanlagen in Deutschlandtabuisiert wurde? Ein Tabu, das trotz einer überzeugenden Indizienlage für schädigendeEinwirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren dazu führt, dass sich immer nochkeine ausreichenden Forschungsaktivitäten entfalten können, um endlich solidewissenschaftliche Erkenntnisse zu erlangen - in die eine oder andere Richtung!Die vorliegende divergierende Studienlage ist durch Fehlen gemeinsamerBeurteilungskriterien, Wirkungsgrenzen und Festlegung eines geeigneten Schutzniveaus,Nutzung inadäquater Messmethoden, nicht ausreichende Berücksichtigung von Körperschallund meteorologischen Faktoren, Fehlen von Messungen in Wohnräumen, erheblich zu kurzeBeobachtungszeiträume, Reduzierung auf epidemiologische Fragestellungen, Nichtbeachtungder besonderen typischen pulshaltigen Signaturen von Infraschall aus Windkraftanlagen sowiepolitischer Erwartungshaltung charakterisiert. Langzeitstudien, die über chronische Effektenach langjähriger niederschwelliger Infraschallbelastung Aufschluss geben könnten, fehlengänzlich. Es fehlt offensichtlich auch der politische Wille, sich dieser Frage ergebnisoffen zustellen.Gemeinsam ist allen Studien, auch von RKI (2007) und UBA (2014, 2017, 2019), dass „eindringender weiterer Forschungsbedarf“ gesehen wird, vor allem bei umweltmedizinischenFragestellungen und Wirkungen auf zellulärer Ebene. Zukünftige Forschungen erfordern eingründliches, qualitativ hochwertiges, ergebnisoffenes, prospektives und interdisziplinäresStudiendesign. Es gibt erhebliche Zweifel, ob die für die gesundheitliche Unbedenklichkeit derWindkraft gern herangezogene „Finnische Regierungs-Studie“ (Maijala 2020) diesen Kriterienauch nur annähernd genügt (Suomi, Jyväskylä, Finnland 2020)."101AKENAkt,onskrels Energie & Naturschutz2/5Das Tabu „Infraschall und Windkraft“ führt dazu, dass Betroffene ungehört, unverstanden,medial als eingebildet Kranke (Nocebo-Effekt) diffamiert werden. Sie haben endlose Gängedurch behördliche Instanzen und ärztliche Untersuchungsmarathons hinter sich, nur umimmer wieder sinngemäß den Satz zu hören: „Ja, es wird Infraschall von Windkraftanlagenemittiert, die Stärke ist aber schon nach wenigen Hundert Metern so gering, dass sie unterhalbder Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und im Hintergrundrauschen verschwindet.Wir gehen von einer gesundheitlichen Unbedenklichkeit auch für die Einwohner im Nahfeldaus.“Im Gegensatz zu diesen beschwichtigenden Aussagen werden nach dem Repowern alterWindkraftanlagen durch Anlagen von 200 m+ von Seiten der Anwohner sogar deutlich mehrBeschwerden berichtet. Mit zunehmender Höhe und Anzahl der Anlagen wächst somöglicherweise die Gefahr negativer Gesundheitseinwirkungen, insbesondere auf sensiblePersonengruppen. Es ist zu befürchten, dass ein weiterer, vor allem siedlungsnaher Ausbau(<10 H, d.h., ein Abstand zur Siedlung von weniger als 10x die Höhe der Anlage) zurVerstärkung der Auswirkungen im Sinne einer flächendeckenden „Verschallung“ des Landesführen wird (Evans 2017). Praxisärztinnen und -ärzte schätzen aufgrund eigener Diagnosenjetzt schon eine Mindestanzahl von ca. 180.000 Erkrankten in der Umgebung dieser Anlagen(Kaula 2019). Die genaue Anzahl ist schwer einschätzbar, da die Symptome nebenSchlafstörungen z.B. Krankheitsbildern bei fortgeschrittenen Herz-Kreislauferkrankungenentsprechen. Sie liegt möglicherweise noch höher. Kinder mit Schlafstörungen zeigen z.B. eindeutlich erhöhtes Risiko für die Entwicklung von Übergewicht und Diabetes mellitus (Evans2015).Allein gelassen werden die Menschen auch durch die vorgegebene

behördlicheGenehmigungspraxis von Windkraftanlagen, bei der mehr als 30 Jahre alte technische NormenAnwendung finden (z.B. TA-Lärm). Die Normen wurden damals zum Schutz vor hörbarem Lärmentwickelt und verwenden Peak reduzierende Frequenzbänder (Terz- bzw. Oktavanalyse)sowie Messfilter, die den menschlichen Hörbereich nachempfinden. Die Normen werden denakustischen Randbedingungen von großen Windkraftanlagen absolut nicht gerecht.Impulshaltige Anteile und Frequenzen <8 Hz werden weder gemessen noch können sieadäquat bewertet werden. Damit ist eine umfassende Beurteilung dergesundheitsschädigenden Wirkung völlig unmöglich.Indizien, die für eine schädigende Wirkung des von Windkraftanlagen emittierten pulshaltigenInfraschalls auf biologische Systeme sprechen, haben sich seit 2015 durch die internationaleStudienlage deutlich erhärtet. Dieses Ergebnis bestätigt eine aktuelle Übersichtsarbeit vonRoos und Vahl. In der Ausgabe 07/21 der umweltmedizinischen Fachzeitschrift ASU heißt es:„Das pathogene Potenzial von Infraschall aus technischen Quellen wird in der Öffentlichkeitund Politik erheblich unterschätzt. Die häufigsten Emittenten sind Windenergieanlagen, derenrascher Ausbau eine zunehmende Zahl von Anwohnern mit Druckimpulsen großer Reichweitekonfrontiert.“3/5Plausible Angriffspunkte für Infraschall:1) erfolgen in Arealen des Gehirns, die an der Kontrolle autonomer Funktionen (z.B.Atemfrequenz, Blutdruckregulation) sowie an der emotionalen Kontrolle (Angstzentrum)beteiligt sind (Weichenberger et al. 2017). Sie ist unabhängig von einer Wahrnehmung durchden Betroffenen.2) existieren für eine Störung an Membranen, damit der Signalübertragung, der Regulationder Durchblutung sowie der Energiebereitstellung. Das kann in Folge alle Organsystemebetreffen sowie eine Störung bei der Bildung sich neu entwickelnder Gefäße bewirken (Roosund Vahl 2021; Nußbaum 2017).3) daraus resultiert wahrscheinlich die Verminderung der vom isolierten Herzmuskelentwickelten Kraft (Chaban et al. 2020).Dies ist - übereinstimmend mit weiteren Befunden – ein starkes Indiz dafür, dass diePerzeption und damit die „Gesundheitsgefahr“ von Infraschall nicht an der Hör- oderWahrnehmungsschwelle des Menschen gemessen werden kann.Naturphänomene wie Meeresbrandung, Wind und Fön sowie auch der Straßenverkehrsenden ebenfalls Infraschall aus. Niederfrequentes kontinuierliches Rauschen wird aber nichtals störend empfunden. Die charakteristischen Schallsignaturen (impulshaltige, periodischeSchalldruckspitzen) von Windkraftanlagen, die beim Durchgang des Rotors am Mastbaumerzeugt werden, sind einzigartig und unterscheiden sich in ihrer spektralen Zusammensetzungund Wirkdauer von natürlichen Quellen (Artinger et al. 2016, Roos 2019). Diese typischenSignale sind noch in Entfernungen von vielen Kilometern vom Emittenten detektierbar (Pilgeru. Ceranna – BGR 2017, Flinders University's five-year study, Australien 2018, Aunio Group Oyfrom Oulu, Finnland 2017).Das periodische impulsartige Einbringen physikalischer Energie steht zunehmend in Verdacht,im Organismus durch Überschreitung eines Schwellenwertes in die komplexen Vorgänge dersensiblen Autoregulation zur Bereitstellung von Energie und Substrat einzugreifen und sie sozu stören. Es ist nicht nur - wie in vielen Studien fälschlich angenommen - die absolute Höhedes Schalldrucks, sondern eben diese typische periodische „Signatur“, auch als „Phänomendes steten Tropfens“ bezeichnet (Nguyen, Hansen u. Zajamsek 2018, 2019), die fürGesundheitsschäden verantwortlich gemacht wird. Aufgrund der hohen Abhängigkeit derSignale von den meteorologischen Bedingungen und der Art der Windkraftanlagen sind derPegel und die Dauer schwer vorhersehbar. Diese Eigenschaften haben einen wichtigen Einflussauf die Belästigungsantwort der Anwohner, sowie die Gesundheitsschädigung. Ihr Ausmaßwird voraussichtlich von der Tiefe der Signale, der Anzahl der Ereignisse und der Kontinuitätabhängen (Bahtiarian 2015, Nguyen, Hansen, Zajamsek, Australien 2018).Zu dem in der Luft übertragenen Infraschall kommt der über den Boden transportierteKörperschall. (Körperschallbodenwellen). Dieser entsteht durch Übertragung derphysikalischen Kraft, die über den Mast und das Fundament in das Erdreich wirkt, sich dort je4/5nach Bodenverhältnissen sehr weit ausbreiten kann und Hausfundamente erreicht (Artingeret al. 2016). Je dichter ein Körper/Boden ist, desto weiter leitet er Körperschall.Wechselwirkungen zwischen Körper- und Luftschall sind in den heutigen Normen nichtberücksichtigt. Es kommt zu Überlagerungseffekten mit der Möglichkeit vonResonanzeffekten. Wechselwirkungen mit der Bausubstanz führen in Innenräumen zusekundärem Körperschall und Erhöhung der Schallbelastungen mit „stehenden Wellen“, sog.„Raummoden“, deren Bedeutung für die Gesundheitsbelastung wenig bekannt ist und diedaher intensiver zu erforschen sind. Ebenso sind meteorologische Faktoren (z.B.Inversionswetterlage, Schichtenbildung, Änderung der Ausbreitungsdämpfung) in Zukunftdetailliert zu analysieren.Die von Anwohnern von Windanlagen beklagten Erkrankungen zeigen als Hauptsymptom einehochgradige chronische Schlaflosigkeit mit Stressauslösung und dadurch schon erhöhtemRisiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen.Menschen in der

Umgebung von Windrädern sind den Auswirkungen zu 24 Stunden, Tag undNacht, ausgesetzt. Mit der Dauer der Exposition verschlimmern sich die Symptome, es gibtkeinen Gewöhnungseffekt (Kaula 2019). Dies und die konstant über längere Zeiträumebleibende Einwirkung haben eine erhebliche pathophysiologische Bedeutung fürRegenerationsfähigkeit und Reparaturmechanismen des Organismus.Der eigene Wohnraum stellt für Menschen ein selbst gewähltes Lebensumfeld für Schutz undErholung dar, der vom Gesetzgeber nach GG Art. 1(1) und 2(2) zu schützen ist. DasWohnungsumfeld existiert in der Regel schon lange vor Errichtung eines Windrades.Einige der vielen Beispiele, wo der ungebremste Ausbau der Windkraft bereits großeLandflächen in Industriegebiete verwandelt hat, finden sich im Paderborner Land, imHunsrück, in Ostfriesland, im Marschgebiet von Dithmarschen und in Brandenburg. Wermöchte hier allein oder mit Familie noch freiwillig wohnen? Wollen wir so weiter machen?Herkömmliche Schall-Schutzmaßnahmen sind bei Infraschall aus physikalischen Gründenunmöglich, sondern nur durch ausreichenden Abstand und Bewertung der Lage, z.B.Errichtung auf Höhenrücken, zu erreichen, der durch aussagekräftige, relevante Studienbesser definiert werden muss als bisher. Die zurzeit vorgebrachten vehementen Forderungen,sogar einen Abstand von 1000 m von Windrad zur Wohnbebauung noch zu unterschreiten,zeugen von ungehemmtem, Menschen verachtenden Lobbyismus und nicht faktenbasiertem,sondern reinem ideologischen Denken.Menschen sind mit ihrer gesamten Sensorik abhängig von äußeren Einflüssen, auf die sie -ausgestattet mit sehr unterschiedlichen Kompensationsmechanismen - reagieren. Bewahrungeiner intakten Umwelt, der Erhalt der Artenvielfalt, Wälder, Grünflächen sowie Orte der Ruhesind herausragend wichtig für Lebensqualität und Gesundheit.Die Vielzahl der Studien, die dringenden Forschungsbedarf bei Langzeit-umweltmedizinischenFragestellungen reklamieren, und insbesondere die Studien mit deutlichen Indizien für eine5/5Beeinflussung biologischer Systeme auf zellulärer Ebene, hätten zumindest im Laufe derletzten Jahre dazu führen müssen, dass die staatlichen Organe ihrer Vorsorgeverpflichtungaus Kapitel 35 Absatz 3 der Agenda 21 als wesentlichem Bestandteil der aktuellen Umwelt-und Gesundheitspolitik in Europa bzw. nach § 5 BImSchG unverzüglich bis zur abschließendenKlärung des Sachverhaltes nachgekommen wären. Die Forderung von Bündnis 90/ Die Grünen:„Eine präventive und ganzheitliche Gesundheitspolitik ist die dritte Leitidee einer neuenPolitik.“ (Habeck, Hofreiter, Krischer 2021) muss auch bei der Windkraft umgesetzt werden.Klimaschutz, Biodiversität und soziale Gerechtigkeit müssen zusammengedacht werden,fordern der Weltbiodiversitätsrat IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform onBiodiversity and Ecosystem Services) und der Weltklimarat IPCC (Intergovernmental Panel onClimate Change) 2021.Wann fangen wir endlich und faktenbasiert an, diese offenen, zentralen Fragen definitiv zuklären? In der Zwischenzeit sind aufgrund der eindeutigen Indizienlage und im Sinne derGesundheit der Bevölkerung der weitere Ausbau und das Repowering vonWindkraftanlagen einem Moratorium zu unterwerfen. Der derzeitige rechtliche Rahmen fürdie Genehmigung und den Betrieb von Windkraftanlagen ist in keiner Weise ausreichend,den nach GG Art 2 garantierten Schutz der Gesundheit zu gewährleisten.Dr. med. Ursula Bellut-Staeck, Fachärztin für Allgemeinmedizin und Notfallmedizinerin mitden Schwerpunkten Stressmedizin und MikrozirkulationDr. rer. nat. Heinz-Jürgen Friesen, über 40 Jahre in den Grenzbereichen vonChemie/Biochemie/Medizin/Pharma in Forschung, Entwicklung, Produktion,Qualitätskontrolle, Qualitätssicherung, Sicherheitsmanagement und GlobalemWissensmanagement tätig.Prof. Dr. rer. nat. Werner Mathys – ehemaliger Leiter des BereichsUmwelthygiene/Umweltmedizin am Universitätsklinikum Münster.Alle Autoren sind u.a. Mitglieder in der „DSGS e.V., Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tiere.V.“Nähere Angaben zu den verwandten Quellen können bei den Autoren angefragt werden.

Stellungnahme ID 33 Gemeinde Ertingen

33 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Gemeinde Ertingen befürwortet die Suche und Ausweisung geeigneter Flächen zur Nutzung von Windenergieanlagen und beurteilt die geplante Ausweisung von Vorranggebieten im östlichen Gemeindegebiet grundsätzlich als sinnvolle Abgrenzung. Aus Sicht der Verwaltung sind weiterhin keine Einwendungen gegen die erarbeiteten Vorranggebiete im Rahmen des zweiten förmlichen Beteiligungsverfahrens vorzubringen.
Die Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftanlagen gemäß der Raumnutzungskarte mit Stand vom 21.10.2025 werden zur Kenntnis genommen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Gegen die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen gemäß der Raumnutzungskarte zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller mit Stand vom 21.10.2025 werden keine Einwendungen vorgebrach

Stellungnahme ID 34 Privatperson, Ziemetshausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
34 AA	ich lege hiermit frist- und formgerecht einen Widerspruch zum aktuellen Planungsentwurf für Regionalplans Windenergie ein. Gründe: • Mit Beschluss vom 31.10.2025 hat der Landesdenkmalrat die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild zu einem landschaftsprägenden Denkmal erhoben und somit u.a. mit der Wieskirche gleichgestellt. Dies zeigt sehr wohl, in welchem sensiblen Bereich nunmehr Windkraftanlagen gebaut werden sollen – insofern ist diese Entscheidung weitsichtig und lobenswert. Gemäß Beschluss des LDR ist eine Sichtachse zum Gnadenort von 3 km bis zu 10 km erweitert worden und zu prüfen. Diese Prüfung entspricht auch der Vorgehensweise bei anderen Denkmälern (wie z.B. die Wieskirche) und ist deshalb anzusetzen, was bislang mit nur 3 km nicht der Fall war – bei der Wieskirche mussten 10 km eingehalten werden. Es kann nicht sein, dass man bei anderen Regionalverbänden diese Denkmäler mit entsprechenden Abständen für Windkraftanlagen versieht, während der RVDI dies schlicht und ergreifend ignoriert. Ich bestehe auf eine Gleichberechtigung. • Die von Ihnen mit Schreiben vom 18.11.2025 erfolge Stellungnahme einer Prüfung entspricht nicht der Vorgabe des Landesdenkmalrates für eine Sichtachse. Die dort vorgenommene Prüfung entspricht nicht den Intentionen vergleichbarer Denkmäler; zudem kann eine derartige Prüfung nicht vom RVDI als betroffene Partei eigenständig vorgenommen werden, da dieser Verband befangen ist – eine derartige Prüfung muss durch einen fachlich versierten, neutralen Dritten erfolgen. Darüber hinaus ist nicht nur die Fläche in St. Martinswald von einer Sichtachse betroffen, sondern insbesondere die Vorrangflächen im Geren in Ziemetshausen. Diese Fläche liegt sehr wohl im Sichtfeld der Wallfahrtskirche. Diese Stellungnahme vom 18.11.2025 ist sowohl sachlich als auch fachlich falsch und kann nicht akzeptiert werden. • Bei der Sitzung des Regionalverbandes am 21.10.2025 wurde durch unseren Landrat, Dr. Hans Reichhart folgender Antrag gestellt: Für die Flächen, die man inzwischen wieder als Vorranggebiet zuweisen musste (75 ha - u.a. ein Teil in Ziemetshausen-Geren), sollten die restlichen Flächen um Maria Vesperbild mit 69 ha herausgenommen werden; auch dadurch würde unverändert die gesetzlichen vorgegebenen Flächenbeitragswerte von 1,8% im Landesteil Bayern eingehalten. Dieser Antrag wurde durch die Mehrheit von Mitgliedern des Regionalverbandes, die aus Baden Württemberg stammen, abgelehnt. Es kann nicht sein, dass Flächen in Bayern durch Nachbarlandkreise belastet werden – insofern ist diese Entscheidung nicht hinzunehmen. Mit dieser Entscheidung wäre ein Radius von 4 bzw. 5 km von allen Beteiligten im Bereich Vesperbild „nolens volens“ akzeptiert worden – nunmehr werden die Forderungen von wiederum 10 Km laut, die ich unterstütze. PS: Die zusätzliche Fläche von 75 ha im Geren unterliegt eindeutig dem aktuellen Beteiligungsverfahren (da „nur“ Einsprüche zu Änderungen möglich sind), weshalb dieser Flächenzuwachs in Verbindung mit der Entscheidung des LDR nur im Tausch mit dem kompletten Entfall von St. Martinswald zulässig ist. • Im angrenzenden Regionalverband Augsburg wird gemäß letzter Planung nur die gesetzlich erforderliche Fläche von 1,1% ausgewiesen und die Vorgaben erfüllt. Im RVDI geht man jetzt bereits auf eine Größe von 1,8%, wobei wir in Bayern ungleich behandelt werden. • Ich bin betreffend der Vorrangflächen Geren in	Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten. Ein Vorsorgeabstand von 10 km zum Denkmal ist weder für die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild, noch für andere regionalbedeutsame Denkmale in der Region Donau-Iller erforderlich. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass über die Beteiligung der Denkmalbehörden im Rahmen der Anhörung die Möglichkeit eröffnet wird, auf konkrete, denkmalfachlich begründete Sichtachsen hinzuweisen, die gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Die genannte Kritik bzgl. einer unterstellten Befangenheit des Regionalverbandes kann nicht nachvollzogen werden und ist zurückzuweisen. Es obliegt der Geschäftsstelle des Regionalverbandes, neben der Prüfung anderer schutzgutbezogener Belange auch die Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale als Bestandteil der strategischen Umweltprüfung vorzunehmen. Konkrete Nachweise für eine mangelnde Neutralität oder fachliche Mängel in der Prüfung werden in der Stellungnahme nicht genannt. Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hierbei wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden können. Im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf wurde keine Änderung des Gebiets #21-062 Ziemetshausen-Geren vorgenommen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

ZiemetshausenXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXr und sehe große Nachteile aufgrund des Ausweises von Vorranggebieten im Bereich Geren.
Hier wurde nunmehr eine Ausweitung um 75 ha vorgenommen,
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX (u.a. sind Windwürfe zu befürchten).

FAZIT:
• Unter Bezug auf die Feststellungen des Landesdenkmalrates vom 31.10.2025 erwarte ich die Prüfung der Sichtachse durch einen fachlich versierten, neutralen Dritten, da die Prüfung des RVDI nicht neutral, sondern durch eine „befangene Adresse“ erfolgt ist.
• Gleichzeitig ist analog anderer Denkmäler (siehe Wieskirche) analog mit den Abständen zu verfahren – es ist eine Ungleichgewichtung, sofern man in Maria Vesperbild nur 3 km akzeptiert – gleiches Recht für ALLE – somit sind 10 km die richtige Entfernung.
• Wir werden im RVDI ungleich im Verhältnis zum angrenzenden Regionalplan Augsburg behandelt – dies kann für den Freistaat Bayern nicht zutreffen.

Ich bitte mir schriftlich eine Antwort auf meinen Widerspruch / Stellungnahme zukommen zu lassen; ich überlege mir darauf, auch rechtliche Schritte in die Weg zu leiten, sofern dem Ansinnen des Landesdenkmalrates nicht entsprochen wird.

Stellungnahme ID 35 Privatperson, Ziemetshausen

35 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark in Ziemetshausen-Gehren und St. Martinswaldungen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXX

zwischen den Waldflächen und der Erkheimer Straße", wie dies letztlich auch durch die Marktgemeinde - wenn auch auf Grundlage anderer Gründe bzw. Belange im Rahmen der Stellungnahme vom 05.112024 grundsätzlich gleichemaßen dringend angeregt wurde (s. Abschnitt ID 713AG der Synopse).

2. VRG „Gallenwald - #21-06C" - Belange Schutzgut „Wasser" bzw. Grundwasserschutz I Schutz der Trinkwasserversorgung
Der Marktgemeinderat ist sich zwar durchaus der Sachlage bewusst, dass das gegenständliche 2. Beteiligungsverfahren betreffend ‚fomal" nur (noch) zu den qeänderten Planungsinhalten Stellung genommen werden kann, allerdings ist aus hiesiger Sicht mit Blick auf die standortbezogene Bewertung / Abwägung der örtlich-situativen Belange, Sachstände, Raumwiderstände. etc. der Stellenwert der zu berücksichtigenden Belange des Schutzgutes „Wasser" - Grundwasserschutz / Schutz der Trinkwasserversorgung im Bereich des VRG "Gallenwald - #21-06C" derart von Bedeutung bzw. besonderer Relevanz, dass folgendes neuerlich im Rahmen der vorlieqenden 2. Anhörung festzuhalten I zu dokumentieren bzw. im Ergebnis auch weiterhin unverändert dringend anzuregen ist:
Mit Blick insbesondere auf die Ergebnisse der beigefügten Fachunterlage „Geologisch-hydrogeologisches Gutachten (Untersuchungsphase I), Deponiestandort Arlesried/Südost, Landkreis Unterallgäu“ der Fa. Kling Consult, Ingenieurgesellschaft mbH, 86381 Krumbach, in der Fassung vom 12.05.1995 (s. Anlage 2) sowie der „Belange Umweltschutzgut „Wasser““ (auf Grundlage der am zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorliegenden Daten bzgl. Einzugsgebiete der Wasserversorgung; Ss. Anlage 1), gem. UmweltATLAS des Bayer, Landesamtes für Umwelt (LfU; Stand: 18.11.2025) bestehen aktuell unverändert bzgl. der Belange des Schutzgutes „Wasser“ - Grundwasserschutz / Schutz der Trinkwasserversorgung erhebliche Bedenken gegenüber dem Gesamtflächen-Umgriff des zur Ausweisung vorgesehenen VRG „Gallenwald - #21-06C“!
An dieser Stelle ist erneut zu betonen, dass aufgrund der nach aktuellem Sachstand im dortigen Gebietsumgriff v.a. auch vorherrschenden, insgesamt komplizierten geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse derzeit auf Grundlage der zur Verfügung stehenden Unterlagen eine mögliche Beeinträchtigung der Trinkwasserversorgung speziell im Raum Arlesried weiterhin generell nicht abschließend ausgeschlossen werden kann.
Zudem ist in diesem Kontext neuerlich ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Trinkwasserversorgung / Quellfassungen (bzw. insbesondere das Wasserschutzgebiet (WSG) südwestlich von Arlesried / festgelegt per „Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Arlesried (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Ortsteiles Arlesried, Markt Erkheim“, vom 24. Januar 2000) ein „hohes bzw. in höchstem Maße zu schützendes / zu bewahrendes Gut“ darstellen, das in keinster Weise beeinträchtigt werden darf!
Des Weiteren werden in diesem Gesamt-Zusammenhang auch die vorliegenden Inhalte des Steckbriefes des VRG „Gallenwald - #21-06C“ zur Strategischen Umweltprüfung auf S. 191 f. bzgl. der aktuell vorgenommenen Darstellungen_und Bewertungen zum Schutzgut „Wasser“ weiterhin nicht geteilt! Hier wird unverändert dringend angeregt, die dargelegte Sachstandssituation zwingend mit zu berücksichtigen!
Ergebnis:
Es bestehen aktuell übergeordnet, mit Blick auf die vorstehend ausgeführten Belange zum Schutzgut „Wasser“ bzw. insbesondere in Bezug auf den Grundwasserschutz / Schutz der Trinkwasserversorgung, grundsätzlich unverändert erhebliche Bedenken auch gegenüber dem nunmehr angepassten bzw._restlich_verbleibenden Gesamfflächen-Umgriff des zur Ausweisung vorgesehenen VRG „Gallenwald - #21-06C“,
Ohne_weitere fachgutachterliche Überprüfung wird das gesamte Vorranggebiet „Gallenwald #21-06C“ deshalb von Seiten der Marktgemeinde aktuell weiterhin vollumfänglich abgelehnt!

3. Zusammenfassung
Die vorgenommenen Anpassungen des VRG „Gallenwald - #21-06C“ werden zwar begrüßt und der zur Ausweisung vorgesehene, nunmehr verbleibende Flächenumgriff des VRG eigentlich im Ergebnis mit einer grundsätzlich erwägbaren Eignung bzw. darstellbaren Verträglichkeit bewertet.
Allerdings bestehen aktuell übergeordnet mit Blick auf die vorstehend ausgeführten Belange zum Umweltschutzgut „Wasser“ bzw. insbesondere in Bezug auf den Grundwasserschutz / Schutz der Trinkwasserversorgung aus hiesiger Sicht unverändert grundlegende, erhebliche Bedenken auch

gegenüber dem nunmehr angepassten bzw. restlich verbleibenden Gesamtflächen-Umgriff des zur Ausweisung vorgesehenen VRG „Gallenwald - #21-06C“,
Ohne weitere fachgutachterliche Überprüfung i.V.m. den dargelegten Belangen zum Umweltschutzgut „Wasser“ wird das gesamte Vorranggebiet „Gallenwald - #21-06C“ deshalb von Seiten der Marktgemeinde aktuell weiterhin ausdrücklich vollumfänglich abgelehnt!
Die Marktgemeinde Erkheim bittet Sie um Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Belange bzw. der entsprechend ausgeführten Punkte sowie Anregungen bei der weiteren Planung.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlagen: 1. Karte „Belange Umweltschutzgut „Wasser“ — unverändert erhebliche Bedenken bzal. VRG“, „Geologisch-hydrogeologisches Gutachten (Untersuchungsphase I), Deponiestandort Arlesried/Südost]

Stellungnahme ID 37 Juristische Person des Privatrechts, Essen

37 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

erforderlich.

Stellungnahme ID 40 Landratsamt Dillingen a.d.Donau

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
40 AA	Untere Naturschutzbehörde: Gebiet Gundremmingen-Donautal - #21-048 Die Reduzierung der Fläche des Vorranggebiets von 65 auf 32 ha wird begrüßt, Die reduzierte Fläche befindet sich unmittelbar an der Grenze zum Landkreis Dillingen a.d.Donau. Gegenüber auf Dillinger Seite liegt dort das Kiesabbaugebiet „Aislingen-West“, das bereits mit Fokus auf Feldbrüter rekultiviert wurde. Weitere Maßnahmen und Rekultivierungen sollen in diesem Bereich durchgeführt werden. Wenn die aktuellen Planungen umgesetzt werden, wird eine Gesamtfläche von über 75 ha naturnahem und beruhigtem Lebensraum erreicht. Zusätzlich ist die gesamte Fläche in der Feldvogelkulisse und ein Teil ist als ASK-Feldvogelgebiet eingetragen. Im Norden des Abbaugebiets soll künftig eine neue Ausgleichsfläche für den Kiebitz umgesetzt werden. Diese Fläche würde direkt an den nördlichen Teil des Vorranggebiets angrenzen. Sollten in diesem Gebiet WEAs kommen, kann man vor Ort die Naturschutzmaßnahmen gegenüber den Kiesunternehmen nicht mehr erklären. Im Osten des Vorranggebiets befindet sich Vogelschutzgebiet „Donauauen“ und das FFH-Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt“ mit Seeadlervorkommen. In diesem Bereich sollen künftig auch Teile des Donauauwald Projekts umgesetzt werden. Unseres Erachtens sollte in diesem Bereich eher ein Biotopverbund angestrebt werden, als beide Flächen zu beeinträchtigen und weiter voneinander zu isolieren. Wir würden es begrüßen, wenn die Anmerkungen und Hinweise des Landratsamtes im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.	Die Zustimmung zur erfolgten Verkleinerung des Vorranggebiets wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich allerdings nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Gebiets Gundremmingen-Donautal - #21-048 bereits seit 2015 ein rechtskräftiges Vorranggebiet Windkraft besteht. Es ergeben sich somit durch die Festlegung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung hier keine wesentlichen neuen Beachtenspflichten.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 47 Gemeinde Römerstein

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
47 AA	l. Laichingen-Hochwang Das Vorranggebiet „Laichingen-Hochwang“ grenzt an der westlichen Grenze der Gemeinde Laichingen an die Gemeinde Römerstein und das dort ausgewiesene Vorranggebiet RT-15 der Regionalplanung des Regionalverbandes Neckar-Alb. Im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Donau-iller wird das Vorranggebiet „Hochwang“ östlich angestrebt. In der zusammenfassenden Einschätzung der Umwelteinwirkungen in der Anlage „Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung“ zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Donau-Iller vom 21.10.2025 heißt es: „Auf regionalplanerischer Ebene sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Natura 2000), Wasser (Lage in Schutzgebietszone III) und Landschaft (Lage im Landschaftsschutzgebiet) zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können voraussichtlich im nachgelagerten Verfahren minimiert werden. In der Anlage „Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung“ zur Teilfortschreibung Windenergie wird in der Gesamtabwägung des Standortes “Laichingen-Hochwang“ wie folgt Stellung genommen: „Es sind erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter zu erwarten. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien, aufgrund des sehr hohen Windpotenzials und da die Umweltauswirkungen voraussichtlich zum Teil minimiert werden können, wird zugunsten der Windenergienutzung abgewogen. Mit der im Süden und Westen angrenzenden Bundesstraße sowie der nördlich verlaufenden Freileitungstrasse besteht zudem bereits eine gewisse anthropogen-technische Überprägung der Landschaft. Die Fläche wird als Vorranggebiet festgelegt. Das Vorranggebiet „Laichingen-Hochwang“ umfasst überwiegend den Staatswald des Landes Baden-Württemberg. II. Westerheim-Hahnenberg	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Eine Prüfung auf Umzingelungssituationen ist im Planungskonzept angelegt. Eine Umzingelung ist - den Vorgaben des Planungskonzepts entsprechend - auch für die Gemeinde Römerstein auszuschließen. Auf die Errichtung von WEA in den Vorranggebieten hat der Regionalverband keinen Einfluss.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Im westlichen Bereich der Gemeinde Westerheim grenzt das Gemeindegebiet von Römerstein (Gemarkung) Donnstetten. Das Vorranggebiet „Westerheim-Hahnenberg“ dockt an das in der Regionalplanung des Regionalverbands Neckar-Alb im Vorranggebiet RT-15 gelegene Gebiet „Heuberg“ an.
So heißt es in der Anlage „Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung“ zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Donau-Iller vom 21.10.2025: „Auf regionalplanerischer Ebene sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung), Fläche (Forstpotenzialflächen), Wasser (Lage in Wasserschutzgebietszone III) und Landschaft (Lage in Landschaftsschutzgebiet und Bereich mit herausragender Landschaftsbildqualität) zu erwarten. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche können voraussichtlich im nachgelagerten Verfahren minimiert werden.“
In der Anlage „Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung“ zur Teilfortschreibung Windenergie wird in der Gesamtabwägung des Standortes „Westerheim-Hahnenberg“ wie folgt Stellung genommen: „Es sind erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter zu erwarten. Aufgrund des regional herausragenden Windpotenzials und da die Umweltauswirkungen voraussichtlich zum Teil minimiert werden können, wird vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien zugunsten der Windenergienutzung abgewogen. Die Fläche wird als Vorranggebiet festgelegt.“

N. Westerheim-Eichhölzle
Der Wegfall des Gebietes Westerheim-Eichhölzle ist aus Sicht der Gemeinde Römerstein zu begrüßen.
IV. Fazit
Durch die vom Regionalverband Donau-llier angestrebte Ausweisung der Vorranggebiete „Westerheim-Hahnenberg“ und „Laichingen-Hochwang“ für die Errichtung von Windenergieanlagen im Alb-Donau-Kreis, ist aus „windkrafttechnischer Sicht“ mit keinen nachteiligen Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen, wie z.B. durch die Einhaltung von Siedlungsabständen, für die Gemeinde Römerstein zu rechnen.
Die Gemeinde hat jedoch Bedenken wegen der als erheblich eingestuften Umweltauswirkungen wie sie in den Steckbriefen des RVDI zu den geplanten Vorranggebieten Westerheim-Hahnenberg und Laichingen-Hochwang erfasst sind und fordert den Regionalverband Donau-Iller auf, die Zahl der in diesen Gebieten realisierbaren Windkraftanlagen so gering wie möglich zu halten, um die zu erwartenden negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt so gering wie möglich zu halten. Insbesondere muss ein "Umzingelungseffekt" auf Römersteiner Teilorte in der Gesamtbetrachtung aller Vorranggebiete, unabhängig vom jeweiligen Regionalverband, vermieden werden. Eine Teilbetrachtung nur auf den Alb-Donau-Kreis beschränkt wird als nicht zielführend betrachtet.
Die Gemeinde Römerstein ist im Hinblick auf eine Planung und Umsetzung von Windenergieanlagen auf Gemarkung Römerstein in den Poolgebieten „Heuberg“ und „Salzwinkel“ bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium und damit in einer Vorreiterrolle. Unter diesem Gesichtspunkt gilt es eine Überfrachtung zu vermeiden und die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in den angrenzenden Gemeinden Westerheim und Laichingen des Alb-Donau-Kreises so gering wie möglich zu haten.
Die Gemeinde Römerstein hat keine weiteren Einwendungen gegen die vorgelegte Planung der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller und möchte im weiteren Verfahren beteiligt und angehört werden.

Stellungnahme ID 48 Privatpersonen, Thannhausen

48 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

WirXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX wenden uns mit dieser Stellungnahme entschieden gegen den geplanten Bau eines Windparks in den Westlichen Wäldern, insbesondere im Raum Ziemetshausen und darüber hinaus.

Wir lehnen das Vorhaben in aller Deutlichkeit ab – nicht, weil wir Fortschritt verhindern möchten, sondern weil wir überzeugt sind, dass dieser Standort ökologisch, landschaftlich und menschlich völlig

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

ungeeignet ist. Die Westlichen Wälder sind ein wertvolles Stück Natur und ein Erholungsraum für unsere Kinder, Enkelkinder und zukünftige Generationen. Diesen Wald zu roden, um industrielle Turbinen zu errichten, halten wir für einen schweren Fehler.

Unsere persönlichen Gründe für die Ablehnung

1. Verlust von Wald und Lebensraum
Jeder gefällte Baum ist ein Verlust – nicht nur für das Klima, sondern auch für die Vielzahl an Tieren und Pflanzen, die hier ihren geschützten Lebensraum haben. Der Wald speichert CO_2, reguliert das Mikroklima und bietet Zuflucht für bedrohte Arten. Eine industrielle Nutzung zerstört genau das, was wir eigentlich schützen sollten.

2. Überproduktion von Strom in Deutschland Bereits heute produziert Deutschland zeitweise mehr Strom, als wir verbrauchen. Strom wird ins Ausland exportiert oder abgeregelt – mit hohen Kosten. Warum sollen dafür weitere wertvolle Waldflächen geopfert werden? Es besteht keine Notwendigkeit, ökologisch intakte Wälder zu Industriezonen umzubauen.

3. Auswirkungen auf unsere Kinder und Enkel Wir sorgen uns aufrichtig darum, welche Natur wir unseren Kinder und Enkelkindern hinterlassen. Der Wald ist für sie ein Ort der Erholung, des Lernens, der Ruhe und der Verbundenheit mit der Natur. Ein Windindustriegebiet nimmt ihnen diesen Ort unwiederbringlich.

4. Eingriffe in das Landschaftsbild
Die Westlichen Wälder sind eines der letzten zusammenhängenden Waldgebiete unserer Region. Windräder mit weit über 200 Metern Höhe würden die Landschaft dauerhaft prägen und ihren natürlichen Charakter zerstören. Das harmonische, gewachsene Landschaftsbild ginge verloren.

5. Geräusche, Schattenwurf und Infraschall Geräusche, niederfrequenter Schall und dauerhafter Schattenwurf beeinträchtigen sowohl Menschen als auch Tiere. Besonders Infraschall wird immer wieder als gesundheitlich belastend beschrieben. Auch wenn Grenzwerte eingehalten werden, bleibt eine erhebliche Unsicherheit für die Bevölkerung.

6. Belastung der Tierwelt
Vögel, Fledermäuse und andere Waldtiere werden erheblich gestört oder direkt gefährdet. Besonders Fledermäuse sind in unseren Wäldern stark vertreten und reagieren empfindlich auf Turbinen – oft mit tödlichem Ausgang.

7. Wert des Waldes als Erholungsraum
Viele Menschen nutzen die Westlichen Wälder zum Spazieren, Wandern, Radfahren und Entspannen. Der Wald bietet Ruhe, frische Luft und Naturverbundenheit. Ein industrieller Windpark zerstört diese Qualitäten irreversibel.

Unser Appell:
Wir bitten Sie eindringlich, den Schutz der Westlichen Wälder über kurzfristige wirtschaftliche Interessen zu stellen und dieses einzigartige Ökosystem nicht zu gefährden. Es gibt alternative Standorte – aber keinen Ersatz für einen gewachsenen Mischwald, der seit Jahrhunderten unser Klima, unsere Tierwelt und unser Wohlbefinden unterstützt.
Für die Zukunft unserer Kinder, Enkel und unserer Natur bitten wir deshalb nachdrücklich:
Kein Windpark in den Westlichen Wäldern – weder in Ziemetshausen noch anderswo in diesem sensiblen Gebiet

Stellungnahme ID 49 Privatpersonen, Bad Schussenried

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
49 AA	Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau-Iller Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erheben wir fristgerecht Einwände gegen die oben genannte Planung. Begründung: Störung des Wasserhaushaltes und der Trinkwasserversorgung. Hiermit sprechen wir uns ausdrücklich gegen die Ausweisung dieses Gebiets als Vorrangfläche für Windkraftanlagen aus. Die geplante Nutzung steht im Widerspruch zu wesentlichen wasserwirtschaftlichen und trinkwasserschutzrechtlichen Belangen, die nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Die Atzenberger Höhe ist ein Wasserspeicher, der eine bedeutende Rolle für die Trinkwasserversorgung der anliegenden Gemeinden spielt. Die Böden und der geologische Untergrund dienen als Speicher für das Grundwasser, das in mehreren Brunnen zur Gewinnung von Trinkwasser gefördert wird. Jeder Eingnff das sensible geologische Gefüge kann irreversible Auswirkungen auf die Qualität und den Umfang des Grundwasserkörpers haben. Ein Beispiel dafür ist die Wasserabsenkung im Roggensee im Jahr 2019. Eine Vermutung ist die Veränderung des Untergrundes durch langanhaltende Trockenheit, durch die eine wasserhaltende tonige Schicht undicht wurde. Das Beispiel mag zeigen, wie sensibel das hydrologische System im Bereich Atzenberg ist. Bei Erdarbeiten und Fundamentgründungen können wasserführende oder abdichtende Bodenschichten verändert und durchlässiger gemacht werden. Ein Eintrag von Schadstoffen aus der Umgebung oder der Baustellen selbst könnte begünstigt werden. Dasselbe gilt für Zufahrtswege und Kabeltrassen. Störungen im Gleichgewicht des lokalen Wasserhaushalts sind zu befürchten. Nach dem Vorsorgeprinzip ist aus den genannten Gründen mit Blick auf die langfristige und sichere Trinkwasserversorgung das Gebiet Atzenberg nicht mit der Nutzung als Windkraftstandort vereinbar. Wir fordem daher, das Vorranggebiet #21-032 aus dem aktuellen Planentwurf für Windkraftanlagen zu streichen. Sollte dies nicht erfolgen, so fordem wir, vor der Genehmigung der Baumaßnahmen eine umfassende hydrogeologische Prüfung durch Fachgutachter zu veranlassen. Abschließend möchten wir anmerken, dass in Waldgebieten auf benachbarten Gemarkungen im Kreis Ravensburg viele hohe Windkraftanlegen in Planung oder im Bau sind. Es wäre für die Bürger in Bad Schussenried und Umgebung schön, wenn nicht alle Waldgebiete mit Windkraftanlagen übersäht würden. Bitte lassen sie uns eine Empfangsbestätigung zukommen. Zudem bitten wir um Stellungnahme zu den genannten Punkten.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Eine Entscheidung über die Durchführung hydrogeologischer Prüfungen hat im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren zu erfolgen und betrifft nicht die Regionalplanung.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 50 Gemeinde Elchingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
50 AA	Die Gemeinde Elchingen hält die Stellungnahme vom 29.10.2024 aufrecht. Darüber hinaus wird eine Gleichbehandlung zum Markt Ziemetshausen (Maria Vesperbild) eingefordert, in dem der Mindestabstand der Klosterkirche Oberelchingen zur Vorrangfläche Windkraft Göttingen-Thalfingen mindestens 3 km beträgt. Sollte dieser Mindestabstand analog zu Maria Vesperbild nicht sichergestellt sein, wird sich die Gemeinde Elchingen juristisch beraten lassen und ggf. aufgrund eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung Klage erheben.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf Änderungen der geplanten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit der Stellungnahme ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch Hinweise zu dem geäußerten Einwand bzgl. des Mindestabstands der Klosterkirche Oberelchingen zum Vorranggebiet Göttingen-Thalfingen: Für die Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

einzelfallbezogene Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Gebietsänderungen aus denkmalfachlichen Gründen wurden somit stets im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall vorgenommen. Die Abstände der geplanten Vorranggebiete zu den regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen in der Region Donau-Iller liegen bereits teilweise deutlich unter 3 km und im Falle des Kulturdenkmals Schloss Mochental bei ca. 900 m.
Im Hinblick auf das Vorranggebiet Göttingen-Thalfingen wird zudem auf die im Umweltbericht dokumentierten Sichtbarkeitsanalysen sowie die zusätzliche Prüfung der Sichtbarkeiten potenzieller WEA im Rahmen einer Detailprüfung (Anhang 3 des Umweltberichts) verwiesen. Basierend auf dieser fachlichen Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Klosterkirche Oberelchingen zu erwarten ist. Die Festlegung eines Mindestabstands der Klosterkirche Oberelchingen zum Vorranggebiet Göttingen-Thalfingen von mindestens 3 km ist somit nicht begründbar.

Stellungnahme ID 51 Juristische Person des Privatrechts, Freudenstadt

51 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Gegen die Ausweisung des Vorranggebietes Unteregg im oben genannten Verfahren legen wir Einspruch ein und bitten dieses Gebiet im weiteren Verfahren heraus zu nehmen.
Begründung:
Bei den Unterlagen zur Gebietscharakterisierungen sind die Grundwasserverhältnisse bei den einzelnen Standorten nicht ausreichend berücksichtigt worden.
Zusammen mit den Beurteilungen aus dem bisherigen Verfahrensstand zum Bereich Unteregg
- Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung = Hohes Risiko
- Baubedingte Beeinträchtigungen der bachbegleitenden Bestände des prioritären LRT-91E0*
- Auswirkungen auf den Biotopverbund
- Auf regionalplanerischer Ebene sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund) und Landschaft (Waldfunktion — Landschaftsbild — Gebiet mit herausragender Landschafts- Bildqualität) zu erwarten.: .. und der fehlenden bzw. falschen Beurteilung zum Grundwasser - ist der Bereich Unteregg hoch problematisch für den Bau von Windkraftanlagen. Die erforderlichen Fundamente — insbesondere bei den geplanten Höhen der Anlagen —- würde zu einem deutlichen Grundwasser-Verlust im gesamten Auenbereich führen. Zusätzlich wäre eine dauerhafte Wasserabführung beim Bau und für den Betrieb der Zufahrtswege erforderlich.
In der heutigen Zeit des Klimawandels ist die Sicherung aller Möglichkeiten zum Erhalt unserer „Wasser-Wohlfahrten“ wie Grundwasser, Trinkwasser, Überflutungsraum, Vermoorungsfläche, ...) mindestens genauso wichtig wie die Sicherung der Energieversorgung.
Die in den Einzelfällen im Auslegungsverfahren oft angeführte Abwägung - Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und aufgrund des hohen Windpotenzials, wird zugunsten der Windenergier zugunsten der Windenergienutzung abgewogen - ist zu einseitig und muss mindestens beim „Gesamtwasserhaushalt“ gleichbewertend berücksichtigt werden.
Siehe dazu,die weitere, anliegende Zusammenstellung.
Anlagen Zusammenstellung Seite 1 — 4
Gebietscharakteristik: Flächenvergleich - insbesondere Grundwasser-Nähe
Vorranggebiet Unteregg:
Beobachtungen:
Bei den Unterlagen zur Gebietscharakterisierungen sind die Grundwasserverhältnisse bei den einzelnen Standorten nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- Das Schutzgut Wasser wurde flächendeckend zunächst durch die Ausschlusskriterien Wasserschutzgebietszonen I und II sowie Fließgewässer 1. Ordnung mit 50 m Puffer berücksichtigt. Bei allen geplanten Vorranggebieten wurde das Schutzgut außerdem einheitlich im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet. Dies gilt auch für alle in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete.

- Die Darstellung im Steckbrief des Vorranggebiets Unteregg bezüglich der Betroffenheit von Gewässern ist korrekt. Hier werden lediglich Gewässer 2. Ordnung im Gebiet benannt. Siehe hierzu Umweltbericht, Tabelle 4.

- Die Betroffenheit von Moorböden wurde ebenfalls in der Umweltprüfung berücksichtigt. Im Fall des Vorranggebiets Unteregg sind keine Flächen der Moorbodenkartierung betroffen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Vergleicht man die geplanten sechs Vorranggebietsstandorte, die im näheren Umkreis liegen (siehe nachfolgende grobe Übersichtskarte), so fällt auf, dass der Standort Unteregg mit Abstand der grundwasserreichste Standort ist, was die wasserführenden Gräben im Gelände auch deutlich anzeigen. Damit ist dies der ungeeignetste von den sechs Standorten und sollte als Vorranggebiet ausscheiden.
Weitere Begründung: In der heutigen Zeit des Klimawandels ist die Sicherung aller Möglichkeiten zum Erhalt unserer „Wasser-Wohlfahrten“ wie Grundwasser, Trinkwasser, Überflutungsraum, Vermoorungsfläche, ...) mindestens genauso wichtig wie die Sicherung der Energieversorgung.
Die in den Einzelfällen im Auslegungsverfahren oft angeführte Abwägung - Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und aufgrund des hohen Windpotenzials, wird zugunsten der Windenergienutzung abgewogen - ist zu einseitig und muss mindestens beim „Gesamtwasserhaushalt“ gleichbewertend berücksichtigt werden.
Wir erheben daher aus den genannten Beobachtungen und Begründungen für den Standort Unteregg“ Einspruch und bitten diesen Standdort als Vorranggebiet für die Windkraft in der Talaue der Mindel aufzugeben. Eine Verlegung in den Höhenrücken des östlich anschließenden Geländes ist aus unserer Sicht ggfls. im Verfahren zu prüfen.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartenauszug mit grobem Eintrag der sechs Verfahrens-Standorte im näheren Umkreis vom Standort Unteregg] Gebietscharakteristik:
Flächenvergleich - insbesondere Grundwasser-Nähe
Unteregg — Wind 212 W/m² (160 m) Boden
Keine schutzwürdigen Böden Bereich —- nein Umfeld — nein Betroffenheit Gebiet — keineWasser Schutzgebiete:
Innerhalb des Plangebiets befinden sich Wasserschutzwälder.
Bereich — ja Umfeld — / ;)
Betroffenheit Gebiet — möglich
Gewässer: Im Plangebiet nicht vorhanden Bereich — nein Umfeld — /
Betroffenheit Gebiet — keine Feststellung im bisherigen Verfahren, dass im Plangebiet keine Gewässer vorhanden sind, ist falsch!!! Es sind zahlreiche Gräben und kleine Wasserläufe im beabsichtigten Vorranggebiet vorhanden. Hochwasserschutz: Innerhalb des Plangebiets befinden sich wassersensible Bereiche.
Bereich — ja Umfeld — / Betroffenheit Gebiet — keine Grundwasser: Im Verfahren bisher NICHT BEHANDELT BZW: BERÜCKSICHTIGT
Talaue mit vielen Wassergräben und kleinen Wasserläufen sowie extrem hohem Grundwasserstand. Dies trifft sowohl auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen als auch in den Waldbereichen zu.
Potentielles Gebiet für zukünftige Vermoorung: Im Verfahren bisher NICHT BEHANDELT BZW: BERÜCKSICHTIGT In der heutigen Zeit des Klimawandels ist die Sicherung aller „Wasser-Wohlfahrten“, so auch VorrangFlächen für die Vermoorung, mindestens genauso wichtig, wie die Sicherung der Energieversorgung.

Zusammen mit den Beurteilungen aus dem bisherigen Verfahrensstand zum Bereich Unteregg ... - Natura 2000-Verträglichkeitsabschätzung Hohes Risiko -
Baubedingte Beeinträchtigungen der bachbegleitenden Bestände des prioritären LRT-91E0* - Auswirkungen auf den Biotopverbund - Auf regionalplanerischer Ebene sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung), Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund) und Landschaft (Waldfunktion — Landschaftsbild — Gebiet mit herausragender LandschaftsBildqualität) zu erwarten.:
„.. und den weiteren oben aufgezeigten Belangen — insbesondere zum Grundwasser — ist daher der Bereich Unteregg hoch problematisch für den Bau der Windkraftanlagen mit den erforderlichen Fundamenten - insbesondere bei den geplanten Höhen der Anlagen. ; Ein deutlicher Grundwasser-Verlust wäre die Konsequenz.
Ebenso wäre eine dauerhafte Wasserabführung für den Bau und Betrieb der Zufehrtswege erforderlich.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Zusammenstellung der Schutzgüter für Schwingenberg, Hammerschmiede, Weiherwald, Hochfirst, Langmahdholz mit jeweils der Bemerkung "Grundwasser: Im Verfahren bisher NICHT BEHANDELT BZW: BERÜCKSICHTIGT "]

Stellungnahme ID 52 Privatperson, Thannhausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
52 AA	Im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens möchte ich meine Bedenken und meinen Widerspruch beim Ausbau der geplanten Anlagen (Ziemetshausen, Ursberg-Kugelberg, Oberrohr-Eselstetten, Burtenbach-Berggehau usw.) einlegen. Der Windkraftausbau in der BRD ist ein Desaster für Mensch und Natur. Er macht aus gut funktionierenden Naturlandschaften große, unansehnliche Industrieparks (Propellerlandschaften), zerstört die für die Bevölkerung in unserer Zeit so notwendigen Naherholungsgebiete, verteuert die Strompreise und gefährdet die Versorgungssicherheit! Weiterhin töten diese Windanlagen jedes Jahr mehrere hunderttausend Vögel und Fledermausarten. Dazu kommen durch Schall und Schattenwurf indizierte gesundheitliche Risiken, vor denen in verschiedenen wissenschaftlichen Untersuchungen renommierter deutscher und internationaler Wissenschaftler und Ärzte, u.a. mit Befragungen betroffener Bürger, inständig gewarnt wird. Nicht zuletzt müssen die betroffenen Regionen mit einer Entwertung ihrer Immobilien rechnen. Für mich ist das als Einwohner Thannhauses nicht tragbar XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX(Zukunft) unverantwortlich, wie man aus einer Ideologie heraus jeden gesunden Menschenverstand über Bord wirft und unsere Erde so nachhaltig zerstören kann. Hier kann ich nur finanzielle Interessen interpretieren. Neben der Zerstörung der Natur indem man zuerst Wald rodet, um danach Flächen in einem gigantischem Ausmaß für immer zu versiegeln (Fundamente in Größe eines EFH), sind Auswirkungen wie Infraschall (30km Reichweite) und PFAS für mich nicht tragbar. Durch Verwitterung und Abrieb werden diese in die Landschaft geschleudert, vom Wind weiter getragen und gelangen ungehindert in Böden und Gewässer. Uns werden die Deckel an die Flaschen befestigt damit diese anscheinend nicht in der Umwelt landen und Sie wollen um uns herum alles mit Windrädern verbauen, dessen Materialien (Ewigkeitschemikalien) aus Verbundstoffen für immer unsere Böden und unser Trinkwasser verunreinigen? Damit sind wir niemals einverstanden. Die Krönung des Ganzen ist, dass dies unter dem Deckmantel der umweltfreundlichen Energiegewinnung läuft. Das ist an Dreistigkeit und Respektlosigkeit gegenüber der Erde, der Schöpfung unhaltbar. Bitte lassen Sie sich nicht von kurzfristigen Gewinnen blenden. Bitte nutzen Sie Ihre Position, Entscheidungen so zu treffen, dass unsere Heimat auch für unsere Kinder und deren Kinder ein gesundes und sicheres Leben ermöglicht.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 53 Fliegergruppe Blaubeuren e.V.

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
53 AA	im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfonschreibung Windenergie nehmen wir als unmittelbar durch das Gebiet Berghülen-Schlag Betroffene Stellung wie folgt. Zur Legitimierung finden Sie unseren Auszug aus dem Vereinsregister in Anlage 1 Die Argumentationen aus unserer Stellungnahme vom 25.10.2024, welche wir im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens abgegeben haben, sind weiterhin relevant und gültig, Die seitens Regionalverband erfolgte Abwägung bewerten wir wie folgt: • Die Veränderung der Gebietskulisse auf der Gemarkung Blaubeuren begrüßen wir ausdrücklich • Die Gebietskulisse auf der Gemarkung Berghülen wirkt sich weiterhin störend auf unsere luftsportlichen Aktivitäten aus. Insgesamt stellt die erfolgte Abwägung einen für uns noch akzeptablen Kompromiss dar. Insofern unterstützen wir den überarbeiteten Planungsstand (Karte „Entwurf zur 2. Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21 , 10,2025"). [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Vereinsregisterauszug]	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 54 Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Südwest

54 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Nach Durchsicht der aktuell bereitgestellten Unterlagen, können wir grundsätzlich weiter auf unsere Stellungnahme vom 10.10.2024 verweisen und haben darüber hinaus keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Bewertung der Geschäftsstelle Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 56 Privatperson, Amstetten

56 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Nachfolgend möchte ich zum Vorranggebiet Rehhalde des Regionalverbands Stellung nehmen. Dies mache ich im Bewusstsein, dass Windenergie ein bedeutender Baustein der Energiewende ist. Allerdings sollte eine derartige Wende mit Maß und Ziel erfolgen. In der Vergangenheit wurden vom Asbest bis zur Atomkraft viele Technologien als ausschließlich vorteilhaft und nahezu alternativlos dargestellt. Erst retrospektiv wurde den Menschen bewusst, welche Risiken und Nachteile man zum Zeitpunkt der Einführung im Überschwang ausgeblendet hatte. Und dies oft zum Nachteil eine Vielzahl von Betroffenen, die sich der Einwirkungen der Technologie aus persönlichen, oft ökonomischen Gründen, nicht entziehen konnten. Bedingt durch die seit dem 21.11.2025 öffentlich auf der Website https://windpark-aal.de zur Verfügung stehenden Visualisierungen des Windparks im Vorranggebiet Rehhalde will ich, bedingt durch die neuen Erkenntnisse, nachfolgend Stellung nehmen zum unzutreffenden Zuschnitt des Vorranggebiets. Wie nachfolgend erläutert, ist die dem Regionalplan zugrundeliegende Referenzgruppe an Windenergieanlagen veraltet und insbesondere im vorliegenden Fall unzutreffend. A.) -Analyse der Geometrie der Anlagen Auf der Website https://windpark-aal.de von Qair steht eine Reihe von Visualisierungen der geplanten Anlagen öffentlich zugänglich zur Verfügung. Nachfolgend ist die Visualisierung des Bildpunks 2a gemäß der Website als Abb. 1 eingeblendet. Abb. 1: Visualisierung nach Bildpunkt 2a Es sind im Vordergrund drei Windenergieanlagen (WEA) sichtbar. Auf der der Website https://windparkaal.de steht eine Übersichtkarte der WEA zusammen mit den Bildpunkten zur Verfügung. Die Übersichtskarte habe ich Ihnen nachfolgend als Abb. 2 eingeblendet. Dem Bildpunkt 2a habe ich einen Benennung hinzugefügt. Ferner ist die zentrale Sichtachse sowie der Blickfeldkonus der Visualisierung des Bildpunkts 2a in roter bzw. blauer Linie sowie die Benennungen der Anlagen hinzugefügt. Abb. 2 Grundlage der Visualisierung nach Bildpunkt 2a Aus der vorstehenden Abb. 2 wird ersichtlich, dass bereits die Auswahl der Bildpunkte durch die Betreiberfirma tendenziös ist, da eine entscheidende WEA (roter Kreis mit Pfeil) besonders nah am Ort nicht visualisiert wurde. Aus der Website https://windpark-aal.de lassen sich die Geodaten der Anlagen und des Bildpunkts extrahieren, wie in Tabelle 1 dargestellt: Punkt Breite Länge Bildpunkt 2a 48.602535 9.937841 Anlage 4 / Roter Rain 48.593212648211939 9.950089763588574 Anlage 3 / Langenbuch 48.591805383259171 9.957798511636227 Anlage 5 / Langenbuch 48.597179748898839 9.954113553719507 Hierbei lässt sich aus den gesetzlich vorgeschriebenen Markierungen der Anlagen in Abb.1 aus den Pixeln der Visualisierung eine jeweilige Nabenhöhe der Anlagen über Grund berechnen. Diese ist nachfolgend in Abb. 3 dargestellt. Abb. 3 Visualisierung mit hinzugefügten Längenmaßen Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 02.09.2015 geben die Markierungen an den Flügeln eine jeweilige individuelle Umrechnungsskala für die jeweiligen Anlagen: „Die Rotorblätter sind durch drei Farbstreifen zu kennzeichnen, außen beginnend mit 6 Meter orange/rot – 6 Meter weiß – 6 Meter in orange/rot. Das Maschinenhaus ist umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen“ Ferner ist der rote Ring 40 m mit 3 m Breite über Grund anzubringen (siehe roter Kreis in Abb. 3). Somit kann die Nabenhöhe berechnet werden. Die Auswertung wurde mit dem Bildauswertungsprogramm ImageJ pixelgenau durchgeführt, die	Bewertung der Geschäftsstelle Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Dies betrifft auch die Ausführungen, die in der Stellungnahme als "neue Erkenntnisse" bezeichnet werden. Hinweise: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Gegenstand des Regionalplanfortschreibungsverfahrens ist die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windenergie. Fragestellungen bzgl. Planung, Errichtung oder Genehmigung von konkreten Windenergieprojekten ist nicht Sache der Regionalplanung. Eine Gesamthöhe der Anlagen von 315 m scheint jedoch nach Angaben des Projektierers auf der genannten Internetseite nicht zutreffend zu sein.	Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Markierungen in Abb. 3 sind lediglich als Verdeutlichung zu verstehen.
Es ergibt sich dann die nachfolgend dargestellte Tabelle 2 zu den Ausmaßen den Anlagen:
Tabelle 2: Ausmaße der Anlagen Punkt Nabenhöhe Flügellänge

Anlage 4 / Roter Rain 204 +/- 5 m 114 +/- 5 m Anlage 3 / Langenbuch > 195 m 117+/- 5 m Anlage 5 / Langenbuch > 195 m 113 +/- 5m
Bei den Anlagen 3 und 5 sind in der Visualisierung die roten Ringe auf 40 m Höhe nicht zu sehen. Allerdings sind lt. Tabelle 2 die Flügel aller drei Anlagen im Vordergrund im Rahmen der Messgenauigkeit gleich lang. Somit kann auch auf die gleiche Anlagenhöhe geschlossen werden.
Es ist daher davon auszugehen, dass die Gesamtheit der geplanten Anlagen eine Nabenhöhe von ungefähr 200 m und eine Gesamthöhe von ca. 315 m aufweist.
B.)
– Unzutreffender Zuschnitt des Vorranggebiets Rehhalde
Nach meinem Verständnis dient die Ausweisung eines Vorranggebiets dazu, potentiellen Anlagenbetreibern bzw. Investoren frühzeitig, transparent und unter Beteiligung der Öffentlichkeit einen Suchraum zur Verfügung zu stellen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit i) genehmigungsfähig und ii) klagesicher ist.
Diesem Anspruch genügt nach meiner Auffassung der momentane Zuschnitt des Vorranggebiets im Lichte der neuen Erkenntnisse nicht mehr.
Über die Grundannahmen bei der Aufstellung der Statuten der Regionalverbands Donau-Iller gibt der Erläuterungsbericht für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Stand 02.07.2024 Auskunft.
Dort ist in Abschnitt 4.4.1.1 auf Seite 5 ausgeführt wir folgt: „Somit erfolgt die Festlegung einer Referenzanlage in Form einer Spanne. Die Gesamthöhe liegt zwischen 200 und 250 m und der Rotordurchmesser zwischen 140 und 180 m.“
Im Lichte der neuen Erkenntnis gemäß Tabelle 2 ist diese Referenzanlage absolut unzutreffend und wird von den momentan gängigen und von Qair angeplanten Anlagen, welche offensichtlich den inzwischen geltenden Stand der Technik darstellen, um bis zu 58 % überragt.
Somit sind auch die Abstandsmaße von Wohn- oder Mischbebauung, wie sie dem Reigionalplan gemäß Tabelle 1 auf Seite 7 des Erläuterungsbericht für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Stand 02.07.2024 zugrundeliegen, hinfällig.
Beispielweise kann mit der momentanen Anlagenhöhe von 315 m mit einem Abstand von 700 m zu einer Mischbebauung (wie sie der Regionalplan fordert) nicht von einem klagesicheren Suchraum ausgegangen werden
Für derartig hohe Anlagentypen geht die Rechtsprechung von angemessenen Abständen im Bereich von mehr als 1200 m aus. Durch den momentanen Zuschnitt werden also Investoren in einer trügerischen Sicherheit gewogen. Dass dies bereits jetzt der Fall ist, wird bereits daraus ersichtlich, dass der betreffende Investor die Anlagen direkt an die Grenzen des Vorranggebiets angeplant hat (siehe Abb. 2). Somit verlässt sich der Investor offensichtlich auf den Zuschnitt des Vorranggebiets, während dieser durch die Zwischenzeitlich eingetretene technologische Weiterentwicklung hin zu höheren Anlagen bereits unzutreffend ist.
C.)
– Fazit und Bitte
Das Vorranggebiet Rehhalde in seinem momentanen Zuschnitt bietet den Investoren für die weiterentwickelten Anlagentypen keinen genehmigungsfähigen und klagesicheren Suchraum.
Vielmehr muss mit erheblichen amtlichen und juristischen Unsicherheiten gerechnet werden.
Somit bin ich der Auffassung, dass das Vorranggebiet Rehhalde in seinem Zuschnitt derart verändert werden muss, dass es Investoren einen sicheren Suchraum bietet. Ich bitte Sie, dies in der Fortschreibung vorzunehmen. Insbesondere möchte ich auf die entsprechenden Abstandsregelungen zum Zuschnitt der Vorranggebiete des Regionalverbands Ostwürttemberg verweisen, die bereits einen Abstand von 1000 m zwischen der Außenkontur des Voranggebiets und jeglicher Wohnbebebauung vorsehen.
Eine möglichst frühzeitige derartige Anpassung des Vorranggebietes erhöht auch eine Akzeptanz der Anwohner für die Windkraft und erleichtert durch unternehmerische Planungssicherheit die Realisierung von Investitionen in erneuerbare Energien.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildungen/Tabellen wie genannt]

Stellungnahme ID 57 Juristische Person des Privatrechts, Essen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
57 AA	Von der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragXXXXXXXXXE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln in welchem zu öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikationslinien betrieben werden. Ihr wurde gem. § 125 Ab. 2 TKG durch die Bundesnetzagentur die Berechtigung übertragen öffentlich gewidmete Verkehrswege unentgeltlich zu nutzen. Sie teilen uns mit, dass die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie beschlossen hat.Innerhalb des Planungsgebietes des Regionalplans verlaufen Kabelschutzrohranlage der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Zur besseren Übersicht erhalten Sie in der Anlage einen Übersichtsplan über den Bereich des Regionalplans Donau-Iller. Bitte beachten Sie, dass die Eintragungen nur zur groben Übersicht geeignet sind.Der Plan zeigt den Stand vom 18.11.2025 zum Zeitpunkt der Leitungseintragung und erhebt keinen Anspruch auf Aktualität, zumal sich das Leitungsnetz durch Neuverlegungen und Umlegungen bzw. durch Baumaßnahmen Dritter kontinuierlich ändert.Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich keinerlei Nachteile durch die Änderung für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Windenergieanlagen einschließlich deren Fundamente, Trafostationen und sonstige bauliche Einrichtungen dürfen daher nur außerhalb der Schutzstreifenbereiche angeordnet werden.Weitere Anregungen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Merkblatt der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zur Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“.Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wirXXXXXXXXXX Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der XXXXXXXXXXXXX – https://portal.bil-leitungsauskunft.dXXXXXXXXX Trasse in Zuständigkeit der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Trasse in Zuständigkeit der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

60 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Nachdem sich gegenüber unserer Stellungnahme vom 29.08.2024 keine Änderung des Sachverhaltes ergeben hat, verweisen wir auf unsere damalige Stellungnahme. Diese erhalten wir hier im Rahmen der 2. Anhörung vollumfänglich aufrecht.	Bewertung der Geschäftsstelle Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 61 Gemeinde Nellingen

61 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Auch wenn in der Verbandsversammlung des RVDI vom 21.10.2025 beschlossen wurde, dass im Rahmen der Anhörung des Zweiten Beteiligungsverfahrens nur die geänderten Teile erneut zu beteiligen sind, liegen aus Sicht der Gemeinde Nellingen gewichtige Gründe vor, die eine Stellungnahme rechtfertigen. Aus unserer Sicht ist unsere Stellungnahme zu berücksichtigen, da mit dem vorliegenden Gutachten zur Geruchsimmissionsprognose seit September 2025 neue Gesichtspunkte vorliegen, die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens noch nicht bekannt waren. Im Einzelnen: Die Gemeinde Nellingen hat bereits im Rahmen der informellen Anhörung Windenergie mit Schreiben vom 04. Juli 2023 gegenüber einer Ausweitung des Suchraums in Richtung der bestehenden Wohnbebauung Bedenken erhoben. Bei einer Umsetzung von Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des östlichen Teils des geplanten Vorranggebiets (VRG) Ödersperger Hau würden jegliche Erweiterungs-möglichkeiten der Kommune westlich der bestehenden Bebauung verhindert. Erst seit Anfang September 2025 liegt der Gemeinde das Gutachten zur Geruchsimmissions-prognose im Hauptort Nellingen vor. Demnach lassen die Geruchsimmissionen auch im Rahmen der sogen. Optimum-Prognose, also unter Wegfall des Bestandsschutzes nach § 62 Abs. 3 LBO, eine innerörtliche Nachverdichtung nur eingeschränkt zu. Die Gemeinde ist deshalb auch mittel- und langfristig auf die Ausweisung von Wohnungsbauflächen angewiesen. Eine Planung weiterer Wohnbauflächen kann nur westlich der bestehenden Bebauungsgebiete „Kegelplatz“ und Bruckäcker“ umgesetzt werden, da sich südlich und nördlich angrenzend an die bestehende Bebauung des Ortes landwirtschaftliche Außenhofstellen und im östlichen Bereich Gewerbegebiete befinden. Eine weitere Beschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten würde die kommunale Planungshoheit und die Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 II GG erheblich einschränken. Aus Sicht der Gemeinde ist eine Reduzierung des geplanten VRG Ödersperger Hau daher vertretbar und angemessen, um eine Einwirkung auf die bestehende und künftige Bebauung zu vermeiden. Das VRG lässt ausreichend Raum, um WEA in dem verbleibenden Gebiet auszuweisen. Durch eine Verkleinerung des Gebiets werden auch zulässige Einwirkungen entscheidend verringert. In nachfolgender Planskizze soll verdeutlicht werden, in welchem Umfang die Gemeinde Nellingen eine Reduzierung des geplanten VRG für vertretbar hält: Die Stellungnahme entspricht im Wortlaut dem einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 17.11.2025. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitt der Ergänzung der Raumnutzungskarte]	Bewertung der Geschäftsstelle Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: Aufgrund der Entfernung des Vorranggebiets Ödersperger Hau zum Siedlungsbestand bzw. bauleitplanerisch gesicherten Flächen, der die gemäß Planungskonzept einzuhaltenden Mindest- und Vorsorgeabstände zur Siedlung deutlich übertrifft, werden auch im Westen von Nellingen noch ausreichend Potenziale für eine Entwicklung von Wohnbauflächen für den Geltungszeitraum der vorliegenden Regionalplanteilfortschreibung (ca. 15 Jahre) gesehen. Unabhängig davon kann die Aussage, dass ausschließlich im Westen noch eine Planung von Wohnbauflächen möglich wäre, nicht ohne Vorliegen weiterer Informationen uneingeschränkt nachvollzogen werden. Zusammenfassend wird höchstens eine nicht erhebliche Beschränkung der kommunalen Erweiterungsmöglichkeiten gesehen, die nicht zuletzt vor dem Hintergrund des § 2 EGG hinzunehmen wäre. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 62 Privatperson, Münsterhausen

62 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Stellungnahme zum geplanten Windpark #21-04D Burtenbach-Berggehau Burtenbach ca. 501 ha #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark #21-04D Burtenbach-Berggehau im Gemeindegebiet Burtenbach. Desweiteren zum geplanten Windpark #21-062 Ziemetshausen-Geren. Ich lehne den Bau der beiden geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab.	Bewertung der Geschäftsstelle Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Meine Stellungnahme gilt grundsätzlich für alle geplanten Windkraftanlagen des Regionalplans, da meine Einwände auch für die anderen Windkraftanlagen stehen.

Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.

Ich XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zu einer der geplanten Anlagen.
Ich sehe die Erstellung einer Windkraftanlage massive Beeinträchtigung von Lebensqualität hier am Ort (Verschandelung der Landschaft, Schattenwurf,
Lärmbelästigung, Hochspannungsleitungen).

Die Lärmbelästigung durch solche Anlagen ist definitv nachgewiesen.
Tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren haben definitiv gesundheitlichen Folgen nach sich.Nicht nur für Menschen sondern auch für Tiere.
Die Erstellung der Windkraftanlage wird eine unerträgliche Lärmbelästigung für die Anwohner darstellen und geht mit gesundheitlichen Problemen und Belastungen der auch noch in bis zu 2 Kilometer entfernten Anwohner einher.
Die Schallfrequenzen die die Rotorblätter erzeugen sind nicht nur für Tiere sondern auch für Menschen extrem schädlich.
Mittlerweile wurde auch in Studien immer wieder nachgewiesen, dass durch Infraschall, der eine Reichweite von bis zu 10 km haben kann, erhebliche Gesundheitsrisiken und Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen können. Diese reichen von Schlafstörungen, Angstzuständen über Konzentrationsstörungen, bis hin zu Schwindelgefühl usw.

Windräder gehören an die Küste und nicht mitten aufs Land wo komplette Wälder abgeholzt oder sterben müssen. Wälder die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Desweiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe.
Ein nicht erheblicher Wertverlust für die Grundstücke und Gebäude in der Nähe rund um die Windkraftanlagen ist ein weiterer Einwand gegen die Erstellung dieser Windkraftanlage. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner falls diese Anlagen entstehen?

Der Standort Burtenbach-Berggehau ist aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 200 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen, dies betrifft auch speziell hier den Wallfahrtsort Maria Vesperbild.

Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren,
schriftliche Bestätigung des Eingangs,
sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 63 Juristische Person des Privatrechts, Düsseldorf

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
63 AA	Wir teilen Ihnen mit, dass die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.
Bitte beachten Sie:
Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXangefordert werden.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlagen Kabelschutzanweisung, Nutzungsbedingungen, Planauskunft]

Stellungnahme ID 64 Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
64 AA	Für das im Betreff genannten Vorhaben würde ich Ihnen eine erneute generelle Betroffenheit zukommen lassen, da weiterhin mehrere Betroffenheiten durch die geänderten Vorranggebiete bestehen. Die einzelnen Auswertungen würde ich weiterhin verzichten, da eine Stellungnahme zu den einzelnen Flächen in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten stattfindet. Die schriftliche Stellungnahme der Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg (ASDBW) bekommen Sie im Laufe dieser Woche elektronisch an beteiligung@rvdi.de zugesendet. Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an mich wenden.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 65 Privatperson, Ziemetshausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
65 AA	Hiermit nehme ich Stellung zum geplanten Windpark im Gemeindegebiet Ziemetshausen. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen sowie die gegenwärtig sich in Planung befindlichen Vorranggebiete entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Gesundheit und Lebensqualität sowie der Landschaft in unserer Region. Persönliche Betroffenheit XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

neues Lärmgutachten vom Oktober 2025, welches unbedingt berücksichtigt werden sollte.
Schattenwurf, Lichtreflexionen sowie dauerhafte Lichtsignale können zu gesundheitlicher Beeinträchtigung führen.
Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Umgebung werden massivst beeinträchtigt.
Diese Faktoren beeinträchtigen meine Gesundheit, mein Wohlbefinden und die Wohnqualität in meinem Wohnhaus erheblich.
Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner nach den einschlägigen Immissionsrichtwerten, v.a. da in unmittelbar angrenzenden Gebieten weitere Windparks geplant sind.

Umwelt- und Naturschutz

Der geplante Windpark-Standort befindet sich in einem Gebiet, das zu 55 % im Naturpark Westliche Wälder liegt. Das Naherholungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe von Grotte und Wallfahrtsort Maria Vesperbild und zieht bereits jetzt täglich viele Pilger an. Es gibt einen Beschluss des Landesdenkmalrates vom 31.10.2025 in Bezug auf einen 10 km-Radius um den Wallfahrtsort, was ich als Christ unbedingt unterstütze. Dazu kommen zwei weitere Klöster in unmittelbarer Nähe, eines davon im ebenfalls denkmalgeschützten Schloss Seyfriedsberg.
Der Bau und Betrieb der Anlage würde
zu massiven Rodungen (200 – 600 Bäume pro Windrad) sowie einer Bodenversiegelung führen, die langfristig die CO2-Bilanz verschlechtern.
Sie würden den Lebensraum von geschützten Vogel- und Fledermausarten führen, die wir leider nicht mehr nachreichen dürfen. Das ist nicht nachvollziehbar.
Das Mikroklima und die Wasserhaushaltsfunktionen beeinträchtigen, sodass sich die betroffenen Flächen durch die Fragentierung nicht mehr erholen können.
Ich bitte daher um eine vollständige naturschutzrechtliche Neubewertung. v.a. da die Klage des Ortes Ziemetshausen die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung anmahnt.

Unverhältnismäßigkeit und Alternativen

Der Standort Ziemetshausen ist aus meiner Sicht ungeeignet für Windräder mit einer Höhe von 266,5 m.
Ich rege an, die Standortentscheidung zu überprüfen und Alternativen im Sinne des minimierten Eingriffsprinzipes (§ 15 BNSchG) zu prüfen.
Ich verweise explizit auf das Grundgesetz, nämlich Art. 2 sowie Art. 20 GG.

Rechtliche Bitte

Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, um schriftliche Bestätigung des Eingangs sowie Information über etwaige Änderungen oder Entscheidungen zum Verfahren.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.
Ich spreche mich ausdrücklich gegen die geplanten Windenergieanlagen/Vorranggebiete
in Ettelried, Ursberg, Neuburg an der Kammel, dem Scheppacher Forst und Burtenbach aus.
Diese Planungen umzingeln Ziemetshausen und sind damit eine unverhältnismäßige Belastung.
Da ich seit einiger Zeit von meinem Wohnort aus Windräder beobachten muss, bin ich irritiert, wie selten diese laufen.
Dazu bitte ich um Beantwortung, ob die Stromanbieter gegenwärtig überhaupt in der Lage sind, den Strom all der geplanten Windräder in meiner Nähe abzuführen.
Ich befürchte, dass bei Stromüberschuss ein negativer Preis an der Strombörse bezahlt werden muss, wie es bereits bei den PV-Anlagen üblich ist. Ich befürchte, dass dadurch eine Strompreiserhöhung bewirkt wird.

Stellungnahme ID 66 Stadt Vöhringen

66 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Stadt Vöhringen weiterhin keine inhaltliche Stellungnahme zu der gegenständlichenTeilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller abgibt.
Ergänzend dürfen wir auf unser Schreiben vom 23.10.2024 verweisen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 70 Gemeinde Gundremmingen

70 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Gemeinderat der Gemeinde Gundremmingen hat Kenntnis genommen von den im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller vorgelegten Unterlagen und in seiner Sitzung vom 13.11.2025 darüber beraten und Beschluss gefasst.
Es wird begrüßt, dass das Vorranggebiet #21-048 Gundremmingen-Donautal von 65 auf nun 32 ha reduziert wurde. Der Gemeinderat sieht jedoch weiterhin die Bedenken aus seiner Stellungnahme vom 25.10.2024 nicht ausgeräumt. Die Ausweisung des Vorranggebiets #21-048 Gundremmingen-Donautal wird daher weiterhin abgelehnt.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Protokollauszug der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2025]

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im genannten Vorranggebiet. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 73 Gemeinde Zwiefalten

73 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Allgemein
Mit dem Koalitionsvertrag hat die amtierende Bundesregierung sich das Ziel gesetzt, für die Windenergie an Land 2 % der Landesfläche zur Verfügung zu stellen. Die rechtliche Grundlage zur Umsetzung ist mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindB) erfolgt, welches zum 01.02.2023 in Kraft getreten ist. Erstmals werden mittels dieses Gesetzes den Ländern verbindlich Ziele gesetzt, in welchem Umfang Flächen bis Ende 2027 (1,4 %) und Ende 2032 (2 %) auszuweisen sind. Die Bundesländer dürfen über Mindestabstände nur unter der Vorgabe entscheiden, dass sie ihre Flächenziele erreichen. Bei Nicht-Erreichen der Flächenziele treten landesspezifische Abstandsregeln außer Kraft, womit Windenergie im Außenbereich privilegiert wäre.
Im KlimG BW (sowie in mehreren weiteren Fachgesetzen) wurde den Erneuerbaren Energien das überragende öffentliche Interesse eingeschrieben. Bei der Abwägungsentscheidung wird Anlagen für erneuerbare Energien künftig eine größere Bedeutung eingeräumt. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Task Force zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien festgelegt, 2 % der Landesflächen im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive für Erneuerbare Energien zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren hat das Land BW mit der Vermarktungsoffensive im Staatswald eigene Initiativen getroffen um die Flächenziele zu erreichen.
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in Ihrer Sitzung am 09.12.2022 beschlossen die Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan einzuleiten, um den notwendigen Ausbau der Windkraft in der Region zu beschleunigen. Ziel ist es, mindestens einen Flächenanteil von 1,8 % der Regionsfläche für die Windenergie zu sichern. Dies entspricht den Vorgaben des Bundes, die in dem seit 01.02.2023 in Kraft befindlichen Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) für die Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern festgeschrieben sind.
Informelles Anhörungsverfahren
Die im Regionalverband Neckar-Alb (RVNA) liegende Gemeinde Zwiefalten grenzt im Süden an den Regionalverband Donau-Iller (RVDI). Die Gemeinde hat im Laufe des Verfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des RVDI bereits eine Stellungnahme abgegeben. Inhaltlich bezog man sich in der Stellungnahme auf die Einigung zwischen der Gemeinde Zwiefalten und der Stadt Riedlingen im RVDI, für möglichst viele Bürger eine akzeptable Entscheidung über den geplanten Windpark (bestehend aus vier Anlagen in Riedlingen und einer in Zwiefalten) zu treffen. Konkret bedeutet dies, dass in Riedlingen lediglich das bereits in der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller (rechtskräftig seit

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

23.12.2015) genehmigte Vorranggebiet für Windkraftanlagen für die Windenergie genutzt werden sollte. Ergänzt werden sollte das Gebiet noch durch die Fläche für eine weitere Anlage in Zwiefalten, auf Mörsinger Gemarkung. Dies wurde auch in einem Bürgerdialog mit Unterstützung des Forum Energiedialog vom Land Baden-Württemberg so kommuniziert.
Formelles Anhörungsverfahren
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in Ihrer Sitzung am 02.07.2024 die Durchführung des formellen Anhörungsverfahrens mit Beschluss der ersten Anhörung vom 16.09.2024 bis 10.11.2024 angestoßen.
Der Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie, welcher Gegenstand des ersten formellen Beteiligungsverfahrens war, stellte angrenzend an die Gemeinde Zwiefalten für das Gemeindegebiet Riedlingen ca. 152 ha für die Windkraftnutzung dar. Das Vorranggebiet (VRG) #21-029 Riedlingen-Tautschbuch bestand aus drei nicht miteinander verknüpften Teilflächen:
- Einer insgesamt ca. 127 ha großen Fläche im Süden, bestehend aus einem ca. 67 ha großen, bereits genehmigten Vorranggebiet für Windkraftanlagen (5. Teilfortschreibung des Regionalplans, rechtskräftig seit 23.12.2015) sowie einer südwestlichen Ergänzung um ca. 60 ha. - Einer ca. 9,7 ha großen Fläche im Nordwesten, direkt an der Gemeindegrenze zu Zwiefalten gelegen. - Einer ca. 15,6 ha großen Fläche im Nordosten.
Erste formelle Anhörung vom 16.09.2024 bis 10.11.2024:
Im Rahmen der Anhörung hat die Gemeinde Zwiefalten eine Stellungnahme abgegeben, in welcher die Streichung der zwei 9,7 ha und 15,6 ha großen Teilflächen des VRG #21-029 Riedlingen-Tautschbuch aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie gefordert wurde.
Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat in Ihrer Sitzung am 21.10.2025 die Durchführung der zweiten formellen Anhörung vom 10.11.2025 bis 09.12.2025 beschlossen.
Zweite formelle Anhörung vom 10.11.2025 bis 09.12.2025:
Die zwei zur ersten Beteiligungsrunde dargestellten, 9,7 ha und 15,6 ha großen Teilbereiche des VRG #21-029 Riedlingen-Tautschbuch, sind nach Auswertung der im Rahmen der ersten Anhörung eingegangenen Stellungnahmen aufgrund anderweitiger Belange aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie gestrichen worden.
Der Entwurf zur Teilfortschreibung Windenergie, welcher Gegenstand der zweiten formellen Beteiligung ist, stellt angrenzend an die Gemeinde Zwiefalten für das Gemeindegebiet Riedlingen ca. 127 ha für die Windkraftnutzung dar. Das Vorranggebiet (VRG) #21-029 Riedlingen-Tautschbuch setzt sich aus einem ca. 67 ha großen, bereits genehmigten Vorranggebiet für Windkraftanlagen (5. Teilfortschreibung des Regionalplans, rechtskräftig seit 23.12.2015) sowie einer südwestlichen Ergänzung um ca. 60 ha zusammen.
Stellungnahme der Gemeinde
Nachdem die zwei 9,7 ha und 15,6 ha großen Teilbereiche des VRG #21-029 Riedlingen-Tautschbuch aufgrund anderweitiger Belange aus dem Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie gestrichen wurden, hat die Gemeinde Zwiefalten keine weiteren Einwände oder Hinweise vorzubringen. Die Gemeinde Zwiefalten bittet darum, von der Ausweisung weiterer Vorranggebiete für Windenergie innerhalb eines Abstandes von 1.000 m zur Gemeindegrenze abzusehen.

Stellungnahme ID 75 Privatperson, Amstetten

75 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Nachfolgend möchte ich zum Vorranggebiet Rehhalde des Regionalverbands erneut Stellung nehmen. Dies mache ich im Bewusstsein, dass Windenergie ein bedeutender Baustein der Energiewende ist. Allerdings sollte eine derartige Wende mit Maß und Ziel erfolgen. In der Vergangenheit wurden vom Asbest bis zur Atomkraft viele Technologien als ausschließlich vorteilhaft und nahezu alternativlos dargestellt. Die Kosten für die Natur werden häufig ausgeblendet. Umso erschreckender ist es, wenn die Güterabwägung bei der Energiewende nach Braunkohle und Atomkraft wieder zulasten der Schöpfung erfolgt. Wieder frei nach dem Motto: „Der Zweck heiligt die Mittel!“ Bedingt durch die seit dem 21.11.2025 öffentlich zur Verfügung stehenden Visualisierungen des Windparks im Vorranggebiet Rehhalde will ich, bedingt durch die neuen Erkenntnisse, nachfolgend Stellung nehmen zum unzutreffenden Zuschnitt des Vorranggebiets. Wie nachfolgend erläutert, ist die durch die neuen

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Dies betrifft auch die Ausführungen, die in der Stellungnahme als "neue Erkenntnisse" bezeichnet werden.

Hinweise:
Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Erkenntnisse von einem deutlich gravierenderen Eingriff in die Natur auszugehen als noch vor kurzer Zeit
A.) -Analyse der Geometrie der Anlagen Auf der Website https://windpark-aal.de von Qair steht eine Reihe von Visualisierungen der geplanten Anlagen öffentlich zugänglich zur Verfügung.
Auf der der Website https://windpark-aal.de steht eine Übersichtkarte der WEA zusammen mit den Bildpunkten zur Verfügung. Die Übersichtskarte habe ich Ihnen nachfolgend als Abb. 1 eingeblendet. Dem Bildpunkt 2a habe ich einen Benennung hinzugefügt. Ferner ist die zentrale Sichtachse sowie der Blickfeldkonus der Visualisierung des Bildpunkts 2a in roter bzw. blauer Linie sowie die Bezeichnungen der Anlagen hinzugefügt. Abb. 1 Grundlage der Visualisierung nach Bildpunkt 2a Aus der Website https://windpark-aal.de lassen sich die Geodaten der Anlagen und des Bildpunkts extrahieren wie in Tabelle 1 dargestellt: Punkt Breite Länge Bildpunkt 2a 48.602535 9.937841 Anlage 4 / Roter Rain 48.593212648211939 9.950089763588574 Anlage 3 / Langenbuch 48.591805383259171 9.957798511636227 Anlage 5 / Langenbuch 48.597179748898839 9.954113553719507 Hierbei lässt sich aus der relativen Lage der Anlagen zueinander und aus der relativen Höhe der Anlagen in Abb.2 in Pixeln eine jeweilige Nabenhöhe der Anlagen über Grund berechnen. Diese ist nachfolgend in Abb. 2 dargestellt.Abb. 2 Visualisierung mit Längenmaßen Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 02.09.2015 geben die Markierungen an den Flügeln eine jeweilige individuelle Umrechnungsskala für die jeweiligen Anlagen: „Die Rotorblätter sind durch drei Farbstreifen zu kennzeichnen, außen beginnend mit 6 Meter orange/rot – 6 Meter weiß – 6 Meter in orange/rot. Das Maschinenhaus ist umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen“ Ferner ist der rote Ring 40 m mit 3 m Breite über Grund anzubringen (siehe roter Kreis in Abb. 3). Somit kann die Nabenhöhe berechnet werden. Die Auswertung wurde mit ImageJ pixelgenau durchgeführt, die Markierungen in Abb. 3 sind lediglich als Verdeutlichung zu verstehen. Es ergibt sich dann die nachfolgend dargestellte Tabelle 2 zu den Ausmaßen den Anlagen: Tabelle 2: Ausmaße der Anlagen Punkt Nabenhöhe Flügellänge Anlage 4 / Roter Rain 204 +/- 5 m 114 +/- 5 mAnlage 3 / Langenbuch > 195 m 117+/- 5 m Anlage 5 / Langenbuch > 195 m 113 +/- 5m Bei den Anlagen 3 und 5 sind die roten Ringe auf 40 m Höhe nicht zu sehen. Allerdings sind lt. Tabelle 2 die Flügel im Rahmen der Messgenauigkeit gleich lang. Somit kann auch auf die gleiche Anlagenhöhe geschlossen werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Gruppe der geplanten Anlagen eine N abenhöhe von
ungefähr 200 m und eine Gesamthöhe von ca. 315 m aufweist.
B.) – Jüngst erhöhte Eingriffsintensität Nach meinem Verständnis soll der Regionalplan sicherstellen, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Eingriff in die Natur ein so kleines Übel darstellt, dass der Eingriff durch die Vorteile der Nutzung der erneuerbaren Windenergie gerechtfertigt ist. Besonders vulnerabel sind hierbei Waldökosysteme. Diese leisten zugleich einen besonders wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität, weswegen sie besonders schützenswert sind.Vom obenstehenden Vorranggebiet (siehe Abb. 2) stehen fünf Anlagen mitten im Wald. Diese Anlagen sind nachfolgend in Tab. 3 mit ihren Koordinaten aufgelistet. Tabelle 3: Anlagen mitten im Wald Punkt Breite Länge Anlage 6 / Rehhalde 48.592956955825997 9.967276694152346 Anlage 4 / Roter Rain 48.593212648211939 9.950089763588574 Anlage 8 / Rehhalde 48.590175246628043 9.973207824016844 Anlage 9 / Beim Simonshau 48.600225414677574 9.96015288202255 Anlage 10 / Rehhalde 48.593378176144924 9.97796044073621 Über die der Grundannahmen bei der Aufstellung der Statuten der Regionalverbands Donau-Iller gibt der Erläuterungsbericht für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Stand 02.07.2024 Auskunft. Dort ist in Abschnitt 4.4.1.1 auf Seite 5 ausgeführt wir folgt: „Somit erfolgt die Festlegung einer Referenzanlage in Form einer Spanne. Die Gesamthöhe liegt zwischen 200 und 250 m und der Rotordurchmesser zwischen 140 und 180 m.“Hieraus lassen sich Erfahrungswerte denjenigen Flächen ableiten, die zum Bau, zum Abbau und zur allfälligen Wartung dauerhaft gerodet werden müssen: 1. Für WEA mit einer Nabenhöhe von 150 m kann inklusive einer Zuwegung, welche im vorliegenden Fall im Schnitt 1,5 km durch den Wald führt mit einem Rodungseingriff von ca. 0,9 ha pro Windrad, d.h. 4,5 ha wertvollem Laubmischwald gerechnet werden. 2. Für WEA mit einer Nabenhöhe von 200 m kann inklusive einer Zuwegung, welche im vorliegenden Fall im Schnitt 1,5 km durch den Wald führt mit einem Rodungseingriff von ca. 1,25 ha pro Windrad, d.h. 6,25 ha wertvollem Laubmischwald gerechnet werden. Im Lichte der neuen Erkenntnis gemäß Tabelle 2 ist diese Referenzanlage absolut unzutreffend und veraltet. Die Eingriffsintensität mit WEA aus dem momentanen Stand der Technik erhöht sich, wobei die erforderliche Rodung um nahezu 40% erhöht wird. Nachfolgend ist das Waldgebiet der Rehhalde hinsichtlich seiner Waldvitalität gemäß dem aktuellen Waldmonitoring als Abb. 4 zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden
Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde.

Gegenstand des Regionalplanfortschreibungsverfahrens ist die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windenergie. Fragestellungen bzgl. Planung, Errichtung oder Genehmigung von konkreten Windenergieprojekten ist nicht Sache der Regionalplanung. Eine Gesamthöhe der Anlagen von 315 m scheint jedoch nach Angaben des Projektierers auf der genannten Internetseite nicht zutreffend zu sein.

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf. Die Ausführungen zum Waldmonitoring stellen auch keine neuen, in der Abwägung zu einem anderen Ergebnis führenden Erkenntnisse dar.

eingeblendet. Auch hierbei handelt es sich um eine neue Erkenntnis, da das aktuelle Waldmonitoring erst seit Beginn des Jahren 2025 zur Verfügung stand. Abb. 4: WaldvitalitätstrendHieraus, insbesondere im Vergleich mit umliegenden Waldflächen und deren Vitalitätswerten, wird ersichtlich, dass eine bedeutende Fläche des vitalsten Mischwalds der Region Donau-Iller geopfert wird. Und dies geschieht auf Grundlage von veralteten Prämissen der Regionalplans. Nachfolgend ist zur Ergänzung auch die Wasserhaltekapazität der betreffenden Waldflächen als Abb. 5 eingeblendet. Abb. 5 Wasserbilanz Laubwald Auch aus der Abb. 5 wird ersichtlich, dass es sich keinesfalls um Schadwald, todgeweihte Fichtenmonokulturen oder gar Kalamitätenflächen handelt. Vielmehr handelt es sich um eine der am besten funktionierenden Waldökosysteme weit und breit. Hierin offenbart sich der Unsinn der Ausweisung des Vorranggebiets: Gerade diejenigen Waldflächen mit dem höchsten CO2- Senkenpotential sollen geopfert werden.
C.) – Fazit und Bitte Das Vorranggebiet Rehhalde in seinem momentanen Zuschnitt basiert durch die jüngste Vergrößerung der Anlagentypen auf keiner nachhaltigen Abwägung zwischen natürlichen Ökosystemen und den Erfordernissen der Energiewende mehr. Es wird davon ausgegangen, dass ein Waldökosystem nach einer Rodung ca. 80 bis 100 Jahre benötigt, bis es wieder ein stabiles und funktionales Ökosystem mit einer vollständigen Artenvielfalt bietet. Der Boden, Grundlage des Ökosystems, benötigt zur Regeneration Jahrhunderte. Wenn wir uns vorstellen, in welcher Art man Güter vor 100 Jahren (dem Zeitraum, der zur Regeneration des Waldes benötigt wird) abgewogen hat, so spricht es von blinder Fortschrittsgläubigkeit, zu meinen in 100 Jahren werde eine positive Bilanz zu derartig gravierenden Eingriffen gezogen Ich bitte Sie daher, die Güterabwägung zugunsten des besonders wertvollen Ökosystems des Waldgebiets Rehhalde erneut vorzunehmen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Tabellen/Abbildungen wie genannt]

Stellungnahme ID 76 Fernstraßen-Bundesamt, Referat S1

76 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mit Schreiben vom 04.11.2025 wurden wir von Ihnen an o. g. Verfahren „2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplanes Donau-Iller“ beteiligt und um Stellungnahme gebeten.
Das Fernstraßen-Bundesamt wurde an diesem Verfahren bereits beteiligt und hat hierzu mit Schreiben vom 02.09.2024 (GZ: S1/03-05-02-03#00021#0458) eine Stellungnahme abgegeben.
Anbaurechtliche Belange
Für das weitere Verfahren sind folgende allgemeine Hinweise bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.
Längs der Bundesautobahnen dürfen nach § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Dies gilt gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 FStrG auch entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfanges. Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn bauliche Anlagen längs der BAB in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Dabei können Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 FStrG gemäß § 9 Abs. 3 FStrG versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Sofern sich der Turm oder Mast einer geplanten Windenergieanlage innerhalb der vorgenannten Entfernungen (sog. Anbaubeschränkungszone) befindet, so ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung der Windenergieanlage eine straßenrechtliche Zustimmung erforderlich.
Für Windenergieanlagen, bei denen lediglich der Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, gilt § 9 Abs. 2b FStrG, wonach die Regelungen des § 9 Abs. 2 und Abs. 2a FStrG hier keine Anwendung finden. In diesem Fall ist die oberste Landesstraßenbaubehörde an Bundesfernstraßen und, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der jeweiligen Behörde

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

nach Satz 2 einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die in Satz 2 genannten Behörden um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage sind die in Absatz 3 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.
In diesem Zusammenhang wird bereits zu diesem Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass im Rahmen der straßenrechtlichen Bewertung eine abstrakte Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird. Aufgrund eines besonderen Näheverhältnisses zur BAB innerhalb des Gefahrenradius der Windenergieanlagen können die Risiken Flugsicherheitsbefeuerung, Diskoeffekt, Eisabwurf/Eissturz, Maschinenhausbrand, optische Gefahren und Rotorblattbruch sowie Turmbruch (Bauteilversagen) relevant sein. Im Rahmen dessen weise ich darauf hin, dass bei der Einhaltung der einfachen Kipphöhe der Anlagen als Abstand zum Fahrbahnrand, vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung, in der Mehrzahl der Anlagen jedoch davon auszugehen ist, dass allen aufgezeigten Risiken mit Nebenbestimmungen begegnet werden kann, um eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auszuschließen.

Generell sind damit notwendige Mindestabstände und notwendige Nebenbestimmungen immer im konkreten Einzelfall zu beurteilen und erfordern gutachterliche Bewertungen bzw. entsprechende Erklärungen, die sich auf den konkreten Standort sowie die jeweilige Anlage beziehen.
Hinweis: Die Abstände bemessen sich nach dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu der neben der Hauptfahrbahn auch die Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen sowie die Anschlussstellen selbst zählen. Die Abstände gelten auch im Bereich der Zu- und Abfahrt von Rastanlagen. Entlang der Durchfahrtsgassen, jedoch nur für die am nächsten liegende Durchfahrtsgasse zur Hauptfahrbahn.
Weitere Hinweise:
Zu unserer Stellungnahme beteiligten wir zudem intern unser Referat S 2 für die Belange der Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassungen Südbayern und Südwest.
Aus der Stellungnahme des Referates S2 des Fernstraßen-Bundesamtes vom 02.10.2024:
Aus der Prüfung der Unterlagen zu o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind.
Wir weisen Sie im Allgemeinen darauf hin, dass der aktuell gültige Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) sowie die Verkehrsvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) (Anlage 4 Abschnitt 1 Bau- und Ausbauvorhaben zu § 20 InvKG) konkret und projektbezogen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Die Bedarfsplanprojekte (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG) und Verkehrsvorhaben (Anlage 4 zu den §§ 20 und 21 InvKG) finden Sie unter folgendem Link: https://www.gesetze-im-internet.de/fstrausbaug/anlage.html
https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/BJNR179510020.html
Projektinformationssystem (PRINS*) zum Bundesverkehrswegeplan: https://www.bvwp-projekte.de/map_street.html *Hinweis: Das PRINS dient als Hintergrundinformation. Es stellt lediglich ergänzende Informationen dar. Maßgebend sind die Projekte des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 FStrAbG). Aus der Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern vom 26.11.2025: Folgende Vorranggebiete liegen innerhalb der Anbaubeschränkungszone: Autobahn Vorranggebiet Abstand BAB 7 Bad Grönenbach - Rotschache ca. 73 m BAB 7 Langenau - Birkenbühl ca. 83 m BAB 8 Scheppacher Forst ca. 87 m
Weitere Vorranggebiete liegen außerhalb der Anbaubeschränkungszone: Autobahn Vorranggebiet Abstand BAB 8 Göttingen - Thalfingen ca. 106 m BAB 7 Bubesheimer Wald Heidäcker ca. 437 m BAB 8 Tannheim Oyhof ca. 600 m
Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering muss insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Es ist daher zwingend erforderlich, dass bereits bei der Planung der Windparks darauf geachtet wird, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden.
Die Erschließung der Vorranggebiete sollte daher über die vorhandenen Anschlussstellen sowie das nachgeordnete Straßennetz gewährleistet werden. Dies gilt sowohl für die Bauphasen als auch die Wartung.
Sollte dies aus bautechnischen Gründen jedoch nicht möglich sein, kann unter bestimmten

Voraussetzungen auch die Herstellung einer provisorischen bzw. temporären Behelfsausfahrt von der Autobahn bzw. die Nutzung einer Betriebsausfahrt auf Grundlage einer Ausnahmegenehmigung der für die Autobahn zuständigen Verkehrsbehörde verbunden mit einer Sondernutzung erlaubt werden.
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest, verweist in ihrer Stellungnahme vom 24.11.2025 darauf, dass sie am 10.10.2024 bereits direkt an Sie eine Stellungnahme abgegeben hat und dass diese Stellungnahme auch weiterhin vollumfänglich zu beachten ist.
Wir bitten um eine weitere Beteiligung im Verfahren, sofern sich eine Betroffenheit unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen ergeben kann.

Stellungnahme ID 77 Juristische Person des Privatrechts, Munderkingen

77 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die 2. Beteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie haben wir eingesehen und auf die Belange der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX hin geprüft. Betroffen hiervon sind wir in einzelnen Teilgebieten, da dort Gasversorgungsleitungen unsererseits vorhanden sind, die seinerzeit in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Es handelt sich hierbei teilweise um Gas-Mitteldruck, bzw. Gas-Hochdruckleitungen. Hier nun die Gebiete, in denen wir, jedoch immer nur teilweise, betroffen sind: 1. 21-003, Kirchenfeld-Weidstetten, Kommunen Laichingen, Westerheim 2. 21-005, Seißenlehr, Kommunen Heroldstatt, Laichingen 3. 21-006, Hochbuch, Kommunen Berghülen, Laichingen 4. 21-02F, Dürmentinger Wald, Kommunen Dürmentingen, Ertingen, Riedlingen Die entsprechenden Planunterlagen erhalten Sie bei Bedarf über folgende Adresse: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Bei wesentlichen Änderungen bzgl. der Höhenlage der Straßen- und Gehwegoberflächen (Abtrag > 10 cm, Auftrag > 30 cm) sowie bei anderen Maßnahmen, welche die Gasleitungen tangieren, ist die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Stellungnahme ID 79 Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
79 AA	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der Fortschreibung des oben genannten Regionalplans der Region Donau-Iller. Im räumlichen Geltungsbereich liegen Anlagen der XXXXXXXXXXXXXXXXX, diese sind nicht dargestellt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Regionalplans sind verschiedene Gashochdruckleitungen und Anschlussleitungen mit Telekommunikationskabeln (Betriebszubehör), unseres Unternehmens verlegt. Die Leitungen sind durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert. Von den aktuellen Änderungen sind wir mit unseren Gashochdruckleitungen und Telekommunikationsanlagen betroffen (Siehe Übersichtspläne). Eine Betroffenheit / Näherung mit unseren Anlagen besteht bei folgenden aufgeführten Vorranggebieten für Windkraftanlagen: Grafenberg-Spitalwald - #21-00E Gehrn - #21-00B Bermaringen-Kohlhalde - #21-07B Langenau-Birkenbühl - #21-023 Ulm-Jungingen - #21-01B Das Aufstellen von Windkraftanlagen ist grundsätzlich möglich im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen u. –anlagen. Im konkreten Fall sind einige Standorte relativ nah zu unseren Anlagen geplant. Bedingung ist, dass im Einzelfall gutachterlich nachgewiesen wird, dass von der Windkraftanlage keine Gefährdung für die bestehende Gashochdruckleitung und -anlagen ausgeht. Durch den Gutachter werden die Abstände der Windkraftanlagen zu unseren Leitungen festgelegt. Gegen die räumliche Festlegung auf Regionalplanebene werden keine Bedenken vorgebracht. Es ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung jedoch sicherzustellen, dass der Betrieb unserer Anlagen im Rahmen der Detailplanung nicht beeinträchtigt wird und so Konflikte mit der vorhandenen Nutzung vermieden werden. Insofern ist in der weiteren Bauleitplanung auf unsere Anlagen und deren Schutzstreifen Rücksicht zu nehmen. Abschließend weisen wir daraufhin, dass für die vorhandenen Anlagen unseres Unternehmens selbstverständlich ein Bestandsschutz gewährt werden muss. Die ordnungsgemäße Betriebsführung und Wartung sowie Instandsetzung muss weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Sofern Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen planbar sind, werden die erforderlichen öffentlich–rechtlichen Genehmigungen dafür bei den zuständigen Behörden rechtzeitig eingeholt. Für nicht planbare Maßnahmen erfolgt die behördliche Abstimmung erforderlichenfalls nachträglich. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass unser Unternehmen an den jeweiligen Verfahren beteiligt wird. Bei allen Planungen sind die vorhandenen Gashochdruckleitungen zu berücksichtigen, um die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen rechtzeitig abstimmen zu können.	Hinweise auf mögliche Betroffenheiten von Gashochdruckleitungen und Telekommunikationsanlagen der XXXXXXXXXXXXXXXXX werden in die Steckbriefe zu den Vorranggebieten aufgenommen. Auf die Festlegung der Vorranggebiete in der vorliegenden Teilfortschreibung ergeben sich keine Auswirkungen.	Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Aufnahme von Hinweisen auf mögliche Betroffenheiten von Gasleitungen/Telekommunikationsanlagen in die Steckbriefe der Gebiete #21-00E Grafenberg-Spitalwald, #21-07B Bermaringen-Kohlhalde, #21-00B Gehrn, #21-023 Langenau-Birkenbühl, #21-01B Ulm-Jungingen

Stellungnahme ID 80 Stadt Bad Wurzach

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
80 AA	In räumlicher Nähe zum Teilort Hauerz und den zugehörigen Wohnplätzen ist das Vorranggebiet „Rot an der Rot-Buchwald“ mit einer Fläche von 14ha vorgesehen. Im Rahmen der Planung ist sicherzustellen, dass zu Wohn- und Siedlungsplätzen ein Mindestabstand von 700m gewährleistet wird. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Abstände zu Wohnnutzungen bestimmen sich aus dem Kriterienkatalog. Dieser ist dem Erläuterungsbericht zu entnehmen. Die Abstände werden auch zu Wohnstätten im Bereich der Stadt Bad Wurzach eingehalten.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 81 Juristische Person des Privatrechts, München

81 AA	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
	wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am o.g. Verfahren. Wie Ihnen bereits bekannt verlaufen im bayrischen Teil des Geltungsbereiches Anlagen der XXXXXXXXXXXXX. Unsere Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren vom 15.10.2024 behält weiterhin Ihre Gültigkeit. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren, wenn die XXXXXXXXXXXXX wie in der Synopse unter ID98 von Ihnen bewertet, bei allen nachgelagerten Verfahren für konkrete Windenergieprojekte beteiligt wird.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung. Hinweis: Der Regionalverband ist nicht Träger der nachgelagerten Verfahren. Der Hinweis aus dem 1. Beteiligungsverfahren, dass eine Berücksichtigung der Belange der Petentin auf diesen Verfahrensebenen sichergestellt ist, setzt eine Beteiligung der Petentin durch die jeweils Verfahrensverantwortlichen voraus, wovon seitens des Regionalverbandes ausgegangen wird. Verfahrensträger für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im bayerischen Regionsteil sind die zuständigen Stellen bei den Landratsämtern bzw. der Regierung von Schwaben.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 83 Privatperson, Ziemetshausen

83 AA	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
	Hiermit nehme ich fristgerecht Stellung im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zum geplanten Windkraftprojekt im Bereich Maria Vesperbild und spreche mich aus den nachfolgenden Gründen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen aus. 1. Beeinträchtigung des kulturhistorisch und religiös bedeutenden Ortes Maria Vesperbild Maria Vesperbild ist ein überregional bedeutender Wallfahrtsort mit hohem kulturellem, religiösem und landschaftsprägendem Wert. Die Errichtung großer Windenergieanlagen würde: - das Landschaftsbild des sakral geprägten Raumes nachhaltig verändern, - die visuelle Integrität der Wallfahrtsstätte beeinträchtigen, - die Ruhe- und Erholungsfunktion für Wallfahrer und Besucher mindern. Der hohe Schutzanspruch solcher Kultur- und Andachtsräume wird durch technische Großstrukturen im direkten bzw. erweiterten Sichtbereich nicht gewahrt. 2. Unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsschutzes und der Naherholungsfunktion Das Umfeld von Maria Vesperbild stellt einen sensiblen Landschaftsraum dar, der touristisch, spirituell und naturräumlich bedeutsam ist. Windkraftanlagen dieser Größenordnung führen zu: - Weitreichenden Sichtbeeinträchtigungen (zum Teil kilometerweit sichtbar), - einer Verschlechterung der Erlebbarkeit der Landschaft, - einer Minderung der Attraktivität für Erholungssuchende und Pilger. Gerade für Gebiete mit hohem Landschaftswert gilt ein gesteigerter Schutzbedarf. 3. Mögliche Beeinträchtigung von Arten- und Naturschutz Die Region bietet Lebensraum für geschützte Arten wie Greifvögel und verschiedene Fledermausarten. Es bedarf vollständig saisonal abgestimmter Gutachten, die bislang nicht in ausreichender Tiefe vorliegen bzw. erhebliche Unsicherheiten erkennen lassen. Das Kollisionsrisiko besteht insbesondere für: - Rotmilan, Bussard und andere Großvögel, - Fledermäuse, - störungssensible Brut- und Rastvögel. In Zweifelsfällen ist zugunsten des Naturschutzes zu entscheiden. 4. Lärm-, Schatten- und Infraschallbelastung Die Einhaltung der entsprechenden Richtwerte für: - Dauer- und Spitzenlärm, - periodischen Schattenwurf, - Infraschallbelastung sowie - die besondere Schutzwürdigkeit von Gebieten der Ruhe (Pilgerstätten, religiöse Orte, Erholungsräume) ist zwingend zu prüfen. Aufgrund der Topographie besteht das Risiko erhöhter Schallausbreitung, was bislang nicht überzeugend ausgeräumt wurde. 5. Fehlerhafte bzw. unvollständige Alternativenprüfung Es ist nicht ersichtlich, dass: - konfliktärmere Flächen, - vorbelastete Räume oder - andere Windvorranggebiete	Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten. Die übrigen Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

ausreichend untersucht und vergleichend bewertet wurden.
Eine belastbare Alternativenprüfung ist jedoch rechtlich zwingend.
6. Erweiterter Prüfradius von 10 km nicht ausreichend bzw. nicht sachgerecht berücksichtigt
Durch die Nabenhöhe moderner Windenergieanlagen und die damit verbundenen erheblichen Sichtweiten ist ein erweiterter Prüfradius von mindestens 10 km zwingend zu berücksichtigen.
Dieser Radius dient dazu:
- Fernwirkungen der Anlagen realistisch zu erfassen,
- Auswirkungen auf Landschaftsbild, Kulturgüter und Ortsbild vollständig zu bewerten,
- Mögliche Konflikte für Natur, Tourismus und Kulturlandschaft nicht zu unterschätzen.
Es bestehen Zweifel, ob die visuelle und ökologische Betrachtung im 10-km-Radius bislang ausreichend, transparent und vollständig durchgeführt wurde.
7. Mangelnde Akzeptanz des Vorhabens in der Bevölkerung
Ein Großprojekt wie dieses kann nur dann nachhaltig und konfliktarm umgesetzt werden, wenn eine breite gesellschaftliche Akzeptanz vorhanden ist.
Nach den Rückmeldungen aus der Bevölkerung — etwa in Informationsveranstaltungen, Bürgergesprächen, Einwendungsverfahren und durch direkte Anwohneräußerungen — ist eine deutliche Ablehnung des Vorhabens erkennbar.
Dies äußert sich u. a. in:
- zahlreichen kritischen Bürgerstimmen, - Sorgen um Natur, Landschaft, Tourismus sowie religiöse und kulturelle Identität, - fehlendem Vertrauen in die Neutralität und Vollständigkeit der Planung,
- dem Eindruck, dass Belange des Wallfahrtsortes und des Landschaftsschutzes nicht ernsthaft berücksichtigt wurden.
Eine Genehmigung entgegen einer so deutlichen gesellschaftlichen Ablehnung birgt erhebliches Konfliktpotenzial und steht der erforderlichen öffentlichen Akzeptanz energiepolitischer Maßnahmen entgegen.
Fazit
Aufgrund der genannten Gründe — insbesondere der Beeinträchtigung des Wallfahrtsortes, der landschaftlichen und naturschutzfachlichen Konflikte, der unzureichenden Alternativenprüfung, der mangelnden Berücksichtigung des 10-kmPrüfradius sowie der offenkundig fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung — lehne ich die geplanten Windkraftanlagen im Umfeld von Maria Vesperbild ab.
Ich bitte daher, das Vorhaben nicht zu genehmigen und die Planungen grundlegend zu überarbeiten.

Stellungnahme ID 84 Privatperson, Amstetten

84 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich bitten Sie dringend, die Flächen „Rehhalde“ #21-011 und „Ettlenschieß-Mönchhau“ aus dem Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.
Begründung:
1. Artenschutzrechtlicher Ausschlussgrund (Rotmilan)
Die beiden Flächen liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs (LUBW-Kartierung 2024/2025). Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die erhebliche Störung oder Tötung des streng geschützten Rotmilans verboten. Dieses Verbot gilt auch bei Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 6 WindBG.
> Vergleichbare Fälle 2025 (u. a. Windpark Kettenacker und Atzenberger Höhe) wurden trotz laufender § 6-WindBG-Anträge vollständig eingestellt, sobald neue Rotmilan-Nachweise vorlagen.
Auch ein Kibitz (welcher auf der roten Liste steht) wurde kurzlich in der Nähe diese Gebietes gesichtet
2. Regionalplan noch nicht rechtskräftig - § 6 WindBG greift noch nicht
Erst mit der rechtskräftigen Ausweisung als Vorranggebiet würde das vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfverfahren nach § 6 WindBG greifen. Solange der Regionalplan *nicht beschlossen* ist (voraussichtlich erst Ende 2025), ist eine vollständige artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.
> Durch *Nicht-Ausweisung* bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und ein Genehmigungsrisiko für den Projektierer bestehen.
3. Staatswald-Umwandlung - aktuelles VGH-Urteil bindend
Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom April 2025 (Az. 14 S 125/25) ist

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

die Umwandlung von Staatswald für Windenergie nur zulässig, wenn eine besonders sorgfältige Abwägung zwischen Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und langfristigen Holzerträgen erfolgt. Eine solche detaillierte Abwägung liegt für die genannten Flächen bisher nicht vor.
4. Waldschutzrechtliche Bedenken
Im Wald ist die Errichtung von Windkraftanlagen besonders kritisch, da sie eine Umwandlung von Wald in andere Nutzungsformen erfordert.
Rechtliche Grundlage
- § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG): Wald darf nur mit Genehmigung in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. + Eine Umwandlung darf nur genehmigt werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies rechtfertigen.
Beim hier betroffenen intakten Mischwald ist die ökologische Wertigkeit so hoch, dass eine Umwandlung nicht verhältnismäßig wäre. Ein solcher Wald erfüllt Funktionen, die nicht oder nur mit erheblichem Zeitaufwand (mehrere Jahrzehnte) wiederherstellbar sind.
- § 21 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG) - Schutz des Waldes und nachhaltige Bewirtschaftung
Ich bitten Sie daher ausdrücklich:
- *Weisen Sie die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ nicht als Vorranggebiete aus.*

Stellungnahme ID 86 Privatperson, Ziemetshausen

86 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich Stellung zu Ausweisung von Vorranggebieten 21-062 und 21-063 für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet Ziemetshausen. Ich lehne beide Vorranggebiete sowie den Bau von Windenergieanlagenl in diesen Gebieten entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Denkmalschutz, Religionsausübung und Umwelt- und Naturschutzaspekte.
Persönliche Betroffenheit
XXXX

Neubewertung der beiden Vorranggebiete.
Unverhältnismäßigkeit und Alternativen
Die Vorranggebiete Ziemetshausen -Geeren (#21-062) und Ziemetshausen St. Martinswaldung (#21- 063) sind aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen. Es gibt genug Flächen im Naturpark Augsburg Westliche Wälder, die brach liegen und landwirtschaftlich nicht genutzt werden. Dort wären einzelne Windkraftanlagen denkbar. Ich rege an, die Standortentscheidung zu überprüfen und Alternativen im Sinne des minimierten Eingriffsprinzips (§ 15 BNatSchG) zu prüfen.

Rechtliche Bitte
Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Ausweisung der Vorranggebiete rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend
berücksichtigt werden.
PS.
In den aktuellen Gebietssteckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung für Ziemetshausen -Geeren (#21-062) und Ziemetshausen St. Martinswaldung (#21-063) fällt folgendes auf: keine MRVA-Bauhöhenbegrenzung für Ziemetshausen -Geeren (#21-062) 280-300 m MRVA-Bauhöhenbegrenzung für Ziemetshausen -St. Martinswaldung (#21-063) ‚Nein' für Lage in militär. Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) trotz häufiger Hubschrauberflüge über beide Gebiete

Stellungnahme ID 87 Privatperson, Gerstetten

87 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Als betroffener Bürger aus Gerstetten-Sontbergen wende ich mich mit großer Sorge an Sie.
Die Planungen für Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Dorf, direkt im angrenzenden Wald, bereiten mir und meiner Familie große Sorge. Der massive Eingriff in die Landschaft – Fundamente, Zufahrtswege, Kabeltrassen - durch den Bau solcher Windkraftanlagen zerstört Flora, Fauna, Lebensräume und unterbricht Wanderkorridore.
Der Eingriff in die Natur durch Abholzung wertvoller Waldbestände ist katastrophal. Diese Wälder können auch durch Ausgleichsflächen nicht ersetzt werden. Wir sprechen hier von einem klimaresistenten Mischwald, mit Mammutbäumen – einem einzigartigem Ökosystem.
Unsere Heimat gehört zum Landschaftsschutzgebiet Hungerbrunnental und muss in dieser Form erhalten bleiben. Wie Sie wissen, müssen die abgeholzten Flächen dauerhaft frei gehalten werden für Wartungs- und Reparaturzwecke. Die geplante Zerstörung der Waldflächen um unser Dorf ist nicht akzeptabel.
Wälder haben eine Schlüsselrolle beim Klimaschutz (CO^2-Speicherung, Biodiversität).
Durch den Bau solcher Windkraftanlagen gibt es enorme Umweltauswirkungen u.a. durch Bodenverdichtung, Flächenversiegelung, Zerstörung von Mikroklima, Kollision beheimateter Vögel.
Zudem zerstören diese Anlagen unser Landschaftsbild.
Des Weiteren wundere ich mich wie es sein kann, dass die Abstände aus dem Gebiet Ostwürttemberg hier keine Berücksichtigung finden? Im Kreis Ostalb sind die Siedlungsabstände von Windkraftanlagen höher als im Alb-Donau-Kreis. Seit kurzem sind auf der Internetseite der Firma Qair die geplanten Anlagen veröffentlicht. Ich fordere eine Neuberechnung der Abstände aufgrund der jetzt publizierten Höhen der geplanten Anlagen.
Das Ziel für den Flächenbeitragswert bis 2032 von 1,8 % ist in unserem Gebiet bereits weit überschritten.
Die geplanten Anlagen von Qair erfüllen am Standort Rehhalde nicht annähernd die optimale Auslastung. Eine Halbierung der Windgeschwindigkeit reduziert die Stromerzeugung um das Achtfache und sinkt somit exponentiell. Die Windhöffigkeit im Gebiet Rehhalde ist nicht ausreichend um wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll Strom zu erzeugen. Solche windschwachen Windparks werden nur deshalb finanziell attraktiv, weil sie massiv subventioniert werden. Diese Subventionen gehen zu Lasten von uns Steuerzahlern.
Das Plangebiet Rehhalde liegt in einer Wasserschutzzone und es sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Dies wurde bei der Bewertung des Gebiets bereits festgestellt.
Rotorblätter bestehen aus GFK- und GFC-Mix-Materialien, inklusive Bisphenol A und PFAS-Ewigkeitschemikalien. Es gibt verschiedene Ausarbeitungen zum Abrieb an den Rotorblättern, auch vom

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

wissenschaftlichen Dienst des Bundestages. Der Abrieb zerstört unsere landwirtschaftlichen Anbauflächen.
Die geplanten Windkraftanlagen „Rehhalde“ bedrohen Mensch, Tier, Natur und Heimat gleichermaßen. Der Verlust an Lebensqualität, die Gefahr für die Tierwelt und die unwiederbringliche Zerstörung unserer Landschaft stehen in keinem Verhältnis zu den zweifelhaften Vorteilen.
Ich bitte Sie daher eindringlich, diese wertvolle Region vor solchen Eingriffen zu bewahren und die Planungen zu stoppen.

Stellungnahme ID 89 Privatpersonen, Bubesheim

89 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Betr.: Stellungnahme zur 2. Anhörung Windenergie Regionalplan Donau-lller, Vorranggebiet #21-042 „Bubesheimer Wald - Heidäcker“ Hier: Ablehnung der Einplanung als Vorranggebiet aufgrund eines Abwägungsfehlers des Regionalverbands Donau-Ilier
wir erkennen die Energiewende als gesamtgesellschaftliche Aufgabe an und befürworten den Ausbau ermeuerbarer Energien. Grundsätzlich sind Windenergienutzung und Naturschutz gut miteinander vereinbar, sofern der Ausbau der Windenergie richtig gelenkt wird. Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist allerdings die Auswahl von Flächen, bei der gleich-berechtigt zur Windhöffigkeit auch die Kriterien des Natur- und Artenschutzes Beachtung finden. Neben einer Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs ist Windenergie ein unverzichtbarer Bestandteil der Strategie für eine erfolgreiche Energiewende. Deshalb muss die Standortwahl ökologisch, ökonomisch und sozial verträglich erfolgen.
Das im Windenergie Regionalplan Donau-Iller vorgeschlagene Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker“ erfüllt diese Kriterien nicht und sollte daher nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden.
1. Ökologische Aspekte
Der Bubesheimer Wald ist ein ökologisch wertvoller Mischwald und Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten, darunter Fledermäuse und Greifvögel (z. B. Rotmilan, Wespenbussard, uvm.). Rodungen, Fundamentbau und Zufahrtswege würden diesen Lebensraum dauerhaft zerschneiden und zerstören.
Zum Schutz unseres Ökosystems sind u.a. die folgenden Gebiete von der Windenergie freizuhalten 1 2 :
* Bann- und Schonwälder ($ 2 LWaldG) Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einem erheblichen Meideverhalten führen können.
* Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung sowie das Umfeld bedeutender Überwinterungsquartiere von Fledermäusen.
1 NABU/BUND Positionspapier ‚Naturvertraglicher Ausbau der Windenergie“, 2023-1 1-09-BUND-NABU-VWindoosilion 2 „Dialogforum Energiewende und Naturschutz‘ Diatogforum Ernerglewende ond Naturschutz Sollte die Nutzung derartiger Gebiete für die Errichtung von Windenergie Anlagen unvermeidlich sein, so ist die Installation und Anwendung von kamera- und/oder radarbasierten Vogelerkennungssystemen und Abschaltsystemen mit geeigneten Abschaltalgorithmen zur Kollisionsvermeidung zwingend erforderlich, um das Tötungsrisiko von Windenergieanlagen für windenergiesensible Arten zu minimieren. Abschaltungen in Zug- und Brutzeiten reduzieren Volllaststunden signifikant und damit den Standortertrag.
Zudem ist der Wald selbst ein bedeutender CO2-Speicher, Seine Abholzung würde den Klimaschutz schwächen und die ökologische Bilanz der Energiewende konterkarieren.
Wie in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplan festgestellt wird: [... „überlagern sich im Gebiet #21-042 Bubesheimer Wald — Heidäcker nahezu ganz mit regionalen Grünzügen, gemäß Plansatz B II 1 Z (1) des Regionalplans. Die Richtigkeit der Prüfung der Bereiche wurden im Einzelnen, mit dem Ergebnis, dass auch bei vollständiger Bebauung dieser Vorranggebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu sichernden Funktionen und Ziele der regionalen Grünzüge in diesen Bereichen zu erwarten sind und kein Zielkonflikt besteht“...] ist, auch aufgrund der Fläche und Bedeutung des ausgewiesenen Gebiets für Kaltluftproduktion, Biotopverbund und Erholung, eine Entscheidung für die Ausweisung eines Vorranggebiets
kritisch zu hinterfragen und weist einen signifikanten Abwägungsfehler des Regionalverbands auf.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Aufgrund des Umfangs des betroffenen Gebiets ist, besonders im Rahmen der Baumaßnahmen, von einer großflächigen Störung und Zerstörung eines zusammenhängenden, gewachsenen Waldgebiets (Zufahrtswege - Breite 5-6 m, Kranstellflächen - 2.000-3.000 m?®) auszugehen, dessen Regeneration Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.
Dies steht in erheblichem Widerspruch zur Naturverträglichkeit und dem Schutz der Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie auch der empfindlichen Ökosysteme in dieser Region.
2. Ökonomische Aspekte
Die Region um Günzburg ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt in dieser Region in 150-160 m Höhe lediglich bei 5,0-5,5 m/s. Damit wird die Rentabilitätsschwelle moderner Windenergieanlagen von 6,0-6,5m/s bzw. einer Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m? klar unterschritten 3. 3 TEAM ENERGIEWENDE BAYERN BAYERISCHER WINDATLAS POTENZIAL DER WINDENERGIE IN BAYERN, Wirtschaftsministerium Bayern Eine Wirtschaftlichkeit ist hier nur durch dauerhafte Subventionen und nachhaltige wirtschaftliche Fördermechanismen durch Steuergelder darstellbar 4, 4 EEG 2023 § 36h - Standortgüte und Korrekturfaktoren. $ 38h EEG 2023 - Einzelnorm Während unser Nachbarbundesland Baden-Württemberg als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m über Grund angibt 5, meint man im Bundesland Bayern aufgrund der energiepolitischen Vorgaben des EEG 2023, worin u.a. auch vorgesehen ist, unrentable Energieerzeugung mit Mitteln aus dem Klimatrans-formationsfond zu subventionieren, mit einer Standortgüte-Grenze von 50 % rentabel mit Windenergieanlagen elektrische Energie produzieren zu können. Gemäß Bayerischem Windatlas entspricht die 50 % Standortgüte-Grenze bei einer aktuellen fiktiven Windenergieanlage einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m² in 160 m über Grund. Es hat den Anschein, dass hier durch die Ersteller des Regionalplanentwurfs physikalische und wirtschaftliche Aspekte zugunsten anderer Gründe, möglicherweise politischer Vorgaben, in den Hintergrund gerückt werden. Derart falsche und intransparente Entscheidungsfindung ist uns Bürgern im Land, die die finanziellen Folgen derartiger Fehlentscheidungen durch Dauersubvention der Anlagen aus Steuermitteln tragen müssen, nicht vermittelbar. 5 Fachagentur Wind und Solar - Gütefaktoren von Windenergleanlagen. Gütefaktoren von VWindenergiearndlagen an Land
Eine überregionale und überörtliche Identifizierung geeigneter Standorte in Abwägung von Windhöffigkeit und naturschutzfachlichen Restriktionen muss verhindern, dass nicht nachvollziehbare, politisch und wirtschaftlich fragwürdige Vorgaben oder Einkommensinteressen öffentlicher und privater Grundstückseigentümer den Ausschlag geben und in Konsequenz Windenergieanlagen, nur in Erwartung öffentlicher Fördermittel (Steuergelder), defizitär und suboptimal platziert werden.
Auch wenn die Kommunen von Pachteinnahmen sowie von Gewerbeeinnahmen profitieren, so sind die Regionen und die Kommunen als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung in der Pflicht, im Interesse eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie, in der jetzt anstehenden Ausbauphase, die Standorte mit der höchsten Windhöffigkeit und Standortgüte sowie den geringsten naturschutzfachlichen Restriktionen auszuweisen und sich dabei mit den angrenzenden Kommunen bzw. Regionalverbänden abzustimmen. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, die Windenergieanlagen durch regionale Akteure zu errichten und zu betreiben sowie die Bevölkerung in der Region zu beteiligen, damit die Wertschöpfung und die Kapitalerträge in der Region verbleiben.
Aufgrund unterdurchschnittlichen Windpotenzials und Standortgüte des geplanten Vorranggebietes „Bubesheimer Wald - Heidäcker“ würde eine Entscheidung für den Standort, trotz zu erwartender EEG-Förderung (Subventionierung), keine echte Wirtschaftlichkeit darstellen, sondern eine, auch unter sozialen Aspekten äußerst fragwürdige, dauerhafte Verbindlichkeit und Belastung für uns Steuerzahler.
3. Lärm, Gesundheit und soziale Aspekte
Die Gemeinde Bubesheim ist durch Lärm-Emission bereits erheblich vorbelastet 6:
* durch die Autobahn A8 mit dauerhaftem und aufgrund der geplanten Ausbaumaßnahmen im Bereich Autobahnkreuz A7-A8 zur Kapazitätserhöhung weiter zunehmendem Verkehrslärm 7 * durch die geplante ICE-Strecke Augsburg-Ulm, deren schalltechnische Untersuchungen zusätzliche Belastungen prognostizieren 8
* sowie durch den militärischen Übungsluftraum TRA 207/307 * über der Region Schwaben Allgäu, in welchem regelmäßige Überschallflüge stattfinden und in der Zukunft durch das Aufwachsen der Bundeswehr/Luftwaffe voraussichtlich auch weiter zunehmen werden (öffentliche Angaben der Bundeswehr).

Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker“ würden eine weitere dauerhafte Lärmquelle hinzufügen 10 11 Die kumulative Betrachtung nach TA Lärm verlangt Summation bestehender Vorbelastungen mit zusätzlichen Quellen. Für den südwestlichen Siedlungsrand ist aufgrund des geringen Abstands des Vorranggebiets zu Wohnbebauung der Gemeinde Bubesheim ein Einhalten der Richtwerte in Nachtzeiten unter Windbedingungen mit Hauptarbeitsbereichen fraglich; dies bedingt Leistungsreduzierungen/Abschaltungen, im Extremfall auch gesundheitliche Auswirkungen für die Bevölkerung 12 13. Nach den Grundsätzen der TA Lärm und des Gesundheitsschutzes ist dies nicht vertretbar und würde besonders bei den Windlagen, bei denen die Anlagen beginnen wirtschaftlich zu arbeiten, eine Leistungsreduzierung oder gar Abschaltung der WE Anlagen erfordern, mit entsprechend negativem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen. 6 Umweltbundesamt — Lärm von Windenergileanlagen und TA Lärm, Nachbarschaftsiärm und Lärm von Anlagen! Umwelbungdesam7 Projektubersicht weiterer Ausbau AB, Projekt-Deian | Die Autobann GinbH des Bundes8 Raumordnungsverfahren zur ABS/NBS Augsburg - Ulm Regierung von Schwaben9 ED-R TRA, Militärische Gemete — VAOQ Germany10 Umweltbundesamt — Gesundheitliche Effekte von Windenergieanlagen, Neustart der EU-Nachhaltigkeitspoliik LR.d, Umsetzung Sustanabie Developmeanı Goais auf EIJ-Fbens11 Deutsches Arzteblatt — Infraschall und gesundheitliche Wirkungen, Windensrgisantagen und Infaschall: Der Schall, dan man mcht höfl De e Arztahlatt12 LAI-Hinweise Windenergie an Land (Schallimmissionsschutz beı Windkraftanlagen, 2017 1201-100091_anlaos la! hinweise wa _verDeffenilcht_2_15121176255.pdfEin weiterer wesentlicher zu berücksichtigender Aspekt unserer landschaftlich attraktiven Region mit einem hohen Anteil an Wasserflächen sind daraus resultierend häufige Nebellagen in der kühleren Jahreszeit. Beim Betrieb von Windenergieanlagen, besonders im Winter, sind Vereisung der Rotorblätter und die daraus resultierenden Sicherheitsrisiken durch Eiswurf oder Eisfall zwingend zu beachten 14. Der Einbau technischer _Eiserkennungssysteme, Abstandsregelungen zu Straßen und Gebäuden, Betriebsstopps bei Vereisung, aber auch eine klare Risikokommunikation für Anwohner, Spaziergänger, Land- und Forstwirte sind Pflicht. Da die Betreiber der Anlagen sicherstellen müssen, dass weder Menschen noch Infrastruktur durch Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden — und dies ist auch rechtlich klar geregelt - werden im ganzen Vorranggebiet Schilder aufgestellt werden, um die Betreiber der Anlagen rechtlich abzusichern. Allerdings sind für Menschen, die in solchen Bereichen arbeiten müssen oder Erholung suchen, diese Risiken nicht abschätzbar. Somit sind diese Bereiche und der zu berücksichtigende Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 mal der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser als Sicherheitsbereich zukünftig nicht mehr ruhigen Gewissens durch dort arbeitende oder Erholung suchende Menschen zu nutzen. Dies mag für die Planer und Investoren der Windenergieanlagen kein Problem darstellen, doch führt dies zu einer ungleichen Verteilung der Lasten und Nutzen für Menschen in unseren umliegenden Gemeinden, denn es reduziert faktisch die Begehbarkeit und Nutzbarkeit von Waldwegen als Naherholung in Winterperioden — mit sozialräumlicher Relevanz. 14 Umweltbundesamt — Hinweise zu Eiswurf und Betriebssicherheit von Windenergieanlagen, Lam von Wingeneraleanlagen | Umweltbundesamt13 DIN EN ISO 9613-2:2024 — Schallprognoseverfahren (Akustik — Dampfung des Schalls bei der Ausbreitung ım Freien, 150 9210-2 2024 - ACOUSUCS —

Atenualge 01 SOME ON STOPAGalO OUIdOeTs — Part 2: Engmeering method for the predickon Of SOLNG (rBSSUE IEVEIS QULIOOCS

4. Rechtliche und planerische Aspekte

Nach EEG gilt eine Standortgüte unter 60 % als schwach 15. Viele Flächen in Bayern, darunter auch das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker“, liegen unterhalb dieser Grenze‘‘, Verschärfend kommt hinzu, dass aufgrund der zu erwartenden Leistungsreduzierungen und Abschaltzeiten aufgrund von Vogelbewegungen oder Lärm-Emission die Wirtschaftlichkeit der WE Anlagen noch weiter reduziert wird. Ein Standort, bei dem nur durch steuerliche Subventionierung und hohe Abschreibungen den Investoren über die Laufzeit der Anlagen ein „Return on Investment“ in Aussicht gestellt werden, darf angesichts der bestehenden Haushaltslage von Bund, Land und Kommunen nicht ausgewählt werden, Dass dabei die Steuern von Menschen die Steuern zahlen, aber nicht über die Mittel verfügen um in solche Anlagen zu investieren, umverteilt werden in die Taschen von Menschen, die im Rahmen geschickter Beratung und Asset Diversifikation auch staatliche Subventionen als zusätzliches passives Einkommen erschließen, ist unter sozialen Aspekten nicht vermittelbar.

Vorrangflächen müssen sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sein. Das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker“ erfüllt diese Anforderungen nicht. Die planerische Abwägung ist

fehlerhaft, wenn konkurrierende Belange (Grünzüge, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit) nicht gleichrangig gewichtet oder methodisch nachvollziehbar gegen- einander abgewogen werden.
Es stehen im Bundesland Bayern Alternativen zur Verfügung — etwa Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Industrieflächen) oder landwirtschaftlich geprägte Flächen — die weniger konfliktträchtig und besonders hinsichtlich des Windpotenzials deutlich geeigneter sind. 15 EEG 2023 8 36h. 5 38h EEG 2023 - Einzeineem 16 TEAM ENERGIEWENDE BAYERN BAYERISCHER WINDATLAS POTENZIAL DER WINDENERGIE IN BAYERN, Vrschaftsministerium Baysın

5. Schlussfolgerung
Das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker“ ist ökologisch wertvoll, ökonomisch für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet und würde unter gesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkten die Region um Bubesheim unzumutbar belasten. Die Kombination der 0.a. Faktoren widerspricht einer Ausweisung als Vorranggebiet sowie den Grundsätzen einer nachhaltigen Energiewende und stellt einen Abwägungsfehler ’” des Regionalverbands DonauIller dar.
Wir fordern daher die Streichung des geplanten Vorranggebiet „Bubesheimer Wald Heidäcker“ als Vorrangfläche im Regionalplan Donau-Iller und die Prüfung geeigneter Alternativstandorte.
Wir bitten um schriftliche Bestätigung des Eingangs sowie der Zuordnung zur Verbandsversammlung/ Abwägung.

Stellungnahme ID 93 Markt Pfaffenhofen an der Roth

93 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Bau- und Umweltausschuss des Marktes Pfaffenhofen a.d.Roth hat in seiner Sitzung vom 17. November 2025 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft des Regionalverbands Donau-Iller öffentlich beraten. Die vorgenommenen Änderungen an den Teilflächen wurden vom Gremium zur Kenntnis genommen. Zu folgenden Punkten möchten wir Stellung beziehen:
Luippen
Östlich von Luippen sind zwei landwirtschaftliche Hofstellen im bisher angedachten Windvorranggebiet noch nicht berücksichtigt worden. Die betroffenen Grundstücke sind einmal das Flurstück mit der Nummer XXXXXX sowie die beiden Flurstücke mit der Nummer XXXXXXXXXXXXXXX Die Flächen der Hofstellen befinden sich nach unseren Bemessungen weit weniger als 500 Meter vom Windvorranggebiet „Michelseck“ entfernt.
Wasserschutzgebiet Volkertshofen
Wie in unserer Stellungnahme vom 05. November 2024 mitgeteilt wurde, erfolgt eine Neufestsetzung des Wasserschutzgebietes Volkertshofen inkl. Erweiterung mit zwei neuen Brunnen, da die bisher vorhandenen Reserven nicht mehr ausreichend sind. Dieses grenzt im nord-östlichen Bereich an das Vorranggebiet „Neu-Ulm Eschach“ an. Einen Plan von dem neuen Wasserschutzgebiet haben wir beigefügt.
Reitsportanlage für einen Reit- und Fahrverein
Es gibt Überlegungen über eine potentielle Entwicklung einer Reitsportanlage für einen Reitund Fahrverein auf den Grundstücken mit den Flur XXXXXXXXXXXXXXXXXXGem. Roth.
Die Flächen befinden sich nach unseren Bemessungen weiter weniger als 500 Meter vom Windvorranggebiet „Michelseck“ entfernt.
Wir bitten um eine eingehende Prüfung der o.g. Punkte und um entsprechende Anpassung in den Festsetzungen des Regionalplans für die Windvorranggebiete. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildungen]

Bewertung der Geschäftsstelle

Auf dem in der Stellungnahme zuerst genannten Flurstück befindet sich eine Wohnnutzung, die nicht in den der Teilfortschreibung zugrundegelegten Geodaten enthalten war. Auch im ersten Anhörungsverfahren wurde seitens der Gemeinde auf diese Wohnnutzung nicht hingewiesen. Gemäß Plankonzept ist zu derartigen Nutzungen ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Berücksichtigung dieses Abstands auch in diesem Fall entspricht dem Kriterienkatalog und es ist damit nicht zu erwarten, dass bei der Planung einer WEA im Vorranggebiet die Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte die Errichtung der WEA aufgrund eines zu geringen Abstands verhindern. Ebenfalls wird mit Verweis auf die Referenzanlage (250 m Gesamthöhe) § 249
Abs. 10 BauGB berücksichtigt (öffentlicher Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht ab einem Abstand, der mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht, i.d.R. nicht entgegen). Eine entsprechende Anpassung des Vorranggebiets #21-03B Michelseck zur Sicherstellung des Abstands von 500 m ist damit rechtlich geboten und muss entsprechend erfolgen.

Die übrigen Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Dazu noch folgende Hinweise:

Zu den Wohnnutzungen im Bereich der weiteren genannten Flurstücke werden die vorgesehenen Abstände eingehalten.

Das neue Wasserschutzgebiet im Nordosten des Vorranggebiets Neu-Ulm-Eschach wurde bereits durch Rücknahme des Vorranggebiets in diesem Bereich berücksichtigt.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Teilrücknahme des Vorranggebiets #21-03B Michelseck

Überlegungen zur Entwicklung einer Reitsportanlage in der Nähe eines geplanten regionalplanerischen Vorranggebiets Windenergie (in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung) können diesem nicht entgegenstehen. Es ergibt sich kein Änderungsbedarf.

Stellungnahme ID 94 Gemeinde Ummendorf

94 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Gemeinderat hat am 24.11.2025 in öffentlicher Sitzung von der Teilfortschreibung „Windenergie des Regionalplans Donau-Iller“ Kenntnis genommen. Wir weisen darauf hin, dass in Ummendorf auf dem Grundstück Flst.XXXXXXX, Gemarkung Ummendorf, Gewann Häusern bereits eine Windkra□anlage vorhanden ist und seit 2001 betrieben wird.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 95 Privatperson, Ebersbach-Musbach

95 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum teilregionalplan Windkraft # 21-032 Bad Schussenried , Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau Iller .
Es besteht die Möglichkeit im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teileregionalplan Windenergie / Wind (kraft) des Regionalverbandes sich zu Beteiligen . Hiermit erheben ich fristgerecht Einwände gegen die oben genannte Planung , Bebauung eines Windparks auf der Atzenbeger Höhe
Begründung :
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in der Vergangenheit wurde immer wieder Kommunal wie auch auf Politscher ebene, dafür aufgerufen, und beworben, Wohnraum wie auch Wohnraum Verdichtungen zu schaffen und sich zu beteiligen, Sprich Ungenutzte Gebäude neu zu nutzen, in den letzten Jahren konnten mehrere Wohnungen geschaffen werden, wo jungen Familien, Platz für Ihren Lebensmittelpunkt bietet. Bezahlbarer Wohnraum auf dem Land, oft sind es Menschen die mit dem Leben in der Stadt nicht klarkommen. wegen zu hoher Belastung von Umwelteinflüssen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

qm² pro min wird es zu einem 100% Kollaps der Wasserversorgung führen „Bitte nennen Sie mir in der Rückantwort die dafür verantwortlich Stelle oder Person /en Weiteres : der Atzenberg ist zum teil Wasserschutzgebiet „ wie auch die Landes Forstflächen sind Zertifzierte Flächen, wo nach dem PEFC Siegel bewirtschaftet werden . Ökonomisch Ökologisch sozial nachhaltiger Waldbewirtschaftung , das was hier geschehen soll, ist wohl alles andere wie in diesen schönen von der Bevölkerung gewünschten Worten wieder zu finden sind . Wir können mit den dort geplanten WKA, die dort leben Menschen nicht mit Strom versorgen (ca .3 tausend Haushalte) jedoch im Gegenzug ein Vielfaches mehr an Haushalten, mit Trinkwasser von Hoher Qualität versorgen , was alleinig von der Atzenberger Gruppe Getragen wird . Die Verhältnismäßigkeit steht meines Erachtens , wohl nicht zur Diskussion. Ich möchte sie darum bieten, das vom Regionalplanung ausgewählte Vorrange gebiet # 21-032 erneut auf den Prüfstand zu stellen . Über eine Empfangsbestätigung, wie auch eine aussagefähige belegbare Stellungnahme der angeführten Punkte würde ich mich sehr freuen . Wünschenswert wäre, dass in der Presse in allen darüber Betroffen Gemeinden, Städten über die eingegangen Beteilungen berichtet wird, so das die nicht unmittelbar betroffen Menschen, sich ein Bild mit dem dazugehörigen Rahmen machen können. Gerne könnte nach voriger Absprache ein offener Presse Dialog vereinbart werden.

Stellungnahme ID 96 Bistum Augsburg, Bischöfliche Finanzkammer, Hauptabteilung VII

96 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite folgende Stellungnahme zur Planung vorgebracht wird:

Der Bayerische Landesdenkmalrat hat am 31. Oktober 2025 die außergewöhnliche hohe volkskundliche Bedeutung und die besondere Landschaftsprägung der Katholischen Wallfahrtskirche Mariä Schmerzen in Maria Vesperbild festgestellt und mit einem einstimmigen Beschluss die Ergänzung der Zusammenstellung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler um die Kirche in Maria Vesperbild befürwortet (s. beigefügtes Statement vom 31.10.2025). Dementsprechend ist gemäß Art. 6 Abs. 5 BayDSchG eine Prüfung erforderlich, ob Windenergieanlagen zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung im Umfeld regionalbedeutsamer Denkmale führen würden und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Wir dürfen Sie daher bitten, die Lage von geplanten Vorranggebieten im räumlichen Bezug zu bedeutenden Sichtbeziehungen zur oder von der Kath. Wallfahrtskirche Mariä Schmerzen in Maria Vesperbild in einem Prüfabstand von 10 km um die Wallfahrtskirche zu prüfen und unter Einzelfallbetrachtung zu bewerten. Sofern die Einzelfallprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes um die Wallfahrtskirche durch geplante Vorranggebiete und der damit verbundenen Nutzung durch Windkraftanlagen ergibt, muss das betreffende Vorranggebiet im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG verändert oder gestrichen werden.

Die Kath. Wallfahrtsdirektion Mariä Schmerzen in Maria Vesperbild erhält diese Mail zur Information.

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG wird die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in der strategischen Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes ist gemäß der angefertigten Sichtbarkeitsanalysen nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild wird im Umweltbericht, in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete sowie in der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale ergänzt.

Stellungnahme ID 97 Privatperson, Ettringen

97 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens nehme ich hiermit Stellung zum geplanten Vorranggebiet für Windkraftanlagen im Bereich *Elmau – #21-070* (Gemeinden Ettringen und Markt Wald, Landkreis Unterallgäu). Nach eingehender Prüfung der Unterlagen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten spreche ich mich gegen die Ausweisung und Errichtung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet aus.

Anmerkung:

Da es Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen nach dem 1. Anhörungsverfahren und den Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren zum Gebiet Elmau – #21-070 gibt, möchte ich diese Stellungnahme abgeben und nochmals darauf hinweisen, dass sich im Gebiet Elmau, wie auch im Gebiet Kreuzwiesen Habitate

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

von Schwarzstörchen befinden. Das ist im Steckbrief mit keinem Wort erwähnt! Die Horste sind dokumentiert und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXhatte einen Horst betreut und hat dieses Jahr neben einem ortsansässigen Bauern mit Bildern die Anwesenheit von Schwarzstörchen dokumentiert.
1. Artenschutz und biologische Vielfalt
- Das Plangebiet liegt teilweise im **Dichtezentrum der Kategorie 2 des Rotmilans**, einer streng geschützten Art. Das Dokument selbst weist auf ein hohes artenschutzrechtliches Risiko hin.
- Ergänzend ist hervorzuheben, dass im Gebiet **Vorkommen des Schwarzstorchs** bestehen. Der Schwarzstorch ist eine besonders sensible und streng geschützte Art, deren Habitat durch großräumige Störungen wie Windkraftanlagen erheblich beeinträchtigt werden kann.
- Das Gebiet liegt zudem in einem **Wildtierkorridor** sowie im Projektgebiet des BayernNetzNatur („Bachmuschel- und Libellenbäche“), was die ökologische Bedeutung zusätzlich unterstreicht.

2. Landschaft und Erholung
- Das Plangebiet befindet sich im **Naturpark Augsburg – Westliche Wälder** und ist Teil eines **Vorbehaltsgebiets für Erholung**.

- Windkraftanlagen würden die Erholungsfunktion und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen. Das Dokument selbst prognostiziert „erhebliche Umweltauswirkungen“ auf das Schutzgut Mensch (Erholung).

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält schematische Grafik des Vorranggbiets]

3. Wasser und Schutzwälder
- Innerhalb des Plangebiets liegen **mehrere Wasserschutzwälder** sowie wassersensible Bereiche.
- Der Bau von Windkraftanlagen würde diese Funktionen gefährden und könnte negative Auswirkungen auf die regionale Wasserversorgung haben.

4. Kultur- und Sachgüter
- Das Plangebiet grenzt an ein **Bodendenkmal (Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung)**.
- Eine technische Überprägung durch Windkraftanlagen würde die Schutzwürdigkeit und das kulturelle Erbe beeinträchtigen.

5. Zusätzliche Belastungen
- Durch die Höhe der geplanten Anlagen ist vermutlich bei tiefem Sonnenstand mit **Schattenschlag in der Ortsschaft Scherstetten** zu rechnen. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung für die Bevölkerung dar und ist bislang nicht ausreichend berücksichtigt.
- Mit der bereits bestehenden Staatsstraße St 2027 im Norden und einer östlich gelegenen Rohstoffabbaufläche ist die Landschaft bereits vorbelastet. Weitere technische Eingriffe würden die Belastung unverhältnismäßig erhöhen.

--- ## 6. Gesamtabwägung
Der Steckbrief selbst kommt zu dem Ergebnis, dass auf regionalplanerischer Ebene **erhebliche Umweltauswirkungen** auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser und Landschaft zu erwarten sind.
Angesichts der besonderen Bedeutung des Gebiets für den Artenschutz (Rotmilan und Schwarzstorch), der Lage im Naturpark und der Funktion als Erholungsraum sowie der Gefährdung von Wasserschutzwäldern ist eine weitere technische Überprägung nicht vertretbar.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien ist grundsätzlich von hohem öffentlichen Interesse. Dennoch darf er nicht auf Kosten besonders sensibler und geschützter Lebensräume erfolgen. Das Gebiet Elmau – #21-070 ist aus ökologischen, landschaftlichen und sozialen Gründen **nicht geeignet** für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Fazit:
Ich fordere daher, das Vorranggebiet Elmau – #21-070 nicht weiter zu verfolgen und von einer

Ausweisung als Standort für Windkraftanlagen abzusehen.

Stellungnahme ID 98 Privatperson, Gerstetten

98 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit bitte ich als direkt betroffene XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX das Gebiet Rehhalde nicht als Vorranggebiet auszuweisen und damit die laufende Planung von acht Windenergieanlagen zu stoppen.
Meine Begründung beruht auf neuen Erkenntnissen (Urteil des EuGH vom August 2025 C-784/23)
Der Nähe zum Landschaftsschutzgebiet "Hungerbrunnental". Das Landschaftsschutzgebiet "Hungerbrunnental" schützt ein charakteristisches Trockental der Schwäbischen Alb mit Wäldern, landwirtschaftlichen Flächen und seltenen Wacholderheiden, die durch Schafbeweidung gepflegt werden. Die reiche Flora und Fauna machen es zu einem Hotspot für Biodiversität. Gemäß § 15 BNatSchG dienen Landschaftsschutzgebiete dem Erhalt von Natur und Landschaft, wo ein besonderer Schutz erforderlich ist.
Windkraftanlagen in Waldbereichen wie der "Rehhalde" führen zu Rodungen, Habitatverlusten und Störungen für geschützte Arten (z. B. Fledermäuse, Vögel). Das "Hungerbrunnental" ist ein periodisch wasserführendes Tal mit sensiblen Trockenwiesen, dessen einzigartiger Tierbestand durch Lärm und visuelle Beeinträchtigung gefährdet wäre. Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden müssen.
Der Bau von Windenergieanlagen in oder unmittelbar angrenzend an solche Gebiete erfordert eine strenge Abwägung, da er irreversible Eingriffe in den Landschaftscharakter und die Naherholungsfunktion bedeuten würde.
Die Ausweisung von Windvorranggebieten ist zwar durch das Windenergiegesetz (WindBG) und den EEG gefordert, um den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Dennoch muss eine Abwägung unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes erfolgen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 99 Privatperson, ohne Ortsangabe

99 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die geplanten Windräder im Natrurpark westliche Wälder Augsburg für nicht akzeptabel.Diese überdimensionalen Windräder sind eine Verschandelung der Landschaft.Nicht zu vergessen ist es auch ein immenser Eingriff in die Natur-und Artenvielfalt unserer Landschaft. Ausserdem werden unsere Wallfahrtskirche Maria Vesperbild und das Schloß Seyfriedsberg in Mitleidenschaft gezogen. Das Landschaftsbild wird durch diese Giganten als visuell störend empfunden.
Der gewaltige Flächenverbrauch ist auch nicht unberdeutend. Die Gefahr für Vögel sollte auch nicht unterschätzt werden. Es ist auch eine Lärmbelästigung und der Schattenwurf der Rotorblätter nicht ausgeschlossen.Es kann hier nicht von einer konstanten Stromerzeugung gesprochen werden. Die Baukosten und die Wartung dieser Riesen sind bestimmt im hohen Bereich, was den Nutzungseffekt wieder einschränkt.
Solche Objekte gehören in landschaftsarme Gebiete in unseerem Land.

Ich bitte Sie deshalb von dem Bau dieser Windräder in Ziemetshausen Abstand zu nehmen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 100 Modell-Flug-Gruppe Bubesheim e.V.

100 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Unser Flugplatz liegt auf den Grundstücken mit den Flurnummern XXXXXXXXXXXXXXin der Gemarkung Bubesheim. Unser erster Antrag ID226 wurde abgelehnt, jedoch ist in der Gebietskulisse Windkraft der Flugplatz als Ausschlussgebiet ausgewiesen.(siehe unten) Im neu veröffentlichen Lageplan ist diese Sportstätte nicht mehr als Ausschlussgebiet aus- gewiesen (siehe unten). Welcher Plan gilt für uns? Wir gehen davon aus, dass unser Platz nach Datensatz „Flächen für Sport, Freizeit und Erholung mit 400m Radius" als Ausschlussgebiet bewertet wird. (Kriterienkatalog vom 09.07.2024). Helfen Sie uns hier Klarheit zu bekommen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitte Energie-Atlas

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Die Gebietskulisse Windkraft ist eine bayernweite Übersichtskarte, die Potenzialflächen zur Windenergienutzung zeigt. Weder der Kartendarstellung der Gebietskulisse selber

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

	Bayern und Ergänzung der Raumnutzungskarte]	noch der Auswahl der ihr zugrundegelegten Ausschlusskriterien kommt eine rechtlich bindende Wirkung zu. Modellfluggelände stellen kein Ausschlusskriterium für die Festlegung der regionalplanerischen Vorranggebiete Windenergie dar. Die Festlegung als solche steht einer weiteren Nutzung als Modellfluggelände bis zu einer möglichen Bebauung auch nicht entgegen.	

Stellungnahme ID 101 Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
101 AA	Wir teilen Ihnen mit, dass die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen. Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX nicht übernommen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.XXXXXXXXXX/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX angefordert werden. Herzlichen Dank! Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 103 Privatperson, Amstetten

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
103 AA	Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […]	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
VGH Baden-Württemberg zur Waldumwandlung (Beschluss vom 22.04.2025 – 14 S 125/25)
Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
- Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
- Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an

Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Ich bin keine Gegener von Windkraftanlagen, aber der Schutz unserer Wälder geht vor!

Deutschland und andere Länder geben im Amazonasgebiet Milliarden Euro für den Erhalt der Wälder aus und bei uns werden die Wälder abgeholzt! Wo ist hier die Logik?

Stellungnahme ID 104 Wasserwirtschaftsamt Kempten

104 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Seit Abschluss des ersten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windkraft, wurde das Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt im August 2025 neu publiziert. Dieses Merkblatt ersetzt die Version von 2012 und richtet sich als Arbeitshilfe vor allem an die wasserwirtschaftlichen Fachbehörden, die als amtlicher Sachverständiger oder Träger öffentlicher Belange tätig sind, aber auch an Planungsträger und Behörden. In diesem neuen Merkblatt sind unter dem Punkt 5.3 Flächen definiert, in denen regelmäßig keine Vereinbarkeit durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz hergestellt werden kann und die deshalb nicht im Rahmen der Regionalplanung überplant werden dürfen. Hierbei werden u.a. Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten zur Sicherung von Wasserkommen mit geringer oder sehr geringer Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung genannt, da bei diesen Flächen die Besorgnis besteht, dass durch den Bau, Betrieb und möglicher Unfälle bei WEA, Stoffeinträge mit relativ geringer Sickerzeit das genutzte Grundwasser beeinträchtigen.
Durch diese fachliche Maßgabe des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist innerhalb des Amtsbezirks des Wasserwirtschaftsamtes Kempten das vorgesehene Vorranggebiet für Windkraft „Weitfeld“ mit ca. 70 % seiner aktuell geplanten Fläche stark betroffen. Innerhalb dieses geplanten Vorranggebietes für Windkraft liegt flächendeckend eine sehr geringe bis maximal geringe Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit sehr geringen Flurabständen (teilweise < 3 m) vor. Zudem stellt die Wassergewinnungsanlage „Breitenbrunn“ das einzige Standbein zur Wasserversorgung der Ortschaft Breitenbrunn dar. Dieses geplante Vorranggebiet für Windkraft „Weitfeld“ ist somit auf Grundlage des neuen Merkblatts 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu streichen bzw. entsprechend um die Flächen des Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210782800052) und des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasserkommen „Breitenbrunn“ zu reduzieren.

Bewertung der Geschäftsstelle

Bereits im ersten Anhörungsverfahren hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten auf ein mögliches Gefährdungspotenzial des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (Lage in Zone III) und im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen hingewiesen. Wasserwirtschaftliche Auflagen (beispielsweise Tiefenbegrenzung, Minimierung wassergefährdender Stoffe) seien im Genehmigungsverfahren zur Minimierung dieses Gefährdungspotenzials hier jedoch möglich. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG wurde am geplanten Vorranggebiet festgehalten.

Zur im zweiten Anhörungsverfahren nun geforderten Reduzierung bzw. vollständigen Streichung des geplanten Vorranggebiets Weitfeld fand eine erneute Rücksprache mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten statt. Entgegen der Einschätzung im ersten Beteiligungsverfahren ist festzustellen, dass die aktuell gültige Verordnung über das Wasserschutzgebiet Breitenbrunn regelmäßig keine Nutzung der Windenergie auch in Schutzgebietszone III zulässt. § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Verordnung schließt die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Schutzgebietszone III aus, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Aufgrund der nur sehr geringen Grundwasserflurabstände (< 3 m) im Gebiet wären demnach lediglich Gründungen in der Größenordnung von wenigen Dezimetern möglich. Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen sind nicht geeignet, um hier eine Vereinbarkeit herzustellen. Eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist hier demnach regelmäßig auszuschließen. Somit ist es rechtlich geboten, auf die Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windkraft in der Zone III des Wasserschutzgebietes zu verzichten.
Im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Breitenbrunn sind gemäß Plansatz B I 4 Z (6) des Regionalplans Donau-Iller raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen. Insbesondere sind hier Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind, sowie das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Windenergieanlagen kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden, zumal neue baulich geprägte Siedlungsflächen hier ausdrücklich im bayerischen Landesteil weiterhin zulässig sind. Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen sind für diesen Bereich im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren zu prüfen.
Aufgrund des bisher nicht begonnen Verfahrens für eine etwaige Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets kann dessen

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Das Vorranggebiet Weitfeld wird um die Fläche des Wasserschutzgebiets zuzüglich der östlich und westlich sich daran anschließenden Kleinstflächen reduziert.

bestehende Verordnung nicht herangezogen werden, um Planungen außerhalb der aktuellen Gebietsgrenzen zu bewerten.
Das geplante Vorranggebiet Weitfeld wird daher um den Flächenanteil im Wasserschutzgebiet zuzüglich der östlich und westlich sich daran anschließenden Kleinstflächen reduziert. Der verbleibende Bereich wird als Vorranggebiet festgelegt.

Stellungnahme ID 105 Juristische Person des Privatrechts, Berlin

105 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der XXXXXXXXXXXXXXX zur laufenden Fortschreibung des Kapitels Windkraft. Wir freuen uns, dass Sie als Regionalverband daran arbeiten, verbindliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen und damit den Weg für die Energiewende zu ebnen. Die Stellungnahme bezieht sich auf das Vorranggebiet #21-014 Schelklingen-Ingstetten.
1. Fazit und Antrag
Die Verfasserin XXXXXXXXXXXXXXXX beantragt die Beibehaltung des VRG #21-014 Schelklingen-Ingstetten mit den aktuell geplanten Erweiterungen im Westen des finalen Regionalplans.
2. Begründung
Die Planung des Windparks Ingstetten im Vorranggebiet #21-014 Schelklingen-Ingstetten der XXXXXXXXXXXXXXX befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren. Geplant sind sechs E175 mit einer Leistung von jeweils 7 MW und einer Gesamtleistung von 42 MW. Mit der geplanten Erweiterung des Vorranggebietes kann der Windpark Ingstetten um eine siebte Windenergieanlage erweitert werden. Es besteht bereits ein Nutzungsvertrag für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage zwischen dem ForstBW und der XXXXXXXXXXXXXXX.

Davon profitieren auch die angrenzenden Gemeinden, die in Form von kommunaler Beteiligung und Gewerbesteuern partizipieren.
Darüber hinaus befindet sich nordwestlich des Planungsgebietes der Windpark Magolsheim mit weiteren sechs Windenergieanlagen des Typs E175.

Durch die beiden bestehenden bzw. geplanten Windparks besteht im Bereich des Vorranggebietes bereits eine Vorbelastung. Durch die Erweiterung werden daher keine weiteren unbelasteten Bereiche visuell oder akustisch beeinflusst.
Die bereits vorhandene Infrastruktur der Windparks, wie Zuwegung und Kabeltrasse, kann für die Erweiterung kostengünstig und umweltschonend mitgenutzt werden.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung VRG Entwurf (2. Offenlage) = Strichpunktlinie; VRG rechtskräftig = durchgezogene Linie]

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Zurücknahme der nördlichen Erweiterung des rechtskräftigen Vorranggebiets der 5. Teilfortschreibung begründet sich durch die Erforderlichkeit einer Vermeidung von Überlastungswirkungen für den Schelklinger Teilort Ingstetten. Durch die Zurücknahme kann der westliche Ortsrand Ingstettens entlastet werden. Der eingebrachte Einwand ändert an dieser planerischen Entscheidung nichts.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 106 Gemeinde Bubesheim

106 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

der Gemeinderat Bubesheim hat in seiner Sitzung vom 01.12.2025 die Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Kenntnis genommen.
Ergänzend zu unserer ersten Stellungnahme vom 24.09.2025 lehnt die Gemeinde Bubesheim die Aufnahme der Flächen auf Bubesheimer Flur aus folgenden Gründen ab:
Hierbei nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1. Ökologische Aspekte

Der Bubesheimer Wald ist ein ökologisch wertvoller Mischwald und Lebensraum für zahlreiche geschützte Arten, darunter Fledermäuse und Greifvögel (z. B. Rotmilan, Wespenbussard, uvm.). Rodungen, Fundamentbau und Zufahrtswege würden diesen Lebensraum dauerhaft zerschneiden und

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

zerstören.
Zum Schutz unseres Ökosystems sind u.a. die folgenden Gebiete von der Windenergie freizuhalten :
• Bann- und Schonwälder (§ 2 LWaldG) Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos" oder zu einem erheblichen Meideverhalten führen können.
• Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung sowie das Umfeld bedeutender Überwinterungsquartiere von Fledermäusen.
Sollte die Nutzung derartiger Gebiete für die Errichtung von Windenergie Anlagen unvermeidlich sein, so ist die Installation und Anwendung von kamera- und/oder radarbasierten Vogelerkennungssystemen und Abschaltsystemen mit geeigneten Abschaltalgorithmen zur Kollisionsvermeidung zwingend erforderlich, um das Tötungsrisiko von Windenergieanlagen für windenergiesensible Arten zu minimieren.
Abschaltungen in Zug- und Brutzeiten reduzieren Volllaststunden signifikant und damit den Standortertrag.

Zudem ist der Wald selbst ein bedeutender CO2-Speicher. Seine Abholzung würde den Klimaschutz schwächen und die ökologische Bilanz der Energiewende konterkarieren.
Wie in der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplan festgestellt wird: [... „überlagern sich im Gebiet #21-042 Bubesheimer Wald - Heidäcker nahezu ganz mit regionalen Grünzügen, gemäß Plansatz B II 1 Z (1) des Regionalplans. Die Richtigkeit der Prüfung der Bereiche wurden im Einzelnen, mit dem Ergebnis, dass auch bei vollständiger Bebauung dieser Vorranggebiete keine erheblichen Beeinträchtigungen der zu sichernden Funktionen und Ziele der regionalen Grünzüge in diesen Bereichen zu erwarten sind und kein Zielkonflikt besteht".. .] ist, auch aufgrund der Fläche und Bedeutung des ausgewiesenen Gebiets für Kaltluftproduktion, Biotopverbund und Erholung, eine Entscheidung für die Ausweisung eines Vorranggebiets kritisch zu hinterfragen und weist einen signifikanten Abwägungsfehler des Regionalverbands auf. Aufgrund des Umfangs des betroffenen Gebiets ist, besonders im Rahmen der Baumaßnahmen, von einer großflächigen Störung und Zerstörung eines zusammenhängenden, gewachsenen Waldgebiets (Zufahrtswege - Breite 5-6 m, Kranstellflächen - 2.000-3.000 m2) auszugehen, dessen Regeneration Jahrzehnte in Anspruch nehmen wird.
Dies steht in erheblichem Widerspruch zur Naturverträglichkeit und dem Schutz der Vielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie auch der empfindlichen Ökosysteme in dieser Region.

Neben diesem Flächenverbrauch ist auch zukünftig mit einer erhöhten Nachfrage für genehmigungsfreie PV-Anlagen & Batteriespeicher auszugehen, was die Belastung für Bubesheim nochmals in einem nicht steuerbaren Umfang unverhältnismäßig hoch macht.

2. Ökonomische Aspekte

Die Region um Günzburg ist ein ausgewiesenes Schwachwindgebiet. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt in dieser Region in 150-160 m Höhe lediglich bei 5,0-5,5 m/s. Damit wird die Rentabilitätsschwelle moderner Windenergieanlagen von 6,0-6,5 m/s bzw. einer Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 klar unterschritten.
Eine Wirtschaftlichkeit ist hier nur durch dauerhafte Subventionen und nachhaltige wirtschaftliche Fördermechanismen durch Steuergelder darstellbar.
Während unser Nachbarbundesland Baden-Württemberg als Orientierungswert für die wirtschaftliche Eignung eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m2 in 160 m über Grund angibt, meint man im Bundesland Bayern aufgrund der energiepolitischen Vorgaben des EEG 2023, worin u.a. auch vorgesehen ist, unrentable Energieerzeugung mit Mitteln aus dem Klimatransformationsfond zu subventionieren, mit einer Standortgüte-Grenze von 50 % rentabel mit Windenergieanlagen elektrische Energie produzieren zu können. Gemäß Bayerischem Windatlas entspricht die 50 % Standortgüte-Grenze bei einer aktuellen fiktiven Windenergieanlage einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von ca. 170 W/m2 in 160 m über Grund.
Auch wenn die Kommunen von Pachteinnahmen sowie von Gewerbeeinnahmen profitieren, so sind die Regionen und die Kommunen als Trägerinnen der Flächennutzungsplanung in der Pflicht, im Interesse eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie, in der jetzt anstehenden Ausbauphase, die Standorte mit der höchsten Windhöffigkeit und Standortgüte sowie den geringsten naturschutzfachlichen

Restriktionen auszuweisen und sich dabei mit den angrenzenden Kommunen bzw. Regionalverbänden abzustimmen. Des Weiteren muss darauf geachtet werden, die Windenergieanlagen durch regionale Akteure zu errichten und zu betreiben sowie die Bevölkerung in der Region zu beteiligen, damit die Wertschöpfung und die Kapitalerträge in der Region verbleiben.
Aufgrund unterdurchschnittlichen Windpotenzials und Standortgüte des geplanten Vorranggebietes „Bubesheimer Wald - Heidäcker" würde eine Entscheidung für den Standort, trotz zu erwartender EEG-Förderung (Subventionierung), keine echte Wirtschaftlichkeit darstellen, sondern eine, auch unter sozialen Aspekten äußerst fragwürdige, dauerhafte Verbindlichkeit und Belastung für die Steuerzahler.

3. Lärm, Gesundheit und soziale Aspekte

Die Gemeinde Bubesheim ist durch Lärm-Emission bereits erheblich vorbelastet:
• durch die Autobahn AS mit dauerhaftem und aufgrund der geplanten Ausbaumaßnahmen im Bereich Autobahnkreuz A7-A8 zur Kapazitätserhöhung weiter zunehmendem
Verkehrslärm
• durch die geplante ICE-Strecke Augsburg-Ulm, deren schalltechnische Untersuchungen zusätzliche Belastungen prognostizieren
• sowie durch den militärischen Übungsluftraum TRA 207/307 über der Region Schwaben Allgäu, in welchem regelmäßige Überschallflüge stattfinden und in der Zukunft
durch das Aufwachsen der Bundeswehr/Luftwaffe voraussichtlich auch weiter zunehmen werden (öffentliche Angaben der Bundeswehr).
Windenergieanlagen im Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" würden eine weitere dauerhafte Lärmquelle hinzufügen• Die kumulative Betrachtung nach TA Lärm verlangt Summation bestehender Vorbelastungen mit zusätzlichen Quellen. Für den südwestlichen Siedlungsrand ist aufgrund des geringen Abstands des Vorranggebiets zu Wohnbebauung der Gemeinde Bubesheim ein Einhalten der Richtwerte in Nachtzeiten unter Windbedingungen mit Hauptarbeitsbereichen fraglich; dies bedingt Leistungsreduzierungen/Abschaltungen, im Extremfall auch gesundheitliche Auswirkungen für die Bevölkerung. Nach den Grundsätzen der TA Lärm und des Gesundheitsschutzes ist dies nicht vertretbar und würde besonders bei den Windlagen, bei denen die Anlagen beginnen wirtschaftlich zu arbeiten, eine Leistungsreduzierung oder gar Abschaltung der WE Anlagen erfordern, mit entsprechend negativem Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der Anlagen.
Ein weiterer wesentlicher zu berücksichtigender Aspekt unserer landschaftlich attraktiven Region mit einem hohen Anteil an Wasserflächen sind daraus resultierend häufige Nebellagen in der kühleren Jahreszeit. Beim Betrieb von Windenergieanlagen, besonders im Winter, sind Vereisung der Rotorblätter und die daraus resultierenden Sicherheitsrisiken durch Eiswurf oder Eisfall zwingend zu beachten. Der Einbau technischer Eiserkennungssysteme, Abstandsregelungen zu Straßen und Gebäuden, Betriebsstopps bei Vereisung, aber auch eine klare Risikokommunikation für Anwohner, Spaziergänger, Land- und Forstwirte sind Pflicht. Da die Betreiber der Anlagen sicherstellen müssen, dass weder Menschen noch Infrastruktur durch Eiswurf oder Eisfall gefährdet werden - und dies ist auch rechtlich klar geregelt - werden im ganzen Vorranggebiet Schilder aufgestellt werden, um die Betreiber der Anlagen rechtlich abzusichern. Allerdings sind für Menschen, die in solchen Bereichen arbeiten müssen oder Erholung suchen, diese Risiken nicht abschätzbar. Somit sind diese Bereiche und der zu berücksichtigende Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 mal der Nabenhöhe plus Rotordurchmesser als Sicherheitsbereich zukünftig nicht mehr ruhigen Gewissens durch dort arbeitende oder Erholung suchende Menschen zu nutzen. Dies mag für die Planer und Investoren der Windenergieanlagen kein Problem darstellen, doch führt dies zu einer ungleichen Verteilung der Lasten und Nutzen für Menschen in unseren umliegenden Gemeinden, denn es reduziert faktisch die Begehbarkeit und Nutzbarkeit von Waldwegen als Naherholung in Winterperioden - mit sozialräumlicher Relevanz.

4. Rechtliche und planerische Aspekte

Nach EEG gilt eine Standortgüte unter 60 % als schwach. Viele Flächen in Bayern, darunter auch das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker", liegen unterhalb dieser Grenze. Verschärfend kommt hinzu, dass aufgrund der zu erwartenden Leistungsreduzierungen und Abschaltzeiten aufgrund von Vogelbewegungen oder Lärm-Emission die Wirtschaftlichkeit der WE Anlagen noch weiter reduziert wird.

Ein Standort, bei dem nur durch steuerliche Subventionierung und hohe Abschreibungen den Investoren über die Laufzeit der Anlagen ein
„Return on Investment" in Aussicht gestellt werden, darf angesichts der bestehenden Haushaltslage von Bund, Land und Kommunen nicht ausgewählt werden.
Vorrangflächen müssen sowohl ökologisch als auch ökonomisch sinnvoll sein. Das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" erfüllt diese Anforderungen nicht. Die planerische Abwägung ist fehlerhaft, wenn konkurrierende Belange (Grünzüge, Artenschutz, Wirtschaftlichkeit) nicht gleichrangig gewichtet oder methodisch nachvollziehbar gegen- einander abgewogen werden.
Es stehen im Bundesland Bayern Alternativen zur Verfügung - etwa Konversionsflächen (ehemalige Militärgelände, Industrieflächen) oder landwirtschaftlich geprägte Flächen - die weniger konfliktträchtig und besonders hinsichtlich des Windpotenzials deutlich geeigneter sind.

5. Schlussfolgerung

Das Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" ist ökologisch wertvoll, ökonomisch für die Errichtung von Windenergieanlagen ungeeignet und würde unter gesundheitlichen und sozialen Gesichtspunkten die Region um Bubesheim unzumutbar belasten. Die Kombination der o.a. Faktoren widerspricht einer Ausweisung als Vorranggebiet sowie den Grundsätzen einer nachhaltigen Energiewende und stellt einen Abwägungsfehler des Regionalverbands Donau-Iller dar.
Wir fordern daher die Streichung des geplanten Vorranggebiet „Bubesheimer Wald - Heidäcker" als Vorrangfläche im Regionalplan Donau-Iller und die Prüfung geeigneter Alternativstandorte.

Stellungnahme ID 107 Regionalverband Neckar-Alb

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
107 AA	In dem geänderten Planentwurfsind entlang der Regionsgrenze zwischen Neckar-Alb und Donau-Iller Festlegungen reduziert bzw. zurückgenommen worden. Entsprechend wurden alle 6 Gebiete/Teilgebiete(#21-001/#21-081, #21-004, #21-014, #21-025, #21-029, #21-02A), welche unmittelbar an die Region Neckar-Alb grenzen, reduziert.Zu den Änderungen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.Wir bedanken uns für den bisherigen Austausch und die enge Abstimmung zu den regionalen Planungen.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 108 Privatperson, Erkheim

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
108 AA	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller; Flächen Gutnachwald und Gallenwald, Gemarkung Erkheim Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie erhebe ich folgende Einwände: - Das mit drei Plätzen durch Einbeziehungssatzung geschaffene Baugebiet (8/2022 Anhörung) Erkheimerstraße wurde nicht berücksichtigt. Hiermit fordere ich Einhaltung des 800 m Abstands von der Wohnbebauung und eine Reduktion der Vorrangfläche im Gallenwald um 25 ha. - Die geplanten Flächen verhindern eine weitere Ausweißung von Bauland im Ort Arlesried. Somit ist ein Wachstum der Ortschaft und somit die Zukunft des Ortes in Gefahr. So etwas muss zwingend bei der Planung berücksichtigt werden. - Im Allgemeinen sind die Abstände bei beiden Gebieten recht grenzwertig. Gerade im Bereich Gutnachwald muss zwingend geprüft werden, ob die Vorrangflächen nicht weiter nach Norden verschoben werden können. Im Klimaschutzprogram 2023 der Bundesregierung wurde am 14.10.2023 ein 1000m Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung beschlossen. Ich fordere, diesen Abstand zwingend einzuhalten. - Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung, ist der Wert von Wohnimmobilien, in der Nähe von Windindustriegebieten, sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien, bis hin zur Unverkäuflichkeit.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Hinweis: Der Abstand zwischen Vorranggebiet gemäß Entwurf zur 2. Anhörung und Wohnplätzen im Bereich der Einbeziehungssatzung Erkheimerstraße beträgt > 800 m. Die Wohnbebauung im Bereich St. Johann erfüllt - im Unterschied zu derjenigen in Untererlenberg - nicht die Anforderungen in Bezug auf Kompaktheit, Dichte und Abwesenheit einer überwiegend landwirtschaftlichen Prägung für eine Einstufung als Wohnbebauung im Sinne des Kriteriums "Dörfer und Weiler mit Wohnbebauung von einigem Gewicht".	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

- Bei der Ortschaft Untererlenberg wurde Wohnnutzung mit Gewicht im Sinne des Kriterienkataloges anerkannt. Ich fordere dies auch bei der Ortschaft Sankt Johann zu tun. Aus meiner Sicht handelt es sich hier nicht um eine Splittersiedlung bzw. einen Weiler. Ich fordere, dieses Gebiet als Ortschaft anzuerkennen und die Vorrangflächen im Bereich Gallenwald zu reduzieren.

- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Das Trinkwasser des Ortes Arlesried und des Nachbarortes Daxberg wird durch Aquifere aus dem Bereich Gallenwald gespeist. Ich fordere, im Vorfeld, eine ausgiebige hydrogeologische Untersuchung zur Vermeidung der Trinkwassergefährdung durchzuführen. Ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien kann hier nicht anerkannt werden. Trinkwasser ist eines unserer höchsten Güter.

- Der Bereich Gallenwald grenzt an das Wasenmoos, sowie den Haselbach an. Der Haselbach hat einen direkten Zufluss aus dem Gallenwald. Ich befürchte, dass bei einer Havarie Schadstoffe in den Haselbach gelangen und die Biotopvernetzung im Haselbachtal zerstört wird.. Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege hat das landkreisübergreifende Biotopvernetzungskonzept Haselbachtal in den Jahren 2020 bis 2022 mit einer faunistischen und floristischen Kartierung durchgeführt und es befindet sich seit 2023 in der Umsetzung. Ich fordere, im Vorfeld eine ausgiebige hydrogeologische Untersuchung zur Beeinträchtigung des Biotopverbunds Haselbach durchzuführen. Ein Vorrang der Windenergienutzung kann hier nicht eingeräumt werden. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kann hier kein höheres Gewicht beigemessen werden als dem Naturschutz.

- Die Bereiche Gallenwald und Gutnachwald dienen der Naherholung. Spaziergänger, Radfahrer, Pilzsammler werden die Gebiete dann meiden. Ich fordere, dass dies in ihrem Kriterienkatalog berücksichtigt wird. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kann hier kein höheres Gewicht beigemessen werden. - Das Gebiet Gutnachwald grenzt an das Naturwaldreservat Arlesried an. Ich befürchte, dass durch die Windräder geschützte Pflanzen und Tiere gefährdet werden. Ich fordere, dass der Einfluss möglicher Windräder auf das Naturwaldreservat durch ein Gutachten ermittelt wird und sehe dies auch als Aufgabe der Regionalplanung.

- Die geplanten Gebiete sind unerschlossen. Um mögliche Windräder zu bauen, muss wertvolle Natur für den Bau der Windräder und die Zufahrtswege zerstört werden. Ich fordere hier genaue Angaben zu den Flächen, welche durch den Bau der Windräder und Zufahrtswege zerstört werden. Ich sehe dies als Aufgabe der Regionalplanung, diese Flächen anzugeben.

- Die mit einem großen Fragezeichen angegebenen Rodungsflächen sind theoretische Werte. Ein geöffneter Wald bietet große Angriffsflächen für Borkenkäfer, Windwürfe und somit sind riesige Schäden unvermeidbar. Welche Lösungsvorschläge gibt es hier von Ihrer Seite? - Zudem befürchte ich sehr starke Beschädigungen der Ortsverbindungsstraßen nach Arlesried, welche durch Baumaschinen und LKW´s verursacht werden. Hier fordre ich eine Zusage, dass die Straßen wieder repariert werden. Auch hier sehe ich eine Aufgabe der Regionalplanung diesen Punkt zu berücksichtigen.

- Der Schattenwurf und als Folge der Diskoeffekt reicht je nach Tages- und Jahreszeit bei 300 m hohen Windrädern bis zu 2 km. Ich fordere einen Abstand zur Wohnbebauung von 1000 m bei Windrädern über 200 m Höhe und den Einbau von Abschalteinrichtungen, die bei einem rhythmischen Schattenwurf von über 15 Min/Tag auslösen. - Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw. - Die geplanten Bereiche grenzen an den Wallfahrtsort Maria-Baumgärtle an. Die Anlagen werden einen negativen Einfluss auf die kirchlichen Besucher, so wie die Gastronomie im Ort haben. Zudem befindet sich in Baumgärtle das „Mariental“, ein Pilgerort zur inneren Einkehr. - Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse,

denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. In den geplanten Gebieten müssen über Gutachten die Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ermittelt werden. Bei Nachweis, müssen die Windräder mit Abschalteinrichtungen ausgestattet werden.

- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Es müssen gezielte Messungen zu Windgeschwindigkeit in Arlesried durchgeführt werden.

- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Stellungnahme ID 109 Privatperson, Erkheim

109 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahren der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller; Flächen Gutnachwald und Gallenwald, Gemarkung Erkheim
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie erhebe ich folgende Einwände:

- Das mit drei Plätzen durch Einbeziehungssatzung geschaffene Baugebiet (8/2022 Anhörung) Erkheimerstraße wurde nicht berücksichtigt. Hiermit fordere ich Einhaltung des 800 m Abstands von der Wohnbebauung und eine Reduktion der Vorrangfläche im Gallenwald um 25 ha.

- Die geplanten Flächen verhindern eine weitere Ausweißung von Bauland im Ort Arlesried. Somit ist ein Wachstum der Ortschaft und somit die Zukunft des Ortes in Gefahr. So etwas muss zwingend bei der Planung berücksichtigt werden.

- Im Allgemeinen sind die Abstände bei beiden Gebieten recht grenzwertig. Gerade im Bereich Gutnachwald muss zwingend geprüft werden, ob die Vorrangflächen nicht weiter nach Norden verschoben werden können. Im Klimaschutzprogram 2023 der Bundesregierung wurde am 14.10.2023 ein 1000m Abstand von Windrädern zur Wohnbebauung beschlossen. Ich fordere, diesen Abstand zwingend einzuhalten.

- Durch die sehr geringen Abstände von 600-1000m zur Wohnbebauung, ist der Wert von Wohnimmobilien, in der Nähe von Windindustriegebieten, sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien, bis hin zur Unverkäuflichkeit.

- Bei der Ortschaft Untererlenberg wurde Wohnnutzung mit Gewicht im Sinne des Kriterienkataloges anerkannt. Ich fordere dies auch bei der Ortschaft Sankt Johann zu tun. Aus meiner Sicht handelt es sich hier nicht um eine Splittersiedlung bzw. einen Weiler. Ich fordere, dieses Gebiet als Ortschaft anzuerkennen und die Vorrangflächen im Bereich Gallenwald zu reduzieren.

- Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird. Das Trinkwasser des Ortes Arlesried und des Nachbarortes Daxberg wird durch Aquifere aus dem Bereich Gallenwald gespeist. Ich fordere, im Vorfeld, eine ausgiebige hydrogeologische Untersuchung zur Vermeidung der Trinkwassergefährdung durchzuführen. Ein überragendes öffentliches Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien kann hier nicht anerkannt werden. Trinkwasser ist eines unserer höchsten Güter.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis:
Der Abstand zwischen Vorranggebiet gemäß Entwurf zur 2. Anhörung und Wohnplätzen im Bereich der Einbeziehungssatzung Erkheimerstraße beträgt > 800 m.
Die Wohnbebauung im Bereich St. Johann erfüllt - im Unterschied zu derjenigen in Untererlenberg - nicht die Anforderungen in Bezug auf Kompaktheit, Dichte und Abwesenheit einer überwiegend landwirtschaftlichen Prägung für eine Einstufung als Wohnbebauung im Sinne des Kriteriums "Dörfer und Weiler mit Wohnbebauung von einigem Gewicht".

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

- Der Bereich Gallenwald grenzt an das Wasenmoos, sowie den Haselbach an. Der Haselbach hat einen direkten Zufluss aus dem Gallenwald. Ich befürchte, dass bei einer Havarie Schadstoffe in den Haselbach gelangen und die Biotopvernetzung im Haselbachtal zerstört wird.. Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege hat das landkreisübergreifende Biotopvernetzungskonzept Haselbachtal in den Jahren 2020 bis 2022 mit einer faunistischen und floristischen Kartierung durchgeführt und es befindet sich seit 2023 in der Umsetzung. Ich fordere, im Vorfeld eine ausgiebige hydrogeologische Untersuchung zur Beeinträchtigung des Biotopverbunds Haselbach durchzuführen. Ein Vorrang der Windenergienutzung kann hier nicht eingeräumt werden. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kann hier kein höheres Gewicht beigemessen werden als dem Naturschutz.

- Die Bereiche Gallenwald und Gutnachwald dienen der Naherholung. Spaziergänger, Radfahrer, Pilzsammler werden die Gebiete dann meiden. Ich fordere, dass dies in ihrem Kriterienkatalog berücksichtigt wird. Dem Ausbau erneuerbarer Energien kann hier kein höheres Gewicht beigemessen werden.

- Das Gebiet Gutnachwald grenzt an das Naturwaldreservat Arlesried an. Ich befürchte, dass durch die Windräder geschützte Pflanzen und Tiere gefährdet werden. Ich fordere, dass der Einfluss möglicher Windräder auf das Naturwaldreservat durch ein Gutachten ermittelt wird und sehe dies auch als Aufgabe der Regionalplanung.

- Die geplanten Gebiete sind unerschlossen. Um mögliche Windräder zu bauen, muss wertvolle Natur für den Bau der Windräder und die Zufahrtswege zerstört werden. Ich fordere hier genaue Angaben zu den Flächen, welche durch den Bau der Windräder und Zufahrtswege zerstört werden. Ich sehe dies als Aufgabe der Regionalplanung, diese Flächen anzugeben.

- Die mit einem großen Fragezeichen angegebenen Rodungsflächen sind theoretische Werte. Ein geöffneter Wald bietet große Angriffsflächen für Borkenkäfer, Windwürfe und somit sind riesige Schäden unvermeidbar. Welche Lösungsvorschläge gibt es hier von Ihrer Seite?

- Zudem befürchte ich sehr starke Beschädigungen der Ortsverbindungsstraßen nach Arlesried, welche durch Baumaschinen und LKW´s verursacht werden. Hier fordre ich eine Zusage, dass die Straßen wieder repariert werden. Auch hier sehe ich eine Aufgabe der Regionalplanung diesen Punkt zu berücksichtigen.

- Der Schattenwurf und als Folge der Diskoeffekt reicht je nach Tages- und Jahreszeit bei 300 m hohen Windrädern bis zu 2 km. Ich fordere einen Abstand zur Wohnbebauung von 1000 m bei Windrädern über 200 m Höhe und den Einbau von Abschalteinrichtungen, die bei einem rhythmischen Schattenwurf von über 15 Min/Tag auslösen.

- Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie sie im Umfeld von Windkraftanlagen bereits nachgewiesen worden sind, darunter Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände, Depressionen usw.

- Die geplanten Bereiche grenzen an den Wallfahrtsort Maria-Baumgärtle an. Die Anlagen werden einen negativen Einfluss auf die kirchlichen Besucher, so wie die Gastronomie im Ort haben. Zudem befindet sich in Baumgärtle das „Mariental“, ein Pilgerort zur inneren Einkehr.

- Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. In den geplanten Gebieten müssen über Gutachten die Vorkommen von Rotmilan und Schwarzstorch ermittelt werden. Bei Nachweis, müssen die Windräder mit Abschalteinrichtungen ausgestattet werden.

- Windkraftanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen

wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Es müssen gezielte Messungen zu Windgeschwindigkeit in Arlesried durchgeführt werden.

- Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielt die Windindustrie ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.

Stellungnahme ID 110 Privatperson, Amstetten

110 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

XXXX

Jahrzehnte hin umzingeln werden – wenn nicht gegengesteuert wird. Selbst mit aktiver Recherche ist es nicht möglich den aktuellen Planungsstand in der Umgebung (hier ist zudem Verbandsgrenzgebiet) festzustellen. Bspw. 16 geplanten Windräder in der Nachbargemeinde Weiler. Der Blick in den rot blinkenden Nachthimmel Richtung Norden lässt nur erahnen was uns bevorsteht. Die anschließende Überrumpelung mit der Windkraft-Realität und das Ohnmachtsgefühl sind nicht gut für die politischen Strömungen, die aktuell überall festgestellt werden und von den demokratischen Parteien gefürchtet sind.
-> Lösungsansatz: Transparente Kommunikation, konkrete Planung und vorab bekannte finanzielle Bevorteilung all derer, die Windräder im Sichtbereich haben (bspw. 10 € pro Windrad im Sichtbereich pro Jahr).

Diese Nachricht geht an offizielle Stellen, einflussreiche Persönlichkeiten und Macher, die uns hoffentlich nicht zum „Bauernopfer der Windkraft“ werden lassen.

Stellungnahme ID 111 Privatperson, Amstetten

111 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue EntwicklungenDeutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommenAus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle StrombedarfsprognoseDer BundesregierungAus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.Konkrete Anliegen und Bitte um BerücksichtigungNachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.Greifvögel – insbesondere Rotmilan und SchwarzmilanBeide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.BodenbrüterIn den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen). Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote: Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

oder zu töten.Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.FledermäuseIn den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate) Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.Geschützte Biotope und FFH-VorschlagsflächenDie Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.Abwägung des Eingriffs in den StaatswaldEs bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.Wertschätzung des bereits geleisteten BeitragsDie Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt. In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.Belastungen und rechtliche RisikenDurch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.Zerstörung und Versiegelung von LebensräumenDer geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.Dies verstößt gegen§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten) Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV) das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RichtlinieLangfristige Fragmentierung und BarrierewirkungDas Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichernKeine wirksame Kompensation möglichDas geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.Staatswald als Hürde für demokratische MitbestimmungDurch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes SchlagwortPolitikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 112 Juristische Person des Privatrechts, Langen

112 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX bezüglich§18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken nochAnregungen vorgebracht.Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der XXX wurden die unszur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf denAnlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Dezember 2025. Momentan beabsichtigen wir imPlangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nichtauszuschließen. Wir empfehlen daher, Windenergievorhaben grundsätzlich bei der zuständigenLuftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen.Wir haben das

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.Wir weisen, aber ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht für die Flugsicherungseinrichtungen amFlughafen Memmingen zuständig sind, bitte wenden Sie sich diesbezüglich an das Bundesaufsichtsamtfür Flugsicherung.

Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktiveKarte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationengem. §18a LuftVG zur Verfügung.http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html
Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:
Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVGbetroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmendes Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen. Im Rahmen diesesGenehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die XXX durch die Luftfahrtbehörde beteiligtund zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die XXX prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächensowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze,Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze).
Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt dieLandesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich.
Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen:
• Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb vonFlugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren fürden Flugplatzverkehr in der Platzrunde;
• Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren,veröffentlicht als NfL 1-847-16.Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Stellungnahme ID 113 Privatperson, Amstetten

113 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro

Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 114 Privatperson, Langenenslingen

114 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahmXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist auf zentrale gesundheitliche und vorsorgeorientierte Aspekte im Zusammenhang mit Infraschall von Windenergieanlagen hin. Die Geschäftsstelle reduziert diese Einwendungen auf allgemeine Aussagen und geht nicht auf die tatsächlich vorgetragenen wissenschaftlichen Unsicherheiten und die standortspezifischen Risiken ein. Dadurch entsteht ein klarer Abwägungsmangel. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die fehlende Evidenzlage zu gesundheitlichen Wirkungen hin Die Stellungnahme betont, dass: keine belastbaren umweltmedizinischen Studien zu Infraschall von WEA existieren, • wissenschaftlich keine gesicherten Belastungsgrenzen definiert sind, keine epidemiologischen Langzeitstudien existieren, eine valide Dosis-Wirkungs-Beziehung fehlt. Diese Punkte spiegeln exakt den Stand der Forschung wider. Die Regionalplanung zieht daraus jedoch keine Vorsorgeschlüsse, obwohl dies gesetzlich und planerisch geboten wäre. 2. Die Einwenderin описает die Reichweite von Infraschall korrekt – und diese ist für

Langenenslingen besonders relevant Die Stellungnahme verweist zu Recht auf die Erkenntnisse der Bundesanstalt für Geowissenschaeft n und Rohstoffe (BGR): • moderne Anlagen erzeugen Infraschall bei 1 Hz, • Reichweite: mehrere Kilometer, • in Windparks: >10 km, • Ausbreitung weitgehend ohne Dämpfung über große Enertf nungen. Damit liegt die Wohnbebauung Langenenslingens deutlich

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit den vorgebrachten Argumenten ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Die angeführten Einwände/Ausführungen (ID 114AA bis 114AC) wurden allesamt bereits im Rahmen des ersten Anhörungsverfahren bewertet und abgewogen. Nichtsdestoweniger ergehen im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit noch folgende Hinweise zu einigen Ausführungen der Stellungnahme:

Es fehlt an einer eindeutigen wissenschaftlichen Grundlage für gesundheitliche Auswirkungen des Infraschalls durch Windenergieanlagen und es fehlen diesbezüglich entsprechende spezifische gesetzliche oder verwaltungstechnische Vorgaben für die Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

innerhalb der relevanten Ausbreitungsdistanzen. Die Geschäftsstelle geht auf diese fundamentalen physikalischen Fakten überhaupt nicht ein. 3. Die Einwenderin weist zu Recht auf die fehlende vorsorgeorienetierte Bewertung hin Die Stellungnahme macht deutlich: • Gesundheitsrisiken sind wissenschalicft h nicht ausgeschlossen , • die Datenlage ist unzureichend, • daher wäre eine vorsichgti e, risikominimierende Planung notwendig. Genau dieser Ansatz fehlt im Regionalplan vollständig.

Stadett ssen wird Infraschall ausschließlich unter einem rein technischen Minimalbegriff („kommt vor“) abgehandelt. Dies stellt einen fundamentalen Abwägungsmangel dar – insbesondere bei Standorten in

unmieltt barer Nähe der Siedlungsfläche. 4. Die Geschäsft stelle bestägtigt den Kerninhalt der Einwendung – negiert aber deren Bedeutung Die Geschäftsstelle schreibt: „Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche […] auch im tieffrequenten Bereich und Infraschall aus.“ Damit wird die Kernaussage der Einwenderin bestätigt . Dennoch zieht die Geschäftsstelle daraus keine standortbezogene Konsequenz und verweist lediglich pauschal auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Dies ist planerisch nicht zulässig: Die Eignung eines Standortes muss vor der Ausweisung geprüft werden – nicht erst im Projektstadium. 5. Die Nähe der Vorranggebiete zur Wohnbebauung erhöht die Risiken erheblich Die Stellungnahme weist zu Recht darauf hin, dass: • die Vorranggebiete #21-02A/B/E räumlich sehr nah am Ort liegen, • die Ausbreitung tieffrequenter Emissionen über die gesamte Ortslage möglich ist, • besonders vulnerable Personen (Kinder, ältere Menschen) dauerhaft exponiert wären. Diese Aspekte wurden im Planentwurf nicht berücksichtigt, obwohl sie aus medizinischer und raumplanerischer Sicht zwingend zu prüfen wären. 6. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXXzeigt präzise und wissenschaftlich nachvollziehbar: • eine unzureichende Studienlage zu Infraschall, • erheblich größere Reichweiten als im Plan berücksichtigt, • fehlende vorsorgeorientierte Abwägung durch den Regionalverband, • deutliche Betroffenheit der Bevölkerung in Langenenslingen, • und daraus resultierende Abwägungsmängel. Damit stützXXXXXXX eindeutig die Auffassung, dass die Vorranggebiete #21 -02A, #21-02B und #21-02E aus gesundheitlicher und vorsorgeorientierter Sicht nicht geeignet sind. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend auf die erheblichen wissenschaftlichen Unsicherheiten und potenziellen Gesundheitsrisiken durch Infraschall von Windenergieanlagen hin. Die Bewertung der Geschäftsstelle bleibt jedoch oberflächlich und ignoriert wesentliche planerische Vorsorgeaspekte sowie die spezifische Betroffenheit der Wohnbevölkerung in Langenenslingen. 1. Die Stellungnahme benennt korrekt die unzureichende Studienlage und fehlende umweltmedizinische Evidenz Die Einwenderin macht darauf aufmerksam, dass: • keine belastbaren umweltmedizinischen Studien zu Infraschall vorliegen, • keine gesicherten Dosis-Wirkungs-Beziehungen existieren, • die gesundheitlichen Auswirkungen wissenschalft ich ungeklärt sind, • und nur theoretische Modelle verfügbar sind. Damit wird ein zentraler Punkt angesprochen: Planung unter erheblicher wissenschalft icher Unsicherheit verpflichtet zu besonderer Vorsorge. Diese Vorsorge ist im vorliegenden Entwurf jedoch nicht erkennbar. 2. Die große Reichweite tieffrequenter Emissionen ist wissenschalft ich belegt – und in Langenenslingen besonders relevant Die Einwenderin verweist zu Recht auf Erkenntnisse der Bundesanstalt für Geowissenschaeft n und Rohstoffe (BGR), wonach: • Infraschall von WEA im Bereich um 1 Hz Distanzen von mehreren Kilometern erreicht, • und in Windparks Reichweiten von über 10 km dokumentiert sind. Damit liegt große Teile der Wohnbebauung Langenenslingens eindeutig innerhalb der relevanten Ausbreitungszone. Die Regionalplanung berücksichtigt diese Reichweiten nicht und behandelt Infraschall wie ein lokales

Phänomen, was wissenschaftlich unzutreffend ist. 3. Die Geschäsft stelle bestägti t das Vorkommen eti ffrequenter Geräusche, zieht aber keine planerischen Konsequenzen Die Geschäftsstelle hält fest:

„Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich […] also auch

Infraschall aus.“ Damit wird die Kernaussage der Einwenderin bestätigt . Trotzdem wird das Thema

In der vorliegenden Teilfortschreibung werden Aspekte wie der allgemeine Lärmschutz und die Vermeidung von Konflikten mit anderen Nutzungen berücksichtigt. Damit wird die Forderung nach einer "vorsichtigen und risikominimierenden Planung" umgesetzt. Eine Berücksichtigung spekulativer Annahmen zu gesundheitlichen Auswirkungen von Infraschall in der Planung bspw. in Form eines Planungskriteriums ist dagegen nicht möglich.

Der Schattenschlag ist von einer Vielzahl von Variablen (u.a. konkreter WEA-Standort, Topographie, Windverhältnisse, Höhe und Anzahl der WEA usw.) abhängig. Diese Variablen machen es unmöglich, Schattenschlag auf der großräumigen regionalplanerischen Ebene genau zu prognostizieren und zu berücksichtigen. Daher wird typisierend davon ausgegangen, dass die Auswirkungen des Schattenschlags durch die Einhaltung der Abstandsflächen zu den Schutzbelangen Wohnen und Erholung berücksichtigt werden. Eine weitergehende Auseinandersetzung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.
Die Ausführungen in der Abwägung durch den Plangeber bzgl. der Wahrnehmbarkeit von Schattenschlag in Abhängigkeit von der Entfernung (> 1.500 m) sind als Hinweis zu verstehen und gelten unabhängig von der Bauhöhe der WEA. Relevant ist das entfernungsabhängige Abschattungspotenzial der Sonne durch das einzelne Rotorblatt und die damit verbundene Wahrnehmbarkeit von Schattenschlag.

nicht abgewogen, sondern lediglich als ein allgemeiner technischer Effekt dargestellt – ohne: • Prüfung standortbezogener Auswirkungen, • Bewertung der Reichweiten, • Berücksichtigung der wissenschaftlichen Unsicherheiten, • oder Anwendung des Vorsorgeprinzips. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar. 4. Die geringe Enetf rnung der Vorranggebiete zur Wohnbebauung ist für Infraschall besonders relevant Tieffrequenter Schall: • wird über große Distanzen kaum gedämpft, • ist unabhängig von Sichtverbindung oder Topografie, • kann alle Ortsteile betreffen, auch in mehreren Kilometern Enetf rnung. Da #21-02A, #21-02B und #21-02E sich in unmiett lbarer Nähe zu mehreren Siedlungsbereichen befinden, sind die Risiken für die Bevölkerung deutlich höher als an entlegenen Standorten. Die Einwenderin weist zurecht darauf hin, dass diese Nähe nicht ausreichend berücksichgti t wurde. 5. Die Stellungnahme fordert zu Recht ein vorsorgeorieneti rtes Vorgehen – dieses fehlt vollständig Die Einwenderin formuliert, dass Risiken für die Bevölkerung nicht ausreichend untersucht werden und die Regionalplanung daher das Vorsorgeprinzip verletzt. Dies ist fachlich zutreffend: Bei fehlender Evidenz muss eine Planung auf Minimierung potenzieller Gesundheitsrisiken ausgerichtet sein. Der Regionalplan Donau-Iller weist jedoch Flächen aus, ohne die relevanten Unsicherheiten zu

berücksichtigen – insbesondere: • fehlende epidemiologische Studien, • fehlende Dosis-Wirkungs-Bewertungen, • fehlende Untersuchungen zu Mehrfachbelastungen in Windparks. Damit liegt ein systematischer Abwägungsmangel vor. 6. SchlussfolgerungDie StellungnaXXXXXXXXXXliefert wissenschaftlich fundierte und planerisch relevante Hinweise: • fehlende umweltmedizinische Evidenz,

• große Reichweite tieffrequenter Emissionen, • besondere Betroffenheit der Siedlungsbereiche Langenenslingens, • fehlende Vorsorge im Planentwurf, • Abwägungsmängel in der Behandlung durch die Geschäftsstelle. Damit bestätiXXXXXXXX die Ungeeignetheit der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus gesundheitlicher und vorsorgeorientierter Sicht. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahmeXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend auf erhebliche Unsicherheiten und gesundheitliche Risiken im Zusammenhang mit Infraschall von Windenergieanlagen hin. Die Geschäftsstelle reduziert diese Hinweise auf allgemeine Feststellungen und blendet die tatsächliche wissenschaftliche Unklarheit, die Vorsorgeanforderungen und die standortbezogenen Betroffenheiten vollständig aus. 1. Die Einwenderin benennt die wissenschalft iche Unsicherheit zutreffend Die Stellungnahme macht deutlich, dass: • für Infraschall keine belastbare umweltmedizinische Studienlage existiert, • keine epidemiologischen Langzeitdaten vorliegen, • keine Dosis-Wirkungs-Beziehungen wissenschaftlich etabliert sind, • und die vorhandenen Modelle theoretischer Natur sind. Dies entspricht exakt dem Stand der Forschung: Die Gesundheitswirkungen tieffrequenter Emissionen sind nicht abschließend geklärt. Ein vorsorgeorientierter Ansatz wäre daher zwingend – wurde aber im Regionalplan nicht angewendet. 2. Die Reichweite von Infraschall ist erheblich und wurde nicht abgewogen Die Stellungnahme weist korrekt darauf hin, dass moderne Großanlagen: • bei Frequenzen um 1 Hz Reichweiten im mehrere-Kilometer-Bereich erzeugen, • und in Windparks deutlich größere Reichweiten auftreten können. Damit liegen große Teile der Wohnbebauung Langenenslingens vollständig innerhalb des nachgewiesenen Reichweitenbereichs. Die Geschäftsstelle geht auf diese Reichweitenproblematik überhaupt nicht ein, sondern verweist lediglich allgemein darauf, dass Infraschall „vorkomme“ – ohne eine raumbezogene Beurteilung. 3. Die Aussage der Geschäftsstelle bestägti t den Vortrag – zieht aber falsche Schlussfolgerungen Die Geschäftsstelle schreibt: „Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall.“ Damit bestätigt sie den Kern der Einwendung. Dennoch wird keine Abwägung vorgenommen, sondern das Thema pauschal dem Genehmigungsverfahren zugewiesen. Dies ist unzureichend, denn: • Die Standortfrage ist die Ebene, auf der Gesundheitsvorsorge staittf nden muss. • Die Genehmigungsebene kann keine ungeeigneten Standorte korrigieren, sondern nur technische Details prüfen. 4. Die Einwenderin beschreibt zurecht das Vorsorgeprinzip – dieses wurde verletzt Die Stellungnahme weist auf einen wesentlichen Punkt hin: • Wenn Risiken wissenschaftlich nicht geklärt sind, • und belastbare Daten fehlen, • muss der Regionalverband vorsorgeorieneti rt planen. Die Geschäftsstelle ignoriert dies vollständig. Das bedeutet: Die Regionalplanung nimmt potenzielle Gesundheitsrisiken für die Bevölkerung faksti ch in Kauf, ohne sie zu untersuchen. Dies stellt einen klaren Abwägungsmangel dar. 5. Die geringe Enetf

rnung zur Wohnbebauung ist relevant und wurde nicht geprüft Die Einwenderin weist zutreffend auf die Nähe der Siedlungsbereiche zu den Vorranggebieten #21-02A/B/E hin. Die Ausbreitung tieffrequenter Emissionen erfolgt: • über große Distanzen, • mit geringer Dämpfung, • und unabhängig von Sichtkontakt oder Topografie. Die Standorte liegen somit innerhalb der relevanten Belastungszonen.

Die Geschäftsstelle bewertet diese räumliche Nähe jedoch nicht, sondern verlässt sich auf Abstände für hörbaren Schall – die für Infraschall irrelevant sind. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXeigt klar: • erhebliche wissenschaftliche Unsicherheiten, • realistische Reichweiten tieffrequenter Emissionen, • fehlende Vorsorge im Planentwurf, • und die Betroffenheit großer Teile der Bevölkerung. Die Bewertung der Geschäftsstelle wird diesen Punkten nicht gerecht und enthält erkennbare Abwägungsmängel. Damit bestätXXXXXXXXXXie Ungeeignetheit der Vorranggebiete #21 -02A, #21-02B und #21-02E. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

Erwiderung zur Stellungnahme XXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahXXXXXXXXXm Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend auf die gesundheitlichen Risiken von Infraschall, die mangelhaeft wissenschaftliche Datenlage , die unrealissti ch geringen Abstände zur Wohnbebauung und die Reichweiten eti ffrequenter Schallemissionen hin. Diese Einwände sind fachlich begründet und verstärken die Zweifel an der Eignung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E. Die Bewertung der Geschäftsstelle bleibt demgegenüber oberflächlich und geht an der tatsäc hlichen wissenschaftlichen Situation vorbei. 1. Die Einwenderin benennt korrekt die unzureichende wissenschalft iche Grundlage zur Gesundheitsbewertung Die Stellungnahme weist darauf hin, dass es: • keine belastbaren umweltmedizinischen Studien zu den Wirkungen von Infraschall von WEA gibt, • lediglich theoresti che Abschätzungen , • keine valide Dosis-Wirkungs-Bewertung, • und keine epidemiologischen Langzeitdaten. Dies ist vollständig zutreffend. Die Geschäftsstelle ignoriert, dass ein fehlender wissenschaftlicher Konsens nicht gleichbedeutend mit Unbedenklichkeit ist – sondern bedeutet, dass eine vorsorgeorientierte Planung zwingend wäre. Die Region Donau-Iller betreibt hier Planung unter erheblicher wissenschalft icher Unsicherheit , was der Einwenderin zurecht Anlass zur Kritik gibt. 2. Die Reichweite von Infraschall wird korrekt wiedergegeben und ist planerisch relevant Die Einwenderin verweist auf Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaeft n und Rohstoffe (BGR), wonach moderne Großanlagen: • bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km erreichen, • in Windparks eine mehrfache Reichweite erzeugen können. Diese Werte sind wissenschaftlich dokumentiert. Damit ist klar: Die Annahme, Infraschall sei im Nahbereich unproblemasti ch, ist nicht haltbar. In Langenenslingen liegen erhebliche Teile der Wohnbebauung innerhalb weniger Kilometer der geplanten Vorranggebiete – also weit innerhalb der nachgewiesenen Reichweiten. Die Regionalplanung berücksichtigt dies nicht. 3. Die Einwenderin benennt zurecht die besondere Relevanz geringer Abstände für Langenenslingen Infraschall wird durch Enertf nung kaum gedämp,ft seine Amplitude sinkt nur geringfügig. Zu geringe Abstände zur Wohnbebauung – wie sie für #21-02B und #21-02E vorliegen – sind deshalb besonders relevant. Die Einwenderin weist zu Recht darauf hin, dass die Risiken für die Bevölkerung billigend in Kauf genommen werden. Die Geschäftsstelle geht hierauf nicht ein und reduziert den Sachverhalt auf die Feststellung, dass Infraschall „grundsätzlich vorkommt“. Damit wird das spezifische Risiko für dicht betroffene Ortsteile wie Langenenslingen verfehlt. 4. Die in Schweden dokumeneti rten systemasti chen Untersuchungen sind fachlich relevant Die Stellungnahme verweist auf schwedische Untersuchungen zu Belastungsdosen. Dies ist bedeutsam, denn Schweden verfügt über: • langjährige Erfahrungen mit großen WEA-Parks, • systematische Messprogramme, • belastbare Dosis-basierte Analysen. Der Hinweis zeigt klar: Andere Staaten haben relevante Daten – Baden-Würett mberg jedoch nicht. Und doch stützt sich der Regionalverband nahezu ausschließlich auf theoretische Modelle. 5. Die Geschäsft stelle bestägti t zwar das Vorhandensein eti ffrequenter Emissionen, zieht aber die falschen Schlussfolgerungen Die Geschäftsstelle erkennt an: „Von Windenergieanlagen gehen Betriebsgeräusche im gesamten Frequenzbereich aus, also auch tieffrequenter Schall und Infraschall.“

Damit wird die Kernaussage der Einwenderin bestätigt . Dennoch wird der Hinweis ohne weitere Abwägung abgefertigt. Es fehlt: • jede Bewertung der Reichweitenproblematik, • jede Abwägung

spezifischer Betroffenheiten, • jede Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Unsicherheit, • jede vorsorgeorientierte Interpretation. Dies ist ein klarer Abwägungsmangel. 6. Die Stellungnahme zeigt einen zentralen Konflikt auf: fehlende Vorsorge trotz wissenschaftlicher Unsicherheit Die Einwenderin weist auf ein grundlegendes Problem hin: Die Risiken sind nicht abschließend erforscht, werden aber dennoch nicht berücksichtigt. Für die Raumplanung bedeutet dies: Bei unklarer wissenschalft icher Lage ist Vorsorgeprinzip verpflichtend. Der Planentwurf hingegen behandelt Infraschall als nachrangig und verschiebt die Prüfung in das Genehmigungsverfahren – obwohl die Standortentscheidung gerade die Ebene ist, auf der Gesundheitsbelange abgewogen werden müssen.

7. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXbringt gewichtige, wissenschaftlich relevante und vorsorgeorientierte Einwände vor: • unklare Studienlage, • erhebliche Reichweiten tieffrequenter Emissionen, • unrealistisch geringe Abstände, • spezifische Betroffenheit der Siedlungsbereiche Langenenslingens, • fehlende Dosis-Wirkungs-Bewertungen, • klare Hinweise aus unabhängigen Messungen (BGR). Die Bewertung der Geschäftsstelle wird diesen Punkten nicht gerecht. Damit stützt XXXXX die Auffassung, dass die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus Gesundheits- und Vorsorgegründen nicht geeignet sind. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin benennt präzise die erheblichen Belastungen, die das Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau) für Langenenslingen verursachen würde. Die Ausführungen zu Schaentt schlag, Zwangsabschaltungen, Ertragsverlusten und Netzinstabilität sind sachlich nachvollziehbar und wurden von der Geschäftsstelle nicht ausreichend geprüft. 1. Der erwartbare Schaett nschlag ist erheblich und wurde im Verfahren nicht angemessen berücksichgti t Die Einwenderin beschreibt, dass aufgrund der Lage und Ausrichtung des Gebiets: • sehr geringe Enetf rnungen, • eine teilweise parallele Ausrichtung zur Wohnbebauung, • sowie die Himmelsrichtung zu intensivem Schaentt schlag führen würden. Diese Darstellung ist fachlich plausibel. Schaett nschlag gilt als einer der bedeutendsten konflikrtt ächtigen Effekte von WEA im Nahbereich. Der Planentwurf enthält jedoch keine Abschätzung, obwohl die Intensität des Schaett nschlags wesentlichen Einfluss auf die Eignung des Standorts hat. 2. Zwangsabschaltungen führen zu erheblichen Ertragsverlusten – und damit zu einer Schlechterstellung des Standorts Die Einwenderin legt zutreffend dar, dass: • bei Überschreitung der Grenzwerte zwingend Abschaltungen erfolgen müssen, • dies den Jahresenergieertrag substanziell mindert, • und damit die Eignung des Vorranggebiets #21-02E infrage stellt. Es handelt sich hier nicht um projektspezifische Details, sondern um standortbedingte Nachteile, die zwingend auf Regionalplanebene geprüft werden müssen. Die Geschäftsstelle blendet dies

vollständig aus. 3. Die volkswirtschalft ichen und energietechnischen Folgen von Abschaltungen sind korrekt dargestellt Die Stellungnahme weist ferner zutreffend darauf hin: • kurzfristiger Leistungswegfall muss durch Regelleistung kompensiert werden, • Regelleistung ist die teuerste Energieform, • oftmals muss auf Gasturbinenkrawft erke zurückgegriffen werden, • dies verschlechtert die ökologische Gesamtbilanz und erhöht fossile Abhängigkeiten. Diese Argumentation ist energiewirtschaftlich fundiert und bestätigt, dass Abschaltungsstandorte systemisch problematisch sind. Der Regionalverband geht darauf nicht ein. 4. Die Aussage der Geschäsft stelle, Schaett nschlag sei im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ist unzureichend Die Geschäftsstelle erklärt: • Schaentt schlag könne „vorhabenbezogen“ geprüft werden, • aus ca. 1.500 m Enertf nung sei er „voraussichtlich nicht mehr wahrnehmbar“. Diese Erwägung ist jedoch unzutreffend, da: • die Stellungnahme exakt darlegt, dass die Wohnbebauung deutlich näher liegt, • die topografischen Gegebenheiten (Höhenlage und Ausrichtung) Schaentt schlag verstärken, • moderne WEA aufgrund ihrer Größe Reichweiten von deutlich >1.500 m erzielen können. Es liegt ein klarer Abwägungsmangel vor: Die Geschäftsstelle ersetzt die konkret beschriebenen Auswirkungen durch pauschale Annahmen. 5. Die Einwenderin zeigt konsistent, dass das Vorranggebiet #21-02E nicht geeignet ist Die Schlussfolgerung der Einwenderin ist logisch und fachlich begründet: • hohe Belastung der Anwohner, • schlechte Wirtschaftlichkeit, • suboptimale energiepolitische Wirkung, • negative Auswirkungen auf Netzstabilität, • fehlendes öffentliches Interesse, da kein Nutzen die Belastungen übersteigt. All diese Punkte betreffen Eignungsmerkmale des Standorts, nicht projektspezifische Details. Damit müssen sie zwingend im Regionalplan berücksichtigt werden. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXX führt fundierte,

sachlich zutreffende und eindeutig abwägungsrelevante Gründe an, die gegen die Eignung des Vorranggebiets #21-02E sprechen: • signifikanter Schaett nschlag, • unvermeidliche Zwangsabschaltungen, • substanzielle Ertragsminderungen, • hohe volkswirtschaftliche Kosten durch Regelleistung, • unzureichende Berücksichtigung durch die Geschäftsstelle.XXXXXXXXXigt damit klar, dass das Vorranggebiet aus energiepolitischer, wirtschalift cher und sozialer Sicht nicht tragfähig ist.

114 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur Stellungnahme XXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahmXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt die erheblichen Belastungen durch Schaett nschlag sowie die daraus folgenden Zwangsabschaltungen und wirtschaftlichen Nachteile für das Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau-Altheim). Diese Argumente sind fachlich nachvollziehbar, betreffen zentrale Eignungskriterien eines Vorranggebiets und wurden von der Geschäftsstelle nicht ausreichend gewürdigt. 1. Die dargestellte Schaett nschlag -Problemakti ist realissti ch und zwingend abwägungsrelevant Die Einwenderin belegt, dass aufgrund: • der besonderen topografischen Lage, • der parallelen Ausrichtung des Vorranggebiets zur Siedlungsstruktur,

• der geringen Enertf nungen zur Wohnbebauung ein immens ausgeprägter Schaett nschlag auf große Teile Langenenslingens zu erwarten ist. Dieser Hinweis ist fachlich begründet. Schaentt schlag ist eine der häufigsten Ursachen für betriebsbedingte Abschaltungen von WEA und stellt ein wesentliches Kriterium für die Standoratt uglichkeit dar. Die Regionalplanung muss deshalb bewerten, ob ein Gebiet aufgrund systematischer Abschaltunge n überhaupt geeignet ist. Die Geschäftsstelle verweist lediglich darauf, dass Schaett nschlag „im Genehmigungsverfahren geprüft“ werde. Dies ist fachlich unzureichend: Ein Vorranggebiet darf nicht ausgewiesen werden, wenn schon jetzt klar ist, dass es dauerha ft zu erheblichen Abschaltzeiten kommt. 2. Die gesundheitlichen Belastungen durch periodischen Schaett nwurf sind zutreffend benannt Die Einwenderin weist auf folgende Auswirkungen hin: • erhebliche Immissionsbelastung, • Beeinträchtigung des Wohlbefindens, • gesundheitliche Effekte (Schlaf, Konzentration, Stress). Diese Hinweise sind wissenschaftlich plausibel und decken sich mit Erkenntnissen zu visuellen Stressoren. Die Geschäftsstelle geht hierauf nicht sachlich ein und stellt lediglich abstrakt fest, die Mindestabstände seien ausreichend – ohne eine echte fachliche Auseinandersetzung. 3. Zwangsabschaltungen reduzieren die Erträge – und damit die Eignung des Gebiets Die Einwenderin zeigt nachvollziehbar: • Überschreitung von Grenzwerten → Zwangsabschaltung, • daraus folgt ein deutlich verminderter Jahresenergieertrag, • dies beeinflusst unmiett lbar die Wirtschalft ichkeit und Geeignetheit der Fläche. Zudem beschreibt sie die breiteren Folgen: • Subvenoti nen würden in ertragsarme Standorte fließen, • Steuerzahler tragen das wirtschaftliche Risiko, • Netzausgleich durch teure Regelleistung (Pumpspeicher, Gasturbinen) wird notwendig. Diese Argumentation ist korrekt: Ein Gebiet mit regelmäßigem betrieblichen Stillstand ist objekvti weniger geeignet als Standorte ohne Abschaltzeiten. Dies häe tt zwingend im Plan geprüft werden müssen. 4. Die Geschäsft stelle verkennt die Relevanz der Einwendungen Die Geschäftsstelle argumentiert, aus 1.500 m Enetf rnung sei Schaett nschlag „voraussichtlich nicht mehr wahrnehmbar“.

Diese pauschale Behauptung steht jedoch in deutlichem Widerspruch zu: • den tatsächlichen topografischen Gegebenheiten, • der Parallelstellung des Gebiets zur Siedlungsstruktur, • der realen Besiedlungsnähe, • der empirischen Schaett nschlagreichweite moderner WEA. Es handelt sich daher nicht um eine inhaltliche Abwägung, sondern um eine vereinfachende Annahme ohne Bezug zur konkreten Situation. Zudem geht die Geschäftsstelle auf die zentrale Frage – Eignungsminderung durch Abschaltungen – überhaupt nicht ein. Genau dieser Aspekt ist jedoch für die Regionalplanung entscheidend. 5. Die Einwenderin zeigt belastbare energiewirtschalft iche Folgewirkungen auf Die Stellungnahme weist darauf hin: • Regelleistung ist die teuerste Form der Energieerzeugung, • Ersatzleistung erfolgt überwiegend durch Gasturbinenkrawft erke , • damit steigt die Abhängigkeit von fossilen Importen. Damit zeiXXXXXXXXX Regelmäßige Abschaltungen an windschwachen Standorten erhöhen nicht nur die Kosten, sondern verschlechtern die ökologische Gesamtbilanz. Die Geschäftsstelle blendet diese systemischen Effekte vollständig aus. 6. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXXbringt präzise, fachlich fundierte und raumordnerisch relevante Argumente vor:

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Verweis auf ID 114AA.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

• erheblicher Schaett nschlag in Siedlungsnähe, • daraus folgende dauerhaeft Abschaltzeiten, • verminderte Ertrags- und Wirtschaftlichkeit, • negative volkswirtschaftliche und netztechnische Folgen,

• unzureichende Berücksichtigung dieser Faktoren im Plan. Die Bewertung der Geschäftsstelle wird der Tragweite dieser Punkte nicht gerecht und weist deutliche Abwägungsmängel auf. Damit bestätiXXXXXXXX die Ungeeignetheit des Vorranggebiets #21-02E (Rübgartenhau). Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist auf substanzielle Probleme des Vorranggebiets #21-02E (Rübgartenhau) hin, die zu erheblichen Belastungen für die Bevölkerung von Langenenslingen führen würden. Diese

Argumentation ist fachlich relevant und bestätigt zentrale Einwände gegen das Gebiet. Die Bewertung

der Geschäftsstelle hingegen blendet die aufgeführten fach lichen Zusammenhänge vollständig aus und bleibt damit unzureichend. 1. Die Stellungnahme zeigt realissti che Schaett nschlag -Belastungen auf – diese wurden im Verfahren nicht berücksichgti t Die Einwenderin begründet nachvollziehbar, dass die spezielle topografische und räumliche Ausrichtung des Vorranggebiets Rübgartenhau zu immensen Schaett nschlag -Immissionen für große Teile der Wohnbebauung führt (geringer Abstand, parallele Ausrichtung zur Siedlungsstruktur) . Diese Auswirkungen wurden im Planentwurf nicht untersucht, obwohl: • Schaentt schlag zu den typischen limieti renden Betriebsfaktoren moderner WEA gehört, • Zwangsabschaltungen gesetzlich vorgeschrieben sind, • erhebliche betriebliche Leistungseinbußen daraus resultieren. Die pauschale Aussage der Geschäftsstelle, eine Prüfung sei erst im Genehmigungsverfahren möglich, ist fachlich nicht haltbar: Die Windhöffigkeit und Eignung eines Vorranggebiets kann nicht realissti ch beurteilt werden, wenn systemasti che Abschaltungszeiten unberücksichgti t bleiben. 2. Zwangsabschaltungen reduzieren Ertrag und Wirtschalft ichkeit – und damit die Eignung des Vorranggebiets Die Stellungnahme benennt korrekt, dass Zwangsabschaltungen bei Überschreitung zulässiger Schaett nwurfgrenzwerte: • den jährlichen Energieertrag substanziell reduzieren, • die Wirtschaftlichkeit der Anlagen massiv beeinträchgti en, • die Eignung eines Vorranggebiets unmiett lbar verändern • . Damit berührXXXXXXXXXeinen zentralen Punkt: Ein Gebiet, dessen Ertrag aufgrund betriebsbedingter Abschaltungen sinkt, erfüllt die Anforderungen an ein tragfähiges Vorranggebiet nicht. Dass dieser für die Gesamtplanung entscheidende Aspekt im Planentwurf vollständig fehlt, stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar. 3. Die Stellungnahme weist zurecht auf wirtschalft iche Folgekosten und Ineffizienzen hin Die Einwenderin argumentiert, dass Subventionen in Anlagen mit hohen Abschaltzeiten fehlallokiert werden und dadurch: • Steuergelder verschwendet werden, • nicht rentable Projekte gefördert werden, • effizientere Standorte benachteiligt werden. Dies ist energiewirtschaftlich korrekt: Standorte mit hoher Abschaltungsrate weisen eine schlechtere Stromgestehungskosten-Bilanz auf und erzeugen weniger nutzbaren Strom pro investiertem Euro. Der Planentwurf geht auf diese betriebswirtschaftliche Dimension nicht ein, obwohl sie direkt die Frage adressiert, ob ein Gebiet „geeignet“ ist. 4. Richgti er Hinweis auf zusätzliche Belastungen des Stromnetzes Die Einwenderin führt weiter aus, dass Abschaltungen zwangsläufig: • Regelleistung erfordern, • kurzfristig wegfallende Megawatt kompensiert werden müssen, • teure Ausgleichsenergie notwendig wird (Pumpspeicher, Gasturbinen) • . Dies ist energiewirtschaftlich unstrittig: Regelleistung ist die teuerste Form der Energieerzeugung und ein Standort mit häufiger

Unterbrechung erhöht die Netzanforderungen. Die Geschäftsstelle ignoriert auch diesen Punkt vollständig, obwohl die Netzstabilität eine zentrale Anforderung der Regionalplanung ist. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXX bringt wichgti e, planungsrelevante Argumente vor, die zeigen, dass das Vorranggebiet Rübgartenhau (#21-02E) erhebliche technische, wirtschaftliche und soziale Konflikte erzeugt. Sie belegt nachvollziehbar: • massive Schaentt schlagbelastungen, • daraus folgende Abschaltungen, • Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsverluste, • zusätzliche Netz- und Kostenbelastungen, • eine systematische Fehleinschätzung der Gebiets -Eignung. Da diese Punkte in der Bewertung der Geschäftsstelle nicht behandelt wurden, besteht ein deutlicher Abwägungsmangel.

Das Vorranggebiet #21-02E ist unter diesen Voraussetzungen nicht tragfähig und sollte nicht

weiterverfolgt werden. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung in der Abwägung.

Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin benennt zu Recht die erheblichen sozioökonomischen Folgen des geplanten Vorranggebiets #21-02B (Kapellenhau) sowie #21-02E (Rübgartenhau). Insbesondere der dokumentierte Wertverlust von Immobilien, die fiskalischen Folgen für die Gemeinde und die Auswirkungen auf die regionale Entwicklung werden durch wissenschaftliche Literatur sowie durch steuerrechtliche Entscheidungen belegt. Die Bewertung der Geschäftsstelle hingegen greift zu kurz und verfehlt die Tragweite der Punkte vollständig. 1. Wertverluste von Immobilien sind real und gut dokumeneti rt – und die Stellungnahme verweist korrekt auf diese Evidenz Die Einwenderin führt zutreffend an: • empirisch belegte Wertverluste von 25–40 %,

• Extremfälle bis hin zur praksti chen Unverkäuflichkeit , • stärkere Effekte im ländlichen Raum, • besondere Betroffenheit älterer Immobilien (Frondel et al., Ruhr Economic Papers #791, 2019) • .

Diese Argumentation ist fachlich solide: Mehrere ökonomische Analysen zeigen regressionsbasiert, dass Windkranft ähe in ländlichen Regionen deutliche Preisreduktionen verursacht. Die Einwenderin weist zudem darauf hin, dass sogar die Verwaltungspraxis diese Effekte anerkennt: • OFD Nordrhein-Wesatf len (Kurzinfo 01/2015): Wertminderungen können im Einheitswert berücksichtigt werden. • BFH (II B 171/05): Immissionen von Windkraaft nlagen können eine Reduktion des Einheitswerts rechetf rtigen.

Damit ist der Wertverlust nicht hypothesti ch, sondern durch Verwaltungs - und Rechtsprechungspraxis dokumentiert. 2. Die wirtschalft ichen Folgen treffen unmiett lbar auch die Gemeinde – dieser Aspekt wird in der Bewertung ignoriert Die Stellungnahme weist korrekt darauf hin: • Sinkt der Einheitswert,

• sinkt auch die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer (§ 9 S. 1 Nr. 1 GewStG). Das bedeutet konkret: • geringere Einnahmen für die Gemeinde, • Verschlechterung der kommunalen Haushaltslage,

• direkte Beeinträchtigung der lokalen Infrastrukturplanung. Dieser Punkt ist für die Raumordnung sehr wohl abwägungsrelevant, denn er berührt zentrale Ziele der Daseinsvorsorge und der nachhaltigen Gemeindeentwicklung. Die Geschäftsstelle blendet die fiskalische Dimension jedoch vollständig aus.

3. Die Geschäsft stelle verweist pauschal auf die Rechtsprechung – ohne die tatsächlichen lokalen

Effekte zu würdigen Die Geschäftsstelle argumentiert: • Wertminderungen seien kein eigener Abwägungsposten (BVerwG 4 NB 17/94, 4 B 195/97). Das ist formal richtig – aber verkürzt. Denn: 1. Die Stellungnahme fordert keine Entschädigung, sondern weist auf reale Struktur- und

Entwicklungsfolgen hin. 2. Solche ökonomischen Folgewirkungen sind sehr wohl Bestandteil der

Raumverträglichkeitsprüfung, weil sie langfristige negative Effekte auf die Gemeindeentwicklung verursachen. 3. Die Rechtsprechung schließt lediglich eine individuelle Kompensation aus – nicht aber die Berücksichtigung struktureller Auswirkungen. Die Geschäftsstelle verwechselt damit zivilrechtliche Entschädigungsfragen mit raumordnerischen Abwägungspflichten. 4. Der Hinweis der Einwenderin auf die langfrisgti e Alters - und Finanzplanung ist berechgti t Die Einwenderin weist zu Recht darauf hin, dass ein Haus im ländlichen Raum: • wesentlicher Bestandteil der privaten Altersvorsorge, • finanzielles Fundament der Familie, • zentraler Baustein langfristiger Planung ist. Ein Projekt, das signifikante Wertverluste verursacht, beeinträchtigt diese Planung gravierend. Dies ist ein relevanter Belang, der nicht mit dem Hinweis „nicht abwägungsrelevant“ abgetan werden kann. Dass die Geschäftsstelle diesen Aspekt nicht einmal erwähnt, bestätigt den Abwägungsmangel. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXXXfert eine fundierte und umfassende Analyse der realen

sozioökonomischen Risiken, die durch das Vorranggebiet #21-02B und #21-02E entstehen würden. Sie zeigt auf: • dokumentierte Wertverluste, • fiskalische Nachteile für die Gemeinde, • konkrete Gefährdung der privaten Altersvorsorge, • Effekte, die gerade im ländlichen Raum besonders schwer wiegen. Die Bewertung der Geschäftsstelle wird diesen Punkten nicht gerecht und ignoriert zentrale

raumordnerische Belange. Damit bestätXXXXXXXXXX die bestehenden Einwände gegen die Eignung der genannten Vorranggebiete. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung im Abwägungsprozess.

Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXXXXBetreff: Erwiderung auf StellungnahmeXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren,

zur StellungnahmeXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist völlig zutreffend darauf hin, dass der Windatlas Baden-Würett mberg die Windhöffigkeit systemasti ch überbewertet und damit keine geeignete Planungsgrundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E darstellt. Die in der Stellungnahme angeführten empirischen Vergleiche entlang der Landesgrenze zu Bayern sind wissenschaftlich plausibel und belegen erhebliche, planungsrelevante Ungenauigkeiten.

1. Der Windatlas Baden-Würett mberg weist erhebliche systemasti che Überbewertungen auf Die Stellungnahme benennt konkrete, reproduzierbare Beispiele: • Unterschiede der miltt eren Windgeschwindigkeit und gekappter Windleistungsdichte zwischen BW-Atlas und Bayern-Atlas von bis zu Faktor 2, • Differenzen von 63 % (Standort Isny) und 87 % (Standort Leutkirch) trotz Enetf rnungen von wenigen hundert Metern, • keine meteorologisch-physikalische Begründbarkeit für derart abrupte Unterschiede. Diese Daten sind in der zitierten Studie wissenschaftlich dokumentiert und zeigen deutlich: Der Windatlas BW überschätzt die Erträge massiv. Damit werden auch die Vorranggebiete #21-02A/B/E im Planentwurf energesti ch unrealissti ch bewertet. 2. Die Geschäsft stelle ignoriert die Tragweite dieser Überbewertungen Die Geschäftsstelle verweist pauschal darauf, dass beide Atlanten „wissenschaftlich nachprüf bar“ seien und relativ zueinander korrekt blieben. Das Problem wird dadurch jedoch nicht gelöst: • Wenn der absolute Wert falsch oder systemasti ch zu hoch ist, • und dieser Wert als zentrales Eignungskriterium für Vorranggebiete genutzt wird, dann führt dies zwangsläufig zu fehlerhaeft n Eignungsbewertungen . Die Stellungnahme zeigt völlig korrekt: Ein Standort kann nicht als „geeignet“ eingestuft werden, wenn die Datengrundlage selbst unzuverlässig ist.

3. Die Überbewertungen haben erhebliche Auswirkungen auf Ertrag, Wirtschalft ichkeit und

Planungssicherheit Die Einwenderin argumentiert zurecht: • Prognosen des Windatlas BW haben sich in Baden-Würett mberg regelmäßig als zu opmti issti ch erwiesen, • die Ertragsrealität liegt häufig deutlich unter den prognostizierten Werten, • die Vorranggebiete würden deshalb auf einer schön gerechneten Datengrundlage ausgewiesen. Dies bringt ein wesentliches Kernproblem auf den Punkt:

Ein Regionalplan, der auf systemasti ch überhöhten Winddaten basiert, ist fachlich nicht tragfähig. 4. Fehlende reale Messungen und Nichtberücksichtigung der Abschautt ng Die Stellungnahme weist korrekt darauf hin: • Es wurden keine realen Windmessungen durchgeführt (z. B. Windmessmasten), • die Abschattung durch bestehende WEA bei Bingen/Sigmaringen wurde nicht einbezogen, • insbesondere #21-02B muss daher zusätzlich mit –10 % Winddichtefluss angesetzt werden. Damit verschlechtert sich die ohnehin kritische Windhöffigkeit weiter. Ein Standort, der nur unter idealisierten Modellbedingungen „geeignet“ erscheint, ist in der Praxis nicht belastbar planbar. 5. Die Forderung nach unabhängigen realen Messungen ist angemessen und fachlich zwingend Die Einwenderin verlangt:

• Windmessmasten, • reale, langfristige Datenerhebung, • verlässliche Grundlage für Ertrags- und Wirtschaftlichkeitsbewertung. Dies ist nicht nur nachvollziehbar, sondern entspricht der üblichen Praxis in Ländern, die hohe Prognosegenauigkeit anstreben (z. B. Bayern, Österreich, Schweiz). Solange keine validen Messdaten vorliegen, ist das Vorranggebiet nicht seriös beurteilbar. 6. Schlussfolgerung

Die Stellungnahme XXXXXX zeigt klar und wissenschaftlich nachvollziehbar: • Der Windatlas BW ist für die Planung ungeeignet, • die Vorranggebiete werden systematisch überbewertet, • wirtschaftliche Tragfähigkeit ist dadurch nicht gegeben, • Abschattungseffekte und reale Messdaten fehlen vollständig,

• eine seriöse Regionalplanung kann so nicht erfolgen. Damit unterstütztXXXXXXXXXXindeutig die Einwände gegen die Vorranggebiete #21 -02A, #21-02B und #21-02E. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung in der Abwägung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXXXBetreff: Erwiderung auf StellungnahmXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt zutreffend die erheblichen wirtschaftlichen und strukturellen Risiken, die durch die geplanten Vorranggebiete #21-02B (Kapellenhau) und #21-02E (Rübgartenhau) für

Langenenslingen entstehen würden. Insbesondere der wissenschaftlich belegte Wertverlust von

Immobilien, die damit verbundenen Auswirkungen auf private Altersvorsorge und kommunale

Einnahmen sowie die empirischen Daten zur Preisentwicklung im ländlichen Raum werden korrekt

dargestellt. Die Bewertung der Geschäftsstelle greift diese Argumente nicht auf und bleibt damit

unzureichend. 1. Die Hinweise auf substaneti lle Immobilienwertverluste sind wissenschalft ich solide und raumordnerisch relevant Die Stellungnahme verweist zutreffend auf die Analyse von Frondel et al. (Ruhr Economic Papers #791, 2019), wonach der Zubau von Windenergieanlagen im ländlichen Raum zu Wertverlusten von: • 25–40 % im Regelfall, • in Einzelkonstellationen bis zur Unverkäuflichkeit von Immobilien führt. Dies gilt insbesondere für ältere Gebäude (Baujahr < 1949). Diese Darstellung entspricht der Fachliteratur und den in der Synopse wiedergegebenen Daten. Für Langenenslingen – mit überwiegend älterem Gebäudebestand – ist dies unmiett lbar relevant. 2. Auch die steuerrechtliche Anerkennung solcher Wertverluste ist korrekt dargestellt Die Stellungnahme weist zu Recht darauf hin, dass: • die OFD Nordrhein-Westfalen (Kurzinfo Einheitsbewertung 01/2015) • der Bundesfinanzhof (BFH II B 171/05) grundsätzlich anerkennen, dass Immissionen von Windkraaft nlagen den Einheitswert mindern können. Damit ist dokumentiert, dass Wertminderungen keine hypothesti che Behauptung , sondern ein durch Verwaltungs- und Rechtsprechungspraxis bestätigtes Phänomen sind. Die Einwenderin argumentiert daher völlig nachvollziehbar, dass erhebliche Folgewirkungen

entstehen: • geringere Grundsteuer- und Gewerbesteuereinnahmen für die Gemeinde, • direkte Beeinträchtigungen der kommunalen Finanzkra,ft • negative Auswirkungen auf die Planungshoheit und Entwicklungsfähigkeit der Gemeinde. 3. Die Geschäsft stelle verwechselt erneut individuelle Entschädigungsfragen mit raumordnerischer Abwägungspflicht Der Verweis der Geschäftsstelle auf Rechtsprechung des BVerwG (Wertminderung kein individueller Abwägungsposten) ist formal richtig, aber inhaltlich nicht geeignet, die Relevanz der Einwendung abzutun. Denn: • Die Einwenderin fordert keine Entschädigung, • sondern weist auf strukturelle, wirtschalft iche und demografische Folgewirkungen hin. Diese sind für die Regionalplanung sehr wohl abwägungsrelevant, weil sie definierte Ziele der Raumordnung berühren: • gleichwertige Lebensverhältnisse, • Sicherung von Wohn- und Siedlungsstrukturen, • nachhaltige Entwicklung ländlicher Gemeinden, • Vermeidung interkommunaler Lastenverschiebung. Dass die Geschäftsstelle diese Aspekte nicht einmal erwähnt, stellt einen Abwägungsmangel dar. 4. Die privaten Altersvorsorge- und Familienplanungsaspekte sind berechgti t und nicht abwägungsfern Das Eigenheim ist im ländlichen Raum: • zentrale Altersvorsorge, • Vermögensanker über Generationen, • Basis für langfristige Finanzierung und familiäre Stabilität. Ein massiver, empirisch belegter Wertverlust greift daher in die Lebensplanung der Betroffenen ein. Die Geschäftsstelle ignoriert dies vollständig, obwohl die Regionalplanung explizit verpflichtet ist, Auswirkungen auf die Bevölkerungsentwicklung und soziale Strukturen in die Abwägung

einzubeziehen. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXXXXütztin allen wesentlichen Punkten die bestehenden Einwände gegen die Vorranggebiete #21-02B und #21-02E. Sie zeigt klar: • deutlich belegte Wertverluste, • negative Steuer - und Einnahmeeffekte für die Gemeinde, • Risiken für

Altersvorsorge und Vermögenssicherung, • langfristige strukturelle Nachteile für Langenenslingen. Die Bewertung der Geschäftsstelle bleibt demgegenüber unzureichend und geht an der raumordnerischen Relevanz der Argumente vorbei. Das Vorranggebiet ist unter diesen Bedingungen nicht tragfähig. Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung im Abwägungsprozess.

114 AC Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahmXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren,

zur StellungnahmeXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt die massive optische Bedrängung , die durch das Vorranggebiet #21-02B (Kapellenhau) entstehen würde, zutreffend und mit Verweis auf einschlägige Rechtsprechung. Die Bewertung der Geschäftsstelle bleibt jedoch rein formalistisch und verfehlt die tatsächlichen örtlichen Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Größe moderner Windenergieanlagen und die besondere topografische Exponiertheit des geplanten Gebiets. 1. Die Einwenderin beschreibt die optische Bedrängung fachlich zutreffend Nach Synopse wird im gesamten Siedlungsgebiet eine erhebliche opsti che Belastung erwartet – verursacht durch: • moderne Anlagen mit >200 m Nabenhöhe, • sehr großen Rotoren, • die erhöhte Lage des Vorranggebiets, • die Nähe zur Wohnbebauung. Diese Argumentation ist sachlich korrekt: Ein Standort mit frei einsehbarer Höhenlage führt zu dauerhaeft r visueller Dominanz , die nicht durch

formale Mindestabstände ausgeglichen werden kann. Die Einwenderin verweist zu Recht auf die gefestigte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Rotorbewegungen eine optisch bedrängende Wirkung erzeugen können (BVerwG 4 B 72.06 vom 11.12.2006). Besonders relevant: Die Rechtsprechung bezieht sich auf deutlich kleinere Anlagen – die geplanten Anlagen wären erheblich höher und sichtbarer. Damit sind die vorgetragenen Belastungen nicht nur plausibel, sondern in der konkreten Gebietsgeometrie unvermeidlich. 2. Die pauschale Berufung auf § 249 Abs. 10 BauGB ersetzt keine tatsächliche Abwägung Die Geschäftsstelle verweist darauf, dass Mindestabstände von 800 m bzw. 700 m eingehalten werden und damit den gesetzlichen Anforderungen genügt würde. Dies greift jedoch zu kurz: • Mindestabstände ersetzen keine raumordnerische Prüfung der realen opsti chen Wirkungen , • sie berücksichtigen weder Topografie noch Höhenlage, • die extreme Anlagenhöhe moderner WEA wird vollständig ausgeblendet, • die Wirkung der Anlagen auf das gesamte Ortsbild wird nicht abgewogen. Die Geschäftsstelle räumt selbst ein, dass die tatsächliche optische Bedrängung erst bei konkreten Anlagenhöhen geprüft werden solle – damit wird die zentrale Frage der Standortgeeignetheit in ein späteres Verfahren verschoben, obwohl sie zwingend auf Regionalplanebene zu klären wäre. Ein Vorranggebiet darf nicht ausgewiesen werden, wenn heute schon offensichtlich ist, dass die optische Bedrängung unvermeidbar und erheblich sein wird. 3. Die Einwenderin zeigt auf, dass der gesamte Ort betroffen wäre – dieser Punkt wurde ignoriert Der Text der Stellungnahme macht deutlich, dass aufgrund der exponierten Lage des Kapellenhau: • fast das gesamte Gemeindegebiet freie Sicht auf die WEA häett , • die Wirkung dauerha,ft aufdringlich und bedrängend wäre, • die visuellen Beeinträchtigungen zeitlich uneingeschränkt auftreten würden. Dies ist raumordnerisch relevant. Die Regionalplanung hat die Aufgabe, negative großräumige Wirkungen zu verhindern – nicht, sie in das Genehmigungsverfahren abzuschieben. Dass die Geschäftsstelle diesen zentralen Aspekt nicht abwägt, ist ein erheblicher Abwägungsmangel. 4. Die bestehenden Einwände gegen #21-02B werden bestägti t und verstärkt Die StellungnahmXXXXXXXXstützt nicht nur die vorhandenen Argumente gegen das Vorranggebiet, sondern zeigt: • die besondere Topografie-Exponiertheit, • die unvermeidliche opsti che Dominanz der Anlagen, • die Ungeeignetheit des Standorts für moderne Anlagenhöhen, • die Nichtbeachtung dieser Umstände im Planentwurf. Damit untermauerXXXXXXXX eindeutig, dass #21 -02B planerisch ungeeignet ist. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXingt sachlich fundierte, rechtlich relevante und raumordnerisch zwingend zu prüfende Argumente vor. Die optische Dominanz der geplanten Anlagen, die umfassende Betroffenheit des gesamten Siedlungsbereichs sowie die unzureichende Abwägung durch die Geschäftsstelle zeigen klar: Das Vorranggebiet #21-02B ist standortbedingt ungeeignet und darf nicht weiterverfolgt werden.

Ich biett um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnXXXXXXXXXXXX Betreff:

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis:
Der Regionalverband stützt sich auf die Regelvermutung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB, wonach der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung bei Überschreiten von 2 H (2fache Gesamthöhe WEA) einer Windenergienutzung nicht entgegensteht.
Eine darüberhinausgehende Einzelfallprüfung der optisch bedrängenden Wirkung auf Regionalplanebene ist nicht veranlasst.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Stellungnahme thematisiert zutreffend die besonderen Risiken seismisch aktiver Zonen wie des Zollerngrabens, berücksichtigt jedoch nicht die weiteren grundlegenden energetischen,

wirtschaftlichen und sicherheitsrelevanten Defizite des Vorranggebiets #21 -02B. Die von der

Einwenderin vorgebrachten seismischen Aspekte verstärken die bereits bestehenden Einwände gegen die Eignung dieses Standorts. 1. Seismische Risiken sind ein zusätzlicher, relevanter Konfliktfaktor – und in der Planung nicht angemessen berücksichgtigt Die Stellungnahme weist korrekt darauf hin, dass sich das Vorranggebiet #21-02B im Einflussbereich des Zollerngrabens befindet – einem geologisch aktiven Störungssystem mit dokumentierten seismischen Ereignissen. Die in der Synopse dargestellte Argumentation ist fachlich plausibel: • Windenergieanlagen wirken aufgrund ihrer Höhe, Massenträgheit und Rotordynamik seismischen Belastungen besonders ausgesetzt. • In seismisch aktiven Gebieten sind verstärkte Fundamente, zusätzliche Dämpfungssysteme und besondere Baumethoden erforderlich (Fraunhofer IWES 2020, Makarov 2019) • . • Diese Maßnahmen erhöhen sowohl Bau- als auch Betriebskosten und verschlechtern die ohnehin unzureichende Wirtschaftlichkeit des Standorts weiter. Die Synopse-Bewertung der Geschäftsstelle blendet diese Risiken vollständig aus.

Es gibt keine fachliche Auseinandersetzung mit geologischen Besonderheiten oder der Frage, ob ein

seismisch belastetes Gebiet überhaupt sinnvoll als Vorranggebiet ausgewiesen werden kann. Damit wird ein wesentlicher Konflikatt tbestand nicht abgewogen. 2. Seismische Risiken verschärfen die bereits bestehende energetische Unterdeckung von #21 -02B Unabhängig von der geologischen Situation ist das Gebiet #21 -02B aus energetischer Sicht nicht tragfähig, da: • der Windatlas BW die Windhöffigkeit systematisch überschätzt, • reale Leistungsdichten bei vergleichbaren Standorten teils 40–80 % niedriger ausfallen, • die acht bestehenden Anlagen in Hauptwindrichtung die Windzufuhr erheblich verringern. Kommt nun – wie iXXXXXXXXXutreffend angesprochen – ein zusätzlicher Kostenblock durch seismische Sicherungsmaßnahmen hinzu, wird die Wirtschaftlichkeit weiter verschlechtert: Ein Standort, der energetisch bereits grenzwergti ist, kann durch zusätzliche seismische Baukosten nicht wirtschaftlich werden. Die StellungnahXXXXXXXXXXeigt damit einen weiteren objekvti en Grund , warum #21-02B keine realistische Planungsgrundlage bietet. 3. Sicherheits- und Hauft ngsfragen bleiben vollständig ungeklärt Die Stellungnahme weist zu Recht auf die Risiken hin, die bei einem seismisch beanspruchten Standort für: • Bevölkerung, • Infrastruktur, • Betreiber entstehen. Es gibt aktuell keine belastbare regionale oder landesweite Vorgabe, wie Windenergieanlagen in

seismischen Regionen Baden-Würett mbergs planerisch behandelt werden sollten. Das bedeutet: • Die Planungsunterlagen des Regionalverbands enthalten keine Risikoanalyse. • Es gibt keine Abwägung, wie sich seismische Ereignisse auf Standsicherheit oder Betriebsrisiken der WEA auswirken könnten. • Die Frage der Haftung bei Schäden bleibt unbeantwortet. Damit verstärktXXXXXXXXeinen Planungsmangel, der bereits aus anderen Stellungnahmen ersichtlich ist: Die Sicherheitsdimension des Standorts wurde nicht geprü.ft 4. Die Stellungnahme XXXXXXXstützt die Einwände gegen das Vorranggebiet – nicht umgekehrt Während die Geschäftsstelle in ihrer Bewertung lediglich eine formalistische „Kenntnisnahme“ vorsieht, lieferXXXXXXXXXubstanzielle, fachlich relevante Argumente, die: • auf geologischen Daten beruhen, • realwirtschaftliche Folgen benennen, • sicherheitsrelevante Fragen aufwerfen. Diese Punkte verstärken die bereits erhobenen Einwände gegen das Vorranggebiet #21-02B und sind im Abwägungsvorgang zwingend zu berücksichgti en . 5. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXXXmacht deutlich, dass das Vorranggebiet #21-02B nicht nur energetisch

unterdurchschniltt ich ist, sondern in einem Bereich liegt, der zusätzliche geotechnische und

sicherheitstechnische Risiken aufweist. Diese Risiken erhöhen die Kosten erheblich, reduzieren die Wirtschaftlichkeit weiter und verschärfen die Planungsunsicherheit. Da diese Aspekte von der Geschäftsstelle nicht bewertet wurden, besteht ein erheblicher Abwägungsbedarf. Damit wird erneut deutlich: Das Vorranggebiet #21-02B ist weder energesti ch tragfähig noch sicherheitstechnisch

geeignet. Ich biett um Einbeziehung dieser Erwiderung in die Abwägung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahmXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reiche ich eine Erwiderung zur StellungnahmXXXXXXXXXin, um die dort vorgebrachten

Argumente sachlich und fachlich einzuordnen. Die StellungnahmeXXXXXXX begründet die Ablehnung

des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau (#21-02B) ausschließlich mit überregionalen

Netzengpässen, hohen Redispatch-Kosten sowie allgemeinen Problemen der Netzinfrastruktur. Diese

Argumente sind – wie nachfolgend ausgeführt – nicht standortbezogen, nicht regionalplanerisch

relevant und daher nicht geeignet, eine raumordnerische Bewertung zu beeinflussen. 1. Netzengpässe sind kein Bewertungskriterium auf Ebene der Regionalplanung Die Stellungnahme führt aus, dass das Stromnetz vielerorts überlastet sei und ein erheblicher Teil des erzeugten Windstroms aufgrund von Einspeisemanagement abgeregelt werde. Diese Feststellungen sind in ihrer Systembeschreibung durchaus korrekt, jedoch für die Regionalplanung nicht abwägungsrelevant. Der Regionalverband selbst weist ausdrücklich darauf hin, dass „die Klärung der jeweiligen Einspeisemöglichkeit auf Projektebene und nicht auf Regionalplanebene erfolgt“

(AbwägunXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Diese Einordnung entspricht der gesetzlichen Systematik: • § 2 EEG definiert das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Erneuerbaren

Energien. • § 249 BauGB sowie die gängigen raumordnerischen Leitlinien beschränken die

Regionalplanung auf die Flächenausweisung, nicht auf technische oder netzseitige Projektfragen.

Netzengpässe sind daher energiepolitische Systemfaktoren und können keine Grundlage für oder gegen die Eignung eines besmti mten Vorranggebiets darstellen. 2. Hohe Redispatch- und Einspeisemanagementkosten begründen keine Standortnachteile Die StellungnahmXXXXXXXX verweist auf hohe Kosten des Redispatch 2.0 sowie auf Abregelungen als Argument gegen neue Vorranggebiete. Diese Argumentation greift fachlich nicht. Hintergrund: • Redispatch-Kosten entstehen netzweit, nicht standortbezogen. • Sie resultieren aus volkswirtschaftlichen Fehlstellen im Übertragungsnetz – nicht aus der Lage einzelner Windvorranggebiete. • Selbst ein vollständiger Verzicht auf neue Windeignungsflächen im Gebiet Donau-Iller häett keine messbare Wirkung auf die bundesweiten Engpasskosten. Damit ist die Schlussfolgerung, dass das Vorranggebiet #21-02B aufgrund dieser Systemkosten ungeeignet sei, methodisch nicht ableitbar. 3. Fehlender Bezug zu standortspezifischen Kriterien Die StellungnahmeXXXXXXXXXnthält keine Analyse des konkreten Vorranggebiets, insbesondere fehlt: • eine Bewertung der Windhöffigkeit, • eine Einschätzung der Topografie oder Turbulenzsituation, • eine Beurteilung möglicher Umwelt- oder Artenschutzkonflikte, • jede Auseinandersetzung mit Abständen zu Siedlungen oder Schutzgütern. Stadett ssen werden rein überregionale energiewirtschalft iche Faktoren angeführt, die nicht geeignet sind, ein einzelnes Gebiet planerisch abzuwerten. Ein Einwand im Beteiligungsverfahren muss jedoch gebietsbezogen sein, um in eine rechtlich wirksame Abwägung einzufließen. 4. Schlussfolgerung der Geschäsft stelle ist korrekt

Die Geschäftsstelle bewertet die Stellungnahme nachvollziehbar damit, dass kein weiterer

Abwägungsbedarf besteht. Diese Einschätzung ist fachlich korrekt: • Netzthemen sind auf der Regionalplanebene nicht regelungsgegenständlich. • Die Argumente der StellungnahmXXXXXXXXXbetreffen keine raumordnerischen Kriterien. • Die Eignung des Vorranggebiets #21-02B wird an keiner Stelle sachlich begründet infrage gestellt. Damit ist die Entscheidung „keine Änderung des Entwurfs“ folgerichtig. 5. Zusammenfassung Die StellungnahmXXXXXXXX ist – bei aller inhaltlichen Berechtigung der genannten systemischen Probleme – für die Abwägung der

regionalplanerischen Vorranggebietsausweisung irrelevant, da: 1. Netzengpässe kein Abwägungskriterium der Regionalplanung sind. 2. Redispatch-Kosten unabhängig vom Standort entstehen. 3. Keine gebietsbezogenen Argumente vorgebracht werden. 4. Das Vorranggebiet #21-02B sachlich nicht bewertet wird. 5. Die Erwiderung damit die sachlich korrekte Einschätzung der Geschäftsstelle stützt. Ich biett um Aufnahme dieser Erwiderung in die Unterlagen. Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahXXXXXXXXXXX Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Die dort vorgebrachten Einwände betreffen im Wesentlichen Lärm, Infraschall, gesundheitliche Auswirkungen sowie mögliche Wertminderungen von Immobilien. Diese Argumente sind inhaltlich bekannt, jedoch weder standortspezifisch noch regionalplanerisch relevant und damit für die Abwägung im Rahmen der Teilfortschreibung nicht geeignet. Die Erwiderung folgt der Logik und dem Stil der Stellungnahme zuXXXXXXXund ordnet die Argumente entsprechend ein. 1. Fehlende Standortspezifik der Einwände Die StellungnaXXXXXXXXXenthält keine Angaben, die sich auf das konkrete Vorranggebiet beziehen. Es fehlen: • eine Bewertung der lokalen Windhöffigkeit, • eine Auseinandersetzung mit Abständen oder Schutzgütern, • jede topografische oder immissionsschutzfachliche Herleitung, • ein Bezug zu planungsrelevanten Kriterien. Stadett ssen werden allgemeine Befürchtungen vorgetragen, die überall identisch wären und sich nicht auf das Gebiet #21-02B beziehen. Solche Argumente können regionalplanerisch nicht abgewogen werden. 2. Lärm- und Infraschallthemen sind nicht Gegenstand der Regionalplanung Die Stellungnahme thematisiert Lärm - und Infraschallemissionen. Die Geschäftsstelle stellt hierzu zutreffend fest: Die Siedlungsabstände lassen nicht erwarten, dass die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen nicht eingehalten werden; die Prüfung erfolgt im Genehmigungsverfahren. Dies ist fachlich und rechtlich korrekt, denn: • Der Regionalplan weist lediglich Potenzialflächen aus. • Die konkrete immissionsschutzrechtliche Bewertung ist erst möglich, wenn Anlagentyp, exakte Koordinaten und Betriebsparameter vorliegen. • Genau deshalb ist diese Prüfung gesetzlich der Genehmigungsebene vorbehalten. Damit sind die Einwände zu Lärm oder Infraschall nicht abwägungsrelevant. 3. Gesundheitliche Auswirkungen – kein planungsbezogener Belang Die Stellungnahme behauptet mögliche Gesundheitsgefahren. Die Geschäftsstelle verweist zutreffend darauf, dass: Nach derzeitigem Kenntnisstand keine Gesundheitsgefährdung zu erwarten ist und die Prüfung auf Genehmigungsebene erfolgt. Gesundheitsaspekte unterliegen dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und werden nicht auf Ebene der Raumordnung geprüft. Da keine standortspezifischen medizinischen Erkenntnisse vorgetragen werden, ergeben sich auch keine raumordnerischen Konsequenzen. 4. Immobilienwertverluste sind rechtlich nicht zu berücksichgti en

Die Stellungnahme bringt mögliche Wertminderungen von Immobilien vor. Die Geschäftsstelle zitiert dazu zutreffend die gefestigte Rechtsprechung: Eine Wertminderung ist kein Abwägungsposten der Regionalplanung. (BVerwG 4 NB 17/94; 4 B 195/97) Somit sind solche Befürchtungen nicht planungsrelevant und können die Ausweisung eines Vorranggebiets nicht beeinflussen. 5. Methodische Relevanz für die Regionalplanung Die vorgebrachten Argumente der StellungnahmXXXXXXXXXind: • nicht flächenbezogen, • nicht spezifisch für das Vorranggebiet #21-02B, • nicht entscheidungsrelevant für die Ebene der Regionalplanung. Damit bestätigt diese Erwiderung die Bewertung der Geschäftsstelle: Kein weiterer Abwägungsbedarf. Keine Änderung des Entwurfs. Diese Einschätzung ist fachlich zutreffend und entspricht den rechtlichen Vorgaben der

Raumordnung. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahmeXXXXXXXXnthält keine Argumente, die geeignet sind, die Ausweisung des Vorranggebiets #21-02B zu beeinflussen. Die Einwände betreffen allgemeine, nicht standortspezifische Themen, die auf nachgelagerter Ebene geprüft werden und daher nicht Gegenstand der Regionalplanung sind. Ich biett um Aufnahme dieser Erwiderung in die Unterlagen. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf StellungnahXXXXXXXXXXX Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die dort vorgebrachten Ausführungen ändern nichts an den grundlegenden fachlichen Einwänden, die gegen die Eignung des Vorranggebiets #21-02B bestehen. Die Stellungnahme XXXXXX setzt sich nicht mit den zentralen methodischen und standortspezifischen Kritikpunkten auseinander, die in unabhängigen

Analysen belegt sind (u. a. erheblich überhöhte Windatlaswerte, systematische Fehleinschätzungen der Windleistungsdichte, Abschautt ngseffekte bestehender Anlagen, wirtschaftliche Untragfähigkeit an schwachen Standorten). 1. Die Stellungnahme XXXXXX ist nicht geeignet, die fachliche Kritik am Vorranggebiet zu entkräeft n Die StellungnahmXXXXXXXX bringt weder standortbezogene noch wissenschaftlich belastbare Argumente vor, die geeignet wären, die bekannten methodischen Mängel des Windatlas Baden-Würett mberg oder die unzureichende Windhöffigkeit des Gebietes #21 -02B zu widerlegen. Es fehlen beispielsweise: • jede Auseinandersetzung mit den systematischen Überbewertungen der Windleistungsdichte im Windatlas BW, • jede Betrachtung der erheblichen Differenzen zu real erzielten Erträgen in Baden-Würett mberg, • jede Analyse der Abschattungseffekte durch bestehende Windparks in Hauptwindrichtung, • jede energiewirtschaftliche Betrachtung der fehlenden Wirtschaftlichkeit an windschwachen Standorten. Damit ist die Stellungnahme nicht geeignet, die Einwendungen gegen das Vorranggebiet zu entkräenft . 2. Kein Beitrag zur Klärung der zentralen Frage: Liegt eine ausreichende, realistische Windhöffigkeit vor? Der einzige entscheidende Punkt für die Regionalplanung lautet: Ist die Windhöffigkeit am Standort ausreichend und realistisch ermittelt? Die Stellungnahme XXXXXX leistet hierzu keinen Beitrag. Es werden allgemein bekannte Aspekte angesprochen, jedoch keine der relevanten Fakten berücksichtigt: • Die wissenschaftlich belegten Überbewertungen des Windatlas BW (im Extrem bis zu +80 %). • Die nachgewiesenen Abweichungen zwischen Windatlas-Prognosen und realen Erträgen bestehender Anlagen. • Die Tatsache, dass #21-02B unterhalb der vom Umweltministerium geforderten Mindestleistungsdichte liegt, sobald realistische Korrekturen vorgenommen werden. • Die zusätzliche Reduktion der Windgeschwindigkeit durch die acht bereits errichteten Windenergieanlagen in Hauptwindrichtung. Da diese Punkte unberücksichtigt bleiben, trägt die Stellungnahme nicht zur fachlichen Bewertung bei. 3. Reine Wiederholung allgemeiner Aspekte – keine Auseinandersetzung mit den spezifischen Defiziten des Standorts #21-02B ID 397 wiederholt lediglich allgemeine Argumente, die überall vorgebracht werden könnten. Sie gehen jedoch nicht auf den Kern der Problemakti ein , nämlich: • systematisch zu hohe Windleistungsdichten in BW, • unplausible Abweichungen zu benachbarten Regionen und Bundesländern, • methodische Schwächen des Referenzertragsmodells im windschwachen Binnenland,

• die fehlende Wirtschaftlichkeit bei realen Erträgen. Damit entsteht kein relevanter Widerspruch zu den fachlichen Einwendungen, die auf wissenschaftlichen Daten basieren. 4. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXXXthält keine Argumente, die geeignet wären, die grundlegenden

methodischen und standortspezifischen Bedenken gegen das Vorranggebiet #21-02B abzuschwächen

oder auszuräumen. Im Gegenteil: Da die Stellungnahme weder die Windhöffigkeit noch die methodischen Fehler des Windatlas adressiert, trägt sie nicht zur Klärung, sondern zur Bestägti ung des bestehenden Abwägungsbedarfs bei. Das Vorranggebiet #21-02B bleibt aus fachlicher Sicht weiterhin nicht tragfähig planbar, solange keine realen Windmessungen vorliegen und die bekannten methodischen Überbewertungen des Windatlas Baden-Würett mberg nicht korrigiert werden. Ich biett um Aufnahme dieser Erwiderung in die Unterlagen. Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahmXXXXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Eingabe enthält verschiedene allgemeine Hinweise zu Windenergieanlagen, leistet jedoch keinen Beitrag zur fachlichen oder standortspezifischen Bewertung des Vorranggebiets #21-02B. Die

Ausführungen gehen an den zentralen methodischen und energetischen Fragestellungen vorbei und

sind daher nicht geeignet, die bereits belegten Einwendungen gegen das Gebiet zu entkräeft n. 1. Keine Auseinandersetzung mit den relevanten Kernpunkten zur Windhöffigkeit Die Stellungnahme XXXXXXXthematisiert weder: • die systematischen Überbewertungen des Windatlas Baden-Würembtt erg, • die erheblichen Abweichungen zu realen Erträgen bestehender Anlagen, • die wissenschaftlich belegten Differenzen zwischen Windatlas BW und Windatlas Bayern, • noch die Abschattungseffekte durch die bestehenden Anlagen in Hauptwindrichtung. Somit adressiert die Stellungnahme keines der

entscheidenden Kriterien, die bestimmen, ob #21 -02B überhaupt ein energetisch tragfähiges Gebiet wäre. 2. Fehlende standortbezogene Argumente Wie bei mehreren anderen allgemeinen Eingaben enthält auchXXXXXXXXX• keine Analyse der lokalen Winddaten, • keine Betrachtung der spezifischen Topografie, • keine Aussage zur Wirtschaftlichkeit bei realistischen Leistungsdichten, • keine Diskussion der Lage in Bezug auf bestehende WEA-Strukturen. Stadett ssen werden Themen aufgegriffen, die vollständig unabhängig vom Standort überall vorgebracht werden könnten. Damit ist die Stellungnahme nicht geeignet, einen Widerspruch zu den faktenbasierten Einwänden herzustellen.

3. Die grundlegende Problemakti bleibt durXXXXXXXXXXnberührt Die Kernprobleme von #21-02B bleiben unverändert bestehen: • Der Windatlas BW überschätzt die Windhöffigkeit signifikant (bis +60–80 % gegenüber Bayern, wie mehrfach wissenschaftlich belegt). • Realissti che Leistungsdichten liegen im Gebiet deutlich unter den wirtschalft ichen Mindestwerten für moderne WEA. • Die Abschattung durch bestehende Anlagen reduziert die nutzbare Windenergie zusätzlich. • Ein wirtschaftlicher Betrieb ist damit nicht darstellbar , sofern nicht unabhängige Messungen diese Befunde widerlegen. Zu all diesen Punkten schweigt die StellungnahmeXXXXXXXXvollständig. 4. Die Stellungnahme trägt nicht zur Abwägung bei Da die Stellungnahme: • keine standortspezifischen Argumente liefert, • keine der methodischen Unstimmigkeiten berührt, • keine energiewirtschaftliche Bewertung enthält, • und die zentralen Kritikpunkte an der Datengrundlage nicht adressiert, ergibt sich daraus kein relevanter Abwägungsertrag. Stadett ssen bestätigt das Fehlen substantieller Argumente, dass die bestehenden Einwände gegen das Vorranggebiet #21-02B weiterhin ungeschwächt bestehen bleiben. 5. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXliefert keine Argumente, die die wissenschaftlich belegte Kritik an den Windhöffigkeitsannahmen, der Wirtschaftlichkeit oder der methodischen Grundlage der Planung entkräenft könnten. Somit bleibt das Vorranggebiet #21-02B aufgrund: • der deutlich überbewerteten Windatlasdaten, • der unzureichenden realen Leistungsdichte, • der Abschattung durch bestehende Anlagen, • und der fehlenden Wirtschaftlichkeit

auch weiterhin nicht tragfähig planbar. Ich bitte um Aufnahme dieser Erwiderung in die Unterlagen.

Stellungnahme ID 115 Privatperson, Langenenslingen

115 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderinnen und Einwender aus Langenenslingen haben zentrale Aspekte benannt, die von der Geschäftsstelle nicht sachgerecht gewürdigt wurden. Die vorgebrachten Einwände betreffen unmieltt bar die Eignung der Vorranggebiete #21-02A / #21-02B / #21-02E in ihrer Lage zu den Siedlungsbereichen, zu medizinischen Risiken, zu Vorsorgeaspekten sowie zu sicherheitsrelevanten Fragen. Die Bewertung bleibt pauschal und lässt wesentliche Aspekte unberücksichti gt.
1. Die Stellungnahme weist zu Recht auf erhebliche Belastungen durch Infraschall, Lärm und Sichtwirkungen hin Die Synopse zeigt, dass die Geschäftsstelle eine rein allgemeine Kenntnisnahme vornimmt, ohne auf die konkreten Belastungen für Langenenslingen einzugehen. Die von Bürgerinnen und Bürgern geäußerten Risiken sind sachlich zutreffend: • moderne Windenergieanlagen erzeugen efti - und eti ffrequente Schallemissionen , • diese breiten sich über mehrere Kilometer nahezu ungedämpft aus, • die topografische Lage Langenenslingens verstärkt diese Reichweiten. Dies ist insbesondere relevant, weil alle drei betroffenen Vorranggebiete außergewöhnlich nah an der Siedlungsfläche liegen. Die Geschäftsstelle blendet diese konkrete Betroffenheit vollständig aus.
2. Die Einwender bemängeln zurecht fehlende Vorsorge – diese fehlt im Planentwurf vollständig Mehrere der XXXXX-Stellungnahmen weisen auf: • unzureichende wissenschaftliche Evidenz, • fehlende Dosis-Wirkungs-Beziehungen, • fehlende epidemiologische Daten, • unklare langfristige Gesundheitsrisiken. Bei fehlender Datenlage verlangt das Vorsorgeprinzip eine risikominimierende Planung. Im Regionalplan ist jedoch keinerlei Vorsorgeansatz erkennbar. Stadtt essen wird auf das spätere Genehmigungsverfahren verwiesen. Das ist fachlich und rechtlich unzulässig: Die Eignung eines Standorts muss vor der Ausweisung geprüft werden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit den vorgebrachten Argumenten ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit den vorgebrachten Argumenten ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Die angeführten Einwände/Ausführungen (ID 115AA/AB) wurden allesamt bereits im Rahmen des ersten Anhörungsverfahren bewertet und abgewogen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

3. Die Nähe der Vorranggebiete zu Rettungshubschrauber - und Flugrouten wurde erneut nicht berücksichtigt Mehrere Stellungnahmen aus Langenenslingen im Block XXXXX enthalten klare Hinweise zu: • Reutt ngshubschrauber -Routen, • niedrigen Überflughöhen, • dem Zusammenspiel von Topografie (>700 m NN) und WEA-Höhen (>240 m), • potenziell gefährlichen Schniptt unkten zwischen Flugrouten und Rotorebenen. Die Geschäftsstelle verweist pauschal auf „Beteiligung der Luftfahrtbehörden“, ohne: • die konkrete Lage, • die spezifische Betroffenheit Langenenslingens, • oder die realen Flugrouten zu bewerten. Dies ist ein Abwägungsmangel.
4. Die deutliche Siedlungsnähe der Gebiete #21-02A/B/E wird nicht sachgerecht gewürdigt Die Stellungnahme XXXXXX weist zurecht darauf hin, dass: • die Abstände minimal sind, • Langenenslingen in mehreren Himmelsrichtungen exponiert wäre, • es zu einer Mehrfachbelastung durch drei eng benachbarte Vorranggebiete kommen würde, • diese Kumulation in der Planung nicht bewertet wird. Die Geschäftsstelle geht auf diese Argumente gar nicht ein.
5. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXXXzeigt in zentralen Punkten: • fehlende Vorsorge, • missachtete Siedlungsabstände, • unbeachtete medizinische und wissenschaftliche Unsicherheiten, • unbewertete Gefährdungen im Luftreutt ngs - und Flugverkehr, • unzureichende Abwägung kumulativer Belastungen. Damit bestätigt XXXXXX klar, dass die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E für die Windenergienutzung nicht geeignet sind. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin benennt die realen und empirisch belegten Risiken erheblicher Immobilienwertverluste durch Windenergieanlagen in unmieltt barer Nähe. Die Argumentation ist fundiert und verweist auf belastbare Verwaltungsregelungen und Rechtsprechung. Die Behandlung durch die Geschäftsstelle hingegen bleibt pauschal und verkennt die klaren Fakten – ein Abwägungsmangel.
1. Die Einwenderin weist zutreffend auf dokumeneti rte Wertverluste von 25 –70 % hin Die Stellungnahme führt mehrere amtliche Quellen an: • OFD Nordrhein-Wesatf len, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 , • Bundesfinanzhof (BFH, II B 171/05), • Ertrags- und Sachwertverfahren nach BewG, • Auswirkungen auf den Gewerbesteuerhebesatz (§ 9 GewStG). Diese Quellen sind verwaltungstechnisch anerkannt und belegen eindeutig, dass Wertverluste: • tatsächlich auftreten, • erheblich sein können, • steuerlich relevant sind, • und im Extremfall bis zur Unverkäuflichkeit führen können. Die Geschäftsstelle weist dies mit dem pauschalen Hinweis zurück, Wertminderungen seien auf Regionalplanebene „nicht berücksichtigungsfähig“.
Das ist sachlich unzureichend. Der Regionalverband darf Tatsachen nicht ignorieren, nur weil sie die Planung unartt aktiv machen.
2. Die Geschäsft stelle bewertet den Wertverlust nicht – obwohl er direkt aus der Standortwahl folgt Die Ausweisung von Vorranggebieten in extremer Siedlungsnähe erzeugt zwingend: • höhere optische Dominanz, • stärkere Lärm- und Infraschallbelastungen, • langfristige wirtschaftliche Nachteile für private Eigentümer, • ein signifikant erhöhtes Risiko von Wertverlust. Der Verweis, Wertverluste seien „kein Abwägungsposten“, ist fachlich und rechtlich zu kurz gegriffen. Denn: Wenn ein Plan vorhersehbar wirtschaftliche Schäden verursacht, müssen diese berücksichgti t werden – unabhängig davon, ob später ein Entschädigungsanspruch besteht.
3. Die Einwenderin weist zurecht darauf hin, dass Wertverluste auch die kommunale Einnahmesituaoti n verschlechtern Die Stellungnahme zeigt klar auf: • Ein geringerer Einheitswert → führt zu geringerer Gewerbesteuer, • geringere Attraktivität für Zuzug → langfristige strukturelle Nachteile, • Risiko reduzierter Kaufkraft und geringerer Bauaktivität. Damit sind nicht nur Privathaushalte betroffen, sondern auch die finanzielle Handlungsfähigkeit der Gemeinde Langenenslingen. Die Geschäftsstelle geht auf diesen Aspekt überhaupt nicht ein.
4. Auch die Altersvorsorge der Bürgerinnen und Bürger ist betroffen Die Einwenderin weist darauf hin, dass private Immobilien angesichts sinkender Rentenniveaus ein zentraler Baustein der Altersvorsorge sind. Dies ist korrekt. Wertverluste von 25–70 % bedeuten: • reale Gefährdung privater Altersabsicherung, • Verlust der finanziellen Planungssicherheit, • Probleme bei Kreditverlängerungen oder Verkäufen. Die Geschäftsstelle würdigt diesen Aspekt nicht einmal ansatzweise.
5. Der wesentliche Punkt der Einwendung bleibt unbeantwortet Die Bürgerin macht geltend, dass die Planung: • unverhältnismäßige individuelle Belastungen schafft, • ohne dass sie kompensiert, abgewogen oder minimiert werden, • und ohne dass die Standortwahl zwingend wäre. Die Geschäftsstelle reagiert

lediglich mit: „irrelevant“ – „nicht zu berücksichtigen“ – „kein Ändern des Entwurfs“. Das ist keine inhaltliche Abwägung, sondern eine Zurückweisung ohne Bewertung.
6. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXXXbelegt: • erhebliche, empirisch dokumentierte Wertverluste, • wirtschaftliche Risiken für private Haushalte und die Gemeinde, • eine Gefährdung der Altersvorsorge vieler Bürger, • und gravierende Abwägungsmängel der Regionalplanung. Damit unterstützt XXXXXX die Auffassung, dass das Vorranggebiet #21-02B (Kapellenhau) aus sozioökonomischer und standortbezogener Sicht nicht geeignet ist. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist sachlich und nachvollziehbar auf erhebliche Risiken hin, die sich aus der Errichtung von Windenergieanlagen in Waldflächen ergeben. Die Geschäftsstelle reagiert ausschließlich mit pauschalen Hinweisen auf nachgelagerte Verfahren, ohne die konkrete Betroffenheit und die standortspezifischen Risiken in Langenenslingen zu würdigen. Dies stellt einen Abwägungsmangel dar.
1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die zentrale Rolle des Waldes als Wasser- und Bodenspeicher hin In der Stellungnahme wird richtig beschrieben: • Wälder speichern große Mengen Wasser, • sie speisen kontinuierlich das Grundwasser, • großflächige Rodungen verändern den Wasserhaushalt dauerhaft, • insbesondere Mischwälder und alte Bestände haben hohe ökologische Funktion. Diese Zusammenhänge sind fachlich korrekt. Die Vorranggebiete #21-02A/B/E liegen überwiegend auf Waldflächen mit großer Bedeutung für: • Wasserhaushalt, • Bodenschutz, • Mikroklima, • Grundwasserspeisung. Die Geschäftsstelle ignoriert diese spezifische Betroffenheit und verweist pauschal auf „Planungskriterien“, ohne diese konkret anzuwenden.
2. Die Einwenderin hebt die Gefahren durch große Mengen an Maschinen- und Hydrauliköl zutreffend hervor Moderne Anlagen enthalten: • ca. 1.200 Liter Getriebeöl, • ca. 600 Liter Kühlflüssigkeit, • ca. 250 Liter Hydrauliköl. Diese Stoffe sind: • wassergefährdend, • potenziell Grundwasser kontaminierend, • bei Störungen oder Unfällen schwer beherrschbar. Dieser Hinweis ist fachlich korrekt und von hoher planerischer Relevanz, da die Standorte unmittelbar über grundwasserrelevanten Waldstandorten liegen. Die Geschäftsstelle reagiert mit dem Hinweis, dass dies „im Genehmigungsverfahren geprüft“ werde – ohne jede standortspezifische Bewertung. Das ist unzureichend.
3. Der Hinweis auf Gefahren durch schwere Baufahrzeuge ist sachlich richgti Für den Bau werden benötigt: • mehrspurige Zuwegungen, • Schwertransporte mit über 100 t, • großflächige Verdichtungen und Bodenabträge, • Rodungsflächen für Kranstellplätze. Diese Eingriffe: • zerstören Bodenstrukturen, • reduzieren die Infiltrationsfähigkeit, • erhöhen die Gefahr von Bodenerosion und Einträgen in den Untergrund. Die Geschäftsstellenbewertung geht darauf nicht ein.
4. Die Geschässft telle beantwortet keine der risiko - und vorsorgebezogenen Einwendungen Stadett ssen erfolgt lediglich: • ein allgemeiner Hinweis auf „Berücksichtigung durch Planungskriterien“, • ein pauschaler Verweis auf spätere Verfahren, • keinerlei inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Risiken, • keine standortspezifische Bewertung, • keine Darstellung, weshalb diese Risiken zurückstehen sollen. Damit fehlt die erforderliche planerische Abwägung.
5. Die Vorranggebiete liegen überwiegend im Wald – und die Waldproblematik wurde systemasti ch unterschätzt Die Stellungnahme XXXXXX weist zutreffend darauf hin, dass die betroffenen Flächen: • überwiegend Waldstandorte sind, • ökologisch hochfunktional, • hydrologisch sensibel, • und durch großflächige Eingriffe erheblich beeinträchtigt würden. Die pauschale Aussage der Geschäftsstelle, Wald sei „nicht zu vermeiden“, ersetzt keine fachliche Abwägung.
6. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX macht deutlich: • hohe Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe, • erhebliche Beeinträchtigung des Wasserhaushalts durch Rodungen, • reale Gefahren durch schwere Baufahrzeuge und Bodenverdichtung, • unzureichende Abwägung dieser Aspekte durch die Geschäftsstelle, • fehlende standortspezifische Vorsorge im Planentwurf. Damit bestätigt XXXXXX klar, dass das Vorranggebiet #21-02B (Kapellenhau) aus Gründen des Wasser-, Boden- und Waldschutzes nicht geeignet ist. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm XXXXXXXXXXXX02.12.2025 Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt präzise die erheblichen

Auswirkungen auf Wald, Erholungsfunktion, Lebensqualität und Artenvielfalt im Zusammenhang mit dem Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau). Die Bewertung der Geschäftsstelle bleibt oberflächlich und geht an den konkret benannten standortspezifischen Belastungen vorbei.
1. Die Einwenderin weist zu Recht auf die hohe Erholungsfunktion der Waldflächen hin Die Stellungnahme beschreibt ausführlich, dass die betroffenen Waldgebiete: • von der Bevölkerung regelmäßig zur Erholung, • als Freizeit- und Bewegungsraum, • zur Gesundheitsförderung, • und als Landschasft prägende Räume genutzt werden. Dies ist besonders relevant, weil #21-02E unmiett lbar angrenzend an die Hauptwege der Bevölkerung liegt. Die Geschäftsstelle verweist lediglich auf „keine abwägungsrelevanten neuen Erkenntnisse“, ohne die konkrete örtliche Bedeutung dieser Flächen zu berücksichtigen. Dies ist abwägungsfehlerhaft.
2. Die dargestellte Beeinträchgti ung von Lebensqualität und Wohnumfeld ist sachlich korrekt Die Einwenderin hebt nachvollziehbar hervor: • die Dominanz der Anlagen über dem gesamten Ort, • sichtbare und akustische Belastungen, • dauerhae ft Einschränkung der Aufenthaltsqualität, • Erhöhung von Stressoren im Wohnumfeld. Diese Auswirkungen sind an einem Standort wie #21-02E zwingend zu erwarten, da: • die Höhenlage exponiert ist, • moderne Anlagen visuell weit in die Landschaft wirken, • Lärm (inkl. tieffrequenter Anteile) kilometerweit tragfähig ist. Die Geschäftsstelle blendet diese konkrete Betroffenheit aus.
3. Beeinträchgti ungen für Tierwelt und Arten – zutreffend benannt, aber nicht geprüft Die Einwenderin beschreibt korrekt: • Verlust von Brut- und Rückzugsräumen, • Störung sensibler Arten durch Lärm und Bewegung, • erhebliche Auswirkungen auf waldgebundene Fauna. Die Stellungnahme ist damit inhaltlich richtig , denn #21-02E liegt in waldreichen Bereichen, die strukturell wertvolle Lebensräume enthalten. Die Geschäftsstelle verweist pauschal auf das „nachgelagerte Verfahren“ – ohne auch nur ansatzweise eine raumplanerische Prüfung vorzunehmen.
4. Waldverlust, Rodungen und Zuwegungen – korrekt benannt, aber nicht bewertet Windenergieanlagen im Wald erfordern: • Rodungsflächen für Kranstellplätze, • breite dauerhae ft Zuwegungen, • Bodenabtrag und Verdichtung, • Verlust zusammenhängender Waldstrukturen. Die Einwenderin weist zu Recht darauf hin, dass diese Eingriffe nicht rückgängig gemacht werden können. Die Geschäftsstelle geht hierauf nicht ein, obwohl dies für ein Vorranggebiet zwingend abwägungsrelevant ist.
5. Die Geschäsft stelle verfehlt die Abwägung durch rein allgemeine Zurückweisungen Die Reaktion beschränkt sich auf Floskeln wie: • „keine neuen Belange“, • „im Genehmigungsverfahren zu prüfen“. Damit wird: • weder die konkrete Lage, • noch die hohe Nutzungsintensität der Bevölkerung, • noch die Umweltrelevanz der Waldflächen berücksichtigt. Dies entspricht keiner ordnungsgemäßen Abwägung.
6. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX zeigt klar: • hohe Erholungs- und Lebensraumfunktion des Waldes, • erhebliche visuelle und akustische Belastungen des Ortes, • irreversible Eingriffe in Waldstrukturen, • negative Auswirkungen auf Tierwelt und Landschaftsbild, • abwägungsmangelhae ft Behandlung durch die Geschäftsstelle. Damit ist das Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau) aus landschaftsbezogenen, ökologischen und siedlungsnahen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin benennt eine ganze Reihe konkreter Beeinträchtigungen, die sich aus der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau) ergeben würden. Diese Einwände sind fachlich nachvollziehbar, betreffen zentrale Eignungskriterien und wurden von der Geschäftsstelle pauschal zurückgewiesen, ohne die standortspezifische Betroffenheit in Langenenslingen zu würdigen.
1. Die Einwenderin weist zutreffend auf massive Störungen von Erholung und Aufenthaltsqualität hin Die Stellungnahme beschreibt realistisch: • die enge Nähe des Waldes zum Ort, • seine Nutzung durch die Bevölkerung für Freizeit und Erholung, • die Funktion des Waldes als unmieltt bares Naherholungsgebiet, • die erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm, Sichtwirkungen und Waldrodungen. Diese Aspekte sind für die Regionalplanung wesentlich, da #21-02E direkt in das tägliche Lebensumfeld vieler Einwohner ragt. Die Geschäftsstelle geht hierauf nicht ein.
2. Die opsti che Dominanz der Anlagen würde das gesamte Ortsbild prägen Die Einwenderin beschreibt zutreffend: • die exponierte Höhenlage des Rübgartenhau, • die weithin sichtbare Dominanz moderner Großanlagen (über 240 m Gesamthöhe), • die Zerstörung des gewohnten Landschaftsbildes. Gerade in topografisch offenen Lagen wie Langenenslingen ist die visuelle Belastung erheblich. Die pauschale

Zurückweisung der Geschäftsstelle ignoriert diese offensichtlichen Fakten.
3. Lärm- und Schaett nschlagbelastungen sind realistisch und raumordnerisch relevant Die Einwenderin weist auf: • Schaentt schlag, • periodische Lärmimmissionen, • tieffrequenten Schall und Infraschall, • nächtliche Belastungseffekte hin — allesamt wissenschaftlich anerkannte Konflikatf ktoren bei Windenergieanlagen, insbesondere in Siedlungsnähe. Die Geschäftsstelle verschiebt diese Aspekte vollständig in das nachgelagerte Verfahren. Dies ist planerisch nicht zulässig, da die Standortfrage die Ebene ist, auf der diese Parameter zu prüfen sind.
4. Die Auswirkungen auf die Tierwelt und das Ökosystem Wald sind berechtigt vorgebracht Die Einwenderin schildert negative Auswirkungen auf: • Brut- und Rückzugsräume, • waldgebundene Arten, • größere Säugetiere und jagdbare Wildarten, • das ökologische Gleichgewicht im Wald. Gerade #21-02E weist eine hohe Dichte strukturreicher Waldflächen auf — ein Fakt, der auf Regionalplanebene zu berücksichtigen wäre. Die Geschäftsstelle tut dies nicht.
5. Die Einwenderin beschreibt den Verlust des Waldes als zentralen Faktor – zu Recht Der Aufbau, Betrieb und die Wartung von Windenergieanlagen im Wald erfordern: • dauerhae ft Rodungen, • massive Zuwegungen, • großflächige Installationsflächen, • Bodenverdichtungen und Hangstabilitätsrisiken. Diese Eingriffe sind irreversibel und beeinträchtigen das Mikroklima wie auch die Wasserspeicherung. Die Geschäftsstelle verweist lediglich darauf, dass „Waldflächen anteilig betroffen seien“, ohne dies abzuwägen.
6. Die Geschäftsstelle geht an allen vorgebrachten Argumenten vorbei Die Antwort der Geschäftsstelle beschränkt sich auf: • pauschale Hinweise auf nachgelagerte Prüfverfahren, • die Behauptung, es ergäben sich keine „neuen“ Erkenntnisse, • eine Zurückweisung ohne inhaltliche Bewertung. Dies stellt keine gesetzeskonforme Abwägung dar.
7. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX zeigt klar: • massive Beeinträchtigung der Erholungs - und Lebensqualität, • erhebliche optische und akustische Belastungen, • irreversible Eingriffe in Wald und Natur, • fehlende Vorsorge und fehlende Abwägung durch die Geschäftsstelle. Damit ist das Vorranggebiet #21-02E aus landschaftlichen, ökologischen und siedlungsnahen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

115 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist auf grundlegende ökologische Zusammenhänge hin, insbesondere auf die Bedeutung des Waldes für das lokale Klima, den Wasserhaushalt und die CO_2-Bilanz. Diese Hinweise sind fachlich korrekt und zentral für die Bewertung von Vorranggebieten im Wald. Die Antwort der Geschäftsstelle bleibt pauschal und berücksichtigt keine der wissenschaftlich relevanten Aspekte.
1. Die Einwenderin weist zu Recht auf die massive Bedeutung des Waldes für das lokale Klima hin Die Stellungnahme hebt hervor: • Wälder kühlen durch Verdunstung und Beschautt ng, • sie puffern Hitzeextreme, • sie stabilisieren das Mikroklima, • Rodungen verstärken Hitzeinseln. Dies ist durch zahlreiche Klimastudien belegt. Gerade im Raum Langenenslingen, der klimatisch bereits sensibel ist und im Sommer hohe Hitzetage verzeichnet, ist der Erhalt von Waldflächen entscheidend. Die Geschäftsstelle ignoriert diese lokal- klimatische Bedeutung vollständig.
2. Die Rolle des Waldes für den Wasserhaushalt wird korrekt dargestellt Die Einwenderin beschreibt fachlich richtig: • Wälder speichern große Mengen Wasser, • sie sichern die Grundwasserneubildung, • sie verhindern erosive Abflüsse bei Starkregen, • sie stabilisieren Hanglagen. Rodungen und Bodenverdichtungen durch Zuwegungen und Kranstellflächen beeinträchtigen diesen Wasserhaushalt dauerhaft . Dies ist besonders relevant, da #21-02E auf wasserrelevanten Waldstandorten liegt. Die Geschäftsstelle geht darauf nicht ein.
3. Die CO_2-Bilanz des Waldes wird richtig eingeordnet – und von der Planung nicht berücksichgti t Die Einwenderin weist zurecht darauf hin: • dass Wälder pro Hektar jährlich mehrere Tonnen CO_2 binden, • dass die Rodung von Waldflächen die lokale CO_2-Bilanz deutlich verschlechtert, • dass Windenergieanlagen im Wald die Speicherung verringern, während ihr eigener CO_2-Effekt von der Standortgüte abhängt. Gerade windschwache Standorte wie Langenenslingen verursachen: • geringe Energiemengen, • damit geringe CO_2-Substitutionseffekte, • gleichzeitig hohe ökologische Verluste. Die Geschäftsstelle blendet diesen Zusammenhang vollständig aus.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

4. Die Einwenderin benennt Weett rextreme als zunehmende Belastung – korrekt und relevant Die Stellungnahme verweist auf: • zunehmende Trockenheit, • steigende Hitzeextreme, • lokale Ernteausfälle, • die Bedeutung stabiler Waldökosysteme für Schutzfunktion. Dies trifft die Realität der Region präzise. Rodung, Bodenversiegelung und Mikroklimaveränderungen im Wald wirken diesen Zielen entgegen. Die Geschäftsstelle erwähnt diesen Aspekt nicht einmal.
5. Wald ist ein Schutzgut nach Naturschutzgesetz – und wurde im Planentwurf unzureichend gewürdigt Die Vorranggebiete befinden sich überwiegend im Wald. Die Einwenderin weist völlig berechtigt darauf hin, dass jede Ausweisung im Wald: • einen hohen Eingriff in ein prioritäres Schutzgut darstellt, • kompensationsrechtlich hochrelevant ist, • raumordnerisch restriktiv zu handhaben wäre. Die Geschäftsstelle verweist pauschal auf „Waldkriterien“, ohne die konkreten Bestände, Strukturen oder Funktionen zu bewerten. Dies ist planerisch nicht hinreichend.
6. Die Geschäftsstelle nimmt keine inhaltliche Abwägung vor Die Antwort besteht lediglich aus: • einer pauschalen Zurückweisung, • ohne auf Waldfunktionen, • ohne auf Mikroklima, • ohne auf CO_2-Bilanzen, • ohne auf Wasserhaushalt einzugehen. Damit findet keine Abwägung im Sinne von § 2 ROG sta.tt
7. Schlussfolgerung Die StellungnahmeXXXXXXX hebt essentielle ökologische Schlüsselbereiche hervor: • Mikroklima, • Wasserhaushalt, • CO_2-Speicherung, • Schutzwirkung des Waldes, • zunehmende klimatische Extrembelastungen. Diese Aspekte wurden von der Geschäftsstelle nicht bewertet, obwohl sie unmittelbar gegen eine Ausweisung von Waldflächen als Vorranggebiete sprechen. Damit ist das Vorranggebiet #21-02E aus klimaökologischen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin bringt zentrale Aspekte zur Sprache, die unmiett lbar die Eignung der Vorranggebiete #21-02A/B/E betreffen: Naturverlust, individuelle Belastungen für Anwohner, fehlende Akzeptanz und wirtschaftliche Risiken. Die Geschäftsstelle geht auf die se Punkte nicht ein und verweist lediglich pauschal auf nachgelagerte Verfahren.
1. Die Einwenderin beschreibt realistisch die Natur - und Waldzerstörung Die Stellungnahme weist zu Recht darauf hin: • dass großflächige Rodungen notwendig sind, • dass Zuwegungen den Wald dauerhaft schädigen, • dass Lebensräume zerstört werden, • und dass das Landschaftsbild irreversibel leidet. Diese Auswirkungen sind für Waldstandorte wie #21-02E und #21-02B unstreitig. Die Geschäftsstelle ignoriert dies vollständig.
2. Die Belastung einzelner Anwohner ist höher als dargestellt Die Einwenderin beschreibt die massive Betroffenheit durch: • Lärm, • Infraschall, • Schattenwurf, • Verlust von Ruhe und Erholung, • dauerhaeft visuelle Dominanz. Diese Angaben sind plausibel, da die geplanten Vorranggebiete in außergewöhnlicher Nähe zu Wohnbereichen liegen. Die Behauptung der Geschäftsstelle, dies sei erst „im Genehmigungsverfahren“ zu prüfen, entspricht keiner ordnungsgemäßen Abwägung.
3. Die fehlende Akzeptanz ist ein relevanter Belang Die Einwenderin macht deutlich, dass: • die Bevölkerung in Langenenslingen die Flächenablehnung klar äußert, • insbesondere die Kombination aus drei Vorranggebieten die Belastung vervielfacht. Akzeptanz ist laut Landes- und Bundesleitbild ein zentraler Erfolgsfaktor der Energiewende. Die Geschäftsstelle geht darauf nicht ein.
4. Die wirtschaftlichen und sozialen Risiken werden zu Recht hervorgehoben Die Stellungnahme weist auf: • Wertverluste, • sinkende Attraktivität des Wohnorts, • mögliche Abwanderung, • Risikoverschiebung auf private Anwohner hin. Diese Punkte sind raumordnerisch relevant – und wurden ignoriert.
5. SchlussfolgerungXXXXXXX zeigt klar: • massive Eingriffe in Natur und Landschaft, • erhebliche individuelle Belastungen, • fehlende Akzeptanz, • nicht bewertete sozioökonomische Risiken. Damit sind die Vorranggebiete nicht geeignet.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin hebt insbesondere gesundheitliche Risiken und Belastungen für die Lebensqualität hervor. Die Geschäftsstelle wertet diese Aspekte nicht und verweist lediglich pauschal auf das spätere Genehmigungsverfahren.
1. Die Einwenderin benennt zu Recht gesundheitliche Risiken durch Schall und Schaett n Diese umfassen: • Schlafstörungen, • Stressreaktionen, • dauerhae ft Mehrbelastung durch tieffrequenten Schall, •

gesundheitliche Auswirkungen durch periodischen Schaentt wurf. Diese Belastungen sind wissenschaftlich belegt. Die Geschäftsstelle ignoriert dies vollständig.
2. Die geringe Distanz der Vorranggebiete zu Wohngebieten verstärkt alle Belastungswirkungen Die Nähe von #21-02A/B/E zu Siedlungen führt zu: • erhöhter Lärmbelastung, • stärkerer Sichtwirkung, • größeren gesundheitlichen Belastungen. Die Geschäftsstelle berücksichtigt diese Nähe nicht.
3. Die Lebensqualität würde erheblich und dauerha ft beeinträchgti t Die Einwenderin schildert völlig zutreffend: • Verlust von Ruhe, • Einschränkung des Wohnwerts, • dauerhae ft optische Dominanz der Anlagen. Dies ist ein raumordnerisch relevanter Belang, der unberücksichtigt blieb.
4. SchlussfolgerungXXXXXXX bestätigt: • erhebliche Gesundheitsrisiken, • deutliche Einschränkung der Lebensqualität, • fehlende Abwägung durch die Geschäftsstelle. Die Vorranggebiete sind nicht geeignet.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin hebt die starke Nutzung des Waldes als Naherholungsraum hervor und beschreibt die massiven Störungen, die durch die geplanten Anlagen entstehen würden. Die Geschäftsstelle würdigt diese Bedeutung nicht.
1. Die Naherholungsfunkoti n des Waldes wird zutreffend hervorgehoben Der Wald am Rübgartenhau ist: • unmieltt bar erreichbar, • intensiv zur Erholung genutzt, • landschaftsprägend und stimmungsbildend. Windenergieanlagen würden diese Funktion massiv beeinträchtigen.
2. Die Lebensqualität der Anwohner wäre erheblich eingeschränkt Die Einwenderin weist zutreffend auf: • Lärm, • visuellen Stress, • Zerstörung des Landschaftsbildes hin. Diese Faktoren sind raumordnerische Belange – aber wurden nicht abgewogen.
3. Schlussfolgerung Die Stellungnahme zeigt: #21-02E ist aus Gründen der Naherholung und Lebensqualität nicht geeignet.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme XXXXXX beschreibt präzise die landschaftszerstörerische Wirkung der geplanten Vorranggebiete. Die Geschäftsstelle ignoriert diesen zentralen Aspekt.
1. Die Einwenderin benennt die massive Zerstörung des Landschasft bilds sachlich korrekt Moderne WEA mit über 240 m Höhe würden: • das Ortsbild dominieren, • Sichtachsen zerstören, • die bisherige Kulturlandschaft auefh ben. Dies ist raumordnerisch erheblich.
2. Schlussfolgerung XXXXXX belegt, dass das Vorranggebiet landschaftlich nicht tragfähig ist.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, XXXXXX beschreibt nachvollziehbar die dramatische Zerstörung der Landschaft und der Erholungsräume.
1. Die Einwenderin zeigt realissti che negavti e Auswirkungen auf die Erholungslandschaft Die geplanten WEA würden die bisherigen Natur- und Erholungsräume massiv beeinträchtigen.
2. Schlussfolgerung #21-02E ist aus Gründen der Erholung und Landschaftspflege nicht geeignet.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, die Stellungnahme XXXXXX beschreibt zu Recht: • massive Belastungen der Bevölkerung, • Verschlechterung der Lebensqualität, • Zerstörung einer intakten Landschaft.
Schlussfolgerung Diese Punkte sind abwägungsrelevant und wurden nicht berücksichtigt. Das Gebiet ist ungeeignet.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie
1. Die Einwenderin weist zutreffend auf Waldzerstörung und Artenverlust hin Rodungen im Bereich #21-02E zerstören wertvolle Lebensräume.
2. Die Lärm- und Sichtbelastung ist deutlich höher als dargestellt Die Geschäftsstelle ignoriert diese Tatsachen.
Schlussfolgerung Das Gebiet ist aus Natur- und Artenschutzgründen nicht geeignet.
Erwiderung zu Stellungnahme XXXXXX Betreff: Erwiderung auf Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin bringt nachvollziehbare und raumordnerisch wesentliche Beeinträchtigungen vor, die sich aus der extremen Siedlungsnähe der Vorranggebiete #21-02A/B/E ergeben. Die Geschäftsstelle geht hierauf nicht ein und verweist pauschal

auf das Anlagenz ulassungsverfahren.
1. Die Einwenderin weist zu Recht auf die außergewöhnlich hohe Belastung durch Sicht- und Schallemissionen hin Die geplanten Anlagen würden: • das Ortsbild dominieren, • dauerhaft in alle Siedlungsräume wirken, • Lärm und tieffrequenten Schall bis in große Teile der Ortslage tragen. Diese Einschätzung deckt sich auch mit meinen eigenen Stellungnahmen, wonach Langenenslingen topografisch exponiert liegt und daher besonders betroffen ist.
2. Die Siedlungsnähe wurde nicht geprüft Statt einer raumordnerischen Abwägung verweist die Geschäftsstelle pauschal auf Mindestabstände. Dieser Verweis greift zu kurz, denn: • Mindestabstand ist nicht Gleichbedeutend mit „geeignetem Standort“, • die besondere Tal-/Hangkombination verstärkt die Belastungen, • die gleichzeitige Nähe dreier Gebiete erzeugt eine seltene Mehrfachbetroffenheit.
3. Die psychischen und gesundheitlichen Belastungen sind realistisch benannt Die Einwenderin beschreibt: • Lärmstress, • Dauerbelastung durch Sichtkontakt, • Schlafstörungen, • Stressoren durch Nachtbefeuerung, • Verlust der Ruhequalität. Diese Punkte sind wissenschaftlich gut belegt – insbesondere für Regionen mit mehreren Anlagenclustern.
4. Schlussfolgerung XXXXXX zeigt klar, dass die Standortwahl unverhältnismäßige Belastungen erzeugt, die nicht abgewogen wurden. Das Gebiet ist nicht geeignet.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau) zu erheblichen Beeinträchtigungen des Waldes, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion führt. Die Geschäftsstelle geht auf diese konkret beschriebenen Auswirkungen nicht ein und verweist pauschal auf nachgelagerte Prüfverfahren. Diese Vorgehensweise genügt den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht.
1. Die Einwenderin beschreibt korrekt die besondere Bedeutung des Waldes als Naherholungsraum Der Rübgartenhau wird von der Bevölkerung Langenenslingens seit Jahrzehnten intensiv genutzt: • als regelmäßiger Naherholungswald, • als Spazier- und Bewegungsraum, • als klimatisch stabilisierende Grünstruktur direkt am Ort, • zur gesundheitlichen Prävention und körperlichen Aktivität. Diese Funktion ist ortsspezifisch und kann nicht auf spätere Genehmigungsverfahren verschoben werden. Windenergieanlagen in diesem Bereich würden das Erholungserlebnis: • optisch, • akustisch und • räumlich substanziell beeinträchgti en . Die Geschäftsstelle würdigt diesen Belang nicht.
2. Die Einwenderin weist zu Recht auf die landschasft zerstörende Wirkung der Anlagen hin Die betroffene Waldfläche liegt topografisch erhöht und prägt das Landschaftsbild des gesamten Ortes. Moderne Windenergieanlagen mit Gesamthöhen über 240 m würden: • den gesamten Ortsrand dominieren, • den Charakter der Landschaft vollständig verändern, • das historische Erscheinungsbild des Raumes zerstören, • und die Wahrnehmung des Waldes als naturnaher Rückzugsort dauerhaft beeinträchtigen. Diese Aspekte sind raumordnerisch relevant und wurden von der Geschäftsstelle nicht bewertet.
3. Die ökologischen Funktionen des Waldes werden bei der Abwägung missachtet Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass der Wald: • ein wichtiger Lebensraum für zahlreiche Arten, • ein CO_2-Speicher, • ein Wasserhaushaltsregulator, • und ein Schutzfaktor gegen Bodenerosion ist. Rodungen, Zuwegungen und Bodenverdichtungen würden diese Funktionen irreversibel schädigen. Der pauschale Hinweis auf „spätere Verfahren“ ersetzt keine Prüfung der Standorteignung auf Regionalplanebene.
4. Die Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung sind erheblich Die Einwenderin beschreibt realistisch eine deutliche Einschränkung: • der Ruhe, • des Landschaftserlebens, • der Identität des Wohnorts, • und der täglichen Aufenthaltsqualität. Windenergieanlagen im direkten Nahbereich verändern die Lebenswelt der Anwohner grundlegend. Diese Belastungen dürfen nicht auf ein nachgelagertes Verfahren verschoben werden.
5. SchlussfolgerungDie StellungnahmeXXXXXXX zeigt eindeutig, dass das Vorranggebiet #21-02E aufgrund: • der hohen Erholungsfunktion des Waldes, • seiner landschaftsprägenden Bedeutung, • der ökologischen Schutzfunktionen, • und der erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität nicht geeignet ist. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt zutreffend die erheblichen Auswirkungen, welche die geplanten Vorranggebiete #21-02B und #21-02E auf

Wohnqualität, Ruhe, Eigentumswert und Gesundheit der Bevölkerung in Langenenslingen haben würden. Die Geschäftsstelle geht auf diese Punkte nicht ein und verweist ausschließlich auf nachgelagerte Verfahren. Diese Vorgehensweise wird der tatsächlichen Belastungslage in keiner Weise gerecht und widerspricht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße planerische Abwägung.
1. Die Einwenderin weist realissti ch auf deutliche Einbußen der Wohn- und Lebensqualität hin Die Wirkung moderner Windenergieanlagen im direkten Nahbereich umfasst: • dauerhae ft Sichtbelastung durch über 240 m hohe Anlagen, • nächtliche Lärmbelastung, • erhöhte Stressreaktionen, • den Verlust der landschaftlichen Identität des Ortes, • deutliche Beeinträchtigungen des täglichen Lebensumfeldes. Diese Einschätzung ist nicht nur nachvollziehbar, sondern entspricht auch der bekannten wissenschaftlichen Evidenz zur Wahrnehmung und Auswirkung großer Windenergieanlagen in Siedlungsnähe. Die Geschäftsstelle blendet diese realen und standortspezifischen Belastungen vollständig aus.
2. Die Einwenderin weist zutreffend auf Wertverluste von Wohnimmobilien hin Die Sorge um substanzielle Wertverluste ist fachlich begründet. Mehrere deutsche Landesfinanzbehörden und der Bundesfinanzhof erkennen Wertminderungen in der Nähe von Windenergieanlagen ausdrücklich an. In einem Dorf wie Langenenslingen, in dem Immobilien oft die zentrale Altersvorsorge darstellen, bedeutet ein Wertverlust: • langfristige wirtschaftliche Nachteile, • eingeschränkte Veräußerbarkeit, • geringere Kreditfähigkeit, • und mangelnde Planbarkeit der privaten Alterssicherung. Die Geschäftsstelle bestreitet diese Auswirkungen nicht einmal — sie ignoriert sie.
3. Die gesundheitlichen Belastungen (Schall, Infraschall, Stress) sind relevant und nicht abwägbar verschiebbar Die Einwenderin benennt: • Schlafstörungen, • Dauerstress, • Belastungen durch niederfrequenten Schall, • psychophysiologische Effekte der ständigen Rotorbewegung. Diese Punkte sind wissenschaftlich beschrieben und insbesondere in exponierten Lagen relevant. Die Topografie Langenenslingens verstärkt die Schallausbreitung — ein Aspekt, der zwingend in die Standortbewertung gehört. Der Verweis der Geschäftsstelle auf das Genehmigungsverfahren ist sachlich unzureichend, da die Standortfrage gerade auf Regionalplanebene zu prüfen ist.
4. Die Einwenderin beschreibt korrekt die landschasft prägende Wirkung der Anlagen Moderne Großanlagen enatf lten eine erhebliche optische Dominanz, die: • das gesamte Orts- und Landschaftsbild verändert, • die bisherige Kulturlandschaft zerstört, • und zu einer dauerhaenft visuellen Belastung führt. Die Einwenderin benennt völlig zu Recht, dass diese Wirkung im Alltag dauerpräsent wäre — nicht nur zeitweise, sondern dauerhaft. Eine solche Belastung ist ein zentraler Belang der Raumordnung — bleibt aber unberücksichtigt.
5. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX weist zutreffend auf: • erhebliche gesundheitliche Belastungen, • eine deutliche Minderung der Wohn- und Lebensqualität, • zu erwartende Wertverluste privater Immobilien, • und eine massive landschaftliche Überformung hin. Da diese Belange in der Planung weder berücksichtigt noch abgewogen wurden, ist die Ausweisung der Vorranggebiete #21-02B und #21-02E aus siedlungsbezogener, gesundheitlicher und landschaftlicher Sicht nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.
Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm XXXXXXXXXXXX02.12.2025 Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend auf die erheblichen ökologischen, landschaftlichen und gesundheitlichen Belastungen hin, die sich durch die Ausweisung des Vorranggebiets #21-02E (Rübgartenhau) ergeben würden. Die Geschäftsstelle geht auf diese fundierten und standortspezifischen Hinweise nicht ein und verweist allgemein auf spätere Verfahren, wodurch zentrale Abwägungspflichten unbeachtet bleiben.
1. Die Bedeutung des Waldes für das örtliche Mikroklima wird zutreffend hervorgehoben Die Einwenderin weist sachlich korrekt darauf hin, dass der Wald: • Temperaturspitzen reduziert, • Luftfeuchtigkeit reguliert, • Boden und Wasserhaushalt stabilisiert, • Erholungsräume für Mensch und Tier bietet. Gerade in einer Region wie Langenenslingen, die aufgrund der Höhenlage und zunehmender sommerlicher Extremtemperaturen klimatisch belastet ist, sind diese Funktionen wesentlich für die Wohn- und Lebensqualität der Bevölkerung. Durch großflächige Rodungen, Bodenverdichtung und den technischen Eingriff würde der Wald diese Funktionen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können. Die Geschäftsstelle würdigt diese Argumente nicht.
2. Die ökologischen Belastungen durch Rodung und Bodenverdichtung sind erheblich und dauerhaft Die

Einwenderin benennt völlig zutreffend: • Verlust von Lebensräumen, • Gefährdung waldgebundener Arten, • Störung lokaler Ökosysteme, • irreversible Veränderungen des Waldbodens. Für Windenergieanlagen im Wald entstehen: • großflächig gerodete Kranstellflächen, • dauerhae,ft verbreiterte Zuwegungen, • schwere Bodenverdichtungen durch Transporatf hrzeuge, • Eingriffe in Wasserhaushalt und Hangstabilität. Dies sind keine temporären Eingriffe, sondern dauerhaeft Funktionsverluste im Naturraum. Der Regionalverband darf sich nicht auf das Genehmigungsverfahren zurückziehen, sondern muss diese Standortfragen vorgelagert bewerten.
3. Die Einwenderin weist zu Recht auf die starke visuelle Dominanz der geplanten WEA hin Die Waldkuppe des Rübgartenhau liegt sichtbar über dem Ort. Windkraaft nlagen mit Gesamthöhen über 240 m würden: • von nahezu allen Wohnbereichen aus sichtbar sein, • den Horizont des Ortes prägen, • das Landschaftsbild auf Jahrzehnte verändern, • die Identität des Raumes zerstören. Gerade im Kontext ländlicher, historisch gewachsener Siedlungsstrukturen ist dies ein hoch relevanter Raumordnungsbelang — von der Geschäftsstelle jedoch nicht behandelt.
4. Die Einwenderin benennt gesundheitsrelevante Belastungsformen korrekt Die Auswirkungen von Windenergieanlagen umfassen: • nächtliche Lärmexposition, • niederfrequente Schallanteile, • visuelle Stressoren, • chronische Belastung durch nächtliche Befeuerung. Diese Effekte sind insbesondere dann bedeutsam, wenn Waldanlagen nahe an Siedlungsbereichen stehen. Die Geschäftsstelle geht auf diesen Aspekt nicht ein und verweist pauschal auf spätere Schallgutachten. Dies wird der besonderen Ortslage nicht gerecht.
5. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX zeigt klar: • die hohe klimaökologische Bedeutung des Waldes, • irreversible Eingriffe in Naturhaushalt und Boden, • massive landschaftliche Überformung, • und gesundheitlich relevante Belastungsrisiken für die Bevölkerung Langenenslingens. Da diese Aspekte im Entwurf des Regionalplans nicht geprüft und nicht abgewogen wurden, ist das Vorranggebiet #21-02E (Rübgartenhau) aus ökologischen, landschaftlichen und siedlungsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

Stellungnahme ID 116 Privatperson, Langenenslingen

116 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXXXX Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderinnen und Einwender weisen zutreffend auf die realen, regelmäßig stattfindenden Luftrettungs - und Tiefflüge von Hubschraubern im Bereich der geplanten Vorranggebiete #21-02A und #21-02B hin. Diese Hinweise sind fachlich und sicherheitsrelevant bedeutsam, wurden von der Geschäftsstelle jedoch nicht gewürdigt. Der pauschale Verweis darauf, dass nur „festgelegte Flugkorridore“ zu berücksichtigen seien, verkennt die tatsächliche Nutzung des Luftraums und stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar. 1. Die Einwender beschreiben zutreffend die reale Nutzung des Luftraums für Rettungseinsätze Die Darstellung der Einwender ist fachlich korrekt: • Der Raum Langenenslingen wird regelmäßig von Rettungshubschraubern überflogen.

• Die Flüge erfolgen tiefer als 500 m , teilweise deutlich darunter. • Die Flugrouten verlaufen häufig direkt über dem Bereich des geplanten Vorranggebiets #21-02B. • Die östlichen und südlichen Ortsteile liegen im Sicherheitskorridor dieser tatsächlichen Flugbewegungen. Der Regionalplan muss nicht nur rechtlich definierte Flugkorridore berücksichtigen, sondern auch real staittf ndende, bewährte Reutt ngsrouten , die im Interesse der Bevölkerung regelmäßig geflogen werden. Diese sicherheitsrelevanten Tatsachen bleiben im Entwurf völlig unberücksichtigt. 2. Die Kombinaoti n von Hanglage + Rotordurchmesser + Nabenhöhe erzeugt ein objekvti es Kollisionsrisiko Moderne Anlagen mit Nabenhöhen über 160 m und Rotordurchmessern von rund 160 m erzeugen eine Rotorebene von ca. 240 m Höhe. In einer topografisch stark gegliederten Region wie Langenenslingen bedeutet dies: • Die tatsächliche Hindernishöhe liegt deutlich über der Geländeoberkante. • Dieser Höhenversatz ist für Hubschrauber bei Tief- und Anflug nicht nur theoretisch, sondern praktisch relevant. • Gerade Rettungsflüge erfolgen häufig unterhalb standardisierter Flughöhen, insbesondere bei schlechten Sichtbedingungen. Eine derartige Konstellation ist ein realer Sicherheitsfaktor, der zwingend bewertet

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit den vorgebrachten Argumenten ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Die angeführten Einwände/Ausführungen (ID 116AA bis 116AD) wurden allesamt bereits im Rahmen des ersten Anhörungsverfahren bewertet und abgewogen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

werden müsste. Die Geschäftsstelle blendet ihn aus. 3. Der Hinweis der Geschäsft stelle, es lägen „keine neuen Belange“ vor, ist sachlich unzutreffend Die StellungnahmXXXXXXXX enthält neue, konkrete, ortsbezogene Informaoti nen, insbesondere: • wiederholte, dokumentierte Flugbewegungen,

• konkrete Überflugbereiche, • Erfahrungsberichte aus der Bevölkerung, • Lagebezüge zu den geplanten Höhenzügen. Diese Informationen sind in der Planbegründung nicht enthalten und damit sehr wohl neue abwägungsrelevante Belange. Die pauschale Zurückweisung zeigt, dass keine inhaltliche Prüfung erfolgt ist. 4. Der technische Flugbetrieb erfordert freie Sicherheitsräume – auch in nicht formal ausgewiesenen Flugkorridoren Im ländlichen Raum gelten im realen Rettungseinsatz nicht die starren Höhenvorgaben des Linienverkehrs. Vielmehr ist folgende Situation typisch: • Tiefflug zur Orientierung im Gelände, • direkter Anflug von Unfallstellen oder Höfen, • Umfliegen von Hochnebel oder Wolkenbänken, • Notlandemöglichkeiten entlang der Flugroute. Gerade aus diesen Gründen sind jede Form von Hindernissen im Einflugbereich sicherheitsrelevant – insbesondere Anlagen dieser Größenordnung. Der Regionalplan verweist jedoch ausschließlich auf starre Luftverkehrsvorschriften, ohne die realen Bedingungen der Luftreutt ng einzubeziehen. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXzeigt deutlich: • Die Vorranggebiete #21-02A und #21-02B liegen im Bereich regelmäßig genutzter Reutt ngsflugrouten. • Die topografische Lage und die vorgesehene Anlagenhöhe erzeugen ein objektives Sicherheitsrisiko. • Die Geschäftsstelle hat diese Inhalte nicht bewertet und damit einen erheblichen Abwägungsmangel erzeugt. Aus flugsicherheitsrelevanten und reutt ngsdienstlichen Gründen sind die Vorranggebiete #21-02A und #21-02B nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass die Gemeinde Langenenslingen durch die gleichzeitige Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E in einer außergewöhnlichen Belastungssituation wäre. Diese dreifache räumliche Konzentration ist in der Region einzigartig und führt zu einer erheblichen Kumulation von Schall-, Sicht - und Lebensqualitätsbeeinträchtigungen, die von der Geschäftsstelle nic ht geprüft wurden. Die pauschale Zurückweisung der Einwände wird der besonderen Situation des Ortes nicht gerecht. 1. Die Einwenderin weist völlig zu Recht auf eine außergewöhnliche Mehrfachbelastung hin Langenenslingen ist in der vorgeschlagenen Planung von drei Seiten gleichzeitig von Vorranggebieten umschlossen: • #21-02A im Süden, • #21-02B im Osten, • #21-02E im Westen. Damit entsteht eine Situation, in der: • von nahezu jedem Wohnstandort aus Windenergieanlagen sichtbar wären, • sich Schallimmissionen aus mehreren Richtungen überlagern, • nächtliche Hindernisbefeuerungen aus verschiedenen Sektoren wirken, • und eine vollständige visuelle Überprägung des Ortes erfolgt. Eine solche Mehrfachbetroffenheit ist raumordnerisch ein zentrales Bewertungskriterium, wird jedoch im Entwurf nicht berücksichtigt. 2. Die Einwenderin benennt realissti che und erheblich erhöhte Schall - und Infraschallbelastungen Bei drei umgebenden Anlagenclustern ist zu erwarten: • eine überdurchschniltt iche nächtliche Lärmexposition, • überlagerte tieffrequente Schallanteile, • geringere Regenerationsfähigkeit in der Nacht, • ein deutlich höherer Schallgrundpegel im gesamten Ort. Die Einwenderin beschreibt diese Auswirkungen zutreffend.

Eine solche Belastungssituation entsteht nicht durch eine einzelne Anlage, sondern durch die spezifische Planungskonfiguration der drei Vorranggebiete. Diese besondere Konstellation wurde nicht geprüft.

3. Die opsti che Belastung ist erheblich und in dieser Form unzumutbar Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von über 240 m sind in einer topografisch offenen Landschaft wie Langenenslingen: • permanent sichtbar, • landschaftsdominierend, • raumbedeutsam im gesamten Tagesverlauf, • und insbesondere in der Nacht durch Befeuerung präsent. Durch die Dreifachlage der Vorranggebiete entstünde eine Rundum-Prägung des Himmelsbildes, die den gesamten Ort einschließt. Die Einwenderin benennt diese Belastung zutreffend – die Geschäftsstelle ignoriert sie vollständig. 4. Die Einwenderin weist korrekt auf die Auswirkungen auf Lebensqualität und Identti ät des Ortes hin Die Sichtbelastung und der Schall wirken tief in das tägliche Leben hinein: • Beeinträchtigung der Wohnqualität, • Verlust von Ruhe und Erholung, • Veränderung des charakteristischen Landschaftsbildes, • Einschränkung der Lebensqualität für alle Ortsteile. Dies ist ein zentraler Aspekt

der Raumordnung, der jedoch nicht abgewogen wurde. 5. Die Geschäftsstelle nimmt keine inhaltliche Abwägung vor Die Antwort der Geschäftsstelle beschränkt sich auf die Aussage, es ließen sich „keine neuen Belange“ erkennen. Dies ist sachlich unzutreffend, denn die StellungnahmXXXXXXXX enthält: • eine eindeutige Darstellung einer außergewöhnlichen Belastungskonfiguration, • Hinweise auf kumulative Schall- und Sichtwirkungen, • sachlich nachvollziehbare Darstellungen der Lebenswirklichkeit der Bevölkerung. Diese Aspekte sind neu und wurden nicht geprüft. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXXXeigt klar: • Langenenslingen wäre im Entwurf der Regionalplanung einzigargti stark betroffen, • es käme zu erheblichen kumulativen Belastungen, die unzumutbar sind, • die Standortentscheidung ignoriert zentrale Belange der Einwohner, • und die Geschäftsstelle hat diese Punkte nicht abgewogen. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits- und planungsrechtlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass das geplante Vorranggebiet im Osten Langenenslingens eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität sowie eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch Lärm- und Dauerschallbelastung darstellen würde. Diese Einschätzung ist fachlich begründet und spiegelt die besondere topografische Situation Langenenslingens wider, in der Schall über Geländekanten hinweg verstärkt in den Ort eingetragen wird. Die Geschäftsstelle geht auf diese Qualitäten der örtliche n Lage nicht ein und verweist lediglich pauschal auf nachgelagerte Prüfungen. 1. Die erwartbare nächtliche Lärmexposioti n wird zutreffend benannt Die Einwenderin beschreibt realistisch: • zusätzliche nächtliche Lärmquellen in einem ansonsten sehr ruhigen ländlichen Raum, • die besondere Schallausbreitung über die offenen Höhenzüge, • und die erhöhte Belastung durch niederfrequenten Schall. Bei einer nächtlichen Hintergrundlautstärke unter 30 dB kann selbst eine geringfügige Erhöhung

durch Windenergieanlagen erheblich stören. Dies ist für Langenenslingen in besonderem Maße relevant. Die Geschäftsstelle würdigt diese Besonderheiten nicht. 2. Die landschalft iche Überprägung und der Verlust visueller Ruhe sind erheblich Die Stellungnahme weist zu Recht auf die extreme Dominanz moderner Großanlagen hin, die mit über 240 m Gesamthöhe das Orts- und Landschaftsbild dauerhaft verändern würden. Gerade die Ostlage des geplanten Gebiets bedeutet: • volle Sichtbarkeit für große Teile des Ortskerns, • permanent bewegte Rotorflächen, • nächtliche Lichter und Befeuerung. Die Geschäftsstelle ignoriert diese ortskonkreten Auswirkungen vollständig. 3. Die gesundheitlichen Belastungen sind nicht nachgelagert prüf bar Die Einwenderin benennt: • Schlafstörungen, • Stressreaktionen, • mögliche Beeinträchtigungen durch Infraschall. Diese Aspekte gehören auf die Ebene des Regionalplans, weil es um die Eignung des Standortes geht. Ein Verweis auf spätere Verfahren genügt nicht. 4. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXX zeigt klar: • erhebliche nächtliche Störwirkungen, • gesundheitlich relevante Belastungsrisiken, • massive Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, • und eine fehlende Abwägung durch die Geschäftsstelle. Damit ist das Vorranggebiet aus gesundheitlichen, siedlungsbezogenen und raumordnerischen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahXXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt zutreffend, dass das geplante Vorranggebiet im Osten unmieltt bare Auswirkungen auf Wohnqualität, Ruhe und den täglichen Lebensraum der Einwohner Langenenslingens häett . Die Geschäftsstelle verkennt diese konkreten örtlichen Gegebenheiten und verweist pauschal auf nachgelagerte Prüfungen. Damit werden zentrale Abwägungsaspekte nicht behandelt. 1. Die Einwenderin weist realissti ch auf eine unverhältnismäßige Nähe zur Wohnbebauung hin Die topografische Lage des Vorranggebiets führt dazu, dass: • Schall über den Geländerücken direkt in die Ortsbereiche übertragen wird, • eine dauerhaeft visuelle Präsenz entsteht, • die Lebensqualität im gesamten Ostsektor beeinträchtigt wird. Die Einwenderin beschreibt diese Konstellation sachlich richtig. Statt einer standortbezogenen Prüfung erfolgt jedoch eine pauschale Abweisung ohne jede Würdigung der spezifischen Belastung. 2. Die gesundheitlichen Risiken durch nächtliche Lärm- und Stressbelastung werden richgti dargestellt Die Einwenderin verweist auf: • Schlaf beeinträchtigungen, • dauerhaenft Stress durch bewegte Rotoren,

• mögliche Infraschallwirkungen. Diese sind wissenschaftlich belegt und gerade in ruhigen ländlichen Räumen hoch bedeutsam. Eine differenzierte ortsspezifische Prüfung fehlt vollständig. 3. Die opsti che Vorbelastung des Ortes wird überschriett n Langenenslingen ist heute landschaftlich offen und weitgehend unbeeinträchtigt von technischen Großstrukturen. Die geplanten WEA würden: • den gesamten östlichen Landschaftsraum dominieren, • die Sichtachsen im Ort massiv verändern, • die landschaftliche Identität zerstören. Die Einwenderin benennt diese Aspekte zutreffend — die Geschäftsstelle würdigt sie nicht. 4. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXzeigt die erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorranggebiets klar auf: • überproportionale Nähe zur Wohnbebauung, • deutliche gesundheitliche Belastungsrisiken, • massive landschaftliche Überformung, • unzureichende Abwägung durch die Geschäftsstelle. Damit ist das Vorranggebiet aus siedlungsbezogenen, gesundheitlichen und landschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung der vorliegenden Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A (Dürrenwaldsteett n– Buchwald), #21-02B (Kapellenhau) und #21-02E (Rübgartenhau) erhebliche ökologische, waldbauliche und klimatische Belastungen verursachen würden, die im Entwurf nicht berücksichtigt wurden. Die ausführlich dargestellten Bedenken zur Herkunft von Rotorbläett rn, zum Waldschutz sowie zur fehlerhaenft Anwendung des § 2 EEG sind fachlich relevant – die Geschäftsstelle geht jedoch auf keinen dieser Punkte ein und verweist pauschal auf angebliche Vorrangstellungen der Windenergie. Eine solche Vorgehensweise genügt den Anforderungen an eine sachgerechte Abwägung nicht. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die globale Rohstoffproblemakti der Rotorbläett r hin Die Einwenderin stellt klar, dass moderne Rotorbläett r: • aus Epoxidharzen (Rohöl) bestehen, • große Mengen an tropischem Balsaholz enthalten, • und damit ökologische Schäden außerhalb Europas verursachen. Diese Kritik betrifft nicht „Nebenaspekte“, sondern die ökologische Gesamtbilanz des Projekts. Es ist widersprüchlich, Waldflächen in Langenenslingen zu roden, um dort Anlagen zu errichten, deren Komponenten zur Vernichtung von Regenwald beitragen. Die Geschäftsstelle ignoriert diesen Aspekt vollständig. 2. Die Einwenderin benennt korrekt die zunehmende Schädigung heimischer Wälder durch Windkraift nfrastruktur Die Stellungnahme verweist zutreffend auf: • Zerschneidung zusammenhängender Waldstrukturen, • Bodenschäden durch schwere Fahrzeuge, • dauerhae ft Schneisen und Verdichtungsflächen, • erhöhte Austrocknung, • steigende Waldbrandrisiken. Diese Punkte sind nicht hypothetisch, sondern wissenschaftlich belegt und korrespondieren mit Untersuchungen wie der von Prof. Pierre Ibisch (ZDF „Streiatf ll Windenergie“), die starke Erwärmung und Vitalitätsverluste in Wäldern mit Windkraftinfrastruktur d okumentiert. Dass die Geschäftsstelle diese Erkenntnisse ignoriert, widerspricht einer sachgerechten Abwägung. 3. Der Verweis auf § 2 EEG durch die Geschäftsstelle ist unvollständig und irreführend Die Einwenderin zitiert zutreffend die Entscheidung des VGH Hessen vom 10.02.2023 (Az. 9 B 247/22.T). Der Gerichtshof stellt klar: • § 2 EEG ersetzt nicht die Pflicht zur vollständigen Ermittlung aller relevanten Tatsachen, • der Schutz der erneuerbaren Energien kommt erst nach erfolgter Tatsachenermiltt ung zum Tragen, • unvollständige Datengrundlagen führen zur Rechtswidrigkeit der Planung. Genau das ist im vorliegenden Fall gegeben: Es fehlen vollständige Bestandsdaten, vollständige Waldgutachten und vollständige Erhebungen zu Artenschutz und Waldzustand. Die Geschäftsstelle übergeht diese Rechtslage. 4. Die Einwenderin weist zu Recht auf erhöhte Belastungen für lokale Wasserkörper und Grundwasser hin Der Einsatz großdimensionierter Maschinen, die Errichtung von Kranstandflächen und die Bodenverdichtung bergen Risiken für: • Versickerungsverhalten, • Feinbodengefüge, • und den lokalen Wasserhaushalt. Für Langenenslingen besonders relevant: Die örtliche Trinkwasserversorgung basiert auf Pumpwerken und Quellen (Wilflingen, Bergquelle, Hochbehälter). Eine Beeinträchtigung durch Waldschäden oder Bodenveränderungen kann direkte Auswirkungen haben. Die Geschäftsstelle geht auf diese Aspekte nicht ein. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXX zeigt deutlich: • Die Waldschäden durch Infrastruktur sind erheblich. • Die ökologische Gesamtbilanz moderner Rotorbläett r ist problematisch. • Rechtliche Vorgaben (VGH Hessen, § 2 EEG) wurden falsch oder unvollständig angewandt. • Der Schutz des Waldes, der Biodiversität und des lokalen Wassersystems wurde nicht abgewogen. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus ökologischen, waldbaulichen und rechtlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur

StellungnahXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahmeXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender weist zutreffend darauf hin, dass die geographische Lage und die topografischen Höhenzüge rund um Langenenslingen eine besonders hohe Sicht- und Schallwirkung der geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E erzeugen. Diese spezifische räumliche Situation wurde im Entwurf der Teilfortschreibung nicht geprüft und stellt einen erheblichen Abwägungsmangel dar. 1. Die exponierte Höhenlage führt zu einem überproportionalen Schalleintrag in den Ort Langenenslingen liegt in einem von Hügelstrukturen eingefassten Becken. Dadurch kommt es zu: • Schallreflexion an den Hängen, • verstärkter Ausbreitung nächtlicher Schallkomponenten, • Einströmen tieffrequenter Geräusche in den Siedlungsraum, • Überlagerung mehrerer Schallquellen bei gleichzeitiger Ausweisung von drei angrenzenden Vorranggebieten. Der Einwender weist diese Zusammenhänge zutreffend nach. Die Geschäftsstelle hat diese besondere topografische Situation nicht berücksichtigt. 2. Die opsti che Dominanz der Anlagen ist deutlich höher als in flachen Landschasft räumen Die Stellungnahme beschreibt realistisch, dass Anlagen mit über 240 m Gesamthöhe auf den Höhenrücken: • weit über den Ort einsehbar sind, • den Blickkorridor im gesamten Siedlungsbereich prägen, • die Landschaftsidentität massiv verändern. Langenenslingen häett – anders als viele Gemeinden – keine Abschirmung durch Geländestrukturen. Dies hat die Geschäftsstelle ebenfalls nicht berücksichtigt. 3. Die Nähe zum Landschasft schutz und die Bedeutung des Erholungsraumes werden korrekt benannt

Der Einwender verweist zu Recht darauf, dass der Raum zwischen Rübgartenhau, Buchwald und

Kapellenhau: • regelmäßig als Spazier- und Erholungsraum genutzt wird, • landschaftlich besonders wertvoll ist, • ein hohes Maß an Ruhe und Naturnähe bietet, • diese Funktionen durch die geplanten Anlagen vollständig verlieren würde. Diese Besonderheiten häett n zwingend in die Abwägung einfließen müssen. 4. Die Geschäsft stelle reduziert den Einwand auf eine Kenntnisnahme – ohne inhaltliche Bewertung Dies ist nicht ausreichend. Die StellungnahmeXXXXXXX enthält: • ortsspezifische topografische Fakten, • neue Informationen zur Sichtwirkung, • neue Argumente zu Schallübertragung, • Hinweise auf Erholungsnutzung des Landschaftsraums. Alle diese Inhalte stellen neue, abwägungsrelevante Belange dar. 5. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX zeigt eindeutig: • eine besondere topografische Belastungssituation, • deutliche Schall- und Sichtbeeinträchtigungen, • Verlust wertvoller Landschaftsräume, • einen nicht durchgeführten Abwägungsschri tt der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs- und landschaftsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist nachvollziehbar darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E erhebliche und dauerhae ft Beeinträchtigungen der Lebensqualität, der Ruhe und des Landschaftsbildes in Langenenslingen hervorrufen würden. Die Geschäftsstelle geht auf diese konkreten örtlichen Aspekte nicht ein und verweist pauschal auf nachgelagerte Prüfungen. Eine solche Vorgehensweise wird der besonderen geographischen Lage Langenenslingens nicht gerecht. 1. Die Einwenderin beschreibt zutreffend eine unzumutbare Kumulaoti n von Sichtbeeinträchgti ungen In der Stellungnahme wird korrekt dargelegt, dass der Ort Langenenslingen durch die geplanten Vorranggebiete aus mehreren Richtungen gleichzeitig betroffen wäre: • südlich durch #21-02A, • östlich durch #21-02B, • westlich durch #21-02E. Diese dreiseitige visuelle Einfassung führt dazu, dass: • sich bewegende Rotoren von fast allen Ortslagen aus sichtbar sind, • keine unbelasteten Sichtachsen mehr verbleiben, • die landschaftliche Identität des Ortes verloren geht. Die Geschäftsstelle berücksichtigt diese besondere Konstellation nicht. 2. Die Belastung durch nächtliche Befeuerung wird zutreffend themasti iert

Moderne Windenergieanlagen in Höhen von über 240 m erfordern eine dauerhae ft nächtliche

Hindernisbefeuerung. Dadurch ergeben sich: • flächendeckende Lichtemissionen, • erhöhte visuelle Stimulation in der Nacht, • Störungen der Wohn- und Schlafqualität, • dauernde Präsenz roter Blinksignale über dem Ort. Diese Aussagen der Einwenderin sind fachlich begründet und im Kontext der

Nähe zur Wohnbebauung besonders relevant. 3. Die Einwenderin weist zurecht auf die besondere Ruhequalität des ländlichen Raumes hin Langenenslingen zeichnet sich durch: • sehr niedrige Hintergrundgeräusche, • hohe nächtliche Ruhewerte, • geringe technische Vorbelastung aus.

Windenergieanlagen ändern diese Grundbedingungen fundamental. Die Geschäftsstelle verkennt diesen Unterschied zwischen ruhigen ländlichen Räumen und technisierten Gebieten völlig und beurteilt Schallimmissionen ausschließlich nach Grenzwerten, die die tatsächliche Lebensrealität im Ort nicht abbilden. 4. Der Hinweis auf Wertverluste von Immobilien ist sachlich korrekt Die Einwenderin weist darauf hin, dass die Marktwerte von Wohnimmobilien durch die Errichtung großer Windenergieanlagen erheblich sinken können. Diese Einschätzung ist realistisch, da: • mehrere Landesfinanzbehörden Wertabschläge anerkennen, • Studien Wertverluste zwischen 7–23 % belegen, • Immobilien in ländlichen Regionen besonders empfindlich auf landschaftsverändernde Eingriffe reagieren. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen wurden nicht abgewogen. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahmeXXXXXXXXzeigt klar: • die außergewöhnliche Dreifachbelastung durch Sichtbeziehungen,

• die Sensibilität des Ortes für nächtliche Licht- und Schallimmissionen, • den drohenden Verlust der landschaftlichen Identität, • nicht geprüe ft wirtschaftliche Auswirkungen auf Grundstückswerte, • einen vollständigen Abwägungsausfall der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits- und landschaftsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

116 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender bringt nachvollziehbar zum Ausdruck, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E eine weitreichende und unzumutbare Beeinträchtigung der Wohn -, Natur- und Erholungsqualität in Langenenslingen darstellen würden. Die Geschäftsstelle geht auf diese Hinweise nicht ein und beschränkt sich auf formelhae ft Aussagen, ohne die ortsspezifischen Gegebenheiten zu prüfen. Die Ablehnung der Stellungnahme ohne inhaltliche Auseinandersetzung stellt einen deutlichen Abwägungsmangel dar. 1. Der Einwender weist zu Recht auf die besondere landschalft iche Bedeutung des gesamten Höhenzuges hin Die Stellungnahme beschreibt präzise, dass die Höhenzüge um Langenenslingen: • das Landschaftsbild des Ortes prägen, • einen natürlichen Rahmen und eine visuelle Einbettung bieten, • wichtige Erholungsräume darstellen, • von hoher regionaler ästhetischer Qualität sind. Mit Windenergieanlagen von deutlich über 240 m würde dieser Landschaftscharakter vollständig überformt. Der Hinweis des Einwenders ist fachlich richtig und von hoher raumordnerischer Bedeutung. 2. Die besondere Exposition des Ortes gegenüber Schall und optischer Dominanz wird korrekt dargestellt Die Stellungnahme macht eindeutig deutlich: • Der Ort ist durch seine Tallage aus mehreren Richtungen einsehbar. • Die geplanten Anlagen auf den Höhenkämmen wären permanent sichtbar. • Nächtliche Befeuerung würde den gesamten Ort betreffen. Diese Konstellation ist außergewöhnlich stark belastend. Die Geschäftsstelle behandelt jedoch weder die Sichtachsen noch die raumprägende Wirkung

moderner Großanlagen. 3. Der Einwender weist zurecht darauf hin, dass der Erholungswert der Umgebung vollständig zerstört würde Die Wälder westlich, südlich und östlich des Ortes sind: • regelmäßig genutzte Spazier- und Erholungsgebiete, • landschafts - und naturräumlich wertvoll, • weitgehend frei von technischen Großstrukturen. Mit der Errichtung der Anlagen entfiele dieser ungestörte Charakter. Der Einwand ist vollständig berechtigt. 4. Die Geschäsft stelle reduziert den Einwand fälschlich auf „allgemeine Krikti “ Tatsächlich enthäXXXXXXXXX: • konkrete örtliche Bezüge, • klare Hinweise zur topografischen Dominanz, • nachvollziehbare Darlegungen zur Überprägung des gesamten Ortsbilds, • neue abwägungsrelevante Sachverhalte. Diese Inhalte als „nicht neu“ oder „nicht relevant“ einzustufen, ist sachlich unzutreffend. 5. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXXXzeigt klar: • dass Langenenslingen aufgrund seiner Lage außergewöhnlich stark betroffen wäre,

• dass der landschaftliche Rahmen und die Erholungsräume zerstört würden, • dass Sicht- und Schalleffekte deutlich über dem Durchschnitt liegen, • dass die Geschäftsstelle keine inhaltliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Abwägung vorgenommen hat. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus landschafts -, siedlungs- und gesundheitsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender weist zutreffend darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu einer unverhältnismäßigen Gesamtbelastung der Bevölkerung von Langenenslingen führen würden. Die Geschäftsstelle würdigt diese besondere örtliche Situation nicht und bezeichnet die Einwände als „allgemein gehalten“. Die Stellungnahme enthält jedoch konkrete, ortsbezogene und abwägungsrelevante Argumente, die zwingend häentt berücksichtigt werden müssen. 1. Der Einwender beschreibt zu Recht eine außergewöhnliche Dreifachbelastung des Ortes Die geplanten Vorranggebiete liegen: • im Süden (#21-02A), • im Osten (#21-02B), • im Westen (#21-02E). Somit wäre der Ort nahezu vollständig von Windenergieanlagen umgeben. Dies führt zu: • einer rundum wirksamen Sichtbelastung, • dauerhaeft r nächtlicher Befeuerung aus drei Richtungen, • einer Überlagerung von Schallimmissionen, • einem starken Verlust des Landschaftscharakters. Diese Konstellation ist außergewöhnlich belastend und wird im Entwurf nicht abgewogen. 2. Die Einwender weisen zutreffend auf eine massive Beeinträchgti ung des Landschasft bildes hin Die Höhenzüge um Langenenslingen bestimmen das Ortsbild in besonderer Weise. Mit Windenergieanlagen von über 240 m Gesamthöhe auf den Kuppen entstünde: • eine vollständige Überformung der Himmelslinie, • der Verlust natürlicher Blickachsen, • ein dauerpräsentes technisches Landschaftsbild, • eine dramatische Veränderung der regionalen Identität. Dieser Kernpunkt der Stellungnahme wird von der Geschäftsstelle übergangen. 3. Der Einwender benennt korrekt die Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs Die Stellungnahme zeigt nachvollziehbar: • dass die Eingriffsintensität deutlich über dem Durchschnitt vergleichbarer Gemeinden liegt, • dass Langenenslingen strukturell nicht in der Lage ist, eine solche Belastung zu tragen, • dass weder Wirtschaftskraft noch Bevölkerungsgröße den Ausgleich ermöglichen,

• dass der Eingriff daher als unverhältnismäßig zu bewerten ist. Dies ist ein zentraler Abwägungspunkt, der fehlt. 4. Die gesundheitlichen Belastungen werden korrekt hervorgehoben Der Einwender weist darauf hin, dass: • nächtliche Lärmbelastung, • periodischer Schall durch Rotoren, • Lichtemissionen,

• und visuelle Dominanz die Lebensqualität nachhaltig beeinträchtigen. Diese Effekte sind besonders in ruhigen Räumen wie Langenenslingen relevant. Die Geschäftsstelle blendet dies aus. 5. Die Geschäftsstelle nimmt keine inhaltliche Bewertung vor Die Einordnung der Stellungnahme als „nicht relevant“ ist sachlich falsch. Die Einwender bringen: • neue Argumente zur kumulativen Gesamtbelastung, • neue Sichtbeziehungen, • konkrete Hinweise zur Unverhältnismäßigkeit ein.

Diese Aspekte sind absolut abwägungspflichgti und häentt nicht ignoriert werden dürfen. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahmeXXXXXXX zeigt klar: • eine außergewöhnliche Dreifachbetroffenheit des Ortes, • eine vollständige landschaftliche Überformung, • erheblich gestörte Lebensqualität, • eine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs, • einen Abwägungsausfall der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, landschafts - und gesundheitsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend auf gravierende Defizite bei der artenschutzfachlichen Bewertung der geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E hin. Insbesondere Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard, Schwarzspecht und mehrere Fledermausarten sind in den betroffenen Waldbereichen nachweislich heimisch. Die Geschäftsstelle geht auf diese Hinweise nicht ein und verweist pauschal auf das spätere Genehmigungsverfahren. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist jedoch gemäß Rechtsprechung auf der Ebene der Regionalplanung zu beginnen, wenn bereits dort erhebliche Konflikte erkennbar sind. Genau das ist hier der Fall. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf bedeutende Vorkommen geschützter Greifvögel hin Der Raum Langenenslingen weist dokumentierte Vorkommen von: • Rotmilan (Milvus milvus) – streng geschützt, Leitart im Windenergie-Konflikt, • Wespenbussard, • Mäusebussard, • Schwarzmilan, •

Schwarzspecht auf. Alle genannten Arten sind windkraftsensibel. Insbesondere der Rotmilan ist kollisionsgefährdet und benötigt großräumige Jagdhabitate im Offenland mit angrenzenden Waldstrukturen – also exakt die Landschaft, die die Vorranggebiete betreffen. Eine Ausweisung solcher Flächen bei bekannter Präsenz dieser Arten ist fachlich und rechtlich nicht haltbar. Die Geschäftsstelle ignoriert diese Hinweise vollständig. 2. Die Einwenderin weist auf fehlende aktuelle Bestandsdaten hin – zu Recht Die Stellungnahme zeigt klar: • dass keine aktuellen Brutvogelkartierungen vorliegen, • dass keine Raumnutzungsanalysen durchgeführt wurden, • dass die Erfassung von Flugrouten fehlt, • dass Fledermausdaten völlig unvollständig sind, • dass die jahreszeitliche Variabilität nicht erhoben wurde.

Der Entwurf beruht damit auf lückenhaeft n bis inexistente Daten – ein Befund, der allein schon

ausreicht, um das Verfahren rechtlich angreifbar zu machen (BVerwG, VGH BW, VGH Hessen). 3. Die windkrasft ensiblen Arten sind keine „belanglosen Hinweise“, sondern rechtlich zwingende

Abwägungsfaktoren Bereits das Bundesverwaltungsgericht hat mehrfach festgestellt: Wenn ein Gebiet eindeutig hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial aufweist, darf es nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden. Im Fall Langenenslingen ist das Konfliktpotenzial: • hoch, • artenvielfältig , • potenziell kollisionsrelevant, • unvollständig dokumeneti rt , • und räumlich genau über den geplanten Anlagenstandorten konzentriert. Die NichtberücksichtigungderStellungnahmXXXXXXXXXist daher rechtswidrig. 4. Die besonderen Konflikte bei Fledermausarten werden korrekt hervorgehoben Die Einwenderin nennt wasser- und waldgebundene Arten, darunter: • Große Bartfledermaus, • Fransenfledermaus, • Braunes Langohr, • Zweifarbfledermaus, • Großer Abendsegler. Fledermäuse sind extrem kollisionsgefährdet und unterliegen strengen Tötungsverboten. Windenergieanlagen im Wald haben hier das höchste Konfliktniveau. Die fehlenden Datengrundlagen im Entwurf sind nicht hinnehmbar. 5. Die Einwenderin weist auf mögliche Bezüge zu Natura-2000-Gebieten hin Mehrere relevante Arten stehen im Zusammenhang mit: • FFH-Lebensraumtypen, • EU-Vogelschutzrichtlinie, • regionalen Biotopverbundkorridoren. Bereits der Verdacht auf eine erhebliche Beeinträchtigung macht eine vertieeft FFH -Vorprüfung zwingend erforderlich. Diese fehlt vollständig. 6. Schlussfolgerung

Die StellungnahmeXXXXXXXXzeigt eindeutig: • ein hohes Vorkommen windkraftsensibler Arten, • vollständig unzureichende Bestands- und Raumnutzungsdaten, • versäumte artenschutzfachliche Prüfungen, • fehlende FFH-relevante Bewertungen, • erhebliche Risiken für streng geschützte Arten.

Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht

geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXErwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist zutreffend darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu erheblichen Beeinträchtigungen der Wohnqualität, der Ruhe und des landschaftlichen Gesamtbildes in Langenenslingen führen würden. Die Geschäftsstelle geht auf diese konkreten und nachvollziehbaren Hinweise nicht ein und verweist lediglich auf das spätere Genehmigungsverfahren. Damit werden zentrale Abwägungstatbestände nicht berücksichtigt. 1. Die Einwenderin weist realissti ch auf die besondere Nähe der geplanten WEA zum

Siedlungsraum hin Langenenslingen wäre durch die geplanten Vorranggebiete in einer außergewöhnlichen Situation: • Südlich (#21-02A), • Östlich (#21-02B), • Westlich (#21-02E). Dies führt zu: • optischer Dominanz aus mehreren Richtungen, • überdurchschnittlichem Schalleintrag, • dauerhaeft n nächtlichen Lichtemissionen, • Verlust von Ruhe- und Rückzugsräumen. Die Geschäftsstelle würdigt diese Mehrfachbetroffenheit nicht. 2. Das Landschaftsbild und die Ortsprägung würden erheblich beeinträchgti t Die Stellungnahme beschreibt korrekt, dass: • die Höhenzüge landschaftsbestimmend sind, • Windenergieanlagen von über 240 m Höhe weit sichtbar wären, • die charakteristische Silhoueett des Ortes zerstört würde. Dies ist ein wesentlicher Belang der Raumordnung, bleibt jedoch im Entwurf unberücksichtigt. 3. Die Einwenderin benennt zutreffend die gesundheitlichen Risiken durch Lärm und Licht Die Einwenderin verweist u. a. auf: • nächtliche

Geräuschbelastungen, • niederfrequenten Schall, • Dauerstress durch visuelle Dominanz, • Schlafstörungen durch Luftschall und Befeuerung. All dies ist gerade in ruhigen ländlichen Räumen besonders relevant. Der Entwurf blendet diese Aspekte aus. 4. Der Hinweis auf Wertverluste ist sachlich richgti und abwägungsrelevant Die Einwenderin spricht mögliche Wertminderungen ihres Hauses an. Diese sind: • empirisch gut belegt, • von mehreren Landesfinanzbehörden anerkannt, • im ländlichen Raum besonders ausgeprägt. Dennoch werden wirtschaftliche Auswirkungen auf die Bevölkerung nicht betrachtet. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXXigt klar: • eine überdurchschniltt iche Nähe und Dreifachbetroffenheit, • erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, • realistische gesundheitliche Belastungsrisiken, • wirtschaftliche Nachteile für die Einwohner, • und einen vollständigen Abwägungsausfall der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungsbezogenen, gesundheitlichen und landschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXErwiderung zur Stellungnahme XXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt zutreffend, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu erheblichen gesundheitlichen und lebensqualitativen Belastungen für die Bevölkerung von Langenenslingen führen würden. Die Geschäftsstelle berücksichtigt diese ortsspezifischen Hinweise nicht und verweist pauschal auf spätere Verfahren, obwohl gerade diese Inhalte bereits auf Ebene der Regionalplanung zwingend abgewogen werden müssen. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die gesundheitlichen Risiken der geplanten Anlagen hin Die Stellungnahme benennt realistisch: • nächtliche Schlafstörungen, • erhöhte Stressbelastung, • mögliche Beeinträchtigungen durch tieffrequenten Schall, • visuelle Stressoren durch Rotorbewegung, • Belastungen durch nächtliche Befeuerung. Diese Auswirkungen sind besonders in ländlichen Gemeinden wie Langenenslingen relevant, die bislang über sehr niedrige Umgebungslärmpegel verfügen. Es ist nicht zulässig, diese Aspekte ausschließlich in nachgelagerte Prüfungen zu verschieben. 2. Die Einwenderin beschreibt korrekt die optische Dominanz der geplanten Anlagen Die Höhenzüge um Langenenslingen liegen exponiert und sind von nahezu allen Ortslagen gut

sichtbar. Anlagen mit über 240 m Gesamthöhe würden: • den gesamten Horizont überprägen, • als raumdominant wahrgenommen werden, • die Himmelslinie maßgeblich verändern, • den visuellen Charakter des Ortes dauerhaft zerstören. Diese Belastung ist erheblich, aber in der Planbegründung nicht berücksichtigt. 3. Die Einwenderin weist zurecht darauf hin, dass Langenenslingen in außergewöhnlicher Weise dreifach belastet wäre Da die Vorranggebiete: • im Westen (#21-02E), • im Süden (#21-02A) und • im Osten (#21-02B) liegen, entstünde eine gesamtörtliche Überprägung: • Rundumblick auf Anlagen, • mehrfache Schallimmission, • überlagerte Lichtquellen, • Verlust jeglicher Ruhe- und Erholungsbereiche. Diese besondere Lage ist abwägungsrelevant. 4. Die Einwenderin weist auf realissti che emotionale und psychische Belastungen hin Die Stellungnahme nennt nachvollziehbare Aspekte wie: • dauerhae ft Unruhe, • Verlust des Wohlgefühls, • Wahrnehmung des Ortes als „technischen Raum“, • Angst vor Wertverlust, • Angst vor Gesundheitsrisiken. Diese Aspekte werden von der Geschäftsstelle nicht aufgenommen, obwohl sie im Gebot einer umfassenden sozialen Abwägung ausdrücklich zu berücksichtigen wären. 5. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXeigt klar: • erhebliche gesundheitliche Belastungsrisiken, • eine außergewöhnliche Dreifachbetroffenheit, • massive optische Dominanz, • Verlust der landschaftlichen Identität, • einen vollständigen Abwägungsausfall durch die Geschäftsstelle.

Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus gesundheitlichen,

landschaftsbezogenen und sozialräumlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin weist ausdrücklich auf die erheblichen Risiken für Gesundheit, Wohlbefinden und Vermögenswerte hin, die durch die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E entstehen würden. Ihre Einwände sind fachlich begründet und enthalten konkrete ortsspezifische Aspekte, die von der Geschäftsstelle nicht

berücksichtigt wurden. Die pauschale Zurückweisung stellt einen deutlichen Abwägungsfehler dar. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die drohenden Wertverluste ihrer Immobilie hin Der Hinweis auf eine mögliche drastische Wertminderung ist realistisch und wissenschaftlich wie empirisch belegt.

Mehrere Punkte sprechen dafür: • Gutachterliche Bewertungen in verschiedenen Bundesländern bestätigen Wertverluste. • Studien zeigen durchschniltt iche Abschläge zwischen 7 –23 %, in Einzelfällen deutlich mehr. • Ländliche Immobilien sind besonders sensibel gegenüber landschaftsverändernden

Eingriffen. • In Langenenslingen wären gleich drei Anlagencluster sichtbar. Die Geschäftsstelle ignoriert diese wirtschaftlichen Auswirkungen vollständig. 2. Die Einwenderin beschreibt realistische gesundheitliche Belastungen Genannt werden: • nächtliche Schlafstörungen, • Stress durch Schall und Bewegungsreize, • psychophysiologische Belastungen, • Beeinträchtigung durch die nächtliche Befeuerung. Diese Risiken sind in ländlichen, ansonsten sehr ruhigen Gebieten wie Langenenslingen besonders relevant. Auch dies wird im Entwurf nicht abgewogen. 3. Die Einwenderin weist korrekt auf die opsti che Dominanz der geplanten Anlagen hin Die topografische Lage führt zu einer besonders intensiven Sichtbarkeit: • Anlagen auf den Höhenkämmen wären von nahezu allen Wohnbereichen aus sichtbar, • die charakteristische Landschaftssilhoueett würde vollständig zerstört, • die emotionale Bindung an die Heimatlandschaft würde beeinträchtigt. Diese Aussagen sind faktisch zutreffend und müssten zwingend berücksichtigt werden. 4. Die Dreifachumklammerung des Ortes wird korrekt benannt Langenenslingen ist durch drei Vorranggebiete betroffen, wodurch: • Schall aus verschiedenen Richtungen auftritt, • Sichtachsen aus allen Himmelsrichtungen beeinträchtigt werden,

• nächtliche Lichter den gesamten Ort erfassen, • keine unbelastete Ruhezone mehr verbleibt. Die Geschäftsstelle geht darauf nicht ein, obwohl dies ein zentraler raumordnerischer Belang ist. 5. Die emotionale Belastung ist real und abwägungsrelevant Die Einwenderin beschreibt nachvollziehbar: • Angst vor Wertverlust, • Sorge um Gesundheit, • die als Bedrohung wahrgenommene technische Dominanz der Umgebung, • die Befürchtung, im eigenen Zuhause nicht mehr zur Ruhe zu kommen.

Solche Aspekte sind nicht „subjektive Befindlichkeiten“, sondern im Rahmen einer bürgernahen

Abwägung klar zu berücksichtigen. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXXXeigt: • erhebliche wirtschaftliche Risiken, • realistische gesundheitsbezogene Belastungen, • eine außergewöhnlich starke optische Dominanz, • eine dreifache räumliche Betroffenheit, • und einen vollständigen Abwägungsausfall der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits- und wirtschaftsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender beschreibt zutreffend, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes, der Ruhe und der Lebensqualität führen würden. Die Einwände sind konkret, ortsbezogen und fachlich relevant. Die Geschäftsstelle geht darauf jedoch nicht ein und verweist lediglich auf spätere Genehmigungsverfahren. Eine solche Vorgehensweise genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße planerische Abwägung nicht. 1. Die Einwender benennen zutreffend die massive opsti che Überprägung des gesamten Ortes Die Stellungnahme verweist nachvollziehbar darauf, dass Windenergieanlagen mit über 240 m Gesamthöhe: • das gesamte Ortsbild dominieren würden, • die gewachsene Landschaftsidentität zerstören, • als raumprägendes Element sichtbar wären, • insbesondere aus der Tallage Langenenslingens ungehindert wahrgenommen werden

könnten. Der Einwand ist fachlich richtig. Die Geschäftsstelle berücksichtigt diese besondere Sichtbeziehung nicht. 2. Die dargestellten gesundheitlichen Belastungen sind realissti ch und abwägungsrelevant Der Einwender nennt u. a.: • Schlafstörungen durch nächtlichen Schall, • Belastungen durch Infraschall, • Dauerstress durch visuelle Dominanz, • erhöhte psychophysiologische Beanspruchung. Diese Effekte sind in wissenschaftlichen Studien und akustischen Analysen gut belegt.

Insbesondere in ruhigen, wenig vorbelasteten Siedlungsräumen wie Langenenslingen treten sie

verstärkt hervor. Die Geschäftsstelle verkennt diese ortsspezifische Sensibilität völlig. 3. Die Einwender weisen zu Recht auf die besondere Dreifachbelastung hin Langenenslingen wäre – anders als viele andere Gemeinden – gleichzeigti betroffen von: • #21-02A im Süden, • #21-02B im Osten, • #21-02E im Westen. Dies führt zu: • Schallüberlagerungen, • mehrfacher nächtlicher Befeuerung, • 360°-Sichtbeziehungen, • einer Vollumfassung des Siedlungsraums. Diese besonders hohe Belastungslage häett zwingend abgewogen werden müssen. 4. Der Hinweis auf die Zerstörung der regionaltypischen Landschaft ist zutreffend Die Einwender betonen die Bedeutung der offenen Höhenzüge und Wälder als identitätssetift nde Elemente. Windenergieanlagen dieser Größenordnung würden: • die Landschaft technisch überformen, • Erholungsräume massiv beeinträchtigen, • die Umgebung optisch vollständig dominieren. Dieser Eingriff ist erheblich und wurde nicht geprüft. 5. Die Geschäftsstelle nimmt keine inhaltliche Prüfung vor Der Verweis, die Aspekte seien „im Genehmigungsverfahren zu klären", ist unzulässig. Artenschutz, Landschaftsbild, Lebensqualität und siedlungsbezogene Auswirkungen gehören bereits auf die Ebene der Regionalplanung. Das Unterlassen stellt einen Abwägungsausfall dar. 6. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXXeigt klar: • erhebliche optische und akustische Belastungen, • realistische gesundheitliche Risiken, • Verlust der landschaftlichen Identität, • außergewöhnliche Dreifachbetroffenheit, • eine unzureichende und fehlerhae ft Abwägung der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E für Langenenslingen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender schildert nachvollziehbar, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnqualität, der Gesundheit und des unmieltt baren Lebensumfeldes in Langenenslingen darstellen würden. Die Geschäftsstelle wertet diese Einwände als „allgemeine Kritik", obwohl es sich um konkrete, ortsbezogene und ab wägungsrelevante Aspekte handelt, die zwingend häentt berücksichtigt werden müssen. 1. Die Einwender weisen zutreffend auf eine unzumutbare räumliche Nähe der Anlagen zur

Wohnbebauung hin Die Stellungnahme beschreibt korrekt, dass: • die Höhenzüge direkt an den Siedlungsraum grenzen, • die geplanten Windenergieanlagen auf den Kämmen besonders prominent sichtbar wären, • die Abstände zwischen Wohnhäusern und Anlagen außergewöhnlich gering ausfallen würden. Diese Nähe führt zu: • erhöhtem nächtlichen Schalleintrag, • visueller Dauerbelastung, • Verlust der Wohnruhe im gesamten Ort. Dies wurde im Entwurf nicht abgewogen. 2. Die gesundheitlichen Belastungsrisiken werden realissti ch dargestellt Die Einwender weisen zurecht hin auf:

• Schlafstörungen durch periodischen Luftschall, • psychophysiologischen Stress durch visuelle Reize, • Belastungen durch niederfrequenten Schall, • dauerhae ft Störung der Erholungsfähigkeit. Gerade in schwach besiedelten und akustisch ruhigen Räumen wie Langenenslingen machen sich diese Effekte besonders stark bemerkbar. Die Geschäftsstelle ignoriert diese örtliche Besonderheit vollständig. 3. Die Einwender benennen zurecht die vollständige Überprägung der Landschaft Langenenslingen ist geprägt durch: • offene Höhenzüge, • strukturierte Mischwälder, • ein klassisches, historisch gewachsenes Landschaftsbild. Windenergieanlagen von über 240 m Höhe würden: • diese charakteristische Landschaft dominieren, • den gesamten Horizont prägen, • Erholungs- und Freizeitwert erheblich mindern. Dies ist ein zentraler Aspekt der Raumordnung, der nicht berücksichtigt wurde. 4. Die besondere Dreifachbetroffenheit des Ortes wird zu Recht kristi iert Die Stellungnahme weist auf die zeitgleiche Betroffenheit durch drei Vorranggebiete hin: • #21-02A (Süden), • #21-02B (Osten), • #21-02E (Westen). Dies führt zu: • überlagerter Schallbelastung, • dreiseitiger visueller Dominanz, • nächtlicher Lichtemission aus verschiedenen Richtungen, • dem Verlust jeglicher ungestörter Ortsbereiche. Diese Konstellation ist außergewöhnlich – und bleibt im Entwurf vollständig unberücksichtigt. 5. Die Geschäsft stelle verkennt die inhaltliche Tiefe der Einwände Die Stellungnahme enthält: • neue gesundheitsbezogene Hinweise, • konkrete lokale Sichtbeziehungen, • nachvollziehbare topografische Argumente, • Alltagsbeobachtungen aus dem Siedlungsraum. Es handelt sich eindeutig um abwägungsrelevante Belange und nicht um „allgemeine Kritik". 6. Schlussfolgerung

Die StellungnahmXXXXXXXXXeigt klar: • erhebliche gesundheitliche Belastungsrisiken, • unzumutbare Nähe der geplanten WEA zur Wohnbebauung, • vollständige Überprägung des Landschaftsbildes, • außergewöhnliche Dreifachbelastung, • fehlerhaeft oder nicht vorhandene Abwägung durch die Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits- und landschaftsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

116 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender weist zutreffend darauf hin, dass die geplante Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu einer erheblichen und unzumutbaren Beeinträchtigung von Wohnen, Gesundheit, Eigentum und Landschaft in Langenenslingen führen würde. Die Geschäftsstelle geht auf die sachlichen und spezifischen Hinweise nicht ein, sondern verweist pauschal auf spätere Prüfungen. Dies stellt einen klaren Abwägungsmangel dar. 1. Die Einwender weisen zutreffend auf die drohende Verschlechterung der Wohn- und

Lebensqualität hin Langenenslingen befindet sich in einem akustisch extrem ruhigen Raum.

Windenergieanlagen von über 240 m Höhe würden: • den nächtlichen Geräuschpegel deutlich erhöhen,

• durch periodischen Tieffrequenzschall belasten, • durch Rotorbewegungen dauerhaft visuell wirken,

• die Erholungsfähigkeit im Wohnumfeld erheblich stören. Diese Effekte sind wissenschaftlich belegt und in ruhigen Regionen besonders relevant. Die Geschäftsstelle ignoriert diese örtliche Sensibilität vollständig. 2. Die Einwender benennen korrekt eine außergewöhnliche räumliche Dreifachbetroffenheit Langenenslingen wäre durch drei Vorranggebiete gleichzeitig betroffen: • #21-02A (Süd) • #21-02B (Ost) • #21-02E (West) Dies führt zu: • überlagerter Schallimmission, • keiner unbelasteten Blickrichtung mehr, • dreiseitiger nächtlicher Befeuerung, • einer vollständigen Überformung der Ortsumgebung. Diese Konstellation ist raumordnerisch hoch problematisch – im Entwurf aber nicht berücksichtigt. 3. Die Einwender weisen nachvollziehbar auf gesundheitliche Belastungsrisiken hin Die Stellungnahme benennt: • Stress • Schlafstörungen • psychische Belastung durch ständige Bewegung der Rotoren • Lichtstress durch Befeuerung • mögliche Infraschallwirkungen

Diese Aspekte sind wissenschaftlich beschrieben und müssen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Die Geschäftsstelle verzichtet jedoch vollständig auf eine solche Prüfung. 4. Die Einwender nennen zu Recht drohende Wertverluste von Wohneigentum Wertverluste sind: • empirisch nachgewiesen, • durch Finanzbehörden anerkannt, • im ländlichen Raum besonders ausgeprägt. Der Entwurf enthält keinerlei Betrachtung zu den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung. 5. Der Erholungs- und Naturraum würde dramasti ch beeinträchgti t Die Stellungnahme weist korrekt darauf hin, dass: • die Wälder um Langenenslingen wichtige Naherholungsräume sind, • diese durch Bau, Rodung und Nähe zu WEA entwertet würden, • Landschaftscharakter und Ortsidentität massiv leiden. Dieser Aspekt bleibt im Entwurf vollständig unbewertet. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahmeXXXXXXXXzeigt eindeutig: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • deutliche Einbußen der Wohn- und Lebensqualität, • massive wirtschaftliche Nachteile, • vollständige Überprägung der Landschaft und Ortsidentität, • eine außergewöhnliche Dreifachbelastung, • einen klaren Abwägungsausfall der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits- und landschaftsbezogenen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt zutreffend, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E in unmittelbarer Nähe zu Langenenslingen erhebliche physische, psychische und soziale Belastungen verursachen würden. Die Geschäftsstelle geht auf diese Hinweise nicht ein und verkennt damit

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

wesentliche raumordnerische Abwägungspflichten. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die besondere gesundheitliche Belastungslage hin In ihrer Stellungnahme nennt sie realistische gesundheitliche Risiken, darunter: • Schlafstörungen, • dauerhae ft Stressbelastung, • Beeinträchtigung des vegetativen Nervensystems, • psychophysiologische Belastungen durch flackernde Schaentt und Rotorbewegungen, • mögliche Infraschallwirkungen. Gerade in einem ländlichen Raum mit sehr niedrigen Hintergrundpegeln sind diese Risiken besonders ausgeprägt. Die Geschäftsstelle blendet diese Sensibilität des Ortes vollständig aus. 2. Die Einwenderin beschreibt sachlich, dass die geplanten Anlagen in unzumutbarer Nähe zur Wohnbebauung errichtet würden Durch die Lage auf den Höhenkämmen wären die Windenergieanlagen: • weithin sichtbar, • optisch dominierend, • dauerhaft präsent – Tag und Nacht. Diese Nähe erzeugt: • erhöhte akustische Belastung, • stärkere visuelle Eingriffe, • Verlust der Wohnqualität, • psychische Dauerbelastung. Dies ist in der Abwägung zwingend zu berücksichtigen, wurde aber nicht getan. 3. Die emotionale und soziale Belastung wird korrekt beschrieben Die Einwenderin bringt nachvollziehbar zum Ausdruck: • Angst vor Zukunftsverschlechterung der Wohnsituation, • Unsicherheit über Wertverlust des Eigentums, • drohende Enrtf emdung vom eigenen Wohnort, • Gefühl der Bedrängung durch technische Großstrukturen. Diese sozialen Aspekte sind nicht banal – sie sind laut Rechtsprechung (VGH BW, BVerwG) klar abwägungsrelevant. Die Geschäftsstelle ignoriert sie. 4. Die Einwenderin weist zutreffend auf die besondere topografische Lage des Ortes hin Durch die Beckenlage Langenenslingens und die exponierten Höhenzüge kommt es zu: • verstärkter Schallausbreitung, • besonders eindrucksvollen Sichtbeziehungen, • fast ungehinderter Wahrnehmbarkeit der Rotoren, • mehrfachen Reflexionen an den Hängen. Diese ortsspezifische Belastungslage wurde nicht untersucht. 5. Die vollständige Überformung des Landschasft bildes wird korrekt kristi iert Langenenslingen ist landschaftlich geprägt durch: • offene Höhen, • strukturierte Wälder, • historisch gewachsene Agrarlandschaft. Windenergieanlagen von über 240 m Höhe zerstören dieses Bild dauerhaft. Der Entwurf setzt sich mit dieser raumordnerisch bedeutenden Frage nicht auseinander. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXzeigt klar: • gesundheitliche Belastungsrisiken, • unzumutbare Nähe und Dominanz der geplanten Anlagen, • erhebliche emotionale und soziale Belastungen, • besondere topografische Verstärkung der Auswirkungen, • vollständige Überprägung des Landschaftsbildes, • fehlende Abwägung durch die Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits-, sozialen und landschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt präzise und nachvollziehbar die gesundheitlichen Risiken, die durch die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E entstehen würden. Sie verweist auf erhöhte Lärmbelastungen, auf Infraschallwirkungen sowie auf die psychophysiologischen

Belastungen durch visuelle Dominanz und nächtliche Befeuerung. Die Geschäftsstelle geht auf keinen

dieser Punkte ein und erfüllt damit zentrale Abwägungspflichten nicht. 1. Die Einwenderin benennt zutreffend die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchgti ungen Die Stellungnahme weist korrekt hin auf: • Schlafstörungen, • Erschöpfung, • Stress und vegetative Dysregulation, • Belastungen durch niederfrequenten Schall, • erhöhte Vigilanz durch bewegte Rotoren, • Störungen des circadianen Rhythmus durch nächtliche Lichter. Diese gesundheitlichen Aspekte sind wissenschaftlich ausreichend dokumentiert, besonders für ruhige ländliche Räume, in denen Hintergrundgeräusche sehr niedrig sind.

Die Geschäftsstelle ignoriert diese differenzierten Hinweise vollständig. 2. Die Einwenderin beschreibt richgti die besondere Lärmempfindlichkeit des Ortes Langenenslingen liegt in einem Gebiet: • mit sehr leisen nächtlichen Grundpegeln, • sehr wenigen bestehenden technischen Geräuschquellen, • hoher Erwartung an Ruhe und Erholung. Windenergieanlagen erzeugen hingegen: • periodische Schallspitzen, • tieffrequenten Schall, • nächtliche Pegelerhöhungen, • unregelmäßige Geräuschmuster. Diese Konstellation macht den Ort besonders störungssensibel — ein Aspekt, der zwingend in die Abwägung gehört. 3. Die visuelle Dominanz und Lichmti mission werden sachlich korrekt dargestellt Die Einwenderin beschreibt realistisch: • die ständige Sichtbarkeit der Anlagen auf den Höhenrücken, • die psychische Belastung durch rotierende Rotoren, • die nächtliche Dauerpräsenz durch Befeuerung, •

den Verlust des nächtlichen Sternenhimmels und der Dunkelheit. Gerade die Nachtlandschaft ist in ländlichen Räumen ein wichtiges Qualitätsmerkmal, dessen Verlust erheblich ist. 4. Die Einwenderin weist zurecht auf den Verlust der Ruhe und Lebensqualität hin Die geplanten Vorranggebiete würden:

• das gesamte Ortsumfeld technisch prägen, • Ruhe- und Erholungsräume entwerten, • ständige Bewegungs- und Lichtreize erzeugen, • den Alltagsstress erhöhen. Dieser Verlust an Lebensqualität wird im Entwurf nicht gewürdigt. 5. Der Hinweis auf die emooti nale und psychische Belastung ist abwägungsrelevant Die Stellungnahme schildert: • Angst, • Überforderung, • ständige Wachsamkeit durch sichtbare Bewegung, • Unruhe und Verlust des Heimatgefühls. Diese Effekte sind keine „subjektive Meinung ", sondern sozialpsychologisch gut belegt. Auch dieser Aspekt fehlt vollständig in der Abwägung. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXzeigt klar: • erhebliche gesundheitliche Belastungsrisiken, • gestörte Nachtruhe durch Schall und Licht, • außergewöhnlich hohe visuelle Dominanz, • Verlust von Ruhe und Lebensqualität, • emotionale und psychische Belastungen, • Abwägungsausfall seitens der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus gesundheitlichen, siedlungsbezogenen und sozialräumlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXXhme ich wie folgt Stellung. Der Einwender weist zutreffend darauf hin, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensqualität, der Gesundheit sowie des Landschaftsbildes von Langenenslingen führen würden. Seine Hinweise sind konkret, fachlich nachvollziehbar und eindeutig abwägungsrelevant. Die Geschäftsstelle geht darauf jedo ch nicht ein und verweist pauschal auf spätere Verfahren, womit eine ordnungsgemäße Abwägung nicht stattfindet. 1. Der Einwender beschreibt zutreffend die erhebliche optische Dominanz der geplanten Anlagen Die Höhenzüge um Langenenslingen liegen topografisch exponiert und sind von fast allen Teilen des Ortes aus einsehbar. Windenergieanlagen mit über 240 m Gesamthöhe würden: • das Ortsbild umfassend dominieren, • die natürliche Linienführung der Hügel zerstören, • das landschaftliche Erscheinungsbild prägen, • den historischen Charakter des Raumes vollständig überformen. Diese raumordnerisch zentrale Frage wird im Entwurf nicht bewertet. 2. Der Einwender weist korrekt auf gesundheitliche Belastungsrisiken hin Genannt werden: • nächtliche Schlafstörungen,

• Erschöpfung durch periodischen Lärm und Infraschall, • Stress und erhöhte psychophysiologische Anspannung, • dauerhae ft visuelle Reize durch Rotorbewegung. Diese gesundheitlichen Effekte sind wissenschaftlich beschrieben und treten in ruhigen ländlichen Räumen besonders stark hervor. Die Geschäftsstelle ignoriert diese ortsspezifische Belastungssituation. 3. Die besondere Dreifachbelastung des Ortes wird zu Recht kristi iert Langenenslingen wäre durch gleich drei Vorranggebiete gleichzeitig betroffen: • südlich (#21-02A) • östlich (#21-02B) • westlich (#21-02E) Dies führt zu: • überlagerter Schallwirkung aus mehreren Richtungen, • umfassender nächtlicher Befeuerung, • keiner verbleibenden schall- oder lichtarmen Zone im Ort, • dauerhaerft emotionaler und psychischer Belastung. Diese außerordentliche Betroffenheit findet im Entwurf keine Erwähnung. 4. Der Verlust von Ruhe und Erholungsräumen wird realissti ch dargestellt Die Wälder und Offenlandschaenft um Langenenslingen sind täglicher Naherholungsraum. Windenergieanlagen auf den Höhenzügen würden:

• den Erholungswert deutlich mindern, • Spazier- und Wanderwege verschaentt und beschallen, • visuelle Störungen erzeugen, • den natürlichen Charakter vollständig verändern. Dieser sozialräumliche Aspekt ist abwägungsrelevant, wird aber nicht berücksichtigt. 5. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle

In der Synopse werden die Einwände fälschlich als „allgemein" eingestuft, obwohl sie: • konkrete gesundheitliche Risiken, • ortsspezifische topografische Hinweise, • reale landschaftliche Auswirkungen, • nachvollziehbare Belastungsfaktoren enthalten. Die Abwägung bleibt aus. 6. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXXeigt klar: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • völlige Überprägung des Landschaftsbildes, • außergewöhnliche Dreifachbelastung des Ortes, • Verlust von Ruhe und Erholungsräumen, • fehlende inhaltliche Abwägung der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits- und landschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur

StellungnahXXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur Stellungnahme XXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt sachlich nachvollziehbar, dass die geplante Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu erheblichen gesundheitlichen, landschaftlichen und sozialen Belastungen für Langenenslingen führen würde. Diese Hinweise sind konkret, fachlich relevant und eindeutig abwägungspflichtig. Die Geschäftsstelle geht auf keinen der genannten Punkte ein und verweist pauschal auf spätere Genehmigungsverfahren — ein klarer Abwägungsausfall. 1. Die Einwenderin beschreibt zutreffend gravierende gesundheitliche Risiken Sie verweist auf: • erhöhte nächtliche Lärmbelastungen, • tieffrequente Geräusche und Infraschall, • Beeinträchtigung des vegetativen Nervensystems, • Schlafstörungen und langfristige gesundheitliche Risiken, • psychische Belastungen durch ständige Rotorbewegung. Diese Aspekte sind wissenschaftlich beschrieben und gehören zwingend in die planerische Abwägung — insbesondere in einem ruhigen ländlichen Raum wie Langenenslingen. Die Geschäftsstelle ignoriert diese Belastungssituation vollständig. 2. Die Einwenderin weist zurecht auf nächtliche Störungen durch Befeuerung hin Windenergieanlagen in dieser Höhe erzeugen: • dauerhaeft Blinklichter, • nächtliche Helligkeitsimpulse, • sich bewegende Lichtreflexe, • visuelle Dauerstimulation. Der Ort würde dadurch seine Dunkelraumqualität verlieren — ein zentrales Merkmal ländlichen Wohnens. Dieser Verlust wird nicht geprüft. 3. Die Einwenderin beschreibt korrekt die massive opsti che Dominanz der geplanten Anlagen Durch die exponierten Höhenzüge würden Windenergieanlagen mit über 240 m Gesamthöhe: • das gesamte Ortsbild beherrschen, • die natürliche Silhoueett vollständig verändern, • den freien Blick auf Landschaft und Himmel stören, • den Erholungswert der Umgebung drastisch mindern. Der Entwurf setzt sich mit dieser landschaftlichen Überprägung nicht auseinander. 4. Die besondere Dreifachbelastung des Ortes wird zu Recht hervorgehoben Langenenslingen wäre betroffen durch: • #21-02A im Süden, • #21-02B im Osten, • #21-02E im Westen. Diese Konstellation führt zu: • Schallüberlagerungen, • Sichtachsen aus allen Richtungen, • nächtlichen Lichtquellen überall am Horizont, • keinem einzigen ungestörten Bereich im Ort. Dies ist außergewöhnlich und wurde von der Geschäftsstelle nicht bewertet. 5. Die Einwenderin weist zutreffend auf den Verlust von Erholungs- und Bewegungsräumen hin Windenergieanlagen würden: • Wander- und Spazierwege beeinträchtigen, • Naturerleben und Ruhe im Wald stören, • die Lebensqualität im Alltag erheblich mindern. Dies ist ein klar abwägungsrelevanter Aspekt, der im Entwurf fehlt. 6. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle Die Geschäftsstelle stuft die Stellungnahme als „allgemeine Kritik“ ein, obwohl sie: • konkrete gesundheitliche Hinweise, • topografische Besonderheiten, • spezifische Sichtbeziehungen, • nachvollziehbare soziale und landschaftliche Belange enthält. Eine Bewertung findet faktisch nicht sta.tt 7. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX zeigt: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • nächtliche Beeinträchtigungen, • massive optische Dominanz, • Verlust von Ruhe- und Erholungsräumen, • außergewöhnliche Dreifachbelastung, • fehlende Abwägung durch die Planung. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, landschafts -, gesundheitlichen und sozialräumlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Erwiderung zur StellungnahmXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie

Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin bringt konkrete und sachlich gut begründete Einwände gegen die geplante Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E vor. Diese betreffen insbesondere die unzumutbare Nähe der Anlagen zur Wohnbebauung, erhebliche gesundheitliche Belastungen, den Verlust landschaftlicher Identität und Risiken erheblicher Wertminderung. Die Geschäftsstelle geht auf diese ortsspezifischen und abwägungsrelevanten Punkte nicht ein — ein klarer Abwägungsmangel. 1. Die Einwenderin weist zutreffend auf die unzumutbare Nähe der geplanten Anlagen zur Wohnbebauung hin

Die topografische Lage Langenenslingens führt dazu, dass Windenergieanlagen auf den Höhenzügen: • außergewöhnlich stark sichtbar wären, • eine raumprägende Dominanz ausüben würden, • fast unmieltt bar über dem Siedlungsraum thronen, • optische Belastungen aus allen Himmelsrichtungen erzeugen. Diese besondere Lage wurde im Entwurf nicht geprüft. 2. Die Einwenderin beschreibt realistische gesundheitliche Risiken Die Stellungnahme benennt: • Schlafstörungen, • steigende

Stressbelastung, • Beeinflussung des vegetativen Nervensystems durch tieffrequenten Schall, • psychische Belastungen durch dauerhaeft optische Reize, • nächtliche Störungen durch Befeuerung.

Diese gesundheitlichen Aspekte sind wissenschaftlich gut belegt und zählen zu den

abwägungsrelevanten Kriterien. Im Entwurf fehlen sie vollständig. 3. Die Einwenderin weist zu Recht auf erhebliche Wertverlustgefahren hin Wertverluste von Immobilien im Umfeld großer Windenergieanlagen sind: • empirisch bestätigt, • in mehreren Bewertungen der Finanzbehörden anerkannt, • im ländlichen Raum besonders ausgeprägt. Der Einwand ist somit fachlich korrekt und häett zwingend berücksichtigt werden müssen. 4. Die Einwenderin benennt den völligen Verlust des Landschafts - und Ortsbildes Durch die exponierte Lage der Anlagen würde: • die landschaftliche Silhoueett zerstört, • das Ortsbild vollständig überprägt, • der Blick auf die freie Landschaft stark beeinträchtigt, • der Wiedererkennungswert des Ortes verloren gehen. Diese Fragen gehören zum Kern der regionalen Raumordnung — sie fehlen jedoch im Entwurf. 5. Die dreiseigti e Belastung des Ortes wird zurecht kristi iert Langenenslingen wäre gleichzeitig betroffen durch: • #21-02A im Süden,

• #21-02B im Osten, • #21-02E im Westen. Dies führt zu: • Schallüberlagerungen, • nächtlicher Befeuerung aus mehreren Richtungen, • keiner verbleibenden Ruhezonen, • optischer Dominanz in allen Blickrichtungen. Diese besondere, außergewöhnliche Belastungssituation wurde nicht bewertet.

6. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle Die Geschäftsstelle stuft die Stellungnahme als „allgemein“ ein, obwohl sie: • eindeutig konkrete Ortsbezüge, • neue gesundheitliche Hinweise, • wirtschaftliche Folgen, • landschaftsbezogene Argumente enthält. Damit liegt ein Abwägungsausfall vor. 7. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXXeigt: • unzumutbare Nähe der geplanten Anlagen, • erhebliche gesundheitliche Risiken, • drohende wirtschaftliche Schäden, • vollständige Überprägung des Landschafts - und Ortsbildes, • außergewöhnliche Dreifachbetroffenheit, • fehlende inhaltliche Abwägung durch den Regionalverband. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheitlichen, landschaftlichen und wirtschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderin beschreibt sachlich und nachvollziehbar erhebliche gesundheitliche, psychische und landschaftsbezogene Belastungen, die durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E entstehen würden. Diese Hinweise sind ortsspezifisch, fachlich begründet und abwägungsrelevant. Die Geschäftsstelle geht jedoch weder auf die Tiefe noch auf den Inhalt dieser Argumente ein, sondern verweist pauschal auf spätere Verfahren — ein klarer Abwägungsfehler. 1. Die Einwenderin beschreibt zutreffend erhebliche gesundheitliche Belastungsrisiken Die Stellungnahme zeigt klar auf: • zu erwartende Schlafstörungen,

• Stressreaktionen durch periodischen Rotorlärm, • Belastungen durch Infraschall, • Beeinträchtigungen des vegetativen Nervensystems, • erhöhte Erschöpfbarkeit, • negative psychophysiologische Wirkungen durch nächtliche Befeuerung. Diese Risiken sind für ruhige ländliche Räume wie Langenenslingen besonders relevant — gerade deshalb müssen sie auf Ebene der Regionalplanung berücksichtigt werden. 2. Die Einwenderin weist realissti ch auf die psychische Dauerbelastung hin Benannt werden u. a.: • ständige Sichtbarkeit der rotierenden Rotoren, • Verlust von Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten, • Verunsicherung über zukünftige Wohnqualität, • dauerhae ft emotionale Belastung durch technische Dominanz, • Angst vor Wertverlust und Zukunftsverschlechterung. Solche psychischen und sozialen Aspekte gelten als abwägungsrelevante Faktoren nach ständiger Rechtsprechung. 3. Die opsti che Dominanz der Anlagen wird zutreffend hervorgehoben Die Höhenzüge um Langenenslingen sind landschaftsprägend. Windenergieanlagen mit 240 m Gesamthöhe würden: • den gesamten Horizont dominieren, • die Silhoueett des Ortes massiv verändern, • das historische Landschaftsbild zerstören, • die Identität des Raums beeinträchtigen.

Diese erheblichen Auswirkungen bleiben im Entwurf unberücksichtigt. 4. Die außergewöhnliche Dreifachbetroffenheit des Ortes wird korrekt dargestellt Langenenslingen wäre gleichzeitig belastet

durch: • #21-02A (Süd) • #21-02B (Ost) • #21-02E (West) Dies führt zu: • überlagerter akustischer Belastung, • visueller Dominanz aus allen Richtungen, • nächtlicher Befeuerung über den gesamten Ortsbereich, • vollständigem Verlust von Ruhe- und Erholungszonen. Eine solche Betroffenheit ist im regionalen Vergleich extrem selten und wurde dennoch nicht bewertet. 5. Die Einwenderin benennt zurecht den Verlust von Lebensqualität und Ortsidentti ät Die Stellungnahme zeigt klar: • dass der Ort seine Prägung verliert, • dass naturnahe Erholungsräume entwertet werden, • dass Bewohner psychisch und sozial belastet würden, • dass Alltagsstress und emotionale Belastung zunehmen. Diese Belange gehören ausdrücklich in die raumordnerische Abwägung. 6. Die Geschäsft stelle bewertet die Stellungnahme nicht sachgerecht Sie reduziert die Einwände auf „allgemeine Kritik“, obwohl eindeutig:

• konkrete örtliche Beobachtungen, • neue gesundheitliche Hinweise, • spezifische topografische Argumente, • klare soziale und psychische Belastungsfaktoren vorliegen. Dies stellt einen Abwägungsausfall dar. 7. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXzeigt: • erhebliche gesundheitliche und psychische Belastungsrisiken, • dramatische Überprägung des Landschaftsbildes, • eine einzigartige Dreifachbelastung des Ortes, • deutliche Einbußen der Lebens- und Wohnqualität, • fehlende Abwägung durch die Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits-, sozialräumlichen und landschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Erwiderung zur StellungnahmXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender weist sachlich und konkret auf gravierende Belastungen hin, die durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E entstehen würden. Seine Hinweise betreffen insbesondere gesundheitliche Risiken, nächtliche Störungen, den Verlust von Ruhe- und Erholungszonen sowie die außergewöhnliche dreiseitige Betroffenheit des gesamten Ortes. Diese Aspekte wurden durch die Geschäft sstelle nicht berücksichtigt, was einen klaren Abwägungsfehler darstellt. 1. Der Einwender beschreibt zutreffend die gesundheitlichen Risiken durch nächtliche Lärm- und Lichtbelastung Windenergieanlagen dieser Größenordnung erzeugen: • periodischen Luftschall, • tieffrequenten Schall, • nächtliche Pegelerhöhungen, • Stressreize durch visuelle Impulse der Befeuerung, • dauerhae ft bewegte Schaentt durch rotierende Rotoren. Der Einwender zeigt richtig auf, dass dies zu: • Schlafstörungen, • erhöhtem Stresspegel, • vegetativen Beschwerden, • langfristigen gesundheitlichen Folgen führen kann — gerade in einem ländlichen Raum mit extrem niedrigen Hintergrundpegeln. Die Geschäftsstelle ignoriert diese Hinweise vollständig. 2. Der Verlust der nächtlichen Dunkelheit wird zutreffend dargestellt Der Einwender bringt klar zum Ausdruck, dass: • die Befeuerung der Anlagen den Himmel durchdringt, • die natürliche Dunkelheit verschwindet, • sich ständige Lichtimpulse über den Ort ziehen, • die nächtliche Ruhe optisch massiv gestört wird. Diese Auswirkungen sind für die Wohnqualität zentral — im Entwurf aber nicht abgewogen. 3. Die opsti che Dominanz der Anlagen ist richgti beschrieben Anlagen mit über 240 m Gesamthöhe würden: • den gesamten Süd-, Ost- und Westhorizont überprägen, • die Hügellandschaft vollständig verändern, • die Silhoueett der Höhenzüge zerstören, • Erholungsräume entwerten. Diese Dimension wird im Entwurf vollständig verkannt. 4. Die Einwender kristi ieren zurecht die besondere Dreifachbelastung Langenenslingens

Die Vorranggebiete umfassen: • #21-02A (Süd), • #21-02B (Ost), • #21-02E (West). Somit wäre der Ort: • schalltechnisch aus drei Richtungen betroffen, • nachts beleuchtet aus mehreren Richtungen, • visuell dominiert in nahezu jeder Blickrichtung, • ohne verbliebene Ruhezonen. Diese außergewöhnliche Belastungslage ist raumordnerisch von höchster Relevanz. 5. Der Einwender weist zu Recht auf die Beeinträchgti ung des Erholungsraums hin Langenenslingen ist auf seine umliegenden Wälder und Wege angewiesen als: • täglicher Bewegungsraum, • Naherholungsgebiet, • natürlicher Rückzugsraum, • Landschafts - und Naturerfahrung. Windenergieanlagen würden: • diese Räume massiv entwerten, • die Aufenthaltsqualität mindern, • die Nutzungsmöglichkeiten einschränken.

Auch dieser zentrale Aspekt wird nicht abgewogen. 6. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle Die Synopse reduziert die Stellungnahme auf „allgemeine Kritik“, obwohl sie: • präzise gesundheitliche Argumente, • konkrete nächtliche Belastungsbeschreibungen, • topografisch bedingte Sichtbeziehungen, • sozialräumliche und emotionale Auswirkungen enthält. Die

Nichtberücksichtigung ist somit rechts - und planungsfehlerhaft. 7. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXXXeigt: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • nächtliche Lärm- und Lichtstörungen, • massive optische Dominanz, • Verlust der Ruhe- und Erholungsräume, • außergewöhnliche dreiseitige Gesamtbelastung, • fehlende Abwägung durch die Planung. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits-, landschaftlichen und sozialräumlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

116 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender verweist sachlich und detailliert auf erhebliche Belastungen, die durch die Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E für Langenenslingen entstehen würden. Seine Hinweise betreffen besonders gesundheitliche Risiken, nächtliche Störungen, die optische Überprägung des Landschaftsbildes sowie die unzumutbare Dreifachumklammerung des Siedlungsraums. Die Geschäftsstelle geht auf diese fachlich relevanten und abwägungspflichtigen Punkte jedoch nicht ein. 1. Der Einwender beschreibt zutreffend die erheblichen gesundheitlichen Belastungen Die geplanten Anlagen verursachen: • nächtlichen Rotorlärm, • niederfrequenten Schall, • erhöhte Stressbelastung, • potenzielle Schlafstörungen, • psychophysiologische Aktivierung durch sich bewegende Rotoren. Gerade in ruhigen, dünn besiedelten Räumen wie Langenenslingen sind diese Belastungen besonders ausgeprägt. Die Geschäftsstelle ignoriert diese Aspekte vollständig. 2. Der Einwender weist zurecht auf massive nächtliche Störungen durch Befeuerung hin Die nächtliche Luftfahrthindernisbefeuerung würde: • den gesamten Nachthimmel durchdringen, • blinkende Lichter aus drei Richtungen erzeugen, • die Dunkelheit im Ort erheblich zerstören, • visuelle Stressreize verursachen. Dieser Verlust an Dunkelraumqualität ist ein zentrales siedlungsbezogenes Kriterium, das im Entwurf nicht geprüft wird. 3. Die opsti che Dominanz der Anlagen wird realissti ch dargestellt Anlagen mit Gesamthöhen von über 240 m würden: • die landschaftliche Silhoueett dominieren, • den Raum technisch überformen, • aus nahezu allen Teilen des Ortes sichtbar sein, • die Wahrnehmung der Umgebung prägen. Der Einwender benennt diese Auswirkungen korrekt. Die Geschäftsstelle würdigt sie jedoch nicht. 4. Der Einwender weist zutreffend auf die unzumutbare Dreifachumklammerung des Ortes hin Langenenslingen wäre gleichzeitig betroffen durch: • #21-02A (Süden) • #21-02B (Osten) • #21-02E (Westen) Dies führt zu:

• überlagerten Schallwirkungen, • 360°-Sichtbelastung, • dauerhaeft r nächtlicher Befeuerung aus allen Richtungen, • völliger Entwertung von Ruhe- und Erholungsräumen. Eine solche Belastungslage ist im regionalen Vergleich außergewöhnlich und wurde dennoch nicht berücksichtigt. 5. Der Einwender beschreibt korrekt den Verlust von Lebensqualität Er nennt unter anderem: • sinkende Aufenthaltsqualität im Freien, • Verlust an Ruhe und Rückzugsmöglichkeiten, • steigende psychosoziale Belastung, • negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden. Diese Aspekte sind für die Lebensqualität in ländlichen Räumen besonders entscheidend — eine Bewertung fehlt jedoch. 6. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle Die Synopse klassifiziert die Einwände als „allgemein“, obwohl sie:

• konkrete topografische Hinweise, • detaillierte gesundheitliche Argumente, • realistische landschaftliche Auswirkungen, • spezifische Beschreibungen von Belastungssituationen enthalten.

Dies stellt einen klaren Abwägungsausfall dar. 7. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXverdeutlicht: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • nächtliche Licht- und Lärmbelastungen, • massive optische Dominanz, • außergewöhnliche Dreifachumklammerung, • deutliche Einbußen der Lebensqualität, • fehlende Abwägung durch den Regionalverband. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus gesundheitlichen, siedlungs- und

landschaftlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Regionalverband Donau-Iller, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm Erwiderung zur StellungnahmeXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Die Einwender bringen sachgerecht und konkret

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

vor, dass die geplanten Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E zu erheblichen Belastungen für Gesundheit, Landschaft, Wohnumfeld und soziale Struktur in Langenenslingen führen würden. Ihre Einwände enthalten zahlreiche ortsspezifische, fachlich relevante Argumente, die von der Geschäftsstelle jedoch nicht abgewogen wurden, was einen klaren Abwägungsmangel darstellt. 1. Die Einwender beschreiben zutreffend die erheblichen gesundheitlichen Risiken Genannt werden: • nächtliche Schlafstörungen, • Stresssymptome, • vegetative Probleme durch tieffrequenten Schall, • psychophysiologische Belastungen durch ständige Bewegung der Rotoren, • mögliche Langzeiotf lgen durch chronische Lärmbelastung. Diese gesundheitlichen Aspekte sind wissenschaftlich gut belegt und besonders in sehr ruhigen ländlichen Räumen wie Langenenslingen abwägungsrelevant. Die Geschäftsstelle geht darauf nicht ein. 2. Die Einwender bewerten zutreffend die nächtlichen Lichmti missionen als gravierenden Störfaktor Die Befeuerung der Anlagen würde: • die nächtliche Dunkelheit zerstören, • ein ständiges Aufblinken im gesamten Ortsbereich erzeugen, • den Schlaf und das Wohlbefinden beeinträchtigen, • eine dauerhae ft Lichtbelastung aus mehreren Richtungen verursachen. Die Tatsache, dass Langenenslingen nachts nahezu vollständige Dunkelraumqualität aufweist, verstärkt die Beeinträchtigung erheblich. Diese Auswirkungen werden im Entwurf nicht berücksichtigt. 3. Die opsti che Überprägung der Landschaft wird sachlich korrekt dargestellt Anlagen von über 240 m Höhe würden: • die Silhoueett der Höhenzüge überprägen, • das Ortsbild massiv verändern, • den landschaftsprägenden Horizont dominieren, • den Charakter des Raums dauerhaft entwerten. Dies ist ein besonders wichtiger raumordnerischer Gesichtspunkt. Er fehlt völlig in der Abwägung. 4. Die Einwender weisen zutreffend auf die außergewöhnliche Dreifachbelastung hin Die Vorranggebiete umschließen den Ort: • Süd (#21-02A) • Ost (#21-02B) • West (#21-02E) Dies führt zu: • Schall aus drei Richtungen, • nächtlicher Befeuerung rund um den Ort, • 360°-Sichtbeziehungen,

• keinem verbleibenden Ruhe- oder Erholungsraum. Diese besondere Betroffenheit ist im regionalen Vergleich singulär. Sie wird im Entwurf nicht erkannt. 5. Die Einwender benennen korrekt soziale und emooti nale Belastungen Sie schildern: • Angst vor Zukunftsverschlechterung, • Unsicherheiten über den langfristigen Wert ihres Eigentums, • Sorge um Familien und Kinder, • psychische Belastung durch ständige technische Präsenz. Diese Aspekte sind nach Rechtsprechung des VGH BW abwägungsrelevant.

Auch sie fehlen vollständig in der Synopse. 6. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle Die Stellungnahme wird als „allgemeine Kritik“ eingeordnet, obwohl sie: • präzise gesundheitliche Hinweise, • sozialräumliche Argumente, • konkrete Beobachtungen zur Landschaft, • ortsspezifische Betroffenheit

enthält. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht sta.tt 7. Schlussfolgerung Die StellungnahXXXXXXXXXzeigt: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • massive nächtliche und visuelle Störungen, • vollständige Überprägung der Landschaft, • gravierende sozialräumliche Belastungen, • außergewöhnliche dreiseitige Betroffenheit, • fehlende Abwägung seitens der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits-, landschaftlichen und sozialen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX Erwiderung zur Stellungnahme XXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmeXXXXXXXXnehme ich wie folgt Stellung. Der Einwender beschreibt präzise und nachvollziehbar die erheblichen Belastungen, die durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E entstehen würden. Seine Hinweise umfassen gesundheitliche Risiken, nächtliche Störungen, optische Dominanz, Verlust der Ruhe im Ort sowie negative soziale und emotionale Folgen. Die Geschäftsstelle geht auf keine dieser abwägungsrelevanten Aspekte ein — ein klarer Abwägungsfehler. 1. Die Einwender weisen zutreffend auf erhebliche gesundheitliche Risiken hin Genannt werden: • Schlafstörungen durch nächtliche Schallereignisse, • erhöhte Stressbelastung,

• vegetative Symptome durch tieffrequenten Schall, • psychische Belastungen durch ständige Rotorbewegung, • potenzielle Langzeiotf lgen durch chronische Reizüberflutung. Für einen ruhigen ländlichen Ort wie Langenenslingen sind diese Belastungen wesentlich relevanter als in vorbelasteten Räumen. Die Geschäftsstelle verkennt diese besondere Sensibilität. 2. Die nächtliche Befeuerung wird zurecht als erhebliche Belastung dargestellt Der Einwender zeigt realistisch auf, dass: • die Befeuerung den Nachthimmel dauerhaft prägt, • Lichtblitze aus mehreren Richtungen sichtbar wären, • die

natürliche Dunkelheit verloren ginge, • Schlaf- und Wohnqualität erheblich beeinträchtigt würden. Dies ist ein zentraler siedlungsbezogener Aspekt, der im Entwurf überhaupt nicht bewertet wird. 3. Die opsti che Dominanz der geplanten Anlagen ist korrekt beschrieben Windenergieanlagen von über 240 m Höhe würden: • die Höhenzüge überragen, • den natürlichen Horizont massiv verändern, • das Blickfeld aus nahezu jedem Teil des Ortes füllen, • die landschaftliche Identität zerstören. Diese Auswirkungen sind raumordnerisch entscheidend — sie fehlen jedoch vollständig in der Planbegründung. 4. Die unzumutbare Dreifachbelastung des Ortes wird treffend benannt Die Vorranggebiete umfassen: • Süd (#21-02A) • Ost (#21-02B) • West (#21-02E) Somit wäre Langenenslingen: • schalltechnisch aus drei Richtungen belastet, • von nächtlichen Lichtquellen umgeben, • in jeder Blickrichtung von Anlagen dominiert, • ohne jede Ruhe- und Erholungszone. Diese besondere Betroffenheit ist außergewöhnlich und abwägungsrelevant — im Entwurf aber nicht berücksichtigt. 5. Die Einwender benennen zurecht soziale und emooti nale Folgen Die Stellungnahme zeigt klar: • Angst vor Zukunftsverschlechterung, • Sorge um Kinder und Familien, • Verlust des Heimatgefühls, • Einschränkung der Wohnzufriedenheit,

• psychische Belastungen durch Dauerpräsenz technischer Großstrukturen. Auch diese Aspekte gehören in die planerische Abwägung, werden aber nicht berücksichtigt. 6. Abwägungsfehler der Geschäsft stelle Die Einstufung der Stellungnahme als „allgemeine Kritik“ ist sachlich falsch. Die Stellungnahme enthält: • konkrete ortsbezogene Beobachtungen, • detaillierte gesundheitliche Argumente, • neue landschaftsbezogene Hinweise, • spezifische soziale Belastungsfaktoren. Eine sachgerechte Bewertung fehlt. 7. Schlussfolgerung Die Stellungnahme XXXXXX macht deutlich: • erhebliche gesundheitliche Risiken, • massive nächtliche Störungen, • vollständige Überprägung des Landschaftsbildes, • außergewöhnliche dreiseitige Gesamtbelastung, • deutliche soziale und emotionale Belastungen, • fehlende Abwägung durch den Regionalverband. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus siedlungs-, gesundheits-, landschaftlichen und sozialräumlichen Gründen nicht geeignet.

Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXXXim Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderinnen und Einwender heben völlig zutreffend hervor, dass die artenschutzfachliche Bewertung der Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E auf einer unvollständigen und damit unbrauchbaren Datengrundlage beruht. Die Stellungnahme weist zudem konkret auf das Vorkommen windkraftsensibler Arten – insbesondere Rotmilan, Mäusebussard, Wespenbussard sowie mehrere Fledermausarten – hin und kritisiert die fehlende Erfassung und Bewertung dieser Arten. Die Geschäftsstelle geht auf keinen dieser Punkte ein und verweist pauschal auf Genehmigungsverfahren. Dies stellt einen wesentlichen Abwägungsmangel dar. 1. Die Einwender benennen zutreffend eine unvollständige und nicht belastbare Datengrundlage

Für eine rechtssichere Ausweisung von Vorranggebieten ist eine vollständige Datenerhebung

erforderlich. Die Stellungnahme zeigt aus artenschutzfachlicher Perspektive zu Recht auf, dass: • keine systematischen Brutvogelkartierungen vorliegen, • keine Raumnutzungsanalysen durchgeführt wurden,

• Zugbewegungen und Jagdrouten nicht erfasst wurden, • kein vollständiges Fledermausmonitoring existiert, • die jahreszeitliche Variabilität nicht berücksichtigt wurde. Eine Planung auf einer derart lückenhaeft n Basis ist rechts - und fachwidrig. 2. Das Vorkommen streng geschützter windkrasft ensibler Greifvögel wird zutreffend hervorgehoben Die Einwender weisen konkret auf die Präsenz von:

• Rotmilan, • Mäusebussard, • Wespenbussard, • Schwarzmilan hin. Diese Arten sind nach EU-Recht streng geschützt und gehören zu den Hauptkonfliktarten der Windenergie. Insbesondere der Rotmilan ist kollisionsgefährdet und seine Präsenz allein begründet erhebliche Anforderungen an die Standortprüfung. Dass die Geschäftsstelle diese Hinweise als „nicht relevant“ oder „im Genehmigungsverfahren zu klären“ einstuft, verstößt gegen die Rechtsprechung von: • Bundesverwaltungsgericht, • Verwaltungsgerichtshof Baden-Würett mberg, • Verwaltungsgerichtshof Hessen. Die artenschutzrechtliche Eignung eines Gebietes ist bereits auf Ebene der Raumplanung zu prüfen, wenn das Konfliktpotenzial offensichtlich ist. Genau das ist hier der Fall. 3. Die Hinweise auf

Fledermäuse sind fachlich völlig korrekt und häett n zwingend eine vereti eft Prüfung ausgelöst Die Einwenderinnen und Einwender weisen auf das Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten hin,

insbesondere: • Großer Abendsegler, • Zweifarbfledermaus, • Braunes Langohr, • Fransenfledermaus. Alle genannten Arten sind durch Windenergieanlagen besonders gefährdet. Diese Arten bewohnen Waldränder und Waldkuppen – exakt die Bereiche, in denen die geplanten

Vorranggebiete liegen. Ein Fehlen vollständiger Fledermausgutachten ist nicht hinnehmbar. 4. Die Einwender kristi ieren zu Recht das Fehlen einer FFH -Vorprüfung Im Umfeld der geplanten Flächen liegen: • potenzielle Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie, • biotopverbundrelevante Waldstrukturen,

• Jagdräume streng geschützter Arten. Eine FFH-Vorprüfung wäre zwingend notwendig. Sie fehlt vollständig. 5. Die Geschäsft stelle bewertet die Stellungnahme ohne inhaltliche Prüfung Der Hinweis in der Synopse lautet sinngemäß: „Keine neuen Belange“ → keine Änderung. Dies ist evident falsch.

Die StellungnahmeXXXXXXXenthält: • neue artenschutzfachliche Hinweise, • konkrete Fund- und Sichtbeobachtungen, • Hinweise auf fehlende Daten, • Rechtsverweise auf VGH- und BVerwG-Urteile.

Diese Punkte liegen im Entwurf nicht vor und sind daher zweifellos neue abwägungsrelevante Belange.

6. Schlussfolgerung Die StellungnahmXXXXXXXXXeigt klar: • dass die Datengrundlage unvollständig und damit unbrauchbar ist, • dass streng geschützte Arten betroffen sind, • dass zwingend erforderliche Prüfungen fehlen, • dass die Geschäftsstelle diese Fakten ignoriert. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung. Erwiderung zur StellungnaXXXXXXXXXXErwiderung zur StellungnahXXXXXXXXX im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilfortschreibung Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zur StellungnahmXXXXXXXX nehme ich wie folgt Stellung. Die Einwenderinnen und Einwender zeigen in ihrer Stellungnahme präzise und fachlich korrekt, dass die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E in einem Gebiet mit besonders hohem

artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial liegen. Die Hinweise betreffen insbesondere streng geschützte Arten wie Rotmilan, Wespenbussard, Mäusebussard, Schwarzspecht sowie mehrere Fledermausarten. Die Geschäftsstelle geht auf diese Inhalte nicht ein und verweist pauschal auf das spätere Genehmigungsverfahren. Dies widerspricht geltender Rechtsprechung und stellt einen klaren

Abwägungsmangel dar. 1. Die Einwender benennen zutreffend das besonders hohe Vorkommen windkrasft ensibler Greifvögel Die Stellungnahme führt korrekt an, dass im Bereich der geplanten Windvorranggebiete regelmäßig gesichtet werden: • Rotmilan (Milvus milvus) • Wespenbussard (Pernis apivorus) • Mäusebussard (Buteo buteo) • Schwarzmilan Diese Arten gehören zu den am häufigsten durch Windkraaft nlagen getöteten Greifvögeln . Der Rotmilan ist zudem in Baden-Würembtt erg mit der höchsten Kollisionsrate bundesweit betroffen. Die Einwender beschreiben realistische Begegnungs - und Flugräume, die unmieltt bar mit #21 -02B und #21-02E kollidieren würden. Die Geschäftsstelle würdigt dies nicht. 2. Das Fehlen aktueller und vollständiger Brutvogeldaten wird völlig zu Recht kristi iert Wie die Einwender darlegen, gibt es: • keine vollständigen Brutvogelkartierungen,

• keine Erfassung der Jagdhabitate, • keine Flugroutenanalysen, • keine systematische Erhebung von Horststandorten, • keine jahreszeitlich differenzierten Beobachtungen. Eine solche Datengrundlage ist nicht zulässig, wenn der Raum als Vorranggebiet vorgesehen wird. Die Gerichte (BVerwG, VGH BW, VGH Hessen) verlangen gerade bei Rotmilan-Vorkommen eine vollständige Datenerhebung VOR der Ausweisung. Diese fehlt vollständig. 3. Die Hinweise zu Fledermausarten sind fachlich korrekt und zwingend abwägungsrelevant Die Stellungnahme benennt mehrere Arten, u. a.: • Großer Abendsegler,

• Zweifarbfledermaus, • Fransenfledermaus, • Langohrfledermäuse. Alle genannten Arten sind windkraftsensibel, die ersten beiden stark kollisionsgefährdet. Waldstandorte sind besonders risikobehaeft t. Das Fehlen eines vollständigen Fledermaus-Monitorings (April–Oktober, Höhenmessung,

Quartierstrukturen, Flugaktivitätsdaten) ist ein gravierender fachlicher Mangel. 4. Die Einwender weisen zutreffend darauf hin, dass die Geschäftsstelle ihre Abwägungspflicht verfehlt Die StellungnahmXXXXXXXXXXeigt inhaltlich klar, dass: • die Datengrundlage unzureichend ist, • die Konflikte bereits jetzt offensichtlich sind, • eine Artenschutzprüfung nicht in ein nachgelagertes Verfahren verlagert werden darf, • und die Vorranggebiete aufgrund der Lage zwischen Offenland und Wald strukturell besonders konflikrtt ächtig sind. Die Synopse-Eintragung der Geschäftsstelle („keine neuen Belange“) ist nachweislich falsch, denn: • die Dokumentation von Sichtungen, Flugrouten und Horstnähe sind neue, konkrete, ortsbezogene Sachverhalte, • die artenschutzfachlichen Konflikte sind bekannt, aber nicht erhoben, • und das Fehlen kompleett r Bestandsdaten ist selbstverständlich selbst ein abwägungsrelevanter Belang. 5. Die Lage des Raumes Langenenslingen ist ökologisch exponiert

Die Stellungnahme zeigt zu Recht: • Der Raum stellt ein wertvolles Jagdgebiet dar, • er verbindet Offenland mit strukturreichen Waldkanten, • er ist Teil eines funktionalen Biotopverbundes , • auf der Höhenkante finden sich thermisch begünstigte Aufwinde für Greifvögel. Diese Kombination erzeugt ein artenschutzrechtlich besonders konfliktstarkes Gebiet, das nach geltendem Naturschutzrecht nicht als Vorranggebiet ausgewiesen werden darf. 6. Schlussfolgerung Die StellungnaXXXXXXXXXXzeigt eindeutig: • ein hohes Vorkommen streng geschützter Arten, • eine lückenhae ft und unbrauchbare Datengrundlage, • Versäumnisse bei der artenschutzfachlichen Bestandsaufnahme, • gravierende Konflikte durch Lage und Topografie, • einen klaren Abwägungsmangel der Geschäftsstelle. Damit sind die Vorranggebiete #21-02A, #21-02B und #21-02E aus artenschutzrechtlicher, naturschutzfachlicher und rechtlicher Sicht nicht geeignet. Ich bitte um Berücksichtigung dieser Erwiderung.

Stellungnahme ID 117 Privatperson, Amstetten

117 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung

geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro

Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 118 IHK Ulm

118 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die IHK Ulm bedankt sich für die Beteiligung im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller. Die IHK Ulm nimmt entsprechend ihren Aufgaben nach dem IHK-Gesetz, in Vertretung des Gesamtinteresses der gewerblichen Wirtschaft in der IHK-Region Ulm (Landkreise Alb-Donau und Biberach sowie dem Stadtkreis Ulm), Stellung als Träger öffentlicher Belange. Die IHK Ulm hat zum vorliegenden Planentwurf bzw. den geänderten Teilen keine Bedenken vorzubringen. Mit unserer Stellungnahme weisen wir jedoch aus gesamtwirtschaftlicher Sicht erneut explizit auf die Notwendigkeit einer ausreichenden Ausweisung an Vorrangflächen für

Windkraft in der Region Donau-Iller hin. Mit der Ausweisung der jetzigen Vorrangflächen und der damit verbundenen Zielformulierung verbindet die IHK Ulm die Hoffnung, dass zumindest ein Teil, der für die Energiewende notwendigen Flächen in der Region künftig für Windkraft genutzt wird und damit zur Versorgungssicherheit mit Strom beiträgt. Denn es ist davon auszugehen, dass in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren auch Flächen in den ausgewiesenen Vorranggebiete nicht realisiert werden können (durch z.B. Grundstückseigentümer, die ihre Flächen nicht zur Verfügung stellen, oder späteren

Erkenntnissen aus Gutachten (Naturschutz, Wirtschaftlichkeit...) in den Verfahren).Eine mögliche Reduzierung der nun ausgewiesenen Flächen und damit Flächenanteils für Vorrangflächen Windenergie in Folge des aktuellen Anhörungsverfahrens ist aus Sicht der Wirtschaft kritisch zu werten. Neben den Zielvorgaben einer Klimaneutralität bis 2040 des Landes Baden-Württemberg, belegt die Studie „Stromstudie für Baden-Württemberg“ des Fraunhofer-Instituts für Solare Energiesysteme ISE im

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Auftrag des Baden-Württembergischen Industrie- und Handelskammertags (BWIHK) - ergänzt durch die Regionalauswertung für den IHK-Bezirk Ulm aus dem April 2024 - die Notwendigkeit der Ausweisung einer hohen Zahl bzw. hohen Flächenanteils an Vorrangflächen für Windkraft. Demnach nimmt der Stromverbrauch in der Region um 72 Prozent bis 163 Prozent zu. Um diesen enorm steigenden Bedarf zu decken, sind in der Folge sehr hohe Zubauraten an EE-Anlagen erforderlich. Auch wenn wir die vielfachen Bedenken (u.a. Umzingelungswirkung, zu geringer Abstand zu Siedlungsflächen, etc.), die zu dieser Reduktion geführt haben nachvollziehen können, so sehen wir aus den zuvor genannten Gründen den im zweiten Anhörungsverfahren nun deutlich reduzierten Flächenbeitragswert von ursprünglich 2,93 % auf 2,31 % (bzw. eine Reduktion um 3.424 ha) kritisch an. Bei der Annahme, dass pro Windenergieanlage ca. 15-30 Hektar (siehe https://www.rvbo-energie.de/faq: Raumbedarf, u.a. durch Windschatten, Abstände und Positionierung im Gebiet) benötigt wird, sind dies theoretisch ca. 100 bis 200 Anlagen weniger. Andererseits ist weiterhin positiv zu werten, dass die Flächenbeitragswerte in der Region Donau-Iller die Landesvorgaben von 1,8 % trotz Reduktion durch die Änderungen noch immer deutlich übersteigen. Gelingt es im Rahmen der Teilfortschreibungen Windenergie in den Regionalplänen nicht, die Voraussetzungen für die notwendige Zahl an Windenergieanlagen auch im Süden Deutschlands zu schaffen, ist die Gefahr von steigenden Kapazitätslücken groß, die unseren

Wirtschaftsstandort enorm beeinträchtigen würde. Die IHK Ulm unterstützt deshalb einen hohen Anteil an Flächenbeitragswerten für Windkraft.

Stellungnahme ID 120 Privatperson, ohne Ortsangabe

120 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

mittlerweile sind durch Veranstaltungen der Planungsfirma Informationen bekannt geworden, die die Dimensionen der geplanten Anlage erkennen lassen. Warum die betroffenen Bürger nicht im Vorfeld, bei so einem massiven Eingriff in die Natur und in das persönliche Lebensumfeld mit einbezogen werden ist in höchstem Maße undemokratisch. Eine Information in der Tageszeitung oder im Gemeindeblatt, dass hier ein Windpark entstehen soll, ist dazu absolut unzureichend, eventuell aber gewollt.

Auf dem Gebiet #21-01C sollen incl. Ulm-Jungingen ca.15 oder mehr Anlagen entstehen. Hier liegen bei den Landratsämtern bereits die Anträge vor. Nach meiner Kenntnis wurden die Anträge teilweise jedoch nur sehr unvollständig eingereicht. Dies wurde aber speziell so gehandhabt um Terminfristen einzuhalten. Ob dies juristisch korrekt ist, müsste noch geprüft werden.

Rechnet man das nahe Umfeld wie Lichtenberg und Birkenbühl dazu, kommen wir in dieser Gegend auf über 20 Anlagen und diese mit einer Höhe von ca. 270 m. Was dies lärmtechnisch bedeutet, kann heute noch niemand sagen. Wenn man alleine an die Probleme in Baiereck denkt, die nur 3 Anlagen haben, wird es hier mehr als bedenklich. Der Schattenwurf bei 270m Höhe und der Anzahl der Anlagen ist bei dem geringen Abstand zu unserem Ort XXXXXXXXX, der auch noch tiefer liegt, mehr als nur störend. Die ersten Betroffenen haben bereits vor massiven gesundheitlichen Problemen Angst. Ich denke, dass beim erstellen der Anlage in der momentan geplanten Dimension, die Lebensqualität in den betroffenen Ortschaften massiv beeinträchtigt wird.

Da diese Gegend als windarm eingestuft ist, ist für mich der Bau der Anlage in dieser Dimension noch unsinniger. Dies soll laut Projektierer aber durch die Höhe der Anlagen ausgeglichen werden. Außerdem der Subvention des KW-Abnahmepreises, der ca. das 1,4 fache für die Bertreiber einbringt, damit sich die Anlage rechnet. Dass die Stromkunden diese Kosten über die Netzentgelte bezahlen ist den wenigsten klar. Was mich aber eher nicht verwundert.

Dass wir für unsere Stromversorgung die regenerativen Energien benötigen und auch speziell die Windenergie ist mir völlig klar. Es muss aber ein intelligenter und vernünftiger Mix sein und nicht eine Monsteranlage in einem windarmen Gebiet, die auch noch subventioniert werden muss, damit sie finanzierbar ist. Hier gilt leider: Windkraft um jeden Preis!

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf (das Gebiet Ulm-Jungingen wurde zwar geringfügig vergrößert - diese Veränderung wurde jedoch in der Stellungnahme nicht thematisiert; zudem sind Auswirkungen auf XXXXXXXXX wie Schattenwurf von WEA aufgrund der erheblichen Entfernung aus diesem Gebiet nicht zu erwarten) und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Diese geplante Anlage ist einfach zu hoch, zu nah und die Hälfte wäre schon belastend genug.

Bitte prüfen Sie, wie die momentane Planung auf ein vernünftiges Maß reduziert werden kann. Über eine Antwort von Ihnen würde ich mich freuen.

Stellungnahme ID 121 Privatperson, Amstetten

121 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittle ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Zunächst meine persönliche Betroffenheit:
XXXX

erfolgt bzw. erfolgen soll.
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung beziehen und hoffe, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 122 Privatperson, Amstetten

122 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betre end das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die

Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.

Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen

deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr

hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker,

endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Bodenbrüter In den betre enden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart

gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen). Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote: Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa

von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG): Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betro en sind baum- und höhenjagende Arten wie

Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen. Das geplante

Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in

Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw.

Kompensationskosten. Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und

erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre o ensichtlich rechtswidrig. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen. Abwägung des Eingri s in den Staatswald Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-

Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlensto senke

dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betro enen Waldes einschließt. Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern

hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten. Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert. Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt. In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingri e in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten

Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner. Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingri e) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-

Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt. Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt. Belastungen und rechtliche Risiken Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr

erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der

Energiewende anzubieten. Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne

stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung

sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht. Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige

Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum. Dies verstößt gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten) Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV) das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen

Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern Keine wirksame Kompensation möglich Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingri in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig

abzulehnen. Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betro enen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen. „Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und

Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betro enen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.

Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 123 Privatperson, Ziemetshausen

123 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zum Regionalplan wegen der derzeit laufenden Verfahren zur Festsetzung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen

Ich nehme als Bürger Ziemetshausens XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Stellung zum derzeit laufenden Verfahren
Die neuen Vorranggebiete führen zu einer massiven Umzingelung und Einkesselung unserer Gemeinde und meines Wohnortes. Die massive Ausweisung an der Landkreisgrenze bei Holzara und Ettelried lassen gut und gerne 25 WEA zu.
Dies führt mit den bereits geplanten 37 WEA im Zusamtal, die derzeit auf 15 reduziert sind, auf über 50

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten.

Die übrigen Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

WEA s um Ziemetshausen bzw. dem Wallfahrtsort Maria Vesperbild und das im Radius von 5 KM.

Das ist weder sinnvoll, wir haben bereits jetzt mehr als 100% Strom aus erneuerbaren Quellen, noch akzeptabel. Der Strom sollte da Produziert werden wo er verbraucht wird.
Es spricht nichts gegen ein 266 Meter Windrad auf dem Königsplatz in Augsburg, oder?
Unsere windschwache Heimat jedenfalls eignet sich nicht als Stromindustriegebiet, sondern hat sich seit 375 Jahren mit ca. 450 000 Besuchern zur mittlerweile zweitgrößten Wallfahrt Süddeutschlands entwickelt. Diese wollen Ruhe und eine intakte Landschaft, denn mittlerweile ist ein Besuch Maria Vesperbilds ein Urlaub für Seele und Geist.
Dies ist angemessen zu berücksichtigen!

Dem Beschluss des Landesdenkmalrats ist Rechnung zu tragen ,Vorranggebiete um Maria Vesperbild sind nicht mit dieser Stätte des Volksglaubens vereinbar, jedem Verantwortlichen sollte dies langsam aufgefallen sein!
Deshalb ist eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb 10-km-Radius um Maria Vesperbild nicht akzeptabel und nicht notwendig, denn das 1,8-%- Ziel ist auch ohne diese Flächen erreichbar.

Es ist auch nicht hinnehmbar, dass in der aktuellen Ausweisung auf Flora und Fauna keine Rücksicht mehr genommen wird, während bei Verfahrensbeginn Flächen aus eben diesen Gründen nicht berücksichtigt wurden - ein sonderbares Verfahren!

nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Stellungnahme ID 124 Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V.

124 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Energie des Regionalverbands Donau-Iller, hier Dürrenwaldstetten-Buchwald # 21-02A I. Einleitung Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. nimmt zur 2. Offenlage des Teilregionalplans Energie (TRP-E) Stellung. Der Planentwurf sieht unter anderem die Ausweisung des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald vor, das in unmittelbarer Nähe zur Ortslage Kettenacker angrenzend an die Gemarkung Kettenacker liegt. Die Ausweisung dieses Vorranggebiets begegnet aus Sicht des Vereins erheblichen rechtlichen Bedenken. Diese betreffen insbesondere den Artenschutz (Rotmilan), den hydrogeologischen Schutz des Grundwassers in Karstgebieten sowie die planungsrechtlich unzulässige Kumulation und Umfassung raumbedeutsamer Infrastrukturmaßnahmen mit daraus folgender Überlastung des Raumes. Im Rahmen der ersten Offenlage hat der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. mit Stellungnahme vom 04. November 2024 bereits umfassend in 27 Punkten Stellung genommen. Diese Punkte werden ausdrücklich aufrechterhalten. Die nachfolgenden Ausführungen nehmen entsprechend 8 9 Abs. 3 ROG eine differenzierte fachlich-rechtliche Würdigung zu den geänderten Aspekten vor und enthalten Erkenntnisse, die zum 1. Offenlageentwurf noch nicht bekannt bzw. in diese Form vorgetragen. Insgesamt kommen die Ausführungen zu dem Ergebnis, dass die geplante Ausweisung nicht mit dem geltenden Fachplanungs-, Naturschutz- und Raumordnungsrecht vereinbar ist. II Artenschutzrechtliche Würdigung im Hinblick auf den Rotmilan und die Versäumnisse im Fachbeitrag Artenschutz der LUBW

1. Einleitung Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG entfällt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Windenergiegebiet die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Voraussetzung ist zunächst, dass die Windenergieanlage innerhalb eines förmlich ausgewiesenen Windenergiegebiets im Sinne von § 2 Nr. 1 WindBG errichtet werden soll, wobei maßgeblich der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ist. Die Ausweisung als Windenergiegebiet setzt voraus, dass eine förmliche Feststellung nach § 5 WindBG erfolgt ist. Eine weitere zwingende Voraussetzung für den Entfall der Prüfpflichten nach § 6 Abs. 1 WindBG ist, dass bei der Festlegung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG durchgeführt worden ist. Die beabsichtigte Verfahrensvereinfachung, die §6 WindBG bezweckt, beruht auf einer Abschichtung von Prüfungen zugunsten einer vorgelagerten, strategischen Betrachtung auf der Planungsebene. Diese Systematik ist europarechtlich nur insoweit zulässig, als die materielle Schutzdichte

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Bezüglich § 6 WindBG wird darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung nicht geändert haben. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG greift die Genehmigungserleichterung in Windenergiegebieten, wenn bei deren Ausweisung eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG durchgeführt wurde. Demnach ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung zu bestimmen.
Die genannten rechtlichen Grundlagen wurden bei Durchführung der Umweltprüfung beachtet.
Es wird zudem auf die Landtagsdrucksache 17/8191 verwiesen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

der einschlägigen unionsrechtlichen Naturschutzvorgaben — insbesondere aus Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutz-RL — vollständig gewahrt bleibt. Es handelt sich um eine rein verfahrensrechtliche Entlastung, nicht um eine Reduktion der materiellen Schutzstandards. Gerade hierin liegt jedoch eine systemische Problematik, die im vorliegenden Verfahren besondere Relevanz gewinnt: Die Voraussetzungen für den Entffall der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren sind nur dann unionsrechtskonform erfüllt, wenn auf der vorgelagerten Planungsebene eine entsprechende Umweltprüfung durchgeführt worden ist, die inhaltlich tatsächlich eine sachgerechte Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Konflikte beinhaltet. Es reicht nicht aus, dass entsprechende Prüfung formal stattgefunden hat; vielmehr muss diese den Anforderungen an eine habitat- und artenschutzrechtlich hinreichende Konfliktbewältigung gerecht werden. Das europäische Naturschutzrecht, insbesondere Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG, verpflichtet die Mitgliedstaaten zur wirksamen Verhinderung der absichtlichen und unbeabsichtigten Tötung geschützter Arten sowie zur Sicherstellung eines effektiven Lebensraumschutzes. Die entsprechenden Verbotstatbestände, insbesondere das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, sind unionsrechtlich determiniert und dürfen auch im Rahmen verfahrensrechtlicher Vereinfachungen nicht unterlaufen werden. Eine wirksame Wahrung dieser Schutzstandards erfordert zwingend eine qualifizierte Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld einer Gebietsausweisung. Nach den Erwägungsgründen der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED Ill) sowie der EUNotfallverordnung 2022/2577/EU ist eine Verfahrensbeschleunigung im Genehmigungsprozess nur dann zulässig, wenn bereits auf der Planungsstufe sichergestellt wurde, dass die betroffenen Gebiete keine schwerwiegenden artenschutzrechtlichen Konflikte aufweisen. Die Planungsbehörde muss mithin im Rahmen der Umweltprüfung spezifisch und qualifiziert auch die Vermeidung von Tötungsrisiken und Lebensraumbeeinträchtigungen geschützter Arten prüfen. Diese Prüfanforderung ist jedoch nicht systematisch in den Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen integriert worden. De facto und de jure werden im Rahmen von Umweltprüfungen bei Regionalplanänderungen typischerweise keine umfassenden artenschutzrechtlichen Einzelprüfungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Vielmehr beschränken sich die Umweltberichte regelmäßig auf eine summarische Erfassung der Schutzgüter, ohne vertieft auf die konkreten Gefährdungstatbestände einzugehen oder wirksame Konfliktlösungsstrategien zu entwickeln. Damit besteht die ernsthafte Gefahr, dass bei Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG die materiellrechtlich erforderlichen Schutzstandards der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie nicht beachtet werden, weil wesentliche artenschutzrechtliche Risiken — insbesondere im Hinblick auf besonders kollisionsgefährdete Arten wie den Rotmilan — ungeprüft bleiben. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren setzt jedoch eine hinreichend konfliktarme Gebietsausweisung voraus, die auf tatsächlichen, aktuellen und wissenschaftlich fundierten Erhebungen beruht. Im Rahmen der 2. Offenlage des Teilregionalplans Energie des Regionalverbands Donau-Iller ist nicht erkennbar, dass die Umweltprüfung eine eigenständige, methodisch valide artenschutzrechtliche Prüfung hinsichtlich der betroffenen Brutvorkommen des Rotmilans durchgeführt hat. Insbesondere die von XXXXXXXXXXXXXXXX dokumentierte hohe Dichte an Brutplätzen im Bereich Kettenacker-Inneringen-Ittenhausen wurde weder umfassend berücksichtigt noch fachlich gewürdigt. Eine systematische Risikoabschätzung im Sinne einer unionsrechtskonformen Umsetzung des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nicht vor. Vor diesem Hintergrund kann die Gebietsausweisung nicht Grundlage für eine später vom Artenschutzrecht befreite Genehmigungspraxis sein. Die geplante Vorranggebietsausweisung Dürrenwaldstetten-Buchwald in Richtung Kettenacker muss deshalb bereits auf Planebene wegen unzureichender artenschutzrechtlicher Prüfung angepasst und Richtung Kettenacker verringert werden, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden. 2. Schutzstatus und rechtliche Bindung Der Rotmilan ist eine in Deutschland prioritär zu schützende Vogelart. Er ist gelistet in Anhang | der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG und als besonders geschützte Art im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 13 lit. b BNatSchG zu qualifizieren. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verbietet die Tötung von Individuen streng geschützter Arten. Dieses sogenannte „Zugriffsverbot“ ist ein gesetzliches Verbot mit unmittelbarer Wirkung und entfaltet auch im Vorfeld einer Zulassungsentscheidung seine Schutzwirkung. Es handelt sich nicht um ein instrumentell eingebettetes Schutzgut, sondern um eine eigenständige materielle Rechtsposition der Art. Eine Missachtung dieser Schutzwirkung auf der Ebene der Regionalplanung ist nicht lediglich abwägungsrelevant, sondern führt zur materiellen Rechtswidrigkeit der Festlegung eines Vorranggebiets. Die Literatur und Rechtsprechung betonen dabei zunehmend, dass die Auswahl

geeigneter Vorranggebiete für Windenergie eine verantwortungsvolle planerische Steuerung verlangt, bei der raumstrukturell empfindliche und ökologisch besonders konfliktträchtige Räume von vornherein auszuscheiden sind. In einem solchen Steuerungsmodell stellt der Fachbeitrag Artenschutz zwar eine Grundlage für die Vermeidung von Konflikten dar. Er ist nicht lediglich ein informelles Fachgutachten, sondern entsprechende Fachquelle als Planungshilfe der Regionalplanung mit unmittelbarem Einfluss auf die Abwägung nach 87 ROG. Er ist und darf jedoch die einzige Quelle sein, wenn es um die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergiegebiete geht. Im Einzelfall muss der Regionalverband aufgrund zwingenden Unionsrechts weitere Fachgutachten berücksichtigen, die über den Fachbeitrag Artenschutz hinausgehen, da dieser ausdrücklich nicht abschließend ist (Fachbeitrag, S. 5) 3. Fachliche und rechtliche Würdigung der Stellungnahme von XXXXXXXXXXXXXXXX Die als Anlage beigefügte Stellungnahme vXXXXXXXXXXXXXXXXXXX vom September 2024 stellt eine wissenschaftlich fundierte, methodisch präzise und rechtlich relevante Analyse der artenschutzrechtlichen Situation im Raum Kettenacker-Inneringen-Ittenhausen dar. XXXXXXXXXXXXXXXX stützt sich auf eine langjährige Erhebungspraxis, die zwischen 2018 und 2021 in enger Zusammenarbeit mit lokalen Kartiergruppen, Fachbehörden und Naturschutzinitiativen durchgeführt wurde. Das Ziel dieser Untersuchung war nicht lediglich die punktuelle Feststellung von Brutvorkommen des Rotmilans, sondern die systematische Ermittlung von Brutdichte, Revierverhalten, Habitatanbindung und artspezifischer Nutzung des Raums über mehrere Jahre hinweg. Im Rahmen dieser Untersuchungen wurden über 300 punktgenaue Rotmilan-Brutplätze kartiert, wobei neben dem Brutstandort auch das Nahrungshabitat, das Flugverhalten, die Störanfälligkeit sowie das artspezifische Raumverhalten dokumentiert wurden. XXXXXXXXXXXXXXXXg gelangt in ihrer Stellungnahme zu dem eindeutigen Ergebnis, dass der Raum um Kettenacker-Inneringen-Ittenhausenzu den dichtesten bekannten Brutvorkommen dieser Art in Baden-Württemberg gehört — mit einer Brutpaardichte von über 23 Brutpaaren je 100 km². Diese Dichte liegt nicht nur über dem Landesdurchschnitt, sondern übertrifft auch viele derjenigen Vorkommen, die von der LUBW im Fachbeitrag Artenschutz als sogenannte „A-Gebiete“ mit landesweiter Bedeutung anerkannt wurden. Besondere Bedeutung misst XXXXXXXXXXXXXXXX dabei der methodischen Vergleichbarkeit ihrer Erhebung mit den im Fachbeitrag Artenschutz genutzten Datensätzen bei. Sie verweist auf die Tatsache, dass die von ihr angewandte Kartiermethodik — insbesondere die Erfassung der Brutzeitcodes, die Revierabgrenzung über kontinuierliche Beobachtungen und die Validierung der Befunde durch Mehrfachsichtungen — jenen Standards entspricht, die auch den ornitho.de-Daten oder dem ADEBAR-Atlas zugrunde liegen. Die Qualität und Verlässlichkeit ihrer Daten wird dabei nicht nur durch die Erhebungsdauer (vier aufeinanderfolgende Jahre) belegt, sondern auch durch die raumstrukturelle Übereinstimmung mit bereits bekannten, aber von der LUBW nicht systematisch bewerteten Teilräumen im Albvorland. Auf Grundlage dieser umfassenden Datengrundlage kommt XXXXXXXXXXXXXXXX zu der fachlich eindeutigen Schlussfolgerung, dass eine windkraftbezogene Inanspruchnahme des Gebiets um Kettenacker aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht verantwortbar ist. Sie begründet dies mit dem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Rotmilan, das aus dem Zusammentreffen dreier Faktoren resultiert: der hohen artspezifischen Präsenz, der räumlichen Nähe potenzieller Anlagestandorte zu Brutplätzen und Nahrungshabitaten, und der ausgeprägten Raumbindung dieser Art auch über die Brutzeit hinaus. Ergänzend stellt sie fest, dass bereits eine geringfügige Reduktion der Brutplatzdichte durch Störung oder Kollision zu einem Rückgang der lokalen Population führen kann, der angesichts der nationalen Verantwortung für die Art eine erhebliche Bedeutung erlangt. Rechtlich leitXXXXXXXXXXXXXXXXXXX aus diesen Befunden ab, dass die Voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt wären, sollte es zur Genehmigung einer Windenergieanlage in diesem Raum kommen. Das heißt: Es bestünde eine konkrete Gefahr des Verstoßes gegen das gesetzliche Tötungsverbot. Diese Feststellung erlangt vor dem Hintergrund des 86 WindBG eine besondere Brisanz. Denn wie oben bereits dargestellt, würde bei förmlicher Festlegung des Raums als Windenergiegebiet jede artenschutzrechtliche Prüfung im Genehmigungsverfahren entfallen. Der fachlich fundierte Einwand, dass die Brutpaardichte und das Raumverhalten der Art eine Gefährdungsschwelle überschreiten, würde dann planungsrechtlich ins Leere laufen. Dies stellt ein strukturelles Risiko einer „legalisierten Artenschutzlücke“, die auf dem planungsbedingten Blindfleck des Fachbeitrags beruht. Aus diesen Gründen ergibt sich aus der Stellungnahme zwingend eine vollständige Überarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz in Bezug auf den betroffenen Raum. Die Nichterfassung eines derart bedeutenden Vorkommens stellt — so XXXXXXXXXXXXXXXX — nicht nur eine fachliche Unvollständigkeit dar, sondern auch einen Abwägungsfehler im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bewertungsmatrix. Die Planung ist in dieser

Form nicht nur ökologisch bedenklich, sondern auch rechtlich nicht haltbar, da sie einen relevanten Schutzbelang bewusst ausblende und damit der gesetzlich vorgeschriebenen Konfliktvermeidung nicht gerecht werde. Die Stellungnahme vonXXXXXXXXXXXXXXXXXX hat daher ein doppeltes Gewicht: Sie liefert einerseits einen hochqualifizierten fachlichen Befund, der die ökologische Bedeutung des Gebiets in unmissverständlicher Klarheit belegt. Andererseits entfaltet sie eine rechtlich relevante Wirkung, indem sie die unmittelbaren Folgen einer planerisch veranlassten Prüfungslücke mit den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Raumordnungsgesetzes und des Windenergieflächenbedarfsgesetzes konfrontiert. Diese Verschränkung von Wissenschaftlichkeit und rechtlicher Systematik verleiht der Stellungnahme einen evidenzbasierten Anspruch, der in einem sachgerechten Planungsverfahren zwingend zu berücksichtigen ist. 4. Bedeutung des Fachbeitrags Artenschutz der LUBW und seine methodischen Defizite Der Fachbeitrag Artenschutz, der durch die LUBW landesweit für die Regionalplanung bereitgestellt wurde, verfolgt das Ziel, räumlich determinierte Risikoindikatoren für windkraftsensible Arten zu identifizieren und planerisch zugänglich zu machen. Die Methodik beruht im Wesentlichen auf drei Stufen: 1. der Erhebung und Aggregation von Beobachtungsdaten, 2. der Kategorisierung von Brutdichten in landesweite Prioritätsklassen, 3. der Ableitung von Raumkategorien („Schwerpunktvorkommen“ mit Vorrang- oder Ausschlusswirkung). Im Fall des Rotmilans wurde hierfür u. a. auf Datensätze aus dem ADEBAR-Atlas, aus dem citizen-science-Portal ornitho.de sowie auf Planungsunterlagen Dritter zurückgegriffen. Der Fachbeitrag unterscheidet sogenannte „A-Gebiete“ mit landesweiter Bedeutung, „B-Gebiete“ mit regionaler Bedeutung und nicht kategorisierte Räume ohne planerisch relevante Dichte. Diese Methodik wäre nur dann rechtlich tragfähig, wenn sie das gesamte relevante Datenmaterial einbezieht, einheitlich bewertet und auf ein reproduzierbares Kriteriensystem zurückgeführt würde. Genau dies ist hier nicht der Fall. Die Stellungnahme vXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXm September 2024 belegt überzeugend, dass im untersuchten Gebiet zwischen 2018 und 2021 mehr als 300 punktgenaue Brutplatznachweise des Rotmilans erhoben wurden, mit nachweislich hoher methodischer Sorgfalt, unter Berücksichtigung der Brutzeitcodes, der Reviergrenzen und der Abgrenzung von Scheinrevieren. Die Brutpaardichten von über 23 Brutpaaren pro 100 km? übersteigen den Schwellenwert vieler vom Fachbeitrag als „A-Gebiete“ eingestufter Räume deutlich. Trotz dieser offensichtlichen Erhebungsqualität wurde das Gebiet von der LUBW nicht als Vorrang- oder Ausschlussgebiet eingestuft, sondern im Fachbeitrag vollständig unberücksichtigt gelassen. Dies stellt einen fundamentalen Verstoß gegen das Erfordernis der Verwertung bestverfügbaren Datenmaterials dar. Die LUBW rechtfertigt diese Nichtaufnahme mit der Aussage, die Datensätze seien nicht „landesweit vergleichbar“, da sie aus eigeninitiierten Erhebungen stammen und keiner einheitlich vom Land angelegten Methodik unterliegen. Diese Argumentation ist in mehrfacher Hinsicht unhaltbar. Erstens verwendet die LUBW selbst in erheblichem Umfang Daten aus Planungsunterlagen, die ihrerseits uneinheitlich sind. Zweitens ist die Vergleichbarkeit eines Datensatzes nicht von der Institution abhängig, die ihn erhoben hat, sondern von der Qualität der Erhebung, der Dokumentation, der Dauerbeobachtung und der Kartierungsmethodik. Drittens verstößt die pauschale Nichtverwertung fachlich sauberer Kartierungen gegen das Transparenzgebot und das fachwissenschaftliche Prinzip der Vollständigkeit, das gerade im Bereich des vorsorgeorientierten Naturschutzrechts bindend ist. 5. Zusammenfassung:

Die fehlerhafte oder unterlassene Einstufung des Raumes Kettenacker-Inneringen-Ittenhausen durch den Fachbeitrag Artenschutz hat unmittelbare Rechtsfolgen. Sie bedeutet im Ergebnis, dass ein bekanntes Dichtezentrum einer besonders geschützten Art planungsrechtlich „entwertet“ wird, ohne dass im späteren Verfahren eine Korrektur oder Schutzmaßnahme möglich wäre.Dieser Effekt ist rechtlich hochproblematisch. Denn mit dem 8 6 WindBG hat der Gesetzgeber zwar ein Instrument zur Verfahrensbeschleunigung geschaffen, dieses steht aber sorgfältigen Planung, die insbesondere artenschutzrechtliche Risiken berücksichtigt und ausräumt. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Anwendung von 8 6 WindBG nicht rechtssicher erfolgen. Es liegt vielmehr ein normativer Rückfall in eine Artenschutzblindheit vor, die mit Art. 5 Vogelschutzrichtlinie, Art. 191 AEUV und Art. 20a GG unvereinbar ist.Die unterlassene Berücksichtigung der durch XXXXXXXXXXXXXXXX dokumentierten Rotmilanvorkommen stellt nicht lediglich eine fachliche Unzulänglichkeit, sondern eine rechtserhebliche Planungsfehleinschätzung dar. Sie führt im Zusammenspiel mit 86 WindBG zur faktischen Ausschaltung des artenschutzrechtlichen Prüfregimes und zur bewussten Inkaufnahme eines erheblich erhöhten Tötungsrisikos für eine besonders geschützte Art. Die damit verbundene planerische Entscheidung ist mit den Anforderungen des 87 ROG, des § 44 BNatSchG, des 86 WindBG sowie den einschlägigen

europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar. Es liegt ein durchgreifender Fehler im Abwägungsvorgang vor, der zur Rechtswidrigkeit der Vorranggebietsausweisung führt. Die Regionalplanung kann sich unter diesen Umständen nicht auf das überragende öffentliche Interesse nach 82 EEG berufen, da die zu beachtenden Schutzgüter nicht annähernd hinreichend gewichtet wurden.Der Verein für Mensch und Natur Kettenacker e.V. fordert daher die Rücknahme der Vorranggebietsausweisung Dürrenwaldstetten-Buchwald an der Grenze zu Kettenacker sowie eine unverzügliche Überarbeitung des Fachbeitrags Artenschutz unter umfassender Berücksichtigung der dokumentierten Datenlage.III. Artenschutzrechtliche Würdigung im Hinblick auf die Fledermaus Im Bereich Kettenacker wurden durch die AG Fledermaus BW e.V. an drei Standorten in ca. 4m Höhe vom 25.06. bis 29.06.2024 akustische Langzeiterfassungsgeräte (batlogger S2) installiert. Hierbei wurden selbst in einer Höhenlage von 754 m üM 11 Fledermausarten nachgewiesen. 5 davon wurden — windkraftrelevant — direkt durch Schlag-/Barotrauma nachgewiesen.

124 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

IV. Wasserwirtschaftliche Bewertung der Vorranggebietsausweisung im Karstgebiet „Buchäcker“ 1. Einleitung und Relevanz des Schutzguts Der Grundwasserschutz zählt zu den zentralen Schutzgütern des Umweltrechts und ist als solcher in 8 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG, 8 1 Abs. 2 WG BW sowie im Rahmen des übergreifenden wasserrechtlichen Verschlechterungsverbots ($ 27 Abs. 1 WHG) besonders geschützt. Die hydrogeologischen Gegebenheiten im Bereich des geplanten Vorranggebiets RT-06 stellen Besonderheiten dar. Es handelt sich um ein Gebiet mit nachgewiesener intensiver Verkarstung, direkter hydraulischer Anbindung an die Trinkwasserquelle „Kesselbach“ in Zwiefalten und äußerst kurzen Fließzeiten im Untergrund. Das Schutzgut Grundwasser tritt hier in seiner höchst verletzlichen Ausprägung auf: Es handelt sich um ein schnellfließendes, chemisch wenig gepuffertes Karstgrundwasser mit extrem eingeschränkter Selbstreinigungskapazität. Daraus ergibt sich eine planerisch und rechtlich gesteigerte Schutzbedürftigkeit, insbesondere im Hinblick auf potenziell immissionswirksame Vorhaben wie Windenergieanlagen. Die wissenschaftlichen Feststellungen von Prof. Dr. Hötzl belegen, dass in diesem Gebiet keine Schutzwirkung nach dem Prinzip der Selbstrückhaltung von Schadstoffen besteht und damit eine besonders hohe Eintrittswahrscheinlichkeit für irreversible Schädigungen des Trinkwassers gegeben ist. 2. Inhalt und Ergebnisse der Gutachten von Prof. Dr. Hötzl Die gutachterliche Bewertung von Prof. Dr. Hötzl, ein international anerkannter Karsthydrogeologe, erfolgte zunächst durch das hydrogeologische Gutachten vom 20.08.2015 und sodann durch das ergänzende Gutachten vom 29.07.2016. Beide Gutachten dokumentieren auf Basis topografischer Auswertungen, Markierungsversuche, Dolinenkataster und Geländebegehungen die herausragende Karstintensität. Es wurden unter anderem 32 aktive Versickerungsstellen identifiziert, elf davon bereits auf amtlichen Karten als Schlucklöcher geführt. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass sich in dem Gebiet vier Trockentäler befinden, die einen großräumigen oberirdischen Eintrag ermöglichen. Die Messungen zeigten Fließgeschwindigkeiten im Karst von über 500 m/h- eine Geschwindigkeit, die die sogenannte „1-Tages-Linie“ nach DVGW W101 deutlich unterschreitet.Diese Befunde belegen eine direkte hydraulische Kopplung zwischen der Oberfläche der Konzentrationsfläche und der Trinkwasserentnahmestelle. Die daraus folgende Eintragsgefahr kann nach den Maßstäben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Wasserwirtschaft und den Empfehlungen des DVGW (2006) nicht mit üblichen Schutzmaßnahmen aufgefangen werden. Vielmehr gebieten es die fachlichen Standards, das gesamte Gebiet im Bereich Kettenacker als Schutzzone II einzustufen. Der Gutachter weist mehrfach darauf hin, dass Windenergieanlagen — insbesondere mit Tiefgründungen, Wartungsstraßen, Fundamentbau und möglicher Havariegefahr — mit dem Status einer Schutzzone II nicht vereinbar sind. 3. Wasserrechtliche Bewertung der Verkarstungssituation und der Schutzstatuszuweisung Die wasserrechtliche Relevanz der Situation aus den §§ 50 ff WHG. Nach ständiger Praxis der Landeswasserversorgung und des Umweltministeriums Baden-Württemberg ist für Flächen mit nachgewiesener Verbindung zur Wassergewinnung durch untertägige hydraulische Prozesse eine Schutzstatuszuweisung als Zone II zwingend erforderlich, wenn die FließRzeiten unter 50 Tagen liegen. Bei Unterschreiten der 1-Tages-Grenze ist eine wasserrechtliche Ausnahme von der Schutzzonenregelung nur zulässig, wenn ein Gefährdungsausschluss mit hoher fachlicher Sicherheit nachgewiesen werden kann.Ein solcher Nachweis kann nach dem ergänzenden Gutachten von Prof. Dr. Hötzl gerade nicht erbracht werden. Vielmehr zeigt das Gutachten, dass im Bereich der Dolinen, Senken und Trockentäler eine sofortige Aufnahme von Schadstoffen möglich ist und keine Reinigungswirkung im Karstleiter

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

besteht. Die für Karstsysteme typischen Transportprozesse — zügiger Durchfluss in großräumig verbundenen Spalten — verhindern eine Filterung oder Abpufferung. Damit sind Einträge aus der Baustellenphase ebenso wie Betriebsrisiken (etwa Ölaustritte aus Gondeln) nicht mehr rückholbar und können innerhalb kürzester Zeit das Trinkwasser kontaminieren.Aufgrund dieser Erkenntnisse ist der Vorranggebietsplanung in mehrfacher Hinsicht die Rechtsgrundlage entzogen. Sie verstößt gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot (8 27 Abs. 1 WHG), gegen das Planungsvorsorgeprinzip und gegen die Pflicht zur Sicherung der Daseinsvorsorge (vgl. 8 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG). Darüber hinaus fehlt es an einer ordnungsgemäßen Umweltprüfung, da die spezielle Empfindlichkeit des hydrogeologischen Systems im Umweltbericht nicht erfasst und nicht bewertet wurde. Die Kausalitätsbeziehung zwischen planerischer Flächenausweisung und potenziell irreversibler Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzes ist damit weder im Bewusstsein der planenden Stelle noch in der Abwägungsentscheidung sichtbar geworden. Dies stellt einen gravierenden Abwägungsfehler im Sinne des § 7 Abs. 2 ROG dar.Die Raumordnung dient nämlich nicht nur der wirtschaftlichen Steuerung von Nutzungskonflikten, sondern auch dem vorsorgenden Schutz hochrangiger Gemeinwohlbelange. Der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung zählt zu diesen Belangen in besonderem Maße. 8 2 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 6 ROG verpflichten die Träger der Regionalplanung, die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere das Wasser, nachhaltig zu sichern und bei der Ausweisung von Vorranggebieten alle möglichen Gefährdungen zu vermeiden. Die Verpflichtung zur planerischen Alternativenprüfung umfasst dabei auch das Verbot, hochgradig empfindliche Räume planerisch in Anspruch zu nehmen, wenn andere, weniger konfliktträchtige Räume verfügbar sind. Eine solche Alternativenprüfung ist hier nicht nachvollziehbar dokumentiert worden.Die Planung des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald an der Grenze zu Kettenacker verletzt das Gebot der planerischen Rücksichtnahme, wie es aus dem Rechtsinstitut der subjektiven Rechte Dritter (hier: der betroffenen Wasserversorger und Gemeinden) sowie aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20a GG abgeleitet wird. Eine Regionalplanung, die einem vitalen Schutzgut wie dem Grundwasser in einem hydrogeologisch hochsensiblen Gebiet die planerische Schutzwirkung abspricht, ohne dies nachvollziehbar zu begründen oder fachlich zu widerlegen, ist rechtswidrig. 5. Ergebnis Zusammenfassend ergibt sich, dass das geplante Vorranggebiet an der Grenze zu Kettenacker aufgrund seiner Lage im Karstentwässerungsgebiet „mit den wasserrechtlichen, umweltrechtlichen und raumordnungsrechtlichen Anforderungen unvereinbar ist. Die hydrogeologischen Erkenntnisse des Gutachters Prof. Dr. Hötzl belegen eine derart hohe Empfindlichkeit des Karstsystems, dass eine sichere Nutzung der Fläche für immissionsrelevante Vorhaben ausgeschlossen werden muss. Die Anwendung wasserrechtlicher Schutznormen führt zwingend zur planerischen Ausgrenzung der Fläche. Die Vorranggebietsausweisung ist daher rechtswidrig und aufzuheben.

124 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

5. Unvollständige Erfassung von Dolinen und Biotopen —- Auswirkungen auf den Biotopverbund und die Zulässigkeit der Vorranggebietsplanung 1. Dolinen als zentrale Elemente des Biotopverbunds und des Karstschutzes Das Gebiet um Kettenacker, insbesondere auch in Richtung Ittenhausen ist aufgrund seiner ausgeprägten Karststruktur von einer Vielzahl wasserführender Dolinen und naturnaher Biotope geprägt. Diese geologischen und biologischen Strukturen erfüllen nicht nur eine bedeutende Funktion für den Wasserhaushalt (Stichwort: Karstgrundwasserneubildung), sondern stellen auch essentielle Kernräume im Rahmen des landesweiten Biotopverbundsystems nach § 22 LNatSchG BW i.V. mit 8 21 BNatSchG dar. Gerade in Kernräumen des Biotopverbunds dürfen gemäß den Vorgaben des Naturschutzrechts keine Maßnahmen erfolgen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser ökologischen Strukturen führen. Dazu zählen auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Die Bedeutung dieser Dolinen und Biotope wurde bereits 2016 im Zuge der gutachterlichen Arbeiten von Prof. Dr. Hötzl eingehend dokumentiert. Auf Grundlage der damals vorliegenden und ergänzend eigenständig erhobenen Daten wurde eine umfassende Kartierung der Dolinen und Senken auf der Gemarkung Kettenacker erstellt. 2. Versäumnisse bei der Datenaufnahme durch die LUBW Trotz der Übermittlung der vollständigen Dolinen- und Biotopdaten wurde festgestellt, dass diese bis heute nicht in den amtlichen Kartenwerken der LUBW eingetragen sind. Insbesondere finden sich weder die im Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) dokumentierten Dolinen noch die von Prof. Hötzl ergänzten, deutlich zahlreicheren Erfassungen in der aktuell verwendeten Biotopverbundkulisse wieder.Dieses Versäumnis ist planungsrechtlich von erheblicher Relevanz. Denn nach 82 Abs. 2 Nr. 6 und § 7 Abs. 2 ROG sowie 82 Abs. 1 LNatSchG BW haben Planungsträger alle relevanten naturschutzfachlichen

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Sowohl die regionale als auch die landesweite Biotopverbundplanung wurden im Rahmen der Umweltprüfung bereits berücksichtigt. Die deutliche Rücknahme des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald von Süden her hat auch eine weitestgehend flächendeckende Freihaltung dieser Planungen zur Folge.
Die Berücksichtigung kleinteiliger Biotope sowie Verkarstungsstrukturen ist auf Maßstabsebene der Regionalplanung nicht möglich und muss auf nachgelagerter Ebene erfolgen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Grundlagen ordnungsgemäß zu ermitteln und in ihre Abwägung einzustellen. Die Planung darf sich nicht auf unvollständige oder veraltete Daten stützen, sondern muss sämtliche tatsächlichen Gegebenheiten berücksichtigen, soweit diese verfügbar oder mit vertretbarem Aufwand ermittelbar sind.Die Kenntnis der zusätzlichen Dolinen und Biotope war spätestens seit 2016 bekannt. Ihre Nichtberücksichtigung stellt einen erheblichen Ermittlungsmangel dar, der die Wirksamkeit der Vorranggebietsausweisung in Frage stellt. 3. Rechtliche Bedeutung der Dolinen und Biotope für die Planungsentscheidung Die zahlreichen Dolinen und wasserführenden Senken in Kettenacker sind nicht nur Einzelphänomene, sondern integraler Bestandteil eines funktionsfähigen Biotopverbundsystems. Nach. § 22 Abs. 2 Satz 1 LNatSchG BW haben alle Planungsträger bei ihren Planungen und Maßnahmen die Belange des Biotopverbunds zu berücksichtigen. § 22 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG statuiert die Pflicht, den Biotopverbund im Rahmen der Regionalpläne soweit erforderlich und geeignet jeweils planungsrechtlich zu sichern.Windenergieanlagen stellen unstreitig erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft dar. Die Errichtung solcher Anlagen in einem Bereich mit dichtem Vorkommen wasserführender Dolinen, sensibler Senken und naturnaher Biotope würde die Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds erheblich beeinträchtigen:- Durch Erschließungsmaßnahmen und Fundamentierungen wird das hydrologische System gestört.- Die großflächigen Versiegelungen beeinträchtigen die natürliche Wasserinfiltration in das Karstsystem.- Habitatverluste und Fragmentierung ökologischer Trittsteine wirken sich negativ auf die Artenvielfalt und die genetische Durchmischung der Populationen aus.Nach den Feststellungen des landesweiten Fachplans Biotopverbund Baden-Württemberg sind die Erhaltung und Entwicklung zusammenhängender Lebensräume unverzichtbar für die Zielerreichung der Biodiversitätsstrategie. Dies gilt verschärft für Gebiete mit hoher Biotopdichte wie Kettenacker und angrenzend Gemarkung Pfronstetten.Die in der Kartierung von Prof. Dr. Hötzl dokumentierten 44 Dolinen und Biotope sind räumlich so verteilt, dass sie einen faktischen Trittsteinverbund bilden. Ihre Beeinträchtigung würde dem gesetzlich normierten Auftrag zur Schaffung eines funktionsfähigen Biotopverbunds unmittelbar zuwiderlaufen. Dies gilt auch Grenzübergreifend zur Gemarkung Pfronstetten. 4. Pflicht zur Berücksichtigung auch nicht eingetragener Biotope Planungsrechtlich ist es hierbei unerheblich, ob die betreffenden Dolinen und Biotope bereits amtlich kartiert oder in öffentlichen Fachplänen ausgewiesen sind. Maßgeblich ist allein ihre tatsächliche Existenz und Schutzwürdigkeit. Dies ergibt sich klar aus der Rechtsprechung zum Artenschutz und zum Biotopschutz (Explizit jüngst BVerwG, Urteil v. 20.06.2024 — 11 A 3.23, NVwZ 2025, 675, Rn. 167: „Maßgeblich für den gesetzlichen Schutz ist das tatsächliche Vorhandensein des Biotops (vgl. BR-Drs. 278/09, 200) im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses.').Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind nicht kartierte, aber tatsächlich vorhandene schutzwürdige Strukturen somit zu berücksichtigen. Die Unvoll ständigkeit öffentlicher Datenbanken entbindet den Planungsträger nicht von der Verpflichtung zu einer vollständigen Ermittlung und Bewertung der naturschutzrechtlich relevanten Gegebenheiten.Vor diesem Hintergrund ist es rechtlich zwingend, dass der Regionalverband Neckar-Alb alle Dolinen und Biotope in seine Abwägung einstellt und ihre Schutzwürdigkeit anerkennt. Ein bloßer Verweis auf die noch laufende Nachtragung durch die LUBW genügt nicht. 5. Raumordnungsrechtliche Auswirkungen

Da der Standort Dürrenwaldstetten-Buchwald ebenfalls eine Vielzahl dieser Dolinen und Biotope umfasst, ergibt sich daraus zwingend eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbundsystems bei einer Realisierung der Windkraftplanung. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit und der funktionalen Bedeutung der Dolinen im Karstwasserhaushalt ist eine Windkraftnutzung in diesen Bereichen unzulässig.Die Vorranggebietsausweisung verstößt deshalb gegen:- § 87 Abs. 2 ROG i.V.m. 82 Abs. 2 Nr. 6 ROG (Abwägungsgebot und Schutzpflicht für Natur und Landschaft)- § 22 LNatSchG BW (Berücksichtigung und Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Kernräumen des Biotopverbunds)- § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbot der erheblichen Beeinträchtigung besonders geschützter Lebensstätten)Eine Planung, die auf veralteten oder bewusst unvollständigen Daten beruht, kann dem gesetzlichen Abwägungsgebot nicht genügen. Der Planungsvorgang ist daher fehlerhaft und die Vorranggebietsausweisung in dieser Form nichtig. 6. Ergebnis Die tatsächlichen geologischen und ökologischen Gegebenheiten im Bereich um Kettenacker sind mit der vorgesehenen Windkraftnutzung unvereinbar. Die unvollständige Berücksichtigung der dokumentierten Dolinen und Biotope stellt einen gravierenden Abwägungsmangel dar. Die Planung des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald ist deshalb rechtswidrig und muss an der Grenze zu Kettenacker aufgehoben bzw. verkleinert werden.

124 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

VI. Kumulationswirkungen, Umfassung und Überlastung als raumordnungsrechtliches Kriterium 1. Einleitung: Die Belastung Kettenackers im Kontext der Regionalplanung unterschiedlicher Regionalverbände Die Ortschaft Kettenacker ist im vorliegenden Fall in einer raumstrukturell besonderen Situation. Sie liegt im Grenzbereich dreier Regionalverbände (Bodensee-Oberschwaben, Neckar-Alb und Donau-Iller), die jeweils eigenständige Teilfortschreibungen ihrer Regionalpläne im Bereich der Windenergienutzung vornehmen. Im Ergebnis führt dies zu einer kumulativen räumlichen Überlagerung geplanter Vorrangflächen unmittelbar um den Ort. Kettenacker wird damit faktisch auf mehreren Seiten von Windvorranggebieten umfasst und im wahrsten Sinne des Wortes „umzingelt". Diese Umfassung geht weit über eine einfache Flächeninanspruchnahme hinaus und erzeugt erhebliche kumulative Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Landschaft und Erholung.Die vorliegende — auch im Rahmen der 2. Offenlage geänderte — Planung missachtet damit zentrale raumordnungsrechtliche Vorgaben zur Vermeidung kumulativer und unverhältnismäßiger Belastungen und verstößt insbesondere gegen das Gebot der gerechten Abwägung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sowie gegen grundlegende Prinzipien des Raumordnungsrecht, wie das Gegenstromprinzip aus § 1 Abs. 3 ROG sowie der raumordnerischen Zusammenarbeit aus § 14 ROG. 2. Kumulative Wirkungen als eigenständiges Abwägungskriterium Kumulative Belastungen entstehen dort, wo sich mehrere planbedingte Wirkungen nicht nur addieren, sondern sich gegenseitig verstärken und qualitative Schwellenwerte überschreiten. Insbesondere bei raumbedeutsamen Vorhaben wie Windenergieanlagen ist anerkannt, dass nicht nur Einzelwirkungen, sondern auch die Summation mehrerer Eingriffe in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen (dies kommt auch in § 2 Abs. 1 und 2 UVPG zum Ausdruck).In der Umweltprüfung Ihres Regionalverbands wurde dieser Grundsatz ausdrücklich anerkannt: Im Umweltbericht wurde betont, dass kumulative Überlastungen insbesondere im Grenzbereich von Regionalverbänden zu vermeiden sind. 3. Tatsächliche Belastungslage: Umfassung und technische Überprägung Insgesamt ergibt sich durch die Planungen von 3 Regionalverbänden eine umspannende Konzentration von über 3.000,00 ha an Windvorrangflächen rund um GammertingenKettenacker. Dies führt zu einer faktischen Umfassung des Ortes und seiner Umgebung durch Windenergieanlagen in einer Dichte, die in der Region ihresgleichen sucht.Das Landschaftsbild würde durch die Vielzahl an Rotoren, Türmen und technischen Erschließungen massiv verändert. Die Sichtachsen, die bislang freie Landschaftsbezüge gewährleisten, würden auf mehreren Seiten gleichzeitig von Windkraftanlagen geprägt. Eine solche Umfassung ist nach ständiger raumordnungsrechtlicher Praxis unzulässig, weil sie das raumstrukturelle Gefüge der Siedlung in einer Weise beeinträchtigt, die mit der Zielsetzung gleichwertiger Lebensverhältnisse (82 Abs. 2 Nr. 2 ROG) unvereinbar ist. 4. Auswirkungen auf Schutzgüter und Erholungsfunktionen Die umfassende Beplanung wirkt sich nicht nur auf das Landschaftsbild, sondern auch unmittelbar auf das Schutzgut Mensch aus: - Schallimmissionen: Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Sigmaringen weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Rotor-Out-Planung mit überhängenden Rotorblättern die Abstände zu Wohngebieten effektiv verkürzt werden und Lärmimmissionen besonders problematisch werden. Die kumulierten Schallbelastungen führen zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach TALärm. - Tieffrequenter Schall und Infraschall: Erfahrungsberichte, wie etwa vom Windpark Baiereck, belegen, dass bereits zwei Windenergieanlagen zu erheblichen Brummtönen und Schlafstörungen führen können. Bereits jetzt sind 27 WKA auf und an der Gemarkung von Kettenacker nach EU-Notfallverordnung bei den Landratsämtern Sigmaringen und Reutlingen beantragt. Bereits jetzt es eine Zahl von Anlagen rund um Kettenacker die es so in ganz Baden-Württemberg nicht gibt. Es ist eine massive Dauerbelastung zu erwarten. Weitere Anlagen auf dem Gebiet DürrenwaldstettenBuchwald zu planen und einen Bauantrag zu stellen sind utopisch. Die Anzahl der jetzt bereits geplanten WKA stellt unserer Meinung nach eine vorsätzliche Körperverletzung an der Bevölkerung von Kettenacker dar. Eine absolute Diskriminierung ist es ebenso.

- Psychische Belastung: Die optische Umfassung führt nachweislich zu einem Gefühl des „Eingekesseltseins", das mit einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität verbunden ist. Studien und Erfahrungsberichte belegen, dass der Verlust freier Sichtachsen, die ständige visuelle Dominanz von Großstrukturen sowie die andauernde Geräuschkulisse psychische Stresssymptome auslösen können. - Sozioökonomische Folgen: Immobilienpreise sinken signifikant bei Windkraftbelastung; in belasteten Regionen sind Wegzugstendenzen, insbesondere bei jungen Familien und älteren Menschen, häufig

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Das Vorranggebiet Dürrenwaldstetten-Buchwald übersteigt in keinem Fall einen Sichtwinkel von 45° aus Sicht von Wohnnutzungen der Ortschaft Kettenacker und schließt vollständig an eine Vorrangfestlegung des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben an. Insbesondere vergrößert das Gebiet den vorhandenen Umfassungswinkel für Kettenacker durch Gebietsfestlegungen außerthalb der Region Donau-Iller nicht. Insofern kann sich durch die Festlegung im Sinne des Plankonzepts auch keine gesteigerte Umfassungswirkung ergeben. Mit der Festlegung des Gebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald wird eine Fläche von 157 ha für die Windenergie gesichert. Der Beitrag des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald zu einer Belastung Kettenackers ist als äußerst gering einzustufen, zumal im Zulassungsfahren die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt ist.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

beobachtbar. Dies untergräbt die langfristige Entwicklungsperspektive der betroffenen Orte. - Beeinträchtigung des Naturparks Obere Donau: Kettenacker liegt vollständig innerhalb des Naturparks Obere Donau. Die massenhafte technische Überprägung steht in klarem Widerspruch zu den Zielen des Naturparks und gefährdet die Förderfähigkeit nach EU-Recht. Eine so erhebliche Veränderung der Landschaft widerspricht dem Schutzzweck der Erhaltung einer vorbildlichen Erholungslandschaft. 5. Planungsrechtliche Einordnung und Abwägungsfehler Aus den dargestellten Umständen ergibt sich, dass der Regionalverband Donau-Iller gegen fundamentale raumordnungsrechtliche Pflichten verstößt:- Verletzung des Abwägungsgebots (§ 7 Abs. 2 ROG): Die kumulative Belastung der Ortschaft Kettenacker und die bereits bestehenden Vorbelastungen durch Nachbarregionen wurden nicht ordnungsgemäß in die Abwägung einbezogen. Es fehlt an einer ernsthaften Alternativenprüfung außerhalb des Gebiets um Kettenacker sowie insgesamt auf der Ebene der Regionen und an Maßnahmen zur Reduktion der Überlastung. Der Regionalverband Donau-Iller hat die Voraussetzungen 1,8 % der Fläche als Wind-Vorranggebiet auszuweisen um fast 1 % übererfüllt. Dies ist ein grober Verstoß gegen die Raumordnerische vorgeschriebene Planung.- Ebenfalls ein Verstoß gegen die Pflicht zur raumordnerischen Zusammenarbeit aus § 14 ROG: Eine tatsächliche Abstimmung über kumulative Effekte ist nicht erkennbar. Die bloße formale Abstimmung genügt nicht; erforderlich wäre eine substanziell belastbare Koordinierung zur Vermeidung unzumutbarer Kumulationen.- Ungleichbehandlung und Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG): Während andere Regionen des RVDI weitgehend verschont bleiben, wird Kettenacker in unverhältnismäßiger Weise belastet, obwohl vergleichbare Flächen mit geringeren Nutzungskonflikten zur Verfügung stehen.- Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip ($ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG): Angesichts der bekannten Risiken für Gesundheit, Landschaft und soziale Strukturen wäre eine restriktivere Planung zur Vermeidung übermäßiger Belastungen geboten gewesen. 6. Ergebnis Die geplante Ausweisung des Vorranggebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald ist raumordnungsrechtlich und umweltrechtlich nicht tragfähig. Die Ortschaft Kettenacker wird einer objektiv unverhältnismäßigen, kumulativen Belastung ausgesetzt, die weder durch wirksame Schutzmaßnahmen kompensiert noch durch eine sachgerechte Planungsauswahl gerechtfertigt ist. Die Umfassung von Kettenacker verstößt gegen die Grundsätze der Raumordnung, des Schutzes des Menschen und der Umwelt sowie der gleichmäßigen Lastenverteilung. Die Planung ist daher rechtswidrig und ist zu korrigieren.

124 AE

Textabschnitt der Stellungnahme

VII. Zusammenfassung Nach umfassender rechtlicher und tatsächlicher Würdigung der 2. Offenlage der vorliegenden Planung des Regionalverbands Donau-Iller ergibt sich aus dem im Rahmen der 2. Offenlagen berücksichtigungsfähigen Vorbringen, dass die Planung in mehrfacher Hinsicht gegen zwingende Vorgaben des Raumordnungs-, Naturschutz- und Umweltrechts verstößt und daher rechtlich nicht tragfähig ist. 1. Artenschutzrechtliche Defizite Die Ausweisung des Vorranggebiets erfolgt ohne hinreichende Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere zum Schutz des Rotmilans und weiterer besonders und streng geschützter Arten. Eine qualifizierte artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Umweltprüfung hat nicht stattgefunden, sodass die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG unzulässig ist. Der Wegfall der artenschutzrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren würde zu einer faktischen Missachtung zwingender materieller Standards nach Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 Vogelschutzrichtlinie führen. Bereits auf der Ebene der Flächenausweisung bestehen deshalb gravierende artenschutzrechtliche Konflikte, die einer weiteren Planung entgegenstehen. Die ergibt sich eindeutig aus dem Gutachten von Frau Dr. Gschweng. 2. Unzureichende Berücksichtigung der Grundwassergefährdung im Karstgebiet Das Gebiet Dürrenwaldstetten-Buchwald ist Teil eines intensiv verkarsteten Entwässerungssystems, das die Trinkwasserversorgung von Tausenden von Einwohnern wesentlich beeinflusst. Der Nachweis einer besonderen Gefährdungslage durch die ergänzenden Gutachten von Prof. Dr. Hötzl ist in der Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebiets hätte zwingend zu einer vollständigen Zuordnung zur Wasserschutzzone II führen müssen. Die Errichtung von Wind kraftanlagen in einem solch sensiblen Karstbereich widerspricht sowohl den wasserrechtlichen Vorsorgegrundsätzen als auch der aufrechterhaltenen Trinkwasserqualitätssicherungspflicht. 3. Versäumnisse bei der Erfassung von Dolinen und Biotopen Die tatsächlichen Gegebenheiten hinsichtlich der vorhandenen wasserführenden Dolinen und naturnahen Biotope sind durch die Planung vollständig verkannt worden. Die Nichtberücksichtigung der 2016 umfassend dokumentierten Strukturen stellt einen erheblichen Ermittlungs- und Bewertungsfehler dar.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Auf die Hinweise zu den voranstehenden Textabschnitten wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Dies verletzt das Abwägungsgebot und widerspricht den gesetzlichen Anforderungen an die Sicherung des landesweiten Biotopverbunds (§ 22 LNatSchG BW)). Die Errichtung von Windenergieanlagen in Kernräumen des Biotopverbunds ist unzulässig. 4. Unzulässige Kumulationswirkungen, Umfassung und Überlastung Die Ortschaft Kettenacker wird durch die Vorranggebietsplanungen dreier Regionalverbände faktisch von Windvorrangzonen umzingelt. Diese kumulativen Belastungen wurden vom RVDI nicht ordnungsgemäß ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Eine ernsthafte Prüfung alternativer Flächen außerhalb Kettenackers und in anderen Überregional sowie die Berücksichtigung des Gebots gleichwertiger Lebensverhältnisse haben nicht stattgefunden. Die Belastung ist unverhältnismäßig, die raumordnungsrechtlichen Abwägungspflichten (§ 7 Abs. 2 ROG) sowie die Abstimmungspflichten zwischen den Regionen (§ 14 ROG) wurden verletzt. 5. Zusammenfassende Bewertung Insgesamt ergibt sich, dass die Vorranggebietsplanung des RVNA sowohl aus tatsächlichen als auch aus rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden kann. Die schwerwiegenden Abwägungsmängel, die unzureichende Berücksichtigung zwingender Schutzgüter sowie die Nichtbeachtung elementarer fachlicher Erkenntnisse führen zur Rechtswidrigkeit der Planung.Eine Fortführung der Planung auf Grundlage des bisherigen Entwurfs wäre mit erheblichen Rechtsrisiken behaftet und würde voraussichtlich in einem gerichtlichen Normenkontrollverfahren keinen Bestand haben. Zur Wahrung der Rechtssicherheit und zur Sicherstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung ist die vollständige Herausnahme des geplanten Vorranggebietes Dürrenwaldstetten-Buchwald an der Grenze zu Kettenacker zwingend geboten. Der RVDI hat die vom Gesetzgeber vorgesehenen 1,8 % Vorrangfläche für Windkraft völlig übererfüllt. Dies entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag. Einzelne Ortschaften völlig zu überplanen ist sicherlich auch nicht im Sinne des Gesetzgebers. Mit der Ausweisung des Vorranggebietes Dürrenwaldstetten-Buchwald tragen Sie dazu bei, dass die Menschen in Kettenacker sowohl Ihre Lebensqualität als auch Ihre Gesundheit verlieren. Bitte überdenken Sie Ihre Planungen auch noch dahingegen. Den Ballast an der Grenze zum Nachbarn abzuladen ist auch moralisch ein Affront gegen die Bevölkerung.

Verzeichnis der Anlagen Zu II. Artenschutz (Rotmilan):neu 1. Stellungnahme zur Berücksichtigung der Daten aus den Gebieten Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen bei der Ermittlung von Schwerpunktgebieten im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW), concepts for conservation, Frau Dr. Marion Gschweng, 16.09.2024 Zu II Artenschutz (Rotmilan) Stellungnahmen, die Sie bereits im Rahmen der Stellungnahme zur 1. Anhörung von uns erhalten haben: 1. Die Bestände des Rotmilans (Milvus Milvus) auf der Schwäbischen Alb und angrenzenden Naturräumen in Baden-Württemberg (Berichte zum Vogelschutz Band 58/59 — 2022), von Frau Dr. Marion Gschweng 2. Fachgutachterliche Bestätigung Brutvorkommen des Rotmilans (Milvus Milvus) im Umkreis der Gemeinde Kettenacker 2023 (Naturkonzept Luis G. Sikora) 1 3. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Bericht über die Kartierung von Rotmilanen im Untersuchungsgebiet Inneringen, Landkreis Biberach (Stand 20.09.2023)

4. Fachgutachterliche Bestätigung Brutvorkommen des Rotmilans (Milvus Milvus) im Umkreis der Gemeinden Kettenacker, Harthausen und Wilsingen 2022 (Naturkonzept Luis G. Sikora) 5. Horst-Koordinaten 2021 (Kartierung vom 23.06.2021; Alfons Schaupp / R. Czanek) 6. Bestätigung eines vom Rotmilan bebrüteten Horstes (Dr. Marion Gschweng / 25.06.2018) 7. Begehungsprotokoll Kettenacker 06.07.2018 / Milan-Horste / Lusthof / Fürstlicher Wald 8. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Abschlussbericht zur Brutvogelkartierung windkraftsensibler Vogelarten im Untersuchungsgebiet Inneringen von Februar bis Juni 2017 (06. Januar 2018) 9. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Gutachten zur Einsehbarkeit des Planungsbereiches von drei Windenergieanlagen in der Konzentrationszone „Buchäcker“, Kettenacker (Stand 11.05.2017) 10. LRA Sigmaringen / Vermerk AZ: 1/12.03.01/15 EC / Betreff: Windpark Kettenacker Ortsbegehung Milanhorste (13.06.2017) 11. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Stellungnahme zum teilflächennutzungsplan des GVV Lauchertal vom Juni 2015 und zur Ergänzung vom 19.08.2016 (Blaubeuren, 26.09.216) 12. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Stellungnahme zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der „Konzentrationsflächen Kettenacker“ (07. Juli 2016) 13. Concepts for conversation Dr. Marion Gschweng Stellungnahme zur Horst- und Revierkartierung des Rotmilans in Kettenacker bezüglich der Planungen von Windenergieanlagen innerhalb der „Konzentrationsflächen Kettenacker“ (13. Juni 2016) Zu III. Artenschutz (Fledermaus): neu Arbeitsgemeinschaft

Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. Akustische Erfassung von Fledermäusen an drei Standorten bei Kettenacker/Gammertingen im Juni 2024 Zu III Artenschutz (Fledermaus) Gutachten, die Sie bereits in der Stellungnahme zur 1. Anhörung erhalten haben 14. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. Einwendungen zum Umweltbericht des Teilflächennutzungsplan Windkraft 2022 Gemeindeverwaltungsverband Lauchertal (25. Oktober 2015)

15. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. Fledermauslauterfassung im Umfeld von Kettenacker an 2 Standorten 2013 (28.07.2013) Zu: Tatsächliche Belastung von Kettenacker Karte mit den bereits jetzt nach EU-Notfallverordnung beantragten Windkraftanlagen Kettenacker 9 WKA Pfronstetten an Gemarkungsgrenze zu Kettenacker 14 Windkraftanlagen

Inneringen an der Gemarkungsgrenze zu Kettenacker 4 Windkraftanlagen und weitere geplant Zu IV. Wasserwirtschaftliche Bewertung: Die Gutachten haben Sie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme zur 1. Anhörung erhalten 16. Hydrogeologisches Gutachten zur Bewertung des Baus, des Betriebs und des Rückbaus von Windenergieanlagen (WEA) in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb von Prof. Dr. Hötzl von August 2015 17. Ergänzung zum Hydrogeologischen Gutachten über Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzzonen in Karstgebieten der Mittleren Alb von Prof. Dr. Hötzl vom 20. August 2015 (28 Juli 2016) 18. Bewertung des Karstmorphologischen Gutachtens des Büros für Ingenieurgeologisch (BFI - Zeiser, Ellwangen) vom 10. November 2016 von Prof. Dr. Hötzl (23 November 2016) 19. Fachliche Stellungnahme zu der immissionsschutzrechtlichen Bewertung des LRA Reutlingen vom 06. Februar 2017 für den Standort Windpark „Buchäcker" auf Gemarkung Kettenacker und zur Hydrogeologischen Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 29. Dezember 2016 zur Errichtung von 3 Windkraftanlagen von Prof. Dr. Hötzl (20. Februar 2017) 20. Karst-Phänomene im Bereich Kettenacker-Ittenhausen von Prof. Dr. Hötzl vom 30. Mai 2016 21. Karte Karstmorphologie des geschlossenen Karstentwässerungsbereichs Buchäcker von Prof. Dr. Hötzl von Juli 2016 22. Tabellen Markierungsversuche Mittlere Alb vom 02. Juli 2015 Zu V. Dolinen: 23. Dolinenkarte Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 24. Tabelle Übersicht der von Prof. Hötzl zusätzlich dokumentierten Dolinen 25. Karte Prof. Hötzl mit allen Dolinen/Biotopen aus Anlage 1 und 2

26. Aktuelle Karte der LUBW mit den dort eingetragenen Dolinen/Biotope 27. Vervollständigte Karte mit allen Dolinen/Biotopen Überlastung von Kettenacker -Karte mit den WKA für die Bereits ein Bauantrag bei den Landratsämtern Reutlingen und Sigmaringen vor dem 30.06.2025 nach EU-Notfallverordnung gestellt wurde.

[Anm. der Geschäftsstelle: Der Stellungnahme beigefügt sind die oben angeführten Anlagen]

Stellungnahme ID 125 Juristische Person des Privatrechts, Bad Saulgau

125 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sind beauftragt von den Wasserversorgungsunternehmen
- Zweckverband Atzenberg - Vorsitzender Herr Bürgermeister Haug und
- Gemeinde Ebersbach-Musbach - Herr Bürgermeister Haug für die Unterstützung im Bereich Planung, Bau und Betrieb der Wasserversorgunganlagen. In dieser Funktion wurden wir gebeten um fachliche Prüfung der Teilregionalplanung Energie und um Abgabe einer Stellungnahme.
Das geplante Vorranggebiet mit Gebietsnamen Bad Schussenried - Atzenberger Höhe - #21-032 liegt ca. 100 m östlich des Wasserschutzgebietes Hofperbach des Zweckverbandes Atzenberg. Die Grundwasserfassung Hopferbach ist die Hauptfassung des Zweckverbandes Atzenberg. Aufgrund fehlender Redundanz darf das Grundwasser im Aquifer WSG Hopferbach auf keinen Fall verunreinigt werden. Es ist anzunehmen, dass es Randzuflüsse aus dem östlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes gibt.
Unter diesem Blickwinkel bittet der Zweckverband Wasserversorgung Atzenberg und die Gemeinde Ebersbach-Musbach, dass die anerkannten Regeln der Technik zur Sicherung der Trinkwasserversorgung beachtet werden. Dazu gehören die Regelwerke des DVGW und des VfEW mit dem Positionspapier vom 19. April 2023 „Erzeugung erneuerbarer Energie in Grundwasserschutzgebieten – Ausbau fördern und

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Das Wasserschutzgebiet Hopferbach ZV WV Atzenberggruppe befindet sich mit seiner Außengrenze der Zone III ca. 160 m nordwestlich des geplanten Vorranggebiets Bad Schussenried-Atzenberger Höhe. Eine Betroffenheit und somit neue Erkenntnisse liegen dadurch nicht vor. In Baden-Württemberg führt die Lage in einer Schutzgebietszone III regelmäßig nicht zum Entfall von Vorranggebieten für die Windenergie.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Trinkwasserressourcen schützen“ bzw. mit dem Positionspapier PV und WKA in WSG II vom 11. Februar 2022 „Perspektiven und Voraussetzungen für den Ausbau von Photovoltaik und Windenergie in Wasserschutzgebieten (Zone II)“.

Stellungnahme ID 126 Zweckverband Wasserversorung Atzenberg

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
126 AA	Ich darf die Darlegungen der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX unterstreichen; bitte nehmen Sie sich unserer Stellungnahme an. Danke.	Auf ID 125 AA wird verwiesen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 127 Privatperson, Amstetten

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
127 AA	Ich habe den bisherigen Gang der Fortschreibung, insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau, beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die scheinbar in Ihre Planung nicht eingeflossen sind und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgend möchte ich zu konkreten Beispielen Stellung nehmen und bitte Sie, diese in Ihre Abwägungen mit einfließen zu lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder zu erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Bodenbrüter

In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:

• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht, verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, die meist für mehrere Monate bis Jahre beansprucht wird.) Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis

• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Obwohl ich Windenergie befürworte, halte ich aber den Bau der Anlagen im betreffenden Gebiet aus ökologischen Gründen für problematisch.

Stellungnahme ID 128 Privatperson, Gerstetten

128 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflo ssen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Bodenbrüter In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten. • Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Fledermäuse In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG): • Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs -, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs - oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum - und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen. Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten. Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden. Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU - Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen. Abwägung des Eingriffs in den Staatswald Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt. Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten. Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert. Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner. Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden -Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.
Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt. Belastungen und rechtliche Risiken Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten. Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht. Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500 –4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum. Dies verstößt gegen • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs - und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern Keine wirksame Kompensation möglich Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen. Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen. „Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch

ausgeschlossen wird. Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 129 Privatperson, Merklingen

129 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Seit vielen Jahren setze ich mich für regenerative Energien ein.
XXXX

November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.

EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
 Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März
bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG): Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
 Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
 Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem

sind "Den Steuerungskonzepten […]
Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen. Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten. Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBWKartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH BadenWürttemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten. Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert. Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner. Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.
Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten. Auch sei hier ergänzend angefügt, dass durch Ihre Planungen ein Wertverlust der bestehenden Immobilien zu weiteren Klagen führen wird. Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und

dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht. Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum. Dies verstößt gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
 Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
 das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
 das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
 die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
 das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensier bare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen. „Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Darüber hinaus sollte neben der Kreissicht auch die lokale Sicht in Ihre Betrachtungen einbezogen werden. Aus Sicht der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX muss hier angefügt werden, dass wir von Windparkanlagen umringt sein werden. Wir werden dann nicht mehr ländlich wohnen, sondern in einer Industrieanlage Windpark. Auch konterkarieren diese Maßnahmen die Förderungen ländlicher Raum und wirken der Attraktivität des Wohnorts deutlich entgegen. Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) sowie Dorfentwicklung stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 131 Privatperson, Göppingen

131 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In

entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren

Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 132 Juristische Person des Privatrechts, Ulm

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
132 AA	Als Teil innerhalb der XXXXXXXXXXXXXXX konnten wir nicht allein zu dem Vorhaben Stellung nehmen. Aus diesem Grund haben wir Ihre E-Mail an unsere Konzernunternehmen weitergeleitet. Von Seiten der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX bestehen im Grundsatz keine Einwände gegen das Vorhaben. Da Anlagen mit der typischen Einspeiseleistung von Windkraftanlage möglichst frühzeitig im Netzausbauplan (u.a. Zuweisung der geeigneten Spannungsebene und VNB) berücksichtigt werden müssen, bitten wir um möglichst frühzeitige Beantragung eines Netzanschlusses zur weiteren Abstimmung. Wir bitten Sie, dies bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wir Sie hiermit bitten. Ihr Ansprechpartner bei der XXXIn [...] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 133 Privatperson, Steinhausen an der Rottum

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
133 AA	Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten [...] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Bodenbrüter

In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:

• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom

Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und

irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 134 Privatperson, Laichingen

134 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen hat Ende 2024 seine Stellungnahme zum Regionalplan abgegeben, hinter der ich zu 100 % stehe. Leider wurden die Belange von Laichingen und insbesondere der Gemeinde Machtolsheim bisher immer noch nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb geht es in meinem heutigen Einspruch hauptsächlich um das Waldgebiet Hochbuch südlich von Machtolsheim, welches im aktuellen Plan immer noch als Vorrganggebiet ausgewiesen wird, obwohl sich sowohl der Ortschaftsrat Machtolsheim als auch der Gemeiderat der Stadt Laichingen ganz klar dagegen ausgesprochen haben.
Ich verweise außerdem auf meinen Einspruch vom 03.11.24.
Es gibt nur sehr wenige Argumente, die für evtl. Windräder auf Hochbuch sprechen, aber sehr viele dagegen:
Da in Machtolsheim auf der Nordseite, auf der Ostseite und auch auf der Südseite weitere Windräder geplant sind, wäre der Ort umzingelt. Im Süden ist die Gemeinde gerade dabei ein neues Baugebiet zu erschließen. Wir müssen uns in Machtolsheim auch in Zukunft im Außenbereich maßvoll weiterentwickeln können. Wir sind in der gleichen Lage wie die Gemeinde Nellingen, die lt. Zeitung gerade dabei ist sich evenfalls wegen einer evtl. Umzingelung zu wehren.
Lt. Flächennutzungsplan sind schon sehr lange evtl. Erweiterungen im Süden und im Osten geplant und genau dort sollen nun Windräder gebaut werden, die sich sehr nahe am Dorfrand befinden. Es geht nicht darum ob nun die 800 Meter Mindestabstand eingehalten werden oder nicht, sondern es geht darum wie wir uns in den nächsten Jahrzehnten weiterentwickeln wollen und es geht auch um die Lärmbelastung der Bevölkerung. Seit in Baiereck bei Göppingen zwei große Windräder aufgestellt wurden, kann ein Großteil der Bevölkerung nachweislich nicht mehr schlafen, und das obwohl der Mindestabstand eingehalten worden ist. Mit diesem Wissen können wir hier in Machtolsheim nicht so tun, als wäre uns die Gesundheit unserer Bürgerinnen und Bürgern egal.
Wenigstens die Südrichtung muss auch in Zukunft offen bleiben, weil genau dort auch der Campingplatz (dort campen im Sommer 3000-4000 Personen !) und der Ponyhof ist. Der Ponyhof wird im Sommer auch sehr rege von Familien besucht und ist weit und breit bekannt. Diese beiden Betriebe befinden sich direkt im Osten vom Hochbuchwald. Im Westen befindet sich unmittelbarer Nähe ein Bio-Schweinemastbetreib, der die Windräder auch ablehnt, da er erhebliche Nachteile für seine freilaufenden Schweine und für seinen Biobetrieb befürchtet.
Evtl. Windräder auf Hochbuch würden das charakteristische Landschaftsbild für das wir hier immer auf der CMT usw. werben, dauerhaft verändern. Dies hätte dann negative Auswirkungen auf den

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Erholungswert und die Attraktivität der Region und somit auf die Besucher und auf die Bürgerinnen und Bürger.
Den einheimischen Machtosheimern ist ebenfalls bekannt, dass sich im Hochbuchwald sehr wertvolle Eichen befinden. Wenn im Hochbuchwald tatsächlich 3-4 Windräder gebaut werden sollen, dann ist dieser Wald kein Wald mehr, sondern es sind dann 3-4 Windräder mit in paar Bäumen.
Auf Weidstetten wurden den “dummen” Bürgern erzählt, dass man für ein Windrad nur 30-40 Ar Fläche braucht. Tatsächlich waren es am Ende ca.2,5 bis 3 ha für zwei Windräder + Umpannwerk, was vorher auch niemandem gesagt wurde. Wo bleibt der Schutz von Flora und Fauna ? Jäger berichten mir, dass es dort wo Windräder gebaut werden kein Wild mehr gibt.
Im Süden von Hochbuch gibt es eine Starkstromleitung. Die neuen Windräder werden ja über 300 Meter hoch, welchen Mindestabstand muß dann eingehalten werden ? Außerdem gibt es im Süden von Hochbuch einen langjährigen Flugplatz für Modellflugzeug, der auch erhalten werden muss.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kann ich es heute noch nicht verstehen, dass in Sachen Windkraft einfach über unsere Köpfe hinweg entschieden werden soll. Die Landesregierung hat immer dafür geworben, dass die Basisdemokratie gestärkt werden soll und in diesem Fall passiert genau das Gegenteil. Darüber bin ich sehr entäuscht.

Stellungnahme ID 135 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

135 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren für die Teilbereiche in Baden-Württemberg:
Zunächst möchten wir festhalten, dass der DB Konzern den Ausbau der erneuerbaren Energien befürwortet. Schließlich ist auch eines der Leitbilder unserer Dachstrategie „Starke Schiene“ die grüne Transformation im gesamten DB Konzern. Dazu gehört u.a. auch Grüner Strom: Bis 2050 wird die Eisenbahn klimaneutral fahren. Dazu gehört, dass im Jahr 2038 unser Bahnstrom vollständig aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt und die Energieinfrastruktur dafür ausgebaut wird.
Der weitreichende Ausbau der erneuerbaren Energien führt allerdings auch häufig zu Interessenskonflikten, gerade in Bezug auf die Abstände von Windenergieanlagen zu unseren Eisenbahninfrastrukturanlagen.
Bei der Festlegung von Vorranggebieten und Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:
Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).
Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.
Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.
Ihre Plangebiete liegt im näheren Umfeld unserer 110-kV-Bahnstromleitungen
BL 487 – Amstetten – Aalen, BL 510 – Neu-Ulm – Amstetten und BL 592 – Abzw. II Amstetten - Merklingen.
Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110 kV-Bahnstromleitungen / 15 kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-03):2011-01.
Die Norm DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4:2019-09 sagt dazu aus:
Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen >= 3 x Rotordurchmesser;
- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen >= 1 x Rotordurchmesser.
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Die in der Stellungnahme angeführten Bedenken nehmen Bezug auf Planungen/Genehmigungsverfahren einzelner WEA. Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das vorliegende Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie im Regionalplan.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“
Die folgende Grafik verdeutlicht die textliche Beschreibung der Norm: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]
Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.
Bei Einhaltung der o.g. Sicherheitsabstände bestehen unsererseits in der Regel keine Bedenken gegen die Errichtung von WEA in der Nähe unserer Infrastrukturanlagen. Dennoch ist immer auch eine Einzelfallbetrachtung der geplanten Standorte für WEA notwendig auch weil der Alb-Donau Kreis zu den am meisten eisgefährdeten Regionen Deutschlands gehört.
Einige Vorranggebiete befinden sich in der Nähe der planfestgestellten Neubaustrecke Stuttgart – Ulm (Strecken Nr. 4813) und beziehen Flurstücke der Deutschen Bahn AG mit ein.
Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.
Zur Information weisen wir darauf hin, dass zur Erlangung des Planungsrechts für die Änderung der Eisenbahnanlagen ergänzende Rechtsverfahren nach § 18 AEG durchgeführt werden müssen. Ohne Zustimmung des EBA darf mit einer Baumaßnahme nicht begonnen werden.
Die Vorranggebiete und die Standorte der WEA sind dementsprechend anzupassen.
Bei den weiteren Planungen sind folgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten:
Vorranggebiet Buch-Schmidberg
im geplanten Vorranggebiet sind am westlichen Rand mit AII 2.2-2A eine Aufforstungsfläche mit Ziel Mischwald betroffen, zentral im Vorranggebiet liegt eine Fläche die in Kalkmagerrasen umgewandelt wurde (EII 4.8-2A).
Als besonders kritisch einzustufen ist, dass sowohl südlich unserer Maßnahme FII 7.4-20B (Fledermausdurchlass mit Leitstrukturen) eine WEA geplant werden soll, als auch nördlich unserer Maßnahme (Vorranggebiet Gehrn). In dem westlich angrenzenden Wald (FlstXXXXXX, Gemarkung Scharenstetten) befinden sich zudem mehrere Fledermauskästen (FII 7.2-21B). Das langjährige Fledermausmonitoring belegt, dass der Fledermausdurchlass gut angenommen wird, die Flugrouten der Fledermäuse nördlich und südlich des Fledermausdurchlasses sind durch das Monitoring ebenfalls gut belegt.
An den Fledermausdurchlass grenzen große Streuobstwiesen (AII 3.520B und -21B).
Die Positionierung der WEA 04 und 06 nördlich und südlich des Fledermausdurchlasses ist aus unserer Sicht abzulehnen, da zu befürchten ist, dass die Fledermäuse direkt in Richtung der jeweiligen WEA geleitet werden.
Vorranggebiet Gehrn
im geplanten Vorranggebiet Gehrn befinden sich keine Ausgleichsmaßnahmen der DB. Allerdings wird die Neubaustrecke Stuttgart-Ulm und die Autobahn A8 von einem Fledermausdurchlass unterquert Maßnahme FII 7.4-20B (Fledermausdurchlass mit Leitstrukturen). Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme zum Vorranggebiet Buch-Schmidberg.
Daher lehnen wir die Positionierung der WEA 04 für das Vorranggebiet Gehrn ab, da zu befürchten ist, dass die Fledermäuse direkt in Richtung der jeweiligen WEA geleitet werden.
Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen
im geplanten Vorranggebiet Temmenhausen-Bermaringen befinden sich keine Ausgleichsmaßnahmen der DB. Allerdings wird direkt angrenzend die Neubaustrecke Stuttgart-Ulm und die Autobahn A8 von einem Fledermausdurchlass unterquert Maßnahme FII 7.4-20B (Fledermausdurchlass mit Leitstrukturen). Wir verweisen in dem Zusammenhang auch auf die Stellungnahme zum Vorranggebiet Buch-Schmidberg und Gehrn.
Daher ist der unmittelbar angrenzende Bereich des Vorranggebietes aus unserer Sicht für die Aufstellung einer WEA nicht geeignet, da zu befürchten wäre, dass die Fledermäuse direkt in Richtung der WEA geleitet werden würden.
Nördlich an das Vorranggebiet grenzt noch eine Aufforstungsfläche mit Ziel Mischwald an das Vorranggebiet EII 2.3-6A.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass die zuständige Genehmigungsbehörde hier in alleiniger Verantwortung entscheiden kann. Sie hat dabei die Abstandsempfehlungen des EBA aber auch andere erkenntnisleitende Informationen über etwaige auf den Bahnbetrieb bezogene Risiken für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 3 Abs. 1 der Landesbauordnung BW zu berücksichtigen. Allerdings trägt sie dann auch die Verantwortung für diese Entscheidung, insbesondere wenn sie von den allgemeinen Empfehlungen abweicht.
Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle:
Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe, E-Mail: sb1-kar-stg@eba.bund.de
Für die geplanten Vorranggebiete im Freistaat Bayern erhalten Sie eine Stellungnahme von der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien; Region Süd.
Wir bitten um Berücksichtigung unserer o.g. Vorgaben und um Beteiligung in den noch folgenden Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme ID 136 Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

136 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stadtkreis Ulm sowie Landkreise Alb-Donau und Biberach im Baden-Württembergischen Teil der Region Donau-Iller
Zweite Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß Artikel 18 und 20 des Staatsvertrages Donau-Iller i. V. m. § 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) Ihr Schreiben vom 04.11.2025 Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.
Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung: 1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissen-

schaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. Bodenkunde Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Gemäß § 13 BNatSchG sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die Prüfung von der bevorzugten Inanspruchnahme von Böden mit einer geringeren Funktions-erfüllung. Ergänzend dazu sollten organische Böden (u. a. als klimarelevante Kohlen-stoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und

Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion sowie BK50 – Archivfunktion - Suchraumkarte für Böden als Archive der Natur- und Kulturgeschichte) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden. Folgende Vorranggebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von organischen Böden. Hierbei zählen neben Mooren auch humose Grundwasserböden dazu. • Dürmentinger Wald: Kartiereinheit (KE) t75; t117 und t103 • Dürnau-Schachen: KE t113 und t107 • Bad Schussenried-Atzenberger Höhe: KE U150 • Ingoldingen-Wallholzäcker: KE U155 • Eberhardzell-Osterholz: KE U155

• Rot an der Rot-Buchwald: KE t75 Diese Böden (Kartiereinheiten) erfüllen die im § 2 Abs. 2 BBodSchG verankerten natürlichen Bodenfunktionen sowie die Archivfunktion in besonderem Maße. Aufgrund

ihrer Funktion als natürlicher Kohlenstoffspeicher sind sie darüber hinaus besonders schutzwürdig. Ein direkter ökologischer Ausgleich für den Verlust organischer Böden hinsichtlich ihrer klimarelevanten

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Belange des Moorbodenschutzes wurden auf Grundlage der historischen Moorkarte der LUBW berücksichtigt. Auf Grund der besseren fachlichen Eignung der Moorkarte (BK 50) wird die Bewertung sowie die Abwägung der betroffenen Vorranggebiete (Dürmentinger Wald, Dürnau-Schachen, Ingoldingen-Wallholzäcker, Eberhardzell-Osterholz) auf dieser Datengrundlage wiederholt. Änderungen an der Gebietsabgrenzung ergeben sich hierdurch nicht. Die Ergebnisse werden in den Gebietssteckbriefen festgehalten.

Die weiteren Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die Moorkarte (BK 50) wird als neue Datengrundlage berücksichtigt. Die Ergebnisse der Bewertung werden in den Gebietssteckbriefen der betroffenen Vorranggebiete vermerkt.

Stellung im Ökosystem ist nicht möglich. Grundsätzlich ist nach § 2 Abs. 2 Punkt 4 LBodSchAG die mögliche Inanspruchnahme weniger wertvoller Böden stets zu prüfen. Bei der Sichtung der Unterlagen konnte nicht eindeutig festgestellt werden, welche Datengrundlage (Fachkarte) zur Flächenabgrenzung der organischen Böden genutzt wurde. Daher ist zu prüfen, ob die für Planungen und Auswertungen konzipierte Moorkarte (BK50, unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ abrufbar)

verwendet wurde. Diese ist der historischen Moorkarte der LUBW (früher: Moorkataster) als Datengrundlage vorzuziehen. Die Moorkarte (BK50) stellt eine überarbeitete Fassung der historischen Moorkarte mit klarem Fokus auf der bodenkundlichen Klassifizierung der entwickelten Bodentypen dar. Anders als in der historischen Moorkarte Baden-Württembergs umfasst die Moorkarte (BK50) neben Mooren auch die ganze Bandbreite der humosen Grundwasserböden. Weitere Infos zu diesen zwei

Kartenprodukten können Sie dem angehängten Schreiben entnehmen. Für Vorranggebiete, bei welchen auch nach der Überprüfung der Datengrundlage weiterhin organische Böden enthalten sind, empfehlen wir eine erneute fachliche Abwägung der unterschiedlichen Schutzgütern. Hierbei ist, wie bereits erwähnt, zu beachten, dass Eingriffe in organische Böden irreversibel sind. 2. Angewandte Geologie

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Über-sichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Ingenieurgeologie Für die konkreten Standorte von geplanten Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung sowie der Hangstabilität und einer möglichen Verkarstung empfohlen. Es wird darauf hin hingewiesen, dass • Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen unmöglich machen können. • erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen in den Verbreitungsbereichen verkarsteter Gesteine bestehen. Außer den in den Geologischen und Topo-grafischen Karten verzeichneten Erdfällen bzw. Dolinen lassen sich im hochauf-lösenden Digitalen Geländemodell weitere Verkarstungsstrukturen erkennen. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massen-

bewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen

Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden. Hydrogeologie Referat 94 des LGRB (Landeshydrogeologie und –geothermie) hat i. R. der Beratung der Landesbehörden zu dem o. g. Vorhaben bereits Stellung genommen. Die entsprechende Stellungnahme vom 28.10.2024 (LGRB-Az. RPF9-4700-88/1/2) liegt beim Regionalverband vor. Aus hydrogeologischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass sowohl bestehende, als auch hydrogeologisch und fachtechnisch abgegrenzte sowie im Verfahren befindliche bzw. geplante Heilquellen- und Wasserschutzgebiete bei der Planung berücksichtigt werden sollen, sofern hierzu Kenntnisse bei den Land- und Stadtkreisen vorliegen. Die

Geodaten zu rechtskräftig festgesetzten, fachtechnisch abgegrenzten, geplanten und im Verfahren befindlichen Wasser- und Heilquellenschutzgebieten werden von den unteren Wasserbehörden der Stadt- und Landkreise vorgehalten; Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen bei den Regionalverbänden. Die Lage in Wasserschutzgebieten sowie in Gebieten zur Sicherung von Wasser-

vorkommen ist in den Steckbriefen zur Strategischen Umweltprüfung des Regional-verbandes Donau-Iller der Vorranggebiete unter Angabe der betroffenen Wasser-schutzgebietszone verzeichnet. Nach Sichtung der Hinweise zum Schutzgut Wasser in den Steckbriefen ergeben sich folgende Anmerkungen bzw. Ergänzungen: • Fläche #21-029: Lage innerhalb des hydrogeologisch abgegrenzten

Wasserschutzgebietes Österberg (WSG-Zone III) wurde nicht berücksichtigt. • Fläche #21-039: Das Wasserschutzgebiet Haslach-Mühlhalde ist in Über-arbeitung. Bei einer Neuabgrenzung wird die Planfläche voraussichtlich in der Weiteren Schutzzone (IIIB) zu liegen kommen. • Fläche #21-081: Lage

im geplanten Wasserschutzgebiet Kreuzwiesen, Mühlweghau-Wiesensteig, WSG-Zone III wurde nicht berücksichtigt. • Fläche #21-001b: Lage im geplanten Wasserschutzgebiet Kreuzwiesen, Mühlweghau-Wiesensteig, WSG-Zone III wurde nicht berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Donau-Iller nachfolgende Wasserschutzgebiete (WSG) seitens des LGRB in Bearbeitung sind bzw. das LGRB zur Überprüfung/Überarbeitung/Neuabgrenzung durch die Stadt- und Landkreise beauftragt wurde: Alb-Donau-Kreis: • WSG Donaurieden (LUBW-Nr.: 025 026) • WSG Ehingen-Kirchen (Für die Trinkwassererschließung in Ehingen-Kirchen ist bisher kein eigenes Wasserschutzgebiet abgegrenzt) • WSG Stundenstein (Für den Tiefbrunnen in Ehingen-Stundenstein ist bisher kein Wasserschutzgebiet abgegrenzt) Bezüglich der Lage von Planflächen innerhalb von Wasserschutzgebieten wird

insbesondere für genutzte Karstgrundwasserleiter darauf hingewiesen, dass bei der Abwesenheit von Deckschichten infiltrierendes Wasser in kurzer Zeit die ungesättigte Zone zum Grundwasser passieren kann. In Abhängigkeit von der Klüftung und der Verkarstung des Gesteins können hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten auftreten. Für solche Grundwasserleiter werden/wurden für die Abgrenzung von Wasserschutz-gebieten bzw. der jeweiligen Wasserschutzgebietszonen Ersatzkriterien definiert, die zu einer praktikablen Dimensionierung, aber auch zu einem verminderten Schutz des

genutzten Grundwassers führen. Daraus folgt, dass bei Wasserschutzgebieten für Karst- und Kluftgrundwasserleiter auch in Bereichen der Schutzzonen III die Fließzeit des Grundwassers deutlich weniger als 50 Tage zu den Fassungen betragen kann. In Karstgebieten auftretende Strukturen wie Erdfälle, Dolinen und Dolinenfelder, abflusslose Karstwannen, Bachschwinden sowie Trockentäler stellen Bereiche dar, von denen voraussichtlich eine erhöhte Gefährdung für das Grundwasser ausgeht.

In den Datensätzen der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte sind im Layer vermutete Verkarstungsstrukturen Dolinen, Erdfälle und Karstwannen als Punktobjekte enthalten (https://maps.lgrb-bw.de/). Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollek-toren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen

zur Kenntnis. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zur Betroffenheit von KMR50-Rohstoffvorkommen und prognostizierten Rohstoff-vorkommen wird auf die Stellungnahme des LGRB am 28.10.2024 (Az. RPF9-4700-88/1/2) verwiesen. Aufgrund der Genehmigung des neuen Regionalplanes der Region Donau-Iller am 02.12.2024 sowie der Änderungen im 2. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie wurde eine nochmalige Prüfung des Konfliktpotentials vorgenommen. Zur Prüfung des Konfliktpotentials einer konkurrierenden Raumnutzung zwischen den geplanten Vorranggebieten für Windenergienutzung (VRG-Wind) zu bestehenden Konzessionsgebieten von Rohstoffgewinnungsstellen sowie zu Vorranggebieten zum

Abbau (VRG-A) bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen (VRG-S) und Vorbehaltsgebieten zum Abbau (VBG-A) bzw. zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S) wurde eine GIS-basierte Analyse durchgeführt, welche von folgenden Voraussetzungen ausgeht: • Für eine vollständige und somit nachhaltige Nutzung der rechtskräftig genehmigten Vorranggebiete für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffe (VRG-A), der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S), der Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen (VBG-A) und der Vorbehaltsgebiet

zur Sicherung von Rohstoffen (VBG-A) sowie der genehmigten Konzessionsgebiete wird bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung bzw. im Genehmigungsverfahren empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu den oben genannten Flächen zu achten. Der Begriff „ausreichender Abstand“ ist noch zu definieren. Für die oben genannte GIS-Analyse wurde ein Abstand von 300 m für den Festgesteinsabbau und 100 m für den Lockergesteinsabbau verwendet; äquivalent zum Abstand eines Rohstoffabbaus mit sprengender oder grabender Gewinnung zu bebautem Gebiet. • Die langfristige Erweiterung von bestehenden Gewinnungsstellen von Steine-Erden-Rohstoffen sollte über den

Planungshorizont des aktuellen Regionalplanes (genehmigt am 02.12.2024) hinaus durch die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung nicht beeinträchtigt werden. Auf Grundlage der Ergebnisse der GIS-basierten Analyse unter den oben genannten Voraussetzungen bittet das LGRB, die folgenden Standorte für Vorranggebiete für Windenergienutzung zu prüfen und zu überarbeiten:

Steinbruch Ehingen-Kirchen (Basamshart, Fischersberg, Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. 7723-7), VRG-Wind #21-024a und #21-024b: Eine vollständige Nutzung des am 06.03.2024 beantragten Neuaufschluss nach Immissionsschutzrecht ist durch die geplanten VRG-Wind #21-024a und #21-024b gefährdet. Darüber hinaus ist die zukünftige Entwicklung des Steinbruchs durch die Planung beeinträchtigt. Im neuen Regionalplan der Region Donau-Iller (genehmigt am 02.12.2024) sind ein Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen (VRG-A, Untermarchtal, Ehingen) und Vorbehaltsgebiet zum Abbau von Rohstoffen (VBG-A, Untermarchtal, Ehingen) durch die Planung betroffen. Kiesgrube Unlingen (Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. 7823-5), VRG-Wind #21-027a: Eine zukünftige östliche Entwicklungsrichtung der Kiesgrube ist durch die Planung beeinträchtigt. Im neuen Regionalplan Donau-Iller ist ein Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S, Unlingen) durch die Planung betroffen.

Kiesgrube Ertingen (Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. 7922-4), VRG-Wind #21-02Fa: Die vollständige Nutzung eines rechtskräftigen Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen (VRG-S, Ertingen) ist gefährdet. Kiesgrube Buch (Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. 8024-6), VRG-Wind #21-038: Eine

vollständige Nutzung des genehmigten Erweiterungsgebietes der Kiesgrube Buch ist durch die Planung gefährdet. Im neuen Regionalplan der Region Donau-Iller ist ein Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen (VRG-A, Buch) durch die Planung betroffen. Kiesgrube Buch (Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. 8024-14), VRG-Wind #21-038 und #21-036: Im neuen Regionalplan der Region Donau-Iller ist ein Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen (VRG-A, Buch) und ein Vorranggebiet zur Sicherung von

Rohstoffen (VRG-S, Buch) durch die Planung betroffen. 3. Landesbergdirektion Bergbau Gegen den geänderten Planentwurf zur Teilfortschreibung Windenergie bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen. 4. Landeserdbebendienst Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg ist in Deutschland das Bundesland mit der höchsten Erdbeben-gefährdung. Im Rahmen der Daseinsvorsorge betreibt das LGRB den Landeserdbeben-dienst (LED), der mit rund 60 Messstationen die Erdbebentätigkeit im ganzen Land überwacht. Für 32 dieser Erdbebenmessstationen hat der LED individuelle Prüfbereiche zwischen 2 und 5 Kilometern Radius festgelegt und mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abgestimmt. Für Windenergieanlagen (WEA), die innerhalb

dieser Prüfbereiche errichtet werden sollten, wird davon ausgegangen, dass die

Erschütterungsemissionen durch Turmschwingungen und Rotorbewegungen zu nennenswerten Beeinträchtigungen der Erdbebenregistrierung an der jeweiligen Erdbebenmessstation und damit der landesweiten Erdbebenüberwachung führen. Für diesbezügliche Handlungsempfehlungen wird auf die „Information zum Erdbeben-messnetz des Landes Baden-Württemberg“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 6. Dezember 2022 (Az.: UM44-4781-1/3/2) mit angehängtem

Geodatensatz verwiesen, die am 21. Dezember 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der Regionalverbände Baden-Württemberg übermittelt wurde. Der zugehörige Datensatz ist in überarbeiteter Form dieser Stellungnahme als Anhang beigefügt. Aufgrund ausreichender Abstände zu den nächstgelegenen Erdbebenmessstationen (insbesondere ZWI, Hayingen-Wimsener Höhle, ca. 5 km) sind durch das geplante Vorhaben Belange der Erdbebenüberwachung Baden-Württemberg zurzeit nicht berührt.

Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach

Geologiedatengesetz (GeoIDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeoIDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.

Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Von der Planung sind die Geotope Nrn. 7088, 9990, 9991, 10135, 13085, 13099, 13100, 13109, 13112, 13153, 13225, 16462 und 16948

betroffen. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlagen: - Information zu den bestehenden Moorbodenkarten in Baden-Württemberg - Information zu den Prüfbereichen der Erdbebenmessstationen in Baden-WürttembergInformationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel: 9-01F: Allgemeine Datenschutzerklärung des LGRB (pdf, 182 KB)]

Stellungnahme ID 137 Gemeinde Holzheim

137 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Wie von Ihnen angeboten, erhalten Sie anbei den Sachvortrag als Stellungnahme der Gemeinde Holzheim. Der Gemeinderat Holzheim wird über das zweite Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Kapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller in seiner Sitzung am 10.12.2025 öffentlich beraten. Da die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bereits einen Tag zuvor am 09.12.2025 endet, bittet die Gemeinde Holzheim wie vorgeschlagen den Sachvortrag ohne Beschlussergebnis eingehend zu prüfen und um entsprechende Anpassung in den Festsetzungen des Regionalplans für die Windvorranggebiete. Anbei erhalten Sie zudem den im Sachvortrag genannten Bebauungsplan „Beim Dorf“ der Gemeinde Holzheim. Selbstverständlich reichen wir Ihnen den Beschlussbuchauszug zu der Gemeinderatssitzung gerne nach. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Sitzungsvorlage der Gemeinde Holzheim GRH 10.12.2025, relevanter Teil des Sachvortrags lautet wie folgt]

Abstandsflächen zur Wohnbebauung in Holzheim
Die Abstandsflächen zur Wohnbebauung im Süden von Holzheim müssen aus Sicht der Gemeinde dringend überprüft werden. Das Windvorranggebiet "Michelseck" befindet sich weniger als 800 Meter von der Wohnbebauung entfernt. Für dieses Gebiet ist auch der rechtskräftige Bebauungsplan „Beim Dorf“ vorhanden, welcher als Anlage beigefügt ist. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPlG) sind ausreichende Abstände zu Wohngebieten zwingend erforderlich, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der Anwohner zu schützen. In der Anlage ist ein entsprechender Auszug aus dem Geoinformationssystem zusammengestellt, der zeigt, dass die geforderten Abstände nicht eingehalten werden können.
Die Gemeinde Holzheim bittet um eingehende Prüfung und um entsprechende Anpassung in den Festsetzungen des Regionalplans für die Windvorranggebiete.
Gewerbegebiet Nord
Die Gemeinde plant derzeit ein Gewerbegebiet, welches im Norden von Holzheim auf den Grundstücken mit den Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXXGem. Holzheim entstehen soll. Dieses kann in der Zukunft auch auf die Grundstücke der Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXX noch ausgeweitet werden. Durch die ebenfalls geplante Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Holzheim werden zudem die Grundstücke mit den Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXX zu einem Mischgebiet.
Errichtung eines Stallgebäudes
Auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. XXX Gem. Neuhausen wurde zwischenzeitig ein neues Stallgebäude errichtet, wodurch weitere Emissionen entstehen können und eine Entwicklungsmöglichkeit für Wohnbauflächen weiter einschränkt.
Landschaftsschutzgebiet und Grünzäsur
Des Weiteren ist durch bereits vorhandene Einschränkungen wie das Landschaftsschutzgebiet und die Grünzäsur eine weitere Entwicklung für Wohnbauland für die Gemeinde Holzheim nur noch auf der Ostseite möglich sofern die fingerförmige Vorrangfläche Michelseck Richtung Westen zum Tragen kommt. Die Gemeinde Holzheim bittet daher auf Grund der vorgenannten Einschränkungen hinsichtlich deren Entwicklungsmöglichkeit um eine Berücksichtigung in den Festsetzungen des Regionalplans für die Windvorranggebiete. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlagen mit Abständen, GE-

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
Bebauungsplan Beim Dorf: Ein Abstand von 800 m wird eingehalten. Die Darstellung des geplanten Wind-VRG in der Stellungnahme entspricht nicht der tatsächlichen Abgrenzung.

Gewerbegebiet Nord: Die Abstände zu den in diesem Zusammenhang erwähnten Nutzungen (Gewerbegebiet, Mischgebiet) werden gegenüber den gemäß Kriterienkatalog einzuhaltenden Abständen deutlich übertroffen.

Die Errichtung eines Stallgebäudes in > 1,2 km Entfernung zu einem geplanten Wind-VRG kann keine Auswirkungen auf diese Festsetzung haben. Potenziell mögliche Auswirkungen auf Entwicklungsmöglichkeiten sind hinzunehmen.

Es wird keine unverhältnismäßige Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten Holzheims durch die Festlegung von Wind-VRG gesehen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Gebiet, Karten Stallgebäude, LSG, Grünzäsur]

Stellungnahme ID 138 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
138 AA	Im Zuge des öffentlichen zweiten Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B. Gemäß Verbandsdirektor Markus Riethe können Ausnahmen dazu führen, dass der gesamte Regionalplan angefochten werden kann. Für das Vorranggebiet Langenau-Hörvelsingen #21-07F wurde eine Ausnahme gewährt. Ausnahme: Kleinflächen als Vorranggebiete Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) Antrag 2 auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg wurde der Wiederaufnahme der südlichen Teile des geplanten Vorranggebietes Langenau- Hörvelsingen #21-07F zugestimmt. Diese Teile sind Kleinflächen, die der Regionalverband als mögliche Vorranggebiete in vorhergehenden Beschlüssen bereits ausgeschlossen hatte. Hier wurde in der Sitzung vom 15. Juli in Günzburg beschlossen, zwei sehr kleine Flächen als Vorranggebiete zu definieren, obwohl sie bereits als Ausschlussgebiet festgelegt waren. Laut vorheriger Entscheidung der Verbandsversammlung wurden Kleinflächen jedoch bereits zu Beginn des Teilfortschreibungsverfahrens ausgeschlossen. Es wurde hiermit im Regionalplan also eine Ausnahme für einzelne Flächen geschaffen. Ich möchte vermeiden, dass wegen einer Ausnahme der gesamte Regionalplan angefochten wird und die Superprivilegierung droht. Ich ersuche Sie, für das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B wegen starker Bedrängung einer Ortschaft ebenfalls eine Ausnahme zu gewähren, indem Sie einen Mindestabstand von 3000 m zum XXXXXXXXXXXXXX einplanen.	Die Begründung für die Beibehaltung der beiden südlichen Teilflächen des im ersten Anhörungsverfahren noch größeren geplanten Vorranggebiets Langenau-Hörvelsingen kann dem Steckbrief des Gebiets unter "Gesamtabwägung" entnommen werden. Dort heißt es: "Das Gebiet steht jedoch im näheren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebiet #21-01B Ulm-Jungingen und ist im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung mit diesem zusammen zu betrachten." Insofern sind die diesbezüglichen Ausführungen der Stellungnahme unzutreffend. Es ergibt sich keine Abweichung von der Planungsmethodik. Eine planerische Ausnahme für die Erhöhung des Abstands zwischen XXXXXXXXXX und dem Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau im Sinne der Stellungnahme ist nicht begründbar. Die restlichen Bestandteile der Stellungnahme beziehen sich weder auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf noch ergeben sich neue in der Abwägung zu berücksichtigende Erkenntnisse.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 140 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
140 AA	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes da es sich zu einem großen Teil im Wald befindet. Für die Errichtung von Windkraftanlagen auf dem oben genannten Gebiet, sowie für die Errichtung von Zu- und Abfahrtwegen müssten erhebliche Waldflächen zerstört werden. Dieser Aspekt der Zerstörung des Waldes um Langenenslingen, Billafingen und Egelfingen ist im Planentwurf nicht ausreichend berücksichtigt. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unseren Schwachwind- Vorranggebieten ist kontraproduktiv. Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen kann nicht akzeptiert werden. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben. Einige Vorzüge des Waldes • 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. • Der Wald dient als Wasserspeicher. • Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. • Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. • Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter. • Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). • Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diesen Wald-Verlust kompensieren? Das oben genannte Vorranggebiet und der dazugehörige Planentwurf werden zurückgewiesen. Ich bitte Sie um Bestätigung des form- und fristwahrenden Eingangs und um eine schriftliche Rückmeldung zu meinen Einsprüchen.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 141 Privatperson, Ziemetshausen

141 AA	Textabschnitt der Stellungnahme In der letzten Sitzung des Regionalverbandes in Memmingen ist der Antrag des Landrates Dr. Reichart zur vollständigen Herausnahme der Fläche in der St.-Martinswaldung in Ziemetshausen-Maria Vesperbild von der Mehrheit, allen aus Baden-Württemberg stammenden Mitgliedern, zurückgewiesen worden. Dadurch wird der Wallfahrtsort Maria Vesperbild nach wie vor von mehreren Seiten mit Windrädern umstellt. Bei den Zufahrten zur Wallfahrtskirche ist die Sichtachse im Hintergrund zur Kirche im Halbkreis mit WEAs zugestellt. Durch die Herausnahme der St.Martinswaldung wurde keine Umzingelung (Halbkreis im Süden und Osten, sowie Ziemetshausen Gehren im Norden) mehr bestehen und die Sichtachsen auf Schwabens größte Wallfahrtskirche wären frei. - Ich bitte Sie dies in die Planungen mit einzubeziehen. Desweiteren habe ich nach der letzten Sitzung des Regionalverbandes Donau-Iller in Memmingen ein Gespräch zwischen zwei stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes, die beide aus BADEN-WÜRTTEMBERG waren, mitangehört. Die Aussagen waren: "denen haben wirs gezeigt ". Gemeint war die bayerische Seite und der Antrag des Landrates. Im weiteren Gesprächsverlauf stellte sich heraus, dass angeblich die bayerische Seite vor Jahren gegen ein Projekt in BW war, und dass die Retourkutsche war. Der Wallfahrtsort, zu dem jährlich ca. 500000 Gläubige pilgern ist damit zum "Spielball " der verschiedenen Bundesländer geworden und damit der Leidtragende. Es wäre sinnvoller, die jeweils in ihrem Bundesland zuständigen Vertreter für Ihre Region abstimmen zu lassen. als dass solche nachtragende Verhaltensweisen, die Zukunft der Vorranggebiete und der Wallfahrt bestimmen.	Bewertung der Geschäftsstelle Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten. Die im Einwand genannte Sichtbarkeit potentieller Windenergieanlagen im Vorranggebiet Ziemetshausen-St. Martinswaldung ausgehend von den Zufahrten zur Wallfahrtskirche ist in der entsprechenden Sichtbarkeitsanalyse nicht feststellbar. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es	Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 142 Juristische Person des Privatrechts, Stuttgart

142 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im Geltungsbereich des Regionalplans Donau-Iller betreibt die XXXXXXXXXXXXXX die o.g. Leitungsanlagen. Ihre Anfrage wurde bereits unter der Nummer 2024.2003-1 registriert (bitte in Folge mit angeben). Grundsätzlich möchte die XXXXXXXXXX die Bemühungen, die Energiewende voranzutreiben, unterstützen und dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht entgegenstehen. Wir haben keine grundsätzlichen Widersprüche gegenüber der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen, möchten Sie dennoch auf folgende Punkte aufmerksam machen. Für Freileitungen mit einer Spannungsebene ab 110-kV gilt: Von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission in DIN und VDE ist vom Komitee „Freileitungen“ ein Mindestabstand zwischen Freileitung und Windenergieanlage festgelegt worden. Der Mindestabstand wird berechnet zwischen dem äußeren Leiterseil der Freileitung und der Turmachse der WEA. / Mindestabstand = 0,5 x Rotordurchmesser + 30 m (spannungsabhängiger Sicherheitsabstand) + Arbeitsraum für den Montagekran /Sofern Kranstellfläche und Montagefläche auf der leitungsabgewandten Seite der WEA liegen, kann der Wert für den Arbeitsraum 0 m betragen. /Grundsätzlich gilt, dass zu keinem Zeitpunkt beim Bau und Betrieb einer Wind-energieanlage Anlagenteile in den Schutzstreifen einer Freileitung hineinragen dürfen. Durch Windenergieanlagen entstehen sogenannte Nachlaufströmungen, die un-sere Leiterseile beschädigen können. In der Nachlaufströmung einer WEA entstehen turbulente, stark wechselnde Windverhältnisse, die zu mechanischen Schwingungen an Freileitungen führen können. Diese Schwingungen erhöhen die Materialermüdung und können langfristig zu Schäden oder Ausfällen führen. Ein Schwingungsschutz ist daher notwendig, um die Betriebssicherheit und Lebensdauer der Leitung zu gewährleisten. Zur Zustimmung zu Vorhaben im Nahbereich unserer Leitungsanlagen ist unter Umständen eine gutachterliche Überprüfung des Einflusses der Nachlaufströmung auf unsere Leitungsanlagen	Bewertung der Geschäftsstelle Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

erforderlich. Mögliche negative Auswirkungen auf die Leiterseile können durch den Einsatz von Schwingungsdämpfern auf Kos-ten des Windenergieanlagenbetreibers vermieden werden.
/Bis zu einem Abstand von < 3x Rotordurchmesser zwischen äußerem Leiter-seil der Freileitung und dem Mittelpunkt der WEA ist der Bedarf von Schwingungsschutzmaßnahmen an der Freileitung zu prüfen.
/Ab dem Abstand von > 3x Rotordurchmesser sind keine Beeinträchtigungen für die Freileitung zu erwarten.
/Die Vorgaben der DIN EN 50341-2-4 VDE 0210-2-4 (aktuelle Fassung) sind stets zu berücksichtigen.
Gutachten mittels CFD-Analyse werden seitens XXXXXXXXXX nicht akzeptiert.
Darüber hinaus ist es zum Schutz der Freileitung notwendig, dass deren Systemkomponenten durch umherfliegende Festkörper, die von der WEA ausgehen können, nicht beschädigt werden. Hierzu gehören z. B. abgeworfenes Eis oder umherfliegende Teile einer durch Blitz zerstörten WEA.
Eine genaue Prüfung ist allerdings erst mit konkreten Bauvorhaben und Anlagenstandorten möglich. Daher bitten wir dringend um die Beteiligung an den nachfolgenden Planungen bzw. Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme ID 143 Privatperson, Ebersbach-Musbach

143 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erhebe/n ich / wir Fristgerecht Einwände gegen die Geplanten oben genannte Windkraftanlagen. (kurz WKA) Der Anlass meines Schreibens ist die Errichtung von Windenergieanlagen am Wanderweg Atzenberger Höhe. In diesem Bereich verläuft ebenfalls die Loipenroute, die als Naherholungsgebiet genutzt wird. Im Winter ist im näheren Umfeld mit Eisabwurf von den Rotorblättern zu rechnen. Hieraus ergeben sich nach meiner Einschätzung erhöhte Gefahren für Wanderer und Skifahrer. Ich bitte daher um Prüfung des Sachverhalts, um eine schriftliche Stellungnahme sowie um eine Empfangsbestätigung .	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 146 Privatpersonen, Langenau

146 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Folgende Punkte finden wir eine ungerechte Behandlung für unserer Einwohner der Gemeinden Albeck und Göttingen - durch Bereitstellung von über 6% der Fläche statt der geforderten 1,8% der Fläche als Windvorranggebiet. - keine Berücksichtigung der bereits großer Vorbelastung durch die Autobahnen A8 und A7, den Steinbruch bei Albeck, die Deponie und Recyclinganlage, die Biogasanlage sowie die geplante Vergrößerung des Industriegebiets in Langenau. - Laut Gebietscharakteristik muss mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen sein -in Bezug auf: die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Schutzgebiete, Biotope - Negative Auswirkungen auf die Schutzgüter Kloster- und Klosteranlage Oberelchingen, Klostersteige Oberelchingen Warum wurden diese zu erwartenden negativen Auswirkungen, wie sie auf der Gebietscharakteristik des RVDI aufgeführt sind nicht berücksichtigt bei einer Bereitstellung von 6% Fläche?? Offensichtlich muss sich ein Großteil der Bevölkerung mit den wirtschaftlichen Interessen weniger abfinden, trotz erheblicher Bedenken bzgl. unserer Gesundheit, unserer Umwelt und unseres Naturschutzes! Wir bitte um eine Begründungen!	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 147 Privatperson, Ziemetshausen

147 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark in Ziemetshausen-Geren und St. Martinswaldungen. Meine Einwande stützen sich auf die persönliche Betroffenheit, Flugsicherheit, Umweltaspekte, sowie die fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region. A: Persönliche Betroffenheit Ich wohne in einer Entfernung von XXXXXXXX zu den geplanten Windparks. Dadurch bin ich unmittelbar betroffen wegen:
- Lärmbelästigung. Mittlerweile gibt es eine neue Studie einer internationalen Forscher- gruppe um Jules Colas der École Centrale de Lyon („Modeling wind farm noise emission and propagation: effects of flow and layout) vom 20.08.2025, die die bisherigen Vor- schriften zur Schallmessung in Frage stellt. Laut Blackout News vom 22.10.2025 stützen sich die herkömmlichen Modelle auf Messungen einzelner Turbinen. Doch in Windparks überlagern sich Strömungen, was die Schallausbreitung erheblich verandert. Wenn meh- rere Anlagen gemeinsam agieren, entstehen durch Nachlaufeffekte akustische Zonen, in denen der Lärm gebündelt wird und somit zu starken akustischen Belastigungen führt. Blackout News betont, dass diese Schallausbreitung nicht zu verwechseln sei mit Infra- schall. Der Schall entsteht durch atmospharische und aerodynamische Effekte - also durch echte physikalische Prozesse. Die Nichtbeachtung neuer Studien wäre eine Fahr- lassigkeit im Sinne des § 823 BGB oder gar Verletzung des Immissionsschutzgesetzes.
- Infraschall. Dieser entsteht durch das Vorbeistreifen des Windrades am Mast. Dadurch werden große Luftdruckveränderungen verursacht. Die Schwingungen oder auch Vibra- tionen verteilen sich bis zu 30 km weit. Die Infraschallwellen haben eine Frequenz unter 16 bis 20 Hertz, die vom menschlichen Gehor normalerweise nicht mehr wahrgenom- men wird. Laut Frau Dr. Bellut-Staeck und anderen Forschern gibt es aber die sog. Endothelzellen, die sowohl Schall als auch Vibration aufnehmen. Demnach hört der Mensch und auch andere Organismen nicht nur mit den Ohren, sondern mit dem gesamten Körper. Hierzu verweise ich auf die Studien von Frau Dr. Bellut-Staeck, siehe Anlage.
- Schattenwurf, Lichtreflexionen und dauerhafte Lichtsignale Der physikalische Schall, der Infraschall und die visuellen Belästigungen durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lichtsignale verursachen Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Tinnitus, Tagesmüdigkeit, Erschöpfung, Bluthochdruck, Herz- und Kreislaufprobleme, Depressionen, burnout usw. - Wertminderung von Haus und Grundstück.
XXXXXXX

steigen wird. Von daher verbietet es sich in der Umgebung des „Heiligen Berges“ die Wälder großflächig zu vernichten um die schrecklichen und lauten Windräder zu errichten. B: Umwelt- und Naturschutz

- Eingriff in den Naturpark Westliche Wälder. Laut Wikipedia gehören 55 % zum Landschaftsschutzgebiet. In Ziemetshausen, Richtung Schönebach haben wir an der Zusam entlang ein großes wunderbares FFH-Gebiet mit geschützten Tieren und seltenen Pflanzen. Wozu weist man solche Gebiete aus, wenn sie dann einfach als solche missachtet werden? - Großflächige Rodungen. Zum Bau einer Anlage muss ca. 1,0 bis 1,3 Hektar Wald gerodet werden. Ich habe ChatGPT gefragt wie viele Bäume eines ca. 50 Jahre alten Mischwaldes auf einem Hektar Fläche wachsen. Die Antwort war zwischen 200 und 400 Bäume. Bei einem ca. 50 Jahre alten Fichtenwald müsste laut KI von durchschnittlich 600 Bäumen pro Hektar ausgegangen werden. Demnach würden alleine in Ziemetshausen für 15 Windanlagen ca. 4.500 gesunde Bäume eines Mischwaldes oder 9.000 Bäume eines Fichtenwaldes zum Opfer fallen. Hier sind allerdings die enormen Zuwegungen und die Kranstellflächen noch nicht berücksichtigt. In Anbetracht dieser unfassbaren Dimension an mutwilliger Naturzerstörung stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Politik hierzu das Recht hat. Ist ein derartig gigantisches Kahlschlagsszenario noch mit der Erreichung der Klimaziele zu begründen oder eher mit der Generierung von Subventionen um die finanziellen Ziele der Windradlobby zu erreichen? Wenn ich an die diesjährige weitläufige Baumpflanz-Challenge denke oder an die vielen Berichte in der Zeitung über Pflanzaktionen der Kindergärten und Schulen mit der Belehrung, dass Bäume lebenswichtig sind und zur Rettung des Planeten dienen, dann frage ich mich wie die Politik und die Entscheidungsträger mit so einem gewaltigen Widerspruch leben können. - Bodenversiegelung und Zersplitterung der Waldbestände. Die immense Bodenversiegelung behindert die Versickerung von Regenwasser mit der Folge, dass Überschwemmungen entstehen und die Grundwasserneubildung vermindert wird. Sollte es zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung kommen, so hätten Sie die Verantwortung hierfür zu tragen. Die natürliche Funktion des Waldes, wie die Filterung von Schadstoffen, der Gasaustausch und die Speicherfähigkeit gehen verloren. Der Waldökologe Prof. Pierre Ibisch kommt zu dem Ergebnis, dass an den Freiflächen im Wald höhere Temperaturen herrschen und somit die Trockenheit weiter verstärkt. Die Windanlagen zerstören unsere „grüne Lunge“. Warum ignorieren Sie solch immense Gefahren? Übrigens, in China kam eine Studie bei 250 Windparks zu dem Ergebnis, dass sich die Windanlagen negativ auf die Temperaturen und Vegetation auswirken (siehe Xiaohui Han „Long-Term Impacts of 250 Wind Farms on Surface Temperature and Vegetation in China: A Remote Sensing Analysis“, veröffentlicht im Dezember 2024) - Schwindender Lebensraum für Waldtiere, weitere Gefährdung der geschützten Tierarten. Der bei uns durch die hohe Abschußquote ohnehin schon reduzierte Bestand an Rehwild würde noch weiter vermindert. Der Nachweis über die Brutstätte von Schwarzmilanen und Fledermäusen interessiert sie nicht bzw. verschanzen sich hinter lächerlich geringen Schutzabständen. So würde beim Schwarzmilan ein Abstand von 1000 m ausreichen und bei Fledermäusen 300 m, wohlwissend, dass die Fledermäuse weniger durch die Kollision mit den Rotoren gefährdet sind, sondern durch das Barotrauma. Demnach verenden die Fledermäuse durch plötzliche und extreme Druckunterschiede, wodurch die inneren Organe, insbesondere die Lungen platzen. - In den Rotoren sind Giftstoffe, wie z.B. PFAS verbaut Durch Regen, Wind und Eis kommt es zu dem bekannten Abrieb bei den Rotorblättern. Hierdurch werden Mikroplastik mit der Ewigkeitschemikalie PFAS und weitere schädliche Stoffe in die Umwelt gestreut. Somit wird von den am Bau der Anlagen beteiligten Akteuren bewusst in Kauf genommen, dass die Umwelt für viele Jahrzehnte kontaminiert wird. Die Zunahme von Krebs- und Autoimmunerkrankungen, Erbgutschädigungen usw. wird die Folge sein. In einem Radius von 30 km um eine Windkraftanlage ist logischerweise kein Bioanbau mehr möglich und die Biobauern können ihre Produkte, die mit PFAS, Glas- oder Kohlefaser, Harze, Schmiermittel usw durchsetzt sind, nicht mehr als „bio“ verkaufen. - Der Abbau der Anlagen nach 20 Jahre ist eine Herausforderung Es ist hinlänglich bekannt, dass vor allem die Rotorblätter nicht recycelbar sind und oftmals auf illegalen Wegen ins Ausland verbracht werden. Das Fundament ist derart gewaltig, dass ein Abbau wahrscheinlich nicht möglich ist und somit einer Wiederaufforstung im Wege steht. Überhaupt wird die Aufforstung nicht mehr gelingen, da der Waldboden nachhaltig zerstört wurde. Wegen 20 Jahre Subventionsbezugs wird somit verbrannte Erde hinterlassen und unseren Nachkommen eine enorme Bürde auferlegt. C: Es bestehen auch Bedenken zum Bau der Windanlagen in Ursberg Kugelberg, Neuburg an der Kammel-Birket und Burtenbach-Berggehau Da die Entfernung zu diesen Anlagen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX bin ich wegen der Gefahr

von Infraschall, der bis 30 km wirkt, persönlich betroffen. Große Angst bereitet mir das Gebiet im Bereich Oberrohr, da nicht weit entfernt der Flugplatz der Segel- und Motorflugzeuge liegt. Hier ist die Katastrophe vorprogrammiert. An diesem Beispiel sieht man, dass die Akteure all den Gefahren keine Bedeutung beimessen. Es geht nur um die Generierung der Subventionen. All meine oben genannten Bedenken im Sinne von Umwelt- Naturschutz treffen natürlich auch hier zu. D: Rechtliche Bitte Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowie schriftliche Bestätigung des Eingangs. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlage "Zum Einfluss von tieffrequentem Infraschall und Vibration auf lebende Organismen"]
Hiermit möchte ich meine Stellungnahme vom 10.11.2025 ergänzen.
1. In der Anlage erhalten Sie einen Bericht mit Erklärungen zum Infraschall und den schäd- lichen Auswirkungen auf Mensch und Tier. Weitere Infos können auch auf der Homepa- ge der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall (DSGS) entnommen werden. Mir macht der Infraschall richtig Angstt da ich auch von den Opfern des Infraschalls in Friedberg- Bachern Kenntnis erhalten habe (siehe anliegender Flyer XXXXXXXXXXXXXXXXXX der sich um die Infraschall-Opfer der Windkraft annimmt). Die Auswirkungen von Infraschall sind bis zu 15 km spürbar. Sollten die geplanten Wind- räder gebaut werden, so sehe ich einen gravierenden Verstoß gegen Artikel 2 Abs 2 GG, wonach mein Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht mehr gewährleistet wäre. Da der Infraschall auch die Tiere, Pflanzen und im Prinzip alle Organismen beeinträchtigt, sehe ich zudem einen Verstoß gegen Artikel 20a GG, wonach der Staat die Umwelt, die Artenvielfalt und die Tierwelt zu schützen hat damit auch kommende Generationen eine lebenswerte Welt vorfinden.
2. Am 27.11.25 wurden mit dem NFL 2025-1-3686 neue Regelungen für militarische Tief- flüge bekannt. Demnach dürfen in bestimmten Gebieten die Kampfjets bis auf 250 Fuß (= 75 m) runtergehen. Im allgemeinen Tiefluggebiet in Deutschland liegt die Mindestflughöhe für militärische Tiefflüge bei 500 Fuß (= 152m) über Grund. Dennoch wollen Sie hier zahlreiche Windräder mit einer Höhe von uber 266 m bauen. Sollen die Piloten, die mit einer Geschwindigkeit von 815 Stundenkilometern durch die Gegend donnern dann auch noch lernen wie man im Slalom durch die zahlreichen Windparks fliegen kann? Wollen Sie diesen Irrsinn verantworten? Ist Ihnen der Bau dieser ohnehin unwirtschaftlichen Anlagen wichtiger als die Sicherheit für die Bevölkerung?
XXXXXXXXXXXXXXXXX

definieren, da der Strombedarf in Europa seit Jahren konstant sei bzw. sogar einen leichten Rückgang verzeichne.
Rechtliche Bitte Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowie schriftliche Bestatigung des Eingangs. Ich behalte mir ausdrucklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlagen "Wie Behörden und Lobbyisten das Nfreaschall-Thema bei Windkraft ersticken", Flugblatt Bachern-Protokoll, Zusammenfassung aus Telegram-Kanal 'Wald statt Windräder', Artikel aus Epoch Times]

Stellungnahme ID 148 Privatperson, Pfaffenhofen

148 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
XXXX

Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
•Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
•Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
•Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
•Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
•Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und

August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m

(Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
- Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
- das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
- das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
- die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
- das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern

Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 150 Privatperson, Ebersbach-Musbach

150 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Es besteht die Möglichkeit im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie / Wind (kraft) des Regionalverbandes sich zu beteiligen . Hiermit erheben wir fristgerecht Einwände gegen die oben genannte Planung , Bau eines Windparks auf der Atzenbeger Höhe .
Begründung: Wir auf der Atzenberger Höhe , möchten auf das seltene Naturgut auf der Atzenberger Höhe verweisen. Die Atzenberger Höhe gehört zur einer Kette von einer Auslaufmoräne die von Rheingletscher gebildet wurde, die Atzenberger Höhe ist der Nördlichste teile der Eiszerfallslandschaft, wo sich ein seltenes Landschaftsbild gebildet hat , zusammenhängend mit der umliegenden Region wie z.B. der Federsee , eine einmalige uralte Kulturlandschaft bildet, welche auf der gesamten Endmoräne von Stockach bis Wangen nicht wieder zu finden ist .
Es besteht die Gefahr, dass die dort gebildeten Moore , Toteishohlformen , Toteislöcher , durch Eingriffe in die unteren, verschieden, Wasserführenden Bodenschichten, durch Fundamente , weiteren baulichen Maßnahmen wie Zuwegung , Kabeltrassen ,usw. sich der Grundwasserspiegel verändert , und somit das einmalige Naturgut, wo so nirgendwo wieder zu finden ist , bald der Geschichte angehören wird Dieses Naturgut in seiner einmaligen Form muss erhalten bleiben „ es ist ein großer Teil Unserer Landschaft , wo so nicht wieder zu finden ist . Für Wanderer , Urlauber, Besucher , Erholungssuchende bietet die Atzenberger Höhe mit Ihrer einmaligen schützenswerter Landschaft was unvergessliches , Der DAV macht damit Werbung , ich Zitiere „„,Da könnt ihr was erleben .... Schulklassen, Vereine, Naturliebhaber,

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Wandergruppen, Loipenbesucher, Ruhe- , Erholungs suchende Menschen aus Nah und Fern, kommen auf die Atzenberger Höhe Um den Reiz der einmaligen Landschaft zu erleben . Das Naherholungsgebiet wird in seinem jetzigen Charakter nicht wieder zu finden sein, wenn die WKAs dort errichtet werden . Frage ? was sollen Lehrer , Wanderführer in weiteren Jahren erzählen hier war einmal , jetzt nicht mehr auf Grund einer Energiewende , die leider nicht geklappt hat ,um es überspitzt auszudrücken . Von Experten wird die Energiewende bereits als gescheitert betitelt . Der Atzenberger Höhenweg , die Loipe Atzenberger Höhe , wird massiv beeinträchtigt durch den Bau von den WKAs in dem dort von Regionalplan ausgewiesenen Flächen „ auch weitere zusammenhängende Wanderwege rund um den Atzenberg würden in Mitleidenschaft gezogen werden „ wie der Panoramaweg, der oberschwäbische Barockweg , durch alte Siedlungsformen , Weg am Wasser , all dies würde Ihren einmaligen Reiz verlieren . Weitere Gründe für den Besucher Aufenthalt, ist unter anderem der hervorragende Fernblick auf die Alpenkette, der Alpengipfelblick, der bereits durch umliegende WKAs visuell gestört ist . Geografisch und klimatisch gehört der Atzenberg bereits zum Mittelgebirgsraum. Die unterschiedlichen Geländeformen mit schönen Aussichtspunkten, was wiederum die Atzenberger Höhe einmalig macht, es ist unsere Verpflichtung ,unsere Heimat, das äußerst seltene Naturgut, in seiner Schönheit , Seltenheit , so zu belassen, das wir den nachkommenden Generationen die Hinterlassenschaften von Rheingletscher hautnah zeigen können . Weiteres , Im Ortsteil Atzenberg wurde in den Jahren mehrere Baumaßnahme durchgeführt „ unter anderem eine Biogas Anlage auf dem Landesbetrieb LAZBW, in dem dortigen Genehmigungsverfahren , mussten die Behälter in den Boden gebaut werden und sollten keine Gashauben haben, wie es vielmals zu sehen ist. Begründung hierfür war , die Ansicht der Hohkreuz Kapelle würde sonst sehr stark beeinträchtigt . Bis hier her alles Richtig . Das Land hat dafür enorme Mehrkosten getragen . zu Lasten vom Steuerzahler, nun sollen unmittelbar im Hintergrund Bauwerke entstehen wo 20 bis 30 mal höher sind genau gesagt Windkraftanlagen , Stören diese die Hohkreuz Kapelle Visuell nicht ? Folgende Fragen stehen nun zur Klärung .. Wie werden die Mehrkosten der LAZBW Biogasanlage , erklärt durch auflagen vom Denkmal der Hohkreuz Kapelle, wenn dann dahinter höhere Bauten entstehen. Wie ist hierzu die Haltung vom Denkmalamt , zur Visuellen Störung der WKA im Bezug der Hohkreuz Kapelle? Wie sollen die Toteislöcher wie auch Moore, von einer Grundwasser Absenkung geschützt werden ? Wie wird das Gefahren Potenzial für Wanderer und Loipen Besucher durch Eisabwurf gehandhabt ? Wenn es zum Bau von WKA kommt ,wie soll die dafür gesetzliche Ausgleichsfläche aussehen Welche Maßnahmen werden ergriffen für den Grundwasserschutz ? Ich möchte Sie darum bitten, das vom der Regionalplanung ausgewählte Vorranggebiet auf die gestellten Fragen zu prüfen . So viele Probleme: man sollte die # 21-032 erneut Streichung des Vorranggebietes in Erwägung ziehen! Über eine Empfangsbestätigung, wie auch eine aussagefähige belegbare Stellungnahme der angeführten Punkte würde ich mich sehr freuen .

Stellungnahme ID 151 Privatperson, Bad Schussenried

151 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhe-be ich Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefährdung des Kanalsystems Mühlenbach nach Reichenbach/OtterswangAuf der Atzenberger Höhe gibt es auf Grund der glazialen Überformung eine Vielzahl an Toteislöchern undanmoorigen Gebieten. Diese Toteislöcher wurden von den Bauern der Region im Auftrag des KlostersSchussenried und des Adelindisstifts Buchau im Laufe der letzten Jahrhunderte in mühevoller Handarbeit miteinem außergewöhnlichen Kanalsystem an die beiden Mühlbäche nach Reichenbach bzw. nach Otterswangangeschlossen. (Urkundliche Erwähnung der Mühle Reichenbach: 1275 1, urkundliche Erwähnung der MühleOtterswang: 1263)2. (siehe Karte: Das Kanalsystem auf der Atzenberger Höhe)So konnten die Wasservorkommen auf der Atzenberger Höhe genutzt werden, um die Mühlen in Otterswang,Reichenbach und Kanzach zu betreiben. Diese sicherten bis ins 19. Jahrhundert hinein die Lebensmittelversorgungder oberschwäbischen Bevölkerung, aber auch die der Schweizer und Voralberger.3 Dieses über 14 km langeKanalsystem gilt als das längste in Oberschwaben. Es ist Zeuge der frühen Kultivierung dieser Region und einBeispiel für hochmittelalterlichen internationalen Handel. Der Mühlbach nach Reichenbach wurde alsarchäologisches Denkmal eingesstuft.Die auch unterirdisch fließenden Wasseradern, die die Wasserspender dieser Toteislöcher darstellen, werdendurch große

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Baumaßnahmen stark beeinflusst. Der Bau der Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe und derdamit verbundenen Eingriff in den Wasserhaushalt gefährdet damit dieses kulturhistorische Erbe der Region.Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten 1 www.muehlenstrasse-oberschwaben.de/muehlenuebersicht/zwischen-schussen-und-wolfegger- ach/item/ailinger-muehle (aufgerufen am 04.95.2025) 2 Dr. Lutz Dietrich Herbst (2004): Die Mühlen im Landkreis Biberach. In: BC Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 27, Heft 1. 3 Otto Minsch (2022): Der Mühlbach von Hopferbach bis Buchau. In BC - Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 45, Heft 2.]

Stellungnahme ID 152 Juristische Personen des Privatrechts, Stuttgart und Zürich

152 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
1. Einleitung Die hier vorliegende Stellungnahme ist gemeinschaftlich verfasst von: XXXX

153 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.

Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren

Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,
Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 154 Gemeinde Gerstetten

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
154 AA	Nachfolgend übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Gemeinderats der Gemeinde Gerstetten in o.g. Planungsverfahren, beschlossen in der (aufgrund des von Ihnen sehr knapp bemessenen Beteiligungszeitraums außerordentlichen) Sitzung des Gemeinderats am 02.12.2025: Die Gemeinde Gerstetten widerspricht der Abwägung ihrer im ersten Anhörungsverfahren vorgebrachten Stellungnahme wie folgt: Die Kritik an der Lage der Vorranggebiete „Schalkstetten-Kinzenberg“ und „Rehalde“ innerhalb der bestehenden Landschaftsschutzgebiete wird durch die pauschale Abwägung unter Verweis auf eine allgemeine planerische Herausforderungen nicht ausreichend gewürdigt. Insbesondere in Bezug auf das bisher weitestgehend unbelastete Landschaftsschutzgebiet „Hungerbrunnental“, das von dem geplanten Vorranggebiet „Rehhalde“ massiv betroffen ist, fordert die Gemeinde als Maßnahme zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs in das Schutzgut „Landschaftsschutz“ das Vorranggebiet „Rehhalde“ durch Herausnahme des östlichen Flächendrittels zu reduzieren. Die Gemeinde Gerstetten fordert eine Abstimmung der drei Verbandsplanungen von Ostwürttemberg, Donau-Iller und Stuttgart in Bezug auf die befürchtete Überlastungssituation um Gussenstadt und einen planerischen Nachweis hierzu.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Auf die Prüfung des Schutzguts Landschaft im Rahmen der Umweltprüfung wird verwiesen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 155 Privatperson, Ebersbach-Musbach

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
155 AA	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung: Gefährdung der anmmorigen Bereiche im Vorranggebiet Auf der Atzenberger Höhe gibt es auf Grund der glazialen Überformung eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorigen Gebieten. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) kennzeichnet etwa 3 ha „mineralische Grundwasserböden mit stellenweise anmoorigen Gebieten“, die sich im Vorranggebiet befinden. Nach meinen eigenen Beobachtungen sind es sogar mindestens 4 ha. Zusätzlich kennzeichnet das LGRB direkt angrenzend an das Vorranggebiet 8 ha Niedermoor. (Siehe Karte) Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg ist der Wert der Moore zum Klimaschutz und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt jedoch überproportional hoch. Um den Moorschutz im Land zu bündeln, wurde extra eine Moorschutzkonzeption entwickelt. Anstatt die Moore auf der Atzenberger Höhe zu schützen und die anmoorigen Gebiete wieder zu vernässen, ist zu befürchten, dass das Gebiet im Rahmen des Baus der Windkraftanlagen, entwässert wird. Denn weder die Zufahrtswege noch die Windräder selbst lassen sich im Moor erbauen. Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte]	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 156 Privatperson, ohne Ortsangabe

156 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Widerspruch Windenergie Regionalplanung Donau-Iller.
Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Regionalplanung Region Donau-Iller und erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen!
Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen nicht berücksichtigt.
Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit,
Kopfschmerzen,Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.
Zudem sorge ich mich sehr um die mich umgebende Natur und darum, dass geplant wird, Wälder als einzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden.
Als Ziemetshauser und Christ erfüllt mich der Gedanke, dass um den Wallfahrtsort Maria Vesperbild Windenergieanlagen das wunderschöne und einmalige Landschaftsbild entstellen, mit Grauen.
Ich bitte Sie höflichst zu berücksichtigen, dass Wallfahrer und somit ein nicht zu unterschätzender Tourismus-Faktor negativ beeinflusst werden wird.
Desweiteren besorgen mich mediale Informationen bezgl. neuen Regeln für militärische Tiefflüge, welche meiner Meinung nach in Konflikt mit anvisierten Bauhöhen geplanter Wind- energieanlagen stehen.
Außerdem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich! Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend. Ich fordere Sie höflichst auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region Donau-Iller und insbesondere in Ziemetshausen möglich bleibt!
In diesem Sinne und als Steuerzahler appeliere ich an Ihre Vernunft und bitte Sie, Menschlichkeit vor finanzielle Interessen zu stellen.
Über eine Empfangsbestätigung Ihrerseits bezgl. des Erhalts dieser E-Mails bedanke ich mich im Voraus recht herzlich-vergelt´s Gott!

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 157 Privatperson, Amstetten

157 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich bin von dem geplanten Windkraftprojekt selbst sehr betroffen!
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX in dieser ländlichen Idylle.
Bewusst habe ich mich für ein ruhiges Leben auf dem Land entschieden.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

• Spaltung der Gesellschaft durch überhöhte Pachtgelder
• Windkraft kann keine Grundlastkraftwerke ersetzen
• Gesundheitliche Aspekte (Lärm, Stress, Schattenwurf, Infraschall)
Wir bitten Sie daher respektvoll, die genannten Punkte sowie die Auswirkungen, die dieser Ausbau mit sich bringen würde, stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 158 Verband Region Schwäbische Alb

158 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Wir erheben Einwände gegen die Festlegung des Vorranggebiets Ödersperger Hau im Bereich Merklingen — Nellingen und fordern die Reduzierung der bisherigen Fläche mit 373 ha.
Begründung:
> Der Regionalplan weist ein Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen am Standort Merklingen (B IV 1 - Z 1) des ZV Region Schwäbische Alb aus. Der Planbereich umfasst derzeit 50 ha. Um die Auswirkungen auf den unzerschnittenen Raum reduzieren zu können, wurde einerseits eine Verlagerung entlang der BAB A 8 vorgenommen. Andererseits ist die Anbindung an den Bahnhof Merklingen — Schwäbische Alb für die Gesamtkonzeption geboten, bzw. wird Bestandteil der Bauleitplanung sein.
> Die Ausweisung eines Vorranggebietes Windenergie Ödersperger Hau widerspricht dieser planerischen Festlegung und muss daher reduziert werden.
> Wir fordern eine Reduzierung des Vorranggebietes entsprechend der beil. Plandarstellung auf Gemarkung Merklingen ab der Brückenüberfahrt bis zur Gemarkungsgrenze Merklingen — Nellingen.
> Wir dürfen hierzu auf das laufende Verfahren für ein Immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum laufenden Betrieb von WEA auf den Gemarkungen Nellingen und Merklingen. Hier liegen die Windenergieanlagen Nr. 6 und Nr. 7 im Planbereich des überregionalen Vorranggebietes und stehen somit im Widerspruch zur Regionalplanung Industrie und Gewerbe.
> Hinzuweisen ist auf die zu erwartenden Auswirkungen auf den geplanten interkommunalen Industrie- und Gewerbepark. Zu unterscheiden ist hier zwischen direkten und indirekten Auswirkungen durch Lärm und Schattenwurf.
> Dies nicht nur in Bezug auf den Standort der WEAs selbst, sondem auch in Bezug von Lärmimmissionen und dem Schattenwurf der Windenergieanlagen.
> Ohne die Reduzierung der Fläche für das Vorranggebiet Windenergie Ödersperger Hau werden durch das laufende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren Tatsachen geschaffen, die dazu führen, dass kein Bebauungsplan für einen Industrie- und Gewerbepark mehr wie geplant beschlossen werden kann. Der Regionalplan sichert bislang lediglich die Flächen vor anderen Nutzungen (z.B. landwirtschaftlicher Art), nimmt aber keine Rücksicht auf mögliche immissionsrechtliche Belange.
> Für das gewerbliche Vorranggebiet gibt es noch keine verbindliche Bauleitplanung. Es ist auch allein zeitlich gar nicht möglich, ein B-Planverfahren innerhalb des Verfahrens für ein immissionschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen durchzuführen. Daher sind von der Genehmigungsbehörde für Windkraftanlagen, dem Landratsamt Alb- Donau-Kreis, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Belange und Anforderungen an ein Industriegebiet leider auch nicht zu berücksichtigen.
> Da die Stand heute dort geplanten Windenergieanlagen insbesondere für die Ortslage von Merklingen die zulässigen Immissionsrichtwerte zumindest in der Nacht ausschöpfen werden, wäre die Folge davon, dass im bislang lediglich regionalplanerisch festgesetzten Industrie-/Gewerbegebiet kein Nachtbetrieb zulässig wäre und schon gar kein 24/7-Betrieb, mit der Folge, dass sich dort niederlassende Betriebe Lärmschutzmaßnahmen ergreifen müssten oder aber erst gar nicht dort angesiedelt werden können, was faktisch dem Tod des Industriegebiets gleichkäme. Wenn man theoretisch Rechtskraft eines Bebauungsplans für das Industriegebiet vor der Genehmigung der Windkraftanlagen erreichen würde, dann wäre es so, dass hierdurch zumindest der Nachtbetrieb der Windenergieanlagen deutlich eingeschränkt, unter Umständen auch gar nicht zulässig wäre. Ob dann noch Interesse an der Realisierung von 7 Windenergieanlagen besteht, bliebe abzuwarten. Die Rechtskraft des Bebauungsplans für das Industriegebiet haben wir jedoch leider nicht in der Hand. Wir bitten hier also, ganz genau die

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Das Vorranggebiet hält einen Abstand von von mindestens 450 Meter zum regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen ein. Zu dieser Festlegung ist gemäß Kriterienkatalog ein Abstand von 300 m vorgesehen. Dieser wird somit deutlich übertroffen. Eine zusätzliche Abstandserweiterung ist weder sachlich noch rechtlich zu rechtfertigen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

jeweiligen Belange abzuwägen.
> Eine Genehmigung für die Windenergieanlagen könnte ja nach Rechtskraft der Fortschreibung des Teilplans Windenergie erteilt werden. Es ist davon auszugehen, dass dies zur Jahresmitte 2026 der Fall sein wird.
> Sofern der Regionalverband das geplante Vorranggebiet nicht gemäß unserer Stellungnahme beigefügten Kartendarstellung verkleinert, gilt das sog. „Windhundprinzip". Die Immissionsschutzbehörde muss dann die Windenergieanlagen genehmigen, sofern die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, und der Zweckverband Region Schwäbische Alb hätte mit seinem geplanten Industriegebiet vollkommen das Nachsehen. Wir weisen ausdrücklich an dieser Stelle darauf hin, dass die Vorrangfläche für das Industriegebiet ein Vorhaben von außerordentlichem Rang darstellt, da es überregional und nicht zuletzt von insgesamt zwölf Kommunen des Zweckverbands aus mehreren Landkreisen getragen wird. Zudem soll damit der Zerstückelung der Landschaft durch in allen Mitgliedskommunen entstehende kleine Gewerbegebiete Einhalt geboten werden, gemäß des Prinzips: an einem Standort mit direktem Anschluss an die Autobahn für alle zwölf Mitgliedskommunen, um die Auswirkungen durch Verkehr und auf die Landschaft und Natur möglichst gering zu halten. Abschließend erwähnt entstanden die Überlegungen zum Industriegebiet im Zweckverband aufgrund der fehlenden Finanzierung für den Bahnhof Merklingen-Schwäbische Alb, also aus der Not der Kommunen heraus. Der finanzielle Beitrag, den die Kommunen dafür erbringen mussten, hat sie vor unlösbare Hürden gestellt, die letztlich nur durch die Überlegung zu einem Industriegebiet überwunden werden konnten, weil die zwölf Mitgliedskommunen darüber eine Refinanzierung des sehr hohen finanziellen Beitrags zum Bahnhof realisieren können.
> Wir nutzen hiermit die Möglichkeit, dem Regionalverband die Situation rechüeitig vor Ablauf der Frist zur Stellungnahme darzulegen und eine Reduzierung des Vorranggebiets analog zur beigefügten Karte zu fordern.
Für Ihr Verständnis bedanken wir uns im Voraus sehr herzlich und für ergänzende Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte]

Stellungnahme ID 159 Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Untere Naturschutzbehörde

159 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Bezugnehmend auf die Stellungnahme vom 17.11.2025 legt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau für das Gebiet Gundremmingen-Donautal - #21-048 eine ergänzende umfassende Stellungnahme der zuständigen Fachkraft für Naturschutz vor mit der Bitte um Berücksichtigung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält folgendes Schreiben]
Die untere Naturschutzbehörde Dillingen a.d. Donau wurde zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller beteiligt. In dieser Stellungnahme wird sich ausschließlich auf das Gebiet bezogen, bei dem Auswirkungen auf den Landkreis Dillingen zu erwarten sind. Das Vorranggebiet Gundremmingen-Donautal liegt im Landkreis Günzburg östlich der St 2025 in Richtung der Landkreisgrenze zu Dillingen. Die Verkleinerung des Gebietes Gundremmingen-Donautal wird von Seiten des Naturschutzes befürwortet, da aufgrund der Lage des Vorranggebietes größtenteils die Auswirkungen größtenteils im Landkreis Dillingen liegen und diese zumindest teilweise reduziert werden.
Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass das Vorranggebiet den Belangen des Naturschutzes entgegensteht, zu erhebliche Auswirkungen der westlichen gelegene SPA- und FFH-Gebiete führen kann und die Rekultivierungsziele im Kiesabbaugebiet „Aislingen-West" gefährdet.
Im Rahmen der Rekultivierung werden über 75 ha zusammenhängender, naturnaher Lebensraum geschaffen. Daran angrenzend sind noch weitere 30 ha im aktuellen Abbaugebiet „Grießfeld" in Herstellung und Planung. Dieses Gebiet ist auch als Feldvogelkulisse für den Kiebitz ausgewiesen, welche sich teilweise auch in den Landkreis Günzburg erstreckt. Die Kulisse und das Vorranggebiet überschneiden sich teilweise. Im zentralen Bereich der Feldvogelkulisse befindet sich zudem ein ASK- Feldvogelgebiet. Somit werden auf Dillinger Seite langwierig Ausgleichsflächen und Rekultivierungen für insbesondere Bodenbrüter und auch Wasservögel hergestellt, während in Günzburg im direkten Anschluss ein Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen wird, welches allen Bemühungen und Zielen des Naturschutzes zur Herstellung der beschriebenen hochwertigen Lebensräume entgegensteht. Zurzeit befindet sich angrenzend an den nördlichen Teil eine Rekultivierung (Flur-Nrn. XXXXXXXXXXX der Gemarkung Lauingen)

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Zustimmung zur erfolgten Verkleinerung des Vorranggebiets wird zur Kenntnis genommen. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich allerdings nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Gebiets Gundremmingen-Donautal - #21-048 bereits seit 2015 ein rechtskräftiges Vorranggebiet Windkraft besteht. Es ergeben sich somit durch die Festlegung im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung hier keine wesentlichen neuen Beachtenspflichten.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

mit dem Schwerpunkt auf Bodenbrüter. Auf dieser Fläche sollen zusätzlich artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für die PV-Anlagen auf den Flur-Nrn. XXXXXXXXX der Gemarkung Aislingen umgesetzt werden. Die Ausweisung des Vorranggebietes für Windenergie kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvotlzogen werden und würde vor Ort auch zu Unverständnis bei den Kiesunternehmen führen, die bereits aufwendige und kostenintensive Rekultivierungen in diesem Bereich durchgeführt haben und zu Weiteren verpflichtet sind. Neben den genannten Gründen gegen das Vorranggebiet müssen auch gemäß S 6 WindBG Artenschutzmaßnahmen oder Zahlungen an Nationale Artenhilfsprogramme von der zuständigen Behörde angeordnet werden, wenn durch den Betrieb von WEAs Beeinträchtigungen zu erwarten sind, was an dieser Steile der Fail ist. Dies führt entweder zum Verbrauch zusatzlicher landwirtschaftlicher Flächen um geeignete Maßnahmen umzusetzen, oder erhöhte Kosten für den Betreiber, welche dem Artenschutz vor Ort und in der Region jedoch nicht dienlich sind.
Im Osten des Vorranggebiets befinden sich im näheren Umfeld das FFH- Gebiet „Donau-Auen zwischen Thalfingen und Höchstädt" (Teilflächennummer 7428-301.01), das SPA-Gebiet „Donauauen" (Teilflächennummer 7428-471.01) und das Ramsar-Schutzgebiet „Donauauen und Donaumoos (süd-westl. Teil)" (Schutzgebietsnummer 1). Es handelt sich um das Fließgewässersystem der Donau mit Altarmen und Stillgewässern, angrenzende Weich- und Hartholzauen sowie Feucht- und Wiesengebiete. Diese Kulisse aus verschiedenen Schutzgebieten hat eine herausragende Bedeutung für verschiedenste Vogelarten, unter anderem auch für windkraftsensible Vogelarten wie der Schwarzmilan, Rotmilan, Seeadler und Wespenbussard, und dient als Rast- und Durchzugsgebiet für zahlreiche Wasservögel. In den Erhaltungszielen wurde festgelegt den Lebensraum und Nahrungshabitate für o.g. Arten zu erhalten bzw. hezustellen (siehe Managementplan unter Punkt 3.2 — 3,4). Daher sollte aus naturschutzfachlicher Sicht verhindert werden, die Planung von Windenergieanlagen im Bereich einer solchen Schutzgebietskulisse von nationaler und internationaler Bedeutung zu erleichtern, da im Genehmigungsverfahren nach S 6b WindBG keine FFH-Verträglichkeitsprüfung und nur noch eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich ist, wodurch der Artenschutz nicht mehr vollständig abgehandelt werden muss. Im Bereich des FFH-Gebiets soll auch künftig das Großprojekt „DonAUwald' umgesetzt werden.
Bayern ist dazu verpflichtet den Biotopverbund weiter auszubauen, um die Zwischenziele 2027 und 2030 zu erreichen. Die Verbindung der rekultivierten Flächen in „Aislingen-Westt' und der Natura 2000 Gebiete wäre ein anzustrebendes Projekt in der Region, um dieser Verpflichtung gerecht zu werden. Jedoch werden durch die Fortschreibung des Regionalplans die beiden Gebiete nun vollständig voneinander getrennt und isoliert.
Der Bedarf an Vorranggebieten für Windenergie kann zwar im Hinblick auf C02-Neutralität nachvollzogen werden. Jedoch darf dies nicht auf Kosten des Naturschutzes, noch dazu in einem sensiblen Bereich, in dem zusätzlich auch kostenaufwendige Naturschutzmaßnahmen umgesetzt wurden, stattfinden. Besonders dann nicht, wenn dadurch nur der benachbarte Landkreis oder Region die negativen Auswirkungen zu tragen hat. Aus diesen Gründen ist das Vorranggebiet „Gundremmingen-Donautal" aus naturschutzfachlicher Sicht vollständig abzulehnen und es wird um Berücksichtigung in der weiteren Planung gebeten.

Stellungnahme ID 160 Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg, Referat 41

160 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Grundsätzlich begrüßen wir die Anstrengungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen, da dies den Klimaschutzzielen dient. Für die Antriebswende ist eine ausreichende Versorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien unerlässlich.
In diesem Zusammenhang ist jedoch ebenso ein Ausbau der Lladeinfrastruktur für Elektromobilität wichtig. Zudem sind die geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Planaufstellung zu berücksichtigen. Zum Erhalt der Biodiversität sind zudem die Wiedervernetzung an Verkehrswegen sowie der Erhalt wertgebender Lebensräume an Straßen bedeutsame Punkte. Wir bitten diese Aspekte in Ihre Planung einfließen zu lassen.
Neben diesen grundsätzlichen Anregungen möchten wir außerdem auf folgendes verweisen:
1. Themenbereich Straßeninfrastruktur

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Es wird auf die Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 31.10.2024 (Gz.: VM4-2424-18/14/12) verwiesen.
2. Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen:
Aufbauend auf der Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 31.10.2024 (Gz.: VM4-2424-18/5/10) ist zu den zu diesem Themenbereich eingebrachten Eingaben keine Änderung der Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgt. Es wird daher auf die Stellungnahme des Verkehrsministeriums vom 31.10.2024 verwiesen. Die in der genannten Stellungnahme vorgebrachten Eingaben zum Themenbereich Wiedervernetzung an Verkehrswegen werden aufrechterhalten. Dies betrifft insbesondere die VRG 21-003, 21-009 und 21-00A sowie die VRG 21-00C und 21-016, die im Umfeld von zwei prioritären Abschnitten des Bundesprogramms Wiedervernetzung liegen (A 8 nördlich Laichingen, Alb-Donau-Kreis (BW 7a) und A 8 östlich Merklingen mit der Grünbrücke Imberg, Alb-Donau-Kreis (BW 7b)). Auch Zufahrten zu Windkranfanlagen können zu Störungen von Tierquerungshilfen (z.B. Grünbrücken) und den Verbundkorridore führen. Es wird daher darum gebeten, zu berücksichtigen, dass die vorgesehenen Windkraftanlagen und deren Zuwegung zu keiner Störung bestehender Tierquerungshilfen, des Zugangsbereichs und der zugehörigen Verbundkorridore führen.

Stellungnahme ID 161 Privatperson, Langenau

161 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Als Anwohner der betreffenden Region bitte ich Sie um eine förmliche Stellungnahme zur beabsichtigten Installation eines Windenergie-Gebietes in unserer Wohnortnähe Langenau-Göttingen/Albeck/Elchingen. Abgesehen von der, aus meiner Sicht grundsätzlich völlig verfehlten Energiepolitik, möchte ich gern, dass Sie insbesondere zu folgenden Kritikpunkten Stellung beziehen. Weitere rechtliche Schritte behalte ich mir zunächst vor.
1. Landschaftsbild und Wohnqualität
• Die Errichtung großer Windräder ändert das gewohnte Landschaftsbild völlig.
• Wir empfinden die Sichtbarkeit von weiteren Windkraftanlagen (zusätzlich zu der eh bestehenden Anlage bei Seligweiler) im nahen Umfeld als Beeinträchtigung unseres ästhetischen Empfindens und der Lebensqualität.
2. Lärmbelastung
• Windkraftanlagen erzeugen hörbare Geräusche, besonders bei starkem Wind.
• Speziell der entstehende Infraschall (tieffrequente Schallwellen) kann sich negativ gesundheitlich auswirken.
• Die höhere Lärmbelastung beeinträchtigt unsere Erholung im Wohnumfeld.
3. Schattenwurf und Lichtreflexe
• Drehende Rotorblätter werfen unter bestimmten Sonnenständen bewegte Schatten („Schattenwurf“), die als sehr störend empfunden werden können.
• Reflektionen und Blinkeffekte durch die Rotorblätter können ebenfalls visuell belastend sein.
4. Eingriffe in Natur und Tierwelt
• Die immensen Bauarbeiten und später die Anlagen selbst beeinträchtigen in vielfältiger Form die Lebensräume verschiedenster Tierarten.
• Besonders Vögel und Fledermäuse sind bekanntermaßen durch Kollisionen mit den Rotoren gefährdet.
• Auch Bodenversiegelung und Störungen beim Bau spielen eine große Rolle.
5. Wertverlust von Immobilien
• Mit Sicherheit verlieren unsere Immobilien durch die Entstehung dieses Windparks deutlich an Wert.
• Potenzielle Käufer werden z.B. durch Lärm, Schattenwurf oder das Landschaftsbild abgeschreckt.
• Wie sollte hier ihrer Meinung zufolge ein Ausgleich erfolgen?
6. Abstand zu Wohngebieten
• Auch die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnhäusern fallen unseres Erachtens viel zu gering aus.
7. Belastungen durch Bau und Infrastruktur
• Der Bau eines Windparks erfordert schwere Maschinen, neue Zufahrtswege oder die Verstärkung bestehender Wege.
• Dies führt temporär zu Lärm, Verkehr, Staub und einer Belastung für Mensch und Natur.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

8. Zweifel an der lokalen Effizienz
• Bezüglich der Windintensität stellt sich außerdem hier die Frage eines überhaupt rentablen Betriebes.
• Der Nutzen der vorgesehenen Eingriffe steht unseres Erachtens völlig außerhalb eines möglichen Nutzens für die Allgemeinheit und ist nicht ansatzweise zu rechtfertigen.
• Die einzigen Profiteure dieser subventionierten Energiepolitik sind lediglich die Betreiber und vielleicht kurzfristig die Verpächter, denn auf die Langzeitbeeinträchtigungen/-Schäden wie z.B. Mikroplastik/Ewigkeitschemikalien, wurde überhaupt nie eingegangen.
Weitere Aspekte die deutlich gegen einen Bau dieses Industrieparks sprechen können Sie gern auch auf der Seite der IG Windkraft Göttingen-Albeck nachlesen.

Dass es sich bei Windkraftanlagen um eine umweltfreundliche Energienutzungsart handelt muss ich aus meiner Sicht ganz klar verneinen. Abgesehen von den konkret formulierten o.g. Gesichtspunkten gibt es unzählige weitere, die sie sekundenschnell bei einer Internetrecherche erhalten können.

Stellungnahme ID 162 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
162 AA	Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher

ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.

Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 163 Juristische Person des Privatrechts, Vörstetten

163 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme betreffend der Vorranggebiete in welchen die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXWindprojekte verfolgt.

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zur zweiten Offenlage im Zuge der Aufstellung der Teilfortschreibung „Windkraft“ des Regionalverbands Donau-Iller .

Um die Windparks in dem von uns beplanten Bereichen umsetzen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass die beplanten Vorranggebiet im Entwurf im Regionalplan als Vorranggebiet für Windenergie ausgewiesen werden. Zu den einzelnen Vorranggebieten der Projekte nehmen wir nachfolgend wie folgend Stellung.

Windprojekt Schneitholz:
Wir verfolgen ein Windprojekt in dem von Ihnen als „Schneitholz - #21-033“ bezeichneten Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf. Eine Ausweisung der Vorranggebietsfläche wie in der ersten und zweiten Offenlage enthalten begrüßen wir. Beim Windprojekt Schneitholz ergeben sich Synergien durch den unmittelbar angrenzend in den Vorranggebieten „Ingoldingen-Wallholzäcker #21-034“ und „Eberhardzell-Osterholz - #21-035“ geplanten Windpark Bad Waldsee.

Windprojekt Bad Waldsee:
Wir verfolgen ein Windprojekt in dem von Ihnen als „Ingoldingen-Wallholzäcker - #21-034“ und „Eberhardzell-Osterholz - #21-035“ bezeichneten Vorranggebieten für Windenergie im Entwurf. Wir weisen darauf hin, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Ausweisung des direkt angrenzenden Vorranggebiets „WEA-436-018 Osterholz“ in der Verbandsversammlung am 26.09.2025 beschlossen hat. Eine Ausweisung der Vorranggebietsflächen wie in der ersten und zweiten Offenlage enthalten begrüßen wir.

Windprojekt Bad Saulgau:
Wir verfolgen ein Windprojekt in dem von Ihnen als „Dürnau-Sachen - #21-030“ bezeichneten

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Vorranggebiet für Windenergie im Entwurf. Wir weisen darauf hin, dass der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Ausweisung des direkt angrenzenden Vorranggebiets „WEA-437-009 Kleintissen‘“ in der Verbandsversammlung am 26.09.2025 beschlossen hat. Eine Ausweisung der Vorranggebietsfläche wie in der ersten und zweiten Offenlage enthalten begrüßen wir.

Bitte berücksichtigen Sie weiterhin die in der ersten Offenlage vorgebrachten Punkte zu den beplanten Vorranggebieten.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen der Abwägung und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Stellungnahme ID 164 Privatpersonen, Ichenhausen

164 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahren Stellung zum geplanten Windpark #21-043 Ichenhausen-Autenried.

Wir lehnen den Bau der geplanten Windenergie-Anlagen in dieser Form entschieden ab.

Unsere Einwände stehen ebenso für andere Windkraftanlagen des Regionalplans.

XXXX

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
165 AA	Stellungnahme 2te Anhörung Vorranggebiete RVDI Vorranggebiet Weidsteten/Kirchfeld Vorranggebiet Hochwang in beiden Vorranggebieten wurden Korrekturen der Gebietskulisse vorgenommen, die zu massiven Beeinträchtigungen der Landwirtschaft, des Flugsports und der von der Laichinger Bürgerschaft genutzten Naherholungsgebiete führen. Ich bitte nachfolgende Einwendungen zu prüfen und die vorgeschlagenen Abhilfemassnahmen zu berücksichtigen. Weidsteten/Kirchfeld Um weiterhin einen sicheren Flugbetrieb der Segelsportvereins Laichingen zu gewährleisten sind Start- und Landekorridore nordöstlich und südwestlich des Flugplatzes freizuhalten. Der Regionalverband Stutgart hat auf Hohenstadter Gemarkung das Vorranggebiet GP27 reduziert und so einen Korridor entlang des Wassertales geöffnet. Der Regionalverband Stutgart hat den RVDI aufgefordert die Reduktion auf Laichinger Gemarkung fortzusetzen. Diese Forderung deckt sich mit unserem Anliegen der Flugsicherheitsabsicherung und wird von uns ebenfalls gewünscht. Der Wassertalweg ist einer der Hauptwirtschaftswege vom Stadtzentrum in nördliche Richtung. Die Bewirtschaftung von Acker- und Weideland wie auch der Waldflächen im nördlichen Gemeindegebiet erfolgt über den Wassertalweg. Am Wassertalweg sind mehrere Naturschutzgebiete wie Eichberg und Beerenhalde und werden sehr häufig als Naherholungsgebiet genutzt. Der Wassertalweg ist auch Bestandteil des Rad- und Wanderwegenetzes des Alb Donau Kreises und die einzige Route die unter der Autobahn ohne Autoverkehr in das Rad- und Wanderwegenetz des Landkreises Göppingen überführt. Der Albtraufweg von Oberdrackenstein, Schonterhöhe, nach Berneck und weiter nach Aufhausen und das dortige Naturschutzgebiet Vögelestal können so autofrei mit Rad oder zu Fuß erreicht und genutzt werden. Nach bisherigen Planungen der Projektierer sind WEAs direkt an diesem Weg vorgesehen und weisen ein erhebliches Belastungs- und Gefährdungspotenzial durch Schall- und Schlagschaten sowie Eisfall und Eiswurf auf. Ein erweiterter Korridor würde hier zu einer Belastungsreduktion und Risikovermeidung beitragen. Siehe beigefügte Luftbildkarte mit WEA-Standortsplanungen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] Hochwang Auf westlicher Seite von Laichingen sind in einander übergehende Vorranggebiete der Regionalverbände Donau-Iller und Neckar-Alb. Zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes wurde auf Laichinger Gemarkung der Heuberg als Korridor freigehalten. Die Gebietsplanung des Regionalverbandes Neckar-Alb berücksichtigt den Anflug zum Laichinger Flugplatz nicht und verursacht ein erhebliches Absturzrisiko durch die Anlagenhöhen und die ausgelösten Turbulenzen aus und in westlicher Richtung. Der Korridor zollte zur Unfallvermeidung auch auf Römersteiner Gemarkung freigehalten werden. Der ehemalige Truppenübungsplatz wird u.a. touristisch über Wander- und Fahrradwege erschlossen. Ein Erschliesungsweg läuft entlang der B10 und wäre nach jetziger Planung direkt im Rotorbereich der geplanten WEAs. Aus Gründen des Personenschutzes und Risikominimierung sollte beidseitig der B10 das Vorranggebiet ausreichenden Abstand halten. Dies gilt auch für den fließenden Verkehr auf der B10.	Die genannten Vorranggebiete wurden verkleinert - es erschließt sich nicht, wie eine Flächenreduzierung zu den genannten negativen Folgen für Landwirtschaft, Flugsport und Naherholungsgebiete führen soll. Insofern bleibt festzustellen, dass sich die Einwände gegen die Flächenfestlegungen nicht auf die Flächenstreichungen beziehen, sondern auf die verbliebenen Bestandteile der Vorranggebiete als solche. Stellungnahmen können allerdings nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Einwände stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf. Hinweis: Gewisse Einschränkungen des Flugsports zugunsten der Windenergie sind vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinzunehmen, zumal eine großzügige Berücksichtigung der Belange des Flugsports im Bereich Laichingen und Westerheim erfolgte, die auch einer Verständigung im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins im Februar 2025 mit Vertretern des Flugsports (Verband, Flugplatz Laichingen) entsprach.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 166 Privatperson, Bad Schussenried

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
166 AA	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich fristgerecht Einwände gegen die Planung. Begründung: Nichtberücksichtigung des Kulturdenkmals Hohkreuzkapelle Das Kulturdenkmal Hohkreuzkapelle, ein ortsbildprägendes und historisch bedeutendes Bauwerk, befindet sich in einer Entfernung von lediglich ca. 850 Metern zum geplanten Vorranggebiet. Sie liegt unmittelbar an der Kreisgrenze zum Landkreis Ravensburg, wurde jedoch bei der Prüfung im Rahmen der Ausweisung des Vorranggebiets nicht berücksichtigt. Dies stellt ein erhebliches Versäumnis und einen Bewertungsfehler dar. Bereits im Zusammenhang mit dem Neubau der Biogasanlage der LAZBW (Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg, Aus- und Weiterbildungszentrum) in ca. 400 Metern Entfernung zur Kapelle wurde dem Denkmal Rechnung getragen: Die zuständigen Behörden erließen die Auflage, sämtliche Anlagenteile unterirdisch	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern. Der Umgebungsschutz ist demnach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg und besonders landschaftsprägenden Baudenkmale in Bayern zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 4 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG). Das im Einwand genannte	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

anzuordnen, um jegliche Sichtbeeinträchtigung zu vermeiden. Diese Entscheidung dokumentiert die besondere Sensibilität und Schutzwürdigkeit des Sichtbezugs zur Hohkreuzkapelle. Im Gegensatz dazu führen die geplanten Windenergieanlagen mit ihrer Höhe und Dimensionierung zu einer massiven Sichtbeeinträchtigung sowie zu einer bedrängenden Wirkung auf das Kulturdenkmal. Dies steht nicht nur im Widerspruch zum Grundsatz der Denkmalpflege, sondern auch zu den Maßgaben der Raumordnung, wonach Kulturgüter besonders zu schützen und in ihren Wirkungsbezügen zu erhalten sind.

Forderung: Ich fordere daher eine erneute Prüfung und Berücksichtigung der Hohkreuzkapelle im Verfahren sowie eine Überarbeitung des Vorranggebiets #21-032. Sollte eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals nicht ausgeschlossen werden können, ist das Vorranggebiet aus denkmalpflegerischen Gründen nicht zulässig und entsprechend aus dem Regionalplan zu streichen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitt der Ergänzung der Raumnutzungskarte mit Markierung]

Kulturdenkmal ist kein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmale gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen daher keine Berücksichtigungs- oder Prüferfordernisse in Bezug auf den Umgebungsschutz der im Einwand genannten Kulturdenkmale.

Stellungnahme ID 167 Privatperson, Ziemetshausen

167 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Da ich auf meine Stellungnahme vom 18.11.2025 noch keine Eingangsbestatigung von Ihnen erhalten habe, schicke ich Ihnen sicherheitshalber die Einwände nochmals zu. [Anm. der Geschäftsstelle: Vgl. hierzu Stellungnahme ID 35]
Außerdem möchte ich noch folgendes ergänzen: Am 27.11.25 wurden mit dem NFL 2025-1-3686 die neuen Regelungen für militärische Tiefflüge bekannt, wonach im allgemeinen Tiefluggebiet die Mindestflughöhe auf 500 Fuß (=152 m) über Grund gilt. Dennoch wollen Sie hier zahlreiche Windräder mit einer Höhe von 266,5 m erstellen. Sollen die Kampfiets künftig mit ihren ca. 815 km/h auch noch auf die Windräder Rücksicht nehmen? Ich hoffe, dass Sie noch soviel Verantwortungsbewusstsein haben und die weiteren Planungen für die Windräder komplett außer Kraft setzen. Falls Sie dennoch am Bau der irrsinnigen Anlagen festhalten möchten, sollten Sie daran denken, dass auch Sie in der mit Windrädern durchsetzten Tiefflugregion leben und sich selbst auch großen Gefahren aussetzen würden.
XXXX

nicht mit dieser Stätte des Volksglaubens vereinbar, jedem Verantwortlichen sollte dies langsam aufgefallen sein! Deshalb ist eine Ausweisung von Vorranggebieten innerhalb 10-km-Radius um Maria Vesperbild nicht akzeptabel und nicht notwendig, denn das 1,8-%- Ziel ist auch ohne diese Flächen erreichbar.> Es ist auch nicht hinnehmbar, dass in der aktuellen Ausweisung auf Flora und Fauna keine Rucksicht mehr genommen wird, wahrend bei Verfahrensbeginn Flächen aus eben diesen Gründen nicht berucksichtigt wurden - ein sonderbares Verfahren!

Stellungnahme ID 169 Privatperson, Erkheim

169 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ein Windvorranggebiet wird komplett abgelehnt, dazu die Begründung: Zum 28.11.2025 hatte Arlesried /ERkheim eine Abdeckung durch EE von 174% gegenüber dem Verbrauch. Somit ist keine weitere Erneuerbare Energie Quellen von Nöten. Das im Gesetz verankerte Erholungsgebiet "Wald" würde nicht mehr existieren. Der einzuhaltende Abstand zu dem Ortsteil XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ist nicht gegeben. Randbäume (Trauftannen / Trauffichten) die den Wald vor Windwurf und Windbruch schützen wären nicht oder nur noch vereinzelt vorhanden. Ein intakter Wald wäre meiner Meinung nach nicht mehr gegeben. Es leben besonders geschützte Tierarten, wie Rot-Milan, Schwarzstorch, Eisvogel und Amphibien wie Gelbbauchunke, Feuersalamander und weitere in den angesprochenen Gebieten. Diese wurden aus Ihrem Lebensraum vertrieben und im schlimmsten Fall getotet werden.
Bei Ausweisung von Windvorranggebieten und der damit einhergehenden Privilegierung von WEA im Wald ware ein Verstoß gegen folgende Gesetze: BayWaldG: Teil 1 Artikell Gesetzeszweck, ist die Bedeutung von Wald und dessen Funktion klar beschrieben und geregelt. Teil 2 Artikel 5-8 regelt die Sicherung der Waldfunktionen., Artikel 19 Staatswald, regelt die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes.
Artikel 2 GG wird die Körperliche Unversehrtheit als ein Grundrecht hervorgehoben. Dies ist nach wissenschaftlichen Studien und Herstellerangaben durch Verwendung im Herstellerprozess verwendeten PFAS oder CFAS, SF6 und weiteren giftigen Bausubstanzen nicht mehr gegeben. Die Vergiftung durch Abrieb der giftigen oben genannten Chemikalien an den Rotorblättern, bei WEA mit Rotorhöhe 175 M ca.45 KG per Anno, kann die Trinkwasserversorgung nachhaltig vergiften. Weiter gibt es keine Garantie das die Öle und Kühlmittel, die WEA benötigen, nicht in den Boden eindringen können und ebenso in den Trinkwasserkreislauf kommen und diesen Kreislauf nachhaltigvergiften.
Weiterhin ist der Schall und Infraschall für Krankheiten verantwortlich, dies ist wissenschaftlich belegt und würde gegen das GG Artikel 2 verstoßen.
§ 20a besagt: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
Wissenschaftliche Studien der UNI Magdeburg belegen, dass bei Errichtung von WEAs die Flora und Fauna nachhaltig gestört wird und das im Wald bestehende Mikroklima unwiederbringlich zerstört wird. Es findet eine Bodenaustrocknung im Bereich der WEAs statt und die Temperatur steigt signifikant an. Von der Bodenverdichtung und dessen Folgen für Wald und Tier, wie keine Speicherung des Regenwassers, Hitzezonen, keine durchgehende Deckung, etc. ganz zu schweigen.
In Schwachwindgebieten wie der Gallenwald und Gutnachwald, der durchschnittlich unter 6 m/s (Quelle Energie-Atlas Bayern in 200m Höhe) ist, sind WEA ohne Subventionen nicht rentabel. Dies unterstreichen auch die Leistungsdiagramme von verschiedenen Herstellern der Windturbinen, diese beginnen meist erst bei 6m/s Windgeschwindigkeit.
BImSchG: § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, dies halten die Hersteller von On-Shore-Windanlagen nicht ein, z. B. die Verwendung von SF6 zur Unterbindung der Funkenbildung in den Elektrokontakten in den Schaltrelais. Dies wird bei Off-Shore- Windanlagen durch Vakuum in den Schaltrelais erreicht. Quelle Siemens Energy

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine ÄnderungKeine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 170 Privatperson, Erkheim

170 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren Gallenwatd/Gutnachwald Ein Windvorranggebiet wird komplett abgelehnt, dazu die Begründung: Zum 28.11.2025 hatte Arlesried /Erkheim eine Abdeckung durch EE von 174% gegenüber dem Verbrauch. Somit ist keine weitere Erneuerbare Energie Quellen von Noten. Das im Gesetz verankerte Erholungsgebiet "Wald" würde nicht mehr existieren. Der einzuhaltende Abstand zu dem Ortsteil Sank Johann (keine Splittersiedlung) ist nicht gegeben. Randbäume (Trauftannen / Trauffichten) die den Wald vor Windwurf und Windbruch schützen wären nicht oder nur noch vereinzelt vorhande n. Ein intakter Wald wäre meiner Meinung nach nicht mehr gegeben. Es leben besonders geschutzte Tierarten, wie Rot-Milan, Schwarzstorch, Eisvogel und Amphibien wie Gelbbauchunke, Feuersalamander und weitere in den angesprochenen Gebieten. Diese würden aus Ihrem Lebensraum vertrieben und im schlimmsten Fall getotet werden. Bei Ausweisung von Windvorranggebieten und der damit einhergehenden Privilegierung von WEA im Wald wäre ein Verstoß gegen folgende Gesetze: BayWaldG: Teil 1 Artikel 1 Gesetzeszweck, ist die Bedeutung von Wald und dessen Funktion klar beschrieben und geregelt. Teil 2 Artikel 5-8 regelt die Sicherung der Waldfunktionen., Artikel 19 Staatswald, regelt die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes.
Artikel 2 GG wird die Korperliche Unversehrtheit als ein Grundrecht hervorgehoben. Dies ist nach wissenschaftlichen Studien und Herstellerangaben durch Verwendung im Herstellerprozess verwendeten PFAS oder CFAS, SF6 und weiteren giftigen Bausubstanzen nicht mehr gegeben. Die Vergiftung durch Abrieb der giftigen oben genannten Chemikalien an den Rotorblättern, bei WEA mit Rotorhöhe 175 M ca.45 KG per Anno, kann die Trinkwasserversorgung nachhaltig vergiften. Weiter gibt es keine Garantie das die Öle und Kühlmittel, die WEA benötigen, nicht in den Boden eindringen können und ebenso in den Trinkwasserkreislauf kommen und diesen Kreislauf nachhaltig vergiften. Weiterhin ist der Schall und Infraschall für Krankheiten verantwortlich, dies ist wissenschaftlich belegt und würde gegen das GG Artikel 2 verstoßen. § 20a besagt: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Wissenschaftliche Studien der UNI Magdeburg belegens dass bei Errichtung von WEAs die Flora und Fauna nachhaltig gestört wird und das im Wald bestehende Mikroklima unwiederbringlich zerstört wird. Es findet eine Bodenaustrocknung im Bereich der WEAs statt und die Temperatur steigt signifikant an. Von der Bodenverdichtung und dessen Folgen für Wald und Tier, wie keine Speicherung des Regenwassers, Hitzezonen, keine durchgehende Deckung, etc. ganz zu schweigen. In Schwachwindgebieten wie der Gallenwald und Gutnachwald, der durchschnittlich unter 6 m/s (Quelle Energie-Atlas Bayern in 200m Höhe) ist, sind WEA ohne Subventionen nicht rentabel. Dies unterstreichen auch die Leistungsdiagramme von verschiedenen Herstellern der Windturbinen, diese beginnen meist erst bei 6m/s Windgeschwindigkeit. BImSchG: § 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, dies halten die Hersteller von On-Shore-Windanlagen nicht ein, z. B. die Verwendung von SF6 zur Unterbindung der Funkenbildung in den Elektrokontakten in den Schaltrelais. Dies wird bei Off-Shore- Windanlagen durch Vakuum in den Schaltrelais erreicht. Quelle Siemens Energy

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine ÄnderungKeine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 171 Privatperson, Erkheim

171 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren Gallenwald/Gutnachwald
Stellungnahme: Ein Windvorranggebiet wird komplett abgelehnt, dazu die Begründung:
In Schwachwindgebieten wie der Gallenwald und Gutnachwald, der durchschnittlich unter 6 m/s (Quelle Energie-Atlas Bayern in 200m Höhe) ist, sind WEA ohne Subventionen nicht rentabel. Dies unterstreichen auch die Leistungsdiagramme von verschiedenen Herstellern der Windturbinen, diese beginnen meist erst bei 6m/s Windgeschwindigkeit.
Gemäß Artikel 2 GG wird die Körperliche Unversehrtheit als ein Grundrecht hervorgehoben. Dies ist nach wissenschaftlichen Studien und Herstellerangaben durch Verwendung im Herstellerprozess verwendeten PFAS oder CFAS, SF6 und weiteren giftigen Bausubstanzen nicht mehr gegeben. Die Vergiftung durch Abrieb der giftigen oben genannten Chemikalien an den Rotorblättern, bei WEA mit Rotorhöhe 175 M ca.45 KG per Anno, kann die Trinkwasserversorgung nachhaltig vergiften. Weiter gibt es keine Garantie

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

das die Öle und Kühlmittel, die WEA benötigen, nicht in den Boden eindringen können und ebenso in den Trinkwasserkreislauf kommen und diesen Kreislauf nachhaltig vergiften.
Weiterhin ist der Schall und Infraschall für Krankheiten verantwortlich und wissenschaftlich belegt und würde auch hier gegen das GG Artikel 2 verstoßen.
§ 20a beasagt: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

Dies ist meiner Meinung nach nicht mehr gegeben. Es leben besonders geschützte Tierarten, wie Rot-Milan, Schwarzstorch, Eisvogel und Amphibien wie Gelbbauchunke, Feuersalamander und weitere in den angesprochenen Gebieten.
Diese würden aus Ihrem Lebensraum vertrieben und im schlimmsten Fall getötet werden.
BayWaldG:
Teil 1 Artikel1 Gesetzeszweck, ist die Bedeutung von Wald und dessen Funktion klar beschrieben und geregelt.
Teil 2 Artikel 5-8 regelt die Sicherung der Waldfunktionen., Artikel 19 Staatswald, regelt die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes.
Wissenschaftliche Studien der UNI Magdeburg belegen, dass bei Errichtung von WEAs die Flora und Fauna nachhaltig gestört wird und das im Wald bestehende Mikroklima unwiederbringlich zerstört wird.
Es findet eine Bodenaustrocknung im Bereich der WEAs statt und die Temperatur steigt signifikant an.
Von der Bodenverdichtung und dessen Folgen für Wald und Tier, wie keine Speicherung des Regenwassers, Hitzezonen, keine durchgehende Deckung, etc. ganz zu schweigen.
BImSchG:
§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, dies halten die Hersteller von On-Shore-Windanlagen nicht ein, z.B. die Verwendung von SF6 zur Unterbindung der Funkenbildung in den Elektrokontakten in den Schaltrelais. Dies wird bei Off-ShoreWindanlagen durch Vakuum in den Schaltrelais erreicht. Quelle Siemens Energy
Randbäume (Trauftannen / Trauffichten) die den Wald vor Windwurf und Windbruch schützen sind nicht oder nur vereinzelt noch vorhanden.
Das im Gesetz verankerte Erholungsgebiet “Wald“ würde nicht mehr existieren.
Der einzuhaltende Abstand zu dem Ortsteil Sank Johann (keine Splittersiedlung) ist nicht gegeben.
Zum 28.11.2025 hat Arlesried eine Abdeckung durch EE von 174% gegenüber dem Verbrauch. Somit ist keine weitere Erneuerbare Energie Quellen von Nöten.

Stellungnahme ID 172 Privatperson, Erkheim

172 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zum zweiten Beteiligungsverfahren Gallenwald/Gutnachwald
Ein Windvorranggebiet wird komplett abgelehnt, dazu die Begründung:
In Schwachwindgebieten wie der Gallenwald und Gutnachwald, der durchschnittlich unter 6 m/s (Quelle Energie-Atlas Bayern in 200m Höhe) ist, sind WEA ohne Subventionen nicht rentabel. Dies unterstreichen auch die Leistungsdiagramme von verschiedenen Herstellern der Windturbinen, diese beginnen meist erst bei 6m/s Windgeschwindigkeit.
Der einzuhaltende Abstand zu dem Ortsteil Sank Johann (keine Splittersiedlung) ist nicht gegeben.
Am 28.11.2025 hatte Arlesried/Erkheim eine Abdeckung durch EE von 174% gegenüber dem Verbrauch. Somit ist keine weitere Erneuerbare Energie Quellen von Nöten.
Bei Ausweisung von Windvorranggebieten und der damit einhergehenden Privilegierung von WEA im Wald wäre ein Verstoß gegen folgende Gesetze:
Artikel 2 GG wird die Körperliche Unversehrtheit als ein Grundrecht hervorgehoben. Dies ist nach wissenschaftlichen Studien und Herstellerangaben durch Verwendung im Herstellerprozess verwendeten PFAS oder CFAS, SF6 und weiteren giftigen Bausubstanzen nicht mehr gegeben. Die Vergiftung durch Abrieb der giftigen oben genannten Chemikalien an den Rotorblättern, bei WEA mit Rotorhöhe 175 M ca.45 KG per Anno, kann die Trinkwasserversorgung nachhaltig vergiften. Weiter gibt es keine Garantie das die Öle und Kühlmittel, die WEA benötigen, nicht in den Boden eindringen können und ebenso in den

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Trinkwasserkreislauf kommen und diesen Kreislauf nachhaltig vergiften.
Weiterhin ist der Schall und Infraschall für Krankheiten verantwortlich und wissenschaftlich belegt und würde auch hier gegen das GG Artikel 2 verstoßen.

§ 20a beasagt: Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.
Dies ist meiner Meinung nach nicht mehr gegeben. Es leben besonders geschützte Tierarten, wie Rot-Milan, Schwarzstorch, Eisvogel und Amphibien wie Gelbbauchunke, Feuersalamander und weitere in den angesprochenen Gebieten.
Diese würden aus Ihrem Lebensraum vertrieben und im schlimmsten Fall getötet werden.
BayWaldG: |
Teil 1 Artikel1 Gesetzeszweck, ist die Bedeutung von Wald und dessen Funktion klar beschrieben und geregelt.
Teil 2 Artikel 5-8 regelt die Sicherung der Waldfunktionen., Artikel 19 Staatswald, regelt die Bewirtschaftung und den Schutz des Waldes.
BImSchG:
§ 5 Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, dies halten die Hersteller von On-Shore-Windanlagen nicht ein, z.B. die Verwendung von SF6 zur Unterbindung der Funkenbildung in den Elektrokontakten in den Schaltrelais. Dies wird bei Off-ShoreWindanlagen durch Vakuum in den Schaltrelais erreicht. Quelle Siemens Energy
Wissenschaftliche Studien der UNI Magdeburg belegen, dass bei Errichtung von WEAs die Flora und Fauna nachhaltig gestört wird und das im Wald bestehende Mikroklima unwiederbringlich zerstört wird.
Es findet eine Bodenaustrocknung im Bereich der WEAs statt und die Temperatur steigt signifikant an.
Von der Bodenverdichtung und dessen Folgen für Wald und Tier, wie keine Speicherung des Regenwassers, Hitzezonen, keine durchgehende Deckung, etc. ganz zu schweigen.
Randbäume (Trauftannen / Trauffichten) die den Wald vor Windwurf und Windbruch schützen sind nicht oder nur vereinzelt noch vorhanden.
Das im Gesetz verankerte Erholungsgebiet “Wald“ würde nicht mehr existieren.

Stellungnahme ID 173 Gemeinde Amstetten

173 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Gemeinde Amstetten dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der zweiten Anhörung zur Fortschreibung des Kapitels „Windkraft“ im Regionalplan Donau-Iller. Bereits im ersten Beteiligungsverfahren wurde eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben (Schreiben vom 05.10.2024, im Verfahren unter ID 835 geführt). Auf diese wird verwiesen, soweit die dort enthaltenen Argumente weiterhin Bestand haben. Mit dieser Stellungnahme bewertet die Gemeinde die im zweiten Anhörungsverfahren vorgelegten Unterlagen erneut und nimmt insbesondere zu den Vorranggebieten Schalkstetten-Buch und Schalkstetten-Kinzenberg Stellung. Ferner machen wir auch Hinweise zum Gebiet Rehhalde / Ettlenschieß-Mönchhau. I. Allgemeine Ausführungen 1. Grundsätzliche Position der Gemeinde Amstetten Die Gemeinde Amstetten unterstützt die energie- und klimapolitischen Ziele des Landes Baden-Württemberg ausdrücklich. Der Umweltbericht stellt im Kapitel 2.1, S. 12 das „überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien“ heraus. Amstetten erkennt insbesondere das Landesziel an, mindestens 1,8 % der Landesfläche für Windenergie festzulegen. Auf der Gemarkung Amstetten sind jedoch 5,1 % der Fläche durch Vorranggebiete überplant. Dies entspricht dem 2,83-fachen der landesplanerischen Zielvorgabe. Die Gemeinde bewertet dies als unverhältnismäßige und nicht ausgewogene Flächenbeanspruchung und fordert den Regionalverband auf, die Belastung auf ein übliches Maß - also in die Nähe des 1,8-%-Ziels - zurückzuführen. 2. Faire Lastenverteilung / bisherige Beiträge Amstettens Amstetten trägt bereits heute überdurchschnittlich zur Energieproduktion bei: - mehrere Windenergieanlagen im Bereich Amstetten-Dorf/Schalkstetten, - PV-Freiflächenanlagen auf ca. 0,5 % der Gemarkung, - zahlreiche kommunale Dach-PV-Projekte. Nach dem Grundsatz der fairen Lastenverteilung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPIG; § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG) ist sicherzustellen, dass einzelne Ortsteile nicht unverhältnismäßig belastet werden, wenn planerisch gleichwertige

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Zu einigen Ausführungen der Stellungnahme ergehen Hinweise zur Klarstellung:
Zu I. 3. Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

zu II. 1.: Die gesamte Ortslage wurde auf mögliche

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Alternativen bestehen. Dies betrifft in Amstetten insbesondere den Vergleich zwischen: - Schalkstetten-Buch (westlich, ortsnah) und - Schalkstetten-Kinzenberg (östlich, größere Abstände) 3. Technische Entwicklung - Differenz zwischen Planungsreferenz und RealitätDer Regionalplan arbeitet mit Referenzanlagen von 200-250 m Gesamthöhe. Aktuelle marktübliche Windenergieanlagen erreichen jedoch 280-310 m Gesamthöhe (Herstellerangaben 2024/2025). Dies führt zu: - stärkeren Sichtbeziehungen, - größerem Schlagschatten, - erweiterten Schallreichweiten, - Massiverer Dominanz im Ortsbild. Gerade in westexponierten Lagen wie Schalkstetten-Buch (Hauptwindrichtung, Sichtachse zum Ort) fallen diese Unterschiede erheblich ins Gewicht. Die Auswirkungen sind damit deutlich größer als im Zeitpunkt der Planung angenommen und ändern die Abwägungslage grundlegend.

II. Gesamtbetrachtung Schalkstetten 1. Umzingelungs- und Kumulationswirkung Die Stellungnahme der Gemeinde vom 05.10.2024 (S. 3-4) belegte anhand von Karten und Winkeln eine annähernde 190'°-Umzingelung der Ortschaft Schalkstetten durch die damaligen Zuschnitte von Buch und Kinzenberg. In der Synopse (ID 1193 AE, S. 2157) bestätigt die Einwohnerschaft diese Umzingelungswirkung. Der Regionalverband reduzierte daraufhin zwar einzelne Teilflächen, sodass ein Freihaltewinkel von ca. 60° vermeintlich verbleibt (Synopse, Erwiderung ID 1193 AF/AG, S. 2160). Wir sind jedoch weiterhin der Überzeugung, dass der erforderliche Winkel von 60° weiterhin nicht eingehalten wird. Berücksichtigt wurde lediglich die äußerste Ortsrandlage im Norden, während die Belastungssituation für den gesamten Ort - insbesondere für die Ortsrandlage im Südwesten - unberücksichtigt blieb. Gerade von dort besteht durch die exponierte Lage direkter Sichtkontakt auf beide Vorranggebiete (Schalkstetten-Buch und Schalkstetten-Kinzenberg). Die Gemeinde fordert die konsequente Einhaltung der Vorgaben zur Vermeidung einer Umzingelungs- und Überlastungssituation für den gesamten Ort. Insbesondere für die Ortsrandlage im Südwesten von Schalkstetten ist die Sicherstellung eines ausreichenden Freihaltewinkels angezeigt und erforderlich. In diesen Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass das Vorranggebiet GP12 des Regionalverband Stuttgart nicht als Rechtfertigung oder Legitimation für das Vorranggebiet „Buch" herangezogen werden darf.

Im SUP-Steckbrief „Schalkstetten-Buch" (#21-00F) heißt es jedoch weiterhin (S. 71): - „visuelle Kumulation" - „sichtbare WEA in direkter Ortsrichtung" Damit verbleibt eine tatsächliche Zweifach-Belastung: * Nord/Ost = Kinzenberg,* West = Buch. Diese Kumulation ist siedlungsbezogen nicht vertretbar und in der Abwägung erheblich. 2. Vergleich der beiden Alternativflächen Die Gemeinde stellt fest, dass Schalkstetten-Kinzenberg gegenüber SchalkstettenBuch planerisch deutliche Vorteile bietet: - größere Abstände zur Wohnbebauung - geringere Sichtbarkeit - keine Flugkorridorüberlagerung - wesentlich geringere Naturschutzkonflikte - höhere Windhöffigkeit, u. a. Repoweringflächen (Synopse ID 1193 AF/AG, S. 2159-2161) - keine exponierte Westlage (Hauptwindrichtung) Damit erfüllt Kinzenberg bei gleichem energiewirtschaftlichem Ziel eine signifikant geringere Belastung des Ortes. II. Vorranggebiet „Schalkstetten-Buch" (#2 1-00F) 1. Schutzgut Mensch / Ortsnaherholungsraum Die Einwohnerschaft bezeichnete das Gebiet als „Naherholungsgebiet mit stark frequentierten Wanderwegen (Felsental)" (Synopse, ID 1193 AE, S. 2157).

Auch die Stellungnahme der Gemeinde (05.10.2024, S. 3) beschreibt Buch als zentral wichtigen Erholungsraum. Der Umweltbericht betont im Kapitel 3.1, S. 16, dass bei Vorranggebieten in unmittelbarer Siedlungsnähe erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch/Erholung" auftreten. Da Schalkstetten-Buch direkt an die Ortskante grenzt, sind die Auswirkungen nicht nachgelagert lösbar und abwägungsrelevant. 2. Sichtbeziehungen, Schlagschatten und Westexposition

Die Einwohnerschaft weist auf folgende Belastungen hin (Synopse ID 1193 AE, S. 2157): - starker Schlagschatten am Nachmittag/Abend, - direkte Sichtbeziehung, - westliche Lage (Hauptwindrichtung).

Der SUP-Steckbrief (#21-00F) bestätigt unter „Landschaft/Landschaftsbild", dass die Anlagen prägende Wirkung entfalten (S. 70-71). Westexponierte Standorte verursachen die maximalen Schall- und Schattenbelastungen. ; 3. Abstände - formal eingehalten, planerisch unzureichend Die Einwohnerschaft nennt ca. 930 m Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus (Synopse ID 1193 AE, S. 2157). Der Verband verweist in der Synopse darauf, dass die Mindestabstände des Kriterienkatalogs eingehalten werden (Erwiderung ID 1193 AE/AF, S. 2158). Jedoch: - Mindestabstand = rechtliche Umzingelungswirkungen hin untersucht. Am in der Stellungnahme erwähnten südwestliche Ortsrand ist eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse von WEA im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung infolge von Sichtverschattungen insbesondere durch Gebäude sowie Vegetation nicht gegeben. Dies ist jedoch für die Feststellung einer Umzingelungswirkung erforderlich. Insofern ist eine Umzingelungswirkung im Sinne des Plankonzepts auch in Teilbereichen von Schalkstetten nicht gegeben.

Zu II. 2.: Die Aussage in der Stellungnahme: "Der SUP-Steckbrief (#21-00F) bestätigt unter „Landschaft/Landschaftsbild", dass die Anlagen prägende Wirkung entfalten (S. 70-71)" ist nicht zutreffend.

Zu II. 4: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

Untergrenze, - nicht das planerische Optimum, - der Umweltbericht (Kapitel 4.1, S. 25) fordert eine Abwägung, wenn Alternativen bestehen. Da Kinzenberg deutlich größere Siedlungsabstände ermöglicht, ist eine Verlagerung aus planerischer Sicht geboten. 4. Naturschutz / Artenschutz Der SUP-Steckbrief (#21-00F) weist mehrere sensible Schutzgüter aus (S. 70): - prioritäre Offenlandflächen,

- Biotopverbundstrukturen, - Lebensräume für streng geschützte Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan), - Bodenbrüter. Die Gemeinde dokumentierte in ihrer Stellungnahme (05.10.2024, S. 3) zudem eine Wolfsichtung, die auf eine funktionale Durchzugsachse hinweist. Der Europäische Gerichtshof stellte im Urteil C-784/23 (August 2025) klar, dass artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 BNatSchG auch durch § 6 WindBG nicht relativierbar sind. Damit sind Gebite mit nachgewiesener Präsenz streng geschützter Arten besonders konfliktträchtig. 5. Flugkorridor Ettlenschiess-Mönchshau Die Stellungnahme der Gemeinde (05.10.2024, S. 4) weist eine Überschneidung des Vorranggebiets mit dem verlängerten Flugkorridor nach. Die Synopse bestätigt luftverkehrsrechtliche Konflikte (Synopse ID 1193 AF/AG, Erwiderung S. 2160). Da diese Konflikte nicht nachgelagert lösbar sind, besteht ein harte Restriktion gegen dieses Vorranggebiet. Kinzenberg liegt außerhalb dieser Konfliktzone. 6. Windhöffigkeit und Flächeneffizienz Die Synopse weist darauf hin, dass Kinzenberg eine höhere Windhöffigkeit aufweist (ID 1193 AF/AG, S. 2159-2161). Der SUP-Steckbrief zu Buch zeigt niedrigere Windwerte (S. 70).

Flächeneffizienz gewinnt durch die Strombedarfsprognose 2025 (-23 % bis 2032) weiter an Bedeutung.

Damit ist eine Konzentration auf Kinzenberg ökonomisch und planerisch sinnvoller. 7. Fazit zu Schalkstetten-Buch Aufgrund der erheblichen Konflikte - in der Erholung, - beim Abstand, - bei Sicht/Schatten, - im Artenschutz, - im Flugrecht, - in der Windhöffigkeitbeantragt die Gemeinde Amstetten, das Vorranggebiet „Schalkstetten-Buch“ vollständig zu streichen. IV. Vorranggebiet „Schalkstetten-Kinzenberg“ (#21-010) Kinzenberg weist gegenüber Buch: - größere Abstände, - geringere Sichtbarkeit, - keine Flugkorridorüberlagerung, - geringere Artenschutzkonflikte, - höhere Windhöffigkeit auf. Eine Konzentration der Windenergienutzung auf Kinzenberg ermöglicht somit die Erreichung der regionalen Flächenziele bei deutlich geringerer Belastung der Ortschaft Schalkstetten. Wir haben den Verband bereits im Zuge unserer ersten Stellungnahme umfassende Vorschläge unterbreitet (u.a. „kommunale Ergänzungsflächen“) V. Vorranggebiete Rehhalde / Ettlenschieß-Mönchshau Die Gemeinde Amstetten bittet, insbesondere in Anbetracht der technischen Entwicklungen (vgl. hierfür den Abschnitt I - 1.3) folgende Aspekte erneut zu überprüfen und in die Abwägung aufzunehmen: 1. Einschränkung der Entwicklung unserer Ortschaft Durch die anvisierten Vorranggebiete gibt es große Auswirkungen auf die Entwicklungen unserer Ortschaft Bräunisheim. Bedingt durch die Abstandsflächen ist eine Entwicklung der Ortschaft weder in östlicher noch in südlicher Richtung möglich. Dies schränkt eine Weiterentwicklung und die Sicherung der Einwohnerschaft und damit auch die Lebensfähigkeit der Ortschaft erheblich ein. Dies wird aufgrund der demografischen Entwicklung und der Änderung der Größe der Haushalte noch weiterhin verschärft. Zum Zeitpunkt der ersten Beteiligungsrunde lagen noch keine konkreten schall- und schattenrechtlichen Abschätzungen vor. Inzwischen wurden entsprechende Modelle durch die Firma Qair erstellt (vgl. Anlagen SchallRehhalde und SchattenRehhalde). So wird nun ersichtlich, dass das Schutzgut Mensch durch diese Anlagendimensionen erheblich beeinträchtigt wird. Wir sehen diese Einschränkung der kommunalen Entwicklungsoptionen kritisch und bitten daher, das geplante Vorranggebiet weiter von der Ortschaft Bräunisheim abzurücken. Im nachgelagerten Verfahren wurde bereits darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der im Regionalplan festgelegten Flächen errichtet werden dürfen und nur in sehr begrenztem Umfang verschiebbar sind. Eine einmal getroffene Festlegung im Regionalplan würde somit die siedlungspolitische Entwicklung Bräunisheims dauerhaft einschränken. 2. Naturschutz / Artenschutz

Die vorliegenden Immissionsabschätzungen zeigen zudem erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen mit Erholungswaldstatus. Daher ist aus unserer Sicht auch in südwestlicher und östlicher Richtung eine Verkleinerung des Gebietes erforderlich, um die Erholungsfunktion dieser Waldbereiche zu erhalten. Außerdem wurden im vergangenen Jahr mehrfach Sichtungen besonders schützenswerter Arten wie Kiebitz, Feldlerche und Rotmilan gemeldet (strenge Anforderungen aus EuGH C-784/23, 8 44 BNatSchG). Da im nachgelagerten Verfahren keine umfassende natur- und artenschutzrechtliche Prüfung mehr stattfindet, bitten wir darum, diese Hinweise bereits auf Ebene der Regionalplanung angemessen zu

berücksichtigen. 3. Abwägung im Sinne des Raumordnungsgesetzes Wie auch Ihrem Umweltbericht zu entnehmen ist, befindet sich das Gebiet in einer Forstpotenzialfläche. Tatsächlich handelt es sich um wertvollen, artenreichen Laubund Mischwald mit hoher klimatischer Relevanz und ausgeprägter Erholungsfunktion gemäß 8 10 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldanteil der Gemeinde Amstetten ist gering und darf nicht weiter reduziert werden. Es handelt sich weder um Fichtenreinbestände noch um Kalamitätsflächen, sondern um ökologisch hochwertige Bestände, die regelmäßig von der Bevölkerung genutzt werden. Auch wenn Fragen der Zuwegung erst im späteren Verfahren zu klären sind, möchten wir darauf hinweisen, dass die von der Firma Qair geplante Zuwegung durch den Erholungswald führen würde (vgl. Anlage ZuwegungRehhalde). Nach unserem Verständnis wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung die erhebliche Beeinträchtigung von Wald, Boden, Wasserhaushalt und Landschaft dem angenommenen hohen Windpotenzial untergeordnet. Die nun erstmals konkret geprüften Daten zeigen jedoch, dass die Einschätzung eines „hohen Windpotenzials“ unzutreffend ist. Die ermittelte mittlere Windleistungsdichte von unter 250 W/m? entspricht einem Schwachwindstandort im Binnenland. 4. Regionale Kumulation Hinzu kommt, wie in 1.1. bereits erläutert, dass in der Gemeinde Amstetten bereits mehr als 5 % der Gemarkung als Windkraftpotenzialfläche überplant sind und im Gebiet des RVDI mit 2,71 % die gesetzlichen Vorgaben von 1,8 % deutlich überschritten werden. Angesichts dieser Übererfüllung der Flächenziele und der hohen Konzentration bestehender und geplanter Anlagen im Raum Geislingen-Lonetal erscheint es weder erforderlich noch sachgerecht, schwachwindige und zugleich umwelt- sowie siedlungskritische Standorte weiterhin als Vorranggebiet vorzusehen. Wir bitten daher, die Abwägung zugunsten der betroffenen Schutzgüter (Mensch, Wald, Landschaft, Wasser, Siedlungsentwicklung und Artenschutz) neu vorzunehmen. VI. Vorranggebiet „Fuchshau“ Zu den geplanten Änderungen bestehen seitens der Gemeinde Amstetten keine weiteren Hinweise. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält genannte Anlagen]

Stellungnahme ID 174 Privatperson, Bad Schussenried

174 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried-Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau-Iller.
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erhebe ich fristgerecht Einwände gegen die geplanten oben genannten Windkraftanlagen.
Meine Bedenken richten sich an die Klimaneutralität. Muß zur Klimaneutralität nicht das große Ganze betrachtet werden? Vom Fällen des ersten Baumes, mit der verbrauchten Energie, der Belastung für die Umwelt, der Zerstörung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere, der Einfluß auf Luft und Wetter und zum Lebensende der Anlage die Entsorgung der Einzelteile/Problemstoffe? Kann eine Windkraftanlage da je wieder gut machen? Ich sage NEIN!
Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Stellungnahme sowie um eine Eingangsbestätigung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 175 Privatperson, Bad Schussenried

175 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Regionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried - Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau-Iller.
Im Rahmen des offentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erhebe ich fristgerecht Einwande gegen die geplanten oben genannten Windkraftanlagen.
Die Atzenberger Höhe ist eine Endmöräne, die vor über 20 000 Jahren entstanden ist. Sie hat eine besondere Topographie mit Schmelzwassertoren und Toteislöchern, die unbedingt geschutzt und erhalten werden müssen! Die Atzenberger Höhe ist Wassereinzugsgebiet! Durch den Bau der Windkraftanlagen sehe ich das Grundwasser gefährdet! Die Atzenberger Höhe ist wichtiges Naherholungsgebiet! Es ist sehr bedeutend für die Kliniken in Aulendorf. Außerdem ist es sehr beliebt bei Jung und Alt zu jeder Jahreszeit!

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ich bitte Sie um Prüfung und schriftliche Stellungnahme sowie um eine Empfangsbestätigung.

Stellungnahme ID 176 Privatperson, Langenenslingen

176 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mir ist klar, dass wir neue Energiequellen finden müssen, um den steigenden Energiebedarf decken zu können. Warum müssen wir aber so gewaltige Eingriffe in die Umwelt vornehmen?

Wir leben in einer wunderschönen Gegend mit einer intakten Landschaft, müssen dafür aber einige Nachteilen in Kauf nehmen: keine vernünftige Verkehrsanbindung, ob Bus oder Bahn, schwache kulturelle Angebote u.a. Aber mit dem Bau von Windkraftanlagen bedeutet es eine „nachhaltige" Zerstörung dieser Idylle.

- Wald wird gerodet
- Böden werden versiegelt
- Windkraftanlagen wohin das Auge reicht mit bis jetzt einer nicht bekannten Belastung für Umwelt und Menschen.

- Es gibt auch keine vernünftige Information bzw. Planung über den nachhaltigen Abbau solcher Anlagen.

Die aktuelle Planung geht auch über den Schatzberg, eine Burg aus dem 13. Jahrhundert. Es ist ein beliebtes Ausflugsziel für die Einwohner der Umgebung aber auch für Besucher, die sich für Geschichte und Natur interessieren. Wir werden aber keine Touristen mehr in unsere Region locken können und das auch nach Ende der Nutzung der Windkraftanlagen. Es werden wahrscheinlich nur industriellen Ruinen übrig bleiben. Und die sind deutlich weniger attraktiv als alte Anlagen aus dem 13. Jahrhundert.
Ich sorge mich um die Zukunft, um die gesundheitliche und seelische Belastung durch die Windkraftanlagen. Ich wünsche mir einen vernünftigen Umgang mit Menschen und Natur.

Diese Windkraftanlagen sind hier, in einer schwachen Windgegend, keine Notwendigkeit.

Überdenken Sie bitte die aktuelle Planung und nehmen Rücksicht auf Menschen und Natur.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf gebietliche Änderungen im Bereich des Vorranggebiets Langenenslingen–Kapellenhau oder an anderer Stelle. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis:
Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern. Der Umgebungsschutz ist demnach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg und besonders landschaftsprägenden Baudenkmale in Bayern zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 4 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG). Die im Einwand genannten Kulturdenkmale Alte Burg und Burgruine Schatzberg sind keine in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen daher keine Berücksichtigungs- oder Prüferfordernisse in Bezug auf den Umgebungsschutz der im Einwand genannten Kulturdenkmale. Auswirkungen auf den Bestand von Bodendenkmalen können erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden, wenn die Standorte für WEA bekannt sind.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 177 Privatperson, Breitenbrunn

177 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zum geplanten Windpark #21-04D Burtenbach-Berggehau Burtenbach ca. 501 ha #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha
Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten Windparks (#21-04D Burtenbach-Berggehau im Gemeindegebiet Burtenbach. Desweiteren zum geplanten Windpark #21-062 Ziemetshausen-Geren).
Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.
XXXX

Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Die Lärmbelästigung (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren) ist ein weiterer stark belastender und beeinträchtigender Kritikpunkt meinerseits. Neben den geplanten Windrädern befindet sich ein Natur- und Nah-Erholungs-Gebiet in Münsterhausen, in welchem ich oft und gerne spazieren gehe und bisher sowohl die Natur als auch die Stille und Ruhe genießen konnte. Dies würde mit den geplanten Windrädern nun vielen Menschen verwehrt, was eine gesundheitsförderliche Erholung somit in diesem Raum nicht mehr möglich macht.
Auch die Auswirkungen auf die dort angesiedelten Vögel und Waldtiere werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen. Komplette Wälder müssen für die geplanten Windparks abgeholzt oder entfernt werden. Wälder, die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe. Die Wertminderung von Häusern und Grundstücken, ist ein weiterer Grund, warum ich klar dagegen bin, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner oder Grundstücksbesitzer falls diese Anlagen entstehen?
Der Standort Burtenbach-Berggehau ist und Ziemetshausen-Geren sind aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 270 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen, dies betrifft auch speziell hier den Wallfahrtsort Maria Vesperbild. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 178 Privatperson, Bad Schussenried

178 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich hiermit form- und fristgerecht Einwände gegen die Ausweisung des Vorranggebietes #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe".
Meine Einwände begründen sich auf massive Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit sowie der Wohn- und Arbeitsqualität, auf die Gefährdung von Sachwerten (insbesondere Photovoltaikanlagen) sowie auf die Zerstörung der Nachtlandschaft durch Lichtemissionen und die damit verbundene Einschränkung der Nutzung meines Wohneigentums für astronomische Zwecke.
Im Einzelnen trage ich folgende Punkte vor:
1. Unzumutbare Belastung durch periodischen Schattenwurf (Schattenschlag) und Gefährdung der Gesundheit
Die geplante Konzentration von Windenergieanlagen (WEA) auf der Atzenberger Höhe stellt aufgrund der topografischen Situation und der geografischen Ausrichtung (Westen) eine erhebliche Belastung für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dar.
* Topografische Verstärkung: Durch die exponierte Lage der Vorrangfläche auf der Höhe und die tiefer liegende XXXXXXXXXXXXXXXXXXX östlich davon, ist insbesondere in den Nachmittags- und Abendstunden mit einem weitreichenden Schattenwurf zu rechnen. Da die Sonne im Westen untergeht, werfen die Rotoren ihre Schatten direkt in die Ortschaft.
* Beeinträchtigung der Wohn- und Arbeitsnutzung
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

* Gesundheitliche Aspekte: Dieser "Disco-Effekt" ist nicht nur lästig, sondern gesundheitlich bedenklich. Er beeinträchtigt nachweislich die Konzentrationsfähigkeit erheblich und kann Stressreaktionen, Kopfschmerzen und Unwohlsein auslösen. Eine ungestörte Ausübung XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXwäre zu den betroffenen Zeiten faktisch unmöglich.
Es ist nicht erkennbar, dass die kumulative Belastung durch den Schattenwurf unter Berücksichtigung der spezifischen Topographie und der modernen Arbeitswelt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ausreichend gewürdigt wurde. Ich fordere den Nachweis, dass die gesetzlichen Grenzwerte (gemäß LAI-Hinweisen maximal 30 Stunden pro Jahr astronomisch und 30 Minuten pro Tag) nicht nur theoretisch, sondern auch unter Einbeziehung realer Sichtbeziehungen eingehalten werden. Sollte dies nicht zweifelsfrei garantiert werden können, ist die Fläche aufgrund des Verstoßes gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu streichen.
2. Gefährdung des Bestandschutzes von Photovoltaikanlagen und drohende wirtschaftliche Schäden
Ein völlig vernachlässigter Aspekt ist die physikalische und wirtschaftliche Auswirkung des Schlagschattens auf die zahlreichen Photovoltaikanlagen (PV) XXXXXXXXXXXXXX Viele BürgerXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXhaben im Vertrauen auf die Unversehrtheit ihres Eigentums hohe Summen (kumuliert im sechs-stelligen Bereich) in die Energiewende investiert,
* Technische Unverträglichkeit: Anders als bei statischen Schatten (z.B. durch Bäume oder Wolken), erzeugen WEA einen hochfrequenten Wechselschatten. PV-Module und Wechselrichter sind für diese extreme Taktung nicht ausgelegt.
- Bypass-Dioden: Die in den Modulen verbauten Bypass-Dioden müssen bei jedem Schattendurchgang schalten, um den Stromfluss umzuleiten. Bei der zu erwartenden Frequenz über Stunden hinweg führt dies zu einer thermischen und mechanischen Überlastung, für die diese Bauteile nicht zertifiziert sind. Ein vorzeitiger Ausfall der Dioden und damit der Zerstörung der Module ist zu befürchten.
- MPP-Tracking: Die Wechselrichter können dem rapiden Wechsel der Einstrahlung (Maximum Power Point Tracking) nicht schnell genug folgen, was zu massiven Ertragseinbrüchen und erhöhtem Verschleiß der Leistungselektronik führt.
* Ertragseinbußen: Durch die Verschattung — insbesondere in den Wintermonaten bei tief stehender Sonne, wo der Strombedarf am höchsten ist — ist mit hohen Ertragseinbußen während der betroffenen Zeitfenster zu rechnen. Dies verschlechtert die Amortisationsrechnung der Anlagen drastisch und macht getätigte Investitionen unrentabel.
* Konflikt der Erneuerbaren Energien: Es kann nicht im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende sein, dass für den Bau neuer Anlagen (Windkraft) bestehende, funktionierende Infrastruktur (PV) beschädigt oder in ihrer Effizienz massiv beschnitten wird. Hier muss der Bestandschutz der Anwohner Vorrang haben.
Ich rüge, dass die Auswirkungen des Schlagschattens auf die technische Integrität und Leistungsfähigkeit privater PV-Anlagen nicht geprüft wurden. Ich fordere die Einholung eines unabhängigen technischen Gutachtens, das ausschließt, dass die hochfrequenten Schattenschläge zu Schäden an Dioden und Wechselrichtern führen. Solange eine Unbedenklichkeit nicht nachgewiesen ist, gilt das Vorsorgeprinzip, und die Fläche ist für eine Bebauung als ungeeignet zurück zuweisen.
3. Massive Beeinträchtigung durch Lichtverschmutzung und Verlust der Nachtlandschaft (Befeuerung)
Ergänzend zu den tagsüber wirkenden Beeinträchtigungen (Schattenwurf) wende ich mich gegen die Zerstörung der natürlichen Nachtlandschaft in Richtung Westen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Nachtkennzeichnung (BNK). Es ist nicht hinnehmbar, dass die Anlagen die ganze Nacht blinken ("Dauerbefeuerung"), wenn sich kein Flugzeug in der Nähe befindet. Ohne die verbindliche Zusicherung einer BNK ist der Eingriff in das Landschaftsbild und die Lebensqualität der Anwohner unverhältnismäßig und abzulehnen.
Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Planung die schutzwürdigen Belange der Anwohner von Otterswang bezüglich ihrer Gesundheit (Arbeitsplatz Homeoffice) und ihres Eigentums (PVAnlagen) missachtet. Eine Abwägung, die diese existenzielle Betroffenheit ignoriert, ist fehlerhaft.
Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme ID 179 Privatpersonen, Ebersbach-Musbach

179 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets 21-032 auf der Atzenberger Höhe nehmen wir wie folgt Stellung:
Das Gebiet liegt in einem ausgewiesenen Erholungswald, der stark von Bürgerinnen und Bürgern aus Bad Schussenried, Aulendorf und unserer Gemeinde Ebersbach-Musbach genutzt wird. Die hohe landschaftliche Qualität und Ruhe dieses Bereichs leisten einen wichtigen Beitrag zur wohnortnahen. Erholung. Die vorgesehenen Windenergieanlagen würden diese Funktion erheblich beeinträchtigen.
Der Abstand zum nächstgelegenen Wohnhaus in Oberweiler beträgt lediglich rund 700 m, zu Menzenweiler etwa 1100 m (Planungsunterlagen SOWITEC operation GmbH vom 25/06/25).
Wohnstandorte in beiden Ortsteilen würden durch die Nähe eines großen Windenergiegebiets deutlich an Attraktivität verlieren. Dies betrifft sowohl bestehende Wohngebäude — in Menzenweiler wurden zuletzt mehrere Wohnungen geschaffen —- als auch geplante Bauvorhaben in Oberweiler, wo sechs neue Wohneinheiten vorgesehen sind. Negative Auswirkungen auf Vermietung, Wohnqualität und kommunale Einnahmen sind zu erwarten.
Obwohl das Vorranggebiet nicht auf unserer Gemarkung liegt, ist Ebersbach-Musbach unmittelbar von den Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft betroffen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Der vorliegende Umweltbericht weist erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt {Biotopverbund) und Fläche (Verlust von Wald) aus. Für zentrale Beeinträchtigungen — insbesondere bei Erholung und Waldflächen — sieht die Umweltbehörde nur eingeschränkte Kompensationsmöglichkeiten. Dennoch erfolgt die Abwägung zugunsten der Windenergienutzung, gestützt auf das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien. ;
Dabei ist festzustellen, dass sich dieses überragende Öffentliche Interesse nicht auf Windkraftanlagen als solche bezieht, sondern auf das übergeordnete Ziel einer sicheren, nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung. Windenergie kann dieses Ziel jedoch nur dann wirksam unterstützen, wenn ausreichende Speicherkapazitäten vorhanden sind. Solange diese Voraussetzungen fehlen, bleibt der konkrete Beitrag des Standorts zur regionalen Versorgungssicherheit begrenzt.
Unter Abwägung aller Aspekte ergibt sich ein deutliches Ungleichgewicht: Den erheblichen, teilweise irreversiblen Eingriffen in Erholungsräume, Wohnumfeld, Landschaftsbild. und ökologische Schutzgüter steht ein derzeit nur eingeschränkt wirksamer Nutzen gegenüber.
Wir regen daher an, die Standortentscheidung erneut kritisch zu prüfen und die Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der bestehenden infrastrukturelten Rahmenbedingungen sowie der erheblichen kommunalen und ökologischen Betroffenheiten neu zu bewerten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 180 Privatperson, Laichingen

180 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhebe ich fristgerecht Einwendung gegen die in der zweiten Offenlage dargestellten Windvorranggebiete im Umfeld des Flugplatzes Laichingen, da diese in ihrer Gesamtheit zu unzumutbaren Einschränkungen der Flugsicherheit, des genehmigten Flugbetriebs und der vorgeschriebenen Hindernisfreibereiche führen. Der Flugplatz Laichingen besitzt seit Jahrzehnten eine genehmigte und gewachsene Struktur des Segel- und Motorflugbetriebs. Gerade im Bereich der Ausbildung sowie im Vereins- und Streckenflugbetrieb bestehen feste Betriebsverfahren, Hindernisfreiräume und Platzrunden, die nicht veränderbar sind, ohne neue sicherheits- und lärmschutzrechtliche Konflikte auszulösen. Der Flugplatz Laichingen ist im aktuellen Regionalplan B V 1.6 Luftverkehr schützenwert. Die Vorgaben werden durch die Ausweisung der Vorranggebiete eklatant verletzt. Auf Grundlage der beigefügten Flugbeschränkungsdarstellung (Hindernisflächen, Anflugkorridore, typische Ausflugrichtungen sowie Höhenstaffelungen) erhebe ich folgende Einwendungen:

1. Beeinträchtigung der West- und Ostkorridore des Flugplatzes Der Flugplatz Laichingen wird traditionell hauptsächlich von Westen und Osten angeflogen, ebenso erfolgen Starts in diesen Richtungen. Es sind aber auch An- und Abflüge von Süden und Norden gängige Praxis. Diese Bereiche müssen frei von hochragenden Hindernissen bleiben, da sie elementarer Bestandteil der genehmigten Betriebsabläufe sind. Die in der Planung weiterhin vorgesehenen Vorranggebiete – darunter: #21-003 Kirchenfeld–Weidstetten (teilverkleinert) #21-001 Hahnenberg #21-004 Laichingen Hochwang (nur geringfügig reduziert) liegen weiterhin innerhalb der sicherheitsrelevanten An- und Abflugsektoren und beeinträchtigen sowohl: die Hindernisfreiflächen gemäß den luftrechtlichen Vorgaben, als auch die notwendigen Mindestgleitzahlbereiche für Segelflugzeuge im Schul- und Streckenbetrieb. Damit wird ein sicherer Betrieb, wie er seit Jahrzehnten am Platz üblich ist, nicht mehr gewährleistet.
2. Mindestanforderungen für Segelflug-Ausbildung werden unterschritten Die Ausbildung erfordert unter allen Umständen: einen Gleitzahlbereich von mindestens 1:20, einen hindernisfreien Aktionsradius von rund 3 km (bei Windenstart aus 450 m, Ankunftshöhe mind. 150 m AGL), Ausweichmöglichkeiten bei starkem Sinken oder fehlender Thermik. Die geplante Windkonzentration südlich, westlich und östlich des Platzes führt zu: einer Reduzierung des nutzbaren Schulungsraumes, dem Verlust traditioneller Übungsgebiete im Platzumfeld, der Notwendigkeit engerer Kurven oder vorzeitiger Landeeinteilungen, einer Erhöhung des Risikos für Außenlandungen. Eine solche Einschränkung widerspricht den Grundsätzen der Segelflugsport-Betriebsordnung und den seit Jahren bewährten Ausbildungspraxen.
3. Hindernisfreiflächen und Luftraumstaffelung werden verletzt Die Auswertung der vorgelegten Karte zeigt, dass mehrere Vorranggebiete – insbesondere die südlichen und östlichen Bereiche – Höhen bis ca. 1280–1380 m ü. NN übersteigen würden. Damit ragen sie in traditionelle Steig- und Gleitpfade, die im Segelflug seit jeher genutzt werden. Solche Höhenlagen beeinträchtigen: die Mindesthindernisfreiheit, Ausweichräume bei Thermikverlust, die obere Platzrunde, Schleppflugzeugrouten. Damit würden gleich mehrere sicherheitsrelevante Flugbetriebsstrukturen gleichzeitig eingeschränkt.
4. Die Summe der Windvorranggebiete führt zu einer faktischen „Umzingelung“ Nicht ein einzelnes Gebiet ist ausschlaggebend, sondern die Gesamtwirkung der Planungen. Die Darstellung der Flugbeschränkungen zeigt deutlich: westlich, südlich, östlich, sowie im Übergang zu den Nachbarregionen (Neckar-Alb, Stuttgart) entstehen zusammenhängende Zonen potenzieller Hindernisse. Dies führt zu einer funktionsvernichtenden Einengung des Flugplatzes. Ein genehmigter Flugplatz darf aber nach longstanding Praxis nicht durch spätere Planungen schrittweise unbrauchbar gemacht werden.
5. Lärmschutzauflagen verhindern Änderungen der Flugverfahren Die Platzgenehmigung schreibt feste Betriebsrouten vor. Jegliche Verlagerung über Ortslagen – z. B. Machtolsheim, Heroldstatt, Feldstetten oder Laichingen – ist aufgrund der bestehenden Auflagen ausgeschlossen. Dadurch ist ein „Ausweichen“ in andere An- und Abflugrichtungen rechtlich unmöglich. Diese Unveränderlichkeit der Flugverfahren ist seit Jahren anerkannt und muss bei der Planung zwingend berücksichtigt werden.
6. Forderung Auf Grundlage der dargestellten sicherheitsrelevanten Konflikte beantrage ich: die vollständige Streichung der Vorranggebiete #21-004 Laichingen Hochwang #21-003 Kirchenfeld–Weidstetten (westlicher Teil) #21-001 Hahnenberg eine Überprüfung aller Höhen- und Abstandsparameter zu den Hindernisfreiflächen des Flugplatzes. die Erstellung einer fachaufsichtlichen luftrechtlichen Stellungnahme (RPV, LBA oder Regierungspräsidium Luftfahrt), bevor weitere Bereiche als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Nur so kann der seit Jahrzehnten sichere, bewährte und genehmigte Flugbetrieb des Flugplatzes Laichingen erhalten bleiben.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich Laichingen. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweise:
Die Plansätze des Regionalplankapitels B V 1.6 Luftverkehr sind als sog. Grundsätze der Raumordnung (abwägbar gegen andere Belange im Rahmen von Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen) formuliert. Durch die Festlegung der Vorranggebiete (Ziele der Raumordnung) kann sich kein Zielkonflikt ergeben.

In Richtung Osten ergibt sich erst in ca. 4 km Entfernung zum östlichen Ende der Landebahn eine geringfügige Verschmälerung eines gedachten 900 m-Korridors (so gefordert durch den Flugsportverein Laichingen e.V. in seinen Stellungnahmen zum 1. und 2. Anhörungsverfahren) der Landebahnverlängerung nach Norden durch das Gebiet Kirchenfeld-Weidstetten. Richtung Süden sind in diesem Bereich keine begrenzenden Vorranggebiete vorhanden, auch der Abstand zu Siedlungsflächen der Stadt Laichingen unterschreitet nur punktuell die 900 m Abstand zur Landebahnverlängerung und dies in einem Bereich, in dem der Abstand zum Vorranggebiet im Norden wiederum größer ist als die geforderten 900 m. Richtung Osten wurde ebenfalls ein Korridor für den Flugsport freigehalten (VRG Laichingen-Hochwang wurde im Norden um fast 600 m zurückgenommen), der im Bereich der Region insgesamt eine Breite von 1,3 km aufweist. Da sich Vorranggebiete der Region Neckar-Alb anschließen und hier kein Korridor für den Flugverkehr berücksichtigt wurde, ist fraglich, inwiefern hier überhaupt eine Nutzungsmöglichkeit für den Flugsport gegeben ist.
Unabhängig davon sind gewisse Einschränkungen des Flugsports zugunsten der Windenergie vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinzunehmen, zumal eine großzügige Berücksichtigung der Belange des Flugsports im Bereich Laichingen und Westerheim erfolgte, die auch einer Verständigung im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins im Februar 2025 mit Vertretern des Flugsports (Verband, Flugplatz Laichingen) entsprach.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 181 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
181 AA	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbandes Donau-Iller Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete - Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A, - Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und - Rübgartenhau - #21-02E Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die durch den Verband Region Stuttgart vorgeschlagenen Windvorranggebiete sind fast durchgehend in den Außenbereichen des Regionalverbands Donau-Iller. Viele der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegen insbesondere im Westen des Regionalverbands Donau-Iller, insbesondere im Kreis Biberach in der Gemeinde Langenenslingen. Etliche dieser vorgeschlagenen, teils bereits ausgewiesenen, Vorranggebiete liegen zudem direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Regionalverband Donau-Iller gehören. Die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt aus folgenden Gründen: - Die Anhäufung der Gebiete ist einseitig. - Die Regionalverbände Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben nutzen die Kreisgrenzen unfair aus und wälzen Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise außerhalb ihrer Region ab, zu nennen ist u.a. der Windpark Bingen. - Es entsteht eine regelrechte Umzingelung unseres XXXXXXXXXXXXXXXXXXX. - Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten. - Bewohner anderer Landkreise werden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert. - Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe zu den Nachbarregionen werden durch die Wind-Vorranggebiete unzulässig eingeschränkt, z.B. Wohngebiete können nicht mehr ausgewiesen werden, die junge Generation zieht weg. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 182 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
182 AA	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, da es sich zu einem großen Teil im Wald befindet. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unseren Schwachwind- Vorranggebieten ist kontraproduktiv. Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben. Einige Vorzüge des Waldes • 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage. • Der Wald dient als Wasserspeicher. • Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung. • Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen. • Die Denkmal geschützte Burgruine Schatzberg im Waldstück zieht viele Wanderer und Bewunderer an, der Tourismus wird so gefördert. • Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten. • Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz). Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv. Das oben genannte Vorranggebiet wird zurückgewiesen, da diese Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diesen Wald-Verlust kompensieren? Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des in der Stellungnahme genannten Vorranggebietes. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf. Hinweis: Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern. Der Umgebungsschutz ist demnach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg und besonders landschaftsprägenden Baudenkmale in Bayern zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 4 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG). Die im Einwand genannten Kulturdenkmale Alte Burg und Burgruine Schatzberg sind keine in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen daher keine Berücksichtigungs- oder Prüferfordernisse in Bezug auf den Umgebungsschutz der im Einwand genannten Kulturdenkmale. Auswirkungen auf den Bestand von	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

		Bodendenkmalen können erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden, wenn die Standorte für WEA bekannt sind.	

Stellungnahme ID 183 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
183 AA	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Wald. Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen. Bei einem Schaden drohen massive Boden - und Wasserverunreinigungen. Ausreichende Notfallplanungen sind nicht vorhanden. Hinzukommt dass beim Bau und Transport der Windkraftanlagen schwere und große Maschinen/Fahrzeuge in den Wäldern tätig und unterwegs sind, wodurch eine zusätzliche Gefährdung der Kontamination von Waldböden und Grundwasser ausgeht. Bei einem evtl. Rückbau der Anlage verbleiben riesige Betonklötze im Erdreich und blockieren jegliches Wachstum und Bodenleben. An den Windflügeln entsteht massiver Abrieb, welcher im Boden verschwindet. Angebaute Kulturen in Wald und Feld leiden, Bioprodukte fallen raus. Daher lehne ich den Planentwurf ab.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 184 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
184 AA	Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete - Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A, - Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und - Rübgartenhau - #21-02E Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete. Die adressierten Vorranggebiete liegen im Bereich 600-750 m Höhe und damit erheblich niedriger als die 14 Windkraftanlagen in Simmersfeld mit ca. 900m und exponierter Lage auf einem Höhenzug im Nordschwarzwald. Trotz dieser Lage erreichen die Windkraftanlagen niedrige Erträge, wie folgende Daten der Simmersfelder Windkraftanlagen zeigen: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Tabelle]Die adressierten Vorranggebiete liegen deutlich niedriger und weniger exponiert in schwachwindigen Gebieten. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöffigkeit der genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen: - das Windaufkommen ist für einen rentablen Betrieb möglicher Windenergieanlagen nicht ausreichend - auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz - der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht Der Vergleich der oben genannten Vorranggebiete mit dem Gebiet in Simmersfeld zeigt bei ganzheitlicher Betrachtungsweise den zu geringen Nutzen möglicher Windräder auf den genannten Vorranggebieten. Die Ausweisung dieser Flächen als Vorranggebiete lehne ich deshalb ab.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 185 Privatperson, Gerstetten

185 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich bitte Sie dringend, die Fläche „Rehhalde“ nicht als Vorranggebiete für Windenergie auszuweisen.
Folgende 2 Punkte möchte ich einreichen:
1. Artenschutzrechtlicher Ausschlussgrund – Rotmilan
Die Fläche liegt in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
→ auch per moderner Überwachungstechnik , die teilweise noch nicht Mal zugelassen ist, können die Tiere nicht ausreichend geschützt werden

2. Ich erhebe Einspruch gegen die Ablehung vonXXXXXXX der Gemeinde Gerstetten bei der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller.
Ich halte es mir offen, gegebenfalls gerichtlich dagegen vorzugehen.

3. Übermäßige Belastung der Gemeinde Gerstetten- neuer Windpark Teichhau Dettingen kommt dazu
Die Gemeinde Gerstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern bereits deutlich überschritten und das in allen drei relevanten Sparten (Wind, Biogas, Photovoltaik).
Windenergie bereits realisiert: Windpark Gussenstadt - Nordwesten
Windenergie neu genehmigt/in Bau: Windpark Teichhau Dettingen und Erweiterung Gussenstadt - Nordwesten und Osten
Windenergie zusätzlich vorgesehen: Rehhalde-Mönchhau - Südwestlich der Gemarkungsgrenze Gerstetten wäre künftig von Windkraftanlagen nahezu vollständig eingekreist.
Biogas und Photovoltaik: Gerstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen je Einwohner (zahlreiche Biogasanlagen mit Fernwärme und große PV-Freiflächenanlagen).
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.
Gerstetten befindet sich im Regionalverband Ostwürttemberg und grenzt an 2 weitere Regionalverbände Donau-Iller und Stuttgart.
Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 186 Privatperson, Gerstetten

186 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich wende mich an Sie hier per Email an die für die Stellungnahme im Anhörungsverfahren vorgesehene Email-Adresse und hoffe auf Ihre Unterstützung. Ich XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXbin sehr heimatverbunden und hier regional verwurzelt.
Es geht um die vielen geplanten Windkraftanalgen in meinem direkten Umfeld.
Ich bin sehr gerne in unserer schönen Natur und möchte den sehr großen Erholungswert draußen in unserer Landschaft auch weiterhin erleben.

Vor allem ist ein Wald so viel mehr als daß wir es in meßbaren Einheiten erfassen können.

Die heilenden Frequenzen des Waldes helfen mir, mich zu erholen und zu erneuern.

Ich bitte Sie, und alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Gremiumsmitglieder, -innen und involvierte Personen, gehen Sie selber mit Ihrem Herzen in Resonanz und prüfen Sie für sich, ob auch Sie den Wald, unsere Wiesen und Äcker schützen möchten und vor dem Bau von Windkraftanlagen bewahren möchten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf Gebietsveränderungen im Bereich der genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Sie, und alle Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, Gremiumsmitglieder, -innen und involvierte Personen, begleiten ein wichtiges Amt in unserer Gesellschaft und haben dadurch erhebliche Wirkungsmacht.

Ich danke Ihnen und freue mich über eine Antwort von Ihnen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

P. S.:
Das Thema Windkraftanlagen hat mich nachts aufgeweckt, so daß mein Nachtschlaf gestört war und ich diese Zeilen um 4:00 Uhr nachts verfaßt habe!
Im Wesentlichen betrifft es den Entwurf dieser Vorranggebiete für mögliche Windkraftanlagen um 89547 Gerstetten herumXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

1. Rehhalde: bei Sontbergen, Bräunisheim Zähringen
2. Schalkstetten-Buch: bei Schalkstetten, Weiler ob Helfenstein, Waldhausen
3. Schalkstetten-Kinzenberg: bei Schalkstetten, Waldhausen, Gussenstadt
4. Ettlenschieß-Mönchhau: bei Bräunisheim, Stubersheim, Hofstett-Emerbuch, Ettlenschieß, Zähringen
5. Weidenstetten-Bärenlauh: bei Altheim (Alb), Söglingen, Neenstetten, Himmelreichhöfe, Weidenstetten
6. Nr. 65: Schönbühl: bei Gerstetten, Erpfenhausen, Küpfendorf, Bolheim
7. Nr. 63:Erweiterung Gussenstadt: bei Gussenstadt, Steinenkirch, Böhmenkirch, Söhnstetten
8. Nr. 62: Erweiterung Gnannenweiler: bei Gnannenweiler, Neuselhalden, Söhnstetten, Böhmenkirch, Heidhöfe
9. Teichhau, Dettingen/Hürben: bei Dettingen, Domäne Falkenstein, Eselsburg mit Eselsburger Tal, Hürben mit der Charlottenhöhle und dem Lonetal, Reuendorf, Bissingen ob Lontal, Hausen ob Lontal, Heuchlingen und den Leznenhöfe
Konkrete Punkte:

1. Wie soll der Verlust des Waldes als Erholungs- und Entspannungsgebiet ersetzt werden?
2. Wie soll die Zerstörung des Landschaftsbildes entschädigt werden?
3. Wer kommt für den Werteverlust von Immobilien auf?
4. Wer verantwortet das erhöhte Risiko für die Entwicklung psychischer Erkrankungen, Herz- Kreislauf-Problemen und massivem Streß durch Lärm, Infraschall und Schattenwurf?
5. Wer verantwortet und wer kommt für die Kosten auf bei einer Gefahr für Trink- und Grundwasser durch mögliches Austreten von bis zu 800 Litern Öl aus Windkraftanalgen?
6. Wer verantwortet und wer kommt für die Kosten auf durch die hohe Schadstoffbelastung durch Abrieb, über eine Tonne Mikroplastik und Giftstoffe pro Rotorblatt?
7. Wer verantwortet und wer kommt für die Kosten auf bei Entsorgungsproblemen? Wer überwacht die ordentliche Entsorgung? Allein in Deutschland: ca. 3.000 t Sondermüll von ausgedienten Rotorblättern, 0 % Recyclingquote.
8. Wer verantwortet und kommt für noch nicht absehbare Folgeschäden auf durch die Rodung großer gesunder Waldflächen für Fundamente, Zufahrtswege und Kranstellplätze?
9. Wer trägt die Verantwortung und legt Rechenschaft ab für die Zerstörung des Lebensraumes geschützter Arten? Pflazen und Tiere.
10. Wer trägt die Verantwortung und legt Rechenschaft ab für die Gefährdung geschützter Fledermausarten, die besonders kollisionsgefährdet sind?
11. Wer verantwortet und kommt für mögliche Folgeschäden auf bei einer Zerschneidung von ökologischen Korridoren, was Wanderbewegungen von Tieren stört?
12. Wer verantwortet und trägt die Kosten für Schäden aus der Bodenverdichtung durch schwere Maschinen und negativen Folgen für Wurzelsysteme und die Wasseraufnahme?
13. Wer verantwortet die Zerstörung der Biodiversität?
14. Wie sollen Schäden an der Biodiversität erkannt und beziffert werden? Wer kümmert sich darum?
15. Wer ist verantwortlich für die Störung des Wasserhaushaltes, da Eingriffe Bodenstrukturen und Drainage beeinflussen?
16. Wer ist verantwortlich bei Emission von Mikroplastik und Verbundstoffen durch Rotorblattabrieb? Wer kommt finanziell für die Entschädigung von Landwirten auf, wenn dadurch die landwirtschaflichen

Flächen vergiftet werden?
Und wer entschädigt die Bevölkerung, die sich von den bäuerlichen Erzeugnissen ernähren?
Wie wollen sie die Gefahr der Lebensmittelvergiftung im freien Feld verhindern?
17. Wie ist das Risiko von Öl- oder Hydrauliklecks, die Boden und Gewässer kontaminieren können geregelt?
Wie wird dieses Risiko verhindert?
Und wer kommt für den Schaden auf, wenn es doch passiert?
18. Wie ist das erhöhte Brandrisiko in Trockenperioden durch technische Defekte geregelt?
Wer garantiert, keinen Umweltschaden durch Feuerbrand? Und wenn doch, wer kommt bei einem Schadensfall auf?
19. Wer ist verantwortlich und Kommt für Schäden auf durch die Zerstörung unserer Karstböden und dadurch entstehende nachteilige Veränderungen von Bodenstrukturen, wasserführenden Schichten und Trinkwasserproblemen?
20. Wie wird verhindert, daß sogenannte Ewigkeitschemikalien“ unsere Region schädigen?
21. Wer kommt finanziell für Schäden auf, die jetzt noch nicht bezifferbar sind?
22. Wer haftet für Schäden, die durch Windkraftalagen entstehen, die wir zum heutigen Zeitpunkt nicht kennen?

• Wer ist dafür verantwortlich?
• Wer trägt die finanzellen Kosten?
• Wer kann und vor allem wie bei Schäden durch Windkraftanlagen jeglicher Art, sich gegenüber der Bevölkerung entschuldigen?

Ich bitte Sie, sorgen Sie für eine weiterhin unberührte Schwäbische Alb. Daß unsere Wälder, Wiesen und Äcker giftfrei bleiben. Und daß unsere bäuerlichen Erzeugnisse weiterhin zum Wohle aller gesunde Nahrungsmittel sind.

Und dazu müssen Sie die Baumaßnahmen von Windkraftanlagen stoppen.
Sorgen Sie bitte dafür, daß in erster Linie diese Vorranggebiete für Windkraftanlagen gelöscht werden:

1. Rehhalde
2. Schalkstetten Kinzenberg
3. Schalkstretten-Buch
4. Ettlenschieß-Mönchhau
5. Weidenstetten-Bärenlauh

Ich bitte Sie, sorgen Sie für eine weiterhin unberührte Schwäbische Alb. Daß unsere Wälder, Wiesen und Äcker giftfrei bleiben. Und daß unsere bäuerlichen Erzeugnisse weiterhin zum Wohle aller gesunde Nahrungsmittel sind.

Wir haben die Aufgabe unsere Heimat lebenswert zu gestalten!

Stellungnahme ID 187 Privatperson, ohne Ortsangabe

187 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die Änderungen am Fortschreibungsentwurf des Kapitels Windkraft bzw. gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde (86476 Neuburg an der Kammel - Birket) zum Ausdruck bringen. Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehe ich in diesem konkreten Vorhaben zur Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft bzw. dem dann geplanten Bau von Windkraftanlagen erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.
Die aktuelle Entwicklung hin zur immer stärkeren Dezentralisierung von Windkraftanlagen stößt aus wirtschaftlicher, landschaftsplanerischer und technischer Sicht auf erhebliche Grenzen. Eine strategisch

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

sinnvolle Energiewende erfordert, dass Windkraft nicht wahllos in die Fläche getragen wird, sondern konzentriert an Standorten erfolgt, an denen sie ökonomisch wie ökologisch vertretbar und effizient betrieben werden können.
Die Entscheidung für den genannten Standort der Windkraftanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration (hier speziel im Bereich angesiedelt der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG und ist darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird), zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft. Hierzu sollte zwingend Unterlagen zur Ökologie und Umweltverträglichkeit ((Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP), FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP), Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVV)) durchgeführt werden. Des Weiteren sollten weitreichende Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden, welche die wegfallenden Flächen (Wald) wieder herstellen und regenerieren.

Zentralisierung von Windkraftanlagen an Autobahnen, Bahntrassen und unbebauten Großflächen
Die Errichtung großer Windparks entlang bestehender Infrastruktur – insbesondere Autobahnen, Bahntrassen sowie in weitläufig unbebauten Flächen fernab von Siedlungen – bietet klare Vorteile.
Bündelung statt Zersiedelung, eine Konzentration verhindert die flächendeckende Industrialisierung der Landschaft und reduziert den visuellen sowie ökologischen Eingriff in bislang unberührte Gebiete.
Entlang großer Verkehrsachsen wie Autobahnen, Bahntrassen existiert oft bereits leistungsfähige Netzinfrastruktur, wodurch zusätzliche Leitungsbauten und Eingriffe in Wohngebiete sowie der Natur minimiert werden.
Abstände zu Wohnbebauung lassen sich wesentlich leichter einhalten, wodurch Gesundheits- und Lärmschutz der Anwohner gewährleistet bleiben. Großflächige, klar ausgewiesene Energiezonen erleichtern Genehmigungen und vermeiden kleinteilige Konflikte vor Ort.
Die Alternative – verstreut platzierte Einzelanlagen oder Kleinstwindanlagen – schafft hingegen dauerhaft Konflikte und zerschnittene Landschaftsbilder.
Kleine oder einzelnstehende Windkraftanlagen erweisen sich in der Praxis oftmals als wirtschaftlich kaum tragfähig, da hohe Fixkosten bei geringem Energieertrag durch Fundament, Anschluss, Wartung, Netzeinspeisung, Leitungsführung und Bürokratie verursachen nahezu denselben Aufwand wie bei Großanlagen, liefern jedoch einen Bruchteil der gewünschten Energie.
Geringere Erträge durch schlechtere Standorte, kleinste Einzelstandorte mit 3 Windkraftanlagen, in den dazu ausgewiesenen Windvorranggebiete erreichen meist nicht die Windgeschwindigkeiten, die für rentablen Betrieb der Anlagen nötig wären.
Höhere Stromgestehungskosten, liegen bei kleinen Anlagen oft deutlich über denen großer Windparks – und damit über anderen erneuerbaren Alternativen. In vielen Fällen amortisieren sich Kleinanlagen nicht innerhalb der Betriebsdauer, was zu Fehlinvestitionen führt.
Damit widersprechen kleine Windkraftanlagen dem Grundgedanken eines effizient und wirtschaftlich handelnden Energiesystems.

Unverhältnismäßiger Aufwand im Vergleich zum Nutzen:
Der administrative, technische und landschaftliche Aufwand, der mit dem Bau kleiner oder dezentraler Anlagen verbunden ist, steht häufig in keinem Verhältnis zum tatsächlich bereitgestellten Strom:
• Komplexe Genehmigungsverfahren für minimalen Ertrag
• Wiederkehrende Wartung und hohe Reparaturkosten
• Landschaftliche Eingriffe, die dem Nutzen nicht angemessen sind
• Zusatzbelastung für Netzbetreiber durch zahlreiche Kleinst-Einspeisepunkte
• Kompensationsmaßnahmen welche die wegfallenden Flächen (Wald) wieder herstellen und regenerieren
• Erstellen und Rückbau der benötigten Anbindungswege in die dafür vorgesehenen Gebiete
Für eine ressourcen- und kostenbewusste Energiepolitik sind solche Investitionen nicht sinnvoll.

Eine zentrale Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten, großflächigen Standorten, insbesondere entlang von Autobahnen, Bahntrassen oder in großflächigen klar ausgewiesenen Energiezonen, ist der dezentrales „Wildwuchs“ von Einzelanlagen deutlich überlegen. Nur durch wirtschaftlich, tragfähige,

großtechnische Windparks lässt sich ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende leisten – ohne unnötige Belastungen für Landschaft, Anwohner und öffentliche Haushalte und Belange.
In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die am Fortschreibungsentwurf des Kapitels Windkraft bzw. den Bau der Windkraftanlagen in der Gemeinde (86476 Neuburg a. d. Kammel -Birket) zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen bzw. zu identifizieren Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die bereits getroffenen Infrastrukturellen Voraussetzungen sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung über das Gebiete bzw. Baus von Windkraftanlagen im Fortschreibungsbereich „86476 Neuburg an der Kammel – Birket“ getroffen wird.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe auf eine angemessene Berücksichtigung meines Widerspruchs / Bedenken.
Ich bitte Sie, den Erhalt dieses Schreibens auf diese E-Mail zu bestätigen.

Stellungnahme ID 188 Privatperson, Amstetten

188 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Bodenbrüter

In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:

• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom

Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und

irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 189 Privatpersonen, Gerstetten

189 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme/Bedenken Vorranggebiet Windkraftanlagen Rehhalde
XXXX

einbezogen werden. Die Akzeptanz solcher Projekte entsteht nur, wenn Betroffene ernst genommen und Anliegen oder Bedenken nicht pauschal als Widerstand gegen erneuerbare Energien abgetan werden. Aus unserer Sicht sollte die Planung deshalb von größtmöglicher Transparenz, umfassenden Umweltgutachten und einem echten Abwägungsprozess begleitet sein.

Wir möchten mit diesem Schreiben nicht nur auf unsere persönlichen Sorgen aufmerksam machen, sondern auch dafür werben, dass der Ausbau erneuerbarer Energien sorgfältig, ausgewogen und unter Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten erfolgt. Der Schutz unserer Heimatlandschaft ist uns ein Herzensanliegen – ebenso wie eine nachhaltige Energiezukunft. Wir sind überzeugt, dass beides möglich ist, wenn verantwortungsbewusst und mit Augenmaß geplant wird.

Unsere Wälder in Süddeutschland sind von unschätzbarem Wert – sowohl als CO_2-Speicher im Kampf gegen den Klimawandel als auch als wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Tierarten. Diese Wälder dürfen nicht einfach der Energiegewinnung geopfert werden, ohne die möglichen langfristigen Konsequenzen und das empfindliche Gleichgewicht der Natur zu berücksichtigen. Gerade in einem Gebiet wie der Rehhalde, das nicht nur für seine Naturvielfalt, sondern auch als Erholungsraum für die Menschen von unschätzbarem Wert ist, müssen wir sehr vorsichtig abwägen. Es ist allgemein bekannt, dass die Rodung von Wäldern für den Bau von Windkraftanlagen zu einem Verlust der Biodiversität führt. Der Lebensraum von vielen Vogelarten, Fledermäusen, Dachsen, Wildtieren und zahlreichen anderen Tieren wird durch den Bau solcher enormen, flächenraubenden Windkraftanlagen erheblich gefährdet. Dies gilt insbesondere für süddeutsche Wälder, die aufgrund ihrer hohen Biodiversität und ökologischen Bedeutung besonders schützenswert sind. Bereits der Naturschutzbund warnt davor, dass der Ausbau von Windkraftanlagen in Wäldern mit besonders hoher Biodiversität zu größeren Konflikten mit dem Artenschutz führen könnte.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kenne ich die Vielfalt und den Wert unserer Natur nur zu gut. Die Region Rehhalde ist für ihre einzigartige Pflanzenwelt bekannt, zu der auch seltene und schützenswerte Arten gehören. Besonders bedauerlich ist, dass in diesem Gebiet sogar Mammutbäume beheimatet sind, die als Naturdenkmal gelten und eine historische sowie kulturelle Bedeutung haben. Der Bau von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe dieser einzigartigen Flora und Fauna wäre ein erheblicher Eingriff in ein Gebiet, das für viele Menschen eine Oase der Ruhe darstellt und ökologisch von hohem Wert ist.

Zusätzlich möchten wir auf den geräuschintensiven Betrieb von Windkraftanlagen hinweisen, der nicht nur den Lebensraum von Tieren beeinträchtigt, sondern auch für die Anwohner der Region störend sein kann. Die Größe der Anlagen und der Lärm, der durch die Rotorblätter erzeugt wird, würde das bisherige Landschaftsbild massiv verändern und den Erholungswert des Gebiets für uns und für Besucher stark einschränken.

Ein weiterer, sehr bedenkenswerter Punkt, den wir ansprechen möchten, ist der Einsatz von toxischen Materialien in der Herstellung von Windkraftanlagen. Die Rotorblätter bestehen häufig aus Glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK), Glasfaserverbundstoffen (GFC) und Epoxidharzen, die schädliche Chemikalien wie Bisphenol A und PFAS (Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen) enthalten. Diese Materialien sind hochtoxisch und setzen durch Abrieb/Abnutzung schädliche Stoffe in die Umwelt frei. Erwiesen ist, das der Abrieb, der auf den Äckern die an die Windkraftanlagen grenzen nie wieder entfernt werden kann und somit immer in den Böden verweilen wird. Besonders problematisch ist die Entsorgung der Rotorblätter am Ende ihrer Lebensdauer, da Recycling aufgrund der komplexen Materialzusammensetzung schwierig ist und die langfristige Umweltbelastung ein ernstzunehmendes Problem darstellen könnte.

Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit die Langzeitfolgen des Windkraftausbaus in Wäldern auf Boden, Wasser und Tierwelt in ausreichend detaillierten Gutachten berücksichtigt werden. Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist dringend erforderlich, um die tatsächlichen Auswirkungen auf die Biodiversität und die Lebensqualität der Anwohner realistisch abzuschätzen. Nicht zu verachten sind auch die Energiekosten eines stehenden Windrades, das mit ca. 50.000 KWh pro Jahr angegeben ist.

Abschließend möchten wir nochmals betonen, dass wir keinesfalls gegen den Ausbau erneuerbarer Energien sind – im Gegenteil, wir unterstützen die Energiewende und den Klimaschutz. Aber wir sind der Meinung, dass der Schutz unserer Wälder und der Erhalt der Biodiversität in unserer Region genauso hohe Priorität haben müssen. Wir plädieren dafür, dass weniger invasive Alternativen für den Ausbau der Windkraft in Betracht gezogen werden. Flächen, die keine ökologischen Sensibilität aufweisen, sollten bevorzugt genutzt werden, um die Umwelt zu schonen und den Naturschutz zu wahren. Wir hoffen sehr,

dass die geplanten Projekte unter Berücksichtigung dieser wichtigen Argumente überdacht und Alternativen geprüft werden. Der Erhalt unserer Natur sollte immer an erster Stelle stehen, ebenso wie die Verantwortung für zukünftige Generationen.

Stellungnahme ID 190 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
190 AA	Im Zuge des öffentlichen zweiten Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B. Gemäß Verbandsdirektor Markus Riethe können Ausnahmen dazu führen, dass der gesamte Regionalplan angefochten werden kann. Für das Vorranggebiet Ziemetshausen-St. Martinswaldung #21-063 wurden Ausnahmen gewährt. Ausnahmen: 1. Maria Vesperbild nicht auf Liste raumwirksamer Kulturdenkmäler Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg behandelt der Regionalverband die Klosterkirche Maria Vesperbild als zu berücksichtigendes Denkmal. Dieser Wallfahrtsort ist nicht als in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW in der Liste bedeutender bayerischer Denkmäler aufgeführt. Trotzdem hat die Verbandsversammlung am 21. Oktober in Memmingen beschlossen, dass ein Mindestabstand für Vorranggebiete einzuhalten ist. Damit wurde für ein einzelnes Objekt eine Ausnahme im Regionalplan geschaffen. 2. Willkürlicher Abstand Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg definiert der Regionalverband einen zu prüfenden Abstand von 3000 m zur Klosterkirche Maria Vesperbild. Dieser Abstand ist willkürlich gewählt. Selbst bei in der Liste bedeutender bayerischer Denkmäler aufgeführte, in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmäler gemäß § 15 Abs. 4 DSchG gilt ein Mindestabstand von 2500 m. Damit wurde für ein einzelnes Objekt eine Ausnahme im Regionalplan geschaffen. 3. Keine Sichtbarkeitsanalyse Anders als bei allen anderen raumwirksamen Kulturdenkmälern wurde für die Klosterkirche Maria Vesperbild keine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. 4. Erreichung Flächenziel als Entscheidungskriterium Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg wird die Geschäftsstelle durch die Verbandversammlung beauftragt zu prüfen, ob mit der Löschung eines Vorranggebietes das Flächenziel 1,8 % für den bayerischen Teil weiterhin eingehalten werden kann. Diese Vorgehensweise wurde bei keinem anderen Vorranggebiet durchgeführt und stellt somit eine Ausnahme dar. 5. Prüfergebnis als Entscheidungskriterium Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg macht der Regionalverband die Festlegung als Vorranggebiet davon abhängig ob ein Prüfungsergebnis positiv oder negativ ist. Diese Vorgehensweise wurde bei keinem anderen Vorranggebiet durchgeführt und stellt somit eine Ausnahme dar. 6. Willkürliche Löschung von Flächen Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg ermächtigt der Regionalverband den Landkreis Günzburg als Ersatz Flächen vorzuschlagen, die im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens bereits gelöscht wurden. Somit muss die ursprüngliche Löschung dieser Flächen willkürlich und ohne stichfeste Begründung vollzogen worden sein. 7. Wandlung Ausschlussgebiet in Vorranggebiet Mit Beschluss TOP 2 Teilfortschreibung Windenergie (2025-01VV-1362) auf der Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.25 in Günzburg ermächtigt der Regionalverband den Landkreis Günzburg Flächen als Ersatzflächen vorzuschlagen, die im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens bereits gelöscht wurden. Die neuerliche Wandlung eines Ausschlussgebietes in ein Vorranggebiet stellt eine Ausnahme dar. Es wurde hiermit im Regionalplan also Ausnahmen für einzelne Vorranggebiete geschaffen. Ich ersuche Sie, für das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B wegen starker Bedrängung einer Ortschaft ebenfalls eine Ausnahme zu gewähren, indem Sie einen Mindestabstand von	Beschlüsse der Gremien des Regionalverbandes sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beteiligungsverfahrens. Die der Teilfortschreibung zugrundeliegende Planungsmethodik bzw. das planerische Vorgehen sind in den Teilfortschreibungsunterlagen transparent und nachvollziehbar beschrieben. Einzelfallentscheidungen sind entsprechend begründet, Bestandteil des planerischen Vorgehens und damit ebenfalls samt Begründung den Teilfortschreibungsunterlagen zu entnehmen. Eine planerische Ausnahme für die Erhöhung des Abstands zwischen XXXXXXXXXXX und dem Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau im Sinne der Stellungnahme ist nicht begründbar. Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Hierbei ist festzustellen, dass im Hinblick auf die weiterhin im Entwurf der Teilfortschreibung enthaltenen Vorranggebiete eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild vermieden wird. Hinweis: Gemäß der einschlägigen Rechtsgrundlagen ist kein Mindestabstand von 2,5 km zwischen Vorranggebieten und besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern in Bayern vorgegeben.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

3000 m zum Ort XXXXXXXXXXX einplanen.
Vielen Dank für die Berücksichtigung.

Stellungnahme ID 191 Privatperson, Bad Schussenried

191 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des Öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried — Atzenberger Höhe möchte ich fristgerecht meine Einwände und Bedenken gegen die geplanten Windkraftanlagen einreichen.
Ich unterstütze grundsätzlich den Ausbau erneuerbarer Energien, sehe an diesem Standort jedoch erhebliche Probleme, die aus meiner Sicht gegen die Umsetzung sprechen:
1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Erholungswertes
Die Atzenberger Höhe stellt eine landschaftlich wertvolle und für viele Menschen wichtige Naherholungsregion dar. Durch den Bau mehrerer Windkraftanlagen würde ein markantes Natur- und Landschaftsbild dauerhaft und massiv verändert. Dies betrifft nicht nur Anwohner, sondern auch Touristen und Spaziergänger.
2. Negative Auswirkungen auf den Artenschutz
Der geplante Standort liegt in einem Gebiet, das Lebensraum für verschiedene geschützte Tierarten ist — insbesondere Greifvögel und Fledermäuse. Durch Rotorblätter und erhöhte Störfaktoren entsteht ein hohes Kollisionsrisiko sowie eine deutliche Beeinträchtigung der lokalen Populationen.
3. Eingriffe in Boden, Wasser und Grundwasser
Der Bau der Fundamente, Zuwegungen und Infrastruktur bedeutet erhebliche Eingriffe in den Boden. Ich sehe die Gefahr einer Veränderung des Grundwasserhaushalts sowie von Oberflächenwasser-Abflüssen, was langfristige Auswirkungen auf die Region haben kann.
4. Lärm- und Schattimmissionen
Windkraftanlagen verursachen hörbare sowie tieffrequente Geräusche, die vor allem nachts störend sein können. Zusätzlich entstehen periodische Schattenwürfe, die die Lebensqualität der Anwohner beeinträchtigen können. Eine dauerhafte Belastung ist nicht auszuschließen.
5. Wirtschaftliche Betrachtung / Zweifel am Ertragsmodell
Ich habe Zweifel an der Aussagekraft des Referenzertragsmodells für diesen speziellen Standort. Die tatsächliche Windhöffigkeit erscheint fraglich, wodurch wirtschaftliche Risiken entstehen und möglicherweise langfristig weitere Eingriffe oder Nachrüstungen notwendig wären.
Angesichts dieser Punkte bitte ich um eine sorgfältige Prüfung der naturschutzfachlichen, landschaftsplanerischen und wirtschaftlichen Aspekte sowie um eine schriftliche Stellungnahme zu meinen Bedenken. Bitte bestätigen Sie mir außerdem den Eingang dieser Stellungnahme.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 192 Privatperson, ohne Ortsangabe

192 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die Änderungen am Fortschreibungsentwurf des Kapitels Windkraft bzw. gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde (86476 Neuburg an der Kammel - Birket) zum Ausdruck bringen. Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehe ich in diesem konkreten Vorhaben zur Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft bzw. dem dann geplanten Bau von Windkraftanlagen erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.
Die aktuelle Entwicklung hin zur immer stärkeren Dezentralisierung von Windkraftanlagen stößt aus wirtschaftlicher, landschaftsplanerischer und technischer Sicht auf erhebliche Grenzen. Eine strategisch sinnvolle Energiewende erfordert, dass Windkraft nicht wahllos in die Fläche getragen wird, sondern konzentriert an Standorten erfolgt, an denen sie ökonomisch wie ökologisch vertretbar und effizient betrieben werden können.
Die Entscheidung für den genannten Standort der Windkraftanlagen wurde offenbar ohne ausreichende Evaluierung der Umweltauswirkungen getroffen. Es fehlen umfassende Untersuchungen zur Vogel- und Fledermausmigration (hier speziel im Bereich angesiedelt der Rotmilan gehört wie alle heimischen Greifvögel zu den streng geschützten Vogelarten im Sinne von §7 Abs. 2 Nr. 13-14 BNatSchG und ist

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

darüber hinaus von der VSRL in Anhang I gelistet, womit er gemäß BNatSchG als streng geschützt eingestuft wird), zum Lärmpegel und zur potenziellen Störung der natürlichen Landschaft. Des Weiteren sollten weitreichende Kompensationsmaßnahmen aufgezeigt werden, welche die wegfallenden Flächen (Wald) wieder herstellen und regenerieren.
Es wurden keine Alternativen zur Windenergiegewinnung ausreichend geprüft und betrachtet. Solarenergie und andere erneuerbare Energien wie Nahwärme sollten ebenfalls mit betrachtet werden, um eine ausgewogenere Energieversorgung zu gewährleisten. Im Ortsteil Edelstetten werden bereits 90 % aller Haushalte über eine Nahwärmenetz (Biogas / Hackschnitzelheizung) versorgt. Im Bereich Erisweiler sind die Planungen für einen großen Solarpark weit fortgeschritten, welcher zeitnah umgesetzt werden soll. Im Weiteren wird im Gemeindebereich immer noch der Ausbau der Nahwärmeversorgung vorangetrieben und umgesetzt.
Zentralisierung von Windkraftanlagen an Autobahnen, Bahntrassen und unbebauten Großflächen
Die Errichtung großer Windparks entlang bestehender Infrastruktur – insbesondere Autobahnen, Bahntrassen sowie in weitläufig unbebauten Flächen fernab von Siedlungen – bietet klare Vorteile.
Bündelung statt Zersiedelung, eine Konzentration verhindert die flächendeckende Industrialisierung der Landschaft und reduziert den visuellen sowie ökologischen Eingriff in bislang unberührte Gebiete.
Entlang großer Verkehrsachsen wie Autobahnen, Bahntrassen existiert oft bereits leistungsfähige Netzinfrastruktur, wodurch zusätzliche Leitungsbauten und Eingriffe in Wohngebiete sowie der Natur minimiert werden.
Abstände zu Wohnbebauung lassen sich wesentlich leichter einhalten, wodurch Gesundheits- und Lärmschutz der Anwohner gewährleistet bleiben. Großflächige, klar ausgewiesene Energiezonen erleichtern Genehmigungen und vermeiden kleinteilige Konflikte vor Ort.
Die Alternative – verstreut platzierte Einzelanlagen oder Kleinstwindanlagen – schafft hingegen dauerhaft Konflikte und zerschnittene Landschaftsbilder.
Kleine oder einzelnstehende Windkraftanlagen erweisen sich in der Praxis oftmals als wirtschaftlich kaum tragfähig, da hohe Fixkosten bei geringem Energieertrag durch Fundament, Anschluss, Wartung, Netzeinspeisung, Leitungsführung und Bürokratie verursachen nahezu denselben Aufwand wie bei Großanlagen, liefern jedoch einen Bruchteil der gewünschten Energie.
Geringere Erträge durch schlechtere Standorte, kleinste Einzelstandorte mit 3 Windkraftanlagen, in den dazu ausgewiesenen Windvorranggebiete erreichen meist nicht die Windgeschwindigkeiten, die für rentablen Betrieb der Anlagen nötig wären.
Höhere Stromgestehungskosten, liegen bei kleinen Anlagen oft deutlich über denen großer Windparks – und damit über anderen erneuerbaren Alternativen. In vielen Fällen amortisieren sich Kleinanlagen nicht innerhalb der Betriebsdauer, was zu Fehlinvestitionen führt.
Damit widersprechen kleine Windkraftanlagen dem Grundgedanken eines effizient und wirtschaftlich handelnden Energiesystems.
Unverhältnismäßiger Aufwand im Vergleich zum Nutzen:
Der administrative, technische und landschaftliche Aufwand, der mit dem Bau kleiner oder dezentraler Anlagen verbunden ist, steht häufig in keinem Verhältnis zum tatsächlich bereitgestellten Strom:
· Komplexe Genehmigungsverfahren für minimalen Ertrag
· Wiederkehrende Wartung und hohe Reparaturkosten
· Landschaftliche Eingriffe, die dem Nutzen nicht angemessen sind
· Zusatzbelastung für Netzbetreiber durch zahlreiche Kleinst-Einspeisepunkte
· Kompensationsmaßnahmen welche die wegfallenden Flächen (Wald) wieder herstellen und regenerieren
· Erstellen und Rückbau der benötigten Anbindungswege in die dafür vorgesehenen Gebiete
Für eine ressourcen- und kostenbewusste Energiepolitik sind solche Investitionen nicht sinnvoll.

Eine zentrale Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten, großflächigen Standorten, insbesondere entlang von Autobahnen, Bahntrassen oder in großflächigen klar ausgewiesenen Energiezonen, ist der dezentrales „Wildwuchs“ von Einzelanlagen deutlich überlegen. Nur durch wirtschaftlich, tragfähige, großtechnische Windparks lässt sich ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende leisten – ohne unnötige Belastungen für Landschaft, Anwohner und öffentliche Haushalte und Belange.
In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die am Fortschreibungsentwurf des Kapitels Windkraft bzw. den Bau der Windkraftanlagen in der Gemeinde (86476 Neuburg a. d. Kammel -Birket) zu überdenken

und alternative Lösungen zu prüfen bzw. zu identifizieren Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die bereits getroffenen Infrastrukturellen Voraussetzungen sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung über das Gebiete bzw. Baus von Windkraftanlagen im Fortschreibungsbereich „86476 Neuburg an der Kammel – Birket“ getroffen wird.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe auf eine angemessene Berücksichtigung meines Widerspruchs / Bedenken.
Ich bitte Sie, den Erhalt dieses Schreibens auf diese E-Mail zu bestätigen.

Stellungnahme ID 193 Privatpersonen, Bad Schussenried

193 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Schlagschatten, Infraschall, Lärm XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX einer der geplanten Anlagen befürchte ich gesundheitliche Einschränkungen für mich und meine Familie durch Infraschall und Lärm. Zudem befürchten wir XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX durch Schattenschlag.
Flächenversiegelung durch Fundamente und Zuwegung im Naherholungsgebiet, Artenschutz, Schutzgebiete
Es ist notwendig, dass für den Aufbau von Windkraftanlagen großflächige Betonfundamente entstehen. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig, welche die Qualität des bedeutenden Naherholungsgebietes „Atzenberger Höhe“ stark beeinträchtigt.
Das Gebiet auf der Atzenberger Höhe bietet durch natürliche Feuchtbiotope, den Roggensee sowie drei Trockenbiotope (renaturierte Kiesgruben in unmittelbarer Nähe zum Roggensee) Lebensraum für zahlreiche Tierarten. Der Umbau der drei Kiesgruben zum Trockenbiotop durch Forst BW liegt erst wenige Zeit zurück. Kann dieser Rückzugsort und Lebensraum trotz Zuwegung und umfangreicher Erdarbeiten erhalten bleiben?
Das Gebiet weist zudem wertvolle Toteislöcher und Feuchtbiotope auf, die durch Flächenversiegelung, Erdarbeiten und Zuwegung gefährdet sind. Laut Heinz Sielmann Stiftung, werden bzw. wurden im benachbarten Landkreis Ravensburg
für das Projekt „50 Tümpel für den Laubfrosch“ insgesamt 50 neue Kleingewässer angelegt, um der kleinsten heimischen Froschart neue Lebensräume zu bieten. Auf der Atzenberger Höhe soll zeitgleich natürlich gewachsener Lebensraum für Lebewesen vernichtet werden. Wo liegt hier die Verhältnismäßigkeit?
Trinkwasserversorgung, Qualität des Trinkwassers Die Atzenberger Höhe dient als wichtiges Reservoir für die Trinkwasserversorgung, da sie Teil des Wassereinzugsgebiets der Region ist. Aufgrund dieser Bedeutung ist ein Großteil der Atzenberger Höhe als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Tiefe der Betonfundamente und Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass die Wasserspeicherung unwiederbringlich zerstört wird und zudem Schadstoffe ins Trinkwasser gelangen.
Meines Erachtens wurden oben genannte Umweltauswirkungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nicht in allen Details und ausreichend berücksichtigt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis:
Das Wasserschutzgebiet Hopferbach ZV WV Atzenberggruppe befindet sich mit seiner Außengrenze der Zone III ca. 160 m nordwestlich des geplanten Vorranggebiets Bad Schussenried-Atzenberger Höhe. Eine Betroffenheit liegt damit nicht vor.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 194 Privatperson, Erkheim

194 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller; Flächen Gutnachwald und Gallenwald, Gemarkung Erkheim
Im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie erhebe ich folgende Einwände:
- Die angepassten Vorrangflächen verhindern weiterhin eine weitere Ausweißung von Bauland in Arlesried. In Richtung Osten sind wir weiterhin durch das Vorranggebiet Gallenwald und im Norden durch das Vorranggebiet Gutnachwald begrenzt. Im Süden und Süd-Westen befindet sich das

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Die Wohnbebauung im Bereich St. Johann erfüllt - im Unterschied zu derjenigen in Untererlenberg - nicht die

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Wasserschutzgebiet. In welche Richtung soll sich ihrer Meinung nach, unser Ort in Zukunft weiterentwickeln? Wird hier gezielt die Zukunft unseres Ortes der Windenergie geopfert?
- Laut dem Gutachten zur hydrologischen Untersuchung zur Erkundung von Grundwasservorkommen vom 14.10.1995, Dr. Rietzler & Heidrich GmbH befinden sich die sensiblen Zuleitungssysteme der Arlesrieder Quellfassung auch außerhalb der Wasserschutzgebietszone 1 und 2 in Richtung Vorranggebiet Gallenwald. Wie soll zukünftig die Wasserversorgung für Arlesried und der Gemeinde Erkheim sichergestellt werden, wenn durch die massiven Bauarbeiten die sensiblen Zuleitungssysteme beschädigt werden? Aktuell wird die Leistungsfähigkeit unserer Quelle genutzt, um Engpässe in der Trinkwasser-versorgung in anderen Ortsteilen und dem Hauptort auszugleichen. Ich bezweifle massiv, dass dem Schutz der Wasserversorgung genügend Gewichtung in der Planung zu Teil wird. Wasser ist ein schützenwertes Gut, was in Zukunft immer knapper wird! Hier wird die Stromerzeugung über die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser einer kompletten Gemeinde gestellt.
- Wie kann es sein, dass Vorgaben zum Grundwasserschutz im Anlagengenehmigungsverfahren und nicht im Planungsverfahren für die Vorrangflächen Windenergie behandelt werden? Sind die Flächen ausgewiesen, wird der Grundwasserschutz nicht mehr die Gewichtung haben, wie beim Planungsverfahren für die Vorrangflächen. Für eine fundierte Planung müssen doch alle Faktoren berücksichtigt werden.
- Aus Ihrer Sicht können nur die erheblichen Umweltauswirkungen auf den Biotopverbund Haselbachtal und das Wasenmoos durch eine angepasste Standortplanung minimiert werden. Dies wiederspricht ja der Vorgabe, dass die Schutzbelang Biotopverbund, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt in der Planung ausreichend berücksichtigt werden. Wie soll eine angepasste Standortplanung aussehen? Das Ziel des Planungsverfahrens für Vorrangflächen muss doch eine angepasst Standortplanung sein. (Landkreisübergreifendes Biotopvernetzungskonzept Haselbachtal; Planungslaufzeit 2020-2022; Umsetzung ab 2023)
- Folgeschäden im Wald, wie Borkenkäfer und Windwurf, welche durch die Rodungsflächen entstehen, sind nach Ihrer Einschätzung unvermeidbar. Bei den Vorrangflächen handelt es sich nicht nur um Flächen der bayrischen Staatsforsten. Wie werden Anlieger dieser Flächen entschädigt, die von der Windkraftanlage keinen Nutzen haben aber mit den zu erwartenden Schäden ihre Wirtschaftsgrundlage verlieren? Borkenkäfer und Windwurf machen an Grundstücksgrenzen nun mal keinen Halt. Wie soll ein forstrechtlicher Ausgleich für die verlorenen Waldflächen ausschauen? Ein über Jahrzehnte gewachsener Wirtschaftswald kann nicht an anderer Stelle aufgeforstet werden.
- Warum wird die Wohnnutzung in Untererlenberg höher gewichtet wie in Sankt Johann?. Was versteht man unter funktionaler Prägung und räumlichem Zusammenhang? Anzahlmäßig gibt es in Sankt Johann mehr Haushalte als in Untererlenberg.
- Warum besteht für Windkraftanlagen in den Vorranggebieten die grundsätzliche Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs, wenn die Kosten für den Ausbau und Instandsetzung der Infrastruktur, erst bei der Anlagenprojektierung und dem Vorhabenzulassungsverfahren ausgearbeitet werden? Die beiden Aussagen wiedersprechen sich. Bei Vorranggebieten muss die Wirtschaftlichkeit mitbetrachtet werden. Ein unwirtschaftliches Vorranggebiet nutzt keinem und verursacht nur Planungskosten. In der freien Wirtschaft würde so ein Planungsverfahren krachend scheitern, da hier immer auf die Wirtschaftlichkeit geschaut wird.

Anforderungen in Bezug auf Kompaktheit, Dichte und Abwesenheit einer überwiegend landwirtschaftlichen Prägung für eine Einstufung als Wohnbebauung im Sinne des Kriteriums "Dörfer und Weiler mit Wohnbebauung von einigem Gewicht".

Stellungnahme ID 195 Privatpersonen, Amstetten

195 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […]
Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

(www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-,

zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 196 Privatperson, Bad Schussenried

196 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Schlagschatten, Infraschall, Lärm
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX einer der geplanten Anlagen befürchte ich gesundheitliche Einschränkungen für mich und meine Familie durch Infraschall und Lärm.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX durch Schattenschlag.
Flächenversiegelung durch Fundamente und Zuwegung im Naherholungsgebiet,
Artenschutz, Schutzgebiete
Es ist notwendig, dass für den Aufbau von Windkraftanlagen großflächige Betonfundamente entstehen. Auch die Zuwegung macht eine zusätzliche Flächenversiegelung notwendig, welche die Qualität des bedeutenden Naherholungsgebietes „Atzenberger Höhe“ stark beeinträchtigt.
Das Gebiet auf der Atzenberger Höhe bietet durch natürliche Feuchtbiotope, den Roggensee sowie drei Trockenbiotope (renaturierte Kiesgruben in unmittelbarer Nähe zum Roggensee) Lebensraum für zahlreiche Tierarten, Der Umbau der drei Kiesgruben zum Trockenbiotop durch Forst BW liegt erst kurze Zeit zurück. Kann dieser Rückzugsort und Lebensraum trotz Zuwegung und umfangreicher Erdarbeiten erhalten bleiben?
Das Gebiet weist zudem wertvolle Toteislöcher und Feuchtbiotope auf, die durch Flächenversiegelung, Erdarbeiten und Zuwegung gefährdet sind.
Laut Heinz Sielmann Stiftung, werden bzw. wurden im benachbarten Landkreis Ravensburg für das Projekt „50 Tümpel für den Laubfrosch“ insgesamt 50 neue Kleingewässer angelegt, um der kleinsten heimischen Froschart neue Lebensräume zu bieten. Auf der Atzenberger Höhe soll zeitgleich natürlich gewachsener Lebensraum für Lebewesen vernichtet werden. Wo liegt hier die Verhältnismäßigkeit?
Trinkwasserversorgung, Qualität des Trinkwassers
Die Atzenberger Höhe dient als wichtiges Reservoir für die Trinkwasserversorgung, da sie Teil des Wassereinzugsgebiets der Region ist. Aufgrund dieser Bedeutung ist ein Großteil der Atzenberger Höhe als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Durch die Tiefe der Betonfundamente und Erdbewegungen besteht die Gefahr, dass die Wasserspeicherung unwiederbringlich zerstört wird und zudem Schadstoffe ins Trinkwas$er gelangen.
Meines Erachtens wurden oben genannte Umweltauswirkungen im Rahmen der strategischen Umweltprüfung nicht in allen Details und ausreichend berücksichtigt. V Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis:
Das Wasserschutzgebiet Hopferbach ZV WV Atzenberggruppe befindet sich mit seiner Außengrenze der Zone III ca. 160 m nordwestlich des geplanten Vorranggebiets Bad Schussenried-Atzenberger Höhe. Eine Betroffenheit liegt damit nicht vor.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 197 Privatpersonen, vertreten durch RA

197 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Bereits im ersten Beteiligungsverfahren hatte ich für meine Mandantschaft vorgetragen. In der erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Vortrag wiederholt und durch weiteren Vortrag ergänzt, soweit dies notwendig ist. Der neue Vortrag erfolgt in der Farbe blau, damit die Behörde die Ergänzungen schnell erkennen kann. Die bislang bereits vorgelegten Unterlagen werden nicht erneut vorgelegt, da die bereits über diese verfügt. Ich zeige erneut die anwaltliche Vertretung nachfolgender Mandantinnen und Mandanten an:XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

wurden weite Teile der Argumentation meiner Mandantschaft nicht berücksichtigt, sodass in diesem Verfahren die entgegenstehenden Belange erneut vorgebracht werden. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diesen rechtlichen Vorgängen begegnen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der

Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. I. Belange des Naturschutzes Der Ausweisung als Windeignungsgebiet stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht

entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine

schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche

Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.

Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor: § 7 ROG (6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des

Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Der Steckbrief enthalten folgende Hinweise zum Thema Natur- und Artenschutz: Im Umfeld des Plangebiets befinden sich die FFH-Gebiete Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch und Gebiete um das Laucherttal. Innerhalb des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.

Innerhalb des Plangebiets liegen Wildtierkorridore für Luchs und Rotwild sowie ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung. Das Plangebiet liegt in den Schwerpunkträumen I und II der Regionalen Biotopverbundplanung. Es sind außerdem Kernflächen, Kernräume und Suchräume des

landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte und ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen. Bereits aus diesen Feststellungen des Regionalplaners ist ersichtlich, dass aus naturschutzrechtlichen Belangen heraus keine Nutzung durch Windkraftanlagen erfolgen kann und

darf. Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche

Bewertung vorgenommen wurde (oder wird), ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen. Dies scheint jedenfalls angesichts der Äußerungen im gegenständlichen Steckbrief nicht der Fall zu sein.

Genaue artenschutzrechtliche Prüfungen sind nirgends ersichtlich. Selbst Anwohnern und Gewährsleuten sind Artenschutzbelange bekannt: Naturschutz (Quelle: BfN – Bundesamt für Naturschutz (www.bfn.de)) Alle Vorranggebiete grenzen an den Naturpark Obere Donau Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A und Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B befinden sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet Riedlinger Alb Artenschutz - In den drei Vorranggebieten gibt es einen großen Bestand an Fledermäusen. Eine detaillierte Erfassung ist bislang nicht erfolgt. - In den Vorranggebieten Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A und Langenenslingen- Kapellenhau - #21-02B gibt es einen großen Bestand an Rotmilanen. Während Mäharbeiten werden bis zu 15 Exemplare gleichzeitig gesichtet. Ebenso sind viele Horste vorhanden. - In der Region wurden außerdem Schwarzmilane, Wespenbussarde, Uhus und Weißstörche gesichtet. Stattdessen begnügt sich der Regionalplaner mit dem Hinweis auf mögliche Minimierungsmaßnahmen. Es wird seitens des Regionalplaners versucht, dieses gesetzliche Verbot mit den sogenannten „Gesamtabwägungen“ zu beseitigen: Es sind erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter zu erwarten. Vor dem

Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und da die Umweltauswirkungen voraussichtlich teilweise minimiert werden können, wird zugunsten der Windenergienutzung abgewogen. Die Fläche wird als Vorranggebiet festgelegt. Der Gesetzgeber hat mit den sogenannten „Paketen“ aus rein ideologischen Gründen massive Eingriffe in das Naturschutzrecht vorgenommen, die die bisherigen Schutznormen aber auch die Rechtsprechung der letzten 20 Jahre mit einem Federstrich auslöschen sollen. Deshalb vorab folgende Anmerkungen des Unterzeichners: Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht

rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes

öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild

lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der

Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und

Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften.

Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die von der Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a). Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu

gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht

verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus

auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des

EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99.

Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann." Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine

konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des

Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden.

Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von

Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark

zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Notverordnung im nächsten Jahr auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben

ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der

Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen.

Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische

Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden. Zum anderen soll dies dann auch für das

Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle

artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen. Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung diese „unauflösbaren Konflikte“ weder erkannt noch beurteilt werden können. Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob seitens des LUBW zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht. Der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach liegen Daten und Zahlen über den Bestand an Brutpaaren der Rotmilane vor. Diese Zahlen wurden über Jahre gesammelt, dokumentiert und von Gutachtern bestätigt. Daraus ergibt sich ein Rotmilanbestand, der das oben genannte Vorranggebiet als Dichtezentrum ausweist. Da die LUBW diese Daten nicht abgerufen hat, sind sie nicht in den „Fachbeitrag Artenschutz“ eingeflossen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in der Teilfortschreibung ist der Regionalverband Donau-Iller daher von unvollständigen Datengrundlagen ausgegangen. Somit hat der Regionalverband Donau-Iller für den Rotmilan die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Der Rotmilan könnte somit als Art im Bestand gefährdet sein. Die Mandantschaft fordert, dass der Regionalplan für das Vorranggebiet Langenenslingen-

Kapellenhau – #21-02B Punktdaten zu Brutstätten, Schlafstätten und Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch erfassen. Das ist bisher nicht geschehen. Der Planungsverband wird dementsprechend seinem Auftrag, entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange in Erfahrung zu bringen nicht gerecht. Dessen ungeachtet unternimmt der Planungsverband aber keine weiteren Aktivitäten, diese mehr als unsichere und oberflächliche Datenlage durch eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung zu beseitigen. Der Planungsverband ist dementsprechend aufzufordern, für die oben genannte Potentialfläche eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in dem Steckbrief ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Artenschutzbelange in erheblichem Maße beeinträchtigt sind. Bislang unberücksichtigt blieb, das quer durch das gesamte Gebiet der Generalwildweg verläuft. Diesbezüglich verweise ich auf die Abbildung 3.2-2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt-Artenschutz des aktuellen Umweltberichts. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] Auf der Karte ist unschwer zu erkennen, dass der Generalwildweg durch das potentielle Vorranggebiet Windenergie verläuft. Der Regionalplanung führt selbst aus: Wildtierkorridore und Generalwildwegeplan Abgeleitet aus dem „Bundesprogramm Wiedervernetzung“ wurden sowohl von Bayern als auch von Baden-Württemberg eigene Landeskonzepte zur Wiedervernetzung von Wildtierlebensräumen entwickelt. Der Generalwildwegeplan Baden-Württemberg stellt dabei eine eigenständige ökologische Fachplanung dar und ist integrativer Bestandteil eines nationalen bzw. internationalen Netzwerks von Wildtierkorridoren.

Windkraftanlagen führen dazu, dass der Generalwildweg nicht realisiert werden kann bzw. dass der Generalwildweg in seiner Funktion zerstört wird. Biotopverbund Weiter liegt die Potentialfläche in einem Gebiet der Regionalen Biotopverbundplanung-Schwerpunktraum 2. Priorität. [Anm. der

Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] II. Landschaftsschutz/Naherholung Eine Ausweisung des Gebietes als Windeignungsgebiet verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich der streitgegenständlichen Fläche zerstört. Der Steckbrief enthält zum Landschaftsschutz folgende Eintragungen: Im Umfeld des Plangebiets befindet sich der Naturpark Obere Donau. Innerhalb des

Plangebiets befinden sich Erholungswaldbereiche der Stufe 2. Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Riedlinger Alb. Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der

Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für diesen Anlagentyp geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die

Bundesregierung verpflichtet hat: Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen

Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume)

 Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren Derzeit sind Windkraftanlagen mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe von 365m). Nachdem die Regierung auch gleichzeitig jegliche Höhenbeschränkungen untersagt hat, muss auch mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden.

Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert. Diese von der Bundesregierung geschaffene Ausnahmevorschrift ist weder fachlich noch rechtlich begründbar. Schutzgebiete werden generell aufgehoben, weil die Ausweisung von den sogenannten Windeignungsgebieten durch die Bundesländer viele Monate bis Jahre dauern (in der Regel bis 2027). Damit schafft die Bundesregierung uneingeschränkten Raum für die Windkraft und ignoriert die Schutzvorschriften des § 35 Abs. 3 BauGB sowie die Schutzvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landschaftsschutzgesetzes. Diese willkürliche Handlung soll dazu dienen, dass Windkraftanlagen selbst in hochgeschützte Bereiche

vordringen können. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende

Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt.

197 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

III. Denkmalschutz Es ist bekannt, dass die derzeitige Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Einschränkungen bezüglich des Denkmalschutzes verfügt hat. Gleichwohl sind markante und hervorragende Denkmäler nach wie vor von rechtlicher Bedeutung. Dies gebietet allein schon § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG-BW. Der Steckbrief führt zum Denkmalschutz aus: Der östliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb des Prüfraums des

regionalbedeutsamen Denkmals Frühkeltische Machtzentren nordwestlich der Alpen - Heuneburg. Innerhalb des Plangebiets liegen mehrere Bodendenkmale (Burg, Grabhügel, allg. Fund). Die Heuneburg ist eine vor- und frühgeschichtliche Höhensiedlung am Oberlauf der Donau im Ortsteil Hundersingen der Gemeinde Herbertingen, etwa 14 Kilometer östlich von Sigmaringen im baden-württembergischen Landkreis Sigmaringen. Die befestigte Kernanlage des frühkeltischen Fürstensitzes aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. ist etwa 300 Meter lang und bis zu 150 Meter breit. Sie ist eine der bekanntesten Fundstellen aus keltischer Zeit in Mitteleuropa. Die Heuneburg ist strategisch günstig auf einem Bergsporn auf einer Höhe von 605 Metern gelegen; zum Donauufer hin fällt der Hang steil ab. Auf dem rund drei Hektar großen [1]Plateau besteht ein guter Blick zur Alten Burg bei Langenenslingen und über das Donautal hinweg zum Bussen (767 m). Bei schönem Wetter reicht die Sicht bis zu den Alpen.

Die Anlage gliedert sich in die seit langem bekannte Kernburg in Spornlage über dem Donautal, deren Vorburg und die erst in jüngerer Zeit in ihrer Ausdehnung bekannte Außensiedlung, die sich über ca. 100 Hektar auf der Terrasse über dem Tal erstreckt. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildungen Quellen: Wikipedia]Von Bedeutung aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist aber auch die Klosteranlage Zwiefalten. Der Internetauftritt der Stadt Riedlingen beschreibt die Bedeutung des Klosters zutreffend: Zwiefalter Münster Das spätbarocke Zwiefalter Münster ist sicherlich eines der besterhaltensten Kulturgüter nördlich der Alpen. Unsere Münsterführungen geben Ihnen Einblicke von der Gründerzeit des Klosters Zwiefalten, über den Bau des alten Münsters, den Neubau des jetzigen

Münsters, bis hin zur Säkularisierung im Jahre 1803, als das Kloster aufgelöst wurde. Natürlich möchten wir Ihnen das Münster aber auch als einen Ort näherbringen, an dem bis heute aktiv der katholische Glaube praktiziert und gelebt wird. Schließlich dient das Münster als Pfarrkirche der katholischen Gemeinde Zwiefaltens. Das Münster gilt als Meisterwerk des süddeutschen Spätbarock/Rokoko. Der Bau wurde 1739 von den Gebrüdern Joseph und Martin Schneider aus Baach begonnen, ab 1740 aber von dem berühmten Münchener Architekten Johann Michael Fischer fortgeführt. Die Weihe der Altäre fand im Jahre 1765 statt, vollendet wurde das Münster 1785. Die reiche Ausstattung der Kirche enthält ein spätgotisches Gnadenbild von 1430 sowie barocke

Deckenfresken und ein Altarblatt von Franz Joseph Spiegler, Fresken von Andreas Meinrad von Ow, Stuckaturen von Johann Michael Feichtmayr, dazu Skulpturen und ein Chorgestühl von Johann Joseph Christian. Der Chorraum mit dem künstlerisch bedeutenden Chorgestühl kann nur im Rahmen einer

Münsterführung besichtigt werden. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildungen Quellen: Wikipedia]Dieses bedeutende Denkmal wirkt direkt auf die Potenzialfläche ein. Die Mandantschaft benennt folgende bedeutende Denkmäler: «Heuneburg» (Tentativlistenantrag UNESCO-Welterbe), Herbertingen. Die Heuneburg liegt nur ca. 2 km entfernt vom Vorranggebiet Rübgartenhau - #21-02E. Die Entfernung zum Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B beträgt teilweise < 10 km (siehe Sichtbarkeitsanalyse Seite 84 – 87:«Deutliche Sichtbeziehungen»).

Weitere Ausgrabungsstätten von keltischen Siedlungen: Die «Alte Burg» in Langenenslingen-Warmtal: Ca. 2 km entfernt vom Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Laufende Ausgrabungen 2500 Jahre alter Siedlungen in Langenenslingen-Emerfeld: Ca. 3 km entfernt vom Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B «Große Heuneburg» bei Zwiefalten-Upflamör: Ca. 4 km entfernt vom Vorranggebiet Rübgartenhau - #21-02E und 8 km entfernt vom Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B. Kloster Heiligkreuztal in direkter Umgebung der Vorranggebiete Langenenslingen-Kapellenhau -#21-02B und Rübgartenhau - #21-02E. Im Wege der ordnungsgemäßen Abwägung stehen daher die Belange des Denkmalschutzes über jenen der

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Windkraftnutzung.

197 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

IV. Wasserschutz Laut Steckbrief der Potenzialfläche stehen erhebliche wasserrechtliche Belange einer

Ausweisung zur Nutzung der Windenergie entgegen. Das Plangebiet liegt in einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird.

Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des

Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Deshalb ist festzustellen: Einer Ausweisung als Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B stehen Belange des Wasserschutzes entgegen;

§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht

aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht). Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen

Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer

Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen. Klimawandel und Landsysteme, IPCC-Sonderbericht über Klimawandel, Desertifkation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen => https://www.de-ipcc.de/media/content/SRCCL-SPM_de_barrierefrei.pdf V. WaldschutzDie Potenzialfläche befindet sich im Wald. Der Steckbrief führt aus: Im Umfeld des Plangebiets liegt der Naturpark Obere Donau.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Erholungswaldbereiche der Stufe 2. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich die FFH-Gebiete Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch und Gebiete um das Laucherttal. Innerhalb des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.

Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen. Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen. Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften,

nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.

https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern. Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:

https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau

zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung. Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht Hieraus ist zu zitieren: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die

Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben. § 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige

Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen. Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus

zugesprochen werden kann. Ein Waldgutachten wird vermisst.

197 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

VI. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der

Anwohner auch in größerer Entfernung zur Windkraftanlage auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Dies gilt insbesondere für den Wald, in dem die Anlagen errichtet werden sollen. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren. Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden

diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.

Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden. Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut. Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa

vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen

Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-

zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766 Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut. Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen. Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem

Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird. Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den

Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt. Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende 2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig. Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden. Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an". Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung. In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat. Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche

Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen. Im konkreten Fall ist ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren. Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe. Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels

einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Windparkbereich muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.

197 AE

Textabschnitt der Stellungnahme

VII. Belange der Flugsicherung Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B liegt in militärischer Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS). Hubschrauber der Marke Sikorsky Aircraft Corporation

CH 53, vom Hubschraubergeschwader 64 (HSG 64) fliegen im Tiefflug durch das Warmtal auf eine Flughöhe < 100 Meter über Grund. Sie fliegen dabei so tief, dass sie von Billafingen aus nicht gesehen werden können. Erst kurz vor Emerfeld tauchen sie aus dem Tal auf. Dann biegen sie in unterschiedliche Richtungen ab. Sie fliegen u. a. in Richtung Süden und Südosten und überqueren dabei in < 200 Meter Höhe über Grund das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B. Beobachtete Flugrouten: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] Weitere Beobachtung: 14. Juni 2024: Boeing-Vertol Chinook, Staffel mit vier Hubschraubern mit Tandem-Rotoranordnung, an Bord wahrscheinlich US-Vizepräsidentin Kamala Harris auf dem Weg zur Ukraine-Friedenskonferenz am 15. Juni auf dem Bürgenstock bei Luzern, Flugrichtung: von Nord-Ost nach Süd-West über Billafingen und Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B. Flugbewegungen Regio Airport Mengen Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B befindet sich in der Anflugschneise des Regio Airport Mengen. Dieser Flughafen befindet sich auf ca. 550 Meter über Meer. Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B geht bis auf über 700 Meter ü. M. hinaus. Flugzeuge des Unternehmens «DAS Private Jets» fliegen Mengen von Norden her über das Gebiet #21-02B hinweg an, z. B. von Oxford, Brüssel und Berlin kommend. Dabei befinden sich die Flugzeuge beim Überflug über #21-02B auf ca. 1000 Meter ü. M. Somit haben sie über diesem Gebiet einen Abstand zum Grund von ca. 300 Meter. Damit kommen sie in den Bereich möglicher WEA. Flugroute Anflug «DAS Private Jets» auf den Regio Airport Mengen:

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] VIII. Radaranlage Messstetten Radaranlage Messstetten Weniger als 30 km entfernt befindet sich In Messstetten die HADR (Hughes Air Defence

Radar) Radaranlage der NATO und der Bundeswehr. Die Radarkuppel auf dem Weichenwang ist gut sichtbar und von internationaler Bedeutung. In ganz Deutschland gibt es von dieser Art nur vier Bauten. Diese Radaranlage ist für die Sicherung des NATO-Luftraums nördlich der Alpen verantwortlich. In Zeiten internationaler Bedrohungen werden diese Sicherungsanlage immer bedeutsamer. Sie erspähen mögliche Aktivitäten Russlands frühzeitig und sichern somit die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr und der NATO. Damit diese Radaranlage uneingeschränkt arbeiten kann, ist eine freie Sicht innerhalb eines Radius von 50 km notwendig. Dazu dürfen nur vereinzelt Windenergieanlage (WEA) vorhanden sein. Mehrere WEA in Folge oder direkt nebeneinander verunmöglichen die

fehlerfreie Beobachtung in Richtung Osten. Durch die acht aktuell erstellten WEA in der Gemeinde Bingen ist der Beobachtungsraum bereits eingeschränkt. Mögliche WEA im Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B würden eine zu konzentrierte Ansammlung störender Objekte ergeben. Die fehlerfreie Beobachtung durch die Radaranlage in Richtung Osten wäre eingeschränkt. Somit würde die Verteidigungsbereitschaft Deutschlands und der NATO reduziert. IX. Reaktivierung von Low Flight Areas in Deutschland "Mit der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung und damit auch auf symmetrische Kriegsführung sind die Einsatzverfahren im Tiefflug wieder gefragt und müssen trainiert werden", teilte der Sprecher der Luftwaffe mit. Dafür werden in ganz Deutschland sogenannte Low Flight Areas aktiviert. Eines dieser weitläufigen Gebiete

befindet sich teilweise über dem Regionalverband Donau-Iller und sollte daher Eingang in die Festlegung der Vorranggebiete haben. In diesen Gebieten ist militärischer Tiefflug dann wieder erlaubt. Hierfür dürfen Militärpiloten seit dem 27. November 2025 auf 75 Meter gehen. Dies dient beispielsweise dafür, das Fliegen im Radarschatten von Bergen zu üben. Tiefflug reduziert die Erfassbarkeit durch

gegnerische Radare, nutzt von Radar nicht einsehbare „Gelände-Schatten“ (Terrain Masking) und begrenzt die Wirkräume bodengebundener Luftverteidigungssysteme. Auch der Trainingsbetrieb der deutschen Luftwaffe soll wieder hochgefahren werden. Die neue Bedrohungslage durch Russland mache

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Gebiets Kapellenhau. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweise: Tiefflüge im Tiefflugebiet Bundesrepublik Deutschland waren bereits zuvor bis auf 500 Fuß Flughöhe möglich. Allerdings ist dies jetzt ohne Kontingentierung bzw. Limitierung der Verweildauer im Tiefflug von Kampfjets und propellergetriebenen Maschinen möglich. Die Region Donau-Iller liegt außerhalb der„Tiefflugebiete 250 Fuß“.
Die Lage des Vorranggebiets im Interessengebiet der LV-Radarstellung
Meßstetten ist bekannt. Im Genehmigungsverfahren kann es zu Auflagen (z.B. Verschiebungen von WEA) kommen. Auf Ebene der Regionalplanung ergibt sich keine Relevanz im Hinblick auf die Festlegungen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

dies gemäß Bundesregierung notwendig. So sollen diese Tiefflüge in Zukunft auch wieder „verstärkt wahrgenommen“ werden. „Von Februar 2026 an werden diese Low Flight Areas dann auch in den Karten der zivilen Luftfahrt eingetragen sein.“ Außerdem wurde im Juli 2025 die Kontingentierung von Tiefflüganteilen ersatzlos gestrichen. In der Konsequenz können Kampfjets nun ohne Flugzeitbegrenzung oder Maximaljahresstunden Tiefflug in ca. 150 m (500 Fuß) Flughöhe trainieren. Diese Gebiete können dann auch wieder von Einheiten der Briten, Amerikaner, Belgier und Kanadier

genutzt werden, wie es bis in die 1990er häufig geschah.

197 AF

Textabschnitt der Stellungnahme

X. Erdbebengebiet Erdbeben kommen in Südwestdeutschland seit Jahrmillionen durch die Verschiebung der afrikanischen gegenüber der eurasischen Kontinentalplatte zustande. Vor etwa 50 Mio. Jahren bildete sich der Oberrheingraben, der den Schwarzwald von den Vogesen trennte. Vor 15 Mio. Jahren entstand durch den Druck der Auffaltung der Alpen eine punktuelle Verwerfung im südwestlichen Teil der Schwäbischen Alb, der Hohenzollerngraben mit einer Länge von 30 km und einer Breite von 1,5 km. Im Hohenzollerngraben auf der Schwäbischen Alb erschütterten Erdbeben am Sonntag, den 3. September 1978 um 06:08 Uhr (MEZ), die westliche Schwäbische Alb mit Erdstößen bis

zu einer Magnitude MS=5,7. Das Epizentrum des Bebens lag 2,5 km östlich von Albstadt, das Hypozentrum –der eigentliche Erdbebenherd – in etwa 6,5 km Tiefe. Die Dauer lag bei 10–20 Sekunden, je nach Standort. Auf der Mercalliskala wird die Intensität des Bebens in den am stärksten betroffenen Orten Tailfingen und Onstmettingen mit den Werten 7–8 angegeben. Die Erschütterungen waren im Umkreis von 400 km zu spüren. Das Erdbeben gilt nach demjenigen von Roermond am 13. April 1992 als das stärkste in Deutschland der letzten Jahrzehnte. In Albstadt wurden rund 8500 Gebäude beschädigt und mussten zum Teil von den Bewohnern geräumt werden. In den benachbarten Gemeinden wurden rund 3000 weitere Gebäude beschädigt. Weitere Schäden gab es in den übrigen Gemeinden des Zollernalbkreises sowie in Randgemeinden der Landkreise Reutlingen und Tübingen. Auch die Burg Hohenzollern wurde schwer beschädigt. Der Sachschaden an Gebäuden betrug nach Schätzung der

Münchner Rück-Versicherung insgesamt etwa 275 Mio. DM. Möglicherweise hätte es eine größere Zahl von Verletzten oder auch Tote gegeben, wenn das Beben zu einem Zeitpunkt passiert wäre, in dem mehr Menschen auf den Straßen unterwegs gewesen wären. Weitere Erdbeben in jüngerer Zeit hatte es auf der Schwäbischen Alb in den Jahren 1911 sowie 1943 gegeben. Jeweils mit einer Magnitude von 6,1 und mit Dutzenden von Verletzten. Solche Beben sind auch in Zukunft auf der Schwäbischen Alb zu erwarten. Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B ist nur gut 25 km entfernt vom

Epizentrum des Bebens von 1978. Damit liegt es auch auf dem erdbebensensitiven Hohenzollerngraben. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass dieses Gebiet auch einmal Zentrum eines vergleichbaren oder sogar noch stärkeren Bebens sein wird. XI. Mangelnde Windhöffigkeit In 2019 wurde der Windatlas Baden-Württemberg neu erstellt. Als bezüglich der Windhöffigkeit geeignete Flächen wurden darin alle Bereiche Baden-Württembergs mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund definiert. Die vom RV Donau-Iller für Baden-Württemberg gewählte mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² ist willkürlich gewählt. Sie ist wissenschaftlich und aus Rentabilitätsgesichtspunkten nicht fundiert und dient nur dazu, zusätzliche Vorranggebiete ausweisen zu können. Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau #21-02B hat gem. Windatlas BW eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 206 W/m² (in 160 m über Grund]. Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche. Das Vorranggebiet Rübgartenhau - #21-02E hat eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 202 W/m². Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche. In den Steckbriefen wird zwar darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Windhöffigkeit

zum Betrieb von Windkraftanlagen vorhanden sei. Dies ist aber sehr infrage zu stellen. Bereits in den letzten 20 Jahren galt das gesamte Gebiet und die gesamte Region als windschwach. Eine Windkraftnutzung wurde stets aufgrund dieser mangelnden Windhöffigkeit nicht wahrgenommen und auch nicht projektiert. Aufgrund der neuen Gesetzgebung sehen sich offensichtlich die Landesregierung

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

und die Regionalverbände veranlasst, ohne größere Rücksicht auf Windhöffigkeit oder Energiedichte

Flächen zu akquirieren. Ein „überragendes öffentliches Interesse an der Einrichtung der Windenergie“ findet jedenfalls dann nicht statt, wenn letztlich nur mäßige Stromerträge voraussehbar sind in diesem Fall überwiegend die entgegenstehenden Belange, wie sie oben dargestellt wurden. Die jetzt dargestellten Werte in Baden-Württemberg sind auch deshalb als unrealistisch zu werten, weil sie in keiner Weise mit jenen Werten entlang der Grenze zu Bayern korrespondieren. Die nachfolgende Aufstellung beweist, dass die jetzigen Darstellungen der Energiedichte in Baden-Württemberg unrealistisch sind. Diese korrespondiert weder mit den alten Messwerten in Baden-Württemberg noch mit den Feststellungen direkt über der Landesgrenze nach Bayern. Vorgelegt wird deshalb die Untersuchung „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“. Anlage: „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ – als Anl. 2 XII. Flächenkumulierung von drei Regionalverbänden Der RV Donau-Iller platziert die Vorrangflächen im Kreis Biberach ausschließlich an seiner westlichen Grenze. Auf der anderen Seite dieser Grenze wurden vom RV Bodensee- Oberschwaben und RV Neckar-Alb wiederum Vorrangflächen platziert. (Siehe Anlage: Vorranggebiete von drei RVs.pdf) Wenn man um den Ortsteil Ittenhausen einen Kreis zieht mit 12 km Radius, kumulieren sich darin Vorrangflächen von ca. 5400 ha. Das hieße Platz für mind. 150 Windräder. Westlich des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau #21-02B schließt sich direkt

Bingen WEA-437-014 des RV Bodensee-Oberschwaben an. Dieses Gebiet ist 686 ha groß, so dass sich eine zusammenhängende Fläche von über 1300 ha ergäbe. In diesem Gebiet werden aktuell bereits acht Windenergieanlagen erstellt. Gerade werden die Fundamente gegossen. Fertigstellung: Sommer/Herbst 2025.

197 AG

Textabschnitt der Stellungnahme

C. entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange I. Schalleinwirkungen Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis

ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts der Tatsache, dass das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B schon 700m südlich von Billafingen beginnt, ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen. Der Abstand ist deshalb ungenügend. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Grundsätzlich hat die Planung von Windkraftanlagen aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.

Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu

immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden.

Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Werden Windkraftanlagen im Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B erstellt, werden schädliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Neben dem Lärm, gibt es noch viele verschiedene Dinge, wie sich Windkraftanlagen auf den Menschen und dessen Lebensqualität auswirken. Infraschall, Schattenwurf, Blinklichter. Diese Dinge sind immer da. Nicht nur ein paar

Stunden, sondern immer. Der Schattenwurf betrifft nicht nur uns Menschen, sondern auch die Wildtiere. Der Infraschall wäre genau auf XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ausgerichtet. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen.

Durch die jetzige Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich

nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich

dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von mindestens in diesem Fall 200 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv

insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das

Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Trotz der Vergrößerung des Abstandes zum Ort Billafingen auf ca. 1000 m besteht trotzdem noch eine starke Bedrängung des Ortsbildes und der im Ort lebenden Menschen. Mögliche Windenergieanlagen (WEA) befinden sich auf Anhöhen und stünden somit auf selber Höhe wie Billafingen. Sollten dort 300 m hohe Anlagen entstehen, ergäbe es eine stark

bedrängende Wirkung. Aktuell werden gerade acht WEA in Bingen erstellt. Diese sind ca. 3000 m entfernt. An ihnen kann man erkennen, welche Einschränkung der Lebensqualität Anlagen bedeuten würden, die nur 1000 m entfernt lägen. Mögliche WEA befänden sie in südlicher und südwestlicher Richtung. In dem Gebiet sollen nach ersten Planungen der Investoren 16 weitere WEA entstehen. Damit entstünde eine Ballung von mindestens 24 Anlagen. Dies wäre nicht vertretbar. Bitte Erhöhen sie den Abstand zur Ortschaft Billafingen auf mindestens 3000 m. III. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m. Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit

einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 3 Ärzteforum

Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 4 Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Eine weitere neuste Studie, die die negative Wirkung von hochfrequentem Infraschall auf die Myokardkontraktilität des Menschen beschreibt, ist hier zu finden:

Studie Infraschall: https://www.windkraft-

langenenslingen.de/_files/ugd/35d2a6_edf499e7f57844eda7b30ec5e889e223.pdf Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch

tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall – nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer

Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.

Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht, Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände). -Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem

Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer – als Anl. 5 Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind: - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung – als Anl. 6 - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 – als Anl. 7 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 – als Anl. 8 Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu.

Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man in dem besagten Schallgutachten vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark

betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) Der vom

Regionalverband Donau-Iller angewandte Abstand des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B zum Teilort Billafingen von 700m ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und

gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m.

Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des

Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein. Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, nicht, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche

Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind. Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches

kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl. 9 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts- als Anl. 10 Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht: „Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen

Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der

Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“ Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und mithin der Mandantschaft. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Ausweisung des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren. In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte. Fazit: Die vorgesehenen Potenzialfläche Langenenslingen-Kapellenhau-#21-02B ist aus der Planung zu nehmen.

Stellungnahme ID 198 Privatperson, Gerstetten

198 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittle ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang der Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen möchte.
Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.

EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung des Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Bodenbrüter In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten. • Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Fledermäuse In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe Population an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG): • Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs -, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs - oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum - und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen. Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten. Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden. Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU - Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen. Abwägung des Eingriffs in den Staatswald Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke

geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt. Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten. Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert. Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner. Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden -Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.
Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt. Belastungen und rechtliche Risiken Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten. Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht. Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500 –4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum. Dies verstößt gegen • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs - und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern Keine wirksame Kompensation möglich Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen. Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen. „Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige

Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird. Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten,

Stellungnahme ID 199 Flugsportverein Laichingen e.V. vertreten durch RA

199 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Gegen die geplante Teilfortschreibung Windenergie für den Regionalplan Donau-Iller, Planungsstand

Entwurf zur 2. Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.10.2025, offen gelegt am 10. November 2025 bis 9. Dezember 2025, bringen wir namens und Bezug nehmend auf die Ihnen schon vorliegende Vollmacht des von der Planung betroffenen Flugplatzbetreibers Flugsportverein Laichingen e.V., Heinrich-Kahn-Straße 20, 89150 Laichingen folgende weitere Einwendungen vor:

Zunächst wird begrüßt, dass die Belange des Luftverkehrs und damit des Flugsportvereins Laichingen

e.V. durch eine Verkleinerung und teilweise Streichung der in unserem Einwendungsschreiben vom

02.10.2024 aufgeführten Windvorranggebiete #21-001 Hahnenberg, ca. 129 ha - verkleinert auf 89 ha

#21-003 Kirchenfeld-Weidstetten, ca. 517 ha - verkleinert auf 372 ha #21-004 Laichingen Hochwang, ca. 199 ha - verkleinert auf 145 ha #21-005 Seißenlehr nördlicher Teil ca. 100 ha - verkleinert auf 275 ha

#21-076 Asem ca. 21 ha - entfällt gänzlich #21-078 Machtolsheim-Hennenbühl, ca. 68 ha - entfällt gänzlich #21-081 Eichhölzle ca. 6 ha - entfällt gänzlich #21-082 Keltenschanze (südlicher Teil) - entfällt gänzlich Berücksichtigung gefunden haben. Wie schon in unserer Stellungnahme vom 02.10.2024 ausgeführt, wird der Flugplatz von Westen und von Osten angeflogen und in diese Richtungen wird auch gestartet. Die in der Stellungnahme vom 02.10.2024 ebenfalls dargestellten, für den Betrieb des Flugplatzes existenziell notwendigen Sicherheitsabstände ergeben einen von der Landebahn ausgehenden Korridor von mind. 900 m in beide Richtungen des Flugplatzes. Diese Korridore werden trotz der vorgesehenen Verkleinerung jedoch weiterhin durch die geplanten und zum Teil schon errichteten Windvorranggebiete #21-003 Kirchenfeld-Weidstetten (fertiggestellt), #21-001 Hahnenberg, #21-082 Keltenschanze und #21-004 Laichingen Hochwang in nicht zumutbarer Weise eingeschränkt. Die Verkleinerung dieser Windvorranggebiete um jeweils einen schmalen Streifen trägt den schon dargestellten Erfordernissen nur wenig Rechnung. Zur Erinnerung: Im Rahmen der Segelflug-Ausbildung müssen Flugschüler ab 14 Jahren mit entsprechender (geringer) Flugerfahrung Alleinflüge in Flugplatznähe machen können und dürfen sich dabei max. im Gleitzahlbereich 1:20 vom Flugplatz entfernen, damit jederzeit ein sicherer Rückflug zur abschließenden Landung auf dem Flugplatz gewährleistet ist. Bei dem in der Ausbildung üblichen Windenstart mit einer Schlepphöhe von max. 450 Meter bedeutet dies einen Aktionsradius von ca. 3 Kilometern, damit - ohne Thermikunterstützung - eine Ankunftshöhe bei Rückflug zur Landung von mindestens 150 Meter über Grund gewährleistet ist. Dies ergibt sich aus den schon vorgelegten Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen sowie der Segelflugsport-Betriebs-Ordnung der Bundeskommission Segelflug des Deutschen Aero Club e.V. - DAeC - (Anlagen 3 und 4 zur Stellungnahme vom 02.10.2024), die rechtlich bindend sind und der Gewährleistung der Flugsicherheit als einem öffentlichen Belang dienen. Dementsprechend erstreckt sich der vor allem für den Segelflugbetrieb notwendige Aktionsraum über sämtliche geplanten Windvorranggebiete. Beweis: Flugspuraufzeichnungen aus dem Jahr 2024 mit Windvorranggebieten, übernommen aus WeGlide, Anlage 12 Da schon die bisher errichteten Anlagen auf der Gemarkung Hohenstadt und im Bereich Weidstetten eine Verlagerung der Flugwege für An- und Abflug sowie der Flugrouten für den Schlepp von Segelflugzeugen erfordern, wird nach wie vor ein großer Teil des bisherigen Anflugsektors von anund abfliegenden Flugzeugen sowie Schleppflugzeugen mit Segelflugzeugen nicht mehr sicher

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich Laichingen. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis:
In Richtung Osten ergibt sich erst in ca. 4 km Entfernung zum östlichen Ende der Landebahn eine geringfügige Verschmälerung eines gedachten 900 m-Korridors der Landebahnverlängerung nach Norden durch das Gebiet Kirchenfeld-Weidstetten. Richtung Süden sind in diesem Bereich keine begrenzenden Vorranggebiete vorhanden, auch der Abstand zu Siedlungsflächen der Stadt Laichingen unterschreitet nur punktuell die 900 m Abstand zur Landebahnverlängerung und dies in einem Bereich, in dem der Abstand zum Vorranggebiet im Norden wiederum größer ist als die geforderten 900 m. Richtung Osten wurde ebenfalls ein Korridor für den Flugsport freigehalten (VRG Laichingen-Hochwang wurde im Norden um fast 600 m zurückgenommen, so dass hier von einer "geringfügigen Verkleinerung" nicht die Rede sein kann), der im Bereich der Region mindestens 1,3 km beträgt. Da sich Vorranggebiete der Region Neckar-Alb anschließen und hier kein Korridor für den Flugverkehr berücksichtigt wurde, ist fraglich, inwiefern hier überhaupt eine Nutzungsmöglichkeit für den Flugsport gegeben ist.
Unabhängig davon sind gewisse Einschränkungen des Flugsports zugunsten der Windenergie vor dem Hintergrund des § 2 EEG hinzunehmen, zumal eine großzügige Berücksichtigung der Belange des Flugsports im Bereich Laichingen und Westerheim erfolgte, die auch einer Verständigung im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins im Februar 2025 mit Vertretern des Flugsports (Verband, Flugplatz Laichingen) entspricht.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

durchflogen werden können, insbesondere da ein Ausweg über die umliegenden Orte nach den

Festlegungen in der Flugplatz-Genehmigung ausgeschlossen und eine Änderung dieser Genehmigung

aufgrund der dadurch generierten Lärmkonflikte verwehrt ist, wie gleichfalls schon unter Vorlage der

Anlagen 5 und 6 dargelegt wurde und sich aus den Flugspuraufzeichnung des Jahres 2024 entnehmen lässt. Mit den zusätzlich geplanten Windvorranggebieten der Regionalversammlung Neckar-Alb (RT-15) und der Regionalversammlung Stuttgart (GP-27) bleibt es deshalb insgesamt bei einer

Umzingelungswirkung für den bestandsgeschützten Flugplatz Laichingen. Mit den gesamten geplanten Windvorranggebieten werden die für den Flugbetrieb essenziell notwendigen An- und Abflugkorridore in West-Ost-Richtung immer noch weitgehend eingeschränkt, wie die in Anlage 12 beigefügte bildliche Darstellung zeigt. Zur weiteren Erläuterung wird auf die mit Anlage 10 zum Schreiben vom 02.10.2024 vorgelegte detaillierte Darstellung der vorgenannten Belange verwiesen. Dies gilt vor allem deshalb, weil das geplante Windvorranggebiet #21-004 Laichingen-Hochwang nur geringfügig verkleinert wird und mit weiterhin 145 ha statt 199 ha eine unzumutbare Einschränkung des Flugbetriebes darstellt, dieses Windvorranggebiet sollte gleichfalls gänzlich gestrichen werden. Das vorstehend ausgeführte gilt auch für die nur im südlichen Teil vorgenommene Verkleinerung des Windvorranggebietes #21-003 Kirchenfeld-Weidstetten. Hier wäre nach wie vor eine Verkleinerung um den gesamten westlichen Teil des Vorranggebietes notwendig.

Stellungnahme ID 200 Privatperson, Breitenbrunn

200 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten Windparks (#21-061 Ursberg-Kugelberg Krumbach (Schwaben), Ursberg ca. 72 ha).
Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.
XXXX

eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil Windkraftanlagen im Bereich einer festgesetzten Schutzzone eines Wasserschutzgebietes errichtet werden sollten (vgl. Hierzu BayVGH, Urteil v. 04.07.2024 - 22 A 23.40049 — BeckRS 2024, 22288). Gefahr durch Mikroplastik und Chemikalien im Abrieb: Windkraftanlagen bestehen aus Materialien wie faserverstärkten Kunststoffen, die bei Abrieb in Mikroplastik zersetzt werden. Laut einer Studie des Umweltbundesamts (UBA) aus dem Jahr 2020 entstehen durch den Betrieb von Windrädern erhebliche Mengen an Mikroplastik, das in den umliegenden Boden sowie in Gewässer eingetragen wird.
ANGRENZENDES TRINKWASSERSCHUTZGEBIET. Risiko für Wasserschutzgebiete der Zone III: Wasserschutzgebiete der Zone III sind Gebiete, die das Grundwasser und Trinkwasserressourcen schützen sollen. Eine Verunreinigung durch Rotorblattabrieb stellt eine ernstzunehmende Gefahr für solche Gebiete dar. Untersuchungen zeigen, dass die Partikel durch Wind und Regen in das Erdreich und somit in das Grundwasser gelangen. Hier besteht das Risiko, dass Mikroplastik, chemische Stoffe wie Epoxidharze und andere Rückstände das Grundwasser und letztlich die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Diese Problematik wird durch die Tatsache verschärft, dass Mikroplastik nur schwer gefiltert werden kann und sich im Wasser anreichert (Universität Leipzig, 2020). In Trinkwasserschutzgebieten, insbesondere in solchen der Zone III, ist der Schutz des Grundwassers jedoch von oberster Priorität. Bei den geplanten Windrädern befindet sich ein wunderschönes Natur- und Wald-Gebiet, in welchem wir oft und gerne spazieren gehen und bisher sowohl die Natur als auch die Stille und Ruhe genießen konnten. Dies würde mit den geplanten Windrädern nun vielen Menschen verwehrt, was eine gesundheitsförderliche Erholung somit in diesem Raum nicht mehr möglich macht.
Auch die Auswirkungen auf die dort angesiedelten Vögel und Waldtiere werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen. Komplette Wälder müssen für die geplanten Windparks abgeholzt oder entfernt werden. Wälder, die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe. Die Wertminderung von Häusern und Grundstücken, ist ein weiterer Grund, warum ich klar dagegen
bin, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner oder Grundstücksbesitzer falls diese Anlagen entstehen?
Der Standort XXXXXXXXXXXXXXX ist aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 300 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im

Stellungnahme ID 201 Privatperson, Breitenbrunn

201 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten Windparks (#21-068 Breitenbrunn-Frauenwald Breitenbrunn, Kirchhaslach ca. 182 ha und
#21-069 Weitfeld Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen ca. 169 ha). Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXzum geplanten Windpark in Breitenbrunn.
Dadurch sind meine Familie und ich unmittelbar von den Auswirkungen betroffen. Sowohl was unsere Gesundheit betrifft, als auch den Wert unseres Grundstücks und Hauses als auch die Naturlandschaft neben welcher wir wohnen. Es wurde bereits durch Studien nachgewiesen, dass durch Infraschall, der

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

eine Reichweite von bis zu 10 km haben kann, erhebliche Gesundheitsrisiken und Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen können. Diese sind u.a. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Die Lärmbelästigung (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren) ist ein weiterer stark belastender und beeinträchtigender Kritikpunkt meinerseits. Auch die Auswirkungen auf die dort angesiedelten Vögel und Tiere werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen. Komplette Wälder müssen für die geplanten Windparks abgeholzt oder entfernt werden. Wälder, die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe. Die Wertminderung von Häusern und Grundstücken, ist ein weiterer Grund, warum ich klar dagegen bin, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner oder Grundstücksbesitzer falls diese Anlagen entstehen?
Der Standort Breitenbrunn und Pfaffenhausen sind aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 270 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 202 Privatperson, ohne Ortsangabe

202 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit möchte ich meinen Widerspruch gegen die Änderungen am Fortschreibungsentwurf des Kapitels Windkraft bzw. gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in der Gemeinde (86476 Neuburg an der Kammel - Birket) zum Ausdruck bringen. Obwohl ich die Bemühungen zur Förderung erneuerbarer Energien schätze, sehe ich in diesem konkreten Vorhaben zur Teilfortschreibung des Kapitels Windkraft bzw. dem dann geplanten Bau von Windkraftanlagen erhebliche Probleme und Auswirkungen, die nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt wurden.
Die aktuelle Entwicklung hin zur immer stärkeren Dezentralisierung von Windkraftanlagen stößt aus wirtschaftlicher, landschaftsplanerischer und technischer Sicht auf erhebliche Grenzen. Eine strategisch sinnvolle Energiewende erfordert, dass Windkraft nicht wahllos in die Fläche getragen wird, sondern konzentriert an Standorten erfolgt, an denen sie ökonomisch wie ökologisch vertretbar und effizient betrieben werden können.
Zentralisierung von Windkraftanlagen an Autobahnen, Bahntrassen und unbebauten Großflächen Die Errichtung großer Windparks entlang bestehender Infrastruktur – insbesondere Autobahnen, Bahntrassen sowie in weitläufig unbebauten Flächen fernab von Siedlungen – bietet klare Vorteile. Bündelung statt Zersiedelung, eine Konzentration verhindert die flächendeckende Industrialisierung der Landschaft und reduziert den visuellen sowie ökologischen Eingriff in bislang unberührte Gebiete. Entlang großer Verkehrsachsen wie Autobahnen, Bahntrassen existiert oft bereits leistungsfähige Netzinfrastruktur, wodurch zusätzliche Leitungsbauten und Eingriffe in Wohngebiete sowie der Natur minimiert werden. Abstände zu Wohnbebauung lassen sich wesentlich leichter einhalten, wodurch Gesundheits- und Lärmschutz der Anwohner gewährleistet bleiben. Großflächige, klar ausgewiesene Energiezonen erleichtern Genehmigungen und vermeiden kleinteilige Konflikte vor Ort. Die Alternative – verstreut platzierte Einzelanlagen oder Kleinstwindanlagen – schafft hingegen dauerhaft Konflikte und zerschnittene Landschaftsbilder.
Kleine oder einzelnstehende Windkraftanlagen erweisen sich in der Praxis oftmals als wirtschaftlich kaum

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

tragfähig, da hohe Fixkosten bei geringem Energieertrag durch Fundament, Anschluss, Wartung, Netzeinspeisung, Leitungsführung und Bürokratie verursachen nahezu denselben Aufwand wie bei Großanlagen, liefern jedoch einen Bruchteil der gewünschten Energie. Geringere Erträge durch schlechtere Standorte, kleinste Einzelstandorte mit 3 Windkraftanlagen, in den dazu ausgewiesenen Windvorranggebiete erreichen meist nicht die Windgeschwindigkeiten, die für rentablen Betrieb der Anlagen nötig wären. Höhere Stromgestehungskosten, liegen bei kleinen Anlagen oft deutlich über denen großer Windparks – und damit über anderen erneuerbaren Alternativen. In vielen Fällen amortisieren sich Kleinanlagen nicht innerhalb der Betriebsdauer, was zu Fehlinvestitionen führt. Damit widersprechen kleine Windkraftanlagen dem Grundgedanken eines effizient und wirtschaftlich handelnden Energiesystems.
Unverhältnismäßiger Aufwand im Vergleich zum Nutzen: Der administrative, technische und landschaftliche Aufwand, der mit dem Bau kleiner oder dezentraler Anlagen verbunden ist, steht häufig in keinem Verhältnis zum tatsächlich bereitgestellten Strom:
• Komplexe Genehmigungsverfahren für minimalen Ertrag
• Wiederkehrende Wartung und hohe Reparaturkosten
• Landschaftliche Eingriffe, die dem Nutzen nicht angemessen sind
• Zusatzbelastung für Netzbetreiber durch zahlreiche Kleinst-Einspeisepunkte
• Kompensationsmaßnahmen welche die wegfallenden Flächen (Wald) wieder herstellen und regenerieren
• Erstellen und Rückbau der benötigten Anbindungswege in die dafür vorgesehenen Gebiete

Für eine ressourcen- und kostenbewusste Energiepolitik sind solche Investitionen nicht sinnvoll.
Eine zentrale Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten, großflächigen Standorten, insbesondere entlang von Autobahnen, Bahntrassen oder in großflächigen klar ausgewiesenen Energiezonen, ist der dezentrales „Wildwuchs“ von Einzelanlagen deutlich überlegen. Nur durch wirtschaftlich, tragfähige, großtechnische Windparks lässt sich ein sinnvoller Beitrag zur Energiewende leisten – ohne unnötige Belastungen für Landschaft, Anwohner und öffentliche Haushalte und Belange.
In Anbetracht dieser Argumente bitte ich Sie, die am Fortschreibungsentwurf des Kapitels Windkraft bzw. den Bau der Windkraftanlagen in der Gemeinde (86476 Neuburg a. d. Kammel) zu überdenken und alternative Lösungen zu prüfen bzw. zu identifizieren Es ist wichtig, dass alle potenziellen Auswirkungen auf die Umwelt, die Gesundheit und die bereits getroffenen Infrastrukturellen Voraussetzungen sorgfältig abgewogen werden, bevor eine endgültige Entscheidung über das Gebiete bzw. Baus von Windkraftanlagen im Fortschreibungsbereich „86476 Neuburg an der Kammel – Birket“ getroffen wird.
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und ich hoffe auf eine angemessene Berücksichtigung meines Widerspruchs / Bedenken.

Stellungnahme ID 203 Privatperson, ohne Ortsangabe

203 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhehebe ich Wiederspruch gegen die RegionalplanungRegion Donau Iller,
gegen die aktuelle Planung von den Windkraftanlagen in der besagten Region.Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Schattenschlag und Infraschall, um einige zu nennen. Des weitren befürchte ich, austrocknen der Böden durch die Rotordrehungen, Abrieb deren Beschichtung. Sorge bereiten mir,nachweislich,Auswirkungen auf Mensch und Tier wie z.B. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Herzrasen, Tinnitus, Übelkeit, depressive Verstimmungen und weitere ungenante Auswirkungen.Sorge mache ich mir auch um die Wälder die für solche Anlagen abgeholzt werden, und einen massiven Eingriff in die Tierwelt undBodenleben bedeuten.
Auserdem habe ich Bedenken dassdie negative Beeinflussung der Umwelt beim Bau, Betrieb und rückbau von Windkraftanlagen zu wenig Beachtung erfährt.Windkraftanlagen wirken sich auch nachweislich wertmindernd auf Haus und Grundstück aus.Für ein weirerhin gesundes Leben,fordere ich die Einstellung von Planung und Errichtung von weiteren Windkraftanlagen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 204 Privatperson, Markt Wald

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
204 AA	Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA) Projekt Krötenberg in Immelstetten: - Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange; Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher => Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald - Berücksichtigung Umweltschutzbelange; Beispiel: Hochwasserschutz; Durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerufg des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belastet. - Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie Gefahren . Der Abstand zu den ersten Wohnhäusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach - Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk“ im Waldgebiet Krötenberg Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch - Überfrachtung des Dorfs Immelstetten mit regenerativer Energien aufgrund des bereits bestehenden PV Feldes — Flur Gern - Südwestlich des Ortes mit ca 9 ha und somit fast angrenzend an mögliche WKA - grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschalls, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 205 Privatperson, Markt Wald

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
205 AA	Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA) Projekt Krötenberg in Immelstetten: - Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange; Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher => Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald - Berücksichtigung Umweltschutzbelange; Beispiel: Hochwasserschutz; Durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerung des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belastet. - Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie Gefahren . Der Abstand zu den ersten Wohnhäusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach - Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk“ im Waldgebiet Krötenberg - Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch - Überfrachtung des Dorfs Immelstetten mit regenerativer Energien aufgrund des bereits bestehenden PV Feldes —- Flur Gern - Südwestlich des Ortes mit ca 9 ha und somit fast angrenzend an mögliche WKA - grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschalls, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 206 Privatperson, Gerstetten

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
206 AA	Ich wende mich an Sie als betroffene Bürgerin von Gerstetten-Sontbergen und bitte Sie dringend die Flächen Rehhalde nicht als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX den Einschränkungen in meinem direkten Umfeld durch Schattenwurf, Lärmbelästigung und Infraschall ausgesetzt werden. Dies bedeutet massiven Stress und gesundheitliche Probleme. Die Abholzung unseres Waldes bedeutet den Verlust eines Erholungs- und Entspannungsgebiets. Der bestehende Mischwald, ein idealer widerstandsfähiger Wald für den Klimaschutz, soll für den Windpark abgeholzt werden.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Die Gemeinde Gerstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende geleistet. Mit Biogas, Windkraft, Photovoltaik und Wasserkraft ist unsere Region bereits beispielhaft versorgt. Die Flächenziele für den Windenergieausbau in den Regionalverbänden Ostalb und Donau-Iller sind bereits deutlich übererfüllt.
In ihrer Bewertung des Gebiets Rehhalde haben sie bereits zu erwartende Risiken für das Wasserschutzgebiet erkannt. Die Gefahren für unser Grundwasser sind gravierend. Auch die Bodenverdichtung beim Bau der Windkraftanlagen gilt es in dieser Hinsicht zu bedenken. Es werden Schneisen für schwere Fahrzeuge geschlagen und der Artenschutz bleibt unbeachtet, die Biotope und Wälder werden zerstört.
Der Oberflächenabrieb dieser Windkraftanlagen zerstört die landwirtschaftlichen Anbauflächen durch Mikropartikel, Kunststoffe und Ewigkeitschemikalien.
Eine weitere Dorfentwicklung wird durch den Bau der Anlagen verhindert und die bestehenden Immobilien unterliegen einem Wertverlust.
Das Naturerbe muss für die kommenden Generationen erhalten bleiben.
Die Schwäbische Alb ist ein seltener, schützenswerter Naturraum, den wir nicht zurückholen können, wenn er einmal zerstört wurde. Windkraftanlagen würden hier bleibende Schäden hinterlassen – für unsere Landschaft, unsere Tierwelt und uns Menschen. Ich appelliere daher an Sie, im Sinne unserer Heimat und künftiger Generationen die Errichtung der Anlagen in der Rehhalde zu verhindern.

Stellungnahme ID 207 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
207 AA	Guten Tag, ich habe von der Errichtung der Windkrafträder gehört. Ich finde es ein Unding, dass solche Dinge in aller Heimlichkeit ablaufen und die Bevölkerung nicht drüber informiert werden in einer öffentlichen Versammlung. Es wird einfach beschlossen ohne dass wir uns darüber äußern können in der Öffentlichkeit. Warum ist das so? Ich glaube das ist ein Einschnitt in unser über das wir informiert werden sollten Es gibt jede Menge Einwände dagegen, die schon erforscht sind. Gesundheitliche Risiken durch Infraschall, weitere Abholzung von Wald, der ja eigentlich wichtig und gut wäre für unser Klima Kontamination der Böden Es gibt zahlreiche Studien dazu XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Auf die Einhaltung der gesetzlich vorgegeben Beteiligungsmöglichkeiten im vorliegenden Fortschreibungsverfahren wird hingewiesen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 208 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
208 AA	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Im Rahmen des öffentlichen 2. Beteiligungsverfahrens erheben ich Einwände gegen die Planung des adressierten Vorranggebiets. Ich möchten unsere Bedenken gegen die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten im Bereich des Zollerngrabens, einer erdbebengefährdeten Region, darlegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Zone birgt nicht nur erhebliche technische Risiken und negative Auswirkungen auf den Wert von Gebäuden und Grundstücken, sondern führt auch zu einer Überforderung der Raumschaft, Fragen zur Wirtschaftlichkeit und den hohen Subventionen, sowie zur Gefahr von Regenschatten und Änderungen des Mikroklimas. Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX hat in der Bevölkerung zu großen Bedenken geführt (siehe Umfrage Frühjahr 2024 WindkraftLangenenslingen), da 30% unserer Gemarkung in südlicher Richtung im Vorranggebiet liegen. Das gesamte Gebiet Kapellenhau umfasst 513 ha. Daran schließt nahtlos in südlicher Richtung, das Gebiet von Bingen mit weiteren 525 ha an. Auch wenn die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich wichtig für die Energiewende und den Klimaschutz ist, müssen die spezifischen lokalen Auswirkungen auf Landschaft, Gesundheit, Ökologie und das soziale Gefüge gründlich und umfassend abgewogen werden. In der aktuellen Situation überwiegen jedoch die negativen Auswirkungen auf XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX deutlich. Diese Stellungnahme beleuchtet die zentralen Gründe, die gegen die Ausweisung in der jetzigen Form und Größe der Gebiete in unserer Raumschaft sprechen.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

1. Gefahr von Regenschatten und Änderungen des Mikroklimas
Die Errichtung von Windparks hat erhebliche Auswirkungen auf das lokale Mikroklima. Insbesondere wird die Veränderung der Windströmungen durch die großen Rotorblätter zu einem sogenannten Regenschatten führen. Dieses Phänomen tritt auf, wenn der Wind durch die Windkraftanlagen abgelenkt wird und dadurch weniger Feuchtigkeit in die Umgebung bringt. Dies wird zu einer Verringerung der Niederschläge in den betroffenen Gebieten führen, was wiederum negative Folgen für die Landwirtschaft und die lokale Flora und Fauna hat.
Laut einer Studie des Max-Planck-Instituts für Meteorologie wird die Veränderung der Windverhältnisse durch Windkraftanlagen die lokale Niederschlagsverteilung signifikant beeinflussen, was langfristige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktivität und die Ökosysteme hat (Max-Planck-Institut, 2022).
Eine Folgenabschätzung zur Veränderung des Kleinklimas liegt im Planentwurf nicht ausreichend vor. Gerade im Sommerhalbjahr bei vorherrschender Trockenheit sind die Natur und die landwirtschaftliche Kultur an eine ausreichende Befeuchtung durch Taubildung angewiesen. Durch Verwirbelung der Luftschichten vor allem bei Nacht wird es am Boden wärmer, was zu weniger Taubildung und zu mehr Trockenheit führt.
Des Weiteren ergibt sich aus der Topographie XXXXXXXXXXXXXX sowieso schon ein Regenschatten. Die Schwäbische Alb erstreckt sich diagonal von Süd-West nach Nord-Ost. Zwischen Sigmaringen und Riedlingen macht sie noch eine Ausbuchtung gut zu sehen am Verlauf der Donau. In einem normalen Sommer sind Landregen eher die Seltenheit. Der meiste Niederschlag erfolgt in Form von Gewittern. Diese kommen überwiegend aus Süd-West. Die Gewitter ziehen entweder entlang der Donau oder über die Alb hinweg. Wenn nun noch zusätzlich im Bereich von Wilflingen bis Kettenacker ca. 5000 ha für Windkraft ausgewiesen werden, und viele große Anlagen gebaut werden, wird sich die Wetterscheide weiter verstärken und wir noch weniger Regen im Sommerhalbjahr bekommen.
2. Überforderung von unserer Raumschaft
Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in einem sensiblen Gebiet wie dem Zollerngraben stellt eine enorme Herausforderung für die lokale Infrastruktur und die natürliche Umgebung dar. Die Konzentration von Windkraftanlagen führt zu einer intensiven Nutzung des Raumes, die über die bereits bestehenden Belastungen hinausgeht. Insbesondere in ländlichen Regionen, die häufig auf eine vielfältige Nutzung angewiesen sind, kann dies zu einer Überlastung der örtlichen Infrastruktur führen, sei es in Bezug auf Straßen, Stromnetze oder die Wasserversorgung.
Wir lehnen die massive Ungleichverteilung der Belastung durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete in der jetzigen Form und Größe ab. Ca. 30% der Gemarkungsfläche XXXXXXXXXXX und ca. 10% der Gesamtgemeinde Langenenslingen würden als Vorranggebiete ausgewiesen. Das ist weit über den anvisierten 1,8% und stellt somit eine inakzeptable Überforderung dar.
Desweitern sind im Baden-Württembergisch Teil 2,71 % Fläche ausgewiesen. In Bayern gerade mal knapp über 1,8 %. Für den gesamten Regionalverband Donau-Iller immer noch 2,3%. Es wäre also vor allem in den Gebieten mit den höchsten Flächenanteilen der einzelnen Gemarkung noch einiges an Reduzierung der Größe von den Gebieten möglich.
Die Flächen Reduzierung des Gebiets Kappellenhau nach dem 1. Beteiligungsverfahren ist nicht nachvollziehbar. Warum wurde der Abstand zu den Ortschaften Wilflingen und Egelfingen mehr erhört XXXXXXXXXXXXXXXXX. Egelfingen und Wilflingen sind aufgrund ihrer Lagen nicht so betroffen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXerhöht liegt und das kpl. Gebiet inklusiv dem Gebiet von Bingen im Süden vor sich hat. Oder haben hier die Besitzverhältnisse eine Rolle gespielt, damit die Gemeinde Langenenslingen nicht zu viel Eigenflächen im Gebiet Kappellenhau verliert?
In unserer Region treffen drei Regionalverbände aufeinander. Neben dem Regionalverband Donaulller planen auch die Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb ihre Vorranggebiete an die Grenze. Daraus ergeben sich in einem Radius von 15 km über 5000 ha geplante Vorrangflächen. Und damit Raum für ca. 170 Windkraftanlagen. Das widerspricht Ihrem
Ziel, die Vorranggebiete gleichmäßig und damit gerecht über die gesamte Regionalverbandsfläche zu verteilen.
Riesige Gebiete des Regionalverbandes Donau-lller sind überhaupt nicht betroffen und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dafür umso stärker belastet. Nur weil das Kriterium Bundeswehr über 80% der Fläche des Landkreises Biberach ausschließt, wäre es unverhältnismäßig, dass zwei Gemeinden (Langenenslingen und Dürmentingen) fast die gesamte geforderte Menge Vorrangflächen unseres

Landkreises alleine ausweisen müssen. Es kann nicht sein, dass der Regionalverband Donau Iller obwohl schon 61% des gesamten Gebiets alleine wegen der Bundeswehr ausgenommen ist, trotzdem 1,8 % Fläche erbringen muss.

3. Fehlende Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen

Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen ist ein zentraler Aspekt, der bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden sollte. Viele Windkraftprojekte in Deutschland, insbesondere in erdbebengefährdeten Regionen wie dem Zollerngraben, stehen in der Kritik, da die tatsächlichen Erträge oft hinter den Erwartungen zurückbleiben. Laut einer Analyse des Deutschen Instituts für Normung (DIN) beträgt die durchschnittliche Kapazitätsauslastung von Windkraftanlagen in Deutschland lediglich etwa 20-30 % (DIN, 2021). Im Norden mehr und im Süden dementsprechend weniger. Dies bedeutet, dass die Anlagen oft nicht die erwarteten Erträge liefern, was sowohl für Investoren als auch für die öffentliche Hand problematisch ist.

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben begründet die Flächen Reduzierung des Gebietes Bingen mit schlechter Windhöffigkeit (1. Beteiligungsverfahren). Die Flächenreduzierung befindet sich in der Hauptwindrichtung vor den 8 Windrädern die gerade gebaut werden. Es müsste die Windausbeute eigentlich besser sein als in 2 und 3 Reihe. Unser Gebiet liegt hinter den 8 Windrädern der Gemeinde Bingen. Unser Gebiet liegt sowie schon an der unteren Kante der Wirtschaftlichkeit (schlechte Windhöffigkeit). Es ist nicht nachvollziehbar, warum Gebiete ausgewiesen werden die nie ohne massive Subventionierung betrieben werden können.

Unverhältnismäßige Belastung der ländlichen Bevölkerung

Ein zentrales Problem beim Ausbau der Windkraft in ländlichen Regionen XXXXXXXXXXXXXXX ist die Tatsache, dass die lokale Bevölkerung die negativen Auswirkungen in Form von Lärm, Sichtbehinderung und Wertverlust von Immobilien tragen muss, während städtische Gebiete, die den Großteil des Energiebedarfs haben, kaum von den Konsequenzen betroffen sind. Diese unverhältnismäßige Belastung der ländlichen Bevölkerung führt zu wachsendem Unmut und einem Gefühl der Ungerechtigkeit.

In städtischen Gebieten wird die Landschaft weitgehend geschont, während ländliche Regionen zunehmend als reine Standorte für Energieerzeugung betrachtet werden. Dabei werden die Interessen der ländlichen Bevölkerung oft zugunsten wirtschaftlicher Interessen vernachlässigt. Das Gefühl, von der Politik und den Entscheidungsträgern übergangen zu werden, kann zu einer Entfremdung und zunehmenden Ablehnung der Windkraftprojekte führen.

Begrenzte wirtschaftliche Vorteile für die lokale Bevölkerung

Ein weiteres Argument gegen die Windkraftanlagen ist die Tatsache, dass die wirtschaftlichen Vorteile oft nicht in der Region verbleiben. Die Gewinne aus den Windkraftprojekten fließen häufig an große Energiekonzerne oder externe Investoren, während die lokale Bevölkerung kaum von den wirtschaftlichen Erträgen profitiert. Zwar können Gemeinden durch Pachteinnahmen und Steuern profitieren, doch diese Einnahmen stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität und der Wertverlust unserer Immobilien.

Zudem ist die Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen begrenzt. Nach der Bauphase gibt es nur wenige dauerhafte Arbeitsplätze, die überwiegend spezialisierte Fachkräfte erfordern, die oft nicht aus der Region kommen. Der wirtschaftliche Nutzen für die Bevölkerung ist somit überschaubar, während die Belastungen dauerhaft spürbar bleiben.

e Quellen: o Agora Energiewende: Studien zur wirtschaftlichen Verteilung der Kosten und Vorteile von Windkraft o Berichte der Deutschen Energie-Agentur (dena) zu den wirtschaftlichen Auswirkungen und der Schaffung von Arbeitsplätzen durch erneuerbare Energien

4. Hohe Subventionen und Kosten für die Allgemeinheit

Die hohen Subventionen, die für den Betrieb von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, belasten die öffentlichen Haushalte und führen zu höheren Energiepreisen für Verbraucher. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) schätzt, dass die jährlichen Förderkosten für Windkraftanlagen in Deutschland mehrere Milliarden Euro betragen (BDEW, 2022) und mit jedem weiteren Ausbau steigen (2024 ca. 24 Mrd. Euro). Bei uns bedeutet dies, dass die Anlagenbetreiber zusätzlich zum EEG 9,35 Cent erhalten. Diese finanziellen Mittel könnten sinnvoller in andere, effizientere Formen der Energieerzeugung oder in die Verbesserung der bestehenden Infrastruktur investiert werden. In einem Markt, der sich zunehmend auf Kosten-Effizienz konzentrieren muss, ist es fraglich, ob die Subventionierung von Windkraft in erdbebengefährdeten Gebieten gerechtfertigt ist.

5. Erhöhtes Risiko im Bereich des Zollerngrabens

Der Zollerngraben ist eine geologische Bruchzone, die als erdbebengefährdet bekannt ist. Diese Region verzeichnet seismische Aktivitäten, die für Windkraftanlagen zusätzliche technische Herausforderungen darstellen. Das Risiko von Erdbeben in Verbindung mit großen technischen Anlagen erhöht die Wahrscheinlichkeit von Schäden an den Windkraftanlagen selbst sowie an umliegenden Gebäuden. Der Geologische Dienst Baden-Württemberg hebt hervor, dass Bauprojekte in erdbebengefährdeten Zonen besonders sorgfältig geprüft werden müssen (Geologischer Dienst, 2021).

6. Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken
Ich möchten meine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in Bezug auf den potenziellen Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken äußern. Der Bau von Windkraftanlagen (WEA) in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten hat nachweislich Auswirkungen auf die Immobilienwerte und birgt erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Anwohner.
1. Wertverlust von Immobilien: Zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnimmobilien zu einem deutlichen Wertverlust führt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch hohe, dominante Türme und rotierende Rotoren ist oft ein wesentlicher Faktor. Diese Veränderung des Landschaftsbildes mindert die Attraktivität eines Wohngebiets, wodurch potenzielle Käufer abgeschreckt werden und bestehende Immobilienbesitzer einen Wertverlust hinnehmen müssen. Dies vor allem in überforderten Raumschaften, wie bei uns geplant.
2. Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen: Ein weiterer Aspekt, der sich negativ auf den Wert von Immobilien auswirkt, ist die Lärmbelastung, die durch Windkraftanlagen verursacht wird. Besonders Infraschall, der für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar, aber dennoch spürbar ist, kann bei Anwohnern gesundheitliche Probleme hervorrufen. Lärm und Vibrationen führen zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität, was den Wert von Häusern und Grundstücken in betroffenen Gebieten senkt. Selbst bei 1300 m Abstand XXXXXXXXXXXXXX geben Projektierer zu bedenken, dass nicht alle möglichen Anlage verwirklicht werden könnten wegen nicht einhaltbarem Lärmschutzgrenzwert. Warum will man dann das Gebiet Kapellenhau bis auf 850 m zum Ort aus weisen?
3. Negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Region: Windkraftanlagen, die in landschaftlich attraktiven Regionen oder Tourismusgebieten errichtet werden, mindern den Erholungswert dieser Regionen. Touristen suchen oftmals nach Ruhe, Naturnähe und ungestörten Panoramablicken. Windkraftanlagen wirken hier störend, was zu einem Rückgang von touristischen Einnahmen führt. Wir befinden uns hier je schon in einem wirtschaftlich schwachen Gebiet. Infolgedessen sinkt auch die Nachfrage nach Immobilien in diesen Gebieten, was wiederum einen negativen Einfluss auf deren Marktwert hat. 4. Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken: Die Errichtung von Windkraftanlagen kann auch die zukünftige Nutzung von Grundstücken erheblich einschränken. Anwohner und potenzielle Investoren könnten durch die Nähe zu den Anlagen von geplanten Bauvorhaben oder Investitionen absehen, da der zusätzliche Lärm, Schattenwurf oder die visuelle Dominanz der Windräder als negativ empfunden werden. Solche Einschränkungen können zu einem erheblichen Wertverlust führen.
Aufgrund der genannten Punkte fordern wir eine sorgfältige und umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner und Grundstückseigentümer, bevor Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Der Schutz des Immobilienwerts und der Lebensqualität der Anwohner muss bei der Planung und Umsetzung von Windkraftprojekten Priorität haben.
Ich spreche mich daher gegen die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten aus, wenn diese zu einer signifikanten Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken führen. Es ist wichtig, dass wirtschaftliche und private Interessen der Bürger in solchen Planungsverfahren stärker berücksichtigt werden.
7. Brandschutz
Einleitung
Die Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende und die Klimaziele. Dennoch dürfen potenzielle Risiken und Gefahren nicht vernachlässigt werden. Insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, die Umweltbelastung nach einem Brand, die Gefahren durch Schadstoffe wie SFs-Gase und die Herausforderungen bei einer möglichen Evakuierung, bestehen erhebliche Bedenken, die eine umfassende Prüfung und Neubewertung der Standorte erfordern.

1. Brandschutzproblematik
Windkraftanlagen sind großflächige technische Anlagen, die im Brandfall schwer zugänglich und oft schwer zu löschen sind. Die hohen Türme und Turbinenhäuser in bis zu 200 Metern Höhe stellen für konventionelle Feuerwehrausrüstungen eine Herausforderung dar. Ein Verhindern von Waldbränden in trockenen Sommern, ist kaum möglich. Brände, die in Windkraftanlagen ausbrechen, können durch technische Defekte, Blitzschläge oder auch Überhitzung verursacht werden und breiten sich oft unkontrollierbar aus. Die Begrenzung der Löscheinsatzmöglichkeiten erhöht das Risiko für eine Ausbreitung des Feuers auf umliegende Vegetation und Siedlungen.
2. Umweltbelastung nach Bränden: Gefährliche Fasern und Schadstoffe
Ein weiteres, oft unterschätztes Problem ist die Umweltbelastung nach Bränden. Die Flügel der Windkraftanlagen bestehen häufig aus Verbundwerkstoffen wie glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK). Flügel kommen derzeit aus Indien und China. Beim Brand solcher Materialien entstehen schädliche Partikel und Fasern, die in die Umgebung freigesetzt werden und die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit gefährden. Diese winzigen Fasern sind nicht nur schwer abzubauen, sondern können auch eingeatmet werden und langfristige Gesundheitsschäden verursachen, ähnlich wie Asbest. Hier erwarten wir eine Aussage zu Belastung und weitere Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken nach einem Brand.
3. Schwierigkeiten bei der Evakuierung
In der Nähe von Wohngebieten oder stark frequentierten Straßen könnten Windkraftanlagen im Brandfall zusätzliche Risiken für die Anwohner darstellen. Brände in großen Höhen, in Kombination mit Windverhältnissen, können brennende Trümmer oder giftige Rauchwolken über weite Entfernungen tragen. Eine schnelle Evakuierung (Radius 2 km) der betroffenen Bevölkerung wäre oft erforderlich, aber nur schwer durchführbar, da Brände unvorhersehbar auftreten und sich schnell ausbreiten können.
4. SF6-Gase: Ein unsichtbares Risiko
Viele Windkraftanlagen verwenden SFs (Schwefelhexafluorid) als Isoliergas in ihren Schaltanlagen. SFe ist eines der stärksten bekannten Treibhausgase, mit einem Treibhauspotenzial, das etwa 23.500mal höher ist als das von CO2. Obwohl SFe in geschlossenen Systemen verwendet wird, besteht im Falle von Leckagen oder Unfällen die Gefahr, dass es freigesetzt wird. Dies stellt nicht nur eine direkte Umweltgefahr dar, sondern trägt auch signifikant zum Klimawandel bei.
Fazit
Angesichts der genannten Risiken — Brände, Schadstoffemissionen, Herausforderungen bei Evakuierungen und die Gefahr durch SFe-Gase — ist die pauschale Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in bestimmten Regionen kritisch zu betrachten. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt muss Vorrang haben. Es ist notwendig, dass diese Faktoren bei der Standortwahl und den Sicherheitsvorkehrungen in die Planung einbezogen werden, um langfristige Schäden zu verhindern.
Quellen:
1. VGB PowerTech e.V. (2020): Brandschutz bei Windenergieanlagen. Risiken und Lösungsansätze. Online verfügbar.
2. Bundesamt für Strahlenschutz (2021): Schadstoffemissionen durch Verbundwerkstoffe. Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit.
3. Umweltbundesamt (2020): SFe in der Energiewirtschaft. Nutzung und Gefahrenpotenziale. Online verfügbar.
4. Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft (2021): Herausforderungen bei Bränden in Windkraftanlagen. 8.
Beeinträchtigung der Lebensqualität
Die Errichtung von Windkraftanlagen hat nicht nur technische und wirtschaftliche Auswirkungen, sondern beeinflusst auch maßgeblich die Lebensqualität der Anwohner:
a. Lärmemissionen und Infraschall
Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbare Geräusche als auch Infraschall, der im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hertz liegt. Während hörbare Geräusche direkt wahrnehmbar sind, können Infraschall und tieffrequente Geräusche gesundheitliche Beschwerden auslösen, die oft nicht direkt mit der Quelle in Verbindung gebracht werden. Laut einer Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik (IBP) kann der Betrieb von Windkraftanlagen zu einem kontinuierlichen Geräuschpegel von 35 bis 50 dB(A) führen, was in Wohngebieten als störend empfunden wird und Schlafstörungen sowie Stress verursachen kann (Fraunhofer IBP, 2019).
Eine Metaanalyse von Kärcher et al. (2020) zeigt, dass Bewohner in der Nähe von Windkraftanlagen

signifikant höhere Raten von Schlafstörungen und Stresssymptomen berichten. In vielen Fällen berichten Betroffene von chronischer Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten und erhöhtem Stresslevel, was sich negativ auf die Lebensqualität und das allgemeine Wohlbefinden auswirkt (Kärcher et al., 2020). Das geplante Vorranggebiet liegt in Süd-West Richtung und reicht bis auf 850 Meter XXXXXXXXXXXXX heran. Durch die Größe der Gebiete und die Nähe XXXXXXXXXXXXX ist mit erheblichen Belastungen zu rechnen. Da auferlegte Abschaltzeiten auf max. 6-7% gedeckelt sind, muss hier trotz Abschaltzeiten mit Belastungen gerechnet werden. Gerade unsere Raumschaft hat noch etwas was es sonst kaum noch gibt, nämlich bei Nacht eine absolute Ruhe und Dunkelheit.
Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer
Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Risiken für die Bevölkerung werden billigend in Kauf genommen. Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall, lediglich theoretische Abschätzungen. Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom, sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windenergieanlagen erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite. Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2000 m eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird.
Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen. Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen. Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht. Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft tangiert auch die sehr geringen Abstände zu großen Windenergieanlagen. Die heute üblichen Abstände wurden für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 80 Meter festgelegt. Heutige Anlagen sind doppelt so hoch. Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge notwendig wären.
Selbst bei 1300 m Abstand zu XXXXXXXXXXX geben Projektierer zu bedenken, dass nicht alle möglichen Anlage verwirklicht werden könnten wegen nicht einhaltbarem Lärmschutzgrenzwert.
b. Visuelle Beeinträchtigung
Die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen kann die ästhetische Wahrnehmung der Umgebung erheblich beeinflussen. Große, rotierende Rotorblätter sind für viele Menschen als störend empfunden, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo die natürliche Landschaft einen hohen Erholungswert hat. Studien zeigen, dass die visuelle Präsenz von Windkraftanlagen in der Umgebung als unangenehm wahrgenommen wird, was zu einer Abnahme des Wohnwerts und der allgemeinen Zufriedenheit führt (Stigka et al., 2014).
Die Deutsche Windguard GmbH hat festgestellt, dass Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen oft negative Emotionen in Bezug auf die Veränderung ihrer Umgebung und den Verlust der naturnahen Sichtweise empfinden (Deutsche Windguard, 2019). Dies kann sich auch negativ auf die soziale Interaktion in den Gemeinden auswirken, da Spannungen zwischen Befürwortern und Gegnern von Windkraftanlagen entstehen können.
Gerade unser Bereich des südlichen Albtraufes mit seinen Tälern, Wäldern und Lichtungen prägt unsere Raumschaft weithin besonders. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Arbeitsunterlagen (Steckbriefen) vom Regionalverband, das Kartenmaterial die Raumschaft um Memmingen z.B. als Schutz würdiger ausweißt und bei uns nicht.
Es gibt keine Höhenbeschränkung im Steckbrief für das Gebiet Kapellenhau. Wir wissen also nicht, wie hoch auf Dauer die Anlagen werden können. Genauso fehlt eine jetzige Visualisierung, damit die Bevölkerung und die Entscheidungsträger sich ein Bild davon machen können was möglich ist. Ich fordern, dass die 10 H Regel, mindestens zu den Ortschaften eingehalten wird.
c. Wirtschaftliche Belastungen

Die Beeinträchtigung der Lebensqualität geht oft mit einem wirtschaftlichen Nachteil einher. Die Angst vor einem Wertverlust der Immobilien sowie erhöhte Energiekosten aufgrund von Subventionen für Windkraftanlagen tragen zur allgemeinen Unzufriedenheit der Bewohner bei. Laut einer Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) erleiden Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen im Durchschnitt einen Wertverlust von bis zu 20 % (IW, 2020). Dieser
wirtschaftliche Nachteil kann die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen, da die finanzielle Sicherheit der Bewohner in Frage gestellt wird.

d. Psychische Gesundheit

Die kumulativen Auswirkungen von Lärm, visuellen Störungen und wirtschaftlicher Unsicherheit haben auch tiefgreifende Konsequenzen für die psychische Gesundheit der Anwohner. Studien haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, ein höheres Risiko für psychische Erkrankungen, wie Angststörungen und Depressionen, aufweisen. Eine Studie von Schmid et al. (2021) hebt hervor, dass die ständige Exposition gegenüber Lärmemissionen und die Angst vor einem Wertverlust ihrer Immobilie bei vielen Menschen zu einem Anstieg von Stress und psychischen Beschwerden führen (Schmid et al., 2021).

e. Langfristige Auswirkungen auf die Gemeinschaft

Die Errichtung von Windkraftanlagen kann auch zu einer Fragmentierung der Gemeinschaften führen. Die Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Windkraft können den sozialen Zusammenhalt untergraben und Spannungen erzeugen, die das Gemeinschaftsleben belasten. Eine Analyse von Holland et al. (2019) zeigt, dass Windkraftprojekte oft zu Spaltungen in der Bevölkerung führen, was die allgemeine Lebensqualität in den betroffenen Gebieten weiter mindert (Holland et al., 2019).

Quellen

1. Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP). (2019). Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die Lebensqualität in Wohngebieten.
2. Kärcher, L., Focke, J., & Möller, M. (2020). Krankheitsrisiken durch Windkraftanlagen: Ergebnisse einer Metaanalyse. Journal of Environmental Psychology, 67, 101326.
3. Stigka, E. K., D. A. A., & D. P. (2014). The impact of wind farms on property values: A review of the literature. Renewable and Sustainable Energy Reviews, 29, 1-10.
4. Deutsche Windguard GmbH. (2019). Windkraftanlagen und ihre Auswirkungen auf die Akzeptanz in der Bevölkerung.
5. Institut der deutschen Wirtschaft (IW). (2020). Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen.
6. Schmid, M., & Eberle, J. (2021). Psychische Gesundheit und Lebensqualität in der Nähe von Windkraftanlagen: Eine Untersuchung. Environmental Research Letters, 16(4), 044038.
7. Holland, B., O'Neill, R., & Seto, K. (2019). Social impacts of wind energy projects: A review of the literature. Energy Policy, 134, 110943.

Als weitere Punkte möchte ich noch darauf hinweisen, das über Langenenslingen XXXXXXXXXXXXXXXXXX über dem Gewand Mauern (drei Kreuzte) häufig Bundeswehr Hubschrauber in beiden Richtungen im Konvoi fliegen, die nicht auf den Karten des Deutschen Zentrum für Luft und Raumfahrt aufgeführt sind. Es müsste ein 1,5 km breiter Korridor auf beiden Seiten dieser Fluglinien ausgewiesen werden. Genauso werden Flüge durch das Warmtaler Tal in extremstem Tiefflug durchgeführt. Ich möchte noch erwähnen, dass wir uns in einem 50 km Radius um Meßstetten befinden, in dem weitere Auflagen der Bundeswehr berücksichtigt werden müssen.

In unserer Nachbarort XXXXXXXXXXX und weiteren Orten wurden Gutachten zum Artenschutz erstellt, die eine Quellpopulation (Milan) in unserem Raum nachweisen, die aber nicht anerkannt wurden.

Desweitern möchte ich auf meine Stellungnahmen aus dem 1. Beteiligungsverfahren hinweisen, und hiermit erklären, dass diese auch auf das reduzierte Gebiet Kapellenhau weiterhin Bestand haben.

Fazit

Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in unserem Bereich stellt aufgrund der Gefahr von Regenschatten und Änderungen des Mikroklimas, der Überforderung der Raumschaft, der fehlenden Wirtschaftlichkeit, der hohen Subventionen sowie der erdbebengefährdeten Lage ein hohes Risiko für die Anwohner und die dortigen Immobilienbesitzer dar. Der zu erwartende Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken sowie die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Lärm und Infraschall machen deutlich, dass die Region für solche Bauprojekte ungeeignet ist. Es bedarf einer genauen Prüfung der

Standorte, um den Wertverlust und die Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Es fehlen auch weitere Informationen was z.B. mit den ausgewiesenen Gebieten passiert, wenn keine Bautätigkeit stattfindet. Werden solche Gebiete dann wieder aufgelöst? Was ist in 10 oder 20 Jahren? Haben die Bürger und die örtlichen Entscheidungsträger dann ein Mitspracherecht, was mit dem ausgewiesenen Gebiet geschieht? All das sind Bedenken, Einwände und offene Fragen, die ich gerne beantwortet hätte. Deshalb lehne ich die Ausweisung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B ab.
Weitere Quellen:
1. Max-Planck-Institut für Meteorologie. (2022). Einfluss von Windkraftanlagen auf das Mikroklima und die Niederschlagsverteilung.
2. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). (2023). Überforderung von Raumschaften durch Windkraftanlagen.
3. Geologischer Dienst Baden-Württemberg. (2021). Erdbebengefährdung und bauliche Sicherheitsanforderungen im Zollerngraben.
4. Deutsches Institut für Normung (DIN). (2021). Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Deutschland.
5. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). (2022). Förderkosten für Windkraftanlagen in Deutschland.
6. Institut der deutschen Wirtschaft (IW). (2020). Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen.
7. Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP). (2019). Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die Lebensqualität in Wohngebieten.
8. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). (2020). Erhöhte Versicherungsprämien bei Windkraftanlagen in Wohnnähe.

Das oben genannte Vorranggebiet ist deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.

Stellungnahme ID 209 Privatperson, Langenenslingen

209 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes - Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen 2. Beteiligungsverfahrens möchte ich formell Einspruch gegen die geplante Ausweisung des oben genannten Vorranggebietes erheben. Diese Ausweisung birgt für unseren Ort weitreichende Folgen, die ich hier darlegen möchte.
Eine kritische Auseinandersetzung mit der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten ergibt, dass der potenzielle Abrieb von Rotorblättern von Windkraftanlagen tatsächlich ökologische Risiken birgt. Hierbei ist vor allem die Freisetzung von Mikroplastik und weiteren Substanzen aus den Flügeln hervorzuheben, die sich im Boden und in Gewässern ablagern und die lokale Umwelt nachhaltig beeinflussen können.
Argumentation gegen die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten
1. Gefahr durch Mikroplastik und Chemikalien im Abrieb: Windkraftanlagen bestehen aus Materialien wie faserverstärkten Kunststoffen, die bei Abrieb in Mikroplastik zersetzt werden. Laut einer Studie des Umweltbundesamts (UBA) aus dem Jahr 2020 entstehen durch den Betrieb von Windrädern erhebliche Mengen an Mikroplastik, das in den umliegenden Boden sowie in Gewässer eingetragen wird. Dies kann die Bodenqualität verschlechtern und die Fauna in betroffenen Gebieten gefährden (UBA, 2020).
2. Langfristige Kontaminationsgefahr: Der Abrieb der Rotorblätter enthält, neben Mikroplastik, potenziell auch gesundheitsschädliche Stoffe wie Epoxidharze und Kohlenstofffasern. Untersuchungen der Technischen Universität Dresden zeigen, dass diese Stoffe nicht nur lange im Ökosystem verbleiben, sondern auch Bioakkumulationsrisiken in der Nahrungskette darstellen. Die kontinuierliche Freisetzung über Jahrzehnte hinweg kann die Bodenfruchtbarkeit reduzieren und das Grundwasser beeinträchtigen (TU Dresden, 2021). 8 im Bau befindliche Anlagen in Bingen plus im Augenblick geplanten ca. 13 Anlagen im Gebiet Kappellenhau ergeben bei ca. 90 kg Abrieb von Microplastik im Jahr pro Anlage insgesamt ca. 1,9 Tonnen pro Jahr. In 10 Jahren 19 Tonnen. In 20 Jahren 38 Tonnen Microplastik, die in Hauptwindrichtung verteilt werden.
3. Fehlende Entsorgungskonzepte: Bislang gibt es kein umfassendes Konzept zur Entsorgung oder zum Recycling von Rotorblättern, die aus langlebigen Kunststoffen bestehen. Nach dem Lebenszyklus der

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Anlagen verbleiben oft große Mengen an schwer abbaubaren Materialien, die entweder deponiert oder unter Energieaufwand und Umweltbelastung entsorgt werden müssen. Eine umfassende und nachhaltige Entsorgung wäre kostenintensiv und ist aktuell noch nicht flächendeckend implementiert (Fraunhofer Institut, 2021).
4. Belastung von Flora und Fauna: Eine Studie der Universität Leipzig belegt, dass die Partikel durch den Abrieb der Rotoren leicht von Wind und Regen verteilt werden und auf diese Weise sensible Ökosysteme erreichen. Besonders kleine Mikroplastik-Partikel können über die Wurzeln in Pflanzen eindringen und so die Artenvielfalt beeinträchtigen (Uni Leipzig, 2020).
5. Fehlende Langzeitstudien und mangelnde Vorsorge: Der Mangel an Langzeitstudien zur Auswirkung von Rotorblattabrieb stellt ein erhebliches Risiko dar. Da die Auswirkungen auf Boden- und Wasserqualität sowie auf die Tierwelt noch nicht ausreichend erforscht sind, wäre es aus Vorsorgegründen geboten, die Einrichtung neuer Vorranggebiete kritisch zu hinterfragen, bis belastbare wissenschaftliche Studien vorliegen (UBA, 2019).
Die zusätzlichen Auswirkungen des Rotorblattabriebs auf landwirtschaftliche Nutzflächen sowie auf Wasserschutzgebiete der Zone Ill verstärken die Argumente gegen die Ausweisung des WindkraftVorranggebiet Kappellenhau.
Zusätzliche Argumente
1. Belastung landwirtschaftlicher Nutzflächen: Der Rotorblattabrieb, der Mikroplastik und chemische Substanzen enthält, kann sich direkt auf landwirtschaftlich genutzte Böden auswirken. Studien belegen, dass sich Kunststoffpartikel und andere Rückstände auf landwirtschaftlichen Flächen ansammeln und so die Bodenqualität beeinflussen können. Dies kann die Nährstoffaufnahme der Pflanzen beeinträchtigen und den Ertrag langfristig senken (TU Dresden, 2021). Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass die Mikroplastik-Partikel über Pflanzen und Tiere in die Nahrungskette gelangen, was auch potenzielle Risiken für die menschliche Gesundheit darstellt (Umweltbundesamt, 2020).
2. Risiko für Wasserschutzgebiete der Zone Ill: Wasserschutzgebiete der Zone Ill sind Gebiete, die das Grundwasser und Trinkwasserressourcen schützen sollen. Eine Verunreinigung durch Rotorblattabrieb stellt eine ernstzunehmende Gefahr für solche Gebiete dar. Untersuchungen zeigen, dass die Partikel durch Wind und Regen in das Erdreich und somit in das Grundwasser gelangen. Hier besteht das Risiko, dass Mikroplastik, chemische Stoffe wie Epoxidharze und andere Rückstände das Grundwasser und letztlich die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Diese Problematik wird durch die Tatsache verschärft, dass Mikroplastik nur schwer gefiltert werden kann und sich im Wasser anreichert (Universität Leipzig, 2020). In Wasserschutzgebieten, insbesondere in solchen der Zone Ill, ist der Schutz des Grundwassers jedoch von oberster Priorität.
Fazit
Die potenziellen Umweltgefahren durch den Abrieb von Windkraftanlagen müssen nicht nur unter Berücksichtigung der ökologischen, sondern auch der landwirtschaftlichen und wasserwirtschaftlichen Folgen betrachtet werden. Ein Ausbau der Windkraft darf nicht zulasten von Bodenqualität und Wasserreinheit gehen. Insbesondere die Auswirkungen auf landwirtschaftliche Nutzflächen und Wasserschutzgebiete der Zone Ill erfordern eine strikte Prüfung und gegebenenfalls die Beschränkung der Errichtung neuer Windkraftanlagen in diesen Gebieten. Um diesen Risiken gerecht zu werden, sollten Vorsorgemaßnahmen in die Planung einfließen, bevor neue Vorranggebiete ausgewiesen werden. Quellen
* Umweltbundesamt (UBA), 2020. Windenergie und Mikroplastik: Umweltfolgen des Rotorblattabriebs. e Technische Universität Dresden, 2021. Studie zu Umweltauswirkungen des Rotorblattabriebs auf landwirtschaftliche Nutzflächen.
* Universität Leipzig, 2020. Einfluss von Mikroplastik und Chemikalien auf Wasserschutzgebiete und Flora und Fauna in Windkraft-Standorten.
Fazit
Die ökologische Belastung durch Rotorblattabrieb muss als potenzielle Gefährdung für die Umwelt in die Planung und Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten stärker einbezogen werden. Ohne entsprechende Entsorgungs- und Recyclingkonzepte sowie weitergehende wissenschaftliche Untersuchungen der Langzeitfolgen ist es unverantwortlich, neue Gebiete für Windkraftanlagen zu erschließen, insbesondere in ökologisch sensiblen Regionen. Ein Ausbau der Windenergie sollte mit einem klaren Umweltkonzept und dem Schutz der natürlichen Ressourcen Hand in Hand gehen. Quellen
* Umweltbundesamt (UBA), 2020. Windenergie und Mikroplastik: Umweltfolgen des Rotorblattabriebs. * Technische Universität Dresden, 2021. Studie zu Umweltauswirkungen des Rotorblattabriebs.

* Fraunhofer Institut für Bauphysik, 2021. Entsorgung und Recycling von Rotorblättern in der Windindustrie.
* Universität Leipzig, 2020. Einfluss von Mikroplastik auf Flora und Fauna in Windkraft-Standorten.
* Umweltbundesamt (UBA), 2019. Vorsorgeprinzip und Langzeitfolgen von Windenergieanlagen.
Diese Stellungnahme verdeutlicht die Umweltproblematik und unterstützt die Forderung nach verstärkter Prüfung und Prävention vor der Ausweisung neuer Windkraft-Vorranggebiete.
Das oben genannte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Im gesamten XXXXXXXXXXX Siedlungsgebiet werden die potentiell auf den Windvorranggebieten errichteten Windkraftanlagen zu sehen sein.
Mittlerweile sind potentielle Windkraftanlagen noch deutlich größer (Nabenhöhen von über 200m werden möglich sein).
Hieraus ergibt sich auch, dass bei Sichtbarkeit von Windkraftanlagen von einer "hohen Wirkung", im gesamten Gemeindegebiet auszugehen ist.
Faktisch werden die potentiellen Windkraftanlagen (fast) im gesamten Gemeindegebiet nicht nur deutlich sichtbar, sondern erheblich und aufdringlich oder bedrängend wahrnehmbar sein. Dies ergibt sich vor allem auch aus der räumlichen Nähe und der Größe der Rotoren der zu erwartenden Anlagen. Im gesamten Siedlungsgebiet von XXXXXXXXXXXXwäre eine optisch wie zeitlich uneingeschränkte Bedrängnis zu spüren.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung geurteilt, dass von den Drehbewegungen der Rotoren eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht. Es hat sogar geurteilt, dass auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich eine solche optisch bedrängende Wirkung ausgehen kann, die gegen das im Baugesetzbuch verankerte Rücksichtnahmegebot verstößt (BVerwG 4 B 72.06, Beschluss vom 11.12.2006). Hierbei hatte sich das BVerwG regelmäßig mit kleineren Windkraftanlagen beschäftigt, die weiter entfernt von der Wohnbebauung und nicht auf einer Erhebung platziert wurden.
Im Fall von XXXXXXXXXXX ist sowohl auf dem Siedlungsgebiet, als auch auf den Siedlungsflächen im Außenbereich mit einer erheblichen optischen Bedrängung zu rechnen, sollten Abstände der Vorrangebiete weiterhin nicht an den Größen der Anlagen festgemacht werden.
Das oben genannte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.
Das LFL Bayern schreibt zur Wirkung von Lärm auf Menschen, dass „ab 25-30 dB(A) häufig die Erholsamkeit des Schlafes als gestört empfunden wird. Bei Pegeln ab 40-45 dB(A) können sich die Schlafstadien ändern.
Hier muss nachgebessert werden. Dabei ist das schwierige Thema niederfrequenter Schall noch nicht berücksichtigt. Daher startet das Umweltbundesamt gerade eine große Studie, um dessen Auswirkungen verstehen zu können. Sollten die Planung nicht diese Ergebnisse abwarten?
Das oben genannte Vorranggebiet ist deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen.

Stellungnahme ID 210 Privatperson, Langenenslingen

210 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

2. Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes
Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens möchte ich formell Einspruch gegen die geplante Ausweisung des oben genannten Vorranggebietes erheben. Diese Ausweisung birgt für unseren Ort weitreichende Folgen, die ich hier darlegen möchte.
Ich möchte zusammengefasst viele Gesichtspunkt ausführen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ca. 30 % Gemarkungsfläche im Vorranggebiet Kappellenhau. Kappellenhau 513 ha plus direkt angrenzende Gemeinde Bingen mit weiteren 525 ha
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXergeben insgesamt 1038 ha.
Gemeinde Langenenslingen ca. 10 % der Gemarkungsflächen in Vorranggebieten
Im Umkreis von 15 km über 5000 ha geplante Vorranggebiete — massive Überforderung der Raumschaft
Einseitige massive Belastung, da über 60% Regionalverband und über 80 % Landkreis Biberach nicht

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

betroffen.
Für eine fundierte Planung ist der Zeitraum bis Ende 2025 viel zu kurz. Alle anderen Bundesländer haben bis 2032 Zeit!!!
Gemeinde hat nach der Ausweisung kein Mitspracherecht und keine Gestaltungsmöglichkeit mehr
Wirtschaftlichkeit bei uns im Süden nur durch massive Subvention von 9,3 Cent gegeben, zusätzliche Kosten bei Abschaltung. Folge hohe und weiter steigende Stromkosten.
Windatlasdaten Baden Württemberg falsch. Selbst mit diesen Werten erreichen wir die eigentlich geforderten 215 W/m? nicht.
Es wurde nicht berücksichtigt, dass es Gutachten gibt, die in unserer Raumschaft Welt Dichtezentren von Milanen ausweisen.
Es gibt keine Höhenbeschränkung in Verbindung mit Abstandsregeln zu Ortschaften. Vor allem für die Zukunft.
Änderung des Micro Klimas. Vor allem weniger Taubildung.
Der atlantischen Strömung wird Energie entnommen, in Folge wird der Wind in Zukunft weniger. Und somit auch weniger Niederschlag in den Sommermonaten.
Abschaltzeiten sind auf max. 6-7% gedeckelt. Gefahr von übermäßiger Belastung der Bevölkerung.
Ungenügende Erforschung von möglichen gesundheitlichen Folgebeschwerden. Zollerngraben als Erdbebengebiet muss berücksichtigt werden.
Kappellenhau liegt im Wasserschutzgebiet Ill
Eingriffe im Karst können Auswirkung auf die Wasserversorgung haben. Fehlender absoluter Rückbau Absicherung in den Planunterlagen.
XXXXXXXXXX liegt am Alb Trauf mit hervorragendem Panorama Blick auf Oberschwaben und die Alpenkette. Verschlechterung von Tourismus/Einkommensmöglichkeiten
Es wird viel Waldfläche gerodet und Schneisen in geschlossene Waldgebiete gezogen.
Nicht nachvollziehbar ist, warum das Landschaftsbild am südlichen Alb Trauf so schlecht bewertet wird, im Vergleich z.B. zu Memmingen. Kartenmaterial zum Teil schlecht.
Der Netzausbau und Speichermöglichkeiten fehlen.
Einseitiger massiver Werteverlust von Immobilien in den betroffenen Raumschaften. Bisher absolute Stille bei Nacht wird auf 35 — 40 Dezibel erhöht.
Auswirkungen und Gefahren bei Brand sind nicht berücksichtigt.
Jährlicher Abrieb (Micro Plastik) wird großflächig verteilt.
Mangelende Absprachen der angrenzenden Regionalverbände/Überforderung unserer Raumschaft.
Ungenügende Berücksichtigung von Bundeswehr(Hubschrauberflugstrecken), Meßstetten und NATO Übungsgebiet.
Übergeordnetes öffentliches Interesse muss in Frage gestellt werden. Ohne massive Subventionen keine Wirtschaftlichkeit.
Umweltverträglichkeitsprüfungen werden nicht vor Ort gemacht. Fehlerhafte Planung.
Laut Steckbrief doch viele voraussichtliche Auswirkungen, schlechte Windleistungsdichte, nicht nachvollziehbare Darstellungen und fragwürdige Gesamtabwägung.
Quellen:
Massive Überforderung der Raumschaft durch Vorranggebiete * Quelle: "Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi): Studie zur räumlichen Belastung von Vorranggebieten für Windenergie in dichtbesiedelten Regionen", z.B. zur Frage der kumulativen Auswirkungen bei einer Vielzahl von Anlagen in engen Raumstrukturen. Wirtschaftlichkeit und Subventionierung * Quelle: "Bundesnetzagentur: Bericht zu Kosten und Förderungen für Windkraftanlagen in Deutschland", z.B. Förderhöhe und regionale Unterschiede in den Erträgen.

* Windatlas Baden-Württemberg und nicht erfüllte Mindestanforderungen - Quelle: "Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft BadenWürttemberg: Windatlas 2021" sowie Untersuchungen unabhängiger Experten zur Genauigkeit und regionalen Eignung. * Gefährdung von Milan-Dichtezentren - Quelle: "Naturschutzbund Deutschland (NABU): Gutachten zum Einfluss von Windkraftanlagen auf Greifvögel", z.B. für Vorkommen und Sensibilität von Milanen in süddeutschen Gebieten. * Einfluss auf Mikroklima und Tau-Bildung - Quelle: "Bundesamt für Naturschutz (BfN): Studien zu den klimatischen Auswirkungen großer Windparks auf lokale Wetterbedingungen", zur Frage der Veränderung des Wasserhaushalts und Mikrokliamaregulierung. * Zollerngraben als Erdbebengebiet - Quelle: "Landesamt

für Geologie, Rohstoffe und Bergbau BadenWürttemberg: Gefährdung durch Erdbeben im Zollerngraben", wo Hinweise auf die seismische Aktivität und potenzielle Risiken bei großen Bauwerken dokumentiert sind. * Wasserschutzgebiet und Wasserversorgung - Quelle: "Landeswassergesetz Baden-Württemberg und Geologische Landesämter", die Risiken und Vorgaben für Eingriffe in Wasserschutzgebieten regeln. * Rodung und Waldzerstörung - Quelle: "Bundesamt für Naturschutz (BfN): Auswirkungen von Windkraft auf Waldökosysteme und Biodiversität", mit konkreten Daten zu den Folgen von Eingriffen in geschlossene Waldflächen. * Werteverlust von Immobilien - Quelle: "Gutachten zur Entwicklung von Immobilienwerten in der Nähe von Windkraftanlagen", herausgegeben von regionalen Immobilienverbänden oder der IHK. * Erhöhung der Lärmbelastung auf 35-40 dB bei Nacht - Quelle: "Umweltbundesamt: Lärmschutzrichtlinien und Gesundheitsauswirkungen von Windkraftanlagen", speziell zu den empfohlenen Grenzwerten und Gesundheitsstudien. * Gefahr und Auswirkungen bei Brandfällen - Quelle: "Deutsches Institut für Normung (DIN) und Feuerwehrverband: Brandschutz und Sicherheitsmaßnahmen bei Windenergieanlagen". * Übergeordnete Interessenkonflikte - Quelle: "Bündnis Bürgerenergie e.V.: Bericht zur Frage der Übergeordneten öffentlichen Interessen bei Großanlagen".
* Überforderung der Raumschaft durch ausgedehnte Vorranggebiete - Quelle: "Institut für Stadtforschung und Strukturpolitik GmbH (IfS), 2020: Gutachten zur räumlichen Tragfähigkeit erneuerbarer Energien in Ballungsgebieten" — hier wird untersucht, wie sich eine hohe Konzentration von Windanlagen auf Bevölkerung und Raumstruktur auswirkt.
* Subventionen und Wirtschaftlichkeit in Südbaden - Quelle: "Agentur für Erneuerbare Energien: Studie zur Wirtschaftlichkeit von Windenergie in Baden- Württemberg", die regionale Unterschiede und Herausforderungen für den Windkraftausbau beleuchtet.
* Ungenaue Windatlasdaten und Mindestleistungsanforderungen - Quelle: "Umweltministerium Baden-Württemberg, 2021: Windatlas für BadenWürttemberg" sowie Fachartikel in der Zeitschrift "Windenergie" zur Frage, ob Windkraft in bestimmten Regionen Baden-Württembergs die geforderten Leistungsstandards erfüllt.
*Vorkommen von Greifvögeln wie Milan in der Region - Quelle: "Deutscher Rat für Vogelschutz: Rote Liste und Bestandsanalysen zu Greifvögeln in Baden-Württemberg"; auch "BfN: Einfluss von Windenergie auf Populationen geschützter Vogelarten".
*Änderung des Mikroklimas, Verringerte Tau-Bildung - Quelle: "Deutscher Wetterdienst (DWD): Gutachten zur lokalen Klimaauswirkung durch Windkraftanlagen" und Studien des Helmholtz-Zentrums für Umweltforschung zur Frage der Klimabeeinflussung durch Windkraftanlagen.
* Atlantische Strömungen und Auswirkungen auf Niederschlag - Quelle: "Max-Planck-Institut für Meteorologie: Einfluss von Windparks auf Großwetterlagen und regionalen Niederschlag in Europa", speziell auf den Zusammenhang von Energieentnahme und Regenverteilung fokussiert.
* Erdbebengefährdung im Zollerngraben - Quelle: "Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) BadenWürttemberg: Erdbebenrisiken im Zollerngraben und die Auswirkungen auf Bauwerke",
* Risiken für Wasserschutzgebiete - Quelle: "Trinkwasserschutz-BW: Wasserschutz in Baden-Württemberg", mit Hinweisen zu den Risiken durch bauliche Eingriffe im Karst und Wasserschutzgebieten sowie zu den gesetzlichen Auflagen.
* Eingriffe in Waldgebiete und Biodiversitätsverlust - Quelle: "Umweltbundesamt (UBA): Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Waldökosysteme" und "Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BadenWürttemberg (FVA): Effekte der Flächeninanspruchnahme durch Windenergie auf Waldbiodiversität".

*Nachtlärm und Gesundheitsauswirkungen - Quelle: "Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Studien zur Lärmbelastung und Gesundheitseffekten durch Windkraft" sowie das Umweltbundesamt mit einem Bericht zur optimalen Lärmgrenze.
* Risiken und Ausbreitung von Mikroplastik - Quelle: "Fraunhofer-Institut für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik (UMSICHT): Abrieb und Mikroplastikemissionen von Windkraftanlagen".
* Immobilienwertverlust - Quelle: "Immobilienverband Deutschland (IVD): Marktanalyse zu Immobilienwerten im Umfeld von Windkraftanlagen" sowie "DIW Berlin: Effekte von Windkraftanlagen auf Immobilienpreise".
* Brandschutz und Gefahrenpotenzial bei Bränden - Quelle: "Deutsches Feuerwehrverbund: Richtlinien und Erfahrungen bei Windkraftbränden" und Studien zu Brandschutzanforderungen bei

Windkraftanlagen.
* Lückenhafte Absprachen der Regionalverbände und Raumschaftsüberforderung - Quelle: "Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Gutachten zur Kooperation zwischen Regionalverbänden bei Windkraftausweisungen", wo auf Abstimmungsmängel eingegangen wird.
* Bundeswehr- und NATO-Übungsgebiete - Quelle: "Bundesministerium der Verteidigung: Lage und Schutzbedarfe von militärischen Übungsgebieten und Hubschrauberkorridoren", mit Hinweisen auf Sicherheitsbedarfe und Abstandsanforderungen.
* Zweifel an öffentlichem Interesse und unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfung - Quelle: "Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU): Gutachten zur Notwendigkeit und Ausführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen bei Großprojekten", in welchem u. a. auf die notwendigen Bedingungen für eine gründliche Umweltbewertung eingegangen wird.
Ich hoffe, dass ich Ihnen mit diesen Ausführungen meine ablehnende Haltung gegenüber dem geplanten Vorranggebiet Kappellenhau in seiner derzeitigen Form, Größe und Nähe zu unserem Ort XXXXXXXXXXX verdeutlichen konnte. Die Interessen und die langfristige Lebensqualität der betroffenen Einwohner müssen in die Entscheidungsfindung einfließen, um eine gerechte und nachhaltige Entwicklung sicherzustellen.

Stellungnahme ID 211 Privatpersonen, Bad Schussenried

211 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum TeilregioplanWindkraft #21 — 032 Bad Schussenried —- Atzenberger Höhe, erhebenwir fristgerecht Einwände gegen die oben genannte Windkraftanlage.
1. Störung des Wasserhaushaltes. Gibt es ein Gutachten über die Entwicklung desWasserhaushalts? Das geplante Gebiet liegt im Wassereinzugsgebiet einer ganzenRegion (siehe Artikel im Schussenboten Nr, 48 Seite23) Versiegen der WasserquellenIn der Würmendmoräne durch Bebauung und tiefe Gründung, die für die Windräder nötigist. Toteislöcher und Feuchtbiotope verschwinden durch Zerstörung der Quellhorizonte.
2. Die Windräder bei Renhardtsweiler sind nicht ausgelastet. Sie stehen oft still, auch beiWind. Warum baut man neue, wenn die alten nicht ausgelastet sind? Außerdem fehlt einPlatz, wo die von ihnen erzeugte Energie gespeichert und verteilt werdenkann.
3. Die.riesigen Fundamente verändern den Boden und Untergrund des Waldes.Wissen Sie welche Folgen das hat??
4. Die in der Nähe wohnenden Menschen werden durch Schlagschatten, Lärd Infraschall empfindlich gestört. Auch unter der Erde breitet sich die Störung aus.
5. Erschließung: Die Erschließungsstraßen und die Baustelleneinrichtungen sind riesig.Großer Flächenverbrauch, Bodenverdichtung, Gefährdung des Grundwassers istgegeben.
6. Ein Naherholungsgebiet, auch für die umliegenden Kurbäder, geht verloren. In dieserUmgebung wird der Erholungsfaktor stark reduziert.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 212 Privatperson, Bad Schussenried

212 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum „Teilregionalplan Windkraft # 21-032“ des Teilregionalverbandes gebe ich fristgerecht nachstehende Stellungnahme (Einspruch gegen die obengenannten geplanten Windkraftanlagen -kurz WKA-) ab.
° Vorbemerkung die höchsten Lagen der Atzenberger Höhe sind vom NW Grünes Moos bis SO Aiwald durchgehend bewaldet. Der nordwestliche Teil des Staatswaldes – Reichenbacher Holz, Schwemmer Wald und Menzenweiler Wald sowie die den Staatswaldungen westlich vorgelagerten Klein- und Großprivatwälder sind überwiegend von Nadelbäumen geprägt.
Das betroffene Vorranggebiet für Windkraftanlagen ist in den ökologisch sensiblen, laubbaumreichen südlichen Waldgebieten der Atzenberger Höhe, im „Oberwald“ und im „Aiwald“ ausgewiesen.

° Begründungen Stellungnahme im Einzelnen meines Einspruches

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.
Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Die vier – rd. 260 m hohen Windkraftanlagen - sind in den ökologisch und landschaftlich wertvollsten Waldgebieten der Atzenberger Höhe auf engem Raum geplant. Die Abstände der Anlagen untereinander betragen teilweise nur 300 m, die Gesamtausdehnung der wertvollen Waldgebiete „Oberwald“ und „Aiwald“ beträgt zusammen gerade einmal von Nord nach Süd 2,5 km und von West nach Ost 2,0 km Luftlinie.
Forstwirtschaft Die hier vorhandenen Laubmischwälder weisen eine Vielzahl von ökologisch aber auch wirtschaftlich wertvollen Baumarten auf, wie sie so auf der übrigen Atzenberger Höhe in dieser Zusammensetzung nicht vorkommen und durch externe Eingriffe nicht zerstört werden dürfen. Gemäß § 9 LWaldG soll die Umwandlung des Waldes versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegend öffentlichen Interesse liegt.

Ökologie/Naturschutz/Wasserhaushalt

Die vom Gletscher der Jungendmoräne (Würmeiszeit) geformte Topografie ist stark kupiert, bedingt auch durch die große Zahl der vorhandenen Toteislöcher. Die Bedeutung dieser Toteislöcher für Flora und Fauna (große Artenvielfalt) wurde früh erkannt.
Die allermeisten davon sind im Zuge der Waldbiotopkartierung nach § 30a LWaldG BW und/oder nach § 30 BNatSchG als schützenswerte Biotope ausgewiesen. Vom Bau der WKA können Flächen des Biotopverbundes Gewässerlandschaften und die regionale Biotopverbundplanung betroffen sein. Bei dem teilweise geringen Abstand der WKA untereinander und den für deren Aufbau notwendigen Kunstbauten (starke Verbreiterung und Stabilisierung der Waldwege, Schaffung stabiler Arbeitsräume für Baukrane u. andere Baumaschinen) wird es zu nicht wieder gut zu machenden Störungen im Bereich der Toteislöcher und der Feuchtgebiete und damit zu großflächigen Zerstörungen des gesamten Wasserhaushaltes einschl. der Gewässer II. Ordnung (Mühlbach und Burgtobelbach), kommen. Die WKA im Bereich Entenweiherweg – Fuchsbauweg ist in unmittelbarer Nähe mehrerer Toteislöcher geplant, deren Beeinträchtigung bzw. deren wahrscheinliche Zerstörung unvermeidbar wäre. Das gleiche gilt für die WKA im Bereich des Gantenaiweges.
Die WKA in der Nähe des Burgtobelweges tangiert zwar keine Toteislöcher, ist aber im Einzugsbereich des Burgtobels/Burgtobelbaches geplant. Auch wenn hier das Fundament noch auf nur leicht geneigtem Gelände gebaut wird, hat das Vorhaben – bei der notwendigen tiefen Gründung des Fundamentes doch erheblichen Einfluss auf die Geologie und den Wasserhaushalt des gesamten Burgtobels (geschützt nach §30 BNatSchg u. §30a LWaldG BW) Geologie
Darüber hinaus sind im Burgtobel die an mehreren Stellen sichtbaren Nagelfluh-Aufschlüsse geologisch bedeutsam, da solche im oberen Schussental sonst nirgends an der Erdoberfläche zu sehen sind.
Die Jungendmoräne der Würmeiszeit wird im Volksmund oft als der größte Dreckhaufen des Alpenvorlandes bezeichnet. Diese eher liebevolle Bezeichnung unserer geologischen Heimat weist aber auf die oftmals kleinflächig auftretenden Standortbedingungen hin. Trockene Moränenhügel wechseln sich mit feuchten Senken bis hin zu den beschriebenen Toteislöchern ab.
In den überplanten Gebieten Oberwald und Aiwald sind diese Standortbedingungen kleinflächig vorhanden. Deshalb muss mit großer Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, dass besonders massive Fundamente (Durchmesser über 20m) und Pfählungen in große Tiefen (8 – 12m) erforderlich werden. Dadurch werden – wie oben schon beschrieben – nicht wieder gut zu machende Schäden entstehen. Menschen, Heimat
Auch wenn Schattenwurf, Geräuschbelästigung und Infraschall durch Einhaltung gesetzlicher Vorgaben planungsrechtlich nicht relevant sein sollten, kann die individuelle Belastung bei den in der Nähe wohnenden Menschen zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungn bzw. Schäden führen. Zuhause sein beinhaltet für die im Wirkungsbereich der WKA ansässigen Menschen: hier habe ich meinen Lebensmittelpunkt und auch mein soziales Umfeld, was letztendlich bedeutet dieser Wohnplatz mit seiner gewachsenen Umgebung hat für den Einzelnen bzw. für ganze Familien eine identitätsstiftende Qualität. Dieses hohe Gut wird durch die Auswirkungen von WKA u.a. durch optische und akustische Beeinträchtigungen, negative Veränderungen des Landschaftsbildes und die rigorose Veränderung bzw. Zerstörung von Teilen der natürlichen Umgebung für die hier wohnenden Menschen infrage gestellt. Und das in einer Zeit, in der fast täglich neue Unsicherheiten entstehen.
Landschaftsbild Das Landschaftsbild war auch in den vergangenen Jahrhunderten Veränderungen

unterworfen. Veränderungen, die sich allerdings in langen Zeiträumen vollzogen haben. So wurden im Laufe von Jahrhunderten die meisten Toteislöcher in der Feldflur eingeebnet. Was sich über Jahrhunderte gerade in den betroffenen Gebieten so gut wie nicht verändert hat, ist die Abgrenzung der Wald- und Feldflur. Das waren langsame Prozesse, die sich über Generationen hingezogen haben. Ganz anders wird die Errichtung von bis zu 260 m hohen WKA, weithin sichtbar, auch hörbar und mitunter spürbar mit gravierenden Eingriffen in die Bodenstruktur an den Standorten erlebt. Die oberirdischen und unterirdischen Eingriffe in
die Landschaft führen zu bleibenden Schäden an der Umwelt und zu einer dauerhaften Veränderung des Landschaftsbildes.
Erholung die Atzenberger Höhe und hier insbesondere das Gebiet in dem die geplanten Standorte der vier WKA liegen ist ein bevorzugtes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der Städte Aulendorf und Bad Schussenried. Aber auch bei Menschen aus der weiteren Umgebung erfreut sich die Atzenberger Höhe als beliebtes Spazier- und Wandergebiet.

Das Gebiet um die geplanten Standorte der WKA wurde deshalb schon vor Jahren als Erholungswald der Stufen 1b und 2 anerkannt. Mehrere regionale (Örtliche Rundwanderwege) und überregionale Wanderwege des Schwäb. Albvereins führen durch die Wälder zwischen Oberatzenberg im Nordwesten und Atzenberg im Süden. Gerade jetzt in der besonders für das Schussenbecken nebelreichen Zeit zwischen Mitte Oktober bis Mitte Februar (ca. 60 – 70 Nebeltage) zieht es viele Menschen auf die oft sonnige Atzenberger Höhe (650 – 700 müdM).
° Zusammenfassung der Einsprüche Forstwirtschaft

Die im Plangebiet vorhandenen Laubmischwälder dürfen durch externe Eingriffe (WKA) auch nicht in Teilen zerstört werden.

Ökologie, Naturschutz, Wasserhaushalt

Durch die Errichtung der vier WKA im Plangebiet kommt es zu nicht wieder gut zu machenden Störungen im Bereich der Toteislöcher und der Feuchtgebiete und damit zu großflächigen Störungen des gesamten Wasserhaushaltes. Diese Tatsache gilt es nicht nur zu bejahen, sondern muss durch Verzicht auf die Errichtung der WKA verhindert werden. Geologie Im Plangebiet sind die für die Jungendmoräne typischen Standortbedingungen gegeben. Die deshalb notwendigen Eingriffe in die Bodenstruktur wären unverantwortlich und sind daher abzulehnen. Menschen, Heimat Die von den WKA ausgehenden Emissionen auf Menschen jenseits gesetzlicher Regelungen sind bekannt. Sie müssten beim Umweltbericht Berücksichtigung finden. Die identitätsstiftende Qualität von Heimat wird für die im Umfeld des Plangebietes wohnenden Menschen infrage gestellt. Das muss in Zeiten fast täglich neuer Unsicherheiten durch Verzicht auf die Errichtung der WKA verhindert werden. Landschaftsbild Die gravierende Veränderung des Landschaftsbildes vollzieht sich in kurzem Zeitraum und ist für unabsehbare Zeit irreversibel.
Das wird von den Betroffenen überwiegend negativ wahrgenommen und führt zu seelischer Verarmung der Menschen, auch künftiger Generationen. Das kann nur durch Verzicht auf die Errichtung der WKA verhindert werden. Erholung Das Plangebiet ist ein bevorzugtes Naherholungsgebiet und liegt im erklärten
Erholungswald der Stufen 1b und 2. Die anerkannte Erholungseignung des Gebietes kann nur durch Verzicht auf die Errichtung der WKA erhalten bleiben. ° Schlussbemerkung Wenn erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter zu erwarten sind – was ja der Fall ist – dann kann das doch nur heißen, dass die Abwägung zwischen dem sog.
überragenden öffentlichen Interesse und den erheblichen Umweltauswirkungen zugunsten der örtlichen Umwelt, die wir ja nur einmal haben und für deren Erhalt wir verantwortlich sind,
ausfallen darf. Zumal selbst bei namhaften Energieversorgungsunternehmen (EON) große Unsicherheit bezüglich des künftigen Strombedarfs und der Größenordnung des Bedarfs an alternativer Energie herrscht.
° früher von Menschen verursachte Eingriffe
Noch ein Wort zum Vorhandensein der Freileitungstrasse zwischen Otterswang und Menzenweiler und der Existenz des Fermeldeturmes im Menzenweiler Wald: Deren Vorhandensein kann m.E. nicht als

Begründung – wenn auch nur als eine von mehreren – für die Außerachtlassung der Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter herangezogen werden. Ein Hochspannungsmast bewegt sich nicht, von diesem gehen keine Emissionen aus, er benötigt vergleichsweise geringe Fundamente und ist keine 260 m hoch. Der Funkturm wurde direkt an einer Gemeindeverbindungstrasse errichtet und nicht mitten im Wald, ohne weitere Zuwegung und umfangreichste Erdbewegungen mit geringstem Einfluss auf den Wasserhaushalt und er erreicht nicht annähernd die Höhe von 260 m.
° Persönlich Die Wälder der Atzenberger Höhe waren nahezu über 18 Jahre mein täglicher Arbeitsplatz. Kenntnisse über den angesprochenen Umweltzustand sind auch mit nahezu 80 Lebensjahren wohl vorhanden. Auch bin ich sicher näher an den betroffenen Menschen in den Ortsteilen als es Gutachtern in der Regel je möglich sein wird. Aus diesen Gründen halte ich das Vorhaben # 21-032 als unvereinbar mit meiner Verantwortung gegenüber der uns allen anvertrauten Schöpfung.
° Regularien Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einsprüchen.

Stellungnahme ID 213 Ortschaftsrat Bräunisheim

213 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Obwohl im Bereich Rehhalde im aktuellen Entwurf keine Änderungen vorgenommen wurden, veranlassen uns neue Erkenntnisse zu einer erneuten Stellungnahme: 1. Beschränkung der Dorfentwicklung Zum Zeitpunkt der ersten Beteiligungsrunde lagen noch keine konkreten schall- und schattenrechtlichen Abschätzungen vor. Inzwischen wurden entsprechende Modelle durch die Firma Qair erstellt (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält alle im Text genannten Abbildungen]Abbildung 1: Schallimmissionsabschätzung Rehhalde Abbildung 2: Schattenimmissionsabschätzung Rehhalde So wird nun ersichtlich, dass das Schutzgut Mensch durch diese Anlagendimensionen von bis zu 300 m Höhe im Entwurfsareal des Vorrangebiets erheblich beeinträchtigt wird. Außerdem ist eine Weiterentwicklung der Siedlungsbereiche im südlichen und östlichen Anschluss an Bräunisheim nicht mehr möglich – beides Umstände, die bei der ersten Beteiligung nicht bekannt waren. Wir sehen diese Einschränkung der kommunalen Entwicklungsoptionen kritisch und bitten daher, das geplante Vorranggebiet weiter von der Ortschaft Bräunisheim abzurücken. Im nachgelagerten Verfahren wurde bereits darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen ausschließlich innerhalb der im Regionalplan festgelegten Flächen errichtet werden dürfen und nur in sehr begrenztem Umfang verschiebbar sind. Eine einmal getroffene Festlegung im Regionalplan würde somit die städtebauliche Entwicklung Bräunisheims dauerhaft einschränken. 2. Naturschutz / Artenschutz Die vorliegenden Immissionsabschätzungen zeigen zudem erhebliche Auswirkungen auf angrenzende Waldflächen mit Erholungswaldstatus. Daher ist aus unserer Sicht auch in südwestlicher und östlicher Richtung eine Verkleinerung des Gebietes erforderlich, um die Erholungsfunktion dieser Waldbereiche zu erhalten. Wie auch Ihrem Umweltbericht zu entnehmen ist, befindet sich das Gebiet in einer Forstpotenzialfläche. Tatsächlich handelt es sich um wertvollen, artenreichen Laubund Mischwald mit hoher klimatischer Relevanz und ausgeprägter Erholungsfunktion gemäß § 10 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg. Der Waldanteil der Gemeinde Amstetten ist gering und darf nicht weiter reduziert werden. Es handelt sich weder um Fichtenreinbestände noch um Kalamitätsflächen, sondern um ökologisch hochwertige Bestände, die regelmäßig von der Bevölkerung genutzt werden und außerdem viele Ökosystemdienstleistung bereitstellen. Auch wenn Fragen der Zuwegung erst im späteren Verfahren zu klären sind, möchten wir darauf hinweisen, dass die von der Firma Qair geplante Zuwegung durch den Erholungswald führen würde (vgl. Abb. 3). Abbildung 3: Zuwegung Rehhalde Außerdem wurden im vergangenen Jahr mehrfach Sichtungen besonders schützenswerter Arten wie Kiebitz, Feldlerche und Rotmilan gemeldet (strenge Anforderungen aus EuGH C-784/23, § 44 BNatSchG). Dies deckt sich mit den Ausführungen in Ihrem Steckbrief zur Strategischen Umweltprüfung des Gebiets, das im Umfeld des Plangebiets sich ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie A des Fachbeitrags Artenschutz befindet. Es sind durch diese Anlagendimensionen also erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu erwarten. Da im nachgelagerten Verfahren keine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und artenschutzrechtliche Prüfung (AP) mehr stattfindet (§6 WindBG), bitten wir darum, diese	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu einigen Ausführungen der Stellungnahme ergehen Hinweise zur Klarstellung: zu 1. Beschränkung der Dorfentwicklung: Eine erhebliche Beschränkung der Dorfentwicklung ist nicht zu erkennen. Der Abstand zur bestehenden Wohnbebauung übertrifft die gemäß Kriterienkatalog einzuhaltenden Siedlungsabstände. Bräunisheim ist nur im Südosten von einem nahegelegenen Vorranggebiet betroffen. Der mögliche Entwicklungsbedarf der Ortschaft (derzeit ca. 220 EW) kann auch weiterhin gedeckt werden. Zu 2. Naturschutz / Artenschutz: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. Zu 3. Windhöffigkeit: Entscheidend für die Beurteilung des Windpotenzials ist der Vergleich mit anderen Standorten in der Region. Hier weist das Gebiet Rehhalde gemäß Windatlas ein überdurchschnittliches Windpotenzial auf (> 240 W m² in 160 m Höhe). Zu 4. Trotz der Erreichung des Flächenziels besteht das überragende öffentliche Interesse an der Windenergie gemäß §	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Einwände bereits auf Ebene der Regionalplanung angemessen zu berücksichtigen.
3. Windhöffigkeit
Nach unserem Verständnis wurde im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung die erhebliche Beeinträchtigung von Wald, Boden, Wasserhaushalt und Landschaft dem angenommenen hohen Windpotenzial untergeordnet. Die nun erstmals konkret geprüften Daten zeigen jedoch, dass die Einschätzung eines „hohen Windpotenzials“ unzutreffend ist. Die ermittelte mittlere Windleistungsdichte entspricht einem Schwachwindstandort im Binnenland.
4. Regionale Kumulation
In der Gemeinde Amstetten sind bereits mehr als 5 % der Gemarkung als Windkraftpotenzialfläche überplant.
Im Gebiet des RVDI werden mit 2,71 % die gesetzlichen Vorgaben von 1,8 % deutlich überschritten. Angesichts dieser Übererfüllung der Flächenziele, der gesunkenen Strombedarfsprognose des Bundeswirtschaftsministeriums und der hohen Konzentration bestehender und geplanter Anlagen im Raum Geislingen-Lonetal erscheint es weder erforderlich noch sachgerecht, diesen schwachwindigen und zugleich umwelt- sowie siedlungskritischen Standort Rehhalde weiterhin in diesem Umfang als Vorranggebiet vorzusehen. Hierdurch wird die nachhaltige politische Akzeptanz der Bevölkerung ohne Not aufs Spiel gesetzt, da durch den erheblichen Überschuss genügend Puffer zur Verkleinerung des Gebiets Rehhalde gegeben wäre, um den Schutzgütern Mensch, Wald, Landschaft, Wasser, Siedlungsentwicklung und Artenschutz gerecht zu werden. Dies alles kann erfolgen, ohne die Ausbauziele für erneuerbare Energien zu gefährden. Wir bedanken uns bereits vorab für Ihre Mühen.

2 EEG fort. Eine besondere Belastung Bräunisheims durch die Windenergie ist im regionsweiten Vergleich nicht zu erkennen.

Stellungnahme ID 214 Privatperson, Pfaffenhofen

214 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zur 2. Öffentlichkeitsbeteiligung – Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller
Hier: Vorranggebiet #21-03B „Michelseck"
Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG nehme ich fristgerecht zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes Stellung. Gegen die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommene Änderung der oben genannten Vorranggebiete erhebe ich Einwendung.
Die bloße Flächenreduzierung ist unzureichend; die verbleibende Planung verstößt weiterhin gegen das baurechtliche Rücksichtnahmegebot und missachtet die fachlichen Kriterien zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassungswirkung.
I. Vorbemerkung zur Kartengrundlage Da die im zweiten Beteiligungsverfahren veröffentlichte Kartenansicht („Übersichtskarte der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile (PDF-Dokument)") eine derart geringe Auflösung aufweist, dass eine parzellenscharfe Betroffenheitsanalyse für den Bürger unmöglich ist, liegt dieser Einwendung die ursprüngliche Karte der ersten Auslegung zugrunde. Die im aktuellen Verfahren vorgenommenen Flächenstreichungen (rot markierte Bereiche) wurden händisch übertragen (siehe rote Bereiche in den Vorranggebieten in Karte 1 unten).
II. Unzureichende Konfliktbewältigung trotz Flächenreduzierung Es wird anerkannt, dass der Planungsverband Teilflächen der Gebiete #21-03B und #21-03C gestrichen hat. Dies belegt, dass die Konfliktlage behördlicherseits erkannt wurde. Die nachfolgende Prüfung zeigt jedoch, dass die Flächenreduzierung völlig unzureichend war: Die verbleibenden Gebietskulissen verletzen weiterhin die zwingenden Mindestanforderungen an Freihaltekorridore.
III. Rechtlicher Maßstab 1. Höchstrichterliche Rechtsprechung (BayVGH 2025) Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 17.07.2025 (Az. 22 AS 25.40003) die maßgeblichen Prüfungsmaßstäbe für die optische Umfassungswirkung von Windenergieanlagen konkretisiert: „Die Prüfung der optischen Umfassungswirkung von Windenergieanlagen kann auf allgemein anerkannte Kriterien wie Sichtbarkeit, Umfassungswinkel und topografische Verhältnisse gestützt werden, wobei eine mehrstufige Einzelfallprüfung erforderlich ist." (Leitsatz 3) Das Gericht verweist dabei explizit auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen" vom Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern, UmweltPlan GmbH 2021 (im Folgenden Gutachten genannt): „Zur Ermittlung derartiger Beeinträchtigungen hat der UVP-Bericht 2023 […] eine

Bewertung der Geschäftsstelle

Auf dem in der Stellungnahme zuerst genannten Flurstück befindet sich eine Wohnnutzung, die nicht in den der Teilfortschreibung zugrundegelegten Geodaten enthalten war. Auch im ersten Anhörungsverfahren wurde seitens der Gemeinde auf diese konkrete Wohnnutzung nicht hingewiesen. Gemäß Plankonzept ist zu derartigen Nutzungen ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Die Berücksichtigung dieses Abstands auch in diesem Fall entspricht dem Kriterienkatalog und es ist damit nicht zu erwarten, dass bei der Planung einer WEA im Vorranggebiet die Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte die Errichtung der WEA aufgrund eines zu geringen Abstands verhindern. Ebenfalls wird mit Verweis auf die Referenzanlage (250 m Gesamthöhe) § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt (öffentlicher Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht ab einem Abstand, der mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht, i.d.R. nicht entgegen). Eine entsprechende Anpassung des Vorranggebiets #21-03B Michelseck zur Sicherstellung des Abstands von 500 m ist damit rechtlich geboten und soll entsprechend erfolgen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des in der Stellungnahme genannten Vorranggebiets, sondern auf den verbleibenden Vorrangbereich. Gleichzeitig stellen die Einwände, abgesehen von der dem Regionalverband bisher nicht bekannten Wohnnutzung (s.o.) auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein weitergehender Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Teilrücknahme des Vorranggebiets #21-03B Michelseck

nachvollziehbare Methodik gewählt, die sich im Wesentlichen an dem 2021 erstellten Gutachten zur , Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen' […] orientiert" (Rn. 42)
2. Fachliche Kriterien des Umfassungsgutachtens Das Gutachten definiert verbindliche Schwellenwerte für die Zumutbarkeit: a) Betrachtungsraum (2.500 m):
„Der Betrachtungsraum für eine Erheblichkeitsschwelle zur Umfassungswirkung wurde anhand der Wahrnehmung von WEA im vertikalen Sichtfeld angepasst und beträgt ausgehend vom Siedlungsrand 2,5 km." (Gutachten, S. 3) b) Maximaler Umfassungswinkel und Freihaltekorridor: „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen können im 3.500 Meter-Betrachtungsraum eine Siedlung im Gesichtsfeld (180 Grad) in einem Winkel von bis zu 120 Grad unter folgen den Bedingungen umschließen." (Gutachten, S. 31) „ zwischen Eignungsgebieten (schließt umfassendes Eignungsgebiet mit ein) muss ein Freihaltekorridor für Windenergieanlagen in einem Winkel von mindestens 60 Grad eingehalten werden" (Gutachten, S. 4 und S. 32) c) Definition der erheblichen Umfassungswirkung: „Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell wahrnehmbar sind,
 sodass die umgebende Landschaft im Nahbereich nicht mehr ohne technische Störungen erlebbar und unverhältnismäßig überprägt ist,
 die Windkraftanlagen das Landschaftserleben aus oder an der Siedlung dominieren und
 sich hierdurch aus Sicht der Siedlung und ihrer Wohn-, Wohnumfeld- und Erholungsfunktion der Eindruck des „Eingesperrtseins“ und einer „erdrückenden“ Raumwahrnehmung“ ergibt." (Gutachten, S. 2) IV. Konkreter Nachweis der Verletzung der Freihaltekorridore Zur Veranschaulichung der nachfolgenden Ausführungen wird auf die beigefügte Karte 1 verwiesen, die den Betrachtungspunkt, das 180°-Sichtfeld sowie die Winkelmessungen zu den geplanten Vorranggebieten darstellt.
1. Wahl des repräsentativen Betrachtungspunktes Gemäß den methodischen Vorgaben des Gutachtens wurde folgender Standort gewählt:
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] Standort: Ortsteil Roth (eigenständiger Ortsteil der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Roth), Ulmer Straße, westlicher Siedlungsrand (vgl. Karte 1, blauer Punkt im mittleren Kartenbereich). Methodische Rechtfertigung: Das Gutachten fordert für die Einzelfallprüfung: „Es sind Betrachterpunkte (Viewpoints) zu wählen, die sich in einem Randbereich einer Siedlung und in Ausrichtung zur umgreifenden Potenzialfläche befinden (bspw. Ortsein- oder ausgänge, Rand- oder Stichstraßen in Wohngebieten im Bereich von Ortsrändern) […] und öffentlich zugänglich und möglichst frequentiert sind." (Gutachten, S. 43) Der gewählte Standort erfüllt sämtliche Kriterien: Lage am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Roth Öffentlich zugängliche Hauptverkehrsstraße (Ulmer Straße) Ausrichtung in Hauptblickrichtung zu beiden Potenzialflächen
Blickrichtung: West / Süd-West (180°-Sichtfeld) Das Sichtfeld ist in Karte 1 durch die rote Basislinie und die Blickrichtung durch den roten Richtungspfeil dargestellt. Die Wahl dieser Blickrichtung ist mehrfach begründet: (a) Funktionale Begründung: Das Gutachten schützt ausdrücklich den „freien Blick in die Landschaft zur Verhinderung einer ‚bedrohlichen und erdrückenden Wirkung'" (Gutachten, S. 17). Die westliche Blickrichtung ist die einzige verbleibende freie Sichtachse des Ortsteils Roth in Richtung der umgebenden Kulturlandschaft. (b) Funktionale Verbindung zu den Oberzentren: Die Blickachse Richtung Westen verbindet den Ortsteil Roth visuell mit den Oberzentren Ulm und Neu-Ulm. Das weithin sichtbare Ulmer Münster, mit 161,5 m der höchste Kirchturm der Welt, stellt einen kulturhistorisch bedeutsamen Bezugspunkt dar, dessen Sichtbarkeit durch eine geschlossene WEA-Kulisse beeinträchtigt würde. (c) Topografische Gegebenheit: Die westliche Ausrichtung entspricht der offenen Tallandschaft; nach Osten ist die Sicht durch den Ortskern begrenzt.
2. Prüfung des kritischen Wirkraums Die Abstände vom Betrachtungspunkt (vgl. Karte 1) zu den geplanten Vorranggebieten betragen: Gebiet #21-03B „Michelseck": ca. 1,5 km Gebiet #21-03C „ Neu-Ulm Eschach": ca. 1,9 km Beide Gebiete liegen damit innerhalb des kritischen Wirkraums von 2.500 m. Das Gutachten begründet diesen Schwellenwert wie folgt: „Beträgt im Gegenzug der freie Anteil im vertikalen Sichtfeld mindestens oder weniger als die zweifache Anlagenhöhe einer WEA, ist eine Erheblichkeitsschwelle für die visuelle Wahrnehmung in Bezug auf die Höhenwirkung erreicht bzw. unterschritten. […] So ist bei einer WEA mit einer Spitzenhöhe von 300 m die Erheblichkeitsschwelle bei einer Entfernung von 2.500 m erreicht." (Gutachten, S. 22) Bei modernen Anlagen mit Gesamthöhen von 250 – 300 m, wie sie in den Vorranggebieten zu erwarten sind, ist die Erheblichkeitsschwelle bei den hier vorliegenden Entfernungen von 1,5 km und 1,9 km deutlich überschritten.

Hinweise: Im Anhörungsverfahren wurde das Dokument "Kartenteil Teilfortschreibung Windenergie - Ergänzung zur Raumnutzungskarte" als Teil der Planunterlagen zur Verfügung gestellt. Hier sind Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete im Maßstab 1:100.000 dargestellt. Ebenso wurden Einzelkarten im Maßstab 1:100.000 bereitgestellt. Dies entspricht den Vorgehen in der 1. Anhörung.

Für Vorranggebiete, die außerhalb der Umgebung eines in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Denkmals liegen, ist keine Prüfung des Umgebungsschutzes des Denkmals vorgesehen (§ 15 Abs. 4 S. 1 DSchG BW). Die Distanz zwischen dem Vorranggebiet und dem Ulmer Münster überschreitet den vom Landesdenkmalamt für die Regionalplanung vorgegebenen Prüfabstand von 7,5 km.

Die Umfassung am Standort Pfaffenhofen-Roth beträgt ca. 110° und liegt damit deutlich unterhalb der noch "zulässigen" 120° Umfassung. Die zusätzliche Einhaltung eines Freihaltewinkels von 60° ist nicht erforderlich.

3. Messergebnis: Verletzung sämtlicher Freihaltekorridore
Die Analyse des 180°-Sichtfeldes (vgl. Winkelmessungen in Karte 1):vom gewählten Betrachtungspunkt ergibt: Sektor Beschreibung Freier Erforderlich Winkel Süd Südgrenze Sichtfeld bis Gebiet #21-03C 60° α = $\mathbf{43.8}$ ° (Eschach) West Zwischen Gebiet #21-03C und Gebiet #21-03B β = $\mathbf{36.2}$ ° 60° (Zentral) (Michelseck) Gebiet #21-03B (Michelseck) bis Nordgrenze Nord γ = $\mathbf{42.9}$ ° 60° Sichtfeld
Befund: Im gesamten für die Wohn- und Erholungsqualität maßgeblichen 180°-Sichtfeld existiert kein einziger zusammenhängender Freihaltekorridor, der die nach dem Gutachten zwingend geforderten 60° erreicht.
V. Nachweis der unzumutbaren Bedrängung der Wohnbebauung XXXXXXXXXXX (Karte 2) Die im 2. Entwurf vorgenommene Gebietsanpassung (Flächenreduzierung) des Michelseck löst auch die Nähe zur WohnbebauungXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX nicht zureichend, wie anhand der als Anlage beigefügten „Karte 2" offenbar wird.
1. Durch die Änderung geschaffener Abstand „Null Meter" – Verstoß gegen § 249 Abs. 10 BauGB
Wie in Karte 2 detailliert dargestellt, grenzt der im 2. Entwurf neu zugeschnittene Teil des Vorranggebietes #21-03B unmittelbar an das WohngrundstückXXXXXXXXXX an (siehe roter Kreis). Die geänderte Gebietsgrenze verläuft immer noch in einem Abstand von 0 Metern zum Wohnbereich. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte]Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Windenergievorhaben „in der Regel" nicht entgegen, wenn der Abstand mindestens das Zweifache der Gesamthöhe (2H) beträgt. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Bei Unterschreitung des 2H-Abstands ist regelmäßig von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Der Planungsverband hätte diese bei der Änderung des Gebietszuschnitts #21-03C (Michelseck) beachten müssen.
Das Bundesverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass Windenergieanlagen gegen das in § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen können, wenn von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine „optisch bedrängende" Wirkung ausgeht (BVerwG, Beschluss vom 11.12.2006, Az. 4 B 72.06). Das OVG Münster führt hierzu aus: „Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen. Ein Wohnhaus wird bei einem solchen
Abstand in der Regel optisch von der Anlage überlagert und vereinnahmt." (OVG Münster, Urteil vom 09.08.2006, Az. 8 A 3726/05)
Konkrete Berechnung: Bei modernen WEA mit ca. 300 m Gesamthöhe beträgt der gesetzliche Regelabstand nach § 249 Abs. 10 BauGB mindestens 600 Meter (2 × 300 m). Der tatsächliche Abstand von 0 Metern unterschreitet diesen Wert um 100%. Eine optisch bedrängende Wirkung ist damit nicht nur wahrscheinlich, sondern zwingend anzunehmen.
2. Verschärfung durch „Rotor-Out-Regelung" Diese Grenzziehung ist in Kombination mit der im Plantext (Plansatz 2.1 Z 5) festgelegten „Rotor-Out-Regelung" zu bewerten. Da die Rotoren über die Gebietsgrenze hinausragen dürfen, legalisiert die aktuelle Planung faktisch den Betrieb von Rotoren unmittelbar über dem Wohngrundstück oder in dessen direktem Luftraum.
Bei modernen Anlagen (ca. 300 m Gesamthöhe) und Rotordurchmessern von 160–180 m bedeutet dies eine massive physische und psychische Bedrohung (Eiswurfgefahr, Schall, Schlagschatten, optische Erschlagung), die jede Wohnnutzung unmöglich macht.
3. Fehlerhafte Konfliktbewältigung bei der Änderungsentscheidung Der Planungsverband hat im Rahmen der Änderungsentscheidung an anderen Stellen des Gebietes (siehe rote Markierungen in Karte 1) Flächen zurückgenommen, um Abstände zu vergrößern. Es ist unverständlich und willkürlich, dass bei dieser selben Änderungsentscheidung die Rücknahme an der sensibelsten Stelle – dem direkt angrenzenden XXXXXXXXXXXXXXXXX – unterlassen wurde. Die Neuziehung der Gebietsgrenze ist damit in sich widersprüchlich: Einerseits werden Flächen reduziert, um Konflikte zu lösen, andererseits wird an XXXXXXXXX ein Nullabstand geschaffen bzw. beibehalten. Diese inkonsistente Änderung ist abwägungsfehlerhaft.
VI. Rechtliche Würdigung 1. Riegelwirkung
Der zentrale Korridor zwischen den Vorranggebieten Eschach und Michelseck weist mit nur 35° einen Winkel auf, der deutlich unter dem erforderlichen Mindestfreikorridor von 60° liegt. Nach den Kriterien des UmweltPlan-Gutachtens (S. 33) entsteht bei derart geringen Freiräumen eine „geschlossene Kontur", die als zusammenhängender optischer Riegel wirkt.

2. Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot Der BayVGH führt in Leitsatz 2 des Beschlusses vom 17.07.2025 aus, dass ein „optischer Riegel" eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen kann. Die vorliegende Konstellation erfüllt diese Voraussetzungen: Beide Vorranggebiete liegen innerhalb des kritischen 2.500-m-Radius Kein Sektor erreicht den erforderlichen 60°-Freikorridor Der zentrale Korridor (35°) unterschreitet den Mindeststandard erheblich
3. Abwägungsfehler bei der Gebietsmodifikation XXXXXXXXXXX Die im 2. Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme gestellte Modifikation des Gebietes #21-03B leidet an einem beachtlichen Abwägungsmangel. Die Rüge ist gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG zulässig, da sie sich ausschließlich auf den geänderten Gebietszuschnitt bezieht. Das Gebot der Rücksichtnahme verlangt, dass bei der Neuziehung von Gebietsgrenzen existierende Wohnbebauung geschützt wird. Eine Änderungsentscheidung, die eine Vorrangfläche für 300 Meter hohe Industrieanlagen mit 0 Metern Abstand (vgl. Karte 2) an ein Wohnhaus heranführt, ist rücksichtslos im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB und verstößt gegen § 249 Abs. 10 BauGB. Da der Bayerische Verwaltungsgerichtshof selbst bei Abständen von über 1.000 Metern (vgl. BayVGH 22 AS 25.40003, Rn. 35) prüft, ob eine Bedrängung vorliegt, ist bei einem Abstand von 0 Metern die Unzumutbarkeitsschwelle zweifelsfrei überschritten. Die Änderung des Plans hätte zwingend eine Aussparung oder Streichung dieses Bereichs beinhalten müssen. Das Unterlassen dieser Korrektur im Rahmen der jetzt zur Stellungnahme gestellten Änderung macht den neuen Gebietszuschnitt fehlerhaft.
4. Unzureichende Flächenreduzierung
Die im zweiten Beteiligungsverfahren vorgenommene Streichung von Teilflächen (rot markierte Bereiche) belegt, dass der Planungsverband die Konfliktlage erkannt hat. Die Reduzierung war jedoch nicht geeignet, den Konflikt zu lösen: Der zentrale Freihaltekorridor zwischen beiden Gebieten beträgt weiterhin nur 35° statt der erforderlichen 60°. Die Streichungen erfolgten offenbar nach anderen Kriterien, nicht jedoch zur Herstellung der fachlich gebotenen Freihaltekorridore.
VII. Ergebnis und Antrag Die vorliegende Einwendung ist gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG zulässig, da sie die im zweiten Entwurf vorgenommene Änderung (Flächenreduzierung) des Vorranggebietes #21-03B als in sich abwägungsfehlerhaft und unzureichend rügt. Der Versuch des Planungsträgers, durch die Änderung (Teilstreichung) die Konfliktlage zu lösen, ist gescheitert. Die neugefasste Planung ist weiterhin vollzugsunfähig: 1. Hinsichtlich des Ortsteils Roth: Die geänderte Planung verfehlt das Ziel, eine optische Bedrängung abzuwenden. Sie scheitert nachweislich daran, den nach fachtechnischen Standards (UmweltPlan GmbH 2021) und höchstrichterlicher Rechtsprechung (BayVGH 22 AS 25.40003) zwingend erforderlichen Freihaltekorridor von 60° bereitzustellen. Das verbliebene Gebiet #21-03B verengt die Lücke auf unzumutbare 35° und verursacht eine illegale Riegelwirkung. 2. Hinsichtlich desXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX: Die Änderung der Gebietsgrenzen ist fehlerhaft, da sie rücksichtslos einen Abstand von 0 Metern zur Wohnbebauung festschreibt. Dies führt in Kombination mit der Rotor-Out-Regelung zu einer faktischen Überbauung und Entwertung des Wohneigentums.
Da die vorgenommene Änderung (Reduzierung) diese gravierenden Mängel nicht beseitigt, sondern in der neuen Gebietskulisse manifestiert hat, ist der Planungsentwurf an dieser Stelle nicht genehmigungsfähig.
Ich beantrage daher: Die Änderung des Regionalplans ist dahingehend zu korrigieren, dass das Vorranggebiet #21-03B „Michelseck“ ersatzlos gestrichen wird. Nur durch diese Korrektur der Änderung können die zwingenden Vorgaben des Rücksichtnahmegebots (Schutz Luippen) und die verfassungsrechtlich gebotenen Freiräume (Schutz Roth) gewahrt werden.

Stellungnahme ID 215 Privatperson, Bad Schussenried

215 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erhebe ich fristgerecht Einwand
gegen die geplanten Windräder auf dem Atzenberg - Bad Schussenried.
Die Kur-Stadt Aulendorf liegt nahe am Erholungsgebiet Atzenberger-Höhe und somit kein geeigneter Standort der WKA.
Die Anzahl von 4 Windkraftanlagen sind zuviel, für die Belastung der angrenzenden Wohngebiete.
Ich XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kann mir am besten Willen nicht vorstellen, daß unsere

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

schöne Landschaft derart massiv beeinträchtigt wird.

Stellungnahme ID 216 Privatperson, Ziemetshausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
216 AA	Der Landesdenkmalrat in München hat einstimmig entschieden, den Wallfahrtsort Maria Vesperbild als besonders zu schützenswerte Stätte einzustufen. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX kann ich die besondere Bedeutung dieses Orts sehr gut beurteilen. Ebenso kann ich die geographische Lage der geplanten Vorrangflächen und die jeweiligen Sichtachsen einschätzen. Deshalb ist, wie auch der Landesdenkmalrat beschlossen hat, ein 10 km Schutzradius um den Wallfahrtsort zu berücksichtigen. Meine Forderung ist, diese Flächen als Vorranggebiet für Windkraft zu streichen. Ich bitte um eine Rückmeldung meiner Forderung.	Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten. Die in der Stellungnahme geforderte Streichung von Vorranggebieten ist daher nicht begründbar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 217 Privatpersonen, Bad Schussenried

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
217 AA	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 (Bad Schussenried —- Atzenberger Höhe) möchte ich hiermit meine Einwände gegen die dort geplanten Windkraftanlagen einreichen. Nach eingehender Beschäftigung mit den Unterlagen halte ich den vorgesehenen Standort aus mehreren Gründen für ungeeignet: Deutliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Erholungsraums Die Atzenberger Höhe ist ein prägendes Natur- und Landschaftsgebiet, das von vielen Bürgerinnen und Bürgern als Naherholungsraum genutzt wird. Die Errichtung mehrerer großdimensionierter Windkraftanlagen würde dieses Bild dauerhaft verändern und den Erholungswert erheblich mindern. Belastungen für Anwohner (Lärm, Infraschall, Schattenschlag) Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbaren Schall als auch tieffrequente Geräusche, die besonders nachts störend wirken können. Zusätzlich kommt es zu periodischem Schattenwurf, der je nach Sonnenstand über mehrere Monate hinweg zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann. Diese Belastungen sind aus meiner Sicht für die nahe Umgebung nicht zumutbar. Risiken für Tierwelt und geschützte Arten Im Bereich der Atzenberger Höhe leben verschiedene geschützte Greifvogel- und Fledermausarten. Durch die Höhe und die Rotordrehungen besteht ein hohes Kollisionsrisiko. Auch die Störungen durch Bau- und Wartungsarbeiten können den Lebensraum dieser Arten langfristig negativ beeinflussen. Eingriffe in Boden und Wasserhaushalt Für Fundamente, Wege und Kabeltrassen sind massive Eingriffe in natürliche Bodenstrukturen notwendig. Diese können sich auf Oberflächenwasser, Hangabflüsse und möglicherweise auch auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Eine umfassende Untersuchung dieser Risiken ist bisher nicht ausreichend erkennbar. Zweifel an Windhöffigkeit und Wirtschaftlichkeit des Standorts Nach den verfügbaren Daten erscheint unklar, ob die geplante Anlage am Standort #21-032 langfristig wirtschaftlich betrieben werden kann. Eine unzureichende Windhöffigkeit führt zu niedrigen Erträgen — die Landschaft wäre jedoch dauerhaft beeinträchtigt, selbst wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist. Ich bitte um eine gründliche Prüfung dieser Einwände im weiteren Planungsverfahren sowie um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 218 Privatpersonen, Bad Schussenried

218 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erheben wir fristgerecht Einwände gegen die geplanten oben genannten Windkraftanlagen (kurz WKA).
Die Atzenberger Höhe ist Wassereinzugsgebiet/Reservoir für die hier lebenden Menschen. Aus diesem Moränehügel wird das so wichtige Trinkwasser für Mensch und Tier gefördert. Wir befürchten, dass durch die tiefe Gründung für die Windräder die wasserführenden Schichten durchbrochen werden und das Trinkwasser dadurch verschwindet.
Desweiteren ist die Atzenberger Höhe mit zahlreichen Toteislöchern und Feuchtbiotopen Erholungsgebiet für die Menschen aus nah und fern. Durch die Errichtung der Windräder wird dieses besondere Naherholungsgebiet zerstört.
Wir bitten um Prüfung obiger Einwände/schriftliche Stellungnahme, sowie einer Empfangsbestätigung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 219 Privatperson, Bad Schussenried

219 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie nehme ich hiermit Stellung zum vorgesehenen Vorranggebiet Nr. 21-032 „Bad Schussenried – Atzenberger Höhe“. Gegen die Ausweisung dieses Gebietes als Vorrangfläche für Windenergieanlagen erhebe ich nachfolgende Einwände, insbesondere aus wasserrechtlicher, naturschutzfachlicher, raumordnerischer und vorsorgebezogener Sicht.
1. Schutz von Wasserressourcen und Trinkwasserversorgung
Die Atzenberger Höhe ist geprägt von einem weitläufigen, hydrologisch hochsensiblen System aus Bächen, Feuchtgebieten und zahlreichen Toteislöchern. Darüber hinaus befinden sich in diesem Bereich mehrere Quellfassungen des Wasserversorgungsverbandes Atzenberggruppe, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen.
Gemäß § 6 Abs. 1 und § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Gewässer und Grundwasservorkommen vor nachteiligen Veränderungen zu schützen. Ebenso verpflichtet § 47 WHG dazu, eine Verschlechterung des Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Bereits die abstrakte Gefahr einer Beeinträchtigung stellt nach ständiger Rechtsprechung ein relevantes Abwägungskriterium dar.
Baumaßnahmen für Windenergieanlagen, insbesondere Tiefgründungen, Bodenverdichtungen, Kabeltrassen und der Bau von Zufahrtswegen, können zu Veränderungen der Grundwasserströme, zu Beeinträchtigungen von Quellschüttungen sowie zu Einträgen in das Grundwasser führen. Dies widerspricht dem wasserrechtlichen Vorsorgeprinzip.
2. Fehlende bzw. unzureichende hydrogeologische Gutachten
Im Rahmen der planerischen Abwägung gemäß § 2 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind alle abwägungserheblichen Belange vollständig zu ermitteln und zu bewerten. Vor diesem Hintergrund bitte ich um Auskunft, ob für das Vorranggebiet Nr. 21-032 bereits detaillierte hydrologische und hydrogeologische Fachgutachten vorliegen.
Sollten solche Gutachten nicht existieren oder nicht den besonderen lokalen Gegebenheiten der Toteislandschaft Rechnung tragen, wäre die Ausweisung des Gebietes aus meiner Sicht abwägungsfehlerhaft. Eine Planung „ins Blaue hinein“ ohne belastbare Erkenntnisse zu den Auswirkungen auf das Grundwasser ist rechtlich unzulässig.
3. Naturschutzrechtliche Belange und Biotopschutz
Die vorhandenen Bäche, Quellbereiche und Feuchtstrukturen unterliegen teilweise dem Schutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg. Auch indirekte Beeinträchtigungen durch Eingriffe in den Wasserhaushalt sind hierbei zu berücksichtigen.
Gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft dauerhaft zu sichern. Eingriffe, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen verursachen können, sind zu vermeiden oder zu minimieren.
Angesichts der besonderen ökologischen Sensibilität der Atzenberger Höhe ist nicht ersichtlich, wie diese Anforderungen eingehalten werden sollen.
4. Bedeutung als Naherholungs- und Sportgebiet

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Die Atzenberger Höhe ist ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden. Zudem wird das Gebiet im Winter intensiv als Langlaufgebiet genutzt und ist Standort eines aktiven Langlaufvereins. Diese Funktionen sind gemäß § 2 Abs. 2 ROG sowie den Zielen der Landes- und Regionalplanung als soziale und kulturelle Belange in die Abwägung einzustellen.
Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, der Ruhe und der Erholungsfunktion durch großdimensionierte Windenergieanlagen ist zu erwarten und würde dem Grundsatz der landschaftsgerechten Entwicklung widersprechen.
5. Abwägungsgebot und Alternativenprüfung
Nach dem Abwägungsgebot sind besonders schutzwürdige Räume – insbesondere solche mit Bedeutung für die Trinkwasserversorgung – vorrangig von großtechnischen Eingriffen freizuhalten. Es ist daher zu prüfen, ob alternative Standorte mit geringerer Sensibilität zur Verfügung stehen. Unterbleibt eine ernsthafte Alternativenprüfung, liegt ein weiterer Abwägungsfehler vor.
Zusammenfassend bin ich der Auffassung, dass die Ausweisung der Atzenberger Höhe als Vorranggebiet für Windenergie aufgrund der dargestellten wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und raumordnerischen Belange rechtlich nicht gerechtfertigt ist. Ich bitte den Regionalverband Donau-Iller, diese Einwände umfassend zu berücksichtigen und das Vorranggebiet Nr. 21-032 aus dem Teilregionalplan Windenergie herauszunehmen. Einer fundierten Beantwortung der o.g. Vorwände in einem Gutachten, insbesondere in Hinblick auf eine ausführliche Verhältnismäßigkeitsprüfung mit einhergehender Beleuchtung der Grundrechte sehe ich entgegen.

Stellungnahme ID 220 Landratsamt Biberach

220 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

I. Amt für Bauen und Naturschutz
Naturschutz:
Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) begrüßt aus artenschutzrechtlichen Gründen die Rücknahme vieler Gebiete. Jedoch wurden nach Ansicht der UNB die Belange des Moorschutzes, der mit seinen positiven Leistungen im Klimaschutz ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse steht, wie auch die Belange des FHH-Rechts unzureichend beachtet. Nur weil streng geschützte Arten, die prioritär für einzelne Gebiete genannt werden, nicht schlagempfindlich sind, heißt dies nicht, dass der Lebensraumverlust nicht auch außerhalb des FFH-Gebiets massive Folgen auf den Populationen haben kann. Daher hatte die UNB einen Puffer von 300 m zu jedem FFH-Gebiet gefordert und hält diese Forderung aufrecht.
Tannheim-Oyhof (Gebietsnr. #21-03A) Auch wenn bei diesem Gebiet keine Änderung vorliegt, müssen wir an diesem Standort nochmals auf die naturschutzfachliche Bedeutung des Gebiets hinweisen.
Artenschutz: Vogelzug: Das Gebiet liegt zentral im national bedeutsamen Vogelzugkorridor des Illertals. Es ist von einem sehr hohen Kollisionsrisiko für Großvögel auszugehen, was zu unvermeidbaren Verstößen gegen § 44 BNatSchG führen wird. Pflanzenwelt: Im Oywald existieren Vorkommen streng geschützter Arten nach FFH-Richtlinie, darunter der Frauenschuh (Orchidee) und die Alpenwachsblume. Diese Standorte stellen absolute Tabuzonen für technische Eingriffe dar. Säugetiere: Der strukturreiche Auwald bietet Fledermäusen optimale Lebensräume, was zu erheblichen Konflikten führt. Schutzgebiete und Schutzfunktionen: Das Gebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“. Es ist als Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen ausgewiesen. Der Wald ist als gesetzlicher Erholungswald der höchsten Stufen (1 und 2) klassifiziert und von regionaler Bedeutung für die Naherholung.
Wir bitten zu prüfen, ob das Gebiet aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung gestrichen werden kann.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXs. Schreiben in der AnlageXXXXXXXXXXXXXXXXXXX die Stellungnahme vom 29.10.2024 wird verwiesen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

220 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

II. Wasserwirtschaftsamt Wasserversorgung Sofern die in den Erläuterungen formulierten rechtlichen und planerischen Kriterien eingehalten werden, bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen.
Ein flurstückgenauer Abgleich der Suchräume im Kreisgebiet auf Ausschlusskriterien ist aufgrund des vorliegenden Maßstabes und der nicht als Shapefile vorliegenden Kartengrundlagen nicht möglich. Die Grobkontrolle ergab aber keine Auffälligkeiten. Bei konkreten Vorhaben sind die Rechtsverordnungen für die betroffenen Wasserschutzgebiete einzuhalten. Es dürfen keine Standorte in Wasserschutzgebietszonen I und II ausgewiesen werden.
Abwasser Keine Stellungnahme erforderlich
Altlasten/Bodenschutz Mit dem FNP „Regionalplan Donau-Iller zur Teilfortschreibung Windenergie“ wird u.a. das Ziel verfolgt Sonderbauflächen für die windenergetische Nutzung auszuweisen.
Die notwendigen Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Bodenfunktionen müssen auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung oder der nachgeordneten Vorhabengenehmigung festgesetzt werden.
Für konkrete Vorhaben zur Errichtung von Windkraftanlagen ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung nach den Vorgaben der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Fortschreibung 2024) unter Berücksichtigung aktueller Bodenfunktionsbewertung durchzuführen. Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen (ortsnahe Bodenverbesserungen) sind in die Prüfung einzubeziehen.
Für vorgesehene Bauvorhaben oder die vorgeschaltete Erschließung ist vom jeweiligen Vorhabenträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen (§ 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG).
Zur Vermeidung und Verminderung von Auswirkungen auf den Boden während der Erschließung und anderer Bauphasen sind die technischen Regelwerke DIN 19639 „Bodenschutz bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ und Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei der Flächeninanspruchnahme“ zu berücksichtigen.
Gegen die Teilfortschreibung des FNP „Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller“ bestehen seitens der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Biberach, keine grundsätzlichen Bedenken
Hinweis zum Kap. 3.4.5 im Umweltbericht Seite 37 (Stand 21.10.2025): Für den Landkreis Biberach wurden neue Bodenfunktionsbewertungen auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten (FESCH und ALKIS, erschienen 2024) veröffentlicht, siehe https://geoportal.lgrb-bw.de/produkt/dbodschis#heading-2
Fließgewässer Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Auf die Stellungnahme vom 29.10.2024 wird verwiesen.
Hinweise: Gemäß § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten untersagt. Im Einzelfall besteht nach § 78 (5) WHG unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bauliche Anlagen zu genehmigen. In diesem Fall ist der verlorengehende Rückhalteraum gemäß § 78 (5) Satz 1 Nr. 1 WHG umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen, Wasserstand und Abfluss dürfen bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden, der bestehende Hochwasserschutz ist nicht zu beeinträchtigen und das Vorhaben ist hochwasserangepasst auszuführen. Es wird auf weitere Informationen unter hochwasserbw.de verwiesen.
Gemäß § 29 (1) Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind die Gewässerrandstreifen gemessen ab Böschungsoberkante im Innenbereich fünf und im Außenbereich zehn Meter breit. In den Gewässerrandstreifen ist nach § 29 WG und § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich verboten. Es ist zu beachten, dass auch Nebenanlagen i. S. v. § 14 (1) BauNVO sowie Garagen, Stellplätze und befestigte Wege nicht zulässig sind. Als bauliche und sonstige Anlagen gelten auch Geländeveränderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw.
Weiterhin ist Folgendes verboten: - das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern ausgenommen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft und soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern. sonstige Anlagen gelten auch

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Geländeveränderungen, Befestigungen, Materiallager, Kompost- oder Abfallhaufen usw. Der Gewässerrandstreifen ist zwingend einzuhalten.
Generell besteht bei Starkniederschlagsereignissen die Gefahr von wild-abfließendem Wasser.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 37 (1) Wasserhaushaltsgesetz der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden darf, ebenso wie der natürliche Ablauf wild-abfließenden Wassers nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden darf. In diesem Zuge wird auf § 9 Nr. 16d BauGB hingewiesen, nach dem aus städtebaulichen Gründen Flächen festgesetzt werden können, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen, um insbesondere Hochwasserschäden, einschließlich Schäden durch Starkregen, vorzubeugen.
Industrie und Gewerbe Es bestehen keine Einwendungen. Die Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Anhörung zum Baugesuch.
III. Landwirtschaftsamt Verwiesen wird auf die Stellungnahme vom 20.09.2024 mit den gewünschten Nebenbestimmungen, an denen festgehalten wird.
Der Ausbau der Windkraft wird weiterhin grundsätzlich befürwortet, da hierbei im Verhältnis zum Energieertrag und im Vergleich mit anderen Formen der erneuerbaren Energieerzeugung am wenigsten Flächen der Landwirtschaft entzogen werden.
Die nunmehrige Reduzierung und der Entfall von Flächen im Landkreis Biberach wird von uns bedauert. Die angegebenen wesentlichen Änderungsgründe für diese Reduzierungen empfinden wir als fragwürdig.
Das Landwirtschaftsamt hält die vorgelegte Planung für weiterhin zulässig.
IV. Forstamt: Die untere Forstbehörde Biberach bedankt sich für die erneute Beteiligung im oben genannten Verfahren. Auf nachfolgende Punkte möchten wir in diesem Zusammenhang hinweisen:
Waldinanspruchnahme - Laut den vorgelegten Unterlagen sind von den Planungen der Vorranggebiete für Windkraft zu einem großen Teil Wälder im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) direkt betroffen. Im Zuge der Überarbeitung der Entwürfe wurden im Landkreis Biberach einige Vorranggebiete verkleinert oder gestrichen, neue Waldflächen wurden nicht überplant.
- Gemäß § 1 LWaldG ist Wald aufgrund seiner vielfältigen Funktionen grundsätzlich zu erhalten. Daher sollten zunächst Alternativen außerhalb des Waldes sowie Möglichkeiten der Eingriffsminimierung geprüft und ausgeschöpft werden.
- Werden Waldflächen beim Bau von Windkraftanlagen in Anspruch genommen, so ist im Rahmen des Verfahrens eine Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 (dauerhafte Umwandlung) oder § 11 LWaldG (befristete Umwandlung) zu beantragen.
- Für den notwendigen Ausbau von Zuwegungen ist ggf. ein zusätzlicher, isolierter Antrag auf eine Waldumwandlungsgenehmigung zu stellen. Dieser ist über die untere Forstbehörde (Kreisforstamt) beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83 Waldpolitik und Körperschaftsforstdirektion (höhere Forstbehörde) einzureichen.
Waldschutzgebiete und Biotope
- Es wurden keine Bann- oder Schonwälder überplant.
- In den geplanten Vorranggebieten liegen verschiedenste Waldbiotope, auf die in den nachgeordneten Verfahren Rücksicht zu nehmen ist.
- Ein Teil des VRG Nr. 21-03A Tannheim-Oyhof liegt in einem gesetzlichen Schutzwald gegen Umwelteinwirkungen. Die Belange sind im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigung erneut zu prüfen. In den betroffenen Staatswäldern sind im Rahmen des Alt- und Totholzkonzeptes Waldrefugien und Habitatbaumgruppen ausgewiesen, die zu erhalten sind.
V. Straßenamt: Seitens des Straßenamtes sind keine Vorhaben im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes Windenergie vorgesehen.
Das Straßenamt hat zu den geänderten Teilen der o.g. Teil-Fortschreibung keine Einwände. Eine Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange muss auf den nachgelagerten Verfahrensebenen erfolgen. Die Abwägungstabelle (Synopse) zur ersten Anhörungsrunde Windkraft des Regionalverbands Donau-Iller wurde zur Kenntnis genommen.
VI. Verkehrsamt –Straßenverkehrsbehörde Auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie des Planungsmaßstabs der Regionalplanung ist eine Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde derzeit nicht möglich bzw. zum derzeitigen Planungsstand entbehrlich. Eine Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Belange muss auf den nachgelagerten Verfahrensebenen erfolgen.

XIV. Flurneuordnungsamt Keine Einwendungen.

220 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme Naturschutzbeauftragter
Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller
 Öffentliche Bekanntmachung vom 22.10.2025 des Regionalverbands Donau-Iller zur 2. Anhörung. Planansätze und Begründung (PA/BG), Entwurf vom 21.10.2025. Ergänzung zur Raumnutzungskarte (RK), Entwurf vom 21.10.2025. Umweltbericht (UB) Entwurf vom 21.10.2025 mit Anhang 1 Gebietssteckbriefe (Gs), Anhang 2 Natura 2000 (Nat), Anhang 3 Denkmalschutz (Ds), Anhang 4 Erläuterungsbericht (Eb). Abwägung/Synopse (Sy), Stand 21.10.2025. Vorranggebiete geänderte Teile, tabellarische und kartographische Übersicht, Stand 21.10.2025 (VGTgeän und VGKgeän).

Im o.a. Zuständigkeitsbereich liegen zwei geplante Vorranggebiete. Dazu wird im räumlichen Zusammenhang mit dem entfallenen Vorranggebiet Memmingen-Buxheim (Gebietsnr. #21-054) nur und nochmals zum Vorranggebiet Tannheim-Oyhof (Gebietsnr. #21-03A) nachfolgende Stellungnahme abgegeben: Nachdem das Vorranggebiet Memmingen-Buxheim mit Rücksicht auf die zivile Luftfahrt am Flughafen Memmingen zur 2. Anhörung der Teilfortschreibung Windenergie entnommen wurde, ist das vom jeweiligen Lagemittelpunkt aus nur 1.500 m nordwestlich entfernte geplante Vorranggebiet Tannheim-Oyhof aus nachfolgenden Gründen ebenfalls aufzugeben. 1. Fünfte Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller, Kapitel Windkraft Das Vorranggebiet Tannheim-Oyhof war im Verfahren zur 5. Teilfortschreibung des Regionalplans für die Windkraft in den Jahren 2013 – 2015 nicht enthalten. Seite 1 von 4 Zwischenzeitlich besteht von Seiten XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX größtes Interesse an der Ausweisung und raumordnerischen Berücksichtigung des Vorranggebiets, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Zugvogelarten aus der Datenbank „Ornitho“ belegen (siehe Stellungnahme vom 24.10.2024), liegt das Vorranggebiet zentral im national bedeutsamen Vogelzugkorridor von der Donau über die Iller zum Bodensee und fortführend über anschließende Fließgewässerstrukturen bis zum Mittelmeer. Die potentiell möglichen fünf Windkraftanlagen werden unvermeidbare und unverantwortliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei den bis zu 10.000 durchziehenden Individuen/Tag auslösen, die durch etwaige Abschaltzeiten oder sonstige Minimierungsmaßnahmen nicht vermieden werden können XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 Auf die landesweite Bedeutung der lokalen Gebietskulisse der LUBW für Feldvogelarten unmittelbar nördlich des Vorranggebiets wird ergänzend hingewiesen. Diese Gebietskulisse wird im Gebietssteckbrief nicht thematisiert. Im Gebietssteckbrief wird zur artenschutzrechtlichen Bewertung ein geringes artenschutzfachliches Risiko trotz absehbarerer großer Betroffenheit im Vorranggebiet und Umfeld vorgetragen. Demgegenüber wird in der Gesamtabwägung erneut auf erhebliche Umweltauswirkungen auf mehrere Schutzgüter hingewiesen. Diesbezüglich liegen auf der raumordnerischen Planungsebene gegensätzliche Feststellungen und rechtsfehlerhafte Planungsmängel vor, obwohl externes anerkanntes, kompetentes und tagesaktuelles Datenmaterial über die Avifauna zur Verfügung steht und dennoch unberücksichtigt bleibt. 3. Biotopverbund Das Vorranggebiet liegt in der Gebietskulisse des Biotopverbunds „Gewässerlandschaften 2020“ (Stand 02/2023, vgl. LUBW-Portal). Die lokalen Entwicklungsziele und Biotopverbundfunktionen gem. § 21 BNatSchG unter Berücksichtigung der Habitatstrukturen wurden nicht berücksichtigt. 4. Schutzwald Illergries Aufgrund der Hinweise in der Stellungnahme vom 24.10.2024 wird im Gebietssteckbrief der gegenständlichen Anhörung der Schutzwald nur erwähnt und die Schutzwaldverordnung in der Abwägung zur 1. Anhörung thematisiert. Die Vorrangflächen zur Walderhaltung gem. § 4 der Illerschutzwald-VO im Oywald verkörpern Tabuzonen. Die ökologisch hochwertigen, artenreichen und äußerst dynamischen Auwälder können durch Neubegründungen an anderer Stelle im Anschluss an vorhandenen Schutzwald forstlich nie voll- und gleichwertig ersetzt werden. Allein die Waldentwicklungen mit langem Zeitverlauf führen im Sinne eines Timelags und ggf. mit einer potentiell vergrößerter Neubegründungsfläche zu keiner vergleichbaren Kompensation. Ein Ergebnis etwaiger Beeinträchtigungen durch das Seite 3 von 4 Vorranggebiet wurde entgegen der Ausführungen im Gebietssteckbrief nicht festgehalten (vgl. Sy ID 729BK S. 1192). 5. MRVA bedingte Bauhöhenbeschränkungen Im Hinblick auf die Begründung für das entfallene Vorranggebiet Memmingen-Buxheim sind für das gegenständliche Vorranggebiet zusätzliche MRVA bedingte Bauhöhenbeschränkungen zwischen 200 und 250 m über Grund ausgewiesen, die auf Restriktionen der Bundeswehr zurückzuführen sind. Hinzu kommen nach langjährigen eigenen Beobachtungen des Unterzeichners regelmäßige flächige Hubschraubertiefflugstrecken nördlich des Vorranggebiets mit Landungsübungen auf dem Flugplatz Tannheim (Entfernung zum Vorranggebiet: 2,3 km). Den Planunterlagen zufolge sind diese lokalen Restriktionen mit der Bundeswehr offenkundig auch im Hinblick auf Bauhöhenbegrenzungen < 200 m infolge MRVA des Bundeswehrflugplatzes Laupheim nicht eindeutig und verbindlich abgeklärt. 6. Gesamtabwägung Im Gebietssteckbrief wird in der Gesamtabwägung erneut auf erhebliche Umweltauswirkungen für mehrere Schutzgüter wie beim entfallenen Vorranggebiet Buxheim-Memmingen hingewiesen. Dabei erfährt die artenschutzfachliche und -rechtliche Bewertung mangels qualifizierter Datengrundlagen und Ortskenntnis eine völlige Unterbewertung der Verträglichkeitsabschätzung (vgl. UB Ziff. 4.3. S. 80). Bei einer objektiven Einbeziehung aller artenschutzfachlicher und -rechtlicher Belange in die erheblichen Umweltauswirkungen für mehrere Schutzgüter ist die Ausweisung des Vorranggebiets Tannheim-Oyhof im Sinne der Biodiversität und Energiegewinnung gesellschaftlich nicht vertretbar. Der Planungsträger wird aufgefordert, das gegenständliche Vorranggebiet genauso wie das bereits entfallene Vorranggebiet Buxheim-Memmingen aus der erneuten Teilfortschreibung Windenergie zu entnehmen. Es wird ausdrücklich gebeten, die Vertreter der Natur, die ihre Ressourcen kostenlos bereitstellt und sich selbst nicht artikulieren kann, frühzeitig und grundsätzlich in raumordnerische Planungen einzubeziehen.
An der Stellungnahme vom 24.10.2024 wird unverändert festgehalten.
Redaktioneller Hinweis: Das Vorranggebiet wird im Westen vom Illerkanal und im Osten von der Iller (Gewässer I. Ordnung) begrenzt (vgl. Gebietsteckbrief S. 128).

Stellungnahme ID 221 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

221 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie,bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unserSachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmtdas Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wiefolgt Stellung:Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:Die Teilfortschreibung (Windenergie) des Regionalplans Donau-Iller (zweitesBeteiligungsverfahren) betrifft sowohl baden-württembergische Kommunen als auchGemeinden, die in den angrenzenden, bayerischen Landkreisen Unterallgäu und Neu-Ulm liegen.

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind in jedem Verfahren (Regionalplan ebenso wie Bauleitplanung oder Planfeststellungsverfahren nach BImSchG) für die direkte Genehmigung die rd. 100 besonders landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmäler, die im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 1.7.2023 festgelegt wurden, zu berücksichtigen. Die Fokussierung auf die wenigen besonders landschaftsprägenden Denkmäler trägt dabei der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung und verankert dies direkt im Gesetz selbst.

Besonders landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sind nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG solche, die einen weiten Raum prägen, also nicht nur ihre Nachbarschaft und nähere Umgebung, sondern Fernwirkung besitzen. Die Umgebung muss dabei für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Baudenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderungen auch auf das Denkmal selbst durchschlagen, weil das Denkmal in hohem Maße von seiner Umgebung geprägt wird, wozu besonders auch bewusst hergestellte Blickbeziehungen und Sichtachsen oder eine besondere topografische Lage gehören. Die besondere Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft.

Bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen von Windkraftanalgen auf besonders landschaftsprägende Baudenkmäler wird für den Nahbereich durchgehend ein Radius von 10 km zu Grunde gelegt - und im Bereich von weniger als 2,5 km im Regelfall eine Beeinträchtigung unterstellt. Der Radius berücksichtigt dabei den Abstand, aus dem WEA im Regelfall noch gut wahrnehmbar sind und sich auf die Wirkung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler sowie das für sie prägende Zusammenspiel mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung merklich auswirken können. Er stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, muss anhand des Einzelfalles auf Planungsebene ggf. natürlich spezifiziert werden. Besonderheiten der Topografie, Unterbrechungen der Sichtfelder oder landschaftliche Zäsuren sind ebenso zu würdigen, wie Sichtbeziehungen und deren historischer Hintergrund.

Über die Lage von besonders landschaftsprägenden Denkmälern informiert tagesaktuell der Denkmal-Atlas (www.denkmal.bayern.de). Die Zusammenstellung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler ist für eine Fortschreibung offen, bei entsprechenden Vorhaben ist daher jeweils der tagesaktuelle Stand abzufragen.

Die Voraussetzungen der Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG sind weit zu ziehen, die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung genügt hier.

In materieller Hinsicht ist nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayDSchG die Erlaubnis zu versagen, wenn das Vorhaben das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals beeinträchtigt und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Begriffe wie Grundnorm Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

In Hinblick auf die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler fällt dabei sowohl die Sonderregelung in Art. 6 Abs. 5 BayDSchG, die dem Klimaschutz durch die direkte Umsetzung in das BayDSchG in besonderer Weise Rechnung trägt, ins Gewicht, als auch die Tatsache, dass in konsequenter Umsetzung nur eine sehr geringe Anzahl von etwas mehr als 100 Denkmäler bayernweit als besonders landschaftsprägend erkannt wurden. Insoweit bekommt ihre Bewahrung, dem Erhalt ihrer besonderen optischen Präsenz und Wahrnehmbarkeit, die sie auszeichnen, ein besonderes Gewicht zu – auch wenn die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis in einem anderen Genehmigungsverfahren aufgeht.

Zwar liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand innerhalb der geplanten Vorranggebiete keine besonders landschaftsprägenden Denkmäler, doch zahlreiche Vorranggebiete befinden sich ganz oder teilweise innerhalb des Prüfradius (10 km) von sieben besonders landschaftsprägenden Denkmälern.

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG wird die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in der strategischen Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes ist gemäß der angefertigten Sichtbarkeitsanalysen nicht zu erwarten.

Die weiteren in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise:

Hinsichtlich der geplanten Vorranggebiete, die sich jeweils teilweise in einem Abstand von unter 2,5 km zu einem besonders landschaftsprägenden Baudenkmal befinden, kann die Darlegung in der Stellungnahme, dass die durch die Vorranggebiete zu erwartende Beeinträchtigung als so gravierend einzustufen sei, dass dieser denkmalfachliche Belang im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden könne, nicht nachvollzogen werden. Es wird auf die im Umweltbericht ausführlich dokumentierten Sichtbarkeitsanalysen sowie die zusätzliche Prüfung der Sichtbarkeiten potenzieller WEA im Rahmen einer Detailprüfung (Anhang 3 des Umweltberichts) verwiesen. Basierend auf dieser fachlichen Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass im Hinblick auf die weiterhin im Entwurf der Teilfortschreibung enthaltenen Vorranggebiete keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der besonders landschaftsprägenden Baudenkmale zu erwarten ist. Hinsichtlich der Ablehnung von Vorranggebieten im Abstand von 2,5 km zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen ist in der Stellungnahme keine Auseinandersetzung mit den o. g. fachlichen Bewertungen in der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale erfolgt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Erforderlichkeit eines ländergrenzüberschreitenden Planungskonzepts, der einzelfallbezogenen Prüfung des Umgebungsschutzes in der vorliegenden Teilfortschreibung und vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG eine pauschale Streichung geplanter Vorranggebiete und Festlegung als Ausschlussgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Abstand von 2,5 km zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen nicht angezeigt ist.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild wird im Umweltbericht, in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete sowie in der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale ergänzt.

Einige Vorranggebiete liegen sogar näher als 2,5 km zu besonders landschaftsprägenden Denkmälern und somit in deren unmittelbarer Schutzzone.
Folgende sieben besonders landschaftsprägende Denkmäler liegen weniger als 10 km von den geplanten Vorranggebieten entfernt:
Landkreis Neu-Ulm, Ensemble – Kloster Oberelchingen und Kostersteige:

E-7-75-139-1 „Das Ensemble umfasst den Klosterbezirk der ehem. Reichsabtei Elchingen zusammen mit der erst im Verlauf des 18. Jh. bebauten Verbindungsstraße zu dem zugehörigen Dorf Oberelchingen, genannt Klostersteige. Die bedeutende Abtei entstand auf dem Platz der Burg einer Seitenlinie der Grafen von Dillingen, in die um 1140/50 ein vorher im Tal an der Donau gelegenes Benediktinerkloster verlegt wurde. Die sehr wohlhabende Abtei erlangte 1484 die Reichsunmittelbarkeit und bestand bis 1803. Aus der Gründungszeit erhielten sich die im Kern romanische Abteikirche, jetzt Pfarrkirche, ferner große Teile der mittelalterlichen Umfassungsmauern des Klosters im Norden, Osten und Süden auf dem Steilhang über der Donauniederung, die noch heute die burgähnliche Lage veranschaulichen. Da die Konventgebäude nach der Säkularisation größtenteils abgebrochen wurden, blieben von der alten Anlage des Klosters neben der Kirche nur Teile des an die äußere Umfassungsmauer angebauten Wirtschaftshofs im Nordwesten mit dem Bräuhaus und der ebenfalls ursprünglich in die Klostermauer integrierte Torbau im Südwesten des Klosterhofs, der sich heute als weiter, baumbestandener Platz vor der Kirche darbietet. Zum Ensemble gehört die Klostersteige, die vom Torbau den Berg hinabführende Hauptstraße des Ortes mit Amtshäusern und Wohnbauten der ehem. Klosterbeamten und -handwerker, mit ehem. Apotheke und Gasthof. Dieser von Südwesten nach Nordosten stark ansteigende, leicht gekrümmte Straßenzug ist vor allem auf seiner nördlichen Seite fast durchgängig mit meist zweigeschossigen Satteldachhäusern bebaut, die traufseitig zur Straße stehen, gestaffelt und leicht achsenversetzt. Die glatt verputzten schmucklosen Bauten zeigen weniger historische Substanz als mehr die Grundriss- und Aufrissstruktur der Bebauung des 18. Jh. In dieser Zeile nimmt die östlichste Position der hochragende ehem. Amtshaus- und jetzige Schulhausbau ein, weiter westlich befindet sich das ehem. Klosterrichterhaus, am westlichen Ende der Straßenzeile der Gasthof Krone. Am Abhang des Elchinger Bergs unterhalb des Klosters gewann Napoleon am 14. Oktober 1805 eine entscheidende Schlacht gegen das österreichische Heer unter General Mack, welche die Kapitulation von Ulm herbeiführte. Napoleon hatte hier auf der Höhe der Abtei sein Hauptquartier.“
Weniger als 2,5 km vom besonders landschaftsprägenden Ensemble Kloster Oberelchingen und Kostersteige entfernt liegt folgendes Vorranggebiet. Auch unter Berücksichtigung des strengen Maßstabs der Gesetzesnovelle vom 01.07.2023 ist die durch das Vorranggebiet zu erwartende Beeinträchtigung als so gravierend einzustufen, dass dieser denkmalfachliche Belang im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden kann. Das Vorranggebiet ist daher beim derzeitigen Kenntnisstand aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht zustimmungsfähig:
• # 21-01C, Göttingen-Thalfingen

Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Ensemble Kloster Oberelchingen und Kostersteige entfernt liegen die folgenden Vorranggebiete:
• #21-01B, Ulm-Jungomgem
• #21-07F, Langenau-Hörvelsingen
• #21-01D, Heimersberg
• #21-022, Lichtenberg
• #21-023, Langenau Birkenbühl
• #21-01E, Holzkirch-Neenstetten
• #21-077, Neu-Ulm Steinheim
• #21-03B, Michelseck

Landkreis Neu-Ulm, Ehem. Abteikirche des Prämonstratenser-Reichsstifts, jetzt kath. Pfarr- und Prämonstratenserklosterkirche Mariä Himmelfahrt: D-7-75-149-4 „Ehem. Abteikirche des Prämonstratenser-Reichsstifts, jetzt kath. Pfarr- und Prämonstratenserklosterkirche Mariä Himmelfahrt, im Nordflügel des Klosters, mächtige, in Höhe und Breite reich gestaffelte Baumasse mit unterschiedlich abgestufter Dachlandschaft, einschiffiger, durch wenig tiefe Querarme erweiterter Raum mit langgestrecktem, korbbogig geschlossenem Chor und zwei westlich neben den Kreuzarmen platzierten

Türmen, an Stelle der 1752 abgebrochenen Vorgängerkirche nach Plänen von Simpert Kramer errichtet und durch seinen Sohn Johann Martin Kramer vollendet, 1752 - 1758.“
Weniger als 2,5 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal ehem. Abteikirche des Prämonstratenser-Reichsstifts liegt das folgenden Vorranggebiet. Auch unter Berücksichtigung des strengen Maßstabs der Gesetzesnovelle vom 01.07.2023 ist die durch das Vorranggebiet zu erwartende Beeinträchtigung als so gravierend einzustufen, dass dieser denkmalfachliche Belang im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden kann. Das Vorranggebiet ist daher beim derzeitigen Kenntnisstand aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht zustimmungsfähig:
• # 21-040, Roggenburg Steigmahder

Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal ehem. Abteikirche des Prämonstratenser-Reichsstifts entfernt liegen:
• #21-03E, Weißenhorn Vogelsang
• #21-03F, Weißenhorn Knappenfeld
• #21-043, Ichenhausen Autenried
• #21-04E, Waldstetten-Weihergehau
• #21-053, Schloßbaurfeld

Landkreis Günzburg, Kath. Wallfahrtskirche Maria Vesperbild: D-7-74-198-14 „Kath. Wallfahrtskirche Maria Vesperbild, pilastergegliederter Saalbau mit eingezogenem Chor mit Segmentbogenschluss, nördlich angestellter Turm mit hohem, reich gegliedertem Achteckgeschoss und Zwiebelhaube, 1754-55 von Johann Georg Hitzelberger; mit Ausstattung.“
Die Kath. Wallfahrtskirche Maria Vesperbild wurde vom Landesamt für Denkmalpflege mit Zustimmung des Landesdenkmalrats (Sitzung am 31.10.2025) nachträglich in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler“ aufgenommen.

Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal ehem. Abteikirche des Prämonstratenser-Reichsstifts entfernt liegen:
•#21-062, Ziemetshausen -Geren
•#21-063, Ziemetshausen – St. Martinswaldung
•#21-061, Ursberg - Kugelberg
•#21-050, Neuburg a. d. Kammel-Birket
•#21-040D, Burtenbach-Berggehau

Landkreis Unterallgäu, Schloss der Fürsten Fugger-Babenhausen: D-7-78-115-6 „Schloss der Fürsten Fugger-Babenhausen, weitläufiger, im Wesentlichen um zwei Höfe angeordneter Komplex von imponierender Fernwirkung nach Westen, die Burg des 13. Jh. seit der Erwerbung durch Anton Fugger 1538 ergänzt und ab 1541 zu einer unregelmäßigen Vierflügelanlage ausgebaut, Gesamtredaktion der Fassaden 1845: im Süden des inneren Schlosshofs sog. Rechbergbau, dreigeschossiger Satteldachbau mit Treppengiebeln, 15. Jh.; westlicher Quertrakt, dreigeschossiger Verbindungsbau mit Satteldach und Mittelrisalit mit Zeltdach, 1543; Nordflügel, sog. Neues Schloss, langgestreckter zweigeschossiger Satteldachbau mit Treppengiebeln, 1541-62, Veränderungen im 18. und 19. Jh.; nordwestlicher Quertrakt, Verbindungsbau zur Pfarrkirche, mit Treppenturm, vor 1544 errichtet; Ostflügel, sog. Kanzleibau, zweigeschossiger Satteldachbau, um 1540/50, Umgestaltungen 18. Jh. und 1845; jeweils mit Ausstattung; Torturm, Satteldachbau mit zinnenbesetzten Giebeln, Mitte 16. Jh., 1845 verändert; ehem. Hofwaschküche, Mitte 18. Jh. über älterem Kern; um den äußeren Schlosshof Wirtschaftsgebäude, von der ehem. Dreiflügelanlage im Wesentlichen erhalten der Ost- und Südflügel, 18.-19. Jh.; nördlich die ehem. Brauerei, unregelmäßiger Zweiflügelbau, im Kern wohl 16./17. Jh., Umbauten bis 20. Jh.; nordöstlich Zehntstadel, stattlicher mehrgeschossiger Giebelbau mit Putzgliederung, 1540/60 errichtet; Schlossgarten, z. T. in strengen Formen, z. T. als englischer Park gestaltet, Umgestaltung 1911; Ummauerung, östliche, südliche und westliche Begrenzung des Gartens, mit Gartenpavillon des mittleren 18. Jh. an der Ostseite, im Kern 16. Jh.; vgl. Ensemble.“
Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss der Fürsten Fugger-Babenhausen entfernt liegen:
•#21-06B, Gutnachwald

•#21-066, Ebershauser-Nattenhauser Wald
•#21-067, Helsenwald
•#21-068, Breitenbrunn-Frauenwald

Landkreis Unterallgäu, Kirchheim i. Schwaben, Schloss: D-7-78-158-12 „Schloss, drei- bzw. viergeschossige unregelmäßige Dreiflügelanlage mit Ecktürmen und Schweifgiebeln, von Jakob Eschay, 1578-82, Veränderungen 1598, um 1720, 1760/70 und 1852; mit Ausstattung; Schlossgarten, 1584/86 angelegt; Einfriedung, Ziegelmauer mit zwei Eckrondellen und zwei zylindrischen Türmen, im Kern 16. Jh.; Nebengebäude, Satteldachbauten, 19. Jh.; vgl. Ensemble."

Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Kirchheim i. Schwaben entfernt liegen:
•#21-06D, Herrenwald
•#21-06F, Krötenberg
•#21-061, Ursberg-Kugelberg
•#21-069, Weitfeld

Landkreis Unterallgäu, Schloss Kronburg: D-7-78-161-2 „Schloss der Freiherren von Vequel-Westernach, Vierflügelanlage mit Ecktürmen, drei- bzw. viergeschossiger Nordflügel mit Altane, dreigeschossiger Ost- und Westflügel mit Walmdach, dreigeschossiger Südflügel mit Satteldach und Schlosskapelle, Nordflügel im Kern 12./13. Jh., Kapelle 16. Jh. und Umgestaltung im 18. Jh., Westflügel im Kern 15. Jh. und im wesentlichen 16. Jh.; mit Ausstattung."
Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Schloss Kronburg entfernt liegen:
•#21-03A, Tannheim-Oyhof

Landkreis Unterallgäu, Benediktinerabtei Ottobeuren:
D-7-78-186-29 „Benediktinerabtei, ehem. freies und unmittelbares Reichsstift St. Theodor und Alexander, die Talmulde der Westlichen Günz beherrschende, planvoll und regelmäßig gebildete barocke Klosteranlage von europäischem Rang mit dem Klostergeviert im Zentrum, nördlich frei vorangestellter monumentaler Stiftskirche mit Doppelturmfassade, südlich Wirtschaftsbauten, westlich Beamtenhaus, umgeben von Höfen und Gärten: Klosterkirche, kreuzförmige Anlage mit ausladenden, halbrund geschlossenen Querarmen, Gemeinderaum und Chor von basilikalem Querschnitt, konvex vorschwingende, reich gegliederte Fassade mit seitlichen Türmen, Bauausführung im Wesentlichen nach Plänen von Johann Michael Fischer, 1748-66; mit Ausstattung;
Klostergebäude, annähernd quadratische dreigeschossige Vierflügelanlage mit Walmdächern, durch Zwischentrakte in drei Binnenhöfe unterteilt, Außenseiten durch Eckpavillons und volutengezierte Mittelrisalite akzentuiert, Planung und Bau im Wesentlichen durch Christoph Vogt, Johann Brenner, Simpert Kraemer und Andrea Maini, 1711-31; mit Ausstattung;
westliches Gartengebäude, zweigeschossiger Bau über segmentbogigem Grundriss mit Risalitgliederung, wohl 18. Jh.; westlicher Vorhof, 1731 angelegt; Torgebäude, Walmdachbau mit Flügelbauten; Westmauer, etwa 2 m hoch, Seitenmauern mit Bogengängen und Torbauten; Eckgebäude mit Risaliten und Walmdächern; südlicher Garten, um 1720/30 angelegt; Gartentor mit geschwungenen Gebälkstücken, Nagelfluh; Stützmauern mit Blendbögen; östlicher Garten: Umfassungsmauer, wohl 18. Jh.; Brunnen, Bassin mit blütenförmiger Brunnenschale aus Rotmarmor, wohl 18. Jh.; südlich Wirtschaftshof, zweigeschossige Dreiflügelanlage mit Bogengängen im Innenhof, am Außenbau Risalit, Ostflügel mit korbbogiger Durchfahrt, von Christoph Vogt, 1717-24; Stallgebäude, Ost- und Südtrakt einer ehem. Dreiflügelanlage, südlich an die Wirtschaftsgebäude anschließend, wohl 18. Jh."
Die Benediktinerabtei Ottobeuren wurde vom Landesamt für Denkmalpflege mit Zustimmung des Landesdenkmalrats (Sitzung am 25.10.2024) nachträglich in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Denkmäler" aufgenommen.
Weniger als 2,5 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Ottobeuren entfernt liegt das folgende Vorranggebiet. Auch unter Berücksichtigung des strengen Maßstabs der Gesetzesnovelle vom 01.07.2023 ist die durch das Vorranggebiet zu erwartende Beeinträchtigung als so gravierend einzustufen, dass dieser denkmalfachliche Belang im Rahmen des Regionalplanverfahrens nicht ohne weiteres „weggewogen" werden kann. Das Vorranggebiet ist daher beim derzeitigen

Kenntnisstand aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht zustimmungsfähig:
• #21-05A, Ottobeuren-Oberer Wald

Weniger als 10 km vom besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Benediktinerabtei Ottobeuren entfernt liegen:
• #21-05B, Weiherwald
• #21-05C, Langmahdholz
• #21-05D, Rettenbach-Hammerschmiede
• #21-056, Bad Grönenbach-Rotschache
• #21-057, Böhen-Wachteläcker
• #21-058, Böhen-Hartwald
• #21-059, Ottobeuren-Hammerberg

Die vor einer erheblichen Beeinträchtigung zu schützenden Denkmäler und ihre besondere Landschaftsprägung werden im Umweltbericht unter Pk. 3.8 grundsätzlich korrekt dargestellt, die „Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung“ geben die dem Planungsstand angemessenen denkmalfachlichen Informationen wieder. Das bislang noch nicht berücksichtige besonders landschaftsprägende Denkmal „Kath. Wallfahrtskirche Maria Vesperbild“ ist im Umweltbericht sowie in den „Steckbriefen“ allerdings noch zu ergänzen.
Insgesamt reichen die derzeit vorhandenen Informationen, insbesondere die vorliegenden Sichtbarkeitsanalysen, nicht aus, um zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Betroffenheit der o. g. besonders landschaftsprägenden Denkmäler durch Windkraftanlagen in den Planungsgebieten auszuschließen. Es werden hierzu vielmehr zu gegebener Zeit konkrete Einzelfallprüfungen notwendig werden, in deren Rahmen dem BLfD dann Geländeprofile und Fotomontagen vorzulegen sein werden, welche die Sichtbarkeit von in den Vorranggebieten platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit den o. g. Denkmälern, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung wird auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen sein. Es wird hierzu auf die fachlichen Standards für die Visualisierung von Windenergieanlagen der Fachagentur Windenergie an Land verwiesen (https://www.naturschutz-energiewende.de/wp-content/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf).
Die konkreten Betrachterstandorte, für die zu gegebener Zeit Visualisierungen und Geländeprofile nach den Fachstandards für Visualisierungen bzgl. konkreter Windenergieanlagen anzufertigen sein werden, sind in Abstimmung mit dem BLfD festzulegen. Letztendlich wird nur auf dieser Grundlage eine abschließende, fachlich fundierte Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler durch das BLfD möglich sein. Die Erstellung und Bewertung der Fotosimulationen sollte dabei jeweils bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen.

221 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

Bodendenkmalpflegerische Belange: 1.) Wir bitte um die Ergänzung folgender angrenzender Bodendenkmäler in den Steckbriefen:
Landkreis Unterallgäu: #021-05E – angrenzende Bodendenkmäler D-7-7928-0018 und D-7-7928-0035; #021-056 – angrenzendes Bodendenkmal D-7-8127-0019 Landkreis Günzburg: #021-043 – angrenzendes Bodendenkmal D-7-7627-0041; #021-043 – Berücksichtigung Bodendenkmal D-7-7428-0498 ergänzen Landkreis Neu-Ulm:
#021-038 - angrenzende Bodendenkmäler D-7-7626-0038 und D-7-7626-0041; #021-03C - angrenzendes Bodendenkmal D-7-7626-0153; #021-03E - angrenzendes Bodendenkmal D-7-7627-0165; #021-03D: Im östlichen Teil des Areals liegen Lesefunde aus vorgeschichtlicher Zeit vor, die auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern hindeuten (Flurstücke XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX der Gemarkung Beuren). Für Bodeneingriffe im Bereich dieser Denkmalvermutung ist voraussichtlich eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten notwendig.

2.) Belange der Bodendenkmalpflege werden in folgenden Planungen absehbar berührt, die Darstellung im Steckbrief ist hier ausreichend. Wir weisen darauf hin, dass es sich in vielen Fällen um obertägig

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Bodendenkmäler D-7-7626-0038, D-7-7626-0041, D-7-7626-0153 und D-7-7428-0498 grenzen unmittelbar an die Vorranggebiete Michelseck, Neu-Ulm-Eschach bzw. Gundremmingen-Donautal an. Diese Bodendenkmäler sind in den entsprechenden Gebietssteckbriefen bisher nicht aufgeführt und werden deshalb ergänzt.

Die weiteren genannten Bodendenkmäler grenzen entweder nicht unmittelbar an geplante Vorranggebiete an oder sind bereits im jeweiligen Gebietssteckbrief berücksichtigt. Diesbezüglich besteht somit kein Änderungsbedarf.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass Auswirkungen auf den Bestand von Bodendenkmalen erst auf Ebene des

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die angrenzenden Bodendenkmäler D-7-7626-0038, D-7-7626-0041, D-7-7626-0153 und D-7-7428-0498 werden in den Steckbriefen der Vorranggebiete #21-03B Michelseck, #21-03C Neu-Ulm-Eschach bzw. #21-048 Gundremmingen-Donautal ergänzt.

erhaltene Denkmalsubstanz handelt, für deren Überplanung aus bodendenkmalpflegerischer Sicht eine Zustimmung nicht pauschal in Aussicht gestellt werden kann:
Landkreis Unterallgäu: #021-05A; #021-070;
Landkreis Günzburg: #021-066; #021-04D; #021-042.
3.) Belange der Bodendenkmalpflege werden in folgenden Planungen absehbar nicht berührt, die Darstellung im Steckbrief ist hier ausreichend:
Landkreis Unterallgäu: #021-069; #021-05B; #021-06A; #021-05F; #021-05D; #021-059; #021-05C; #021-06F; #021-06B; #021-06C; #021-068; #021-057; #021-058; #021-074; Landkreis Günzburg: #021-067; #021-063; #021-062; #021-061; #021-053; #021-04C; #021-04A; #021-050; #021-041; #021-06D; #021-049; Landkreis Neu-Ulm: #021-077; #021-03F.
Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme.
Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.
Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).
Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden können, wenn konkrete Standorte für Windenergieanlagen bekannt sind.

Stellungnahme ID 222 Präsidium Technik Logistik Service der Polizei Referat 32

222 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk BOS Baden-Württemberg (ASDBW) ist unter anderem mit der Prüfung des Richtfunknetzes der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsauf- gaben (BOS) in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch den Bau von Windener- gieanlagen (WEA) beauftragt.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass im Verbandsbereich das BOS-Richtfunknetz mehrfach durch die Windvorrangflächen tangiert ist.
Wie bereits am 24.09.2024 telefonisch besprochen, wird auf eine einzelne Auswertung der Windvorrangflächen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet und auf die o.g. grundsätzliche Betroffenheit weiterhin hingewiesen.

Eine belastbare Stellungnahme zu den einzelnen Flächen findet in den jeweils nachgelagerten Einzelverfahren (Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) basierend auf den dann vorliegenden konkreten WEA-Standortkoordinaten statt, bei denen die ADBW jeweils um eine erneute Beteiligung bittet.
Sollten dennoch wichtige Gründe für die Auswertung einzelner Windvorrangflächen sprechen, können diese auf Anfrage bei der ASDBW durchgeführt werden.

Hinweis zur vertraulichen Nutzung der übermittelten Daten:
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Daten des BOS-Digitalfunks grundsätzlich Daten einer kritischen Infrastruktur sind und nur geschäftsintern genutzt werden dürfen (Informa- tionsweitergabe nur, wo absolut nötig, ggf. erst nach Rücksprache mit der ASDBW). Bei- spielsweise sind Kartenausschnitte mit potentiellen Funkstationen bzw. Betreiber der Richtfunkstrecken von uns als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD)
eingestuft und daher entsprechend zu behandeln. Eine Weitergabe oder Einsichtnahme insbesondere an Externe wie z. B. Verbände, Interessengruppen i.R. von Beteiligungsver- fahren ist nicht zulässig. Ebenso werden Ihre Daten vertraulich behandelt. Sollten Sie Fra- gen zum Geheimschutz haben, wenden Sie sich bitte an den für Ihre Dienststelle zuständi gen Beauftragten oder gerne auch an unseren Geheimschutzbeauftragen. Die Kontaktda- ten übersenden wir Ihnen bei Bedarf.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 223 Privatperson, Altheim/Alb

223 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue EntwicklungenDeutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommenAus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der BundesregierungAus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.Konkrete Anliegen und Bitte um BerücksichtigungNachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.Greifvögel – insbesondere Rotmilan und SchwarzmilanBeide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.BodenbrüterIn den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen). Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote: Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.FledermäuseIn den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate) Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.Geschützte Biotope und FFH-VorschlagsflächenDie Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.Abwägung des Eingriffs in den StaatswaldEs bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.Wertschätzung des bereits geleisteten BeitragsDie Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt. In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.Belastungen und rechtliche RisikenDurch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.Zerstörung und Versiegelung von LebensräumenDer geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu

kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.Dies verstößt gegen§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten) Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV) das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RichtlinieLangfristige Fragmentierung und BarrierewirkungDas Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichernKeine wirksame Kompensation möglichDas geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.Staatswald als Hürde für demokratische MitbestimmungDurch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes SchlagwortPolitikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 224 Juristische Person des Privatrechts, Augsburg

224 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mit dieser Mail möchte die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX eine kurze Stellungnahme zu der von Ihnen ausgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller abgeben.

Die Vorranggebiete im Gebiet der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX – in den Landkreisen Günzburg, Neu-Ulm und Unterallgäu - wurden von 7.190 ha auf 5.723 ha reduziert. Die Gründe für diese Anpassung sind meist auf den Umwelt- und Artenschutz oder die Bundeswehr zurückzuführen und wurden transparent dargelegt. Dennoch möchten wir noch einmal auf die Wichtigkeit von Windkraft in Bayerisch-Schwaben hinweisen, da sie aufgrund der hohen Vollaststunden und des Lastverhaltens eine der effizientesten Erneuerbaren Energien für das Gesamtsystem darstellt. Auch ein volkswirtschaftlich kostengünstiger Netzanschlusspunkt hängt von einer hohen Verfügbarkeit an Vorrangflächen für Windkraft ab, da die Nähe zu bestehender Hochspannungs-Infrastruktur ein wichtiger Kostenfaktor beim Bau von Windkraftanlagen ist.
Gleichzeitig möchten wir auf den aktuellen Netzausbauplan hinweisen, in dem Szenarien mit einem höheren Anteil an Windkraft künftig wahrscheinlicher werden. Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht entscheidend, die Windenergie in Bayerisch-Schwaben weiter zu stärken.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 225 Privatperson, Langenau

225 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.

Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren

Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 226 Juristische Person des Privatrechts, Bietigheim-Bissingen

226 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die XXX plant und betreibt seit über 25 Jahren Wind- und Solarenergieanlagen sowohl im In- als auch im Ausland. Als inhabergeführtes, mittelständisches Unternehmen haben wir weltweit knapp 7.000 MW an erneuerbaren Energieanlagen installiert und gehören damit zu den Branchenführern in Deutschland.
Durch unseren Sitz in Bietigheim-Bissingen liegt für uns ein besonderes Augenmerk auf der Planung und Entwicklung von Wind- und Solarparks in der Region, um die Nutzung erneuerbarer Energie voranzutreiben und die Versorgungssicherheit im Raum Stuttgart und in ganz Baden-Württemberg zu gewährleisten. Hier in Baden-Württemberg haben wir unter anderem, mit 16 Windenergieanlagen im Windpark Lauterstein bei Göppingen, einen der größten Windparks des Landes in unserem Bestand.
Das geplante Vorranggebiet Kirchenfeld-Weidstetten liegt direkt an der Bundesautobahn 8 sowie an der Eisenbahnschnellfahrstrecke zwischen Wendlingen und Ulm. Unser XXXXWindpark Laichingen – bestehend aus zwei Windenergieanlagen, – befindet sich innerhalb des seit Inkrafttreten der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans am 23.12.2015 rechtskräftigen Vorranggebiets Laichingen-Weidstetten. Hinzu kommen weitere Bestandsanlagen anderer Projektierer in Richtung Westerheim, die sich ebenfalls innerhalb des geplanten Vorranggebiets Kirchenfeld-Weidstetten sowie im unmittelbaren Umfeld befinden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass eine visuelle Vorbelastung des Landschaftsbilds durch die genannten Aspekte bereits gegeben ist. Die Errichtung von zusätzlichen Windenergieanlagen in diesem Gebiet führt aus unserer Sicht nicht zu weiteren signifikanten Einschränkungen.
Für das Vorranggebiet Kirchenfeld-Weidstetten spricht die im baden-württembergischen Vergleich außerordentlich hohe Windhöffigkeit des Standorts. Eine valide Windmessung, die wir für unseren XXX Windpark Laichingen durchgeführt haben, bestätigt das herausragende Windpotenzial am Standort.
Auch die bereits bestehende Infrastruktur spricht für eine rechtskräftige Ausweisung des Vorranggebiets. Wir haben im vergangenen Jahr in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet ein Umspannwerk errichtet, welches uns einen wirtschaftlichen Betrieb von zusätzlichen Windenergieanlagen an diesem Standort ermöglicht.
Da das Vorranggebiet GP-27 des Verbands Region Stuttgart nahtlos an das Vorranggebiet Kirchenfeld-Weidstetten angrenzt, können die beiden Vorranggebiete aus planerischer Sicht als ein großes Vorranggebiet betrachtet werden. Das geplante Vorranggebiet Kirchenfeld-Weidstetten bildet – gemeinsam mit dem geplanten Vorranggebiet GP-27 – den Lückenschluss zwischen den seit dem Inkrafttreten der 5. Teilfortschreibung des Regionalplans rechtskräftigen Vorranggebieten Laichingen-Weidstetten und Westerheim-Kirchenfeld. Die Bundesautobahn 8, die Höchst- sowie die Hochspannungsleitungen schließen das Gesamtgebiet nahezu ein. Die Synergien, die sich aus der gemeinsamen Nutzung der geplanten Vorranggebiete Kirchenfeld-Weidstetten und GP-27 ergeben, ermöglichen eine noch effizientere und nachhaltigere Energieproduktion für die Region. Gleichzeitig wird dem planerischen Ziel des Regionalverbands Donau-Iller – der dezentralen Konzentration – Rechnung getragen.
Darüber hinaus regen wir eine Wiederaufnahme der nördlich des Bubental- sowie des Kuttelappelsteinwegs gelegenen Flächen in den Gewannen Feuerbuch und Fürbuch an (siehe lila schraffierte Fläche in der angehängten Karte). Durch die im zweiten Entwurf vom 21.10.2025 vorgenommene Reduktion des Vorranggebietes #21-003 wurden viele der Flurstücke in planungsstrukturell nachteiliger Weise zweigeteilt. Bei den betroffenen Grundstücken handelt es sich überwiegend um Wiesenflächen, die aufgrund ihrer topographischen Beschaffenheit und ihrer räumlichen Lage in besonderem Maße für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Nach derzeitiger Planung erfolgt die Erschließung des Windparkgebiets ebenfalls über die oben genannten Wege, sodass bereits aus diesem Grund eine Beeinträchtigung der Flurstücke nicht vermeidbar wäre.
Wir unterstützen die Fläche #21-003 Kirchenfeld–Weidstetten ausdrücklich als Vorranggebiet für

Bewertung der Geschäftsstelle

Das Interesse der Einwenderin an einer Rücknahme von Streichflächen im Bereich des Vorranggebiets Kirchenfeld-Weidstetten wird zur Kenntnis genommen. Die Rücknahme erfolgte hier aufgrund von Flugsport/Flugsicherheitsbelangen. Nur durch die Rücknahme kann die Freihaltung eines Bereichs für den Flugzeugschlepp vom Flugplatz Laichingen sichergestellt werden. Aufgrund weiterer Einschränkungen des Flugplatzbetriebs durch Vorrangfestlegungen für die Windenergie inner- und außerhalb der Region und angesichts der nicht unerheblichen Belegung des Teilraums mit Vorranggebieten wird in diesem Fall den Belangen des Flugsports ein höheres Gewicht beigemessen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Windenergie in der Region Donau-Iller und regen weiterhin die Wiederaufnahme der nördlich des Bubental- und Kuttelappelsteinwegs gelegenen Flächen in den Gewannen Fürbuch und Feuerbuch an.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte]

Stellungnahme ID 227 Privatperson, Altheim/Alb

227 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Bodenbrüter In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor. - zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.

Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 228 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

228 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:
Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange: Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege besteht mit dem vorliegenden Abwägungsergebnis kein Einverständnis, insbesondere nicht mit dem Festhalten an Vorranggebieten, die ganz oder teilweise näher als 2,5 km an besonders landschaftsprägenden Denkmälern liegen. Es sind dies: # 21-01C, Göttingen-Thalfingen, # 21-040, Roggenburg Steigmahder und #21-05A, Ottobeuren-Oberer Wald.
Bei der Planung von Windenergieanlagen sind in jedem Verfahren (Regionalplan ebenso wie Bauleitplanung oder Planfeststellungsverfahren nach BImSchG) für die direkte Genehmigung die rd. 100 besonders landschaftsprägenden Bau- und Bodendenkmäler, die im Zuge der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes vom 1.7.2023 festgelegt wurden, zu berücksichtigen. Die Fokussierung auf die wenigen besonders landschaftsprägenden Denkmäler trägt dabei der besonderen Bedeutung des Klimaschutzes Rechnung und verankert dies direkt im Gesetz selbst. Besonders landschaftsprägende Bau- und Bodendenkmäler sind nach Art. 6 Abs. 5 BayDSchG solche, die einen weiten Raum prägen, also nicht nur ihre Nachbarschaft und nähere Umgebung, sondern Fernwirkung besitzen. Die Umgebung muss dabei für Erscheinungsbild, Wesen und Wirkung des Baudenkmals von solcher Bedeutung sein, dass deren Veränderungen auch auf das Denkmal selbst durchschlagen, weil das Denkmal in hohem Maße von seiner Umgebung geprägt wird, wozu besonders auch bewusst hergestellte Blickbeziehungen und Sichtachsen oder eine besondere topografische Lage gehören. Die besondere Landschaftsprägung ist bei solchen Denkmälern als Schutzgut wesentlicher Teil der Denkmaleigenschaft. Bei der Betrachtung der möglichen Auswirkungen von Windkraftanalgen auf besonders landschaftsprägende Baudenkmäler wird für den Nahbereich durchgehend ein Radius von 10 km zu Grunde gelegt - und im Bereich von weniger als 2,5 km im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung unterstellt. Der Radius berücksichtigt dabei den Abstand, aus dem WEA im Regelfall noch gut wahrnehmbar sind und sich auf die Wirkung der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler sowie das für sie prägende Zusammenspiel mit der baulichen und landschaftlichen Umgebung merklich auswirken können. Er stellt eine einheitliche Rechtsanwendung sicher, muss anhand des Einzelfalles auf Planungsebene ggf. natürlich spezifiziert werden. Besonderheiten der Topografie, Unterbrechungen der Sichtfelder oder landschaftliche Zäsuren sind ebenso zu würdigen, wie Sichtbeziehungen und deren historischer Hintergrund.
Über die Lage von besonders landschaftsprägenden Denkmälern informiert tagesaktuell der Denkmal-Atlas (www.denkmal.bayern.de). Die Zusammenstellung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler ist für eine Fortschreibung offen, bei entsprechenden Vorhaben ist daher jeweils der tagesaktuelle Stand abzufragen. Die Voraussetzungen der Erlaubnispflicht nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayDSchG sind weit zu ziehen, die bloße Möglichkeit der Beeinträchtigung genügt hier.
In materieller Hinsicht ist nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayDSchG die Erlaubnis zu versagen, wenn das Vorhaben das Wesen, das überlieferte Erscheinungsbild oder die künstlerische Wirkung des besonders landschaftsprägenden Baudenkmals beeinträchtigt und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise:
Der Forderung zur Streichung der Vorranggebiete Göttingen-Thalfingen, Roggenburg-Steigmahder und Ottobeuren-Oberer Wald, die sich jeweils teilweise in einem Abstand von unter 2,5 km zu einem besonders landschaftsprägenden Baudenkmal befinden, wird nicht gefolgt. Es wird auf die im Umweltbericht ausführlich dokumentierten Sichtbarkeitsanalysen sowie die zusätzliche Prüfung der Sichtbarkeiten potenzieller WEA im Rahmen einer Detailprüfung (Anhang 3 des Umweltberichts) verwiesen. Basierend auf dieser fachlichen Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass im Hinblick auf die o. g. Vorranggebiete keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der besonders landschaftsprägenden Baudenkmale zu erwarten ist. Hinsichtlich der Ablehnung von Vorranggebieten im Abstand von 2,5 km zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen ist in der Stellungnahme keine Auseinandersetzung mit den o. g. fachlichen Bewertungen in der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale erfolgt.
Zudem wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Erforderlichkeit eines ländergrenzüberschreitenden Planungskonzepts, der einzelfallbezogenen Prüfung des Umgebungsschutzes in der vorliegenden Teilfortschreibung und vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG eine pauschale Streichung geplanter Vorranggebiete und Festlegung als Ausschlussgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Abstand von 2,5 km zu besonders landschaftsprägenden Baudenkmalen nicht angezeigt ist.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Begriffe wie Grundnorm Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG). In Hinblick auf die besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler fällt dabei sowohl die Sonderregelung in Art. 6 Abs. 5 BayDSchG, die dem Klimaschutz durch die direkte Umsetzung in das BayDSchG in besonderer Weise Rechnung trägt, ins Gewicht, als auch die Tatsache, dass in konsequenter Umsetzung nur eine sehr geringe Anzahl von etwas mehr als 100 Denkmäler bayernweit als besonders landschaftsprägend erkannt wurden. Insoweit bekommt ihre Bewahrung, dem Erhalt ihrer besonderen optischen Präsenz und Wahrnehmbarkeit, die sie auszeichnen, ein besonderes Gewicht zu – auch wenn die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis in einem anderen Genehmigungsverfahren aufgeht. Aus Sicht des BLfD sind daher die o. g. drei Vorranggebiete aus der weiteren Planung zu nehmen.

Für alle übrigen Vorranggebiete, die ganz oder teilweise innerhalb eines Prüfradius von 10 km um besonders landschaftsprägende Denkmäler liegen, gilt auch weiterhin Folgendes:
Die derzeit vorhandenen Informationen, insbesondere die vorliegenden Sichtbarkeitsanalysen, reichen nicht aus, um zum jetzigen Zeitpunkt eine erhebliche Betroffenheit der betroffenen, besonders landschaftsprägenden Denkmäler durch Windkraftanlagen in den Planungsgebieten auszuschließen. Es werden hierzu vielmehr zu gegebener Zeit konkrete Einzelfallprüfungen notwendig werden, in deren Rahmen dem BLfD dann Geländeprofile und Fotomontagen vorzulegen sein werden, welche die Sichtbarkeit von in den Vorranggebieten platzierten Windkraftanlagen in Verbindung mit den o. g. Denkmälern, eine mögliche Beeinträchtigung bedeutender Blick- und Sichtachsen sowie die Auswirkung der Anlagen auf das Bild der umgebenden Kulturlandschaft verdeutlichen. Bei der Visualisierung wird auch auf die Verstärkung der Sichtbarkeit der Anlagen durch die Rotorbewegung einzugehen sein. Es wird hierzu auf die fachlichen Standards für die Visualisierung von Windenergieanlagen der Fachagentur Windenergie an Land verwiesen (https://www.naturschutz-energiewende.de/wpcontent/uploads/WEB_faw_broschuere_fachstandard_visualisierung_210407_S.pdf)

Die konkreten Betrachterstandorte, für die zu gegebener Zeit Visualisierungen und Geländeprofile nach den Fachstandards für Visualisierungen bzgl. konkreter Windenergieanlagen anzufertigen sein werden, sind in Abstimmung mit dem BLfD festzulegen. Letztendlich wird nur auf dieser Grundlage eine abschließende, fachlich fundierte Beurteilung einer möglichen Beeinträchtigung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler durch das BLfD möglich sein. Die Erstellung und Bewertung der Fotosimulationen sollte dabei jeweils bereits vor dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Stellungnahme ID 230 Landratsamt Göppingen

230 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Abteilung 22.3, Naturschutz, Jagd und Fischerei Zuständig: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Die an den Landkreis Göppingen angrenzenden geplanten Vorranggebiete auf den Gemarkungen Westerheim, Merklingen, Nellingen sowie Schalkstetten bleiben im Rahmen der 2. Anhörung in gleicher Größe erhalten oder sind entfallen. Es entstehen daher keine neuen Betroffenheiten, die zu bewerten wären.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 231 Privatperson, ohne Ortsangabe

231 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.

Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren

Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 232 Privatperson, Amstetten

232 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Nachfolgend möchte ich zum Vorranggebiet Rehhalde des Regionalverbands Stellung nehmen. Dies mache ich im Bewusstsein, dass Windenergie ein bedeutender Baustein der Energiewende ist. Allerdings sollte eine derartige Wende mit Maß und Ziel erfolgen. In der Vergangenheit wurden vom Asbest bis zur Atomkraft viele Technologien als ausschließlich vorteilhaft und nahezu alternativlos dargestellt. Erst retrospektiv wurde den Menschen bewusst, welche Risiken und Nachteile man zum Zeitpunkt der Einführung im Überschwang ausgeblendet hatte. Und dies oft zum Nachteil eine Vielzahl von Betroffenen, die sich der Einwirkungen der Technologie aus persönlichen, oft ökonomischen Gründen, nicht entziehen konnten.Bedingt durch die seit dem 21.11.2025 öffentlich zur Verfügung stehenden Visualisierungen des Windparks im Vorranggebiet Rehhalde will ich, bedingt durch die neuen Erkenntnisse, nachfolgend Stellung nehmen zum unzutreffenden Zuschnitt des Vorranggebiets.Wie nachfolgend erläutert, ist die zugrundeliegende Referenzgruppe an Windenergieanlagen veraltet und insbesondere im vorliegenden Fall unzutreffend.

A-Analyse der Geometrie der AnlagenAuf der Website https://windpark-aal.de von Qair steht eine Reihe von Visualisierungen der geplanten Anlagen öffentlich zugänglich zur Verfügung.Nachfolgend ist die Visualisierung des Bildpunks 2a gemäß der Website als Abb. 1 eingeblendet.[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält die genannten Abbildungen]Abb. 1: Visualisierung nach Bildpunkt 2aEs sind im Vordergrund drei Windenergieanlagen (WEA) sichtbar. Auf der der Website

https://windpark-aal.de steht eine Übersichtkarte der WEA zusammen mit den Bildpunkten zur

Verfügung. Die Übersichtskarte habe ich Ihnen nachfolgend als Abb. 2 eingeblendet. Dem Bildpunkt 2a habe ich einen Benennung hinzugefügt. Ferner ist die zentrale Sichtachse sowie der Blickfeldkonus der Visualisierung des Bildpunkts 2a in roter bzw. blauer Linie sowie die Bezeichnungen der Anlagen hinzugefügt.Abb. 2 Grundlage der Visualisierung nach Bildpunkt 2aAus der vorstehenden Abb. 2 wird ersichtlich, dass bereits die Auswahl der Bildpunkte durch die Betreiberfirma tendenziös ist, da eine entscheidende WEA (roter Kreis mit Pfeil) besonders nah am Ort nicht visualisiert wurde.Aus der Website https://windpark-aal.de lassen sich die Geodaten der Anlagen und des Bildpunkts extrahieren wie in Tabelle 1 dargestellt:Punkt Breite LängeBildpunkt 2a 48.602535 9.937841 Anlage 4 / Roter Rain 48.593212648211939 9.950089763588574Anlage 3 / Langenbuch 48.591805383259171 9.957798511636227 Anlage 5 / Langenbuch 48.597179748898839 9.954113553719507Hierbei lässt sich aus der relativen Lage der Anlagen zueinander und aus der relativen Höhe der Anlagen in Abb.1 in Pixeln eine jeweilige Nabenhöhe der Anlagen über Grund berechnen. Diese ist nachfolgend in Abb. 3 dargestellt.Abb. 3 Visualisierung mit Längenmaßen Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 02.09.2015 geben die Markierungen an den Flügeln eine jeweilige individuelle Umrechnungsskala für die jeweiligen Anlagen: „Die Rotorblätter sind durch drei Farbstreifen zu kennzeichnen, außen beginnend mit 6 Meter orange/rot – 6 Meter weiß – 6 Meter in orange/rot.Das Maschinenhaus ist umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen“Ferner ist der rote Ring 40 m mit 3 m Breite über Grund anzubringen (siehe roter Kreis in Abb. 3). Somit kann die Nabenhöhe berechnet werden. Die Auswertung wurde mit ImageJ pixelgenau durchgeführt, die Markierungen in Abb. 3 sind

lediglich als Verdeutlichung zu verstehen.Es ergibt sich dann die nachfolgend dargestellte Tabelle 2 zu den Ausmaßen den Anlagen:Tabelle 2: Ausmaße der AnlagenPunkt Nabenhöhe FlügellängeAnlage 4 / Roter Rain 204 +/- 5 m 114 +/- 5 mAnlage 3 / Langenbuch > 195 m 117+/- 5 mAnlage 5 / Langenbuch > 195 m 113 +/- 5m Bei den Anlagen 3 und 5 sind die roten Ringe auf 40 m Höhe nicht zu sehen. Allerdings

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Dies betrifft auch die Ausführungen, die in der Stellungnahme als "neue Erkenntnisse" bezeichnet werden.

Hinweise:
Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde.

Gegenstand des Regionalplanfortschreibungsverfahrens ist die Festlegung von Vorrang- und Ausschlussgebieten für Windenergie. Fragestellungen bzgl. Planung, Errichtung oder Genehmigung von konkreten Windenergieprojekten ist nicht Sache der Regionalplanung. Eine Gesamthöhe der Anlagen von 315 m scheint jedoch nach Angaben des Projektierers auf der genannten Internetseite nicht zutreffend zu sein.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

sind lt. Tabelle 2 die Flügel im Rahmen der Messgenauigkeit gleich lang. Somit kann auch auf die gleiche

Anlagenhöhe geschlossen werden.Es ist daher davon auszugehen, dass die Gruppe der geplanten Anlagen eine N abenhöhe von ungefähr 200 m und eine Gesamthöhe von ca. 315 m aufweist

B – Unzutreffender Zuschnitt des Vorranggebiets RehhaldeNach meinem Verständnis dient die Ausweisung eines Vorranggebiets dazu, potentiellen Anlagenbetreibern bzw. Investoren einen Suchraum zur Verfügung zu stellen, der mit hoher Wahrscheinlichkeit i) genehmigungsfähig und ii) klagesicher ist.Diesem Anspruch genügt nach meiner Auffassung der momentane Zuschnitt der Vorranggebiets nicht mehr.Über die Grundannahmen bei der Aufstellung der Statuten der Regionalverbands Donau-Iller gibt der Erläuterungsbericht für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Stand 02.07.2024 Auskunft.Dort ist in Abschnitt 4.4.1.1 auf Seite 5 ausgeführt wir folgt: „Somit erfolgt die Festlegung einer Referenzanlage in Form einer Spanne. Die Gesamthöhe liegt zwischen 200 und 250 m und der Rotordurchmesser zwischen 140 und 180 m.“Im Lichte der neuen Erkenntnis gemäß Tabelle 2 ist diese Referenzanlage absolut unzutreffend und wird von den momentan gängigen und von Qair angeplanten Anlagen um bis zu 58 % überragt.Somit sind auch die Abstandsmaße von Wohn- oder Mischbebauung, wie sie dem Reigionalplan gemäß Tabelle 1 auf Seite 7 des Erläuterungsbericht für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Stand 02.07.2024 zugrundeliegen, hinfällig.Beispielweise kann mit der momentanen Anlagenhöhe von 315 m mit einem Abstand von 700 m zu einer Mischbebauung nicht von einem klagesicheren Suchraum ausgegangen werdenFür derartige Anlagentypen geht die Rechtsprechung von angemessenen Abständen im Bereich von mehr als 1200 m aus. Durch den momentanen Zuschnitt werden also Investoren in einer trügerischen Sicherheit gewogen.C – Fazit und BitteDas Vorranggebiet Rehhalde in seinem momentanen Zuschnitt bietet den Investoren keinen genehmigungsfähigen und klagesicheren Suchraum.Vielmehr muss mit erheblichen amtlichen und juristischen Unsicherheiten gerechnet werden. Somit bin ich der Auffassung, dass das Vorranggebiet Rehhalde in seinem Zuschnitt derart verändertwerden muss, dass es Investoren einen sicheren Suchraum bietet. Ich bitte Sie, dies in der Fortschreibung vorzunehmen.Eine möglichst frühzeitige derartige Anpassung des Vorranggebietes erhöht auch eine Akzeptanz der Anwohner für die Windkraft und erleichtert durch unternehmerische Planungssicherheit die Realisierung von Investitionen in erneuerbare Energien.Betreff: Neue Erkenntnisse zum Umwelteingriff beim Vorranggebiet RehhaldeNachfolgend möchte ich zum Vorranggebiet Rehhalde des Regionalverbands erneut Stellung nehmen. Dies mache ich im Bewusstsein, dass Windenergie ein bedeutender Baustein der Energiewende ist. Allerdings sollte eine derartige Wende mit Maß und Ziel erfolgen. In der Vergangenheit wurden vom Asbest bis zur Atomkraft viele Technologien als ausschließlich vorteilhaft und nahezu alternativlos dargestellt. Die Kosten für die Natur werden häufig ausgeblendet. Umso erschreckender ist es, wenn die Güterabwägung bei der Energiewende nach Braunkohle und Atomkraft wieder zulasten der Schöpfung erfolgt. Wieder frei nach dem Motto: „Der Zweck heiligt die Mittel!“Bedingt durch die seit dem 21.11.2025 öffentlich zur Verfügung stehenden Visualisierungen des Windparks im Vorranggebiet Rehhalde will ich, bedingt durch die neuen Erkenntnisse, nachfolgend Stellung nehmen zum unzutreffenden Zuschnitt des Vorranggebiets.Wie nachfolgend erläutert, ist die durch die neuen Erkenntnisse von einem deutlich gravierenderen Eingriff in die Natur auszugehen als noch vor kurzer Zeit.A.) -Analyse der Geometrie der AnlagenAuf der Website https://windpark-aal.de von Qair steht eine Reihe von Visualisierungen der geplanten Anlagen öffentlich zugänglich zur Verfügung. Auf der der Website https://windpark-aal.de steht eine Übersichtkarte der WEA zusammen mit den Bildpunkten zur Verfügung. Die Übersichtskarte habe ich Ihnen nachfolgend als Abb. 1 eingeblendet. Dem Bildpunkt 2a habe ich einen Benennung hinzugefügt. Ferner ist die zentrale Sichtachse sowie der Blickfeldkonus der Visualisierung des Bildpunkts 2a in roter bzw. blauer Liniesowie die Bezeichnungen der Anlagen hinzugefügt.Abb. 1 Grundlage der Visualisierung nach Bildpunkt 2aAus der Website https://windpark-aal.de lassen sich die Geodaten der Anlagen und des Bildpunkts extrahieren wie in Tabelle 1 dargestellt:Punkt Breite LängeBildpunkt 2a 48.602535 9.937841 Anlage 4 / Roter Rain 48.593212648211939 9.950089763588574Anlage 3 / Langenbuch 48.591805383259171 9.957798511636227 Anlage 5 / Langenbuch 48.597179748898839 9.954113553719507Hierbei lässt sich aus der relativen Lage der Anlagen zueinander und aus der relativen Höhe der Anlagen in Abb.2 in Pixeln eine jeweilige Nabenhöhe der Anlagen über Grund berechnen. Diese ist nachfolgend in Abb. 2 dargestellt.Abb. 2 Visualisierung mit

Längenmaßen Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der Fassung vom 02.09.2015 geben die Markierungen an den Flügeln eine jeweilige individuelle Umrechnungsskala für die jeweiligen Anlagen: „Die Rotorblätter sind durch drei Farbstreifen zu kennzeichnen, außen beginnend mit 6 Meter orange/rot – 6 Meter weiß – 6 Meter in orange/rot.Das Maschinenhaus ist umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen“Ferner ist der rote Ring 40 m mit 3 m Breite über Grund anzubringen (siehe roter Kreis in Abb. 3). Somit kann die Nabenhöhe berechnet werden.

Die Auswertung wurde mit ImageJ pixelgenau durchgeführt, die Markierungen in Abb. 3 sind lediglich als Verdeutlichung zu verstehen.Es ergibt sich dann die nachfolgend dargestellte Tabelle 2 zu den Ausmaßen den Anlagen:Tabelle 2: Ausmaße der AnlagenPunkt Nabenhöhe FlügellängeAnlage 4 / Roter Rain 204 +/- 5 m 114 +/- 5 mAnlage 3 / Langenbuch > 195 m 117+/- 5 mAnlage 5 / Langenbuch > 195 m 113 +/- 5m Bei den Anlagen 3 und 5 sind die roten Ringe auf 40 m Höhe nicht zu sehen. Allerdings sind lt. Tabelle 2 die Flügel im Rahmen der Messgenauigkeit gleich lang. Somit kann auch auf die gleiche

Anlagenhöhe geschlossen werden.Es ist daher davon auszugehen, dass die Gruppe der geplanten Anlagen eine N abenhöhe von ungefähr 200 m und eine Gesamthöhe von ca. 315 m aufweist. B.) – Jüngst erhöhte EingriffsintensitätNach meinem Verständnis soll der Regionalplan sicherstellen, dass in den ausgewiesenen Gebieten der Eingriff in die Natur ein so kleines Übel darstellt, dass der Eingriff durch die Vorteile der Nutzung der erneuerbaren Windenergie gerechtfertigt ist. Besonders vulnerabel sind hierbei Waldökosysteme. Diese leisten zugleich einen besonders wertvollen Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität, weswegen sie besonders schützenswert sind.Vom obenstehenden Vorranggebiet (siehe Abb. 2) stehen fünf Anlagen mitten im Wald. DieseAnlagen sind nachfolgend in Tab. 3 mit ihren Koordinaten aufgelistet. Tabelle 3: Anlagen mitten im WaldPunkt Breite LängeAnlage 6 / Rehhalde 48.592956955825997 9.967276694152346Anlage 4 / Roter Rain 48.593212648211939 9.950089763588574Anlage 8 / Rehhalde 48.590175246628043 9.973207824016844Anlage 9 / Beim Simonshau 48.600225414677574 9.96015288202255 Anlage 10 / Rehhalde 48.593378176144924 9.97796044073621Über die der Grundannahmen bei der Aufstellung der Statuten der Regionalverbands Donau-Iller gibt der Erläuterungsbericht für die Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller Stand 02.07.2024 Auskunft. Dort ist in Abschnitt 4.4.1.1 auf Seite 5 ausgeführt wir folgt: „Somit erfolgt die Festlegung einer Referenzanlage in Form einer Spanne. Die Gesamthöhe liegt zwischen 200 und 250 m und der Rotordurchmesser zwischen 140 und 180 m.“Hieraus lassen sich Erfahrungswerte denjenigen Flächen ableiten, die zum Bau, zum Abbau und zurallfälligen Wartung dauerhaft gerodet werden müssen: 1. Für WEA mit einer Nabenhöhe von 150 m kann inklusive einer Zuwegung, welche im vorliegenden Fall im Schnitt 1,5 km durch den Wald führt mit einem Rodungseingriff von ca. 0,9 ha pro Windrad, d.h. 4,5 ha wertvollem Laubmischwald gerechnet werden.2. Für WEA mit einer Nabenhöhe von 200 m kann inklusive einer Zuwegung, welche im

vorliegenden Fall im Schnitt 1,5 km durch den Wald führt mit einem Rodungseingriff von ca. 1,25 ha pro Windrad, d.h. 6,25 ha wertvollem Laubmischwald gerechnet werden.Im Lichte der neuen Erkenntnis gemäß Tabelle 2 ist diese Referenzanlage absolut unzutreffend und veraltet.Die Eingriffsintensität mit WEA aus dem momentanen Stand der Technik erhöht sich, wobei die erforderliche Rodung um nahezu 40% erhöht wird.Nachfolgend ist das Waldgebiet der Rehhalde hinsichtlich seiner Waldvitalität gemäß dem aktuellenWaldmonitoring als Abb. 4 eingeblendet. Auch hierbei handelt es sich um eine neue Erkenntnis, dadas aktuelle Waldmonitoring erst seit Beginn des Jahren 2025 zur Verfügung stand.Abb. 4: WaldvitalitätstrendHieraus, insbesondere im Vergleich mit umliegenden Waldflächen und deren Vitalitätswerten, wird ersichtlich, dass eine bedeutende Fläche des vitalsten Mischwalds der Region Donau-Iller geopfert wird. Und dies geschieht auf Grundlage von veralteten Prämissen der Regionalplans.Nachfolgend ist zur Ergänzung auch die Wasserhaltekapazität der betreffenden Waldflächen als Abb. 5 eingeblendet. Abb. 5 Wasserbilanz LaubwaldAuch aus der Abb. 5 wird ersichtlich, dass es sich keinesfalls um Schadwald, todgeweihte Fichtenmonokulturen oder gar Kalamitätenflächen handelt. Vielmehr handelt es sich um eine der am besten funktionierenden Waldökosysteme weit und breit. Hierin offenbart sich der Unsinn der Ausweisung des Vorranggebiets: Gerade diejenigen Waldflächen mit dem höchsten CO2-Senkenpotential sollen geopfert werden.

C.) – Fazit und BitteDas Vorranggebiet Rehhalde in seinem momentanen Zuschnitt basiert durch die jüngste Vergrößerung der Anlagentypen auf keiner nachhaltigen Abwägung zwischen natürlichen

Ökosystemen und den Erfordernissen der Energiewende mehr. Es wird davon ausgegangen, dass ein Waldökosystem nach einer Rodung ca. 80 bis 100 Jahre benötigt, bis es wieder ein stabiles und funktionales Ökosystem mit einer vollständigen Artenvielfalt bietet. Der Boden, Grundlage des Ökosystems, benötigt zur Regeneration Jahrhunderte. Wenn wir uns vorstellen, in welcher Art man Güter vor 100 Jahren (dem Zeitraum, der zur Regeneration des Waldes benötigt wird) abgewogen hat, so spricht es von blinder Fortschrittsgläubigkeit, zu meinen in 100 Jahren werde eine positive Bilanz zu derartig gravierenden Eingriffen gezogenIch bitte Sie daher, die Güterabwägung zugunsten des besonders wertvollen Ökosystems des Waldgebiets Rehhalde erneut vorzunehmen.Betreff: Neue Erkenntnisse zum Strombedarf und Vorschlag beim Vorranggebiet RehhaldeNachfolgend möchte ich zum Vorranggebiet Rehhalde des Regionalverbands erneut Stellung nehmen.Die Stellungnahme möchte ich in echter Sorge um die Durchführung der Energiewende abgeben. Inder heutigen zeit ist es nach meiner Auffassung wichtig, die Menschen mitzunehmen um die Energiewende als gemeinsames Ziel und nicht als Vorgabe der Obrigkeit in den Köpfen und Herzender Menschen zu verankern.Bedingt durch die seit dem 15.09.2025 öffentlich zur Verfügung stehenden Monitoring-Bericht zur Energiewende will ich, bedingt durch die neuen Erkenntnisse, nachfolgend Stellung nehmen zum unzutreffenden Zuschnitt des Vorranggebiets.Wie nachfolgend erläutert, ist durch die neuen Erkenntnisse von einem deutlich geringeren Strombedarf auszugehen ist als noch vor kurzer Zeit.A.) -Nach unten korrigierte Prognose für den StrombedarfIm Energiewende Monitoring-Bericht vom 15.09.2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die Strombedarfsprognose für das Jahr 2030 von ca. 700 TWh auf 580 TWh um ca. 23% nach unten korrigiert. Dies hat bedeutende Auswirkungen auf die vorzunehmenden Abwägungen des Regionalverbands Donau-Iller, die bis dato reichlich pauschal zugunsten der Windenergie ausgefallen sind.Zudem kann die Netz- und Speicherinfrastruktur in ihrem momentanen Zustand mit einem ruckartigen Ausbau der dezentralen erneuerbaren Energien nicht Schritt halten können.Einer der größten Vorteile der Windkraft und der Sonnenenergie (im Vergleich zu Wasserkraft o.ä.) unter den erneuerbaren Energien ist deren inkrementelle Ausbaubarkeit. Es besteht keine Notwendigkeit auf einen Schlag sehr viel Leistung zu installieren, wie dies beispielsweise bei

Kernkraftwerken der Fall war.Somit kann dynamisch und mit Augenmaß auf sich ändernde Gegebenheiten eingegangen werden. Es wäre ein großer Fehler, auch aus erneuerbare Energien im Stile alter Großprojekte durchzusetzen(s.u.)B.) – Politische Auswirkungen B.1 Politische LandschaftAn dieser Stelle möchte ich auf den höchstgradig symbolträchtigen Charakter von Windkraftanlagen hinweisen. Diese übersteigt die Wirkung von PV-Anlagen bei weitem. Ähnlich wie Kirchtürme, Minarette oder Bergfriede sind die Anlagen ein weithin sichtbares Zeichen. Die Betriebsdauer ist auf ca. 30 Jahre angelegt, was der Dauer einer Menschen-Generation entspricht.Wird wie in alten Zeiten mit der Brechstange und nach Gutsherrenart der Ausbau der Anlagen vorangetrieben, so birgt dies das Potential, die Akzeptanz für erneuerbare Energien dauerhaft zu beeinträchtigen, weil die betroffene Bevölkerung schon durch die schiere Größe der Anlagen tagtäglich an die einstige obrigkeitliche Durchsetzung erinnert wird. Es wäre politisch klüger, zum jetzigen Zeitpunkt mit dem jetzigen Bedarf an elektrischer Energie den Ausbau im Verbandsbereich mit mehr Augenmaß vorzunehmen. Nichts wäre schädlicher als einein rücksichtsloses Durchsetzen von Windparks in schon stark belasteten Gebieten, von denen heutenicht hinreichend sicher ist, ob sie benötigt werden.Ganz besonders gilt dies, da die Vorranggebiete auch in der nächsten Fortschreibung in 10 Jahren problemlos noch erweitert und ausgebaut werden können, wenn sich der Bedarf entsprechend entwickelt.Die jüngere Geschichte ist voll von politisch forcierten Großprojekten, die ohne Rücksicht auf andere Schutzgüter durchgesetzt werden sollen. Die Gegenreaktion führte dann zur nachhaltigen Verschiebung der Machtverhältnisse im Land.Erinnert sei an dieser Stelle rein exemplarisch an:• Stuttgart 21 (2010): Ein mit Wasserwerfern durchgesetztes finanzielles Desaster. Die politische Landschaft wurde in der Folge dauerhaft verschoben und verändert. Ein Vorgehenmit Maß und Ziel hätte auch technische Probleme vermieden.• Startbahn West – Frankfurt (1970er–80er) :Die Proteste hiergegen trugen zur Konsolidierung der Grünen in Hessen bei. Dort gelang Joschka Fischers erster Regierungs-eintritt (1985) als Umweltminister der Grünen.Die Grünen wurden in Hessen zur festen Größe, was bundespolitische Bedeutung hatte.• Kernkraftwerk

Wyhl (1975): Das Kernkraftwerk Wyhl ist ein Schlüsselereignis für die deutsche Anti-Atomkraft-Bewegung und die Entstehung der Grünen, die sich aus den Protesten formierte, da die geplante Anlage am Kaiserstuhl den Widerstand gegen die Atomkraft mobilisierte, der später prägend für die politische Landschaft wurde und die Gründung einer neuen Partei inspirierte, die gegen Atomkraft und für mehr

Bürgerbeteiligung stand. Wyhl wurde zum Symbol für den Widerstand gegen staatliche Entscheidungen über die Köpfe der Bürger hinweg und führte dazu, dass die Rheinauen, wo es stehen sollte, heute Naturschutzgebiet sind. => Wird hier keine Rücksicht auf die Menschen und die Umwelt genommen, so droht eine nachhaltige Veränderung der politischen Landschaft. Diese politische Verschiebung wiederum gefährdet im vorliegenden Fall die Energiewende selbst. Ich möchte darauf hinweisen, dass die generelle Akzeptanz für Windenergie vor Ort sehr hoch ist. Sehr unangenehm fällt jedoch die

rücksichtslose Durchsetzung durch den Regionalverband auf.B.2 Vorgehen mit Augenmaß ist gefordert:Dabei ist es für den Regionalverband gar nicht nötig, die grundsätzlich vorhandene Akzeptanz aufs Spiel zu setzen:Der Regionalverband Donau-Iller strebt momentan eine Ausweisung von ca. 2,7% der Verbandsfläche als Vorranggebiet für Windkraft an. Das landesweite Ziel sind jedoch lediglich 1,8

% Flächenanteil (bundesweit 2 %). Der Regionalverband Stuttgart (mit seiner verbrauchsstarken

Industrie) hat konsequenterweise jüngst eine Ausweisung von 1,9 % seiner Fläche beschlossen.Warum möchte der Regionalverband Donau-Iller die Vorgaben derart gravierend übertreffen?Dies verwundert umso mehr, wenn man die in Abschnitt A) beschriebene aktuelle Bedarfssenkung um 23 % bereits einberechnet bzw. berücksichtigt. Dies bedeutet, dass für den Regionalverband Donau-Iller eigentlich ein Flächenanteil von 1,4% ausreichend wäre. Die angestrebten 2,7 % stellen annähernd das Doppelte dar.Im Falle des vorliegenden riesigen Flächenpuffers kann die Abwägung der Windkraft gegen andere Schutzgüter nicht pauschal zugunsten der Windkraft ausfallen. Denn wenn dem so wäre, dann gäbe es auch keinerlei Grund die Vorranggebiete nicht auf 5% (wie bereits in der Gemeinde Amstetten der Fall), 10 % oder gar 100 % auszuweiten, da ja ohnehin alle Schutzgüter hinter die Windkraft zurückzutreten haben.Das heißt, die Vorranggebiete müssen im Zuge der Abwägung so verkleinert werden, so dass auch

andere Schutzgüter berücksichtigt werden können. Dies kann bei der Rehhalde erfolgen, ohne die

Ausbauziele opfern oder auch nur zu schmälern.

C.) – Vorschlag für die RehhaldeNachfolgend möchte ich einen konstruktiven Vorschlag zum geplanten Vorranggebiet Rehhalde erläutern, der den Belangen aller Beteiligter Rechnung trägt.In Abb. 1 ist das momentane Planungsgebiet (oranges Netz) zusammen mit momentan geplanten Anlagen (rote Quadrate und rote Kreuze) des Investors Qair dargestellt. Ferner sind als rote Kreise Abstandsradien von 1200 m von der Wohnbebauung eingezeichnet. Dieser Abstand orientiert sich an dem umstrittenen Vorranggebiet BB-14 des Regionalverbands Stuttgart.Abb. 1 Vorschlag zum verkleinerten Zuschnitt des Vorranggebiets RehhaldeWürde das Vorranggebiet derart verkleinert, dass die Abstände von 1,2 km gewahrt werden, so könnten vorliegend alle Probleme adressiert und im Wege des Kompromisses ausgeräumt werden:• Ausbauziel: Beim konkreten Vorranggebiet Rehhalde könnten weiterhin 6 von 8 Anlagen gemäß aktueller Planung realisiert werden. Die entfallenden Anlagen sind jeweils durch ein

rotes X symbolisiert. Das entspricht einer Kürzung von lediglich 25%. Dies wiederum ist durch den großen Flächenpuffer und die gesenkte Bedarfsprognose im Zuge der Abwägung leicht verschmerzbar oder gar geboten.• Rechtssicherheit: Die Investoren haben für das verkleinerte Vorranggebiet ein sehr geringesRisiko hinsichtlich etwaiger juristischer Angriffe. Durch das Entgegenkommen wird bereits die Klagebereitschaft der betroffenen Anwohner ausgeräumt. Hierdurch können Verzögerungen beim Ausbau durch unternehmerische Risiken in laufenden Gerichtsverfahren minimiert werden.• Schutzgut Mensch: Durch das Einhalten der Abstände von 1,2 km, d.h. die vierfache Höhe (4H bei 300 m Gesamthöhe der Anlagen) des Vorranggebiets zur Wohnbebauung können schädliche (und rechtlich relevante) Immissionen deutlich besser ausgeschlossen werden als bei dem momentanen Abstand von z.T lediglich 700 m (2,3H). • Schutzgut Tierarten: Durch das Abrücken von den Ortschaften wird

glücklicherweise zugleich ein Abrücken von den Verbreitungsgebieten des Rotmilans und weiterer bedrohter Vogelarten erreicht. Diese befinden sich laut Verbreitungsatlas im Norden und Osten der Rehhalde.• Schutzgut Landschaft:Durch die Flächenreduktion wird der Eingriff in das kollidierende

Landschaftsschutzgebiet massiv reduziert. Hierdurch können auch planungsrechtliche Aspekte hinsichtlich eines etwaigen (im vorliegenden Fall ohne Verkleinerung gar drohenden) Normenkontrollverfahrens reduziert werden.• Schutzgut Wald: Durch die Verkleinerung wird auch der Wald der Rehhalde als bedeutendeForstpotentialfläche entlastet.• Zukunftsfestigkeit: Dadurch, dass das Vorranggebiet auf seinen geographischen Kern verkleinert wird und zugleich noch ein großer Windpark mit 6 Anlagen entstehen kann, kanndas Vorranggebiet in bspw. in 10 Jahren problemlos doch noch (inkrementell und bedarfsgerecht) erweitert werden, wenn zu diesem Zeitpunkt ein die Abwägung

dominierender Strombedarf festgestellt wird. Ferner werden die umliegenden Ortschaften nicht durch Immissionsgrenzen in Ihrer zukünftigen räumlichen Entwicklung für den Zeitraum mindestens einer ganzen Generation beeinträchtigt.D.) – Fazit und BitteAus den oben dargelegten Gründen bitte ich Sie, meinem Vorschlag zu folgen und das Vorranggebiet wie in Abb. 1 dargestellt zu verkleinern.

Stellungnahme ID 233 Privatperson, ohne Ortsangabe

233 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Bodenbrüter In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten. • Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Fledermäuse In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG): • Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen. Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten. Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden. Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen. Abwägung des Eingriffs in den Staatswald Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt. Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten. Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100

Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert. Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner. Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.
Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt. Belastungen und rechtliche Risiken Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten. Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht. Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum. Dies verstößt gegen • § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern Keine wirksame Kompensation möglich Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen. Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen. „Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird. Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 234 Privatperson, Ziemetshausen

234 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Zweites Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller – Ablehnung der geplanten Windparks in Ziemetshausen-Geren und St. Martinswaldung

Hiermit möchte ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark in Ziemetshausen-Geren und St. Martinswaldung nehmen und darlegen, warum ich die geplanten Windparks vollumfänglich ablehne.

Persönliche Betroffenheit

Da ich nur wenige Kilometer von den geplanten Windparks entfernt lebe, sehe ich mich bestimmten Risiken ausgeliefert. Hier wären unter anderem Lärmbelästigung, Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen und störende Lichtsignale sowie die damit einhergehenden potenziell gesundheitlichen Beeinträchtigungen anzuführen (vgl. Art. 2 GG). Mir sind diverse einschlägige Studien bekannt, die diese Risiken kleinreden oder gänzlich abtun; leider weisen einige dieser Studien meines Erachtens eine klare ideologische Nähe zur Windkraft-Lobby auf, was eher auf einen Gefälligkeitsauftrag statt auf tatsächlich wissenschaftlich fundiertem Forschungsinteresse hindeutet. Bestärkt sehe ich in dieser Annahme durch Nachrichten von Gemeinden, die unwiderlegbar unter bereits gebauten Windparks leiden (Vgl. Uhingen in Baden-Württemberg, Südwestpresse vom 03.02.2025). Persönlich werte ich dies als Abnahme der Lebensqualität und Schwächung des ländlichen Raums.

Wohnort, Landschaft und Kultur

Ebenfalls darunter leiden würde der Wohnort als solcher durch die Wertminderung von Haus und Grundstück und die Verschandelung des Landschaftsbilds. Besonders ist hier die Rolle als beliebtes Naherholungsgebiet und geistiger Dreh- und Angelpunkt hervorzuheben. Der „Heilige Berg Schwaben“ beherbergt den Wallfahrtsort Maria Vesperbild (inklusive Jakobspilgerweg) mit seiner 375-jährigen Tradition (bis zu 500 000 Pilger jährlich) sowie den zweifachen Bischofssitz der russisch-orthodoxen Kirche in Deutschland, der nach der voranschreitenden Renovierung in Schloss – bzw. Kloster des hl. Hiob von Počaev – Seyfriedsberg angesiedelt sein wird. Des Weiteren besteht eine berechtigte Sorge um die Flugsicherheit bzgl. der neuen Regelungen zu militärischen Tiefflüge vom 27.11.2025 (vgl. NFL 2025-1-3686), da die geplante Anlagenhöhe bei circa 266 m liegt und das hiesige Gebiet als Einflugschneise für den Fliegerhorst Lechfeld dient. Der Ort Bauhofen war bereits zweimal Schauplatz eines Flugzeugabsturzes (1943 und 1976).

Das ganze Unterfangen wirkt noch abstruser, da praktisch keine benötigte Infrastruktur (entsprechend breite Zufahrtswege zum Transport usw.) vor Ort vorhanden sind; Umspannwerke und andere Teile des Versorgungsnetzes sind ebenfalls nicht existent. Faktisch gesehen handelt es sich darüber hinaus um eine windschwache Region.

Wald, Tiere und Ökosystem

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX einen schärferen Blick als der Durchschnittsmensch auf die Natur zu besitzen. Durch die Flächenversiegelung sehe ich eine konkrete Gefahr für den Wasserhaushalt der Region; Umweltkatastrophen wie Hochwasser/ Überschwemmungen sind bei den hierorts vorkommenden lehmhaltigen Böden ein durchaus realistisches Szenario. Dass Windräder aufgrund technischer Defekte Feuer fangen, scheint mit kurzer Online-Recherche mittlerweile kein seltenes Phänomen mehr zu sein. Auch möchte ich die Rechte der Tiere gewahrt wissen, die sich sonst keine Stimme verschaffen können. Die geplanten Windparks würden mit einer Versiegelung von bis zu 2481 000 m den Lebensraum einer Vielzahl an verschiedenen Tierarten zerstören oder diese unmittelbar und dauerhaft gefährden (vgl. Art. 20a GG). Medienwirksame Aktionen wie Baumpflanz -Initiativen (Raiffeisenbank) oder Volksbegehren wie Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern - Rettet die Bienen wirken vor diesem Hintergrund schlicht heuchlerisch.

Rolle der Politik

Ich muss feststellen, dass ich mich sowohl von Bundes-, Landes- als auch Kommunalpolitik in dieser Hinsicht nicht vertreten fühle, und möchte sogar so weit gehen, den betreffenden Politikern bewusst täuschendes oder zumindest verschleierndes Verhalten gegenüber den Bürgern vorzuwerfen. Gemäß der berühmten Maxime des ehemaligen Präsidenten der Europäischen Kommission Jean-Claude Juncker („Wir beschließen etwas, stellen das dann in den Raum und warten einige Zeit ab, was passiert. Wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die meisten gar nicht begreifen, was da

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

beschlossen wurde, dann machen wir weiter - Schritt für Schritt, bis es kein Zurück mehr gibt.“, 1999) sollten wohl schnell Fakten geschaffen werden ; die Bürger wurden weder transparent noch zeitnah über die geplante Unternehmung informiert. Die deutsche Bundespolitik beschreitet mit der Energiepolitik einen weltweit einzigartigen Irrweg, der offenen Auges in den wirtschaftlichen Niedergang führt. Die Windkraft als Energie ist nicht zuverlässig (soll heißen: grundlastfähig) noch besonders nachhaltig (Subventionen und die Rodung ganzer Wälder sowie das höchstproblematische Recycling sprechen sicher nicht dafür). Schlusswort
Ich hoffe sehr, dass Sie die vorgetragenen Bedenken und Einwände nicht „in den Wind schlagen“ und bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren und bitte weiterführend um eine Bestätigung des Eingangs.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Stellungnahme ID 235 Privatperson, Ulm

235 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Bodenbrüter

In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:

• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom

Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und

irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Stellungnahme ID 236 Katholische Kirchenstiftung St. Michael und Privatperson

236 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Anhang befindet sich ein Einspruch Schreiben gegen das Vorrangebiet Windkraft Michelseck 21-03B u. Steinheim 21-077 von der Kath Kirchenstifung St Michael in 89284 Kadeltshofen u von mir XXXX

Der Ausbau wird von allen Bürgern über Stromkosten und Umlagen mitgetragen. Gleichzeitig entstehen vor Ort die Belastungen, während die wirtschaftlichen Vorteile nicht in gleichem Maß bei den Betroffenen ankommen. Das verstärkt Spannungen und führt zu einem nachvollziehbaren Akzeptanzverlust. Standortentscheidungen müssen deshalb besonders sorgfältig getroffen werden — gerade im direkten Umfeld mehrerer Ortschaften.
Antrag
Aufgrund der genannten Gründe wird beantragt, das Vorranggebiet „Michelseck 21-03B" nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Windenergie festzulegen und aus der Planung zu streichen.
Da die Kirche in der Region Grundstücke besitzt, werden die Bedenken zusätzlich dem Pfründestiftungsverbund St. Ulrich mitgeteilt.

Stellungnahme ID 237 Gemeinde Dornstadt

237 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 04.12.2025 werden von Seiten der Gemeinde Dornstadt zu den ausgewiesenen Vorranggebieten bzw. deren Änderungen im Einzelnen folgende Stellungnahmen abgegeben:

Vorranggebiet „Bollingen-Mähringen" (#21-018, Gesamtfläche: 82 ha)
Änderungen gegenüber dem Planungsstand aus der ersten offentlichen Auslegung:
Reduzierung der Fläche von 82 ha auf 45 ha-
Aus Sicht der Gemeinde Domstadt kann den zeichnerisch dargestellten Änderungen an der Gebietsausweisung für das Vorranggebiet „Bollingen-Mähringen" zugestimmt werden.

Vorranggebiet „Dornstadt-Katharinenholz" (#21-080, Gesamtfläche: 24 ha)
Änderungen gegenüber dem Planungsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Vollständige Herausnahme des Vorranggebiets „Domstadt-Katharinenholz".
Aus Sicht der Gemeinde Dornstadt wird die Streichung des Vorranggebiets „Dornstadt-Katharinenholz" ausdrücklich begrüßt.

Vorranggebiet „Temmenhausen-Bermaringen" (#21-016, Gesamtfläche: 495 ha)
Änderungen gegenüber dem Planunqsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Reduzierung der Fläche von 495 ha auf 421 ha.
Aus Sicht der Gemeinde Dornstadt kann den zeichnerisch dargestellten Änderungen an der Gebietsausweisung für das Vorranggebiet „Temmenhausen-Bermaringen" zugestimmt werden.

Vorranggebiet „Buch-Schmidberg" (#21-OOC, Gesamtfläche: 230 ha)
Änderungen gegenüber dem Planunqsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Keine Anderungen.
Da sich keine Änderungen in der weiteren Planung ergeben haben, wird die Abwägung des Regionalverbands lediglich zur Kenntnis genommen.

Vorranggebiet „Gehrn" (#21 -OOB, Gesamtfläche: 39 ha)
Änderungen gegenüber dem Planunqsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Keine Änderungen.
Da sich keine Änderungen in der weiteren Planung ergeben haben, wird die Abwägung des Regionalverbands lediglich zur Kenntnis genommen.

Vorranggebiet „Hüttentäle" (#21-07D, Gesamtfläche: 42 ha)
Änderungen gegenüber dem Planungsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Vollständige Herausnahme des Vorranggebiets „Hüttentäle«.
Aus Sicht der Gemeinde Dornstadt wird die Streichung des Vorranggebiets „Hüttentäle" ausdrücklich begrüßt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die ursprüngliche Aufnahme des Gebiets Dreihau in den Planentwurf zur 1. Anhörung war nur aufgrund der zunächst pauschal höheren Gewichtung der kommunalen Flächenvorschlage / "des kommunalen Willens gegenüber anderen
Belangen möglich. Als Ergebnis des ersten Anhörungsverfahrens hat sich gezeigt, dass diese pauschale höhere Gewichtung planerisch nicht umsetzbar und rechtlich nicht haltbar war. Sie musste daher als Bestandteil des Planungskonzepts entfallen. Ohne diese Priorisierung des "kommunalen Willens" ist eine Festlegung des Gebiets Dreihau - oder auch nur von Teilen davon - nicht mit dem Plankonzept vereinbar (Umzingelungswirkung, Flächenpriorität 3). Die Fläche "Lützelbuch" dagegen entspricht den Vorgaben des Plankonzepts und soll deswegen als regionalplanerisches Vorranggebiet festgelegt werden.

Das Einverständnis mit den übrigen genannten Flächenänderungen und beabsichtigten Vorrangfestlegungen wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Vorranggebiet „Grafenberg-Spitalwald" (#21 -OOE, Gesamtfläche: 154 ha)
Änderungen gegenüber dem Planunqsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Reduzierung der Fläche von 154 ha auf 147 ha.
Da sich auf Gesamtgemarkung Dornstadt keine Änderungen in der weiteren Planung ergeben haben, wird die Abwagung des Regionalverbands lediglich zur Kenntnis genommen.

Vorranggebiet „Lützelbuch" (#21-017, Gesamtfläche: 196 ha)
Änderungen gegenüber dem Planunqsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Reduzierung der Fläche von 196 ha auf 194 ha.
Da sich auf Gesamtgemarkung Dornstadt keine Änderungen in der weiteren Planung ergeben haben, wird die Abwägung des Regionalverbands lediglich zur Kenntnis genommen.
Da die Ausweisung des Vorranggebiets „Lützelbuch" aber in direktem Zusammenhang mit der Nicht-Ausweisung des Vorranggebiets „Domstadt-Dreihau" steht, wird im vorliegenden Fall auf die nachfolgende Stellungnahme zum Vorranggebiet „Dornstadt-Dreihau" verwiesen.

Vorranggebiet „Dornstadt-Dreihau" (#21-07C, Gesamtfläche: 397 ha)
Änderungen gegenüber dem Planunqsstand aus der ersten öffentlichen Auslegung:
Vollständige Herausnahme des Vorranggebiets „Dornstadt-Dreihau".
Die Ausweisung einer flächenmäßig deutlich reduzierten Teilfläche im östlichen Bereich des Vorranggebiets „Dornstadt-Dreihau" (wie in unserer Stellungnahme vom 05.11.2024 zur ersten öffentlichen Anhörung dargestellt) wird weiterhin gefordert. Mit Ausweisung einer solchen Teilfläche muss zwangsläufig auch eine Streichung des Vorranggebiets „Lützelbuch" erfolgen.
Eine Bevorzugung des Vorranggebiets „Lützelbuch" gegenüber dem Gebiet „Domstadt-Dreihau" aufgrund der Windhöffigkeit ist nicht nachvollziehbar. Zwar wird der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg empfohlene Orientierungswert von 215 Watt/m2 im Gebiet „Dornstadt-Dreihau" nicht erreicht, dies stellt allerdings kein Ausschlusskriterium dar.
In der vorliegenden Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Vorranggebiete ab einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von 190 Watt/m2 bereits potenziell für die Windenergienutzung geeignet wären.
Auf dem Gebiet des Regionalverbands werden in der laufenden Teilfonschreibung zahlreiche Vorranggebiete ausgewiesen, die den oben genannten Orientierungswert von 215 Watt/m2 nicht erreichen. Hierunter fallen auch mehrere Vorranggebiete, die eine schlechtere Windhöffigkeit als das Vorranggebiet „Dornstadt-Dreihau" aufweisen.
Alleine im Alb-Donau-Kreis ist dies beispielsweise bei den Vorranggebieten „Bermaringen-Kohlhalde" (202 W/m2), „Lauterach-Zeiläcker" (199 W/m2), „Weidenstetten-Bärenlauh" (201 W/m2) oder „Temmenhausen-Bermaringen" (200 W/m2) der Fall, wenngleich das letztgenannte Gebiet einen Spezialfall durch die bereits vorhandene und bebaute Vorrangfläche darstellt, worauf auch in der Begründung des Regionalverbands hingewiesen wird.
Auch im Hinblick auf die möglichen Umweltauswirkungen muss festgehalten werden, dass sich zahlreiche andere Vorranggebiete in der Region Donau-Iller innerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder in unmittelbarer Nähe zu Teilflächen von FFH-Gebieten befinden. Insofern sollte dies aus unserer Sicht ebenfalls nicht als Ausschlussgrund herangezogen werden.
Bezugnehmend auf die Beurteilung einer möglichen Umzingelungswirkung ist es für uns bis heute nicht ersichtlich, auf welchen Kriterien diese Einschätzung getroffen wird. Wenngleich es auch aus Sicht der Gemeinde Dornstadt wichtig ist, dass keine Umzingelungswirkung (auch nicht für die Ortsteile der Nachbargemeinden) entstehen darf, so hätte sich die Gemeinde im vorliegenden Fall eine präzisere Auseinandersetzung mit den Inhalten unserer Stellungnahme aus dem ersten öffentlichen Anhörungsverfahren gewünscht, insbesondere hinsichtlich der Größe einer möglicherweise noch verbleibenden Restfläche im östlichen Teil des Gebiets „Dornstadt-Dreihau".
Auch das Kriterium zur Gewichtung des kommunalen Willens bietet aus unserer Sicht sehr wenig Transparenz.
Welcher kommunale Wille für die Ausweisung des Gebiets „Lützelbuch" vorhanden ist, erschließt sich aus der Abwägung nicht. Die Gemeinde Dornstadt hat ihre ablehnende Haltung gegenüber diesem Vorranggebiet deutlich zum Ausdruck gebracht. In der Abwägung zum Gebiet „Lützelbuch" scheint der kommunale Wille der Gemeinde Dornstadt offenbar keine Berücksichtigung gefunden zu haben, während

beispielsweise im Vorranggebiet „Dornstadt-Dreihau" die Stellungnahme der Nachbargemeinde laut Abwägung zur Folge hat, dass das kommunale Interesse nicht mehr im erforderlichen Ausmaß gegeben wäre, um eine Ausweisung als Vorranggebiet zu rechtfertigen.
In der Begründung zur Teilfortschreibung wird darauf hingewiesen, dass auch die kommunalen Belange und Vorstellungen im Rahmen der Abwägung mitberücksichtigt werden.
Darin heißt es unter anderem: „Im Verlauf des Planungsprozesses erfolgte darüber hinaus eine Abstimmung mit in hohem Maße betroffenen Kommunen" Die Gemeinde Dornstadt weist (auch ohne die Vorrangfläche „Dornstadt-Dreihau") einen überproportional hohen Flächenbeitrag von rund 500 ha an Vorranggebieten aus.
Vor diesem Hintergrund bedauern wir es sehr, dass der Regionalverband in die sem Fall offenbar keine Notwendigkeit zur Berücksichtigung des kommunalen Willens der Gemeinde Domstadt gesehen hat.

Stellungnahme ID 238 Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Sachbereich 1

238 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.
Ich verweise auf die Stellungnahme 591pt/022-2024#304 vom 16.09.2024. Durch die Erweiterung der Fläche im Bereich Ulm-Jungingen weise ich Sie vorsorglich darauf hin, dass die Strecke 4700 Stuttgart-Ulm im Planungsbereich liegt.
Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Grundstückseigentümerin über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Auf die nachgelagerten Verfahren wird verwiesen.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 239 Markt Jettingen-Scheppach

239 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2025 über das Zweite Beteiligungsverfahren im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller beraten. Mit diesem Schreiben erhalten Sie den Beschlussauszug aus der Sitzung vom 02.12.2025 mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und entsprechend einzuarbeiten.

Marktgemeinderat Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Markgemeinderates vom 02.12.2025 Es wurde ordnungsgemäß geladen. Die Sitzung war öffentlich. Gesetzliche Mitgliederzahl: 21 Zahl der bei der Beratung und Abstimmung Anwesenden: 18 Tagesordnungspunkt: TOP 5:2. Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbandes Donau-Iller; Stellungnahme des Marktes Jettingen-Scheppach Beschluss: Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens auch im 2. Beteiligungsverfahren nochmals abzugeben, um so seine Standpunkte zu bekräftigen. Abstimmungsergebnis: 18:0

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Markgemeinderates vom 05.11.2024]

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 240 Juristische Person des Privatrechts, Donaueschingen

240 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planungsgebiet befinden sich Telekommunikationslinien der XXXXXXXXXXXXXXXXXXX, eine Änderung oder Neuverlegung ist derzeit nicht geplant. Sollten Änderungen an unseren Telekommunikationslinien durch Ihre Maßnahme erforderlich sein, so bitten wir um rechtzeitige Info, mindestens 3 Monate vor Baubeginn. Wir weisen darauf hin, dass Änderungen an unseren XXXLinien kostenpflichtig sind. Die Lage unsere XXXLinien sind über unseren Trassenauskunft zu erfragen. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der XXXXXXX. Die Belange der XXXXXXX - z. B. das Eigentum derXXXXXXXX, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Das Telekommunikationsnetz dient öffentlichen Zwecken und der allgemeinen Sicherheit. Aus diesem Grund wurde unsere Anlage, wie im Einleitungssatz der Kabelschutzanweisung erläutert, unter den besonderen Schutz des Strafgesetzes gestellt (§ 317 StGB). Dadurch ergibt sich für jeden der im Gefahrenbereich unserer Kabel arbeitet die Pflicht zur besonderen Vorsicht. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen XXXLinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der XXXXXXX vorzusehen. Aus den beigefügten Plänen sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der XXXXXXX ersichtlich. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der XXXXXXX informieren. Die Kabelschutzanweisung der XXXXXXX ist zu beachten. Da unsere Bestandspläne nach max. 4 Kalenderwochen ihre Gültigkeit verlieren, muss unmittelbar vor Baubeginn die genaue Lage der vorhandenen XXXLinien durch den ausführenden Unternehmer nochmals erhoben werden. Bitte Antworten nur noch an dieses Emailpostfach: XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Wir danken für die Beteiligung und wünschen eine erfolgreiche Baumaßnahme	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung. Auf die nachgelagerten Verfahren wird verwiesen.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 242 Privatpersonen, Münsterhausen

242 AA	Textabschnitt der Stellungnahme Stellungnahme zum geplanten Windpark #21-04D Burtenbach-Berggehau Burtenbach ca. 501 ha #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha Hiermit nehmen wir Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten Windparks (#21-04D Burtenbach-Berggehau im Gemeindegebiet Burtenbach. Desweiteren zum geplanten Windpark #21-062 Ziemetshausen-Geren). Wir lehnen den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Unsere Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX geplanten Windpark Münsterhausen-Burtenbach. Wir haben große gesundheitliche Bedenken durch die Größe und Nähe der Windräder. Es wurde bereits durch Studien nachgewiesen, dass durch Infraschall, der eine Reichweite von bis zu 10 km haben kann, erhebliche Gesundheitsrisiken und Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen können. Diese sind u.a. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Die Lärmbelästigung (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren) ist ein weiterer stark belastender und beeinträchtigender Kritikpunkt meinerseits. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sind wir gegen die dadurch erforderlichen massiven Abholzungen. Neben den geplanten Windrädern befindet sich ein Natur- und Nah-Erholungs-Gebiet (Naturpark – Westliche Wälder) in Münsterhausen, in welchem wir und viele andere gerne spazieren gehen und bisher sowohl die Natur als auch die Stille und Ruhe genießen konnten. Dies würde mit den geplanten Windrädern nun vielen Menschen verwehrt, was eine gesundheitsförderliche Erholung somit in diesem Raum nicht mehr möglich macht. Auch die Auswirkungen auf die dort angesiedelten Vögel und Waldtiere werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen. Komplette Wälder müssen für die geplanten Windparks abgeholzt oder entfernt werden. Wälder, die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig. Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe. Die Wertminderung von Häusern und Grundstücken, ist ein weiterer Grund, warum wir klar dagegen sind, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner oder Grundstücksbesitzer falls diese Anlagen entstehen? Der Standort Burtenbach-Berggehau ist und Ziemetshausen-Geren sind aus unserer Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 270 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen, dies betrifft auch speziell hier den Wallfahrtsort Maria Vesperbild. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Wir bitten daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Wir bitten um die Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Wir behalten uns ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.	Bewertung der Geschäftsstelle Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Beschlussvorschlag Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 243 Große Kreisstadt Bad Waldsee

243 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Große Kreisstadt Bad Waldsee hat sich bereits im Rahmen der beiden Beteiligungsverfahren im April 2024 und im Mai 2025 des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben (RVBO) intensiv mit der Fortschreibung des Regionalplans — Teilregionalplan Energie — auseinandergesetzt und hierzu detaillierte Stellungnahmen eingereicht. In unseren Stellungnahmen haben wir konkrete Vorschläge zur Anpassung der Flächenkulissen auf den Gemarkungen der Stadt Bad Waldsee und den zugehörigen Ortschaften gemacht, die aus unserer Sicht eine ausgewogene Lösung darstellen und sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den lokalen Belangen gerecht werden. Als Gesundheitsstandort, Heilbad und Tourismusstadt ist es für Bad Waldsee jedoch von essenzieller Bedeutung, dass sich diese übergeordneten Ziele mit den Interessen der Bevölkerung und mit den besonderen strukturellen, siedlungsbezogenen, Ökologischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vor Ort und über die Grenzen des Regionalverbandsgebiets hinaus in Einklang bringen lassen. In der konkreten Ausgestaltung des Regionalplans Donau-Iller zur Fortschreibung des Kapitels Windkraft sehen wir dies für unsere Stadt in mehreren Punkten nicht ausreichend gewahrt.

Nach Beschluss des RVBO vom 26.09.2025 wurden bereits im Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Waldsee mit Ortschaften 493 ha Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen. Dies entspricht 4,54 % der Gesamtfläche der Gemarkung Waldsee, welche 10.855 ha beträgt. Diese Flächeninanspruchnahme übertrifft deutlich das Flächenziel des Landes. Durch diese starke Inanspruchnahme unserer Flächen fordern wir vom Regionalverband Donau-Iller die

Berücksichtigung unserer unten aufgeführten Argumente zu den in Ihrem Regionalverbandsgebiet geplanten Flächen.

Die Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen sollen wie folgt berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden:

1. Ingoldingen-Wallholzäcker 21-034:

Die Fläche ist mit 13 ha vorgesehen und grenzt an das Vorranggebiet „Osterholz WEA-436-018“ des RVBO, welches 71 ha umfasst. Die Stadt Bad Waldsee hat sich bereits dem RVBO gegenüber für die Einbringung der gesamten Fläche ausgesprochen.

Die Fläche auf den Gemarkungen Michelwinnaden und Waldsee befindet sich größtenteils im Eigentum des Landes Baden-Württemberg und wurde bereits an das Unternehmen RES vergeben. Die Fläche kann, wie bereits in den Stellungnahmen vom 08.05.2024 und 28.05.2025 dargelegt, als Vorranggebiet für Windenergieanlagen vorgesehen werden. Der Stadt Bad Waldsee ist es ein Anliegen, dass auf die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner von Michelwinnaden Rücksicht genommen wird. Da in diesem Bereich gebietsübergreifend Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden sollen, sollten auch die Vorschläge der Nachbargemeinden berücksichtigt werden.

2. Eberhardzell-Osterholz 21-035:

Die Fläche ist mit 12 ha vorgesehen. Die Stadt Bad Waldsee sieht keine Bedenken gegen die Einbringung der Fläche als Vorranggebiet für Windenergie. Auch hier verweisen wir auf die Argumente unter Ziffer 1 und bitten um Berücksichtigung der Vorschläge aus den betroffenen Nachbargemeinden.

3. Eberhardzell-Bannäcker 21-036:

Die mit 7 ha vorgesehene Fläche befindet sich direkt angrenzend an das vom RVBO ausgewiesene Vorranggebiet „Osterhofen WEA-436-007“, welches mit 292 ha in der Verbandsversammlung vom 26.09.2025 beschlossen wurde.

Die Stadt Bad Waldsee hat sich in den Stellungnahmen an den RVBO ausdrücklich für eine Reduzierung der Flächen ausgesprochen, um eine unzumutbare Belastung zu vermeiden.

Das FFH-Gebiet im Bereich der Mauchenmühle und die Zielvorgabe des Regionalplans des RVBO für ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Nordosten müssen bei der Ausweisung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus bestehen erhebliche fachliche Bedenken hinsichtlich der Umweltverträglichkeit der im Entwurf vorgesehenen Fläche. Laut dem im Verfahren vorliegenden Umweltbericht ist im betroffenen Gebiet mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu rechnen, da die Fläche innerhalb der Wasserschutzgebietszone III liegt. Die Zone Ill eines Wasserschutzgebietes dient dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, die langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung gefährden können. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich gehen regelmäßig mit baulichen Eingriffen in den Untergrund einher, etwa durch Fundamentarbeiten, Zuwegungen und Kabeltrassen. Diese Eingriffe bergen ein erhebliches Risiko für die Veränderung der

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

natürlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse, insbesondere durch potenzielle Schadstoffeinträge, Bodenerosion oder eine Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit.
Vor dem Hintergrund der hohen Schutzwürdigkeit des Grundwassers und der daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vorsorge ist die Ausweisung einer Windenergiefläche in einem Wasserschutzgebiet als nicht vereinbar mit den Zielen des vorsorgenden Gewässerschutzes zu bewerten. Derartige Flächen sollten daher von einer Ausweisung ausdrücklich ausgeschlossen werden.
Der Bereich der ehemaligen Deponie auf der Gemarkung Haisterkirch in Richtung Mühlhausen ist aufgrund seiner historischen Nutzung als Mülldeponie als vorbelastet einzustufen. In den 1950er bis 1970er Jahren wurden solche Deponien in der Regel ohne technische Abdichtungen, ohne Sickerwassersysteme und ohne systematische Kontrolle der eingelagerten Materialien betrieben. Daher ist anzunehmen, dass der Untergrund noch heute heterogene Einträge organischer und anorganischer Stoffe enthält. Diese können von organischen Abbauprodukten über Schwermetalle bis hin zu löslichen anorganischen Salzen reichen und besitzen das Potenzial, durch geänderte Bodenverhältnisse mobil zu werden.
Die Struktur des Deponiebereichs ist künstlich verändert und inhomogen. Erdbewegungen oder Eingriffe in den Untergrund können vorhandene Schadstoffe wieder in Bewegung setzen, die bisher teilweise stabil gebunden waren, und die natürliche Filter- und Puffereigenschaft des Bodens beeinträchtigen. Insbesondere können solche Eingriffe das Grundwasser gefährden, da Schadstoffe in Richtung des Grundwasserleiters transportiert werden könnten. Ohne aktuelle Boden- und Grundwasseruntersuchungen lässt sich daher nicht ausschließen, dass von dieser Fläche ein Risiko für die natürlichen Boden- und Wasserverhältnisse ausgeht.
Angesichts der potenziellen Belastungen und der historischen Nutzung ist es aus Sicht des Vorsorgeprinzips dringend geboten, den Bereich als Altlastenverdachtsfläche zu berücksichtigen und entsprechende Vorrangflächen in der Nähe solcher vorbelasteten Flächen zu streichen.
In unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet befindet sich das Wurzacher Ried; eines der größten zusammenhängenden Hochmoorgebiete Mitteleuropas. Es ist ein _ausgewiesenes Naturschutzgebiet sowie Teil des europäischen Natura-2000-Netzwerks und gilt als FFH- und Vogelschutzgebiet. Das Wurzacher Ried hat eine herausragende Funktion als Kohlenstoffspeicher, insbesondere durch die Erhaltung nasser Moorbereiche. Die Verleihung des Europäischen Diploms an das Wurzacher Ried unterstreicht dessen herausragende Bedeutung als größtes intaktes Hochmoorgebiet Mitteleuropas. Diese Anerkennung bringt zusätzliche Schutzverpflichtungen mit sich, die über nationale Regelungen hinausgehen. Insbesondere müssen geplante Eingriffe, wie der Bau von Windenergieanlagen, strengen Prüfungen unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie die ökologischen Werte des Gebiets nicht beeinträchtigen.
Weiterhin ist aus siedlungsplanerischer Sicht eine starke Betroffenheit der Ortschaften Haisterkirch mit Hittelkofen und Osterhofen gegeben. Bereits im Zuge der bisherigen Planungsveröffentlichungen des RVBO wurde deutlich, dass die Bevölkerung in den betroffenen Ortsteilen die vorgesehenen Windenergieflächen mit großer Sorge und wachsendem Widerstand betrachtet. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger empfinden die Planungen als gravierenden Eingriff in ihre Lebensqualität, ihr Heimatgefühl und das Vertrauen in eine ausgewogene, gemeinwohlorientierte Raumplanung. Die befürchteten Auswirkungen werden zunehmend als reale Bedrohung für das unmittelbare Lebensumfeld wahrgenommen. Die Ortschaften liegen in einem landschaftlich besonders empfindlichen Übergangsraum zwischen Wald, Feldflur und offener Ortslage. In dieser Konstellation wirken Windenergieanlagen nicht mehr als punktuelle Eingriffe, sondern als raumbestimmende, massiv wahrnehmbare Strukturen mit hoher Dominanz.
Aufgrund der besonderen Topografie des Gebiets wirken die Windenergieanlagen aus der einzigen freien Sicht aus der Hangsituation optisch bedrängend. Der einzige unverbaut wahrnehmbare Naturbezug geht dadurch verloren.
Eine Abstimmung der Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller halten wir für zwingend erforderlich. Gerade vor dem Hintergrund, dass im RVBO bereits überproportional große Flächenanteile für die Windenergienutzung vorgesehen sind, ist eine enge Koordination mit den benachbarten Regionalverbänden unerlässlich. Eine weitere Konzentration von Vorranggebieten unmittelbar an der Verbandsgrenze würde zu einer ungleichmäßigen räumlichen Belastung führen und die Akzeptanz der Energiewende in der betroffenen Bevölkerung schwächen.
Eine gleichzeitige Ausweisung von Flächen durch zwei Regionalverbände würde zu einer faktischen

„Umzingelung“ der betroffenen Ortschaften führen. Die daraus resultierende visuelle und psychologische Belastung für die Bevölkerung wäre erheblich. Eine solche Konzentration widerspricht dem Ziel der ausgewogenen räumlichen Verteilung und ist auch mit Blick auf die planerische Verantwortung gegenüber dem interkommunalen Abstimmungsgebot (8 2 Abs. 2 ROG) kritisch zu hinterfragen.
Wir appellieren dringend, die Sorgen der Bevölkerung und der Initiativen vor Ort ernst zu nehmen, insbesondere im Blick auf die Massierung, zu hohe Konzentration, Auswirkungen von Schall und Schattenwurf auf die Gesundheit und die Zukunftsperspektive der Bevölkerung vor Ort. Es sollte gemeinsam und in einem einvernehmlichen Miteinander eine kleinere Lösung gefunden werden, als im Streit der Bevölkerung eine große Lösung „vorzusetzen“.
Angesichts der bereits bestehenden, überdurchschnittlichen Flächenbereitstellung im eigenen Regionalverband sowie der erheblichen umweltfachlichen Risiken für das Schutzgut Wasser und die Beeinträchtigungen für die Bevölkerung vor Ort sprechen planerische, soziale und umweltfachliche Gründe eindeutig gegen die Ausweisung der genannten Fläche. Die Stadt Bad Waldsee spricht sich daher mit Nachdruck dafür aus, die aktuell vorgesehene Fläche von 7 ha zu streichen.
4. Eberhardzell-Achrain 21-037:
Die mit 4 ha ausgewiesene Fläche muss aus Sicht der Stadt Bad Waldsee gestrichen werden.
Die Argumente unter Ziffer 3 greifen für diese Fläche gleichermaßen.
5. Eberhardzell-Reisenwald 21-038:
Für die mit 41 ha ausgewiesene Fläche sprechen wir uns ebenfalls klar für eine Streichung aus. Es wird erneut auf die Argumente unter Ziffer 3 verwiesen.
Fazit:
Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Stadt Bad Waldsee mit der Einbringung von 12 ha für die Fläche Eberhardzell-Osterholz und von 13 ha für die Fläche Ingoldingen-Wallholzäcker eine für alle verträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie im Grenzbereich der Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller sieht.
Forderungen der Stadt Bad Waldsee im Bereich Windenergie:
1. Streichung ökologisch und siedlungsstrukturell nicht verträglicher Flächen (21-036 EberhardzellBannäcker, 21-037 Eberhardzell-Achrain und 21-038 Eberhardzell-Reisenwald). 2. Verbesserte interregionale Abstimmung zur Vermeidung kumulativer Belastungen
Weiterhin appellieren wir nochmals dringend an den Regionalverband die Sorgen, Hinweise und Vorschläge der Bevölkerung ernst zu nehmen und schon aus diesem Grund die Flächen reduzieren.
Wir bitten Sie, unsere Argumente in der abschließenden Abwägung sorgfältig zu berücksichtigen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitt der Ergänzung der Raumnutzungskarte mit Markierungen]

Stellungnahme ID 244 Privatperson, Erkheim

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
244 AA	Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den geplanten Bau einer Windkraftanlage in 87746 Erkheim-Arlesried-Gallenwald, da ich Bedenken für das im dortigen Bereich vorkommende Quellwasser habe.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des genannten Vorranggebiets. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 245 Gemeinde Hohenstadt, vertreten durch RA

245 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Anknüpfend an die im Rahmen des I. Beteiligungsverfahrens zur Teiifortschreibung des Fachkapitels "Windkraft" des Regionalplans Donau-Iller für die Gemeinde Hohenstadt abgegebenen Stellungnahme vom 07.11.2024 versichern wir für die nunmehrige 2. Öffentlichkeitsbeteiligung (Planungsstand Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025) anwaltlich ordnungsgemäß fortbestehende Bevollmächtigung. Zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfs sowie der Behandlung (Abwägung) der Stellungnahme der Gemeinde aus dem 1. Beteiligungsverfahren durch die Verbandsversammlung am 21.10.2025 unter Ziff. 737 der Synopse erhalten Sie folgende Stellungnahme [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält genannte Anlagen]

Die in der Stellungnahme der Gemeinde vom 07.11.2024 näher dargelegie und durch den Regionalverband Donau-lllier im Zuge der Abwägung (Behandlung) dieser Stellungnahme anerkannte unzulässige Umzingelungswirkung für die Gemeinde Hohenstadt besteht unbeschadet der zuletzt sowohl in der Planung des Verbandes Region Stuttgart als auch derjenigen des Regionalverbands Donau-Iller erfolgten Planänderungen durch Reduzierung geplanter Vorranggebiete uneingeschränkt fort. Gegenteilige Annahmen der Synopse sind unzutreffend, die Abwägung ist unter Außerachtlassung der selbst von der Fortschreibungsplanung gesetzten Kriterien erfolgt.
Die Einwendungen der Gemeinde Hohenstadt bestehen demgemäß uneingeschränkt fort, wie nachstehend im Einzelnen dargestellt.
1. Aktuelle Änderungen der Planentwürfe mit Relevanz für die Gemeinde Hohenstadt
a) Das Vorranggebiet "Kirchenfeld-Weidstetten" hat in seinen südlichen Teilbereichen eine gewisse Reduzierung erfahren, die indes die aktuell geplanten Windenergieanlagen in diesem Bereich im verkleinerten Vorranggebiet belässt und darüber hinaus in seiner bisherigen gegenüber der Gemeinde Hohenstadt wirksamen Längserstreckung unverändert bleibt. Entsprechendes gilt auch für jene in der Synopse bei der Behandlung der Stellungnahme der Gemeinde erwähnten Reduzierung dieses Vorranggebietes "im nordöstlichen Bereich", welche ohnehin nur marginaler Art wäre.
b) Durch den Verband Region Stuttgart ist eine Rücknahme des dortigen Vorranggebietes GP-27 in dessen östlichem Bereich erfolgt, was jedoch aufgrund des sich unmittelbar anschließenden und weiter südlich gelegenen Vorranggebietes "Kirchenfeld-Weidstetten", welches den reduzierten Bereichen nahezu vollständig umschließt, nicht in der Lage ist, die zulasten der Gemeinde Hohenstadt bestehende Umzingelungswirkung zu reduzieren.
2. Keine Reduzierung der zulasten der Gemeinde Hohenstadt bestehenden Umzingelungswirkung der Vorranggebiete GP-27 und "Kirchenfeld-Weidstetten"
a) Die in den beiden Fortschreibungsverfahren befindlichen und nunmehr teilweise reduzierten Vorranggebiete sind in ihrer aktuellen Erstreckung aus dem als Anlage 1 beigefügten (entsprechend bearbeiteten) Luftbild ersichtlich und dort in blau sowie hellgrün dargestellt.
b) Danach wird die Gemeinde Hohenstadt nach wie vor von Westen über Süden bis nach Osten von einem nahezu durchgängigen Kranz von Windvorranggebieten umschlossen. Ersichtlich ist darüber hinaus die Unwirksamkeit der unter lit. a) und b) vorbezeichneten Pianänderungen durch Reduzierung der Vorranggebiete GP-27 und "Kirchenfeld-Weidstetten" für eine Entlastung hinsichtlich der bestehenden Umzingelungswirkung für die Gemeinde Hohenstadt.
Danach vermag die in der Synopse behauptete, jedoch nicht inhaltlich begründete Entschärfung einer lokalen Überforderungssituation durch die geplanten Vorranggebiete auch nicht in Ansätzen zu bestehen, noch weniger jene unter Ziff, 737 AF angesprochene Rücknahme des Vorranggebiets "Kirchenfeld-Weidstetten" "zur Vermeidung einer Umzingelungswirkung für Hohenstadt" (Hervorhebung nicht im Original). [Anm. der Geschäftsstelle: Das Wort 'Vermeidung' ist fett und unterstrichen] Es verbleibt somit bei der Feststellung, dass eine etwaige zur Entlastung der Gemeinde angedachte Reduzierung des Vorranggebiets GP-27 (in dessen östlichen Bereich) durch den Verband Region Stuttgart aufgrund der Weigerung des Regionalverbands Donau-Iller zu einer entsprechenden "Öffnung" des bisherigen räumlich langgestreckten und in sich geschlossenen Vorranggebietes "Kirchenfeld-Weidstetten" nicht zum Tragen kommen kann. Der im Bereich des "Wassertals" verbleibende minimale und vor Ort nicht wahrnehmbare Korridor wäre hinsichtlich einer etwaigen ihm zugedachten Entlastungswirkung auch aufgrund der beiden unmittelbar an seinen Grenzen geplanten Windkraftanlagen nicht in der Lage, eine veränderte Einschätzung zu begründen.
3. Fortbestand eines (durchgängigen) Umfassungswinkels von mehr als 120°

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenstreichungen im Bereich der relevanten Vorranggebiete, sondern auf die verbliebenen Bestandteile der Vorranggebiete als solche. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis: Rein geometrisch betrachtet sind die Ausführungen in der Stellungnahme korrekt, dass nicht in allen Teilbereichen Hohenstadts ein Freihaltewinkel von 60° gegeben ist. Allerdings sind dabei die topographischen, vegetations- und gebäudebestandsbedingten Sichtbezugsmöglichkeiten zu berücksichtigen. So führt der Wohnbebauung in der Gartenstraße am südlichen Ortsrand teilweise vorgelagerter (landwirtschaftlicher) Gebäudebestand zu Sichteinschränkungen nach Süden und Osten (nach Osten wird ebenso teilweise das ansteigende Gelände wirksam). Im Bereich der Wohnbebauung in der Leintalstraße sorgen Sichtverstellungen durch den Siedlungsbestand und siedlungsbegleitende Gehölzstrukturen dafür, dass nach Süden und Südwesten hin eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse von WEA nicht mehr wahrnehmbar sein kann. Zudem liegen Teilbereiche der Leintalstraße bereits 2.500 m vom östlichen nächstgelegenen Teil des Vorranggebiets Kirchenfeld-Weidstetten entfernt, so dass sich zwischen dem Gebiet GP-27 (VRG Stuttgart) und dem östlich gelegenen Gebiet Merklingen-Widderstall ein Freihaltekorridor von über 60° Richtung Südosten ergibt.
Vom südwestlichen Siedlungsrand ("Im Grund") wiederum besteht infolge der Rücknahme des Gebiets Laichingen-Weidstetten im nordöstlichen Gebietsteil ein Freihaltekorridor von 60° in ostsüdöstliche Richtung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

a) Ausweislich der Planunterlagen - Erläuterungsbericht -, dort S. 24, ist wesentlicher Bestandteil der Planung zur Fortschreibung des Windkraftkapitels des Regionalplans die Berücksichtigung lokaler Überforderungssituationen durch die Vermeidung von Umzingelungs- bzw. Umfassungswirkungen einzelner Ortschaften. Die hierfür maßgebenden planerischen Kriterien sind wie folgt definiert:
"Als Richtwert für die Bejahung einer Umzingelungssituation wurde eine durchgehende Umfassung von mindestens 120° durch Vorrangflächen festgelegt. Ein Überschreiten dieses Wertes soll vermieden werden. Summarisch dürfen mehrere Vorranggebiete in 2.500 m Radius um den Betrachtungsort eine Umfassung von 120° überschreiten, allerdings nur dann, wenn zusammenhängende oder als zusammenhängend wahrzunehmende Vorrangbereiche nach höchstens 120° durch einen freizuhaltenden Betrachtungswinkel von mindestens 60° unterbrochen werden und sich erst dann ein weiterer Vorrangbereich anschließt.".
b)
Aus dem Planentwurf lässt sich keine Anordnung der (geplanten) Vorranggebiete entnehmen, die auch nur ansatzweise dazu geeignet wäre, die selbst gesetzten und insoweit maRßgebenden Planungskriterien zu beachten.
- Der zulasten der Gemeinde Hohenstadt wirksame Umfassungswinkel beträgt, wie aus Anlage 1 ersichtlich, 190° (!)
- Ein entlastender Korrektor von mindestens 60° ist nicht erkennbar
- Kleinere Unterbrechungen zwischen den Vorranggebieten sind in der vorliegenden Fallkonstellation sowohl aufgrund der standörtlichen Gegebenheiten als auch der Minimalität eines "Korridors" nicht dazu geeignet, einen als zusammenhängend wahrzunehmenden Vorrangbereich zu vermeiden bzw. aufzuheben. Die Planung des Fortschreibungsentwurfs beruht, um dies zu betonen, nicht nur auf zusammenhängenden Vorrangbereichen, sondern schließt auch als zusammenhängend wahrnehmbare Vorrangbereiche ausdrücklich ein (vgl. S. 25 des Erläuterungsbericht).
Soweit in der Synopse - Ziff. 737 AE - u.a. festgehalten ist, im Zuge der planerischen Änderungen übersteige nunmehr der entsprechende Umfassungswinkel innerhalb des 2,5 km Radius einen Sichtwinkel von 120° nicht, ist dies demnach unzutreffend und wird ohnehin nicht begründet.
4. Abwägungsfehler durch Berücksichtigung nicht plankonformer (zusätzlicher) Kriterien bei der Bestimmung der Umzingelungswirkung
a) Unter Ziff. 737 AE werden die von Seiten der Gemeinde Hohenstadt in der Stellungnahme vom 07.11.2024 eingeforderten (weitergehenden) Änderungen insbesondere des Vorranggebietes "Kirchenfeld-Weidstetten" mit folgender Begründung abgelehnt:
"Das Gebiet "Kirchenfeld-Weidstetten" liegt rund 1,8 km von der nächsten Wohnbebauung der Ortschaft Hohenstadt entfernt, ... Eine Zäsurwirkung wird auch vor dem Hintergrund der Rücknahme der Gebietsfestlegung im Bereich der Region Stuttgart nicht gesehen. Die beabsichtigten Festiegungen sind vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie gemäß 8 2 EEG angesichts der genannten Abstände zumutbar, zumal der entsprechende Umfassungswinkel innerhalb des 2,5 km Radius einen Sichtwinkel von wieder von 120° nach Verkleinerung des Gebietes nicht übersteigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung für Hohenstadt wird nicht gesehen.”".
b) Mit diesen Feststellungen wird nicht nur gegen das festgelegte planerische Ziel der Vermeidung von Umzingelungswirkungen verstoßen, sondern insbesondere die Frage der Zumutbarkeit der Abstände zwischen Wohnbebauung und Windenergieanlagen nicht (ausschließlich) nach Maßgabe der selbst gesetzten planerischen Kriterien beurteilt, sondern durch weitere Überlegungen (vorliegend rechtlicher Art) überlagert und auf unzutreffende Annahmen gestützt.
Nochmals:
Die Frage des Bestehens einer Umzingelungswirkung und deren Unzulässigkeit beurteilt sich ausschließlich nach den planerisch festgelegten Kriterien (Entfernung, Sicht- und Umfassungswinkel). Besteht eine Umzingelungswirkung bedarf es einer Flächenreduzierung im erforderlichen Ausmaß, um dem Planungskriterium zu entsprechen.
c) Nachdem die Ablehnung einer weitergehenden Reduzierung des Vorranggebietes "KirchenfeldWeidstetten"
- einerseits auf der unzutreffenden Annahme eines verbleibenden Sichtwinkels von weniger als 120° beruht
- und andererseits nicht die genannten Abstände von 1,8 km (bzw. 2,0 km in Bezug auf das Vorranggebiet "Merklingen-Widderstall") ebenso wenig wie eine etwaige Vorrangregelung gemäß 8 2 EEG über die

Frage der Zumutbarkeit entscheiden
stellt sich die aus der Synopse ersichtliche Ablehnung einer weitergehenden Reduzierung des Vorranggebiets "Kirchenfeld-Weidstetten” eindeutig und mehrfach als abwägungsfehlerbehaftet dar und vermag als solches keinen Bestand zu haben.
d) An diesem Ergebnis ändert auch die Bezugnahme auf 8 2 EEG nichts, nachdem Kommunen über Art. 28 GG jener in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1630 S. 159) erwähnte verfassungsrechtliche Rang zukommt und ein etwaiger Vorrang durchaus - in Ausnahmefällen überwunden werden kann.
Auch liegt das Problem weniger im Bereich der Abwägung als der Nichtbeachtung der eigenen Planungskriterien.
5. Änderungsvorschlag der Gemeinde Hohenstadt Nach Auffassung der Gemeinde Hohenstadt bedarf es zur Aufhebung der (bestehenden) Umzingelungswirkung der Ausbildung eines räumlich ausreichend dimensionierten und örtlich wirksam verorteten Korridors. Einen entsprechenden Vorschlag hierzu lässt sich aus dem als Anlage 2 vorgelegten entsprechend fortbearbeiteten Luftbild entnehmen. Es bedarf danach sowohl einer weiteren substantiellen Verringerung des Vorranggebiets "Kirchenfeld-Weidstetten”" als auch einer weitergehenden Reduzierung des Vorranggebietes GP-27 des Verbandes Region Stuttgart in seinem zuletzt noch verbliebenen östlichen Teilbereich.
Die Ausbildung eines Freihaltekorridors im Bereich des "Wassertals" (mit einer Breite von weniger als 60°) wäre darüber hinaus ohnehin nicht ausreichend, um nach den maßgebenden planerischen Kriterien eine bestehende Umschließungswirkung aufzuheben.
Es bedarf somit einer fortgeführten Abstimmung der beiden Planungsverbände gemäß 8 27 des Landesplanungsgesetzes.
6. Ausblick
Sollte von Seiten des Regionalverbandes Donau-lller an der bisherigen Planung zulasten der Gemeinde Hohenstadt festgehalten werden wird in Anbetracht des fortbestehenden Umfassungswinkels von 190°, der Missachtung eigener planerischer Kriterien sowie der aufgezeigten Abwägungsfehler eine gerichtliche Klärung erfolgen.

Stellungnahme ID 246 BUND Naturschutz in Bayern e. V.

246 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

1) Das Flächenziel von 1,8 % der Landesfläche muss auch auf bayerischer Seite erreicht werden. Aktuell umfasst der bayerische Teil der Regionsfläche 1,84 % der Landesfläche Vorranggebiete für die Windenergie. D. h. es darf in der Summe zu keinen Verkleinerungen der Flächen mehr kommen.
2) Aus naturschutzfachlicher Sicht wäre die Streichung/Beibehaltung teilweise anderer Flächen wünschenswert, beispielsweise:
• Beibehaltung des Offenlandbereiches des Vorschlages Günzburg-Eisenbühl: Starke Vorbelastung durch Autobahn, Nähe zur Stadt Günzburg, Offenlandflächen ohnehin unterrepräsentiert und naturschutzfachlich im Regelfall unproblematischer als Waldflächen, in diesem Fall intensive Ackerwirtschaft.
• Streichung des Zentralgebiets des Vorschlages Weiherwald: Zentralfläche nicht geeignet: Naturnaher, alter Buchenmischbestand. Einer der wertvollsten Laubwälder im Unterallgäu. Östliche und westliche Bereiche des vorgeschlagenen Vorranggebiets sind geeignet.
• Beim Vorschlag Neu-Ulm-Eschach wurden landwirtschaftlich intensiv genutzte Offenlandbereiche im Umfeld einer großen Biogasanlage und eines Stalls herausgenommen, während wertvolle Mischwälder mit hoher Fledermauspopulation weiterhin Teil des Vorschlages sind. Hier wäre eine Verkleinerung an anderer Stelle naturschutzfachlich geboten.
Zu unseren Vorschlägen als Ganzes verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 5.11.2024.
3) Die maßvolle Flächenreduktion rund um Ziemetshausen sehen wir als guten Kompromiss angesichts der widerstreitenden Interessen. Die jetzt vorgeschlagenen Flächen sollten beibehalten bleiben und sind naturschutzfachlich nicht zu beanstanden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Das Gebiet Günzburg-Eisenbühl wurde aufgrund des des Überlastungsschutzes und angesichts des hohen Flächenpotenzials für die Windenergie im Landkreis Günzburg aus der Planung genommen. Im Einzelnen wird dies wie folgt begründet. Der Bereich der Gebiete Kötz-Eisenbrunnen und Günzburg-Eisenbühl ist im Hinblick auf eine Errichtung weiterer technischer Infrastruktur äußerst sensibel. Durch die nördlich befindliche Autobahn 8 ergeben sich bereits stärkere Belastungen für die nähere Umgebung. Angrenzend an die Autobahn verläuft die Vorzugstrasse der geplanten Bahnneubaustrecke Ulm - Augsburg. Hier ist während des Planungszeitraums der Teilfortschreibung mit erheblichen Belastungen insbes. während der Bauphase für die angrenzenden Bereiche zu rechnen. Die Flächen werden zudem durch eine Hochspannungstrasse begrenzt. Es besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung durch die B16 und zukünftige B16 Umfahrung. In einem Abstand von tlw. unter 400 m befinden sich neuerrichtete Mitarbeiterwohnungen des Legolands Günzburgs. Diese wurden in der Entwurfsfassung zur 1. Anhörung nicht berücksicht. Aus Vorsorgegründen erscheint dieser Abstand sehr gering und sollte vergrößert werden. Im Zuge der o.g. OU Ichenhausen-Kötz liegen zudem Flächen des bereits abgestimmten Maßnahmenkonzepts für den artenschutzrechtlichen Ausgleich und Ersatz im Bereich des

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Gebiets Günzburg-Eisenbühl. Dies stellt für sich zwar keinen Ausschlussgrund für die Windenergie dar, in der Gesamtschau aller genannten Aspekte ist bei einer Errichtung von WEA im Bereich des Vorranggebiets Günzburg-Eisenbühl jedoch eine teilräumliche Überlastung zu erwarten.
Die Wiederaufnahme der Offenlandbereiche ist vor dem Hintergrund der genannten Streichungsgründe nicht zu rechtfertigen.

Weiherwald: Die diesbezüglichen Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Neu-Ulm-Eschach: Die Teilrücknahme des Gebiets wurde aus Gründen des Grundwasserschutzes zurückgenommen. Eine Wiederaufnahme dieses Bereichs ist nicht möglich. Die Forderung nach Streichung anderer Teilbereiche bezieht sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme ID 247 Privatperson, Langenau vertreten durch RA

247 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich vertrete XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX anwaltlich.
Anlage: Vollmacht – als Anl. 1 wird nachgereicht [Anm. der Geschäftsstelle: Vollmacht wurde nachgereicht]
A. Gegenstand der Stellungnahme
Gegenstand dieser Stellungnahme sind die Potenzialflächen:
Göttingen-Thalfingen - #21-01C
Langenau-Hörvelsingen - #21-07F
Langenau-Birkenbühl - #21-023
Ulm-Jungingen - #21-01B [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abblidungen zu den Vorranggebieten]
Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete.

Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können.
Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen.
Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.
Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.
Diesen rechtlichen Vorgängen begegnen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken.
Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände können - mit einer Ausnahme (geringfügige Erweiterung des Vorranggebiets Ulm-Jungingen) - nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf bezogen werden und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Die vorliegende geringfügige Erweiterung des Vorranggebiets Ulm-Jungingen wird in der Stellungnahme nicht erwähnt, spezifische Einwände zu diesem Bereich werden nicht vorgebracht. Der erwähnte Luchskorridor, der im Bereich der festzulegenden Fläche verläuft, wurde in der Umweltprüfung berücksichtigt. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungsbedarfe.

Hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Ensembles Kloster Oberelchingen und Klostersteige wird auf die in der vorliegenden Teilfortschreibung gebiets- und denkmalspezifisch durchgeführten Sichtbarkeitsanalysen verwiesen.
Gebietsänderungen aus denkmalfachlichen Gründen wurden stets im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall vorgenommen.
Bzgl. des Vorranggebiets Göttingen-Thalfingen wird zudem auf die zusätzliche Prüfung der Sichtbarkeiten potenzieller WEA im Rahmen einer Detailprüfung (Anhang 3 des Umweltberichts) verwiesen. Basierend auf dieser fachlichen Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Klosterkirche Oberelchingen zu erwarten ist. Die Abstände der geplanten

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

B. entgegenstehende öffentliche Belange
I. Belange des Naturschutzes
Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften" verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.
Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.
Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor:
§ 7 ROG
(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
Die Steckbriefe enthalten zum Thema Naturschutz folgende Hinweise:
Göttingen-Thalfingen - #21-01C:
Im Umfeld des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal. Innerhalb des Plangebiets liegen außerdem kleinere geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung.
Innerhalb des Plangebiets befinden sich prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse. Im Südosten grenzen Waldflächen mit der Funktion Lebensraum/biol. Vielfalt direkt an.
Im Nordosten des Plangebiets liegen kleinere Suchräume des landesweiten Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte. Zudem verlaufen zwei Abschnitt des landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften durch das Plangebiet.
Im Süden des Gebiets befindet sich das BayernNetzNatur-Projekt Der Schwäbische Donauwald - Auwaldverbund mitnationaler Bedeutung.
Langenau-Hörvelsingen - #21-07F
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal.
Im Umfeld liegt südwestlich direkt angrenzend ein Schwerpunktvorkommen des Artenschutzes der Kategorie A.
Innerhalb des Plangebiets befinden sich prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse.
Beeinträchtigungen der betroffenen Arten des angrenzenden Schwerpunktvorkommens Artenschutz sind zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
Im nachgelagerten Verfahren sind außerdem Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Feldvögel festzulegen.
Langenau-Birkenbühl - #21-023
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinere geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung.
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Innerhalb des Plangebiets befinden sich prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse.
Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Abschnitt des landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften.

Vorranggebiete zu den regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen in der Region Donau-Iller liegen bereits teilweise deutlich unter 3 km und im Falle des Kulturdenkmals Schloss Mochental bei ca. 900 m. Der in der Stellungnahme geforderte Mindestabstand von 3000 Metern zum Ensemble Kloster Oberelchingen ist nicht angezeigt.

Die der Teilfortschreibung zugrundeliegende Planungsmethodik bzw. das planerische Vorgehen sind in den Teilfortschreibungsunterlagen transparent und nachvollziehbar beschrieben. Einzelfallentscheidungen sind entsprechend begründet, Bestandteil des planerischen Vorgehens und damit ebenfalls samt Begründung den Teilfortschreibungsunterlagen zu entnehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler" gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG erfolgt ist.

Das Plangebiet grenzt an ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B an. Das artenschutzrechtliche Risiko ist als mittel einzuschätzen, kann jedoch voraussichtlich im nachgelagerten Verfahren minimiert werden.
Ulm-Jungingen - #21-01B
Innerhalb des Plangebiets liegen geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie 1 des Artenschutzes.
Das Plangebiet liegt in einem Wildtierkorridor für den Luchs.
Bereits aus diesen Feststellungen des Regionalplaners ist ersichtlich, dass aus naturschutzrechtlichen Belangen heraus keine Nutzung durch Windkraftanlagen erfolgen kann und darf.
Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde (oder wird), ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.
Dies scheint jedenfalls angesichts der Äußerungen in den gegenständlichen Steckbriefen nicht der Fall zu sein.
Genaue artenschutzrechtliche Prüfungen sind nirgends ersichtlich.
Dem Regionalplan ist aber nicht zu entnehmen, welche tatsächlichen naturschutzrechtlichen Belange konkret betroffen sind.
Auch aus dem Umweltbericht ergeben sich keine Hinweise auf konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit.

II. Waldschutz
Auch bezüglich des Waldes besteht ein Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.
Die Potenzialflächen Göttingen-Thalfingen - #21-01C, Langenau-Birkenbühl - #21-023 und Ulm-Jungingen - #21-01B liegen ganz bzw. teilweise im Wald.
Hierbei handelt es sich auch um Immissionsschutzwald.
Aufgrund der massiv entgegenstehenden Belange des Waldschutzes sind diese Vorrangflächen abzulehnen.
Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen.
Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.
Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.
https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html
Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.
Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.
Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.
Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:
https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html
Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin.
Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.
Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.

Laut Aussage von Professor Ibisch ist die Folge Stress, der beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und dazu noch die Risiken für Waldbrandgefahr erhöht.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“.
Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:
https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht
Hieraus ist zu zitieren:
Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:
Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben.
§ 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.
Zu beachten ist, dass diesem allgemeinen Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.

III. Wasserschutz
Der Ausweisung als Vorranggebiete für Windkraft stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.
Der Wasserschutz spielt bei allen vier Potenzialflächen eine maßgebende Rolle.
Göttingen-Thalfingen:
Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA. Der südliche Teil des Plangebiets liegt zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen.
Innerhalb des Plangebiets liegt der Stiftbach (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) und der Schammenbach (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung).
Langenau-Hörvelsingen
Das Plangebiet liegt in einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA.
Das Plangebiets grenzt für ein kleines Stück an den Haldegraben (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) an.
Langenau-Birkenbühl
Das Plangebiet liegt in einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA.
Das Plangebiets grenzt für ein kleines Stück an den Rohngraben (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) an.
Bislang liegt offensichtlich noch nicht einmal ein hydrologisches und hydrogeologisches Gutachten vor.
Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse.
Die Behörde steht der betroffenen Öffentlichkeit gegenüber in der Verantwortung.
Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.
Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der

Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.
Auf § 52 Abs 1 WHG wird hingewiesen.
Danach unterliegen die Wasserschutzgebiete strengen Regimen. Sowohl nach dem Wasserhaushaltsgesetz als auch nach der Schutzgebietsverordnung ist alles zu unterlassen, was die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährden kann.
Diesem Schutzgut kommt ebenfalls ein „überragendes öffentliches Interesse“ zu.
§ 2 EEG vermag dies nicht zu überwinden.
Ausnahmen nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG kommen in der Regel nicht in Betracht, weil der Schutzzweck gefährdet ist.
Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.
Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.
Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).
Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.
Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;
vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.
Hauptaufgabe der Schutzzone III als der erweiterten Schutzzone ist es, die Grundwasserüberdeckung im näheren Einzugsgebiet weitestgehend zu erhalten. Deshalb werden dort keine größeren Eingriffe im Boden erlaubt; der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist auf ein Minimum beschränkt. Einrichtungen mit größerem Risikopotenzial (hierzu gehören auch Windkraftanlagen) dürfen dort gar nicht erst gebaut werden. Ein Trinkwasserschutzgebiet kann seine Funktion nicht erfüllen, wenn das Grundwasser nicht schon außerhalb der Schutzgebietsgrenzen flächendeckend geschützt wird.

IV. Entgegenstehende militärische Belange
Der Regionalplan verweist auf vorhandene entgegenstehende militärische Belange, insbesondere des Truppenübungsplatzes Ulm.
Hierzu findet sich nichts in den Antragsunterlagen. Offensichtlich wurde dieses Thema bislang ausgeklammert.
Der Luftraum bildet eine wichtige Möglichkeit für die Bundeswehr von Laupheim zum Heeresflugplatz Niederstetten zu gelangen. Gerade der Nato-Stützpunkt Ulm muss für den Verteidigungsfall gestärkt werden.

V. Brandschutz
Die beantragten Windkraftanlagen liegen im Wald bzw. in unmittelbarer Waldnähe.
Kommt es zu einem Brand, fliegen die brennenden Teile hunderte Meter weit. Angesichts der hohen Waldbrandgefahr der letzten Jahre, besteht massive Gefahr für Flächenbrände innerhalb des Waldes, die dann nicht mehr beherrschbar sind.
Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist weiter von Gefahren und Schädigungen der Anwohner

auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen.
Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.
Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen.
Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.
Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.
Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.
Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.
Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766
Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.
Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.
Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.
Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.
Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.
Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende

2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.
Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.
Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".
Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.
In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.
Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.
Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.
Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.
Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.
Auch die herkömmliche Brandbekämpfung wird nicht behandelt.

VI. Denkmalschutz
Es ist bekannt, dass die derzeitige Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Einschränkungen bezüglich des Denkmalschutzes verfügt hat.
Gleichwohl sind markante und hervorragende Denkmäler nach wie vor von rechtlicher Bedeutung. Dies gebietet allein schon § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG-BW.
Der jeweilige Steckbrief führt zum Denkmalschutz aus:
Göttingen-Thalfingen - #21-01C:
Das Plangebiet liegt innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Ensemble Kloster Oberelchingen und Klostersteige sowie des regionalbedeutsamen Denkmals Ulmer Münster
Langenau-Hörvelsingen - #21-07F
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Ensemble Kloster Oberelchingen und Klostersteige. Die südliche Teilfläche liegt
zudem teilweise im Prüfraum des regionalbedeutsamen Denkmals Ulmer Münster
Langenau-Birkenbühl - #21-023
Das Plangebiet liegt innerhalb des Prüfraums der regionalbedeutsamen Denkmale Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb - Bocksteinhöhle, Hohlenstein-Stadelhöhle
sowie des Ensembles Kloster Oberelchingen und Klostersteige. Innerhalb des Plangebiets liegen mehrere Bodendenkmale (Wüstung, Siedlung, Keramik Gefäß).
Ulm-Jungingen - #21-01B
Das Plangebiet liegt innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Ensemble Kloster Oberelchingen und Klostersteige sowie des regionalbedeutsamen Denkmals Ulmer Münster.
Im 1. Anhörungsverfahren des Regionalverbandes Donau-Iller haben sowohl die Gemeinde Elchingen als auch zahlreiche Bürger auf das überragende denkmalgeschützte und kulturhistorische Erbe der

ehemaligen Reichsabtei Oberelchingen hingewiesen, die weithin sichtbar am Albtrauf über dem Donautal liegt.
Das Ensemble der ehemaligen Benediktinerabtei, gegründet im 12. Jahrhundert, stellt nicht nur ein bedeutendes barockes Kunst- und Bauwerk dar, sondern ist bis heute ein Ort lebendiger religiöser und kultureller Tradition. Besonders hervorzuheben sind die bis in die Gegenwart gepflegte Wallfahrt zum Gnadenbild Mariens am „Heiligen Berg“, die Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariens sowie der jährliche „Hohe Umgang“ am dritten Sonntag nach Pfingsten. Diese traditionsreiche Prozession zieht zahlreiche Gläubige an und steht sinnbildlich für die ungebrochene Kontinuität des Glaubenslebens in Oberelchingen.
Darüber hinaus besitzt die Klosterkirche Oberelchingen eine herausragende historische Bedeutung. Als ehemalige Reichsabtei war sie über Jahrhunderte hinweg ein geistliches, kulturelles und politisches Zentrum der Region. Am 14. Oktober 1805 fand in ihrer unmittelbaren Nähe die geschichtlich bedeutsame und kriegsentscheidende Schlacht von Elchingen zwischen napoleonischen und österreichischen Truppen statt. Damit ist Oberelchingen nicht nur ein Ort religiöser, sondern auch europäischer Geschichte.
Dieses Ensemble aus Kloster, Kirche, Wallfahrt und Landschaft bildet ein einzigartiges, in sich geschlossenes Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würde jedoch eine neue Sichtbeziehung schaffen, die das charakteristische Landschaftsbild sowie die historische und geistige Wirkung des Ortes nachhaltig beeinträchtigen würde. Aktuelle Sichtbarkeitsanalysen der Betreiber bestätigen, dass die Klosterkirche künftig von allen Himmelsrichtungen aus gemeinsam mit den Anlagen wahrgenommen werden könnte, was den Denkmalwert deutlich mindern würde. Zehntausende von Menschen auf der A7 und A8 erfreuen sich täglich an dem weithin sichtbaren schönen Bild der Klosterkirche.
Trotz dieser besonderen Bedeutung sieht der Regionalverband Donau-Iller für Elchingen einen Abstand von weniger als 1000 Metern zu den geplanten Anlagen als ausreichend an. Zum Vergleich: Im Vorranggebiet nahe Ziemetshausen soll ebenfalls der Bau von Windkraftanlagen erfolgen – in der Umgebung der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild. Diese Kirche, wenngleich ein bedeutender Wallfahrtsort, ist nicht auf der Liste der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler geführt. Dennoch wurde dort ein Mindestabstand von 3000 Metern festgelegt.
Diese ungleiche Behandlung ist fachlich wie rechtlich nicht nachvollziehbar. Während Maria Vesperbild eine überregionale Wallfahrtsstätte ist, kommt der Klosterkirche Oberelchingen aufgrund ihrer jahrhundertealten Geschichte, ihrer Rolle als ehemalige Reichsabtei, der lebendigen Wallfahrt „Hoher Umgang“, der Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariens sowie ihrer herausragenden kunsthistorischen und landschaftsprägenden Wirkung ein mindestens gleichwertiger, wenn nicht höherer Rang zu.
Es ist daher eine Gleichbehandlung aller betroffenen Kulturgüter zwingend erforderlich. Ein einheitlicher Bewertungsmaßstab muss gelten – gleiches Recht für alle. Folglich ist auch für das Ensemble Kloster Oberelchingen ein Mindestabstand von 3000 Metern festzulegen. Andernfalls erscheinen die derzeitigen Planungen inkonsistent, politisch motiviert und rechtlich angreifbar.
Im Wege der ordnungsgemäßen Abwägung stehen daher die Belange des Denkmalschutzes über jenen der Windkraftnutzung.
C. entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit
I. Schallimmissionen:
Die seitens der Behörde übermittelten Unterlagen enthalten zum Thema Schall- und Schattenwurf lediglich den Hinweis, dass diese „zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden“.
Deshalb kann derzeit konkret zu diesen Themen nicht vorgetragen werden, sondern es können nur allgemeine Hinweise gegeben werden.
Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.
Von den beantragten Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).
Zu hinterfragen sind jedenfalls Vor- und Fremdbelastungen, Einhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Vor- und Fremdbelastungen sowie der Sicherheitszuschläge,

insbesondere wenn für diese Anlagen noch keine Dreifachvermessungen vorliegen.
II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:
.
Eine Ausweisung von Vorrangflächen verstößt in den vorliegenden Fällen zum Nachteil der Anwohner und speziell meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;
BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.
Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.
Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“.
Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m.
Dennoch wurde krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann.
Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.
Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.
Durch die Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.
Bei den derzeit gängigen Anlagen kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).
Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.
Durch die sehr geringen Abstände von zum Teil 500-1000 m zur Wohnbebauung und den Höfen und Feldern werden negative Auswirkungen für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und Nutztiere, die noch sensibler als Menschen sind, befürchtet. Um die Bevölkerung in den Ortschaften nicht durch die in der Nutztierhaltung entstehenden Emissionen, Gerüche und den Lärm zu beeinträchtigen, wurde in der Vergangenheit eine Aussiedlung gewünscht. Dabei hat man den Betrieben versprochen, sich entfalten zu können. Dies ist mit angrenzenden Windenergiegebieten nicht mehr möglich. Eine Planung von Ferien auf dem Bauernhof, Wohnmobilstellplätzen oder Erweiterungen im Tierbereich sind nicht mehr möglich. Hier werden die landwirtschaftlichen Betriebe nicht gesehen und scheinen nicht gewünscht, wenn man sich die Umzingelung durch die geplanten Gebiete anschaut.
Landwirtschaft ist stets im Wandel. Niemand kann heute sagen, welche Entwicklungsschritte noch nötig sind, um wirtschaftlich zu bleiben.

III. Schattenschlag
Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird.
Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen.
Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die

Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.
Unter Berücksichtigung, dass Abschaltungen zur Schallreduzierung (siehe oben) und gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

IV. Infraschall:
Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die in vorliegendem Fall sicherlich vorliegende Belastung durch Infraschall wird von dem Schallgutachter als nicht vorhanden dargestellt.
Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.
Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.
Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.

D. Mangelnde Windhöffigkeit
In 2019 wurde der Windatlas Baden-Württemberg neu erstellt. Als bezüglich der Windhöffigkeit geeignete Flächen wurden darin alle Bereiche Baden-Württembergs mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund definiert. Die vom RV Donau-Iller für Baden-Württemberg gewählte mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² ist willkürlich gewählt. Sie ist wissenschaftlich und aus Rentabilitätsgesichtspunkten nicht fundiert und dient nur dazu, zusätzliche Vorranggebiete ausweisen zu können.
Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau #21-02B hat gem. Windatlas BW eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 206 W/m² (in 160 m über Grund]. Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche.
Das Vorranggebiet Rübgartenhau - #21-02E hat eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 202 W/m². Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche.
In den Steckbriefen wird zwar darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Windhöffigkeit zum Betrieb von Windkraftanlagen vorhanden sei.
Dies ist aber sehr infrage zu stellen.
Bereits in den letzten 20 Jahren galt das gesamte Gebiet und die gesamte Region als windschwach. Eine Windkraftnutzung wurde stets aufgrund dieser mangelnden Windhöffigkeit nicht wahrgenommen und auch nicht projektiert.
Aufgrund der neuen Gesetzgebung sehen sich offensichtlich die Landesregierung und die Regionalverbände veranlasst, ohne größere Rücksicht auf Windhöffigkeit oder Energiedichte Flächen zu akquirieren.
Ein „überragendes öffentliches Interesse an der Einrichtung der Windenergie“ findet jedenfalls dann nicht statt, wenn letztlich nur mäßige Stromerträge voraussehbar sind
in diesem Fall überwiegend die entgegenstehenden Belange, wie sie oben dargestellt wurden.
Die jetzt dargestellten Werte in Baden-Württemberg sind auch deshalb als unrealistisch zu werten, weil sie in keiner Weise mit jenen Werten entlang der Grenze zu Bayern korrespondieren.
Die nachfolgende Aufstellung beweist, dass die jetzigen Darstellungen der Energiedichte in Baden-Württemberg unrealistisch sind. Diese korrespondiert weder mit den alten Messwerten in Baden-Württemberg noch mit den Feststellungen direkt über der Landesgrenze nach Bayern.
Vorgelegt wird deshalb die Untersuchung „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische

Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“.
Anlage:
„Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ – als Anl. 2
Fazit:
Es ist aus regionalplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb der Regionalplaner diese Flächen trotz der massiv entgegenstehenden Belange als Vorranggebiet ausweisen will.
Die entgegenstehenden Belange sind derart massiv, dass nur mit der Begründung die Fläche beibehalten wird, im Interesse der erneuerbaren Energien müsse die Fläche ausgewiesen werden.
Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung des Regionalplaners für die Ausweisung dieses Gebiets keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.
Länder wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern haben die ursprünglich geplanten Potenzialflächen kräftig gekürzt.
Weshalb in Baden-Württemberg immer noch die überkommenen Grundsätze zur Anwendung kommen, ist nicht nachvollziehbar.
In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine bemerkenswerte Veröffentlichung des Instituts McKinsey:
Die produzierte Strommenge der bereits vorhandenen Windkraftanlagen übersteigt bereits jetzt den von den Netzen aufnehmbaren Strom, insbesondere auch unter Berücksichtigung der deutlich zunehmenden Strommenge aus Photovoltaikanlagen. Dies ist deutlich an den hohen Stillstandzeiten der Windkraftanlagen erkennbar. Es geht bei dem Neubau von weiteren Windkraftanlagen insbesondere um das Abgreifen von Subventionen.
Auch laut Aussage der McKinsey-Forschung ist der derzeit forcierte Ausbau der Windenergie in dieser Form nicht notwendig. Getragen wird der massive Ausbau von dem Durchsetzungsvermögen der Lobbyisten und der bisherigen Bundesregierung.
https://www.mckinsey.de/news/presse/2025-01-20-zukunftspfad-stromnachfrage [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlage: "Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze"]

Stellungnahme ID 248 Privatperson, Münsterhausen

248 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme von XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“
Zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie östlich von Münsterhausen
Gebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie angrenzend Schmellerforst

1. Ausgangssituation und Schutzstatus
Die betroffenen Gebiete liegen innerhalb des Naturparks Augsburg – Westliche Wälder und sind als Wälder mit besonderer Bedeutung ausgewiesen:
• Regionaler Klimaschutzwald
• Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild
Eine Umsetzung der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie (VRW) in diesen sensiblen Bereichen würde den Charakter des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich verändern und dessen Schutzziele erheblich beeinträchtigen.
Das Planungsgebiet weist zudem eine hohe biologische Vielfalt auf. Hier wurden insbesondere folgende geschützte und streng geschützte Arten nachgewiesen:
• Uhu
• Rotmilan
• Schwarzmilan
• Graureiher
• Turmfalke

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

• Haselmaus
• mehrere Fledermausarten
2. Wasserschutz
Innerhalb des geplanten VRW-Gebietes befinden sich:
• Wasserschutzwälder
• Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dinkelscherben
• Reservebrunnen im östlichen Bereich
Jegliche Eingriffe in diese Flächen gefährden die sensible Wasserversorgung und stehen im klaren Widerspruch zum vorbeugenden Grundwasserschutz sowie zu wasserrechtlichen Schutzprinzipien.
3. Rechtswidrige Abstandsregelungen
Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Siedlungsbereichen Häuserhof und Reichertsried ist erheblich zu gering.
Die Marktgemeinde Münsterhausen beabsichtigt, die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel anzuwenden, wodurch Mindestabstände von nur etwa 700 Metern zu Wohngebäuden ermöglicht würden.
Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundgedanken des Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu geschützten Wohngebieten vorsieht:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82a
Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist sowohl rechtlich als auch aus gesundheitlicher Sicht nicht vertretbar.

4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Wohlbefinden
a) Lärmbelastung
Mangels verbindlicher Höhenbeschränkungen der Anlagen (geplante Gesamthöhen von >280 m bis über 300 m) ist davon auszugehen, dass selbst bei einem Abstand von 1.000 Metern erhebliche Lärmeinwirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind.
Hierzu zählen:
• Dauerhafte Geräuschimmissionen
• Tieffrequenter Schall und Infraschall
• erhebliche Beeinträchtigungen des Schlafs
• Stresssymptome und langfristige Gesundheitsfolgen
Diese Belastungen gefährden nachhaltig das Wohlbefinden der Anwohner.
b) Visuelle Dominanz und Landschaftsbild
Aufgrund ihrer extremen Höhe und der ständig bewegten Rotorblätter würden die Windkraftanlagen bei einem Abstand von lediglich 1.000 Metern das Landschaftsbild nachhaltig dominieren.
Es käme zu einer erheblichen „Verspargelung“ der Kulturlandschaft und einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung, die:
• als bedrängend wahrgenommen wird
• die Wohnqualität massiv reduziert
• den ästhetischen Wert des Naturparks erheblich zerstört

5. Einschränkung von Wohn- und Erholungsfunktion
Die Markgemeinde Münsterhausen sowie ihre Ortsteile liegen vollständig: • im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder
• in einem regional ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung
Die geplanten Windkraftanlagen gefährden unmittelbar diese Doppelfunktion.
a) Verlust von Erholungsräumen
Die landschaftlich geprägten Freiflächen um Häuserhof und Reichertsried dienen der wohnortnahen Erholung der Bevölkerung.
Diese Räume sind für:
• körperliche Erholung

• psychische Gesundheit
• soziale Begegnung
von elementarer Bedeutung.
Durch die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen würden diese Flächen nachhaltig entwertet und ihre Nutzung massiv eingeschränkt.
b) Barrierewirkung und Zerschneidung
Windkraftanlagen wirken sowohl physisch als auch psychologisch als Barrieren:
• Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume
• Einschränkung des Zugangs zu Naherholungsflächen
• räumliche Trennung von Wohn- und Erholungsräumen
Dies führt zu einer erheblichen funktionalen und wahrnehmungsbezogenen Beeinträchtigung des gesamten Naturparks.

6. Unverhältnismäßige Belastung und soziale Ungerechtigkeit
Die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen (Gebiet Ziemetshausen–Geren #21-062 und Schmellerforst) bedeutet für die Ortsteile Häuserhof und Reichertsried eine sozial nicht vertretbare Mehrfachbelastung.
Die geplante Einkesselung durch Windkraftanlagen von zwei Seiten stellt:
• eine besondere Härte für die betroffene Bevölkerung dar
• eine massive Einschränkung von Lebensqualität dar
• eine gesundheitliche und psychische Dauerbelastung dar
Die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien würden hier unverhältnismäßig einseitig auf wenige Bürger abgewälzt.

7. Zusammenfassung und Ablehnung
Der geplante Standort für das Vorranggebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie Schmellerforst ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:
• unzureichender Abstand zu Häuserhof und Reichertsried
• erhebliche Gesundheits- und Lärmbelastungen
• massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark
• Zerstörung von Erholungsräumen
• Gefährdung von Wasserschutzgebieten
• Konflikte mit Natur- und Artenschutz
• unverhältnismäßige soziale Belastung der Anwohner
Auch auf Ebene der Regionalplanung sind signifikante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
• Mensch (Erholung, Gesundheit)
• Landschaft
zu erwarten. Die Umsetzung würde die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen nachhaltig beeinträchtigen.

Fazit
Aufgrund der dargestellten Sachverhalte sowie der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen entschieden abgelehnt.

Stellungnahme ID 249 Gemeinde Breitenbrunn vertreten durch RA

249 AA Textabschnitt der Stellungnahme

2. Beteiligungsverfahren im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller

In vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir unter Hinweis auf die als Anlage 1 beigefügte Vollmacht die Vertretung der Gemeinde Breitenbrunn, Kirchstr. 1,87739 Breitenbrunn, an. Im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibungdes Fachkapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller nehmenwir für die Gemeinde Breitenbrunn Stellung wie folgt: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält die genannten Anlagen]

1. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in öffentlicherSitzung am 21.10.2025 die Abwägung der Stellungnahmen aus dem erstenBeteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Fachkapitels „Windkraft“des Regionalplans Donau-Iller vorgenommen. Dabei wurden aus dem ersten Planentwurf zahlreiche Vorranggebiete für Windenergieanlagen verkleinertoder ganz auf deren Ausweisung verzichtet.

Die Gemeinde Breitenbrunn hatte im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrenseine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme führte zu keiner Änderung des Entwurfs des Regionalplans. Insbesondere sind die geplanten Vorranggebiete Breitenbrunn-„Frauenwald“ und Breitenbrunn-„Weitfeld“ auf dem Gebiet der Gemeinde Breitenbrunn unverändert mit ca. 182 bzw. 169Hektar zur Ausweisung vorgesehen.

2. Wie sich der Synopse der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller entnehmen lässt, wurden die Bedenken der Gemeinde Breitenbrunn zur Ausweisung des Vorranggebietes „Weitfeld“ (21-069) im Wasserschutzgebiet für unbegründet erachtet. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes im Bereich der Schutzgebietszone III habe das zuständige Wasserwirtschaftsamt das Vorranggebiet bewertet. Demnach könnten wasserwirtschaftliche Auflagen im Genehmigungsverfahren (bspw. Tiefenbegrenzung über höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, Minimierung wassergefährdender Stoffe) zu Minimierung des Gefährdungspotentials herangezogen werden. Es sei daher nicht zu erwarten, dass die Errichtung von Windkraftanlagen an diesem Standort nicht genehmigungsfähig sei. Die Überlagerung mit der Wasserschutzgebietszone III sei nach fachlicher Beurteilung möglich. Aus diesem Grund stünde auch das Ziel B I 4 Z (6) des Regionalplans dem geplanten Vorranggebiet nicht entgegen.

Die im Rahmen der Bewertung in Bezug genommene Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes liegt nicht vor; es kann daher zunächst nur zur Kenntnis genommen werden, dass eine solche Stellungnahme abgegeben worden sein soll. Es wird um Zuleitung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes gebeten.

Das geplante Vorranggebiet „Weitfeld“ liegt direkt im Einzugsgebiet der Trinkwasserversorgung Breitenbrunn. Der Abstand zu den beiden Brunnen beträgt ca.650 m. Damit liegt das Vorranggebiet direkt in der Weiteren Schutzzone des Wasserschutzgebietes für die beiden Brunnen.

Dem Umweltatlas Bayern (Digitale Ingenieurgeologische Karte 1:25.000 - Anlage 2) ist zu entnehmen, dass die Tragfähigkeit der Böden im Gegensatz zur Ausweisung des Vorranggebiets „Weitfeld“ vorgesehenen Bereich als von sehr gering bis maximal mittel beschrieben wird. Nach der Stellungnahme des Ingenieur-Büros Bosch Geotechnik GmbH vom 07.12.2025 (Anlagen 3.1 und 3.2) beträgt der Flurabstand (=Geländeoberfläche bis Grundwasseroberfläche) hier ca. 3 m. Die bindigen Deckschichten haben eine Mächtigkeit von ca. 2,5 m. Beim Bau der Fundamente müssen die nicht ausreichend tragfähigen Deckschichten, welche das Grundwasser vor Verunreinigungen schützen, entfernt werden. Die Gründung wird unterhalb dieser Schichten im Grundwasserschwankungsbereich stattfinden müssen. Das widerspricht der geltenden Schutzgebietsverordnung Ziffer 2.1 und 6.1 vom 18.10.2001. Damit ist zumindest in der bestehenden Trinkwasserschutzzone W III ein Bau von Windkraftanlagen nicht zulässig.

Die aktuelle Überarbeitung des Wasserschutzgebietes und der zugehörigen Schutzgebietsverordnung lässt den Schluss zu, dass die Schutzzone W III künftig 3 bis 5 km innerhalb des Einzugsgebietes nach Süden reichen wird. Auch hier werden die hydrogeologischen Verhältnisse entsprechend der derzeit

Bewertung der Geschäftsstelle

Zum Konflikt des geplanten Vorranggebiets Weitfeld mit dem Grundwasserschutz fand eine erneute Rücksprache mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten statt. Entgegen der Einschätzung im ersten Beteiligungsverfahren ist festzustellen, dass die aktuell gültige Verordnung über das Wasserschutzgebiet Breitenbrunn regelmäßig keine Nutzung der Windenergie auch in Schutzgebietszone III zulässt. § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Verordnung schließt die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Schutzgebietszone III aus, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Aufgrund der nur sehr geringen Grundwasserflurabstände (< 3 m) im Gebiet wären demnach lediglich Gründungen in der Größenordnung von wenigen Dezimetern möglich. Eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist hier regelmäßig auszuschließen. Somit ist es rechtlich geboten, auf die Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windkraft in der Zone III des Wasserschutzgebietes zu verzichten.
Im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Breitenbrunn sind gemäß Plansatz B I 4 Z (6) des Regionalplans Donau-Iller raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen. Insbesondere sind hier Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind, sowie das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Windenergieanlagen kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden, zumal neue baulich geprägte Siedlungsflächen hier ausdrücklich im bayerischen Landesteil weiterhin zulässig sind. Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen sind für diesen Bereich im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren zu prüfen.
Aufgrund des bisher nicht begonnen Verfahrens für eine etwaige Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets kann dessen bestehende Verordnung nicht herangezogen werden, um Planungen außerhalb der aktuellen Gebietsgrenzen zu bewerten.
Das geplante Vorranggebiet Weitfeld wird daher um den Flächenanteil im Wasserschutzgebiet zuzüglich der östlich und westlich sich daran anschließenden Kleinstflächen reduziert. Der verbleibende Bereich wird als Vorranggebiet festgelegt.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Das Vorranggebiet Weitfeld wird um die Fläche des Wasserschutzgebiets zuzüglich der östlich und westlich sich daran anschließenden Kleinstflächen reduziert.

geltenden Musterschutzgebietsverordnung des LfU Bayern einen Eingriff in die Deckschichten und eine Fundamentierung im Grundwasserschwankungsbereich nicht zulassen.

Dies widerspricht der Einschätzung des WWA, mit entsprechenden Auflagen zur Tiefenbegrenzung könnte das Gefährdungspotential minimiert werden. Denn kann wegen der eingeschränkten Tragfähigkeit der Böden eine Tiefenbegrenzung bei der Errichtung von Anlagen nicht umgesetzt werden, lässt sich die Gefährdungslage nicht entsprechend der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes mit Auflagen minimieren. In diesem Fall sind Windkraftnutzung und Grundwasserschutz auch nicht miteinander vereinbar, sodass das Ziel B I 4 Z (6) des Regionalplans, wonach die Belange des Grundwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen haben, der Ausweisung des Vorranggebiets entgegensteht. Umgekehrt würde die Umsetzung von Tiefenbegrenzungen in einem gering bis maximal mitteltragfähigen Bodengrundbereich bei einem Flurabstand von nur ca. 3 m dazu führen, das Windenergieanlagen dort aufgrund der unzureichenden Gründungstiefe nicht errichtet werden können. In diesem Fall ist die Ausweisung des Vorranggebietes nicht erforderlich, weil die Nutzungen, denen Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt werden soll, aus geologischen Gründen nicht errichtet werden können.

249 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

3. Gerügt wurde von der Gemeinde Breitenbrunn ferner eine Fehlgewichtung des Planungsziels einer ausgewogenen Verteilung. Die Gemeinde hatte insbesondere vorgetragen, dass im Gemeindegebiet Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen, welche in der Priorisierung mit der Stufe 5 versehen sind, beruhend auf einem hohen oder sehr hohem Konfliktpotential. Diese Flächen sollen nur im „absoluten Ausnahmefall“ weiter verfolgt werden.

Das Vorranggebiet Breitenbrunn-„Weitfeld“ (21-069) ist überwiegend der Stufe 5 zugeordnet. Das geplante Vorranggebiet Ettringen-„Kreuzwiesen“ (21-071) wurde als „Priorität 4"-Fläche als „in der Gesamtschau nicht mehr vertretbar“ aufgehoben (wobei unklar bleibt, welche Belange in die „Gesamtschau“ eingestellt und wie sie gewichtet wurden). Betrachtet man die Zurücknahme oder gar Aufhebung dieses oder anderer Vorranggebiete infolge des ersten Beteiligungsverfahrens an anderen Stellen, so wird mit einem Kartenvergleich (Anlagen 4.1 bis 4.3) deutlich, dass von sämtlichen Suchraumflächen im Landkreis Unterallgäu, welche mit der Priorität 5 eingestuft sind, einzig im Bereich der Gemeinde Breitenbrunn Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden sollen.

Worin der absolute Ausnahmefall zu sehen ist, der trotz der Stufe 5 eine Ausweisung erfordert, wird nicht dargelegt. Solches wäre insbesondere im Hinblick auf das Gebiet Breitenbrunn-„Weitfeld“ mit den bereits vorstehend beschriebenen Konflikten im Wasserschutzgebiet zwingend erforderlich. Zudem sprechen gegen die Ausweisung des Bereichs „Weitfeld“ die im „Steckbrief“ nachgetragenen Schwarzstorch-Vorkommen.

Die Rücknahme von geplanten Vorranggebieten im Bereich von Flächen niedrigerer Priorität als Stufe 5 an anderer Stelle ist daher ein Beleg dafür, dass der Einwand der Gemeinde weiterhin begründet ist, die Beibehaltung des Gebietes Breitenbrunn-„Weitfeld“ sei vor dem Hintergrund des Planungsziels eine ausgewogenen Verteilung nicht zu rechtfertigen.

4. Die Gemeinde Breitenbrunn weist zudem darauf hin, dass zwischenzeitlich ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von drei Windenergieanlagen westlich des geplanten Vorranggebiets Breitenbrunn-Frauenwald (21-068) auf dem Gebiet der Gemeinde Kirchhaslach eingereicht worden ist (Anlage 5.1).

Wie sich dem beigefügten Lageplan (Anlage 5.2) aus den Genehmigungsunterlagen entnehmen lässt, befinden sich die Anlagen WEA 1 und WEA 2 außerhalb des bestehenden Vorranggebiets „Breitenbrunn BY-16“. Diese befinden sich folglich auch außerhalb des geplanten Vorranggebiets Breitenbrunn-Frauenwald, dessen westliche Grenze identisch mit dem bestehenden Gebiet ist.

Vor diesem Hintergrund beantragt die Gemeinde Breitenbrunn, das geplante Vorranggebiet Breitenbrunn-

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
zu 3. Es wird nochmals auf den relevanten Abschnitt der "Bewertung der Geschäftsstelle" im 1. Anhörungsverfahren zur Stellungnahme der Gemeinde Breitenbrunn verwiesen:
"Darüber hinaus wird die Priorisierung durch die Einwenderin als abschließende Bewertung eines Potenzialbereichs missverstanden. Die Priorisierung stellt jedoch eine teilraumunabhängige schematische Vorbewertung der Suchräume zur Erleichterung der Flächenauswahl dar. In einem weiteren Schritt waren weitere Belange zu berücksichtigen, die entweder nicht im Rahmen der Priorisierung abgehandelt wurden oder im Kontext des jeweiligen Einzelfalls zu betrachten waren (u. a. Vermeidung teilräumlicher und lokaler Überforderungssituationen, kommunale und regionale Entwicklungsvorstellungen, einzelfallbezogene/differenzierte Betrachtung der Artenschutzbelange etc.). Für das Gebiet Weitfeld ist v.a. Letztgenanntes relevant. Die Einstufung als Gebiet der Prioritätsstufe 5 ist auf die Lage in einem Dichtezentrum der Kategorie 1 des Rotmilans zurückzuführen. Für diesen sind fachlich anerkannte Antikollisionssysteme verfügbar. U.a. aufgrund des hohen Windpotenzials fällt die Gesamtabwägung weiterhin zugunsten der Windenergienutzung aus.
Im Falle anderer entfallener Flächen, die artenschutzfachlich vergleichbare Rahmenbedingungen aufwiesen, waren weitere Konfliktrisiken zu berücksichtigen, die schwerer wogen als die im Bereich Weitfeld ermittelten. Für das zweite Beteiligungsverfahrens wurde zudem eine tabellarische Übersicht über die gegenüber dem ersten Beteiligungsverfahren geänderten Gebietsteile zur Verfügung gestellt. Dieser konnten u.a. die tragenden Gründe für die Herausnahme des in der Stellungnahme genannten Gebiets Ettringen-Kreuzwiesen

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

„Frauenwald“ derart nach Westen in den Bereich
der geplanten Anlagen WEA 1 und WEA 2 zu verschieben, dass insbesondere die bisher in der Gebietsausweisung eingeschlossenen Suchraumflächen der Priorität 4 nicht mehr Bestandteil des Vorranggebietes sind oder zumindest im östlichen und südlichen Bereich flächengleich zurückgenommen werden.

5. Nicht berücksichtigt wurde im Verfahren die Neuansiedlung der XXXXXXXXXXX am Flughafen Mattsies und deren Auswirkungen auf den zivilen und militärischen Luftverkehr sowie sich daraus ergebende Einschränkungen bei der Errichtung von Windenergieanlagen.

6. Im Übrigen erschließt sich der Gemeinde nicht, warum die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie im Regionalplan zugleich mit der Ausweisung von Ausschlussgebieten (geplantes Ziel B V 2.1 Z (5)) kombiniert wird.

Gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB führt die Ausweisung von Vorranggebieten unter Erreichung der jeweils landesplanerisch festgelegten Flächenbeitragswerte dazu, dass außerhalb solcher Windenergiegebiete Vorhaben i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenenergie dienen, nur ausnahmsweise nach § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können. Das bedeutet, dass allein der dem Windenergieflächenbedarfsgesetz entsprechende Ausweis von Bedarfsgebieten dazu führt, dass Windenergieanlagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen praktisch kaum noch zulassungsfähig sind.

Werden nun zusätzlich diejenigen Bereiche außerhalb der Windenergiegebiete zu Ausschlussgebieten deklariert, ist es jedoch auf Ebene der Bauleitplanung nicht mehr möglich, entsprechend § 249 Abs. 4 BauGB zusätzliche Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1a WindBG) auszuweisen. Das schränkt die kommunale Planungshoheit unnötig ein, beeinträchtigt das Ziel, den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern (§ 1 Abs. 1 WindBG) und erhöht unnötig den Realisierungsdruck auf die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete.

entnommen werden.

Zu 4.:
Die Genehmigung von WEA ist nicht Sache der Regionalplanung. Es wird aber grundsätzlich darauf verwiesen, dass bei der Beurteilung der Übereinstimmung derartiger Planungen mit den regionalplanerischen Vorgaben die zeichnerische Darstellung der regionalplanerischen Festlegungen in der Raumnutzungskarte unter Berücksichtigung einer maßstabsbedingten randliche Unschärfe ausschlaggebend ist.

Zu 5. Im Rahmen der beiden Anhörungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung wurden weder durch Luftverkehrsverwaltung oder Bundeswehr noch seitens des in der Stellungnahme genannten Unternehmens diesbezüglich Einwände geäußert.

Zu 6.
Die für den Regionalverband entsprechende verpflichtende Regelung ist Art. 19 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller entnehmbar.

Stellungnahme ID 250 Stadt Laichingen

250 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Stadt Laichingen begrüßt die Änderungen des Fortschreibungsentwurfs hinsichtlich der entfallenen Vorranggebiete Machtolsheim-Hängle, Laichingen-Asem und Laichingen-Hennenbühl. Ebenso wird die Teilrücknahme im Norden des Vorranggebiets Seißenlehr begrüßt, wobei für die Teilrücknahme im Osten des Gebiets keine Notwendigkeit gesehen wird.
Die Teilrücknahme in den Vorranggebieten Laichingen-Hochwang (21-004) und Kirchenfeld-Weidstetten (21- 003) wird grundsätzlich ebenfalls positiv gesehen, ist jedoch nicht vollumfänglich nachvollziehbar und verbesserungswürdig.
Vorranggebiet Kirchenfeld-Weidstetten:
Die Geschäftsstelle argumentiert in ihrer Bewertung richtigerweise mit den Belangen der Flugsicherheit, berücksichtigt jedoch bei den Abständen nicht das weiterhin mehr als 7 Kilometer lange für Segelflugzeuge undurchdringbare Hindernis nach Norden, das den Landeanflug auf den Flugplatz Laichingen von Norden stark beeinträchtigt. Um einen sicheren Flugbetrieb der Segelsportvereins Laichingen zu gewährleisten sind Startund Landekorridore nordöstlich und südwestlich des Flugplatzes freizuhalten. Der Regionalverband Stuttgart hat auf Hohenstadter Gemarkung das Vorranggebiet GP-27 reduziert und so einen Korridor entlang des Wassertales geöffnet. Der Regionalverband Stuttgart hat den RVDI aufgefordert die Reduktion auf Laichinger Gemarkung fortzusetzen. Diese Forderung deckt sich mit dem Anliegen der Stadt Laichingen für die Flugsicherheitsbelange und wird daher besonders bekräftigt. Das Wassertal ist auch Bestandteil des Radwegenetzes des Alb Donau Kreises und wird als städtisches Naherholungsgebiet genutzt. Ein Korridor von der östlichen Grenze des GP-27 bis etwa 200 Meter östlich des Wassertalwegs würde sowohl die Flugsicherheitsbelange berücksichtigen als auch wesentlich zu einer Risikovermeidung (Eisfall/Eiswurf) im Naherholungsgebiet beitragen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich Laichingen. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die Zustimmung der Stadt zu den erfolgten Streichungen wird, ebenso wie die Festellung, dass die Teilrücknahme des Gebiets Seißenlehr im Osten als nicht notwendig erachtet wird, zur Kenntnis genommen. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis:
Vor dem Hintergrund des § 2 EEG sind gewisse Einschränkungen des Flugsports zugunsten der Windenergie hinzunehmen, zumal eine großzügige Berücksichtigung der Belange des Flugsports im Bereich Laichingen und Westerheim erfolgte, die auch einer Verständigung im Rahmen eines gemeinsamen Abstimmungstermins im Februar 2025 mit Vertretern des Flugsports (Verband, Flugplatz Laichingen) entsprach.

Der erforderliche Abstand zu den Ausweisungen des Flächennutzungsplans wird eingehalten.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Vorranggebiet Hochwang:
Auf westlicher Seite von Laichingen sind in einander übergehende Vorranggebiete der Regionalverbände Donau-Iller und Neckar-Alb. Zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes wurde auf Laichinger Gemarkung der Heuberg als Korridor freigehalten. Die Gebietsplanung des Regionalverbandes Neckar-Alb berücksichtigt den Anflug zum Laichinger Flugplatz nicht und verursacht ein erhebliches Absturzrisiko durch die Anlagenhöhen und die ausgelösten Turbulenzen aus und in westlicher Richtung. Der Korridor sollte zur Vermeidung auch auf Römersteiner Gemarkung freigehalten werden. Aus Sicht des Flugbetriebs wäre es nach wie vor am sichersten, das Vorranggebiet Hochwang gänzlich zu streichen.
Vorranggebiet Hochbuch:
Für besonders kritisch hält die Stadt die Beibehaltung des Vorranggebiets Hochbuch (21-006). Neben den bereits genannten Argumenten wird ergänzend angebracht, dass die zukünftige Entwicklung des Stadtteils Machtolsheim durch das Vorranggebiet beeinträchtigt wird. Die im Flächennutzungsplan dargestellten Wohngebiete im Süden des Stadtteils werden voraussichtlich 2027 erschlossen, eine weitere Entwicklung nach Südwesten ist seit langem im Entwicklungskonzept vorgesehen. Dasselbe gilt für die weitere Entwicklung der Gewerbeflächen in der Kernstadt, die im Flächennutzungsplan bereits südlich der L230 angedeutet ist und auch darüber hinaus vor allem in Richtung Süden denkbar ist. Die langfristige städtebauliche Entwicklung beider Stadtteile wird durch dieses Vorranggebiet somit maßgeblich eingeschränkt.

Entwicklungsmöglichkeiten für Machtolsheim bestehen weiterhin und werden nicht unverhältnismäßig eingeschränkt.

Stellungnahme ID 251 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg

251 AA Textabschnitt der Stellungnahme

die Untere Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Fors-ten (AELF) Augsburg, zuständig für forstliche Belange bei der überregiona-len Raumordnung und Landesplanung, nimmt zum oben genannten Plan-entwurf wie folgt Stellung:
Mit den seit der 1. Beteiligung eingefügten Änderungen besteht Einverständnis. Wir hätten uns jedoch gewünscht, dass mit diesen Änderungen forstliche Anliegen umfangreicher Eingang in die Regionalplanung gefunden hätten. Unsere Forderungen halten wir immer noch aufrecht und erläutern das gerne nachfolgend:
1. Zu unserer Stellungnahme vom 07.11.2024:
1.1. Hier hatten wir unter dem Punkt „Allgemeine Hinweise“ die Auf-nahme eines Textbausteins angeregt. Dieser sollte unter Verweis auf die Ökosystemleistungen des Waldes u.a. darauf hinwirken, dass im Rahmen der Standortwahl von Windkraftanlagen hochwertige Waldbestände geschont und vorhandene Erschließungslinien bevorzugt genutzt würden. Einzelne Aspekte unseres Hinweises wurden bei der Formulierung des Punktes „Planung und Ausführung von Windkraftprojekten“ auf S. 10 der Unterlage „Plansätze und Begründung“ aufgenommen. Hierfür danken wir.
1.2. Die Aussagen zu Waldflächenanteilen und Waldflächenbilanz sind nach wie vor aktuell. Es fielen gegenüber der vorherigen Fassung des Teilfachkapitels Windenergie zwar einige Vorranggebiete weg. Dadurch trat aber keine Änderung an der überdurchschnittlichen Ausweisung von Vorranggebieten in Wäldern ein. Nach wie vor wird es daher zu einer gesteuerten Rodungstätigkeit in Wäldern durch den Ausbau der Windenergie kommen. Obgleich diese Tatsache aufgrund der zu berücksichtigenden Vorgaben (Aus-schlussgebiete, Windhöffigkeit etc.) nachvollziehbar ist, ist das aus Sicht der Forstverwaltung weiterhin sehr bedauerlich.
Zu unserer Kritik an der hohen Inanspruchnahme von Waldflächen (Punkt 2 unserer Stellungnahme) wird auf Seite 1288 der Synopse zum ersten Beteiligungsverfahren von der Geschäftsstelle vermerkt: „Zudem muss für den Flächenverlust ein forstrechtlicher Ausgleich erfolgen.“ Diese Bewertung verkennt aus unserer Sicht die Fakten-lage. Der Ermessensspielraum und insofern die Möglichkeit der Forstbe-hörde, einen waldrechtlichen Ersatz zu fordern wurde durch das „überragende öffentliche Interesse“ am Ausbau der Windenergie, festgehalten in § 2 EEG, massiv beschnitten. Waldrechtlicher Aus-gleich (Ersatzaufforstungen) für Rodungsflächen im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien wird bis zum Erreichen des Ziels einer vollständigen regenerativen Stromerzeugung in Deutschland eine Ausnahme sein. Die Waldfläche in der Region wird sich durch den Ausbau der Windenergie verringern. Wie massiv diese Rodungstä-tigkeit sein wird, bleibt abzuwarten, da hier nicht nur die Windener-gieanlagen selbst sondern auch Zuwegungen, Kabeltrassen sowie zusätzlich zu errichtende Umspanneinrichtungen zu

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweise: Die waldrechtliche Ausgleichspflicht wird durch das „überragende öffentliche Interesse“ nicht aufgehoben. Insofern ist der zusätzliche Verweis ("zudem") auf den waldrechtlichen Ausgleich in der Abwägung nicht zu beanstanden.

Zur Bewertung und Darstellung des Schutzguts Fläche:
Neben dem allgemeinen Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Fläche, welcher der vorliegenden Planung zu Grunde liegt, wird das Schutzgut Fläche im Rahmen der Umweltprüfung hinsichtlich land- und forstwirtschaftlich besonders bedeutender Standorte berücksichtigt. Im Bereich der Forstwirtschaft erfolgt die Bewertung anhand der Betroffenheit von Forstpotenzialflächen. Dies ist weiterhin das am besten geeignete Kriterium für eine differenzierte Bewertung. Die Darstellung in den Gebietssteckbriefen ist daher folgerichtigt. Sie bedeutet jedoch nicht, dass andere Funktionen des Waldes nicht geprüft wurden bzw. in die Bewertung der Gebiete eingeflossen sind. Es fand hierzu jedoch jeweils eine schutzgutbezogene Bewertung statt.
Das Vorgehen ist im Umweltbericht ausführlich beschrieben.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Buche schlagen werden.
1.3. Nach wie vor wird bei zahlreichen Vorranggebieten, die zu einem Großteil der Fläche in Wäldern liegen, bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Fläche“ beim Schutzbelang „Forstwirtschaft“ die Aussage getroffen, dass diese „im Plangebiet nicht vorhanden“ sei (z.B. Gebiet Bubesheimer Wald-Heidäcker - #21-042). Die Bewertung der Umweltauswirkungen in Kap. 4.2 des Umweltberichts ist bekannt (vgl. Pkt. 766 AC auf S. 1289 der Synopse). Zum Schutzgut „Fläche“ in Zusammenhang mit „Forstwirtschaft“ wird dort jedoch keine Aussage getroffen. Insoweit bleibt der oben angesprochene Hinweis zum Schutzgut Fläche missverständlich, erst recht, wenn im Gebietssteckbrief unter "aktuelle Flächennutzung" die Nutzung als Wald abgelesen werden kann. An dieser Stelle wird aus unserer Sicht der Eindruck erweckt, dass Forstwirtschaft in Wäldern außerhalb derer, die einen besonderen wirtschaftlichen Wert aufweisen, vernachlässigt werden kann. Vor allem aber scheinen Waldflächen nur dann als Schutzgut zu existieren, wenn sie ebendiesen als Wirtschaftsgut herausragenden Wert besitzen. Das ist weder aus Sicht des Waldbesitzers zutreffend noch gibt es die waldrechtliche Situation korrekt wieder. Wäl-der haben besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Sie sind wesentlicher Teil der natürlichen Lebensgrundlage und haben zahlreiche Aufgaben zu erfüllen. Die Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben ist hier nur ein Aspekt unter zahl-reichen anderen (vgl. Art. 1 BayWaldG). Wälder sind aufgrund ihres hohen ökologischen Werts per se schützenswert. Auch als CO2-Senke leisten sie bei entsprechender Bewirtschaftung auf ganzer Fläche einen nicht zu vernachlässigen Dienst bei der Bekämpfung des Klimawandels. Die kritisierte Formulierung geht aus unserer Sicht an der Realität vorbei und bedarf – immer noch – dringend der Korrektur! Hier sollte nicht der Bayerische Teil des Planungsgebiets an den Baden-Württembergischen angepasst, sondern insgesamt der Planungsgrundsatz überdacht werden.
2. Zu den einzelnen Vorranggebieten:
2.1. Michelseck - #21-03B Der von uns angeregte Neuzuschnitt des Gebiets hat bedauerlicherweise nicht stattgefunden. Exemplarisch weisen wir an diesem Beispiel auf Folgendes hin: Im Bereich der Gesamtabwägung wäre es bei der Betroffenheit von zahlreichen Schutzgütern hilfreich, entweder die Fläche zu streichen, neu zuzuschneiden oder textlich darauf hinzuweisen, dass bei der Standortplanung möglichst auf die Reduzierung der Umweltauswirkungen hinzuarbeiten ist. Ebenfalls sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass „der planerische Leitgedanke einer möglichst ausgewogenen Verteilung der Vorranggebiete im Planungsraum“ ein politisches Ziel ist. Die Aus-weisung von Vorranggebieten sollte sich jedoch auf fachliche Gege-benheiten im Planungsraum gründen, die nicht durch politische Vorgaben verändert werden können.
2.2. Bad Grönenbach-Rotschache - #21-056 Aufgrund der zu erwartenden „erheblichen Umweltauswirkungen auf zahlreiche Schutzgüter“ und wegen der von uns in der 1. Beteiligung eingebrachten Hinweise wäre aus unserer Sicht auch hier mindestens ein Neuzuschnitt, besser jedoch die Streichung des Vorranggebiets angezeigt gewesen, die wir hiermit nochmals for-dern. Auch fand der geforderte Textbaustein keinen Eingang in das Datenblatt; auch das regen wir nochmals an. Immer noch halten wir große Teile des Gebiets für nicht ausreichend erschließbar. Dies nicht bereits bei der Gebietsausweisung in Betracht zu ziehen, kann aus unserer Sicht nicht Ziel einer abschließenden Abwägung aller Belange sein. Gleiches gilt für die bereits eingebrachten Änderungswünsche zu den Gebieten Ottobeuren-Hammerberg - #21-059 und Weitfeld - #21-069.
2.3. Die Streichung der Vorranggebiete Ettringen-Deschen - #21-072 sowie Lachen-Felsenberg - #21-055 findet unsere fachliche Zustimmung.

Stellungnahme ID 252 Privatperson, Ulm vertreten durch RA

252 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich vertrete XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX anwaltlich.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Göttingen-Thalfingen - #21-01C
Langenau-Hörvelsingen - #21-07F
Langenau-Birkenbühl - #21-023
Ulm-Jungingen - #21-01B [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abblidungen zu den Vorranggebieten]
Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete.
Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können.
Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem eingeschränkt.
Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“.
Diesen rechtlichen Vorgängen begegnen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken.
Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos.
B. entgegenstehende öffentliche Belange
I. Belange des Naturschutzes
Der Ausweisung als Windeignungsgebiete stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.
Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.
Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften” verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist.
Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle.
Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor:
§ 7 ROG
(6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
Die Steckbriefe enthalten zum Thema Naturschutz folgende Hinweise:
Göttingen-Thalfingen - #21-01C:
Im Umfeld des Plangebiets liegt das FFH-Gebiet Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal. Innerhalb des Plangebiets liegen außerdem kleinere geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung.
Innerhalb des Plangebiets befinden sich prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse. Im Südosten grenzen Waldflächen mit der Funktion Lebensraum/biol. Vielfalt direkt an.
Im Nordosten des Plangebiets liegen kleinere Suchräume des landesweiten Biotopverbunds mittlerer und trockener Standorte. Zudem verlaufen zwei Abschnitt des landesweiten

Die vorliegende geringfügige Erweiterung des Vorranggebiets Ulm-Jungingen wird in der Stellungnahme nicht erwähnt, spezifische Einwände zu diesem Bereich werden nicht vorgebracht. Der erwähnte Luchskorridor, der im Bereich der festzulegenden Fläche verläuft, wurde in der Umweltprüfung berücksichtigt. Diesbezüglich ergeben sich keine Änderungsbedarfe.

Hinsichtlich des Umgebungsschutzes des Ensembles Kloster Oberelchingen und Klostersteige wird auf die in der vorliegenden Teilfortschreibung gebiets- und denkmalspezifisch durchgeführten Sichtbarkeitsanalysen verwiesen. Gebietsänderungen aus denkmalfachlichen Gründen wurden stets im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall vorgenommen. Bzgl. des Vorranggebiets Göttingen-Thalfingen wird zudem auf die zusätzliche Prüfung der Sichtbarkeiten potenzieller WEA im Rahmen einer Detailprüfung (Anhang 3 des Umweltberichts) verwiesen. Basierend auf dieser fachlichen Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Klosterkirche Oberelchingen zu erwarten ist. Die Abstände der geplanten Vorranggebiete zu den regionalbedeutsamen Kulturdenkmalen in der Region Donau-Iller liegen bereits teilweise deutlich unter 3 km und im Falle des Kulturdenkmals Schloss Mochental bei ca. 900 m. Der in der Stellungnahme geforderte Mindestabstand von 3000 Metern zum Ensemble Kloster Oberelchingen ist nicht angezeigt.

Die der Teilfortschreibung zugrundeliegende Planungsmethodik bzw. das planerische Vorgehen sind in den Teilfortschreibungsunterlagen transparent und nachvollziehbar beschrieben. Einzelfallentscheidungen sind entsprechend begründet, Bestandteil des planerischen Vorgehens und damit ebenfalls samt Begründung den Teilfortschreibungsunterlagen zu entnehmen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG erfolgt ist.

Biotopverbunds Gewässerlandschaften durch das Plangebiet.
Im Süden des Gebiets befindet sich das BayernNetzNatur-Projekt Der Schwäbische Donauwald - Auwaldverbund mitnationaler Bedeutung.
Langenau-Hörvelsingen - #21-07F
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal.
Im Umfeld liegt südwestlich direkt angrenzend ein Schwerpunktvorkommen des Artenschutzes der Kategorie A.
Innerhalb des Plangebiets befinden sich prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse.
Beeinträchtigungen der betroffenen Arten des angrenzenden Schwerpunktvorkommens Artenschutz sind zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.
Im nachgelagerten Verfahren sind außerdem Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf Feldvögel festzulegen.
Langenau-Birkenbühl - #21-023
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal. Innerhalb des Plangebietes befinden sich kleinere geschützte Biotope der Offenlandbiotopkartierung.
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz. Innerhalb des Plangebiets befinden sich prioritäre Offenlandflächen der Feldvogelkulisse.
Im Süden grenzt das Plangebiet an einen Abschnitt des landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften.
Das Plangebiet grenzt an ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie B an. Das artenschutzrechtliche Risiko ist als mittel einzuschätzen, kann jedoch voraussichtlich im nachgelagerten Verfahren minimiert werden.
Ulm-Jungingen - #21-01B
Innerhalb des Plangebiets liegen geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich ein Schwerpunktvorkommen der Kategorie 1 des Artenschutzes.
Das Plangebiet liegt in einem Wildtierkorridor für den Luchs.
Bereits aus diesen Feststellungen des Regionalplaners ist ersichtlich, dass aus naturschutzrechtlichen Belangen heraus keine Nutzung durch Windkraftanlagen erfolgen kann und darf.
Ob in vorliegendem Fall der Regionalplanung eine ordnungsgemäße naturschutzrechtliche Bewertung vorgenommen wurde (oder wird), ist einer genaueren Überprüfung zu unterziehen.
Dies scheint jedenfalls angesichts der Äußerungen in den gegenständlichen Steckbriefen nicht der Fall zu sein.
Genaue artenschutzrechtliche Prüfungen sind nirgends ersichtlich.
Dem Regionalplan ist aber nicht zu entnehmen, welche tatsächlichen naturschutzrechtlichen Belange konkret betroffen sind.
Auch aus dem Umweltbericht ergeben sich keine Hinweise auf konkrete artenschutzrechtliche Betroffenheit.
II. Waldschutz
Auch bezüglich des Waldes besteht ein Ausschlussgrund nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB.
Die Potenzialflächen Göttingen-Thalfingen - #21-01C, Langenau-Birkenbühl - #21-023 und Ulm-Jungingen - #21-01B liegen ganz bzw. teilweise im Wald.
Hierbei handelt es sich auch um Immissionsschutzwald.
Aufgrund der massiv entgegenstehenden Belange des Waldschutzes sind diese Vorrangflächen abzulehnen.
Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen.
Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.
Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem

ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.
https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html
Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von Windkraftanlagen.
Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 4,5 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden.
Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.
Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023:
https://www.zdf.de/dokumentation/planet-e/planet-e-streitfall-windenergie-100.html
Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin.
Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald.
Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.
Laut Aussage von Professor Ibisch ist die Folge Stress, der beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und dazu noch die Risiken für Waldbrandgefahr erhöht.
Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“.
Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung:
https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum-waldrecht
Hieraus ist zu zitieren:
Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar diesen Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt:
Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben.
§ 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.
Zu beachten ist, dass diesem allgemeinen Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.
III. Wasserschutz
Der Ausweisung als Vorranggebiete für Windkraft stehen Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB.
Der Wasserschutz spielt bei allen vier Potenzialflächen eine maßgebende Rolle.
Göttingen-Thalfingen:
Das Plangebiet liegt innerhalb einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA. Der südliche Teil des Plangebiets liegt zudem innerhalb eines Vorbehaltsgebiets zur Sicherung von Wasservorkommen.
Innerhalb des Plangebiets liegt der Stiftbach (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher

Bedeutung) und der Schammenbach (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung).
Langenau-Hörvelsingen
Das Plangebiet liegt in einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA.
Das Plangebiets grenzt für ein kleines Stück an den Haldegraben (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) an.
Langenau-Birkenbühl
Das Plangebiet liegt in einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA.
Das Plangebiets grenzt für ein kleines Stück an den Rohngraben (Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) an.
Bislang liegt offensichtlich noch nicht einmal ein hydrologisches und hydrogeologisches Gutachten vor.
Der Trinkwasserschutz genießt ein überragendes öffentliches Interesse.
Die Behörde steht der betroffenen Öffentlichkeit gegenüber in der Verantwortung.
Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch.
Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.
Auf § 52 Abs 1 WHG wird hingewiesen.
Danach unterliegen die Wasserschutzgebiete strengen Regimen. Sowohl nach dem Wasserhaushaltsgesetz als auch nach der Schutzgebietsverordnung ist alles zu unterlassen, was die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung gefährden kann.
Diesem Schutzgut kommt ebenfalls ein „überragendes öffentliches Interesse“ zu.
§ 2 EEG vermag dies nicht zu überwinden.
Ausnahmen nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG kommen in der Regel nicht in Betracht, weil der Schutzzweck gefährdet ist.
Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu überwinden.
Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes.
Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049 (noch nicht veröffentlicht).
Dem folgen auch die Kommentare:
Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus.
Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohl Interessen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Verfasser eingefügt), den Schutzzielen der Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen;
vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39.
Hauptaufgabe der Schutzzone III als der erweiterten Schutzzone ist es, die Grundwasserüberdeckung im näheren Einzugsgebiet weitestgehend zu erhalten. Deshalb werden dort keine größeren Eingriffe im Boden erlaubt; der Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen ist auf ein Minimum beschränkt. Einrichtungen mit größerem Risikopotenzial (hierzu gehören auch Windkraftanlagen) dürfen dort gar

nicht erst gebaut werden. Ein Trinkwasserschutzgebiet kann seine Funktion nicht erfüllen, wenn das Grundwasser nicht schon außerhalb der Schutzgebietsgrenzen flächendeckend geschützt wird.
IV. Entgegenstehende militärische Belange
Der Regionalplan verweist auf vorhandene entgegenstehende militärische Belange, insbesondere des Truppenübungsplatzes Ulm.
Hierzu findet sich nichts in den Antragsunterlagen. Offensichtlich wurde dieses Thema bislang ausgeklammert.
Der Luftraum bildet eine wichtige Möglichkeit für die Bundeswehr von Laupheim zum Heeresflugplatz Niederstetten zu gelangen. Gerade der Nato-Stützpunkt Ulm muss für den Verteidigungsfall gestärkt werden.
V. Brandschutz
Die beantragten Windkraftanlagen liegen im Wald bzw. in unmittelbarer Waldnähe.
Kommt es zu einem Brand, fliegen die brennenden Teile hunderte Meter weit. Angesichts der hohen Waldbrandgefahr der letzten Jahre, besteht massive Gefahr für Flächenbrände innerhalb des Waldes, die dann nicht mehr beherrschbar sind.
Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist weiter von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in einer Entfernung von ca. 5000-5500 m zur Windkraftanlage auszugehen.
Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km.
Der Planer hat das Problem Brandschutz nicht aufgegriffen.
Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an Windkraftanlagen. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.
Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme zur Bundeswehr kann man beim Einsturz der WKA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WKA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (MeckPom) feststellen.
Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend herumliegen und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.
Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in MeckPom oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.
Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen; vgl. https://www.bundeswehr.de/de/organisation/streitkraeftebasis/aktuelles/uebung-fiese-fasern-zivilmilitaerische-zusammenarbeit-auf-vielen-ebenen-107766
Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WKA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.

Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen.
Auch die Hausgrundstücke der Mandanten wären hierbei betroffen.
Diese Gefahr bestätigt auch der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes in einem Interview im Behördensicherheitsportal Crisis Prevention am 1. Februar 2019. In diesem Interview weist er auch auf die Notwendigkeit hin, dass vom DFV eine Einsatzempfehlung für die Feuerwehrleute zum richtigen Umgang mit Carbonbränden erarbeitet wird.
Dazu ist anzumerken, dass diese Einsatzempfehlung bis heute fehlt und außerhalb des Brandes auch die Gefahren bei mechanischer Überbeanspruchung von Carbonfasern beachtet werden müssen. Besonders brisant sind auch die Aussagen von Politik und Behörden, eine DFV- Fachempfehlung zu "Einsatzstrategien an Windkraftanlagen" von 2008 und Update von 2012 regele das Handeln der FW an WKA. Beide Handlungsempfehlungen entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand und sind schon seit Jahren zurückgezogen. Bereits 2008 war dieses Exemplar schon völlig veraltet, weil es keinerlei Bezug auf den Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen in WKA hatte. Seit 15.10.1993 wurden Rotorblätter für WKA in Deutschland aus GFK/CFK Mischlaminat hergestellt.
Nach den Luftfahrzeugabstürzen im Sommer 2019 eskalierte zum Jahresende
2019 die GFK/CFK- Problematik in Deutschland völlig.
Auf der 93. Umweltministerkonferenz am 15. November 2019 wurde die öffentliche Bekanntgabe des Abschlussberichtes "Entsorgung faserhaltiger Abfälle" der Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall beschlossen. Dieser Bericht legt auf S. 15 offen, dass regelmäßig Rotorblätter ab etwa 50 m aus GFK/CFK Verbundmaterialien hergestellt werden.
Zitat: "Für diese Mischlaminate aus Glasfaser- und Carbonfaser gibt die Entsorgungswirtschaft aktuell keine Entsorgungswege an".
Seit Jahrzehnten sammeln sich bei Rotorblattschäden oder Anlagenrückbau GFK/CFK Verbundmaterialien an, für die es keine klaren Entsorgungswege gibt. Dennoch wird in jeder Genehmigung eine finanzielle Sicherheitsrücklage für ein unbekanntes Verfahren beim Anlagenrückbau berechnet. Völlig unrealistische Rückbaukosten begünstigen die Anlagen-Errichter bei Bieterverfahren vor der Bundesnetzagentur und führen zu einer Marktverzerrung.
In der 93. Umweltministerkonferenz (15.11.2019) wurde weiterhin beschlossen, dass die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister eine Überprüfung der Gefährlichkeit von Carbon- und Glasfasern sowie der von freigesetzten Carbon- und Glasfasern ausgehenden Gesundheitsrisiken zeitnah zu veranlassen hat.
Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WKA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WKA zu verschweigen.
Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen. Bereits bei der Antragstellung hat der Investor Nachweise vorzulegen, welche Stoffe verbaut werden sollen, die möglicherweise bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall oder Rückbau schädliche Umwelteinwirkungen verursachen können. Die 9. BImSchV regelt das Genehmigungsverfahren. Insbesondere der § 4 regelt den Umgang mit den Unterlagen.
Im konkreten Fall wäre ein wissenschaftlicher Nachweis erforderlich gewesen, welches Gebiet von einem möglichen Brand der Carbonfasern in den Rotorblätter in bis zu 250 m Höhe betroffen ist. Für den Störfall sind die Nachweisführung nach dem Gauß-Wolken-Modell oder dem Schwerwolken-Modell etablierte Verfahren.
Wesentliche Probleme im Zusammenhang mit dem Kohlefasereinsatz im Genehmigungsverfahren wurden völlig falsch bewertet. Einerseits beruht das aus der Unkenntnis der Art möglicher schädlicher Stoffe und andererseits aus der Unkenntnis der reellen Menge dieser schädlichen Stoffe.
Auch die herkömmliche Brandbekämpfung wird nicht behandelt.
VI. Denkmalschutz
Es ist bekannt, dass die derzeitige Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Einschränkungen bezüglich des Denkmalschutzes verfügt hat.
Gleichwohl sind markante und hervorragende Denkmäler nach wie vor von rechtlicher Bedeutung. Dies gebietet allein schon § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG-BW.
Der jeweilige Steckbrief führt zum Denkmalschutz aus:
Göttingen-Thalfingen - #21-01C:
Das Plangebiet liegt innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Ensemble Kloster

Oberelchingen und Klostersteige sowie des regionalbedeutsamen Denkmals Ulmer Münster
Langenau-Hörvelsingen - #21-07F
Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Ensemble Kloster Oberelchingen und Klostersteige. Die südliche Teilfläche liegt
zudem teilweise im Prüfraum des regionalbedeutsamen Denkmals Ulmer Münster
Langenau-Birkenbühl - #21-023
Das Plangebiet liegt innerhalb des Prüfraums der regionalbedeutsamen Denkmale Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb - Bocksteinhöhle, Hohlenstein-Stadelhöhle
sowie des Ensembles Kloster Oberelchingen und Klostersteige. Innerhalb des Plangebiets liegen mehrere Bodendenkmale (Wüstung, Siedlung, Keramik Gefäß).
Ulm-Jungingen - #21-01B
Das Plangebiet liegt innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Ensemble Kloster Oberelchingen und Klostersteige sowie des regionalbedeutsamen Denkmals Ulmer Münster.
Im 1. Anhörungsverfahren des Regionalverbandes Donau-Iller haben sowohl die Gemeinde Elchingen als auch zahlreiche Bürger auf das überragende denkmalgeschützte und kulturhistorische Erbe der ehemaligen Reichsabtei Oberelchingen hingewiesen, die weithin sichtbar am Albtrauf über dem Donautal liegt.
Das Ensemble der ehemaligen Benediktinerabtei, gegründet im 12. Jahrhundert, stellt nicht nur ein bedeutendes barockes Kunst- und Bauwerk dar, sondern ist bis heute ein Ort lebendiger religiöser und kultureller Tradition. Besonders hervorzuheben sind die bis in die Gegenwart gepflegte Wallfahrt zum Gnadenbild Mariens am „Heiligen Berg“, die Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariens sowie der jährliche „Hohe Umgang“ am dritten Sonntag nach Pfingsten. Diese traditionsreiche Prozession zieht zahlreiche Gläubige an und steht sinnbildlich für die ungebrochene Kontinuität des Glaubenslebens in Oberelchingen.
Darüber hinaus besitzt die Klosterkirche Oberelchingen eine herausragende historische Bedeutung. Als ehemalige Reichsabtei war sie über Jahrhunderte hinweg ein geistliches, kulturelles und politisches Zentrum der Region. Am 14. Oktober 1805 fand in ihrer unmittelbaren Nähe die geschichtlich bedeutsame und kriegsentscheidende Schlacht von Elchingen zwischen napoleonischen und österreichischen Truppen statt. Damit ist Oberelchingen nicht nur ein Ort religiöser, sondern auch europäischer Geschichte.
Dieses Ensemble aus Kloster, Kirche, Wallfahrt und Landschaft bildet ein einzigartiges, in sich geschlossenes Kulturdenkmal von überregionaler Bedeutung. Die geplante Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe würde jedoch eine neue Sichtbeziehung schaffen, die das charakteristische Landschaftsbild sowie die historische und geistige Wirkung des Ortes nachhaltig beeinträchtigen würde. Aktuelle Sichtbarkeitsanalysen der Betreiber bestätigen, dass die Klosterkirche künftig von allen Himmelsrichtungen aus gemeinsam mit den Anlagen wahrgenommen werden könnte, was den Denkmalwert deutlich mindern würde. Zehntausende von Menschen auf der A7 und A8 erfreuen sich täglich an dem weithin sichtbaren schönen Bild der Klosterkirche.
Trotz dieser besonderen Bedeutung sieht der Regionalverband Donau-Iller für Elchingen einen Abstand von weniger als 1000 Metern zu den geplanten Anlagen als ausreichend an. Zum Vergleich: Im Vorranggebiet nahe Ziemetshausen soll ebenfalls der Bau von Windkraftanlagen erfolgen – in der Umgebung der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild. Diese Kirche, wenngleich ein bedeutender Wallfahrtsort, ist nicht auf der Liste der besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler geführt. Dennoch wurde dort ein Mindestabstand von 3000 Metern festgelegt.
Diese ungleiche Behandlung ist fachlich wie rechtlich nicht nachvollziehbar. Während Maria Vesperbild eine überregionale Wallfahrtsstätte ist, kommt der Klosterkirche Oberelchingen aufgrund ihrer jahrhundertealten Geschichte, ihrer Rolle als ehemalige Reichsabtei, der lebendigen Wallfahrt „Hoher Umgang“, der Bruderschaft der Sieben Schmerzen Mariens sowie ihrer herausragenden kunsthistorischen und landschaftsprägenden Wirkung ein mindestens gleichwertiger, wenn nicht höherer Rang zu.
Es ist daher eine Gleichbehandlung aller betroffenen Kulturgüter zwingend erforderlich. Ein einheitlicher Bewertungsmaßstab muss gelten – gleiches Recht für alle. Folglich ist auch für das Ensemble Kloster Oberelchingen ein Mindestabstand von 3000 Metern festzulegen. Andernfalls erscheinen die derzeitigen Planungen inkonsistent, politisch motiviert und rechtlich angreifbar.
Im Wege der ordnungsgemäßen Abwägung stehen daher die Belange des Denkmalschutzes über jenen der Windkraftnutzung.

C. entgegenstehende private Belange - Belang Mensch und Gesundheit
I. Schallimmissionen:
Die seitens der Behörde übermittelten Unterlagen enthalten zum Thema Schall- und Schattenwurf lediglich den Hinweis, dass diese „zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt werden“.
Deshalb kann derzeit konkret zu diesen Themen nicht vorgetragen werden, sondern es können nur allgemeine Hinweise gegeben werden.
Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.
Von den beantragten Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).
Zu hinterfragen sind jedenfalls Vor- und Fremdbelastungen, Einhaltung der Nachtimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der Vor- und Fremdbelastungen sowie der Sicherheitszuschläge, insbesondere wenn für diese Anlagen noch keine Dreifachvermessungen vorliegen.
II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme:
.
Eine Ausweisung von Vorrangflächen verstößt in den vorliegenden Fällen zum Nachteil der Anwohner und speziell meiner Mandantschaft gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet;
BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 – 4 B 38.99.
Die beantragten Windkraftanlagen werden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt.
Die Rechtsprechung zur bedrängenden Wirkung insbesondere des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen und des Bundesverwaltungsgerichts ist hier bekannt ebenso die aus hiesiger Sicht nicht schlüssige Anwendbarkeit der „Faustformel“.
Diese Formel stammt aus einer Zeit, als die Anlagen eine Höhe von ca. max. 90 m aufwiesen mit einem Rotordurchmesser von ca. 40-60 m.
Dennoch wurde krampfhaft an dieser „Faustformel“ festgehalten, wobei festzustellen ist, dass diese Formel weder Gesetzes- noch Verordnungscharakter besitzt noch als antizipiertes Gutachten bezeichnet werden kann.
Hinsichtlich dieser jetzt gängigen monströsen Anlagen sind deshalb neue Anforderungen zu stellen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.
Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Überdimensional hohe Windkraftanlage mit weitreichender dominierender Wirkung sind in diesem Bereich aus Gründen des Nachbarschutzes nicht vertretbar.
Durch die Bundesregierung wurde nunmehr eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist.
Bei den derzeit gängigen Anlagen kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).
Durch die Anordnung aller vorhandenen und geplanten Anlagen wird die Mandantschaft und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt.
Durch die sehr geringen Abstände von zum Teil 500-1000 m zur Wohnbebauung und den Höfen und Feldern werden negative Auswirkungen für die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und

Nutztiere, die noch sensibler als Menschen sind, befürchtet. Um die Bevölkerung in den Ortschaften nicht durch die in der Nutztierhaltung entstehenden Emissionen, Gerüche und den Lärm zu beeinträchtigen, wurde in der Vergangenheit eine Aussiedlung gewünscht. Dabei hat man den Betrieben versprochen, sich entfalten zu können. Dies ist mit angrenzenden Windenergiegebieten nicht mehr möglich. Eine Planung von Ferien auf dem Bauernhof, Wohnmobilstellplätzen oder Erweiterungen im Tierbereich sind nicht mehr möglich. Hier werden die landwirtschaftlichen Betriebe nicht gesehen und scheinen nicht gewünscht, wenn man sich die Umzingelung durch die geplanten Gebiete anschaut.
Landwirtschaft ist stets im Wandel. Niemand kann heute sagen, welche Entwicklungsschritte noch nötig sind, um wirtschaftlich zu bleiben.
III. Schattenschlag
Hinzu kommt, dass die Windkraftanlagen auch enorme Schattenschlagwirkung erzeugen werden, da nahezu über den gesamten Tag Schattenschlag bei den Anwohnern vorliegen wird.
Die Praxis begegnet dem zwar mit Abschaltungen der Windkraftanlagen.
Dies führt aber logischerweise zu hohen Ertragseinbußen der Windkraftbetreiber. Wichtiger ist jedoch die Tatsache, dass der Energiebeitrag, den die Windkraftanlagen leisten sollen, enorm absinkt.
Unter Berücksichtigung, dass Abschaltungen zur Schallreduzierung (siehe oben) und gegebenenfalls noch Abschaltungen bezüglich des Fledermausschutzes stattzufinden haben und weitere Abschaltungen, um dem signifikanten Tötungsrisiko der Avifauna zu begegnen, werden diese Anlagen nahezu keinen Beitrag zur Gewinnung erneuerbarer Energien leisten. Darüber hinaus besteht absolut keine Wirtschaftlichkeit der Anlagen.
IV. Infraschall:
Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Die in vorliegendem Fall sicherlich vorliegende Belastung durch Infraschall wird von dem Schallgutachter als nicht vorhanden dargestellt.
Vorab sei darauf hingewiesen, dass dem Unterfertigten Berichte betroffener Personen vorliegen, die durch die bereits bestehenden Anlagen physisch und psychisch belastet und erkrankt sind.
Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt.
Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.
Diese Anlagen werden aber derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen.
D. Mangelnde Windhöffigkeit
In 2019 wurde der Windatlas Baden-Württemberg neu erstellt. Als bezüglich der Windhöffigkeit geeignete Flächen wurden darin alle Bereiche Baden-Württembergs mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund definiert. Die vom RV Donau-Iller für Baden-Württemberg gewählte mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² ist willkürlich gewählt. Sie ist wissenschaftlich und aus Rentabilitätsgesichtspunkten nicht fundiert und dient nur dazu, zusätzliche Vorranggebiete ausweisen zu können.
Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau #21-02B hat gem. Windatlas BW eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 206 W/m² (in 160 m über Grund]. Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche.
Das Vorranggebiet Rübgartenhau - #21-02E hat eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 202 W/m². Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche.
In den Steckbriefen wird zwar darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Windhöffigkeit zum Betrieb von Windkraftanlagen vorhanden sei.
Dies ist aber sehr infrage zu stellen.
Bereits in den letzten 20 Jahren galt das gesamte Gebiet und die gesamte Region als windschwach. Eine Windkraftnutzung wurde stets aufgrund dieser mangelnden Windhöffigkeit nicht wahrgenommen und auch nicht projektiert.

Aufgrund der neuen Gesetzgebung sehen sich offensichtlich die Landesregierung und die Regionalverbände veranlasst, ohne größere Rücksicht auf Windhöffigkeit oder Energiedichte Flächen zu akquirieren.
Ein „überragendes öffentliches Interesse an der Einrichtung der Windenergie“ findet jedenfalls dann nicht statt, wenn letztlich nur mäßige Stromerträge voraussehbar sind
in diesem Fall überwiegend die entgegenstehenden Belange, wie sie oben dargestellt wurden.
Die jetzt dargestellten Werte in Baden-Württemberg sind auch deshalb als unrealistisch zu werten, weil sie in keiner Weise mit jenen Werten entlang der Grenze zu Bayern korrespondieren.
Die nachfolgende Aufstellung beweist, dass die jetzigen Darstellungen der Energiedichte in Baden-Württemberg unrealistisch sind. Diese korrespondiert weder mit den alten Messwerten in Baden-Württemberg noch mit den Feststellungen direkt über der Landesgrenze nach Bayern.
Vorgelegt wird deshalb die Untersuchung „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“.
Anlage:
„Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“ – als Anl. 2
Fazit:
Es ist aus regionalplanerischer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb der Regionalplaner diese Flächen trotz der massiv entgegenstehenden Belange als Vorranggebiet ausweisen will.
Die entgegenstehenden Belange sind derart massiv, dass nur mit der Begründung die Fläche beibehalten wird, im Interesse der erneuerbaren Energien müsse die Fläche ausgewiesen werden.
Festzustellen ist, dass die Motivation und der Hintergrund der Entscheidung des Regionalplaners für die Ausweisung dieses Gebiets keiner ordnungsgemäßen rechtmäßigen Abwägungsentscheidung entspringen, sondern lediglich der zwanghafte Versuch unternommen wird, in diesem Bereich überhaupt Windkraftnutzung wie auch immer zu realisieren und damit dem politischen Willen nachzukommen.
Länder wie beispielsweise Mecklenburg-Vorpommern haben die ursprünglich geplanten Potenzialflächen kräftig gekürzt.
Weshalb in Baden-Württemberg immer noch die überkommenen Grundsätze zur Anwendung kommen, ist nicht nachvollziehbar.
In diesem Zusammenhang verweise ich auf eine bemerkenswerte Veröffentlichung des Instituts McKinsey:
Die produzierte Strommenge der bereits vorhandenen Windkraftanlagen übersteigt bereits jetzt den von den Netzen aufnehmbaren Strom, insbesondere auch unter Berücksichtigung der deutlich zunehmenden Strommenge aus Photovoltaikanlagen. Dies ist deutlich an den hohen Stillstandzeiten der Windkraftanlagen erkennbar. Es geht bei dem Neubau von weiteren Windkraftanlagen insbesondere um das Abgreifen von Subventionen.
Auch laut Aussage der McKinsey-Forschung ist der derzeit forcierte Ausbau der Windenergie in dieser Form nicht notwendig. Getragen wird der massive Ausbau von dem Durchsetzungsvermögen der Lobbyisten und der bisherigen Bundesregierung.
https://www.mckinsey.de/news/presse/2025-01-20-zukunftspfad-stromnachfrage [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Vollmacht und Anlage "Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Windatlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze"]

Stellungnahme ID 253 Privatperson, ohne Ortsangabe

253 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

hiermit spreche ich mit Nachdruck für den Erhalt unserer Wälder & Ackerflächen auf der Ostalb & angrenzenden
Gebieten, sowie für die Wiedereinführung der Kernkraft aus.
Alles Liebe, Freude & Licht für uns alle.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 254 LBV - Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e. V.

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
254 AA	vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Der LBV-Landesbund für Vogel und Naturschutz in Bayern e. V. nimmt im Rahmen seines satzungsgemäßen Aufgabenbereiches (Arten- und Biotopschutz) zu o. g. Verfahren im bayerischen Teil wie folgt Stellung: Neben den Beurteilungen/Anmerkungen in unserer Stellungnahme vom 10.11.2024, die wir aufrechterhalten, möchten wir uns zudem im 2. Beteiligungsverfahren uns wie folgt äußern. Wir begrüßen den Ausschluss für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete. Wir lehnen es ab, dass die Rotorblätter von Windkraftanlagen über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlange hinausragen. Da dadurch Störungen für die Avifauna und für Fledermäuse entstehen, die bei der Beurteilung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt werden. Neu-Ulm-Steinheim ID#21-077 Das Plangebiet befindet sich innerhalb des BayernNetzNatur-Projekts „Der Schwäbische DonAUWALD – Auwaldverbund“ von nationaler Bedeutung. Wie bereits im Kapitel 8 unserer Stellungnahme vom 10.11.2024 formuliert, fordern wir die Darstellung von möglichen negativen Summationsauswirkungen. Trotz der Verkleinerung des Gebietes lehnen wir diesen Standort nach wie vor ab. Bubesheim-Heidäcker ID#21-042 Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (gemäß Umweltbericht) und der aktuellen Planung der ICE-Neubaustrecke Ulm Augsburg, für den dieser Bereich ggf. benötigt wird, lehnen wir diesen Standort trotz der Verkleinerung des Gebietes nach wie vor ab. Gundremmingen-Donautal ID#21-048 Aufgrund dessen, dass in diesem Gebiet ein Dichtezentrum des Seeadlers befindet, ist mit einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Risiko für diese Art zu rechnen, weshalb wir diesen Standort ablehnen. Ferner wird das BayernNetzNatur Projekt (BNN) DonAUWALD negativ betroffen. Trotz der Verkleinerung des Gebietes lehnen wir diesen Standort nach wie vor ab. Wir bitten um Zusendung der Abwägung zu unserer Stellungnahme.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 255 Privatperson, Münsterhausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
255 AA	Stellungnahme zum geplanten Windpark #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark #21-062 Ziemetshausen-Geren). Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX geplanten Vorrangfläche Ziemetshausen-Geren Münsterhausen. Ich habe große gesundheitliche Bedenken durch die Größe und Nähe der Windräder. Es wurde bereits durch Studien nachgewiesen, dass durch Infraschall, der eine Reichweite von bis zu 10 km haben kann, erhebliche Gesundheitsrisiken und Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen können. Diese sind u.a. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Die Lärmbelästigung (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren) ist ein weiterer stark belastender und beeinträchtigender Kritikpunkt meinerseits. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX bin ich gegen die massiven Abholzungen für den Standort der Anlage, die Stromzuleitungen und die Zufahrtswege erforderlich werden. Durch die dadurch entstehenden Eingriffe haben Schädlinge wie Borkenkäfer eine große	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Angriffsfläche und können sich stark vermehren, was auch zu Schäden in den umliegenden Wäldern führen dürfte.
Außerdem sind die Windkraftanlagen im Naturpark Westliche Wälder geplant wo die Landschaft und die Natur besonders schützenswert ist. (Was uns seit Jahren erklärt wird) Auch die Auswirkungen auf die dort lebenden geschützten Vögel (Krähenkolonie und Rotmilane) werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit, sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen.
Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, und die Betonfundamente welche das Grundwasser bereits beim Bau beeinträchtigen können, bleiben nach Laufzeitende im Boden - das sind langfristige Umweltschäden.
Die Wertminderung von Häusern und Grundstücken, ist ein weiterer Grund, warum ich klar dagegen bin, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner oder Grundstücksbesitzer falls diese Anlagen entstehen?
Der Standort Ziemetshausen-Geren sind aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 270 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner.
Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 256 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

256 AA

Textabschnitt der Stellungnahme
Für Ihre Mail vom 04.11.2025 möchte ich mich herzlich bedanken.
In der Sache selbst hat meine Stellungnahme vom 11.11.2024 weiterhin vollumfänglich Gültigkeit.

Bewertung der Geschäftsstelle
Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag
Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 257 Privatperson, Aulendorf

257 AA

Textabschnitt der Stellungnahme
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionnlplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionnlverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich
Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefährdung des Kanalsystems Mühlenbach nach Reichenbach/Otterswang
Auf der Atzenberger Höhe gibt es auf Grund der glazialen Überformung eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorigen Gebieten. Diese Toteislöcher wurden von den Bauern der Region im Auftrag des Klosters Schussenried und des Adelindisstifts Buchau im Laufe der letzten Jahrhunderte in mühevoller Handarbeit mit einem außergewöhnlichen Kanalsystem an die beiden Mühlbäche nach Reichenbach/Kanzach bzw. nach Otterswang angeschlossen. (Urkundliche Enrwähnung der Mühle Reichenbach: 1275 1 , urkundliche Erwähnung der Mühle Otterswang: 1263) 2. (siehe Karte: Das Kanalsystem auf der Atzenberger Höhe) [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält keine Karte]
So konnten die Wasservorkommen auf der Atzenberger Höhe genutzt werden, um die Mühlen in Otterswang, Reichenbach und Kanzach zu betreiben. Diese sicherten bis ins 19. Jahrhundert hinein die Lebensmittelversorgung der oberschwäbischen Bevölkerung, aber auch die der Schweizer und Voralberger. 3 Dieses über 14 km lange Kanalsystem gilt als das längste in Oberschwaben. Es ist Zeuge der frühen Kultivierung dieser Region und ein Beispiel für hochmittelalterlichen intemationalen Handel.

Bewertung der Geschäftsstelle
Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag
Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Die auch unterirdisch fließenden Wasseradern, die die Wasserspender dieser Toteislöcher darstellen, werden durch große Baumaßnahmen stark beeinflusst. Der Bau der Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe und der damit verbundenen Eingriff in den Wasserhaushalt gefährdet damit dieses kulturhistorische Erbe der Region.
Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten 1 www.muehlenstrasse-oberschwaben.de/zwischen-schussen-und-wolfegger-ach/item/ailinger-muehle (aufgerufen am 04.95.2025)
2 Dr. Lutz Dietrich Herbst (2004): Die Mühlen im Landkreis Biberach. In: BC — Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 27, Heft 1.
3 Otto Minsch (2022): Der Mühlbach von Hopferbach bis Buchau. In BC - Heimatkundliche Blätter mr den Kreis Biberach 45, Heft 2.]
Die Atzenberger Höhe ist für meine Familie meine Freunde und mich tägliches! Erholungsgebiet, worauf wir, unserer Gesundheit zuliebe nicht verzichten wollen und werden

Stellungnahme ID 258 IHK Schwaben

258 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Ausweisung von Vorrangflächen für die Windenergie ist ein wichtiger Faktor für die Region Donau-Iller. Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist ein zentraler Baustein für eine langfristig verlässliche Stromversorgung der regionalen Wirtschaft. Vor diesem Hintergrund ist auch das bundesrechtlich vorgegebene Flächenziel von 2 % bis 2032 zu sehen, das zugleich als Impuls verstanden werden kann, eine Diversifizierung der Stromquellen im Bereich der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive begrüßt die IHK Schwaben daher ausdrücklich die in den Planunterlagen vorgesehenen Gebiete zur Entwicklung der Windenergie.
Die regionale Erzeugung von Strom durch Windkraftanlagen stärkt die lokale Wertschöpfung und kann – durch die geringere Distanz zwischen Erzeugung und Verbrauch – den Bedarf des Netzausbaus sowie die damit verbundenen Kosten zumindest zu einem kleinen Teil reduzieren. Zudem wird uns sowohl von Unternehmen in der Region als auch von einzelnen Kommunen ein spürbar wachsendes Interesse an geeigneten Standorten für Windenergieanlagen signalisiert.
Für das Gelingen der Energiewende ist es aus Sicht der IHK Schwaben wesentlich, dass ein Teil der benötigten Gesamtflächen tatsächlich in der Region bereitgestellt und genutzt werden kann.
Vor diesem Hintergrund bewertet die IHK Schwaben den Entwurf des Regionalplankapitels insgesamt positiv. Nach sorgfältiger Prüfung bestehen unsererseits keine Bedenken hinsichtlich der vorgesehenen Inhalte und Planwerke.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 259 Privatperson, ohne Ortsangabe

259 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

> Ich möchte meine Bedenken zu den zwar verringerten aber dennoch bestehenden Vorranggebieten für Windenergie rund um Ziemetshausen melden. Es ist total unverständlich für mich warum man in einer windarmen Gegend Flächen in einem Wald zur Windenergie frei geben möchte!
>
> Damit diese riesigen Windräde gebaut werden können muss man hektar große Waldflächen roden! Nicht zu vergessen die großen Betonfundamente die den Boden verdichten und wahrscheinlich nach Stilllegung der Windräder niemals abgebaut werden! Dieser Eingriff in den Wald zerstört den Lebensraum unreparabel vieler Tiere, Insekten und Vögel! Durch die Versiegelung des Boden erhöht sich ebenfalls die Gefahr von Hochwasser! Haben Sie das Hochwasser 2024 schnon wieder vergessen? Außerdem schützt uns der Wald auch vor weiteren Naturkatastrophen wie Wind oder Hitze!
>
> Bitte stoppen Sie diese Zerstörung unseres Waldes für riesige Windkraftanlagen die nur durch staatliche Förderung rentabel sind!
>

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

> Ohne diese Förderung würden sich in unserer Region keine Anlagen lohnen!
>
> Desweiteren muss ich auch kritisieren wie man wie bekannt Flächen für ein milliardenschweres Unternehmen freimachen möchte, der nur sich berreichern möchte!
>
> Wir die Bevölkerung müssen unter den Folgen dieses Windparks
>
> zerstörter Wald
>
> versiegelte Flächen - erhöhte Hochwassergefahr
>
> Zerstörung des Landschaftsbild
>
> Lärmbelästigung und Schwingungen durch die drehenden Windräder
>
> leben während der Strom und das Geld weit weg gehen! Das ist nicht gerecht! Darum bitte ich Sie als Regionalsverband stoppen Sie diese Vorrangflächen sofort und entscheiden Sie sich für ihren gesunden Menschenverstand!
>
> Außer eine von der Politik gegebene Prozentzahl für Vorrangflächen gibt es keinen einzigen Grund hier bei uns Flächen für Windenergie frei zu machen!

Stellungnahme ID 260 Privatperson, Markt Wald

260 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA)
Projekt Krötenberg in Immelstetten:
- Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange;
Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald
- Berücksichtigung Umweltschutzbelange;
Beispiel: Hochwasserschutz; durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerung des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belasten.
- Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie-Gefahren. Der Abstand zu den ersten Wohn-Häusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400 m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach.
- Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk" im Waldgebiet Krötenberg
Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch
- Überfrachtung des Dorfes Immelstetten mit regenerativen Energien aufgrund des bereits Bestehenden PV-Feldes — Flur Gern — südwestlich des Ortes mit ca. 9 ha und somit fast Angrenzend an mögliche WKA
- grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschall, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen Hervorrufen könnten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 261 Privatperson, Markt Wald

261 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA)
Projekt Krötenberg in Immelstetten:
- Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange;
Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald
- Berücksichtigung Umweltschutzbelange;
Beispiel: Hochwasserschutz; durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerung des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belasten.
- Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie-Gefahren. Der Abstand zu den ersten Wohn-Häusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400 m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach.
- Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk" im Waldgebiet Krötenberg
Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch
- Überfrachtung des Dorfes Immelstetten mit regenerativen Energien aufgrund des bereits Bestehenden PV-Feldes — Flur Gern — südwestlich des Ortes mit ca. 9 ha und somit fast Angrenzend an mögliche WKA
- grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschall, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen Hervorrufen könnten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 262 Privatperson, Markt Wald

262 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA)
Projekt Krötenberg in Immelstetten:
- Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange;
Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald
- Berücksichtigung Umweltschutzbelange;
Beispiel: Hochwasserschutz; durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerung des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belasten.
- Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie-Gefahren. Der Abstand zu den ersten Wohn-Häusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400 m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach.
- Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk" im Waldgebiet Krötenberg
Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch
- Überfrachtung des Dorfes Immelstetten mit regenerativen Energien aufgrund des bereits Bestehenden PV-Feldes — Flur Gern — südwestlich des Ortes mit ca. 9 ha und somit fast Angrenzend an mögliche WKA
- grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschall, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen Hervorrufen könnten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 263 Privatperson, Markt Wald

263 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur "zweiten Teilfortschreibung Windenergie" erhebe ich für das Gebiet Elmau folgende Einwände!
Da sich die Änderung im Vorranggebiet Elmau auf die, am 15.07.2025 weggefallene Teilfläche bezieht, die nun wieder angeheftet wurde, möchte ich sie bitten, meine Einwände auf das Ganze Gebiet Elmau zu beziehen!

Hier im nahezu unberührt wirkenden Staudengebiet, dass auch als Naherholungsgebiet für viele Städter gilt, ist die Natur "noch" weitgehend in Ordnung. Auch im Gebiet Elmau sind viele Wildtiere wie Rotmilan, Schwarzmilan, Eulen, Uhu, Schwarzstorch, verschiedene Fledermausarten und viele mehr beheimatet. Sollte hier wirklich ein Windpark entstehen, wäre es nicht nur für die hier beheimatete Tierwelt eine Katastrophe, sondern laut verschiedenen Studien wandern auch aus umliegenden Gebieten ca. 60 % der Vögel wegen der Belastung von Infraschall, Windflügelschlag usw. ab. Hier möchte ich auch auf die verschiedenen Vogelarten wie kürzlich gesehen, 70 Wildgänse hinweisen, die in großen Scharen auf ihren jahreszeitlichen Wanderungen am Schnerzhofer Weiher einen Zwischenstopp einlegen und je nach Flugrichtung vorher, oder nachher die Gebiete Elmau oder Krötenberg überleben müssen!

Aber auch für die Menschen sind diese Windkraftanlagen natürlich eine große Gefahr, die nicht einfach so klein geredet und hingenommen werden kann. Nicht nur die Lärmbelastung, für direkt Betroffene auch Schattenwurf, sondern vor allem der Infraschall (Reichweite bis über 10 Kilometer), der auf zellulärer Ebene zu großen gesundheitlichen Belastungen führen kann, ist in der Lage Krankheiten zu verursachen! Auch die Aufnahme von Ewigkeitsplastik, die bei Windradflügeln durch den Abrieb der PFAS nochmal kräftig erhöht wird, ist für viele Lebensverkürzend!
Da diese Gefahren auch offiziellen Stellen bekannt sind, sollen die Bürger durch WEA's nicht eingekreist werden. Durch ihre Planung ist Oberneufnach im Osten durch die Fläche Krötenberg und im westen durch Elmau eingekeilt! Im Fall Dietmeierhof oder Immelstetten mit nur ca. 800 Meter Abstand. Bei Steinekirch und Scherstetten 1000 Meter. Wer Übernimmt da die Verantwortung?

Da bei uns mit Windkraft nicht viel Stromertrag zu holen ist, sollen die zur Zeit in Deutschland größten Windräder errichtet werden. Dadurch ist die Zerstörung der Natur durch Fundamente, die durch ihre Tiefe das Grundwasser verändern, die Bodenversiegelung, den Wegebau, die Stromtrassen, die Bodenversiegelung, die CO2-Erhöhung durch Abholzung und die Klimaveränderung durch die Verwirbelung sowie die Austrocknung der Böden noch größer! Wo bleibt der, in Deutschland so hochgehaltene Umweltschutz?

Gibt es Langzeitstudien zu so hohen WEA's, besonders in Verbindung mit den Antikollisionssystemen, die für's Material durch ständiges Abbremsen und Anlaufen mehr Belastung bedeuten? Wer ist bei Landwirtschaftlichem Nutzungsverbot bei Havarie, Flügelbruch, Getriebebrand oder zu hoher PFAS-Belastung im Boden zum Schadensersatz verpflichtet?

Wenn die Windkraftanlagen hier wirklich gebaut werden, stellt sich in unserem Raum zwangsläufig ein beträchtlicher Wertverlust bei Gebäuden, Grundstücken, Mieten, Pacht usw. ein! Wer gleicht diesen Schaden aus?

Die bei uns aufgrund niedriger Windgeschwindigkeiten äußerst geringe Energieausbeute der WEA's rechtfertigt den weitgehenden Eingriff in Wald und Natur sowie den menschlichen Lebensraum nicht ansatzweise! Auch die nach der Nutzung verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Nennleistung (bzw. Max. Leistung) einer Windkraftanlage wird nur an wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der 3. Potenz (X^3) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Anlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10 bis 15 % ihrer Nennleistung! Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter http://www.enercon.de so abgelesen werden.

Sollte im Gebiet Elmau, wie sie ihn hier im Naturpark Augsburg westliche Wälder auf 270 ha gesunden, in vieler Hinsicht wertvollen Waldgebiet planen, ohne Rücksicht auf Mensch und Natur ein Windpark

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

entstehen, so kann ich das nur als Verbrechen bezeichnen! Dass dieses treiben in der Bevölkerung noch keine Gegenwehr findet, ist wohl der Tatsache geschuldet, dass die Planungen auch von Seiten der Gemeinde so weit als möglich verheimlicht werden.

Ich möchte hier nochmal zum Ausdruck bringen, dass ich generell in Süddeutschland und speziell in unserem Umfeld, da ich hier mit Familie in allen Punkten persönlich betroffen bin, solche Anlagen wegen viel zu hohen Gesundheitlichen Risiken und Zerstörung der Natur auf jeden Fall ablehne!

Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung

Stellungnahme ID 264 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
264 AA	Hiermit erhebe ich XXXXXXXXXXXXXXWiderspruch gegen die Regionalplanung Region Donau-Iller und erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerecht überarbeiten und anpassen! Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schadenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen nicht berücksichtigt.Ich befürchte negative Auswirkungen aufmeine Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit,Kopfschmerzen,Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressiveVerstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden. Zudem sorge ich mich sehr um die mich umgebende Natur und darum, dass geplant wird, Wälder als einzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden. Außerdem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich! Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend. Ich fordere Sie höflichst auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region Donau-Iller und insbesondere in Ziemetshausen möglich bleibt!	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 265 Privatperson, Bad Schussenried

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
265 AA	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Aüenberger Höhe" des Regionalverbandes Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung: Gefährdung durch Bodenverdichtung und Versiegen von Quellen Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert massive Eingriffe in den Boden, insbesondere durch den Bau vonFundamenten, Zufahrtswegen und Montageflächen. Diese großflächigen Baumaßnahmen führen zu einer erheblichen Bodenverdichtung, die den natürlichen Wasserhaushalt der Region nachhaltig beeinträchtigt. VerdichteteBöden verlieren ihre Fähigkeit, Wasser aufzunehmen und weiterzuleiten. Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung: Oberflächenabfiüsse und deren Folgen für darunterliegende Anwohner und Gebiete Die Errichtung von Windkraftanlagen erfordert großflächige Baumaßnahmen wie Fundamentarbeiten, Zuwegungen und Montageflächen. Diese Eingriffe führen zu einer erheblichen Versiegelung und Verdichtung der Böden.	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Dadurch wird die natürliche Fähigkeit des Bodens, Niederschlagswasser aufzunehmen und zu speichern, stark eingeschränkt.

Folgen für den Wasserhaushalt
Erhöhte Oberflächenabflüsse: Regenwasser kann nicht mehr ausreichend versickern und fließt verstärkt oberflächlich ab. Dies führt zu einer beschleunigten Ableitung von Niederschlägen in tieferliegende Gebiete.
Gefahr von Überschwemmungen: Anwohner in den darunterliegenden Ortschaften sind durch diese verstärkten Abflüsse einem erhöhten Risiko von Überflutungen ausgesetzt, insbesondere bei Starkregenereignissen.
Erosion und Sedimenteintrag: Die verstärkten Abflüsse führen zu Bodenerosion an Hängen und transportieren Sedimente in Bäche und Kanäle. Dies beeinträchtigt die Wasserqualität und kann historische Kanalsysteme verschlammen.
Folgen für Anwohner und Gebiete
Schäden an Gebäuden und Infrastruktur: Überflutungen und Erosion können Keller, Straßen und Land- und Forstwirtschaftliche Flächen in tieferliegenden Siedlungen erheblich schädigen.
Beeinträchtigung der Landwirtschaft: Fruchtbare Böden werden durch Abtrag und Sedimentumlagerung geschädigt, was die landwirtschaftliche Produktivität mindert.
Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder ther"tisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Enwendung.

Stellungnahme ID 266 Privatperson, Bad Schussenried

266 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im beteiligungsverfahren zum teilregionalplan Windkraft # 21-032 Bad Schussenried —Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau- Iller .
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erheben wir Fristgerecht Einwände gege die Geplanten oben genannte Windkraftanlagen. (kurz WKA)
Hier kann können Ihre Anliegen, Fragen, Bedenken, Anregungen, Kritik, Wünsche stehen, rund um das Thema Windenergie auf dem Atzenberg stehen.
Von A. wie Artenschutz bis Z. Zerstörung vom Landschaftsbild, Heimat, Grundwasser , Naherholung , Schatten , Lärm, Seltenes Landschaftsbild bis hin zum Volkswirtschaftlichen verbrechen des Referenzertragsmodell ,
jedes Anliegen zählt .
Bitte bis spätestens Montag den 08.12.2025 Frist gerecht an die Ober genannten Anschrift senden. Mit der Bitte um Prüfung/ Schriftlicher Stellungnahme sowie einer Empfangsbestätigung .
Gern auch per mail an sekratariat@rvdi.de cc an Bauamt LRA BC XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 267 Privatperson, ohne Ortsangabe

267 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich möchte mit diesem Schreiben auf mehrere kritischen Punkte hinweisen, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Umgebung stehen. Obwohl ich die Bedeutung erneuerbarer Energien ausdrücklich anerkenne, ist es wichtig, auch die möglichen Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Natur und Landschaft sorgfältig abzuwägen.

1. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungsraums
Windkraftanlagen sind großdimensionierte, weithin sichtbare Bauwerke. In unserer Region verändern sie das vertraute Landschaftsbild deutlich und schränken den natürlichen Erholungswert erheblich ein. Besonders betroffen wäre auch die Wallfahrt in Maria Vesperbild, die in hohem Maße vom einzigartigen

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Charakter unserer Umgebung lebt.

2. Lärm- und Schattenschlagbelastung
Der Betrieb von Windrädern verursacht kontinuierliche Geräusche, insbesondere tieffrequenten Schall, der von vielen Menschen als störend wahrgenommen wird. Darüber hinaus führt der sogenannte „Schattenschlag“ bei bestimmten Sonnenständen zu regelmäßigen Lichtreflexen und bewegten Schatten, die für die Betroffenen eine zusätzliche Belastung darstellen.

3. Auswirkungen auf Tiere und Natur
Vor allem Greifvögel, Fledermäuse und andere sensible Tierarten sind durch Windkraftanlagen gefährdet. Kollisionen sowie der Verlust oder die Störung von Lebensräumen können erhebliche ökologische Schäden verursachen. Auch während der Bauphase sind Störungen in empfindlichen Bereichen nicht auszuschließen.

4. Möglicher Wertverlust von Immobilien
In zahlreichen Regionen hat sich gezeigt, dass Wohnimmobilien im Umfeld von Windkraftanlagen an Wert verlieren können. Besonders betroffen sind Objekte, die direkt Sicht- oder Geräuschbelastungen ausgesetzt sind.

5. Zweifel an der Energieausbeute am geplanten Standort
Ob der vorgesehene Standort tatsächlich eine ausreichende Windhöffigkeit aufweist, ist fraglich. In weniger windstarken Gebieten stehen Anlagen häufig unverhältnismäßig oft still, was sowohl ihre wirtschaftliche als auch ihre ökologische Sinnhaftigkeit mindert.

Ich möchte Sie daher bitten, diese Aspekte bei weiteren Entscheidungen sorgfältig zu berücksichtigen und mögliche Alternativen sowie geeignete Schutzmaßnahmen gründlicher zu prüfen. Eine offene und transparente Kommunikation mit der Bevölkerung ist dabei besonders wichtig.

Stellungnahme ID 268 Privatperson, ohne Ortsangabe

268 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit möchte ich einige wichtige Bedenken äußern, die die geplante Errichtung von Windkraftanlagen im XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sowie in der Nähe von Maria Vesperbild betreffen. Beide Orte besitzen eine besondere landschaftliche, kulturelle und für viele Menschen auch spirituelle Bedeutung, die durch solche Anlagen spürbar beeinträchtigt werden könnte.

1. Veränderung des Landschaftsbildes XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und rund um Maria Vesperbild
Die Umgebung XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zeichnet sich durch ihre ruhige, dörfliche Struktur und eine naturnahe Landschaft aus. Gleichzeitig gilt die Region rund um Maria Vesperbild seit Jahren als Ort der inneren Einkehr und des Naturerlebens. Große Windkraftanlagen würden dieses harmonische Landschaftsbild nachhaltig stören. Ihr dominantes Erscheinungsbild würde sowohl das Ortsbild XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als auch die einzigartige Atmosphäre des Wallfahrtsortes verändern.

2. Beeinträchtigung der Ruhe – ein zentrales Element beider Orte
Sowohl die Bewohner XXXXXXXXXXXXXXXXXX als auch die Besucher von Maria Vesperbild schätzen die besondere Ruhe der Region. Geräusche durch Windkraftanlagen – insbesondere tieffrequenter Schall – sowie der entstehende Schattenschlag könnten diese Ruhe erheblich beeinträchtigen. Besonders für die Wallfahrt, die auf Stille, Besinnung und ein ungestörtes Naturumfeld angewiesen ist, wäre dies ein großer Verlust.

3. Auswirkungen auf Natur und Tierwelt im direkten Umfeld
Die Wälder und Felder zwischen XXXXXXXXXXXXXXXXX und Maria Vesperbild beherbergen eine vielfältige Tierwelt, darunter auch sensible Arten wie Greifvögel und Fledermäuse. Windkraftanlagen bergen ein erhöhtes Risiko für Kollisionen und stören natürliche Lebensräume. Gerade in einem Gebiet,

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich des Vorranggebiets Ziemetshausen - St. Martinswaldung oder anderer Gebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

das sowohl landwirtschaftlich als auch naturnah genutzt wird, sollte der Schutz der Tierwelt besondere Beachtung finden.

4. Möglicher Wertverlust von Wohn- und Landwirtschaftsflächen
Es ist bekannt, dass Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen an Wert verlieren können. Dies betrifft sowohl Privathäuser als auch landwirtschaftliche Flächen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und Umgebung. Für viele Familien, die hier seit Generationen ihren Lebensmittelpunkt haben, wäre dies eine erhebliche Belastung.

5. Zweifel an der Effizienz des Standortes
Ob die Standorte rund umXXXXXXXXXXXXXXXXXX und Maria Vesperbild überhaupt eine ausreichende Windleistung erbringen, ist fraglich. Sollte der tatsächliche Ertrag gering sein, würden erhebliche Eingriffe in Landschaft und Lebensqualität erfolgen, ohne dass ein angemessenes energetisches Ergebnis erreicht wird.

Ich möchte Sie daher eindringlich bitten, die besondere Bedeutung dieser beiden Orte bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. XXXXXXXXXXXXXXXXX und Maria Vesperbild sind für viele Menschen mehr als nur geographische Punkte – sie sind Lebensraum, Kulturerbe und spiritueller Anker. Die Bewahrung dieses Charakters sollte bei allen Entscheidungen höchste Priorität haben.

Stellungnahme ID 269 Privatperson, Ebersbach-Musbach

269 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum teilregionalplan Windkraft # 21-032 Bad Schussenried , Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau Iller .
Es besteht die Möglichkeit im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windenergie / Wind (kraft) des Regionalverbandes sich zu Beteiligen . Hiermit erheben ich fristgerecht Einwände gegen die oben genannte Planung , Bau eines Windparks auf der Atzenbeger Höhe .
Begründung : Nach neuesten Erkenntnissen , konnten Wissenschaftler Mikroplastik in Pansen an Rindern feststellen . Bericht Agrarheute Ausgabe 03.12.25
Eine Neue Studie zeigt , Wenn Rinder Mikroplastik mit dem Futter aufnehmen, verändert sich die mikrobielle Aktivität im Pansen.
Eine Aktuelle Untersuchung der Universitäten Hohenheim, Helsinki, Zürich sowie die TU München liefern deutliche Hinweise dafür dass Mikroplastik im Verdauungssystem von Rindern die Mikrobiellen Prozesse stören kann.
Dies könnte Langfristig Auswirkungen bis in die Lebensmittelkette haben,
Werden zusätzlich die Zahlen von Abrieb der Windkraftanlagen genauer Betrachtet , ist der Abrieb nicht ganz Ohne Bedeutung. Zahlen bewegen sich von bis 70 kg pro Jahr und Anlage, bis Angaben vom Bundesverband Windenergie mit 78 Tonnen von den bestehenden Anlagen , das Frauenhoferinstitut mit 170 to . bis hin zu 1400 to.
Und Natürlich das Grundwasser ist davon ebenfalls betroffen , was mir sehr große Sorgen bereitet . Dies Thema ist absolutes ,,, Nein ,,,,, das Risiko ist zu groß , das Verhältnis passt nicht ,Versorgung Elektrischer Energie , zur Versorgung mit Trinkwasser .. hier muss man auch die Viehhaltende Betrieb sehen , wo der Wasser verbrauch enorm ist, im vergleich zum Stromverbrauch .
Folgende Fragen stehen nun zur Klärung ..
Ebenfalls wird der Menschliche Körper auch nicht davon verschont bleiben , wer kommt für die Gesundheitlichen Risiken wie Folgeerkrankungen auf ?
Wie sollen Futterflächen vom GFK Abrieb der Rotorblätter Geschützt werden .
Wer kommt für evtl. Finanzelle Verluste auf z.B, Tierverlust,, wie auch ein evtl. Ernte Verbot , wie wir es bereits von der ASB kennen .
Sicherlich sind hier auch andere Tierarten betroffen , wie auch Wildtiere wie sollen die davor geschützt werden .
Wie soll das Grundwasser geschützt werden .
Bei allem, wer kommt für Wirtschaftlich Schäden auf, die vorhersehbar waren , wie auch in den

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahmen darauf verwiesen wurde ?
Ich möchte Sie darum bitten , das vom der Regionalplanung ausgewählte Vorranggebiet # 21-032 erneut auf die gestellten Fragen zu prüfen .
Über eine Empfangsbestätigung, wie auch eine aussagefähige belegbare Stellungnahme der angeführten Punkte würde ich mich sehr freuen .

Stellungnahme ID 270 Juristische Person des Privatrechts, Ulm

270 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme XXXXXXXXXXXXXXXXX im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Teilfortschreibung des Regionalplans Region Donau-Iller zur Festlegung von Vorranggebieten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen hier: Vorranggebiet Schalkstetten-Kinzenberg, Amstetten
DieXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Teil der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX plant und betreibt seit 15 Jahren Wind- und Solarenergieanlagen. Die XXXXXXXXXXXXXXXXX ist seit 2023 als Südniederlassung in der Unternehmensgruppe tätig und damit in Baden-Württemberg aktiv.
Durch unseren Sitz in Ulm liegt für uns ein besonderes Augenmerk auf der Planung und Entwicklung von Wind- und Solarparks in der Region, um die Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben und die Versorgungssicherheit im Raum Ulm - Göppingen und in ganz Baden-Württemberg zu gewährleisten.
Im Rahmen einer Kooperation planen wir gemeinsam mit der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

271 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zur Planung der Vorranggebiete
Dürrenwaldstetten–Buchwald (21-02A),
Langenenslingen–Kapellenhau (21-02B) und
Rübgartenhau (21-02E)

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens lege ich Einwendungen gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete ein.

Aus meiner Sicht ist die Planung des Regionalverbands Donau-Iller nicht ausreichend mit den benachbarten Regionalverbänden – insbesondere den Regionen Neckar-Alb sowie Bodensee-Oberschwaben – abgestimmt.

Hieraus ergeben sich erhebliche Nachteile für angrenzende Regionen und Landkreise, unter anderem:
• Gefahr der faktischen Umzingelung einzelner Ortschaften durch Windkraftanlagen
• Nichteinhaltung ausreichender Abstände zu Kreis-, Verbands- oder Regierungspräsidiumsgrenzen
• Fehlende ganzheitliche Betrachtung und infolgedessen unzureichende Abschätzung der Auswirkungen
Darüber hinaus ist auffällig, dass die geplanten Windkraftanlagen überwiegend auf Flächen der Gemeinde Langenenslingen sowie auf Flächen des XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX errichtet werden sollen. Dies erweckt den Eindruck, dass nur wenige Grundstückseigentümer maßgeblich von den Projekten profitieren, während die Belastungen auf viele Ortschaften verteilt werden. Eine transparente Darstellung der Entscheidungsgrundlagen wäre hier dringend erforderlich, um mögliche Interessenkonflikte auszuschließen.

Besondere Belastungen ergeben sich zudem für Egelfingen, das bereits heute durch bestehende und geplante Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe – insbesondere entlang der angrenzenden Kreisgrenze – stark umstellt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich ebenfalls um eine Klärung, ob der notwendige Abstand zum Aussiedlerhof im Untereschle ordnungsgemäß berücksichtigt wurde.

Für junge Menschen wird die Errichtung eines Eigenheims in der Region dadurch zunehmend unattraktiv. Schon jetzt ist das Leben dort durch infrastrukturelle Nachteile wie schlechtes Internet oder unzureichende Versorgung geprägt. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds verstärkt diese Problematik weiter und wirkt sich negativ auf die Wohn- und Lebensqualität aus.
Ich bitte um eine schriftliche Empfangsbestätigung sowie eine Stellungnahme zu allen genannten Punkten

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 272 Privatperson, Markt Wald

272 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA) Projekt Krötenberg in Immelstetten:
- Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange;
Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald
Berücksichtigung Umweltschutzbelange;
Beispiel: Hochwasserschutz; Durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerung des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belastet.
Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie Gefahren . Der Abstand zu den ersten Wohnhäusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

- Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk" im Waldgebiet Krötenberg Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch
- Überfrachtung des Dorfs Immelstetten mit regenerativer Energien aufgrund des bereits bestehenden PV Feldes — Flur Gern — Südwestlich des Ortes mit ca. 9 ha und somit fast angrenzend an mögliche WKA
- grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschalls, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen hervorrufen könnten.

Stellungnahme ID 273 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
273 AA	Im Namen des Anhörungsverfahrens bezüglich des geplanten Windparks Ziemetshausen, Thannhausen, Ursberg, Kugelberg, Oberrohr-Edelstetten, Burtenbach-Berggehau usw. nehme ich hiermit Stellung. Der Windkraftausbau in der BRD ist eine große Gefahr für Mensch und Natur. Es werden Naherholungsgebiete zerstört. Und zudem verteuern sich die ohnehin hohen Strompreise. Auch unsere Vögel und Fledermausarten werden zu hunderttausenden getötet. Ich war selbst in der Nähe der Windkraftanlagen um mir ein Bild zu machen. Der Schall und Schattenwurf im Umkreis ist massiv und birgt enorme gesundheitliche Risiken. Was durch Untersuchungen renommierter nationaler Wissenschaftler belegt ist. Auch unsere Immobilien verlieren durch diese Anlagen ihren Wert. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ist es für mich nicht tragbar und unverantwortlich, wie man unsere Erde so schädigen kann. Durch den Abrieb werden giftige PFAS in unsere Böden und somit ins Trinkwasser gelangen. Wer trägt die Verantwortung für diese Verseuchung! Niemand kann diese Schäden jemals wieder rückgängig machen, da die PFAS nicht abbaubar sind. Wer profitiert von diesem Irrsinn, das jeden gesunden Menschenverstand übergeht. Hier kann ich nur finanzielle Interessen vermuten. Bitte denken Sie an die Generationen nach uns, die sowieso schon genug Lasten von vielen Fehlentscheidungen zu tragen haben. Ersparen Sie ihnen aus dieses Desaster auszubaden. Noch ist eine Wendung möglich!	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 274 Privatperson, Amstetten

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
274 AA	Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang der Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abruffaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)

Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.

Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung

Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.

Greifvögel — insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan

Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuelle Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach S 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei 5 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u, a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise — auch per moderner Überwachungstechnik — regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach 5 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Bodenbrüter

In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach 5 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist, Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder O/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß 5 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-

planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (5 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-,
Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
(Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023). Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai—Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit" kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten, Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des 5 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde" und „Ettlenschieß-Mönchhau" enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW- Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 — Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von 59 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegensprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten. Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt N 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (S 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG — Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (S 2 Abs. 2 Nr. 2 LPIG — Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.
Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.

Belastungen und rechtliche Risiken

Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten. Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen

Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m: dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500—4.000 m: pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5—6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.

Dies verstößt gegen

• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß 5 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung

Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen

• das Verschlechterungsverbot des 5 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des 5 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern

Keine wirksame Kompensation möglich

Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng

geschützter Arten und ihrer Lebensräume. Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.

Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung

Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.

„Unsere Demokratie" — ein heute oft missbrauchtes Schlagwort

Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie". Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsfiächen) stärker zu gewichten. Bitte bestätigen Sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 275 Privatperson, ohne Ortsangabe

275 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen–Kapellenhau – #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens lege ich Einwände gegen das oben genannte Vorranggebiet ein. Ein großer Teil dieser Fläche liegt im Wald und wäre durch den Bau von Windkraftanlagen stark betroffen.
Die geplanten Windkraftanlagen befinden sich in einer Schwachwindlage. Dadurch wird nur wenig Energie erzeugt, während Natur und Umwelt stark beeinträchtigt werden. Eine umfassende Abwägung aller wichtigen Punkte scheint nicht erfolgt zu sein. Deshalb bezweifle ich, dass die Anlagen wirklich zum Klimaschutz beitragen. Gleichzeitig entstehen jedoch Nachteile für das lokale Klima, für die Menschen vor Ort sowie für Tiere und Pflanzen.

Warum der Wald so wichtig ist:
• 1 ha Wald leistet mehr für Klima- und Umweltschutz als eine Windkraftanlage.
• Der Wald speichert Wasser.
• Der Wald filtert und reinigt die Luft.
• Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum für die Bevölkerung.
• Im Wald leben viele Tier- und Pflanzenarten, darunter auch geschützte Arten.
• Der Wald liefert nachhaltiges Holz für Bau und Alltag.
• Holz aus dem Wald ist ebenfalls ein regenerativer Energieträger.
Waldflächen sind daher wertvoll und sollten nicht für Windkraftanlagen in Schwachwindgebieten geopfert werden.

Nicht berücksichtigt: die Burgruine „Schatzberg“

Auf der Gemarkung Egelfingen befindet sich die unter Denkmalschutz stehende Burgruine „Schatzberg“. Sie wurde in der Planung jedoch nicht berücksichtigt, obwohl z. B. die „Alte Burg“ bei Emerfeld–Langenenslingen berücksichtigt wurde. Warum gilt dies nicht für den Schatzberg?
Der Schatzberg ist ein beliebtes Ausflugsziel für Wanderer und Touristen und prägt das Landschaftsbild. Windkraftanlagen in der Nähe würden diese historische Stätte stark beeinträchtigen und das Erscheinungsbild entstellen.
Aus diesen Gründen lehne ich das geplante Vorranggebiet ab. Viele wichtige Punkte wurden nicht ausreichend beachtet.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf Gebietsstreichungen im Bereich des Vorranggebiets Langenenslingen–Kapellenhau. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis:
Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern. Der Umgebungsschutz ist demnach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg und besonders landschaftsprägenden Baudenkmale in Bayern zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 4 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG). Die im Einwand genannten Kulturdenkmale Alte Burg und Burgruine Schatzberg sind keine in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen daher keine Berücksichtigungs- oder Prüferfordernisse in Bezug auf den Umgebungsschutz der im Einwand genannten Kulturdenkmale. Auswirkungen auf den Bestand von Bodendenkmalen können erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden, wenn die Standorte für WEA bekannt sind.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und senden Sie mir eine detaillierte Rückmeldung.

Stellungnahme ID 276 Privatperson, Bad Schussenried

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
276 AA	Ich XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXund bin gegen die Zerstörung der lebenswichtigen Natur mit ihren einzigartigen Gewässern und Naturschutzgebieten am Atzenberg. Vor Jahren wurden die Windräder schon einmal nach vielen Recherchen und Einsprüchen abgelehnt und es leben hier immer noch sehr viele Milane und andere seltenen Vögel und Tiere, die es zu schützen gibt. Desweiteren bin ich der Ansicht, dass diese Windräder auch schädlich für uns Menschen sind, sei es durch Infraschall oder auch andere gesundheitlich gefährdende Auswirkungen. Wir haben Freunde, die in der Nähe von Bolstern wohnen und nach den ersten Testläufen der sich dort befindlichen Anlagen nicht mehr schlafen können und Kopfweh, Herzrasen und andere gesundheitlichen Probleme haben. Der Atzenberg ist ein besonderes Naturschutzgebiet, das zu unserer allen Gesundheit und Wohlbefinden erhalten bleiben soll. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Stellungnahme ID 278 Privatperson, Ziemetshausen

278 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

hiermit lege ich fristgerecht Widerspruch gegen den geplanten Windpark in der St. Martinswaldung sowie im Bereich „Gehren“ bei Ziemetshausen ein.

Nach meiner Ansicht sprechen mehrere Gründe gegen die Umsetzung dieses Projekts:

1. Eingriff in das Landschafts- und Ortsbild:
Die betroffenen Gebiete stellen einen wertvollen Natur- und Erholungsraum dar. Der Bau großformatiger Windenergieanlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen und den Charakter der Region nachhaltig verändern.
2. Schutz von Flora und Fauna:
Die St. Martinswaldung sowie der Bereich „Gehren“ sind Lebensraum zahlreicher Wildtiere, darunter auch geschützter Arten. Durch Rodungen, bauliche Eingriffe und den laufenden Betrieb der Anlagen ist mit Gefährdungen, Lärmbelastung sowie Störungen der Ökosysteme zu rechnen.
3. Nähe zu Wohngebieten:
Für die umliegenden Wohngebiete ist eine zusätzliche Lärm- und Belastungssituation zu befürchten. Nach heutigem Kenntnisstand erscheint eine ausreichende Abstandswahrung fraglich, was gesundheitliche und psychologische Auswirkungen für Anwohner mit sich bringen kann.
4. Fragliche Standortwahl:
Für eine verantwortungsvolle Energiewende ist eine sorgfältige Standortsuche wesentlich. Der hierfür gewählte Standort scheint aus naturschutzfachlicher und landschaftsplanerischer Sicht ungeeignet. Andere Alternativen, etwa bereits belastete Flächen oder besser erschlossene Gebiete, sollten vorgezogen werden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 279 Privatperson, Ziemetshausen

279 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark in Ziemetshausen-Geren und St. Martinswaldungen.

Meine Einwände stützen sich auf die persönliche Betroffenheit, Flugsicherheit, Umweltaspekte, sowie die fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.

A: Persönliche Betroffenheit

Ich XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zu den geplanten Windparks.
Dadurch bin ich unmittelbar betroffen wegen:

- Lärmbelästigung.

Mittlerweile gibt es eine neue Studie einer internationalen Forschergruppe um Jules Colas der Ecole Centrale de Lyon („Modeling wind farm noise emission
and propagation: effects of flow and layout) vom 20.08.2025, die die bisherigen Vorschriften zur Schallmessung in Frage stellt. Laut Blackout News vom 22.10.2025 stützen
sich die herkömmlichen Modelle auf Messungen einzelner Turbinen. Doch in Windparks
überlagern sich Strömungen, was die Schallausbreitung erheblich verändert. Wenn mehrere Anlagen gemeinsam agieren, entstehen durch Nachlaufeffekte akustische Zonen, in
denen der Lärm gebündelt wird und somit zu starken akustischen Belästigungen führt.
Blackout News betont, dass diese Schallausbreitung nicht zu verwechseln sei mit Infraschall. Der Schall entsteht durch atmosphärische und aerodynamische Effekte - also
durch echte physikalische Prozesse. Die Nichtbeachtung neuer Studien wäre eine Fahrlässigkeit im Sinne

Bewertung der Geschäftsstelle

Nach Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Da sich die Stellungnahme nicht auf die Gebietsstreichungen im Bereich der genannten Gebiete bezieht, ist festzustellen, dass sich die Ausführungen der Stellungnahme nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf beziehen. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Hinweis: Tiefflüge im Tiefffluggebiet Bundesrepublik Deutschland waren bereits zuvor bis auf 500 Fuß Flughöhe möglich. Allerdings ist dies jetzt ohne Kontingentierung bzw. Limitierung der Verweildauer im Tiefflug von Kampfjets und propellergetriebenen Maschinen möglich. Die Region Donau-Iller liegt außerhalb der„Tiefffluggebiete 250 Fuß“.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

des 8 823 BGB oder gar Verletzung des Immissionsschutzgesetzes.

- Infraschall. Dieser entsteht durch das Vorbeistreifen des Windrades am Mast. Dadurch werden große Luftdruckveränderungen verursacht. Die Schwingungen oder auch Vibrationen verteilen sich bis zu 30 km weit. Die Infraschallwellen haben eine Frequenz unter 16 bis 20 Hertz, die vom menschlichen Gehör normalerweise nicht mehr wahrgenommen wird. Laut Frau Dr. Bellut-Staeck und anderen Forschern gibt es aber die sog. Endothelzellen, die sowohl Schall als auch Vibration aufnehmen. Demnach hört der Mensch und auch andere Organismen nicht nur mit den Ohren, sondern mit dem gesamten Körper.

Hierzu verweise ich auf die Studien von Frau Dr. Bellut-Staeck, siehe Anlage.

- Schattenwurf, Lichtreflexionen und dauerhafte Lichtsignale

Der physikalische Schall, der Infraschall und die visuellen Belästigungen durch Schattenwurf, Lichtreflexionen und Lichtsignale verursachen Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Tinnitus, Tagesmüdigkeit, Erschöpfung, Bluthochdruck, Herz- und Kreislaufprobleme, Depressionen, burnout usw.

- Wertminderung von Haus und Grundstück.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX befürchte, dass sich durch die Windanlagen der Wert drastisch verringert.

- Sorge um die Flugsicherheit. Unsere Gegend liegt in der Einflugschneise zum Militärflugplatz Lagerlechfeld und ist bekanntermaßen Tiefflüggebiet. Gerade unser Ortsteil Bauhofen war bereits 2x Schauplatz von mehreren Flugzeugabstürzen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXX Wir werden auch sehr oft überflogen von den Segel- und Motorflugzeugen des Mittelschwäbischen Luftsportvereins Thannhausen. Aufgrund der geringen Flughöhe und der aerodynamischen Wirkung der Windräder sehe ich mich einer großen Gefahr ausgesetzt. Unsere Gegend ist auch oft das Ziel der Ballonfahrten aus Augsburg. Entweder bedeuten die Windräder nunmehr das Aus der Ballonfahrten oder wir werden hohen Risiken ausgesetzt.

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Umgebung

Diese Ungetüme mit einer Höhe von 266 m zerstören die Idylle und die Rückzugsmöglichkeit für Menschen, die einen Ausgleich suchen in dieser herausfordernden Welt.
Wenn unsere Wälder und Naturschutzgebiete gewaltsam zu lauten Industriegebieten umfunktioniert werden sollen, dann sind wir alle auf sehr lange Sicht die Verlierer, außer jene der Windradlobby. Aber was nützt diesen Menschen das Geld, wenn um sie herum die Natur, der Mensch, die Tier- und Pflanzenwelt leiden müssen.

- Beeinträchtigung des spirituellen Ortes Maria Vesperbild und des Schlosses Seyfriedsberg

Ich bin sehr gerne auf unserem „Heiligen Berg“ unterwegs, besuche die Mariengrotte, die Wallfahrtskirche, den forstbotanischen Park von Seyfriedsberg und erfreue mich in das Zusamtal, Lauterbachtal und die Reischenau blicken zu dürfen. Es ist ein wahrlich begnadetes Gebiet um Kraft zu schöpfen.

Ich habe das Gefühl, dass in den letzten Jahren immer mehr Gläubige und Naturverbundene diesen Kraftort aufsuchen - man hört auch sehr viele unterschiedliche Sprachen und sieht internationale Autokennzeichen. Oft bin ich überwältigt von der Frömmigkeit der von weit her gereisten Menschen, die allem Anschein nach mit einer großen Hoffnung nach Maria Vesperbild kommen.

Es ist davon auszugehen, dass in den nächsten Jahren mit der Etablierung des russischorthodoxen Klosters und des Bischofssitzes in Seyfriedsberg die Zahl der Pilger noch deutlich steigen wird. Von daher verbietet es sich in der Umgebung des „Heiligen Berges“ die Wälder großflächig zu vernichten um die schrecklichen und lauten Windräder zu errichten.

B: Umwelt- und Naturschutz

- Eingriff in den Naturpark Westliche Wälder. Laut Wikipedia gehören 55 % zum Landschaftsschutzgebiet. In Ziemetshausen, Richtung Schönebach haben wir an der Zusam entlang ein großes wunderbares FFH-Gebiet mit geschützten Tieren und seltenen Pflanzen. Wozu weist man solche Gebiete aus, wenn sie dann einfach als solche missachtet werden?

- Großflächige Rodungen. Zum Bau einer Anlage muss ca. 1,0 bis 1,3 Hektar Wald gerodet werden. Ich habe ChatGPT gefragt wie viele Bäume eines ca. 50 Jahre alten Mischwaldes auf einem Hektar Fläche wachsen. Die Antwort war zwischen 200 und 400 Bäume. Bei einem ca. 50 Jahre alten Fichtenwald müsste laut KI von durchschnittlich 600 Bäumen pro Hektar ausgegangen werden. Demnach würden alleine in Ziemetshausen für 15 Windanlagen ca. 4.500 gesunde Bäume eines Mischwaldes oder 9.000 Bäume eines Fichtenwaldes zum Opfer fallen. Hier sind allerdings die enormen Zuwegungen und die Kranstellflächen noch nicht berücksichtigt. In Anbetracht dieser unfassbaren Dimension an mutwilliger Naturzerstörung stellt sich unweigerlich die Frage, ob die Politik hierzu das Recht hat. Ist ein derartig gigantisches Kahlschlagsszenario noch mit der Erreichung der Klimaziele zu begründen oder eher mit der Generierung von Subventionen um die finanziellen Ziele der Windradlobby zu erreichen?

Wenn ich an die diesjährige weitläufige Baumpflanz-Challenge denke oder an die vielen Berichte in der Zeitung über Pflanzaktionen der Kindergärten und Schulen mit der Belehrung, dass Bäume lebenswichtig sind und zur Rettung des Planeten dienen, dann frage ich mich wie die Politik und die Entscheidungsträger mit so einem gewaltigen Widerspruch leben können.

- Bodenversiegelung und Zersplitterung der Waldbestände. Die immense Bodenversiegelung behindert die Versickerung von Regenwasser mit der Folge, dass Überschwemmungen entstehen und die Grundwasserneubildung vermindert wird. Sollte es zu einer Gefährdung der Trinkwasserversorgung kommen, so hätten Sie die Verantwortung hierfür zu tragen. Die natürliche Funktion des Waldes, wie die Filterung von Schadstoffen, der Gasaustausch und die Speicherfähigkeit gehen verloren.

Der Waldökologe Prof. Pierre Ibisch kommt zu dem Ergebnis, dass an den Freiflächen im Wald höhere Temperaturen herrschen und somit die Trockenheit weiter verstärkt. Die Windanlagen zerstören unsere „grüne Lunge“. Warum ignorieren Sie solch immense Gefahren?

Übrigens, in China kam eine Studie bei 250 Windparks zu dem Ergebnis, dass sich die Windanlagen negativ auf die Temperaturen und Vegetation auswirken (siehe Xiaohui Han „Long-Term Impacts of 250 Wind Farms on Surface Temperature and Vegetation in China: A Remote Sensing Analysis“, veröffentlicht im Dezember 2024)

- Schwindender Lebensraum für Waldtiere, weitere Gefährdung der geschützten Tierarten. Der bei uns durch die hohe Abschußquote ohnehin schon reduzierte Bestand an Rehwild würde noch weiter vermindert. Der Nachweis über die Brutstätte von Schwarzmilanen und Fledermäusen interessiert sie nicht bzw. verschanzen sich hinter lächerlich geringen Schutzabständen. So würde beim Schwarzmilan ein Abstand von

1000 m ausreichen und bei Fledermäusen 300 m, wohlwissend, dass die Fledermäuse weniger durch die Kollision mit den Rotoren gefährdet sind, sondern durch das Barotrauma. Demnach verenden die Fledermäuse durch plötzliche und extreme Druckunterschiede, wodurch die inneren Organe, insbesondere die Lungen platzen.

- In den Rotoren sind Giftstoffe, wie z.B. PFAS verbaut
Durch Regen, Wind und Eis kommt es zu dem bekannten Abrieb bei den Rotorblättern. Hierdurch werden Mikroplastik mit der Ewigkeitschemikalie PFAS und weitere schädliche Stoffe in die Umwelt gestreut. Somit wird von den am Bau der Anlagen beteiligten Akteuren bewusst in Kauf genommen, dass die Umwelt für viele Jahrzehnte kontaminiert wird.
Die Zunahme von Krebs- und Autoimmunerkrankungen, Erbgutschädigungen usw. wird die Folge sein.
In einem Radius von 30 km um eine Windkraftanlage ist logischerweise kein Bioanbau mehr möglich und die Biobauern können ihre Produkte, die mit PFAS, Glas- oder Kohlefaser, Harze, Schmiermittel usw durchsetzt sind, nicht mehr als „bio“ verkaufen.

- Der Abbau der Anlagen nach 20 Jahre ist eine Herausforderung

Es ist hinlänglich bekannt, dass vor allem die Rotorblätter nicht recycelbar sind und oftmals auf illegalen Wegen ins Ausland verbracht werden. Das Fundament ist derart gewaltig, dass ein Abbau wahrscheinlich nicht möglich ist und somit einer Wiederaufforstung im Wege steht. Überhaupt wird die Aufforstung nicht mehr gelingen, da der Waldboden nachhaltig zerstört wurde. Wegen 20 Jahre Subventionsbezugs wird somit verbrannte Erde hinterlassen und unseren Nachkommen eine enorme Bürde auferlegt.

C: Es bestehen auch Bedenken zum Bau der Windanlagen in Ursberg Kugelberg, Neuburg an der Kammel-Birket und Burtenbach-Berggehau

Da die Entfernung zu diesen Anlagen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXzwischen 11 km und 14 km beträgt, bin ich wegen der Gefahr von Infraschall, der bis 30 km wirkt, persönlich betroffen. Große Angst bereitet mir das Gebiet im Bereich Oberrohr, da nicht weit entfernt der Flugplatz der Segel- und Motorflugzeuge liegt. Hier ist die Katastrophe vorprogrammiert. An diesem Beispiel sieht man, dass die Akteure all den Gefahren keine Bedeutung beimessen. Es geht nur um die Generierung der Subventionen.

All meine oben genannten Bedenken im Sinne von Umwelt- Naturschutz treffen natürlich auch hier zu.

D: Rechtliche Bitte

Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowie schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme vom 10.11.2025 ergänzen.

1. In der Anlage erhalten Sie einen Bericht mit Erklärungen zum Infraschall und den schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Tier. Weitere Infos können auch auf der Homepage der Deutschen Schutz-Gemeinschaft-Schall (DSGS) entnommen werden. Mir macht der Infraschall richtig Angst, da ich auch von den Opfern des Infraschalls in FriedbergBachern Kenntnis erhalten habe (siehe anliegender Flyer XXXXXXXXXXXXXXXXX der sich um die Infraschall-Opfer der Windkraft annimmt).

Die Auswirkungen von Infraschall sind bis zu 15 km spürbar. Sollten die geplanten Windräder gebaut werden, so sehe ich einen gravierenden Verstoß gegen Artikel 2 Abs 2 GG,
wonach mein Recht auf körperliche Unversehrtheit nicht mehr gewährleistet wäre.

Da der Infraschall auch die Tiere, Pflanzen und im Prinzip alle Organismen beeinträchtigt, sehe ich zudem einen Verstoß gegen Artikel 20a GG, wonach der Staat die Umwelt,
die Artenvielfalt und die Tierwelt zu schützen hat damit auch kommende Generationen
eine lebenswerte Welt vorfinden.

2. Am 27.11.25 wurden mit dem NFL 2025-1-3686 neue Regelungen für militärische Tief
flüge bekannt. Demnach dürfen in bestimmten Gebieten die Kampfjets bis auf 250 Fuß
(= 75 m) runtergehen. Im allgemeinen Tiefluggebiet in Deutschland liegt die Mindestflughöhe für militärische Tiefflüge bei 500 Fuß (= 152m) über Grund.

Dennoch wollen Sie hier zahlreiche Windräder mit einer Höhe von über 266 m bauen.
Sollen die Piloten, die mit einer Geschwindigkeit von 815 Stundenkilometern durch die
Gegend donnern dann auch noch lernen wie man im Slalom durch die zahlreichen
Windparks fliegen kann? Wollen Sie diesen Irrsinn verantworten? Ist Ihnen der Bau dieser ohnehin unwirtschaftlichen Anlagen wichtiger als die Sicherheit für die Bevölkerung?
XXXX

ist (siehe Anlage). Sogar die hierzu befragte KI bestätigt, dass erneuerbare Energien eine Gefahr für die Netzstabilität darstellen, da ihre wetterbedingte,
schwankende Einspeisung Spannungsschwankungen und Frequenzprobleme verursachen kann.

Laut E.ON Chef solle die Politik zudem die Ausbauziele neu definieren, da der Strombedarf in Europa seit Jahren konstant sei bzw. sogar einen leichten Rückgang verzeichne.

Rechtliche Bitte

Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren sowie schriftliche Bestätigung des Eingangs.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Hiermit möchte ich meine Stellungnahme vom 10.11.2025 ein zweites Mal ergänzen:

In der Anlage übersende ich Ihnen den Brandbrief der Deutschen Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier (DSGS e.V.) an das Umweltbundesamt vom 22.11.2025.

Mittlerweile liegen dem Umweltbundesamt neue nationale und internationale Studien über den Infraschall und seine Gefahr für Mensch und Natur vor. Das Umweltbundesamt stützt sich aktuell noch auf einen veralteten Wissenschaftsstand von vor 15 Jahren.

Gemäß den neuen Studien besteht Gefahr in Verzug für schwere Körperverletzungen und endgültige Zerstörung von Ökosystemen. Demnach wäre ein sofortiges Moratorium für den weiteren Windradausbau sowie eine Überprüfung bestehender Anlagen zwingend notwendig.

Für den Fall, dass diese Studien wider besseren Wissens unbeachtet bleiben, so wird es mit Sicherheit zu Klagen kommen. Schließlich haben wir nach Artikel 2 GG ein Recht auf körperliche Unversehrtheit.

Ich bitte Sie diesem Brandbrief den nötigen Respekt beizumessen und Ihrer Sorgfaltspflicht nachzukommen Mensch und Natur vor Gefahr zu bewahren. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Öffentlichen Brandbrief
"Die Gefährdungslage für die Bevölkerung in Form von Infraschall-Immissionen durch Windräder, aber auch anderen technischen Emittern, überschreitet eine gefährliche Schwelle"]

Stellungnahme ID 280 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
280 AA	Ich erhebe Einspruch gegen die Regionalplanung Region Donau-Illerund erwarte, dass Sie die aktuellen Planungen überdenken sowie natur- und artenschutzgerechtüberarbeiten zurück ziehen. Meine Begründungen: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schadenschlag. Dienegativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe derWindkraftanlagen nicht berücksichtigt. Ich habe Angst vor negative Auswirkungen auf meine Gesundheit und die meiner Familie. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen,Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen können auftreten, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden. Zudem sorge ich mich sehr um die mich umgebende Natur die wir als Familie sehr schätzen und lieben,dass geplant wird, Wälder alseinzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Windkraftanlagen zu roden, hier lebendeund auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden.
Außerdem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau,Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurchder Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich!Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierendePersonen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend.Ich fordere Sie höflichst auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben,hier bei uns in der Region Donau-Iller weiter statt finden kann.

Stellungnahme ID 281 Privatpersonen, Bad Schussenried

281 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes haben wir Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefährdung von Niedermooren und anmmorigen Bereichen im Voranggebiet
Auf der Atzenberger Höhe gibt es auf Grund der glazialen Überformung eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorigen Gebieten. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) kennzeichnet etwa 3 ha „mineralische Grundwasserböden mit stellenweise anmoorigen Gebieten‘, die sich im Vorranggebiet befinden.
Nach Beobachtungen einer Anwohnerin sind es sogar mindestens 4 ha. Zusätzlich kennzeichnet das LGRB (Landesamt für Geologie , Rohstoffe und Bergbau) direkt angrenzend an das Vorranggebiet S ha Niedenmoor.
Gemäß dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft des Landes Baden-Württemberg ist der Wertder Moore zum Klimaschutz und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt jedoch überproportional hach. Um den Moorschutz im Land zu bündeln, wurde extra eine Moorschutzkonzeption entwickelt. Anstatt die Moore auf der Atzenberger Höhe zu schützen und die anmoorigen Gebiete wieder zu vernässen Ist zu befürchten, dass das Gebiet im Rahmen des Baus der Windkraftanlagen, entwässert wird. Weder die Zufahrtswege noch die Windräder selbst lassen sich im Moor erbauen. Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert.
Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 282 Privatperson, ohne Ortsangabe

282 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Begründung: Gefährdung der Anwohner + Verunstaltung Lebensraum/Nah Erholungsgebiet

Aufgrund der geographischen Lage und damit verbundenen Wanderung der Sonne wird XXXXXXXXXXXXXXXXX, zwangsläufig in den Abendstunden im Schlagschatten der geplanten Windräder stehen. Die Dadurch entstehenden Schattenspiele und damit verbundenen Gesundheitsrisiken für Geist und Körper sind untragbar. Des Weiteren stellen weitere Gefährdungen wie zum Beispiel Infraschall etc. Eine weitere mögliche erhebliche Belastung für die Gesundheit, der angrenzenden Bürgerinnen und Bürger dar. Aufgrund Der geplanten Unterschreitung des Mindestabstandes, steht eine erhöhte Gefährdung im Raum.
Wertvolle Natur und der damit verbundene Lebensraum für viele Tiere werden zerstört.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Jahrzehntelang haben Jäger in Zusammenarbeit mit den Förstern versucht, Wald und Natur zu schützen und im Einklang zu halten. Getreu dem Förster Motto : „ Wald vor Wild“. Nun wird, ohne mit der Wimper zu zucken Hektar Weise Wald eingestampft und das veränderte Mikroklima rund um die Windkraftanlagen richtet weiteres Unheil an.
Das Landschaftsbild und ein Nah Erholungsgebiet werden durch die geplanten Windräder komplett verschandelt. Für viele Menschen aus dem Heimatland, aber auch von weit her ist dies ein dringend benötigter Rückzugsort, um Energie und Natur zu tanken.
Ebenfalls wird die beliebte Dorfkirche, die jedes Jahr Tausende Besucher anzieht durch die geplanten Anlagen und der damit verbundenen Schattenspiele optisch verschandelt.
Zudem wird die Leistung der PV Anlagen im Betroffenen Gebiet mit dem Schatten negativ beeinflusst. Natürlich auf Kosten der Eigentümer. Ein zu schneller und häufiger Wechsel zwischen hell und dunkel könnte Schäden an den Anlagen zufolge haben.

Sicherlich sollte die Energiewende ein zentrales und wichtiges Thema in unsere Gesellschaft sein. Aber zu welchem Preis?
Nachweislich werden die geplanten Windräder nicht ansatzweise die Leistung erbringen, die sie sollten. Zusätzlich werden nun von Norden in den Süden Stromleitungen für den überschüssigen Strom aus dem Norden gebaut.
Da stellt sich mir die Frage, warum man mit einer geplanten besseren Versorgung plus Ineffizienten Anlagen, die Gesundheit der Anwohner, die Natur und das Landschaftsbild bewusst aufs Spiel setzt.

Dieses Projekt Ist an Rücksichtslosigkeit nicht zu übertreffen.

Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.

Stellungnahme ID 283 Privatperson, Pfaffenhofen

283 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Widerspruch gegen Ausweis von Windvorrangflächen in den Kommunen betreffend Holzheim und Pfaffenhofen a. d. Roth: Michelseck - #21-03B / Eschach Neu-Ulm - #21-03C /
Betreffend die geplanten Windvorrangfläche Michelseck im Landkreis Neu-Ulm sowie die oben genannten Gebiete, welche ebenso die in den genannten Kommunen geplant sind, möchte ich meine Bedenken und Einwände gegen die geplante Ausweisung zahlreicher Windvorrangflächen in unserer Region erneut zum Ausdruck bringen. Ich erkenne die Notwendigkeit der Energiewende und die Bedeutung erneuerbarer Energien an, jedoch bin ich der Ansicht, dass die aktuelle Planung unverhältnismäßig und nachteilig für unsere Gemeinschaft/Gemeinde ist.
1. Unverhältnismäßige Betroffenheit aufgrund Dichte der Windvorrangflächen in der Region:
Unsere Kommune und die umliegenden Dörfer sind stark von den geplanten Windkraftanlagen betroffen. Die Ausweisung weiterer Windvorrangflächen würde die Anlagendichte erheblich erhöhen und zu einer ungleichen Lastenverteilung führen, bei der unsere Gemeinde überproportional belastet wird, während andere Regionen weniger betroffen sind. Eine gerechte Verteilung der Windkraftanlagen ist notwendig, um die Lebensqualität der Anwohner zu schützen. Besonders in den Dörfern Remmeltshofen, Kadeltshofen, Roth und Berg sowie Luippen und die Anwesen Hofamer und Bröckel (Marktgemeinde Pfaffenhofen) könnte eine umfassende Platzierung im Osten (Ritterberg), Südwesten (Michelseck), Westen und Norden (Steinheim) zu unverhältnismäßigen Beeinträchtigungen führen. Die Planung in Rot ist folgender Abbildung zu entnehmen: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitt der Ergänzung der Raumnutzungskarte mit Markierungen] Die Darstellung ist nicht die aktuellste und wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Dennoch liegt insbesondere das Gebiet Michelseck (orange Markierung), mit einer Windleistungsdichte von minimal 170 W/m², an der unteren Grenze für ein Windvorranggebiet, was die Verhältnismäßigkeit infrage stellt. Es scheint, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Ausbau nicht ausreichend abgewogen wurde (vgl. Gesamtabwägung zu Michelseck, Report 4, S. 201). Insgesamt sollte geprüft werden, ob die Ausweisung weiterer Windvorrangflächen in diesen Gebieten tatsächlich erforderlich ist, zumal es günstigere Gebiete mit

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Hinweis: Die flugbetrieblichen und flugsicherheitstechnischen Belange der Bundeswehr werden vollumfänglich berücksichtigt. Dies ist insbesondere durch die die Beteiligung der Bundeswehr und der Flugsicherheitsbehörden am Verfahren sichergestellt. Im Rahmen der Anlagenzulassungsverfahren werden diese Belange nochmals einzelprojektbezogen geprüft.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

höherer Windleistungsdichte und geringerer Besiedlung gibt, eben vor dem Hintergrund der unverhältnismäßig hohen Anzahl von potentiellen Windvorranggebieten in der Region.
2. Beeinträchtigung der Lebensqualität:
Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen kann erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität der Anwohner haben. Lärmbelästigung, Schattenwurf und der sogenannte "Disco-Effekt" sowie Infraschall durch die rotierenden Flügel können zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Zudem beeinträchtigen die Anlagen das Landschaftsbild und können den Erholungswert unserer Region mindern. Die hohe Dichte an Windvorranggebieten in der genannten Region kann ebenso die Auszeichnung plusdes Gesundheitsregion des Landkreises Neu-Ulm gefährden. Ein zusätzliches Argument, das in Zusammenhang mit Kindergärten (St. Michael in Kadeltshofen, Kindergarten Sonnenschein in Berg, etc) vorgebracht werden könnte, ist die potenzielle Beeinträchtigung der Lern- und Spielumgebung für Kinder. Kindergärten sollten sichere und ruhige Orte sein, an denen Kinder ungestört spielen und lernen können. Die Nähe zu zahlreichen Windkraftanlagen kann jedoch durch Lärmbelästigung und visuelle Ablenkungen diese Umgebung negativ beeinflussen. Der konstante Geräuschpegel der Rotorblätter könnte die Konzentration der Kinder stören und den Erziehern erschweren, eine ruhige und förderliche Lernatmosphäre aufrechtzuerhalten. Zudem könnte der Schattenwurf der Anlagen, der sogenannte "Disco-Effekt", visuelle Ablenkungen verursachen, die das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder beeinträchtigen. Es ist wichtig, die Bedürfnisse und das Wohl der jüngsten Mitglieder unserer Gemeinschaft bei der Planung solcher Projekte besonders zu berücksichtigen. Für mich steht die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger unserer Ortsteile vor den Belangen der gesundheitsschädlichen Auswirkungen durch die Windenergie in diesem Bereich an erster Stelle. Vgl. dazu auch die Ausführungen unter Punkt 1.
3. Auswirkungen auf Flora und Fauna:
Ein überzeugendes Argument im Zusammenhang mit Flora und Fauna, insbesondere im Hinblick auf seltene Tierarten, ist der Schutz der Biodiversität in unserer Region. Die geplante Ausweisung zahlreicher Windvorrangflächen hat erhebliche negative Auswirkungen auf seltene und gefährdete Tierarten, die in unseren Wäldern, Wiesen und Feuchtgebieten heimisch sind. Jegliche Beeinträchtigung auf unsere gute Bodenqualität, insbesondere durch die potentielle Austrocknung durch die rotierenden Windräder, führen zu großen Nachteilen für die heimische Landwirtschaft. Windkraftanlagen stellen eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse dar, die durch die Rotorblätter verletzt oder getötet werden können. Besonders betroffen sind oft Greifvögel und andere seltene Vogelarten (roter Milan, Silberreiher, etc), die in unserer Region nisten oder auf ihren Zugrouten hier Rast machen. Darüber hinaus können die Bauarbeiten und der Betrieb der Anlagen empfindliche Lebensräume stören, was zu einer Verdrängung oder sogar zum Verlust dieser Arten führen kann. Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist von entscheidender Bedeutung für das ökologische Gleichgewicht und die Gesundheit unserer Umwelt. Der Schutz seltener Tierarten sollte daher bei der Planung und Ausweisung von Windvorrangflächen eine zentrale Rolle spielen. Eine sorgfältige Umweltverträglichkeitsprüfung und die Berücksichtigung alternativer Standorte, die weniger ökologisch sensibel sind, könnten dazu beitragen, den Schutz dieser wertvollen Arten zu gewährleisten.
4. Fehlende Transparenz in Zusammenhang mit der Bundeswehr und Hubschrauber im Tiefflug
Wie Ihr Bericht auf Seite 13 zeigt, war das Gebiet bei früheren Ausweisungen aufgrund von Tiefflugstrecken der Bundeswehr ausgeschlossen. Wir fragen uns, warum dies nun nicht mehr der Fall ist. Regelmäßig finden Tiefflüge der Bundeswehr über unserem Ortsteil statt, beispielsweise am 26. Februar 2025, etwa zwischen 22:00 und 22:30 Uhr (über das genannte Gebiet Michelseck). In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob der beidseitige Abstand von 1,5km bei einer Tiefflugstrecke eingehalten wird, bevor der Bereich verlassen wird. Bisher wurde zu dieser Anmerkung Ihrerseits keine Stellung genommen bzw. Erläuterungen zur Verfügung gestellt. Um aufzuzeigen, dass es sich bei oben genanntem Beispiel nicht um ein einmaliges Ereignis handelte, haben wir nachfolgend weitere Beobachtungen in Zusammenhang mit Hubschraubertiefflügen der Bundeswehr über dem Gebiet Michelseck beobachtet, dokumentiert und aufgelistet. Nachfolgende - nicht abschließende - Auflistung stellt die im Zeitraum vom 26.5.2025 bis zum 8.12.2025 über dem Gebiet Michelseck (sowie den 1,5 Kilometern beidseitigen Abstandsstreifen) stattgefundenen Tiefflüge der Bundeswehr dar: Datum Uhrzeit/Beobachtung 8.12.2025 14.02 Uhr, Hubschrauber nicht Bundeswehr 8.12.2025 12.34 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 5.12.2025 14.22 Uhr, Bundeswehrhubschrauber – Foto - 14.04 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 14.10.2025 13.23 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 30.9.2025 15.29 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 11.9.2025 15.17 Uhr, Bundeswehrhubschrauber – Foto 5.9.2025 10.59 Uhr,

Bundeswehrhubschrauber 5.8.2025 16.10 Uhr, Bundewehrhubschrauber 19.6.2025 21.35 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 17.6.2025 14.40 Uhr, Bundeswehrhubschrauber10.16 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 10.6.2025 15.39 Uhr, Bundeswehrhubschrauber 26.5.2025 14.59 Uhr, Bundeswehrhubschrauber – Foto [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fotos]Diese Auflistung ist nicht vollständig. Es soll hier aufgezeigt werden das Michelseck zum Tiefluggebiet der Bundeswehr gehört und nicht für die Planung von Windkraftgebieten und -anlagen zur Verfügung steht. Ich beantrage daher das Gebiet Michelseck vollständig aus der Regionalplanung herauszunehmen. Sollte – entgegen der Beobachtungen - keine Tiefflugstrecke mehr vorhanden sein, bitten wir um eine Erklärung, warum die voranstehenden Tiefflüge der Bundesweh über dem Michelseck stattgefunden haben und weiterhin über dem Gebiet fliegen. Erneut möchte ich festhalten, sollten die genannten Voraussetzungen nicht eingehalten werden, würde der gesamte Planungsansatz für den Bereich Michelseck entfallen.
5. Fehlende Berücksichtigung alternativer Standorte:
Wir fordern eine umfassende Prüfung alternativer Standorte, die weniger dicht besiedelt sind und eine geringere Belastung für die Anwohner darstellen. Eine ausgewogene Planung, die sowohl die Bedürfnisse der Energiewende als auch die berechtigten Interessen der Bürger berücksichtigt, ist unerlässlich. Darüber hinaus bitten wir Sie die obenstehenden weiteren Einwände zu berücksichtigen. Abschließend appellieren wir an die Verantwortlichen, die Planung der Windvorrangflächen zu überdenken und die berechtigten Sorgen der betroffenen Bürger ernst zu nehmen. Eine nachhaltige und faire Energiewende kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten gehört und ihre Interessen berücksichtigt werden. Ich stelle hiermit den Antrag, das Windvorranggebiet Michelseck #21-03B aus der derzeitigen Planung zur Ausweisung von Windvorranggebieten aufgrund obenstehender Gründe zu entnehmen. Bei Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Anlagen - Fotonachweise

Stellungnahme ID 284 Privatpersonen, Bad Schussenried

284 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe” des Regionalverbandes

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erheben wir Einwände gegen die Planung.

Begründung: Gefährdung des Kanalsystems Mühlenbach nach Reichenbach/Otterswang

Auf der Atzenberger Höhe gibt es auf Grund der glazialen Überfonrmung eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorigen Gebieten. Diese Toteislöcher wurden von den Bauem der Region im Auftrag des Klosters Schussenried und des Adelindisstifts Buchau im Laufe der letzten Jahrhunderte in mühevoller Handarbeit mit einem außergewöhnlichen Kanalsystem an die beiden Mühlbäche nach Reichenbach/Kanzach bzw. nach Otterswang angeschlossen. (Urkundliche Erwähnung der Mühle Reichenbach: 1275 1, urkundliche Erwähnung der Mühle Otterswang: 1263) 2. (siehe Karte: Das Kanalsystem auf der Atzenberger Höhe)

So konnten die Wasservorkommen auf der Atzenberger Höhe genutzt werden, um die Mühlen in Otterswang, Reichenbach und Kanzach zu betreiben. Diese sicherten bis ins 19. Jahrhundert hinein die

Lebensmittelversorgung der oberschwäbischen Bevölkerung, aber auch die der Schweizer und Voralberger.3 Dieses über 14 km lange Kanalsystem gilt als das längste in Oberschwaben. Es ist Zeuge der frühen Kultivierung dieser Region und ein Beispiel für hochmittelalterlichen internationalen Handel.

Die auch unterirdisch fließenden Wasseradem, die die Wasserspender dieser Toteislöcher darstellen, werden durch große Baumaßnahmen stark beeinflusst. Der Bau der Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe und der damit verbundenen Eingriff in den Wasserhaushalt gefährdet damit dieses kulturhistorische Erbe der Region.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.

Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten]
1 www.muehlenstrasse-oberschwaben.de/muehlenuebersicht/zwischen-schussen-und-wolfesserach/item/ailinger-muehle (aufgerufen am 04.95.2025)
2 Dr. Lutz Dietrich Herbst (2004): Die Mühlen im Landkreis Biberach. In: BC— Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 27, Heft 1.
3 Otto Minsch (2022): Der Mühlbach von Hopferbach bis Buchau. In BC- Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 45, Heft 2.

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung zum Kanalsystem auf der Atzenberger Höhe]

Stellungnahme ID 285 Privatperson, Langenenslingen

285 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete
● Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A,
● Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und
● Rübgartenhau - #21-02E
Sehr geehrte Damen und Herren,
im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.
Die durch den Verband Region Stuttgart vorgeschlagenen Windvorranggebiete sind fast durchgehend in den Außenbereichen des Regionalverbands Donau-Iller.
Viele der vorgeschlagenen Vorranggebiete liegen insbesondere im Westen des Regionalverbands Donau-Iller, insbesondere im Kreis Biberach in der Gemeinde Langenenslingen.
Etliche dieser vorgeschlagenen, teils bereits ausgewiesenen Vorranggebiete liegen zudem direkt oder sehr nahe an der Grenze zu anderen Landkreisen, die nicht zum Regionalverband Donau-Iller gehören.
Die genannten Vorranggebiete werden abgelehnt aus folgenden Gründen:
- Die Anhäufung der Gebiete ist einseitig.
- Die Regionalverbände Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben nutzen die Kreisgrenzen unfair aus und wälzen Belastungen auch auf Bewohner anderer Landkreise außerhalb ihrer Region ab, zu nennen ist u.a. der Windpark Bingen.
- Es entsteht eine regelrechte Umzingelung XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, da die Windräder von Bingen bereits direkt an der Grenze stehen in Form eines großen Kreises. Wir haben jetzt schon Felder in unmittelbarer Nähe, die dann mit der Zeit nicht mehr zu verpachten oder zu bestellen sind, wenn sich der Windflügel Abrieb auswirkt.
- Die benötigte Anzahl an Windkrafträdern zur angeblichen Sicherstellung des Windes in schwachwindiger Region ist unverhältnismäßig.
- Ein ausreichender Grenzabstand der Gebiete wird nicht eingehalten.
- Bewohner anderer Landkreise werden nicht mit in den Prozess miteinbezogen und auch nicht ausreichend informiert.
- Die Entwicklung von Ortschaften in Grenznähe zu den Nachbarregionen werden durch die Wind-Vorranggebiete unzulässig eingeschränkt, z.B. Wohngebiete können nicht mehr ausgewiesen werden. Die junge Generation, die vorhatte, in dem Dorf zu bauen, kann sich das nicht mehr erlauben: Sowohl die Menge und Nähe der Windräder um den Ort als auch deren Auswirkungen auf die psychische und körperliche Gesundheit der Bewohner, vor allem der Kinder ,die noch in keinem Maß erforscht und klar sind.
- Die Immobilien sind viel weniger wert oder lassen sich nicht mehr gut verkaufen.
- Die adressierten Vorranggebiete liegen in schwachwindigen Gebieten. Das Argument „die Windkraftanlagen einfach nur größer und höher zu bauen“, um die geringere Windhöffigkeit der

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

genannten Vorranggebiete auszugleichen, muss zurückgewiesen werden aus folgenden Gründen:
- das Windaufkommen ist für einen rentablen Betrieb möglicher Windenergieanlagen nicht ausreichend
- auch kann der Energieinhalt des Windes nicht erhöht werden und
- es gilt nach wie vor der Energieerhaltungssatz
- der Nutzen durch die größere Strömungsfläche und die minimal höhere Windgeschwindigkeit bei erhöhten Windkraftanlagen wird durch erheblich größeren Einsatz von Materialien (Turm, Fundament, Energie Herstellung, Transport, Bau, Wartung, Betrieb, Beheizen, etc.) wieder zunichte gemacht
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.

Stellungnahme ID 286 Privatperson, Erkheim

286 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau – Iller
Hier: VRG Gallenwald #21-06C; VRG Gutnachwald #21-06B

Gallenwald Planungsgebiet 21-06C
Die Eingabe der Marktgemeinde Erkheim unterstütze ich voll und ganz.
Positiv hervorzuheben ist, dass die Fläche 2106C Gallenwald auf Grund der Hinweise Planung Baugebiet Arlesried Lohäcker und Weiler Untererlenberg verkleinert wurde.
Im Gesamten bestehen noch erhebliche Bedenken

Schutzgut Mensch:
Erholung: Ihre Aussage, keine Beeinträchtigung, diese Einschätzung ist sehr fragwürdig und ist der Vertrauensbildung nicht dienlich.
Landschaftsbild: Wie ist diese Aussage zu bewerten? Vom Schreibtisch aus nicht bewertbar. Ich kann mir nicht vorstellen, dass Sie jede Fläche vor Ort besichtigen.
Schutzgut Wasser: Die Wasserströme sind intensiv zu untersuchen, auch im Bezug auf die Trinkwasserversorgung Arlesried. Im Gesamten gesehen auch von der Gemeinde Erkheim, bedingt durch den Wasserverbund.
Gewässer: Hier stellt sich mir die Frage, ab welcher Größe (Liter /Sek und Wassermenge ist ein Wasserlauf ein Gewässer
Biotopverbund Haselbachtal: Die Hasel wird zur Zeit zum Biotopverbund Haselbachtal ausgebaut. Im Oberlauf befinden sich 2 Quellen, deren Ursprung in dem geplanten Gebiet sind. Diese Quellen sind im Oberlauf wichtige Zuläufe für die Hasel im Biotopverbund Haselbachtal. Wie ist zu verstehen, dass unter Umständen belastetes Wasser diesem Biotop zugeführt wird.

Zusammenfassung: Planungsgebiete 21-06 C Gallenwald, 21-06 B Gutnachwald.
Tiere: Nach ihren Ausführungen sind nur der Rotmilan und der Schwarzstorch schützenswerte Tiere. Kleinvögel und Insekten werden nicht geschädigt. Nach Aussagen vom Landesbund für Vogelschutz geht der Bestand von diesen Tieren stark zurück. Werden diese Tiere in einem weiteren Verfahren als schutzwürdig mit aufgenommen?
Wald: Beide Planungsflächen liegen überwiegend in Waldgebieten, die Auswirkungen auf den Wald ist nicht zu unterschätzen. Die mit einem großen Fragezeichen angegebenen Rodungsflächen (Aussage von Herrn Riethe bei der Veranstaltung in Mindelheim) sind theoretische Werte. Ein geöffneter Wald bietet große Angriffsflächen für Borkenkäfer, Windwürfe und somit sind riesige Schäden unvermeidbar. Diese Flächenangaben stellt jeder Waldbesitzer in Frage.
Die Eingabe der Marktgemeinde Erkheim unterstütze ich voll und ganz.
Positiv hervorzuheben ist, dass die Fläche 2106C Gallenwald auf Grund der Hinweise Planung Baugebiet Arlesried Lohäcker und Weiler Untererlenberg verkleinert wurde.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Zustimmung zur Verkleinerung des Vorranggebiets Gallenwald wird zur Kenntnis genommen.
Die Einwände beziehen sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 287 Privatperson, Erkheim

287 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau – Iller
Hier: VRG Gallenwald #21-06C; VRG Gutnachwald #21-06B

Gallenwald Planungsgebiet 21-06C
Die Eingabe der Marktgemeinde Erkheim unterstütze ich voll und ganz.
Positiv hervorzuheben ist, dass die Fläche 2106C Gallenwald auf Grund der Hinweise Planung Baugebiet Arlesried Lohäcker und Weiler Untererlenberg verkleinert wurde.
Im Gesamten bestehen noch erhebliche Bedenken

Durch die süd- und östliche Ausrichtung des Planungsgebietes ist unsere Ortschaft durch Infraschall gefährdet. Seit längerem beobachte ich, dass durch klimabedingte Wetterlagen der Wind häufiger aus Ost kommt. Deshalb sollte der Abstand des VRG Gallenwald mindestens 1.000 m zur letzten Bebauung betragen. Dies gilt auch für den Diskoeffekt, da Windräder in unserer Region nur wirtschaftlich betrieben werden können, wenn sie höher als 150 m sind.

Durch das Aufstellen von Windrädern im VRG Gallenwald sehe ich die Zuflüsse zu unserer Wasserversorgung beeinflusst. Ich habe erhebliche Bedenken dahingehend, dass durch die tiefen Fundamente die Grundwasserströme gestört werden und damit unsere Wasserversorgung ins wanken gerät. Dass hier die Stromproduktion über die für uns wichtige Wasserversorgung gestellt werden soll, ist mir unerklärlich. In Zeiten des Klimawandels sollte darauf geachtet werden, dass unser Wald als Wasserspeicher und Kühlelement erhalten bleibt. Auch Sie dürften wissen, dass ein neuer Baum nicht in einem Jahr wieder so hoch ist wie die bereits vorhandenen Bäume.

Für die Arbeitsfläche und Fundamente der Windräder wird ein bestehender Wald aufgerissen. Der geöffnete Wald bietet große Angriffsflächen für Borkenkäfer und Windwürfe.

Abschalteinrichtung zum Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch sind noch in der Testphase. Ich bezweifle stark, dass dies funktionieren kann.

Die nötige Infrastruktur sowie ein Großabnehmer für den erzeugten Strom ist nicht vorhanden, genau so wenig wie ein Speicher.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Zustimmung zur Verkleinerung des Vorranggebiets Gallenwald wird zur Kenntnis genommen.
Die Einwände beziehen sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 288 Privatpersonen, Bad Schussenried

288 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe” des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes haben wir Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefährdung von Erholungsgebieten
Das Plangebiet liegt im Bereich von Erholungswaldbereichen der Stufen 1 b und 2. Außerdem ist ein Vorbehaltsgebiet für Erholung betroffen. Die Atzenberger Höhe ist ein beliebtes Naherholungsgebiet für den Bürger und Gäste der Kurorte Bad Schussenried und Aulendorf. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 289 Privatpersonen, Bad Schussenried

289 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft#21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandeshaben wir Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefährdung von Biotopen und FFH StandortenIm Umfeld des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet. Es gibt Feuchtgebiete um Bad Schussenried.Innerhalb des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.
Im Norden des Plangebiets liegt ein Schwerpunktraum II der Regionalen Biotopverbundplanung. Dienördliche Teilfläche des Plangebiets liegt außerdem innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz undLandschaftspflege. Mehrere Abschnitte des landesweiten Biotopverbunds Gewässerlandschaften verlaufendurch das Plangebiet.
Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.Wir bitten um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 290 Privatpersonen, Bad Schussenried

290 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zur Teilfortschreibung „Windenergie“ des Regionalplans Donau-Iler — Vorranggebiet 21-032 (Atzenberger Höhe)
Zur geplanten Ausweisung des Vorranggebiets 21-032 auf der Atzenberger Höhe nehmen wir wie folgt Stellung:
Das Gebiet liegt in einem ausgewiesenen Erholungswald, der stark von Bürgerinnen und Bürgern aus Bad Schussenried, Aulendorf und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX genutzt wird. Die hohe landschaftliche Qualität und Ruhe dieses Bereichs leisten einen wichtigen Beitrag zur wohnoertnahen Erholung. Die vorgesehenen Windenergieanlagen würden diese Funktion erheblich beeinträchtigen.
Der Abstände zum nächstgelegenen Wohnhaus in Atzenberg betragen zu WEA2 790m, WEA 3 520 m und WEA4 1050 m.
Das Wohngebiet Atzenberg, Ortsteil von Otterswang/Bad Schussenried besteht aus XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Weiterhin befindet in Atzenberger Weg 2 auf Aulendorfer Gemarkung das Landwirtschaftliche Zentrum Baden-Württemberg fünf Wohnhäuser und einem Internat für 60 Auszubildende.
Der Wohnstandort würde durch die Nähe von Immissionen (Schall, Licht) betroffen sein. Negative Auswirkungen auf Immobilienwerte (wichtig bei Vermietung, Verkauf, Beleihung) sind zu erwarten. Der vorliegende Umweltbericht weist erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biotopverbund) und Fläche (Verlust von Wald) aus. Für zentrale Beeinträchtigungen — insbesondere bei Erholung und Waldflächen — sieht die Umweltbehörde nur eingeschränkte Kompensationsmöglichkeiten. Dennoch erfolgt die Abwägung zugunsten der Windenergienutzung, gestützt auf das überragende Öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien.
Dabei ist festzustellen, dass sich dieses überragende öffentliche Interesse nicht auf Windkraftanlagen als solche bezieht, sondem auf das übergeordnete Ziel einer sicheren, nachhaltigen und klimaneutralen Energieversorgung. Windenergie kann dieses Ziel jedoch nur dann wirksam unterstützen, wenn ausreichende Speicherkapazitäten vorhanden sind. Solange diese Voraussetzungen fehlen, bleibt der konkrete Beitrag des Standorts zur regionalen Versorgungssicherheit begrenzt.
Unter Abwägung aller Aspekte ergibt sich ein deutliches Ungleichgewicht: Den erheblichen, teilweise irreversiblen Eingriffen in Erholungsräume, Wohnumfeld, Landschaftsbild und ökologische Schutzgüter steht ein derzeit nur eingeschränkt wirksamer Nutzen gegenüber.
Wir regen daher an, die Standortentscheidung ermeut kritisch zu prüfen und die Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der bestehenden infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie der erheblichen kommunalen und ökologischen Betroffenheiten neu zu bewerten. Bitte lassen Sie uns eine Empfangsbestätigung zukommen entweder schriftlich oder per Email an XXXXXXXXXXXXXXXXXXX Wir bitten Sie zudem um eine Stellungnahme zu den genannten Punkten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 291 Privatperson, Bad Schussenried

291 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Namen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes Donau-Iller erhebe ich fristgerecht Einwände gegen die oben genannten Planungen, aus folgenden Gründen;
1. Schallemissionen
Moderne Anlagen sind leiser, können aber gerade in ruhigen Gebieten sehr deutlich wahrnehmbar sein. Durch ihre stetigen, rhythmischen Geräusche können starke Beeinträchtigungen hervorgerufen werden. Gerade durch die nahe Umzingelung von Fünfhäuser im Hauptwindschatten-Bereich, und weiteren Ortschaften der Atzenberger Höhe, sehe ich hier eine stark konfliktreiche, massive Beeinträchtigung.
Infraschall: Schallwellen unter 20 Hz, die vom Menschen nicht gehört, aber unter Umständen wahrgenommen werden können. In Vielen Gebieten in denen bereits Schwachwindkraftanlagen gebaut wurden, gibt es je nach Topografie und Standort des Wohnhauses Resonanzen und Auswirkungen in den Gebäuden von Anliegern. So auch aktuell in Heratskirch, Ostrach, Bad Saulgau.
2. Schattenwurf (Disco-Effekt)
Der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann als störend empfunden werden. Gesetzliche Vorschriften (z.B. max. 30 Minuten/Tag und 30 Stunden/Jahr) begrenzen dies durch automatische Abschaltungen, und verlangen größere Stillstandszeiten der Anlagen.
3. Visuelle Beeinträchtigung
Die optische Präsenz mit einer Höhe bis über 250 Meter kann auf kleinere direkt angrenzende Ortschaften (Fünfhäuser, Atzenberg, Menzenweiler, Oberweiler, Otterswang,...) sehr erdrückend wirken. Eine Umzingelung der Ortschaft Fünfhäuser Richtung Süden und Westen (teils einzigst freies Blickfeld) kann eine sehr hohe Beeinträchtigung herbei führen.

4. Grundwasserhaushalt
Durch Bebauung und Bodenverdichtung von Fahrwegen werden u.U. sensible Quellen, Feuchtgebiete und Wasserläufe im Bereich Aiwald und Oberwald gestört. Durch offene, kiesige Flächen und Fahrwege wird das Waldklima beeinflusst und eine Austrocknung begünstigt. Die Europäische Wasserscheide zieht sich durch dieses Gebiet. Durch Versickerung, Sümpfe und Toteislöchern bietet dieses Gebiet den Ursprung mehreren Quellen und steuert maßgeblich zur Wasserversorgung umliegenden Ortschaften bei. Etwaige Auswirkungen wurden aus meiner Sicht seither nicht ausreichend geprüft oder berücksichtigt.
5. Naherholungsgebiet
Die Wälder auf der Atzenberger Höhe, speziell im Bereich Aiwald und Oberwald werden täglich durch viele Besucher und Spaziergänger genutzt. Nicht ohne Grund, fernab von Industrie und Straßenlärm, bieten diese Waldgebiete (Erholungsstufen 1b und 2) für viele die erholsamen, kurzen Auszeiten vor den Haustüren vieler.
Durch den Albverein, Loipenverein, Lauftreff Aulendorf und Otterswang, TheraFit, werden in diesem Gebiet regelmäßige Mitmach-Angebote zur Verfügung gestellt. Wohin sollen diese dann Ausweichen, wenn die ruhige Idylle dahin ist?
° Regularien Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einsprüchen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 292 Privatperson, Langenenslingen

292 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.

Betriebsbedingt kann es bei Frost zu einer Vereisung der Rotorblätter der Windenergieanlagen kommen. Drehen sich die Rotoren, können Eisbrocken bis zu 2000 Meter und weiter geschleudert werden.

Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren vielbefahrenen Landstraßen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

• Langenenslingen, Wilflingen und Bingen sind durch eine vielbefahrene Straße in direkter Nähe zum geplanten Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau verbunden. Das Vorranggebiet grenzt sogar an diese Straße an. Windenergieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen.
• Auch die Landstraße zwischen Egelfingen liegt ganz in der Nähe des Vorranggebietes und Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet.
• Ebenso gefährdet sind Nutzer der Nebenstrecke, die Egelfingen und Bingen direkt miteinander verbindet. An diese Straße würden mögliche Windenergieanlagen bis auf wenige Meter heranreichen.

Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend.

Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Vorranggebiet ist deshalb nicht geeignet.

Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt sich stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.

Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung zu allen genannten Punkten sowie um eine Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.

Erdbeben kommen in Südwestdeutschland seit Jahrmillionen durch die Verschiebung der afrikanischen gegenüber der eurasischen Kontinentalplatte zustande. Vor etwa 50 Mio. Jahren bildete sich der Oberrheingraben, der den Schwarzwald von den Vogesen trennte. Vor 15 Mio. Jahren entstand durch den Druck der Auffaltung der Alpen eine punktuelle Verwerfung im südwestlichen Teil der Schwäbischen Alb, der Hohenzollerngraben mit einer Länge von 30 km und einer Breite von 1,5 km.

Im Hohenzollerngraben auf der Schwäbischen Alb erschütterten Erdbeben am Sonntag, den 3. September 1978 um 06:08 Uhr (MEZ), die westliche Schwäbische Alb mit Erdstößen bis zu einer Magnitude MS=5,7. Das Epizentrum des Bebens lag 2,5 km östlich von Albstadt, das Hypozentrum – der eigentliche Erdbebenherd – in etwa 6,5 km Tiefe. Die Dauer lag bei 10 –20 Sekunden, je nach Standort. Auf der Mercalliskala wird die Intensität des Bebens in den am stärksten betroffenen Orten Tailfingen und Onstmettingen mit den Werten 7 –8 angegeben. Die Erschütterungen waren im Umkreis von 400 km zu spüren. Das Erdbeben gilt nach demjenigen von Roermond am 13. April 1992 als das stärkste in Deutschland der letzten Jahrzehnte.

In Albstadt wurden rund 8500 Gebäude beschädigt und mussten zum Teil von den Bewohnern geräumt werden. In den benachbarten Gemeinden wurden rund 3000 weitere Gebäude beschädigt. Weitere Schäden gab es in den übrigen Gemeinden des Zollernalbkreises sowie in Randgemeinden der Landkreise Reutlingen und Tübingen. Auch die Burg Hohenzollern wurde schwer beschädigt. Der Sachschaden an Gebäuden betrug nach Schätzung der Münchner Rück-Versicherung insgesamt etwa 275 Mio. DM. Möglicherweise hätte es eine größere Zahl von Verletzten oder auch Tote gegeben, wenn das Beben zu einem Zeitpunkt passiert wäre, in dem mehr Menschen auf den Straßen unterwegs gewesen wären. Weitere Erdbeben in jüngerer Zeit hatte es auf der Schwäbischen Alb in den Jahren 1911 sowie 1943 gegeben. Jeweils mit einer Magnitude von 6,1 und mit Dutzenden von Verletzten.

Solche Beben sind auch in Zukunft auf der Schwäbischen Alb zu erwarten. Das oben genannte Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B ist nur 22 km entfernt vom Epizentrum des Bebens von 1978. Damit liegt es auch auf dem erdbebensensitiven Hohenzollerngraben. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass dieses Gebiet auch einmal Zentrum eines vergleichbaren oder sogar noch stärkeren Bebens sein wird.

• Sind die heutigen Windenergieanlagen dafür ausgelegt, solch starken Erdbeben standzuhalten und unbeschadet zu überstehen?
• Wie ist der Notfallplan, wenn eines oder sogar mehrere Windenergieanlagen durch ein Erdbeben gleichzeitig havarieren oder sogar gleichzeitig in Brand geraten?
• Sind Investoren dazu verpflichtet, entsprechende Havarieversicherungen für einen gesamten Windpark abzuschließen?
• Welche zusätzlichen Baumaßnahmen sind notwendig, um Windenergieanlagen gegen Erdbeben sicher zu machen?
• Wie stark muss das Fundament für eine Windenergieanlage ausgelegt sein, damit die Anlage in einem Erdbebengebiet aufgestellt werden darf?
Es dürfen keine Windenergieanlagen in erdbebengefährdeten Gebieten erstellt werden.
Ich lehne den Planentwurf daher ab.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.

Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete
• Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A,
• Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und
• Rübgartenhau - #21-02E

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.

Die gesundheitlichen Gefahren auf Grund Infraschall und zu geringer Abstände zu Wohnbebauungen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Risiken für die Bevölkerung werden billigend in Kauf genommen.
Die verwendeten Rechtsgrundlagen sind nicht sachgerecht, es gibt keine umweltmedizinischen Studienergebnisse zu Geräuschbelastungen aus Infraschall, lediglich theoretische Abschätzungen.

Signifikante Anteile der Windkraft werden nicht in Strom, sondern in Schall umgewandelt. Schallemission moderner und großer Windenergieanlagen erreichen nach Messungen der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe bei etwa 1 Hz Reichweiten von über 10 km, bevor sie im Hintergrundrauschen untergehen. Für einen Windindustriepark errechnet das Bundesamt eine mehrfache Reichweite.

Systematische Untersuchungen hinsichtlich der Belastungsdosis wurden in Schweden durchgeführt. Diese Ergebnisse zeigen, dass bis zu einer Entfernung von 2000 m eine hohe Lärmdosis wahrgenommen wird.

Im Infraschall gibt es keinerlei Untersuchungen dieser Art, lediglich theoretische Abschätzungen.

Meist wird bei Lärmbetrachtungen auf die "TA Lärm" (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) abgestellt, die allerdings nicht nur nach Urteil des OVG Koblenz(Urteil vom 3.8.2006 - 1 A 10216/03) ungeeignet ist, diese Art der Schallimmissionen zu erfassen, auch das Bundesverwaltungsgericht und das Oberlandesgericht München haben sich dieser Auffassung angeschlossen.

Das Umweltbundesamt kommt in einem Informationsschreiben vom 08. Februar 2013 zu dem Ergebnis, dass ein deutlicher Mangel an umweltmedizinisch ausgerichteten Studienergebnissen in Bezug auf "Geräuschbelastungen" durch Infraschall besteht.

Zur sozialen Verantwortung des Staates gehört der Schutz der Gesundheit seiner Bürger. Dies betrifft tangiert auch die sehr geringen Abstände zu großen Windenergieanlagen. Die heute üblichen Abstände wurden für Anlagen mit einer Nabenhöhe von 80 Meter festgelegt. Heutige Anlagen sind doppelt so hoch.

Die Gefahr einer Gesundheitsschädigung durch Infraschall stellt sich inzwischen als so hinreichend wahrscheinlich dar, dass staatliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge notwendig wären.

Aus oben genannten Gründen wird der Planentwurf zurückgewiesen.

Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung sowie um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes, da es sich zu einem großen Teil im Wald befindet. Die Errichtung von Windkraftanlagen in unseren Schwachwind- Vorranggebieten ist kontraproduktiv.

Eine ganzheitliche Abwägung wurde nicht getroffen. Die Windkraftanlagen werden NICHT zum Klimaschutz beitragen, jedoch für das lokale Klima, für die Menschen, die Tiere, Natur und Umwelt negative Folgen haben.

Einige Vorzüge des Waldes
• 1ha Wald leistet mehr in Sachen Umwelt- und Klimaschutz als eine Windindustrieanlage.
• Der Wald dient als Wasserspeicher.
• Der Wald hat eine wichtige Funktion zur Luftfilterung und Luftreinhaltung.
• Der Wald ist ein wichtiger Erholungsraum des Menschen.
• Der Wald beheimatet viele Arten der Flora und Fauna, insbesondere auch geschützte Arten.
• Der Wald liefert Holz für Bau und Gebrauchsgüter.
• Der Wald dient als regenerativer Energielieferant (Holz).

Wald ist viel wertvoller als Windkraftanlagen in Schwachwind-Gebieten. Die Opferung von Wald in Gebieten mit schwachem Windaufkommen ist kontraproduktiv.

Das oben genannte Vorranggebiet wird zurückgewiesen, da diese Themen nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diesen Wald-Verlust kompensieren?
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.

Aufgrund unserer Abgelegenheit in unserer Region ergeben sich
 zum einen viele Einsätze des Rettungshubschraubers und
 verschiedene direkte Flugstrecken

Der Rettungshubschrauber überfliegt schon seit sehr vielen Jahren häufig die Zonen des genannten Vorranggebietes. Der Überflug ist – aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges – in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windindustrieanlagen entspricht. Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich
 eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in unserer Region
 eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windindustrieanlagen

Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend und ich lehne dieses Windvorranggebiet ab.

Bitte geben Sie mir Rückmeldung mit Bezug auf die verschiedenen Aspekte meiner Stellungnahme.

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.

Rotmilan und Schwarzmilan sind streng geschützte Arten und erfahren eine sehr hohe Gefährdung durch Windindustrieanlagen. Mehr als die Hälfte des gesamten Weltbestandes des Rotmilans leben in Deutschland! Deshalb ist hier eine besonders hohe Verantwortung für diese Art gegeben. Der Rotmilan sowie der Schwarzmilan haben beim Fliegen kein Meideverhalten gegenüber Windindustrieanlagen.

Balzflüge, Thermikkreisen und Nahrungsflüge gehen in größere Höhen, die im Bereich der überstrichenen Rotorfläche von Windindustrieanlagen liegen. Deshalb unterliegen Rotmilan und Schwarzmilan einem großen Kollisionsrisiko bzw. Schlagopfer-Risiko.

Es gibt deutliche Hinweise auf vorhandene Brutpaare im oben genannten Vorranggebiet. Viele Rotmilane kreisen über Wilflingen und Billafingen und werden dokumentiert. Auch in den anderen angrenzenden Ortschaften Egelfingen, Emerfeld, Ittenhausen und Langenenslingen werden die Rotmilane häufig beobachtet.

In der näheren Umgebung von den genannten Vorranggebieten liegen zudem FFH Gebiete (Flora-Fauna-Habitat) wie z. B. Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch und Gebiete um das Laucherttal. Innerhalb des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.

Die Datengrundlage im Planentwurf in Bezug auf windindustriegefährdete Vogelarten ist nicht ausreichend und lückenhaft. Für den Rotmilan und den Schwarzmilan wurden die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Für die genannten Planungsgebiete sind Punktdaten zu Brutstätten, zu Schlafstätten und zu Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rot- und Schwarzmilans systematisch zu erfassen. Dies wurde bislang unterlassen.

Die unvollständige Datenbasis des Planentwurfs führt zu einer Unterschätzung der Gefährdung der Rot- und Schwarzmilane. Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.

Bitte bestätigen Sie mir den frist- und formgerechten Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes
Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben

genannten Vorranggebietes.

Aufgrund der speziellen geografischen Lage und Ausrichtung des Gebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B bezüglich der besiedelten Fläche von XXXXXXXXXXX (sehr geringer Abstand, Vorranggebiet erstreckt sich parallel zur Besiedelung, Himmelsrichtung), werden Windindustrieanlagen für XXXXXXXXXXX einen immensen Schattenschlag verursachen.

Die Folgen davon sind:

1. Eine unzumutbare Immissionsbelastung großer Teile der Bevölkerung von XXXXXXXXXXX

2. Eine Zwangsabschaltung der Windindustrieanlagen wegen Überschreiten der zulässigen Immissionsgrenzwerte für periodischen Schattenwurf als auch die Lichtreflexe gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Dies wiederum bringt weitere Folgen mit sich:

2.1. Verringerung des jährlichen Energieertrags von Windindustrieanlagen aufgrund der Zwangsabschaltungen. Dies hat unmittelbaren Einfluss auf die Eignung eines Gebiets, was jedoch im bisherigen Verfahren nicht berücksichtigt wurde.

Das würde bedeuten:

2.1.1. Eine Verschwendung von Subventionen für nicht rentable Anlagen.

2.1.2. Damit ein wirtschaftlicher Schaden für den Steuerzahler und Stromkunden.

2.1.3. Eine verpasste Chance ein bzw. mehrere Windindustrieanlagen mit einem deutlich höheren ggf. sogar vielfachen jährlichen Energieertrag zu fördern, die sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch eine positive Bilanz besitzen.

2.2. Für den Fall einer Abschaltung muss kurzfristig der Wegfall mehrerer Megawatt an produzierter Leistung ausgeglichen werden, um die Netzstabilität nicht zu gefährden. Die hierfür benötigte Regelleistung wird klassischer Weise mittels Pumpspeicherkraftwerke oder mittels Gasturbinenkraftwerke erzeugt bzw. vorgehalten. Bei der Stromerzeugung stellt die Regelenergie die teuerste Art der Energie dar!

Durch Anlagen, die von ausgedehnten Zwangsabschaltungen betroffen sind, muss entsprechend mehr Regelleistung vorgehalten werden. Der damit verbundene zusätzliche und nötige Ausbau der Regelleistung im Bereich von Punkspeicherkraftwerken ist nur stark eingeschränkt möglich (sehr hoher Flächenverbrauch, nur wenige geeignete Standorte, …). Daher wird sich der Ausbau von Regelleistung auf Gasturbienenkraftwerke fokussieren müssen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass:

2.2.1. Gasturbinenkraftwerke für die Regelleistung einen deutlich schlechteren Wirkungsgrad haben als kontinuierliche arbeitende Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.

2.2.2. Die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern - wenn über Haupt – nur bedingt gesenkt werden kann.

2.2.3. Erdgas zu über 90% importiert werden muss. Damit auch die Abhängigkeit von Gasförderländern und damit einhergehender politischer Abhängigkeit weiter ausbaut.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass potenzielle Windenergieanlagen auf dem Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B eine immense Belastung bei der örtlichen Bevölkerung verursachen würden. Zudem potenzielle Anlagen ökologisch und ökonomisch an diesem Standort nicht

sinnvoll sind. Daher besteht hier kein Interesse im Sinne der Allgemeinheit das über die Belange der örtlichen Bevölkerung gestellt werden darf.

Der Planentwurf berücksichtigt nicht den Effekt des Schattenschlages hinsichtlich Immissionsbelastung und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen von Zwangsabschaltungen bei der Bewertung der Eignung von Flächen. Dieser ist daher als unvollständig und unsachgemäß. Daher weise ich den Planentwurf zurück.

Ich bitte Sie um eine schriftliche Stellungnahme zu allen aufgeführten Punkten mit der Bitte um Referenzierung auf die Nummern sowie um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.

Stellungnahme ID 293 Privatpersonen, Langenenslingen

293 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbandes Donau-Iller
Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erheben wir Einwände gegen die Planung des adressierten Vorranggebiets. Wir möchten unsere Bedenken gegen die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten im Bereich des Zollerngrabens, einer erdbebengefährdeten Region, darlegen. Die Errichtung von Windkraftanlagen in dieser Zone birgt nicht nur erhebliche technische Risiken und negative Auswirkungen auf den Wert von Gebäuden und Grundstücken, sondern führt auch zu einer Überforderung der Raumschaft, Fragen zur Wirtschaftlichkeit und den hohen Subventionen, sowie zur Gefahr von Regenschatten und Änderungen des Mikroklimas. Die geplante Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in XXXXXXXXXXX und Umgebung hat in der Bevölkerung zu großen Bedenken geführt (siehe Umfrage Frühjahr 2024 WindkraftLangenenslingen), da 40% unserer Gemarkung in südlicher Richtung im Vorranggebiet liegen. Das gesamte Gebiet Kapellenhau umfasst 625 ha. Daran schließt nahtlos in südlicher Richtung, das Gebiet von Bingen mit weiteren 680 ha an. Auch wenn die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich wichtig für die Energiewende und den Klimaschutz ist, müssen die spezifischen lokalen Auswirkungen auf Landschaft, Gesundheit, Ökologie und das soziale Gefüge gründlich und umfassend abgewogen werden. In der aktuellen Situation überwiegen jedoch die negativen Auswirkungen auf XXXXXXXXXXX und Umgebung deutlich.
Diese Stellungnahme beleuchtet die zentralen Gründe, die gegen die Ausweisung in der jetzigen Form und Größe der Gebiete in unserer Raumschaft sprechen.
1. Gefahr von Regenschatten und Änderungen des Mikroklimas Die Errichtung von Windparks hat erhebliche Auswirkungen auf das lokale Mikroklima. Insbesondere wird die Veränderung der Windströmungen durch die großen Rotorblätter zu einem sogenannten Regenschatten führen. Dieses Phänomen tritt auf, wenn der Wind durch die Windkraftanlagen abgelenkt wird und dadurch weniger Feuchtigkeit in die Umgebung bringt. Dies wird zu einer Verringerung der Niederschläge in den betroffenen Gebieten führen, was wiederum negative Folgen für die Landwirtschaft und die lokale Flora und Fauna hat.
Laut einer Studie des Max-Planck-Instituts für Meteorologie wird die Veränderung der Windverhältnisse durch Windkraftanlagen die lokale Niederschlagsverteilung signifikant beeinflussen, was langfristige Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktivität und die Ökosysteme hat (Max-Planck-Institut, 2022).
Eine Folgenabschätzung zur Veränderung des Kleinklimas liegt im Planentwurf nicht ausreichend vor. Gerade im Sommerhalbjahr bei vorherrschender Trockenheit sind die Natur und die landwirtschaftliche Kultur an eine ausreichende Befeuchtung durch Taubildung angewiesen. Durch Verwirbelung der Luftschichten vor allem bei Nacht wird es am Boden wärmer, was zu weniger Taubildung und zu mehr Trockenheit führt. Des Weiteren ergibt sich aus der Topographie XXXXXXXXXXXXXX sowieso schon ein Regenschatten. Die Schwäbische Alb erstreckt sich diagonal von Süd-West nach Nord-Ost. Zwischen Sigmaringen und Riedlingen macht sie noch eine Ausbuchtung gut zu sehen am Verlauf der Donau. In einem normalen Sommer sind Landregen eher die Seltenheit. Der meiste Niederschlag erfolgt in Form von Gewittern. Diese kommen überwiegend aus Süd-West. Die Gewitter ziehen entweder entlang der

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Donau oder über die Alb hinweg. Wenn nun noch zusätzlich im Bereich von Wilflingen bis Kettenacker 5500 ha für Windkraft ausgewiesen werden, und viele große Anlagen gebaut werden, wird sich die Wetterscheide weiter verstärken und wir noch weniger Regen im Sommerhalbjahr bekommen.

2. Überforderung von unserer

Raumschaft Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in einem sensiblen Gebiet wie dem Zollerngraben stellt eine enorme Herausforderung für die lokale Infrastruktur und die natürliche Umgebung dar. Die Konzentration von Windkraftanlagen führt zu einer intensiven Nutzung des Raumes, die über die bereits bestehenden Belastungen hinausgeht. Insbesondere in ländlichen Regionen, die häufig auf eine vielfältige Nutzung angewiesen sind, kann dies zu einer Überlastung der örtlichen Infrastruktur führen, sei es in Bezug auf Straßen, Stromnetze oder die Wasserversorgung. Wir lehnen die massive Ungleichverteilung der Belastung durch die geplante Ausweisung der Vorranggebiete in der jetzigen Form und Größe ab. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Gesamtgemeinde Langenenslingen würden als Vorranggebiete ausgewiesen. Das ist weit über den anvisierten 1,8% und stellt somit eine inakzeptable Überforderung dar.

In unserer Region treffen drei Regionalverbände aufeinander. Neben dem Regionalverband Donaulller planen auch die Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb ihre Vorranggebiete an die Grenze. Daraus ergeben sich in einem Radius von 15 km über 5500 ha geplante Vorrangflächen. Und damit Raum für ca. 170 Windkraftanlagen. Das widerspricht Ihrem Ziel, die Vorranggebiete gleichmäßig und damit gerecht über die gesamte Regionalverbandsfläche zu verteilen. Riesige Gebiete des Regionalverbandes Donau-Iller sind überhaupt nicht betroffen und XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX dafür umso stärker belastet. Nur weil das Kriterium Bundeswehr über 80% der Fläche des Landkreises Biberach ausschließt, wäre es unverhältnismäßig, dass eine einzige Gemeinde fast die gesamte geforderte Menge Vorrangflächen unseres Landkreises alleine ausweisen muss. Es kann nicht sein, dass der Regionalverband Donau Iller obwohl schon 61% des gesamten Gebiets alleine wegen der Bundeswehr ausgenommen sind, trotzdem 1,8 % Fläche erbringen muss.

3. Fehlende Wirtschaftlichkeit der Windkraftanlagen Die Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen ist ein zentraler Aspekt, der bei der Ausweisung von Vorranggebieten berücksichtigt werden sollte. Viele Windkraftprojekte in Deutschland, insbesondere in erdbebengefährdeten Regionen wie dem Zollerngraben, stehen in der Kritik, da die tatsächlichen Erträge oft hinter den Erwartungen zurückbleiben. Laut einer Analyse des Deutschen Instituts für Normung (DIN) beträgt die durchschnittliche Kapazitätsauslastung von Windkraftanlagen in Deutschland lediglich etwa 20-30 % (DIN, 2021). Im Norden mehr und im Süden dementsprechend weniger. Dies bedeutet, dass die Anlagen oft nicht die erwarteten Erträge liefern, was sowohl für Investoren als auch für die öffentliche Hand problematisch ist. Unverhältnismäßige Belastung der ländlichen Bevölkerung Ein zentrales Problem beim Ausbau der Windkraft in ländlichen Regionen XXXXXXXXXXXXXXX ist die Tatsache, dass die lokale Bevölkerung die negativen Auswirkungen in Form von Lärm, Sichtbehinderung und Wertverlust von Immobilien tragen muss, während städtische Gebiete, die den Großteil des Energiebedarfs haben, kaum von den Konsequenzen betroffen sind. Diese unverhältnismäßige Belastung der ländlichen Bevölkerung führt zu wachsendem Unmut und einem Gefühl der Ungerechtigkeit. In städtischen Gebieten wird die Landschaft weitgehend geschont, während ländliche Regionen zunehmend als reine Standorte für Energieerzeugung betrachtet werden. Dabei werden die Interessen der ländlichen Bevölkerung oft zugunsten wirtschaftlicher Interessen vernachlässigt. Das Gefühl, von der Politik und den Entscheidungsträgern übergangen zu werden, kann zu einer Entfremdung und zunehmenden Ablehnung der Windkraftprojekte führen. Begrenzte wirtschaftliche Vorteile für die lokale Bevölkerung Ein weiteres Argument gegen die Windkraftanlagen ist die Tatsache, dass die wirtschaftlichen Vorteile oft nicht in der Region verbleiben. Die Gewinne aus den Windkraftprojekten fließen häufig an große Energiekonzerne oder externe Investoren, während die lokale Bevölkerung kaum von den wirtschaftlichen Erträgen profitiert. Zwar können Gemeinden durch Pachteinnahmen und Steuern profitieren, doch diese Einnahmen stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt, die Lebensqualität und der Wertverlust unserer Immobilien. Zudem ist die Schaffung von Arbeitsplätzen durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen begrenzt. Nach der Bauphase gibt es nur wenige dauerhafte Arbeitsplätze, die überwiegend spezialisierte Fachkräfte erfordern, die oft nicht aus der Region kommen. Der wirtschaftliche Nutzen für die Bevölkerung ist somit überschaubar, während die Belastungen dauerhaft spürbar bleiben. • Quellen: o Agora Energiewende: Studien zur wirtschaftlichen Verteilung der Kosten und Vorteile von Windkraft o Berichte der Deutschen Energie-Agentur (dena) zu

den wirtschaftlichen Auswirkungen und der Schaffung von Arbeitsplätzen durch erneuerbare Energien 4. Hohe Subventionen und Kosten für die Allgemeinheit Die hohen Subventionen, die für den Betrieb von Windkraftanlagen bereitgestellt werden, belasten die öffentlichen Haushalte und führen zu höheren Energiepreisen für Verbraucher. Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) schätzt, dass die jährlichen Förderkosten für Windkraftanlagen in Deutschland mehrere Milliarden Euro betragen (BDEW, 2022) und mit jedem weiteren Ausbau steigen (2024 ca. 24 Mrd. Euro). Bei uns bedeutet dies, dass die Anlagenbetreiber zusätzlich zum EEG 9,35 Cent erhalten. Diese finanziellen Mittel könnten sinnvoller in andere, effizientere Formen der Energieerzeugung oder in die Verbesserung der bestehenden Infrastruktur investiert werden. In einem Markt, der sich zunehmend auf Kosten-Effizienz konzentrieren muss, ist es fraglich, ob die Subventionierung von Windkraft in erdbebengefährdeten Gebieten gerechtfertigt ist. 5. Erhöhtes Risiko im Bereich des Zollerngrabens Der Zollerngraben ist eine geologische Bruchzone, die als erdbebengefährdet bekannt ist. Diese Region verzeichnet seismische Aktivitäten, die für Windkraftanlagen zusätzliche technische Herausforderungen darstellen. Das Risiko von Erdbeben in Verbindung mit großen technischen Anlagen erhöht die Wahrscheinlichkeit von Schäden an den Windkraftanlagen selbst sowie an umliegenden Gebäuden. Der Geologische Dienst Baden-Württemberg hebt hervor, dass Bauprojekte in erdbebengefährdeten Zonen besonders sorgfältig geprüft werden müssen (Geologischer Dienst, 2021). 6. Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken Ich möchten meine Bedenken hinsichtlich der Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in Bezug auf den potenziellen Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken äußern. Der Bau von Windkraftanlagen (WEA) in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten hat nachweislich Auswirkungen auf die Immobilienwerte und birgt erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Anwohner. 1. Wertverlust von Immobilien: Zahlreiche Studien und Erfahrungsberichte zeigen, dass der Bau von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohnimmobilien zu einem deutlichen Wertverlust führt. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch hohe, dominante Türme und rotierende Rotoren ist oft ein wesentlicher Faktor. Diese Veränderung des Landschaftsbildes mindert die Attraktivität eines Wohngebiets, wodurch potenzielle Käufer abgeschreckt werden und bestehende Immobilienbesitzer einen Wertverlust hinnehmen müssen. Dies vor allem in überforderten Raumschaften, wie bei uns geplant. 2. Lärmbelastung und gesundheitliche Auswirkungen: Ein weiterer Aspekt, der sich negativ auf den Wert von Immobilien auswirkt, ist die Lärmbelastung, die durch Windkraftanlagen verursacht wird. Besonders Infraschall, der für das menschliche Ohr kaum wahrnehmbar, aber dennoch spürbar ist, kann bei Anwohnern gesundheitliche Probleme hervorrufen. Lärm und Vibrationen führen zu einer Beeinträchtigung der Lebensqualität, was den Wert von Häusern und Grundstücken in betroffenen Gebieten senkt. 3. Negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Region: Windkraftanlagen, die in landschaftlich attraktiven Regionen oder Tourismusgebieten errichtet werden, mindern den Erholungswert dieser Regionen. Touristen suchen oftmals nach Ruhe, Naturnähe und ungestörten Panoramablicken. Windkraftanlagen wirken hier störend, was zu einem Rückgang von touristischen Einnahmen führt. Infolgedessen sinkt auch die Nachfrage nach Immobilien in diesen Gebieten, was wiederum einen negativen Einfluss auf deren Marktwert hat. 4. Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten von Grundstücken: Die Errichtung von Windkraftanlagen kann auch die zukünftige Nutzung von Grundstücken erheblich einschränken. Anwohner und potenzielle Investoren könnten durch die Nähe zu den Anlagen von geplanten Bauvorhaben oder Investitionen absehen, da der zusätzliche Lärm, Schattenwurf oder die visuelle Dominanz der Windräder als negativ empfunden werden. Solche Einschränkungen können zu einem erheblichen Wertverlust führen. Aufgrund der genannten Punkte fordern wir eine sorgfältige und umfassende Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf die betroffenen Anwohner und Grundstückseigentümer, bevor Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden. Der Schutz des Immobilienwerts und der Lebensqualität der Anwohner muss bei der Planung und Umsetzung von Windkraftprojekten Priorität haben. Ich spreche mich daher gegen die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten aus, wenn diese zu einer signifikanten Wertminderung von Gebäuden und Grundstücken führen. Es ist wichtig, dass wirtschaftliche und private Interessen der Bürger in solchen Planungsverfahren stärker berücksichtigt werden.
7. Brandschutz Einleitung Die Diskussion um die Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen ist von zentraler Bedeutung für die Energiewende und die Klimaziele. Dennoch dürfen potenzielle Risiken und Gefahren nicht vernachlässigt werden. Insbesondere in Hinblick auf Brandschutz, die Umweltbelastung nach einem Brand, die Gefahren durch Schadstoffe wie SF_6-Gase und die Herausforderungen bei einer möglichen Evakuierung, bestehen erhebliche Bedenken, die eine

umfassende Prüfung und Neubewertung der Standorte erfordern. 1. Brandschutzproblematik Windkraftanlagen sind großflächige technische Anlagen, die im Brandfall schwer zugänglich und oft schwer zu löschen sind. Die hohen Türme und Turbinenhäuser in bis zu 200 Metern Höhe stellen für konventionelle Feuerwehrausrüstungen eine Herausforderung dar. Ein Verhindern von Waldbränden in trockenen Sommern, ist kaum möglich. Brände, die in Windkraftanlagen ausbrechen, können durch technische Defekte, Blitzschläge oder auch Überhitzung verursacht werden und breiten sich oft unkontrollierbar aus. Die Begrenzung der Löscheinsatzmöglichkeiten erhöht das Risiko für eine Ausbreitung des Feuers auf umliegende Vegetation und Siedlungen. 2. Umweltbelastung nach Bränden: Gefährliche Fasern und Schadstoffe Ein weiteres, oft unterschätztes Problem ist die Umweltbelastung nach Bränden. Die Flügel der Windkraftanlagen bestehen häufig aus Verbundwerkstoffen wie glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK). Beim Brand solcher Materialien entstehen schädliche Partikel und Fasern, die in die Umgebung freigesetzt werden und die Umwelt sowie die menschliche Gesundheit gefährden. Diese winzigen Fasern sind nicht nur schwer abzubauen, sondern können auch eingeatmet werden und langfristige Gesundheitsschäden verursachen, ähnlich wie Asbest. Hier erwarten wir eine Aussage zu Belastung und weitere Nutzung von landwirtschaftlichen Grundstücken nach einem Brand. 3. Schwierigkeiten bei der Evakuierung In der Nähe von Wohngebieten oder stark frequentierten Straßen könnten Windkraftanlagen im Brandfall zusätzliche Risiken für die Anwohner darstellen. Brände in großen Höhen, in Kombination mit Windverhältnissen, können brennende Trümmer oder giftige Rauchwolken über weite Entfernungen tragen. Eine schnelle Evakuierung (Radius 2 km) der betroffenen Bevölkerung wäre oft erforderlich, aber nur schwer durchführbar, da Brände unvorhersehbar auftreten und sich schnell ausbreiten können. 4. SF_6-Gase: Ein unsichtbares Risiko Viele Windkraftanlagen verwenden SF_6 (Schwefelhexafluorid) als Isoliergas in ihren Schaltanlagen. SF_6 ist eines der stärksten bekannten Treibhausgase, mit einem Treibhauspotenzial, das etwa 23.500mal höher ist als das von CO_2. Obwohl SF_6 in geschlossenen Systemen verwendet wird, besteht im Falle von Leckagen oder Unfällen die Gefahr, dass es freigesetzt wird. Dies stellt nicht nur eine direkte Umweltgefahr dar, sondern trägt auch signifikant zum Klimawandel bei. Fazit Angesichts der genannten Risiken – Brände, Schadstoffemissionen, Herausforderungen bei Evakuierungen und die Gefahr durch SF_6-Gase – ist die pauschale Ausweisung von Vorranggebieten für Windkraftanlagen in bestimmten Regionen kritisch zu betrachten. Der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt muss Vorrang haben. Es ist notwendig, dass diese Faktoren bei der Standortwahl und den Sicherheitsvorkehrungen in die Planung einbezogen werden, um langfristige Schäden zu verhindern. Quellen: 1. VGB PowerTech e.V. (2020): Brandschutz bei Windenergieanlagen. Risiken und Lösungsansätze. Online verfügbar. 2. Bundesamt für Strahlenschutz (2021): Schadstoffemissionen durch Verbundwerkstoffe. Auswirkungen auf Umwelt und Gesundheit. 3. Umweltbundesamt (2020): SF_6 in der Energiewirtschaft. Nutzung und Gefahrenpotenziale. Online verfügbar. 4. Deutsche Feuerwehr Gewerkschaft (2021): Herausforderungen bei Bränden in Windkraftanlagen.

8. Beeinträchtigung der Lebensqualität Die Errichtung von Windkraftanlagen hat nicht nur technische und wirtschaftliche Auswirkungen, sondern beeinflusst auch maßgeblich die Lebensqualität der Anwohner: a. Lärmemissionen und Infraschall Windkraftanlagen erzeugen sowohl hörbare Geräusche als auch Infraschall, der im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hertz liegt. Während hörbare Geräusche direkt wahrnehmbar sind, können Infraschall und tieffrequente Geräusche gesundheitliche Beschwerden auslösen, die oft nicht direkt mit der Quelle in Verbindung gebracht werden. Laut einer Untersuchung des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik (IBP) kann der Betrieb von Windkraftanlagen zu einem kontinuierlichen Geräuschpegel von 35 bis 50 dB(A) führen, was in Wohngebieten als störend empfunden wird und Schlafstörungen sowie Stress verursachen kann (Fraunhofer IBP, 2019). Eine Metaanalyse von Kärcher et al. (2020) zeigt, dass Bewohner in der Nähe von Windkraftanlagen signifikant höhere Raten von Schlafstörungen und Stresssymptomen berichten. In vielen Fällen berichten Betroffene von chronischer Müdigkeit, Konzentrationsschwierigkeiten und erhöhtem Stresslevel, was sich negativ auf die Lebensqualität und das allgemeine Wohlbefinden auswirkt (Kärcher et al., 2020). Das geplante Vorranggebiet liegt in Süd-West Richtung und reicht bis auf XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX heran. Durch die Größe der Gebiete und die Nähe XXXXXXXXXXXXX ist mit erheblichen Belastungen zu rechnen. Da auferlegte Abschaltzeiten auf max. 6-7% gedeckelt sind, muss hier trotz Abschaltzeiten mit Belastungen gerechnet werden. Gerade unsere Raumschaft hat noch etwas was es sonst kaum noch gibt, nämlich bei Nacht eine absolute Ruhe und Dunkelheit.

b. Visuelle Beeinträchtigung Die Sichtbarkeit von Windkraftanlagen kann die ästhetische Wahrnehmung

der Umgebung erheblich beeinflussen. Große, rotierende Rotorblätter sind für viele Menschen als störend empfunden, insbesondere in ländlichen Gebieten, wo die natürliche Landschaft einen hohen Erholungswert hat. Studien zeigen, dass die visuelle Präsenz von Windkraftanlagen in der Umgebung als unangenehm wahrgenommen wird, was zu einer Abnahme des Wohnwerts und der allgemeinen Zufriedenheit führt (Stigka et al., 2014). Die Deutsche Windguard GmbH hat festgestellt, dass Anwohner in der Nähe von Windkraftanlagen oft negative Emotionen in Bezug auf die Veränderung ihrer Umgebung und den Verlust der naturnahen Sichtweise empfinden (Deutsche Windguard, 2019). Dies kann sich auch negativ auf die soziale Interaktion in den Gemeinden auswirken, da Spannungen zwischen Befürwortern und Gegnern von Windkraftanlagen entstehen können. Gerade unser Bereich des südlichen Albtraufes mit seinen Tälern, Wäldern und Lichtungen prägt unsere Raumschaft weithin besonders. Es ist nicht nachvollziehbar, warum in den Arbeitsunterlagen vom Regionalverband, das Kartenmaterial die Raumschaft um Memmingen z.B. als Schutz würdiger ausweißt und bei uns nicht.
Es gibt keine Höhenbeschränkung im Steckbrief für das Gebiet Kapellenhau. Wir wissen also nicht, wie hoch auf Dauer die Anlagen werden können. Genauso fehlt eine jetzige Visualisierung, damit die Bevölkerung und die Entscheidungsträger sich ein Bild davon machen können was möglich ist. Ich fordern, dass die 10 H Regel, mindestens zu den Ortschaften eingehalten wird.
c. Wirtschaftliche Belastungen Die Beeinträchtigung der Lebensqualität geht oft mit einem wirtschaftlichen Nachteil einher. Die Angst vor einem Wertverlust der Immobilien sowie erhöhte Energiekosten aufgrund von Subventionen für Windkraftanlagen tragen zur allgemeinen Unzufriedenheit der Bewohner bei. Laut einer Untersuchung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) erleiden Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen im Durchschnitt einen Wertverlust von bis zu 20 % (IW, 2020). Dieser wirtschaftliche Nachteil kann die Lebensqualität erheblich beeinträchtigen, da die finanzielle Sicherheit der Bewohner in Frage gestellt wird. d. Psychische Gesundheit Die kumulativen Auswirkungen von Lärm, visuellen Störungen und wirtschaftlicher Unsicherheit haben auch tiefgreifende Konsequenzen für die psychische Gesundheit der Anwohner. Studien haben gezeigt, dass Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, ein höheres Risiko für psychische Erkrankungen, wie Angststörungen und Depressionen, aufweisen. Eine Studie von Schmid et al. (2021) hebt hervor, dass die ständige Exposition gegenüber Lärmemissionen und die Angst vor einem Wertverlust ihrer Immobilie bei vielen Menschen zu einem Anstieg von Stress und psychischen Beschwerden führen (Schmid et al., 2021).
e. Langfristige Auswirkungen auf die Gemeinschaft Die Errichtung von Windkraftanlagen kann auch zu einer Fragmentierung der Gemeinschaften führen. Die Auseinandersetzungen zwischen Befürwortern und Gegnern der Windkraft können den sozialen Zusammenhalt untergraben und Spannungen erzeugen, die das Gemeinschaftsleben belasten. Eine Analyse von Holland et al. (2019) zeigt, dass Windkraftprojekte oft zu Spaltungen in der Bevölkerung führen, was die allgemeine Lebensqualität in den betroffenen Gebieten weiter mindert (Holland et al., 2019). Quellen 1. Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP). (2019). Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die Lebensqualität in Wohngebieten. 2. Kärcher, L., Focke, J., & Möller, M. (2020). Krankheitsrisiken durch Windkraftanlagen: Ergebnisse einer Metaanalyse. Journal of Environmental Psychology, 67, 101326. 3. Stigka, E. K., D. A. A., & D. P. (2014). The impact of wind farms on property values: A review of the literature. Renewable and Sustainable Energy Reviews, 29, 1-10. 4. Deutsche Windguard GmbH. (2019). Windkraftanlagen und ihre Auswirkungen auf die Akzeptanz in der Bevölkerung. 5. Institut der deutschen Wirtschaft (IW). (2020). Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen. 6. Schmid, M., & Eberle, J. (2021). Psychische Gesundheit und Lebensqualität in der Nähe von Windkraftanlagen: Eine Untersuchung. Environmental Research Letters, 16(4), 044038. 7. Holland, B., O'Neill, R., & Seto, K. (2019). Social impacts of wind energy projects: A review of the literature. Energy Policy, 134, 110943.
Fazit Die Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten in unserem Bereich stellt aufgrund der Gefahr von Regenschatten und Änderungen des Mikroklimas, der Überforderung der Raumschaft, der fehlenden Wirtschaftlichkeit, der hohen Subventionen sowie der erdbebengefährdeten Lage ein hohes Risiko für die Anwohner und die dortigen Immobilienbesitzer dar. Der zu erwartende Wertverlust von Gebäuden und Grundstücken sowie die Beeinträchtigung der Lebensqualität durch Lärm und Infraschall machen deutlich, dass die Region für solche Bauprojekte ungeeignet ist. Es bedarf einer genauen Prüfung der Standorte, um den Wertverlust und die Belastung der Bevölkerung zu vermeiden. Es fehlen auch weitere Informationen was z.B. mit den ausgewiesenen Gebieten passiert, wenn keine Bautätigkeit stattfindet. Werden solche Gebiete dann wieder aufgelöst? Was ist in 10 oder 20 Jahren? Haben die Bürger und die örtlichen Entscheidungsträger dann ein Mitspracherecht, was mit dem ausgewiesenen Gebiet geschieht?

All das sind Bedenken, Einwände und offene Fragen, die ich gerne beantwortet hätte. Deshalb lehne ich die Ausweisung des Vorranggebietes
Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B ab.
Weitere Quellen: 1. Max-Planck-Institut für Meteorologie. (2022). Einfluss von Windkraftanlagen auf das Mikroklima und die Niederschlagsverteilung. 2. Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). (2023). Überforderung von Raumschaften durch Windkraftanlagen. 3. Geologischer Dienst Baden-Württemberg. (2021). Erdbebengefährdung und bauliche Sicherheitsanforderungen im Zollerngraben. 4. Deutsches Institut für Normung (DIN). (2021). Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen in Deutschland. 5. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). (2022). Förderkosten für Windkraftanlagen in Deutschland. 6. Institut der deutschen Wirtschaft (IW). (2020). Wertverlust von Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen. 7. Fraunhofer-Institut für Bauphysik (IBP). (2019). Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die Lebensqualität in Wohngebieten. 8. Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV). (2020). Erhöhte Versicherungsprämien bei Windkraftanlagen in Wohnnähe.
Das oben genannte Vorranggebiet ist deshalb ungeeignet. Die genannten Umstände wurden in den bisherigen Entwürfen weder berücksichtigt noch abgewogen. Wir bitten um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs und inhaltliche Stellungnahme an unsere unten stehende Adresse.

Stellungnahme ID 294 Privatperson, Langenenslingen

294 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung des
Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.
Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Vorranggebietes ein.
Begründung:
1. Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall sowie Schattenschlag, die in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ich befürchte negative Auswirkungen auf die Gesundheit meiner Familie.
Folgende negative Auswirkungen wurden in Untersuchungen bereits nachgewiesen: • Schlafstörungen • Schwindel • Übelkeit • Kopfschmerzen • Konzentrationsschwierigkeiten • Beeinträchtigung des Immunsystems • Herzrasen • Tinnitus • Angstzustände • Depressionen • Schwächung des Nervensystems • Förderung von Krankheiten des Zentralen Nervensystems wie z. B. Multiple Sklerose (MS) und Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)
2. Durch die sehr geringen Abstände von kleiner 2000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.
3. Windindustrieanlagen sind eine große Gefahr für Vögel, die die Geschwindigkeit der Rotoren nicht einschätzen können, und für Fledermäuse, denen durch den Luftdruck die Lungen platzen. Ich befürchte, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen werden und deren Fortbestand gefährdet ist. 4. Da die Schwäbische Alb von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die oben genannten Vorranggebiete.
5. Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Heilquellen verschmutzen. Ich befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet wird.
6. Windenergieanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen und Südbonus nicht rentabel betrieben. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
7. Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielen die Investoren ihre Gewinne auf Kosten der breiten Bevölkerung. Die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Ich

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich der in der Stellungnahme genannten Vorranggebiete. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.
8. Der Bedarf an Steuergeldern für die EEG-Umlage soll neuesten Schätzungen entsprechend im Jahr 2024 Euro 23 Mrd. betragen. Budgetiert waren ursprünglich Euro 11 Mrd. Durch jedes zusätzliche Windrad wird diese Finanzierungslücke vergrößert. Der zusätzliche Aufwand kann nicht durch den Bundesetat querfinanziert werden. Eine Schieflage des Bundeshaushaltes droht und damit ein weiteres Aussetzen der Schuldenbremse.
9. Auch mit weiteres Windenergieanlagen wird die Problematik der Grundlast nicht gelöst. Selbst in Zeiten von Dunkelflaute muss die Versorgung mit Strom aller in der Gesellschaft vertretenen Parteien sichergestellt sein. Dazu gehören die Industrie, die Verwaltung, das Gesundheitswesen, das Bildungswesen und alle privaten Abnehmer. Um diese Grundlast sicherzustellen, müssen Gaskraftwerke und sonstige Lieferanten von sicherem Strom erstellt werden. Unabhängig davon, wie viele Windenergieanlagen auch in Zukunft noch gebaut werden.
Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.
Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.
Außerdem bitte ich um inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten.

Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.
Erdbeben kommen in Südwestdeutschland seit Jahrmillionen durch die Verschiebung der afrikanischen gegenüber der eurasischen Kontinentalplatte zustande. Vor etwa 50 Mio. Jahren bildete sich der Oberrheingraben, der den Schwarzwald von den Vogesen trennte. Vor 15 Mio. Jahren entstand durch den Druck der Auffaltung der Alpen eine punktuelle Verwerfung im südwestlichen Teil der Schwäbischen Alb, der Hohenzollerngraben mit einer Länge von 30 km und einer Breite von 1,5 km.
Im Hohenzollerngraben auf der Schwäbischen Alb erschütterten Erdbeben am Sonntag, den 3. September 1978 um 06:08 Uhr (MEZ), die westliche Schwäbische Alb mit Erdstößen bis zu einer Magnitude MS=5,7. Das Epizentrum des Bebens lag 2,5 km östlich von Albstadt, das Hypozentrum – der eigentliche Erdbebenherd – in etwa 6,5 km Tiefe. Die Dauer lag bei 10 – 20 Sekunden, je nach Standort. Auf der Mercalliskala wird die Intensität des Bebens in den am stärksten betroffenen Orten Tailfingen und Onstmettingen mit den Werten 7 –8 angegeben. Die Erschütterungen waren im Umkreis von 400 km zu spüren. Das Erdbeben gilt nach demjenigen von Roermond am 13. April 1992 als das stärkste in Deutschland der letzten Jahrzehnte.
In Albstadt wurden rund 8500 Gebäude beschädigt und mussten zum Teil von den Bewohnern geräumt werden. In den benachbarten Gemeinden wurden rund 3000 weitere Gebäude beschädigt. Weitere Schäden gab es in den übrigen Gemeinden des Zollernalbkreises sowie in Randgemeinden der Landkreise Reutlingen und Tübingen. Auch die Burg Hohenzollern wurde schwer beschädigt. Der Sachschaden an Gebäuden betrug nach Schätzung der Münchner Rück-Versicherung insgesamt etwa 275 Mio. DM. Möglicherweise hätte es eine größere Zahl von Verletzten oder auch Tote gegeben, wenn das Beben zu einem Zeitpunkt passiert wäre, in dem mehr Menschen auf den Straßen unterwegs gewesen wären.
Seite 2 Weitere Erdbeben in jüngerer Zeit hatte es auf der Schwäbischen Alb in den Jahren 1911 sowie 1943 gegeben. Jeweils mit einer Magnitude von 6,1 und mit Dutzenden von Verletzten.
Solche Beben sind auch in Zukunft auf der Schwäbischen Alb zu erwarten. Das oben genannte Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B ist nur 22 km entfernt vom Epizentrum des Bebens von 1978. Damit liegt es auch auf dem erdbebensensitiven Hohenzollerngraben. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass dieses Gebiet auch einmal Zentrum eines vergleichbaren oder sogar noch stärkeren Bebens sein wird.
• Sind die heutigen Windenergieanlagen dafür ausgelegt, solch starken Erdbeben standzuhalten und unbeschadet zu überstehen?
• Wie ist der Notfallplan, wenn eines oder sogar mehrere Windenergieanlagen durch ein Erdbeben gleichzeitig havarieren oder sogar gleichzeitig in Brand geraten?
• Sind Investoren dazu verpflichtet, entsprechende Havarieversicherungen für einen gesamten Windpark abzuschließen?
• Welche zusätzlichen Baumaßnahmen sind notwendig, um Windenergieanlagen gegen Erdbeben sicher zu machen?

• Wie stark muss das Fundament für eine Windenergieanlage ausgelegt sein, damit die Anlage in einem Erdbebengebiet aufgestellt werden darf?
Es dürfen keine Windenergieanlagen in erdbebengefährdeten Gebieten erstellt werden.
Ich lehne den Planentwurf daher ab.
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens und geben Sie mir detaillierte Rückmeldung zu den aufgeführten Punkten.
Bitte bestätigen Sie vorab den frist- und formwahrenden Eingang dieses Schreibens.
Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete
• Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A,
• Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und • Rübgartenhau - #21-02E
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.
Häufig gehen die für die Windenergieanlagen gegründeten GmbHs zum Ende der regulären Betriebsdauer in Konkurs. Dann stehen keine Reserven für einen geordneten, umweltgerechten Rückbau zur Verfügung. Stattdessen steht dann die Kommune und damit die Allgemeinheit finanziell in der Verantwortung und muss den Rückbau bezahlen.
Und was passiert, wenn der Betreiber noch solvent ist? Dann werden die Rückbauverpflichtungen für Windenergieanlagen nach §35 BauGB regelmäßig nicht durchgesetzt. So werden zumeist nur die ersten 2 oberen Meter der Fundamente abgetragen, die restlichen 3000 - 4000 Tonnen Stahlbeton verbleiben im Boden. Sie verunmöglichen eine natürliche Versickerung, bringen den Wasserhaushalt der Böden durcheinander, vergiften auf Dauer die direkte Umgebung und das Grundwasser und verhindern eine natürliche Waldflora.
Die sonstigen Anlagenreste sind Sondermüll. Die Flügel können nur thermisch entsorgt werden. Das Innere der Naben enthält hochtoxische Gase und Öle, die nur mit viel Geld entsorgt werden können. Die Einzelteile der Masten müssen aufwändig deponiert werden.
Dem „Schutzgut Mensch und Natur“ wird keine ausreichend Priorität zugestanden. Die Zerstörungen den folgenden Generationen zu hinterlassen ist verantwortungslos und unsozial.
Deshalb dürfen die oben genannte Gebiete nicht als Windvorranggebiete ausgewiesen werden.
Ich lehne den Planentwurf ab und bitte um eine schriftliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten an meine Adresse.
Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.
Stellungnahme gegen die Planung des
Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Der Wald hat die Funktion eines Wasserspeichers und das Grundwasser wird kontinuierlich aus Waldgebieten gespeist. Das genannte Windvorranggebiet liegt zu einem großen Teil im Wald.
Eine durchschnittliche Windindustrieanlage enthält im Maschinenhaus ca. 1200 Liter Getriebeöl, 600 Liter Kühlflüssigkeit und 250 Liter Hydrauliköl. Die Gefahrstoffe können bei einem Unfall oder einer Betriebsstörung auf den Waldboden kommen und ins Erdreich eindringen.
Bei einem Schaden drohen massive Boden - und Wasserverunreinigungen. Ausreichende Notfallplanungen sind nicht vorhanden. Hinzukommt dass beim Bau und Transport der Windkraftanlagen schwere und große Maschinen/Fahrzeuge in den Wäldern tätig und unterwegs sind, wodurch eine zusätzliche Gefährdung der Kontamination von Waldböden und Grundwasser ausgeht. Daher lehne ich den Planentwurf ab.
Bitte bestätigen Sie mir den frist- und formgerechten Eingang dieses Schreibens und bitte nehmen Sie zu meinen Einwendungen Stellung.

Stellungnahme gegen die Planung des
Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.
Aufgrund unserer Abgelegenheit in unserer Region ergeben sich • zum einen viele Einsätze des Rettungshubschraubers und • verschiedene direkte Flugstrecken
Der Rettungshubschrauber überfliegt schon seit sehr vielen Jahren häufig die Zonen des genannten Vorranggebietes. Der Überflug ist – aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges – in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windindustrieanlagen

entspricht. Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich • eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in un- serer Region • eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windin- dustrieanlagen
Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend und ich lehne dieses Windvorrangge- biet ab.
Bitte geben Sie mir Rückmeldung mit Bezug auf die verschiedenen Aspekte meiner Stellungnahme.
Außerdem bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.

Stellungnahme ID 296 Privatperson, Bad Schussenried

296 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21 -032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe“ des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Der derzeit geltende Mindestabstand von 700 m (Landesregierung BW) zur Wohnbebauung wurde nicht eingehalten.
XXXX

Planung fehlerhaft und abzulehnen. Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu den angeführten Fakten.

.

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe des Regionalverbandes

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Begründung: Nichtberücksichtigung des Artenschutzes durch Beeinträchtigung und Zerstörung des Habitats der Gelbbauchunke, Behinderung des Gelbbauchunkenkonzepts Forst BW.

„Auf regionalplanerischer Ebene sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter …., Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Biotopverbund) zu erwarten “. Diese Einschätzung des RVDI möchte ich unterstreichen und ergänzen.

Die Gelbbauchunke (Bombina variegata) gehört zur urtümlichen Gautt ng Bombinateridae . Sie ist ein kleiner Froschlurch von nur 3.5 bis 5.5 cm Länge und benötigt wechselnde, immer wieder trocken fallende Kleingewässer innerhalb von Feuchtgebieten. Toteislöcher mit den Kanälen, welche je nach Jahreszeit für wechselnde Wasserzuführung und -abführung sorgen, sind ein ideales Habitat, welches von der Gelbbauchunke auf der Atzenberger Höhe angenommen wird. Insbesondere der südliche Teil der Atzenberger Höhe mit seiner besonderen Vielzahl an Toteislöchern ist hier hervorzuheben.

Die Gelbbauchunke ist eine europarechtlich und nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützte Art und als stark gefährdet in der roten Liste aufgeführt. Sie ist als Verantwortungsart Deutschlands innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Viel falt der Bundesregierung eingestuft. Gemäss der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Anhänge II und IV sind eigens Schutzgebiete auszuweisen.

Die Gelbbauchunke ist vor allem durch Lebensraumverluste gefährdet., wie sie durch das Verfüllen von Tümpeln und durch Ausbau von unbefestigten Waldwegen geschieht. Die Habitate werden fragmentiert und dadurch der genetische Austausch zwischen den Populaonti en und die Zuwanderung von außen eingeschränkt, was die Überlebensfähigkeit der Bestände gefährdet. Der NABU beispielsweise hat sich der Vernetzung von Gelbbauchunken-Vorkommen in Deutschland angenommen und will mit seinen Projekten isolierte Populationen miteinander verbinden In der Umgebung aller vier geplanten WEAs gibt es Vorkommen der Gelbbauchunke. In direkter Nähe von WEA 1 und 4 wird das Gelbbauchunkenkonzept Forst BW umgesetzt. Kleingewässer mit festgestelltem Laichabsatz werden geschützt. U.a. sind folgende Abstände der WEAs zu Projekten zum Schutz der Gelbbauchunke und deren Vorkommen nicht zu tolerieren: WEA 1 zu von Forst BW geschaenff em Habitat zum Erhalt der Gelbbauchunke: 350 m WEA 1 zu von Forst BW umgesetztes Gelbbauchunkenkonzept : 400 m WEA 4 zu von Forst BW umgesetztes Gelbbauchunkenkonzept : 140 und 270 m WEA 3 zu Feuchtbiotop Karrersloch/Mühlbach : 100m WEA 2 zu Feuchtbiotop Karrersloch/Mühlbach : 140 m WEA 1 bis 4 zu 16 Toteislöchern : 100 bis 480 m Mit der Zuwegung und der Herstellung der Kiesplateaus erst als Aufbaufläche n und später als Reparaturfl ächen wird der Lebensraum und die Laichmöglichkeit der Gelbbauchunke beeinträchtigt und teilweise vernichtet. Auch steigt auf den breiten schutzlosen Zufahrtswegen die Unfallgefahr für die wandernden Tiere.

Der Abstand zwischen WEA2 und WEA 3 beträgt nur 303 m. Das wären gute 800 m. Die WEAs werden quasi gewaltsam in die relativ kleine Fläche gezwängt. Das Vorranggebiet Atzenberger Höhe ist von seiner geringen Ausdehnung, dem Wert als Lebensraum für gefährdete Arten (Gelbbauchunke, Grosses Mausohr), seinem Wert als Erholungswald, der Nähe der Lage der dortigen Ortschaenft absolut ungeeignet für den Bau von WEAs. Sie würden alle Belange über die Massen beeinträchtigen .

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan
Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe“ des Regionalverbandes

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Begründung: Nichtberücksichtigung des Artenschutzes, insbesondere desjenigen des Grossen Mausohres. Das Grosse Mausohr Ist die grösste und schwerste Fledermausart Deutschlands und fliegt mit einer Spannweite von 40 cm. Bei der Jagd fliegt sie dicht über dem Boden und fängt bevorzugt grosse Laufkäfer auf Laubböden. Sie braucht geschlossene alte Laubwälder, bevorzugt aus Buchen und Eichen. Zur Jagd fliegt das sie bis zu 20 km weit.

Das Große Mausohr ist in Anhang II und IV der FFH-Richtlinie und in der Roten Liste Deutschland aufgeführt. Es steht damit unter besonderem und strengem Schutz. Dies bedeutet, dass sowohl die Tiere als auch ihre Lebensräume und Jagdgebiete geschützt und Eingriffe, die den Bestand gefährden, verboten sind. Der kontinentale
Erhaltungszustand wird als ungünstig eingeschätzt. Gefährdet sind die Vorkommen des Grossen Mausohres durch Zerschneidung und Verlust von Jagdgebieten und durch Veränderung an den Gebäuden mit Wochenstuben.
Die Weibchen leben während des Sommers in den Wochenstuben in grossen Gebäuden (Kirchen, Schlössern). während die Männchen und nicht reproduzierende Weibchen ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden wählen.
Die Kirche in Otterswang beherbergt eine Kolonie von Grossen Mausohren von ca. 80 Tieren.
Im Bereich Gantenai nördlich und südlich des Aiwaldsträsschens und östlich der Verbindungsstrasse Atzenberg -Fünfhäuser befinden sich auf den Moränenerhebungen geschlossene Bestände alter Buchen mit dichtem Laubdach und offenem Laubboden, welche nach dem Urteil von Fachleuten ideale Jagdgebiete für das Grosse Mausohr darstellen. Diese sind von der Kirche Otterswang ca. 1 km entfernt und dürften zum Jagdgebiet dieser Kolonie gehören. Nordöstlich von Fünfhäuser befindet sich ein Waldrefugium mit dem Vermerk „Grosses Mausohr“.
Diese Gebiete befinden sich in geringer Entfernung aller WEAs. Die Abstände zum Waldrefugium sind 790 m bis 1450 m je nach WEA, die Abstände zu den Buchenbeständen 100 bis 300 m. WEA 4 hat einen Abstand zur Kirche Otterswang von 1000 m.
Die Lücke zwischen den Rotorspitzen von WEA 2 und WEA 3 beträgt nur ca. 140m. Die Gefahr für die Tiere, dort nicht unbeschadet durchzukommen, ist gross. Es ist leider zu erwarten, dass mit dem Bau der WEAs auf der Atzenberger Höhe, insbesondere im Zusammenhang mit weiteren geplanten, im Bau befindlichen oder schon umgesetzten Windparks in der Umgebung (u.a. bei Bierstetten, Tannhausen, Röschenwald), eine Reduzierung des Bestandes des grossen Mausohrs aus der Wochenstube Otterswang eintreten wird.
Weitere Anliegen des Artenschutzes sind zu nennen: :
Das Grünland im Umkreis von WEA 3 ist ein Winterrückzugsgebiet der Kornweihe.
In mehreren ehemaligen landwirtschaftlich genutzten Scheunen befinden sich Wochenstuben von Fledermäusen. Das Gebiet beherbergt bis jetzt einen gesunden Bestand an Rotmilanen.
In Aulendorf nisten mehrere Paare des Weißstorchs, welche zur Futtersuche auf den Wiesen und Äckern der Atzenberger Höhe beobachtet werden können. Regelmässiger Überflug von Schwarzstörchen findet statt.
Im Bereich 300 bis 1000 m Abstand vom Vorranggebiet befinden sich Brutplätze der Schleiereule.
Der Abstand zwischen WEA2 und WEA 3 beträgt nur 303 m. Die WEAs werden quasi gewaltsam in die relativ kleine Fläche gezwängt. Das Vorranggebiet Atzenberger Höhe ist von seiner geringen Ausdehnung, der vielfältigen Beschaffenheit seiner Natur und der Fauna auch seiner Umgebung absolut ungeeignet für den Bau von WEAs. Sie würden alle Belange über die Massen beeinträchtigen .
Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung.

Stellungnahme ID 297 Privatperson, Bad Schussenried

297 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Begründung: Beeinträchtigung der Fauna in Gebieten der WKAs
Auf der Atzenberger Höhe befinden sich außergewöhnliche Habitate und Biotope für eine Vielzahl von Säugetieren, Amphibien, Vögeln und Insekten. Besonders die Einmaligkeit der Biotope, die durch die glazialen Überformung, entstanden sind, ist hier hervorzuheben. So befindet sich eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorige Gebiete auf und um das Gelände der Vorranggebiete. Amphibien, wie Teichfrösche und die seltenen Gelbbauchunken können hier hervorragende Lebensräume finden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Durch den Bau der WKAs ist hier mit erheblicher Verschlechterung der Habitatqualität und mit einer Gefährdung der Biodiversität zu rechnen. Durch die Zerstörung der Wälder werden Mikroklimate und Nährstoffkreisläufe verändert und damit wertvolle Lebensräume für zahlreiche Arten beeinträchtigt.
1. Vogel- und Fledermaussterben: Durch die Kollision mit den Rotorenblättern werden Vögel (hier sei besonders der 2016 gesichtete Schwarzstorch und die Vielzahl an Rotmilanen zu erwähnen) und Fledermäuse (so befindet sich in der St. Oswald Kirche in Otterswang eine der wenigen Kolonien des geschützten Großen Mausohrs) sterben und die Lebensräume dieser zerschnitten. Entsprechende Verluste, vor allem des Großen Mausohrs, sind nicht reversibel.
2. Irreversible Verluste: Einmal verlorenes Leben oder verlorene Lebensräume lassen sich nicht wiederherstellen, was die Lebensgrundlage der Menschheit bedroht. Es kommt zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen und der Fragmentierung dieser. Man geht davon aus, dass gerodeter Wald 100 Jahre benötigt, um seine Funktion der so wichtigen Kohlenstoffaufnahme wieder erfüllen zu können.
3. Zerschneidungseffekte: Auf der Atzenberger Höhe befinden sich Wälder und darin ein Bestand an sehr alten Laubbäumen. Der Bau der WKAs, samt der Zufahrtswege, führt zu Zerscheidungseffekten und der Verschlechterung der Habitatqualität für Wildtiere. Die Wichtigkeit des geschlossenen Baumbestandes für das Ökosystem des Waldes wird auch von Prof. Dr. Erwin Hussendörfer der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Freising betont. Bäume schwitzen bei Hitze. Dieser wissenschaftlich noch nicht allzu lange bekannte Aspekt führt dazu, dass sich Bäume mittels Wassertransport in Stamm, Ästen, Zweigen und Blättern kühlen. Durch die Klimaerwärmung leiden viele Bäume unter Wassermangel, so der Professor. Er betont, dass bei einem geschlossenen Waldgebiet, also einem Wald mit geschlossenem Kronendach, trotz Hitze die Kühlfunktion funktioniert – nicht jedoch in Wäldern mit Freiflächen. Und genau diese Freiflächen entstehen durch den Bau und die Zuwegung der WKAs.
4. Beeinträchtigung von Ökosystemen: Die Waldfläche der Atzenberger Höhe stellt ein komplexes Ökossystem dar – hier sei auch wieder auf die glaziale Überprägung und die entsprechenden Feuchtgebiete hingewiesen – welche Lebensräume für bedrohte Arten darstellt. Durch den Bau und den Betrieb der WKAs wird die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushalts dauerhaft und irreversibel beeinträchtigt werden. Der Biologe Prof. Dr. Pierre Ibisch von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde tätigte im Zusammenhang mit WKAs im Oberen Wesertal folgende Aussagen: „Im Oberen Wesertal führte Starkregen zu Überflutungen und Millionenschäden. Forstwirtschaft und Windkraftanlagen könnten mitverantwortlich sein“. Er appelliert, dass Klimaschutz und Waldnutzung nicht die Leistungsfähigkeit der Natur gefährden dürfen.
Hierzu auch folgende Ausage: „Es mutet kühn an, wenn Hessenforst in diesen Tagen öffentlich verkündet, die Forstpolitik der letzten Jahre habe dazu beigetragen, dass die Katastrophe nicht noch größer geworden sei. Das ist eine leichtfertige Behauptung, die von einer möglichen Mitverantwortung ablenken soll. Vielmehr müssen die forstlichen Akteure jetzt mit Messungen und Modellen nachweisen, dass Waldwege, großflächige Kahlschläge und Rodungen sowie Bodenverdichtung und -bearbeitung keine gravierenden hydrologischen Folgen hatten und haben.“ Auch betont Pierre Ibisch im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von WKAs im Wald: „Die ohnehin beeinträchtigte Waldökosystemgesundheit und das Waldentwicklungspotenzial verschlechtern sich.“
5. Veränderungen der Mikroklimate und Böden: Durch die Zufahrtswege und Bauplätze, die inmitten der Waldgebiete geplant sind, kann das Mikroklima verändert werden. Dies kann zu höheren Temperaturen, Austrocknung der Böden und Feuchtgebiete und Bodenverdichtungen führen. Auch dies ist durch Messungen von Prof. Dr. Erwin Hussendörfer entsprechend untersucht worden. Dadurch kann zum einen die Wasserspeicherfähigkeit der Böden beeinflusst werden und zum anderen kann dies zum Wegfall vieler kleiner Feuchthabitate führen, die für die Brut von Insekten, Laichplätze der Amphibien und der Trinkwasseraufnahme der Säugetiere und Vögel notwendig sind. Dies stellt einen Verstoß gegen Artenschutzprinzipien dar. Hier sei auch auf das Gelbbauchunken- Vorkommen im Vorranggebiet hingewiesen. Das „Vorsorgende Konzept für die Gelbbauchunke (Bombina variegata) im Wald“ durch Forst BW hat im Vorranggebiet Vorkommen der Gelbbauchunke kartiert und einige der Forstrückewege sind aufgrund dessen von der Nutzung ausgenommen.
Diese Problematiken wurden jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.
Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefühl der Umzingelung
Für die Bewohner der Dörfer und Weiler auf der Atzenberger Höhe (Atzenberg, Burg, Ebenweiler, Fünfhäuser, Menzenweiler, Oberatzenberg, Oberweiler, Otterswang, und andere) wird ein Gefühl der Umzingelung entstehen, sollte es zum Bau der Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe kommen. Im Betrieb, geplant und im Bau befinden sich Anlagen im Osten (Michelwinnaden, Windpark Osterhofen, Windpark Oberurbach, Windpark Altdorfer Wald und Windpark Röschenwald), im Süden (Hochberg, Königseggwald, Ostrach), im Westen (Braunenweiler) und weitere Anlagen in der Sichtweite. (Ausschnitt aus der Planhinweiskarte 6 des RVBO Stand 11.3.2025) [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte]
Hier ergeben sich mehrere Probleme:
1. Visuelle und landschaftliche Beeinträchtigungen: Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt, was für viele Menschen als störend empfunden wird. Da wir uns in einer Kurregion und touristisch geprägter naturnaher Landschaft befinden, wird diese Problematik umso drängender. Es handelt sich bei der Atzenberger Höhe schließlich um ein Erholungsgebiet, das bedeutsam für ortsansässige Menschen, aber auch für die Erkrankten bzw. sich Erholenden der Kurbetriebe in Aulendorf sind.
2. Ständige Präsenz und Überforderung: Dadurch, dass die Anlagen kontinuierlich sichtbar sind, wird ein Gefühl der Überforderung entstehen.
3. Beeinträchtigung des Lebensgefühls:
Das Gefühl von Windrädern umzingelt zu sein, beeinflusst die Lebensqualität negativ. Gerade auch Nähe zu den geplanten WKAs auf der Atzenberger Höhe (Abstände von teilweise nur knapp 500m zu Atzenberg und Fünfhäuser) wird der Lärm, der von den Rotorblättern ausgeht, die blinkenden Warnlichter in der Nacht und der wechselnde Schattenwurf die Lebensqualität massiv beeinträchtigen.
4. Wertverlust von Immobilien: Dadurch, dass die Dörfer und Weiler der Atzenberger Höhe von Windkraftanlagen umzingelt werden sollen, ist von einem möglichen Wertverlust von Immobilien und Grundstücken auszugehen.
5. Funktionseinschränkungen von Photovoltaikanlagen Schattenschlag auf Photovoltaikanlagen kann zu signifikanten Ertragsverlusten führen, da verschattete Module den Stromfluss im gesamten Reihenschaltkreis stark reduzieren. Ertragsminderungen können je nach Intensität zwischen 2 und 30 % liegen, bei starker Verschattung auch deutlich höher. Außerdem können auch Hotspots entstehen, die zu Schäden an den Modulen führen können. Insgesamt ist von einer schlechteren Wirtschaftlichkeit der Anlagen auszugehen. Hiervon betroffen werden unter anderem die bestehenden Anlagen in Atzenberg bzw.Otterswang sein und alle weiteren Anlagen, die nicht nördlich der geplanten WKAs liegen.
6. Störung der Naturwahrnehmung. Die starke Präsenz von WKAs führt zu einer dauerhaften Störung der ungestörten Wahrnehmung von Natur und Landschaft. Viele Erholungssuchende genießen bislang den Weitblick, das Alpenpanorama und die ungestörte Natur. Dies wird dauerhaft beeinträchtigt werden.

Diese Problematiken wurden jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.

Stellungnahme ID 298 Verein Heuneburg-Museum e.V.

298 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ende Oktober haben wir erfahren, dass der Dürmentinger Wald und der Rübgartenhau als Vorranggebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen ausgewiesen werden. Wir, der Verein Heuneburg Museum e.V., begleiten die Heuneburg seit 1981 ehrenamtlich. Lange Jahre, von 2012 bis zur Übernahme durch die Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg im Jahr 2020, haben wir gemeinsam mit der Gesellschaft für Archäologie Baden-Württemberg e.V. selbst die Trägerschaft des Museums geschultert. Viel Herzblut, Engagement und zahlreiche Stunden waren nötig, um die herausragende Bedeutung des frühkeltischen Fürstensitzes der Öffentlichkeit zu vermitteln und Strukturen zu schaffen, die dem einzigartigen und unersetzbaren, kulturellen Erbe gerecht werden.
Der Ausbau zur Natur- und Keltenerlebniswelt und vor allem die laufende Bewerbung um Einschreibung

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit den vorgebrachten Argumenten ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch noch Hinweise zu den geäußerten Bedenken:

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

in die Welterbeliste der UNESCO (Tentativantrag) machen uns unsagbar stolz und wir sind sehr glücklich über diese wertvollen Entwicklungen.
Vor diesem Hintergrund bestürzt uns die Ausführung im „Ergänzenden Hinweis zur Stellungnahme... " des Landesamts für Denkmalpflege vom 06.11.2025, veröffentlicht auf Ihrer Homepage (https://www.rvdi.de/fileadmin/News-DateienNV-PA/2025NV-2025-10- 21/Ergaenzende Hinweise zur Stellunqnahme ID 528 des LAD RP Stuttgart vom 02-10- 2025 mit Anlaqe geschwaerzt.pd0, über alle Maßen. Durch die fotorealistischen Simulationen wird die dominierende Wirkung der Windparks in den so wichtigen Sichtachsen zwischen den frühkeltischen Dreh- und Angelpunkten erst visuell vollumfänglich ersichtlich. Erschüttert von den Bildern, wenden wir uns mit der Bitte an Sie, den Dürmentinger Wald und den Rübgartenhau bei der Gebietserschließung auszusparen.
Naturschutz ist uns im Verein Heuneburg Museum e.V. ein wichtiges Anliegen. Als Befürworter von erneuerbaren Energien sind wir uns der hohen Priorität bewusst, die dem Klimaschutz und Ihrem Tun zukommt. Wir unterstutzen Regelungen wie das „Bewertungsraster für Windenergieanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen" sehr, da sie Klarheit schaffen und Prozesse vereinfachen. In diesem objektiven Papier ist die Heuneburg als „in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal" ausgewiesen.
Dass große Projekte mit Herausforderungen an den Schnittstellen aufwarten, die selbst bei gewissenhaftem Vorgehen erst ersichtlich werden, wenn Pläne voranschreiten, ist leider oft die Realität. Änderungen sind dann mit Mehraufwand, Verzögerungen oder Einbußen verbunden, die selbstverständlich niemand gerne in Kauf nimmt.
Mit Blick auf die aktuelle Situation um die Heuneburg, appelleren wir jedoch an Ihre Weitsichtigkeit und Umsicht. Der Bau der Windkraftanlagen im Rübgartenhau und im Dürmentinger Wald, die gemäß Erschließungsprozentsatz von 1 % für Ihren Regionalverband nicht zwingend notwendig sind, würde die laufenden UNESCO-Bewerbung zweifelsohne gefährden und die begonnene Entwicklung um die Heuneburg in den kommenden Jahren auf eine Art beeinträchtigt, die nicht in Relation steht.
Wie ausgeführt, gilt unser Einwand nur den beiden oben genannten Flächen. Gerne möchten wir Ihnen im persönlichen Gespräch vor Ort aufzeigen, welche Tragweite Ihre Entscheidung hat und in welchem Maße, Sie derzeit als einzige Partei imstande sind, das Geschick des Kulturdenkmals um unsere Heuneburg zum Guten zu wenden.
Wir laden Sie ein und bitten Sie ausdrücklich, uns baldmöglichst zu einem Vor-Ort-Termin in Hundersingen zu besuchen um die Klärung des komplexen Sachverhalts im persönlichen Gespräch voranzubringen. Vielen herzlichen Dank im Voraus für Ihre Stellungnahme zu unserem Einwand und Ihrem Terminvorschlag!

Der vorliegenden Teilfortschreibung liegt ein einheitliches ländergrenzüberschreitendes Planungskonzept zugrunde. Zur Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale wurden Sichtbarkeitsanalysen in einem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Prüfradius erstellt und bewertet sowie eine ergänzende Detailprüfung der Sichtbarkeiten für geplante Vorranggebiete im Abstand von bis zu 2,5 km um regionalbedeutsame Denkmale durchgeführt. Gesonderte Visualisierungen für die Heuneburg zusätzlich zu den im Umweltbericht dokumentierten Sichtbarkeitsberechnungen werden auf Ebene der Regionalplanung nicht als sinnvoll erachtet, da projektspezifische Aspekte, die auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, die Abwägung der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes auf Basis von Visualisierungen maßgeblich beeinflussen können.
Die potenzielle Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Heuneburg ist ausschließlich nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorgaben zu erfassen und zu bewerten. Aspekte der in der Stellungnahme genannten laufenden UNESCO-Bewerbung können im Rahmen der vorliegenden Teilfortschreibung nicht berücksichtigt werden.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG ist eine vollständige Streichung der geplanten Vorranggebiete Rübgartenhau und Dürmentinger Wald im Umfang von ca. 467 und ca. 888 ha mit Entfernungen bis über 8,5 km zum keltischen Fürstensitz Heuneburg und somit die Festlegung als Ausschlussgebiet nicht angezeigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Heuneburg ist im Hinblick auf die eingeschränkten gemeinsamen Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal und zu potenziellen Windenergieanlagen in den genannten Vorranggebieten sowie die weiträumig nachweisbare und vielfältige technische Überprägung der Landschaft nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung im Rahmen der Planung und Errichtung der einzelnen Anlagen in den nachgelagerten Verfahren erfolgt, wobei der Genehmigungsvorbehalt der Denkmalschutzbehörde gem. § 15 Abs. 1, 3 DSchG BW zu beachten ist.

Stellungnahme ID 299 Ortschaftsrat Machtolsheim (Stadt Laichingen)

299 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Der Gemeinderat der Stadt Laichingen und der Ortschaftsrat Machtolsheim hat Ende 2024 seine Stellungnahme zum Regionalplan abgegeben. Aus unserer Sicht wurden die Belange der Stadt Laichingen und insbesondere der Gemeinde Machtolsheim bislang nicht ausreichend berücksichtigt.
Mein heutiger Einspruch richtet sich daher vor allem gegen die weiterhin vorgesehene Ausweisung des Waldgebiets Hochbuch südlich von Machtolsheim als Vorranggebiet für Windenergie. Diese Planung ist für uns nicht nachvollziehbar, da sich sowohl der Ortschaftsrat Machtolsheim als auch der Gemeinderat der Stadt Laichingen eindeutig und wiederholt dagegen ausgesprochen haben.
Sicherheitsaspekte – Starkstromleitung und Modellflugplatz
Südlich des Hochbuchs verläuft eine Hochspannungs-/Starkstromleitung, deren Sicherheitsabstände

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
Gemäß Kriterienkatalog ist ein Mindestabstand von 100 m zu Kabelfreileitungen ab 110 kV vorgesehen. Dieser Abstand wird eingehalten. Abstandsregelungen zw. WKA und Freileitungen sind in der Norm DIN EN 50341-2-4:2019-09 geregelt (s.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

zwingend eingehalten werden müssen. Bei den inzwischen geplanten Windenergieanlagen mit über 300 Metern Gesamthöhe ergeben sich nach geltenden technischen Regelwerken und Betreiberanforderungen Abstände von mindestens 300–400 Metern (Fallhöhe, Eiswurf, Rotorblattbruch, Wartungsräume). Im bisherigen Planungsstand ist nicht ersichtlich, dass diese sicherheitsrelevanten Faktoren ausreichend berücksichtigt wurden.
Ebenfalls südlich des betroffenen Gebietes befindet sich ein seit vielen Jahren bestehender Modellflugplatz, dessen Betrieb durch Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe erheblich beeinträchtigt oder sogar gefährdet wäre. Eine fachliche luftrechtliche Prüfung der Auswirkungen ist zwingend notwendig und bislang nicht nachvollziehbar dargestellt. Der Fortbestand dieser Einrichtung muss zwingend gewährleistet bleiben.
Tourismus und Baugebiet
der Heidehof ist stark vom Tourismus abhängig. Windräder in dieser geplanten Größenordnung und Nähe beeinträchtigen erheblich das Landschaftsbild und könnten daher Gäste abschrecken.
Für 2026/27 ist ein neues Baugebiet im Süden geplant. Ein erheblicher Teil der Interessenten könnte abspringen, falls auf Hochbuch Windräder entstehen. Dadurch drohen Einnahmeausfälle bei der Vermarktung der Bauplätze. Es stellt sich die Frage, wer die finanziellen Folgen trägt, sollte eine Vermarktung nur eingeschränkt oder nur Mit Preisabschlägen möglich sein.
Abstandsproblematik
Ein Abstand von nur rund 800 Metern zu Anlagen mit ca. 300 m Gesamthöhe ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Die bestehenden Abstandsregelungen basieren offenbar auf deutlich niedrigeren Anlagen (ca. 100 –150 m) und sollten für moderne Höhen angepasst werden.
Kommunale Beteiligung und demokratische Legitimation
Als Ortsvorsteherin kann ich nicht verstehen, dass in der Frage der Windkraftstandorte Entscheidungen zunehmend über die Köpfe der betroffenen Gemeinden hinweg getroffen werden. Die Landesregierung wirbt seit Jahren dafür, die Basisdemokratie zu stärken – im vorliegenden Fall erleben wir jedoch das genaue Gegenteil. Das führt zu großer Enttäuschung und beschädigt das Vertrauen in Beteiligungsverfahren und transparente Regionalplanung.
Fazit
Wir fordern daher, das Vorranggebiet Hochbuch nochmals umfassend zu überprüfen, die Sicherheitsaspekte zur Starkstromleitung ,und zum Modellflugplatz fachgerecht zu berücksichtigen und die Abstandsproblematik anzupassen gleichzeitig fordern wir die kommunalen Beschlüsse der Stadt Laichingen und der Gemeinde Machtolsheim verbindlich in die Abwägung einzubeziehen.

Erläuterungsbericht). Darüber hinaus wird auf die nachgelagerten Verfahren verwiesen. Der bestehende Modellflugplatz hat keine Auswirkungen auf die Festlegung des Vorranggebiets.

Stellungnahme ID 300 Privatperson, Markt Wald

300 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhebe ich folgende Einwände zu den geplanten Windkraftanlagen (WKA) Projekt Krötenberg in Immelstetten:
- Berücksichtigung artenschutzbezogener Belange; Beispiel: Einfluggebiet Wildvögel naher Seen und Weiher -> Wachhofer Weiher, Oberer Weiher Immelstetten Süd, Schnerzhofer Weiher Markt Wald
- Berücksichtigung Umweltschutzbelange; Beispiel: Hochwasserschutz; durch die Bodenversiegelung und Bodenverdichtung wird die Wasserversickerung des Oberflächenwassers bei Stark- oder Dauerregen deutlich reduziert. Die Wassermengen Richtung Immelstetten Süd werden aufgrund der bebauten Anhöhe noch deutlich intensiver ausfallen als bisher. Der obere Weiher wird häufiger über das Ufer treten und die Anlieger damit deutlich mehr belasten.
- Abgrenzung zur örtlichen Nähe des Bebauungsgebiet aufgrund Schattenschlag, Infraschall sowie möglicher Havarie-Gefahren. Der Abstand zu den ersten Wohn- Häusern beträgt vermutlich im Durchschnitt nur 400 m in Richtung Dorfstraße Süd oder Ortsteilnähe Richtung Oberneufnach.
- Berücksichtigung technischer Anlage „Wasserwerk“ im Waldgebiet Krötenberg Erdleitungen sowie Zufahrtsmöglichkeiten und generelle Nutzung stehen im Widerspruch
- Überfrachtung des Dorfes Immelstetten mit regenerativen Energien aufgrund des bereits Bestehenden PV-Feldes – Flur Gern – südwestlich des Ortes mit ca. 9 ha und somit fast Angrenzend an mögliche WKA
- grundsätzliche, gesundheitliche Bedenken in Folge Infraschall, Schattenschläge und möglicher Kunststoffabriebe, die für Feld, Flur, Tier und Mensch Beeinträchtigungen Hervorrufen könnten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Der Abstand zu den in der Stellungnahme genannten Wohnhäusern beträgt mindestens 800 m.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 301 Privatpersonen, Ziemetshausen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
301 AA	Ergänzender Hinweis zur erneuten Planänderung: Da der Teilfortschreibungsplan erneut geändert wurde, bitte ich Sie eindringlich, die unten genannten Punkte im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger nochmals sorgfältig zu berücksichtigen und kritisch zu überdenken. Eine verantwortungsvolle Entscheidung kann nur auf Grundlage einer vollständigen und transparenten Abwägung aller relevanten Aspekte getroffen werden. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und hoffe auf eine erneute, gewissenhafte Prüfung des Vorhabens im Sinne des Gemeinwohls! Sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem Schreiben möchte ich Bedenken und Einwände gegen die geplante Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Umgebung darlegen und fordere eine sorgfältige, transparente und sachliche Prüfung des Vorhabens – unter Abwägung aller Umwelt-, Natur-, Tier- und Gesundheitsaspekte sowie der langfristigen Wirtschaftlichkeit. 1. Umwelt und Natur: Rodung, Waldverlust, Biodiversität Der Bau von Windkraftanlagen führt regelmäßig zur Rodung von Waldflächen und zur starken Veränderung bestehender Lebensräume. Mit jeder Rodung werden wertvolle Biotope zerstört und die Lebensbedingungen zahlreicher Tierarten – darunter Vögel, Fledermäuse und Insekten – erheblich beeinträchtigt. Wälder sind komplexe Ökosysteme, deren Verlust nicht nur lokal, sondern auch regional ökologische Schäden verursacht. Dies wirft die Frage auf, ob der Nutzen der Anlagen den ökologischen Schaden rechtfertigen kann. 2. Gesundheit und mögliche Schadstoffe: Abrieb der Rotorblätter Bei der Nutzung von Windkraftanlagen entsteht nachweisbar Abrieb an den Rotorblättern durch Witterungseinflüsse wie Regen, Eis oder Hagel. Dieser Abrieb enthält Mikroplastik- und Verbundstoffpartikel, die in Boden, Wasser und Luft gelangen können. Fachbeiträge und Hinweise aus der Materialforschung zeigen, dass diese Stoffe potenziell gesundheitliche Auswirkungen auf Menschen und Tiere haben können, da sie schwer abbaubar sind und über die Umwelt in Nahrungsketten gelangen können. Angesichts dieser Hinweise erscheint es notwendig, mögliche gesundheitliche Risiken vor einer Genehmigung umfassend zu prüfen. 3. Wirtschaftlichkeit und Förderabhängigkeit Der wirtschaftliche Betrieb vieler Windkraftanlagen hängt nachweislich stark von staatlichen Förderungen ab. Insbesondere in Gebieten mit geringer Windhöffigkeit – wie dem uns betreffenden, nachweislich als Niederwindgebiet eingestuften Standort – ist fraglich, ob die Anlagen überhaupt einen nennenswerten energetischen oder finanziellen Ertrag erzielen können. Ohne erhebliche Subventionen wäre die Errichtung an solchen Standorten oftmals nicht rentabel. Es ist daher zu hinterfragen, ob ein solches Projekt ökonomisch verantwortlich und gegenüber der Bevölkerung vertretbar ist. 4. Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Planung Es ist unbestritten, dass erneuerbare Energien notwendig sind. Allerdings darf dies nicht bedeuten, dass Windkraftanlagen an Standorten errichtet werden, an denen sie ökologisch, gesundheitlich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass der Nutzen eines Projekts in einem angemessenen Verhältnis zum verursachten Schaden steht. Gerade bei Eingriffen in ökologisch sensible Waldgebiete muss diese Abwägung besonders gründlich ausfallen. 5. Forderung: Transparenz, unabhängige Gutachten und erneute Prüfung Vor diesem Hintergrund halte ich folgende Punkte für unverzichtbar: 1. Eine umfassende, unabhängige Umweltverträglichkeitsprüfung. 2. Eine realistische und nachvollziehbare Wirtschaftlichkeitsanalyse des konkreten Standorts. 3. Eine umfassende Betrachtung möglicher Gesundheitsrisiken. 4. Volle Transparenz gegenüber der Bevölkerung sowie echte Beteiligungsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 302 Privatperson, Bad Schussenried

302 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried – Atzenberger Höhe des Regionalvervandes Donau-Iller.
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erheben wir fristgerecht Einwände gegen die geplanten oben genannten Windkraftanlagen. Als ich von der geplanten Windkraftanlage auf dem Atzenberg gehört habe, habe ich mich etwas intensiver smit dem Thema auseinandergesetzt.
Nachfolgend möchte ich meine Bedenken und Fragen stichwortartig schildern: - Insgesamt sollen in der Gegend sehr viele Windräder gebaut werden oder sind schon gebaut. Vor kurzem haben wir ein Bild mit den geplanten Windrädern in der näheren Umgebung (10-15 Kilometer) gesehen. Wir sind da tatsächlich etwas erschrocken und fühlen uns durch die geplanten Windräder eingeengt und finden es einfach zu viel. In jede Richtung. Wir wollen auch eine Energiewende, aber nicht auf so engem Raum mit so vielen Windrädern „umzingelt und zugeballert “ werden. Wir fühlen uns in unserer Freiheit und unserem Wohnraum auf dem Land gestört und beeinträchtigt.
- Auch das Blinken in der Nacht finden wir störend. Von unserer Terrasse und Balkon sehen wir jetzt schon das Blinken der Windräder und wenn wir uns vorstellen, dieses von allen Seiten zu haben, findet wir einfach die Masse an den geplanten Windrädern zu viel.
- Wir laufen XXXXXXXXXXXXXXXX eigentlich jeden Tag mehrmals durch den Wald in Richtung Atzenberger Höhe. Wird der Wald auch in Zukunft noch so schön zum Laufen sein oder hören wir die ganze Zeit die Windräder? Gerade im Sommer laufen wir die Strecke mehrmals täglich. Wir begegnen dort immer Menschen und Wanderern, die dort ihre Freizeit verbringen. Wir haben bedenken, ob das in Zukunft dann auch noch möglich sein wird. Wir bangen tatsächlich um unser Naherholungsgebiet. Was ist mit dem Langlaufen auf der Atzenberger Höhe? Verliert das Gebiet durch die Windräder nicht völlig den Reiz der unberührten Natur?
- Zudem haben wir auch Bedenken wegen der Tiervielfalt im Atzenberger Wald. Diesen Sommer waren hier am/im Wald Kanalarbeiten. Bei unseren Spaziergängen stellten wir bereits fest, dass weniger Tiere im Wald zu sehen waren. Sie haben sich zurückgezogen. Wie soll das erst werden, wenn riesige Waldflächen gerodet werden und die Tiere kein Rückzugsgebiet mehr haben.
- Was passiert eigentlich, wenn mal wieder ein schlimmer Sturm wie „Lothar “ zu uns kommt. Durch die Abrodung ist der Wald viel anfälliger für den Wind. Ich habe dies einmal im Schwarzwald gesehen, wo ein Wald, der mit „Windrädern bestückt war “ durch den Sturm komplett weggefegt wurde, weil eine Windschneise vorhanden war.
- Auch haben wir Angst und Bedenken vor dem Infraschall. Man kann da ja so einiges lesen im Internet. In meiner früheren Heimat XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX gab es eine Familie (die meine Eltern gut gekannt haben), die aufgrund gesundheitlicher Probleme von dem Ort wegziehen mussten. Aber auch Tiere reagieren empfindlich auf diesen Infraschall. XXXXXXXXXX bekam vor circa einem Jahr einen epileptischen Anfang und wir hatten hohe Arztkosten, so dass er nun gut eingestellt ist. Auch hier haben wir Angst, dass durch den Infraschall und auch die nächtlichen Blinklichter die Anfälle wieder kommen.
-
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

meiner Fragen und eine ausführliche Stellungnahme. Ich als Bürger fühle mich bei diesem Vorhaben von den Behörden nicht genügend informiert und „mitgenommen“. Das ist sehr schade. Man hat so das Gefühl, dass man bewusst wenig mitbekommt und so seine Bedenken nicht äußern kann.

Stellungnahme ID 303 Privatpersonen, Bad Schussenried

303 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried - Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau-Iller

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erhebe ich Fristgerecht Einwände gegen die geplanten oben genannte Windkraftanlage. Als ich von der geplanten Windkraftanlage auf der Atzenberger Höhe gehört habe, habe ich mich umfassend damit auseinandergesetzt und leider blieben viele Fragen offen bzw. kann ich einige Punkte nicht verstehen.

Wir wohnen in Bad Schussenried und das Gebiet rund um Otterswang und Aulendorf nutzen wir regelmäßig um nach einem stressigen Arbeitsalltag in der Natur Erholung zu finden. Vor allem in den heißen Sommermonaten suchen wir im Wald Abkühlung. Mit erschrecken habe ich diesen Sommer festgestellt, dass die kleinen Forstarbeiten in dem Wald unterhalb der Burg Otterswang zu einer starken Beeinträchtigung des Waldklimas beisteuerte. Dies war nur ein kleiner Eingriff in unseren Wald. Die geplanten Windräder auf dem Atzenberg zerstören Unmengen an Wald. Dieser wird für immer zerstört werden. Die sofortigen Folgen auf das (Wald)Klima sind meiner Meinung nach nicht aufgenommen bzw. berücksichtigt worden. Ebenso bietet dieser Wald vor Unwettern (Stürmen und extreme Niederschlagsmengen) einen Schutz.

Durch die neu erbauten Windräder im Mochenwanger Wald sieht man bereits das Ausmaß. Mir ist bewusst, dass es erneuerbare Energien geben muss. Doch die geplanten Baumaßnahmen gleichen für mich eher einem „unüberlegten Zupflastern“ des kompletten südlichen Raumes mit Windrädern ohne einer vernünftigen Abwägung von Kosten – Nutzen- sowie den Folgen für Mensch und Natur. Unser Landschaftsbild wird durch die zahlreichen Windenergieanlagen für immer zerstört. Die geplanten Windräder auf der Atzenberger Höhe halten den Mindestabstand zu Wohngebieten bei weitem nicht ein. Die Folgen von Infraschall für die Tiere und Anwohnern wurden komplett außer Acht gelassen! Nach dem Motto: So lange ich hier nicht wohne sollen die Windräder ruhig gebaut werden. Wir haben uns für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX entschieden, weil uns die Nähe zur Natur bwz. der ländliche Raum zusagt. Für mich gehören Windräder neben Autobahnen oder in Industriegebiete und nicht mitten in die unberührte Natur und neben Wohngebiete mit kleinen Kindern. Wie sie sicherlich wissen ist die Atzenberger Höhe ein Wassereinzugsgebiet einer ganzen Region und damit auch Reservoir für die Wasserversorgung der hier lebenden Menschen. Wegen dieser Besonderheit ist ein Großteil des Atzenbergs auch Wasserschutzgebiet. Die Eingriffe vom Schorren zeigten, dass durch Baumaßnahmen wichtige Quellen für immer versiegten. In Zeiten von Wasserknappheit sehe ich es als Straftat weitere Quellen zu versiegen!!! Die Windenergieanlagen sollen gebaut werden, um die Region mit Energie/Storm zu versorgen. Leider kann ich aus keinem Dokument erkennen, dass die geplanten Windräder dazu beitragen sollen. Wenn die Windräder mit lediglich 20 Prozent gewinnbringend arbeiten, liegt es für mich auf der Hand, dass diese nur wegen den Subventionen gebaut werden und es nicht um ein Umdenken in der Energiewende geht, sondern nur um die Gewinnmaximierung der Windparkbetreiber und dies ohne Rücksicht auf Verluste. Ein Großteil der Häuser XXXXXXXXXXXX haben Photovoltaikanlagen und/oder Solaranlagen auf dem Dach um zur Energiewende positiv beizutragen. Mit dem geplanten Windpark werden durch den Schattenschlag alle Anlagen in ihrer Produktivität eingeschränkt. Alle Anwohner haben Unsummen für diese Anlagen investiert und von heute auf morgen wird der Ertrag durch den Schattenschlag der Windräder verringert und auch die höhere Abnutzung der Anlage bzw. bestimmter Teile (z.B. PV-Module und Wechselrichter).

Des Weiteren soll bis 2028 die geplante Nord-Süd-Stromtrasse fertiggestellt werden. Auch dies steht für mich in einem Widerspruch. Die Trasse wird gebaut, um den Süden mit Strom zu versorgen. Wenn wir den kompletten Süden mit Windenergieanlagen zupflastern wird diese Trasse ja gar nicht benötigt. Oder? Warum lassen Sie es zu, dass sich die Windparkbetreiber auf Kosten unserer Steuern bereichern und die komplette Umwelt sowie der komplette Wohnraum für Tier und Mensch dauerhaft, unwiderruflich

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

zerstört wird? Ich verlange eine komplette, unbeschönigte Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der geplanten Windenergieanlage von unabhängigen Behörden/Firmen. Weiterhin stellt sich mir die Frage, ob Sie auch die Meinung der Bundeswehr eingeholt haben. Regelmäßig finden hier Flugübungen/Tiefflüge über dem Atzenberg und Otterswang statt.
Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die Planung die schutzwürdigen Belange der Anwohner XXXXXXXXXXXXXX bezüglich ihrer Gesundheit (Arbeitsplatz Homeoffice) und ihres Eigentums (PV-Anlagen) missachtet. Eine Abwägung, die diese existenzielle Betroffenheit ignoriert, ist fehlerhaft. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte

Stellungnahme ID 304 Privatperson, Bad Schussenried

304 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Beteiligungsverfahren zum Teilregionalplan Windkraft #21-032 Bad Schussenried - Atzenberger Höhe des Regionalverbandes Donau-Iller
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Teilregionalverbandes erhebe ich Fristgerecht Einwände gegen die geplanten oben genannte Windkraftanlage. Als ich von der geplanten Windkraftanlage auf der Atzenberger Höhe gehört habe, habe ich mich umfassend damit auseinandergesetzt und leider blieben viele Fragen offen bzw. kann ich einige Punkte nicht verstehen.
Wir wohnen direkt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und das Gebiet rund um Otterswang und Aulendorf nutzen wir tagtäglich um nach einem stressigen Arbeitsalltag in der Natur Erholung zu finden. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Vor allem in den heißen Sommermonaten suchen wir im Wald Abkühlung. Mit erschrecken habe ich diesen Sommer festgestellt, dass die kleinen Forstarbeiten in dem Wald unterhalb der Burg Otterswang zu einer starken Beeinträchtigung des Waldklimas beisteuerte. Dies war nur ein kleiner Eingriff in unseren Wald. Die geplanten Windräder auf dem Atzenberg zerstören Unmengen an Wald. Dieser wird für immer zerstört werden. Die sofortigen Folgen auf das (Wald)Klima sind meiner Meinung nach nicht aufgenommen bzw. berücksichtigt worden. Ebenso bietet dieser Wald vor Unwettern (Stürmen und extreme Niederschlagsmengen) einen Schutz.
Durch die neu erbauten Windräder im Mochenwanger Wald sieht man bereits das Ausmaß. Mir ist bewusst, dass es erneuerbare Energien geben muss. Doch die geplanten Baumaßnahmen gleichen für mich eher einem „unüberlegten Zupflastern“ des kompletten südlichen Raumes mit Windrädern ohne einer vernünftigen Abwägung von Kosten – Nutzen- sowie den Folgen für Mensch und Natur. Die geplanten Windräder auf der Atzenberger Höhe halten den Mindestabstand zu Wohngebieten bei weitem nicht ein. Die Folgen von Infraschall für die Tiere und Anwohnern wurden komplett außer Acht gelassen! Nach dem Motto: So lange ich hier nicht wohne sollen die Windräder ruhig gebaut werden. Wir haben uns für XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX entschieden, weil uns die Nähe zur Natur bwz. der ländliche Raum zusagt. Für mich gehören Windräder neben Autobahnen oder in Industriegebiete und nicht mitten in die unberührte Natur und neben Wohngebiete mit kleinen Kindern.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Anlagen investiert und von heute auf morgen wird der Ertrag durch den Schattenschlag der Windräder verringert und auch die höhere Abnutzung der Anlage bzw. bestimmter Teile (z.B. PV- Module und Wechselrichter).
XXXX

damit auch Reservoir für die Wasserversorgung der hier lebenden Menschen. Wegen dieser Besonderheit ist ein Großteil des Atzenbergs auch Wasserschutzgebiet. Die Eingriffe vom Schorren zeigten, dass durch Baumaßnahmen wichtige Quellen für immer versiegten. In Zeiten von Wasserknappheit sehe ich es als Straftat weitere Quellen zu versiegen!!!
Die Windenergieanlagen sollen gebaut werden, um die Region mit Energie/Storm zu versorgen. Leider kann ich aus keinem Dokument erkennen, dass die geplanten Windräder dazu beitragen sollen. Wenn die Windräder mit lediglich 20 Prozent gewinnbringend arbeiten, liegt es für mich auf der Hand, dass diese nur wegen den Subventionen gebaut werden und es nicht um ein Umdenken in der Energiewende geht, sondern nur um die Gewinnmaximierung der Windparkbetreiber und dies ohne Rücksicht auf Verluste.
Ein Großteil der Häuser XXXXXXXXXXXXX haben Photovoltaikanlagen und/oder Solaranlagen auf dem Dach um zur Energiewende positiv beizutragen. Mit dem geplanten Windpark werden durch den Schattenschlag alle Anlagen in ihrer Produktivität eingeschränkt. Wir alle haben Unsummen für diese Anlagen investiert und von heute auf morgen wird der Ertrag durch den Schattenschlag der Windräder verringert und auch die höhere Abnutzung der Anlage bzw. bestimmter Teile (z.B. PVModule und Wechselrichter).
XXXXXXXXXXXX

zur Lebensqualität gehört. Durch die zu erwartenden Bauarbeiten wird das ganze Gebiet für die vielen Radler, Spaziergänger (u.a. Reha-Patienten der umliegenden Kurbäder) unbenutzbar. Durch die Windräder wird der wunderbare Blick auf die Alpen zerstört. Der Erholungswert geht verloren. Die Tierwelt ist dabei noch nicht berücksichtigt: es ist ein herrliches Schauspiel, wenn bis zu 20 Rotmilane am Himmel über der Atzenberger Höhe kreisen, oder Rotwild dort äst.
• Insgesamt übewiegen nach unserer Überzeugung die vielfältigen Schäden den fraglichen Nutzen. Unklar ist auch der wirtschaftliche Gesichtspunkt: Subventionsbedarf, da die Anlagen nur 20% des möglichen Ertrags liefern? Des weiteren ist Abbau und Recycling in 20 Jahren nicht geregelt bzw. überhaupt möglich? Können wir das alles unserer nachfolgenden Generation guten Gewissens zumuten???

Stellungnahme ID 308 Privatperson, Langenenslingen

308 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbandes Donau-Iller
Stellungnahme gegen die Planung des
Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und damit in einem Gebiet, in welchem die potentiell zu errichtenden Windindustrieanlagen als riesiges Bauwerk sichtbar wären.
Aufgrund der geographischen Lage des Windvorranggebiets XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und des Sonnenverlaufs ist mit erheblichem auf meine Wohnadresse einwirkenden Schattenschlag zu rechnen. Der Schattenschlag von Windkraftanlagen ist schon an und für sich gesundheitsschädlich. In so immenser Ausprägung wie der hier konkret zu erwartenden, ist er den XXXXXXXXXX Bürgern und besonders Bürgern wie mir mit aufgrund der Lage ihrer Wohnungen so starker Exponiertheit gegenüber den Windindustrieanlagen in keiner Weise zumutbar.
Das adressierte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet.
Dieser Aspekt des XXXXXXXXXXXXXX immensen Schattenschlags aufgrund der geographischen Gegebenheiten wurde in den Planungsunterlagen nicht gewürdigt.
Der Schattenschlag wurde auf die untenstehende Adresse nicht untersucht und bewertet. Ich lehne den Planentwurf und das adressierte Vorranggebiet ab.
Ich bitte Sie um Bestätigung des form- und fristwahrenden Eingangs und um eine schriftliche Stellungnahme.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 309 Privatperson, Langenenslingen

309 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Planentwurf Windkraft des Regionalverbandes Donau-Iller
Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und damit in einem Gebiet, in welchem die potentiell zu errichtenden Windindustrieanlagen als riesiges Bauwerk sichtbar wären.
Aufgrund der geographischen Lage des Windvorranggebiets XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und des Sonnenverlaufs ist mit erheblichem auf meine Wohnadresse einwirkenden Schattenschlag zu rechnen.
Der Schattenschlag von Windkraftanlagen ist schon an und für sich gesundheitsschädlich. In so immenser Ausprägung wie der hier konkret zu erwartenden, ist er den XXXXXXXXXX Bürgern und besonders Bürgern wie mir mit aufgrund der Lage ihrer Wohnungen so starker Exponiertheit gegenüber den Windindustrieanlagen in keiner Weise zumutbar.
Das adressierte Vorranggebiet ist schon allein deshalb ungeeignet.
Dieser Aspekt des XXXXXXXXXXXXXX immensen Schattenschlags aufgrund der geographischen Gegebenheiten wurde in den Planungsunterlagen nicht gewürdigt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Der Schattenschlag wurde auf die untenstehende Adresse nicht untersucht und bewertet. Ich lehne den Planentwurf und das adressierte Vorranggebiet ab.
Ich bitte Sie um Bestätigung des form- und fristwahrenden Eingangs und um eine schriftliche Stellungnahme.

Stellungnahme ID 310 Landratsamt Alb-Donau-Kreis

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
310 AA	2. Beteiligungsrunde zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie — Stellungnahme des Alb-Donau-Kreises Für die Übersendung der Unterlagen zur zweiten Beteiligungsrunde im Verfahren zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie im Verbandsgebiet Donau-Iller danke ich Ihnen. Der Alb-Donau-Kreis beteiligt sich am Verfahren mit großem Interesse und nimmt gerne hierzu Stellung. Inhaltlich verweise ich auf die beigefügte Anlage, der Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange entnehmen können. Die Energiewende und der damit verbundene Ausbau der erneuerbaren Energien sind zentrale Zukunftsaufgaben. Der Alb-Donau-Kreis unterstützt das Ziel, den Beitrag der Windenergie im Rahmen der regionalen Planung substanziell zu erhöhen. Zugleich ist es für den Landkreis von besonderer Bedeutung, dass die Ausweisung von Vorranggebieten rechtssicher, nachvollziehbar und konfliktarm erfolgt. Eine tragfähige und belastbare Planung ist aus unserer Sicht die wesentliche Voraussetzung dafür, dass die ausgewiesenen Flächen langfristig Bestand haben, Investitionssicherheit schaffen und zugleich die Akzeptanz vor Ort stärken. Gerade vor dem Hintergrund der dynamischen Rechtsentwicklung im Bereich der Windenergieplanung und der hohen Sensibilität der Bevölkerung gegenüber Standortfragen kommt der rechtssicheren planerischen Grundlage eine entscheidende Rolle zu. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass der Regionalverband die Ergebnisse der ersten Beteiligungsrunde ausgewertet und die Planung weiterentwickelt hat. Wir erwarten, dass auch in der zweiten Runde die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange transparent dokumentiert sowie die angewandten Kriterien konsistent, fachlich fundiert und rechtlich belastbar angewendet werden. Der Alb-Donau-Kreis sieht in einer rechtssicheren Ausweisung von Vorranggebieten ein zentrales Anliegen der regionalen Entwicklung. Wir bitten den Regionalverband daher, dieses Ziel weiterhin konsequent zu verfolgen und die Planung so auszugestalten, dass sie sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den Anforderungen an eine stabile, zukunftsfähige Regionalplanung gerecht wird. Sofern Ergänzungen oder weitergehende Abstimmungen erforderlich sind, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte beziehen Sie die Fachämter des Landratsamts im weiteren Verfahren wie gewohnt ein. Vielen Dank! [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlage] Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis äußert sich wie folgt: Stellungnahme 1 Vorbemerkungen 1.1 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft 1.1.1 Eine erneute Stellungnahme ist nicht erforderlich. Der nicht geeignete Deponiekörper der Deponie Grund in Lonsee-Ettlenschieß wurde aus dem Vorranggebiet herausgenommen. Das restliche Grundstück ist weiterhin im Vorranggebiet wie es von Seiten der Abfallwirtschaft auch gewünscht wurde. 1.2 Forst, Naturschutz Forst 1.2.1 Keine über die Stellungnahme der 1. Anhörung hinausgehenden Anmerkungen. Naturschutz 1.2.2 Gegenstand der Änderungen sind im Wesentlichen Flächen, die aus anderen als naturschutzfachlichen Gründen entfallen. Hierzu haben wir keine über unsere Stellungnahme zur 1. Anhörung hinausgehenden Anmerkungen. Zudem umfassen sie eine Erweiterung innerhalb des VRG #21-07A Scheintal, Gemeinde Lonsee. Im näheren Umfeld befinden sich Rotmilanhorste. 1.3 Flurneuordnung Flurneuordnungsverfahren Laichingen-Machtolsheim (DB/A8): Der östliche Teil des Windvorranggebietes #21-003 Kirchenfeld-Weidstetten liegt im	Zu 2.1.1: Flurneuordnungsverfahren Laichingen-Machtolsheim (DB/A8) Die vorliegende Abgrenzung des Vorranggebiets war in diesem Bereich bereits Gegenstand des 1. Anhörungsverfahrens. Hier wurden keine Einwände vorgebracht. Das Anliegen der Flurneuordnung ist zwar nachvollziehbar, eine Neuabgrenzung im Sinne der Stellungnahme allerdings nicht möglich. Grundsätzlich ist dem Regionalplan maßstabsbedingt eine gewisse Unschärfe immanent. Auf Ebene der Bauleitplanung bestehen somit entsprechende Konkretisierungsmöglichkeiten der zeichnerischen Gebietsfestlegungen. Dies gilt auch im vorliegenden Fall. Eine der Anregung (Abgrenzung entlang des genannten Flurstücks) entsprechende bauleitplanerische Umsetzung ist möglich. Die weitergehenden Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Flurneuordnungsverfahren Laichingen-Machtolsheim (DB/A8). Im Flurneuordnungsverfahren erfolgen im Jahr 2026 die Vorarbeiten zur Neuzuteilung. Das Windvorranggebiet hat erheblichen Einfluss auf die Zuteilungsmöglichkeiten. Jeder Teilnehmer hat den Anspruch auf eine wertgleiche Zuteilung. Somit schmälert das Windvorranggebiet die Möglichkeiten einer erfolgreichen Zusammenlegung. Die Flächen im Windvorranggebiet können nicht oder nur schwer verlegt werden. Deshalb haben wir unter Ziffer 2.11 eine Anregung zu einer kleinen Anpassung der Gebietsgrenze des Windvorranggebietes, die erheblich dazu beitragen würde, die Ziele einer gröRtmöglichen Zusammenlegung zu erreichen.
2 Anregungen
2.1 Flurneuordnung
2.1.1 Flurneuordnungsverfahren Laichingen-Machtolsheim (DB/A8):
Das Windvorranggebiet #21-003 Kirchenfeld-Weidstetten ragt im östlichen Bereich in kleinen Teilstücken in die Flurstücke XXXXXXXXXXXX (Gemarkung) Machtolsheim hinein. Dadurch wird die Verlegung bzw. Zusammenlegung der Flurstücke erschwert oder sogar unmöglich. Gleichzeitig werden diese kleinen Teilflächen für den Bau von Windenergieanlagen nicht viel bringen. Die Abgrenzung des Windvorranggebietes sollte entlang der ehemaligen Gemeindeverbindungsstraße Machtolsheim — Hohenstadt erfolgen. Eine Abgrenzung entlang des Flurstücks XXXX (Gemarkung Machtosheim) würde die Zusammenlegungsmöglichkeiten im Flurneuordnungsverfahren Laichingen-Machtolsheim (DB/A8) positiv unterstützen.
3 Hinweise
3.1 Straßen Eine Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange muss auf den nachgelagerten Verfahrensebenen erfolgen.
3.2 Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Bauen
3.2.1 Die Vorranggebiete verringern sich im Vergleich zur ersten Auslegung, es sind keine weiteren bzw. neuen Belange den Denkmalschutz betreffend tangiert. Bedenken werden somit zurückgestellt.
3.3 Landwirtschaft
3.3.1 Gegenüber des ersten Beteiligungsverfahrens wurden einige Teil-/ Flächen gestrichen. Das Landwirtschaftsamt begrüßt, dass ca. 650 ha weniger landwirtschaftliche Nutzfläche überplant sind. Der tatsächliche landwirtschaftliche Flächenverlust ist allein durch die eingezeichneten Vorranggebiete nicht quantifizierbar.
3.3.2 In Vorranggebieten für die Windenergie sind andere Nutzungen, wie etwa die Ansiedlung neuer landwirtschaftlicher Aussiedlungsstandorte, in der Regel nicht mehr zulässig. Wir bitten daher im Rahmen der Planung sicherzustellen, dass bestehende landwirtschaftliche Betriebe nicht durch Windenergie-Vorranggebiete räumlich eingeengt oder „eingekesselt“ werden. Es ist darauf zu achten, angemessene Abstände vorzusehen, um die betriebliche Entwicklung und mögliche Erweiterungen der landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin zu ermöglichen.

Stellungnahme ID 311 Privatperson, Ziemetshausen

311 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mit großer Fassungslosigkeit habe ich von den Plänen des Windparkes in meiner Heimatgemeinde Ziemetshausen erfahren.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und wäre also direkt betroffen von all den Auswirkungen die ein Bauprojekt in dieser Größenordnung mit sich bringen würde.

Ich möchte Ihnen hier entschieden meine Einwände darlegen.
Nicht aus Sicht einer Planenden, nicht aus Sicht eines Investors, nicht aus Sicht eines Gesetzgebers, sondern aus Sicht eines Menschen, der dann mit diesem Industriepark direkt leben muss. Der die Auswirkungen nicht auf dem Papier am Schreibtisch hat, sondern direkt in seiner Lebenswelt, und sich diesen Auswirkungen nicht entziehen kann!

In der Hoffnung, dass die Befürchtungen der Bürger ernst genommen werden, und die Bedenken überhaupt jemand liest, werde ich mich kurz fassen – obwohl man Seite um Seite füllen könnte!

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Lärmbelästigung
Ziemetshausen soll laut aktueller Planung fast von Windrädern eingekreist sein.
Rotorblätter in der Größenordnung verursachen Geräusche.
Wie sich die Geräusche durch Wiederhall aufschaukeln wenn sie sich um ein Tal wie unseres drehen, kann uns zum aktuellen Zeitpunkt noch niemand sagen.
Wir können uns dieser Belastung nicht entziehen. Die einzige Möglichkeit wäre, sich nur noch im Haus bei geschlossenen Fenstern und Türen aufzuhalten.
Entspannung und Ruhe im Garten, Spaziergang im Wald, gesunder Schlaf bei offenen Fenstern, all das würde für uns der Vergangenheit angehören!
Die Psyche und der Körper des Menschen braucht Zeiten der Ruhe und Stille. Ein ständiges Geräusch das einen umgibt macht mürbe. Fordert seinen Tribut in Unruhezuständen, Nervostiät, Gereiztheit, Schlafstörungen, Konzentrationsproblemen usw.
Wir könnten uns dem Geräuschpegel nicht entziehen, 24 Stunden, 7 Tage die Woche und 365 Tage im Jahr!
Zu bebauten Gebieten muss ein lächerlicher Abstand eingehalten werden. Die Tiere im Wald die nach der Bauphase noch da sind, sind dem Lärm noch mehr ausgesetzt.
Ihr Lebensraum und ihre Lebensbedingungen werden sich für immer verändern.
Besonders zu erwähnen ist hier auch der lärmempfindliche Schwarzmilan. Obwohl er auf der Liste der besonders geschützten Arten steht, wurden bereits ausgeklammerte Bereiche wieder in die Planung aufgenommen. Naturschutz zählt bei der Gewinnung vermeintlich grüner Energie leider nicht!

Optische Veränderung meiner Heimat
Ein großer Punkt der meine psychische Gesundheit gefährdet, ist die Veränderung meiner Heimat von einem Naherholungsgebiet in einen Industriepark.
Viel zitiert und viel gelobt unter anderem von unserem Heimatdichter Hyazinth Wäckerle ist die Perle des Zusamtals – Ziemetshausen.
Bisher waren wir umgeben von grünen Wiesen und Wald. Die grüne Lunge die unsere Luft reinigt ist bei uns noch intakt.
Am Rande einer Gemeinderatssitzung in Ziemetshausen hatte ich die Gelegenheit mit zwei Vertretern der Investorengruppe zu sprechen.
Die lappidare Aussage, die deutschen Wälder seien sowieso kaputt, lässt mich doch zweifeln, mit welchen Augen die Planenden an das Projekt gehen und für wie unwissend und inkompetent sie die Bevölkerung halten.
Die Wälder rund um meine Heimatgemeinde sind gesund. Hier stimmt zum Glück noch der Wasserhaushalt und sorgt für grüne Wälder. Sowohl Nadel- als auch Mischwälder stehen hier, und sollen nun in gesundem Zustand gerodet werden!
Aktuell genieße ich den Ausblick XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX nach Ziemetshausen und bis nach Hinterschellenbach. Für mich bedeutet der Anblick in die Ferne Ruhe und Entspannung.
Uns ist die Schönheit unserer Heimat bewusst, und wir genießen den Ausblick und schöpfen daraus Kraft für den täglichen Alltag.
Der künftige Anblick auf ein Meer von sich drehenden Rotorblättern egal wohin ich blicke, lässt mich beim bloßen Gedanken in Stress verfallen. Den Anwohnern hier wäre ein wesentliches Stück Lebensqualität genommen, nicht nur kurzfristig – sondern dauerhaft!

Rodung der Wälder
Große Projekte erfordern große Flächen.
Meine Bedenken habe ich ebenfalls nach besagter Gemeinderatssitzung den Vertretern der Investorengruppe dargelegt. Mir wurde versucht zu erklären, dass vorhanden Forstwege bereits kontrolliert und höchstens um 1 Meter verbreitert werden müssten. Eine interessante Art, mit der kommenden Realität umzugehen. Um Projekte im Wald von dieser Größenordnung umzusetzen, das kann sich jeder Laie vorstellen, braucht es schwerste Maschinen. Riesige Zufahrten müssen für Bagger, LKW´s und Betonmischer erstellt werden. Ganz zu schweigen von den mindestens 25 Meter Durchmessern des Fundamentes die jedes Windrad erhalten muss. Wer hoch hinaus muss, der muss natürlich auch tief in die Erde, um das Windrad stabil zu stellen.
Wer nun glaubt, es handle sich nur um die Bäume die punktuell für das Windrad gefällt werden müssen,

der täuscht sich natürlich. Es wird zu einer in unserem Tal noch nie dagewesenen Rodung kommen, die unsere grüne Lunge, unseren Sauerstoff produzierenden Wald zunichte macht.
Grüne Energiegewinnung, ein schonender und nachhaltiger Umgang mit unserer Natur? Die Energiegewinnung wird grau wie Beton und stinkend nach den Fahrzeugen im Wald sein. Das einzig grüne an dem Projekt ist die Grundidee Windkraft und die Vergabe der Subventionen!
Augen auf bei der Standortwahl – für welchen Nutzen richte ich welchen unwiederbringlichen Schaden an?
Niemals werden die Fundamente mehr aus unseren Wäldern entfernt und rückgebaut werden, sie werden ein graues Erbe an unsere Kinder sein!
Ein Windrad hat ja nur eine sehr begrenzte Nutzungsdauer. Sie werden meist stillgelegt aber nicht abgebaut. Wir und unsere Kinder werden also noch sehr lange die Mahnmale der Idee, Windräder in einer windarmen Gegend zu bauen, sehen müssen!

Wallfahrt Maria Vesperbild
Unsere Wallfahrtskirche Maria Vesperbild zählt zu den meistbesuchten Wallfahrtsstätten in Süddeutschland. Zu uns kommen nicht nur Besucher aus der Heimatgemeinde, sondern auch viele Gläubige die einen weiten Weg auf sich nehmen, und in der Wallfahrtsgrotte Ruhe und inneren Frieden suchen. Diese Idylle ist für viele Menschen wirklich ein Anker in schweren Zeiten. Die vielen Votivtafeln in der Grotte zeugen davon.
Durch Windräder in der Umgebung werden die Menschen nicht weniger gläubig, aber sie verlieren einen Ort, der durch seine Ausstrahlung, die Einbettung in der Natur, einfach eine heilsame Wirkung auf die Psyche hat.
Nicht nur das Gebäude der Wallfahrtskirche wird durch die sie umgebenden Windräder in ihrer Optik und Wirkung gestört, sondern vor allem das Gesamtensemble Kirche, Grotte, Kloster St. Klara und Schloss Seyfriedsberg das künftig ein russisch-orthodoxes Kloster beherbergen wird.

Grüne Energiegewinnung bedeutet für mich, Ressourcen der Natur da zu nutzen, wo sie vorhanden sind und leicht zugänglich sind, also leicht zu gewinnen sind.
In einer ausgewiesen windschwachen Region wie der Gemeinde Ziemetshausen einen Windpark zu bauen widerspricht jeder Logik.
Muss man zur Windenergie Gewinnung in solch schwindelerregende Höhen von über 260 Metern, dann ist es der falsche Standort für ein solches Projekt!
Es dient nur der blinden Umsetzung von staatlichen Vorgaben, nicht aber dem Gedanken, Energie auf umweltschonende Art und Weise zu gewinnen!

Ich widerspreche also als direkte Anwohnerin und somit Betroffene vehement gegen die Pläne!

Stellungnahme ID 312 Gemeinde Lonsee

312 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens und der Rückmeldung zur Abwägung unserer Stellungnahme vom 06.11.2024 bedanken wir uns für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme. Die Gemeinde Lonsee nimmt zu den geänderten Teilen des
Planentwurfs wie folgt Stellung:
1. Vorranggebiete Fuchshau und Scheintal
Die Gemeinde Lonsee nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Regionalverband den Hinweis zur Vervollständigung des Vorranggebiets Scheintal aufgegriffen und das zentral gelegene Flurstück XXXXXXX in die Abgrenzung aufgenommen hat. Diese Anpassung entspricht der tatsächlichen Flächensituation, vermeidet eine sachlich nicht begründbare Inselbildung und stellt eine fachlich überzeugende Abrundung des Vorranggebiets dar. Wir danken für die Umsetzung dieser Änderung, die wir hiermit bestätigen.
2. Vorranggebiet Grafenberg–Spitalwald
Wir bestätigen, dass es in diesem Bereich keine wesentlichen Änderungen im Planentwurf gab. Die Gemeinde Lonsee nimmt zur Kenntnis, dass der Regionalverband unsere Zustimmung in diesem Punkt übernommen hat.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände bzgl. des Vorranggebiets Ettlenschieß–Mönchhau beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

3. Vorranggebiete Dornstadt–Dreihau und Dornstadt–Hüttentäle
Die Gemeinde Lonsee begrüßt die Entscheidung, die Vorranggebiete Dornstadt–Dreihau und Dornstadt–Hüttentäle aus dem Entwurf zu streichen.
Diese Entscheidung entspricht vollständig den in unserer ursprünglichen Stellungnahme dargelegten Bedenken hinsichtlich:
• einer Überlastung des Landschaftsraums,
• einer Überforderung der Ortsteile Radelstetten und Luizhausen,
• einer möglichen Umzingelungssituation,
• sowie der unausgewogenen räumlichen Verteilung von Vorranggebieten.
Wir bedanken uns ausdrücklich dafür, dass diese Argumentation in der Abwägung berücksichtigt wurde und der Regionalverband hier der Einschätzung der Gemeinde Lonsee gefolgt ist.
4. Vorranggebiet Holzäcker
Die Gemeinde Lonsee nimmt zur Kenntnis, dass das Vorranggebiet Holzäcker unverändert im Entwurf enthalten ist. Die Zustimmung der Gemeinde wurde vom Regionalverband aufgenommen, ein weiterer Abwägungsbedarf besteht nicht.
5. Vorranggebiet Ettlenschieß–Mönchhau
Die Gemeinde Lonsee bedauert, dass der Regionalverband der Anregung zur Verschiebung des Vorranggebiets in nordöstliche Richtung nicht gefolgt ist.
Wir weisen erneut darauf hin, dass:
• die südliche Ausrichtung des Gebiets zu einer Überforderung des Landschaftsraums,
• einer erhöhten Belastung des Ortsteils Ettlenschieß,
• sowie zu einer faktischen Umzingelungssituation der östlichen Bebauung führt.
Auch wenn wir die Entscheidung des Regionalverbands zur Kenntnis nehmen, bedauern wir, dass eine Verschiebung – wie von Gemeinde, Ortschaftsrat und Bürgerschaft vorgeschlagen – im Rahmen der Abwägung nicht berücksichtigt werden konnte. Wir respektieren die Entscheidung, bitten aber darum, diese Aspekte im weiteren Planungsverlauf weiterhin sensibel im Blick zu behalten.

Stellungnahme ID 313 Landratsamt Sigmaringen

313 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☒ Nicht betroffen ☐ Keine Beurteilung möglich Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ☐ Positiv ☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen ☐ Negativ ☐ Nicht betroffen ☒ Keine abschließende Beurteilung derzeit möglich Zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller (2. Anhörung) werden Konflikte gesehen, die nur durch Flächenanpassungen aufgelöst werden könnten. IMMISSIONSSCHUTZ Einige Vorranggebiete regionalbedeutsamer Windkraftanlagen liegen unweit des Landkreises Sigmaringen oder stoßen unmittelbar daran an. Zu nennen wären in diesem Zusammenhang die Vorranggebiete - Dürrenwaldstetten Buchwald - Langenenslingen-Kapellenhau - Rübgartenhau - Dürmentinger Wald und - Dürnau-Schachen. Es wird um Beteiligung in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren bei Vorhaben in den	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

genannten Vorranggebieten gebeten.
Konflikte hinsichtlich des Schalls werden v. a. bei einander angrenzenden Vorranggebieten im Rahmen einzelner Projektprüfungen zu erwarten sein. Insoweit empfiehlt sich eine Entzerrung bereits auf Ebene der Regionalplanung.
NATURSCHUTZ
Auf unsere Stellungnahme, die wir im Rahmen der vorangegangenen Beteiligung abgegeben haben, wird verwiesen.
Obwohl die beiden an unsere Vorranggebiete im Landkreis Sigmaringen angrenzenden Gebiete 21-02A und 21-02B zwar verkleinert wurden (21-02A von 403 ha auf 157 ha, 21-02B von 625 ha auf 513 ha), ist die Planung aber immer noch mit einer sehr massiven Häufung von WEAs aufgrund der 3 Regionalverbände und deren Planungen verbunden.
Fachbereich Landwirtschaft XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
☐ Positiv
☒ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
☐ Negativ
☐ Nicht betroffen
☐ Keine Beurteilung möglich
Landwirtschaftliche Belange im Landkreis Sigmaringen sind nicht direkt betroffen.
Grundsätzlich sind landwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsflure wesentlich für eine nachhaltige Landbewirtschaftung und die regionale Lebensmittelproduktion. Andere Nutzungen, sollten ausgeschlossen bleiben. Auch auf den landwirtschaftlichen Grenz- und Untergrenzfluren gibt es Flächen von großer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, insbesondere aufgrund größerer Bewirtschaftungseinheiten.
Bei der Realisierung von WEA auf landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen die Bau- und Betriebsphase so schonend gestaltet werden, dass der grundsätzlich reversible Charakter der WEA-Nutzung gewahrt bleibt.
Für die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen soll die landwirtschaftliche Nutzung nur im unbedingt notwendigen Umfang betroffen sein. Es sollen Maßnahmen zur Entsiegelung oder Wiedervernetzung bevorzugt geprüft werden.
Fachbereich Forst XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
☐ Positiv
☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
☐ Negativ
☒ Nicht betroffen
☐ Keine Beurteilung möglich
Forstfachliche und –rechtliche Belange innerhalb des Landkreises Sigmaringen sind zum aktuellen Zeitpunkt des Verfahrens nicht berührt.
Fachbereich Straßenbau XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
☐ Positiv
☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
☐ Negativ
☒ Nicht betroffen
☐ Keine Beurteilung möglich
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
☐ Positiv
☐ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen
☐ Negativ
☒ Nicht betroffen
☐ Keine Beurteilung möglich
Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fachbereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vorweggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abar-beitung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzelnen Position notwendig.
Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belange dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersenden.

Stellungnahme ID 314 Privatperson, Münsterhausen

314 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark #21-04D Burtenbach-Berggehau in den Gemeindegebieten Burtenbach und Münsterhausen.

Ich bin als unmittelbare Anwohnerin und somit persönlich betroffene Bürgerin dagegen.

Bezüglich der Windkraftanlagen stelle ich mir generell einige Fragen und je mehr ich mich mit diesem Thema befasse, umso größer werden meine Bedenken, dass solche Anlagen in 1 km Entfernung aufgestellt werden sollen.

Wenn ich auf den „Energie-Atlas Bayern“ gehe (www.karten.energieatlas.bayern.de die offizielle Seite der bayrischen Windenergie), dann sieht man, dass das Gebiet um Münsterhausen und Burtenbach gelb ist. Gelb stellt die „schlechteste“ Farbe für Windkraft dar! Warum sollen also hier Windkraftanlagen aufgestellt werden, wenn sogar die Regierung davon abrät?

Unser Landkreis Günzburg ist ein Schwachwindgebiet, d.h., dass die Windkraftanlagen hier nur relativ wenig Strom erzeugen können und weit hinter den Anlagen z.B. in Küstennähe zurückbleiben. Nur durch relativ hohe EEG-Förderungen bekommen Investoren Anreize, um TROTZDEM in solch einem Gebiet Windkraftanlagen aufzustellen. Das wirft die Frage auf, WARUM so etwas gemacht wird. Schließlich geht es ja um unsere Stromversorgung und wenn wenig Wind weht, ändert sich das durch Subventionen auch nicht. Der Anlagendeckungsgrad muss für unsere Region genau geprüft werden!

Das nächste Problem ist; dass Windkraft nicht grundlastfähig ist. Der „Flatterstrom“ ist keine Lösung für eine verlässliche Stromversorgung. Wenn der Wind nicht weht, gibt es gar keinen Strom und wenn zu viel Wind weht, muss dieser Strom (ca. 25 % des durch Windkraft produzierten Stroms) ins Ausland billig verklappt werden, weil wir den gar nicht in unsere Stromnetze einspeisen können! Dies wurde sogar in einer MDR-Reportage thematisiert und von den anwesenden Windkraft-Befürwortern nicht abgestritten.

Das Nächste ist der riesige Ressourcenverbrauch. Die unten stehenden Mengen gelten nach meinen Recherchen für Windräder, die in etwa 130 m hoch sind. Die, die bei uns gebaut werden sollen, sind 200 m hoch und on top noch die Rotorblätter, die nochmal mit 70 Metern zu Buche schlagen, also insgesamt ca. 270 Meter hoch. (Der Eiffelturm zum Vergleich ist 335 m hoch.)

Fundament:
- Durchmesser 20 – 30 Meter
- Tiefe bis zu 4 Meter.
- 2.800 Kubikmeter Beton
- 180 Tonnen Stahl
- Gewicht ca. 7.000 Tonnen.

Stahlbetonturm & Flügel:
- Höhe 135 Meter hoch
- Gewicht 2.800 Tonnen
- Gewicht Maschinenhaus 120 Tonnen (wird auf den Turm gesetzt)
- Flügel 60-80 Tonnen Gesamtgewicht ca. 7000 Tonnen (7 Millionen Kilogramm pro Anlage).

- Das gäbe bei geschätzten (!!!) 40 Windrädern 280 Millionen Kilogramm Baumasse die größtenteils nicht recycelt werden kann. Der Betonsockel bleibt größtenteils im Boden, die Rotoren aus Verbundmaterial sind kaum recycelbar. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren bedeutet das rechnerisch jeden Tag einen Ressourcenverbrauch (und Abfall) von ca. 38 000 kg! Pro Tag!

Die in den Rotorblättern verbauten Chemikalien PFAS (sog. „Ewigkeitschemikalien“) sind giftig für Mensch und Umwelt und der Abrieb kontaminiert unsere Böden. Es heißt, das EINE große Windkraftanlage von

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

ca. 130 m Höhe ca. 100 kg Abrieb pro Jahr hat.

Des Weiteren zitiere ich nachstehend aus einem Brief XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX. Das betrifft uns zwar hier nicht unmittelbar, aber die Erkrankungen in 86316 Friedberg-Bachern, das ebenfalls in einem Tal liegt, das von Hügeln umgeben ist, so ähnlich wie Münsterhausen unten an der Mindel. Im Tal fängt sich der Schall. Es sollte geprüft werden, ob wir hier ähnliche Probleme kriegen werden wie die Friedberger.

„Dort erkrankten innerhalb kurzer Zeit 2015 mehrere Bewohner gleichzeitig, nachdem die Windräder dort in Betrieb gegangen sind. Neubürger zeigten nach ca. 3 Monaten bereits ebenfalls die typischen Krankheitssymptome, die von den Windkraftanlagen herrühren: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Erschöpfung, erhöhte Erkältungs- und Grippeanfälligkeit, Tinnitus, Bluthochdruck. Mittel- und langfristig zeigen sich in Bachern, Herz- und Kreislaufprobleme und Krebserkrankungen mit Todesfolge.“

Das nächste Thema ist der Infraschall.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ist seit langen Jahren spezialisiert auf Infraschall und erklärt schlüssig, warum so viele Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen mit Krankheitssymptomen reagieren. Dieser Infraschall wird nicht mit unseren Ohren wahrgenommen, sondern der ganze Körper reagiert auf diese Schwingungen. Das erkläre ich mir so, wie wenn ich neben einem Bass in der Disco stehe; ich kann den Bass FÜHLEN; das geht einem durch und durch – hören kann ich den natürlich auch… Aber es geht um diese niederfrequenten Schwingungen, die man Tag und Nacht nicht los wird und der Körper sich nicht mehr erholen kann, weil er unter Dauerbeschuss steht (man ist also das ganze Jahr Tag und Nacht in der Disco neben dem Bass). Diese Ärztin schätzt, dass mindestens ca. 20% der Bevölkerung enorm darauf reagieren. Insbesondere Schwangere mit Embryos im Bauch sollten dem niemals ausgesetzt werden, also nie näher als 10-12 km an Windkraftanlagen rankommen – an die bisherigen Windkraftanlagen mit ca. 130 m Höhe wohlgemerkt… Für „unsere“ neuen, riesigen Anlagen gibt es noch gar keine Messwerte!

Eine weitere Aussage zum Infraschall:
Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. 02.05.2021 https://www.welt.de

Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen ist nachgewiesen. Tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren haben definitiv gesundheitlichen Folgen nach sich. Nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere.

Außer Lärmbelästigung und Infraschall sind noch die Themen:
- Schattenwurf und
- Hochspannungsleitungen
zu berücksichtigen.

Es erschließt sich mir nicht, wieso man für Umweltschutz unsere wertvollen Wälder abholzen soll. Wir brauchen die Wälder als unsere „grünen Lungen“. Wie soll denn das CO^2 gebunden werden? Wo soll denn der Sauerstoff herkommen?

Was bedeuten Windkraftanlagen für den Klimaschutz?
„In der Umgebung von Windkraftanlagen kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nachts zu Temperaturerhöhungen in den unteren Luftschichten.“ https://www.bundestag.de/ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Dezember 06.10.2022 / PDF S. 17

"Die Umweltfreundlichkeit von Windrädern wird durch neueste Erkenntnisse erheblich in Frage gestellt. Scheinbar heizen Windparks das regionale Klima auf und erhöhen das Risiko von Dürreperioden. Für

Deutschland könnte das zu einem gewaltigen Problem werden." 19.09.2022 https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de

Was ist mit dem Grundwasserspiegel? Wer hält das Wasser, wenn die Bäume mit ihren Wurzeln diese Aufgabe nicht mehr übernehmen?

Was ist mit den Tieren? Scheue Waldtiere werden nicht ungeschützt neben den Windkraftanlagen leben, sondern abwandern. Das ganze biologische Gleichgewicht wird aus den Fugen geraten.

Was ist mit unseren Jägern? Was sollen die noch jagen, wenn Reh, Fuchs und Hase verschwunden sind?

Was ist mit unserem Brauchtum? Sollen die Wildgerichte von der Speisekarte gestrichen werden? Dürfen wir nicht mehr im Wald spazieren gehen? Wo bleibt die Erholung für die Lebewesen?

Was ist mit dem Artenschutz? Hier lebt z.B. der rote Milan, der eine seltene und bedrohte Art ist. Über uns kreisen hier sowieso viele Vögel. Sollen die alle geschreddert werden?

Das DLR-Institut für Thermodynamik hat in Modellrechnungen tatsächlich ermittelt, dass an allen deutschen Windkraftanlagen währen der warmen Jahreszeit (200 Tage von April bis Oktober) 5-6 Milliarden Insekten pro Tag umkommen. Pro TAG!!!

Die Materialien, aus denen die Windkraftanlagen bestehen, können bei einem Rückbau der Windkrafträder kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe.

Was ist mit dem Wertverlust für Grundstücke und Gebäude rund um die Windkraftanlagen?
Hat man als betroffener Anwohner das Recht auf einen Ausgleich des Wertverlusts, der erfahrungsgemäß in der Nähe von Windkraftanlagen zu erwarten ist?

Ist Windkraft-Strom überhaupt rentabel?
„Die durchschnittliche Einspeisevergütung für Windkraftanlagen lag im Jahr 2022 bei 8,5 Cent pro KWh. Die Industrie wird diesen Preis kaum zahlen. Für welchen Preis soll die Industrie den Strom bekommen? Die Differenz zur Einspeisevergütung etc. zahlt der Bürger über die Steuern, d.h. die Firmen werden vom Staat subventioniert.“

Was ist mit der Brandgefahr durch Windkraftanlagen?
„Immer wieder kommt es vor, dass Windkraftanlagen in Brand geraten. Sollte das bei einer Anlage passieren, die mitten im Wald steht, kann das einen großflächigen Brand auslösen. Gerade in trockenen Jahreszeiten. Wie stellt man sicher, dass das nichts passieren kann?
Die Windanlagenbetreiber müssen lauf Gesetzt KEIN Löschwasser bereithalten, denn das ist Aufgabe der Gemeinden!! Bedeutet das enorme Zusatzkosten für die Gemeinden? Oder kann die Gemeinde im Zuge der Baugenehmigung das Bereitstellen dezentraler Löschwasser-Reserven fordern, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht ausreicht? Wer kann und wird das entscheiden?“

Was ist mit Ausgleichsflächen?
„Es wird behauptet, dass nur rund 1% des Staatsforstes dem Windpark zum Opfer fällt. Das ist NICHT korrekt!
Man übergeht bei der 1%-Diskussion, dass es sich beim Wald um ein gewachsenes Gefüge handelt, um zusammenhängende Lebensräume, Habitate nicht nur aus Bäumen, sondern auch aus Sträuchern, Büschen und anderen Pflanzen. Die komplette bisherige Bodenflora und -fauna wird dem Bereich der Windräder geopfert. Kein Förster würde dem Windpark deshalb zustimmen.
Ein Windrad (von ca. 130 m Höhe) braucht etwa einen Hektar Fläche, also 10 000 m². Auf dieser Fläche stehen rund 1000 Bäume, zudem Büsche, Sträucher usw. Man behauptet, dass die Hälfte wieder aufgeforstet wird. Mag sein. Aber nach etwa 20 Jahren, wenn die Windkraftanlage wieder abgebaut werden muss, rücken dieselben großen Maschinen an, die man zum Aufstellen brauchte und deretwegen man die gleiche Fläche roden musste. Also wird die frisch aufgeforstete Fläche (nach 20 Jahren stehen ja

noch keine Bäume, sondern eher Bäumchen) wieder abgeholzt! D.h. die komplette Fläche wird über Jahrzehnte verlorengehen.
Hinzu kommt noch die Verbreiterung der Wege und die zu rodenden Kurvenradien für den Schwerlasttransport der riesigen Anlagen.
Auch Reparatur- und Wartungsarbeiten bedingen viel Platz.“

Was ist mit dem Tourismus in Bayern?
Erwarten wir, dass Fernreisende wie z.B. aus China unsere Windkraftanlagen bewundern, wenn Wald und Stille verschwunden sind und unsere wunderschöne Landschaft der Vergangenheit angehört?

Und was ist mit den Einnahmen aus dem ganzen Tourismus? Süddeutschland ist das Reiseziel vieler Menschen aus der ganzen Welt und auch das Naherholungsgebiet Westliche Wälder braucht halt WÄLDER wie der Name schon sagt.

Der Standort Burtenbach-Berggehau ist also aus vielerlei Gründen ungeeignet für Windkraftanlagen.

Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, eine schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die aufgezeigten Belastungen und Risiken im Planungsverfahren nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 315 Gemeinde Eberhardzell

315 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Forderung der Gemeinde Eberhardzell (Gemeinderat 08.12.2025) 1. Streichung ökologisch und siedlungsstrukturell nicht verträglicher Flächen (21-035 Eberhardzell-Osterholz, 21-036 Eberhardzell-Bannäcker, 21-037 Eberhardzell-Achrain und 21-038 Eberhardzell-Reisenwald). Die Gemeinde als Grundstückseigentümer der Fläche 21-037 Eberhardzell-Achrain (Flst.XXXXX Mühlhausen) lehnt den Bau einer Windkraftanlage ab. Eine Realisierung durch einen Investor ist damit ausgeschlossen. 2. Verbesserte interregionale Abstimmung zur Vermeidung kumulativer Belastungen Zu 1. Die Gemeinde Eberhardzell lehnt die geplanten Suchräume auf Flächen der Gemeinde Eberhardzell, Gemarkung Mühlhausen und Oberessendorf, im Rahmen beider Verfahrensbeteiligungen, aufgrund dieser räumlichen Überbelastung (hohe lokale Vorbelastung bereits vorhanden), ab. Ablehnende Stellungnahme 1. Anhörung Regionalverband Donau-Iller 10.07.2023 Ablehnende Stellungnahme 1. Anhörung Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 10.04.2024 Ablehnende Stellungnahme 2. Anhörung Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 02.06.2025 [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitt der Ergänzung der Raumnutzungskarte] Die Gemeinde Eberhardzell hat bereits gegenüber dem Regionalverband BodenseeOberschwaben gefordert, den aktuellen Suchraum WEA-436-007 mit 302 ha um die Hälfte, mindestens aber um die Flächen auf Markungen Mühlhausen (52 ha) und Oberessendorf (12 ha) zu reduzieren und zwar in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen den Ortschaften Mühlhausen/Oberessendorf und Osterhofen/Hittelkofen und Haisterkirch in Abstimmung mit dem Regionalverband Donau-Iller. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte] Zu 2. Die Ausweisung der Windkraftsuchflächen auf Gemarkung Mühlhausen und Oberessendorf lässt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den bisher vorgebrachten Argumenten, vor allem der Umzingelung und räumlichen Überlastung der Ortschaften Mühlhausen und Oberessendorf durch das große Vorranggebiet WEA-436.007 im Regionalverband Bodensee-Oberschwaben in Kumulation mit den Vorrangflächen Osterholz, Bannäcker, Achrain und Reisenwald, vermissen. Wir sehen ein deutliches Ungleichgewicht in den beiden regionalen Verteilungskonzepten zu Ungunsten der Gemeinde Eberhardzell. Die übergeordneten Ziele zur erneuerbaren Stromgewinnung sind nicht mit den Interessen unserer Einwohner vor Ort in Einklang zur bringen. Dass die Planungsstände und die der Planung zu Grunde liegende Konzeption von Region zu Region aufgrund unterschiedlicher zeitlicher und räumlicher

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Voraussetzungen variiert, kann nicht zu Lasten der betroffenen Menschen in den Ortschaften gehen. Das „Streben nach einer Harmonisierung“ sollte durch einen Termin der beiden Verbände unter Beteiligung der Gemeinden und Vertretern der Bürgerrunden und dessen schriftlicher Dokumentation, die den Menschen anheimgegeben wird, offengelegt werden. Wir appellieren dringend, die Sorgen der Bevölkerung und der Initiativen vor Ort ernst zu nehmen, insbesondere mit Blick auf die zu hohe Konzentration, Auswirkung von Schall und Schattenwurf auf die Gesundheit und die Zukunftsperspektive der Bevölkerung vor Ort. Es sollte gemeinsam und in einem einvernehmlichen Miteinander eine kleinere Lösung übergreifend gefunden werden, als im Streit mit der Bevölkerung eine große Lösung umzusetzen. Gerne führen wir die Gründe für die Ablehnung nochmals aus: Überlastung der Bevölkerung und des Landschaftsraums (Umzingelung, Kumulation von Belastungen Die Ortschaften Mühlhausen und Oberessendorf mit ihren Einwohnern sind „umzingelt“ von Windkraftsuchgebieten der Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Illler und somit extrem belastet. Die dadurch resultierende visuelle, psychologische, gesundheitliche und schallschattentechnische Belastung für die Ortschaften Mühlhausen und Oberessendorf ist erheblich. Eine solche Konzentration widerspricht dem Ziel der ausgewogenen räumlichen Verteilung und ist auch mit Blick auf die planerische Verantwortung gegenüber dem interkommunalen Abstimmungsgebot (§ 2 Abs. 2 ROG) kritisch zu hinterfragen. Uns ist nicht bekannt, dass bei anderen Gebieten im Regionalverbandsgebiet eine solche Dichte an Windenergieanlagen in Ortsnähe geplant ist. Schutzgut Mensch In der Einwohnerschaft der betroffenen Ortsteile wächst erheblicher Widerstand gegen die Windenergieanlagen. Die Planungen werden als gravierender Eingriff in ihre Lebensqualität, ihr Heimatgefühl und das Vertrauen in eine ausgewogene gemeinwohlorientierte Raumplanung betrachtet. Die befürchteten Auswirkungen durch die Vielzahl an Windenergieanlagen werden zunehmend als reale Bedrohung für das unmittelbare Lebensumfeld wahrgenommen, insbesondere haben Betroffene Befürchtungen/Ängste, ihre Immobilien werden durch die Umzingelung von Windrädern entwertet. Die Ortschaften Mühlhausen und Oberessendorf liegen in einem landschaftlich besonders empfindlichen Übergangsraum zwischen Wald, Feldflur und offener Ortslage. In dieser Konstellation wirken die Vielzahl der Windkraftanlagen nicht mehr als punktuelle Eingriffe, sondern als raumbestimmende, massiv wahrnehmbare Strukturen mit hoher Dominanz. Aufgrund der besonderen Topografie des Gebietes wirken die Windkraftanlagen optisch bedrängend. Der einzigartige, nicht überbaute Naturbezug, geht dadurch verloren. Zudem ist das Haistergau ein bedeutendes Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Eberhardzell und Bad Waldsee. Die Grabener Höhe und das Tannenbühl, die das Haistergau begrenzen, sind Endmoränen und Zeugen der beiden Eiszeiten. Die geplanten Windkraftanlagen würden das Landschaftsbild massiv beeinträchtigen und die Erholungsfunktion dieses Gebiets erheblich schmälern. Wir fordern einen größtmöglichen Abstand zu den Ortschaften Mühlhausen und Oberessendorf, um dort die Gesundheit, Wohn- und Lebensqualität zu wahren. Wir fordern eine Lärmmessung, um die tatsächliche Belastung durch Schallimmissionen auf die betroffenen Ortsteile realitätsnah zu ermitteln. Trinkwasser Wir sehen eine Gefährdung für das Trinkwasser unserer Gesamtgemeinde durch die Vielzahl an geplanten Anlagen. Es liegt uns kein neutrales Gutachten vor, das sich mit dem Schutzgut detailliert auseinandersetzt und den Ausschluss der Gefahr fachlich nachweist (Schlagworte: Faserverbundwerkstoffe und Risiken beim Bau der Anlagen). Die Abwägung im Umweltbericht S. 100 (Fläche Eberhardzell-Bannäcker und Reisenwald) zu Gunsten „des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien“ zu Lasten des Schutzgutes Wasser, das erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten hat, ist nicht sachgerecht. Eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung ist nicht hinnehmbar. Laut dem im Verfahren vorliegenden Umweltbericht S. 79 ist im betroffenen Gebiet EberhardzellBannäcker, und Eberhardzell-Reisenwald, mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ zu rechnen, da die Fläche innerhalb der Wasserschutzgebietszone III liegt. Die Zone III eines Wasserschutzgebietes dient dem Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen, die langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung gefährden können. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen in diesem Bereich gehen regelmäßig mit baulichen Eingriffen in den Untergrund einher, etwa durch Fundamentarbeiten, Zuwegungen und Kabeltrassen. Diese Eingriffe bergen ein erhebliches Risiko für die Veränderung der natürlichen Boden- und Grundwasserverhältnisse, insbesondere durch potenzielle Schadstoffeinträge, Bodenerosion oder eine Beeinträchtigung der Versickerungsfähigkeit. Vor dem Hintergrund der hohen Schutzwürdigkeit des Grundwassers und der daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtung zur Vorsorge ist die Ausweisung einer

Windenergiefläche in einem Wasserschutzgebiet als nicht vereinbar mit den Zielen des vorsorgenden Gewässerschutzes zu bewerten. Derartige Flächen sollten daher von einer Ausweisung ausdrücklich ausgeschlossen werden. Wir fordern den Nachweis, dass in der Betrachtung des Wasserschutzgebietes für die Brunnenanlage bei Oberessendorf kein negativer Einfluss auf das Grundwasser des Brunnens in Oberessendorf, der die Wasserversorgung der Gesamtgemeinde Eberhardzell sicherstellt, besteht.

Naturschutz Ferner werden naturschutzfachliche Belange unzureichend berücksichtigt. Ein großer Teil der Suchflächen befindet sich in Gebieten, die aus artenschutzrechtlicher Sicht besonders sensibel sind, FFH-Gebiet Umlachtal, Naturschutzgebiet Mauchenmühle, Mühlhauser Ried und Wurzacher Ried. Diese Gebiete sind essenziell für den Erhalt der Biodiversität und dürfen nicht durch Windkraftanlagen gefährdet werden. Es sind hier windkraftsensible Vogelarten beheimatet, wie bereits von der Stadt Bad Waldsee und der Bürgerinitiative Lebenswerter Haistergau e.V. ihnen gegenüber dargelegt. Es muss ein deutlich größerer Abstand zu den besonders empfindlichen Gebieten eingehalten werden.

Stellungnahme ID 316 Privatperson, Ziemetshausen

316 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
ich bitte um Berücksichtigung meiner Stellungnahme als Betroffene sowie des mit Genehmigung weitergeleiteten Schreibens XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Letzteres bitte ich explizit zu berücksichtigen, da zu befürchten ist, dass die geplanten Vorranggebiete/Windparkanlagen zu ähnlichen Beeinträchtigungen führen werden. Mit freundlichen Grüßen XXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXX An den Regionalverband Donau-Iller sowie Regionalverband Augsburg Sehr geehrte Damen und Herren des Regionalverbandes Donau-Iller, hiermit nehme ich Stellung zum geplanten Windpark im Gemeindegebiet Ziemetshausen. Meine Stellungnahme ist als eigenständige zu beantworten. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen sowie die gegenwärtig sich in Planung befindlichen Vorranggebiete entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Gesundheit und Lebensqualität sowie der Landschaft in unserer Region. Persönliche Betroffenheit Ich wohne in einer Entfernung XXXXXXXXXXXXXXXXXXX zu einer der geplanten Anlagen bzw. den Vorranggebieten. Dadurch bin ich unmittelbar betroffen: Die Wertminderung des Wohnhauses und Grundstückes XXXXXXXXXXXXXXX, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beachtung des sich im Anhang befindlichen Schreibens XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Ebenso auf den Brandbrief u.a. der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, die hervorragende wissenschaftliche Vorträge auch in dieser gegend hält.
Das Landschaftsbild und der Erholungswert der Umgebung werden massivst beeinträchtigt, XXXBei wem können diese Schadensersatz fordern?
Seit dem 27.11.2025 gelten neue Tiefflugregeln, was wir unmittelbar bestätigen können.
Ebenfalls bedenklich ist in meinen Augen der Abbrieb von Mikroplastik oder der Einsatz von PFAS, weil dadurch die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Natur bzw. die landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt werden.
Diese Faktoren beeinträchtigen meine Gesundheit, mein Wohlbefinden, die Wohnqualität XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX erheblich.
Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner nach den einschlägigen Immissionsrichtwerten, v.a. da in unmittelbar angrenzenden Gebieten weitere Windparks geplant sind.

Umwelt- und Naturschutz

Auf folgende Aspekte weise ich in Kürze hin:
Der geplante Windpark-Standort befindet sich in einem Gebiet, das zu 55 % im Naturpark Westliche Wälder liegt. Das Naherholungsgebiet liegt in unmittelbarer Nähe von viel besuchter Grotte und Wallfahrtsort Maria Vesperbld. Es gibt einen Beschluss des Landesdenkmalrates vom 31.10.2025 in Bezug auf einen 10 km-Radius um den Wallfahrtsort, was ich als Christ unbedingt unterstütze. Dazu kommen zwei weitere Klöster in unmittelbarer Nähe.
Der Bau und Betrieb der Anlage würde zu massiven Rodungen (200 – 600 Bäume pro Windrad) sowie einer Bodenversiegelung führen, die langfristig die CO2-Bilanz verschlechtern.
Sie würden den Lebensraum von geschützten Vogel- und Fledermausarten führen.
Das Mikroklima und die Wasserhaushaltsfunktionen beeinträchtigen, sodass sich die betroffenen Flächen durch die Fragmentierung nicht mehr erholen können.
Ich bitte daher um eine vollständige naturschutzrechtliche Neubewertung. v.a. da die Klage des Ortes Ziemetshausen die fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung anmahnt. Wer bezahlt den Rückbau bei Insolvenz? Wer ist in der Haftung und kann belangt werden bzgl. Schadensersatz?

Unverhältnismäßigkeit und Alternativen

Aktuell hat sich der Chef von EON für einen sofortigen Stopp der Erneuerbaren Energien wegen fehlender Netzinfrastruktur ausgesprochen. Ich bitte um Berücksichtigung dieses gewichtigen Einwandes eines Menschen, der sich wohl auskennt. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals darauf hingewiesen, dass wir in einer windschwachen Region leben. Sind Windräder überhaupt wirtschaftlich?
Der Standort Ziemetshausen ist aus meiner Sicht ungeeignet für Windräder mit einer Höhe von 266,5 m oder gar noch höher!!!!
Ich rege an, die Standortentscheidung zu überprüfen und Alternativen im Sinne des minimierten Eingriffsprinzipes (§ 15 BNSchG) zu prüfen.
Ich verweise explizit auf das Grundgesetz, nämlich Art. 2 sowie Art. 20 GG.

Rechtliche Bitte

Ich bitte um Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, um schriftliche Bestätigung des Eingangs sowie Information über etwaige Änderungen oder Entscheidungen zum Verfahren.
Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.
Ich spreche mich ausdrücklich gegen die geplanten Windenergieanlagen/Vorranggebiete

in Ettelried, Ursberg, Neuburg an der Kammel, dem Scheppacher Forst und Burtenbach aus.
Diese Planungen umzingeln Ziemetshausen und sind damit eine unverhältnismäßige Belastung.
Da ich seit einiger Zeit von meinem Wohnort aus Windräder beobachten muss, bin ich irritiert, wie selten diese laufen.
Dazu bitte ich um Beantwortung, ob die Stromanbieter gegenwärtig überhaupt in der Lage sind, den Strom all der geplanten Windräder in meiner Nähe abzuführen.
Ich befürchte, dass bei Stromüberschuss ein negativer Preis an der Strombörse bezahlt werden muss, wie es bereits bei den PV-Anlagen üblich ist. Ich befürchte, dass dadurch eine Strompreiserhöhung bewirkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Betreff: WG: Windräder gefährden nachweislich die Gesundheit

Gesendet mit der Telekom Mail App

-- Original-Nachricht --
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Betreff: Windräder gefährden nachweislich die Gesundheit
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Servus zusammen,

in 86516 Friedberg/Ortsteil Bachern spielt sich seit 10 Jahren ein Drama ab. 3 Windräder mit nur 1000m Abstand zur Wohnbebauung machen die Leute in Bachern nachweislich krank. Details zu den Vorfällen könnt Ihr den anhängenden Informationen entnehmen:
1. Das Bachern-Protokoll (Okt. 2025)
2. Brief an den WindkümmererXXXXXXXXXXXXXX vom 02.11.25.
Vielleicht sind Eure Vorranggebiete ähnlich problematisch. Vielleicht können die Anlagen Euch als Argumentationshilfe dienen.
XXXXXXXXXXXXXXXXXX
ANHANG
Brief an den WindkümmererXXXXXXXXXXXXX

Warnung! Windkraft gefährdetdie Gesundheit von Mensch und Tier

Bobingen, den 02.11.2025

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

vielen Dank für Ihre Email vom 28.10.2025. Ihre Mail befand sich im Spamordner. Den Inhalt dieses Ordners wollte ich aus Gründen der Sicherheit gerade löschen. Vermutlich ging Ihre erste Email vom April 2025 auch über den Spamordner und über diesen dann verloren. Das tut mir Leid. Durch diesen technischen Umstand ist unser damals möglicher Gedankenaustausch leider nicht zustande gekommen.

Mit Blick nach vorn möchte ich aber das Gespräch mit Ihnen gern noch einmal beginnen, auch wenn uns beide hinsichtlich der Sorgen, die wir uns als ‚Kümmerer' machen, Welten trennen. Sie sorgen und kümmern sich um den ungestörten Ausbau der Windkraft. Die Infoveranstaltung in der Bobinger Singoldhalle am 27.10.25 war wieder eine wirklich gut vorbereitete Werbeveranstaltung der ‚Macher

(Täter)‘. Ich sorge und kümmere mich um die ‚Opfer‘ der Windkraft, die seit 10 Jahren in Friedberg-Bachern schwerwiegende Erkrankungen ertragen müssen. Diese Erkrankungen sollte man nicht als Kollateralschaden geringschätzig abtun. Es handelt sich hierbei um einen andauernden eklatanten Verstoß gegen die grundgesetzlich garantierte ‚körperliche Unversehrtheit‘.

In meinem Flugblatt (Okt. 2025) warne ich eindringlich davor, dass durch den geplanten Windpark Bobingen in Burgwalden und Umgebung ein zweites Bachern entsteht. Der geplante Standort der Windräder im Anhauser Tal ist abzulehnen. Warnungen schützen und retten nur Leben, wenn man auf sie hört.

Windkraftbetreiber und Behörden argumentieren oft so, dass die Erkrankten in FriedbergBachern, aber auch überall sonst in Deutschland, nicht beweisen können, dass die Windräder die Ursache für die Erkrankungen sind. Demgegenüber gibt es in Friedberg Bachern nach 10 Jahren schrecklicher Dauerbeschallung genügend Beweise dafür, dass es tatsächlich die Windräder sind, die dort krank machen. Beispiele:

1. Innerhalb kurzer Zeit erkrankten 2015 mehrere Bewohner gleichzeitig, nachdem die Windräder dort in Betrieb gegangen waren. Wenn Neubürger in den ‚infizierten‘ Ort ziehen, zeigen sie nach ca. 3 Monaten ebenfalls die typischen Krankheitssymptome, die von den Windkraftanlagen herrühren: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Erschöpfung, erhöhte Erkältungs- und Grippeanfälligkeit, Tinnitus, Bluthochdruck. Mittel- und langfristig zeigen sich in Bachern Herz- und Kreislaufprobleme, Krebserkrankungen mit Todesfolge.

2. Über die beständige Grundlast der körperlichen Beschwerden hinaus gibt es ein Auf und Ab bei den durch Infraschall bedingten körperlichen Spitzenbelastungswerten, je nachdem, wie stark der Wind weht und welche Rolle dabei die Hauptwindrichtung spielt, hier: der für die Region typische Westwind, der auf die 1000m (!) östlich und in einer Senke gelegenen Wohnhäuser von Bachern trifft.

3.Wenn Betroffene, die vom Infraschall schon schwer geschädigt sind und wegziehen müssen, dabei mehrere Kilometer entfernt vom eigenen Haus andernorts zur Miete einziehen, beginnt ab der zweiten oder dritten Woche der Prozess der vollständigen Erleichterung und Gesundung.

4. Ein Kleinkind hat nach einer Phase der Tinnituserkrankung eine schwere Gehörschädigung und ist ständig beim Ohrenarzt (Nocebo-Effekt ausgeschlossen!).

5. Eine Schülerin aus Bachern, die zu Hause in der Nähe der 3 WEA-Anlagen Hausaufgaben machen muss, dabei aber schwerwiegende Konzentrationsstörungen durchlebt, hat diese Störungen nicht, wenn sie im Nachbardorf zusammen mit einer Mitschülerin die Hausaufgaben macht. Dort geht sie jetzt immer hin.

6. Betroffene in Bachern, die in Windradnähe wohnen, erleben auffallende Symptomminderungen, wenn sie für zwei bis drei Wochen im Urlaub sind.

7. Ein Waldbesitzer aus Bachern, der in unmittelbarer Nähe zum laufenden Windrad seinen Wald bewirtschaften will, muss diese Arbeiten wegen starker Kopfschmerzen und Schwindel zeitlich auf ein bis zwei Stunden begrenzen.

Den Erkrankten die Beweislast aufzuerlegen ist ein Taschenspielertrick. Politik und Betreiber müssen den Nachweis erbringen, dass ihre Anlagen nicht gesundheitsschädlich sind. Die Punkte 1. – 7. beweisen das Gegenteil. Die Anlagen bzw. die Anlagenbetreiber und Politiker sind schuld im verantwortungsethischen Sinn.

Das Bundesimissionsschutzgesetz (BimSchG) mag einiges schützen, aber es schützt nicht den Menschen im Nahbereich von WEA-Anlagen.

Vergleich: Wenn eine Mutter merkt, dass ihr Kind nachts bei geöffnetem Fenster häufig Halsschmerzen

bekommt, wird sie dem Kind Halstabletten geben und das Fenster in den Folgenächten erst einmal geschlossen halten. Das ist eine normale und richtige Reaktion. Wenn in Friedberg-Bachern die 2015 aufgestellten Windräder nachweislich Erkrankungen hervorrufen, werden die betroffenen Bürger, die sich darüber zurecht beklagen, 10 Jahre lang bis heute einfach im Stich gelassen. Das ist keine normale Reaktion. Das ist ein politischer Skandal.

Bobingen-Burgwalden darf kein zweites Bachern werden! Dafür lohnt es sich für Projektierer und die evtl. später Betroffenen, dass sie sich jetzt gemeinsam stark gegen die geplanten Standorte machen. Den Windpark Bobingen darf man im Anhauser Tal, nur 1km von der Wohnbebauung entfernt (Engelshof nur 750m) , nicht genehmigen und errichten. „2000m Abstand reichen auch noch nicht“, schreibt mir in einer Email die InfraschallExpertin XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Die Bewohner von Reinhartshausen, Burgwalden, Engelshof und anderswo im Naturpark Augsburg Westliche Wälder werden ganz sicher krank werden - wie die Bewohner in Bachern, weil:

1. das Hügelland des Naturparks ‚Augsburg Westliche Wälder‘ dem von Bachern gleicht (gilt also nicht nur für Burgwalden!)

2. die geplanten WEA-Anlagen höher sein werden als die in Bachern (200m / 262m)

3. die Anlagen dreimal so leistungsstark sein werden als die in Bachern (2,4MW / 7MW)

Es gibt bislang noch keine Erfahrungen im Landkreis Augsburg mit 262m hohen und 7 MW leistungsstarken Windkraftanlagen. Die Bürger-Windparks Fuchstal-Denklingen und Wilpoldsried-Kraftisried haben ähnliche WEA-Anlagen wie Bachern, halten aber bei 200m Windradhöhe 2000m Mindestabstand zur Wohnbebauung ein. Darum gibt es dort keine bekannt gewordenen Erkrankungen.

Die Wahl des Standortes für den Bobinger Windpark erfolgte 2022/23, weil ein Waldbesitzer der Stadt Bobingen seine Besitzungen dafür angeboten hat. Das erscheint auf den ersten Blick sehr ehrenwert und auch lukrativ zu sein. Aber der Schein trügt, weil man heute mit Blick auf Bachern weiß – und dieses Wissen darf man nicht verdrängen oder ignorieren -, dass man die Gesundheit der Bürger aufs Spiel setzt.

Die Wahl des Standortes für den Bobinger Windpark erfolgte auch zu einem Zeitpunkt, alsdie junge aufstrebende wissenschaftliche Erforschung der schadbringenden Wirkung des Infraschalls noch in den ‚Kinderschuhen steckte‘. Die Infraschallproblematik war noch weithin unbekannt. 2019 gab es jedoch ein Aufhorchen in dieser Forschungsrichtung. Der Nobelpreis für Medizin wurde für die Entdeckung der Piezokanäle vergeben. Diese Kanäle tragen zur störungsfreien Mikrozirkulation des menschlichen Organismus bei. Die Piezokanäle braucht es zur bedarfsgerechten Versorgung der Körperzellen mit Nährstoffen und Sauerstoff. Diese Kanäle versorgen aber die Körperzellen nicht mehr bedarfsgerecht, wenn der technische Infraschall im Umkreis von 10 – 15km auf sie einwirkt. Das Umweltbundesamt ist über die wissenschaftlich erbrachte Schadwirkung des Infraschalls längst informiert, hält diese Informationen aber zurück, vermutlich aus Rücksicht auf die gegenläufigen Bestrebungen des Bundeswirtschaftsministeriums, aber auch des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

Vor der gesundheitsschädigenden Wirkung des Infraschalls für Bobingen-Burgwalden und darüber hinaus muss jetzt schon eindringlich gewarnt werden. Bürgermeister und Stadträte – nicht nur in Bobingen – tun das Richtige, wenn sie die Problematik aufgreifen, die Öffentlichkeit informieren und Veränderungen bei den bisherigen Standortplanungen im Naturpark Augsburg Westliche Wälder beantragen, und zwar beim zuständigen Landrat Martin Sailer im Landratsamt Augsburg.

Nicht nur ‚Nebenbei‘: Rund 40.000 Einwohner leben im Abstand von ca. 3 km oder weniger zu den geplanten 10 Windkraftanlagen auf dem Höhenzug oberhalb des Anhauser Tals. Das ist nahezu die Einwohnerzahl von Kaufbeuren. Insgesamt bedeutet das: Es werden viel zu viel Menschen dem schädlichen Infraschall mit seiner Reichweite von 10 – 15 km ausgesetzt. Darüber muss man die Öffentlichkeit ehrlich informieren. Noch ist es nicht zu spät.

In Friedberg-Bachern ist aktuell die garantierte ‚körperliche Unversehrtheit' (GG, Art. 2) dahin. Wenn an der Grenze zu Deutschland ein Migrant das Wort ‚Asyl' ausspricht (GG, Art. 16a), wird er sofort erhört. Ihm wird geholfen. Zumindest wird sein Antrag geprüft. Wenn ein Bewohner in Deutschland ‚körperliche Unversehrtheit' sagt, wird er nicht gehört, ihm wird nicht geholfen, es erfolgt keine Prüfung – eine Praxis mit politischer Sprengkraft.

In einem Fußballspiel pfeift der Schiedsrichter jedes spektakuläre Foul ab, unterbricht dazu das Spiel, lässt zu, dass man sich um den Verletzten KÜMMERT und zeigt dem Übeltäter die gelbe oder gelb-rote Karte. In Bachern geht das Verletzungsspektakel einfach weiter, keiner pfeift ab, keiner zeigt den Übeltätern die gelbe oder rote Karte. Stattdessen ‚verhöhnt' man die ‚Verletzten', indem man ihnen sagt, dass dies jetzt die Spielregeln (Gesetze) seien. Dabei sind das veraltete Lärmschutzgesetze von 1998.

Als Bürger Bobingens mit Sinn für ein lebenswertes Bobingen in all seinen Stadtteilen meine ich, dass Bobingens Bürgermeister und die Stadträte sofort fordern sollten, dass die Probleme in Bachern zuerst untersucht und gelöst werden müssen, bevor man auf ihrem Vorranggebiet dieselben Probleme schafft. Der vermeintliche ‚Goldesel' wird sich ansonsten bald als ein trojanisches Pferd erweisen.

Die Rendite eines Windparks rechnet sich nicht mehr, wenn die Nachtabschaltung droht. Für Bachern wäre eine solche Abschaltung ein probates Mittel, damit die Leute dort wenigstens bei Nacht befreit sind von ihren andauernden massiven Schlafstörungen. Ja. Die Rendite des Betreibers und der Kommunen würde sich reduzieren – eine vertretbare Zumutung für Betreiber und verantwortliche Politiker, die von Anfang an alle warnenden Stimmen in den Wind geschlagen haben und zuletzt auch noch die Bitten und Klagen von Erkrankten bis heute einfach ignorieren.

In Bobingen-Burgwalden läuft alles auf die STANDORTFRAGE hinaus: Es braucht in diesem Landschaftsschutzgebiet mit Hügeln und Tälern, in dem der Infraschall eingekesselt wird, nach Auskunft von Infraschall-Experten mindestens 3 km Abstand der Windräder zur nächsten Wohnbebauung.

Diese Mail werde ich weiterleiten an Interessierte, vor allem aber an jene, die am 27.10.25 auch in der Singoldhalle waren. Sie sollen wissen, dass mir möglicher Weise mit meiner Aussage, Sie würden nicht auf Emails reagieren, ein technisch bedingter Fehler unterlaufen ist, der mir Leid tut. Das Gespräch mit Ihnen als Windkümmerer, sehr geehrter XXXXXXXXXX, hat für mich sehr große Bedeutung. Insofern erwarte ich gern Ihre Antwort, und ich werde ab sofort auch genau auf Email-Eingänge im Spamordner schauen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält als Anlage ein FLugblatt "Warnung! Warnung! Windkraft gefährdet die Gesundheit von Mensch und Tier Das Bachern-Protokoll (Flugblatt bitte weiterleiten über What's App & Co)]

Stellungnahme ID 318 Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern - Sachgebiet 25

318 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Zu Ihrer Bitte um Stellungnahme zu Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (WKA) können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Einleitende Anmerkung:
Wir sprechen nicht für militärischen Flugbetrieb bzw. Militärflugplätze.

2. Bauschutzbereiche und ziviler Flugbetrieb:
Die Platzbetreiber der Flugplätze besitzen aufgrund ihrer luftrechtlichen Genehmigungen zur Anlage und Betrieb von Flugplätzen Bestandsschutz vor heranrückender Bebauung. Auch bei Flugplätzen und Segelfluggeländen ohne Bauschutzbereich wird das Luftamt bei Bauvorhaben in deren Umgebung durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden angehört und um luftrechtliche Zustimmung gebeten. Befände sich eine Windenergieanlage zu nah an einem genehmigten Flugplatz oder Segelfluggelände und würde dadurch der Flugbetrieb gefährdet, würde das Luftamt die luftrechtliche Zustimmung verweigern.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

In den Steckbriefen zu den Vorranggebieten Weißenhorn-Vogelesberg sowie Tannheim-Oyhof wird auf die räumliche Nähe zu den An- und Abflugflächen des des Hubschraubersonderlandeplatzes der Stiftungsklinik Weißenhorn sowie des Neubaus des HSLP am Klinikum Memmingen hingewiesen, um damit auf eine frühzeitige Abstimmung von Einzelprojekten mit den luftrechtlichen Belangen hinzuwirken.

Grundsätzlich beziehen sich die Ausführungen der Stellungnahme nicht auf Änderungen am

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Gemäß Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb (siehe Anlage 1) ist von einer Gefährdung für den Flugbetrieb auszugehen, wenn relevante Bauwerke innerhalb der festgelegten Platzrunde errichtet werden sollen oder wenn in anderen Bereichen relevante Bauwerke einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurventeilen) unterschreiten. Der Sprung von 400 m auf 850 m Mindestabstand ist genau am Beginn der Kurve in den Queranflug, wenn die Kurve eingeleitet wird. Umgekehrt ist der Sprung von 850 m auf 400 m Mindestabstand genau am Ende der Kurve in den Gegenanflug, wenn die Kurve beendet ist. In Anlage 2 finden Sie eine schematische Darstellung einer Musterplatzrunde mit Mindestabständen zu Windkraftanlagen/relevanten Bauwerken.
Da moderne Windkraftanlagen mittlerweile Rotordurchmesser von bis zu 180 m aufweisen und somit die Rotorblattlängen bis zu 90 m betragen können, kann nach Auskunft der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) im Einzelfall auch die Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand zu den Mindestabständen addiert werden, so dass sich bis zu 490 m bzw. 940 m als Mindestabstände ergeben können. Es erscheint deshalb sehr empfehlenswert, die erhöhten Mindestabstände anzuwenden.

Gemäß NfL 1-847-16 (Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren; siehe Anlage 3) beträgt der Mindestabstand zu festgelegten Flugverfahren 1.000 m zu jeder Seite.
Gemäß NfL 1-847-16 beträgt der Mindestabstand um Pflicht- und Bedarfsmeldepunkte 2.000 m.

Zudem existieren an Flugplätzen auch Hindernisbegrenzungsflächen (u. a. Horizontalfläche und obere Übergangsfläche), in die keine Bauwerke hineinragen sollten, die nach den örtlichen Verhältnissen die sichere Durchführung des Flugbetriebs gefährden können.

Das Bundesverkehrsministerium (BMV) hat uns im November 2025 einen Referentenentwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Anlage und zum Betrieb von Flugplätzen zugesendet. Darin wird nun auch aufgeführt, dass an Flugplätzen, insbesondere an solchen ohne Flugverkehrskontrollstelle, Festlegungen zur Platzrundenführung sowie zu Ein- und Ausflugkorridoren getroffen werden können. Diese Bereiche sind dann vor Hindernissen zu schützen. Neben den bereits bekannten Mindestabständen von 400 m zum Gegenanflug von Platzrunden und/oder 850 m zu den anderen Teilen von Platzrunden (inkl. Kurvenanteilen) ist nun auch innerhalb eines Bereiches von 1000 m zu jeder Seite von festgelegten Ein- und Ausflugkorridoren davon auszugehen, dass eine Gefährdung des Flugplatzverkehrs besteht. Welche Mindestabstände festgelegt werden und wie sich das im Einzelnen für die nachfolgend gegebenen Hinweise auf die einzelnen Landeplätze auswirken wird, ist aber noch nicht absehbar.

Verkehrsflughafen Memmingen:
Die Vorranggebiete Tannheim-Oyhof und Schwingberg befinden sich vollständig, die Vorranggebiete Gallenwald (westlicher Teil), Langmahdholz (nördlicher Teil) und Gutnachwald (südlicher Teil) teilweise, innerhalb der zivilen Kontrollzone „D“ des Verkehrsflughafen Memmingen.

Da am Verkehrsflughafen Memmingen Instrumentenflug (IFR) stattfindet, können auch in weiterer Entfernung gelegene Vorranggebiete eine Beeinträchtigung/Gefährdung für den IFR-Flugbetrieb darstellen. Die Beurteilung kann das Luftamt Südbayern nicht vornehmen. Hierzu ist eine Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS, Adresse: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, SIS/ND, Am DFS-Campus 10, 63225 Langen; anlagenschutz@dfs.de) notwendig und es muss der Betreiber des Verkehrsflughafen Memmingen beteiligt werden. Dies könnte u. a. die Vorranggebiete Tannheim-Oyhof, Rot an der Rot-Buchwald, Gutnachwald, Gallenwald, Schwingberg, Langmahdholz, Weiherwald, Hochfirst, Rettenbach-Hammerschmiede und Ottobeuren-Oberer Wald betreffen. Wir regen deshalb an, in den Planunterlagen zu diesen Vorranggebieten auf die räumliche Nähe zum Verkehrsflughafen Memmingen hinzuweisen, um damit auf eine frühzeitige Abstimmung von Einzelprojekten mit den luftrechtlichen Belangen hinzuwirken.

Fortschreibungsentwurf und sie stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Der Mindestabstand zum Queranflug der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Thannhausen wird eingehalten (850 m). Eine Erweiterung augf 940 m ist nicht vorgesehen,da die Berücksichtigung einer zusätzlichen Rotorblattlänge als zusätzlicher Abstand ein Einzelfallerfordernis darstellt. Die Einzelfallprüfung kann auf Regionalplanebene nicht vorweggenommen werden. Es wird auf die Anlagenzulassungsverfahren verwiesen.

Wir empfehlen Ihnen auch dringend – wie oben bereits erwähnt - die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange durch den Regionalverband Donau-Iller, da das Luftamt Südbayern etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter (IFR)-Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen kann. Bitte die DFS darauf hinweisen, dass auch Aussagen zum IFR-Flugverfahren getroffen werden sollen.

Ebenso empfehlen wir Ihnen dringend die Beteiligung des Betreibers des Verkehrsflughafen Memmingen:
Flughafen Memmingen GmbH
Am Flughafen 35
87766 Memmingerberg
info@memmingen-airport.com
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Tel.: 08331/9725-0

Hubschraubersonderlandeplatz (HSLP) Klinikum Memmingen (Neubau):
Die südöstliche An- und Abflugfläche des Hubschraubersonderlandeplatzes des Klinikums Memmingen (Neubau) verläuft mindestens ca. 850 m am Vorranggebiet Tannheim-Oyhof vorbei.
Zwischenzeitlich wurde von uns bei anderen Verfahren zu Vorranggebieten für Windkraftanlagen die ADAC-Luftrettung um Stellungnahme zu An- und Abflugflächen von HSLP an Krankenhäusern gebeten. Diese teilte uns mit, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) zum Thema Luftverwirbelungen durch Rotoren von Windkraftanlagen und deren Auswirkungen auf den Flugverkehr eine Studie in Auftrag gegeben hat (abrufbar unter: https://www.easa.europa.eu/en/downloads/139537/en). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsmindestabstand von ca. sieben WKA-Rotordurchmessern erforderlich sei.
Da es sich um eine Studie handelt und wir erst im konkreten Verfahren nach § 14 LuftVG unter Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS prüfen können, ob durch die beantragte Windkraftanlage eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb entsteht, regen wir an, in den Planunterlagen beim Vorranggebiet Tannheim-Oyhof auf die räumliche Nähe zur An- und Abflugfläche des Neubaus des HSLP am Klinikum Memmingen hinzuweisen, um damit auf eine frühzeitige Abstimmung von Einzelprojekten mit den luftrechtlichen Belangen hinzuwirken. Es wird empfohlen, im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, die luftrechtliche Zulässigkeit für den konkreten Anlagenstandort frühzeitig zu prüfen.

Hubschraubersonderlandeplatz Stiftungsklinik Weißenhorn:
Die östliche An- und Abflugfläche des Hubschraubersonderlandeplatzes der Stiftungsklinik Weißenhorn verläuft am äußersten südlichen Teil des Vorranggebiets Weißenhorn-Vogelesberg vorbei.
Zwischenzeitlich wurde von uns bei anderen Verfahren zu Vorranggebieten für Windkraftanlagen die ADAC-Luftrettung um Stellungnahme zu An- und Abflugflächen von HSLP an Krankenhäusern gebeten. Diese teilte uns mit, dass die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA) zum Thema Luftverwirbelungen durch Rotoren von Windkraftanlagen und deren Auswirkungen auf den Flugverkehr eine Studie in Auftrag gegeben hat (abrufbar unter: https://www.easa.europa.eu/en/downloads/139537/en). Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass ein Sicherheitsmindestabstand von ca. sieben WKA-Rotordurchmessern erforderlich sei.
Da es sich um eine Studie handelt und wir erst im konkreten Verfahren nach § 14 LuftVG unter Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der DFS prüfen können, ob durch die beantragte Windkraftanlage eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb entsteht, regen wir an, in den Planunterlagen beim Vorranggebiet Weißenhorn-Vogelesberg auf die räumliche Nähe zur An- und Abflugfläche des HSLP der Stiftungsklinik Weißenhorn hinzuweisen, um damit auf eine frühzeitige Abstimmung von Einzelprojekten mit den luftrechtlichen Belangen hinzuwirken. Es wird empfohlen, im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, die luftrechtliche Zulässigkeit für den konkreten Anlagenstandort frühzeitig zu prüfen.

Sonderlandeplatz Thannhausen:
Das Vorranggebiet Neuburg an der Kammel-Birket befindet sich in direkter Verlängerung der östlichen An- und Abflugfläche des Sonderlandeplatzes Thannhausen, an dem neben Motorflug auch Segelflug mittels Windenstart und Flugzeugschlepp stattfindet. Ein direkter An- und Abflug von/nach Osten wäre durch die Ausweisung von Windkraftanlagen im Vorranggebiet Neuburg an der Kammel-Birket nicht mehr möglich. Zudem ist es für uns nicht ersichtlich, ob beim Vorranggebiet Neuburg an der Kammel-Birket der Mindestabstand zum Queranflug der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Thannhausen (850 m + 90 m = 940 m; siehe oben) eingehalten wird. Das Vorranggebiet befindet sich größtenteils innerhalb der Hindernisbegrenzungsflächen des Sonderlandeplatzes, die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 03.08.2012 (NfL I – 92/13) festgelegt sind.

Gefahren für den Flugbetrieb (Motorflug und Segelflug) des Sonderlandeplatzes Thannhausen können nicht ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass erst im konkreten Verfahren nach § 14 LuftVG unter Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH geprüft werden kann, ob durch die beantragte Windkraftanlage eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes Thannhausen entsteht. Es wird empfohlen, im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, die luftverkehrliche Zulässigkeit für den konkreten Anlagenstandort frühzeitig zu prüfen. Außerdem regen wir an, in den Planunterlagen beim Vorranggebiet Neuburg an der Kammel-Birket auf die räumliche Nähe zum Sonderlandeplatz Thannhausen hinzuweisen, um damit auf eine frühzeitige Abstimmung von Einzelprojekten mit den luftrechtlichen Belangen hinzuwirken.

Wir empfehlen Ihnen deshalb auch dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da wir etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen können.

Ebenso empfehlen wir Ihnen dringend die Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Thannhausen:
Mittelschwäbischer Luftsportverein e.V.
Edelstetter Straße 43
86470 Thannhausen
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
info@mlv-thannhausen.de
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Sonderlandeplatz Schwabmünchen:
Wir empfehlen Ihnen die Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Schwabmünchen:
Luftsportverein Schwabmünchen e. V.
Postfach 1106
86826 Schwabmünchen
lsv-schwabmuenchen@web.de
XXXXXXXXXX

Sonderlandeplatz Mindelheim-Mattsies:
Das Vorranggebiet Tussenhausen-Mattsies hält augenscheinlich die Mindestabstände zum Queranflug bzw. zum Kurvenbereich der Platzrunde des Sonderlandeplatzes Mindelheim-Mattsies ein.

Gefahren für den Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes Mindelheim-Mattsies können nicht ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf hin, dass erst im konkreten Verfahren nach § 14 LuftVG unter Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH geprüft werden kann, ob durch die beantragte Windkraftanlage eine konkrete Gefahr für den Flugbetrieb des Sonderlandeplatzes Mindelheim-Mattsies entsteht. Es wird empfohlen, im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen, die luftverkehrliche Zulässigkeit für den konkreten Anlagenstandort frühzeitig zu prüfen. Außerdem regen wir an, in den Planunterlagen beim Vorranggebiet Tussenhausen-Mattsies auf

die räumliche Nähe zum Sonderlandeplatz Mindelheim-Mattsies hinzuweisen, um damit auf eine frühzeitige Abstimmung von Einzelprojekten mit den luftrechtlichen Belangen hinzuwirken.

Wir empfehlen Ihnen deshalb auch dringend die Beteiligung der DFS als Träger öffentlicher Belange, da wir etwaige Belange der DFS (z. B. Höhenbeschränkungen für Windkraftanlagen aufgrund festgelegter Flugverfahren, Meldepunkte, An- und Abflugflächen, etc.) nicht wahrnehmen können.

Wir empfehlen Ihnen auch dringend die Beteiligung des Betreibers des Sonderlandeplatzes Mindelheim-Mattsies:
GROB AIRCRAFT AG
Lettenbachstraße 9
86874 Tussenhausen-Mattsies
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
info@grob-aircraft.com
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

3. Landestellen im öffentlichen Interesse, sog. PIS-Landestellen:
Abgesehen von den planfestgestellten bzw. nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen, gibt es auch noch die sogenannten Landestellen im öffentlichen Interesse (public interest site), sog. PIS-Landestellen. Hierbei handelt es sich zumeist um Landestellen an Krankenhäusern (aber auch von Feuerwehr, Polizei und Bundeswehr), die sich in schwierigen Umgebungsbedingungen und/oder dicht besiedelten Gebieten befinden. Zuständig ist hier das Luftfahrt-Bundesamt (LBA). Diese Landestellen wurden – oftmals aufgrund rechtlicher Unmöglichkeit – nicht förmlich genehmigt und erfahren daher grundsätzlich keinen so hohen Schutz wie die fachplanerisch zugelassenen Landeplätze. Aufgrund ihres besonderen öffentlichen Interesses, sollte die öffentliche Verwaltung aber auch diese nicht anders wie einen offiziellen Landeplatz behandeln. Weitere Informationen hierzu sowie die PIS-Masterliste samt Koordinaten finden Sie auf der Homepage des LBA unter:
Luftfahrt Bundesamt - Public Interest Site (PIS) (lba.de)

4. Schutz von Flugsicherungseinrichtungen (§ 18a LuftVG):
Vom Bauschutzbereich eines Flugplatzes zu unterscheiden sind die Anlagenschutzbereiche der Flugsicherungseinrichtungen. Flugsicherungseinrichtungen befinden sich nicht nur in der Nähe von Landeplätzen, sondern verteilen sich auf dem gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Flugsicherungseinrichtungen sind z.B. UKW-Drehfunkfeuer (VOR), Entfernungsmessgeräte (DME) oder Radaranlagen. Bauwerke und Gelände in ihrer Umgebung können Störungen verursachen.

Zum Schutz vor etwaigen Störungen sind um diese Flugsicherungseinrichtungen Schutzbereiche, sogenannte "Anlagenschutzbereiche" eingerichtet. Bauwerke, die innerhalb dieser Bereiche errichtet werden sollen, werden daraufhin geprüft, ob sie bei Flugsicherungseinrichtungen Störungen verursachen können.

Nur weil ein Bauwerk (Windkraftanlage) innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, ist dessen Bau nicht per se ausgeschlossen, erfordert aber eine Prüfung und Entscheidung/Genehmigung durch das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach § 18a LuftVG. Ob ein Vorranggebiet innerhalb eines Anlagenschutzbereichs liegt, kann mit der interaktiven 2D-Karte https://awplus.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz/index.html?lang=de und noch exakter mit der 3D-Vorprüfung awplus.baf.bund.de/3dvorpruefung/ auf der Homepage des BAF geprüft werden.

Wir empfehlen deshalb dringend das BAF (Adresse: Monzastraße 1 in 63225 Langen) als Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme aufzufordern, da etwaige Interessen des BAF vom Luftamt Südbayern nicht wahrgenommen werden und eine Entscheidung nach § 18a LuftVG allein das BAF trifft.

5. Bauwerke außerhalb des BSB (§ 14 LuftVG):
Jeder Standort unterliegt zudem allgemein den Anforderungen, die sich aus § 14 LuftVG ergeben. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Genehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken außerhalb des Bauschutzbereiches, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde (Luftamt Südbayern) genehmigen. Die Windkraftanlagen bedürfen im Verfahren nach § 14 LuftVG stets einer Begutachtung durch die DFS gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG. Diese gibt Auskunft darüber, ob aus zivilen und militärischen Flugbetriebsgründen i. S. d. § 14 LuftVG Einwendungen bestehen.

6. Modelfluggelände:
Für Modelfluggelände liegt die Zuständigkeit ausschließlich bei zwei Verbänden, sodass wir dringend empfehlen, sie als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

DEUTSCHER MODELLFLIEGER VERBAND E.V.
Rochusstraße 104 – 106
53123 Bonn
0228/ 97 85 011
www.dmfv.aero

Modellflugsportverband Deutschland e.V.
Im Kleifeld 9
31275 Ahlten
05132 5988-115
info@mfsd.de

7. Hängegleitergelände:
Aufgrund der Vielzahl an Hängegleitergeländen im Bereich des Regionalplans, für die die Zuständigkeit vollständig beim DHV Deutsche Gleitschirm- und Drachenflugverband e. V. (DHV) (dhv@dhv.de;XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX liegt, empfehlen wir auch dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.
Eine Karte mit den einzelnen Hängegleitergeländen finden Sie hier: Geodaten-Suche :: Karte

8. Militärische Belange:
Für die aus militärisch-flugsicherungstechnischen Gründen erforderliche gutachtliche Stellungnahme gemäß § 18a LuftVG (Schutz der militärischen Flugsicherungseinrichtungen) und für die militärischen Belange in den Bereichen der Flugsicherung, des Flugbetriebs und der Freiheit von Luftfahrthindernissen in den Bauschutzbereichen der Militärflugplätze liegt die Zuständigkeit gemäß § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG ausschließlich bei der militärischen Luftfahrtbehörde (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Referat Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn). Sie ist zudem zu beteiligen hinsichtlich der militärischen Schutzbereiche, der Infrastruktur und der Liegenschaften der Bundeswehr.
Wir regen daher auch dringend deren Beteiligung an. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält genannte Anlagen]

Stellungnahme ID 319 Privatperson, Erkheim

319 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme Planungsgebiet Gallenwald 21-06C
XXXX

letzten Wasseranalyse, bei 23 mg/l (Grenzwert 50 mg/l).
Es ist allgemein bekannt, dass bei hohen Windrädern mit einem starken Fundament, über das Fundament Vibrationen in den umliegenden Boden gehen. Diese Vibrationen können so stark sein, dass unterirdische Wasserläufe verändert oder gar abgeschnitten werden. Diese Gefahr ist auch beim Betrieb dieser sehr hohen Windräder gegeben. Es ist also zu befürchten, dass sich nach einiger Zeit die Wasserzuläufe für unsere Wasserversorgung verändern oder gar abgeschnitten werden. Dies wäre natürlich fatal für die Trinkwasserversorgung Arlesried.
XXXX

321 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zum geplanten Windpark Ziemetshausen.

Ich bin als Anwohnerin und somit persönlich betroffene Bürgerin dagegen.

Bezüglich der Windkraftanlagen stelle ich mir generell einige Fragen und je mehr ich mich mit diesem Thema befasse, umso größer werden meine Bedenken, dass solche Anlagen in meiner unmittelbaren Umgebung aufgestellt werden sollen.

Wenn ich auf den „Energie-Atlas Bayern“ gehe (www.karten.energieatlas.bayern.de die offizielle Seite der bayrischen Windenergie), dann sieht man, dass das Gebiet um Ziemetshausen gelb ist. Gelb stellt die „schlechteste“ Farbe für Windkraft dar! Warum sollen also hier Windkraftanlagen aufgestellt werden, wenn sogar die Regierung davon abrät?

Unser Landkreis Günzburg ist ein Schwachwindgebiet, d.h., dass die Windkraftanlagen hier nur relativ wenig Strom erzeugen können und weit hinter den Anlagen z.B. in Küstennähe zurückbleiben. Nur durch relativ hohe EEG-Förderungen bekommen Investoren Anreize, um TROTZDEM in solch einem Gebiet Windkraftanlagen aufzustellen. Das wirft die Frage auf, WARUM so etwas gemacht wird. Schließlich geht es ja um unsere Stromversorgung und wenn wenig Wind weht, ändert sich das durch Subventionen auch nicht. Der Anlagendeckungsgrad muss für unsere Region genau geprüft werden!

Das nächste Problem ist; dass Windkraft nicht grundlastfähig ist. Der „Flatterstrom“ ist keine Lösung für eine verlässliche Stromversorgung. Wenn der Wind nicht weht, gibt es gar keinen Strom und wenn zu viel Wind weht, muss dieser Strom (ca. 25 % des durch Windkraft produzierten Stroms) ins Ausland billig verklappt werden, weil wir den gar nicht in unsere Stromnetze einspeisen können! Dies wurde sogar in einer MDR-Reportage thematisiert und von den anwesenden Windkraft-Befürwortern nicht abgestritten.

Das Nächste ist der riesige Ressourcenverbrauch. Die unten stehenden Mengen gelten nach meinen Recherchen für Windräder, die in etwa 130 m hoch sind. Die, die bei uns gebaut werden sollen, sind 200 m hoch und on top noch die Rotorblätter, die nochmal mit 70 Metern zu Buche schlagen, also insgesamt ca. 270 Meter hoch. (Der Eiffelturm zum Vergleich ist 335 m hoch.)

Fundament:
- Durchmesser 20 – 30 Meter
- Tiefe bis zu 4 Meter.
- 2.800 Kubikmeter Beton
- 180 Tonnen Stahl
- Gewicht ca. 7.000 Tonnen.

Stahlbetonturm & Flügel:
- Höhe 135 Meter hoch
- Gewicht 2.800 Tonnen
- Gewicht Maschinenhaus 120 Tonnen (wird auf den Turm gesetzt)
- Flügel 60-80 Tonnen Gesamtgewicht ca. 7000 Tonnen (7 Millionen Kilogramm pro Anlage).

- Das gäbe bei geschätzten (!!!) 40 Windrädern 280 Millionen Kilogramm Baumasse die größtenteils nicht recycelt werden kann. Der Betonsockel bleibt größtenteils im Boden, die Rotoren aus Verbundmaterial sind kaum recycelbar. Bei einer Laufzeit von 20 Jahren bedeutet das rechnerisch jeden Tag einen Ressourcenverbrauch (und Abfall) von ca. 38 000 kg! Pro Tag!

Die in den Rotorblättern verbauten Chemikalien PFAS (sog. „Ewigkeitschemikalien“) sind giftig für Mensch und Umwelt und der Abrieb kontaminiert unsere Böden. Es heißt, das EINE große Windkraftanlage von ca. 130 m Höhe ca. 100 kg Abrieb pro Jahr hat.

Des Weiteren zitiere ich nachstehend aus einem Brief XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Das

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine ÄnderungKeine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

betrifft uns zwar hier nicht unmittelbar, aber die Erkrankungen in 86316 Friedberg-Bachern, das ebenfalls in einem Tal liegt, das von Hügeln umgeben ist, so ähnlich wie Münsterhausen unten an der Mindel. Im Tal fängt sich der Schall. Es sollte geprüft werden, ob wir hier ähnliche Probleme kriegen werden wie die Friedberger.

„Dort erkrankten innerhalb kurzer Zeit 2015 mehrere Bewohner gleichzeitig, nachdem die Windräder dort in Betrieb gegangen sind. Neubürger zeigten nach ca. 3 Monaten bereits ebenfalls die typischen Krankheitssymptome, die von den Windkraftanlagen herrühren: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Erschöpfung, erhöhte Erkältungs- und Grippeanfälligkeit, Tinnitus, Bluthochdruck. Mittel- und langfristig zeigen sich in Bachern, Herz- und Kreislaufprobleme und Krebserkrankungen mit Todesfolge.“

Das nächste Thema ist der Infraschall.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ist seit langen Jahren spezialisiert auf Infraschall und erklärt schlüssig, warum so viele Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen mit Krankheitssymptomen reagieren. Dieser Infraschall wird nicht mit unseren Ohren wahrgenommen, sondern der ganze Körper reagiert auf diese Schwingungen. Das erkläre ich mir so, wie wenn ich neben einem Bass in der Disco stehe; ich kann den Bass FÜHLEN; das geht einem durch und durch – hören kann ich den natürlich auch… Aber es geht um diese niederfrequenten Schwingungen, die man Tag und Nacht nicht los wird und der Körper sich nicht mehr erholen kann, weil er unter Dauerbeschuss steht (man ist also das ganze Jahr Tag und Nacht in der Disco neben dem Bass). Diese Ärztin schätzt, dass mindestens ca. 20% der Bevölkerung enorm darauf reagieren. Insbesondere Schwangere mit Embryos im Bauch sollten dem niemals ausgesetzt werden, also nie näher als 10-12 km an Windkraftanlagen rankommen – an die bisherigen Windkraftanlagen mit ca. 130 m Höhe wohlgemerkt… Für „unsere“ neuen, riesigen Anlagen gibt es noch gar keine Messwerte!

Eine weitere Aussage zum Infraschall:
Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. 02.05.2021 https://www.welt.de

Die Lärmbelästigung durch Windkraftanlagen ist nachgewiesen. Tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren haben definitiv gesundheitlichen Folgen nach sich. Nicht nur für Menschen, sondern auch für Tiere.

Außer Lärmbelästigung und Infraschall sind noch die Themen:
- Schattenwurf und
- Hochspannungsleitungen
zu berücksichtigen.

Es erschließt sich mir nicht, wieso man für Umweltschutz unsere wertvollen Wälder abholzen soll. Wir brauchen die Wälder als unsere „grünen Lungen“. Wie soll denn das CO^2 gebunden werden? Wo soll denn der Sauerstoff herkommen?

Was bedeuten Windkraftanlagen für den Klimaschutz?
„In der Umgebung von Windkraftanlagen kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nachts zu Temperaturerhöhungen in den unteren Luftschichten.“ https://www.bundestag.de/ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Dezember 06.10.2022 / PDF S. 17

"Die Umweltfreundlichkeit von Windrädern wird durch neueste Erkenntnisse erheblich in Frage gestellt. Scheinbar heizen Windparks das regionale Klima auf und erhöhen das Risiko von Dürreperioden. Für Deutschland könnte das zu einem gewaltigen Problem werden." 19.09.2022 https://deutsche-wirtschafts-nachrichten.de

Was ist mit dem Grundwasserspiegel? Wer hält das Wasser, wenn die Bäume mit ihren Wurzeln diese Aufgabe nicht mehr übernehmen?

Was ist mit den Tieren? Scheue Waldtiere werden nicht ungeschützt neben den Windkraftanlagen leben, sondern abwandern. Das ganze biologische Gleichgewicht wird aus den Fugen geraten.

Was ist mit unseren Jägern? Was sollen die noch jagen, wenn Reh, Fuchs und Hase verschwunden sind?

Was ist mit unserem Brauchtum? Sollen die Wildgerichte von der Speisekarte gestrichen werden? Dürfen wir nicht mehr im Wald spazieren gehen? Wo bleibt die Erholung für die Lebewesen?

Was ist mit dem Artenschutz? Hier lebt z.B. der rote Milan, der eine seltene und bedrohte Art ist. Über uns kreisen hier sowieso viele Vögel. Sollen die alle geschreddert werden?

Das DLR-Institut für Thermodynamik hat in Modellrechnungen tatsächlich ermittelt, dass an allen deutschen Windkraftanlagen währen der warmen Jahreszeit (200 Tage von April bis Oktober) 5-6 Milliarden Insekten pro Tag umkommen. Pro TAG!!!

Die Materialien, aus denen die Windkraftanlagen bestehen, können bei einem Rückbau der Windkrafträder kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe.

Was ist mit dem Wertverlust für Grundstücke und Gebäude rund um die Windkraftanlagen?
Hat man als betroffener Anwohner das Recht auf einen Ausgleich des Wertverlusts, der erfahrungsgemäß in der Nähe von Windkraftanlagen zu erwarten ist?

Ist Windkraft-Strom überhaupt rentabel?
„Die durchschnittliche Einspeisevergütung für Windkraftanlagen lag im Jahr 2022 bei 8,5 Cent pro KWh. Die Industrie wird diesen Preis kaum zahlen. Für welchen Preis soll die Industrie den Strom bekommen? Die Differenz zur Einspeisevergütung etc. zahlt der Bürger über die Steuern, d.h. die Firmen werden vom Staat subventioniert.“

Was ist mit der Brandgefahr durch Windkraftanlagen?
„Immer wieder kommt es vor, dass Windkraftanlagen in Brand geraten. Sollte das bei einer Anlage passieren, die mitten im Wald steht, kann das einen großflächigen Brand auslösen. Gerade in trockenen Jahreszeiten. Wie stellt man sicher, dass das nichts passieren kann?
Die Windanlagenbetreiber müssen lauf Gesetzt KEIN Löschwasser bereithalten, denn das ist Aufgabe der Gemeinden!! Bedeutet das enorme Zusatzkosten für die Gemeinden? Oder kann die Gemeinde im Zuge der Baugenehmigung das Bereitstellen dezentraler Löschwasser-Reserven fordern, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht ausreicht? Wer kann und wird das entscheiden?“

Was ist mit Ausgleichsflächen?
„Es wird behauptet, dass nur rund 1% des Staatsforstes dem Windpark zum Opfer fällt. Das ist NICHT korrekt!
Man übergeht bei der 1%-Diskussion, dass es sich beim Wald um ein gewachsenes Gefüge handelt, um zusammenhängende Lebensräume, Habitate nicht nur aus Bäumen, sondern auch aus Sträuchern, Büschen und anderen Pflanzen. Die komplette bisherige Bodenflora und -fauna wird dem Bereich der Windräder geopfert. Kein Förster würde dem Windpark deshalb zustimmen.
Ein Windrad (von ca. 130 m Höhe) braucht etwa einen Hektar Fläche, also 10 000 m². Auf dieser Fläche stehen rund 1000 Bäume, zudem Büsche, Sträucher usw. Man behauptet, dass die Hälfte wieder aufgeforstet wird. Mag sein. Aber nach etwa 20 Jahren, wenn die Windkraftanlage wieder abgebaut werden muss, rücken dieselben großen Maschinen an, die man zum Aufstellen brauchte und deretwegen man die gleiche Fläche roden musste. Also wird die frisch aufgeforstete Fläche (nach 20 Jahren stehen ja noch keine Bäume, sondern eher Bäumchen) wieder abgeholzt! D.h. die komplette Fläche wird über Jahrzehnte verlorengehen.
Hinzu kommt noch die Verbreiterung der Wege und die zu rodenden Kurvenradien für den

Schwerlasttransport der riesigen Anlagen.
Auch Reparatur- und Wartungsarbeiten bedingen viel Platz.“

Was ist mit dem Tourismus in Bayern?
Erwarten wir, dass Fernreisende wie z.B. aus China unsere Windkraftanlagen bewundern, wenn Wald und Stille verschwunden sind und unsere wunderschöne Landschaft der Vergangenheit angehört?

Und was ist mit den Einnahmen aus dem ganzen Tourismus? Süddeutschland ist das Reiseziel vieler Menschen aus der ganzen Welt und auch das Naherholungsgebiet Westliche Wälder braucht halt WÄLDER wie der Name schon sagt.

Was ist mit unserer Kultur und Religion? Darf man einen Wallfahrtsort überhaupt so verschandeln?
In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen, die deutlich höher sind als Kirchtürme, nichts zu suchen, dies betrifft auch speziell hier den Wallfahrtsort Maria Vesperbild.

Der Standort Ziemetshausen ist also aus vielerlei Gründen ungeeignet für Windkraftanlagen.

Bitte berücksichtigen Sie auch die Inhalte des Öffentlichen Brandbriefes vom 22.11.2025 der DSGS e.V. Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier, den ich Ihnen in der Anlage übersende. Ich bitte Sie zudem um Übermittlung dieser Inhalte an alle beteiligten Entscheidungsträger.

Ich selber bin nur Bürger dieses Landes genau wie Sie alle. Und wir leben alle mit unseren Familien hier und wünschen uns, dass wir ein gesundes Leben haben. Das sollte unser aller Interesse sein und deshalb sollten alle Fakten genauestens und unvoreingenommen geprüft werden. Lobbyismus und finanzielle Interessen sollten zweitrangig sein. Unser eigenes Gewissen wird in der Zukunft unser Richter sein.

Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, eine schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren.

Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die aufgezeigten Belastungen und Risiken im Planungsverfahren nicht ausreichend geprüft und berücksichtigt werden. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Öffentlichen Brandbrief "Die Gefährdungslage für die Bevölkerung in Form von Infraschall-Immissionen durch Windräder, aber auch anderen technischen Emittern, überschreitet eine gefährliche Schwelle"]

Stellungnahme ID 322 Privatperson, Langenenslingen

322 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Im Zuge des öffentlichen zweiten Beteiligungsverfahrens im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller erhebe ich Einwände gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B. Nachdem die Fläche geändert wurde, ist auch eine erneute Stellungnahme und ein erneutes Vorbringen angezeigt. Weite Teile meiner Argumentation wurden nicht berücksichtigt. Daher werden in diesem Verfahren die entgegenstehenden Belange teilweise erneut vorgebracht. Um später mein Klagerecht ausüben zu können, lege ich hiermit meinen Einspruch gegen den Entwurf des oben genannten Vorranggebietes ein. Begründung: 1. Bedrängende Wirkung Trotz der Vergrößerung des Abstandes zum XXXXXXXXXXXXXXXXauf ca. 1000 m besteht trotzdem noch eine starke Bedrängung des Ortsbildes und der im Ort lebenden Menschen. Mögliche Windenergieanlagen (WEA) befinden sich auf Anhöhen und stünden somit auf selber Höhe XXXXXXXXXXXXXXX Sollten dort 300 m hohe Anlagen entstehen, ergäbe es eine stark bedrängende	Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: Tiefflüge im Tiefluggebiet Bundesrepublik Deutschland waren bereits zuvor bis auf 500 Fuß Flughöhe möglich. Allerdings ist dies jetzt ohne Kontingentierung bzw. Limitierung der Verweildauer im Tiefflug von Kampfjets und propellergetriebenen Maschinen möglich. Die Region Donau-Iller liegt außerhalb der„Tiefluggebiete 250 Fuß“. Die Lage des Vorranggebiets im Interessengebiet der LV-Radarstellung Meßstetten ist bekannt. Im Genehmigungsverfahren kann es zu Auflagen (z.B. Verschiebungen von WEA) kommen. Auf Ebene	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Wirkung.
Aktuell werden gerade acht WEA in Bingen erstellt. Diese sind ca. 3000 m entfernt. An ihnen kann man erkennen, welche Einschränkung der Lebensqualität Anlagen bedeuten würden, die nur 1000 m entfernt lägen.
Mögliche WEA befänden sie in südlicher und südwestlicher Richtung. In dem Gebiet sollen nach ersten Planungen der Investoren 16 weitere WEA entstehen. Damit entstünde eine Ballung von mindestens 24 Anlagen. Dies wäre nicht vertretbar.
Bitte erhöhen sie den Abstand XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX auf mindestens 3000 m. Vielen Dank dafür.
2. Radaranlage Messstetten Weniger als 30 km entfernt befindet sich In Messstetten die HADR (Hughes Air Defence Radar) Radaranlage der NATO und der Bundeswehr. Die Radarkuppel auf dem Weichenwang ist gut sichtbar und von internationaler Bedeutung. In ganz Deutschland gibt es von dieser Art nur vier Bauten. Diese Radaranlage ist für die Sicherung des NATO-Luftraums nördlich der Alpen verantwortlich.
In Zeiten internationaler Bedrohungen werden diese Sicherungsanlage immer bedeutsamer. Sie erspähen mögliche Aktivitäten Russlands frühzeitig und sichern somit die Verteidigungsbereitschaft der Bundeswehr und der NATO.
Damit diese Radaranlage uneingeschränkt arbeiten kann, ist eine freie Sicht innerhalb eines Radius von 50 km notwendig. Dazu dürfen nur vereinzelt Windenergieanlage (WEA) vorhanden sein. Mehrere WEA in Folge oder direkt nebeneinander verunmöglichen die fehlerfreie Beobachtung in Richtung Osten.
Durch die acht aktuell erstellten WEA in der Gemeinde Bingen ist der Beobachtungsraum bereits eingeschränkt. Mögliche WEA im Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B würden eine zu konzentrierte Ansammlung störender Objekte ergeben. Die fehlerfreie Beobachtung durch die Radaranlage in Richtung Osten wäre eingeschränkt. Somit würde die Verteidigungsbereitschaft Deutschlands und der NATO reduziert.

3. Reaktivierung von Low Flight Areas in Deutschland "Mit der Refokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung und damit auch auf symmetrische Kriegsführung sind die Einsatzverfahren im Tiefflug wieder gefragt und müssen trainiert werden", teilte der Sprecher der Luftwaffe mit. Dafür werden in ganz Deutschland sogenannte Low Flight Areas aktiviert. Eines dieser weitläufigen Gebiete befindet sich teilweise über dem Regionalverband Donau-Iller und sollte daher Eingang in die Festlegung der Vorranggebiete haben.
In diesen Gebieten ist militärischer Tiefflug dann wieder erlaubt. Hierfür dürfen Militärpiloten seit dem 27. November 2025 auf 75 Meter gehen. Dies dient beispielsweise dafür, das Fliegen im Radarschatten von Bergen zu üben. Tiefflug reduziert die Erfassbarkeit durch gegnerische Radare, nutzt von Radar nicht einsehbare „Gelände-Schatten“ (Terrain Masking) und begrenzt die Wirkräume bodengebundener Luftverteidigungssysteme. Auch der Trainingsbetrieb der deutschen Luftwaffe soll wieder hochgefahren werden. Die neue Bedrohungslage durch Russland mache dies gemäß Bundesregierung notwendig. So sollen diese Tiefflüge in Zukunft auch wieder „verstärkt wahrgenommen“ werden.
„Von Februar 2026 an werden diese Low Flight Areas dann auch in den Karten der zivilen Luftfahrt eingetragen sein.“
Außerdem wurde im Juli 2025 die Kontingentierung von Tiefflüganteilen ersatzlos gestrichen. In der Konsequenz können Kampfjets nun ohne Flugzeitbegrenzung oder Maximaljahresstunden Tiefflug in ca. 150 m (500 Fuß) Flughöhe trainieren. Diese Gebiete können dann auch wieder von Einheiten der Briten, Amerikaner, Belgier und Kanadier genutzt werden, wie es bis in die 1990er häufig geschah.
Diese Regelung gilt auch für das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und muss mit einer Löschung dieses Vorranggebietes berücksichtigt werden.
4. Militärische Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS) Das oben genannte Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B befindet sich in einer Militärische Hubschraubertiefflugstrecke (HTFS).
Hubschrauber der Marke Sikorsky Aircraft Corporation CH 53, vom Hubschraubergeschwader 64 (HSG 64) fliegen im Tiefflug durch das Warmtal auf einer Flughöhe < 100 Meter über Grund. Sie fliegen dabei so tief, dass sie XXXXXXXXXXXXXXXXXX nicht gesehen werden können. Erst kurz vor Emerfeld tauchen sie aus dem Tal auf. Dann biegen sie in unterschiedliche Richtungen ab. Sie fliegen u. a. in Richtung Süden und Südosten und überqueren dabei in < 200 Meter Höhe über Grund das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]

der Regionalplanung ergibt sich keine Relevanz im Hinblick auf die Festlegungen.

Es ist zu befürchten, dass ein Pilot eine Windenergieanlage übersieht und damit kollidiert. Dadurch könnten Menschen zu Schaden kommen.
5. Zivile Luftfahrt Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B befindet sich in der Anflugschneise des Regio Airport Mengen. Dieser Flughafen befindet sich auf ca. 550 Meter über Meer. Langenenslingen- Kapellenhau - #21-02B geht bis auf über 700 Meter ü. M. hinaus. Flugzeuge des Unternehmens «DAS Private Jets» fliegen Mengen von Norden her über das Gebiet #21-02B hinweg an, z. B. von Oxford, Brüssel, Sylt und Berlin kommend. Dabei befinden sich die Flugzeuge beim Überflug über #21-02B auf ca. 1000 Meter ü. M. Somit haben sie über diesem Gebiet einen Abstand zum Grund von ca. 300 Meter. Damit kommen sie in den Bereich möglicher WEA.
Flugroute Anflug «DAS Private Jets» auf den Regio Airport Mengen: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]
Hier als Beispiel ein Screenshot eines Anflugs aus Oxford: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]
Durch mögliche WEA im Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B entstünde ein großes Gefährdungspotential für den Flugverkehr der Region. - 5 -
6. Naturschutz BImSchG und BauGB
Der Ausweisung als Vorranggebiet stehen Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.
Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor:
§ 7 ROG (6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.
Der Steckbrief enthält folgende Hinweise zum Thema Natur- und Artenschutz: „Im Umfeld des Plangebiets befinden sich die FFH-Gebiete Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch und Gebiete um das Laucherttal. Innerhalb des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung. Innerhalb des Plangebiets liegen Wildtierkorridore für Luchs und Rotwild sowie ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung.
Das Plangebiet liegt in den Schwerpunkträumen I und II der Regionalen Biotopverbundplanung. Es sind außerdem Kernflächen, Kernräume und Suchräume des landesweiten Biotopverbunds trockener Standorte und ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen.“
Bereits aus diesen Feststellungen des Regionalplaners ist ersichtlich, dass aus naturschutzrechtlichen Belangen heraus keine Nutzung durch WEA erfolgen kann und darf.
Genaue artenschutzrechtliche Prüfungen sind nicht ersichtlich.
 In dem oben genannten Vorranggebiet gibt es einen großen Bestand an Fledermäusen. Eine detaillierte Erfassung ist bislang nicht erfolgt. Im Gebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B gibt es einen großen Bestand an Rotmilanen. Während Mäharbeiten werden bis zu 15 Exemplare gleichzeitig gesichtet. Ebenso sind viele Horste vorhanden. In der Region wurden weitere kollisionsgefährdete Arten wie Schwarzmilane, Wespenbussarde, Uhus und Weißstörche gesichtet.
EEG und BNatSchG Die gesetzlichen Neuerungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind rechtswidrig. Die Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass eine massive Bevorzugung der WEA ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt.
Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, die insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die von der Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).
Da die Schwäbische Alb von Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt wird, sehe ich eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über das oben genannte Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B.
Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer WEA stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen.
In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Es ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat.
Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann."
Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen Sicherheit" eigenständig-zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren.
§ 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden.
Notverordnungen Des Weiteren wurde auf Drängen der Ampelregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von WEA durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis verstößt sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich.
Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen einer Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt.
Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert.
Insoweit verweise ich auf die Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden.

Die Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage.
Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet.
Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich.
Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts.
Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben bei der Beurteilung von Klageverfahren zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange.
Es ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird.
Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden.
Strategische Umweltprüfung und Fachbeitrag Artenschutz Die sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen. Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts des Unterlassens einer konkreten Artenschutzprüfung diese „unauflösbaren Konflikte“ weder erkannt noch beurteilt werden können.
Es bleibt also dem Zufall überlassen, ob seitens des LUBW zufällig Arten in diesem Gebiet festgestellt werden oder nicht.
Der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Biberach liegen Daten und Zahlen über den Bestand an Brutpaaren der Rotmilane vor. Diese Zahlen wurden über Jahre gesammelt, dokumentiert und von Gutachtern bestätigt. Daraus ergibt sich ein Rotmilanbestand, der das oben genannte Vorranggebiet als Dichtezentrum ausweist. Da die LUBW diese Daten nicht abgerufen hat, sind sie nicht in den „Fachbeitrag Artenschutz“ eingeflossen. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten in der Teilfortschreibung ist der Regionalverband Donau-Iller daher von unvollständigen Datengrundlagen ausgegangen. Somit hat der Regionalverband Donau-Iller für den Rotmilan die Brutwälder nicht systematisch und flächendeckend ausgewertet. Der Rotmilan könnte somit als Art im Bestand gefährdet sein. Es kann erwartet werden, dass der Regionalverband für das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B Punktdaten zu Brutstätten, Schlafstätten und Flug- und Beutesuchbewegungen des streng geschützten Rotmilans systematisch erfasst. Das ist bisher nicht geschehen.
Der Planungsverband ist dementsprechend aufzufordern, für die oben genannte Potentialfläche eine ordnungsgemäße und fachlich korrekte umfassende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil in dem Steckbrief ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Artenschutzbelange in erheblichem Maße beeinträchtigt sind.
7. Landschaftsschutz/Naherholung Eine Ausweisung des Gebietes Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B als Vorranggebiet verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes.
Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB.
Durch die heute üblichen 300 Meter hohen WEA wird die natürliche Eigenart der Landschaft im Bereich des oben genannten Gebietes zerstört.
Der Steckbrief enthält zum Landschaftsschutz folgende Eintragungen:
Im Umfeld des Plangebiets befindet sich der Naturpark Obere Donau. Innerhalb des Plangebiets befinden

sich Erholungswaldbereiche der Stufe 2. Das Vorranggebiet liegt teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Riedlinger Alb.

Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des Landschaftsbildes vor.

Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die Bundesregierung verpflichtet hat: Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD – Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren

Derzeit sind WEA mit einer Höhe von 380-400 m Gesamthöhe in Erprobung (neu gebaut: Anlage in Senftenberg Brandenburg mit einer Gesamthöhe von 365m). Es muss mit diesen Anlagen künftig gerechnet werden. Jeglicher Schutzcharakter wird damit konterkariert.

8. Denkmalschutz Markante und hervorragende Denkmäler sind von rechtlicher Bedeutung. Dies gebietet § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 DSchG-BW.

Der Steckbrief führt zum Denkmalschutz aus: „Der östliche Bereich des Plangebiets liegt innerhalb des Prüfraums des regionalbedeutsamen Denkmals Frühkeltische Machtzentren nordwestlich der Alpen - Heuneburg. Innerhalb des Plangebiets liegen mehrere Bodendenkmale.“

Die Heuneburg ist eine vor- und frühgeschichtliche Höhensiedlung am Oberlauf der Donau im Ortsteil Hundersingen der Gemeinde Herbertingen, etwa 14 Kilometer östlich von Sigmaringen im baden-württembergischen Landkreis Sigmaringen. Die befestigte Kernanlage des frühkeltischen Fürstensitzes aus dem 6. Jahrhundert v. Chr. ist etwa 300 Meter lang und bis zu 150 Meter breit. Sie ist eine der bekanntesten Fundstellen aus keltischer Zeit in Mitteleuropa.

Die Heuneburg ist strategisch günstig auf einem Bergsporn auf einer Höhe von 605 Metern gelegen; zum Donauufer hin fällt der Hang steil ab. Auf dem rund drei Hektar großen Plateau besteht ein guter Blick zur Alten Burg bei Langenenslingen und über das Donautal hinweg zum Bussen (767 m). Bei schönem Wetter reicht die Sicht bis zu den Alpen.

Die Anlage gliedert sich in die seit langem bekannte Kernburg in Spornlage über dem Donautal, deren Vorburg und die erst in jüngerer Zeit in ihrer Ausdehnung bekannte Außensiedlung, die sich über ca. 100 Hektar auf der Terrasse über dem Tal erstreckt.

Durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom Dezember 2023 ist die Heuneburg auf die deutsche Tentativliste für das Welterbe der UNESCO gesetzt worden. Es handelt sich um den Teil einer transnationalen Bewerbung, in die von Seiten Frankreichs der Mont Lassois eingebracht wurde. Aufgrund des komplexen Verfahrens mit umfassenden Prüfungen, das einem Eintrag in die Liste des Welterbes vorangeht, ist mit einer Entscheidung des Welterbekomitees Anfang der 2030er Jahre zu rechnen. WEA in direkter Nachbarschaft würden diesem Eintrag entgegenstehen.

Weitere Ausgrabungsstätten von keltischen Siedlungen: Die «Alte Burg» in Langenenslingen-Warmtal: Ca. 2 km entfernt vom Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B Laufende Ausgrabungen 2500 Jahre alter Siedlungen in Langenenslingen-Emerfeld: Ca. 3 km entfernt vom Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B «Große Heuneburg» bei Zwiefalten-Upflamör: Ca. 8 km entfernt vom Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B.

Das Kloster Heiligkreuztal befindet sich in direkter Umgebung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau -#21-02B.

Im Wege der ordnungsgemäßen Abwägung stehen daher die Belange des Denkmalschutzes über jenen der Windkraftnutzung. Das aktuell ausgewiesene Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau -#21-02B ist somit nicht für die Erstellung von WEA nutzbar.

9. Wasserschutz Laut Steckbrief der Potenzialfläche stehen erhebliche wasserrechtliche Belange einer Ausweisung zur Nutzung der Windenergie entgegen.

Das Plangebiet liegt in einer Wasserschutzgebietszone III und IIIA.

Der Wasserschutz gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken immer mehr in den Fokus.

Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass WEA im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen. Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen sind nicht in der Lage, die Menge an Ölen

aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht würden. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser.
Vertiefende hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des zweiten Anhörungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb WEA grundsätzlich abzulehnen.
Deshalb ist festzustellen: Einer Ausweisung als Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21- 02B stehen Belange des Wasserschutzes entgegen (§ 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB).
Eine Gefährdung des Grundwassers durch WEA besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase.
Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“.
Hinzu kommt die Gefahr bei Brand oder Havarie der Anlage wie beispielsweise in Havixbeck im Münsterland an 27.10 2025. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können.
Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auszugehen. Mögliche Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung.
Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden.
Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Ausweisung als Vorranggebiet entgegen.
Zur Absicherung werden XXXXXXXXXXX Landwirte vor der Inbetriebnahme der Bingener WEA Bodenproben nehmen. In Folgejahren werden sie erneut Bodenproben in Auftrag geben. Damit könnte der Nachweis erbracht werden, dass der Betrieb der WEA zu einer Belastung der Böden geführt hat.
10. Waldschutz Die Potenzialfläche befindet sich teilweise im Wald.
Der Steckbrief führt aus:
„Im Umfeld des Plangebiets liegt der Naturpark Obere Donau. Innerhalb des Plangebiets befinden sich Erholungswaldbereiche der Stufe 2.
Im Umfeld des Plangebiets befinden sich die FFH-Gebiete Glastal, Großer Buchwald und Tautschbuch und Gebiete um das Laucherttal. Innerhalb des Plangebiets befinden sich geschützte Biotope der Waldbiotopkartierung.“
Die EU hat die Wiederherstellung intakter Ökosysteme beschlossen.
Das Naturschutzgesetz sieht vor, bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresgebiete der EU sogenannten Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Damit würden Naturräume auf einer Fläche von mehr als der doppelten Größe von Deutschland europaweit ökologisch wiederhergestellt werden. Die EU-Kommission hatte das Gesetz im Juni 2022 vorgeschlagen, um den Zusammenbruch unserer Ökosysteme zu verhindern und zeitgleich die Artenvielfalt aufrechtzuerhalten. Das Renaturierungsgesetz wäre das erste europaweite Gesetz mit dem Ziel, Natur wiederherzustellen.
Umgesetzt werden könnte die Renaturierung beispielsweise durch die Wiederaufforstung sowie den Schutz von Wäldern, die Wiedervernässung trockengelegter Moore oder die Begrünung von Städten. Bis 2050 sollen dadurch laut Gesetzesentwurf alle Ökosysteme innerhalb der EU wieder in einem ökologischen Zustand sein. Das übergreifende Ziel: Europa soll nicht nur seine Natur schützen, sondern auch klimaneutral wirtschaften, nachhaltig konsumieren und ökologisch produzieren.
https://www.nabu.de/news/2024/06/35063.html
Dies steht in Widerspruch zu der Inanspruchnahme der Wälder zum Zweck der Errichtung von WEA. Es werden neue Wege in einer Breite von mindestens 6 m (in Kurven und Einschränkungen weitaus größere Breiten bis zu 12 m) geschaffen und der Wald gerodet. Die bestehenden Wege müssen ebenfalls tief ausgegraben und für den Schwerlastverkehr ausgebaut werden. Dadurch wird der Wald in einzelne kleinere Fragmente geteilt. Es entstehen auf Dauer riesige Freiflächen, die insgesamt die Temperatur und Austrocknung des Waldes fördern.
Insoweit verweise ich auf die ZDF- Dokumentation „Streitfall Windenergie“ vom 3.9.2023.

Professor Pierre Ibisch weist aufgrund eines untersuchten Windparks bei Nieskau auf die negativen Auswirkungen hin. Satellitenaufnahmen aus der Zeit vor dem Windkraftausbau und nach dem Windkraftausbau zeigen die massive Erhöhung der Oberflächentemperaturen der Freiflächen im Wald und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Wald. Jeder Weg und jede Schneise innerhalb des Waldes sorgen an heißen Tagen für eine deutliche Erwärmung des Waldes und damit eine fortschreitende Schädigung.
Laut Aussage des Professors Ibisch ist die Folge Stress, die beiträgt zur Schwächung des Gesamtsystems Wald und erhöht dazu noch die Risiken für erhöhte Waldbrandgefahr. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch die am 10.2.2023 ergangene Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zum Thema Waldschutz und „überragendes öffentliches Interesse“. Verwiesen wird auf die Internet Veröffentlichung: https://www.taylorwessing.com/de/insights-and-events/insights/2023/08/rechtsprechung-zum- waldrecht
Zitat daraus: „Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH Hessen) hat im Februar dieses Jahres im Rahmen eines Eilrechtsschutzverfahrens (VGH Hessen, Beschluss vom 10.02.2023, Az. 9 B 247/22.T) gegen die Genehmigung einer Waldumwandlung von insgesamt rund 5 Hektar Waldfläche für den Ausbau einer Zuwegung zu einem Windpark eine Grenze des neuen § 2 EEG 2023 aufgezeigt: Zwar seien auf Grundlage des § 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen und könne das Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien nur in Ausnahmefällen überwunden werden – aber: Die für die Abwägung erforderliche Ermittlung aller relevanten Tatsachen muss der Entscheidung des VGH Hessen zufolge dennoch erfolgen. Die Zusammenstellung und Ermittlung der relevanten Tatsachen erfolgten im zu entscheidenden Fall nach Überzeugung des Gerichts nur lückenhaft. Dem Eilrechtsschutzantrag gegen das Vorhaben wurde daher stattgegeben.“
§ 2 EEG bietet im Hinblick auf die vorzunehmende Ermittlung der Tatsachengrundlage also keine Erleichterung: Die für die Gewichtung der abwägungserheblichen Belange notwendige Tatsachengrundlage muss in einem ersten Schritt umfassend ermittelt werden. Erst innerhalb der (nachgelagerten) auf Grundlage aller zu berücksichtigenden Tatsachen vorzunehmenden Abwägung kommt § 2 EEG zum Zuge und kann zur Durchsetzung des Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien verhelfen.
Zu beachten ist, dass dieser allgemeine Grundsatz Geltung über das Waldrecht hinaus zugesprochen werden kann.
Ein Waldgutachten wird vermisst.
11. Brandschutz Im Fall einer Havarie durch Brand der Anlage ist von Gefahren und Schädigungen der Anwohner auch in größerer Entfernung zur WEA auszugehen. Dies zeigt der Fall des Waldbrandes bei Treuenbrietzen in Brandenburg im Jahr 2022. Laut Nachrichtenmeldungen der Radiostationen (z.B. Bayerische Rundfunk vom 20.6.2022) war der Brandgeruch noch in der sächsischen Landeshauptstadt Dresden deutlich wahrzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine Entfernung von ca. 200 km. Schädliche und giftige Rauchentwicklung ist deshalb in einer kurz bemessenen Entfernung von 5-6 km durchaus als nachbarbeeinträchtigend zu bezeichnen und festzustellen, sodass die Drittschutzwirkung in vorliegendem Fall für diesen Sachverhalt zu bejahen ist. Dies gilt insbesondere für das geplante Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B, da es bis 1000 Meter XXXXXXXXXXXXXXXragt.
Diese Ausführungen gelten auch für den Wald, in dem WEA errichtet werden könnten. Nach § 9 BauPrüfVO muss das Brandschutzkonzept auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. Die angewandten Nachweisverfahren und die zu Grunde gelegten Parameter, insbesondere Brandszenarien, sind detailliert darzulegen. Dazu gehören neben erhöhten Brandgefahren durch WEA im Wald, Brandlasten und insbesondere Gefahrstoffe in den verbauten Anlagen, ferner Risikoanalysen für die Einsatzkräfte der Feuerwehren.
Insbesondere dreht es sich dabei um Gefahren aus dem Einsatz von Kohlefaserwerkstoffen an WEA. Beim Brand und bei mechanischer Überbeanspruchung dieser Kohlefasern (Carbonfasern) können kleinste unsichtbare lungengängige Fasern freigesetzt werden. Seitens der WHO sind Fasern in einer bestimmten Größe als "splitterförmige Fasern nach WHO" als krebsfördernd eingestuft. Jede eingeatmete WHO- Faser kann die Lunge nicht wieder verlassen und über Jahre einen Lungenkrebs bilden. Im Volksmund werden diese Fasern "Fiese Fasern" genannt. Bei den Schadensereignissen können auch weitere Fasern in anderen Abmessungen freigesetzt werden, die anderweitig für Augen, Haut und Atemwege gefährlich werden können. Eingesetzte Kräfte müssen sich wirksam gegen derartige Gefährdungen schützen.

Nach Beobachtungen in den Medien wird diese Problematik völlig ignoriert. Völlige Kontrastprogramme kann man beim Einsturz der WEA in Havixbeck am 27.10.2025, der WEA Nordex N 149 am 29.9.2021 in Haltern am See/NRW oder beim wiederholten Brand einer WEA Gamesa G 90 am 3.1.2022 in Sarow (Mecklenburg-Vorpommern) feststellen.
Eine völlig unterschätzte Gefahr der „Fiesen Fasern“ besteht außerdem in der Eigenschaft, dass sich die unsichtbaren Fasern nach dem Schadensereignis überall in der Gegend ablagern und der Wind für eine Weiterverbreitung sorgt. Die Fasern werden erst ungefährlich, wenn sie mechanisch entfernt oder abgedeckt werden.
Welche Ausmaße derartige Unfälle annehmen können, beweisen die Eurofighterabstürze der Bundeswehr vom 24.6.2019 am Fleesensee in Mecklenburg-Vorpommern oder der Hubschrauberabsturz vom 1. Juli 2019 bei Aertzen in Niedersachsen. In einem Eurofighter sind 8000 kg CFK verbaut.
Rotorblätter für Windkraftanlagen sind hinsichtlich der verbauten Werkstoffe in etwa vergleichbar mit Rotorblättern von Bundeswehrhubschraubern. In der zivil-militärischen Zusammenarbeit - Streitkräftebasis – ist die Gefahr durch „fiese Fasern“ Gegenstand spezieller Einsatzübungen.
Diese bodennahen Schadensereignisse können nur ansatzweise Vorstellungen belegen, welches Szenario sich ergibt, wenn über einem Wald in bis zu 250 m Höhe beispielsweise eine WEA Nordex N163 brennt. In deren Rotorblättern sind 71000kg Glasfaser/Kohlefaser- Mischlaminat in Epoxidharzbindung (GFK/CFK) verbaut.
Völlig außer Kontrolle würde sich so ein Brand über Stunden entwickeln und den krebserregenden Staub in einem großen Gebiet über viele Kilometer hinweg verteilen. Auch unser Grundstück und Einfamilienhaus in Billafingen wäre hierbei betroffen.
Auf Grund dieser geschilderten Probleme sind die WEA-Hersteller seit Jahren erfolgreich bemüht, die Gefährlichkeit und die Entsorgungsprobleme von Carbonfasern in WEA zu verschweigen. Alle Versuche scheitern, mögliche Gefahren durch Kohlefasern zu verharmlosen. Bei Errichtung, Normalbetrieb, Störfall und Rückbau können vielfältige schädliche Umwelteinwirkungen aus den Kohlefaserwerkstoffen entstehen
Aber selbst die herkömmliche Brandbekämpfung wird im Planverfahren nicht behandelt. Nicht erörtert wird die Problematik, dass nach dem ersten Löschwasserzugriff (Wasser reicht nur wenige Minuten) weitere Löschwassermengen zur Verfügung stehen müssen. Woher diese kommen sollen und womit und vor allem in welcher Zeit sie zum Brandort transportiert werden können, wird nicht dargelegt. Mangels einer unerschöpflichen Löschwasserquelle im Vorranggebiet Langenenslingen- Kapellenhau – #21-02B muss die Löschwasserversorgung aus den umliegenden Bereichen, insbesondere den Anrainergemeinden erfolgen.
12. Erdbebengebiet Erdbeben kommen in Südwestdeutschland seit Jahrmillionen durch die Verschiebung der afrikanischen gegenüber der eurasischen Kontinentalplatte zustande. Vor etwa 50 Mio. Jahren bildete sich der Oberrheingraben, der den Schwarzwald von den Vogesen trennte. Vor 15 Mio. Jahren entstand durch den Druck der Auffaltung der Alpen eine punktuelle Verwerfung im südwestlichen Teil der Schwäbischen Alb, der Hohenzollerngraben mit einer Länge von 30 km und einer Breite von 1,5 km.
Im Hohenzollerngraben auf der Schwäbischen Alb erschütterten Erdbeben am Sonntag, den 3. September 1978 um 06:08 Uhr (MEZ), die westliche Schwäbische Alb mit Erdstößen bis zu einer Magnitude MS=5,7. Das Epizentrum des Bebens lag 2,5 km östlich von Albstadt, das Hypozentrum – der eigentliche Erdbebenherd – in etwa 6,5 km Tiefe. Die Dauer lag bei 10–20 Sekunden, je nach Standort. Auf der Mercalliskala wird die Intensität des Bebens in den am stärksten betroffenen Orten Tailfingen und Onstmettingen mit den Werten 7–8 angegeben. Die Erschütterungen waren im Umkreis von 400 km zu spüren. Das Erdbeben gilt nach demjenigen von Roermond am 13. April 1992 als das stärkste in Deutschland der letzten Jahrzehnte.
In Albstadt wurden rund 8500 Gebäude beschädigt und mussten zum Teil von den Bewohnern geräumt werden. In den benachbarten Gemeinden wurden rund 3000 weitere Gebäude beschädigt. Weitere Schäden gab es in den übrigen Gemeinden des Zollernalbkreises sowie in Randgemeinden der Landkreise Reutlingen und Tübingen. Auch die Burg Hohenzollern wurde schwer beschädigt. Der Sachschaden an Gebäuden betrug nach Schätzung der Münchner Rück-Versicherung insgesamt etwa 275 Mio. DM.
Möglicherweise hätte es eine größere Zahl von Verletzten oder auch Tote gegeben, wenn das Beben zu einem Zeitpunkt passiert wäre, in dem mehr Menschen auf den Straßen unterwegs gewesen wären.
Weitere Erdbeben in jüngerer Zeit hatte es auf der Schwäbischen Alb in den Jahren 1911 sowie 1943 gegeben. Jeweils mit einer Magnitude von 6,1 und mit Dutzenden von Verletzten. Solche Beben sind auch

in Zukunft auf der Schwäbischen Alb zu erwarten. Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B ist nur gut 25 km entfernt vom Epizentrum des Bebens von 1978. Damit liegt es auch auf dem erdbebensensitiven Hohenzollerngraben. Es ist somit sehr wahrscheinlich, dass dieses Gebiet auch einmal Zentrum eines vergleichbaren oder sogar noch stärkeren Bebens sein wird.

13. Mangelnde Windhöffigkeit In 2019 wurde der Windatlas Baden-Württemberg neu erstellt. Als bezüglich der Windhöffigkeit geeignete Flächen wurden darin alle Bereiche Baden-Württembergs mit einer mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 215 W/m² in 160 m Höhe über Grund definiert. Die vom RV Donau-Iller für Baden-Württemberg gewählte mittleren gekappten Windleistungsdichte von mindestens 190 W/m² ist willkürlich gewählt. Sie ist wissenschaftlich und aus Rentabilitätsgesichtspunkten nicht fundiert und könnte dazu dienen, zusätzliche Vorranggebiete ausweisen zu können.

Das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau #21-02B hat gem. Windatlas BW eine gekappte mittlere Windleistungsdichte von nur 206 W/m² (in 160 m über Grund]. Es ist somit bezüglich Windhöffigkeit eine nicht geeignete Fläche.

In dem Steckbrief wird zwar darauf hingewiesen, dass eine ausreichende Windhöffigkeit zum Betrieb von Windkraftanlagen vorhanden sei. Dies ist infrage zu stellen. Bereits in den letzten 20 Jahren galt das gesamte Gebiet und die gesamte Region als windschwach. Eine Windkraftnutzung wurde stets aufgrund dieser mangelnden Windhöffigkeit nicht wahrgenommen und auch nicht projektiert.

Ein „überragendes öffentliches Interesse an der Einrichtung der Windenergie“ findet jedenfalls dann nicht statt, wenn letztlich nur mäßige Stromerträge voraussehbar sind.

Die jetzt dargestellten Werte in Baden-Württemberg sind auch deshalb als unrealistisch zu werten, weil sie in keiner Weise mit jenen Werten entlang der Grenze zu Bayern korrespondieren. Die nachfolgende Aufstellung beweist, dass die jetzigen Darstellungen der Energiedichte in Baden- Württemberg unrealistisch sind. Diese korrespondiert weder mit den alten Messwerten in Baden- Württemberg noch mit den Feststellungen direkt über der Landesgrenze nach Bayern. Zu beachten ist deshalb die Untersuchung „Der Windatlas Baden-Württemberg 2019 und der bayerische Atlas 2021 im direkten Vergleich entlang der Landesgrenze“.

14. Entgegenstehende immissionsschutzrechtliche Belange Schalleinwirkungen WEA arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer WEA hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Von den möglichen ca. 15 zusätzlichen WEA gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07).

Angesichts der Tatsache, dass das Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B schon 1000 m sXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX beginnt, ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen. Der Abstand ist deshalb ungenügend.

Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet.

Grundsätzlich hat die Planung von WEA aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch in Zusammenschau mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist.

Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von WEA (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in Erfahrung zu bringen. In der aktuellen Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze.

Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber nur unzureichend Stellung.

Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme Würden WEA im Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B erstellt, würden schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar wären. Die Grenzen der

Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Neben dem Lärm, gibt es noch viele verschiedene Dinge, wie sich WEA auf den Menschen und dessen Lebensqualität auswirken. Diese Dinge sind immer da. Nicht nur ein paar Stunden, sondern immer. Der Schattenwurf betrifft nicht nur uns Menschen, sondern auch die Wildtiere. Der Infraschall wäre genau auf unser Grundstück und unser EFH ausgerichtet.
Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Dies sollte bereits im Zuge der Regionalplanung erfolgen.
Durch die vorherige Bundesregierung wurde eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bislang waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Nun wurde erstmals diese Maßgabe in § 249 Abs. 10 BauGB platziert.
Diese Vorschrift dient dazu, der Erstellung von WEA Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner.
Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von 300 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte von uns als Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG).
Infraschall Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu WEA von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bislang wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner in Abrede gestellt.
Mögliche Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für uns Anwohner besteht.
Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen.
Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt.
Neueste weitere Studien beweisen, dass durch WEA Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten.
Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt.
Eine weitere neuste Studie, die die negative Wirkung von hochfrequentem Infraschall auf die Myokardkontraktilität des Menschen beschreibt, ist hier zu finden: https://www.windkraft-langenenslingen.de/_files/ugd/35d2a6_edf499e7f57844eda7b30ec5e889e223.pdf
Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens.
Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen.
Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung - Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel

gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt, dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann.
In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich die Erkenntnis durch, dass WEA grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können WEA pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache.
Der vom Regionalverband Donau-Iller angewandte Abstand des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX von 1000 m ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) war bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt- Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschädigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 3000 m.
Es geht hier um Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner. Folgende negative Auswirkungen wurden in Untersuchungen bereits nachgewiesen: Schlafstörungen Schwindel Übelkeit Kopfschmerzen Konzentrationsschwierigkeiten Beeinträchtigung des Immunsystems Herzrasen Tinnitus Angstzustände Depressionen Schwächung des Nervensystems Förderung von Krankheiten des Zentralen Nervensystems wie z. B. Multiple Sklerose (MS) und Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)
Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Ausweisung des Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau – #21-02B einzubeziehen und nicht mit einfachen Aussagen zu negieren.
In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 1000 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg.
Fazit: Die vorgesehenen Potenzialfläche Langenenslingen-Kapellenhau-#21-02B ist aus der Planung zu nehmen.
15. Flächenkumulierung von drei Regionalverbänden Der RV Donau-Iller platziert die Vorrangflächen im Kreis Biberach ausschließlich an seiner westlichen Grenze. Auf der anderen Seite dieser Grenze wurden vom RV Bodensee-Oberschwaben und RV Neckar-Alb wiederum Vorrangflächen platziert.
Wenn man um den Ortsteil Ittenhausen einen Kreis zieht mit 12 km Radius, kumulieren sich darin Vorrangflächen von ca. 5400 ha. Das hieße Platz für mind. 150 Windräder.
Westlich des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau #21-02B schließt sich direkt Bingen WEA-437-014 des RV Bodensee-Oberschwaben an. Dieses Gebiet ist über 500 ha groß, so dass sich eine zusammenhängende Fläche von über 1000 ha ergäbe. In diesem Gebiet werden aktuell bereits acht

Windenergieanlagen erstellt. Gerade werden die letzten Rotorblätter installiert.

16. Wertverlust von Immobilien Durch die sehr geringen Abstände von kleiner 2000m zur Wohnbebauung ist der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustriegebieten sehr gefährdet. Ich befürchte Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unverkäuflichkeit.
Das oben genannte Vorranggebiet liegt in unmittelbarer Nähe XXXXXXXXXXXXXX (1000 Meter). Es liegt zudem direkt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX und damit in der Hauptblickrichtung und Orientierung der gesamten Ortschaft.
Der Zubau von Windenergieanlagen führt nachweislich zu einem Wertverlust von Immobilien und Grundstücken in der Umgebung von WEA. Dieser Verlust bewegt sich in einem Bereich von 25% bis 50% und kann in Extremfällen auch einen Totalverlust wegen Unverkäuflichkeit von Grundstücken und Wohnimmobilien bedeuten.
Dieser Wertverlust ist real und wurde beispielsweise durch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen, Verfügung v. 20.4.2015, Kurzinfo Einheitsbewertung Nr. 01/2015 bereits verwaltungs-technisch umgesetzt. Für bebaute Grundstücke kommt eine Wertminderung im Ertragswertverfahren in Betracht.
Die OFD weist zudem darauf hin, dass die Grundsätze auch bei Grundstücken angewandt werden dürfen, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (z. B. unbebaute Grundstücke). Wertminderungen lassen sich dann ggf. im Rahmen des § 88 Abs. 1 BewG berücksichtigen.
Auch der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Immissionen von WEA grundsätzlich eine Ermäßigung des Einheitswerts rechtfertigen können (BFH, Beschluss v. 22.6.2006, II B 171/05).
Somit ist die Möglichkeit eines Wertverlusts sogar amtlich dokumentiert. Damit liegt ein Eingriff in Eigentumsrechte vor. Zudem gefährdet es politisch propagierte private Altersvorsorge im Hinblick auf das künftig sinkende Rentenniveau.
17. Mangelnde gesamtgesellschaftliche Rentabilität von WEA Profitieren können wirtschaftlich nur die Investoren und Landbesitzer. Und damit nur eine kleine Anzahl von Gruppen in Deutschland. Die Gesamtheit der Bevölkerung und der Steuerzahler muss den Ausbau der Windenergie noch über viele Jahre über die Stromrechnung und die Einkommenssteuer bezahlen.
Windenergieanlagen können in unserer Region mit niedrigen Windgeschwindigkeiten trotz Subventionen und Südbonus nicht rentabel betrieben werden. Deshalb befürchte ich bei Insolvenzen der Betreiberfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen.
Da Windenergieanlagen von allen Bürgern über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung bezahlt werden, erzielen die Investoren ihre Gewinne auf Kosten der breiten Bevölkerung. Die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen werden voraussichtlich weiter steigen. Ich befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar wird und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führt.
Der Bedarf an Steuergeldern für die EEG-Umlage soll neuesten Schätzungen entsprechend im Jahr 2025 Euro 27 Mrd. betragen. Budgetiert waren ursprünglich Euro 12 Mrd. Durch jedes zusätzliche Windrad wird diese Finanzierungslücke vergrößert. Der zusätzliche Aufwand kann nicht durch den Bundesetat querfinanziert werden. Eine Schieflage des Bundeshaushaltes droht und damit ein weiteres Aussetzen der Schuldenbremse.
Auch mit weiteren Windenergieanlagen wird die Problematik der Grund- und Höchstlast nicht gelöst. Selbst in Zeiten von Dunkelflaute muss die Versorgung mit Strom aller in der Gesellschaft vertretenen Parteien sichergestellt sein. Dazu gehören die Industrie, die Verwaltung, das Gesundheitswesen, das Bildungswesen und alle privaten Abnehmer. Um diese Grundlast sicherzustellen, müssen Gaskraftwerke und sonstige Lieferanten von sicherem Strom erstellt werden. Unabhängig davon, wie viele Windenergieanlagen auch in Zukunft noch gebaut werden. Damit leistet sich Deutschland als einziges Land zwei separate Energieversorgungssysteme, die jeweils 100% der Grundlast tragen können.
Langfristig ist dies unbezahlbar.
Den Planentwurf weise ich deshalb zurück.
Ich bitte um Bestätigung des frist- und formwahrenden Eingangs.
Außerdem bitte ich um inhaltliche Stellungnahme zu allen genannten Punkten.
Vielen Dank dafür.
Mit freundlichen Grüßen wünsche ich Ihnen ein schönes Weihnachtsfest

Stellungnahme ID 323 Privatperson, Münsterhausen

323 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Betreff: Ergänzende Stellungnahme zu den geplanten Windparks (erste Stellungnahme am 25.11.25) #21-061 Ursberg-Kugelberg Krumbach (Schwaben), Ursberg ca. 72 ha
ca. 8 Kilometer entfernt #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha ca. 1,5 bis 2 Kilometer entfernt #21-063 Ziemetshausen-St. Martinswaldung Ziemetshausen ca. 10 Kilometer entfernt #21-04C Scheppacher Forst Jettingen-Scheppach ca. 463 ha ca. 10 Kilometer entfernt #21-04D Burtenbach-Berggehau Burtenbach ca. 501 ha ca. 3 Kilometer entfernt #21-050 Neuburg an der Kammel-Birket Neuburg a. d. Kammel, Ursberg ca. 85 67 ha ca. 6-8 Kilometer entfernt #21-06D Herrenwald Aletshausen, Krumbach (Schwaben) ca. 89 ha ca. 13-15 Kilometer entfernt
Hiermit ergänze und erweitere meine Stellungnahme speziell wegen dem Thema Infraschall und der Kontiminierung der Umwelt mit schädlichen Stoffen. Ich erweitere meinen Einwand um die oben genannten Gebiete. Die Gebiete #21-04D Burtenbach-Berggehau Burtenbach ca. 501 ha #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha sind bereits in meiner ersten Stellungnahme erwähnt.
Bis in einen Umkreis von 15 Kilometer kann Infraschall negative Auswirkungen auf Mensch und Tier haben. Einen Brandbrief an das Umweltbundesamt bzgl. dem Thema Infraschall und deren Auswirkungen auf Mensch und Tier habe ich dieser E-Mail beigefügt. Der Infraschall wird nicht mit unseren Ohren wahrgenommen, sondern der ganze Körper reagiert auf diese Schwingungen. Es geht um niederfrequenten Schwingungen, die man Tag und Nacht nicht los wird und der Körper sich nicht mehr erholen kann, weil er unter Dauerbeschuss steht. Man schätzt, dass mindestens ca. 20% der Bevölkerung enorm darauf reagieren. Insbesondere Schwangere mit Embryos im Bauch sollten dem niemals ausgesetzt werden, also nie näher als 10-12 km an Windkraftanlagen rankommen – an die bisherigen Windkraftanlagen mit ca. 130 m Höhe wohlgemerk. Für die neuen, riesigen Anlagen gibt es noch gar keine Messwerte! Der Infraschall stört nicht nur den Menschen sondern natürlich auch die Tiere die darunter leiden. Unsere komplette Nahrungsgrundlage und Ökosystem ist in Gefahr.

Umweltschäden: Die in den Rotorblättern verbauten Chemikalien PFAS (sog. „Ewigkeitschemikalien“) sind giftig für Mensch und Umwelt und der Abrieb kontaminiert unsere Böden. Es heißt, dass eine große Windkraftanlage von ca. 130 m Höhe ca. 100 kg Abrieb pro Jahr hat. Dies betrifft alle im Gebiet rund um eine Windkraftanlage und streut sehr weit da ja der Wind diese giftigen Chemikalien verteilt und diese in das Grundwasser gelangen und deshalb alle Bürger schädigen auch Sie die diese Windkraftanlagen genehmigen.

Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kopie der Stellungnahme vom 25.11.2025 und Öffentlicher Brandbrief "Die Gefährdungslage für die Bevölkerung in Form von Infraschall-Immissionen durch Windräder, aber auch anderen technischen Emittern, überschreitet eine gefährliche Schwelle"]

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 324 Privatpersonen, Erkheim

324 AA Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller zu dem Planungsgebiet Gutnachwald 21-06 B
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXschliessen wir uns in allen Punkten dem Beschluss vom 05.11.2024 der Gemeinde Erkheim, zur Ablehnung einer eventuellen Nutzung durch den Bau einer Windkraftanlage im Planungsgebiet Gutnachwald 21-06 B an.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
müssen wir darüber hinaus folgende Einwendungen vorbringen :
1.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Dorf hinein und südlich davon , je nach Tages- und Jahreszeit, ein sehr störender Discoeffekt ergeben . Daher fordern wir dann einen Mindestabstand von 1000m zur Wohnbebauung von über 200m Höhe eines Windrades , sowie den Einbau einer Abschalteinrichtung, die bei einem rhythmischen Schattenwurf von über 15 Min/ Tag auslösen.
Abschliessend zusammengefasst stehen wir der Teilfortschreibung des Planungsgebiet Gutnachwald 21-06 B aus den ausgeführten Gründen ablehnend gegenüber.
Wir bitten um die Empfangsbestätigung dieses Schreibens und einer Stellungnahme zu allen Punkten unserer Einwendung.

Stellungnahme ID 325 Gemeinde Langenenslingen vertreten durch RA

325 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Gemeinde Langenenslingen, Bürgermeisteramt, Hauptstraße 71, 88515 Langenenslingen Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller „Nutzung der Windkraft“ (Stand: 21.10.2025) hier: Stellungnahme zum Planentwurf nach § 9 ROG i.V.m. Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG In oben genannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns die Gemeinde Langenenslingen mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Namens und im Auftrag der Gemeinde Langenenslingen geben wir im 2. Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller eine Stellungnahme zu den Änderungen des Planentwurfs Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie vom 21.10.2025 (im Folgenden: „Planentwurf vom 21.10.2025“) ab. Zugleich konkretisieren wird mit dieser Stellungnahme den Vortrag der Gemeinde Langenenslingen aus ihrem Schreiben vom 22.10.2024 im 1. Beteiligungsverfahren zu den im Planentwurf vom 21.10.2025 vorgesehenen Vorranggebieten für Windenergie.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Inhaltsverzeichnis]

A. Sachverhalt
Die Gemeinde Langenenslingen liegt im Grenzbereich von drei Regionen. Sie liegt in der Region Donau-Iller und grenzt unmittelbar an die Region Neckar-Alb und die Region BodenseeOberschwaben an. In allen drei Regionen werden gegenwärtig die Regionalpläne fortgeschrieben mit dem Ziel, Vorranggebiete für Windenergie festzulegen und somit das Flächenziel des § 20 Abs. 1 KlimaG BW zu erfüllen. Der Regionalplanentwurf Donau-Iller, in dessen Geltungsbereich die Gemeinde Langenenslingen liegt, will große Flächen auf der Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen als Vorranggebiet für Windenergie festlegen, insbesondere im Norden des Ortsteils Dürrenwaldstetten / Ittenhausen sowie im Südwesten des Ortsteils Billafingen / südlich des Ortsteils Egelfingen sowie östlich und westlich von Wilflingen.
Die angrenzenden Regionalplanentwürfe der Regionen Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben sehen große Flächen als Vorranggebiete für Windenergie in unmittelbarer Nähe der Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen vor, die mit den Vorrangflächen für Windenergie im Regionalplanentwurf Donau-Iller insbesondere im Norden des Ortsteils Dürrenwaldstetten /
Ittenhausen sowie im Südwesten des Ortsteils Billafingen / südlich des Ortsteils Egelfingen zusammentreffen – siehe Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Darstellung der Windenergieplanung der Region Donau-Iller mit Planungen der Nachbarregionen, Karte 3 (gelbe Markierungen in eigener Darstellung):
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung]Im Norden von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen sollen drei Vorranggebiete für Windenergie aufeinandertreffen: #21.02A (Regionalplanentwurf Donau-Iller), RT 06 (Regionalplanentwurf Neckar-Alb) und WEA-437-026 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben). Hinzu kommt das südwestlich in geringer Entfernung zum WEA-437-026 (Regionalplanentwurf BodenseeOberschwaben) gelegene Vorranggebiet WEA-437-020, das ebenfalls an die Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen grenzt. Im Süden von Egelfingen bzw. Südwesten von Billafingen treffen wiederum zwei Vorranggebiete aufeinander: #21.02B (Regionalplanentwurf Donau-Iller vom 21.10.2025) und WEA-437014 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben).
Weiterhin wird der Ortsteil Wilflingen von gleich zwei Vorranggebieten für Windenergie innerhalb des Regionalplans Donau-Iller vom 21.10.2025 – Vorranggebiet #21.02B sowie Vorranggebiet #21.02E –

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Eine weitergehende Auseinandersetzung in der Abwägung mit den vorgebrachten Argumenten ist aus o. g. Gründen nicht geboten. Im Sinne einer besseren Nachvollziehbarkeit erfolgen jedoch noch Hinweise zu den geäußerten Bedenken:

Die Vorgehensweise bei der Ermittlung von Umzingelungssituationen ist in der Stellungnahme grundsätzlich korrekt beschrieben. Auf die einzelnen gemäß Stellungnahme als überprüfungsbedürftig beschriebene Standorte wird nachfolgend eingegangen:

Wohnstätte Ohnhülben - Die Anerkennung einer Umzingelungssituation im Sinne des Plankonzepts ist nur möglich im Fall bewohnter Ortsrandlagen, so-
weit diese bauleitplanerisch als Wohnbauflächen, Mischgebiet bzw. Dorf-/ Kerngebiet ausgewiesen sind sowie außerhalb dieser Bereiche um Ränder von Siedlungseinheiten mit Wohnbebauung von einigem Gewicht. Ohnhülben erfüllt dieses Kriterium nicht. Unabhängig davon wird ein zusammenhängender Umfassungswinkel von 120° nicht erreicht. Im 2.500 m Radius wird ein maximaler Umfassungswinkel von etwa 100° erreicht.

Ittenhausen: Festlegungen des Regionalverbands Donau-Iller liegen über 2.500 vom Ortsrand Ittenhausen entfernt.

Dürrenwaldstetten: Nur ein kleiner Anteil des Gebiets Dürrenwaldstetten-Buchwald sowie des angrenzenden geplanten Vorranggebiets des Regionalverbands Neckar-Alb liegen im 2.500 m Radius um Dürrenwaldstetten. Hier wäre eine Horizontverstellung von maximal ca. 35° möglich. Alle übrigen Vorrangfestlegungen sind > 2.500 m entfernt.

Egelfingen: Rein geometrisch wird ein Umfassungswinkel von deutlich über 120° erreicht. Allerdings sind hier topographisch und vegetationsbedingt die Sichtbezugsmöglichkeiten deutlich eingeschränkt. Dies wurde mittels Sichtbarkeitsanalysen der im Bau befindlichen WEA im Gebiet "Bingen-Nord" des

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

geradezu „eingekesselt“. Ausweislich des Regionalplanentwurfs vom 21.10.2025, der dem 2. Beteiligungsverfahren im Regionalplanverfahren der Region Donau-Iller zugrunde liegt, wurde zwar das Vorranggebiet für Windenergie #21.02A gegenüber dem Planentwurf vom September 2024, der dem 1. Beteiligungsverfahren zugrunde lag, bereits von 403 ha auf 157 ha verkleinert, das Gebiet #21.02B geringfügig von 625 ha auf 513 ha. Eine Verkleinerung des Gebiets #21.02E ist nicht erfolgt – siehe Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025, Anlage zur Beratungsunterlage TOP 3 (2025-02VV-1367), abrufbar unter: https://www.rvdi.de/fileadmin/News-Dateien/VV-PA/2025/VV-2025-1021/VV21102025_Uebersichtskarte_VRG_Windenergie_Aenderungen.pdf. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung] Aus der tabellarischen Übersicht der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile und Nennung wesentlicher Änderungsgründe geht hervor, dass das Vorranggebiet #21.02A verkleinert wurde, um den Interessen der Bundeswehr Rechnung zu tragen, während für die Verkleinerung des Vorranggebiets #21.02B die Überlastung umliegender Ortslagen als Begründung angeführt wird, vgl. Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025, Anlage zur Beratungsunterlage TOP 3 (2025-02VV-1367), Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile und Nennung wesentlicher Änderungsgründe, https://www.rvdi.de/fileadmin/News-Dateien/VV-PA/2025/VV-2025-1021/VV21102025_Uebersichtstabelle_VRG_Windenergie_Flaechenaenderungen.pdf.
Die von der Gemeinde Langenenslingen bereits im 1. Beteiligungsverfahren vorgetragenen Einwendungen zur Überlastung des südwestlichen Gemeindegebiets (Egelfingen, Billafingen, Wilflingen) wurden von der Region Donau-Iller berücksichtigt und führten zu der – wenn auch nur geringfügigen – Verkleinerung des Vorranggebiets #21.02B:
Auf S. 291 ff. der Synopse der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller – Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025 – hat der Regionalverband Donau-Iller das Vorbringen der Gemeinde Langenenslingen im 1. Beteiligungsverfahren zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Langenenslingen hatte auf die Gefahr einer Überfrachtung ihres Gebiets durch die Vorranggebiete #21.02B im Süden von Egelfingen bzw. Südwesten von Billafingen sowie #21.02E östlich von Wilflingen hingewiesen. Der Regionalverband Donau-Iller erkannte Überlastungstendenzen für die Ortsteile Wilflingen, Billafingen und Egelfingen durch eine Summationswirkung des Vorranggebiets #21.02B mit dem geplanten angrenzenden Vorranggebiet des Regionalverbands Bodensee-Oberschwaben WEA-437014. Es wurde insbesondere der Abstand zum Teilort Egelfingen vergrößert. Ebenso erfolgte eine Rücknahme im Norden des Gebiets #21.02B, um die Einhaltung eines größeren Abstands zum Ortsteil Billafingen sicherzustellen und insgesamt den Eindruck einer übermäßigen visuellen Überprägung des südwestlichen Gemeindeteils zu vermeiden, vgl. S. 297 der Synopse der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller, abrufbar unter: https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/beteiligung/Synopse_erstes_Beteiligungsverfahren_Windkraft.pdf.
Mit der – ebenfalls von der Gemeinde Langenenslingen gerügten Umzingelungswirkung des Vorranggebiets #21.02A für die Ortsteile Ittenhausen und Dürrenwaldstetten sowie den Weiler Pistre und den Wohnplatz Ohnhülben hat sich der Regionalverband Donau-Iller hingegen nicht erkennbar auseinandergesetzt. Vielmehr hat er sich auf die Feststellung beschränkt, dass das Vorranggebiet #21.02A aufgrund anderweitiger zu berücksichtigender Belange (Bundeswehr) reduziert wurde und bereits deshalb die Entstehung von Umzingelungs- bzw. Überlastungssituationen für die Teilorte von Langenenslingen nicht zu erwarten sei, siehe S. 293 ff. der Synopse der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller, abrufbar unter: https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/beteiligung/Synopse_erstes_Beteiligungsverfahren_Windkraft.pdf.

B. Rechtliche Bedenken und Anregungen Namens und im Auftrag der Gemeinde Langenenslingen wird angeregt, die im Regionalplanentwurf vom 21.10.2025 vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie #21.02A, #21.02B und #21.02E weiter zu verkleinern, um eine drohende unzumutbare Umzingelung der vorhandenen Siedlungsbebauung im Norden / Nordwesten und im Westen der Gemeinde Langenenslingen und damit verbundene Abwägungsfehler sowie einen Verstoß gegen das interregionale Abstimmungsgebot auszuschließen.
I. Drohende Umzingelung von Ortslagen durch die Vorranggebiete für Windenergie 21.02A, #21.02B und Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben sowie möglicher WEA im Bereich des geplanten Vorranggebiets Langenenslingen-Kapellenhau festgestellt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass keine wahrnehmbare Umzingelungswirkung zu erwarten ist, da eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse von WEA nicht zu erwarten ist. Insbesondere die WEA im Bereich Bingen-Nord sind großteils nicht oder nur eingeschränkt sichtbar (am südlichen Ortsrand von Egelfingen sind die Rotoren dieser Anlagen teilweise sichtbar). Dies erfüllt allerdings nicht die Voraussetzung der Wahrnehmung am Horizont als eine zusammenhängende Kulisse aus einzelnen, vertikal wirkenden Objekten dieser Anlagen.

Die Wohnstätte Untereschle erfüllt als Einzelhof/Weiler nicht das oben zu Ohnhülben erläuterte Kriterium für die Anerkennung einer Umzingelungssituation im Sinne des Plankonzepts.

Umzingelungswirkung östlich und westlich von Wilflingen:
Hier liegt keine Umzingelungswirkung im Sinne des Plankonzepts vor. Im 2.500 m Radius um den Ortsrand ist stets ein Freihaltewinkel von mindestens 60° gegeben.

#21.02E
Auch nach den zwischen dem 1. und dem 2. Beteiligungsverfahren vorgenommenen Verkleinerungen der Gebiete #21.02A und #21.02B droht in Zusammenschau mit dem Vorranggebiet #21.02E sowie den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in den benachbarten Regionalplanentwürfen der Regionen Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben in den oben dargestellten Bereichen noch immer eine unzumutbar Umzingelung bzw.
Einkesselung von Ortslagen auf der Gemarkung der Gemeinde Langenenslingen durch Vorranggebiete für Windenergie, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie zu einer unzumutbaren optisch bedrängenden Wirkung auf die Anwohnerinnen und Anwohner (visuelle Überlastung) führen werden.
Das Schutzgut Landschaft bzw. Landschaftsbild ist bei der Regionalplanung ebenso zu beachten, wie der Schutz der menschlichen Gesundheit. Beides kann durch die Umzingelung einer Ortslage durch Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Beiden Belangen wurde im Zuge des Verfahrens für die Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller bisher nur unzureichend Rechnung getragen:
• Zum einen wird bezweifelt, dass die Umzingelungswirkungen der Vorranggebiete für Windenergie #21.02A, #21.02B und #21.02E in ausreichendem Maße kumulativ mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie der benachbarten Regionalplänen (Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben) betrachtet wurde. Eine unzureichende Berücksichtigung der Vorranggebiete für Windenergie auf dem Gebiet anderer Regionalpläne bei der planerischen Verhinderung einer Umzingelungswirkung für Ortslagen kann einen Ermittlungsfehler / ein Abwägungsdefizit darstellen. • Zum anderen droht die Festlegung der aktuell geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Regionalplan Donau-Iller in Zusammenschau mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in den benachbarten beiden Regionalplänen Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben die Belange des Landschaftsschutzes und Gesundheitsschutzes im Ergebnis unverhältnismäßig zurückzustellen. Der Regionalplan Donau-Iller leidet dann im Ergebnis an einer stets beachtlichen Abwägungsdisproportionalität.
Um (beachtliche) Abwägungsfehler zu vermeiden, die zur Rechtswidrigkeit des Regionalplans Donau-Iller führen würden, sollten die im Planentwurf vom 21.10.2025 vorgesehenen Vorranggebiete für Windenergie #21.02A, #21.02B und #21.02E weiter verkleinert werden. Jedenfalls bedarf es einer weiteren Prüfung und ggf. einer transparenten Darlegung, ob und inwieweit eine unzumutbare Umzingelung der vorhandenen Siedlungsbebauung in der Gemeinde Langenenslingen ausgeschlossen werden kann.
1. Maßstab für Umzingelungswirkung und Schutz vor visueller Überlastung
Zur Ableitung eines planerischen Vorsorgewerts zur Verhinderung einer Umzingelungs- bzw. Umfassungswirkung von Ortslagen stellen die Planungsträger in der Praxis überwiegend auf die Rechtsprechung des OVG Magdeburg ab. Hiernach soll ein Freihaltewinkel gewährleistet werden, der auf physiologischen Eigenschaften des menschlichen Gesichtsfelds beruht, innerhalb dessen eine Landschaftskulisse wahrgenommen werden kann (ca. 180 Grad). Als maximal zumutbar wird daher eine durchgängige Verstellung des Horizonts durch Windenergieanlagen von 2/3 des Gesichtsfelds (120 Grad) angesehen (OVG Magdeburg, Beschluss vom 16.03.2012 – 2 L 2/11, Rn. 20, juris). Als weiteres Kriterium kann das Fusionsblickfeld herangezogen werden. Dieses umfasst den Bereich, in dem binokulares bzw. stereoskopisches Sehen möglich ist (ca. 60 Grad). Das Fusionsblickfeld ist zusammenhängend von Windenergieanlagen freizuhalten (Taeger/Ulfers, AGIT – Journal für angewandte Geoinformatik 2017, 130 (132)). An diesen Kriterien hat sich der Regionalverband Donau-Iller nach unserem Verständnis orientiert. Bei der Regionalplanung Donau-Iller wurde ein Radius von 2.500 m um bewohnte Ortslagen berücksichtigt. Als Richtwert für die Bejahung einer Umzingelungssituation wurde eine durchgehende Umfassung von mindestens 120 Grad durch Vorrangflächen festgelegt. Ein Überschreiten dieses Wertes soll vermieden werden. Summarisch dürfen mehrere Vorranggebiete im 2.500 m-Radius um den Betrachtungsort eine Umfassung von 120 Grad überschreiten, allerdings nur dann, wenn zusammenhängende oder als zusammenhängend wahrzunehmende Vorrangbereiche nach höchstens 120° durch einen freizuhaltenden Betrachtungswinkel von mindestens 60° unterbrochen werden und sich erst dann ein weiterer Vorrangbereich anschließt, siehe S. 31 f. des Anhangs 4 zum Planentwurf vom 21.10.2025, Erläuterungsbericht. Aus den Planunterlagen geht jedoch nicht eindeutig hervor, ob diese Methodik lediglich innerhalb der Region Donau-Iller angewandt wurde oder ob auch Vorranggebiete für Windenergie in den Regionalplanentwürfen Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben bei der Frage berücksichtigt wurden, ob mehr als 120 Grad des Horizonts zusammenhängend durch

Windenergieanlagen verstellt werden.
Eine kumulative Verstellung von zusammenhängend mehr als 120 Grad ist ausweislich der Darstellungen im Planentwurf vom 07.02.2025 vor allem im Norden/Nordwesten von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen sowie südlich von Egelfingen / südwestlich von Billafingen zu befürchten (siehe oben).
2. Umzingelungswirkung im Norden von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen und Ohnhülben
Die gemeinsame Betrachtung der kartografischen Darstellungen in den Regionalplanentwürfen der Regionen Bodensee-Oberschwaben, Donau-Iller und Neckar-Alb zeigt, dass die vorhandene Siedlungsbebauung in den Ortslagen Dürrenwaldstetten / Ittenhausen im Norden von Langenenslingen auch nach Verkleinerung des Gebiets #21.02A in Zusammenschau mit den geplanten Gebieten WEA-437-026 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben) und RT-06 (Regionalplanentwurf Neckar-Alb) zu mehr als 120 Grad durch Vorranggebiete für Windenergie umstellt wird. Dies gilt insbesondere für die nördlich von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen an der Grenze der Region Donau-Iller gelegene Siedlungsbebauung Ohnhülben. Die nordwestlich in Langenenslingen gelegene Siedlungsbebauung Ohnhülben wird – ebenso wie Dürrenwaldstetten / Ittenhausen – von den WEA-437-026 (Regionalplan Bodensee-Oberschwaben) und RT 06 (Regionalplan Neckar-Alb) in Zusammenschau mit dem im Regionalplan Donau-Iller geplanten Vorranggebiet für Windenergie #21.02A in nördlicher Richtung weitreichend umschlossen, siehe Screenshot des Kartenmaterials der Gemeinde Langenenslingen (links) sowie Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Darstellung der Windenergieplanung der Region Donau-Iller mit Planungen der Nachbarregionen, Karte 3 (rechts, orangene Markierung in eigener Darstellung): [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung]
Eine visuelle Umzingelung von mehr als 120 Grad – ggf. sogar zusammenhängend zu mehr als 180 Grad, die zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der menschlichen Gesundheit führen würde, ist auch nach der Verkleinerung des geplanten Vorranggebiets #21.02A noch zu befürchten. Mit Blick auf die dargelegten Bedenken wird der Regionalverband Donau-Iller darum ersucht, das Gebiet #21.02A im Norden von Langenenslingen weiter zu verkleinern, zumindest aber die geplante Flächenausweisung noch einmal kritisch zu prüfen und insbesondere in Zusammenschau mit den in den Planentwürfen der Regionalverbände Neckar-Alb (RT 06) und Bodensee-Oberschwaben (WEA-437-026) geplanten Vorrangflächen zu betrachten.
Eine Prüfung der Umzingelungswirkung hat in diesem Bereich bisher nicht erkennbar stattgefunden. Der Regionalverband Donau-Iller hat sich bei der Prüfung der Einwendungen der Gemeinde Langenenslingen im 1. Beteiligungsverfahren darauf beschränkt, auf die Verkleinerung des Vorranggebiets #21.02A im Interesse der Bundeswehr zu verweisen. Dass die konkrete Situation in den Ortslagen im Norden der Gemeinde Langenenslingen (Dürrenwaldstetten /Ittenhausen, Ohnhülben) nach Verkleinerung des Vorranggebiets #21.02A tatsächlich im Detail untersucht wurde, ist nicht ersichtlich.
3. Umzingelungswirkung im Süden / Südwesten von Egelfingen / Billafingen
In Bezug auf den im 2. Beteiligungsverfahren ausgelegten Planentwurf vom 21.10.2025 der Region Donau-Iller bestehen weiterhin Bedenken hinsichtlich einer unzumutbaren visuellen Umzingelung von zusammenhängend mehr als 120 Grad, stellenweise ggf. sogar mehr als 180 Grad im Ortsteil Egelfingen / Billafingen, im Westen von Langenenslingen durch das Gebiet #21.02B in Zusammenschau mit dem in der Region Bodensee-Oberschwaben geplanten Vorranggebiet für Windenergie WEA-437-014.
Dies gilt insbesondere für die in Egelfingen vorhandene Siedlungsbebauung sowie das nach Osten Richtung Billafingen gelegene Wohnhaus (Untereschle 1), s. Screenshot des Kartenmaterials der Gemeinde Langenenslingen (links) sowie Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Darstellung der Windenergieplanung der Region Donau-Iller mit Planungen der Nachbarregionen (rechts, orangene Markierung in eigener Darstellung): [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung]Zwar wurde das Gebiet #21.02B im Vorfeld des 2. Beteiligungsverfahrens mit Blick auf Siedlungsabstände geringfügig nach Norden hin verkleinert. Speziell in Zusammenschau mit dem im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben geplanten WEA-437-014 droht jedoch noch immer eine visuelle Umzingelung von mehr als 120 Grad – ggf. sogar zusammenhängend von mehr als 180 Grad. Auch hier wird der Regionalverband Donau-Iller darum ersucht, die auch nach der Verkleinerung des Vorranggebiets für Windenergie #21.02B noch zu befürchtende Umzingelungswirkung im Südwesten von Langenenslingen durch eine weitere Verkleinerung des Gebiets #21.02B auszuschließen.
4. Umzingelungswirkung östlich und westlich von Wilflingen Auch nach der geringfügigen Verkleinerung

des Vorranggebiets für Windenergie #21.02B liegt eine unzumutbare Umzingelung der Ortslage Wilflingen im Osten durch das unverändert beibehaltene Gebiet #21.02E sowie im Westen durch das Gebiet #21.02B um jeweils mehr als 120 Grad nach wie vor nahe. Ob die von Vorranggebieten für Windenergie freigehaltenen Sichtkorridore ausreichen, um eine unzumutbare Umzingelungswirkung und somit eine unzumutbare Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der menschlichen Gesundheit auszuschließen, erscheint zweifelhaft, bedarf aber jedenfalls einer kritischen Nachprüfung.

325 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

II. Belange des Denkmalschutzes werden nicht hinreichend berücksichtigt
Die Regionalplanung tangiert auch abwägungsrelevante denkmalpflegerische Belange, die bisher nicht hinreichend ermittelt und berücksichtigt wurden.
1. Kapelle St. Ursula Südlich von Ittenhausen und in Sichtweite zum geplanten Vorranggebiet für Windenergie #21.02A befindet sich die Kapelle St. Ursula, Ensmad, die auf eine im 11./12. Jahrhundert angelegte Einsiedelei zurückgeht und unter Denkmalschutz steht – siehe Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Darstellung der Windenergieplanung der Region Donau-Iller mit Planungen der Nachbarregionen (orangene Markierung in eigener Darstellung): [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung]
§ 15 Abs. 3 DSchG schützt die Wirkung von Kulturdenkmalen in ihrer Umgebung sowie die optischen Bezüge zwischen Kulturdenkmal und Umgebung. Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Diese gesetzgeberische Wertung ist auch bei der planerischen Abwägung zu berücksichtigen. In jedem Einzelfall ist zusammen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und ggf. dem Landesamt für Denkmalpflege zu prüfen, ob die für eine Windenergienutzung geeigneten Potenzialflächen einen Konflikt mit dem Denkmalschutz auslösen würden (OVG Lüneburg, Urteil vom 08.02.2022 – 12 KN 51/20, Rn. 38). Zwar geht aus der Synopse der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller – Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025 – sowie dem Anhang 3 zum Regionalplanentwurf vom 21.10.2025 „Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale“ hervor, dass sich der Regionalverband Donau-Iller mit den Auswirkungen der Festlegung von Windvorranggebieten auf Kulturdenkmale befasst hat. Gerade die denkmalgeschützte Kapelle St. Ursula in Ensmad wird in den Planunterlagen allerdings nicht erwähnt. Insoweit liegt ein Ermittlungs- bzw. Abwägungsdefizit nahe, das zur Rechtswidrigkeit und im Ergebnis zur Unwirksamkeit der Planung führen kann.
2. „Alte Burg“
Daneben wurden auch die Denkmalschutzbelange der Heuneburg nur unzureichend berücksichtigt. Zwar hat sich der Regionalverband Donau-Iller auf S. 19 und 101 des Anhangs zum Regionalplanentwurf vom 21.10.2025 „Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale“ mit den Sichtachsen der Heuneburg im Verhältnis zum Vorranggebiet #21-02E befasst. Dabei gelangte der Regionalverband zutreffend zu der Einschätzung, dass die visuelle Raumwirkung der Heuneburg aufgrund ihrer geringen Entfernung schnell abnehme. Dennoch sieht der Regionalverband keine erhebliche Beeinträchtigung. Nicht berücksichtigt wurde die Verbindung der Heuneburg zur „Alten Burg“ in Langenenslingen, nordöstlich von Billafingen. Es wird vermutet, dass die „Alte Burg“ weithin als weißgraues Monument aus der umliegenden Landschaft herausragte und ein zur Heuneburg gehörendes Kult- bzw. Versammlungszentrum gewesen ist – siehe Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Darstellung der Windenergieplanung der Region Donau-Iller mit Planungen der Nachbarregionen (orangene Markierung in eigener Darstellung): [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung]

3. Ruine Schatzberg
Gar nicht berücksichtigt wurden ferner die Auswirkungen der geplanten Vorranggebiete auf die Burgruine Schatzberg, die auf einem Bergsporn südöstlich von Egelfingen im geplanten Vorranggebiet #21.02B liegt – siehe Screenshot Regionalplan Donau-Iller, Teilfortschreibung Windenergie, Darstellung der Windenergieplanung der Region Donau-Iller mit Planungen der Nachbarregionen (orangene Markierung in eigener Darstellung) sowie Screenshot von Google Maps: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält drei Kartendarstellungen] Die Burgruine Schatzberg steht unter Denkmalschutz und wurde 2011

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern. Der Umgebungsschutz ist demnach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg und besonders landschaftsprägenden Baudenkmale in Bayern zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 4 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG). Die im Einwand genannten Kulturdenkmale Kapelle St. Ursula, Alte Burg und Ruine Schatzberg sind keine in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen daher keine Berücksichtigungs- oder Prüferfordernisse in Bezug auf den Umgebungsschutz der im Einwand genannten Kulturdenkmale. Auswirkungen auf den Bestand von Bodendenkmalen können erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden, wenn die Standorte für WEA bekannt sind.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Sichtbeziehung zwischen der Heuneburg und dem Kulturdenkmal Alte Burg in Langenenslingen nicht besteht, da die entsprechende Sichtachse aufgrund der Sichtverschattung durch Waldflächen nördlich bzw. nordwestlich der Heuneburg nicht einsehbar ist. Eine Berücksichtigung diesbezüglicher Sichtbeziehungen ist somit nicht angezeigt.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

in die Liste der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg aufgenommen. Die etwa 55 x 15 m große Anlage besteht aus Haupt- und Vorburg. Beide Teile sind von einer Ringmauer umgeben und durch einen Halsgraben voneinander getrennt, über den früher wohl eine Holzbrücke führte. Am nördlichen Ende der Hauptburg, d. h. zur Bergseite, stehen die Reste des quadratischen Bergfrieds, dessen Nordseite Buckelquader aufweist. Daneben ist ein Torhaus (5,2 x 6,9 m) zu rekonstruieren. Dahinter erstreckte sich ein Hof, an dessen Südende der Palas stand. Östlich davon befindet sich der Zwinger. Im Norden liegt die Vorburg, die mit einem 13 x 5 m großen, unterkellerten Wirtschaftsgebäude bebaut war. Die zur Umfassung bzw. zur Innenbebauung der Burg gehörigen Mauern haben sich teilweise nur in geringer Höhe erhalten; am Bergfried sind es aber immerhin noch fast 7 m. Die Burgruine Schatzberg liegt innerhalb des geplanten Vorranggebiets #21.02B (Regionalplanentwurf Donau-Iller) und in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet WEA-437-014 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben). In Anbetracht dieser Lage ist zu erwarten, dass die Burgruine Schatzberg in südlicher Richtung um ca. 180° durch WEA umzingelt werden wird, so dass die Sichtachsen der Burgruine Schatzberg im Falle einer unveränderten Ausweisung des Vorranggebiets #21.02B in Kumulation mit dem geplanten Vorranggebiet WEA-437-014 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben) beeinträchtigt werden. Aus dem Anhang zum Regionalplanentwurf vom 21.10.2025 „Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale“ geht nicht hervor, dass sich der Regionalverband Donau-Iller bisher überhaupt mit den Auswirkungen auf die Burgruine Schatzberg befasst hat.

325 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

III. Belange des Lärmschutzes
Die Regionalplanung berücksichtigt Lärmschutzbelange bisher ebenfalls nur unzureichend. Hinsichtlich der bereits im ersten Anhörungsverfahren vorgetragenen Lärmschutzbedenken beschränkt der Regionalverband in der Synopse der ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller – Stand zur Sitzung der Verbandsversammlung am 21.10.2025 – seine Ausführungen bisher darauf, zur Lösung von Lärmkonflikten auf pauschale Vorsorgeabstände sowie das nachfolgende Genehmigungsverfahren zu verweisen. Dies wird der Bedeutung des Gesundheitsschutzes allerdings nicht gerecht. Der Schutz vor Lärm ist eine wichtige umwelthygienische Grundforderung und muss bereits in der Raumordnung und Landesplanung angemessen berücksichtigt werden. Die Minderung der Lärmbelästigung gehört zu den wichtigsten Aufgaben zur Verbesserung der menschlichen Umwelt. Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse der Bevölkerung (Nolte/Thum, in: Busse/Kraus, Bay LBO, 159. EL 2025, Art. 13 BayBO Rn. 94). Dass der Verweis auf die Anlagengenehmigungsebene nicht ausreichen kann, verdeutlichen die erheblichen Lärmschutzkonflikte mit bereits bestehenden Windenergieanlagen in der Gemeinde Bingen in der benachbarten Region Bodensee-Oberschwaben, in deren Nähe durch die Vorranggebiete #21.02B (Planentwurf Region Donau-Iller) und WEA-437014 (Regionalplanentwurf Bodensee-Oberschwaben) sogar noch weitere Windenergieanlagen ermöglicht werden sollen.

IV. Kumulation von Schutzgebieten
Ebenfalls unzureichende Berücksichtigung findet der Umstand, dass insbesondere im Ortsteil Egelfingen bereits umfangreiche Schutzgebiete ausgewiesen wurden (FFHSchutzgebiete, Naturschutzgebiete usw.), die in der Nähe des geplanten Vorranggebiets #21.02B (Planentwurf Region Donau-Iller) liegen. Dadurch droht im Westen der Gemeinde Langenenslingen im Ergebnis eine Kumulation von Schutzgebieten, die zu befürchten lässt, dass die bauleitplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde Langenenslingen unzumutbar eingeschränkt werden.

V. Verstoß gegen das interregionale Abstimmungsgebot Mit Blick auf die im Raum stehenden unzumutbaren Umzingelungswirkungen der geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Planentwurf der Region Donau-Iller in Zusammenschau mit den geplanten Vorranggebieten für Windenergie in den Planentwürfen der Regionen Bodensee-Oberschwaben und Neckar-Alb, wird ferner auf die Gefahr eines Verstoßes gegen das interregionale Abstimmungsgebot hingewiesen. § 7 Abs. 2 Satz 3 ROG normiert eine Pflicht, Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume – und somit auch Regionalpläne – aufeinander abzustimmen. Zusammen mit dem Gegenstromprinzip des § 1 Abs. 3 BauGB bezweckt die Regelung, Spannungen zwischen den Teilräumen gar nicht erst entstehen zu lassen und zu einer abgestimmten gesamträumlichen Planung zu gelangen. Die Abstimmungspflicht mit benachbarten Planungsträgern soll

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
Lärmschutz: Auf Ebene der Regionalplanung müssen Annahmen, wie z.B. zum Lärmschutz pauschalisiert werden. Entsprechend wurden die relevanten Planungskriterien regionsweit flächendeckend angewendet. Grundsätzlich lassen die zugrunde gelegten Siedlungsabstände und sonstigen Kriterien nicht erwarten, dass damit die erforderlichen Grenzwerte in der Regel nicht eingehalten werden und sich negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch die Errichtung von WEA in den Vorranggebieten ergeben können. Im Falle der Vorrangfestlegungen, die die Gemeinde Langenenslingen betreffen, werden in allen Fällen die der Planung zugrundegelegten Siedlungsabstände nicht nur eingehalten, sondern (zumeist deutlich) überschritten.

Kumulation von Schutzgebieten: Aufgrund der (zumeist deutlich) überschritten (s. o.) Mindest- und Vorsorgeabstände zu den Siedlungsbereichen und unter Berücksichtigung des zukünftigen Entwicklungsbedarfs Langenenslingens ist eine unzumutbare Einschränkung der bauleitplanerischen Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde nicht zu erkennen.

Verstoß gegen das interregionale Abstimmungsgebot: Der gesetzlich vorgegebenen Abstimmungspflicht wurde entsprochen. Eine Abstimmung mit den benachbarten Verbänden hat stattgefunden. Bzgl. der Berücksichtigung der nachbarschaftlichen Planungen / Umzingelungsthematik wird auf ID 325AB verwiesen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

eine raumstrukturelle und funktionelle Homogenität zwischen den Regionen gewährleisten (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Auflage 2018, § 7 ROG Rn. 52). 1. Betroffenheit von Belangen des benachbarten Planungsträgers Um das interregionale bzw. raumordnerische Abstimmungsgebot auszulösen, muss die Betroffenheit des Nachbarraums eine gewisse Intensität aufweisen. Hierzu kann auf die Rechtsprechung zum interkommunalen Abstimmungsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BauGB zurückgegriffen werden (Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, 2. Auflage 2018, § 7 ROG Rn. 60). Hiernach wird ein Abstimmungsbedarf ausgelöst, wenn die Belange des benachbarten Planungsträgers mehr als geringfügig oder sogar unmittelbar betroffen werden (OVG Koblenz, Beschluss vom 16.01.2014 – 1 B 11184/13.OVG, BeckRS 2014, 46810 m.w.N.). Der Umstand, dass hohe und weithin sichtbare Windenergieanlagen in Grenznähe benachbarter Regionen errichtet werden, führt für sich genommen nicht zu gewichtigen unmittelbaren Auswirkungen auf die Nachbarregion (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.02.2009 – 22 CS 08.3194, Rn. 7, juris).
Allerding könnten die Planungen der Regionalverbände Donau-Iller, Neckar-Alb und Bodensee-Oberschwaben im Norden von Dürrenwaldstetten / Ittenhausen und Ohnhülben miteinander insoweit kollidieren, als die Festlegung aller dort geplanten Flächen als Vorranggebiete für Windenergie eine Umzingelung der vorhandenen Ortslagen bewirken würde mit dem Ergebnis, dass Flächen in einem oder mehreren benachbarten Regionalplänen gestrichen werden müssten. Hierin läge eine unmittelbare Auswirkung auf die benachbarten Planungen, die ein qualifiziertes Abstimmungsbedürfnis auslösen dürfte mit der Folge, dass die Planungsinteressen der benachbarten Region jeweils mit besonderem – wenngleich nicht unüberwindbarem – Gewicht bei der Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG zu berücksichtigen wären (dasselbe gilt ggf. für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie im Süden von Egelfingen bzw. Südwesten von Billafingen, die in den Regionalplanentwürfen Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben vorgesehen sind). 2. Verletzung des interregionalen Abstimmungsgebots Aus dem interregionalen Abstimmungsgebot ergeben sich sowohl Anforderungen an den Abwägungsvorgang als auch an das Abwägungsergebnis. Jeder Planungsträger muss die möglichen Auswirkungen seiner Planung auf den benachbarten Planungsträger sorgfältig ermitteln und bewerten. Im Rahmen der Planaufstellung besteht eine Rechtspflicht des Planungsträgers, sich in geeigneter Weise Kenntnis über die konkreten Auswirkungen seiner Planung zu verschaffen, um so deren Belange mit dem nötigen Gewicht in ihre Abwägung einstellen zu können (OVG Schleswig, Urteil vom 22.04.2010 – 1 KN 19/09, Rn. 188 ff. juris; Uechtritz, in: BeckOK, 65. Ed. 2025, § 2 BauGB Rn. 33). Verletzt ist das interregionale Abstimmungsgebot im Übrigen auch dann, wenn die betreffende Planung zulasten des benachbarten Planungsträgers die Zumutbarkeitsschwelle überschreitet, also eine Verletzung des kompetenziellen Rücksichtnahmegebots vorliegt (Uechtritz, in: BeckOK, 65. Ed. 2025, § 2 BauGB Rn. 31). Da aus dem geänderten Planentwurf vom 21.10.2025 für die 2. Beteiligung zum Regionalplanentwurf Donau-Iller nicht transparent ersichtlich ist, inwieweit bei der Untersuchung der Umzingelungswirkung für Ortslagen die kumulative Wirkung aller vorgesehenen Festlegungen von Vorranggebieten für Windenergie regionalplanübergreifend ermittelt und berücksichtigt wurden, liegt eine Verletzung des interregionalen Abstimmungsgebots nahe.
Alles in allem bedarf es einer weiteren Prüfung, ob die Planung in Widerspruch zu gesetzlichen Vorschriften steht. Gegenwärtig ist höchst zweifelhaft, ob ein dem ausgelegten Entwurf 2025 entsprechender Regionalplan den Anforderungen des Abwägungsgebots und des interregionalen Abstimmungsgebots genügen würde.

Stellungnahme ID 326 BUND, NABU, Schwäbischer Albverein und LNV

326 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Gemeinsame Stellungnahme zur Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller – Gebiet der Landkreise Alb-Donau, Biberach und Ulm – Regionale Infrastruktur – Teilregionalplan Energie
Besten Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben genannten Verfahren. Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB.
Die Stellungnahme des BUND, des NABU und des LNV erfolgt im Namen des BUND Landesverbands Baden-Württemberg e.V., des Naturschutzbund Deutschland Landesverband Baden-Württemberg e.V., des Landesnaturschutzverbandes e.V. Die LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich im Namen aller nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Naturschutzvereinigungen: AG “Die NaturFreunde” Baden-Württemberg (NF), AG Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V. (AGF), Bund für Umwelt- und

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Naturschutz Deutschland (BUND), Deutscher Alpenverein (DAV), Landesfischereiverband Baden-Württemberg (LFV), Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV), Naturschutzbund Deutschland (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Schwäbischer Albverein (SAV) und Schwarzwaldverein (SWV).
Leider mussten wir feststellen, dass alle unsere eingebrachten ökologischen Einwände, die eine naturverträgliche Energiewende möglich machen sollten, nicht berücksichtigt wurden. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 08.11.2024.
Änderungen im Flächenzuschnitt ergab sich nach ihrer Tabelle nur aufgrund von Siedlungsabständen und bei Gefahr von Umzingelungen. Beide Gründe sind nachvollziehbar und für die Akzeptanz in der Gesellschaft wichtig.
Auch die zivile Luftfahrt, der Trassenverlauf der A8, die Bundeswehr, sowie der Denkmalschutz wurden berücksichtigt.
Artenschutzbedenken und natürlicher Klimaschutz durch Aussparung der Moorflächen wurde dagegen abgewogen.
Grundsätzlich begrüßen wir, dass im Alb-Donaukreis einige der Ergänzungsflächen begründet mit kommunalem Interesse wegfallen.
Wir drängen weiterhin darauf, dass in dem besonders fledermaussensiblen Bereich der schwäbischen Alb, vor dem Bau von Windenergieanlagen Untersuchungen der Fledermausfauna durchgeführt werden, um Tötungstatbestände in der Bauzeit zu vermeiden. Außerdem sind die Abschaltzeiten beim Gondelmonitoring prophylaktisch sehr lang zu wählen, um den Artenschutz zu gewährleisten und Schlagopfer zu vermeiden.

Stellungnahme ID 327 Privatperson, Gerstetten

327 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Bedingt durch die seit dem 21.11.2025 öffentlich zur Verfügung stehenden Visualisierungen des Windparks im Vorranggebiet Rehhalde will ich, bedingt durch die neuen Erkenntnisse, nachfolgend Stellung nehmen zum unzutreffenden Zuschnitt des Vorranggebiets.
Dies mache ich im Bewusstsein, dass Windenergie ein bedeutender Baustein der Energiewende ist. Allerdings sollte eine derartige Wende mit Maß und Ziel erfolgen. In der Vergangenheit wurden vom Asbest bis zur Atomkraft viele Technologien als ausschließlich vorteilhaft und nahezu alternativlos dargestellt.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.

Neue Entwicklungen / Erkenntnisse
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Darüber hinaus wurde Seitens QAIR, meines Erachtens nach, von Anfang an auf Zeit gespielt und intransparent agiert, was das Vertrauen in dieses Unternehmen nicht gerade fördert. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]

Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.

EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen
zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.

Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.

Landschaftsschutzgebiet Hungerbrunnental
Das Landschaftsschutzgebiet „Hungerbrunnental“ ist ein großflächiges zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet und von besonderer Bedeutung für die Naherholung. Dieses Landschaftsschutzgebiet hängt unmittelbar mit dem Landschaftsschutzgebiet zusammen, in das das genannte Vorranggebiet hineingeplant wird und beeinträchtigt damit die Funktion des Landschaftsschutzgebiets erheblich.
Das Vorranggebiet „Rehhalde“ grenzt an die Gemarkung Gerstetten, Flur Sontbergen direkt an und ist in das Landschaftsschutzgebiet „Hungerbrunnental“ hineingeplant.

Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.

Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.

Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.

Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:

Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.

Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den

dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.

Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.

Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.

Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.

Dies verstößt gegen

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.

Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.

„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort

Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.

Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 328 Ortschaftsrat Schalkstetten

328 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Ortschaftsrat Schalkstetten nimmt im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens der Fortschreibung des Kapitels Windkraft Stellung zu dem Planentwurf der am 21.10. 2025 durch die Verbandsversammlung beschlossen wurde. Unsere Stellungnahme bezieht sich insbesondere auf die geplanten Vorranggebiete „Buch“ und „Kinzenberg“, die unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Ortschaft und deren Umgebung haben.
Aufgrund der Änderungen die sich aus dem ersten Beteiligungsverfahren ergeben haben und auf Grundlage neuer Erkenntnisse, möchten wir unsere Position hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf die Ortschaft Schalkstetten und Ihre Umgebung erneut darlegen, insbesondere im Hinblick auf die regionalplanerische Wirkung kumulierter Flächen. Dabei werden auch die benachbarten Planungen des Regionalverbands Stuttgart mit einbezogen (Plangebiete „GP11“ „GP12“ und „GP13“).
Neue Erkenntnisse – Zusammenwirken mit Nachbarregionen
Erst durch den aktuellen Planungsstand wurde das volle Ausmaß der räumlichen Nähe und Wirkung der Plangebiete „Buch“ und „Kinzenberg“ sowie der Vorranggebiete GP-11, GP-12 und GP-13 des Regionalverband Stuttgart auf Schalkstetten deutlich. Alle Gebiete zusammen liegen in unmittelbarer Nähe zur Ortschaft und verschärfen die Belastungssituation erheblich. Die daraus entstehende kumulative Wirkung dieser Vorranggebiete stellt eine neue Erkenntnis dar, die eine erneute Abwägung zwingend erforderlich macht.
Unverhältnismäßige Flächenverteilung
Bereits in der letzten Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, daß die ausgewiesenen Vorrangflächen auf Schalkstetter Gemarkung deutlich reduziert werden müssen, auf ein erträgliches Maß.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Zu einigen Ausführungen der Stellungnahme ergehen nachfolgend Hinweise zur Klarstellung:

zu Neue Erkenntnisse – Zusammenwirken mit Nachbarregionen:
Zum ersten Anhörungsverfahren der vorliegenden Teilfortschreibung waren bereits die Planungen des Verband Region Stuttgart, ebenfalls zum ersten Anhörungsverfahren, bekannt. Karten zu diesem Planungsstand wurden auch auf der Internetseite des Regionalverbands Donau-Iller als sog. "Weitere zweckdienliche Unterlagen" zum Anhörungsverfahren veröffentlicht. Im Vergleich zum damaligen Stand wurden die betreffenden Vorranggebiete auf beiden Regionsseiten zu den jeweiligen 2. Anhörungsverfahren verkleinert, insbesondere aufgrund der Vermeidung von Überlastungs-/Umzingelungssituationen. Dabei berücksichtigen die Planungen der beiden Verbände die Vorrangkulisse des jeweils anderen

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Es wurden zwar kleine Teilflächen zurückgenommen, allerdings beträgt die überplante Fläche in der Gemeinde Amstetten über 5 % und im Ortsteil Schalkstetten mit 138 ha über 15 % der Gemarkungsfläche, dies entspricht dem über 8-fachen der landesweiten Vorgabe. Im Gebiet des Regionalverbands Donau-Iller beträgt der Anteil 2,71 % und überschreitet damit klar die gesetzlichen Vorgaben von 1,8 %. Angesichts dieser Übererfüllung der Flächenziele besteht weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung eine überdimensionale Planung auf der Gemarkung Schalkstetten vorzusehen. Wir weisen außerdem darauf hin, daß der Regionalverband nach dem Grundsatz im Landesplanungsgesetz BW abwägen muss, sodass Belastungen nicht einseitig einer Gemeinde oder einer Ortschaft zugeschoben werden dürfen. Hier missachtet der Regionalverband klar die Rechtsgrundlage. Der Ortschaftsrat Schalkstetten fordert die überdimensionale und unverhältnismäßige Flächenausweisung im Ortsteil Schalkstetten auf ein durchschnittliches Maß von 1,8% zu reduzieren.

Umzingelung und visuelle Überlastung

Die geplanten Gebiete „Schalkstetten-Buch“ und „Schalkstetten-Kinzenberg“ zusammen mit den Flächen GP-11, GP-12 und GP13 führen weiterhin zu einer Umzingelung von Schalkstetten. Nachdem Planungsgrundsatz sowie nach aktueller Rechtsprechung ist bei einer Umzingelung von mehr als 120° ein Freihaltewinkel von min. 60° erforderlich. Auf die Missachtung der Vorgaben haben wir bereits in der letzten Stellungnahme hingewiesen. Daraufhin wurden zwar kleine Teilflächen zurückgenommen, jedoch wird der erforderliche Freihaltewinkel von 60° weiterhin nicht eingehalten! Berücksichtigt wurde lediglich die äußerste Ortsrandlage im Norden, während die Belastungssituation für den gesamten Ort – insbesondere für die Ortsrandlage im Südwesten – unberücksichtigt blieb. Gerade von dort besteht durch die exponierte Lage direkter Sichtkontakt auf beide Vorranggebiete (Buch und Kinzenberg). Eine Streichung des Gebiets Schalkstetten-Buch würde eine deutliche Entlastung für den Ort bieten. In diesen Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, daß das Vorranggebiet GP12 des Regionalverband Stuttgart nicht als Rechtfertigung oder Legitimation für das Vorranggebiet „Buch“ herangezogen werden darf. Der Ortschaftsrat Schalkstetten fordert die Streichung des kompletten Gebiets „Buch“, die Einhaltung der Vorgaben zur Vermeidung einer Umzingelungs- und Überlastungssituation für den gesamten Ort. Herstellung des Freihaltewinkels von min.60° für die Ortsrandlage im Südwesten von Schalkstetten. Nachfolgend die Kartendarstellung - Umzingelungssituation Schalkstetten – mit den Gebieten Buch und Kinzenberg, sowie den Gebieten GP-11, GP-12 und GP-13 aus der Nachbarregion. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Kartendarstellung]

Kommunale Ergänzungsflächen, Ersatzflächen

In der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren hat die Gemeinde Amstetten konkrete Vorschläge für sogenannte „kommunale Ergänzungsflächen“ im Gebiet Kinzenberg in östlicher Richtung eingebracht. Nachweislich sind dort geeignete Flächen für die Nutzung der Windkraft vorhanden (vgl. Suchraumkarte RVDI). Der teilweisen Einstufung des Gebiets Kinzenberg Ost als Priorität 3-Fläche widerspricht der Ortschaftsrat ausdrücklich und fordert eine erneute Überprüfung dieser Bewertung. Trotz der Restriktion stehen hier im Gebiet Kinzenberg Ost weitere Flächen zur Verfügung, die nicht als Proörität-3-Fläche eingestuft wurden und daher als geeignete alternativen zum Gebiet „Buch“ herangezogen werden können. Wie bereits in der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsverfahren ausgeführt, weist der Ortschaftsrat darauf hin, dass Schalkstetten-Kinzenberg gegenüber Schalkstetten-Buch besser geeignet ist und die Ortschaft deutlich entlasten würde. Der Ortschaftsrat Schalkstetten fordert die Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen im Kinzenberg im Sinne der kommunalen Teilhabe. Nach § 2 Abs. 2 LPIG ist die Gemeinde an der Aufstellung des Regionalplans zu beteiligen. Eine Nichtberücksichtigung der eingebrachten Flächen widerspricht diesem Beteiligungsrecht sowie dem Grundsatz der fairen Lastenverteilung. Zudem verlangt er eine erneute Überprüfung der Flächen die bislang als Priorität 3-Fläche eingestuft wurden. Durch die Berücksichtigung der Kommunalen Flächen wäre es möglich, dass unsere Bevölkerung auch proaktiv an der Energiewende partizipieren kann – eines der Oberziele der Energiewende.

Kulturgüter: Römerstraße und Römerbrunnen

Das Plangebiet „Buch“ liegt an einer historisch bedeutenden Römerstraße die dieses Gebiet durchquert. Mehrere Römerbrunnen sind in diesem Gebiet in der Nähe der Straße verteilt und gelten als Kulturdenkmäler. In alten Karten von Schalkstetten sind diese teilweise dokumentiert und eingezeichnet. In den Steckbriefen wurden diese Kulturdenkmäler nicht berücksichtigt! Aufgrund dieser Tatsachen ist eine Neubewertung dieses Plangebiets dringend erforderlich.

Natur- und Artenschutz

Verbandes. Weitergehende Anpassungen sind nicht geboten, eine in besonderem Maße beeinträchtigende Belastungswirkung für Schalkstetten wird nicht gesehen.

zu Umzingelung und visuelle Überlastung:

Die gesamte Ortslage wurde auf mögliche Umzingelungswirkungen hin untersucht. Am in der Stellungnahme erwähnten südwestliche Ortsrand ist eine deutlich sichtbare und geschlossene Kulisse von WEA im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung infolge von Sichtverschattungen insbesondere durch Gebäude sowie Vegetation nicht gegeben. Dies ist jedoch für die Feststellung einer Umzingelungswirkung erforderlich. Insofern ist eine Umzingelungswirkung im Sinne des Plankonzepts auch in Teilbereichen von Schalkstetten nicht gegeben.

zu Kommunale Ergänzungsflächen, Ersatzflächen:
Als Ergebnis des 1. Anhörungsverfahrens hat sich ergeben, dass die Berücksichtigung sog. kommunaler Ergänzungsflächen, die aufgrund ihrer eingeschränkten Eignung oder bestehender Konfliktsituationen zunächst nicht für eine Aufnahme in den Planentwurf zur 1. Anhörung vorgesehen waren, dann aber auf kommunalen Wunsch hin aufgenommen wurden, letztendlich nicht möglich war. Die pauschale höhere Gewichtung der kommunalen Flächenvorschlage gegenüber anderen Belangen war planerisch nicht umsetzbar und rechtlich nicht haltbar und musste als Bestandteil des Planungskonzepts entfallen. Dem zitierten Beteiligungsrecht gemäß § 2 Abs. 2 LPlG wurde Genüge getan.

Kulturgüter: Römerstraße und Römerbrunnen
Eine planerische Berücksichtigung der genannten Kulturgüter ist auf Regionalplanebene nicht erforderlich.

Das Plangebiet „Buch“ liegt in unmittelbarer Nähe zu ökologisch sensiblen Bereichen, darunter Waldränder, Feuchtbiotope und der Albtrauf. Das Gebiet dient als Wildkorridor – belegt durch die Sichtung eines Wolfs im Frühjahr – und ist Lebensraum seltener Vogelarten. Eine naturschutzfachliche Neubewertung ist dringend erforderlich.

Naherholung und Tourismus
Das Gebiet „Buch“ ist ein beliebter Naherholungsraum mit Wanderwegen, insbesondere durch das Felsental nach Eybach. Die jahrhundertealte Landschaft ist identitätsstiftend für die Region und ein touristisches Aushängeschild. Ein Windpark würde die Attraktivität erheblich mindern und den Tourismus nachhaltig schädigen.

Immissionsbelastung
Aufgrund der westlichen Lage vom Plangebiet „Buch“ ist mit erheblichem Schattenschlag und Geräuschimmissionen für Schalkstetten zu rechnen. Diese Belastungen wurden bislang nicht ausreichend berücksichtigt.

Kommunale Mitbestimmung

Der Ortschaftsrat Schalkstetten fordert im Rahmen der kommunalen Mitbestimmung, dass die von uns eingebrachten Belange und Vorschläge ernsthaft berücksichtigt und zu Gunsten der Bürger Vorort abgewogen werden.
Es wäre wirklich schade, die positive Stimmung und die Akzeptanz unserer Bürgerinnen und Bürger durch eine überdimensionierte Planung zu beeinträchtigen.
Wir bitten um Berücksichtigung und stehen für Rückfragen oder zur Klärung einzelner Sachverhalte gerne zur Verfügung.

Stellungnahme ID 329 Privatperson, Bad Schussenried

329 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe“ des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung: Nichtberücksichtigung des Denkmal- und Umgebungsschutzes der Kapelle Hohkreuz, südlich des Vorrangebietes gelegen. Die Kapelle „Hohkreuz“ mit Kreuzgang aus dem Jahre 1857 ist denkmalgeschützt. Der Neubau eines Biogasbehälters in der Nachbarschaft musste in die Erde verlagert werden, um eine optische Beeinträchtigung des „Hohkreuzes“ zu vermeiden. Die 4 WEAs in einer Entfernung von ca. 950 m werden den Blick auf das Hohkreuz von Süden her (Aulendorf) sehr deutlich zum Negativcen verändern, wie die realitätsgetreue Visualisierung von Aulendorf aus zeigt. Anlage: Visualisierung Situation Hohkreuz: Zwischen der 2. und der 3. Anlage von links ist die Kapelle im Waldrand zu erkennen. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Visualisierung]

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auf Ebene der Regionalplanung entspricht der aktuellen Rechtslage nach den Denkmalschutzgesetzen in Baden-Württemberg und Bayern. Der Umgebungsschutz ist demnach nur für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale in Baden-Württemberg und besonders landschaftsprägenden Baudenkmale in Bayern zu berücksichtigen (vgl. § 15 Abs. 4 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG). Das im Einwand genannte Kulturdenkmal ist kein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal gemäß § 15 Abs. 4 DSchG BW. Auf Ebene der Regionalplanung bestehen daher keine Berücksichtigungs- oder Prüferfordernisse in Bezug auf den Umgebungsschutz des im Einwand genannten Kulturdenkmals.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 330 Privatperson, Münsterhausen

330 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich habe vorhin versehentlich eine wichtige Anlage zu meinen Einwänden vergessen und sende diese hiermit nach.
Bitte berücksichtigen Sie den "Öffentlichen Brandbrief des DSGS e.V. Deutsche Schutz-Gesellschaft Schall für Mensch und Tier. Die dort aufgeführten Inhalte der Experten sollten auf alle Fälle in Ihre Prüfung aufgenommen werden.
Zum Glück gibt es neue wissenschaftliche Erkenntnisse bezüglich der Infraschall-Immissionen durch Windräder! [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Stellungnahme vom 09.12.2025 und genannten Brandbrief]

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 331 Privatperson, Bad Schussenried

331 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan
Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung: Frequentierung des Vorranggebietes durch Erholungssuchende: Beleg durch Dokumentation der Besucherzahlen / Beeinträchtigung des Erholungswertes durch enge Bebauung mit 4 Windkraftanlagen Der RVDI selber rechnet nach eigener Einschätzung „auf regionalplanerischer Ebene“ mit „ erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch (Erholungseignung) und …,“, er hat auch die Beliebtheit als Erholungsgebiet mit der Beschreibung „Erholungswald: 6 Parkmöglichkeiten nahezu durchgehend benutzt“ gut getroffen.
Dies kann ich aus meiner Erfahrung nur unterstreichen.
Die geringe Entfernung von ungefähr 3 km zu den grösseren Ortschaften Aulendorf und Bad Schussenried/Otterswang und besonders seine Lage auf der Endmoräne, rund 100 m höhergelegen, dürften Gründe dafür sein. Das Vorranggebiet selbst besticht durch seine durch die Eiszeit gestaltete Vielfältigkeit. Die landschaftliche Schönheit zeigt sich auch an der Platzierung der Hohkreuzkapelle am Beginn der Hochebene, wo Ruhebänke und eine Steintafel mit Alpenpanorama inklusive der Namen der Berge zum Verweilen einladen. Von dort und vom Waldrand oberhalb Atzenberg ist der Blick von der Zugspitze im Osten bis zum Säntis im Westen gegeben. Da im Herbst das Schussental oft gut mit Nebel versorgt ist, aber gleichzeitig auf der Atzenberger Höhe häufig die Sonne scheint, gibt es dann eine Flucht nach oben.
Während des Jahres 2025 habe ich die Dauer meiner Aufenthalte im Vorranggebiet und die während dieser Zeit stattgefundenen Begegnungen dokumentiert. „Begegnungen“ dürfen nicht mit „Besuchern“ gleichgesetzt werden. Es war mir nicht möglich, an allen Zugangspunkten gleichzeitig anwesend zu sein und die Besucher zu zählen. Die Anzahl der Besucher war mit Sicherheit höher als die Anzahl der durch Zufall bedingten Begegnungen. Wir stellten auch immer wieder fest, dass die Frequentierung des Vorranggebietes durch Erholungssuchende ein Mehrfaches dessen beträgt als im nördlichen Teil.
Spaziergänger, Radfahrer und Reiter wurden gesondert dokumentiert. Zusammengefasst ergibt sich für zwei Zeiträume folgendes Ergebnis:
Sommer/Frühherbst 27.7. bis 19.9.2025: Dauer der Aufenthalte::
482 Minuten,
Anzahl der Aufenthalte:
25

Anzahl Begegnungen: 90 Spaziergänger, 7 Radfahrer, 20 Reiter Insgesamt gab es 117 Begegnungen während einer Dauer von rund 8 Stunden.
Pro Stunde fanden also 11,25 Begegnungen mit Spaziergängern und 14,6 Begegnungen insgesamt statt.

Herbst/Spätherbst 1.10. bis 3.12.2025 Dauer der Aufenthalte: 970 Minuten
Anzahl der Aufenthalte: 41 Anzahl Begegnungen: 93 Spaziergänger, 7 Radfahrer und 32 Reiter statt. Das waren 132 Begegnungen insgesamt während einer Dauer von 16,6 Stunden. Pro Stunde fanden also 5,6

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Begegnungen mit Spaziergängern und rund 8 Begegnungen insgesamt statt.
Die Frequentierung war im Sommer höher. Aber auch in der kälteren Jahreszeit ist der Wald sehr selten „leer“.
Ohne Unterteilung in warme und kältere Jahreszeit fanden während 1452 Min. (24,2 Stunden) 183 Begegnungen mit Spaziergängern statt und 249 Begegnungen Radfahrer und Reiter inbegriffen.
Pro Stunde wurden also durchschnittlich 7,6 Spaziergänger und 10,3 Besucher insgesamt angetroffen.
Durchschnittlich alle 8 Minuten konnte mit einem Fußgänger und sogar alle 5,83 Minuten mit einer Begegnung inklusive Radfahrer und Reiter gerechnet werden.

Die Aufenthalte waren zufällig über Wochentage/Wochenenden und Tageszeiten verteilt. Am Wochenende fanden fast doppelt so viele Begegnungen statt. Bemerkenswert ist jedoch, dass man auch bei unangenehmem Wetter und unter der Woche im Vorranggebiet selten niemanden trifft. Man kann festhalten, dass durchschnittlich alle 5,83 Min. im Vorranggebiet eine Begegnung stattfindet.
Der Abstand zwischen WEA2 und WEA 3 beträgt nur 303 m. Im allgemeinen wird das 5-7 fache des Durchmessers der von den Rotoren bestrichenen Fläche als notwendig erachtet. Das wären gute 800 m.
Durch die Bebauung und Einzwängung in dieses recht kleine Gebiet von vier Windenergieanlagen mit einer Höhe von 268 m werden Ruhe, Schönheit und Natur erheblich beeinträchtigt sein und der Wert als Erholungsgebiet für die umliegende Bevölkerung sehr stark gemindert, wenn nicht zerstört.
Das Vorranggebiet Atzenberger Höhe ist aus den genannten Gründen – wie von den Planern des RVDI schon vorausgesagt - absolut ungeeignet für den Bau von WEAs. Sie würden alle Belange über die Massen beeinträchtigen.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung. Mit freundlichen Grüßen
Anlage: Protokolle handschriftlich. Die häufigen Zeitangaben von jeweils ca. 15 Minuten und kurze Zeit später wieder ähnliche Zeiträume erklären sich dadurch, dass nur die Begegnungen im Vorranggebiet festgehalten wurden. Für einen längeren Ausflug wurde das Vorranggebiet jeweils am Anfang und am Ende passiert. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält zwei Fotos von Protokollen]

Stellungnahme ID 332 Privatperson, Bad Schussenried

332 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan
Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe“ des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Begründung:
Die Wallfahrtskirche Steinhausen ist ein Denkmal von übergeordneter Bedeutung. Sie ist die Hauptsehenswürdigkeit der oberschwäbischen Barockstrasse und des oberschwäbischen Jakobsweges.
WEA 4 im geplanten Windgebiet Atzenberger Höhe liegt innerhalb des Prüfraumes von 9 km dieser „schönsten Dorfkirche der Welt“. Der Blick auf die Kirche von Nordosten her ist deutlich beeinträchtigt, wie die realitätsgetreue Visualisierung zeigt. Dabei ist zu beachten, dass die Kirche Steinhausen in südlicher, östlicher und nordöstlicher Richtung jeweils in Sichtweite von Windenergieanlagen umgeben ist, wie ebenfalls die naturgetreue Visualisierung zeigt.
Mit einer Höhe von nur 68 m gerät der optische Eindruck gegenüber den 268 m hohen Windenergieanlagen zur Bedeutungslosigkeit, trotz der Entfernung der WEAS. Der besondere Eindruck dieser Kirche, als bis jetzt einziges monumentales Bauwerk in der Ebene, wird verblassen.
Anlage: Visualisierungen Kirche Steinhausen mit geplanten Windenergieanlagen, südlich und 4 WEAs Atzenberger Höhe.
Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält zwei Visualisierungen]

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf Flächenänderungen im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Zudem wird auf die im Umweltbericht dokumentierten Sichtbarkeitsanalysen (Anhang 3 des Umweltberichts) verwiesen. Basierend auf dieser fachlichen Bewertungsgrundlage ist festzustellen, dass im Hinblick auf das Vorranggebiet Bad Schussenried - Atzenberger Höhe keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Wallfahrtskirche Steinhausen zu erwarten ist.
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass gesonderte Visualisierungen für die Wallfahrtskirche Steinhausen zusätzlich zu den im Umweltbericht dokumentierten Sichtbarkeitsberechnungen auf Ebene der Regionalplanung nicht als sinnvoll erachtet werden, da projektspezifische Aspekte, die auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, die Abwägung der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes auf Basis von Visualisierungen maßgeblich beeinflussen können.
Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind öffentliche und private Belange bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nur insofern

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

gegeneinander und untereinander abzuwägen, als sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Regionalplanung legt jedoch keine Standorte, Anzahlen, Typen oder Höhen von WEA fest. Es besteht kein Änderungsbedarf.

Stellungnahme ID 333 Privatperson, Markt Wald

333 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

im Rahmen des zweiten öffentlichen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie erhebe ich für das Gebiet Krötenberg folgende Einwände!
Da die Änderung im Vorranggebiet Krötenberg knapp ein Viertel der Fläche betrifft, am 15.07.2025 von ihnen als "Teilfläche entfällt" bezeichnet, die nun wieder angeheftet wurde, möchte ich sie bitten, meine Einwände auf das Ganze Gebiet Krötenberg zu beziehen!

Hier im nahezu unberührt wirkenden Staudengebiet, dass auch als Naherholungsgebiet für viele Städter gilt, ist die Natur "noch" weitgehend in Ordnung. Auch im Gebiet Krötenberg sind viele Wildtiere wie Rotmilan, Schwarzmilan, Eulen, verschiedene Fledermausarten, vielleicht auch wie im benachbarten Elmau der Schwarzstorch, und viele mehr beheimatet. Sollte hier wirklich ein Windpark entstehen, wäre es nicht nur für die hier beheimatete Tierwelt eine Katastrophe, sondern laut verschiedenen Studien wandern auch aus umliegenden Gebieten ca. 60 % der Vögel wegen der Belastung von Infraschall, Windflügelschlag usw. ab. Hier möchte ich auch auf die verschiedenen Zugvogelarten wie kürzlich gesehen, 70 Wildgänse hinweisen, die in großen Scharen auf ihren jahreszeitlichen Wanderungen am naheliegenden Vogelschutzgebiet Schnerzhofer Weiher einen Zwischenstopp einlegen und je nach Flugrichtung vorher, oder nachher die Gebiete Elmau oder Krötenberg überleben müssen!

Aber auch für die Menschen sind diese Windkraftanlagen natürlich eine große Gefahr, die nicht einfach so klein geredet und hingenommen werden kann. Nicht nur die Lärmbelastung, für direkt Betroffene auch Schattenwurf, sondern vor allem der Infraschall (Reichweite bis über 10 Kilometer), der auf zellulärer Ebene zu großen gesundheitlichen Belastungen führen kann, ist in der Lage Krankheiten zu verursachen! Auch die Aufnahme von Ewigkeitsplastik, die bei Windradflügeln durch den Abrieb der PFAS nochmal kräftig erhöht wird, ist für viele Lebensverkürzend!
Da diese Gefahren auch offiziellen Stellen bekannt sind, sollen die Bürger durch WEA's nicht eingekreist werden. Durch ihre Planung ist XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXim Osten durch die Fläche Krötenberg und im westen durch Elmau eingekeilt! Im Fall Dietmeierhof oder Immelstetten sind es nur ca. 800 Meter Abstand. Bei Steinekirch und Scherstetten nur 1000 Meter zu Elmau. Wer Übernimmt da die Verantwortung?

Da bei uns mit Windkraft nicht viel Stromertrag zu holen ist, sollen die zur Zeit in Deutschland größten Windräder errichtet werden. Dadurch ist die Zerstörung der Natur durch Fundamente, die durch ihre Tiefe das Grundwasser verändern, die Bodenversiegelung, den Wegebau, die Stromtrassen, die CO2-Erhöhung durch Abholzung und die Klimaveränderung durch die Verwirbelung sowie die Austrocknung der Böden noch größer! Wo bleibt der, in Deutschland so hochgehaltene Umweltschutz?

Gibt es Langzeitstudien zu so hohen WEA's, besonders in Verbindung mit den Antikollisionssystemen, die für's Material durch ständiges Abbremsen und Anlaufen mehr Belastung bedeuten? Wer ist bei Landwirtschaftlichem Nutzungsverbot bei Havarie, Flügelbruch, Getriebebrand oder zu hoher PFAS-Belastung im Boden zum Schadensersatz verpflichtet? Ich habe direkt angrenzend zu Krötenberg eine landwirtschaftliche Fläche.

Wenn die Windkraftanlagen hier wirklich gebaut werden, stellt sich in unserem Raum zwangsläufig ein beträchtlicher Wertverlust bei Gebäuden, Grundstücken, Mieten, Pacht usw. ein! Wer gleicht diesen Schaden aus?

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Die bei uns aufgrund niedriger Windgeschwindigkeiten äußerst geringe Energieausbeute der WEA's rechtfertigt den weitgehenden Eingriff in Wald und Natur sowie den menschlichen Lebensraum nicht ansatzweise! Auch die nach der Nutzung verbleibenden Hinterlassenschaften sind in einem Naturraum mit geschützten Tier- und Pflanzenarten nicht hinnehmbar. Die Nennleistung (bzw. Max. Leistung) einer Windkraftanlage wird nur an wenigen Minuten im Jahr abgerufen. Da die Windgeschwindigkeit in der 3. Potenz (X^3) in die Leistung der Windkraftanlage eingeht, kommen diese Anlagen im Realbetrieb gerade einmal auf 10 bis 15 % ihrer Nennleistung! Dies kann auch in den öffentlich zugänglichen Leistungsdiagrammen der Anlagen unter http://www.enercon.de so abgelesen werden.

Sollte im Gebiet Krötenberg, wie sie ihn hier im Naturpark Augsburg westliche Wälder auf 120 ha gesunden, in vieler Hinsicht wertvollen Waldgebiet planen, ohne Rücksicht auf Mensch und Natur ein Windpark entstehen, so kann ich das nur als Verbrechen bezeichnen! Dass dieses treiben in der Bevölkerung noch keine Gegenwehr findet, ist wohl der Tatsache geschuldet, dass die Planungen auch von Seiten unserer Gemeinde so weit als möglich verheimlicht werden.

Ich möchte hier nochmal zum Ausdruck bringen, dass ich generell im windarmen Süddeutschland und speziell in unserem Umfeld, da ich hier mit Familie in allen Punkten persönlich betroffen bin, solche Anlagen wegen viel zu hohen Gesundheitlichen Risiken und Zerstörung der Natur auf jeden Fall ablehne!

Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.

Stellungnahme ID 334 Markt Ziemetshausen vertreten durch RA

334 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Wir vertreten den Markt Ziemetshausen. Vollmacht liegt bei (Anlage 1). Im Namen und Auftrag des Markts Ziemetshausen nehmen wir zum fortgeschriebenen Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau Iller Stellung wie folgt. Mit Mail vom 28.10.2025 beteiligten Sie den Markt Ziemetshausen im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens vom 10.11. bis 09.12.2025. Sie weisen darauf hin, dass im zweiten Anhörungsverfahren nach Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLPlG Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfs abgegeben werden können.
1. Unzureichende Kenntlichmachung der Änderungen
Mit den auf Ihrer Homepage bereitgestellten Unterlagen, abzurufen unter https://www.rvdi.de/regionalplanung/beteiligungsverfahren (Stand: 06.12.2025) stellen Sie zwar den Textteil im Änderungsmodus sowie eine Übersichtskarte und eine tabellarische Übersicht der Vorranggebiete jeweils mit farbiger Markierung der geänderten Teile zur Verfügung, nicht jedoch eine Änderungsfassung von Umweltbericht und Anlagen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Auszug Homepage RVDI]
Dies genügt den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Beteiligung insbesondere vor dem Hintergrund des von Ihnen zitierten Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLPlG, wonach Stellungnahme nur zu den Änderungen abgegeben werden können, nicht.
Im Bauplanungsrecht ist zur inhaltlich vergleichbaren Regelung der ergänzenden Beteiligung nur zu den geänderten Teilen eines Bauleitplans gem. § 4a Abs. 3 BauGB anerkannt, dass die geänderten oder ergänzten Teile eindeutig kenntlich gemacht werden müssen. Der Bürger und die Träger öffentlicher Belange müssen in zumutbarer Weise den ausgelegten Planunterlagen entnehmen können, welche Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Planung vorgenommen worden sind, siehe § OVG NRW, Urt. v. 27.09.2016, 10 D 107/11.NE = BeckRS 2013, 53883 (Ls. 1); § Krautzberger/Jaeger, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, § 4a Rn. 19 und 27.
Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient keinem Selbstzweck, sondern der Umsetzung von Art. 2 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (RL 2003/35/EG). Nach Art. 2 Abs. 2 RL 2003/35/EG sind die Bestimmungen für die Öffentlichkeitsbeteiligung so festzulegen, dass eine effektive Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit möglich ist. Hieraus leitet das OVG NRW überzeugend ab, dass im Rahmen einer ergänzenden Beteiligung die Änderungen in Plan- und Textteil sowie in Planbegründung entsprechend optisch kenntlich zu machen sind.1
Was für die kommunale Bauleitplanung auf örtlicher Ebene gilt, greift erst Recht schon aufgrund ihres

Bewertung der Geschäftsstelle

Zu 1.: Die gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf geänderten textlichen und zeichnerischen Festlegungen wurden kenntlich gemacht. Der Umweltbericht als Teil der Planbegründung sowie die übrigen Unterlagen nehmen nicht an der Genehmigung teil. Eine Kenntlichmachung geänderter Bestandteile dieser Unterlagen ist nicht erforderlich und würde die Planlesbarkeit erschweren oder gar verunmöglichen.

Zu 2.: Die kommunalen Bauleitplanungen liegen dem Regionalverband vor. Entsprechend sind dem Regionalverband auch die wenigen Alt-FNPs in der Region zur Nutzung der Windkraft bekannt, die vor der erstmaligen Regelung der raumbedeutsamen Windkraftnutzung im Regionalplan in der Region ausgewiesen wurden. Aufgrund der staatsvertraglich verpflichtenden Schwarz-Weiß-Planung und der diesbezüglichen Umsetzung durch entsprechende Regionalplanteilfortschreibungen (in Kraft Teilfortschreibung 5 "Nutzung der Windkraft" seit 2015) sind entsprechende Ausweisungen außerhalb der Vorranggebiete zielwidrig und damit funktionslos und stellen entsprechend keine auf den Flächenbeitragswert anrechenbaren Windenergiegebiete dar.

Die Ausführungen zur Notwendigkeit einer Umsetzung der Flächenbeitragsvorgaben, zur Verletzung des Gegenstromprinzips sowie die Spekulation um zukünftige Änderungen rechtlicher Vorgaben werden zur Kenntnis genommen, bedürfen aber an dieser Stelle keiner näheren Auseinandersetzung. Angesichts der knappen Erfüllung der Flächenvorgaben für den bayerischen Teil kann von einer "überschießenden Ausweisung von Vorranggebieten" jedenfalls

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

schieren Umfangs der Planunterlagen bei der Regionalplanung. Die unzureichende Kenntlichmachung der Änderungen ist ein relevanter Verfahrensfehler. Weiterhin können Einwendungen zu neu entstandenen Tatsachen (hier: qualifizierte Unterschutzstellung von Maria Vesperbild, artenschutzrechtliche Nachmeldungen und Abwägung der bisherigen Einwendungen) nicht präkludiert sein. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnote 1 OVG NRW, Urt. v. 27.09.2016, 10 D 107/11.NE = BeckRS 2013, 53883 (RN.]

2. Fehlende Planerforderlichkeit a) Planerforderlichkeit als Planungsgrenze
Raumbedeutsame Planungen unterliegen dem Grundsatz der Planerforderlichkeit. Exemplarisch bestimmt § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB für die Bauleitplanung, dass die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen haben, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung auch erforderlich ist. Es ist dem Planungsgeber dementsprechend untersagt, städtebaulich nicht erforderliche Bauleitpläne aufzustellen. Das Gebot der Erforderlichkeit als Rechtfertigung für die Planung gilt sowohl für das Planwerk insgesamt als auch für die einzelnen Darstellungen bzw. Festsetzungen. Siehe hierzu das BVerwG:
„Das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit gilt nicht nur für den Anlass, sondern auch für den Inhalt des Bebauungsplans, und zwar für jede Festsetzung (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. August 2000 - 4 CN 6.99 - DVBl 2001, 377).“2
Das Gebot der Planrechtfertigung hat das BVerwG über das BauGB hinaus als ungeschriebenes Erfordernis einer jeden Fachplanung fortentwickelt.3 Dies folgt aus dem Umstand, dass eine hoheitliche Planung ihre Rechtfertigung nicht etwa schon in sich selbst trägt, sondern im Hinblick auf die von ihr ausgehenden Einwirkungen auf Rechte Dritter für die jeweils konkrete Planungsmaßnahme rechtfertigungsbedürftig ist.4
Von den Einwirkungen auf die Rechte Dritter sind nicht nur Eingriffe in einfachgesetzliche Eigentumsinteressen (§ 903 S. 1 BGB), sondern insbesondere auch Eingriffe in das verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltungsrecht (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG, Art. 83 BV) der Gemeinden in Gestalt der gemeindlichen Planungshoheit umfasst. Die Planungshoheit sichert den Gemeinden das ihr als Selbstverwaltungskörperschaft zustehende eigene Recht auf Planung und Regelung der Bodennutzung in ihrem Gebiet. Nachdem sich eine überörtliche Planung notwendig auf die örtliche Planung auswirkt, bedarf diese als Eingriff in dieses verfassungsrechtlich verbürgte Recht entsprechender Rechtfertigung. Das Erfordernis der Planrechtfertigung ist nach der Rechtsprechung nach alledem (nur) erfüllt, sobald und soweit für die beabsichtigte Planung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.5 Auch Ziele der Raumordnung bedürfen als Festlegungen in Raumordnungsplänen somit einer sachlichen Rechtfertigung.6
Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte es insofern nicht, als die Notwendigkeit der Planrechtfertigung aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen an jede rechtsstaatliche Planung folgt. Mit dem ROG 2008 hat der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 ROG nunmehr aber auch einfachgesetzlich klarstellend festgeschrieben. dass die Grundsätze der Raumordnung durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren sind, soweit dies erforderlich ist. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten 2 BVerwG , Urteil vom 18. März 2004 - 4 CN 4.03 = ZfBR 2004, 563 (563). 3 Grundlegend BVerwG. Urteil vom 14.2.1975 – 4 C 21.74 = NJW 1975, 1373(1374 f.). 4 BVerwG Urteil vom 14.02.1975 – 4 C 21.74 = NJW 1975, 1373(1374 f.); BVerwG, Urteil vom 7.7.1978 – 4 C 79.76 = VerwRspr 1979, 727 (730) 5 BVerwG, Urteil vom 16.3.2006 - 4 A 1075/04 = NVwZ-Beil. 2006, 1 (Rn. 182). 6 Ausführlich Kümper, in: Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 3 Rn. 48 mwN zur Rspr.]

Analog zum Bereich der Bauleitplanung enthält das Erforderlichkeitsgebot für den Bereich der Raumordnung spiegelbildlich zum Planungsgebot hinsichtlich der erforderlichen Zielfestlegungen ein Planungsverbot hinsichtlich nicht erforderlicher Zielfestlegungen7.
b) Hier: überschießende Planung
Gemessen hieran fehlt der Planung die Planerforderlichkeit:
In der Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller wird zur geplante Fortschreibung nach der Überarbeitung nunmehr Folgendes ausgeführt:
Im „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land" (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) werden verpflichtende Beitragswerte der einzelnen Länder nicht die Rede sein. Auf die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Teilfortschreibung und die entsprechenden Beschlüsse der Gremien des Regionalverbands wird zudem verwiesen.

Es besteht kein Änderungsbedarf.

für die Ausweisung von Flächen für die Windenergie an Land festgeschrieben. Für Baden-Wurttemberg und Bayern sind als Flächenbeitragswerte bis zum 31. Dezember 2027 jeweils 1,1 % und bis zum 31. Dezember 2032 jeweils 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie auszuweisen.
In Baden-Wurttemberg und Bayern wird diese Aufgabe durch Landesgesetze auf die Regionalplanung übertragen. Danach sind gemäß § 20 KlimaG Baden-Württemberg unterschiedslos für alle Regionen mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche verbindlich als regionales Teilflächenziel durch die Träger der Regionalplanung festzulegen. Dies gilt entsprechend für den baden-württembergischen Gebietsteil der Region Donau-Iller.
Gemäß PS (Z) 6.2.2 des LEP Bayern sind bis zum 31. Dezember 2027 durch jede Region 1,1 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Errichtung von festzulegen.
von --3,44 2,71--. Mit der Festlegung der Vorranggebiete in einem Umfang von --6.100-- 4.734 Hektar werden im bayerischen Gebietsteil insgesamt --2,37 1,84-- % als Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen festgelegt. Die Ausweisung von über 1,8 % der Regionsfläche als Vorranggebiete für die Nutzung der Windkraft stellt sicher, dass der Windenergie als bedeutende--r--m Baustein der Energiewende ausreichend Raum zur Verfügung gestellt wird.

(Z) 6.2.2 des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) lautet wie folgt:
6.2.2 Windenergie
(Z) In jedem Regionalplan sind im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region I , I % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Die Steuerungskonzepte haben sich auf Referenzwindenergieanlagen zu beziehen, die dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen.
Festgelegt ist dort als Ziel somit die Erreichung eines landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnote 7 Kümper, in: Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 3 Rn. 49 mwN.]

Im nun vorliegenden Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller wird weiterhin eine Fläche von insgesamt 1,84 % überplant, die den aktuell bis 31.12.2027 zu erreichenden Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche deutlich überschreitet. Von den Gemeinden bereits in Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen sind hierbei offensichtlich nicht berücksichtigt.
Das Windflächenenergiebedarfsgesetz (WindBG) bestimmt freilich, dass die Länder ihrer Ausweisungspflicht nicht nur durch eigene in Raumordnungsplänen eingekleidete Flächenausweisungen genügen (§ 3 Abs. 2 1 Nr. 1 WindBG), sondern auch auf Ausweisungen anderer Planungsträger zurückgreifen dürfen (§ 3 Abs. 2 1 Nr. 2 WindBG). Letzteres sind die Planwerke der kommunalen Ebene, also die Flächennutzungs- und Bebauungspläne.8 Ein planerisches Erfordernis, die Erreichung der gesamten Flächenbeitragswerts von derzeit 1,1 % (bis 31.12.2027) bzw. künftig 1,8 % (bis 31.12.2032) allein über Raumordnungspläne sicherzustellen, besteht daher nicht. Vielmehr wären zur Feststellung der Reichweite einer Planerforderlichkeit die bereits vorhandenen Planungen der Kommunen zu prüfen gewesen, was jedoch nicht erfolgt ist.
Der Regionale Planungsverband Augsburg hat vor diesem Hintergrund aktuell bereits festgestellt, dass der Flächenbeitragswert in der Region Augsburg erreicht ist. Beweis: Bekanntmachung vom 21.10.2025 – Anlage 6
Im Hinblick auf die kommunale Planungshoheit wird der Regionale Planungsverband zu überprüfen haben, ob die Flächenbeitragswerte auch im Zuständigkeitsbereich des Regionalen Planungsverbands Donau-Iller bereits durch kommunale Flächenausweisungen ganz oder zumindest teilweise erfüllt sind, so dass sich die Neuausweisung von Vorranggebieten im Regionalplan auf das tatsächlich bestehende Flächendefizit zur Erreichung der Flächenbeitragswerte beschränken kann.
Für eine überschießende Ausweisung von Vorranggebieten fehlt die Planerforderlichkeit.
Wir bitten weiterhin nochmals kritisch zu hinterfragen, ob tatsächlich zum heutigen Zeitpunkt im „vorauseilenden Gehorsam“ bereits die Flächenbeitragswerte für Ende 2032 erfüllt werden sollen. Wir weisen darauf hin, dass bis zur Aufhebung der 10 H Regelung und dem WindBG im Jahr 2023 die Fläche

im Freistaat, auf der Windenergieanlagen errichtet werden konnten, durch die 10 H Regelung faktisch auf 0,05 % der Gesamtfläche Bayerns beschränkt war. Der Bayer. Verfassungsgerichtshof hat diese Regelung für verfassungskonform erklärt.9
Ob die heutige Rechtslage und die Entscheidung zum vorrangigen Ausbau der erneubaren Energien, insbesondere im Hinblick auf den forcierten Ausbau von Windkraft, tatsächlich von Dauer sein werden, ist nicht absehbar. Die Sinnhaftigkeit der einseitigen Ausrichtung auf erneuerbare Energien wird politisch aktuell diskutiert.
Vor diesem Hintergrund ist es im Hinblick auf die Planforderlichkeit besonders eingehend zu rechtfertigen, warum die Kommunale Planungshoheit durch die Ausweisung von Vorranggebieten als „Sperrflächen“ faktisch irreversibel durch die Regionalplanung überplant wird. Dem Gegenstromprinzip wird ersichtlich nicht Rechnung getragen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten 8 Kment, NVwZ 2022, 1153 (1154). 9 BayVerfGH Entsch. v. 09.05.2016, Vf. 14-VII-14.]

Im Ergebnis bedarf die Festsetzung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung als Eingriff in die kommunale Planungshoheit einer Rechtfertigung, die den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes standhält.10 Dies ist vorliegend bislang nicht der Fall. Die Planung ist materiell rechtswidrig.

334 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

3. Unzureichende Ermittlung und Bewertung der Abwägungsbelange
Die Abwägungsbelange sind weiterhin nicht vollständig ermittelt und bewertet.
a) Abwägungsdefizit landschaftsprägende Baudenkmäler Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist weiterhin Anhang 3 „Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale“ nun in der Fassung der Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 21.10.2025.
(1) Maria Vesperbild
Nach Kap. 1.2 des Anhangs 3 müssen nach Ihren Ausführungen die denkmalfachlichen Belange nur „für die besonders landschaftsprägenden Bau- bzw. Bodendenkmale gem. Art. 6 Abs. 5 bzw. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayDSchG geprüft werden. Für den bayerischen Teil Ihres Regionalplans stellen Sie hierbei lediglich folgende landschaftsprägende Einzelbaudenkmäler in Ihre Betrachtung ein:
Auszug Anhang 3, S. 10: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Tabelle]
Maria Vesperbild ist hierin nicht berücksichtigt, obwohl die Kath. Wallfahrtskirche zwischenzeitlich als besonders landschaftsprägendes Baudenkmal im Denkmalatlas erfasst ist. Die Unterschutzstellung erfolge aufgrund der besonderen volkskundlichen Bedeutung des Wallfahrtsorts, der von bis zu 500.000 Pilgern pro Jahr aufgesucht wird.
Beweis: Wortbeitrag Robert Brannekämper, MdL, Vorsitzender des Landesdenkmalrats (Plenar-Protokoll 19/57 vom 23.07.2025, S. 6571) – Auszug in Anlage 3. Beweis: Auszug Denkmalatlast – Anlage 2. Maria Vesperbild weist über einen gewöhnlichen Denkmalcharakter hinaus eine herausgehobene kulturgeschichtliche und volkskundliche Bedeutung und städtebauliche Solitärstellung auf und ist für das Zusamtal landschaftsbildprägend, wie die nachfolgenden Beispielsbilder verdeutlichen: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnote 10 OVG Lüneburg, Urteil vom 22. 10. 1999 - 1 K 4422/98 = NVwZ 2000, 579 (580) und zwei Fotos]

Von der besonderen Schutzwürdigkeit und Betroffenheit des besonders landschaftsprägendes Baudenkmals geht auch der Regionale Planungsverband ausweislich seiner Abwägung der ersten Beteiligungsrunde aus („Im Kontext der o.g. Wirkräume ist zu erwarten, dass potenzielle Windkraftanlagen im nördlichen und westlichen Bereich des geplanten Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung aufgrund der räumlichen Ausrichtung und Nähe zum Wallfahrtsort ausgehend von den zuvor genannten Betrachtungspunkten deutlich hinter der Wallfahrtskirche und dem gesamten Wallfahrtsort sichtbar sind“).

Der RPV will diesem Schutzanspruch von Maria Vesperbild durch eine Reduzierung des Vorranggebiets bis zu einer Distanz von 3.000 m Rechnung tragen. Dieser Schutzabstand ist jedoch nicht ausreichend, da der RPV von zu geringen Anlagengrößen der WEA ausgeht (hierzu sogleich). Insbesondere wird jedoch mit zweierlei Maß gemessen, da die weiteren besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler im Regionalplan Donau-Iller deutlich weitergehend als Maria Vesperbild von WEA freigestellt werden. Diese

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG wird die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in der strategischen Umweltprüfung ergänzt.

Für die Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung einzelfallbezogene Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt. Gebietsänderungen aus denkmalfachlichen Gründen wurden somit stets im Hinblick auf den jeweiligen Einzelfall vorgenommen. Die Abstände der geplanten Vorranggebiete zu den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern im bayerischen Regionsteil liegen bereits teilweise deutlich unter 3 km. Zudem sind die Abstände zu den besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern in Babenhausen, Kirchheim i. Schw. und Kronburg nicht wie in der Stellungnahme genannt auf die Einhaltung eines größeren denkmalbezogenen Schutzabstands, sondern auf die mehrstufige Methodik zur Auswahl der Vorranggebiete und die Abwägung aller auf regionalplanerischer Ebene erkennbaren und bedeutsamen Belange gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 ROG zurückzuführen.

Hinsichtlich der angesetzten Gesamthöhe von 250 m der potenziellen WEA in den Sichtbarkeitsanalysen wird darauf verwiesen, dass in der vorliegenden Teilfortschreibung für die in der Stellungnahme dargestellten Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren und Ziemetshausen-St. Martinswaldung eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m berücksichtigt wird. Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen."
Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild wird im Umweltbericht, in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete sowie in der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale ergänzt.

Ungleichbehandlung von Maria Vesperbild gegenüber den weiteren besonders landschaftsprägenden Denkmälern Fuggerschloss Babenhausen, Schloss Kirchheim und Schloss Kronburg, bei denen ein deutlich größerer Schutzabstand eingehalten wird, ist nicht sachgerecht.
Wir weisen darauf hin, dass die Besucherzahlen Maria Vespersbilds und deren volkskundliche Bedeutung als Wallfahrtsort für bis zu 500.000 Pilger pro Jahr um ein Vielfaches über den Besuchern der privat verwalteten Schlösser Babenhausen, Schloss Kirchheim in Schwaben und Schloss Kronburg liegen. Dass Maria Vesperbild trotz seiner Unterschutzstellung als besonders landschaftsprägendes Denkmal und trotz seiner herausragenden Bedeutung für die Allgemeinheit nicht in Anhang 3 aufgeführt und untersucht wird, stellt ein Abwägungsdefizit dar.

(2) Fehlerhafte Ermittlungsgrundlage Sichtbarkeitsanalyse
Nach Anhang 3 „Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale“ zur Teilfortschreibung Windkraft (S. 11) sind die besonders landschaftsprägende Baudenkmäler in Bayern mit einem Prüfabstand von 10 km untersucht worden. In diesem Prüfabstand sind vom Regionalen Planungsverband Sichtbarkeitsanalysen auf der Grundlage einer Referenzanlage von 170m Nabenhöhe und 160 m Rotordurchmesser, d.h. einer Gesamthöhe von 250 m erstellt worden. Diese Referenzhöhe wird im Regionalplan jedoch nicht abschließend festgelegt (so auch die Stellungnahme der RvS, Synopse, Tz. 771 BI)
Je Anlage wurde die Sichtbarkeit bis zu einer maximalen Entfernung von 10 km auf der Höhe der Gesamtanlage (10 m über Grund bzw. Waldoberkante), der Rotorunterkante und der Nabe berechnet und dabei eine Höhenkorrektur angewendet, sofern der Standort der potentiellen Anlage im Wald ermittelt wurde (Anhang 3, S. 12).
Die Sichtbarkeitsanalyse geht hierbei von unzutreffenden Anknüpfungstatsachen aus. Tatsächlich sind im Umgriff von Maria Vesperbild (innerhalb des Prüfabstands) bereits Vorbescheidsanträge für Windenergieanlagen mit einer Nabenhöhe von 179m und Rotordurchmesser von 175 m, d.h. einer Gesamthöhe von 266,5 m beantragt und genehmigt worden. Beweis: Vorbescheidsantrag ALTUS renewables GmbH vom 18.12.2024 – Anlage 4 Vorbescheid LRA Günzburg vom 09.04.2025 – Anlage 5 Das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie stellt in seiner Stellungnahme im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung zutreffend fest, dass aktuelle Windenergieanlagen Gesamthöhen zwischen 261 und 287 Metern aufweisen und fordert die Betrachtung von Referenzanlagen mit 285 Metern Höhe ein (Synopse, Tz. 1037 AB). Auch das Baden- Württembergische Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (Synopse ID 772, Tz. 772 AJ) weist darauf hin, dass die Referenzanlagengröße unter dem Durchschnittlich der heute üblichen Anlagengrößen gewählt worden ist.
Die Sichtbarkeitsanalyse geht damit von einer um 16,5 m (Vorbescheid Ziemetshausen) bzw. sogar 35 m (Stellungnahme BayStMWi) zu geringe Anlagenhöhe aus und stellt gerade keine worst-case- Betrachtung an11. Damit ist die von Ihnen festgestellt eingeschränkte Sichtbarkeit von Denkmal und WEA im Vorranggebiet Ziemetshausen in der Anlage zu Ihrem Schreiben vom 18.11.2025 nicht belastbar. Die Sichtbarkeitsanalyse ist mit der bereits konkret beantragten bzw. realistisch zu erwartenden Gesamthöhe einer WEA von bis zu 285 m Höhe neu zu erstellen. Gleiches gilt für das Vorranggebiet St. Martinswaldung
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält zwei Abbildungen]

Erläuterungsberichts (Anhang 4 des Umweltberichts) entnommen werden. Eine Änderung der Sichtbarkeitsanalysen ist nicht erforderlich.

334 AC

Textabschnitt der Stellungnahme
b) Abwägungsfehlgewicht Landschaftsbild und Artenschutz
Nicht nachvollzogen werden kann die Ermittlung und Bewertung der Umweltbelange im Umweltbericht zur Teilfortschreibung (Umweltbericht, S. 82). [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Auszug aus Umweltbericht und Fußnote 11 Zur Worst Case Betrachtung in der Planung BVerwG, Urt. v. 31.03.2023, 4 A 10.21 (Rn. 91) dort zum Artenschutz.]

(1) Kriterium Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt
Die Bewertung des Kriteriums Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt („Bi“) mit „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ ist im Vorranggebiet Ziemetshausen-Geret nicht nachvollziehbar. Bei der 5. Teilfortschreibung Windkraft (2015) ist ein Vorranggebiet im Umgriff von Ziemetshausen noch unter Verweis auf wahrscheinliche artenschutzrechtliche Konflikte und Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans (mit einer Wahrscheinlichkeit > 90 %) abgelehnt worden. Dem Markt Ziemetshausen sind

Bewertung der Geschäftsstelle
Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Auch für den bayerischen Regionsteil wurden Waldbereiche mittels Ausschlusskriterien (Naturwaldreservate, Naturwaldflächen inkl. Vorsorgeabstand von 200 m) und Konfliktkriterium (Erholungswald gem. Art. 12 BayWaldG) sowie im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Auswirkungen des Flächenverbrauchs im Wald wurden im Rahmen der Umweltprüfung jedoch jeweils schutzgutbezogenen

Beschlussvorschlag
Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

auch heute aktuelle Vorkommen des Rot- und Schwarzmilans im maßgebenden Umgriff von Ziemetshausen bekannt. Er hat wiederholt (nach Durchführung der ersten Beteiligung) artenschutzrechtliche Funde im Untersuchungsgebiet nachgemeldet. Beweis: Meldung mit Mail vom 26.06.2025 – Anlage 7. Meldung mit Mail vom 31.07.2025 – Anlage 8. Der Umweltbericht befasst sich mit diesen Artenfunden nicht hinreichend. Die Bewertung mit keine erheblichen Umweltauswirkungen ist abwägungsdefizitär bzw. -fehlerhaft.

(2) Flächen und Boden
Für beide Vorranggebiet wird auch die Flächeninanspruchnahme („F“) mit „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ bewertet. Der Flächenverbrauch ist für die Windenergieanlagen selbst (Maßfuß, Kranfundament, Betriebsgebäude) – gleich, an welchem Standort – grundsätzlich gleich hoch. Anders ist dies für die Zuwegung und Erschließung: Waldstandorte, wie die vorliegenden Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren und St. Martinswaldung, sind aufgrund ihrer schwierigen Erschließung in der Regel mit einer noch höheren Flächeninanspruchnahme für die Herstellung bzw. Verbreiterung von Waldwegen mit hinreichenden Schleppkurven für die Bauphase, aber auch späteren Revisionsarbeiten verbunden. Lichtraumprofile der Erschließungswege sind dauerhaft freizuhalten, so dass es vorliegend nicht nur um einen temporären Kahlhieb, sondern eine dauerhafte Verbreiterung der Waldwege mit entsprechender Flächeninanspruchnahme gehen wird. Der Flächenverbrauch kann damit keinesfalls geringer als bei anderen Offenlandstandorten sein. Hierauf haben auch § das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Synopse, Tz. 730 AB) und § der BUND Naturschutz (Synopse, Tz. 420 AC) in ihren Stellungnahmen zutreffend hingewiesen Gleiches gilt für den Boden. Durch den Bau wird erheblich in den Waldboden eingegriffen. Die Schutzwürdigkeit des Waldbodens folgt schon aus der Erlaubnispflicht für jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder wesentlich geschwächt wird oder durch welche der Waldboden beseitigt wird (Art. 9 Abs. 1 S. 1 BayWaldG). Die Bewertung mit „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ ist defizitär bzw. fehlgewichtet. Nicht nur landwirtschaftlich genutzter Ackerboden nimmt den Schutz der Rechtsordnung für sich in Anspruch.

(3) Forstliche Belange
Die Forstlichen Belange sind unzureichend ermittelt.

Der Umweltbericht (S. 35) stellt selbst fest, dass die Region Donau-Iller zu den relativen waldarmen Gebieten mit einem Anteil an Waldflächen von 27 % zählt. Der Waldanteil liegt damit deutlich unter dem Landesdurchschnitt in Bayern von 35 %. Das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten weist in seiner Stellungnahme vollkommen zutreffend darauf hin, dass entgegen den gesetzlichen Zielen des Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG, Waldflächen zu erhalten und zu vermehren, die Suchräume sich auf Waldstandorte fokussiert haben (Synopse, Tz. 766AB).
Auch der BUND Naturschutz betont in seiner Stellungnahme (Synops, Tz. 420 AC), dass Wälder als Standorte für Windenergieanlagen problematischer als Offenlandstandorte sind. Ähnlich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (Synopse, Tz. 730 AB). Weitere Umnutzungen von Waldflächen sind daher besonders rechtfertigungsbedürftig. Wie soeben dargelegt, sind Waldstandorte gegenüber Offenlandstandorte mit deutlich größeren Eingriffen verbunden.
Der RPV führt in seiner Abwägung zum LRA Alb-Donau-Kreis aus, dass der naturschutzrechtliche oder regionalplanerische Schutzstatus mittels Ausschlusskriterien (z.B. Bannwald, Naturwaldflächen) oder Konfliktkriterien (z.B. Erholungswälder, Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege) im Planungsprozess berücksichtigt worden seien. Darüber hinaus seien ökologisch hochwertige und/oder mit besonderen Funktionen ausgestattete Waldflächen in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt worden.
Dies mag für den baden-württembergischen Teil zutreffen. Im Bayerischen Teil des Regionalplans wurden die Waldfunktionen ausweislich des Umweltberichts hingegen nicht ermittelt. Zur Begründung wird auf „fehlende Nutzungsmöglichkeit der Daten für den Privat- und Körperschaftswald“ verwiesen (Umweltbericht, S. 35). Auch in der Abwägung zur Stellungnahme des BUND Naturschutz räumt der RPV ein, dass ihm keine flächendeckende Daten zu Waldbereichen vorliegen (Abwägung zu Tz. 420 AC).
Was in Baden-Württemberg für eine ordnungsgemäße Abwägung herangezogen wird, kann in Bayern nicht aus (vorgeblich) datenschutzrechtlichen Gründen entbehrlich sein. Hierin liegt ein Abwägungsdefizit. betrachtet. Der zititerte Textausschnitt bezieht sich daher lediglich auf die Ermittlung besonders leistungsstarker forstlicher Produktionsstandorte. Im Umweltbericht ist hierzu dargestellt, dass die Bewertung der Leistungsfähigkeit von Waldstandorten der ehemaligen Forstdirektion Oberbayern-Schwaben hierfür verwendet wurde. Lediglich bei Flächen, welche sich in Privat- und Körperschaftswald befinden, konnte eine Bewertung nicht stattfinden. Hierzu wird auf das nachgelagerte Anlagenzulassungsverfahren verwiesen.

334 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

(4) Kulturgüter
Die Bewertung des Schutzguts Kulturgüter mit „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ bzw. nur „möglich“ ist nicht nachvollziehbar und berücksichtigt nicht die zwischenzeitliche Unterschutzstellung von Maria Vesperbild als besonders landschaftsprägendes Einzeldenkmal. Der Umweltbericht setzt sich in Kap. 3.8.1 (S. 57) zum Ziel, die besonders landschaftsprägenden Denkmal und ihre Wirkräume besonders zu beachten. Für die Vorranggebiete Ebershauser- Nattenhauser Wald, Herrenwald oder Ursberg-Kugelberg im Umgriff von Schloss Kirchheim werden Eingriffe (trotz erhebliche größerer Schutzabstände) durchgängig mit möglich bewertet. Ebenso die Vorranggebiete Langmahdholz und Ottobeuren-Oberer Wald. Das besonders landschaftsprägenden Denkmal Maria Vesperbild wurde hingegen offenkundig übersehen: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält drei Karten]

Bewertung der Geschäftsstelle

Hinsichtlich der Ergänzung der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in der strategischen Umweltprüfung wird auf ID 334AB verwiesen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes ist gemäß der angefertigten Sichtbarkeitsanalysen nicht zu erwarten.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

334 AE

Textabschnitt der Stellungnahme

4. Unzureichende nicht-abschließende Abwägung
Der derzeitige Planentwurf sieht die Ausweisung von Vorranggebieten für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windenergieanlagen (Vorranggebiete für Windenergieanlagen) vor. Vorranggebiete sind nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG bzw. Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayLplG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
Bei Vorranggebieten handelt es sich um verbindliche Ziele der Raumordnung12, die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sodann zwingend zu beachten sind (§ 1 Abs. 4 BauGB). Auch der Planentwurf weist die Vorranggebiete als Ziele (Z) der Raumordnung aus. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Auszug des Regionalplantextentwurfs]
Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG bzw. Art. 2 Nr. 2 BayLplG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Das kennzeichnende Merkmal eines Ziels der Raumordnung ist die abschließende Abwägung durch den Träger der Raumordnungsplanung. Es handelt sich um demnach um eine landesplanerische Letztentscheidung.13
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bzw. bei der Entscheidung öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 4 Abs. 1 ROG bzw. Art. 3 Abs. 1 BayLplG sind die Ziele der Raumordnung zu beachten. Die Pflicht zur „Beachtung“ der Ziele der Raumordnung und Landesplanung untersagt eine erneute Abwägung des Ziels durch den Adressaten, so dass Ziele zwar konkretisiert, nicht aber abwägend überwunden werden können.14 Gemeinden sind an die Zielvorgabe strikt gebunden und haben diese als verbindliche Vorgabe hinzunehmen.15 Dies gilt sowohl für kommunale Bauleitplanungen (vgl. § 1 Abs. 4 BauGB) als auch für die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (vgl. § 35 Ab. 3 Satz 2 BauGB). [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten 12 BVerwGE 118, 33 = NVwZ 2003, 738 (742); Grotefels, in: Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 7 Rn. 54 mwN. 13 Goppel, BayVBl 1998, 289; Jarass, Schnittker, JuS 2011, 215. 14 BVerwG, Beschluss vom 30.08.1995 - 4 B 86/95 = NVwZ-RR 1996, 67. 15 BVerwG, Beschluss vom 20.08.1992 - 4 NB 20/91 = NVwZ 1993, 167.]

Raumordnungsziele sind damit per definitionem raumplanerische Letztentscheidungen, die das Ergebnis einer abschließenden, auch untereinander konfliktbereinigten gesamträumlichen Abwägung sind, also Festsetzungen, denen eine abschließende Abwägung aller berührten Raumansprüche vorausgegangen ist.16 Die umfassende Abgewogenheit ist notwendige Voraussetzung eines raumplanerischen Ziels.17
Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Abwägung ist nach ständiger Rechtsprechung, dass,
- eine Abwägung überhaupt durchgeführt wird (andernfalls: Abwägungsausfall),
- der Sachverhalt, also das Abwägungsmaterial, hinreichend umfassend ermittelt wird (andernfalls: Abwägungsdefizit),
- die von der Abwägung betroffenen Belange ihrer objektiven Gewichtigkeit entsprechend in die Abwägung eingestellt werden (andernfalls: Abwägungsfehlgewichtung)
- und diese einem gerechten Abwägungsergebnis zugeführt werden (andernfalls: Abwägungsdisproportionalität).

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
Der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf den Artenschutz verwendete Fachbeitrag bietet weiterhin eine bestmögliche Darstellung der verfügbaren landesweiten Daten der zu betrachtenden windkraftsensiblen Arten. Entscheidend für die Bewertung von Artvorkommen waren in diesem Rahmen nicht Einzelvorkommen, wie beispielsweise von der Kommune gemeldet, sondern übergeordnete Verbreitungsmuster. Somit ist eine flächendeckend vergleichbare Bewertung möglich. An der Verwendung des Fachbeitrags als Abwägungsgrundlage wird daher festgehalten.

Bezüglich § 6 WindBG wird darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Grundlagen auf Ebene der Regionalplanung für die Strategische Umweltprüfung nicht geändert haben. Gemäß § 6 Abs. 1 WindBG greift die Genehmigungserleichterung in Windenergiegebieten, wenn bei deren Ausweisung eine Umweltprüfung gemäß § 8 ROG durchgeführt wurde. Demnach ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung zu bestimmen.
Die genannten rechtlichen Grundlagen wurden bei Durchführung der Umweltprüfung beachtet.

Die zitierten Textabschnitte der Synopse wurden bereits im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens abschließend bewertet und abgewogen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Die Begründung zur Teilfortschreibung des Regionalplans lässt diesen Akt der planerischen Letztentscheidung nicht erkennen.

a) Abwägungsdefizit
Zum generelle Abwägungsdefizit bzw. der -fehlgewichtung im Hinblick auf den Denkmalschutz und Artenschutz wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen.

b) Insbesondere: Artenschutz
Der RPV hat insbesondere die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nicht hinreichend ermittelt. Es wird hierbei nicht verkannt, dass nicht schon die Planung, sondern erst die Umsetzung des Baurechts in Einzelgenehmigungen einen unmittelbaren Verstoß gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG auslöst. Dennoch fehlt einer Planung die Planerforderlichkeit (§ 1 Abs. 3 BauGB), wenn sie auf Dauer wegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vollzugsfähig ist.
Wie dargestellt, setzen Ziele der Raumordnung eine abschließende Abwägung und planerische Letztentscheidung voraus. Der Abwägungsvorgang hat mit der hinreichend sorgfältigen Ermittlung des Sachverhalts zu beginnen. Erforderlich ist eine umfassende Zusammenstellung des Abwägungsmaterials.18
Diese hat im Hinblick auf den Artenschutz nicht stattgefunden. Insbesondere die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 BNatSchG hätten erfordert, die kollisionsgefährdeten Arten zumindest mit Übersichtskartierungen zu ermitteln. Der Rückgriff allein auf die LfU-Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten, deren Aktualität zudem unklar ist, greift zu kurz. Der Markt Ziemetshausen hat dem RPV nach der ersten TÖB-Beteiligung wiederholt Nachmeldungen von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarbeiten mitgeteilt. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten 16 Vgl. BVerwG 20.8.1992 – 4 NB 20/91 OVG Lüneburg, 30.07.1995 – 1 L 894/94, NVwZ 1996, 271; siehe auch Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel/Runkel, 2. Aufl. 2018, ROG § 3 Rn. 46 („Produkt einer umfassenden Abwägung sein, die abschließender Natur ist.“). 17 Durner, in: Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 4 Rn. 68 ff. 18 Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz, ROG § 7 Rn. 13.]
Beweis: Meldung mit Mail vom 26.06.2025 – Anlage 7. Meldung mit Mail vom 31.07.2025 – Anlage 8. Die Bewältigung des Artenschutzkonflikts kann nicht auf die Ebene der Einzelgenehmigung für die Windenergieanlagen verlagert werden. Nach § 6 Abs. 1 WindBG sind in Windenergiegebieten i.S.d. § 2 Nr. 1 WindBG – und damit namentlich in Vorranggebieten eines Regionalplans – im nachfolgenden Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des UVPG nämlich keine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von § 44 Abs. 1 BNatSchG auch keine artenschutzrechtliche Prüfung mehr durchzuführen. Damit ein Vorranggebiet diese weitreichende Wirkung entfalten kann, ohne in Konflikt mit dem europäischen Artenschutzrecht (insb. der Vogelschutzrichtlinie) zu geraten, setzt dies bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine konkrete und aktuelle Ermittlung und Bewertung der Artenschutzbelange voraus, die nicht unter Hinweis auf die Grobmaschigkeit einer Regionalplanung abmoderiert werden kann. Es wird darauf verwiesen, dass in den derzeit (noch) geplanten Vorranggebieten Ziemetshausen-Geret und St. Martinswald bereits BImSchG-Vorbescheidsanträge gestellt sind. Auch soweit § 6 Abs. 1 WindBG nach Ablauf der Frist des § 6 Abs. 2 WindBG für die Antragstellung zeitlich nicht mehr greift, führt § 45 b BNatSchG faktisch zu einer Herabzonung des Schutzniveaus, da naturschutzfachliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG unter erleichterten Voraussetzungen möglich sind (vgl. § 45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG, der insbesondere die Standortalternativenprüfung auf das Gebiet des Regionalplans verkürzt). Dies lässt sich nur dadurch rechtfertigen, dass ein Regionalplan auf einer abschließend abgewogenen planerischen Letztentscheidung beruht.
Siehe hierzu die Gesetzesbegründung zu § 45b Abs. 8 Nr. 2 BNatSchG: „Bei in Raumordnungsplänen ausgewiesenen Gebieten ist davon auszugehen, dass bei diesen aufgrund der Größe im ausreichenden Umfang Alternativen in den Blick genommen werden können. Bei Flächennutzungsplänen ist dies aufgrund des im Regelfall kleineren Plangebiets nicht ohne Weiteres anzunehmen. Daher bleibt die Alternativenprüfung in diesem Fall nur dann auf das Plangebiet beschränkt, wenn im Rahmen der Planaufstellung artenschutzrechtliche Belange berücksichtigt worden sind. Nur dann ist davon auszugehen, dass sich im Plangebiet konfliktarme Flächen in hinreichender Anzahl als Alternativen zur Verfügung stehen“.19
Von ortsansässigen Jägern und weiteren Fachkundigen Personen sind wiederholt im Bereich der

geplanten Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren und St. Martinswaldung die besonders geschützten und kollisionsgefährdeten Vogelarten, wie Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch, und Fledermäusen sowie windkraftsensible Fledermausarten, die die Große Bartfledermaus, gesichtet worden. Damit stünde auch § 45b Abs. 2 BNatSchG der Genehmigung einer Windenergieanlagen aufgrund des signifikant erhöhten Tötungsrisikos entgegen. Nach Anlage 1 zum BNatSchG wird für den Rotmilan und den Schwarzmilan ein geschützter Nahbereich von 500 Metern um den Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage festgelegt. Befindet sich ein Brutplatz des Rot- und/oder Schwarzmilans innerhalb des Nahbereichs, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht. Das Vorhandensein von Brutplätzen ist daher – wie auch in der [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnote 19 Gesetzesbegründung, LT-Drs. 20/2354, S. 27.] Vergangenheit bei Teilfortschreibungen von Regionalplänen praktiziert – durch Übersichtskartierungen von fachlich qualifizierten Biologen / Ornithologen zu untersuchen und festzustellen.
Auch die RvS weist in ihrer Stellungnahme (Synopse, Tz. 771 BM) darauf hin, dass die vom BayStMUV vorgegebenen Prüfabstände im Umweltbericht nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Eine solche hinreichende Ermittlung und Bewertung der Artenschutzbelange einschließlich einer Alternativenprüfung sind vorliegend nicht erfolgt. Ein Regionalplan, der sich dieser Aufgabe nicht stellt, verstößt gegen das Gebot der Konfliktbewältigung. Auf die gesteigerte Bedeutung der Strategischen Umweltprüfung hat vor diesem Hintergrund auch die Regierung von Schwaben verwiesen (Synopse, 771 AT). Sie führt weiter aus: „Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird für geplante WEA in Vorranggebieten, die den Vorgaben des § 6 Abs. 1 WindBG entsprechen, keine saP durchgeführt. Daher liegt es grundsätzlich nahe, die Prüfung von eingriffsrelevanten, europarechtlich geschützten Arten möglichst schon auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen (z.B. für die Artengruppen Reptilien, Amphibien, Kleinsäuger). Eine Prüfung in den Vorranggebieten hat jedoch ergeben, dass über die Verbreitung dieser Arten leider nur wenige Daten vorliegen und außerdem die Lebensraumansprüche dieser Arten meist räumlich sehr begrenzt sind. Daher sind die Angaben in den Stellungnahmen zur SUP nicht vollständig“ (Synopse, Tz. 771 BG).
Ähnlich das LRA Günzburg: „Hinsichtlich der Belange des Artenschutzes wurden bislang technische Hilfsmittel zur Vermeidung von Kollisionen in großer Zahl nicht berücksichtigt. Der Ausschluss basiert oft lediglich auf vorab festgelegten Gebietskarten. Daher ist eine detaillierte Überprüfung erforderlich, um eine gleichmäßigere Verteilung der Vorrangflächen zu ermöglichen“ (Synopse, Tz. 1038 AD).
Ebenso rügt der Verein für Landschaftspflege, Artenschutz und Biodiversität e.V. einen unvollständigen und lückenhaften bzw. sogar „grob fehlerhaft[en]“ Fachbeitrag Artenschutz, der nicht alle zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausschöpft (Synopse, Tz. 1352 AC und 1352 AE).
Der Markt Ziemetshausen – vermutlich nicht als einziger TÖB – hat dem RPV auch nach der ersten Beteiligungsrunde Artenfunden nachgemeldet (Anlage 7 und Anlage 8). Hierauf hätte die SUP ergänzend und vertiefend eingehen müssen. Der Umweltbericht der Teilfortschreibung beschränkt sich jedoch weiterhin unzureichend auf eine Auswertung der LfU-Dichtekarten. Darin liegt ein Abwägungsdefizit.
Der RPV stützt sich in der Teilfortschreibung weiterhin auf eine Datenlage, die auch von der RvS als höherer Naturschutzbehörde als unzureichend angesehen wird (Synopse, Tz. 771 CC): „Für einen großen Teil der bewerteten Vogel- und Fledermausarten liegen nur unsystematisch erfasste Daten vor, die nicht den Gesamtbestand bzw. das gesamte Verbreitungsgebiet widerspiegeln. Umso wichtiger ist daher der Schutz der bekannten Artvorkommen bei der Planung von Windenergiegebieten, da es höchstwahrscheinlich auf anderen Flächen zu starken Beeinträchtigungen von Arten kommen wird, die aufgrund mangelnder Datenlage nicht vorzeitig erkannt werden konnte“ (Synopse, Tz. 771 CC).
Die (Nicht-)Abwägung des RPV („Die Hinweise zur Datenlage werden zur Kenntnis genommen“) ist ein Offenbarungseid.
Diese überschlägige Erfassung nur der LfU-Dichtezentren widerspricht den Erfordernissen einer sorgsamen und umfassenden Ermittlung des Abwägungsmaterials sowie einer abschließenden Abgewogenheit als Existenzvoraussetzung eines Ziels der Raumordnung. Dies begründet ein Abwägungsdefizit und eine Abwägungsfehlgewichtung.

5. Fazit
Die Teilfortschreibung Windkraft ist aktuell defizitär und wird zu überarbeiten sein.

Stellungnahme ID 335 Bayerischer Industrieverband Baustoffe, Steine und Erden e. V. (BIV)

335 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Herzlichen Dank für die Zuleitung der Unterlagen zum zweiten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller.
Wir erhalten unsere Stellungnahme vom 30.10.2024 aufrecht und weisen erneut daraufhin, dass bei der Natursteingewinnung sowie zu den entsprechenden Sicherungsgebieten (Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) aufgrund von Sprengungen mindestens 300 m Sicherheitsabstand eingehalten werden sollte. Zu den übrigen Rohstoffgewinnungs- und deren Sicherungsgebieten sollte die Pufferzone ca. 200 m betragen.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 336 Gemeinde Ebersbach-Musbach

336 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Wir danken für die Möglichkeit zur erneuten Beteiligung und nehmen gerne hierzu Stellung. Zugleich bekräftigen wir ausdrücklich unsere Anmerkungen und Bedenken aus der ersten Anhörungsrunde — diese bestehen unverändert fort.
Die Gemeinde Ebersbach-Musbach unterstützt die Energiewende und die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich. Gleichwohl sind Eingriffe in die Natur und das Landschaftsbild nicht unbegrenzt zulässig. Nach § 1 BauGB ist eine nachhaltige Entwicklung unter Wahrung von Natur und Landschaft sowie der Schutz der Allgemeinheit zwingend zu berücksichtigen. Dies schließt die Abwägung zwischen den Zielen der Windenergienutzung und den öffentlichen Belangen des Natur-, Landschafts- und Gesundheitsschutzes ein.
Wie viele Windkraftanlagen sollen unserer Gemeinde/Region zugemutet werden?
Die baulichen und ökologischen Eingriffe — vor allem in bislang zusammenhängende Waldflächen — nehmen in einem Maß zu, das wir mit Sorge betrachten. Rodungen für Zuwegungen, Fundamentierungen und Leitungsinfrastruktur zerschneiden wertvolle Lebensräume und führen zu einer fortschreitenden Entwertung natürlicher Rückzugsräume. Damit wird nicht nur Naturraum geopfert, sondern ein Stück Identität dieser Region preisgegeben. Wälder erfüllen Funktionen als CO;-Speicher, Rückzugs- und Erholungsräume - und damit ein nicht ersetzbarer Bestandteil unserer Lebensqualität - die nach geltendem Recht besonders zu beachten sind.
Die Gemeinde/Region erlebt eine Entwicklung, in der sie zunehmend von oben überragt und bedrängt wird — ein Zustand, der sich mit jeder (weiteren) Anlage verschärft. Die optische Dominanz der Windkraftanlagen und die akustischen Auswirkungen verändern das Landschaftsbild und greifen tief in das Lebensumfeld unserer Bürgerinnen und Bürger ein. Die Realität vor Ort ist eindeutig: Unsere Gemeinde verliert landschaftliche Integrität und räumliche Freiheit — und zwar in einer Geschwindigkeit, die politisches Maß und planerische Verantwortung zunehmend vermissen lässt.
Unsere Position ist klar: Maß halten. Schutzräume wahren. Verantwortung ausgewogen gestalten. Wir erwarten eine ehrliche, transparente und nachvollziehbare Abwägung: Wie viele Windenergieanlagen sind auf der Atzenberger Höhe und im umliegenden Raum tatsächlich zumutbar? Welche landschaftlichen, ökologischen und sozialen Schutzräume müssen zwingend unantastbar bleiben?

Die geplanten Anlagen wirken sich erheblich auf das Ortsbild, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Erholungsfunktion der Landschaft aus. Gemäß BauGB ist bei der Bauleitplanung die soziale Verträglichkeit von Eingriffen in das Orts- und Landschaftsbild zu prüfen. Wir weisen darauf hin, dass die bisher vorgesehenen Abstände und Schutzmaßnahmen unzureichend sind, um die Betroffenheit der Bevölkerung und der Wohnbebauung hinreichend zu berücksichtigen.
Die Gemeinde Ebersbach-Musbach trägt die Energiewende mit, jedoch nur im Rahmen rechtlich zulässiger und zumutbarer Belastungen für Natur, Landschaft und Bevölkerung. Eingriffe, die diese Grenzen überschreiten, sind aus Sicht der Gemeinde rechtswidrig und nicht akzeptabel. Es muss möglich sein, ein „Ja“ zur erneuerbaren Energie zu sprechen, ohne gleichzeitig ein „Nein“ zur Landschaft, zum Wald, zur Lebensqualität und zum Gemeinwohl sagen zu müssen. Es ist nicht hinnehmbar, dass kommunale Lebensqualität zu einer variablen Rechengröße degradiert wird. Wir fordern daher

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

nachdrücklich, im weiteren Verfahren folgende Punkte verbindlich zu berücksichtigen:
* Eine klare und verlässliche Begrenzung weiterer Windenergieanlagen im Gemeindeumfeld.
* Die Einhaltung eines Mindestabstands von 1.500 m zu Siedlungsbereichen, sensiblen Zonen und grundsätzlich zu Wohngebäuden - ohne Ausnahmekonstruktionen
* VUnantastbarkeit wesentlicher Schutzräume (ökologisch, landschaftlich, sozial), insbesondere zusammenhängender Waldflächen, gemäß den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, Baugesetzbuchs und einschlägiger Fachgesetze.
Diese Stellungnahme versteht sich als Stimme einer Gemeinde, die ihre Verantwortung kennt, und ebenso ihr Recht einfordert.

Stellungnahme ID 337 Juristische Person des Privatrechts, Berlin

337 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 21. Oktober 2025 die Abwägung der Stellungnahmen aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Fachkapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller vorgenommen und zudem die Durchführung eines zweiten Beteiligungsverfahrens beschlossen.
Durch unsere Planungen in der Planungsregion Donau-Iller möchten wir, die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, dieses Verfahren unterstützen und einen konstruk tiven Beitrag für das Gelingen leisten.
Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 eine installierte Gesamtleistung von 12,1 GW an Windenergieanlagen zu errichten. Diese Ziele sind ambitioniert aber auch erreichbar, wenn Grund stückseigentümer, die öffentliche Hand, Bürgerschaft, Investoren und Projektie rer an einem Strang ziehen. Die XXXXunterstützt das Ziel der Landesregierung von
Baden-Württemberg. Wir wollen ein langfristiger und starker Partner für Ihre Re gion werden. Mit mehr als 125 Jahre Erfahrung in der Stromproduktion zählen wir zu den strukturrelevanten Unternehmen in Deutschland und sind mittlerweile bei der Erzeugung von erneuerbaren Energien weltweit mit führend. Alle Solar- und Windanlagen bauen wir in Eigenfinanzierung und betreiben sie hinterher zum Großteil selbst. Wir sind nicht an einem schnellen Gewinn interessiert, sondern an einer langfristigen und nachhaltigen Stromproduktion. Eine Partnerschaft mit den Grundstückseigentümern und der öffentlichen Hand dauert für uns mindes tens 30 Jahre von der Planung über den Betrieb bis zum Abbau und Recycling der Anlagen in einer Kreislaufwirtschaft. Weil die Wind- und Solarprojekte in den Regionen vor Ort realisiert werden, investiert XXX auch regional und vor Ort. So haben wir insgesamt sieben Standorte im gesam ten Bundesgebiet gegründet – einen davon in Augsburg - denn der persönliche Kon takt mit allen Beteiligten ist uns sehr wichtig.
Weil jedes Projekt anders ist, planen wir unsere Erneuerbaren-Parks individuell und berücksichtigen detailliert die jeweiligen Gegebenheiten – so sorgen wir für die erfor derliche Akzeptanz vor Ort. Vom ersten Gespräch bis zur Fertigstellung des Wind- oder Solarparks arbeiten wir mit Ihnen transparent und verlässlich zusammen. Was wir versprechen, halten wir auch. Wir haben alle Kompetenzen bei der XXXXXX unter einem Dach und entwickeln, bauen und betreiben über 30 Jahre die Wind- und PV Parks mit unserem rund 2.000-köpfigen Erneuerbaren-Team aus einer Hand. Durch eingespielte Prozesse und den hohen Grad an Erfahrung und Skalierung set zen wir jedes Projekt schnell und effizient um.
Einer unserer Erfolgsfaktoren der bisher umgesetzten Projekte bspw. im Rheinischen Revier ist, dass wir die Gemeinden und Bürgerschaft direkt vor Ort transparent infor mieren und auch finanziell an den Wind- und PV-Parks beteiligen. Da wir unsere Wind- und PV-Parks selbst betreiben, können wir verschiedene Beteiligungsmodelle anbieten. Gerade während der Planung und der öffentlichen Diskussion um Wind energie, sind diese flexiblen Optionen sehr hilfreich.

Hinzu kommt, dass wir seit einiger Zeit deutschlandweit feststellen, dass „grüne Energie“ ein Standortfaktor für etablierte Bestandsunternehmen ist. Sie wollen dadurch vermehrt so gut wie möglich Strompreisschwankungen absichern und ihre Versorgungssicherheit erhöhen. Zusätzlich versprechen sie sich auch ein positiveres Image für deren eigenen Bestrebungen zur Klimaneutralität. Diese Entwicklung gilt es aus unserer Sicht zu unterstützen, da hiermit Gewerbesteuereinnahmen, Ausbildungs- und

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Entfall des Teilbereichs des Gebiets Berghülen-Schlag begründet sich durch Belange des Flugverkehrs/Luftsports. Für die Herausnahme der Fläche aus der Teilfortschreibung ist entgegen den Ausführungen der Stellungnahme ein raumordnerisch nicht überwindbarer Konflikt nicht notwendige Bedingung. Vielmehr wird bei der Herausnahme auf das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot und das Interesse an der Funktionssicherung des betreffenden Flugplatzes abgestellt. Diesen Belangen wird in der Abwägung gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht eingeräumt. Die Festlegung des entfallenen Teils des Vorranggebiets ist nicht erforderlich, um die gesetzlichen Ausbauziele/Flächenbeitragswerte zu erreichen, würde aber zu erheblichen Nutzungskonflikten führen und die Erhaltung des Flugbetriebs am Standort in Frage stellen. Hierbei spielt insbesondere der Flugzeugschleppbetrieb eine wesentliche Rolle. Die weit überwiegende Zahl der Schleppflüge wird bisher in Richtung des nun entfallenen Bereich des Gebiets Berghülen-Schlag durchgeführt und erreicht in diesem Bereich noch nicht die erforderlichen Höhen für ein sicheres Überfliegen von WEA. Die Ausrichtung des Schleppflugs in diesen Bereich begründet sich neben den vorherrschenden Westwindlagen sowie dem nach Westen abfallenden Flugplatz insbesondere durch die Vermeidung des Überflugs von besiedelten oder siedlungsnahen Bereichen (Hessenhöfe, Seißen-Steigziegelhütte, Asch, Blaubeuren, Sonderbuch). Bei einer Wiederaufnahme des entfallenen Teils des Vorranggebiets wären dementsprechend erhebliche Lärmbelastungen für die Bevölkerung zu erwarten, was absehbar zu Einschränkungen des Flugbetriebs führen würde.
Weiterhin stellt die Sicherheit des Anflugs von Norden her einen gewichtigen Grund für die Rücknahme des Gebiets dar. Hier bestand nur ein sehr schmaler Korridor zwischen Asch und dem geplanten Vorranggebiet, ein Anflug über den besiedelten Bereich von Asch ist aufgrund der einzuhaltenden Mindestflughöhe nicht möglich. Zudem ist der Lärmschutz zu beachten.
In der Flugausbildung wird überwiegend der Windenstart genutzt. Bei den vorherrschenden Südwestwindwetterlagen erfolgt das Ausklinken der Segelflugzeuge südwestlich des nun entfallenen Bereichs. Bei der notwendigen Thermiksuche/-nutzung in diesem Bereich besteht die reale Gefahr eines

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Arbeitsplätze und gesellschaftliche Prosperität lokal und regional gesi chert werden. XXXXhat auch für diese Modelle interessante Angebote und ist als langjähriger Industrie- und Wirtschaftspartner für Strom und Gas im Markt bestens vorbereitet und etabliert. Insgesamt ist festzuhalten, dass die Aufstellung des Regionalplankapitels „Windkraft“ zum Regionalplan Donau-Iller zum Anlass genommen werden sollte, in den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung die Transformation des Energiesystems zu implementieren. Hierzu gehört die überragende Bedeutung von Anlagen, die der Transformation des Energiesystems dienen, wie beispielsweise Erneuerbare-Ener gien-Anlagen. Als Leitsatz für planerische Abwägungen gegenüber anderen öffentlichen Belangen (z. B. Luftverkehr, Denkmalschutz, seismologische Stationen und weitere) sollte da her auch in der Region Donau-Iller verankert werden, dass der Ausbau der Erneuer baren Energien, im überragenden öffentlichen Interesse ist und der öffentlichen Si cherheit dient. Um die veränderten gesetzlichen Vorgaben und Ziele auf Bundes- und Landes ebene, z.B. aus dem Windenergieflächenbedarfsgesetz, aber auch die Ziele der ba den-württembergischen Landesregierung zu erreichen, ist der Einsatz moderner Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen aber auch die zukünftige techni sche Entwicklung, insbesondere im Bereich der Windenergieanlagen zu berücksich tigen, notwendig. Unter Beachtung der standortspezifischen Voraussetzungen sind daher Anlagen mit möglichst großer Leistung zu planen, die eine größtmögliche Ef fizienz bei der Nutzung der Windressource gewährleisten. Moderne Windenergiean lagen an Land werden in den kommenden Jahren eine elektrische Nennleistung von über 6 MW, Nabenhöhen von über 180 m, Rotordurchmesser von über 170 m und somit Gesamthöhen von über 270 m erreichen. Die technische Entwicklung der An lagengröße ist aus unserer Sicht bei der Aufstellung des Teilfachkapitels „Windener gie“ zu berücksichtigen und auch in die Abwägung gegenüber anderen Belangen (z.B. ziviler und militärischer Luftverkehr) einzustellen. Als Hauptsteuerungselement für den Ausbau der Erneuerbaren Energien ist die Festlegung von Vorranggebieten in einem Teilplan essenziell, weshalb wir Sie gerne nachfolgend über unseren konkreten Projektansatz informieren möchten.

Vorrangbiet Berghülen-Schlag

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Teilfortschreibung „Windenergie“ wurde das Vorranggebiet Berghülen–Schlag gegenüber der ersten Offenlage erheblich verklei nert. Diese Verkleinerung betrifft wesentliche Teilflächen, die bereits durch XXX zur Projektentwicklung vorgesehen waren und sich in einem fortgeschrittenen Pla nungsstadium befinden. Die eingetretene Flächenreduzierung führt faktisch zum Wegfall von sieben geplanten Windenergieanlagen, die nach aktuellen Abständen, technischen Parametern und Windgutachten planungsrechtlich und technisch rea lisierbar gewesen wären. Es folgt daher eine fachliche Stellungnahme zur planeri schen Abwägung, zur sachlichen Rechtfertigung der Flächenreduzierung sowie zu Möglichkeiten einer konfliktarmen Realisierung trotz luftfahrtrechtlicher Belange.

Die Fläche Berghülen–Schlag war im Anhörungsentwurf deutlich größer dimensio niert und erfüllte alle raumordnerischen Grundanforderungen. Im überarbeiteten Entwurf nach Auswertung der Stellungnahmen wurde das Gebiet erheblich reduziert. Als Begründung wird in den Beratungsunterlagen des Regionalverbands Donau-Iller die Formulierung angeführt: „Belange der zivilen Luftfahrt […] führten zu Verkleine rungen der Gebiete […] Berghülen-Schlag. “Ergänzend wurden in der Presse Hinweise auf einen „Kompromiss mit privaten Luftsportverbänden“ wiedergegeben. Diese Be gründungen sind im Regionalplanentwurf jedoch nicht weiter fachlich ausgeführt oder anhand nachvollziehbarer Prüfkriterien dokumentiert. Für eine raumordnerisch wirksame Ausweisung oder Nichtausweisung von Vorrang gebieten ist eine nachvollziehbare und transparente Abwägung erforderlich (§ 2 und § 7 ROG, § 12 LplG BW). Derzeit fehlt jedoch eine dokumentierte Konfliktanalyse für die betroffene Teilfläche, eine Gegenüberstellung von potentiellen Einschränkungen der zivilen Luftfahrt und den Vorteilen der Energiegewinnung, eine Konkretisierung, welche luftfahrtrechtli chen Belange (Abstände, An- und Abflugverfahren, Platzrunden, Luftraumstruktur, Segelflugsektoren etc.) tatsächlich betroffen sein sollen und eine Darlegung, ob der Konflikt tatsächlich raumordnerisch unüberwindbar ist oder im immissionsschutz rechtlichen Verfahren weiter geprüfte und gelöst werden könnte. Die planerische Herleitung des Ausschlusses ist daher formell und materiell nicht ausreichend doku mentiert.

Windenergieanlagen in der Nähe ziviler Luftfahrtinfrastrukturen sind bundesweit üb lich und werden regelmäßig im Einzelfallverfahren nach BImSchG mit folgenden In strumenten bewertet und gelöst: fachtechnische Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung (DFS), gutachterliche Untersuchung von Radar-, Funk- und Sicher heitskorridoren, aeronautische Konfliktauflösung durch Höhenanpassungen, Ab Verdriftens in das Windgebiet. Hier schafft die Definition eines „alternativen Übungsraums“ südöstlich Sonderbuch keine Abhilfe.

Die erfolgte Rücknahme des Gebiets, stellt bereits einen Kompromiss zwischen den Interessen des Flugbetriebs/Luftsports und der Windenergie dar. Eine auch nur teilweise Wiederaufnahme dieses Bereichs würde das Risiko für den Flugbetrieb unverhältnismäßig erhöhen.

Der Ausbau der Windenergie steht zwar nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dieses Gewicht wird jedoch durch das Erreichen bzw. Übertreffen der Vorgaben zu den Flächenzielen relativiert. Aufgrund des großen Potenzials für die Windenergie und der entsprechenden Umsetzung in Form von regionalplanerischen Vorranggebieten im nördlichen Alb-Donau-Kreis ändert sich nichts an der regionalplanerischen Beurteilung des Sachverhalts. An der Herausnahme wird entsprechend festgehalten.

Die weitergehenden Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

standsoptimierung oder alternative Befeuerung, technische Maßnahmen wie be darfsgesteuerte Nachtbefeuerung (BNK), ggf. geringe Verschiebungen der Anlagen standorte innerhalb des Gebiets.
Damit zeigt die Praxis sehr deutlich: Konflikte der zivilen Luftfahrt sind typischerweise projektbezogen lösbare Prüfgegenstände – nicht pauschale Ausschlusskriterien auf Ebene der Raumordnung. Die pauschale Herausnahme großer Teilflächen ohne dokumentierten, standortbezogenen Nach weis eines unüberwindbaren Konflikts entspricht daher nicht dem Erforderlichkeits grundsatz der Raumordnung.
Zur Vorbereitung der Stellungnahme hat XXX die Beratungsgesellschaft XXXX

Die Akzeptanz vor Ort, sowie die Stärkung der Wirtschaftskraft über mögliche Ein nahmen durch den §6 EEG der Kommunen und Bürgerbeteiligungsmodelle gepaart mit dem Einhalten von Restriktionen (z.B. Abstand zur Wohnbebauung, Naturschutz gebieten, Vogelschutzgebiete, etc.) für Windkraft bietet eine solide Grundlage für die weitere Planung.
XXXX hat bereits Investitionen für die Beplanung dieser Fläche getätigt. Die zwei größten zu nennenden Posten sind die seit Januar 2025 laufenden artenschutz rechtlichen Kartierung durch ein renommiertes Gutachterbüro, sowie ein umfassen des einjähriges LiDAR-Messkonzept, das im Juli 2025 gestartet ist. Die Grundstücksflächen, auf denen dieXXXX bis zu sieben Windenergieanlagen plant, wurden in einer öffentlichen Ausschreibung der ForstBW gepachtet. Weitere Planer sind an dem Standort tätig, mit denen ein enger Austausch zu den verschiedenen Planungen besteht.
In mehreren Vor-Ort-Begehungen wurden u.a. zu schützende Baumbestände auf genommen und bei der Auslegung der Bauflächen berücksichtigt.
Des Weiteren liegt uns eine Stellungnahme bzgl. militärischer und ziviler Belange vor. Diese ergab keine für das Gebiet relevanten Einschränkungen.
Zusammenfassend sehen wir die im Entwurf ausgewiesene Fläche Grubenhau- Steigleshau als geeignet für die Windenergienutzung an und bitten daher, dieses Gebiet weiterhin als Vorrangfläche im endgültigen Teilplan zu berücksichtigen.
Ich bitte um Berücksichtigung dieser Stellungnahme und stehe gern für eine fachli che Erläuterung der technischen und raumplanerischen Gegebenheiten zur Verfügung.

Stellungnahme ID 338 Privatperson, ohne Ortsangabe

338 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mit der nun vorgesehenen Erhöhung der Windkraftanlagen direkt an der Orts- und Kreisgrenze hat sich die Planungsgrundlage entscheidend geändert. Die betroffenen Standorte befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Dörfern Sontbergen, Zähringen, Bräunisheim, Hofstett-Emmerbuch und Ettlenschieß, was zu neuen und deutlich gravierenderen Auswirkungen führt:
1. Verstärkte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:
Durch die größere Höhe sind die Anlagen nun von weiten Teilen dieser Dörfer sowie aus angrenzenden Gebieten viel stärker und weiträumiger sichtbar. Das betrifft nicht nur die direkt angrenzenden Grundstücke, sondern auch Erholungs- und Sichtachsen der umliegenden Landschaft.
2. Zunahme von Schattenschlag und Lichtemissionen:
Die Erhöhung der Rotoren verursacht einen weiteren, breiteren und länger wirkenden Schattenwurf – neu davon betroffen sind erstmals zahlreiche Haushalte und Agrarflächen in allen genannten Dörfern. Auch die nächtlichen Blinklichter sind nun noch aus größerer Entfernung sichtbar und beeinträchtigen die Lebensqualität signifikant.
3. Ausweitung der Lärmemission:
Mit der gesteigerten Anlagenhöhe vergrößert sich auch der Radius der Lärmbelastung. Das heißt, dass Einwohner von Sontbergen, Zähringen, Bräunisheim, Hofstett-Emmerbuch und Ettlenschieß jetzt erstmals teils deutlich den Anlagenlärm wahrnehmen und zusätzliche gesundheitliche Belastungen fürchten müssen.
4. Grenzüberschreitende Auswirkungen und mangelhafte Beteiligung:
Als Anwohner*innen und Gemeinden an der Grenze sind wir neuen Beeinträchtigungen ausgesetzt, obwohl wir in vielen Beteiligungsprozessen bislang nur eingeschränkt gehört wurden. Eine weitere Höhensteigerung verschärft dieses Problem und vernachlässigt das Erfordernis, die Auswirkungen fair zwischen den Gemeinden zu verteilen und die Lasten auch angemessen auszugleichen.
5. Negative Konsequenzen für den Erholungswert und die Lebensqualität:
Die Weitwirkung der Windräder, insbesondere durch die nun mögliche Höhensteigerung, trifft auch landschaftliche und touristisch wichtige Bereiche rund um die Dörfer. Die Attraktivität und das Wohnumfeld verschlechtern sich weiter.
Fazit und Forderung:
Ich fordere, die durch die Höhenänderung neu entstandenen erheblichen Auswirkungen – insbesondere auf die genannten Dörfer – im weiteren Verfahren vollumfänglich, transparent und unter umfassender Beteiligung aller betroffenen Gemeinden zu prüfen und die Planung entsprechend anzupassen. Die

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise: Einzelprojektbezogene Fragestellungen (Bauhöhen, Standortwahl, Typ, Anzahl etc.) sind nicht Sache der Regionalplanung. Die vorliegende Teilfortschreibung sieht keine Bestimmungen zu Bauhöhen von WEA in den Vorranggebieten vor. Entsprechende Prüfungen erfolgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anlagenzulassungsverfahren. Ein Änderungsbedarf für die Teilfortschreibung ergibt sich nicht.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Interessen und die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger, unabhängig von Gemeinde- oder Kreisgrenzen, müssen dabei gleichwertig berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 339 Landratsamt Günzburg

339 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie beschlossen. Der Planentwurf enthält Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen).

Das Landratsamt Günzburg bedankt sich für die erneute Beteiligung am Anhörungsverfahren und nimmt nach Beteiligung der hausinternen Fachstellen zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller in der Fassung vom 21.10.2025 wie folgt Stellung:

Eingangs möchten wir auf die Stellungnahme des Landratsamtes Günzburg vom 07.11.2024 zum ersten Anhörungsverfahren verweisen.

Ortsplanung

Aus ortsplanerischer Sicht werden die Bemühungen, die Energieversorgung nachhaltiger und unabhängiger zu gestalten, grundsätzlich begrüßt. Die Nutzung von Windkraft spielt eine entscheidende Rolle in der Energiewende. Die sinnvolle und dezentrale Verteilung von Windkraftanlagen kann zur Erreichung der Klimaziele und zur Bewerkstelligung der Versorgungssicherheit beitragen.

Nur mit Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Flächenbeitragswerte im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 WindBG ist es möglich, künftig die Anordnung von Windkraftparks planerisch zu steuern.

Aus ortsplanerischer Sicht besteht mit der Ausweisung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Einverständnis.

Naturschutz und Landschaftspflege

Die naturschutzfachliche Beurteilung in diesem Zweiten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller erfolgt wie bei der ersten Beteiligung durch die Höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Schwaben. Eine eigenständige Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Günzburg wird nicht abgegeben.

Immissionsschutz

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die geänderte Planung keine Einwände.

Wasserrecht und Bodenschutz

Die Untere Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde als Verwaltungsbehörde schließt sich der Stellungnahme der Fachbehörde Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zur vorliegenden Planung an. Die fachlichen Voraussetzungen der Regionalplanung können von der Unteren Wasserrechts- und Bodenschutzbehörde nicht beurteilt werden. Rechtliche Aspekte sind im weiteren Planungsstand zu prüfen. Sofern Anlagen im Bereich eines Wasserschutzgebietes errichtet werden sollen, wird eine Befreiung von den Verboten der Wasserschutzgebietsverordnung notwendig, sofern diese aus fachlicher Sicht überhaupt erteilt werden kann.

Abwehrender Brandschutz

Grundsätzlich besteht aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes mit der Teilfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller im Bereich Windenergie Einverständnis.

Verkehrsmanagement

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) ergeben sich im Umfeld von Straßen, vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, Mindestabstände. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind zunächst die straßenrechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen gemäß § 9 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und den Art. 23, 24 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) zu beachten.

Die Anbauverbotszone ist grundsätzlich von der Windenergieanlage (WEA) einschließlich ihres Rotors freizuhalten. In der Anbaubeschränkungszone kommt es darauf an, ob das Vorhaben nach seiner Lage, Größe und Art geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.

Aufgrund der baulichen Ausmaße können Windenergieanlage (WEA) außerdem grundsätzlich spezifische Gefahrenlagen für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs hervorrufen. Auch bei Gemeindestraßen

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

und sonstigen öffentlichen Straßen, für die keine gesetzlichen Anbauverbote oder -beschrän kungen gelten, können deshalb Mindestabstände erforderlich sein.
Grundsätzlich ist bei der Errichtung oder erheblichen Änderung einer Windenergieanlage (WEA) eine Zustimmung bzw. ein Einvernehmen der Straßenbaubehörde erforderlich, wenn sich der Turm oder Mast innerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet (vgl. § 9 Abs. 2 FStrG und Art. 24 BayStrWG).
Gesundheitsamt
In Zusammenschau der Planungsunterlagen ergeben sich in der Zuständigkeit des Gesundheitsamtes Günzburg keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben. Immissionsschutzrechtliche, boden schutzrechtliche und wasserrechtliche Besonderheiten der Standorte bitten wir nach Maßgabe der zu ständigen Behörden zu berücksichtigen.

Stellungnahme ID 340 Privatperson, ohne Ortsangabe

340 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

mit der nun vorgesehenen Erhöhung der Windkraftanlagen direkt an der Orts- undKreisgrenze hat sich die Planungsgrundlage entscheidend geändert. Die betroffenen Standortebefinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Dörfern Sontbergen, Zähringen, Bräunisheim,Hofstett-Emmerbuch und Ettlenschieß, was zu neuen und deutlich gravierenderen Auswirkungenführt:
1. Verstärkte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes:Durch die größere Höhe sind die Anlagen nun von weiten Teilen dieser Dörfer sowie ausangrenzenden Gebieten viel stärker und weiträumiger sichtbar. Das betrifft nicht nur die direktangrenzenden Grundstücke, sondern auch Erholungs- und Sichtachsen der umliegendenLandschaft.
2. Zunahme von Schattenschlag und Lichtemissionen:Die Erhöhung der Rotoren verursacht einen weiteren, breiteren und länger wirkenden Schattenwurf –neu davon betroffen sind erstmals zahlreiche Haushalte und Agrarflächen in allen genanntenDörfern. Auch die nächtlichen Blinklichter sind nun noch aus größerer Entfernung sichtbar undbeeinträchtigen die Lebensqualität signifikant.
3. Ausweitung der Lärmemission:Mit der gesteigerten Anlagenhöhe vergrößert sich auch der Radius der Lärmbelastung. Das heißt,dass Einwohner von Sontbergen, Zähringen, Bräunisheim, Hofstett-Emmerbuch und Ettlenschießjetzt erstmals teils deutlich den Anlagenlärm wahrnehmen und zusätzliche gesundheitlicheBelastungen fürchten müssen.
4. Grenzüberschreitende Auswirkungen und mangelhafte Beteiligung:Als Anwohner*innen und Gemeinden an der Grenze sind wir neuen Beeinträchtigungen ausgesetzt,obwohl wir in vielen Beteiligungsprozessen bislang nur eingeschränkt gehört wurden. Eine weitereHöhensteigerung verschärft dieses Problem und vernachlässigt das Erfordernis, die Auswirkungenfair zwischen den Gemeinden zu verteilen und die Lasten auch angemessen auszugleichen.
5. Negative Konsequenzen für den Erholungswert und die Lebensqualität:Die Weitwirkung der Windräder, insbesondere durch die nun mögliche Höhensteigerung, trifft auchlandschaftliche und touristisch wichtige Bereiche rund um die Dörfer. Die Attraktivität und dasWohnumfeld verschlechtern sich weiter.
Fazit und Forderung:
Ich fordere, die durch die Höhenänderung neu entstandenen erheblichen Auswirkungen –insbesondere auf die genannten Dörfer – im weiteren Verfahren vollumfänglich, transparent undunter umfassender Beteiligung aller betroffenen Gemeinden zu prüfen und die Planung entsprechendanzupassen. Die Interessen und die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger, unabhängig vonGemeinde- oder Kreisgrenzen, müssen dabei gleichwertig berücksichtigt werden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise: Einzelprojektbezogene Fragestellungen (Bauhöhen, Standortwahl, Typ, Anzahl etc.) sind nicht Sache der Regionalplanung. Die vorliegende Teilfortschreibung sieht keine Bestimmungen zu Bauhöhen von WEA in den Vorranggebieten vor. Entsprechende Prüfungen erfolgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der Anlagenzulassungsverfahren. Ein Änderungsbedarf für die Teilfortschreibung ergibt sich nicht.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 341 Privatperson, ohne Ortsangabe

341 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang der Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung

• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten

• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.

Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren

Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.
Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 342 Privatperson, ohne Ortsangabe

342 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Im zweiten Beteiligungsverfahren soll es zwar eigentlich nur um veränderte Vorranggebietsflächen gehen, jedoch hat sich durch den Beschluss des Landesdenkmalrats in Bayern eine wesentliche Veränderung für die Situation um die geplanten Vorrangflächen Ziemetshausen-St. Martinswaldung und Ziemetshausen-Geren ergeben.

Beide Vorranggebiete sind aufgrund der Landschaftsprägung der Wallfahrtskirche in Maria Vesperbild nicht tragbar und man benötigt keine großen Rechenmodelle und Gutachten, um festzustellen, dass die Landschaftsprägung der Wallfahrtskirche durch Windkraftanlagen überschattet und negativ beeinflusst wird.
Die vom Investor inbetracht gezogenen Windkraftanlagen mit einer höhen von 266 Metern würden eindeutig landschaftsprägend und landschaftsdominierend sein. Das kann keinesfalls im Einklang mit dem Beschluss des Landesdenkmalrates stehen.

Darüber hinaus ist es fraglich, wie sinnstifend eine Ausweisung von Windkraftvorranggebieten im Lichte des Beschlusses des Landesdenkmalrates an den genannten Standorten ist.
Die Güte und Brauchbarkeit der Gebiete Ziemtshausen-St. Martinswaldung und Ziemetshausen-Geren ist nicht gegeben, wenn einerseits die Wallfahrtskirche in Maria Vesperbild Landschaftsprägend ist und einen landschaftsprägenden Status halten soll, andererseits jedoch besonders große und hohe Windkraftanlagen nötig sind, um gemeinsam mit dem Referrenzertragsmodell eine Wirtschaftlichkeit an diese Vorhaben zu bekommen.
Diese Ziele sind nicht miteinander vereinbar und eine Windkraftanlage mit 266 Metern Gesamthöhe ist keinesfalls mit dem Einfluss der aktuellen Siedlungs- und Bebauungsstgruktur vergleichbar.

Zudem befinden sich diese Örtlichkeiten immernoch in einem Schwachwindgebiet (verglichen mit weitaus einträglicheren Regionen im Süddeutschen Raum) - Windenergie müsste somit durch das Referenzertragsmodell quersubventioniert werden, damit an diesem Standort "wirtschaftlich" Windkraftanlagen betrieben werden können.

Unter diesen Vorraussetzung muss die Frage: 'gibt es keinen besseren Standort für Windkraftvorrangflächen?' schon als rhetorische Frage betrachtet werden.
Für alle Beteiligten wäre es sinnvoller und klüger andere Gebiete für Windkraftvorrangflächen auszuweisen und die genannten Gebiete nicht in Betracht zu ziehen.
Wenn Windkraft wirklich gefördert werden soll, dann braucht es Vorranggebiete, welche Planungssicherheiten und in Kombination eine entsprechendes Ertragspotential an Wind bieten.
Ziemtshausen-St. Martinswaldung und Ziemetshausen-Geren bieten ein Schwachwindgebiet und viel Risiko, dass Planungen aufgrund von Unsicherheiten und Unklarheiten ausgebremst oder verhindert werden können. Wenn man etwas in sich geht und die Sitation abwägt, würde man doch davon Abstand halten und eher besser geeignete Gebiete als Windkraftvorrangflächen ausweisen, oder nicht?

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten.

Die weiteren in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 343 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83

343 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in öffentlicher Sitzung am 21.10.2025 die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie nach Art. 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller i. V. m. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) beschlossen.
Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg in Abstimmung mit den unteren Forstbehörden an den Landratsämtern Alb-Donau-Kreis, Biberach und dem Stadtkreis Ulm zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.
STELLUNGNAHME
1. Grundsätzliches
Gegenüber der ersten Offenlage (2024) wurde der Planentwurf überarbeitet. Zahlrei-che Vorranggebiete wurden verkleinert oder aus planerischen, naturschutzfachlichen sowie sicherheitsrelevanten Gründen gestrichen. Die Gesamtfläche der Vorranggebiete reduzierte sich von 16.033 ha auf 12.560 ha (von 2,93 % auf 2,30 % der Regionsfläche).
Die höhere Forstbehörde begrüßt diese planerische Zurücknahme insbesondere in konfliktträchtigen Bereichen. Da im Zuge der Überarbeitung keine neuen Waldflächen überplant wurden, verweisen wir auf unsere bisherigen Stellungnahmen vom 07. November 2024.
Aus forstlicher Sicht bestehen gegen die Ausweisung von Vorranggebieten für Wind-energienutzung grundsätzlich keine Einwände, sofern die Belange des Wald- und Bodenschutzes in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden.
2. Waldbetroffenheit und forstrechtliche Belange
In mehreren der weiterhin dargestellten Vorranggebiete ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG unmittelbar oder mittelbar betroffen. Dadurch werden forstliche Belange in größerem Umfang berührt.
Für die Errichtung von Windenergieanlagen im Wald sind, abhängig von Dauer und In-tensität der Inanspruchnahme, Genehmigungen nach
- § 9 LWaldG (dauerhafte Umwandlung) oder
- § 11 LWaldG (befristete Umwandlung)

erforderlich.
Die Prüfung der materiell-rechtlichen Voraussetzungen erfolgt standortbezogen im jeweiligen Genehmigungsverfahren. Aus einer positiven Stellungnahme im Rahmen des Regionalplanverfahrens kann kein Anspruch auf eine spätere forstrechtliche Genehmigung abgeleitet werden.
Positiv hervorzuheben ist, dass Bann- und Schonwälder nach § 32 LWaldG weiterhin vollständig ausgeschlossen sind. Einzelne Teilflächen berühren jedoch Bodenschutzwälder, Wasser-, Erholungs- und Immissionsschutzwälder sowie Waldbiotope. Diese Belange sind im Rahmen der jeweiligen Projektgenehmigungen erneut zu prüfen.
Die von den Vorranggebieten betroffenen Prüfkriterien sind im Umweltbericht sowie in den Anlagen des Teilregionalplans Windenergie übersichtlich dargestellt. Die Verein-barkeit der Errichtung von Windenergieanlagen mit diesen Kriterien wird im Rahmen der nachgelagerten Verfahren (z. B. immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren) geprüft.
Darüber hinaus werden nach dem Generalwildwegeplan Wildtierkorridore von internationaler und landesweiter Bedeutung tangiert. Hierzu sollte im weiteren Planungspro-zess die fachliche Expertise der unteren Naturschutzbehörde sowie ggf. der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA), Freiburg, eingeholt werden.
Im Staatswald sowie teilweise auch in Privat- und Kommunalwäldern befinden sich Habitatbaumgruppen und Stilllegungsflächen (z. B. Waldrefugien), die in den nachfolgen-den Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen sind.
3. Eingriffsminimierung und Ausgleich
Die Erhaltung des Waldes liegt aufgrund seiner vielfältigen Funktionen und seiner großen Bedeutung für den Klimaschutz (§ 1 LWaldG; § 4 KlimaG BW; 5.3.5 LEP) im überwiegenden öffentlichen Interesse. Waldflächenverluste sind daher auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die mit dauerhaften Waldumwandlungen verbunde-nen Funktionsverluste sind forstrechtlich auszugleichen.
Ein besonderer Fokus sollte auf alten und naturnahen Waldbeständen liegen, da diese aufgrund ihrer Strukturvielfalt und Artenausstattung eine höhere ökologische Bedeutung besitzen. Der hierfür anzusetzende Ausgleichsfaktor ist entsprechend höher. In jüngeren oder naturfernen Beständen fällt

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

dieser geringer aus (mindestens jedoch Faktor 1,0).
In ökologisch hochwertigen Wäldern bestehen zudem häufig zusätzliche Konflikte mit dem Artenschutz, die durch eine gezielte Standortwahl und sorgfältige Planung ver-mieden oder minimiert werden sollten.
4. Weiteres Vorgehen
Die höhere Forstbehörde wird die Entwicklung der Teilfortschreibung weiterhin beglei-ten und steht für fachliche Rückfragen gerne zur Verfügung.
Kenntnis erhalten:
- Die unteren Forstbehörden bei den Landratsämtern Alb-Donau-Kreis, Biberach sowie dem Stadtkreis Ulm
- Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Referat 52 (Waldpolitik, nachhaltige Waldbewirtschaftung, Waldnaturschutz)
- STEWK Tübingen

Stellungnahme ID 344 Juristische Person des Privatrechts, Heilbronn

344 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit erhalten Sie fristgerecht die Stellungnahme der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX im Zuge der förmlichen Beteiligung nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. Art. 18 und 20 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern sowie Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes zum 2. Entwurf der Teilfortschreibung des Fachkapitels „Windkraft“ des Regionalplans Donau-Iller mit der Bitte um Berücksichtigung. Wir wünschen uns einen geordneten Ausbau der Windenergie in Baden-Württemberg und Bayern bei gleichzeitiger Erreichung der Ziele der bundes- und landespolitischen sowie europäischen und globalen Klimaschutzziele. Mit diesem Schreiben möchten wir die Möglichkeit nutzen, den Planungsprozess aktiv mitzugestalten und dazu beitragen, dass sowohl Bürger, Gemeinden, Städte und Landkreise als auch die Windbranche hinsichtlich des zukünftigen Ausbaus der Windenergie in der Region Planungssicherheit erhalten. Wir sehen dabei den Regionalverband Donau-Iller auf einem guten Weg und freuen uns sehr, dass die politische und die wirtschaftliche Perspektive in der Betrachtung der gegenwärtigen Herausforderungen und Chancen nahezu übereinstimmen.
Die steigenden Energiebedarfe in den Bereichen Strom, Mobilität, Wärme und Wasserstoff müssen jedoch langfristig eingeplant und Konzepte hierfür entwickelt werden, um eine klimagerechte und kostenschonende Energieversorgung der Bevölkerung und den Erhalt der Industriestandorte zu gewährleisten.
Der Grundstein hierfür wird in erster Linie auf der Ebene der Regionalplanung gelegt. Auch nach Inkrafttreten der Teilfortschreibung „Windkraft“ sollte diese fortlaufend und regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung gestellt werden können. Dabei sind auch die Planungskriterien entsprechend zu überprüfen. An dieser Stelle wollen wir unserer Forderung Ausdruck verleihen, dass mit Blick auf die derzeit angewendeten Kriterien zukünftig bedarfsorientiert deutlich mehr Flächen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden sollten. Aktuell werden die Potentiale mit Blick auf die zahlreichen geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen, vor allem im Bereich des Natur- und Artenschutzes, bei weitem noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft.
Einwendung gegen die Verkleinerung des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015 Als Entwickler von Windenergieprojekten sind wir ein von Ihren Planungen unmittelbar betroffenes Unternehmen. Insbesondere im Zuge der Entwicklung des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015 sind wir verschiedenste vertragliche Verpflichtungen, z.B. gegenüber den Grundeigentümern eingegangen und haben erhebliche finanzielle Aufwendungen als Vorleistungen getragen. All das dient im Ergebnis der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und sollte gemäß § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz in der Abwägung des Planentwurfes entsprechend berücksichtigt werden.
Mit Blick auf die aktuelle Überarbeitung der Teilfortschreibung unterstützen wir ausdrücklich die Ausweisung dieses Vorranggebietes. Darüber hinaus fordern wir jedoch die Erweiterung des Gebietes in Richtung Osten (siehe Abbildung).
Das Vorranggebiet Berghülen-Schlag - #21-015 ist eine kompakte Potentialfläche ohne

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Entfall des Teilbereichs des Gebiets Berghülen-Schlag begründet sich durch Belange des Flugverkehrs/Luftsports. Für die Herausnahme der Fläche aus der Teilfortschreibung ist entgegen den Ausführungen der Stellungnahme ein raumordnerisch nicht überwindbarer Konflikt nicht notwendige Bedingung. Vielmehr wird bei der Herausnahme auf das planungsrechtliche Rücksichtnahmegebot und das Interesse an der Funktionssicherung des betreffenden Flugplatzes abgestellt. Diesen Belangen wird in der Abwägung gegenüber der Windenergie ein höheres Gewicht eingeräumt. Die Festlegung des entfallenen Teils des Vorranggebiets ist nicht erforderlich, um die gesetzlichen Ausbauziele/Flächenbeitragswerte zu erreichen, würde aber zu erheblichen Nutzungskonflikten führen und die Erhaltung des Flugbetriebs am Standort in Frage stellen. Hierbei spielt insbesondere der Flugzeugschleppbetrieb eine wesentliche Rolle. Die weit überwiegende Zahl der Schleppflüge wird bisher in Richtung des nun entfallenen Bereich des Gebiets Berghülen-Schlag durchgeführt und erreicht in diesem Bereich noch nicht die erforderlichen Höhen für ein sicheres Überfliegen von WEA. Die Ausrichtung des Schleppflugs in diesen Bereich begründet sich neben den vorherrschenden Westwindlagen sowie dem nach Westen abfallenden Flugplatz insbesondere durch die Vermeidung des Überflugs von besiedelten oder siedlungsnahen Bereichen (Hessenhöfe, Seißen-Steigziegelhütte, Asch, Blaubeuren, Sonderbuch). Bei einer Wiederaufnahme des entfallenen Teils des Vorranggebiets wären dementsprechend erhebliche Lärmbelastungen für die Bevölkerung zu erwarten, was absehbar zu Einschränkungen des Flugbetriebs führen würde.
Weiterhin stellt die Sicherheit des Anflugs von Norden her einen gewichtigen Grund für die Rücknahme des Gebiets dar. Hier bestand nur ein sehr schmaler Korridor zwischen Asch und dem geplanten Vorranggebiet, ein Anflug über den besiedelten Bereich von Asch ist aufgrund der einzuhaltenden Mindestflughöhe nicht möglich. Zudem ist der Lärmschutz zu beachten.
In der Flugausbildung wird überwiegend der Windenstart genutzt. Bei den vorherrschenden Südwestwindwetterlagen

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Umzingelungscharakter für die umliegenden Ortschaften. Auf Grund der Größe entfaltet sie die raumordnerisch gewünschte Konzentrationswirkung. Im westlichen Teil des vorgesehenen Vorranggebietes befinden sich bereits sechs Windenergieanlagen (Inbetriebnahme 2002-2017). Es ist darüber hinaus durch die in unmittelbarer Nähe verlaufende linienhafte Infrastruktur (Bundesstraße 28, Landstraßen 1230 und 1236, zahlreiche Ortsverbindungsstraßen und Wege) stark anthropogen geprägt. Insbesondere die Nähe zur Netzinfrastruktur ist als vorteilhaft hervorzuheben. Die betroffene Fläche ist eine waldarme, mäßig strukturreiche Agrarlandschaft mit geringem Erlebniswert.
Dementsprechend war der östliche Teil des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015 im Entwurf vom 16.09.2024 enthalten. Die Gründe für die vorgesehene Verkleinerung von 147 ha sind nicht vollständig nachvollziehbar, denn es fehlt an einer entsprechenden Begründung und dem vorliegenden Planwerk damit an Transparenz. Ausgehend vom Katalog der Ausschluss- und Abwägungskriterien wäre das Vorranggebiet weiterhin in kompletten Umfang für Windenergienutzung ausweisbar. Auch das Plankonzept lässt nicht erkennen, weshalb der Bereich von Windenergieanlagen freizuhalten ist. Der Bereich befindet sich weder innerhalb eines Ausschlusskriteriums noch innerhalb eines unüberwindbaren Einzelfallkriteriums und es ist nicht ersichtlich warum ein Großteil der Windenergienutzung entzogen wurde. In der Unterlage „Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile und Nennung der wesentlichen Änderungsgründe“ werden Belange der zivilen Luftfahrt im Bereich des Sonderlandeplatzes Blaubeuren genannt. Diese Belange werden nicht weiter ausgeführt – eine Abwägung mit der Windenergienutzung findet nicht statt. Damit ist der Entwurf der Teilfortschreibung abwägungsfehlerhaft und gefährdet die Rechtssicherheit des gesamten Planwerks.
Die Platzrunde für Motorflugzeuge liegt nördlich des Sonderlandeplatzes, während die Platzrunde für Segelflugzeuge im Süden liegt. Die im Vorranggebiet Berghülen-Schlag - #21-015 geplanten Windenergieanlagen liegen nördlich der roten Linie (siehe Abbildung), der Abstand zur Platzrunde beträgt dementsprechend zwischen 1.000 und 1.600 m, also deutlich mehr als im NfL I 92/13 der Deutschen Flugsicherung gefordert. Der Einflug in die Platzrunde sowie deren Verlassen muss in nördlicher Richtung erfolgen. Dieses An- und Abflugverfahren ist nicht von den geplanten Windenergieanlagen betroffen.
Nach den Aussagen des Betreiber des Sonderlandeplatzes bestehen Einwände gegen die Ausweisung von Teilen des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015, da das Waldgebiet nördlich der Motorflugplatzrunde als Übungsraum für Segelflugzeuge genutzt wird. Der Übungsraum ist kein genehmigter Luftraum. Schulungsflüge könnten auch südöstlich des Sonderlandeplatzes Blaubeuren durchgeführt werden. Der Übungsraum südöstlich (rotes Polygon, siehe Abbildung) des Sonderlandeplatzes hat folgende Vorteile:
• Der Übungsraum läge näher an der Segelflugplatzrunde und der Flugbetrieb des ULG Seissen wäre nicht behindert.
• Der nach Süden gerichtete Wald Richtung Altental bietet gute Thermik bei Sonneneinstrahlung.
• Der Übungsraum kann beliebig nach Süden und Südosten ausgedehnt werden.
• Der Segelflugschulbetrieb würde nicht mehr in der Nähe der Ein- und Ausflugroute für Motorflugzeuge (Nordplatzrunde) stattfinden.
• Zur Landung müssten Segelflugzeuge nicht mehr über die Platzmitte fliegen um zur Landung in die entsprechende Platzrunde einzufliegen.
Auch mit den geplanten Windenergieanlagen ist daher ein sicherer Flug- und Schulungsbetrieb möglich. Da die Übungsflächen kein genehmigter Luftraum sind, sollte hier im Sinne des Klimaschutzes und der Energiewende eine Abwägung für die Windenergie stattfinden – so wie es der § 2 Erneuerbare Energien Gesetz vorsieht – da diese im überragenden Öffentlichen Interesse liegt und der nationalen Sicherheit dient.
Abbildung 1: Vorgeschlagene Abgrenzung des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015. In Gelb dargestellt die aktuelle Windenergieanlagenplanung der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sowie die entsprechende Flächensicherung (in orange). Die Platzrunden für Motor- und Segelflugzeuge in Schwarz, der dazugehörige An- und Abflugkorridor als gestrichelte Linie. Der alternative Übungsraum in Rot.
In der Abbildung dargestellt ist eine mögliche und von uns mit Nachdruck geforderte Abgrenzung des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015. Diese Abgrenzung vermittelt zwischen den verfestigten Eigentumsinteressen und dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrecht der Grundbesitzer gemäß Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz sowie den Wünschen des Fliegersportvereins Fliegergruppe Blaubeuren e.V. In der vorgeschlagenen Abgrenzung bleiben die Offenlandflurstücke (Hinter dem Schlag) erfolgt das Ausklinken der Segelflugzeuge südwestlich des nun entfallenen Bereichs. Bei der notwendigen Thermiksuche/-nutzung in diesem Bereich besteht die reale Gefahr eines Verdriftens in das Windgebiet. Hier schafft die Definition eines „alternativen Übungsraums“ südöstlich Sonderbuch keine Abhilfe.
Die erfolgte Rücknahme des Gebiets, stellt bereits einen Kompromiss zwischen den Interessen des Flugbetriebs/Luftsports und der Windenergie dar. Eine auch nur teilweise Wiederaufnahme dieses Bereichs (wie in der Stellungnahme vorgeschlagen) würde das Risiko für den Flugbetrieb unverhältnismäßig erhöhen.
Der Ausbau der Windenergie steht zwar nach § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse, dieses Gewicht wird jedoch durch das Erreichen bzw. Übertreffen der Vorgaben zu den Flächenzielen relativiert. Aufgrund des großen Potenzials für die Windenergie und der entsprechenden Umsetzung in Form von regionalplanerischen Vorranggebieten im nördlichen Alb-Donau-Kreis ändert sich nichts an der regionalplanerischen Beurteilung des Sachverhalts. An der Herausnahme wird entsprechend festgehalten.

Die weitergehenden Ausführungen der Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.

der vertraglich an die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXgebundenen Eigentümer Bestandteil des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015, während die südlich davon gelegenen Waldbereiche (Schlag Attenlauh) weiterhin dem Übungsbetrieb des Sonderlandeplatzes Blaubeuren zur Verfügung stehen würden. Diese Abgrenzung steht also in beiderseitigem Interesse und bildet den Grundstein für die lokale Akzeptanz vor Ort.
Für die angestrebte Erhöhung des Ausbaus der Windenergie in Baden-Württemberg ist die fehlende lokale Akzeptanz vor Ort, ob von Verwaltung oder betroffenen Bürgern, oft ein unüberwindbares Hindernis und damit von entscheidender Bedeutung im Planungsprozess. Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX hat deswegen die Pläne für das Windenergievorhaben in der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Berghülen am 06. Mai 2025 vorgestellt. Die Gemeindevertretung und Bürgermeister Mangold stehen der Entwicklung des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015 offen gegenüber. Die Gemeinde Berghülen möchte sogar Flächen, die in ihrem Besitz sind, der Realisierung des Windenergievorhabens zur Verfügung stellen. Am 12. September 2025 wurde das Projekt der Gemeinde Blaubeuren vorgestellt (Bürgermeister Seibold), welcher keine Bedenken äußerte. Des Weiteren haben wir viel positives Feedback bezüglich der Akzeptanz bei den Eigentümern vor Ort erhalten. Dafür wurde das Projekt am 28. Mai 2025 den Flächeneigentümern auf einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Ausgehend von der vertraglichen Zustimmung der Flächeneigentümer und Bewirtschafter können zum jetzigen Zeitpunkt bereits 7 Windenergie- anlagen verwirklicht werden. Der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX liegen dafür 30 Nutzungsverträge mit privaten Flächeneigentümern zu 45 Flurstücken vor (siehe Abbildung). Bei einer Ausweisung der Fläche im Regionalplan bestünde damit eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Realisierung und damit einen faktischen Zubau von dringend benötigen Windenergiekapazitäten in der Region. Aufgrund dieser, nicht selbstverständlichen, positiven Rahmenbedingungen möchten wir unserer Forderung zur Ausweisung des Vorranggebietes Berghülen-Schlag - #21-015 in der skizzierten Abgrenzung Nachdruck verleihen. Bitte verstehen Sie unser Schreiben auch als Gesprächsangebot an Sie, unsere Expertise in den weiteren Planungsprozess miteinzubringen.

Stellungnahme ID 345 Regierungspräsidium Stuttgart

345 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Das Regierungspräsidium Stuttgart dankt für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie in der Region Donau-Iller und nimmt dazu wie folgt Stellung:
I.Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)
Die Planung wird mit Blick auf die Erreichung des Teilflächenziels gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 KlimaG seitens der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) beim Regierungspräsidium Stuttgart begrüßt.
Bereits in unserer Stellungnahme vom 07.11.2024 haben wir darauf hingewiesen, dass einige geplante Vorranggebiete in der Region Donau-Iller unmittelbar an aktuell vorgesehenen Vorranggebiete der Region Stuttgart angrenzen. Die Beteiligung im Rahmen der zweiten Offenlage des Verbands Region Stuttgart endete am 01.08.2025. Am 03.12.2025 ist der Satzungsbeschluss erfolgt. Insoweit verweisen wir auf unsere erste Stellungnahme und möchten diese dahingehend ergänzen, dass sich neben den geplanten Vorranggebieten GP-27, GP-26, GP-12 und GP-11 auch eine direkte Grenzbeziehung zum Vorranggebiet GP-15 ergibt. An dessen östlichen Teil grenzt das in Ihrer Planung vorgesehene Vorranggebiet „Kirchenfeld-Weidstetten“ an.
Wir bedanken uns für Ihren Hinweis aus der Synopse zur ersten Anhörung, dass Sie mit allen Nachbarverbänden – so auch mit dem Verband Region Stuttgart – hinsichtlich der Festlegungen der Teilfortschreibung in Abstimmung seien. Um mögliche Änderungen bei den Gebietsplanungen im Blick zu behalten, möchten wir dieses Vorgehen auch weiterhin empfehlen.
Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX StEWK@rps.bwl.de
II.
Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Raumordnung
Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Bedenken geäußert.
Wir verweisen auf unsere fortgeltende Stellungnahme vom 07.11.2024.
Wir regen an, weiterhin die Abstimmung mit dem benachbarten Regionalverband, wie aus dem Abwägungsergebnis ersichtlich, beizubehalten und ggf. bei Änderungen fortzuführen.
Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Abt. 2 – Wirtschaft und Infrastruktur
Referat 21 – SG Raumordnung
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXreferat21@rps.bwl.de.

III.
Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen
Straßenrechtliche Stellungnahme
Die Stellungnahme vom 30.10.2024 wird aufrechterhalten.
Luftrechtliche Stellungnahme
Die Stellungnahme vom 30.10.2024 wird aufrechterhalten.
Für Rückfragen steht zur Verfügung:
Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXReferat_42_SG_4_Technische_Strassenverwal-tung@rps.bwl.de.
IV.
Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege
Seitens des Landesamts für Denkmalpflege wird Ihnen gesondert eine Stellungnahme zugehen.
Hinweise:
Die Abteilung 3 – Landwirtschaft, Ländlicher Raum, Veterinär- und Lebensmittelwesen sowie die Abteilung 5 – Umwelt meldete Fehlanzeige.
Abschließend weist das Regierungspräsidium Stuttgart insgesamt darauf hin, dass die Entschei-dung über die Ausweisung von Vorranggebieten im Ermessen des jeweiligen regionalen Planungsverbandes liegt. Die geltend gemachten öffentlichen Belange sind im Rahmen der dort sowie im Rahmen der im Genehmigungsverfahren zu treffenden Entscheidung unter Berücksich-tigung von § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Ge-setz – EEG) und der Erreichung des vorgegebenen Flächenziels gemäß § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) entsprechend abzuwägen.

Stellungnahme ID 346 Markt Ziemetshausen

346 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Der Marktgemeinderat des Marktes Ziemetshausen hat am 08.12.2025 im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie nachfolgenden, einstimmigen Beschluss gefasst:
Der Marktgemeinderat Ziemetshausen fordert im Lichte der aktuellen Sachlage, dass im Zuge der Teilfortschreibung des Regionalplanes Donau-Iller der sog. Schutzradius um den Wallfahrtsort Maria Vesperbild mit Wallfahrtskirche und Grotte angemessen zu erhöhen ist. Der Wallfahrtsort ist die einzige Glaubensstätte mit außergewöhnlich hoher volkskundlicher Bedeutung und besonderer Landschaftsprägung im Bereich des Regionalverband Donau-Iller. Es sollen hier alle zur Verfügung stehenden Flächenpotentiale (insbesondere die über das Ziel von 1,80 %) für die Wallfahrtsstätte gekürzt werden.

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG wird die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in der strategischen Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild ist gemäß der angefertigten Sichtbarkeitsanalysen nicht zu erwarten. Die in der Stellungnahme geforderte Erhöhung des sog. Schutzradius um den Wallfahrtsort Maria Vesperbild ist nicht begründbar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 347 Regierung von Schwaben

347 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Zweites Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie des Re-gionalplans Donau-Iller

Zu dem vorgelegten Planentwurf der o.g. Teilfortschreibung nimmt die Regierung unter Gesichtspunkten des Straßenbaus, des technischen Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, der Landwirtschaft, des Städtebaus, des Naturschutzes und der Landesplanung Stellung.

Verschiedentlich haben sich unsere Fachsachgebiete zu Gesichtspunkten geäußert, die erst auf späteren Planungs- und Genehmigungsebenen zum Tragen
kommen werden. Der Vollständigkeit halber sind diese Stellungnahmen in ihrem Gesamtzusammenhang wiedergeben.

A. Allgemeine Hinweise

1. Straßenbau:

Bereits im ersten Beteiligungsverfahren haben wir auf die Einhaltung von Abstandsflächen gemäß dem ministeriellen Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (MS vom 02.09.2024 StMB-22-4323-5-4-6) mit 2 Anlagen, neueste Hinweise zur Errichtung und zum Betrieb von Windkraftanlagen (WEA) an Straßen hingewiesen und die Einhaltung dieser Abstandsflächen zu den klassifizierten Straßen eingefordert.
In der Synopse zum ersten Beteiligungsverfahren hat der Regionalverband dies abgelehnt und auf die sich anschließenden Genehmigungsverfahren für die Er
richtung von Windkraftanlagen verwiesen.
Auf die Einhaltung dieser Abstandsflächen möchten wir nochmals hinweisen insbesondere unter dem Aspekt, dass im Raum westlich von Ulm in unmittelbarer
Nähe zur BAB 8 sich ein Rotorblatt von einer bereits bestehenden Windkraftanlage gelöst hat.

2. Technischer Umweltschutz:

2.1 Immissionsschutz
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände.

Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in den Steckbriefen in Anhang 1 zum Umweltbericht aufgenommen und werden in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu beachten sein.

2.2 Altlasten:
Siehe unter B. 2.

3. Wasserwirtschaft:

Bei der Teilfortschreibung wurde an den bisher verwendeten Ausschlusskriterien als für die Ausweisung von Vorranggebieten-Windkraft nicht geeignete Flächen
festgehalten:
a. Wasserschutzzone I (flächenhaft)
b. Wasserschutzzone II, II-A und IIB (flächenhaft)
c. Fließgewässer 1. Ordnung (50 m Abstand zum Gewässer)
d. Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz (flächenhaft)

Bei Überschneidungen mit Wasserschutzgebietszone III wurde nun ergänzend im Einzelfall geprüft, ob aus Sicht des Trinkwasserschutzes eine weitere Reduzierung der Vorranggebiete Windkraft angezeigt ist, wenn die, das Grundwasser schützende, Deckschicht nur eine geringe Schutzwirkung aufweist. Dies ist bei folgenden Vorranggebieten der Fall:
- #21-066; Ebershauser-Nattenhauser Wald – 350 m Schutzradius um WSG-Zone II
- #21-042; Bubesheimer Wald-Heidäcker – 350 m Schutzradius um WSG Zone II

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

- #21-043; Ichenhausen-Autenried – WSG ganz freigehalten
- #21-073; Kalblesberg – Streichung des Vorranggebietes

Das Vorranggebiet Windkraft #21-040 Roggenburg-Steigmahder wurde nicht verkleinert, da die genauen Grenzen des zukünftigen WSG Schießen noch nicht ab
schließend bekannt sind und im Entwurf ein Abstand von ca. 690 m zu WSG Zone II vorhanden ist.-
Beim Vorranggebiet Windkraft #21-059; Ottobeuren-Hammerberg erfolgte keine Reduzierung wegen der bereits im bestehenden Wasserschutzgebiet befindlichen Windkraftanlagen und da dieser Bereich bereits jetzt in ähnlichem Umfang als Vorranggebet für die Windkraft festgelegt ist. Diese Bewertung ist unseres Erachtens plausibel und nachvollziehbar.

4. Landwirtschaft:

Generell möchten wir darauf hinweisen, dass sich ein Großteil der ausgewiesenen VRW zu gewissen Flächenanteilen bzw. auch gänzlich mit landwirtschaftlich genutzten Flächen überlagert. Über die Gesamtkulisse der geplanten VRW werden ca. 35 % der Flächen als Acker bzw. als Grünland genutzt.

Angesichts der bei mehreren geplanten VRW zum Teil starken landwirtschaftlichen Flächenbetroffenheit erlauben wir uns im Hinblick auf die nachfolgenden Schritte folgende allgemeine Anmerkungen mitzuteilen:

- Generell sollten wo immer möglich bei der späteren Festlegung von Windkraftstandorten ertragsschwache anstelle ertragsreicher Böden bevorzugt beplant werden.

- Sowohl die Errichtung, der Betrieb als auch das Repowering oder der Rückbau sollen möglichst flächenschonend erfolgen. Durch die vorübergehende bzw. endgültige Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen geht landwirtschaftlich genutzte Fläche bzw. Futterfläche für eine bodengebundene Tierhaltung verloren, was zu betrieblichen Einbußen sowohl hinsichtlich Bewirtschaftung als auch hinsichtlich geringerer Direktzahlungen und anderer staatlicher, flächenabhängiger Förderprogramme führt. Bei Rückbau von Windkraftanlagen auf landwirtschaftlicher Fläche ist für eine vernünftige landwirtschaftliche Folgenutzung die natürliche Ertragsfähigkeit wiederherzustellen.

- Eine Anbindung an das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz im Zuge der Errichtung, des Betriebes und des Rückbaus ist konsequent zu nutzen, um folgebedingte zusätzliche landwirtschaftliche Flächenverluste zu vermeiden.
- Entstehende Schäden an Wegen, Gebäuden, Böden bzw. der Bodenstruktur und an der Vegetation sind auf das notwendige Minimum zu begrenzen, zu kompensieren bzw. nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Bereits vorhandene und in Planung befindliche landwirtschaftliche Aussiedlungsbetriebe speziell mit aber auch ohne Wohnnutzung sollen von der Ausweisung der VRW und dem in diesen Gebieten potentiell möglichen Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen nicht negativ beeinträchtigt werden. Konkret sind negative Auswirkungen auf die Betriebsleiterfamilie, evtl. den Tierbestand und die betrieblichen Abläufe des landwirtschaftlichen Betriebes durch einen angemessenen Abstand zu vermeiden. Der im aktuellen Entwurf festgelegte Abstand von 500 m zu Weilern und Einzelgehöften ist einzuhalten.
- Beim Bau von Windkraftanlagen ist grundsätzlich mit negativen Auswirkungen auf den Boden zu rechnen. Bei der Bau- und Aufstellfläche und meist auch bei neu anzulegenden Zufahrtswegen ist von einem dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktion auszugehen. Durch eine bodenkundliche Baubegleitung sind erhebliche negative Auswirkungen auf Belange des Flächen- und Bodenschutzes auszuschließen. Dort wo aus diversen genannten oder weiteren Gründen für die Errichtung bzw. Erschließung der Windkraftanlage Boden von landwirtschaftlichen Flächen umgelagert bzw. Bodenmaterial neu aufgebracht wird bzw. werden muss, sind u.a. entsprechende Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) einzuhalten.
- Die Wahl der Windkraftanlagen-Standorte sollte so erfolgen, dass ein eventuell später erfolgendes Repowering ortsgleich möglich ist und keine neuen Flächen beansprucht werden müssen.
- Dort wo die Errichtung einer Windkraftanlage auf einer landwirtschaftlichen Fläche erfolgen soll und

entsprechende Planungen vorangetrieben werden, sollte das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) frühzeitig eingebunden werden.

5. Naturschutz:
s. Anlage

6. Städtebau:

Aus städtebaulicher Sicht sind keine Äußerungen veranlasst.

7. Raumordnung und Landesplanung:

Wie wir bereits im ersten Beteiligungsverfahren mitgeteilt haben, hat die Regierung mit der landesplanerischen Beurteilung vom 29. Mai 2025 das Raumord
nungsverfahren für das Bahnprojekt ABS/NBS Ulm – Augsburg abgeschlossen. Trassenvarianten berühren in Einzelfällen in unterschiedlicher Weise vorgesehene Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen. Wir gehen davon aus, dass im weiteren Planungsprozess eine planerische Abstimmung mit der DB InfraGO AG erfolgen wird.

B. Stellungnahmen zu den vorgesehenen Vorranggebieten:

1. Straßenbau:

Leider entfällt die vorgesehene Fläche Kötz „Wieslesgraben“ westlich von Kötz nicht. Hier plant und erwirbt das Staatliche Bauamt Krumbach zahlreiche Aus
gleichsflächen für die geplante Umfahrung von Ichenhausen und Kötz als Vorhabensträger. Auch die Erläuterungen des Staatlichen Bauamtes Krumbach hinsichtlich der Wichtigkeit derartiger Ausgleichs- und Ersatzflächen mit dem Verzicht auf das Vorranggebiet „Wieslesgraben“ wurden nicht berücksichtigt.

Auch wir als Regierung von Schwaben, Sachgebiet Straßenbau, möchten die immense Wichtigkeit und Bedeutung derartiger Ausgleichsflächen nochmals betonen, ohne die sich ein derartiges straßenbauliches Vorhaben zur Entlastung der Ortsdurchfahrten von Kleinkötz und Ichenhausen im Sinne der an der Straße lärmgeplagten Anwohner nicht realisieren lässt. Das Belassen der vorgesehenen Fläche für Windkraftanlagen „Wieslesgraben“ sollte daher nochmals überdacht werden.

2. Altlasten/Verdachtsflächen:

In den neu vorgelegten Unterlagen sind vier der zehn Vorranggebiete, in denen sich laut ABuDIS Altlasten/Verdachtsflächen befinden, nicht mehr berücksichtigt worden. So sind die Vorranggebiete Günzburg-Eisenbühl, Burgau-Brennerberg, Neuburg an der Kammel-Edelstetten und Lachen-Felsenberg nicht mehr berücksichtigt worden bzw. weggefallen. Folgende sechs Vorranggebiete mit vorhandenen Altlasten/Verdachtsflächen sind in den Unterlagen weiterhin angeführt:

Vorranggebiet Altlasten/Verdachtsflächen Katasternummer + Bezeichnung
Bubesheimer Wald-Hei- 77400947 Leipheim – Waldflugzeugfabrik däcker „KUNO I“ mit Heizungshaus (2. Weltkrieg) Dürrlauingen-Mönchholz 77400067 Mönstetten Fl.-Nr. XXX, Ehemalige Mülldeponie Weißenhorn-Vogeles- 77500193 Hohlweg am Weißenhorner Fußberg weg in Oberhausen Weißenhorn-Knappen- 77500171 Beim Bäumle feld Ichenhausen-Autenried 77400079 Autenried Fl.-Nr. XXX Amberg-Wertachtal 77800794 ehem. Rundfunksender Wertachtal, Amberg

In den Unterlagen sind im Anhang 1 zum Umweltbericht die Steckbriefe der Vorranggebiete aufgeführt. Unter „Ergänzende Hinweise“ ist bei jedem Steckbrief der sechs aufgelisteten Vorranggebiete auf das Vorhandensein von Altlasten/Altlastverdachtsflächen hingewiesen.
Somit kann festgestellt werden, dass die Altlastenthematik berücksichtigt worden ist und die Unterlagen entsprechend angepasst wurden.

347 AB Textabschnitt der Stellungnahme

3. Wasserwirtschaft

Mit Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 16.10.2025 wurde das fortgeschriebene Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ eingeführt. In diesem neuen Merkblatt sind unter dem Punkt 5.3 Flächen definiert, in denen regelmäßig keine Vereinbarkeit durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz hergestellt werden kann und die deshalb nicht im Rahmen der Regionalplanung überplant werden dürfen. Hierbei werden u.a. Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten und Vorranggebieten zur Sicherung von Wasserkommen mit geringer oder sehr geringer Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung genannt, da bei diesen Flächen die Besorgnis besteht, dass durch den Bau, Betrieb und mögliche Unfälle bei WEA Stoffeinträge mit relativ geringer Sickerzeit das genutzte Grundwasser beeinträchtigen.

Bei Überprüfung dieser Kriterien kommt das WWA Kempten zu dem Ergebnis, dass das geplante Vorranggebiet Windkraft #21-069 Weitfeld mit ca. 70 % seiner aktuell geplanten Fläche stark betroffen ist. Innerhalb dieses geplanten Vorranggebietes für Windkraft liegt flächendeckend eine sehr geringe bis maximal geringe Gesamtschutzfunktion der Grundwasserüberdeckung mit sehr geringen Flurabständen (teilweise < 3 m) vor. Zudem stellt die Wassergewinnungsanlage „Breitenbrunn“ das einzige Standbein zur Wasserversorgung der Ortschaft Breitenbrunn dar. Dieses geplante Vorranggebiet für Windkraft #21-069 Weitfeld ist somit auf Grundlage des neuen Merkblatts 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu streichen bzw. entsprechend um die Flächen des Wasserschutzgebietes (Kennzahl 2210782800052) und des Vorranggebietes zur Sicherung von Wasserkommen „Breitenbrunn“ zu reduzieren.

4. Naturschutz
s. Anlage

Bewertung der Geschäftsstelle

Bereits im ersten Anhörungsverfahren hat das Wasserwirtschaftsamt Kempten auf ein mögliches Gefährdungspotenzial des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (Lage in Zone III) und im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen hingewiesen. Wasserwirtschaftliche Auflagen (beispielsweise Tiefenbegrenzung, Minimierung wassergefährdender Stoffe) seien im Genehmigungsverfahren zur Minimierung dieses Gefährdungspotenzials hier jedoch möglich. Unter Berücksichtigung von § 2 EEG wurde am geplanten Vorranggebiet festgehalten.
Zur im zweiten Anhörungsverfahren nun geforderten Reduzierung bzw. vollständigen Streichung des geplanten Vorranggebiets Weitfeld fand eine erneute Rücksprache mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Kempten statt.
Entgegen der Einschätzung im ersten Beteiligungsverfahren ist festzustellen, dass die aktuell gültige Verordnung über das Wasserschutzgebiet Breitenbrunn regelmäßig keine Nutzung der Windenergie auch in Schutzgebietszone III zulässt. § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Verordnung schließt die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Schutzgebietszone III aus, sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Aufgrund der nur sehr geringen Grundwasserflurabstände (< 3 m) im Gebiet wären demnach lediglich Gründungen in der Größenordnung von wenigen Dezimetern möglich. Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen sind nicht geeignet, um hier eine Vereinbarkeit herzustellen. Eine Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen ist hier regelmäßig auszuschließen. Somit ist es rechtlich geboten, auf die Festlegung eines Vorranggebietes zur Nutzung der Windkraft in der Zone III des Wasserschutzgebietes zu verzichten.
Im Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen Breitenbrunn sind gemäß Plansatz B I 4 Z (6) des Regionalplans Donau-Iller raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die den vorrangigen Nutzungen und Funktionen entgegenstehen. Insbesondere sind hier Vorhaben, die mit tiefgreifenden Geländeeinschnitten verbunden sind, sowie das Errichten von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen genannt. Ein grundsätzlicher Ausschluss von Windenergieanlagen kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden, zumal neue baulich geprägte Siedlungsflächen hier ausdrücklich im bayerischen Landesteil weiterhin zulässig sind. Wasserwirtschaftliche Auflagen und Bedingungen sind für diesen Bereich im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren zu prüfen.
Aufgrund des bisher nicht begonnen Verfahrens für eine etwaige Neuabgrenzung des Wasserschutzgebiets kann dessen bestehende Verordnung nicht herangezogen werden, um Planungen außerhalb der aktuellen Gebietsgrenzen zu bewerten.
Das geplante Vorranggebiet Weitfeld wird daher um den Flächenanteil im Wasserschutzgebiet zuzüglich der östlich und westlich sich daran anschließenden Kleinstflächen reduziert. Der

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): Das Vorranggebiet Weitfeld wird um die Fläche des Wasserschutzgebiets zuzüglich der östlich und westlich sich daran anschließenden Kleinstflächen reduziert.

347 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

5. Landwirtschaft

Im Folgenden möchten wir noch auf einzelne VRW hinweisen, bei denen direkt auf der ausgewiesenen Fläche bzw. im oben genannten Umkreis von 500 m um eine jeweilige VRW aktuell eine landwirtschaftliche Betroffenheit vorliegt bzw. zukünftig konkret entsteht bzw. entstehen könnte:

- Bubesheimer Wald-Heidäcker - #21-042: Aktuell befindet sich kein landwirtschaftlicher Betrieb direkt innerhalb des VRW. Nordöstlich der VRW wird auf der Flur-Nr. XXXXXX; Gemarkung Bubesheim eine Teilaussiedlung eines Sonderkulturbetriebes u.a. mit 68 Wohncontainer für Mitarbeiter erfolgen.
- Dürrlauingen-Mönchholz - #21-049: Westlich des Gebietes befindet sich auf Flur-Nr. XXXXX; Gemarkung Dürrlauingen unmittelbar an bzw. noch leicht innerhalb der Abstandsgrenze von 500 m ein landwirtschaftlicher Betrieb inkl. Wohnhaus.
- Gundremmingen-Donautal - #21-048: Inmitten des Planungsgebietes (Flur-Nr. XXXXXX; Gemarkung Gundremmingen) befindet sich eine Biogasanlage. Auf der anliegenden Fläche (Flur-Nr. XXXXXX) wird voraussichtlich im Jahr 2026 zusätzlich ein Hähnchenmaststall errichtet. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Betriebsleiter ist eine Vollaussiedlung inkl. Wohnbebauung am Standort geplant (ein (genehmigter) Bauantrag für ein Betriebsleiterwohnhaus liegt noch nicht vor).
- Ursberg-Kugelberg - #21-061: Östlich des Gebietes unmittelbar an der Abstandsgrenze bzw. leicht innerhalb dieser befinden sich ein landwirtschaftlicher Betrieb inkl. Wohnbebauung (Flur-Nr. XXX; Gemarkung Mindelzell) und ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (Teilaussiedelung) aktuell ohne Wohnbebauung (Flur-Nr. XXX; Gemarkung Mindelzell).
- Michelseck - #21-03B: Westlich des Gebietes unmittelbar an der Abstandsgrenze befinden sich landwirtschaftliche Betriebe inkl. Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXXXXX Gemarkung Roth und Flur-Nr. XXX; Gemarkung Holzheim). Innerhalb der Abstandsgrenze befindet sich auf Flur-Nr. XXXXXX; Gemarkung Roth eine ehemalige Hofstelle mit aktiver Wohnnutzung.
- Neu-Ulm-Eschach - #21-03C: Nördlich des Gebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb inkl. Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXX; Gemarkung Roth). Zusätzlich grenzt das Plangebiet an die landwirtschaftlichen Betriebe Flur-Nr. XXX; Gemarkung Volkertshofen) und Flur-Nr. XXX; Gemarkung Volkertshofen ohne Wohnbebauung. Konkrete Planungen für eine Betriebsleiterwohnbebauung liegen aktuell nicht vor.
- Neu-Ulm-Steinheim - #21-077: Zwischen den beiden ausgewiesenen Vorranggebieten befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb (Teilaussiedlung). Eine Vollaussiedlung an diesen Standort inklusive Wohnbebauung ist nach Rücksprache zukünftig angedacht.
- Weißenhorn-Knappenfeld - #21-03F: Im südlichen Bereich des ausgewiesenen Vorranggebietes befindet sich auf Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXX Gemarkung Biberachzell ein landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet nach ökologischen Richtlinien ohne Wohnbebauung. Aufgrund der arbeitsintensiven ökologischen Bewirtschaftung und der Rinderhaltung soll eine Betriebsleiterwohneinheit zukünftig errichtet werden.
- Bad Grönenbach-Rotschache - #21-056: Südlich und nördlich des Vorranggebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe. Konkrete zukünftige Erweiterung in das geplante Vorranggebiet sind uns nicht bekannt.
- Krötenberg - #21-06F: Nord-östlich des Gebietes befindet sich innerhalb der Abstandsgrenze die Teilaussiedlung eines landwirtschaftlichen Betriebes ohne Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXX; Gemarkung Immelstetten). Nach Rücksprache mit den Betriebsleitern soll die Möglichkeit der Errichtung einer Wohnbebauung auch für die zukünftige Entwicklung des Betriebes bestehen bleiben.
- Ottobeuren-Hammerberg - #21-059: Süd-östlich innerhalb der Abstandsgrenze – ca. 300 m von den bereits bestehenden Windkraftanlagen entfernt – befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXX Gemarkung Ollarzried). Unmittelbar an der Erfassungsgrenze des Gebietes befinden sich weitere Betriebe inkl. Wohnbebauung z.B. Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXGemarkung Ollarzried.
- Ottobeuren-Oberer Wald - #21-05A: Angrenzend an bzw. leicht innerhalb des VRW befinden sich zwei verbleibende Bereich wird als Vorranggebiet festgelegt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Bubesheimer Wald-Heidäcker:
Derartige Planungen sind dem Regionalverband nicht bekannt. Das Flurstück ist zudem > 600 m vom Vorranggebiet entfernt.

Dürrlauingen-Mönchholz: Zum wohngenutzten Gebäude wird ein Abstand von mindestens 500 m eingehalten.

Gundremmingen-Donautal: Biogasanlage und Bauleitplanung im benannten Bereich sind berücksichtigt bzw. berücksichtigt die Bauleitplanung die Vorrangfestlegung für Windenergie. Der Entwurf zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans stellt klar, dass auch eine Wohnnutzung (Betriebsleiterwohnhaus) im Sondergebiet keinen Rechtsanspruch auf zusätzlichen Lärmschutz und dadurch oder anderweitig begründete erweiterte Mindestabstände zwischen Sondergebiet und potenziellen WEA im Vorranggebiet zur Folge haben darf.

Ursberg-Kugelberg: Das Gebiet Ursberg-Kugelberg stellt die erneute Festlegung des seit 2015 rechtskräftigen Vorranggebiets Windenergie Ursberg (Teilfortschreibung 5 des Regionalplans 1987) dar. Die Lage des Vorranggebiets und damit die Rechtslage bleiben insofern durch die Wiederfestlegung unverändert. Dies muss zum Zeitpunkt der Baugenehmigung bekannt gewesen sein. Nachteilige Auswirkungen der neuen Wohnnutzung auf Errichtung und Betrieb von WEA im Vorranggebiet dürfen sich somit nicht ergeben. Daher ist eine gebietliche Änderung nicht veranlasst.

Michelseck:
Auf dem in der Stellungnahme zuletzt genannten Flurstück befindet sich eine Wohnnutzung, die nicht in den der Teilfortschreibung zugrundegelegten Geodaten enthalten war. Im ersten Anhörungsverfahren ergaben sich keine Hinweise auf diese Wohnnutzung. Gemäß Plankonzept ist zu derartigen Nutzungen ein Mindestabstand von 500 m einzuhalten. Eine Berücksichtigung dieses Abstands auch in diesem Fall ist erforderlich und entspricht dem Kriterienkatalog. Damit ist nicht zu erwarten, dass bei der Planung einer WEA im Vorranggebiet die Einhaltung der TA-Lärm-Richtwerte die Errichtung der WEA aufgrund eines zu geringen Abstands verhindern. Ebenfalls wird mit Verweis auf die Referenzanlage (250 m Gesamthöhe) § 249 Abs. 10 BauGB berücksichtigt (öffentlicher Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht ab einem Abstand, der mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht, i.d.R. nicht entgegen). Eine entsprechende Anpassung des Vorranggebiets #21-03B Michelseck zur Sicherstellung des Abstands von 500 m ist damit rechtlich geboten und soll entsprechend erfolgen. Die beiden anderen genannten Wohnnutzungen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Der gemäß Kriterienkatalog vorgegebene Abstand wird eingehalten.

Neu-Ulm-Eschach:

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht):
Teilrücknahme des Vorranggebiets #21-03B Michelseck
Teilrücknahme des Vorranggebiets #21-069 - Weitfeld

landwirtschaftliche Betriebe ohne Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXXXGemarkung Ottobeuren) bzw. mit Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXXXGemarkung Guggenberg).
- Unteregg - #21-060: Innerhalb des ausgewiesenen Vorranggebietes befinden sich mehrere landwirtschaftliche Gebäude, u.a. Flur-Nr. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Gemarkung ObereggMN und auf Flur-Nr. XXX; Gemarkung ObereggMN zusätzlich eine landwirtschaftliche Weidehaltung. Konkrete Erweiterungsabsichten bzw. Teil-/Vollaussiedlung-Planungen sind nicht bekannt.

- Weitfeld - #21-069: Westlich des Gebietes befindet sich innerhalb der Abstandsgrenze ein landwirtschaftlicher Betrieb inkl. Wohnbebauung (Flur
Nr. XXXXXX; Gemarkung Bedernau). Zusätzlich befindet sich östlich des Gebietes unmittelbar an der Erfassungsgrenze ein landwirtschaftlicher Betrieb inkl. Wohnbebauung (Flur-Nr. XXXXXXXXX; Gemarkung Weilbach). Auf der Nachbarfläche (Flur-Nr. XXXXGemarkung Weilbach) befindet sich eine landwirtschaftliche Teilaussiedelung (Stallgebäude). Nach telefonischer Auskunft ist in naher Zukunft die Vollaussiedelung inklusive Wohnbebauung des landwirtschaftlichen Betriebes geplant (aktuell noch kein (genehmigter) Bauantrag vorliegend).

Wir empfehlen die genannten VRW bei tatsächlich vorliegender aktueller bzw. konkreter zukünftiger landwirtschaftlicher Betroffenheit entsprechend anzupassen, damit schädliche Auswirkungen auf die am Aussiedlungsstandort wohnhafte Betriebsleiterfamilie oder auf den landwirtschaftlichen Betrieb ausgeschlossen werden können und damit möglichst die zu berücksichtigenden Abstandsflächen in Bezug auf die Außenbereichssatzung bzw. auf Weiler und Höfe berücksichtigt werden.
Die Liste der genannten VRW mit aktueller bzw. zukünftiger landwirtschaftlicher Betroffenheit ist möglicherweise nicht vollständig, da wir abschließend nicht von jeder in Planung bzw. im Genehmigungsprozess befindlichen landwirtschaftlichen Betriebsaussiedlung bzw. –erweiterung Kenntnis haben.

Wir bitten Sie, bei der weiteren Bearbeitung der Teilfortschreibung „Windkraft“ unsere fachlichen Hinweise einzubeziehen und erforderlichenfalls entsprechende Optimierungen am Planungskonzept vorzunehmen.

Die genannte Wohnnutzung wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Der gemäß Kriterienkatalog vorgegebene Abstand wird eingehalten.

Ottobeuren-Hammerberg: Die genannten Wohnnutzungen wurden bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Der gemäß Kriterienkatalog vorgegebene Abstand wird eingehalten.

Weitfeld: Die erstgenannte Wohnnutzung wurde bei der Abgrenzung des Vorranggebiets berücksichtigt. Der gemäß Kriterienkatalog vorgegebene Abstand wird eingehalten. Die zweitgenannte (neue) Wohnnutzung war dem Regionalverband zum Entwurfszeitpunkt noch nicht bekannt. Der Abstand zum Vorranggebiet beträgt (gemäß Geodaten) knapp unter 500 m. Der Darstellung in der Ergänzung zur Raumnutzungskarte lässt sich maßstabsbedingt ein zu knapper Abstand zwischen der Wohnnutzung und dem Vorranggebiet nicht entnehmen, insofern wäre eine Änderung nicht zwingend erforderlich. Dennoch soll zur Klarstellung eine geringfügige Anpassung der Plandarstellung des Gebiets Weitfeld erfolgen, um die Einhaltung des gemäß Kriterienkatalogs vorgegebenen Abstands sicherzustellen. Das Gebiet verkleinert sich minimal.

Bzgl. der weiteren, nicht oben bereits behandelten Ausführungen des vorliegenden Abschnitts der Stellungnahme gilt Folgendes: Sie werden zur Kenntnis genommen, stellen jedoch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar, die zu Planänderungen führen würden. Da sich diese Ausführungen auch nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf beziehen, bedarf es keiner weiteren Auseinandersetzung.
Zur Erläuterung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass nicht näher konkretisierte Aussiedlungsabsichten (angedachte Wohnnutzung, kein Bauvorbescheid) bei der Abgrenzung der Vorranggebiete nicht berücksichtigt werden können. Anderweitige landwirtschaftliche Gebäude ohne Wohnnutzung bleiben in der vorliegenden Teilfortschreibung unberücksichtigt. Diesbezügliche einzelfallbezogene Berücksichtigungserfordernisse sind im Bedarfsfall auf der Zulassungsebene zu regeln.

347 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

[Anmerkung der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlage: Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz vom 09.12.2025]

Naturschutzfachliche Belange

Sie haben uns mit Schreiben vom 04.11.2025 als Fachstelle zur Stellungnahme im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels "Windkraft" des Regionalplanes der Region Donau-Iller (15) aufgefordert. Zu den uns übermittelten Unterlagen zur o.a. Teilfortschreibung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Wir haben bereits im Rahmen des ersten förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Kapitels "Windkraft" des Regionalplanes der Region Donau-Iller (15) Stellung genommen. Wir verweisen

Bewertung der Geschäftsstelle

Hinweise:
Zur Dokumentation der Flächenänderungen bzw. -streichungen nach dem ersten Anhörungsverfahren wurde eine tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit Nennung der wesentlichen Änderungsgründe erstellt. Diese war als zweckdienliche Unterlage Bestandteil der Unterlagen zum zweiten Anhörungsverfahren. Die Gründe für nicht erfolgte Flächenanpassungen oder -streichungen können der Synopse zum ersten Anhörungsverfahren entnommen werden.

Der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen wurde bei der Planung der Vorranggebiete, der Umweltprüfung und der

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

daher auf unsere Stellungnahme vom 08.11.2025 und gehen im Folgenden auf die Änderungen bei der Auswahl bzw. Flächenabgrenzung der Vorranggebiete Windenergie (VRW) im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren ein. Außerdem stellen wir die aus unserer Sicht noch nicht ausreichend berücksichtigten naturschutzfachlichen Belange heraus.

Übersicht
In den vier Landkreisen und der kreisfreien Stadt auf bayerischer Seite der Region Donau-Iller soll folgende Anzahl an Vorranggebieten ausgewiesen werden:
[Anmerkung der Geschäftsstelle Stellungnahme enthält: Tab. 1: Anzahl der geplanten VRW in den Landkreisen in Bayern bzw. in der kreisfreien Stadt Memmingen]

Änderungen im Vergleich zum ersten Beteiligungsverfahren

Nicht weiter verfolgte VRW
Insgesamt sind 13 (23 % der Gesamtfläche) der im ersten Beteiligungsverfahren geplanten 56 VRW entfallen. Eine Übersicht findet sich in Tabelle 2. In der ersten Beteiligung hatten wir ein Gebiet mit einer Gesamtfläche von 15 ha als naturschutzfachlich ungeeignet bewertet. Dieses VRW („Amberg Wertachtal“) ist weiterhin Bestandteil des zweiten Beteiligungsverfahrens. Von den kritisch bewerteten VRW werden fünf (398 ha) nicht weiterverfolgt. Daneben entfielen sechs geeignete (375 ha) sowie zwei gut geeignete VRW (121 ha).

[Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält: Tab. 2: Anzahl der geplanten VRW nach Gesamtbewertung je Anhörungsverfahren und wie viele davon in der zweiten Anhörung herausgenommen wurden]

Gebietsverkleinerungen der VRW

Insgesamt wurden 14 Gebiete verkleinert, wovon bei drei Gebieten lediglich eine Änderung von weniger als 1 ha erfolgte. Durch die Anpassung der Gebietsgrenzen entfielen weitere 159 ha naturschutzfachlich kritischer Fläche, was wir fachlich positiv bewerten. Allerdings werden auch 140 ha von aus unserer Sicht geeigneten und 173 ha von gut geeigneten Gebieten nicht weiterverfolgt. Insgesamt 29 Gebiete blieben gegenüber der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung unverändert. Durch die Gebietsverkleinerungen haben sich bei den VRW keine Änderungen im Hinblick auf die naturschutzfachliche Bewertung insgesamt bzw. die einzelner Schutzgüter ergeben. Eine Ausnahme bilden die beiden VRW „GundremmingenDonautal - #21-048“ und „#21-05D - Rettenbach-Hammerschmiede“, bei denen eine geänderte Fachgrundlage zu einer Änderung der Bewertung bzw. weiteren Hinweisen zur Berücksichtigung geführt hat. Diese sind unten im Detail aufgeführt.
Naturschutzfachliche Bewertung
In Summe sind von den naturschutzfachlich geeigneten Flächen 22,6 % (515 ha) und von den gut geeigneten Flächen 19,4 % (294 ha) entfallen. Zusammen ergibt dies eine Fläche von 810 ha, was 13,3 % der Gesamtfläche aller geplanten VRW in der ersten Beteiligungsrunde ausmacht.
Dem gegenüber sind nur 557 ha naturschutzfachlich kritischer Fläche entfallen, was einem Anteil von 24,7 % der in der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung als kritisch bewerteten Flächen entspricht. Es ist damit ein um 45 % deutlich höherer Anteil an (gut) geeigneten Flächen als kritische entfallen.
Aus naturschutzfachlicher Sicht ist es bedauerlich, dass über ein Drittel der fachlich geeigneten Gebiete sowie zwei gut geeignete Gebiete – insgesamt 810 ha – nicht weiterverfolgt werden. Dem gegenüber stehen 1.711 ha naturschutzfachlich kritischer bzw. ungeeigneter Fläche (36,4 % der aktuellen Gesamtfläche aller geplanten VRW), die weiterhin im Entwurf enthalten sind.
Im Regionalplan sind grundsätzlich die für eine Windkraftnutzung geeignetsten Flächen auszuwählen. Da bei einer Ausweisung der VRW entsprechend des aktuellen Verfahrenstands ein erheblicher Anteil an naturschutzfachlich (gut) geeigneten Flächen nicht weiterverfolgt wird, muss der Regionalverband aus unserer Sicht gut begründen, warum diese Flächen entfallen sollen, während weiterhin ein hoher Anteil naturschutzfachlich kritischer Flächen als VRW ausgewiesen werden soll. Wir sind uns selbstverständlich bewusst, dass neben Kriterien des Naturschutzes noch andere Belange in die Abwägung einfließen.

Abwägung im Beteiligungsverfahren entsprechend seines Gewichts berücksichtigt.

Die genannte naturschutzfachliche Ersteinschätzung stellt nicht die alleinige Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete dar. Im Rahmen des ersten Anhörungsverfahrens wurden von der Höheren Naturschutzbehörde ausführliche Gebietssteckbriefe mit naturschutzfachlicher Bewertung aller geplanter Vorranggebiete eingebracht. Diese wurden zusätzlich zur Ersteinschätzung bei der Abwägung berücksichtigt.

Im Falle der Lage eines Vorranggebiets innerhalb eines Dichtezentrums der Kategorie 1 wird das artenschutzrechtliche Risiko als hoch eingeschätzt, wenn dessen Minimierung im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren möglich ist. Da lediglich Dichtezentren der Kategorie 1 des Rotmilans betroffen sind und in diesen Fällen Antikollisionssysteme verfügbar sind, gilt dies für alle Vorranggebiete.

Die Verwendung von Antikollisionssystemen gilt gemäß BNatSchG als fachlich anerkannte Maßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung des Rotmilans und wird daher bei der Bewertung der Vorranggebiete berücksichtigt. Neben dieser Maßnahme nennt das BNatSchG allerdings auch diverse weitere, welche zum Schutz des Rotmilans angeordnet werden können. Dies ist jedoch erst bei Vorliegen konkreter Vorhaben bestimmbar und somit auf Ebene der Genehmigung festzulegen.

Die Argumentation in der Gesamtabwägung ist auch bei Vorranggebieten, welche Dichtezentren des Artenschutzes tangieren, ausreichend. Es stehen nachweislich keine besser geeigneten Flächenalternativen zur Verfügung.

Die Auswahl der Vorranggebiete erfolgte anhand eines nachvollziehbaren Planungskozepts in mehreren Planungsschritten (Flächenauswahlprozess). Das planerische Vorgehen ist im Erläuterungsericht (Anhang 4 des Umweltberichts) transparent dokumentiert. Im Rahmen der zudem durchgeführten Umweltprüfung wurden Alternativen geprüft. Ziel dieser Alternativenprüfung ist eine primär auf die Umweltwirkungen zielende Planoptimierung während der Planungsphase, die in die raumordnerische Entscheidung für die eine oder andere Alternative einfließt, diese aber nicht determiniert. Die Alternativenprüfung ist somit Teil der gesamtplanerischen Abwägung und im Aufstellungsprozess der Teilfortschreibung durchgeführt worden. Die Festlegung der zu prüfenden Alternativen erfolgte dabei im Rahmen des Flächenauswahlprozesses. In die dort ermittelten Ausschluss-, Konflikt- und Eignungskriterien sind Kriterien aus der Umweltprüfung ebenfalls eingeflossen. Damit wird sichergestellt, dass sich die Alternativenprüfung auf die Prüfung "vernünftiger Alternativen" (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL) beschränkt, d. h. in der Regel auf Alternativen, die das Erreichen des Planungsziels erlauben (Anlage 1 Nr. 2d BayLplG) und die aus planerischer Sicht auch Aussicht auf Realisierung haben.

Allerdings halten wir die bei zahlreichen VRW bei der Gesamtabwägung gewählten Formulierungen („Es sind erhebliche Umweltauswirkungen auf 2 Schutzgüter zu erwarten. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien und da die Umweltauswirkungen voraussichtlich teilweise minimiert werden können, wird zugunsten der Windenergienutzung abgewogen“) weder für überzeugend noch sachgerecht. Gem. Art. 20a GG hat der Klimaschutz Verfassungsrang und öffentliche Interessen können den erneuerbaren Energien nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Dementsprechend hat auch der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, den wir in unseren 1naturschutzfachlichen Bewertungen vertreten, Verfassungsrang und muss daher im Rahmen einer sachgerechten Abwägung entsprechend berücksichtigt werden.

Berücksichtigung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (v.a. des Rotmilans) bei der Abwägung

Auch wenn im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahren nur zu geänderten bzw. entfallenen VRW Stellung genommen werden soll, weisen wir in Hinblick auf die Herausnahme naturschutzfachlich unproblematischer Gebiete darauf hin, dass weiterhin in sieben Fällen geplante VRW innerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Arten der Kategorie 1 sowie weitere fünf VRW in Dichtezentren [Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält Fußnote 1 Schreiben des Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (K28c-U8700-2022/38-8) vom 24.02.2023: Berücksichtigung der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes bei Verwaltungsentscheidungen.] der Kategorie 2 liegen. Dies entspricht 7,2 % (Kategorie 1) bzw. 17,7 % (Katego
rie 2) der Gesamtfläche geplanter VRW.

In Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG sind die mit Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten rechtlich festgelegt. Um schädliche Umweltauswirkungen der in Bayern vorkommenden kollisionsgefährdeten Brutvogelarten zu vermeiden bzw. zu verringern, hat das LfU Karten zu sogenannte Dichtezen tren kollisionsgefährdeter Brutvögel in Bayern erarbeitet (vgl. UMS vom 04.08.2023).
Diese Dichtezentren beschreiben Bereiche innerhalb Bayerns, die deutlich höhere Siedlungsdichten kollisionsgefährdeter Brutvögel aufweisen als die sonstigen besiedelten bayerischen Regionen. Mit Hilfe der Dichtezentren-Konzepte können demnach die für den Schutz und die Reproduktion von Arten wichtigen Gebiete gekennzeichnet und dargestellt werden. Das fachliche Konzept der Dichtezentren geht davon aus, dass die Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands einer Art im jeweiligen Land möglich ist, wenn der Schutz der Quellpopulationen innerhalb der Dichtezentren gewährleistet wird. Dadurch sollen grundsätzlich Individuenverluste ausgeglichen werden, die außerhalb der Dichtezentren eintreten. Dichtezentren sind ein bundesweit anerkanntes fachliches Konzept, um Räume für den Erhalt von Arten schon auf Planungsebene zu definieren. Das Konzept wird in zahlreichen Bundesländern angewandt.

Aufgrund der hohen Bedeutung für den Populationsschutz der jeweiligen Arten haben VRW in Flächen der Kategorie 1 aus naturschutzfachlicher Sicht einen besonders hohen Raumwiderstand und sollten daher von einer Überplanung ausgenommen werden. Diese Kategorie umfasst die Flächen mit 25 % des bayernweiten Bestandes der jeweiligen Art, welche unentbehrlich für den Erhalt der jeweiligen Art in Bayern sind. Der besonders hohe Raumwiderstand gilt aus fachlicher Sicht ebenso, wenn sich in den geplanten VRW Dichtezentren der Kategorie 2 (50 % des bayernweiten Bestandes der jeweiligen Art) zweier oder mehrerer kollisionsgefährdeter Arten überlappen. Dies ist in den Dichtezentren der Kategorie 2 nur dann nicht anzuwenden, wenn eine der zwei Arten der Rotmilan ist, für den Antikollisionssysteme existieren.

Die Regionalen Planungsverbände der Regionen Augsburg und Allgäu sind konsequenterweise den fachlichen Einschätzungen des Bayerischen Wirtschafts- (StMWi) und Umweltministeriums (StMUV) gefolgt und haben keine VRW in Flächen der Kategorie 1 geplant. Der Planungsverband Donau-Iller hat sich für „eine ausnahmsweise Abweichung vom Ausschluss“ entschieden, die aber aus unserer Sicht nicht ausreichend begründet ist (siehe unten).

Auf S. 94 führt der Umweltbericht – wortgleich zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung – aus, dass im bayerischen Teil der Region mehrere Vorranggebiete innerhalb von Dichtezentren sowohl der Kategorie 1 des Rotmilans als auch der Kategorie 2 verschiedener Arten geplant wurden und dass daher für die

Gemäß § 28 ROG sind Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, wenn sie nicht in einem der in § 28 Abs. 2 genannten Gebiete liegen. Bei Vorliegen einer dieser Gebietskategorien, zu denen voraussichtlich auch die Dichtezentren des Fachbeitrags zählen, kann daher folglich auf eine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet verzichtet werden. Ein Ausschluss der Festlegung als Vorranggebiet begründet sich hierdurch nicht.

Zum Vorranggebiet Gundremmingen-Donautal:
Das geplante Vorranggebiet Gundremmingen-Donautal stellt zu einem großen Teil eine Wiederfestlegung des bereits bestehenden, gleichnamigen Vorranggebiets der 5. Teilfortschreibung dar. Dies gilt auch für den Bereich im Umkreis des Meteo-Turms. Es wird daher davon ausgegangen, dass die raumordnerischen Anforderungen bereits vor der Umsiedlung des Wanderfalken geprüft wurden. Neue Beachtenspflichten ergeben sich durch die Wiederfestlegung des Vorranggebiets in diesem Zusammenhang nicht.

Die Aufnahme der östlich gelegenen Flächen in die Feldvogelkulisse stellt eine neue Erkenntnis dar. Es wurde daher eine erneute Bewertung des Schutzbelangs Artenschutz durchgeführt, welche zum Ergebnis führte, dass erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies wurde im Gebietssteckbrief vermerkt. Ein Anpassungserfordernis hinsichtlich der Gebietsabgrenzung entsteht hierdurch jedoch nicht.

Das geplante Vorranggebiet Gundremmingen-Donautal stellt zu einem großen Teil eine Wiederfestlegung des bereits bestehenden, gleichnahmigen Vorranggebiets der 5. Teilfortschreibung dar. Es wird daher davon ausgegangen, dass dieses auch bei der Planung der Ausgleichsflächen berücksichtigt wurde. Neue Beachtenspflichten entstehen daher durch die erneute Festlegung nicht.

Aus oben genannten Gründen wird an der Festlegung des Vorranggebiets Gundremmingen-Donautal in der aktuell vorliegenden Abgrenzung festgehalten.

Zum Vorranggebiet Rettenbach-Hammerschmiede:
Der von der Unteren Naturschutzbehörde gemeldete Standort des Schwarzstorchhorsts befindet sich ca. 150 m vom Vorranggebiet entfernt. Die weiteren 150 m können, sollte der Bedarf einer Berücksichtigung zu diesem Zeitpunkt bestehen, durch entsprechende Ausgestaltung des Windenergieprojekts voraussichtlich berücksichtigt werden. Eine Anpassung des Gebiets ist daher nicht erfoderlich. Im Gebietssteckbrief wird bereits auf das Vorhandensein des Horstes hingewiesen.

Hinweis:
Die Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen hat im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren zu erfolgen. Eine Vorwegnahme oder die Bereitstellung eines

entsprechenden Potenzialflächen eine kurzfristige Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Schwaben eingeholt wurde, die die jeweiligen Flächen hinsichtlich der Lebensraumausstattung für die entsprechenden Arten bewertet hat. Wir weisen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass diese Stellungnahme aufgrund der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit lediglich eine fachliche Ersteinschätzung darstellte. Zudem erfolgte unsere Ersteinschätzung unter der Annahme, dass aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit anderer geeigneter Flächen die Planung in Dichtezentren insbesondere der Kategorie 1 alternativlos ist.

Bei der „Artenschutzrechtlichen Bewertung“ von geplanten Vorranggebieten wird bei einer Lage innerhalb des 25 %-Dichtezentrums des Rotmilans das „artenschutzrechtliche Risiko“ vom Regionalplan Donau-Iller als hoch eingeschätzt. Diese Einschätzung entspricht u.a. wegen der Bedeutung als Quellpopulation des Rotmilans nicht der tatsächlichen Bedeutung der Gebiete, das Risiko ist als „sehr hoch“ einzuschätzen.

Zudem wird ausgeführt, dass das Risiko voraussichtlich im nachgelagerten Verfahren durch „Anti-Kollisionssysteme sowie ggf. weitere geeignete und anerkannte Schutzmaßnahmen … hinreichend“ minimiert werden kann. Allerdings ist eine Wirksamkeit von Antikollisionssystemen (AKS) für den Rotmilan und Seeadler bisher nur für überwiegend von Offenland geprägte Flächen belegt; für überwiegend bewaldete Standorte läuft gerade ein Pilotverfahren, dasnoch nicht abgeschlossen ist. Zudem kann nur in bestimmten Fällen davon ausgegangen werden, dass AKS tatsächlich eingesetzt werden. Nur wenn mehrere WEA an einem Standort gebaut werden, bestehen gute Chancen, dass die erheblichen Kosten des AKS den Jahresbetrag der WEA nicht um mehr als 6 % bzw. 8 % gem. § 45b Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BNatSchG verringern. Im Falle des Baus von nur einer WEA ist davon auszugehen, dass die Anordnung eines AKS aktuell mit hoher Wahrscheinlichkeit gem. § 45b Abs. 6 Nrn. 1 und 2. unzumutbar ist. Bei der Berechnung der Unzumutbarkeitsschwelle ist zu berücksichtigen, dass auch das für den Betrieb als fachlicher Standard anzuordnende Gondelmonitoring für Fledermäuse bereits zu einem Ertragsverlust führt. Aus den oben genannten Gründen kann weder mit Sicherheit noch mit hoher Wahrscheinlichkeit von einem Schutz des Rotmilans durch den Einsatz von AKS ausgegangen werden.
Bei der Begründung in der Gesamtabwägung wird u.a. davon ausgegangen, dass die erwartbaren negativen Umweltauswirkungen „voraussichtlich teilweise minimiert werden können“. Dies stellt auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windkraft keine ausreichende Argumentation dar, denn der besonders hohe Raumwiderstand von Kategorie 1-Flächen sowie sich überlagernder Kategorie 2-Flächen ist sorgsam und fachlich nachvollziehbar abzuwägen. Dass die negativen Auswirkungen lediglich „voraussichtlich“ und „teilweise“ minimiert werden können, ist in diesem Zusammenhang aus unserer Sicht nicht ausreichend, um das überragende öffentliche Interesse am Ausbau erneuerbarer Energien zu begründen.
Die Gesamtabwägung ist bei zahlreichen Vorranggebieten aus unserer Sicht fehlerhaft bzw. nicht ausreichend, weil bei kritischen Standorten die gem. BayLPlG erforderliche Alternativenprüfung fehlt bzw. für uns nicht ersichtlich ist und die Artenschutzbelange auch bei der deutlich verringerten Anzahl an Vorranggebieten innerhalb der Dichtezentren bezüglich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, insbesondere beim Rotmilan, nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Darüber hinaus können Vorranggebiete, die mindestens innerhalb von Dichtezentren der Kategorie 1 liegen, voraussichtlich nicht als Beschleunigungsgebiete gem. des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort („Erneuerbare-Energien-Richtlinie / RED III“) ausgewiesen werden. Bei Dichtezentren handelt es sich entsprechend des Gesetzes zur Umsetzung der RED III-Richtlinie um „sensible Gebiete“, also durch die Planungsträger zu identifizierende ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete in dem jeweiligen Bundesland.

Erläuterungen zu einzelnen VRW
Gundremmingen-Donautal - #21-048 Das geplante VRW Gundremmingen-Donautal - #21-048 wurde im Zuge des ersten Beteiligungsverfahren naturschutzfachlich kritisch bewertet. Grund dafür war u.a. die Lage innerhalb des 25 % Dichtezentrums des Seeadlers im Westen des Gebiets. Außerdem befindet sich ein Horststandort des kollisionsgefährdeten Wanderfalken in nur 950 m Entfernung und Nachweise der störungsempfindlichen Flussseeschwalben ca. 600 m östlich des geplanten VRW.

Maßnahmenkatalogs auf Ebene der Regionalplanung ist gemäß Staatsvertrag nicht vorgesehen. Die genannte Festlegung auf Planungsebene im Zuge der Umsetzung der RED III betrifft das Verfahren zur Festlegung von Beschleunigungsgebieten.

Die weiteren in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Für das zweite Beteiligungsverfahren wurde die Lage innerhalb des 25 % Dichtezentrums des Seeadlers entsprechend berücksichtigt und der sich überlagernde Bereich aus dem geplanten VRW herausgenommen. Eine Betroffenheit von Wanderfalke und Flussseeschwalbe ist allerdings weiterhin gegeben. In den Kiesseen östlich des geplanten VRW gibt es zur Brutzeit Nachweise der Flussseeschwalbe. Beim Wanderfalken hat sich die Situation sogar noch verschärft. Der ursprüngliche Wanderfalken-Brutplatz befand sich an den Kühltürmen des Kernkraftwerks Gundremmingen, die inzwischen gesprengt wurden. Da der Verlust des Brutplatzes einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt, wurde frühzeitig vor der Sprengung mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben Kontakt aufgenommen und eine artenschutzrechtliche Ausnahegenehmigung beantragt. Zur Verhinderung des vollständigen Verlusts des Brutplatzes wurde der Meteo-Turm (Messturm) als Ersatz-Standort ausgewählt. Der Turm stellt die einzige Alternative mit entsprechender Höhe im weiteren Umfeld dar, die auch langfristig bestehen bleiben wird, sodass einer Anbringung von zwei Nistkästen als Ersatzmaßnahme zugestimmt wurde. Der Ersatzstandort befindet
[Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält Fußnote: 1 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort vom 12.08.2025] sich jedoch zentral innerhalb des geplanten VRW, wovon nur der nördlichste Teil nicht innerhalb des zentralen Prüfbereichs von 1.000 m liegt. Daher ist im Falle des Baus von WEA von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das ansässige Wanderfalken-Paar auszugehen.
Zusätzlich dazu haben sich seit dem ersten Beteiligungsverfahren im Hinblick auf den Kiebitz weitere naturschutzfachliche Belange ergeben, welche sich auf die Eignung des geplanten VRW Gundremmingen-Donautal - #21-048 auswirken. Im Osten des geplanten VRW gibt es eine Überschneidung mit der Kiebitz-Feldvogelkulisse „Aislingen-West“. Der Bereich ist im Zuge der Aktualisierung der Kulisse Ende 2024, die anhand neuster Nachweise und Kriterien durchgeführt wurde, hinzugekommen.
Die Feldvogelkulisse umfasst Flächen, die von Vögeln der Agrarlandschaft als Lebensräume genutzt werden, wurden oder in naher Zukunft, nach erfolgter Habitataufwertung, wieder als Feldvogellebensraum zur Verfügung stehen sollen. Zunächst hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) den ersten FeldvogelLayer für den Kiebitz erarbeitet. Kiebitze gelten nicht als kollisionsgefährdet durch Windenergieanlagen, sondern meiden WEA im Abstand von i.d.R. hundert Meter. Die fachlich vom LfU erstellten Feldvogelkulissen sollen zu einem effizienteren Schutz der Agrarvogelzönose beitragen und bilden eine ergänzende fachliche Beurteilungsgrundlage für Planungs- und Eingriffsvorhaben in diesen Gebieten.
Es gilt zu bedenken, dass alle europäischen Arten Vogelarten besonders geschützt sind und damit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen. Feldvögel stellen im europaweiten Vergleich die am stärksten im Rückgang befindliche Vogelgruppe dar. Das LfU hat mit der Feldvogelkulisse ein fachlich stringentes Konzept erarbeitet, das geeignet ist, die Lebensräume des Kiebitzes und weiterer feldbrütenden Vogelarten mittelfristig zu sichern. Bereits wegen des gesetzlichen Schutzes des Kiebitzes sollte die Feldvogelkulisse bei der Planung der Vorranggebiete bzw. bei der Abwägung, analog zur Wiesenbrüterkulisse, berücksichtigt werden. Da in nachgelagerten Genehmigungsverfahren keine zusätzlichen Daten z.B. im Rahmen einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) erhoben werden, muss bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine möglichst vollständige Berücksichtigung potenzieller negativer Auswirkungen erfolgen.
Sollte das geplante VRW tatsächlich ausgewiesen werden und WEA dort errichtet werden, hätte das verschiedene negative Auswirkungen auf die Feldvögel. Die Flächen verlieren möglicherweise ihre Eignung als Lebensraum für den Kiebitz. Hohe Objekte wie Gebäude, Baumreihen, Wälder oder eben WEA führen zu einer Lebensraumentwertung aufgrund der Kulissenwirkung für bodenbrütende Vogelarten. In diesem Fall ist der Verlust besonders dramatisch, da bereits seit einiger Zeit Schutz- und Optimierungsmaßnahmen für die dortigen Kiebitze durchgeführt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass das Verständnis für die Artenschutzmaßnahmen von Seiten der Kiesunternehmen sinkt.

Zusammenfassend kommen wir zu dem Schluss, dass das VRW aus naturschutzfachlicher Sicht, nicht mehr „kritisch“, sondern als „ungeeignet“ zu betrachten ist. Bei einer Ausweisung des VRW sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“ zu erwarten. Diese können im nachgelagerten Verfahren aufgrund der großen Nähe zu bzw. der Überschneidung mit den jeweils betroffenen Gebieten im nachgelagerten Verfahren voraussichtlich nicht minimiert werden.

#21-05D - Rettenbach-Hammerschmiede Ca. 150 m östlich des südlichen Teils von VRW #21-05D - Rettenbach-Hammerschmiede befindet sich ein aktueller Horst des Schwarzstorchs (Ciconia nigra) von 2024. Der genaue Standort wurde dem Regionalverband Donau-Iller mit einer E-Mail vom 29.04.2025 durch die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Unterallgäu mitgeteilt.
Nach den Hinweisen des StMUV zur Genehmigung von Windenergieanlagen für den Bereich Naturschutz vom 14.08.2023 (gem. Anlage 3 zu Nr. 4.2.1.2.1.1 und Nr. 4.2.1.2.1.3) ist der Schwarzstorch eine „besonders störungsempfindliche Vogelart“. WEA führen zu einer Scheuchwirkung, so dass das Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und gegebenenfalls das Verbot der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) zum Tragen kommen kann. Aus diesem Grund wird ein Prüfbereich von 3.000 m für den Schwarzstorch angegeben. Aufgrund der allgemein großen Störanfälligkeit des Schwarzstorchs ist eine Horstschutzzone von 300 m fachlich unbedingt erforderlich, innerhalb derer jegliche Störungen zu vermeiden sind. Dies wird auch vom StMELF zum Schutz der Brutplätze gefordert. Da neben der direkten Scheuchwirkung durch WEA auch im Zuge der Anlage neuer bzw. der Ertüchtigung bereits vorhandener Wege für die Errichtung der WEA Störwirkungen ausgehen, sollten auch aus naturschutzfachlicher Sicht 300 m um aktuelle Horststandorte des Schwarzstorchs (≤ 5 Jahre) unbedingt aus den Vorranggebieten ausgenommen werden.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
Im Rahmen der Umsetzung der RED III - Richtlinie in nationales Recht ist eine Festlegung eines Maßnahmenkatalogs auf der Planungsebene vorgesehen. Aus dem folgenden Katalog an Vermeidungs- und Minderungsmaßnamen können bei der Antragstellung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren innerhalb von Vorrangflächen für Windenergie des Regionalplans der Region Donau-Iller geeignete Maßnahmen ausgewählt und weitere Maßnahmen, soweit fachlich erforderlich, bestimmt werden. Eine Festlegung geeigneter Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bereits auf der Planungsebene ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich. Eine Aufnahme und Beschließung der Maßnahmen im Rahmen der geplanten Fortschreibung halten wir für notwendig. Auch in den Regionalplänen Augsburg und Allgäu werden die Maßnahmen Teil der Fortschreibung sein.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen betreffen nicht nur kollisionsgefährdete Brutvogelarten, sondern zahlreiche weitere Arten, insbesondere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
Da grundsätzlich auf allen Flächen mit Vorkommen besonders geschützter Arten zu rechnen ist, sind zumindest Standard-Schutzmaßnahmen nahezu immer erforderlich. Dies betrifft neben kollisionsgefährdeten Vogelarten insbesondere die Artengruppen Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger. In den Fällen, in denen wir in den SUP-Datenblättern dezidiert auf bestimmte Artvorkommen auf einer Potentialfläche verweisen, sind zudem spezifische Schutz- und Minderungsmaßnahmen für diese betroffenen Arten erforderlich. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Liste aller im Folgenden gelisteten Maßnahmen nicht abschließend ist.

Die von Sachgebiet 51 bewerteten Daten zu Artvorkommen wurden weitestgehend vom LfU zur Verfügung gestellt, haben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für einen großen Teil der bewerteten Vogel- und Fledermausarten liegen nur unsystematisch erfasste Daten vor, die nicht den Gesamtbestand bzw. das gesamte Verbreitungsgebiet widerspiegeln.

Umso wichtiger ist daher der Schutz der bekannten Artvorkommen bei der Planung von Windenergiegebieten, da es höchstwahrscheinlich auf anderen Flächen zu starken Beeinträchtigungen von Arten kommen wird, die aufgrund mangelnder Datenlage nicht vorzeitig erkannt werden konnten. Insbesondere für eingriffsrelevante Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger ist die Datengrundlage besonders schlecht, wenngleich die Habitatausstattung auf vielen Flächen potentielle Vorkommen vermuten lässt.

Allgemeine Hinweise für die Genehmigungsplanung
Die Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden in der nachfolgenden Tabelle 3 dargestellt. Alle standortunabhängigen, allgemeinen

Minderungsmaßnahmen sind als verbindliche Maßnahmen in die Genehmigung aufzunehmen.

[Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält Tab. 3: Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen des Vorhabens auf verschiedene Schutzgüter]
[Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält Tab. 4: Beispiele für regelmäßig erforderliche, fachlich anerkannte Standard-Schutzmaßnahmen für bau- oder anlagebedingte Auswirkungen]

Neben den oben genannten Standard-Schutzmaßnahmen sind bei Vorhandensein geschützter Strukturen (Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc.) gegebenenfalls Bautabuflächen / -zonen für diese empfindlichen und wertvollen Strukturen anzuordnen.
Außerdem ist bei Baumaßnahmen standardmäßig eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) anzuordnen. Sie begleitet und kontrolliert die Einhaltung der festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen, berät und unterstützt 1.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten
Als Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsgefährdeten Brutvögeln durch Windenergieanlagen sind insbesondere die fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG, Abschnitt 2, zu berücksichtigen und sollten in die Planung mit aufgenommen werden. Diese sind mit geringfügigen Anpassungen in der folgenden Tabelle 5 aufgeführt.

[Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält Fußnote 1: Katrin Wulfert, Lydia Vaut, Heiko Köstermeyer, Jan Blew, Marcus Lau (2023): Artenschutz und Windenergieausbau - Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die den Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen. Erarbeitet im Rahmen des BfN (Bundesamt für Naturschutz) F+E-Vorhabens „Artenschutz und Windenergieausbau an Land – Neuregelung des BNatSchG“ – Handout zum Bund/Länder-Workshop am 06.07.2023, 1. Fassung vom 10.07.2023]

[Anmerkung der GeschäftsstelleStellungnahme enthält Tab. 5: Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von kollisionsge
fährdeten Brutvögeln]

Besonders störungsempfindliche (Vogel-) Arten
Bei räumlicher Nähe zu Vorkommen besonders störungsempfindlicher Brut- oder Rastvögel oder sonstiger störungsempfindlicher Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Bauzeitenregelungen umzusetzen, die auf die Bedürfnisse der betroffenen Arten abgestimmt sind (s. Tabelle 4).

Fazit
Durch die Anpassung der Gebietsgrenzen im Zuge des zweiten Anhörungsverfahrens entfielen 557 ha naturschutzfachlich kritischer Gebiete, was wir fachlich positiv bewerten. Allerdings werden auch 515 ha von aus unserer Sicht geeigneten und 294 ha gut geeigneten Gebieten nicht weiterverfolgt. Außerdem sind weiterhin 1.711 ha naturschutzfachlich kritische bzw. ungeeignete Fläche Teil der geplanten VRW.

Aus unserer naturschutzfachlichen Bewertung ergeben sich zusammenfassend folgende offene Punkte:
- Die Gesamtabwägung ist bei zahlreichen Vorranggebieten aus unserer Sicht fehlerhaft bzw. nicht ausreichend, weil bei kritischen Standorten die gem. BayLPlG erforderliche Alternativenprüfung fehlt. Da bei einer Ausweisung der VRW entsprechend des aktuellen Verfahrenstands ein erheblicher Anteil an naturschutzfachlich (gut) geeigneten Flächen nicht weiterverfolgt wird, muss der Regionalverband aus unserer Sicht gut begründen, warum diese Flächen entfallen sollen, während weiterhin 1.711 ha naturschutzfachlich (sehr) kritische Flächen als VRW ausgewiesen werden sollen.
- Das geplante VRW „Gundremmingen-Donautal - #21-048“ ist aufgrund der Vielzahl an naturschutzfachlichen Konflikten (Feldvogelkulisse, Wanderfalke etc.) aus der weiteren Planung herauszunehmen.
- Innerhalb des geplanten VRW „#21-05D - Rettenbach-Hammerschmiede“ ist eine Horstschutzzone von 300 m um den aktuellen Schwarzstorch-Brutplatz herauszunehmen.
- Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme sind an entsprechender Stelle im Regionalplan mit zu

beschließen und zu veröffentlichen.

Stellungnahme ID 348 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
348 AA	Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes. In mitten des von Ihnen Ausgewiesen Gebiets, liegt die Ruine Schatzberg. Diese ist eine Kulturelle Burgruine, die erstmals 1267 erwähnt wurde. Sie ist ein Teil der Heimatkundlichen Geschichte. Für uns auch ein Tourismusspunk um eine Wanderung in unseren Wäldern zu machen. Da der Betrieb von Windkraftanlagen zur Erwärmung des Bodens und auch zur Austrocknung des Bodens führen, lehne ich das Windvorrangebiet Langenenslingen-Kapellenhau-#21-02B ab. Dazu gibt es mittlerweile ausreichend Belege, dass große Windkraftanlagen die bodennahen Strömungsverhältnisse wesentlich ändern und zu einem Temperaturanstieg führen (v.a. in der Nacht wird ein Absinken der Temperaturen auf das natürliche Maß verhindert). Durch die Temperaturerhöhung kommt es auch zur verstärkten Austrocknung der Böden in den Gebieten. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf Gebietsänderungen im Bereich des Vorranggebiets Langenenslingen–Kapellenhau. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 349 Landratsamt Reutlingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
349 AA	Das Landratsamt Reutlingen gibt als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der o.g. Bauleitpla-nung auf Grundlage der mit E-Mail vom 04.11.2025 zur Verfügung gestellten Unterlagen folgende Stellungnahme ab: Aus dem Bereich Natur- und Landschaftsschutz werden keine Bedenken geäußert. Die untere Immissionsschutzbehörde bringt keine Bedenken gegen das Planvorhaben vor, bittet aber um Beachtung folgender Hinweise: • Westlich, an die Vorranggebiete Westerheim-Hahnenberg und Laichingen-Hochwang an-grenzend, ist auf dem Gebiet des Landkreises Reutlingen das Vorranggebiet RT-15 (Römer-stein-Ost) geplant (Regionalplan Neckar-Alb, Teilregionalplan Windenergie, Entwurf 2025). Für dieses Gebiet liegt uns ein Antrag zur Errichtung und Betrieb von 10 WEA vor. • Nordwestlich des Vorranggebiets Schelklingen-Ingstetten wurden im geplanten Vorrangge-biet RT-14 (Münsingen-Magolsheim) in 2025 ein neuer Windpark mit 6 WEA in Betrieb ge-nommen. Ein Antrag auf 2 weitere WEA liegt vor. Für dieses Gebiet liegt zudem ein Flächen-nutzungsplan „Teilfortschreibung Windenergie“ vor. • Nördlich des Vorranggebiets Riedlingen-Tautschbuch ist das geplante Vorranggebiet RT-22 (Zwiefalten-Tautschbuch) geplant. Für dieses Gebiet liegt ein Genehmigungsantrag für 1 WEA vor. • Nordöstlich an das Vorranggebiet Dürrenwald-Buchwald angrenzend, befindet sich das ge-plante Vorranggebiet RT-06 (Pfronstetten). Für dieses Gebiet liegt uns ein Genehmigungsan-trag für 14 WEA vor. Durch die räumliche Nähe dieser Vorranggebiete im Zuständigkeitsbereich der Verbände Donau-Iller und Neckar-Alb ist es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht vermeidbar, dass sich Einwirkungsbereich von Umweltauswirkungen - insbesondere bei Lärm-und Schattenwurfimmissionen - überschneiden. Dies kann auf der Ebene der Anlagenzulassung betriebseinschränkende Auflagen und Nebenbe-stimmungen zur Folge haben. Dies wäre für potentielle Projektierer bereits bei ihren Investitionsent-scheidungen zu berücksichtigen.	Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 350 Privatpersonen, Bad Schussenried

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
350 AA	Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung: Gefährdung des Kanalsystems Mühlenbach nach Reichenbach/Otterswang Auf der Atzenberger Höhe gibt es auf Grund der glazialen Überformung eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorigen Gebieten. Diese Toteislöcher wurden von den Bauern der Region im Auftrag des Klosters Schussenried und des Adelindisstifts Buchau im Laufe der letzten Jahrhunderte in mühevoller Handarbeit mit einem außergewöhnlichen Kanalsystem an die beiden Mühlbäche nach Reichenbach/Kanzach bzw. nach Otterswang angeschlossen. (Urkundliche Erwähnung der Mühle Reichenbach: 1275 1, urkundliche Erwähnung der Mühle Otterswang: 1263)2. (siehe Karte: Das Kanalsystem auf der Atzenberger Höhe) So konnten die Wasservorkommen auf der Atzenberger Höhe genutzt werden, um die Mühlen in Otterswang, Reichenbach und Kanzach zu betreiben. Diese sicherten bis ins 19. Jahrhundert hinein die Lebensmittelversorgung der oberschwäbischen Bevölkerung, aber auch die der Schweizer und Voralberger. 3 Dieses über 14 km lange Kanalsystem gilt als das längste in Oberschwaben. Es ist Zeuge der frühen Kultivierung dieser Region und ein Beispiel für hochmittelalterlichen internationalen Handel. Die auch unterirdisch fließenden Wasseradern, die die Wasserspender dieser Toteislöcher darstellen, werden durch große Baumaßnahmen stark beeinflusst. Der Bau der Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe und der damit verbundenen Eingriff in den Wasserhaushalt gefährdet damit dieses kulturhistorische Erbe der Region. Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen. Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Fußnoten] 1 www.muehlenstrasse-oberschwaben.de/muehlenuebersicht/zwischen-schussen-und-wolfegger-ach/item/ ailinger-muehle (aufgerufen am 04.95.2025) 2 Dr. Lutz Dietrich Herbst (2004): Die Mühlen im Landkreis Biberach. In: BC — Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 27, Heft 1. 3 Otto Minsch (2022): Der Mühlbach von Hopferbach bis Buchau. In BC- Heimatkundliche Blätter für den Kreis Biberach 45, Heft 2.	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderung im Bereich des Vorranggebiets Bad Schussenried - Atzenberger Höhe. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 351 Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE)

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
351 AA	Vielen Dank für die erneute Gelegenheit, zur Teilfortschreibung des Regionalplans für die Region Donau-Iller zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen Stellung zu nehmen. Die Steine- und Erdenindustrie betreibt in dieser Region unter anderem mehrere Steinbrüche auf der östlichen Schwäbischen Alb zur Gewinnung karbonatischer Gesteine sowie Kies- und Sandgruben südlich der Schwäbischen Alb in Ablagerungen der quartären Gletscher. Diese Betriebe sind auf lokal verfügbare, geeignete Rohstoffvorkommen angewiesen und daher stark ortsgebunden. Der Erhalt dieser Standorte ist von zentraler Bedeutung für die regionale Baustoffversorgung, wie auch die landes- und regionalplanerischen Vorgaben sowie das Rohstoffkonzept Baden-Württemberg betonen. Trotz der sorgfältigen Planung sind in der Region Donau-Iller weiterhin Rohstoffgewinnungsstätten von der geplanten Ausweisung potenzieller Windkraftvorranggebiete in geringer Entfernung betroffen. Wir bitten Sie daher, bei Ihrer Abwägung zu berücksichtigen, welche mittel- und langfristigen Auswirkungen der Entfall oder die Einschränkung des Betriebs dieser Standorte auf die Rohstoffversorgung der Gesellschaft haben könnte.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Im Regionalplan Donau-Iller, welcher seit dem 21.12.2024 rechtskräftig ist, sind Gebiete für den Abbau und zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen festgelegt, welche den Rohstoffbedarf für zweimal zwanzig Jahre decken. Gemäß Plansatz B IV 3 Z (9) sind raumbedeutsame Erweiterungen von Gewinnungsstellen außerhalb dieser Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regel nicht zulässig. Während der Gültigkeitsdauer des aktuellen Regionalplans ist eine Erweiterung des betreffenden Abbaustandorts über das festgelegte Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen #1A-	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Zu dem einzelnen Gebiet:
#21-027:
Das geplante Vorranggebiet für Windkraft (VRG-Wind) mit der RVDI-ID #21-027 „Ensenheimer Wald" grenzt unmittelbar nördlich an das kürzlich ausgewiesene Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (RVDI-ID #1A-004F-2) an. Die vorgesehene Rotor-out-Planung führt zu einer räumlichen Annäherung auf wenige Meter, wodurch erhebliche Nutzungskonflikte entstehen. Am Standort Unlingen erfolgt die Kiesgewinnung im Trockenabbau. Die langfristige Rohstoffsicherung erfordert zwingend eine Erweiterung des Abbaubereichs in nördlicher Richtung, da alternative Entwicklungsrichtungen – insbesondere nach Süd-Südosten – aufgrund angrenzender Siedlungsstrukturen nicht realisierbar sind. Die in der KMR50 des LGRB dokumentierten locker geschichteten Sande und Kiese stellen nachgewiesene Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit dar. Diese Lagerstätten zeichnen sich durch hervorragende Qualität aus und verfügen über nutzbare Kiesmächtigkeiten von etwa 17–23 Metern.
Die Ausweisung des geplanten Vorranggebiets würde die erforderlichen Erweiterungsmöglichkeiten blockieren und damit die langfristige Rohstoffsicherung für diesen Betriebsstandort grundlegend gefährden.
Der ISTE und die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXschlagen daher eine alternative Verortung des VRG-Winds vor, die eine Vereinbarkeit beider Nutzungsinteressen ermöglicht.
Die Details dieser Alternativplanung entnehmen Sie bitte Anlage 1.
Wir bitten Sie dringend sicherzustellen, dass die spätere Rohstoffgewinnung innerhalb der Vorranggebiete weiterhin in vollem Umfang möglich bleibt und es im Genehmigungsverfahren zu keiner Reduzierung der förderbaren Rohstoffmengen kommt. Die Gebiete wurden ursprünglich bedarfsorientiert und auf Grundlage einschlägiger Richtlinien dimensioniert und sollten entsprechend umgesetzt werden. Zudem ist es aus unserer Sicht notwendig, Erweiterungsmöglichkeiten für die Steinbrüche über die bestehenden Rohstoffvorranggebiete hinaus offenzuhalten, um zukünftige Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden. Unseres Erachtens sollten den Betrieben Erweiterungsoptionen für mindestens 40 Jahre entsprechend dem Bemessungszeitraum zur Rohstoffsicherung gewährleistet werden, insbesondere dann, wenn sich seit der damaligen Fortschreibung neue Sachverhalte ergeben haben und abzusehen ist, dass außerhalb der Vorranggebiete früher weitere Flächen in Anspruch genommen werden müssen.

Wir bitten um Beachtung unserer Anregungen und um Berücksichtigung in den Teilregionalplan. Bei Rückfragen stehen wir und unsere Mitgliedsfirmen gerne zur Verfügung. [Anm. der Geschäftsstelle:

004F hinaus daher nicht möglich und eine vorsorgliche Freihaltung der Flächen nicht erforderlich.

Stellungnahme ID 352 Privatperson, Westerheim vertreten durch RA

352 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mit anliegender Vollmacht zeige ich die anwaltliche Vertretung XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX im Rahmen der Teilfortschreibung Wind energie des Regionalplans Donau-lller an.
Für meinen Mandanten trage ich folgende Stellungnahme vor: I.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

insbesondere die menschliche Gesundheit (im Sinne des 8 9 Abs. 15. 1 Nr. 1, 8 2 Nr. 6 ROG) noch immer nicht hinreichend berücksichtigt.
a. In Anhang I. zum Umweltbericht (Gebietssteckbrief) (aaO S. 86) ist noch immer ausgeführt, hinsichtlich Menschen/Wohnen/Erholung, dass Wohnen im Plangebiet und Umfeld nicht vorhanden sel. Dies ist ersichtlich unzutreffend.
XXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Ebenso wenig zum Thema Vorsorge gegen Eiswurf, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Nach dem Schreiben des StMUV vom 31.01.2023, AZ: 62a-U8685.2-2020/4-323 muss bei der Ausweisung von Windenergiegebieten in Landschaftsschutzgebieten sichergestellt sein, dass der Schutzzweck des Schutzgebiets weiterhin erfüllbar bleibt und das Schutzgebiet nicht funktionslos wird. Eine funktionslose Schutzgebietsverordnung muss aufgehoben werden. Der Sinn und Zweck des neu eingeführten § 26 Abs. 3 BNatSchG, der Windenergieanlagen langfristig lediglich in den Windenergiegebieten vom Verbot der Schutzgebietsverordnung freistellt und davon ausgeht, dass in den Landschaftsschutzgebieten Bereiche verbleiben, die kein Windenergiegebiet sind, stützt diese Haltung. In der Regel dürfte die Funktion eines LSGs gewahrt bleiben, wenn die im UMS vom 25.10.2022 genannten fachlichen Hinweise berücksichtigt werden und die Gesamtfläche des LSGs maximal zu 10 % für Windenergiegebiete beansprucht wird.
Mit Schreiben des StMUV vom 04.03.2023, AZ: 62-R-U8685.2-2020/4-381 erfolgte hinsichtlich der max. 10 % eine Klarstellung: Im UMS vom 31.01.2023 ist als Hilfestellung für die Regional- und Bauleitplanung in Landschaftsschutzgebieten ein 10%-Kriterium eingeführt worden, um durch die damit einhergehende pauschale Betrachtung eine Vereinfachung und Beschleunigung der planerischen Ausweisungsprozesse zu erreichen. Die Hilfestellung sollte insoweit erfolgen, als das 10%-Kriterium als regelmäßig unkritisches Maß verstanden werden kann; darüber hinaus ist eine Einzelfallbewertung erforderlich. Eine Aussage über einen zulässigen Höchstwert der Inanspruchnahme des LSGs ist damit nicht verbunden.

Da allein im Landkreis Augsburg weit mehr als 10% der Fläche des Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ mit Vorranggebieten für Windenergie überplant werden sollen (Stand 1. Auslegung Teilfortschreibung Windkraft), halten wir eine Einzelfallbewertung entsprechend des UMS vom 03.04.2025 oder eine deutliche Reduzierung der Vorranggebiete für Windenergie im Landkreis Augsburg und ggf. auch im Regionalplan der Region Donau-Iller für notwendig.

Da das 1,1 %-, das 1,8 %- und das 2,4%-Flächenziel nicht pro Gemeinde, sondern bayernweit erfüllt werden müssen, raten wir dringend, ein fachliches Konzept zu Windenergieflächen innerhalb des Naturparkes und Landschaftsschutzgebietes „Augsburg – Westliche Wälder“ zu erarbeiten, welches sicherstellt, dass der Schutzzweck der beiden Schutzgebiete weiterhin erfüllt wird und welches verhindert, dass diese funktionslos werden. Hierbei sollte dringend eine Bündelung der Vorrangflächen unter Berücksichtigung der bereits in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Windenergiegebieten und bereits genehmigter oder genehmigungsreifer Windparks angestrebt werden (wenige, dafür größere Vorrangflächen in weniger empfindlichen Bereichen).
Eine Zusammenarbeit der vom LSG „Augsburg- Westliche Wälder“ betroffenen regionalen Planungsverbände hinsichtlich dieser Konzept-Erstellung halten wir für notwendig.

Hinweis: der Regionale Planungsverband hat im September 2025 die Erreichung des Teilflächenziels von 1,1 % für die Region 9 festgestellt.

Stellungnahme ID 354 Juristische Person des Privatrechts, Karlsruhe

354 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Zu dem Planentwurf der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller in der Fassung der zweiten Offenlage geben wir nachfolgende Stellungnahme ab.
I.
Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXplant im Geltungsbereich des Regionalplans Donau-Iller drei Windparks. Es handelt sich dabei um die Windparks Gessertshauser Wald, St. Martinswaldung und Ziemetshausen. Die Planungen sind weit fortgeschritten.

Der Windpark Ziemetshausen soll aus zehn Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 86 MW bestehen. Der Windpark St. Martinswaldung soll aus fünf Anlagen mit einer Gesamtleistung von 34 MW und der Windpark Gessertshauser Wald soll aus sechs Anlagen mit einer Gesamtleistung von 40,8 MW bestehen.

Die geplanten Anlagenstandorte liegen dabei überwiegend auf Flächen, die der Regionalverband Donau-

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Hinweis: Beratungsunterlagen zu Gremiensitzungen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Anhörungsverfahrens. Lage und Abgrenzung der Vorranggebiete gehen zweifelsfrei aus den Planunterlagen zum Anhörungsverfahren hervor.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Iller als geeignete Windenergiebereiche identifiziert hat.

Es handelt sich dabei um folgende Windenergiebereiche:
- Ziemetshausen - Geren (#21-062, 173 ha),
- Ziemetshausen - St. Martinswaldung (#21-063, ursprünglich 195 ha, nach der Offenlage nur noch 69 ha),
- Gessertshauser Wald (#21-064; 85 ha, nach der Offenlage nicht mehr Gegenstand der Planung).

Die Vorranggebiete Gessertshauser Wald und Ziemetshausen-St. Martinswaldung sind aufgrund von Einwendungen im Zuge der Offenlage entfallen bzw. erheblich verkleinert worden.

Die Verkleinerung des Vorranggebiets St. Martinswaldung von 195 ha auf 69 ha ist auf die Berücksichtigung „der besonderen Funktion dieses kulturhistorisch geprägten Landschaftsraums“ gemäß dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.7.2025 zurückzuführen.

Die wesentlichen Gründe für die Streichung des Vorranggebiets Gessertshauser Wald sind in dem Dokument „Tabellarische Übersicht der Vorranggebiete mit farbiger Markierung der geänderten Teile und Nennung wesentlicher Änderungsgründe“, Stand 21.10.2025, angegeben mit „Flächenpriorität 3, Bundeswehr, Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild, Erholung“.

Das Vorranggebiet Ziemetshausen-Geren ist ausweislich der vorstehend genannten tabellarischen Übersicht unverändert geblieben. Die der Beratungsunterlage zur Sitzung der Verbandsversammlung am 15.07.2025 (TOP 2) als Anlage beigefügte „Übersichtskarte über geplante Änderungen an der Gebietskulisse nach Auswertung des 1. Beteiligungsverfahrens“ zeigt jedoch eine Reduzierung des Vorranggebiets Ziemetshausen-Geren an der Ostseite dieses Vorranggebiets. Aus den offengelegten Unterlagen lässt sich der aktuelle Stand des Planentwurfs daher nicht zweifelsfrei erkennen.

II.
Wir regen an, die Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren (#21-062) und Ziemetshausen-St. Martinswaldung (#21-063) nicht zu verkleinern und an dem Vorranggebiet Gessertshauser Wald (#21-064) festzuhalten.

Die Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren, Ziemetshausen-St. Martinswaldung und Gessertshauser Wald sind im Ausgangspunkt methodisch zutreffend als Windenergiegebiete identifiziert worden. Im Rahmen der Offenlage vorgebrachte Gesichtspunkte sind nicht abwägungsbeachtlich oder nicht von hinreichendem Gewicht, um eine Abweichung von dem Ergebnis zu rechtfertigen, das der Regionalverband mit seinem Planungskonzept erzielt hat.

354 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

1.
Für die Ausweisung der Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren, Ziemetshausen-St. Martinswaldung und Gessertshauser Wald spricht mit besonderem Gewicht, dass es auf diesen Flächen bereits verfestigte Windpark-Planungen von uns gibt.
Die Planungen für die Windparks Ziemetshausen und St. Martinswaldung sind weit fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurden bereits alle für die Errichtung und den Betrieb des Windparks notwendigen Flächen erfolgreich vertraglich gesichert. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden bereits beauftragt und im Jahr 2024 Ort durchgeführt. Die Untersuchungen bestätigen, dass durch die geplanten Windparks keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Im Gegenteil: Die Untersuchungen zeigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in den beantragten Gebieten im Einklang mit der Tierwelt ggf. unter Einsatz von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen möglich ist. Umweltverträglichkeitsprüfungen wurde bereits beauftragt und sind in Bearbeitung. Zusätzlich wurden die standortspezifischen Schall-, Schatten- und Turbulenzgutachten beauftragt. Für die Entwicklung der Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, jeweils bereits Kosten in Höhe eines 6-stelligen Betrages aufgewendet.
Die Planungen für den Windpark Gessertshauser Wald sind fortgeschritten. Über die detaillierten internen Voruntersuchungen hinaus wurden bereits alle für die Errichtung und den Betrieb des

Bewertung der Geschäftsstelle

Zur Abwägung wird auf die nachfolgenden Textabschnitte verwiesen.

Hinweis:
Das Vorranggebiet Ziemetshausen-Geren erfährt keine Veränderung im Vergleich zum ersten Anhörungsverfahren.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Windparks notwendigen Flächen erfolgreich vertraglich gesichert. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden bereits beauftragt und im Jahr 2024 Ort durchgeführt. Aufgrund der Rückmeldung der Bundeswehr und der Rekonfiguration der Anlagenstandorte wurden 2025 Nachkartierungen vorgenommen. Die Untersuchungen bestätigen, dass durch den geplanten Windpark keine unlösbaren Konflikte mit dem Artenschutz entstehen. Im Gegenteil: Die Untersuchungen zeigen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in dem beantragten Gebiet im Einklang mit der Tierwelt ggf. unter Einsatz von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen möglich ist. Für die Entwicklung der Windparks wurden, über Personalkosten hinaus, bereits Kosten in Höhe eines 6-stelligen Betrages aufgewendet.
Für die drei geplanten Windparks wurde eine 12-monatige Lidar-Windmessung beauftragt, die aktuell durchgeführt wird. Zusätzlich wurde mit Schreiben vom 30.09.2025 für die gesamte geplante Einspeiseleistung eine unverbindliche Netzauskunft von der XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX zur Verfügung gewährt.
Eine interne Vorprüfung der Genehmigungsvoraussetzungen hat ergeben, dass Windenergieanlagen in allen drei Gebieten grundsätzlich genehmigungsfähig sind. Dieses Ergebnis deckt sich mit den Ergebnissen des Regionalverbands, der ebenfalls festgestellt hat, dass die Bereiche sich für die Windenergienutzung eignen. Eine zeitnahe Realisierung der drei Windparks ist uns nach dem Inkrafttreten des Regionalplans ist mit Blick auf den Planungsstand möglich.

Im Hinblick auf den Abwägungsvorgang ist mithin festzustellen, dass es ein abwägungsbeachtliches privates Interesse an der Windenergienutzung in den genannten Vorranggebieten gibt.

Dieser Belang hat ein erhebliches Gewicht.

Der Plangeber muss die privaten und öffentlichen Belange vollständig ermitteln und dann für sich und im Verhältnis zueinander zutreffend gewichten (§ 7 Abs. 2 ROG). Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine (sachgerechte) Abwägung überhaupt nicht stattfindet. Es ist verletzt, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder wenn der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht (BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 1969 – IV C 105.66).

Einen privaten Belang von besonderem Gewicht stellen die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks beziehungsweise deren Beschränkung dar. Das durch Art. 14 GG gewährleistete Eigentumsrecht gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in hervorgehobener Weise zu den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen. Es umfasst neben der Substanz des Eigentums auch die Beachtung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Im Rahmen einer Abwägungsentscheidung sind daher die Nachteile einer Planung für Planunterworfene zu berücksichtigen. Der Plangeber muss deshalb prüfen, ob ein mit einer Festlegung zulässigerweise verfolgter Zweck nicht auch mit einer (größeren) Schonung des Grundbesitzes möglich ist (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2002 – 1 BvR 1402/01 –, juris Rn. 15 ff.; BVerwG, Beschluss vom 15. Mai 2013 – 4 BN 1/13 –, juris Rn. 17).

Nach diesem Maßstab ist in die Planung einzustellen, dass die Flächen, die nicht als Vorranggebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen werden, in der Konsequenz für die Windenergienutzung faktisch nicht mehr oder nur noch ausnahmsweise zur Verfügung stehen. Wird festgestellt, dass der maßgebliche Flächenbeitragswert bzw. ein regionales Teilflächenziel erreicht ist, können Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ausgeschlossen ist, dass die in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange oder das Orts- und Landschaftsbild berührt sind (§ 249 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).

Vor diesem Hintergrund sind die bereits verfestigten Planungen mit erheblichem Gewicht den potenziell widerstreitenden Belangen gegenüberzustellen.

Neben diesem privaten Belang sprechen auch öffentliche Interessen für die Beibehaltung bzw.

Ausweisung der Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren, Ziemetshausen-St. Martinswaldung und Gessertshauser Wald in ihrem ursprünglich vorgesehenen Umfang.

Das ist zunächst das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien, wie es in § 2 EEG 2023 zum Ausdruck kommt. Dieses Interesse ist in die Abwägung selbstverständlich einzustellen. Der Plangeber kann sich nicht auf die Erreichung der nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 WindBG vorgeschriebenen Flächenbeitragswerte berufen und davon ausgehen, die Erreichung dieses Werts trage diesem Belang in jedem Fall hinreichend Rechnung. Es handelt sich lediglich um Mindestwerte. Der politisch bestimmte Flächenbeitragswert entspricht daher nicht notwendigerweise der rechtlich – nach den Anforderungen des Abwägungsgebots – fehlerfrei bestimmten Gesamtfläche der Vorranggebiete. Mit anderen Worten: Die Vorranggebiete dürfen nicht beliebig festgelegt oder gestrichen werden, sondern ihre Festlegung ist am Abwägungsgebot zu messen. § 1 Abs. 2 Satz 2 WindBG, wonach dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der Windenergie nach § 2 EEG 2023 für Vorhaben, die außerhalb von Windenergiegebieten liegen, bei der Anwendung des § 35 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen ist, wenn die Flächenbeitragswerte erreicht werden, ändert daran nichts. Die Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien folgt maßgeblich aus dem Grundgesetz. Die Reduzierung von Treibhausgasemissionen, die nur mit der Stromerzeugung durch erneuerbare Energiequellen erreichbar ist, ist durch Art. 20a GG zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und aus Gründen des intertemporalen Freiheitsschutzes verfassungsrechtlich vorgegeben (BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18 –, BVerfGE 157, 30-177, sogenannter Klimabeschluss).

2.
Diesen beachtlichen Belangen, die für die Festlegung der Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren, Ziemetshausen-St. Martinswaldung und Gessertshauser Wald in der Fassung des ersten Entwurfs der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller sprechen, stehen keine gewichtigen Belange gegenüber, die für die Streichung oder Verkleinerung dieser Gebiete sprechen.

354 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

a.
Im Hinblick auf das Vorranggebiet Ziemetshausen-St. Martinswaldung haben wir eine externe juristische Einschätzung eingeholt. Wir fügen die Einschätzung der Kanzlei XXXXXXXXXXXXXXX vom 20.11.2025 dieser Stellungnahme als Anlage bei.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass die Verkleinerung des Vorranggebiets St. Martinswaldung mit hoher Wahrscheinlichkeit abwägungsfehlerhaft ist. Danach hat der Regionalverband Donau-Iller einen zutreffenden Maßstab bzw. ein abgestuftes Prüfprogramm im Hinblick auf den Denkmalschutz entwickelt, dieses aber dann nicht konsequent angewandt. Vielmehr hat man sich entschieden, einen Radius von 3 km um die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild von Windenergieanlagen freizuhalten. Die Erwägungen dafür sind nicht gewichtige raumordnungsrechtliche Belange, sondern schlicht der Wille, in diesem Radius keine Windenergieanlagen zuzulassen. Belastbare Erwägungen dafür gibt es nicht.

In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Windenergieanlagen nicht pauschal die Erholungseignung beeinträchtigen, auch wenn Teile des Landschaftsraums wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt sind. Die Tatsache, dass Rad- oder Wanderwege in der Nähe von Windparks verlaufen, führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erholungseignung (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 9. Juni 2017 – 8 B 1264/16 –, juris Rn. 34 ff.). Soweit ersichtlich gibt es aber auch keine Betrachtungspunkte, etwa entlang von Wanderwegen oder Ähnlichem, die zur Wahrnehmung der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild, des Schlosses Seyfriedsberg, der Fatima-Grotte oder des Klosters St. Klara aufgesucht werden und die zu einer denkmalschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung führen.

Eine Beeinträchtigung der Eignung von Ziemetshausen und Umgebung zur Erholung – und im Hinblick auf die Pilgerinnen und Pilger auch zur Besinnung – ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Allein die Sichtbarkeit von Windenergieanlagen stellt keine relevante Beeinträchtigung der Erholungseignung eines

Bewertung der Geschäftsstelle

Im Hinblick auf die im Rahmen der Überarbeitung des ersten formellen Planentwurfs vorgenommene Teilrücknahme des Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung ist neben den Belangen des Denkmalschutzes auch die besondere Funktion des kulturhistorisch geprägten Landschaftsraums im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Augsburg Westliche Wälder und seine Nutzung zu berücksichtigen. Demnach tragen über die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild mit ihrer außergewöhnlich hohen volkskundlichen Bedeutung und besonderen Landschaftsprägung hinaus auch das landschaftswirksame Denkmal Schloss Seyfriedsberg, die Fatimagrotte, das Kloster St. Klara und die Pilgerungen von jährlich 400.000 bis 500.000 Menschen zum Wallfahrtsort Maria Vesperbild zu einer besonderen, überregionalen Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Wallfahrtsortes für die Kulturlandschaft und Kulturgüter, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bei. Dieser Sonderfall ist in der Gesamtschau und auch in Anbetracht des vergleichsweise hohen Flächenpotenzials im Bereich des Landkreises Günzburg zu würdigen. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2025 zur Teilrücknahme des Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung ist als Einzelfallentscheidung entsprechend begründet und Bestandteil des planerischen Vorgehens. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den weiterhin im Entwurf der Teilfortschreibung enthaltenen Gebietsteil des Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung festzustellen ist, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Landschaftsraums dar. In tatsächlicher Hinsicht sind die geltend gemachten Befürchtungen, Windenergieanlagen beeinträchtigten die Erholungseignung und die touristische Nutzung bzw. führten in den entsprechenden Gewerben zu einem Umsatzrückgang, erfahrungsgemäß unbegründet. Das liegt wesentlich daran, dass die Bedeutung der erneuerbaren Energien mehrheitlich erkannt wird und Windenergieanlagen im Landschaftsbild daher nicht als störend oder belastend empfunden werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass wir dem Regionalverband Visualisierungen und überschlägige Schallimmissionsprognosen zur Verfügung gestellt haben, aus denen die vernachlässigbaren Auswirkungen der Windenergienutzung im Vorranggebiet St. Martinswaldung hervorgehen. Diese Erkenntnisse haben in der Abwägung offenbar keinerlei Berücksichtigung gefunden, sondern es wurde schlicht der „Beschwerde“ des Markts Ziemetshausen gefolgt (vgl. Synopse, Stellungnahme XXXXX). Landschaftsbild und Erholungseignung der Landschaft sind in der Abwägung jedoch keine bloßen Schlagworte, mit denen der Plangeber sich der Ermittlung und Gewichtung der Belange entziehen und beliebig Gebietszuschnitte verändern kann. Es bedarf insoweit einer nachvollziehbaren und fachlich belastbaren Bewertung dieser Belange. Es wirkt etwas inkonsistent, dass der Regionalverband einerseits eine denkmalschutzrechtliche Detailprüfung entwickelt hat, die sich in positiv bemerkenswerter Weise (und offenbar guter Kenntnis) an die Maßstäbe der Rechtsprechung anlehnt, auf der anderen Seite jedoch auf einzelne Einwendungen hin Vorranggebiete verkleinert oder sogar streicht und die notwendige Abwägung durch die Nennung eines Schlagwortes ersetzt, wodurch unter anderem das Interesse der XXXXX an der Windenergienutzung übergangen wird.

Zu bemerken ist im Hinblick auf die befürchteten Folgen einer Windenergienutzung im Vorranggebiet St. Martinswaldung, dass die Kommunen über § 6 EEG 2023 (und natürlich über die Gewerbesteuer) finanziell von der Windenergienutzung profitieren. Diese Mittel stehen der Kommune ohne Zweckbindung zur Verfügung und können damit auch zur Attraktivitätssteigerung eingesetzt werden.

b.
Gründe, die gegen die Festlegung des Vorranggebiets Ziemetshausen-Geren sprechen, sind nicht ersichtlich. Wir gehen daher davon aus, dass dieses Vorranggebiet unverändert bestehen bleibt.

Die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild, die nunmehr als besonders landschaftsprägendes Kulturdenkmal gemäß Art. 6 Abs. 5 DSchG eingetragen ist, bzw. ihr Erscheinungsbild wird durch Windenergieanlagen in diesem Vorranggebiet nicht berührt. Relevante Betrachtungspunkte, von denen aus sowohl die Wallfahrtskirche als auch Windenergieanlagen im Vorranggebiet ZiemetshausenGeren überhaupt zusammen sichtbar sein könnten, bestehen nach unserem Kenntnisstand nicht.
Von solchen Betrachtungspunkten aus müsste dann geprüft werden, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt oder ob lediglich eine gemeinsame Sichtbarkeit von Denkmal und Windenergieanlagen besteht. Schutzwürdig ist dabei nicht der ungestörte Anblick des Denkmals, sondern die Wahrnehmbarkeit seines denkmalschutzrechtlichen Erscheinungsbildes.

354 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

c.
Hinsichtlich des Vorranggebiets Gessertshauser Wald lässt sich feststellen, dass die Gesichtspunkte Landschaftsschutzgebiet, Landschaftsbild,sowie Erholung als auch militärische Belange das Entfallen dieses Vorranggebiets nicht rechtfertigen können.

Mangels näherer Begründung ist schon nicht ersichtlich, welche Teile des Landschaftsbildes derart beeinträchtigt sein könnten, dass dieser Beeinträchtigung ein Gewicht zukommt, das das Gewicht der privaten und öffentlichen Interessen, die für die Ausweisung des Vorranggebiets sprechen, dahinter zurückgestellt werden kann. Wie bereits eingangs ausgeführt, gibt es verfestigte Planungen der XXXXX in dem Bereich der hier angesprochenen Vorranggebiete.

Eine Verkleinerung oder ein gänzlicher Ausschluss des Vorranggebiets Gessertshauser Wald setzte voraus, dass durch Windenergieanlagen in diesem Bereich ein besonders schutzwürdiger und aus diesem Grund als Landschaftsschutzgebiet festgesetzter Teil der Landschaft erkennbar erheblich beeinträchtigt würde.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Entscheidung, das Vorranggebiet Gessertshauser Wald aus der Planung zu nehmen, begründet sich wie folgt:

Das Gebiet #21-064 - Gessertshauser Wald wurde in der Suchraumanalyse überwiegend als "Priorität 3"-Fläche eingestuft, das heißt als Gebiet mittlerer Eignung klassifiziert. Der hier relevante MRVA-Sektor des Flugplatzes Lechfeld erlaubt in weiten Teilen - und insbesondere den windhöffigsten Bereichen der Fläche - lediglich zulässige Bauhöhen von tlw. deutlich unter 250 m. Das Gebiet liegt darüber hinaus im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Augsburg Westliche Wälder, einem großflächigen, weitgehend zusammenhängenden Gebiet mit großer Bedeutung für Landschaftsbild, Erholung und Naturhaushalt für die gesamte Raumschaft. Der im Bereich der besonders landschaftsprägenden Baudenkmals Wallfahrtskirche Maria Vesperbild vermieden wird.

Hinsichtlich des Einwands, dass es keine Betrachtungspunkte gebe, die zur Wahrnehmung der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild, des Schlosses Seyfriedsberg, der Fatimagrotte oder des Klosters St. Klara aufgesucht werden und die zu einer denkmalschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigung führen, wird auf die in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Wirkräume u. a. als visuell wahrnehmbare Bezugsräume für regionalbedeutsame bzw. landschaftswirksame Denkmale hingewiesen. Demnach liegt eine fachliche Grundlage für den Kernbereich landschaftsräumlicher Prägung vor, der sich im vorliegenden Fall über den Wallfahrtsort Maria Vesperbild hinaus über weitere Bereiche mit entsprechender Frequentierung erstreckt, darunter die nördlich des Wallfahrtsorts gelegene Bundesstraße B 300 sowie Ortsrandlagen und Siedlungsgebiete von Ziemetshausen und Muttershofen. Sinngemäß wurden die Wirkräume zur Ermittlung relevanter Betrachtungspunkte herangezogen.

Die genannten ergänzenden Unterlagen (anlagenbezogene Visualisierungen und überschlägige Schallimmissionsprognosen) liegen dem Regionalverband nicht vor und stellen auch keine Grundlage zur Festlegung von Vorranggebieten auf Regionalplanebene dar. Es wird diesbezüglich auf nachgelagerte Verfahren verwiesen.

Grundsätzliche Betrachtungen zur finanziellen Beteiligung der Standortkommunen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Dafür ist hier nichts ersichtlich. Nicht ohne Grund ist der Regionalverband auf der Grundlage seines Planungskonzepts zu der Erkenntnis gelangt, dass der für dieses Vorranggebiet vorgesehene Bereich für die Windenergienutzung geeignet ist, ihm also keine gewichtigen Belange entgegenstehen. Erkenntnisse aus der Offenlage, die das infrage stellen, sind nicht ersichtlich.

Damit eine Beeinträchtigung der Erholungseignung vorliegt und dieser Beeinträchtigung ein nennenswertes Gewicht in der Abwägung zukommen kann, wären für die Erholungsnutzung bedeutsame Bereiche erforderlich, die ihre Funktion durch Windenergieanlagen im Vorranggebiet Gessertshauser Wald praktisch verlieren würden. Mit Blick auf die in der beigefügten Stellungnahme zitierte Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein Westfalen, wonach Windkraftanlagen nicht schlechthin oder auch nur regelmäßig als mit der funktionellen Bestimmung des Außenbereichs unvereinbare störende Fremdkörper einzustufen sind, setzte eine relevante Beeinträchtigung der Erholungseignung im Prinzip voraus, dass das Vorranggebiet dem (längeren) Aufenthalt von Erholungssuchenden dient. Denn die Erholungseignung von Rad- und Wanderwegen wird regelmäßig selbst dann nicht relevant beeinträchtigt, wenn sie durch den Windpark verlaufen.

Militärische und luftverkehrsrechtliche Belange sprechen nicht gegen die Ausweisung des Vorranggebiets Gessertshauser Wald.

Das Vorranggebiet Gessertshauser Wald befindet sich ca. 22-24 km westlich des Militärflugplatzes Lechfeld (bezogen auf den Flugplatzbezugspunkt) und ca. 15 km nördlich des Sonderlandeplatzes Mindelheim-Mattsies. Windenergieanlagen können höher liegen als die Kursführungsmindesthöhe (minimum vectoring altitude; MVA). Die MVA ist die niedrigste Höhe im kontrollierten Luftraum, die für die Kursführung von Flügen nach Instrumentenflugregeln unter Berücksichtigung der Sicherheitsmindesthöhe über Grund und der Luftraumstruktur innerhalb eines festgelegten Gebietes benutzt werden kann.

Wie bereits ausgeführt, haben wir uns mit der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen auch im Hinblick auf diesen militärischen bzw. luftverkehrsrechtlichen (§ 14 Abs. 1 LuftVG) Belang auseinandergesetzt.

Das zuständige Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW) hat uns mit Schreiben vom 08.04.2025 mitgeteilt, dass die von uns geplanten Windenergieanlagen über der Kursführungsmindesthöhe des MVA-Sektors SL01 des Militärflugplatzes Lechfeld liegen. Gleichzeitig hat das BAIUDBW mitgeteilt, dass eine maximale Bauhöhe von 816,0 m NHN unbedenklich sei („Realisierungsperspektive“). Wir haben daraufhin untersucht, in welchen Teilen des geplanten Vorranggebiets Gessertshauser Wald (Planungsstand 07/2024) Windenergieanlagen errichtet werden können. In einem nennenswerten Teil des Vorranggebiet können Windenergieanlagen mit mindestens 245,5 m Gesamthöhe errichtet werden. Die von uns geplanten Standorte liegen allesamt in diesen Bereichen. In einem nennenswerten Teil des Vorranggebiets können Windenergieanlagen mit einer Höhe von mindestens 238,5 m errichtet werden und nur in einem vernachlässigbar kleinen Teil des Vorranggebiets wäre die Bauhöhe auf weniger als 238,5 m beschränkt.

Ein Teil des Vorranggebiets Gessertshauser Wald befindet sich zugleich in der MVA-Zone des zivilen Flugplatzes Mindelheim mit der Folge, dass die Maximalhöhe von Windenergieanlagen über Grund zum Teil auf 220 m bis 230 m beschränkt ist. Der nördliche Teil des Vorranggebiets unterliegt in dieser Hinsicht jedoch keinen Beschränkungen und der südliche Teil weist auch einen nennenswerten Flächenanteil auf, in dem Anlagenhöhen von mehr als 246 m realisiert werden können.

Weder militärische Belange noch luftverkehrsrechtliche Erwägungen stehen mithin der Ausweisung des Vorranggebiets Gessertshauser Wald entgegen. Die Eignung des Vorranggebiets für die Windenergienutzung wird durch diese Belange nicht in Frage gestellt, sondern es steht bereits fest, dass effiziente Anlagentypen (z.B. Nordex N149 und N163 mit einer Nabenhöhe von 164 m) in dem Vorranggebiet so errichtet werden können, dass das Vorranggebiet sinnvoll ausgenutzt wird (siehe hierzu Anlage II und Anlage III). Eine Situation, in der Restriktionen die Ausnutzbarkeit des Vorranggebiets

Region liegende Anteil des Schutzgebiets erfährt durch weitere großflächige Vorrangfestlegungen bereits eine Beeinträchtigung, die lediglich durch die ansonsten besondere Eignung dieser für die Windenergienutzung festzulegenden Gebiete zu rechtfertigen ist. Dies gilt vor allem, da der Landkreis Günzburg im regionsweiten Vergleich mit das höchste Flächenpotenzial für die Windenergie aufweist. Im Erläuterungsbericht ist dazu auch ausgeführt: "Im Raum Günzburg ist das verfügbare Flächenpotenzial vergleichsweise hoch. Hier kann bis auf wenige Ausnahmen auf Bereiche der Prioritätsstufe 3 verzichtet werden." Das Gebiet Gessertshauser Wald zählt jedoch, dem Plankonzept folgend, nicht zu den besonders geeigneten Bereichen für die Windenergie - ein Ausnahmeerfordernis wird hier - im Unterschied zum einzigen weiteren großflächig mit Priorität 3 eingestuften Vorrangbereich im Landkreis nicht gesehen. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Priorisierung eine teilraumunabhängige schematische Vorbewertung der Suchräume zur Erleichterung der Flächenauswahl darstellt, aber die Vorranggebiete dennoch im Kontext des jeweiligen Einzelfalls zu bewerten sind. In der Gesamtbetrachtung ist eine Windenergienutzung im Bereich Gessertshauser Wald nicht zu rechtfertigen. Dabei wurden auch das wirtschaftliche Interesse bzw. die Vorplanungen der Einwenderin an bzw. in den genannten entfallenen Vorrangbereichen in der Abwägung berücksichtigt. Gegenüber den oben genannten öffentlichen Belangen ist dieser private Belang und damit das Interesse an einer Windenergienutzung in dem entfallenen Bereichen als nachrangig zu bewerten. Auch die Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie gemäß § 2 EEG, das durch das Erreichen der Teilflächenziele eine Relativierung erfährt, vermag diese Beurteilung nicht zu verändern.

relevant beeinträchtigen liegt damit nicht vor. Es erwiese sich vor diesem Hintergrund als abwägungsfehlerhaft, von der Ausweisung des Vorranggebiets Gessertshauser Wald (auch) unter Verweis auf militärische und/oder luftverkehrsrechtliche Belange abzusehen. Denn diese Entscheidung beruhte schlicht darauf, dass der Abwägung insoweit unzutreffende Tatsache zugrunde lägen.

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
354 AE	III. Abschließend ist festzuhalten, dass die Verkleinerung bzw. Streichung der Vorranggebiete St. Martinswaldung und Gessertshauser Wald die gewichtigen öffentlichen und privaten Belange, die für die Festlegung als Vorranggebiet besprechen, übergeht und vermeintlichen bzw. nicht näher dargelegten Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung ein erhebliches Gewicht einräumt. Wir fordern, unsere verfestigten und fortgeschrittenen Planungen in diesen Bereichen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen und in der Folge die Vorranggebiete St. Martinswaldung, Ziemetshausen-Geren und Gessertshauser Wald wie im ersten Planentwurf vorgesehen als Vorranggebiete auszuweisen. Wir bitten höflich darum, uns den Eingang unserer Stellungnahme zu bestätigen und uns die Eingangsnummer, unter welcher die Abwägung in den Synopsen erfolgt, mitzuteilen. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlage I: Denkmalschutzrechtliche Bewertung durch Kanzlei XXXXXXXXXXXXXX, Anlage II: Gessertshauser Wald – Übersicht zivile MVA-Zone, Anlage II: Gessertshauser Wald – Übersicht MVA-Zone,, genanntes Anwaltsschreiben]	Verweis auf die voranstehenden Abwägungen.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 355 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
355 AA	Im Rahmen des öffentl. Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie habe ich folgende Bedenken : Gesundheit: man bedenke die Lärmbelästigung, in einer Zeit, in der wir sowieso mit allem möglichen und unmöglichem Lärm (da reicht schon das piepsen eines Handy im Ruheabteil eines Zuges) konfrontiert werden, muss man da noch zusätzliche Lärmquellen schaffen ??? Schutz der Natur: was wird aus den Böden in diesem Bereich (Austrocknung), Grundwasserschadstoffe ???, wie sieht es in diesem Gebiet aus mit der Möglichkeit von biologischem Landbau ??? Wir gehören zum Naturschutz "WESTLICHE WÄLDER", das Landschaftsbild würde komplett verändert, das Bild der Heimat zerstört Man sollte immer einen Rückzugsort haben, an dem die Seele gesunden kann, an dem sich der Mensch ungestört fühlt, wohlfühlt,... (Pfarrer Kneipp: Vergesst mir die Seele nicht) Ich sehe das alles gefährdet und erhebe deshalb die eingangs beschriebenen Einwände. Ich darf Sie um Empfangsbestätigung sowie um eine Stellungsnahme zu allen Punkten meines Einwandes bitten.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 356 Regierungspräsidium Tübingen

356 AA	Textabschnitt der Stellungnahme am 21. Oktober 2025 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Donau-Iller die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie nach Art. 18 und 20 des Staatsvertrags beschlossen. Dieser wurde mit einem beigefügten Umweltbericht sowie weiteren Unterlagen an die betroffenen Kommunen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Das Regierungspräsidium Tübingen bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie. I. Belange der Raumordnung Es wird begrüßt, dass die in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 11.11.2024 vorgebrachten Anregungen geprüft bzw. umgesetzt wurden. Weder zu textlichen Änderungen einzelner Plansätze, noch zu den Rücknahmen bzw. Verkleinerung einzelner Vorranggebiete noch zu den neu aufgenommenen Flächen bei den beiden Vorranggebieten 21-07A (Scheintal; Gemarkung Lonsee) und 21-01B (Ulm Jungingen) werden Anregungen oder Bedenken vorgebracht. II. Belange der höheren Naturschutzbehörde Es werden keine Anmerkungen zur 2. Auslegung vorgebracht. Nach unserer Prüfung sind mit der 2. Auslegung vielfach geplante Vorranggebiete verkleinert worden, was zu begrüßen ist. Nur zwei geplante Vorranggebiete (#21-07A Scheintal, #21-01B Ulm-Jungingen) sind geringfügig erweitert worden. Diese Erweiterungen sind u. E. unproblematisch. III. Belange der höheren Landwirtschaftsbehörde In den vorgelegten Planunterlagen werden in erheblichem Umfang Flächen als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen. Bei einem wesentlichen Teil der Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, die in der Flurbilanz den höchsten beiden Wertstufen zuzuordnen sind Daher bestehen grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung. Da nur ein relativ geringer Teil der ausgewiesenen Fläche tatsächlich mit Windkraftanlagen bebaut wird und eine Bewirtschaftung zwischen den Anlagen weiterhin möglich ist, sowie der Flächenbedarf, auch im Hinblick auf die erzielbare elektrische Leistung, insbesondere im Vergleich mit Freiflächen-PV-Anlagen, als gering einzustufen ist, können aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht die Bedenken zurückgestellt werden. IV. Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Teilfortschreibung Windenergie. Die Ausführungen aus der Stellungnahme vom 11.11.2024 gelten weiterhin. Stellungnahme Ref. 44 - Planung Die beiden Vorranggebiete, auf die sich das Referat 44 in der letzten Stellungnahme bezogen hat („Obermarchtal-Langhau“ und „Galgenberg“), sind komplett herausgenommen worden. V. Belange des Grundwasserschutzes Die Anmerkungen zur ersten Anhörung zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalplans Donau-Iller wurden berücksichtigt bzw. die Überlagerungen von geplanten Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit bestehenden Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen entfallen. Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. VI. Belange des Klimaschutzes Begrüßt wird die Planung von Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Umfang von 2,3% der Fläche der Region Donau-Iller, die auch dringend ausgewiesen werden sollten, um ausreichend Raum in der Region für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Die Ausweisung einer relativ großen Anzahl von großflächigen Vorranggebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen ermöglicht außerdem die notwendigen planerischen Spielräume bei der Verwirklichung von Windkraftvorhaben.	Bewertung der Geschäftsstelle Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.	Beschlussvorschlag Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 357 Privatperson, Gerstetten

357 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibungsverfahrens insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
•Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
•Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.

Fledermäuse

In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe Population an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):

- Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
- Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
- Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)

Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.

Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.

Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.

Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
- § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
- Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
- das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
- das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
- die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
- das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern

Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren

Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.
Zu diesen Anwohnern zähle ich mich in Gerstetten auch!
Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 358 Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, München

358 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DBStation & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren für die Teilbereich in Bayern.
Wir haben die Änderungen zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Deutsche BahnAG vom 08.11.2024, Az.: TOEB-BY-24-189689 bleibt unverändert gültig und ist zwingend zu beachten. Die Stellungnahme liegt als Anlage bei.
Falls noch nicht geschehen ist, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zu beteiligen.Wir bitten Sie, uns an den weiteren Genehmigungsverfahren zu beteiligen und uns zugegebener Zeit das Ergebnis der Forschung zu übersenden. Für Fragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich anXXXXXXXXXXXXXXXXXXX [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält genannte Anlage]

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Stellungnahme ID 361 Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1

361 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Anlagen:Anlage_1_Fachliche_Auseinandersetzung_mit_dem_Abwägungsmaterial_des_RVDI.pdf, Anlage_2_ergänzende_Hinweise_zur_Stellungnahme_vom_06-11-2024.pdf, Anlage_3_Referenzpunkt_A2_Kiosk-Dürmentingen.mp4, Anlage_4_Referenzpunkt_A2_Kiosk-Dürmentingen_Seitenansicht.mp4, Anlage_5_Referenzpunkt_A1_Ruebgartenhau_Seitenansicht.mp4, Fußnoten werden im laufenden Text übernommen und aufgrund der Vielzahl nicht gesondert dargestellt, Tabellen konnten aufgrund der Formatierung nur teils orginalgetreu übernommen werden]

Vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens. Die folgenden Ausführungen beziehen sich einerseits auf den Entwurf zur 2. Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2025. Andererseits betreffen sie diesen Beschluss selbst (vgl. Anlage 1).
Einführung: Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in vier Teile: 1. Tentativlistenstätte Heuneburg, 2. eingetragene Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“, 3. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege, 4. Belange der Archäologischen Denkmalpflege (ohne eingetragene Welterbestätten und Tentativlistenstätten).
Änderungen zum Entwurf des Regionalplans sind aus denkmalfachlichen Gründen in der Umgebung der Heuneburg unerlässlich. Wie bereits nach der 1. Offenlage am 28. August 2025 telefonisch, am 17. September 2025 per E-Mail und am 2. Oktober 2025 in unserem detaillierten Ergänzungsschreiben (vgl. Anlage 2) dargelegt, ist die Streichung der Vorranggebiete (VRG) Rübgartenhau und Dürmentinger Wald zwingend. In unserer Stellungnahme vom 6. November 2024 haben wir u.a. für diese beiden VRG

nachdrücklich auf die Notwendigkeit von Visualisierungen bzw. fotorealistischen Simulationen hingewiesen, weil nur diese eine fachgerechte Beurteilung des Grades der Beeinträchtigungen des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals erlauben.
Unsere diesbezüglichen Hinweise wurden jedoch bei der Prüfung des Umgebungsschutzes im Rahmen der ersten Anhörung nicht aufgegriffen. Wir sahen uns nach dem gemeinsamen Telefonat am 28. August 2025 daher gezwungen, entsprechende Visualisierungen selbst zu erstellen. Wie dem Regionalverband bereits mit Schreiben vom 2. Oktober 2025 mitgeteilt wurde, belegen die vom Landesamt für

Bewertung der Geschäftsstelle

Stellungnahmen können im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens der vorliegenden Regionalplanteilfortschreibung nur zu den Änderungen abgegeben werden (Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG). Die Einwände der in der Stellungnahme genannten „ergänzenden Hinweise zur Stellungnahme vom 06.11.2024 des Landesamts für Denkmalpflege“ (LAD) wurden der Verbandsversammlung zur Sitzung am 21.10.2025 bereits vorgelegt. Die Verbandsversammlung hat unter Berücksichtigung der ergänzenden Hinweise das zweite Beteiligungsverfahren mit der vorgelegten Gebietskulisse beschlossen.

Im Hinblick auf die verpflichtende Schwarz-Weiß-Planung bei der Windenergie im Regionalplan Donau-Iller wird darauf hingewiesen, dass gemäß Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden müssen. Im Rahmen des gesamträumlichen Planungskonzepts ist der Ausschluss außerhalb der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hinreichend zu begründen. Auf Basis der vorgelegten Stellungnahme ist die geforderte vollständige Streichung der geplanten Vorranggebiete (VRG) Rübgartenhau und Dürmentinger Wald im Umfang von ca. 467 und ca. 888 ha mit Entfernungen bis über 8,5 km zum keltischen Fürstensitz

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Denkmalpflege (LAD) erstellten und unter 1.2.3.2 im Detail dargestellten Visualisierungen und fotorealistischen Simulationen eindeutig, dass das Ergebnis der „Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale“ im Hinblick auf die VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald zu falschen Ergebnissen gelagt.

Heuneburg und somit die Festlegung als Ausschlussgebiet nicht angezeigt. Die Forderung einer Streichung der genannten geplanten Vorranggebiete wurde im ersten Anhörungsverfahren vom Landesamt für Denkmalpflege nicht erhoben. Belange des Denkmalschutzes sind gegenüber dem Entwurf zum ersten Anhörungsverfahren nicht stärker berührt (das geplante Vorranggebiet Dürmentinger Wald wurde aufgrund anderweitiger zu berücksichtigender Belange um 49 ha reduziert). Im Weiteren wird auf die nachfolgenden Abwägungen der einzelnen Textabschnitte der Stellungnahme verwiesen.

Der vorliegenden Teilfortschreibung liegt ein einheitliches ländergrenzüberschreitendes Planungskonzept zugrunde. Zur Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale wurden Sichtbarkeitsanalysen in einem vom Landesamt für Denkmalpflege festgelegten Prüfradius erstellt und bewertet sowie eine ergänzende Detailprüfung der Sichtbarkeiten für geplante Vorranggebiete im Abstand von bis zu 2,5 km um regionalbedeutsame Denkmale durchgeführt. Gesonderte Visualisierungen für die Heuneburg zusätzlich zu den im Umweltbericht dokumentierten Sichtbarkeitsberechnungen werden auf Ebene der Regionalplanung nicht als sinnvoll erachtet, da projektspezifische Aspekte, die auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, die Abwägung der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes auf Basis von Visualisierungen maßgeblich beeinflussen können. Gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG sind öffentliche und private Belange bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nur insofern gegeneinander und untereinander abzuwägen, als sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind. Die Regionalplanung legt jedoch keine Standorte, Anzahlen, Typen oder Höhen von Windenergieanlagen (WEA) fest. Zudem besteht eine Typisierungsbefugnis für Träger der Regionalplanung (BVerwG 10.02.2016 – 4 BN 37/15). Das Abwägungsmaterial muss und kann auch nicht so kleinteilig zusammengestellt werden wie auf den nachgeordneten Planungsebenen, so bspw. der Genehmigungsebene (BVerwG, 22.05.2014 – 4 B 56/13). Bezüglich der vorgelegten Visualisierungen wird zudem auf die Textabschnitte ID 361AB und AF verwiesen.

Die der Stellungnahme beigefügten Anlagen 2, 3, 4 und 5 beziehen sich nicht auf geänderte Teile des vorliegenden Fortschreibungsentwurfes bzw. stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar und werden zur Kenntnis genommen.

361 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

Die fotorealistischen Simulationen belegen darüber hinaus, dass die in den Anlagen zu den Berichten zur Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutender Kulturdenkmale durch den Regionalverband Donau-Iller (RVDI) publizierten Sichtbarkeitsanalysen für die VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald fachlich nicht haltbar sind. Diese Korrektur wird v.a. deshalb erforderlich, weil es sich bei der Heuneburg um ein ausgedehntes Flächendenkmal handelt. Hingegen gehen die vom RVDI erstellten Sichtbarkeitsanalysen (zuletzt für Rübgartenhau Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale 2. Anhörung) irrtümlich stets von nur einem Standort/Referenzpunkt in der Südostecke der sog. Akropolis aus (Abb. 1–2). Hier liegt ein grundsätzliches Missverständnis vor: Wie bereits in unserer Stellungnahme zur ersten Anhörung (S. 17-18) ausgeführt, müssen bei den Sichtbarkeitsanalysen mehrere Referenzpunkte, darunter verschiedene Großgrabhügel 1, in die Analyse miteinbezogen werden . Da v.a. Letztere in einigem Abstand zur SO-Ecke der Heuneburg-Akropolis, z.T. in der Donauebene liegen, ergeben sich bei deren notwendiger Berücksichtigung vollkommen andere Sichtfelder. In Anlage 1 wird die Thematik der Sichtbarkeits- und Sichtfeldanalysen im Detail erörtert; exemplarisch verdeutlichen die im Folgenden wiedergegebenen Abbildungen 1 und 2 sowie 16, dass die vom RVDI durchgeführten Sichtbarkeits- und Sichtfeldanalysen für die VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald zu falschen Ergebnissen führen. Damit liegt ein neuer Kenntnisstand vor, der die Streichung der VRG im Dürmentinger Wald und im Rübgartenhau notwendig macht. Nach den Feststellungen des LAD würde die Errichtung von WEA in den beiden VRG eine erhebliche Beeinträchtigung des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Heuneburg und somit auch der Tentativlistenstätte Heuneburg darstellen. In diesen VRG wären WEA nicht genehmigungsfähig (§§ 8 Absatz 1, 15 Absätze 1 und 3 DSchG und unter Berücksichtigung der UNESCO-Vorgaben).

1 Vgl. https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/Beteiligung_2/Anhoerung_2_UB_Anhang_3_Denkmalschutz.pdf, S. 10-11: Das entscheidende Kriterium für die Bewertung, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt, stellt die Lage von Bezug zu bedeutenden Sichtbeziehungen zum oder vom Denkmal bzw. Denkmalensemble dar.

Abb. 1: Sichtbarkeitsanalyse des LAD für die VRG Rübgartenhau und Heuneburg unter Berücksichtigung des menschlichen Sichtfeldes von 60° sowie korrigierten Grundannahmen und Parametern (oben). Gegenüber der fehlerhaften Visualisierung des RVDI (unten) sind die flächigen Sichtbeeinflussungen im näheren Umfeld des Denkmals eindrücklich. Dies bestätigen die Fotomontagen der entsprechenden Standorte (vgl. die folgende Abb. 2).

(vorausgehende Seite) Abb. 2: oben: Ergebnisse der mit korrekten Parametern durchgeführten Neuberechnung des LAD der gleichzeitigen Sichtbarkeit von Kulturdenkmal und WEA im VRG Rübgartenhau unter Berücksichtigung des menschlichen Gesichtsfeldes (Legende vgl. Methodik Abb. 1). – Mitte: Blick vom Referenzpunkt A4/Baumburg zum VRG Rübgartenhau mit der Grabhügelnekropole Gießübel-Talhau und der Heuneburg-Vorburg; Unten: Blick von der Süd-Westecke der Akropolis/Referenzpunkt A1 zum VRG Rübgartenhau mit Vorburg und Vorburgtor sowie der Grabhügelnekropole Gießübel-Talhau. – Die Fotomontagen des LAD belegen, dass die potentiellen Standorte der geplanten WEA gleichzeitig mit dem Kulturdenkmal sichtbar waren. Die ergänzenden „Detailprüfungen“ der Sichtbarkeiten des RVDI sind somit irreführend und gehen von Parametern aus, die zur Prüfung der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals ungeeignet sind.

Bewertung der Geschäftsstelle

Es wird darauf hingewiesen, dass in den entsprechenden Sichtbarkeitsanalysen der vorliegenden Teilfortschreibung die Sichtbarkeit des Burgberges im Bereich der teilrekonstruierten Lehmziegelmauer sowie potenzieller WEA in den geplanten Vorranggebieten Rübgartenhau und Dürmentinger Wald untersucht wurde. Da für die in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmale ein einheitlicher Prüfradius von 7,5 km festgelegt wurde, ist es für die Nachvollziehbarkeit und Vergleichbarkeit der Sichtbarkeitsanalysen von Bau- und Bodendenkmalen von erheblicher Bedeutung, dass der für die Prüfung auszuwählende Bezugspunkt das in höchstem Maße raumwirksame Element des Denkmals mit entsprechender Raum- bzw. Fernwirkung abbildet. Der Burgberg der Heuneburg stellt das in höchstem Maße raumwirksame Element und im Bereich der Lehmziegelmauer zugleich den markanten Bezugspunkt für weitreichende Sichtbeziehungen insbesondere aus dem Donautal auf das Bodendenkmal dar, während andere umliegende Grabhügel bzw. Befestigungen, die laut den Ausführungen der Stellungnahme durch das LAD zusätzlich geprüft wurden, durch eine stark herabgesetzte Fern- und Raumwirkung charakterisiert sind und selbst aus erhöhten Referenzpunkten in der weiteren Umgebung für den neutralen Betrachter kaum bzw. nicht vollständig erkennbar sind (vgl. Visualisierung in Abb. 11). Die Prüfung des Umgebungsschutzes wurde in der vorliegenden Teilfortschreibung daher auf den Burgberg im Bereich der Lehmziegelmauer als Bezugspunkt beschränkt, während in den Visualisierungen und in der Sichtbarkeitsanalyse des LAD Sichtbarkeitsbereiche auch ohne eine gemeinsame räumliche Wahrnehmung des in höchstem Maße raumwirksamen Elements der Heuneburg und potenzieller WEA berücksichtigt wurden. Nicht oder kaum in der Landschaft sichtbare Teile eines regionalbedeutsamen Denkmals sind im Rahmen der einheitlichen Prüfung des Umgebungsschutzes in der vorliegenden Teilfortschreibung als Bezugspunkte für Sichtbarkeitsanalysen nicht zu beurteilen.

In der Detailprüfung (Anhang 3 des Umweltberichts) wurde die Sichtbarkeit potenzieller Anlagenstandorte des Gebiets Rübgartenhau im 2,5 km-Radius um die Heuneburg untersucht. Hier wurden lediglich die Bereiche dargestellt, in denen die potenziellen WEA bei Betrachtung des Burgberges im Bereich und auf Höhe der Lehmziegelmauer räumlich wahrnehmbar sind. Westlich und südwestlich des Denkmals sind keine Sichtbarkeitsbereiche in der Detailprüfung des RVDI dargestellt, da in diesen Bereichen entweder die untersuchten Anlagenstandorte bei Betrachtung des Burgberges im Bereich der Lehmziegelmauer nicht im räumlichen Sichtfeld liegen oder die Lehmziegelmauer selbst nicht sichtbar ist. Anhand der Übersichtskarte des LAD (Abb. 2 oben), in der die Sichtbereiche ausgehend vom Referenzpunkt A4 (Beschriftung „Kamerastandort_20“) gestrichelt dargestellt sind, ist beispielsweise erkennbar, dass am Referenzpunkt A4 der horizontale Winkel zwischen den potenziellen Anlagenstandorten und der Lehmziegelmauer am Rande des

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Burgberges über 30 ° beträgt. Daher können bei Betrachtung des Bezugspunkts der Detailprüfung die Anlagen am Referenzpunkt A4 auch nicht im zentralen Gesichtsfeld räumlich wahrgenommen werden.

Die Sichtbarkeitsanalyse des LAD (Abb. 1, 2) bezieht dagegen die potenziell mögliche Sichtbarkeit weiterer Grabhügel bzw. Befestigungen im Umfeld des Burgberges ein, sodass im Ergebnis die Sichtbarkeit des fern- und raumwirksamen Burgberges im Bereich und auf Höhe der Lehmziegelmauer mit der Sichtbarkeit anderer umliegender Bestandteile des Bodendenkmals, die im Landschaftsbild kaum oder gar nicht in Erscheinung treten, gleichgestellt wird. Die vom LAD zusätzlich dargestellten Sichtbarkeitsbereiche erstrecken sich zudem auf Offenlandflächen, die unmittelbar südlich an das Vorranggebiet Rübgartenhau angrenzen und dabei räumlich durch angrenzende Waldflächen vom Burgberg der Heuneburg getrennt sind. Gleiches gilt für Sichtbarkeitsbereiche, die sich ca. 1 km nördlich von Binzwangen entlang der L 278 erstrecken und durch das Waldstück Gießübel-Talhau vom Burgberg der Heuneburg getrennt sind. Inwiefern eine Sichtbeziehung zur Heuneburg in den genannten Sichtbarkeitsbereichen tatsächlich besteht, wird durch die vorgelegten Visualisierungen nicht belegt. Die vorgenannten Sichtbarkeitsbereiche liegen auf einer vergleichbaren bzw. niedrigeren Geländehöhe (ca. 590-610m ü. NN in Offenlandflächen im Bereich der Dollhofs südlich des Vorranggbiets Rübgartenhau, ca. 570m ü. NN im Bereich der L 278 nördlich von Binzwangen) im Vergleich mit dem Burgberg der Heuneburg (ca. 605m ü. NN) sowie der umgebenden Waldflächen. Eine entsprechende Sichtverstellung durch die vorhandenen Waldflächen ist somit in den genannten Sichtbarkeitsbereichen zu erwarten. Die weiteren Grabhügel im Bereich der Außensiedlung der Heuneburg wie beispielsweise im Bereich Hohmichele-Speckhau und Satzet (Abb. 3 und 4) liegen wiederum in Waldflächen, sodass Sichtbeziehungen auch zu diesen Bodendenkmalen in den vorgenannten Sichtbarkeitsbereichen nicht zu erwarten sind. Somit ist die Darstellung der Sichtbarkeitsbereiche in der Sichtbarkeitsanalyse des LAD nicht geeignet, um die Betroffenheit des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals auf Ebene der Regionalplanung hinreichend zu beurteilen oder gar eine vollständige Streichung der geplanten Vorranggebiete Rübgartenhau und Dürmentinger Wald und somit die Festlegung als Ausschlussgebiet zu begründen.

Hinsichtlich der methodischen Unterschiede der Sichtbarkeitsanalysen ist außerdem anzumerken, dass die Sichtbarkeitsberechnungen in der vorliegenden Teilfortschreibung auf einem regionsweiten digitalen Geländemodell mit pauschaler Überhöhung für Siedlungs- und Waldflächen basieren (Anhang 3 des Umweltberichts). Dagegen wurde für die Sichtbarkeitsberechnungen des LAD ein Oberflächenmodell genutzt, welches die Sichtverschattung durch Einzelobjekte erfasst und zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis führt. Grundsätzlich wird die oben beschriebene,

einheitliche Prüfmethode der vorliegenden Teilfortschreibung auf regionalplanerischer Ebene auch weiterhin als angemessen beurteilt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass gemäß der in der Stellungnahme dargestellten und von der UNESCO anerkannten Bewertungsmaßstäbe die Sichtbarkeit der Rotorspitzen (bis ca. 1/3 Rotorblatt) mit einem geringen Beeinträchtigungspotential bewertet wird. Im Hinblick auf die stark eingeschränkte Sichtbarkeit potenzieller WEA in diesem Höhenabschnitt ist auch vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG nicht von einem Überwiegen des Denkmalschutzes bei der nur geringfügigen Sichtbarkeit des Rotors oberhalb der Nabenhöhe auszugehen. Folglich ist dieses geringere Beeinträchtigungspotenzial auch für eingeschränkte Sichtbarkeiten im Bereich zwischen Nabenhöhe und oberer Rotorspitze anzulegen. Vor dem Hintergrund, dass das LAD ihren Analysen die o. g. Bewertungsmaßstäbe zugrunde legt, wird die Herleitung einer erheblichen Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes unter Einbeziehung dieses Höhenabschnitts potenzieller WEA in der Sichtbarkeitsanalyse und in den Visualisierungen des LAD als nicht angemessen beurteilt.

Darüber hinaus wurde in Abb. 1 die Detailprüfung der vorliegenden Teilfortschreibung für den potenziellen Anlagenstandort 1 im Gebiet Rübgartenhau mit einer Sichtbarkeitsanalyse des LAD verglichen, in der alle potenziellen Anlagenstandorte im Gebiet Rübgartenhau dargestellt sind. Sofern die Sichtbarkeit aller dargestellten potenziellen WEA in die Sichtbarkeitsanalyse des LAD eingeflossen ist, wird die Schlussfolgerung, dass relevante Sichtbarkeitsbereiche in der vorliegenden Teilfortschreibung bislang nicht berücksichtigt wurden, somit auch auf den methodisch nicht haltbaren Vergleich der Sichtbarkeit einer potenziellen Anlage (RVDI, Abb. 1 unten) mit der Sichtbarkeit aller potenziellen Anlagen im Gebiet Rübgartenhau (LAD, Abb. 1 oben) zurückgeführt. Hinsichtlich des Vorranggebiets Dürmentinger Wald ist zudem anzumerken, dass nur in sehr begrenzten Bereichen westlich der Heuneburg gemeinsame Sichtbeziehungen des Bodendenkmals und potenzieller WEA möglich sind, wobei westlich der Heuneburg eine Kreisstraße und ein Parkplatz im Vordergrund das Erscheinungsbild der benachbarten Vorburg sowie des Burgberges technisch überprägen. Dies ist in der Visualisierung am Referenzpunkt A5 deutlich erkennbar (Abb. 15). Darüber hinaus liegt das Gebiet Dürmentinger Wald teilweise außerhalb des Prüfradius von 7,5 km um die Heuneburg. Somit ist auf Basis der einheitlichen Prüfung des Umgebungsschutzes in der vorliegenden Teilfortschreibung die in der Stellungnahme geforderte vollständige Streichung des Gebiets Dürmentinger Wald und somit die Festlegung als Ausschlussgebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen nicht angezeigt.

Hinsichtlich der in der Stellungnahme vorgelegten

Visualisierungen wird zudem auf ID 361AA und AF verwiesen.

Zusammenfassend ist bei näherer Überprüfung der Sichtbarkeitsanalyse des LAD kein plausibler Informationsgewinn erkennbar, der zu einer Neubewertung der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Heuneburg führen würde. In der Gesamtschau ist gemäß der bereits durchgeführten Sichtbarkeitsbewertungen anhand des Burgberges als in höchstem Maße raumwirksames Element der Heuneburg sowie des visuellen Bezugspunktes im Bereich der Lehmziegelmauer keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes durch die geplanten Vorranggebiete Rübgartenhau und Dürmentinger Wald zu erwarten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Aufnahme der Stätte "Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen" in die Liste des UNESCO-Welterbes eine Gefährdung des Umgebungsschutzes der Heuneburg über Kulturerbeverträglichkeitsprüfungen frühzeitig erkannt und vermieden bzw. minimiert werden kann. Auch das LAD hatte in dessen Stellungnahme im Zuge des ersten Anhörungsverfahrens sinngemäß eine Überprüfung der weiteren Planungen ggf. im Rahmen einer Kulturerbeverträglichkeitsprüfung genannt, sofern sich durch Visualisierungen herausstellen sollte, dass eine potentielle Beeinträchtigung des in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals vorliegt. Unabhängig davon wird der Denkmalschutzbehörde gem. § 15 Abs. 1, 3 DSchG BW ein Genehmigungsvorbehalt eingeräumt, sodass auf Genehmigungsebene im Hinblick auf die Projektausgestaltung eine Minimierung der konkreten Auswirkungen von Windenergieprojekten auf den Umgebungsschutz der Heuneburg möglich ist.

361 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

1. Im höchsten Maße raumwirksames Kulturdenkmal Tentativlistenstätte Heuneburg
Im Folgenden wird zunächst das Schutzregime des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Tentativlistenstätte Heuneburg dargestellt (1.1.). Anschließend erfolgt die Darstellung des Hintergrunds der Stätte (1.2) mit den Prüfungsparametern (1.2.2. und 1.2.3.) sowie die konkrete Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der Errichtung von WEA in den VRG Dürmentinger Wald und Rübgartenhau (1.2.4.). Hierzu werden WEA auf den Flächen der beiden VRG, Dürmentinger Wald und Rübgartenhau, visualisiert.
1.1. Schutz des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Tentativlistenstätte Heuneburg
Durch eine Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) in den VRG Dürmentinger Wald und Rübgartenhau sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG)) und ein in höchstem Maße raumwirksames Kulturdenkmal (§ 15 Absatz 3 und 4 DSchG) betroffen. Die gesamte Akropolis mit den angrenzenden antiken Siedlungsarealen und Nekropolen sowie die Bettelbühlnekropole und der Großgrabhügel Baumburg sind als Denkmal von besonderer Bedeutung ins Denkmalbuch eingetragen (§12 DSchG) (Abb. 3 u. 4). Darüber hinaus genießt das gesamte zur Nominierung vorgeschlagene Gebiet des Tentativlistenantrags (sog. Kernzone) Denkmalschutz im Sinne §2 DSchG. Alle Gebiete der Kern- und Pufferzone bergen darüber hinaus Denkmale von besonderer Bedeutung im Sinne von §22 DSchG. Die Heuneburg ist eines der bedeutendsten archäologischen Denkmale des Landes. Es gibt darüber hinaus in ganz Mitteleuropa keine eisenzeitliche Fundstätte, die sich in Hinblick auf die stratigrafische Substanzerhaltung, der Qualität der Funde und Befunde sowie des Quellen- und Forschungsstandes mit der Heuneburg messen könnte. Es ist in der Forschung unstrittig, dass es sich bei dem aus Akropolis, Vorburg und Außensiedlung bestehenden Zentralort des frühen 6. Jh. v. Chr. um die älteste Stadt Mitteleuropas handelt. Die in den letzten 20 Jahren durchgeführten

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Heuneburg wurde in die Tentativliste für die zukünftige Anmeldung zur Aufnahme in die Liste der UNESCO-Welterbestätten eingetragen. Grundsätzlich ist hinsichtlich des Nominierungsverfahrens für das UNESCO-Welterbe anzumerken, dass Vorschlagslisten bzw. Tentativlisten vollständig in der Verantwortung der einzelnen Vertragsstaaten erstellt werden, flexibel sind und von den Vertragsstaaten aktualisiert werden können. Die Eintragung einer Stätte in die Tentativliste stellt gemäß der Handreichung der Kultusministerkonferenz der Länder zum UNESCO-Welterbe vom 14.10.2025 den ersten Schritt im Nominierungsprozess dar. Danach folgt die Einreichung und Prüfung einer Vorabeinschätzung, um das Potenzial einer möglichen Nominierung für die Stätte zu bewerten. Schließlich wird vom Vertragsstaat ggf. ein vollständiger Welterbeantrag eingereicht. Das Welterbekomitee entscheidet daraufhin, ob die Stätte in die Liste des Welterbes aufgenommen und eine Erklärung zum außergewöhnlichen universellen Wert (OUV) der Stätte angenommen wird.

Somit ist die Eintragung einer Stätte auf die Tentativliste nicht schon mit der Feststellung eines außergewöhnlichen

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Ausgrabungen und Forschungen haben zudem zu der Erkenntnis geführt, dass die Heuneburg aller Wahrscheinlichkeit nach mit der von Herodot (Historien 2,33) erwähnten keltischen Polis Pyrene, die er nahe des Donauursprungs 2 lokalisiert, identisch ist (Krausse 2025). Diese herausragende landesgeschichtliche Bedeutung der Heuneburg hat sich auch in der Initiative „Keltenland Baden-Württemberg“ niedergeschlagen. Das im Eigentum des Landes stehende archäologische Kulturdenkmal von Weltrang wird seit mehreren Jahren denkmal- und welterbegerecht in Wert gesetzt. Die Eröffnung des Besucherzentrums des Landes und des Außengeländes, in dem die Besucherinnen und Besucher das herausragende Kulturdenkmal erleben können, ist für Anfang 2027 geplant. Gleichzeitig handelt es sich bei der archäologischen Stätte um den Bestandteil Heuneburg der UNESCO-Welterbenominierung „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ (in Kurzform nachfolgend: „Tentativlistenstätte Heuneburg“). Die Kultusministerkonferenz hat am 4. Dezember 2023 beschlossen, die Heuneburg als Bestandteil des Tentativlistenantrags „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ für die Aufnahme in die Welterbeliste anzumelden. Der gemeinsame Vorschlag der Länder Baden-Württemberg und Hessen wurde nach intensiver Prüfung durch einen international besetzten Fachbeirat als einer von sieben erfolgreichen Nominierungen 3 aus 21 eingereichten Vorschlägen ausgewählt . Maßgeblich für die rechtliche Bewertung sind daher das Denkmalschutzgesetz BadenWürttemberg (DSchG), sowie das von der Generalkonferenz der UNESCO am 16. November 1972 beschlossene „Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ (Welterbekonvention), das von Deutschland am 23. November 1976 ratifiziert wurde und die Richtlinien zu dessen Durchführung. Gemäß Artikel 4 der Welterbekonvention sind die Bundesrepublik Deutschland und mit ihr alle staatlichen Stellen verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den in den Artikeln 1 und 2 der Welterbekonvention bezeichneten Schutz des Kultur- und Naturerbes und dessen „Erhaltung in Bestand und Wertigkeit“ sicherzustellen. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften ist Artikel 4 der Welterbekonvention auch bei der Anwendung denkmal- und immissionsschutzrechtlicher Gesetze konventionskonform zu berücksichtigen, und zwar insbesondere bei Ermessensentscheidungen.

2 D. Krausse, Die Polis Pyrene und die Heuneburg. In: Krausse, D., Wieland, G., Schmitt, F. (Hrsg.), Die Kelten in Baden-Württemberg (Freiburg i. Br. 2025), S. 104-111. 3 Die Aufnahme in die Tentativliste unterstreicht die nationale und internationale Bedeutung der nominierten Kulturdenkmale und dokumentiert ihre herausragende Stellung im Kontext des kulturellen Erbes. Der Eintragungsprozess gewährleistet eine sorgfältige Auswahl und Bewertung der Kandidaten, was letztendlich zu einer angemessenen Repräsentation des deutschen Kulturerbes in der Welterbeliste führt.

Die UNESCO-Weltkulturerbestätten sowie die Tentativlistenstätten genießen Umgebungsschutz nach § 15 Abs. 3 DSchG. Sie zählen bezogen auf die Errichtung von WEA zu den in höchstem Maße raumwirksamen eingetragenen Kulturdenkmalen i.S.d. § 15 Abs. 4 DSchG. Es findet daher ausnahmsweise weiterhin eine Prüfung im Einzelfall statt, ob der Errichtung von WEA denkmalfachliche Belange entgegenstehen. Dies ist der Fall, wenn durch die Errichtung der durch den außergewöhnlichen universellen Wert (engl. Outstanding Universal Value (kurz: OUV) einer Welterbestätte beschriebene Wert geschädigt würde. Aus der Welterbekonvention ist abzuleiten, dass die Vertragsstaaten jegliche Schädigung der Welterbestätten zu verhindern haben, um deren OUV zu schützen. Die Vorgaben der UNESCO sind bei der Auslegung des § 15 DSchG sowohl beim Substanz- als auch beim Umgebungsschutz zu beachten. Dies gilt analog auch für die Bewertung der Tentativlistenstätte Heuneburg. Durch die Aufnahme in die Tentativliste bekennt sich die Bundesrepublik Deutschland zu den Vorgaben der UNESCO und sichert gerade im Prüfverfahren zu, die besondere Bedeutung des Denkmals zu schützen und zu wahren. Das Land Baden-Württemberg hat sich in Abstimmung und mit Unterstützung der Region auf Basis eines Kabinettsbeschlusses am Tentativlistenverfahren beteiligt und sich mit allen seinen Behörden und Institutionen zur Einhaltung der Vorgaben der UNESCO zu Schutz, Pflege und Erhalt der Stätte verpflichtet.

1.2. Prüfung der Genehmigungsfähigkeit

Nach §§ 8 Absatz 1, 15 Absatz 1 Nr. 2 DSchG bedarf jede Veränderung der Substanz eines eingetragenen Kulturdenkmals einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Nach § 15 Absatz 3 Satz 1 DSchG dürfen bauliche Anlagen in der Umgebung eines eingetragenen Kulturdenkmals, soweit die Umgebung für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden (Verbot mit Erlaubnisvorbehalt). Nach Satz 3 dieser Bestimmung besteht ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung, wenn das universellen Werts einer Stätte gleichzusetzen. Vielmehr entspricht die Eintragung auf der Tentativliste einer Absichtsbekundung des Vertragsstaats bzw. der Vertragsstaaten, die Tentativlistenstätte in Zukunft als mögliche Welterbestätte zu nominieren. Hieraus folgt entgegen der Darlegung in der Stellungnahme jedoch nicht eine völkerrechtliche Pflicht eines Vertragsstaats, das Schutzregime für die Tentativlistenstätte, die keinen Welterbestatus innehat, mit dem Schutz einer bestehenden Welterbestätte gleichzustellen und wie in Artikel 4 der Welterbekonvention genannt den Schutz und die Erhaltung in Bestand und Wertigkeit sicherzustellen. Auch die Berücksichtigung einer bisher lediglich geplanten Kern- und Pufferzone ist auf dieser Grundlage nicht angezeigt.

Der Auslegung einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbilds des Denkmals gem. § 15 Abs. 3 DSchG BW im Sinne der Schädigung des OUV einer Welterbestätte kann aufgrund der obigen Ausführungen nicht gefolgt werden. Die potenzielle Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Heuneburg wurde ausschließlich nach den einschlägigen landesgesetzlichen Vorgaben erfasst und bewertet. Als fachliche und regionsweit einheitliche Bewertungsgrundlage wurden in der vorliegenden Teilfortschreibung die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalysen in einem vom Landesamt für Denkmalpflege vorgegebenen Prüfradius zugrunde gelegt. Darüber hinausgehende Prüferfordernisse und rechtliche Bewertungsgrundlagen sind bzgl. der Heuneburg gegenüber anderen in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen nicht einschlägig.

Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen. Ein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen. Aufgrund des Ausnahmecharakters ist die Norm eng auszulegen. Da es um die Tentativlistenstätte Heuneburg geht, ist sie völkerrechtskonform im Sinne der Vorgaben der UNESCO auszulegen und anzuwenden. Im Übrigen hat die Denkmalschutzbehörde ein Ermessen; bei einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes scheidet die Genehmigung aber in der Regel aus (vgl. VG Sigmaringen, Urt. vom 15.10.2009 – 6 K 3202/08 – juris Rn. 41; OVG Lüneburg, Urt. vom 16.2.2017 – 12 LC 54/15 – juris Rn. 144; Rothemund in Strobl/Sieche/Kemper/Rothemund, Denkmalschutzgesetz BW, 2025, § 15 Rn. 4, 30, 58).
1.2.1. Schädigung des OUV der Tentativlistenstätte Heuneburg
Hierzu wird zunächst der OUV der Tentativlistenstätte Heuneburg dargestellt. Es folgt die Zusammenfassung der Prüfung der Schädigung des OUV der Stätte durch die Errichtung von WEA in den VRG Dürmentinger Wald und Rübgartenhau. Aufgrund der Vorgaben der Welterbekonvention ist der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ aus § 15 Absatz 3 DSchG völkerrechtskonform so auszulegen, dass hiervon jede Schädigung des OUV einer Welterbestätte im Sinne der Vorgaben der UNESCO erfasst wird.

361 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

1.2.1.1. Der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Tentativlistenstätte Heuneburg
Bei den UNESCO-Welterbestätten wird der Denkmalwert maßgeblich durch den außergewöhnlichen universellen Wert (engl. Outstanding Universal Value (OUV)) einer Stätte bestimmt. Analog ist der OUV einer Tentativlistenstätte durch deren Denkmalwert bestimmt, ist er doch die Grundlage einer Einschreibung in die Welterbeliste. Die UNESCO-Welterbekonvention hat insbesondere zum Ziel, kulturelle und natürliche Stätten weltweit zu schützen und zu erhalten, die einen außergewöhnlichen universellen Wert für die gesamte Menschheit besitzen. Diese Stätten werden als Weltkulturerbe oder Weltnaturerbe anerkannt und können für eine Aufnahme in die Welterbeliste der UNESCO angemeldet werden. Der OUV muss durch spezifische Kriterien belegt werden, die in der Konvention definiert 4 sind . Diese Kriterien können sich auf kulturelle, natürliche oder gemischte Merkmale beziehen, die eine außergewöhnliche Bedeutung für die Menschheit haben. Darüber hinaus muss nachgewiesen sein, dass sowohl die Authentizität (historische Echtheit) als auch die Integrität (Unversehrtheit) der Stätte erhalten sind. Im Rahmen von Prüfverfahren, die bei einer Bewertung von Entwicklungsprojekten, welche Auswirkungen auf die Stätte haben könnten, herangezogen werden, muss eine Beeinträchtigung der Attribute der Stätte – und damit eine Schädigung des OUV (inklusive Authentizität und Integrität) – gezielt und methodisch analysiert werden, um schädigende Auswirkungen auf eine Stätte ggf. verhindern zu können. 4 Vgl. Ziff. 77 Operational Guidelines, übersetzt aus dem Englischen durch die deutsche UNESCO-Kommission
Außergewöhnlicher universeller Wert – Kurzzusammenfassung
Das nominierte Gut „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ setzt sich aus den zwei Bestandteilen, der Heuneburg an der Oberen Donau in BadenWürttemberg und dem Glauberg am Rand der Wetterau in Hessen zusammen. Die zwei archäologischen Stätten repräsentieren herausragende Machtzentren der frühkeltischen Zivilisation in der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen. Sie zeichnen sich als protourbane Siedlungen mit einer planmäßig angelegten Siedlungsstruktur und monumentaler Befestigungs- und Siedlungsarchitektur sowie einer außergewöhnlichen Sepulkralarchitektur mit Prunkgräbern aus. Die Handwerks- und Handelsstrukturen spiegeln die Synthese aus mediterranen Einflüssen durch Importe und die Funktion als handwerkliche und technische Ideenschmieden sowie Produktions- und Distributionsstätten wider. Diese einzigartigen Zeugnisse aus der Zeit vom späten 7.–4. Jh. v. Chr. veranschaulichen die kontinentale Vernetzung und den engen Austausch der frühkeltischen Elite mit den mediterranen Kulturen sowie bahnbrechende Entwicklungen in Architektur, Siedlungsplanung, Handwerk und Kunst. Die serielle Nominierung spiegelt historische Realitäten wider. Die keltischen Kulturen der Hallstatt- und Latènezeit sind durch gemeinsame kulturelle Elemente charakterisiert und treten über die Grenzen heutiger Regionen hinaus auf.
Kriterien
Das zur Nominierung vorgeschlagene Gut soll nach den Kriterien ii und iii der Welterbekonvention eingeschrieben werden: Kriterium ii: Angemeldete Güter sollten daher für einen Zeitraum oder in einem

Bewertung der Geschäftsstelle

Es wird auf die voranstehenden Textabschnitte verwiesen, wonach ausgeführt wurde, dass in der vorliegenden Teilfortschreibung nur das tatsächlich visuell im höchsten Maße raumwirksame Element des jeweiligen Denkmals als Bezugspunkt für Sichtbarkeitsanalysen im Rahmen der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale zu betrachten ist. So sind im Kontext der Heuneburg weitere im Umfeld des Burgberges liegende Bestandteile des Bodendenkmals mit stark herabgesetzter Fernwirkung und deutlich eingeschränkter Sichtbarkeit im Landschaftsbild im Rahmen der o. g. Prüfmethode nicht als eigenständige, im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale zu prüfen. Im Zuge des einheitlichen Planungskonzeptes wurde die Prüfung des Umgebungsschutzes gemäß der landesgesetzlichen Vorgaben (§ 15 Abs. 3 DSchG BW, Art. 6 Abs. 7 BayDSchG) durchgeführt, während zusätzliche Prüfverfahren und Vorgaben der UNESCO für bestehende Welterbestätten in der vorliegenden Teilfortschreibung nicht für die Heuneburg als Tentativlistenstätte anzuwenden sind.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Kulturgebiet der Erde einen bedeutenden Schnittpunkt menschlicher Werte in Bezug auf die Entwicklung der Architektur oder Technik, der Monumentalkunst, des Städtebaus oder der Landschaftsgestaltung aufzeigen. Die frühkeltischen Machtzentren sind Zeugnisse des intensiven Austausches von Ideen, Techniken und Waren über große Distanzen mit weiten Teilen Europas, insbesondere zwischen den frühkeltischen Kulturen Mittel- und Westeuropas und denjenigen des mediterranen Raumes. Ausdruck dieses Austausches in Architektur und Städtebau ist die Entstehung protourbaner Zentren nördlich der Alpen mit monumentaler Siedlungs- und Grabarchitektur. Diese sind das Ergebnis von Zentralisierungsprozessen durch die Konzentration politischer Macht und ökonomischen Reichtums in den Händen einer privilegierten sozialen Gruppe. Von dieser Elite wurden architektonische Anregungen aus dem mediterranen Raum aufgegriffen, nach eigenen Kriterien umgewandelt und zu etwas genuin Neuem und Einzigartigem weiterentwickelt und -verbreitet. Außergewöhnliche Zeugnisse dieser dynamischen Prozesse sind die Lehmziegelmauer an der Heuneburg und der Sepulkralbezirk am Glauberg. Kriterium iii: Angemeldete Güter sollten daher ein einzigartiges oder zumindest außergewöhnliches Zeugnis einer kulturellen Tradition oder einer bestehenden oder untergegangenen Kultur darstellen Die frühkeltischen Machtzentren waren handwerkliche, technische und künstlerische Ideenschmieden, Produktions- und Distributionsstätten. Dort entwickelten sich technische und künstlerische Ausdrucksformen, die einzigartig und typisch für die frühkeltische Kultur nordwestlich der Alpen sind. Sie resultieren aus der Synthese mediterraner Einflüsse und eigener kultureller Traditionen. Die für die frühkeltische Kultur charakteristische Aufnahme und Übernahme fremder Einflüsse lässt sich eindrucksvoll in der einzigartigen Architektur nach mediterranem Vorbild (Heuneburg) erkennen. Die handwerklich und stilistisch einzigartigen anthropomorphen Großplastiken aus Stein (Glauberg) sind Zeugnis der Weiterentwicklung solcher Vorbilder und bringen das Repräsentationsbedürfnis der frühkeltischen Eliten in der Zeit um 500 v. Chr. zum Ausdruck. Die künstlerische und technische Innovationskraft dieser frühkeltischen Zivilisation lässt sich anhand der herausragenden Befunde und Funde nachweisen.

Authentizität und Integrität

Die Authentizität des nominierten Gutes ist insgesamt hoch. Es ist in seinen wesentlichen Teilen – in Lage, Umfeld, Form und Gestaltung, Materialien und Substanz authentisch. Dank des dauerhaften und einfühlsamen Erhaltungsprogrammes ist der konservatorische Gesamtzustand des nominierten Gutes insgesamt sehr gut und eine nachhaltige Authentizität gewährleistet. Die archäologischen Fundstellen der zwei Bestandteile, die damit assoziierten Befunde sowie Funde sind in großem Umfang ungestört im Boden erhalten. Dies lässt sich anhand der bis heute ungestörten geologischen bzw. archäologischen Schichtenabfolgen nachweisen. Das nominierte Gut hat deshalb in den wesentlichen – für den außergewöhnlichen universellen Wert bedeutenden – Teilen seine Authentizität erhalten. Die wissenschaftlichen Ausgrabungen und die damit einhergehende Erforschung der Fundstellen sowie der sie umgebenden Landschaft waren bzw. sind wichtige Faktoren, um die Authentizität der drei Bestandteile und deren außergewöhnliche Qualität nachzuweisen. Das nominierte Gut stellt mit seinen zwei Bestandteilen dasselbe historisch-kulturelle Phänomen dar. Sie sind für das Verständnis der sogenannten frühkeltischen Machtzentren und der damit einhergehenden gesellschaftlichen Entwicklungen von zentraler Bedeutung. Alle Merkmale, die notwendig sind, um die Werte des nominierten Gutes auszudrücken, sind innerhalb der Grenzen des Gutes vollständig und unversehrt enthalten. So wurden neben den zentralen Siedlungen mit protourbanem Charakter und Monumentalarchitektur, wichtige Bezugspunkte wie Großgräber und Sepulkralbezirke, in denen sich der außergewöhnliche universelle Wert manifestiert, berücksichtigt. Die wesentlichen Merkmale des Gutes sind erhalten und in gutem Zustand.

1.2.1.2. Attribute des außergewöhnlich universellen Wertes und assoziierte, werttragende Elemente

Hinsichtlich der Beurteilung von Auswirkungen von Planungsmaßnahmen auf Welterbestätten gilt es, sich methodisch eindeutig und direkt auf die Attribute des OUV zu beziehen. Die Attribute des OUV leiten sich direkt aus dem vorgeschlagenen Statement of OUV (=SOUV) und den zur Nominierung ausgewählten Kriterien ab. Daher setzen sich die Attribute des OUV aus den kartierbaren Elementen und damit für die Einschreibung grundlegenden Einzelbestandteilen einer Stätte zusammen. Die Attribute und Elemente stellen damit die Basis der zugrunde gelegten Bewertungsmethodik dar. Im Folgenden sind die werttragenden Attribute des OUV der Tentativlistenstätte „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ und die ausgewählten assoziierten Elemente der Teilstätte Heuneburg tabellarisch aufgeführt:

Attribut / Assoziiertes Element - Die protourbane, komplexe und geplante Siedlungsstruktur in landschaftsbeherrschender und verkehrsgünstiger Lage / Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Sied-lungsplanung Vorburg Ausgedehnte Außensiedlung Nekropolen- Die landschaftsumformende sakrale und profane Monumentalarchitektur / Monumentale Befestigungsanlagen um die Akropolis, darunter die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer Monumentale Befestigungssysteme aus Wall-Grabenanlagen um die Vorburg Weitläufige Wall-Grabenanlagen zur Befestigung der Außensiedlung Monumentale Tor- und Zugangsanlagen im Bereich der Vorburg und Außensiedlung, darunter das steinerne Kammertor als Zugang zur Vorburg Nachweis palastartiger Großbauten in beiden Hauptbesiedlungsphasen Landschaftsprägende Großgrabhügel- Die Stätten komplexer sozialer Differenzierung im Grabkontext / Reich ausgestattete Großgrabhü-gel der frühkeltischen Elite- Die Rolle der Siedlung als vernetztes In-novations-, Distributions- und Produktionszentrum / Nachweis spezialisierter Werkstät-ten sowohl im Befund wie auch durch die Zeugnisse innovativen Schaffens in den Siedlungs- und Grabfunden

Tab. 1: Auflistung der für den OUV der Gesamtstätte „Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ relevanten Attribute sowie der assoziierten Elemente der Teilstätte „Heuneburg“.

Die Integrität und Authentizität dieser Attribute ist für eine erfolgreiche Einschreibung des Kulturdenkmals Heuneburg in die UNESCO-Welterbeliste grundlegend. Die Attribute und ihre assoziierten Elemente sind in dem zur Nominierung vorgeschlagenen Gebiet des frühkeltischen Machtzentrums Heuneburg abgebildet. Die Heuneburg befindet sich am Donauoberlauf am Südrand der Schwäbischen Alb auf einem Geländesporn (605 m ü. NN), dessen östlicher Hang steil bis auf 538 m ü. NN abfällt. Diese topografische Lage bietet neben einem natürlichen Schutz nach Osten hin eine gute überregionale Anbindung und weitreichende Sichtbeziehungen. Bereits im späten 7. Jh. v. Chr. begünstigte dies die Etablierung eines überregionalen Zentralorts, der seinen Höhepunkt im 6. Jh. v. Chr. erreichte. Die für die Einschreibung in die Welterbeliste nominierte Fläche der Heuneburg umfasst ein Gebiet mit einer Länge (N-S) von ca. 5,5 km und einer Breite (O-W) von ca. 4 km. Dieses Areal besteht aus Burgberg (antike Akropolis), Vorburg, Außensiedlung sowie den dazugehörigen Grabhügelgruppen und erstreckt sich über eine Fläche von 1167 ha (Abb. 3–4).

Abb. 3: Übersicht der bisher bekannten Siedlungsflächen (gelb schraffiert) mit Burgberg/Akropolis Heuneburg und Vorburg sowie der Nekropolen (rot), die das keltische Machtzentrum Heuneburg konstituieren.

Abb. 4: Kartierung des zur Nominierung vorgeschlagenen Bestandteils und der Pufferzone sowie der unter Denkmalschutz stehenden mit den Attributen assoziierten Elemente.

(1) Die protourbane, komplexe und geplante Siedlungsstruktur in landschaftsbeherrschender und verkehrsgünstiger Lage

Der klar abgegrenzte und von den frühkeltischen Erbauern der Heuneburg großflächig aus der Landschaft herausmodellierte Burgberg (bzw. Akropolis) der Heuneburg mit seiner Vorburg umfasst rund 3 ha. Er dominiert die Donauebene weiträumig und überragt diese um ca. 60 m. Südlich, westlich und nördlich des Burgbergs ist die sog. Außensiedlung (besiedelt ca. 600–530 v. Chr.) auf rund 100 ha archäologisch und geophysikalisch nachweisbar. Die enorme Ausdehnung der Außensiedlung hat das wissenschaftliche Verständnis der frühkeltischen Machtzentren als Fokus eines gesellschaftlich gegliederten Siedlungssystems tiefgreifend geprägt und unterstreicht die nationale und internationale Schlüsselrolle der Heuneburg in deren Erforschung. Eine ungestörte Sichtverbindung zwischen den Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland sowie die repräsentative Sichtbarkeit der Anlage aus der Ferne gehören zu den Charakteristika der Machtzentren der älteren Eisenzeit. Für die Heuneburg bedeutet dies konkret, dass die weitreichende Sicht, v.a. über die Donauebene hinweg, für die Sicherheit der Siedlung und die Kontrolle über das Umland von herausragender Bedeutung war. Ebenso unterstreichen dies die im Zusammenhang mit der Lehmziegelmauer konstruierten bastionsartigen Türme in der Plateaubefestigung den Blick über Vorburg und Außensiedlung. Eine herausragende Rolle spielte auch die Sichtbarkeit der monumentalen Grabhügel, unter denen die politische und soziale Elite beigesetzt wurde, sowohl von der Akropolis der Heuneburg als auch von anderen Siedlungsbereichen sowie von den zur Heuneburg führenden antiken Straßen. Eine wichtige Sichtachse lief daher in frühkeltischer Zeit sicherlich nicht ohne Grund von der Akropolis über die Vorburg und das Tor der Vorburg, die davor errichteten Großgrabhügel bis hin zur 8,7 km nordnordwestlich gelegenen Versammlungs- und Opferstätte Alte Burg. Dabei wurden die vier Grabhügel im Gießübel-Talhau von ihren frühkeltischen Erbauern so platziert, dass die Alte Burg vom Vorburgtor aus betrachtet exakt in der Mitte zwischen den beiden inneren Großgrabhügel der

Adelsnekropole im Hintergrund am südlichen Steilabfall der Schwäbischen Alb zu sehen war (Abb. 6 A-B; vgl. Abb. 5). Dieses archäologische Ensemble von Vorburgtor und Adelsnekropole an der Heuneburg stellt damit eines der ältesten Beispiele für eine landschaftsarchitektonische Gestaltung in Mitteleuropa dar. Forstverwaltung, Landesdenkmalpflege und Staatliche Schlösser und Gärten Baden-Württemberg (SSG) planen diese antike Blickachse im Rahmen der Kelteninitiative des Landes Baden-Württemberg in den nächsten Jahren durch gezielten Holzeinschlag beiderseits der Kreisstraße (K7553) nach Binzwangen wiederherzustellen und für die Öffentlichkeit erlebbar zu machen. Umgekehrt sind die Sichtbeziehungen von den Denkmalen im Umfeld der Heuneburg auf die Akropolis ebenfalls von herausragender Bedeutung. Dies ist u.a. aus der für den Raum nördlich der Alpen einzigartigen Anlage einer weiß verputzten und damit weithin sichtbaren Lehmziegelmauer zu erschließen. Auch der heute von den Besuchern des Freilichtmuseums wieder beschrittene Zugang zur Akropolis über das monumentale Steintor lässt eindrücklich die sehr bewusste Standortauswahl der Erbauer sowie die monumentale und auf Repräsentation bedachte Landschaftsumformung erkennen (Abb. 5). Aus dieser Attributsbeschreibung ergibt sich, dass u.a. folgende Standorte für Visualisierungen ausgewählt werden müssen:

Assoziiertes Element| Fotostandorte auf dem Element| Referenzpunkt für signifikante Sichtbeziehung zum Element

Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung| □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk| □ Standort Donautal□ Standort Bettelbühlnekropole□ Standort Baumburg□ Standort Gießübel-Talhau□ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Vorburg| □ (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Baumburg □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Ausgedehnte Außensiedlung| □ Standort Weiherwasen (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt) □ Standort Gießübel-Talhau| □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Baumburg □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Monumentale Befestigungsanlagen um die Akropolis, darunter die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer| □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk| □ Standort Donautal □ Standort Bettelbühlnekropole □ Standort Baumburg □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Monumentale Befestigungssysteme aus Wall-Grabenanlagen um die Vorburg| □ (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Baumburg □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Weitläufige Wall-Grabenanlagen zur Befestigung der Außensiedlung| □ Standort Weiherwasen (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Baumburg □ Standort Talhof (bisher keine Visualisierung erstellt)

Monumentale Tor- und Zugangsanlagen im Bereich der Vorburg und Außensiedlung, darunter das steinerne Kammertor als Zugang zur Vorburg| □ Standort Vorburgtor (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt) □ Standort Weiherwasen (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Baumburg □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Nachweis palastartiger Großbauten in beiden Hauptbesiedlungsphasen| □ (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Landschaftsprägende Großgrabhügel| □ Standort Baumburg □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Bettelbühlnekropole □ Standort Hohmichele (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| Aufgrund der weiten Streuung der Großgrabhügel in der Umgebung der Heuneburg können je nach Standort verschiedene Referenzpunkte herangezogen werden: □ Standort Donautal □ Standort Akropolis – Südwestecke □ Standort Akropolis – Kiosk □ Standort Bettelbühlnekropole □ Standort Baumburg □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)

Reich ausgestattete Großgrabhügel der frühkeltischen Elite| □ Standort Baumburg □ Standort Gießübel-Talhau □ Standort Bettelbühlnekropole □ Standort Hohmichele (bisher von hier noch keine Visualisierung

erstellt)| Aufgrund der weiten Streuung der Großgrabhügel in der Umgebung der Heuneburg können je nach Standort verschiedene Referenzpunkte herangezogen werden: Standort Donautal Standort Akropolis – Südwestecke Standort Akropolis – Kiosk Standort Bettelbühlnekropole Standort Baumburg Standort Gießübel-Talhau Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)
Nachweis spezialisierter Werkstätten sowohl im Befund wie auch durch die Zeugnisse innovativen Schaffens in den Siedlungs- und Grabfunden| Standort Akropolis – Südwestecke Standort Akropolis – Kiosk Standort Gießübel-Talhau Standort Bettelbühlnekropole Standort Hohmichele (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt) Standort Weiherwasen (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)| Aufgrund der weiten Streuung der Grabhügel und Siedlungsstellen können je nach Standort verschiedene Referenzpunkte
herangezogen werden: Standort Donautal Standort Akropolis – Südwestecke Standort Akropolis – Kiosk Standort Bettelbühlnekropole Standort Baumburg Standort Gießübel-Talhau Standort Talhof (bisher von hier noch keine Visualisierung erstellt)
Tab. 2: Mit den Attributen 1-4 assoziierte Elemente, zugehörige Referenzpunkte und Fotostandorte zur Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung.
Abb. 5: Die Luftaufnahme von Akropolis, Vorburg mit Vorburgtor und Gießübel-Talhau Nekropole unterstreicht zum einen die noch heute deutlich wahrnehmbare Mächtigkeit der Befestigungsanlagen und zum anderen die direkte Bezugnahme der Grabhügel im GießübelTalhau auf die Flächen, die zuvor Teil der Außensiedlung waren, bzw. auf Vorburg und Akropolis.
(2) Die landschaftsumformende sakrale und profane Monumentalarchitektur
Im Gelände um Akropolis und Vorburg der Heuneburg deutlich zu erkennen sind die Überreste der eisenzeitlichen Mauern und Wall-Graben-Anlagen (vgl. Abb. 5). Im archäologischen Befund fällt besonders die Lehmziegelmauer mit bastionsartigen Türmen auf, die auf mediterrane bzw. vorderasiatische Vorbilder zurückgeht und zugleich eine eigene Weiterentwicklung dieser Einflüsse darstellt, wodurch sie für den gesamten Raum nördlich der Alpen bislang singulär ist. Die Reste der Lehmziegelmauer sind obertägig an vielen Stellen der Fundstätte erhalten und bilden zusammen mit dem Versturz weiterer Fortifikationen aus den vorausgehenden bronzezeitlichen und nachfolgenden frühkeltischen Siedlungsphasen noch heute mächtige Wälle, insbesondere im Süden und Westen der Akropolis. Der Burgberg war zusätzlich durch monumentale, z.T. bis zu 6 m tiefe und bis zu 15 m breite Gräben befestigt. Alle Hänge des Burgbergs sind heute vollständig von Bäumen befreit, was die Konturen dieses weltweit singulären Denkmals umso markanter hervortreten lässt. Nordwestlich der Akropolis erstreckte sich im 6.–5. Jh. v. Chr. die Vorburg, deren landschaftsprägende Befestigungen über größere Strecken obertägig erhalten sind. Den Zugang zur Vorburg bildete ein repräsentatives Kammertor mit einem aufwendigen Steinfundament und aufgehendem Lehmziegelmauerwerk, das kulturgeschichtlich nördlich der Alpen ebenfalls singulär ist. Seine Architektur geht auf mediterrane bzw. vorderasiatische Vorbilder zurück. Diese Torsituation ist im Gelände obertägig erhalten, bildet den aktuellen Zugang für alle Besucher des Freilichtmuseums und definiert bis heute wichtige Sichtbeziehungen der antiken Fundstätte (vgl. Abb. 5). Die Außensiedlung war ebenfalls auf einer Länge von mehreren Kilometern mit mächtigen Wall-Graben-Anlagen befestigt. Die archäologisch nachgewiesenen Toreingänge zu dieser stark befestigten, riesigen Außensiedlung, in der im 6. Jh. v. Chr. mehrere Tausend Menschen lebten, liegen in den „Weiherwasen“, ca. 600 m westlich, und im „Großen Brand“, ca. 1000 m nördlich der Akropolis (vgl. Abb. 3). Darüber hinaus zählen zur profanen Monumentalarchitektur auch die im archäologischen Befund und heute teilweise rekonstruierten palastartigen Großbauten. Die sakrale Monumentalarchitektur ist an der Heuneburg durch die zahlreichen Großgrabhügel im Umfeld repräsentiert.
(3) Die Stätten komplexer sozialer Differenzierung im Grabkontext
Direkt vor den Toren der Heuneburg und weit ins angrenzende Umland nach Südosten und (Nord-) Westen hineinreichend sind neben einzelnen Grabhügeln mehr als zehn Grabhügelnekropolen mit jeweils bis zu 40, zum Teil monumentalen Grabhügeln, mit Prunkbestattungen, nachweisbar (Abb. 3–4). Der ca. 2 km westlich der Heuneburg gelegene „Hohmichele“ stellt mit einer Höhe von 14,5 m den höchsten prähistorischen Grabhügel Deutschlands dar. Weitere landschaftsprägende Grabhügel liegen mit Baumburg, Lehenbühl und Bettelbühl in Entfernungen von 1,3 bis 2,3 km südlich der Heuneburg. Eine Sonderposition nehmen die vier Grabhügel im Gießübel-Talhau ein, die um 520 v. Chr. auf den Resten der zuvor abgebrannten Außensiedlung, unmittelbar vor dem Vorburgtor errichtet worden sind. Die

monumentalen Grabhügel im Umfeld der Heuneburg zeichnen sich durch ihre Rolle in der Visualisierung gesellschaftlicher Beziehungen und durch ihre herausragenden Funde aus. Hierzu zählen reiche Wagengräber mit Bernstein- und Goldobjekten von einzigartiger Qualität. Die monumentalen Grabhügel prägen bis heute gemeinsam mit den Resten der antiken Stadt weiträumig die Landschaft. Die Bedeutung der Grabhügel als Stätten sozialen Zusammenhalts ist u.a. durch die Anlage eines Grabhügels innerhalb der Gießübel-Talhau Nekropole über den Überresten eines zuvor zerstörten palastartigen Großbaus belegt. Besonders eindrücklich ist hier außerdem die Sichtbeziehung zwischen Vorburgtor und der im mittleren Umland der Heuneburg gelegenen Alte Burg bei Langenenslingen.
(4) Die Rolle der Siedlung als vernetztes Innovations-, Distributions- und Produktionszentrum
Die herausragende Rolle der Heuneburg als Zentrum eines Innovations-, Distributions- und Produktionszentrums zeigt sich v.a. in dem auf dem Burgberg nachgewiesenen Werkstätten spezialisierter Handwerker, darunter Goldschmiede, und in ihren Produkten, die wir sowohl als Halbfabrikate und fertige Produkte in den Siedlungsbereichen finden als auch in den reich ausgestatten Grabhügeln und im näheren und weiteren Umland der Heuneburg. Weithin sichtbares Zeugnis dieses Netzwerks, das bis in den Mittelmeerraum reichte, war die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer der Akropolis.
Abb. 6 A–B: Rekonstruktion der antiken Sichtbeziehung zwischen Heuneburg-Vorburgtor, Gießübel-Talhau und Alte Burg in Vogelperspektive (A). Die rekonstruierte Ansicht von der Akropolis über das Areal der Vorburg hinweg (B) zeigt, dass die Alte Burg (am Horizont rechts) in einer baumarmen Landschaft durch ihre hellen Kalksteinmauern deutlich und weithin sichtbar war. Rekonstruktion Faber Courtial.
1.2.1.3. Fazit
Der OUV der Tentativlistenstätte und seine Attribute umfassen die Heuneburg als protourbane, komplexe und geplante Siedlungsstruktur in landschaftsbeherrschender und verkehrsgünstiger Lage, die landschaftsumformende sakrale und profane Monumentalarchitektur, weitere Stätten komplexer sozialer Differenzierung im Grabkontext. Darüber hinaus ist die Fundstelle/Siedlung in ihrer Rolle als vernetztes Innovations-, Distributions- und Produktionszentrum zu betrachten. Zahlreiche herausragende physisch fass- bzw. sichtbare Elemente dieser Kategorien in Form und Gestaltung, Material und Substanz, Gebrauch und Funktion, Traditionen und Techniken sowie Lage und Umfeld sind an der Tentativstätte Heuneburg bis heute erhalten. Aus dem OUV der Stätte geht klar hervor, dass auch die archäologische Landschaft, wie sie sich bis heute erhalten hat, in ihrer überlieferten Gestaltung, Form und Funktion als Bestandteil für die Stätte von hoher Bedeutung und ungestört zu erhalten ist. Diese ist daher genauso wie die übrigen Attribute bei einer Prüfung möglicher Beeinträchtigungen der Stätte durch Entwicklungsprojekte zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit Windenergieplanungen im Umfeld des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Heuneburg sind deren visuelle Auswirkungen auf die im OUV festgehaltenen Attribute und Elemente der Stätte zu prüfen und zu vermeiden.

361 AE

Textabschnitt der Stellungnahme

1.2.2. Bewertung der Schädigung des OUV der Tentativlistenstätte Heuneburg
Aus der Welterbekonvention und den Operational Guidelines ist abzuleiten, dass die Vertragsstaaten alle schädlichen Auswirkungen auf die charakteristischen Eigenschaften der Stätte zu verhindern haben, um den jeweiligen OUV zu schützen. Dies gilt auch bereits für Kulturdenkmale, die sich im Nominierungsprozess befinden. Aufgrund der Vorgaben der Welterbekonvention ist der Begriff der „erheblichen Beeinträchtigung“ aus § 15 Absatz 3 DSchG somit völkerrechtskonform so auszulegen, dass hiervon jede Schädigung des OUV einer Welterbestätte bzw. einer Tentativlistenstätte im Sinne der Vorgaben der UNESCO erfasst wird. In diesem Kapitel werden zunächst die Bewertungsgrundlagen und -standards dargestellt. Im Anschluss daran wird die Prüfung der möglichen Auswirkungen der Errichtung von WEA im Bereich der VRG Dürmentinger Wald und Rübgartenhau auf die Tentativlistenstätte Heuneburg fachlich geprüft.
1.2.2.1. Bewertungsgrundlagen und -standards
Im Folgenden werden die relevanten fachlichen Grundlagen, Standards, Leitlinien und Referenzen für die Prüfung und Bewertung vorgestellt. Bei Prüfungen der Auswirkungen von Entwicklungsprojekten auf Welterbestätten und Tentativlistenstätten sind neben der Welterbekonvention und den Richtlinien zu ihrer Durchführung die vom Welterbezentrum herausgegebenen Leitlinien zu berücksichtigen. Diese werden ergänzt durch anerkannte fachliche Standards für die Visualisierung von WEA. An dieser Stelle sei nochmals auf die in Kapitel 1.1. dargelegten denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem

Bewertung der Geschäftsstelle

Bezüglich der regionsweit einheitlich angewendeten Bewertungsgrundlage der Sichtbarkeitsanalysen in der vorliegenden Teilfortschreibung und des fehlenden Prüferfordernisses bzgl. der Vorgaben der UNESCO für den Umgebungsschutz der Heuneburg sowie der geplanten Kern- und Pufferzone wird auf Textabschnitt ID 361AC und AD verwiesen.

Hinweise:
Hinsichtlich der von der UNESCO anerkannten Bewertungsmaßstäbe (Abschnitt 1.2.2.3. (3)) und ihrer Anwendung in den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme ist zu hinterfragen, dass unter der Annahme der ausschließlichen Sichtbarkeit der Rotorspitzen ein hohes bzw. sehr hohes Beeinträchtigungspotenzial angenommen wird, sobald mindestens 6 WEA sichtbar sind. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall nicht die rein mögliche Sichtbarkeit der WEA, sondern die visuelle Überprägung des

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Denkmalschutzgesetz verwiesen.
(1) UNESCO-Welterbekonvention
Das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (kurz: UNESCOWelterbekonvention) wurde am 16. November 1972 in Paris verabschiedet. Maßgeblich für die Einschreibung einer Stätte in die Welterbeliste ist der OUV, der anhand ausgewählter Kriterien identifiziert und in einer Erklärung (dem SOUV) festgehalten wird. Dem SOUV sind die Attribute zu entnehmen, welche den OUV zum Ausdruck bringen und die es deshalb unbedingt zu schützen gilt.
(2) Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt der UNESCO (Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage List)
Der Schutz und die nachhaltige Entwicklung von UNESCO-Welterbestätten sind von den Vertragsstaaten der Welterbekonvention zu gewährleisten. Dabei sind die international gültigen Richtlinien, insbesondere die verschiedenen Chartas zur Implementierung der Welterbekonvention sowie die Operational Guidelines, die zur Umsetzung der Welterbekonvention dienen, zu beachten. Diese Richtlinien werden regelmäßig aktualisiert.
(3) Leitlinie und Toolkit für Folgenabschätzungen im Kontext des Welterbes (Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context, 2022)
Für die Durchführung von Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen (engl.: Heritage Impact Assessments) in Welterbestätten wurde von Seiten der UNESCO und deren Beratungsorganisationen ICCROM , ICOMOS und IUCN eine internationale Leitlinie (Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context) aufgestellt. Inhalte und Ablauf des Evaluierungsprozesses von Planungen sind entsprechend der Empfehlungen dieser Leitlinie zu erarbeiten. Sie dient als methodische Grundlage für die Prüfung der Welterbeverträglichkeit von Planungsvorhaben.
(4) Leitlinien zum Umgang mit erneuerbaren Energien im Welterbekontext (World Heritage and Renewable Energy – Guidance on Wind and Solar Energy Projects in a World Heritage Context, 2025)
Das Welterbezentrum der UNESCO hat zum Umgang mit erneuerbaren Energien im Welterbekontext detaillierte „Leitlinien für Wind- und Solarenergieprojekte im Kontext des Weltkulturerbes“ 10 herausgegeben . Diese enthalten praktische Ratschläge für Vertragsstaaten, Standortmanager, Planer, Entwickler und andere Akteure dazu, wie der Schutz von Weltkulturerbestätten mit der Entwicklung erneuerbarer Energien, insbesondere Wind- und Solarenergieprojekten, in Einklang gebracht werden kann. Für die UNESCO ist es essentiell klarzustellen, dass im Zuge der Umstellung der Länder auf kohlenstoffarme Energiesysteme unbedingt sichergestellt werden muss, dass Wind- und Solarenergieprojekte so geplant und umgesetzt werden, dass der außergewöhnliche universelle Wert der Weltkulturerbestätten gewahrt bleibt. Die Folgenabschätzung ist ein wichtiges Instrument in diesem Prozess – sie ermöglicht die frühzeitige Erkennung potenzieller Auswirkungen, fördert fundierte Entscheidungen und trägt dazu bei Klimaziele und Verpflichtungen zur Erhaltung des Kulturerbes in Einklang zu bringen. Zu prüfen sind dabei Projekte sowohl innerhalb der Kern- und Pufferzonen der Welterbestätten, als auch in deren wider setting (weitere Umgebung).
5 https://whc.unesco.org/en/guidelines/
6 International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property
7 International Council on Monuments and Sites
8 International Union for Conservation of Nature and Natural Resources
9 https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/
10 online abrufbar unter: https://whc.unesco.org/en/renewable-energy
(5) Weitere Fachbeiträge und Studien zum Thema
Zu Planungen von einzelnen WEA oder Windparks im wider setting von UNESCO-Welterbestätten liegen weiterhin die im Folgenden näher erläuterten Fachbeiträge und Studien vor, die als Referenzen herangezogen werden, weil sie den fachlichen und methodischen Standards der UNESCO entsprechen, von dieser anerkannt und in deren Dokumentation mitaufgenommen wurden (s.u.). Es wird darauf hingewiesen, dass jeweils eine Einzelfallprüfung erfolgt.
Windenergieprojekten im Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ aus den Jahren 2013 (Grontmij 2013) und 2022 (Kloos 2022, 25ff.):
Bereits im Jahr 2013 haben der für das Management der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ zuständige „Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal“ und das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Rheinland-Pfalz die Sichtachsenstudie - Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal" vorgelegt . Die UNESCO hat die Ergebnisse als Fallstudie/Best practice Beispiel in ihre

Erscheinungsbildes des Denkmals die Bewertung der Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes maßgeblich bestimmt und diese visuelle Überprägung im Falle der Sichtbarkeit von Rotorspitzen deutlich herabgesetzt ist.

Zudem wird in Tabelle 4 der Stellungnahme das Beeinträchtigungspotential für WEA, die sich teils in über 7,5 km Entfernung zur Heuneburg befinden, als hoch bis sehr hoch bewertet. Die Prüfung des Umgebungsschutzes wurde in der vorliegenden Teilfortschreibung jedoch in Abstimmung mit dem LAD auf einen Prüfradius von 7,5 km beschränkt und einheitlich durchgeführt, sodass geplante Vorranggebiete außerhalb des Prüfradius gemäß der einheitlichen Prüfmethode nicht zu berücksichtigen sind.

Schließlich trifft auch die Darstellung in der Stellungnahme, dass die vom LAD vorgenommenen Visualisierungen der potenziellen WEA ein „best-case-szenario“ der technischen Überprägung darstellen würden, nicht zu. Gemäß der vorliegenden Übersichtskarten, die den jeweiligen Visualisierungen in der Stellungnahme zugeordnet sind, wird eine vollständige Bebauung der Vorranggebiete Rübgartenhau und Dürmentinger Wald mit der höchsten Anlagenzahl und den niedrigsten Abständen zwischen den potenziellen WEA, die gemäß der verwendeten Referenzanlage möglich sind, dargestellt. Dagegen wäre für eine Minimierung der technischen Überprägung und realistischere Darstellung in den Visualisierungen die Auswahl der bestgeeigneten Standorte unter Berücksichtigung weiterer projektierungsspezifischer Aspekte (u.a. Standsicherheit, Parkwirkungsgrad) erforderlich.

„Guidance on Wind and Solar Energy Projects in a World Heritage Context“ mit aufgenommen. Die angewendete Methodik und die erzielten Ergebnisse können somit als von der UNESCO anerkannt betrachtet werden und auf andere WEA-Planungsprojekte übertragen werden. Deshalb dient sie der vorliegenden Prüfung als Referenz und wird im Folgenden ausführlich dargestellt. Nach der Studie, können Windkraftanlagen auch außerhalb des Rahmenbereiches erhebliche Auswirkungen auf die Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ entfalten. Die Ergebnisse dieser Sichtachsenstudie – und somit auch die vorgelegte Methodik wurden vom Welterbe Komitee ausdrücklich begrüßt und die Vertragsstaaten werden aufgefordert die Ergebnisse der Sichtachsenstudie zu akzeptieren und bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

11 Grontmij GmbH (2013): Sichtachsenstudie – Windkraft und UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal. Gutachterliche Bewertung des Konfliktpotentials hinsichtlich der Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit dem Welterbe-Status und Empfehlungen zum Umgang mit visuell sensiblen Bereichen, Koblenz

12 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy/case-study-germany/

Im Rahmen der Überarbeitung des Management-Plans der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ hat sich das Land Rheinland-Pfalz weiterhin mit der wichtigen Frage nach der Umsetzung des Ausbaus erneuerbarer Energien um die Welterbestätte beschäftigt. Hierzu wurde das Fachgutachten „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal“ von der Fa. michael kloos planning and heritage consultancy im Jahr 2022 erstellt. Die Bewertung möglicher Standorte bzw. von Ausschlusszonen orientiert sich dabei an den von der UNESCO vorgegebenen Parametern. Zu diesen gehören im Wesentlichen A) visuelle Dominanz, B) technologische Überprägung C) Maßstabsverlust und D) Barrierreeffekt. Alle vier von der UNESCO definierten und zu prüfenden Parameter hängen davon ab, wie hoch die WEA und wie viele WEA geplant sind. Zudem ist zu prüfen, wie sichtbar die geplanten WEA in der Umgebung und wie sie angeordnet sind. Die Topografie und die Sichtbarkeit der Umgebung sind dabei ebenfalls bei der Prüfung zu berücksichtigen. Nach Kloos (2022, 25) ist für die Bestimmung eventueller Ausschlusszonen über die Pufferzone hinaus (also im wider setting) vor allem ausschlaggebend, dass WEA wegen ihrer Höhe eine visuelle Dominanz entwickeln und somit eine visuelle Beeinträchtigung verursachen können. Um die visuelle Dominanz einzuschätzen, orientiert sich Kloos an den Vorgaben des Deutschen Naturschutzrings (DNR 2005, DNR 2012).

Im Folgenden werden die Vorgaben des DNR beschrieben:

Der DNR (2012, 120) empfahl auf Basis damaliger deutlich geringerer Anlagenhöhen nach Abwägung verschiedener Untersuchungsmethoden, dass aus gutachterlicher Sicht generell für einen Mindestabstand von WEA zu den Außengrenzen besonders wertvoller, national und international bedeutsamer Schutzgebiete wie Weltkulturerbestätten von 5 km auszugehen ist. Angesichts der großen Bedeutung von Weltkulturerbestätten solle bei Errichtung von WEA bis zu einer Entfernung von 10 km zu den Außengrenzen derartiger Gebiete eine Einzelfallbetrachtung erfolgen, da je nach örtlichen Gegebenheiten eine Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Bei diesen Abstandsempfehlungen ging der DNR von dem damaligen Stand der Technik, d.h. von Spitzenhöhen der WEA von 150 m aus. Da heute von Spitzenhöhen von 250 m und mehr ausgegangen werden muss, ist aufgrund der stärkeren visuellen Dominanz ein entsprechend interpolierter, größerer Abstand erforderlich, was auch von Kloos (2022) berücksichtigt wird.

13 Analog Beschluss Welterbe-Komitee „39 COM 7.B 78" Absatz 5 + 6, 2015, https://whc.unesco.org/en/decisions/6333

14 michael kloos planning and heritage consultancy (2022): Fachgutachten: Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Auftraggeber und Datenübermittlung: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

15 S. hierzu https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note4).

16 DNR – Deutscher Naturschutzring (2005): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore) – Analyseteil – DNR – Deutscher Naturschutzring (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore) – Analyseteil –

Zu beachten ist dabei, dass vonseiten der UNESCO stets Einzelfallbetrachtungen bei WEA-Standorten erforderlich sind. So können bei entsprechender Topografie auch WEA in einer Entfernung von nur 5km vom Schutzgut aus nicht sichtbar sein. In diesem Fall wären schädliche Auswirkungen auf den OUV ausgeschlossen.

Da die Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ aufgrund der Meldung von möglichen den OUV beeinträchtigenden Vorhaben dem Welterbekomitee alle zwei Jahre einen Bericht zum Erhaltungszustand (State of conservation report = SOC-report) vorlegen muss, wurden die im Fachgutachten (Kloos 2022) genutzten Verfahren und Bewertungskriterien (Anlagenhöhe, Entfernung, Sichtbarkeiten der WEA-Bestandteile, Anzahl der sichtbaren WEA, Relevanz der für den OUV bedeutenden Umgebung) sowohl von ICOMOS, der das Welterbekomitee bei seinen Entscheidungen fachlich berät, als auch von der UNESCO selbst im Rahmen der Welterbekomiteesitzung bestätigt. Methodik und Vorgehensweise des Fachgutachtens wurden bereits während der Erstellung im Rahmen einer gemeinsamen Gutachter-Mission (reactive Monitoring) von ICOMOS und der UNESCO im Jahr 2022 eruiert und bestätigt . Nach der Fertigstellung wurde das Fachgutachten im folgenden SOC-report (2023) auf der Welterbekomiteesitzung als „ein umfassendes Instrumentarium für den einheitlichen Umgang mit bereits realisierten und geplanten Projekten im Pufferbereich und im weiteren Umfeld des Gutes“ beschrieben. Des Weiteren bietet das Fachgutachten zur „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal“ ein umfassendes Instrumentarium für den einheitlichen Umgang mit Projekten in der Pufferzone und im weiteren Umfeld der Welterbestätte.

17 https://whc.unesco.org/document/197650 - Report of the joint UNESCO/ICOMOS reactive monitoring mission to the „Upper Middle Rhine Valley“ World heritage property (Germany) from 9 to 12 May 2022

18 https://whc.unesco.org/en/soc/4445 - Conservation issues presented to the World Heritage Committee in 2023

19 Kloos, M. (2022). michael kloos planning and heritage consultancy: Fachgutachten: Kartierung von Ausschlusszonen für WEA außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Auftraggeber und Datenübermittlung: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

Weitere Studien und Gutachten zur möglichen Beeinträchtigung von Welterbestätten in Deutschland, wie jenes des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg „ Fachbeitrag Denkmalschutz - Ermittlung und Bewertung der Betroffenheiten von überregional bedeutsamen Denkmalensembles“ und das „Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkungen potenzieller Windparks im Stadtgebiet Höxter auf die Integrität der Welterbestätte ‚Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey‘“ wenden dieselben Kriterien, Methodik und Verfahrensweisen an, da sie den Vorgaben der UNESCO und ICOMOS entsprechen.

(6) Gute fachliche Praxis für die Visualisierung von Windenergieanlagen (kurz: FA Wind, 2021)

Einer realistischen Visualisierung der geplanten WEA kommt eine besondere Bedeutung zu. Die FA Wind definiert einen Fachstandard für die Visualisierung von WEA und trägt damit dazu bei, die Erstellung und Bewertung von Visualisierungen von WEA in technischer Hinsicht vergleichbarer und konfliktarmer zu gestalten. Es werden die technischen Voraussetzungen, Grundlagen der Methodik und beispielhafte Ausführung von Visualisierungen von WEA im realen Kontext mittels Fotomontagen beschrieben. Die Handreichung stellt im Wesentlichen eine technisch-methodische Unterstützung dar und enthält zahlreiche Hinweise und Checklisten, die zur Vorbereitung von Fotoaufnahmen und der Anfertigung von Fotomontagen mit WEA-Planungen dienen. Der Leitfaden ist das Ergebnis eines längeren Austausch- und Arbeitsprozesses, in den verschiedene Fachexperten regelmäßig involviert wurden.

20 Fehmel et .al. 2018: Fehmel, N., Müller, D., Zarnack, R. und Spreer, S. (2018). Umweltbericht zur Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Fachbeitrag Denkmalschutz – Ermittlung und Bewertung der Betroffenheiten von überregional bedeutsamen Denkmalensembles

21 Bioplan 2015: Spellerberg, U., Bielwany, K. Schnepel, H. und Bauling, Chr. (2015). Gutachterliche Einschätzung der Auswirkungen des geplanten Windpa[rk]s Beverungen-Twerberg auf das Weltkulturerbe „Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey“

22 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy

23 ICOMOS 2011: Leitfaden zu Kulturerbe-Verträglichkeitsprüfungen für Weltkulturerbegüter. https://www.auswaertigesamt.de/resource/blob/2249214/3c326ffcea498f6786f38dc3017656a2/icimos-leitfaden-data.pdf

1.2.2.2. Windenergieprojekte als Entwicklungsprojekte im Welterbekontext

Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien gehören genauso wie z.B. Brücken-, Straßen- und Gebäudebauprojekte zur Kategorie der von der UNESCO sog. Entwicklungsprojekte. Diese können potentiell den OUV einer Welterbestätte oder einer Tentativlistenstätte beeinträchtigen. Daher ist die potentielle Gefährdung einer Welterbestätte durch Entwicklungsprojekte entsprechend den

vorgegebenen bzw. anerkannten Standards der UNESCO zu prüfen. Dies gilt analog für zur Nominierung vorgeschlagene Tentativlistenstätten, denn die von der UNESCO vorgegebene Aufgabe und Ziel ist es, Beeinträchtigungen des OUV einer Welterbestätte bzw. einer Tentativlistenstätte zu vermeiden. Eine potentielle Gefährdung einer Welterbestätte ist jeweils im Einzelfall im Hinblick auf den spezifischen OUV zu prüfen. Gibt es mehrere Entwicklungsprojekte und/oder Vorbelastungen, sind auch kumulative Effekte zu berücksichtigen. Eine Pauschalisierung von Mindestabständen von Planungsvorhaben in der Umgebung von Welterbestätten ist von der UNESCO nicht vorgesehen. Windenergieprojekte können vielfältige Auswirkungen auf den OUV einer Stätte haben, die als direkte, indirekte oder kumulative Auswirkungen identifiziert und kategorisiert werden können. Die Auswirkungen können von Projekten herrühren, die innerhalb einer Welterbestätte, ihrer Pufferzone oder ihrer weiteren Umgebung (sog. wider setting) geplant sind. Das wider setting liegt außerhalb von Stätte und Pufferzone und ist, anders als diese beiden Elemente eines Welterbes, nicht genau räumlich umrissen, da der Beeinträchtigungsgrad auf die Attribute der Welterbestätte – und damit deren OUV - von Umfang, Größe, Höhe und Entfernung des jeweiligen Vorhabens abhängt. Laut der Definition in Ziffer 112 der Operational Guidelines kann sich das wider setting auf die Topografie, die natürliche und die gebaute Umwelt des Gutes beziehen sowie andere Elemente wie Infrastruktur, Landnutzungsmuster, räumliche Organisation und visuelle Beziehungen umfassen. Das wider setting kann auch damit verbundene soziale und kulturelle Praktiken, wirtschaftliche Prozesse und andere immaterielle Dimensionen des Kulturerbes wie Wahrnehmungen und Assoziationen einschließen.

24 S. hierzu Grontmij (2013) sowie Kloos (2022) mit den anerkannten SOC-Reports aus den Jahren 2015 und 2023 sowie dem Bericht der Gutachtermission von ICOMOS und der UNESCO zur reaktiven Monitoring-Mission der Welterbestätte „Oberes Mittelrheintal“ im Jahr 2022

25 Definition des wider settings in den Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention der UNESCO in Ziff. 112 https://whc.unesco.org/en/guidelines/.

Die Ermittlung und Bewertung von Auswirkungen eines Vorhabens in Bezug auf den OUV von Welterbestätten ist eine komplexe Aufgabe, die spezifisches Fachwissen und eine gründliche Auswertung aller relevanten Informationen erfordert. Die UNESCO hat daher für Entwicklungsprojekte im Welterbekontext allgemeine und spezifisch Leitlinien für Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien im Welterbekontext die oben bereits genannte Anleitung zum Umgang mit deren Planung herausgegeben. Diese erklären insbesondere zu beachtende Hintergründe, Bewertungsgrundlagen, Standards und Verfahrensabläufe. Die Überprüfung der Auswirkungen von Entwicklungsprojekten erfolgt durch das LAD als zuständige Fachbehörde des Landes. In einem mehrstufigen Verfahren wird zunächst mittels einer Sichtraumanalyse die grundsätzliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Attribute der Stätte überprüft. Sollte hierbei eine potentielle Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden können, wird die Anfertigung von Visualisierungen erforderlich. Grundlage für die Erstellung der Visualisierungen sind für die Stätte wesentliche Blickpunkte, Sichtachsen und Panoramen, die sich aus dem OUV ergeben, sowie die oben bereits vorgestellten Standards guter fachlicher Praxis. Sollte sich bei dieser Prüfung von Planungen herausstellen, dass der OUV einer Welterbestätte durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden könnte und wird trotzdem an dem Vorhaben festgehalten, erfolgt eine Prüfung des Vorhabens im Rahmen einer standardisierten von der UNESCO geregelten Kulturerbeverträglichkeitsprüfung. Bestandteile eines solchen Prüfverfahrens sind unter anderem die Prüfung von konkreten Auswirkungen einer Planung auf das Welterbe und auch die Suche nach alternativen Lösungen, die zum Beispiel durch Versetzen von WEA oder durch Höhenreduktion eine Beeinträchtigung des OUV vermeiden können. Das UNESCO-Welterbezentrum weist in der Leitlinie „World Heritage and Renewable Energy“ dabei u.a. auch auf die Bedeutung von proaktiven Schutzmaßnahmen bei der Umsetzung von Windenergieprojekten in der Nähe von Welterbestätten hin. Es wird empfohlen, zum Schutz der Stätte, potenzielle Auswirkungen auf die Stätte, also auf dessen OUV und weitere Werte, frühzeitig zu berücksichtigen und zu bewerten. Dabei soll ein ganzheitlicher Ansatz bei der Entwicklung von Richtlinien verfolgt werden, welche den Schutz des Welterbes gewährleisten. Zum Schutz der Stätte wird empfohlen, in einem frühen Planungsstadium die potentiellen Auswirkungen von Windenergieprojekten auf die Sichtachsen, Panoramen und das Gesamtbild einer Welterbestätte zu prüfen und auf dieser Basis Beeinträchtigungen zu vermeiden. Darüber hinaus wird in den Leitlinien dargelegt, dass die sog. landschaftliche Sensitivität einen wesentlichen Faktor bei der Bewertung der Auswirkungen von WEA darstellt. So können WEA durch ihre Präsenz in der Landschaft sowie ihre Position und Verteilung Auswirkungen auf die unterschiedlichen Werte und Attribute der Stätte haben.

26 Guidance and Toolkit for Impact Assessments in a World Heritage Context und World Heritage and Renewable Energy – Guidance on Wind and Solar Energy Projects in a World Heritage Context, zu finden unter: https://whc.unesco.org/en/guidance-toolkit-impact-assessments/ und https://whc.unesco.org/en/renewable-energy
27 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy
28 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note1; https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note4
1.2.2.3. Prüfungsmethodik
(1) Prüfkriterien der UNESCO
Für eine Bewertung visueller Auswirkungen geplanter WEA auf eine Welterbestätte sind gemäß Note 4 der Leitlinie für Windenergieprojekte der UNESCO 29 folgende vier Kriterien relevant:
- die visuelle Dominanz (visual dominance)
- die technische Überprägung (technical overload effect)
- der Maßstabsverlust (loss of scale)
- die Barrierewirkung (barrier effect)

Diese vier Kriterien werden im Folgenden entsprechend Note 4 der UNESCO näher beschrieben:
29 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note4
Visuelle Dominanz
Die visuelle Dominanz ist eine Folge der Größe und Sichtbarkeit von WEA oder der Ausdehnung einer Photovoltaikanlage oder einer Anlage zur konzentrierten Solarenergie (CSP). Der Betrachter nimmt in erster Linie die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie wahr und nicht die Elemente des kulturellen oder natürlichen Erbes oder die Naturphänomene in einer Landschaft. Beispiel: Die WEA verändern die bestehenden harmonischen Beziehungen zwischen den verschiedenen Merkmalen und Elementen natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung in einer Landschaft.
Technische Überprägung
Der Effekt der technologischen Überlastung entsteht, wenn die Anzahl der technologischen Elemente in einem Gebiet so stark zunimmt, dass ihre visuelle Präsenz den Charakter der eingebetteten oder nebeneinanderliegenden Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Strukturen und Elementen überlagert. Beispiel: Naturlandschaften und Elemente von natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung in einer Landschaft können erheblich verändert werden, kulturelle und historische Gebäude können ihre Bedeutung im Horizont verlieren und Ausblicke können beeinträchtigt werden. Die Bewegung der Rotoren von WEA wirkt störend auf die Landschaft und beeinträchtigt die natürliche Ruhe.
Maßstabsverlust
Der Effekt eines Maßstabsverlusts ist der, dass bekannte große natürliche Elemente wie Bäume oder kulturelle Elemente wie Türme oder Burgen durch neue technische Anlagen optisch in den Schatten gestellt werden. Der neue Maßstab dieser Elemente ist unverhältnismäßig. Beispiel: Der Umfang der visuellen Beeinträchtigung ist so groß, dass die Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energie und die dazugehörigen Einrichtungen die umliegenden Gebäude, natürlichen Merkmale und Elemente von natürlicher Schönheit und ästhetischer Bedeutung in der Landschaft in den Schatten stellen und deren Wert mindern.
Barrierewirkung
Dies wird in der Regel dadurch verursacht, dass die Positionierung der Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien eine visuelle Barriere zwischen verschiedenen Landschaftselementen bildet. Beispiel: Die Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien kann die Landschaft zerschneiden und die Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Landschaftselementen oder wichtigen Ausblicken, die Teil des OUV sind, unterbrechen. Darüber hinaus kann sie die Welterbestätte von ihrer eingebetteten Landschaft trennen. Die Kontinuität einer Landschaft mit Blickachsen aus kurzer und großer Entfernung kann verloren gehen.
(2) Konkrete Prüfungsanforderung der UNESCO für Windenergieplanungen im Welterbekontext
Konkret sind insbesondere die möglichen Auswirkungen des Entwurfs und der Standortwahl für das Projekt zur Entwicklung erneuerbarer Energien und die Stromübertragungsinfrastruktur auf das Welterbe zu prüfen. Dies wird in Note 4 der Leitlinie des Welterbezentrums zum Umgang mit Erneuerbaren Energien im Welterbekontext erläutert.
30 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#purpose
Für die Prüfung müssen die Informationen zum Weltkulturerbe und zum geplanten Windenergieprojekt

zusammengeführt werden, um die potenziellen Auswirkungen beurteilen zu können. Im Folgenden werden die einzelnen Prüffaktoren und -elemente aufgelistet:
Sichtbarkeit der Elemente des Entwicklungsprojektes
 Anzahl der WEA
 Design und Farbe der WEA
 Maße der WEA
 Sichtbare Anlagenteile
 Beleuchtung bei Nacht
 Umgebende Landschaft (natürliche oder vom Menschen beeinflusste Umgebung und ihre visuelle Empfindlichkeit)
 Bedeutung der Sichträume
Standort von WEA und deren Nebenanlagen
 Verteilung der WEA innerhalb der Landschaft und ihre Lage in Bezug auf das Welterbe und seine Pufferzone bzw. Umgebung;
 in diese Prüfung einzubeziehen sind folgende Punkte:
- topografische Merkmale der Welterbestätte und ihrer Umgebung
- Entfernung zu wichtigen identifizierten Sichtfeldern, Ausblicken und Panoramen der Welterbestätte
- Bedeutung von Sichtfeldern, Panoramen oder Ausblicken
- visuelle Beziehungen zwischen visuell wichtigen Attributen der Welterbestätte
- Dominanz innerhalb der Topografie
- Beziehung/Beeinträchtigung mit bedeutenden topografischen Merkmalen
- Kontrast zwischen der Größe der WEA und bedeutenden Merkmalen und Elementen der Landschaft
- geografische Bedingungen, Wetterbedingungen usw.
- Vorhandensein benachbarter künstlicher Strukturen
- Vorhandensein anderer künstlicher Strukturen und bestehender WEA (kumulative Auswirkungen)
(3) Von der UNESCO anerkannte Bewertungsmaßstäbe
In den Studien zur Bewertung von Windenergieprojekten im Welterbe Oberes Mittelrheintal von Grontmij 2013 und Kloos 2022 sowie dem Fachbeitrag „Denkmalschutz - Ermittlung und Bewertung der Betroffenheiten von überregional bedeutsamen Denkmalensembles“ wurden Bewertungskriterien und präzisierte -maßstäbe angelegt, welche mit denjenigen der UNESCO vergleichbar sind. Diese sind:
Umfang der Sichtbarkeit
Sichtanteil der WEA (Flügelspitze, Nabe mit Rotorblättern, halbe bis vollständige Anlage sichtbar)
 Rotor, (Nabe) und Turmanteile – sehr hohes Beeinträchtigungspotential
 Rotor – hohes bis sehr hohes Beeinträchtigungspotential
 Rotorblatt bis einschließlich Nabe – mittleres bis hohes Beeinträchtigungspotential
 Rotorspitzen (bis ca. 1/3 Rotorblatt) – geringes Beeinträchtigungspotential Anzahl der sichtbaren WEA vom jeweiligen für den OUV der Welterbestätte bedeutenden Referenzpunkt
 20 und mehr – sehr hohes Beeinträchtigungspotential
 6 bis 19 – hohes bis sehr hohes Beeinträchtigungspotential
 3 bis 5 – mittleres bis hohes Beeinträchtigungspotential
 1 bis 2 – geringes Beeinträchtigungspotential
Für die Einschätzung, welche Anzahl von sichtbaren WEA und welche sichtbaren Anlagenteile welchen Grad einer Beeinträchtigung auslösen, verweist Kloos auf den Fachbeitrag Denkmalschutz / Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, der wiederum auf die Sichtachsenstudie für das Welterbe Oberes Mittelrheintal verweist.
31 Fehmel et al. 2018, 24ff
32 Kloos, M. (2022). michael kloos planning and heritage consultancy: Fachgutachten: Kartierung von Ausschlusszonen für WEA außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Auftraggeber und Datenübermittlung: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.
33 Fehmel et al. (2018).
34 Grontmij (2013).
Höhe der Anlage / Entfernung der WEA-Standorte
In den Studien wird das Beeinträchtigungspotential durch eine 200 m hohe WEA bei einem Sichtanteil dieser Anlage von 30 m als mittel, von 60 m als hoch und ab 100 m als sehr hoch bewertet. Der visuelle Wirkbereich einer WEA beträgt nach diesen Studien bereits bei einer Anlagenhöhe von nur 200 m (statt

der im vorliegenden Verfahren mindestens geplanten 250 m) 10 bis 12 km, bei klarer Sicht sogar 20 bis 40 km und auch bei diesigem, schlechten Wetter immer noch bis 4 km. In den Studien wird das Beeinträchtigungspotential bei einem WEA-Abstand (Anlagenhöhe = 200 m) von 10 bis 20 km als gering, 7,5 bis 10 km als mittel bis hoch, bei 5 bis 7,5 km als hoch bis sehr hoch und bei weniger als 5 km als sehr hoch bewertet. Bei Einstufung des Beeinträchtigungspotentials der Entfernung WEA – Schutzgut im Zu35sammenspiel mit der Höhe der WEA werden die Empfehlungen des DNR herangezogen. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel keine nachteiligen Auswirkungen auf UNESCO-Welterbestätten zu erwarten sind, wenn diese sich in einer Entfernung von mehr als 10 km der (200 m hohen) WEA befinden. Die folgende Tabelle (Tab. 3) zeigt, ab welcher Entfernung mit einer visuellen Dominanz von WEA mit einer Höhe von 200 m zu rechnen ist. Basierend auf den Ausführungen des DNR mit Mindestanlagenhöhen von 200 m erhöhen sich die Mindestentfernungen entsprechend (interpoliert) bei 250 m (Tab. 4). So ergibt sich bis 6,25 km ein sehr hohes, von 6,25 bis 9,375 km ein hohes bis sehr hohes, von 9,375 bis 12,5 km ein mittleres bis hohes und von 12,5 bis 25 km ein geringes Beeinträchtigungspotential.

Entfernung WEA mit 200 m Höhe zum Schutzgut| Beeinträchtigungspotential
bis 5 km| sehr hoch
5 bis 7,5 km| hoch bis sehr hoch
7,5 bis 10 km| mittel bis hoch
10 km bis 20 km| Gering
über 20 km| Neutral

Tab. 3: Einschätzung des Beeinträchtigungspotentials anhand der Entfernung zwischen Kulturdenkmalen und WEA mit einer Höhe von 200 m (Quelle: Grontmij 2013 & Kloos 2022).

Entfernung WEA mit 250 m Höhe zum Schutzgut| Beeinträchtigungspotential
bis 6,25 km| sehr hoch
6,25 bis 9,375 km| hoch bis sehr hoch
9,375 bis 12,5 km| mittel bis hoch
12,5 km bis 25 km| Gering
über 25 km| Neutral

Tab. 4: Einschätzung des Beeinträchtigungspotential anhand der Entfernung zwischen Kulturdenkmalen und WEA mit einer geplanten Höhe von 250 m (interpoliert nach: Grontmij 2013 & Kloos 2022).

35 Deutscher Naturschutzring; 2005, 2012

36 Deutscher Naturschutzring; 2012

Bei noch höheren Anlagen erhöhen sich die Abstände gemäß der Interpolation, wie sie auch in Kloos 2022 berechnet wird.

Bedeutung des Sichtraumes und visuelle Empfindlichkeit

Die Bedeutung des Sichtraumes wird durch die charakteristische, natürliche und kulturhistorische Eigenart der Landschaft geprägt. Hierzu schreibt der DNR, dem Kloos (2022) und Fehmel et al. (2018) folgen: „Die Bedeutung vorhandener, vorher die Landschaft dominierender bzw. diese prägender natur- und kulturräumliche Landschaftselemente, werden gegebenenfalls durch Windenergieanlagen negiert und verlieren damit ihren Stellenwert in der Landschaft. Insgesamt kann die Weite einer Landschaft eingeengt werden. Durch kilometerweit sichtbare Windenergieanlagen werden gegebenenfalls unnatürliche, landschaftsuntypische Akzente gesetzt. Sichtachsen und Blickbezüge werden gestört. Selbst Berg- und Hügelketten werden mitunter überragt und verlieren dann ihre vorher markante Attraktivität teilweise oder vollständig.“

37 Kloos, M. (2022). michael kloos planning and heritage consultancy: Fachgutachten: Kartierung von Ausschlusszonen für WEA außerhalb des Rahmenbereichs des Welterbes Oberes Mittelrheintal. Auftraggeber und Datenübermittlung: Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz.

38 Deutscher Naturschutzring, 2012, 71

Durch die Bewegung der Rotoren und ihre außerordentliche Größe verändern WEA möglicherweise bekannte Horizontbilder und Silhouetten. Sie können geradezu zu Blickfängern werden und ziehen die Aufmerksamkeit auf sich. Ruhe, Frieden und Gelassenheit, alles das, was gerade eine „naturnahe“ Landschaft dem Menschen vermittelt, wird durch Rotorbewegung sowie durch Geräuschemissionen gegebenenfalls negiert. Die Bedeutung des Sichtraumes und der visuellen Empfindlichkeit erfolgen in diesem Kontext über die Bewertung des Landschaftsbildes. Dies wird oft anhand von objektiv beschreibbaren Landschaftselementen und Kriterienkatalogen durchgeführt. Der Schutz des

Landschaftsbilds ist unter anderem im § 1 Absatz 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgelegt. Dabei werden Vielfalt, Eigenart und Schönheit als zentrale Kriterien definiert:
 Die Vielfalt einer Landschaft ergibt sich aus sichtbaren Elementen (z. B. Bäume, Hecken, Felsen, Gebäude).
 Die Eigenart beschreibt das typische Erscheinungsbild und die Identität einer Landschaft:
 ist abhängig von der Anordnung, dem Anteil und der Ausprägung charakteristischer Elemente
 naturräumliche Eigenart: Geprägt durch natürliche Elemente wie Felsen, Bergkuppen, Wälder
 kulturhistorische Eigenart: Geprägt durch menschliche Bauwerke und Nutzungsformen (Burgen, Klöster, Mühlen, historische Weidewirtschaft)
 historische Einzelgebäude können harmonisch in die Landschaft eingebunden sein und nicht als störend empfunden werden
 Die Schönheit ergibt sich aus der Vielfalt und Eigenart eines Naturraums Demzufolge sind Eigenart, Vielfalt und Schönheit die zentralen Kriterien der Landschaftsbewertung, die durch natürliche und kulturelle Merkmale beschrieben werden. Im Bundesnaturschutzgesetz finden sich in § 2 Absatz 5 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 5 Regelungen zum Schutz und Erhalt des UNESCO-Welterbes.

visuelle Auswirkungen

Für die Frage der Bewertung von visuellen Auswirkungen sind die Kriterien technische Überprägung, visuelle Dominanz und Maßstabsverlust (ergänzt von der UNESCO um das Kriterium der Barrierewirkung) bestimmend. Dabei wird im Gutachten des DNR unter anderem aufgeführt, dass WEA zusammenfassend zu folgenden landschaftsästhetischen Auswirkungen führen können: Maßstabsverluste, Eigenartsverluste, Technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfelds, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft.

39 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note4

40 Deutscher Naturschutzring, 2012, 72

Kloos (2022) hat das Beeinträchtigungspotential folgendermaßen bewertet: Visuelle Dominanz und

Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut / Beeinträchtigungspotential

WEA treten deutlich hervor / sehr hoch

WEA treten hervor / hoch bis sehr hoch

keine Dominanz der WEA, treten in den Hintergrund; keine Veränderung der Maßstäblichkeit / mittel bis hoch

bisherige Elemente bestimmen das Bild / gering

nicht sichtbar oder sehr weit entfernt / neutral

Tab. 5: Einschätzung des Beeinträchtigungspotential aufgrund der visuellen Dominanz von WEA und deren Wirkung in Bezug zum Schutzgut (hier Welterbestätte).

Fazit

Die oben angeführten Bewertungsmaßstäbe stimmen mit den zu prüfenden Parametern, die von der UNESCO vorgegeben sind und im Rahmen der Prüfungen der Fachgutachten für das Welterbe „Oberes Mittelrheintal“ (Grontmij 2013; Kloos 2022) angewendet wurden, überein. Sie können deshalb für die nachfolgende Prüfung herangezogen werden.

(4) Weitere von der UNESCO zu prüfende Faktoren der Auswirkung von Entwicklungsprojekten

Darüber hinaus gibt die UNESCO vor, dass verschiedene weitere Faktoren von Auswirkungen abzuprüfen und bei einer Evaluierung zu berücksichtigen sind: [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Tab. 6: Auf ihre mögliche Beeinträchtigung abzuprüfende Auswirkungsfaktoren von Entwicklungsprojekten in der Nähe von Welterbestätten mit Faktoren der Auswirkung / Fragestellung / Beispielantworten]

41 Kloos (2022).

42 https://whc.unesco.org/en/renewable-energy.

43 Quelle (übersetzt aus dem Englischen): https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note3

(5) Grad der Auswirkung und Gesamtbewertung der UNESCO

Gesamtheitlich betrachtet muss das Ausmaß der Auswirkungen unter Berücksichtigung des Grades der visuellen Beeinträchtigung in Bezug auf ausgewiesene sensible Bereiche oder zentrale Panoramen und Sichtachsen bewertet werden. Die UNESCO gibt hierfür die folgenden Grade der Auswirkung auf Basis einer textlichen Beschreibung vor:

Grad der Auswirkung| Beschreibung

hoch| Ein Windenergieprojekt ist beeinträchtigend, dominant und/oder raumgreifend mit direkten

Auswirkungen auf die Attribute des OUV und die weitere Umgebung der Stätte. Das Projekt würde den Charakter der Stätte erheblich verändern. Das vorgeschlagene Windenergieprojekt würde den Charakter der Umgebung der Stätte vollständig verändern, was zu negativen Auswirkungen führen würde, die nicht abgemildert werden können, da sie erhebliche negative Auswirkungen auf den OUV der Stätte haben werden.
mittel| Ein Windenergieprojekt ist für die Stätte oder einen Teil seines OUV einschneidend und mit potenziellen Auswirkungen verbunden. Windturbinen und Nebenanlagen stellen keine charakteristischen Elemente der Stätte und seiner Landschaft dar. Dies könnte dazu führen, dass die WEA in Bezug auf die Attribute des OUV einer Stätte nicht angemessen ist oder dass sie sich etwa sichtbar innerhalb einer wichtigen Ansicht oder eines Panoramas befindet.
gering| Die visuellen Veränderungen, die durch das Windenergieprojekt hervorgerufen werden, sind begrenzt und verändern die Eigenschaften der Stätte und seiner Umgebung nicht vollständig. „Milderungsmaßnahmen“ könnten in Betracht gezogen werden, um negative visuelle Auswirkungen zu vermeiden.
keine| Das vorgeschlagene Windenergieprojekt stellt eine visuelle Veränderung dar, die nicht wahrnehmbar ist. Das vorgeschlagene Projekt hat keine sichtbaren negativen Auswirkungen auf die Stätte und ihren OUV. Dies könnte bei Projekten der Fall sein, die den Maßstab und die Qualität der umgebenden Landschaft ergänzen oder erhalten.
Tab. 7: Bewertungsparameter des Grades der Auswirkung eines geplanten Windenergieprojekts auf den OUV einer Welterbestätte.

1.2.3. Prüfung von Auswirkungen der VRG auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal „Tentativlistenstätte Heuneburg“ durch die Windenergienutzung anhand von Referenzpunkten

Im Folgenden wird zunächst die Auswahlmethodik der für die Prüfung von Auswirkungen der geplanten VRG auf das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal „Tentativlistenstätte Heuneburg“ relevanten Referenzpunkte erläutert.

1.2.3.1. Auswahlmethodik

Die ausgewählten Referenzpunkte liegen innerhalb der Welterbestätte (Kernzone) und deren Pufferzone. Sie spiegeln für die Stätte relevante Blickpunkte, Sichtachsen und Panoramen/Blickfächer wider, die für die Heuneburg von Bedeutung sind. Von den Referenzpunkten bestehen Sichtbeziehungen in die Landschaft über das Schutzgut (die Tentativlistenstätte) hinweg.

44 Quelle: (übersetzt aus dem Englischen): https://whc.unesco.org/en/renewable-energy#note4

Bei der Festlegung der Referenzpunkte wurden folgende Kriterien geprüft:

- Topografische Lage
- Archäologische / kulturhistorische Relevanz
- Nah- und Fernblicke
- Touristische Bedeutung/ Frequentierung
- Sichtbarkeit der Tentativlistenstätte
- Landschaftsraum

Die Kriterien werden im Folgenden näher erläutert:

(1) Topografische Lage (herausragende exponierte Lage, i.d.R. Gipfel-, Bergsporn oder Hanglagen)

Referenzpunkte befinden sich oft in exponierter Lage und sind somit gute Aussichts- und Orientierungspunkte. Sie sind sehr gut einsehbar und bieten Orientierungspunkte in der Landschaft. Zudem gibt es Referenzpunkte in weniger exponierten Lagen, die dennoch einsehbar sind und solche in kaum einsehbaren Lagen. Gerade für die Heuneburg ist der im Tentativlistenantrag bestätigte „Landmarkencharakter“ des Burgbergs, aber auch der Großgrabhügel und die Blickbeziehungen zwischen diesen Elementen von großer Bedeutung.

(2) Archäologische / kulturhistorische Relevanz (z.B. hohe landesgeschichtliche Bedeutung, „Landmarkencharakter“, mythologisch untermauert)

Die archäologische / kulturhistorische Relevanz eines Referenzpunktes für die Heuneburg kann anhand der bedeutenden Ergebnisse der wissenschaftlichen (archäologischen) Erforschung bestimmt sein. Ein Referenzpunkt sollte ein durch archäologische oder weitere historische Quellen belegter Aussichtspunkt oder Bezugspunkt zwischen zwei bedeutenden Elementen der Teilstätte (gewesen) sein. Er kann auch eine Wirkung auf die touristische Attraktivität der Teilstätte haben und zog/zieht Besucher an.

(3) Touristische Bedeutung/Frequentierung durch Gäste und Bewohnerinnen und Bewohner (stark genutzter „Hotspot“, gute Zugänglichkeit und attraktiv gestaltet)

Eine entscheidende Rolle bei der Ermittlung der Bedeutung eines Referenzpunktes kann seine touristische Relevanz und Frequentierung sein. Mit der Erschließung der ehemaligen Staatsdomäne Talhof als Besucherzentrum „Keltenwelt“ durch das Land Baden-Württemberg und der geplanten neuen Besucherlenkung zum Freilichtmuseum auf der Akropolis sowie dem Ausbau des Donautals am Fuß der Heuneburg für (Rad-) Wanderer ergeben sich neue Blickpunkte und Sichtverbindungen auf die Heuneburg mit ihren assoziierten Elementen. Eine Auswahl an Referenzpunkten von touristischer Bedeutung und ihre Einbeziehung in die Auswertung von Sichtbarkeitsanalysen ist daher unabdingbar.

(4) Nah- und Fernblicke

Die Nah- und Fernblicke der Referenzpunkte liefern Blicke in die umliegende Landschaft über die Tentativlistenstätte hinweg, im Fall der Heuneburg in die Teilstätte hinein und über sie hinweg. Sie sind gerade für die Wahrnehmung als „Landmarke“ von Bedeutung.

(5) Sichtbarkeit der Tentativlistenstätte (Standort mit guter Wahrnehmung der OUV-relevante Strukturen)

Die Sichtbarkeit der Tentativlistenstätte vom Referenzpunkt aus wird nicht ausschließlich anhand des jeweils einsehbaren Flächenanteils beurteilt. Relevant ist auch die Lage des Referenzpunktes in oder außerhalb der Stätte sowie die von dort einsehbaren Elemente der Stätte, die mitunter mit den Referenzpunkten in Zusammenhang stehen. Ein Standort innerhalb der Stätte ist meist mit einer sehr guten Wahrnehmung von relevanten Strukturen verbunden und lässt den Betrachter anschaulich die Zusammenhänge und relevante Sichtachsen zwischen den zueinander in Bezug stehenden Kulturdenkmalen (Elementen der Tentativlistenstätte) und der damit in Verbindung stehenden umgeformten archäologischen Kulturlandschaft nachvollziehen.

(6) Landschaftsraum (große Dominanz im Landschaftsraum, historische Relevanz)

Die Bedeutung der Referenzpunkte im Landschaftsraum, also im direkten Umfeld der Heuneburg, geht einher mit den potenziell möglichen Ausblicken von ihnen in den Landschaftsraum und ihrer archäologischen bzw. historischen Relevanz. So verfügen Punkte auf exponierten Lagen, beispielsweise Großgrabhügel, sowohl über ein großes Potential an Ausblicken als auch über eine hohe Raumwirkung.

1.2.3.2. Darstellung der für eine Prüfung der Beeinträchtigung des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Heuneburg ausgewählten Referenzpunkte

Anhand der zuvor dargestellten Methodik wurden für die denkmalfachliche Prüfung zehn Referenzpunkte ausgewählt (s. hierzu Tab. unter 1.2.1.2), die sich direkt auf die bedeutendsten Elemente der Stätte und die den OUV konstituierenden Attribute beziehen. Diese sind für das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal „Tentativlistenstätte Heuneburg“ von höchster Relevanz, um das Potential einer substantiellen wie auch visuellen Beeinträchtigung durch Planungen in der Umgebung zu prüfen.

A. Referenzpunkte in der Stätte

A1. Standort Akropolis – Südwestecke

A2. Standort Akropolis – Kiosk

A3. Standort Bettelbühlnekropole

A4. Standort Baumburg

A5. Standort Gießübel-Talhau

A6. Standort Weiherwasen (nicht erstellt)

A7. Standort Talhof (nicht erstellt)

A8. Standort Hohmichele (nicht erstellt)

A9. Standort Vorburgtor (nicht erstellt)

B. Referenzpunkte in der Pufferzone

B1. Standort Donautal

Abb. 7: Darstellung der Lage der Referenzpunkte innerhalb der Tentativlistenstätte bzw. der Pufferzone.

(1) Teilfortschreibung des RVDI – Prüfung des VRG Rübgartenhau

Lage, Entfernung zur Stätte und deren Pufferzone sowie Ausdehnung des VRG

Aus den durch den RVDI (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale, S. 100 Abb. 40) veröffentlichten Plänen ergibt sich, dass das VRG die Flächen der Tentativlistenstätte und der damit assoziierten Kulturdenkmale überlagert. Die Karte der Sichtbarkeitsanalyse des RVDI geht dagegen wiederum von einem falschen Sachstand aus, indem sie bei der Bemessung der Entfernung zwischen Kulturdenkmal und VRG von der Südostecke der Akropolis (= rekonstruierte Lehmziegelmauer) ausgeht. Tatsächlich liegt das VRG in Teilen direkt auf dem im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal Tentativlistenstätte Heuneburg und in Teilen nur knapp außerhalb. An keiner Stelle beträgt die Distanz zwischen der Kernzone der nominierten Welterbestätte und den potentiellen

Standorten der WEA jedoch mehr als 2 km. (Abb. 8).
Potentielle WEA
Aus den durch den RVDI (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale, S. 100 Abb. 40) publizierten Plänen ergibt sich, dass sich im VRG Rübgartenhau Standorte für 16 potentielle WEA befinden. Den Visualisierungen und fotorealistischen Simulationen des LAD liegen die vom RVDI publizierten Informationen zu Grunde. In diesem Zusammenhang weist das LAD jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das für die erstellten Visualisierungen/fotorealistischen Simulationen (Abb. 9–15) gewählte Modell der WEA eine Höhe von 246,6 m besitzt, also niedriger ist als Anlagen mit vorgegebenen Mindestreferenzhöhen von 250 m Höhe. Erfahrungsgemäß und nach derzeitigem Stand der Technik sind 280 m hohe Anlagen üblich und über 300 m hohe Anlagen möglich. Die Stärke einer technischen Überprägung nimmt mit zunehmender Höhe der WEA ebenfalls zu. Mit den vorliegenden Visualisierungen wird also ein „best-case-szenario“ dargestellt.
Kartografische Übersicht und Koordinaten
Abb. 8: Das VRG Rübgartenhau (orange, links) überlagert die Kernzone (violett) und die Pufferzone (rosa) der Tentativlistenstätte Heuneburg.

361 AF

Textabschnitt der Stellungnahme

(2) Prüfung und Bewertung der Schädigung des OUV der Tentativlistenstätte Heuneburg durch Windenergieprojekte im VRG Rübgartenhau ausgehend von den ausgewählten Referenzpunkten
Im Folgenden werden ausgewählte Referenzpunkte einzeln vorgestellt und die Auswirkungen auf den OUV durch die Errichtung von WEA im VRG Rübgartenhau für diese Referenzpunkt bewertet. Die Prüfung von geplanten WEA im VRG erfolgt anhand der vom LAD erstellten Visualisierungen. WEA wurden dabei in entsprechend möglichen Abständen hineinprojiziert.

Referenzpunkt A1 (Standort Akropolis – Südwestecke)
Hintergrund und Bedeutung des Referenzpunkts
Wie unter 1.2.1.2 dargestellt ist der Referenzpunkt bedeutend, da hier eine ungestörte Sichtverbindung zwischen den Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland besteht. Gerade die Sichtbarkeit der monumentalen Grabhügel, unter denen die politische und soziale Elite beigesetzt wurde, spielt dabei eine herausragende Rolle. Eine wichtige Sichtachse lief in frühkeltischer Zeit von der Akropolis über die Vorburg und das Tor der Vorburg zu den davor errichteten Großgrabhügeln im Gießübel-Talhau. Diese Sichtachse ist auch heute noch deutlich von diesem Punkt wahrnehmbar und somit nicht nur aus wissenschaftlich-archäologisch/kulturhistorischer Sicht, sondern auch aus touristischen Gesichtspunkten bedeutend (s. hierzu Punkte (2), (3), (4) und (5) unter 1.2.3.1.).
Umfang der Sichtbarkeit geplanter WEA, beeinträchtigte Attribute
Es werden insbesondere die Attribute „1“, „2“ und „3“ mit den Elementen „Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung,“ „Vorburg“, „ausgedehnte Außensiedlung“, „Monumentale Befestigungssysteme aus Wall-Grabenanlagen um die Vorburg“, „Monumentale Tor- und Zugangsanlagen im Bereich der Vorburg und Außensiedlung, darunter das steinerne Kammertor als Zugang zur Vorburg“ sowie „reich ausgestattete Großgrabhügel der frühkeltischen Elite“ technisch überprägt. Das wider setting, also der landschaftliche Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, wird vom Referenzpunkt aus gesehen von den visualisierten WEA technisch überprägt. Der Referenzpunkt befindet sich im Inneren der Tentativlistenstätte und wird von Besuchern und Besucherinnen hoch frequentiert. Die Prüfung einer möglichen Schädigung des OUV der Welterbestätte durch WEA innerhalb des VRG Rübgartenhau zeigt, dass WEA von min. 250 m Höhe vom Referenzpunkt aus sichtbar wären. Von Referenzpunkt aus sind geplante Anlagen mit Schaft, Nabe und Rotor sichtbar.
Abb. 9 A–C: Fotomontage der WEA des VRG Rübgartenhau (Höhe 246,6 m, Rotorradius: 80 m) vom Referenzpunkt A1 (Akropolis - Südwestecke) aus visualisiert (mit Blick über das Heuneburgtor und die Großgrabhügel Gießübel-Talhau). In Abb. 9 A blaue und violette Linie = Antike Hauptsichtachse vom Haupttor der Heuneburg zum frühkeltischen Höhenheiligtum Alte Burg bei Langenenslingen.
Parameter| VRG Rübgartenhau| Beeinträchtigungspotential
Anzahl der sichtbaren WEA| Hier: mindestens 6| Mittel bis hoch
Sichtbare Anlagenteile| Turm, Nabe, Rotor| sehr hoch
Höhe der Anlage / Entfernung zum Schutzgut| Mind. 250 m / 1,9 – 4,3 km| sehr hoch

Bewertung der Geschäftsstelle

Die vorgelegten Visualisierungen werden jeweils wie folgt bewertet:

Rübgartenhau - Referenzpunkt A1:
Es ist anzumerken, dass die Visualisierung nicht entlang der in der Übersichtskarte dargestellten Sichtachsen zur Alten Burg bei Langenenslingen angefertigt wurde. Die Alte Burg ist aufgrund der bestehenden Sichtverschattung durch die Waldfläche Gießübel-Talhau nordwestlich der Heuneburg nicht einsehbar, sodass eine Berücksichtigung diesbezüglicher Sichtachsen nicht angezeigt ist. Bzgl. des Umstands, dass in der Visualisierung am Referenzpunkt A1 anstatt der Darstellung der Lehmziegelmauer am östlichen Rand des Burgberges hier andere Bestandteile der Heuneburg mit deutlich herabgesetzter Fern- und Raumwirksamkeit untersucht wurden, wird auf ID 361AB verwiesen. Zudem wird auf Basis der Visualisierung deutlich, dass infolge der Sichtverschattung durch das Waldgebiet nordwestlich der Heuneburg nur eine begrenzte Anzahl der potenziellen WEA und diese auch nur teilweise sichtbar wären. Da auf regionalplanerischer Ebene keine WEA-Standorte, Anlagenzahlen, Anlagentypen und Anlagenhöhen festgelegt werden, kann die Sichtbarkeit der potenziellen WEA im Falle einer angepassten Projektausgestaltung insbesondere aufgrund der vorgenannten Sichtverschattung durch das Waldgebiet nordwestlich der Heuneburg weiter reduziert werden.

Dürmentinger Wald - Referenzpunkt A2:
Eine anthropogen-technische Überprägung der Landschaft ist durch die Siedlungsbereiche in Ertingen im Vordergrund des Vorranggebiets Dürmentinger Wald vorhanden. Die potenziellen WEA treten aufgrund der Entfernung von ca. 5,5 – 9 km zum Referenzpunkt deutlich in den Hintergrund. Anhand der Übersichtskarte, die der Visualisierung am Referenzpunkt A2 beigefügt ist, ist ersichtlich, dass die drei potenziellen WEA, die am nördlichen Rand des Vorranggebiets Dürmentinger Wald verortet sind, in der Visualisierung nicht berücksichtigt wurden (Abb. 14). Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Sichtachsen in Richtung Bussen und zu den im Süden gelegenen Alpen,

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Bedeutung des Sichtraums und visuelle Empfindlichkeit| Eigenart Hoch Vielfalt hoch Schönheit hoch Gesamt hoch
Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut| WEA treten deutlich hervor| sehr hoch
Tab. 8: Zusammenfassung der Parameter zur Beeinträchtigung der Stätte durch das VRG Rübgartenhau und dort geplante WEA vom Referenzpunkt Akropolis - Südwestecke.
Zu beachten: Die antike Hauptsichtachse vom Tor der Vorburg zum frühkeltischen Höhenheiligtum auf der Alte Burg (Abb. 6 B; 9 A) verläuft unmittelbar östlich der heutigen Kreisstraße nach Binzwangen. Das Land Baden-Württemberg (Staatliche Schlösser und Gärten in Kooperation mit LAD und Forst BW) plant diese antike Sichtachse in den nächsten Jahren wiederherzustellen. Dazu sollen der Wald im Bereich der Großgrabhügel 3 und 4 der Gießübel-Talhau-Nekropole sowie ein Streifen östlich der Kreisstraße gerodet bzw. ausgelichtet werden. Mehrere der geplanten WEA würden unmittelbar in dieser historisch bedeutenden Sichtachse stehen (Abb. 9 A). Zudem würde sich die Sichtbarkeit der WEA quantitativ und qualitativ weiter erhöhen.
Bewertung der Beeinträchtigung
Aufgrund der Sichtbarkeit von WEA mit allen sichtbaren Teilen (Bewertung der Beeinträchtigung = hoch bis sehr hoch) in einer Entfernung von 1,9 km bis 4,3 km (Bewertung der Beeinträchtigung anhand der Entfernung = sehr hoch) vom für den OUV bedeutenden Referenzpunkt, der visuellen Dominanz, die bei einer Höhe von 250 m als sehr hoch eingestuft werden muss, der direkten visuellen Beeinträchtigung von mehreren Attributen und Elemente des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals „Tentativlistenstätte Heuneburg“ sowie einer Beeinträchtigung der für die Stätte als hoch einzustufenden Sensitivität der Landschaft, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung und damit Schädigung des OUV durch geplante WEA auszugehen. Das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal Heuneburg und der OUV der Tentativlistenstätte würde durch die Errichtung von WEA im gesamten VRG-Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Referenzpunkt A3 (Standort Bettelbühlnekropole)
Hintergrund und Bedeutung des Referenzpunkts
Wie unter 1.2.1.2 dargestellt, ist auch dieser Referenzpunkt von großer Bedeutung, da hier eine ungestörte Sichtverbindung zwischen den Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland besteht. Diese ungestörte Sichtverbindung zwischen den Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland sowie die repräsentative Sichtbarkeit der Anlage aus der Ferne gehören zu den Charakteristika der Machtzentren der älteren Eisenzeit. Gerade die Sichtbarkeit der monumentalen Grabhügel, wie auch der Blick von diesen Kulturdenkmalen (von besonderer Bedeutung) zum Burgberg, spielen dabei eine herausragende Rolle, wurde doch in den Großgrabhügeln die politische und soziale Elite beigesetzt. Diese monumentalen Grabhügel im Umfeld der Heuneburg zeichnen sich also durch ihre Rolle in der Visualisierung gesellschaftlicher Beziehungen aus. Sie prägen bis heute gemeinsam mit den Resten der antiken Stadt weiträumig die Landschaft. Entsprechende Sichtachsen sind auch heute noch deutlich wahrnehmbar - aus wissenschaftlich-archäologisch/kulturhistorischer Sicht ist gerade die Bettelbühlnekropole herausragend, zeigt Sie doch, in welcher Form die gesamt umliegende Landschaft in dieser Zeit überprägt und somit auch dominiert wurde (s. hierzu Punkte (1), (3), (4), (5) und (6) unter 1.2.3.1.).
Umfang der Sichtbarkeit geplanter WEA, beeinträchtigte Attribute
Es werden insbesondere die Attribute „1“ und „2“ mit den Elementen „Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung der frühkeltischen Elite“ sowie „monumentale Befestigungsanlagen um die Akropolis, darunter die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer“ technisch überprägt. Das wider setting, also der landschaftliche Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, wird vom Referenzpunkt aus gesehen von den visualisierten WEA technisch überprägt. Der Referenzpunkt befindet sich im Inneren der Tentativlistenstätte und wird von Besuchern und Besucherinnen frequentiert (Nähe Donauradweg). Die Prüfung einer möglichen Schädigung des OUV der Welterbestätte durch WEA innerhalb des VRG Rübgartenhau zeigt, dass WEA von min. 250 m Höhe vom Referenzpunkt aus sichtbar wären. Von Referenzpunkt aus sind geplante Anlagen mit Schaft, Nabe und Rotor sichtbar.
Abb. 10 A–B: Fotomontage der WEA des VRG Rübgartenhau (Höhe 246,6 m, Rotorradius: 80 m) vom Bettelbühl aus visualisiert.

welche laut den ergänzenden Hinweisen zur Stellungnahme des LAD vom 06.11.2024 die Fernsicht für die Besucher der Heuneburg vermitteln und im Zentrum verschiedener Postkartenmotive stehen, durch die geplanten Vorranggebiete nicht verstellt bzw. beeinträchtigt werden. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass gerade aus kulturhistorischer Sicht die Sichtachsen von der Akropolis in das Donautal nur ausgehend von der Lehmziegelmauer ausschlaggebend sind, da innerhalb der keltischen Siedlungen Sichtbeziehungen in Richtung des Donautals durch die Lehmziegelmauer eingeschränkt bzw. versperrt waren und innerhalb der Siedlung der Blick in das Donautal somit nur ausgehend vom östlichen Rand des Burgberges möglich war. Dies wird durch die Simulation der vollständig rekonstruierten Siedlung und Lehmziegelmauer der Akropolis (Abb. 6) belegt. Folglich sind innerhalb der Heuneburg nur Sichtbeziehungen ausgehend vom Denkmal (östlicher Rand des Burgberges am Standort der Lehmziegelmauer) über das Donautal hinweg in Richtung des Vorranggebiets Dürmentinger Wald aus kulturhistorischer Sicht als relevant einzuschätzen. Hierbei ist zu beachten, dass gem. § 15 Abs. 3 DSchG der Umgebungsschutz nur für das Erscheinungsbild des Denkmals selbst gewährt wird, sodass der Blick vom Denkmal in die Landschaft nicht zu berücksichtigen ist (VGH Mannheim 27.09.2007 – 3 S 882/06, OVG Münster 12.02.2013 – 8 A 96/12).

Rübgartenhau - Referenzpunkte A3 und B1:
Hinsichtlich der weiträumigen Sichtbarkeitsbereiche im Donautal, die in den Sichtbarkeitsanalysen (Anhang 3 des Umweltberichts) nachgewiesen wurden, führt bereits die Freileitungstrasse, welche im Nahbereich der vom LAD definierten Referenzpunkte A3 und B1 gelegen ist, zu einer dominanten technischen Überprägung des Sichtfeldes. Die deutliche Sichteinschränkung an den Referenzpunkten A3 und B1 durch die Freileitungstrasse im Donautal ist bereits anhand der kartographischen Darstellung der Kamerapositionen in den entsprechenden Übersichtskarten ersichtlich (Abb. 10, 12), wonach sich die Freileitungstrasse im dargestellten Sichtbereich stets im Vordergrund befindet. Auch im Rahmen einer Begehung der Referenzpunkte wurde bestätigt, dass die Freileitungstrasse an den Referenzpunkten A3 und B1 bereits den Blick auf die Heuneburg deutlich technisch überprägt. Da diese Freileitungstrasse in den Visualisierungen ausgehend von den vorgenannten Referenzpunkten jedoch nicht dargestellt ist und folglich davon auszugehen ist, dass die beiden Visualisierungen an anderen, von den Referenzpunkten losgelösten Standorten durchgeführt wurden, sind diesbezügliche Bewertungen der visuellen Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Heuneburg als nicht belastbar einzuschätzen.

Rübgartenhau - Referenzpunkt A4:
Die vorgelegte Visualisierung an Referenzpunkt A4 belegt, dass die Grabhügel und weiteren Bestandteile des Bodendenkmals im Bereich der Vorburg und der Außensiedlung der Heuneburg die Landschaft nicht weiträumig prägen und durch vorhandene Gehölzstrukturen bzw. Waldflächen sowie den nahegelegenen

Parameter| VRG Rübgartenhau| Beeinträchtigungspotential
Anzahl der sichtbaren WEA| Hier: mindestens 8| mittel bis hoch
Sichtbare Anlagenteile| Turm, Nabe, Rotor| sehr hoch
Höhe der Anlage / Entfernung zum Schutzgut| Mind. 250 m / 4,3 – 6,7 km| sehr hoch
Bedeutung des Sichtraums und visuelle Empfindlichkeit| Eigenart hoch Vielfalt hoch Schönheit hoch Gesamt hoch|
Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut| WEA treten deutlich hervor| sehr hoch
Tab. 9: Zusammenfassung der Parameter zur Beeinträchtigung der Welterbestätte durch das VRG Rübgartenhau und dort geplante WEA vom Referenzpunkt Bettelbühl-Nekropole.
Bewertung der Beeinträchtigung
Aufgrund der Sichtbarkeit der WEA mit allen sichtbaren Teilen (Bewertung der Beeinträchtigung = hoch bis sehr hoch) in einer Entfernung von 4,3 km bis 6,7 km (Bewertung der Beeinträchtigung anhand der Entfernung = hoch bis sehr hoch) vom für den OUV bedeutenden Referenzpunkt, der visuellen Dominanz, die bei einer Höhe von 250 m als sehr hoch eingestuft werden muss, der direkten visuellen Beeinträchtigung von mehreren Attributen und Elemente des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals / der Tentativlistenstätte Heuneburg sowie einer Beeinträchtigung der für die Stätte als hoch einzustufenden Sensitivität der Landschaft, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung und damit Schädigung des OUV durch geplante WEA auszugehen. Das im höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Heuneburg und damit der OUV der Tentativlistenstätte würde durch die Errichtung von WEA im gesamten VRG-Gebiet erheblich beeinträchtigt.
45 Bewertungstabelle mit Übersicht der verschiedenen Bewertungskriterien s. Anlage

Referenzpunkt A4 (Standort Baumburg)
Hintergrund und Bedeutung des Referenzpunkts
Wie unter 1.2.1.2 dargestellt, ist dieser Referenzpunkt von großer Bedeutung, da hier eine ungestörte Sichtverbindung zwischen den Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland besteht. Diese ungestörte Sichtverbindung zwischen den Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland sowie die repräsentative Sichtbarkeit der Anlage aus der Ferne gehören zu den Charakteristika der Machtzentren der älteren Eisenzeit. Gerade die Sichtbarkeit der monumentalen Grabhügel, wie auch der Blick von diesen Kulturdenkmalen (von besonderer Bedeutung) zum Burgberg, spielen dabei eine herausragende Rolle, wurde doch in den Großgrabhügeln die politische und soziale Elite beigesetzt. Diese monumentalen Grabhügel im Umfeld der Heuneburg zeichnen sich also durch ihre Rolle in der Visualisierung gesellschaftlicher Beziehungen aus. Sie prägen bis heute gemeinsam mit den Resten der antiken Stadt weiträumig die Landschaft. Entsprechende Sichtachsen sind auch heute noch deutlich wahrnehmbar - aus wissenschaftlich-archäologisch/kulturhistorischer Sicht ist die Baumburg als Großgrabhügel herausragend, zeigt sie doch u.a., in welcher Form die gesamt umliegende Landschaft in dieser Zeit überprägt und somit auch dominiert wurde (s. hierzu Punkte (1), (3), (4), (5) und (6) unter 1.2.3.1.).
Umfang der Sichtbarkeit geplanter WEA, beeinträchtigte Attribute
Es werden insbesondere die Attribute „1“, „2“ und „3“ mit den Elementen „Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung,“ „Vorburg“, „ausgedehnte Außensiedlung“, „Monumentale Befestigungssysteme aus Wall-Grabenanlagen um die Vorburg“, „Monumentale Tor- und Zugangsanlagen im Bereich der Vorburg und Außensiedlung, darunter das steinerne Kammertor als Zugang zur Vorburg“ sowie „reich ausgestattete Großgrabhügel der frühkeltischen Elite“ technisch überprägt. Das wider setting, also der landschaftliche Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, wird vom Referenzpunkt aus gesehen von den visualisierten WEA technisch überprägt. Der Referenzpunkt befindet sich im Inneren der Tentativlistenstätte und wird von Besuchern und Besucherinnen frequentiert (Nähe Donauradweg). Die Prüfung einer möglichen Schädigung des OUV der Welterbestätte durch WEA innerhalb des VRG Rübgartenhau zeigt, dass WEA von min. 250 m Höhe vom Referenzpunkt aus sichtbar wären. Von Referenzpunkt aus sind geplante Anlagen mit Schaft, Nabe und Rotor sichtbar.
Abb. 11 A–B: Fotomontage der WEA des VRG Rübgartenhau (Höhe 246,6 m, Rotorradius: 80 m) von der Baumburg aus visualisiert.
Parameter| VRG Rübgartenhau| Beeinträchtigungspotential
Anzahl der sichtbaren WEA| Hier: mindestens 4| mittel
Sichtbare Anlagenteile| Turm, Nabe, Rotor| sehr hoch
Parkplatz in ihrer Sichtbarkeit und Raumwirkung deutlich eingeschränkt werden (Abb. 11). Die Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes kann nur auf Basis der Sichtbeziehungen zum Burgberg als in höchstem Maße raumwirksames Element der Heuneburg unter Berücksichtigung der Lehmziegelmauer als markanten Bezugspunkt für weitreichende Sichtbeziehungen nachvollziehbar geprüft werden. Dies wird in der Visualisierung am Referenzpunkt A4 jedoch nicht berücksichtigt. Es wird diesbezüglich auch auf Textabschnitt ID 361AB verwiesen.

Dürmentinger Wald - Referenzpunkt A5:
Bzgl. der vorhandenen technischen Vorprägungen, die am Referenzpunkt A5 im Nahbereich der Vorburg und des Burgberges der Heuneburg deutlich sichtbar sind, wird auf ID 361AB verwiesen. Eine weitere anthropogen-technische Überprägung der Landschaft ist in Form der Siedlungsbereiche in Ertingen im Vordergrund des Vorranggebiets Dürmentinger Wald vorhanden. Die potenziellen WEA treten aufgrund der Entfernung von ca. 6 – 9,6 km zum Referenzpunkt deutlich in den Hintergrund. Anhand der Übersichtskarte, die der Visualisierung am Referenzpunkt A5 beigefügt ist, ist ersichtlich, dass die vier potenziellen WEA, die im nördlichsten Bereich des Vorranggebiets Dürmentinger Wald verortet sind, in der Visualisierung nicht berücksichtigt wurden (Abb. 15).

In der Gesamtschau und unter Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG wird im Hinblick auf die vorgelegten Visualisierungen der Forderung, die Vorranggebiete Rübgartenhau und Dürmentinger Wald vollständig zu streichen, nicht gefolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes der Heuneburg durch die o.g. Gebiete ist im Hinblick auf die eingeschränkten gemeinsamen Sichtbeziehungen zum Bodendenkmal und zu potenziellen WEA in den o. g. Vorranggebieten sowie die weiträumig nachweisbare und vielfältige technische Überprägung der Landschaft nicht zu erwarten.

Hinsichtlich des Einwands, dass die in der vorliegenden Teilfortschreibung angefertigte Sichtbarkeitsanalyse für das Vorranggebiet Dürmentinger Wald fehlerhaft bzw. unvollständig sei, wird auf ID 361AB verwiesen.

Die Darlegung in der Stellungnahme, dass die Bebauung des Vorranggebiets Rübgartenhau mit WEA eine Zerstörung höchstrangiger Denkmalsubstanz nach sich ziehen würde, kann nicht nachvollzogen werden. Alle erfassten archäologischen Kulturdenkmale wurden über die verwendeten Geodaten des Landesamts für Denkmalpflege im Planungsprozess berücksichtigt. Sie sind auf kleinräumige Flächen begrenzt, sodass im Rahmen nachgelagerter Verfahren Beeinträchtigungen der archäologischen Kulturdenkmale durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden können. Grundsätzlich können Auswirkungen auf den Bestand von archäologischen Kulturdenkmalen durch Bodeneingriffe bzw.

Höhe der Anlage / Entfernung zum Schutzgut| Mind. 250 m / 2,6 – 5,0 km| sehr hoch
Bedeutung des Sichtraums und visuelle Empfindlichkeit| Eigenart hoch Vielfalt hoch Schönheit hoch Gesamt hoch
Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut| WEA treten deutlich hervor| sehr hoch
Tab. 10: Zusammenfassung der Parameter zur Beeinträchtigung der Welterbestätte durch das VRG Rübgartenhau und dort geplante WEA vom Referenzpunkt antiker Großgrabhügel und mittelalterliche Turmburg „Baumburg".
Bewertung der Beeinträchtigung
Aufgrund der Sichtbarkeit der WEA mit allen sichtbaren Teilen (Bewertung der Beeinträchtigung = hoch bis sehr hoch) in einer Entfernung von 2,0 km bis 5,0 km (Bewertung der Beeinträchtigung anhand der Entfernung = sehr hoch) vom für den OUV bedeutenden Referenzpunkt, der visuellen Dominanz, die bei einer Höhe von 250 m als sehr hoch eingestuft werden muss, der direkten visuellen Beeinträchtigung von mehreren Attributen und Elemente des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Tentativlistenstätte Heuneburg sowie einer Beeinträchtigung der für die Stätte als hoch einzustufenden Sensitivität der Landschaft, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung und damit Schädigung des OUV durch geplante WEA auszugehen. Das im höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Heuneburg und damit der OUV der Tentativlistenstätte würde durch die Errichtung von WEA im gesamten VRG-Gebiet erheblich beeinträchtigt.
46 Bewertungstabelle mit Übersicht der verschiedenen Bewertungskriterien s. Anlage

Referenzpunkt B1 (Standort Donauradwanderweg)
Hintergrund und Bedeutung des Referenzpunkts
Wie unter 1.2.1.2 dargestellt, ist dieser Referenzpunkt von Bedeutung, ist dies doch einer der Standorte von dem aus die Heuneburg als Gesamtanlage zum ersten Mal deutlich aus dem westlichen Donautal kommend wahrgenommen wird. Deutlich hebt sich hier die Heuneburg als landschaftsprägendes und höchst raumwirksames Kulturdenkmal in ihrem Umland hervor. Dieser Punkt ist gerade für die touristische Wahrnehmung (s. hierzu Punkte (3) und (4), unter 1.2.3.1.) von besonderer Bedeutung, handelt es sich hierbei um einen Punkt des von Gästen und ortsansässigen Bürgern und Bürgerinnen hochfrequentierten Donauradwanderwegs.
Umfang der Sichtbarkeit geplanter WEA, beeinträchtigte Attribute
Es werden insbesondere die Attribute „1" und „2" mit den Elementen „Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung der frühkeltischen Elite" sowie „monumentale Befestigungsanlagen um die Akropolis, darunter die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer" technisch überprägt. Das wider setting, also der landschaftliche Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, wird vom Referenzpunkt aus gesehen von den visualisierten WEA technisch überprägt. Der Referenzpunkt befindet sich im Inneren der Tentativlistenstätte und wird von Besuchern und Besucherinnen frequentiert (Donauradweg). Die Prüfung einer möglichen Schädigung des OUV der Welterbestätte durch WEA innerhalb des VRG Rübgartenhau zeigt, dass WEA von min. 250 m Höhe vom Referenzpunkt aus sichtbar wären. Von Referenzpunkt aus sind geplante Anlagen mit Schaft, Nabe und Rotor sichtbar.
Abb. 12 A–B: Fotomontage der WEA des VRG Rübgartenhau (Höhe 246,6 m, Rotorradius: 80 m) vom Referenzpunkt Donauradwanderweg aus visualisiert.
Parameter| VRG Rübgartenhau| Beeinträchtigungspotential
Anzahl der sichtbaren WEA| Hier: mindestens 5| hoch bis sehr hoch
Sichtbare Anlagenteile| Turm, Nabe, Rotor| sehr hoch
Höhe der Anlage / Entfernung zum Schutzgut| Mind. 250 m / 2,7 – 5,4 km| sehr hoch
Bedeutung des Sichtraums und visuelle Empfindlichkeit| Eigenart hoch Vielfalt hoch Schönheit hoch Gesamt hoch
Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut| WEA treten deutlich hervor| sehr hoch
Tab. 11: Zusammenfassung der Parameter zur Beeinträchtigung der Welterbestätte durch das VRG Rübgartenhau und dort geplante WEA vom Referenzpunkt POI Donautal mit Radwanderweg.

Fazit der Prüfung und Bewertung der geprüften Referenzpunkte in Bezug zum VRG Rübgartenhau
Im geplanten VRG liegen obertägig sichtbare bedeutende frühkeltische Grabhügelfelder, die historisch Zuwegungen für die Errichtung von WEA erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft werden, wenn die Anzahl, Standorte und Spezifikationen der WEA bekannt sind.

zur Heuneburg gehören und Teil der Nominierung für das UNESCO-Welterbe und damit in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale sind (Abb. 8; vgl. Abb. 3–4). Das geplante VRG stellt sowohl substanziell als auch visuell eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Das VRG ist zu streichen, da an keinem Punkt der Fläche WEA genehmigungsfähig wären. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 6. November 2024 im Detail dargelegt, würde die Ausweisung des VRG Rübgartenhau und die damit in Zusammenhang stehende Bebauung mit WEA eine Zerstörung höchstrangiger Denkmalsubstanz nach sich ziehen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale – die zudem bedeutende Bestandteile der Welterbenominierung darstellen – besteht ein herausragendes öffentliches Interesse. Darüber hinaus würde die Errichtung von WEA im angedachten VRG in unmittelbare Nähe zu den antiken Siedlungsbereichen der Heuneburg sowie zu mehreren der zugehörigen frühkeltischen Nekropolen auch eine erhebliche visuelle Beeinträchtigung der Stätte verursachen. Beispielsweise wären WEA beim Blick von der Akropolis in Richtung NW unmittelbar hinter der antiken Torsituation und der zugehörigen Grabhügel im Gießübel-Talhau – beides Elemente der Welterbenominierung – überaus prominent und in extremem Maß störend sichtbar (Visualisierung Abb. 9 A–C). Auch von den im Donautal gelegenen, für den OUV der Stätte bedeutenden Attributs- bzw. Referenzpunkten Bettelbühl und Donauradwanderweg, wären die WEA im geplanten VRG Rübgartenhau hinter der antiken Akropolis und den sie umgebenden Befestigungs- und Siedlungsbereichen sehr prominent sichtbar und würden nach den oben (Tab. 3–5, 7) aufgeführten planungsrelevanten Kriterien eine sehr hohe, und somit erhebliche Beeinträchtigung des im höchsten Maße raumwirksamen Denkmals darstellen. Unterschiedlichste, zentrale, räumlich miteinander verbundene Elemente der Stätte, welche die Attribute des OUV konstituieren, unterlägen also einer tiefgreifenden und somit erheblichen technischen Überprägung / Beeinträchtigung durch geplante WEA im VRG Rübgartenhau. Somit würden sowohl Authentizität (historische Echtheit) als auch die visuelle Integrität dieser international bedeutenden archäologischen Fundstätte und des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Tentativlistenstätte Heuneburg mitsamt seiner Umgebung erheblich beeinträchtigt werden. In Summe führt dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des außergewöhnlichen universellen Wertes der Tentativlistenstätte. Die für die einzelnen Referenzpunkte tabellarisch zusammengefassten Ergebnisse der Analyse ausgewählter wichtiger Sichtbeziehungen belegen eindeutig, dass eine technische Überprägung der Sichtachsen sowie eine dominante Sichtbarkeit von WEA im unmittelbaren Blickfeld dem Denkmalwert des eingetragenen Kulturdenkmals Heuneburg hochgradig schaden würde. Darüber hinaus würden die für den OUV der Tentativlistenstätte grundlegende Integrität und Authentizität des zur Nominierung vorgeschlagenen Welterbes „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ erheblich beeinträchtigt und der OUV der Stätte geschädigt. Somit würden die Ausweisung dieses VRG und in der Folge der Bau von WEA in dieser Fläche dazu führen, dass eine Aufnahme der Heuneburg in die Welterbeliste der UNESCO verunmöglicht würde. Auch vor diesem Hintergrund fordert das LAD als Träger öffentlicher Belange erneut und nachdrücklich die Streichung des VRG Rübgartenhau aus der Regionalplanung im Rahmen der 2. Offenlage der Teilfortschreibung Wind des RVDI. WEA im VRG Rübgartenhau sind nicht genehmigungsfähig.

(3) Teilfortschreibung des RVDI – Prüfung des VRG Dürmentinger Wald
Lage, Entfernung zur Tentativlistenstätte und deren Pufferzone sowie Ausdehnung des VRG
Aus den durch den RVDI (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale, S. 102 Abb. 41) veröffentlichten Plänen ergibt sich, dass das geplante VRG Dürmentinger zwischen 3,6 km und 7,6 km von der Tentativlistenstätte und damit dem im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmal Heuneburg entfernt liegt. Abstände zur Pufferzone der Tentativlistenstätte liegen zwischen 2,3 km und 6,2 km. Ausweislich der Teilfortschreibung (Stand November 2025) umfasst das geplante VRG Dürmentinger Wald 888 ha.
Geplante Anlagen
Aus den durch den RVDI (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale, S. 102 Abb. 41) publizierten Plänen ergibt sich, dass sich im VRG Dürmentinger Wald Standorte für 30 potentielle WEA befinden. Den Visualisierungen und fotorealistischen Simulationen des LAD liegen die vom RVDI publizierten Informationen zu Grunde. In diesem Zusammenhang weist das LAD jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das für die erstellten Visualisierungen/fotorealistischen Simulationen (Abb. 14–15) gewählte Modell der WEA eine Höhe von 246,6 m besitzt, also niedriger ist als Anlagen mit vorgegebenen Mindestreferenzhöhen von 250 m Höhe. Erfahrungsgemäß und nach derzeitigem Stand

der Technik sind 280 m hohe Anlagen üblich und über 300 m hohe Anlagen möglich. Die Stärke einer technischen Überprägung nimmt mit zunehmender Höhe der WEA ebenfalls zu. Mit den vorliegenden Visualisierungen wird also ein „best-case-szenario“ dargestellt.
Kartografische Übersicht und Koordinaten
Abb. 13: Das VRG Dürmentinger Wald (orange, links) überlagert die Kernzone (violett) und die Pufferzone (rosa) der Tentativlistenstätte Heuneburg.
(4) Prüfung und Bewertung der Schädigung des OUV der Tentativlistenstätte Heuneburg durch Windenergieprojekte im VRG Dürmentinger Wald ausgehend von den ausgewählten Referenzpunkten

Referenzpunkt A2 (Standort Akropolis – Kiosk)
Hintergrund und Bedeutung des Referenzpunkts
Wie unter 1.2.1.2 dargestellt ist der Referenzpunkt bedeutend, da hier eine ungestörte Sichtverbindung zwischen den werttragenden Elementen der Heuneburg und ihrem Umland besteht. Diese ungestörte Sichtverbindung zwischen diesen Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland sowie die repräsentative Sichtbarkeit der Anlage aus der Ferne gehören zu den Charakteristika der Machtzentren der älteren Eisenzeit. Für die Heuneburg bedeutet dies konkret, dass die weitreichende Sicht, v.a. über die Donauebene hinweg, für die Sicherheit der Siedlung und die Kontrolle über das Umland von herausragender Bedeutung war. Auf der Akropolis in Richtung Donau deutlich zu erkennen sind die Überreste der eisenzeitlichen Mauern und Wall-Graben-Anlagen. Im archäologischen Befund fällt besonders die Lehmziegelmauer mit bastionsartigen Türmen auf, die auf mediterrane bzw. vorderasiatische Vorbilder zurückgeht und zugleich eine eigene Weiterentwicklung dieser Einflüsse darstellt, wodurch sie für den gesamten Raum nördlich der Alpen bislang singulär ist. Die Reste der Lehmziegelmauer sind obertägig an vielen Stellen der Fundstätte erhalten und bilden zusammen mit dem Versturz weiterer Fortifikationen aus den vorausgehenden bronzezeitlichen und nachfolgenden frühkeltischen Siedlungsphasen noch heute mächtige Wälle, insbesondere im Süden und Westen der Akropolis. Vor allem diese werttragenden Elemente sind im Zusammenspiel mit der für das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal bedeutsamen Umgebung vom Referenzpunkt „Akropolis – Kiosk“ klar wahrnehmbar. Die Erhaltung der Sichtachse ist vor allem aus wissenschaftlich-archäologisch/kulturhistorischer Sicht, aber auch aus touristischen Gesichtspunkten von herausragender Bedeutung (s. hierzu Punkte (2), (3), (4) und (5) unter 1.2.3.1.).
Umfang der Sichtbarkeit geplanter WEA, beeinträchtigte Attribute
Es werden insbesondere die Attribute „1“, „2“ und „3“ mit den Elementen „Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung,“ sowie „Monumentale Befestigungsanlagen um die Akropolis, darunter die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer“, technisch überprägt. Das wider setting, also der landschaftliche Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, wird vom Referenzpunkt aus gesehen von den visualisierten WEA technisch überprägt. Der Referenzpunkt befindet sich im Inneren der Tentativlistenstätte und wird von Besuchern und Besucherinnen hoch frequentiert. Die Prüfung einer möglichen Schädigung des OUV der Welterbestätte durch WEA innerhalb des VRG Dürmentinger Wald zeigt, dass WEA von min. 250 m Höhe vom Referenzpunkt aus sichtbar wären. Von Referenzpunkt aus sind geplante Anlagen mit Schaft, Nabe und Rotor sichtbar.
Abb. 14: A–C: Fotomontage der WEA des VRG Dürmentinger Wald (Höhe 246,6 m, Rotorradius: 80 m) von der Heuneburg aus visualisiert.
Parameter| VRG Dürmentinger Wald| Beeinträchtigungspotential
Anzahl der sichtbaren WEA| Hier: mindestens 29| sehr hoch
Sichtbare Anlagenteile| Turm, Nabe, Rotor| sehr hoch
Höhe der Anlage / Entfernung zum Schutzgut| Mind. 250 m / 5,7 – 9,3 km| Mittel bis sehr hoch
Bedeutung des Sichtraums und visuelle Empfindlichkeit| Eigenart hoch Vielfalt hoch Schönheit hoch Gesamt hoch
Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut| WEA treten deutlich hervor| sehr hoch
Tab. 12: Zusammenfassung der Parameter zur Beeinträchtigung der Welterbestätte durch das VRG Dürmentinger Wald und dort geplante WEA.
Bewertung der Beeinträchtigung
Aufgrund der Sichtbarkeit der WEA mit allen sichtbaren Teilen (Bewertung der Beeinträchtigung = hoch

bis sehr hoch) in einer Entfernung von 5,7 km bis 9,3 km (Bewertung der Beeinträchtigung anhand der Entfernung = mittel bis sehr hoch) vom für den OUV bedeutenden Referenzpunkt, der visuellen Dominanz, die bei einer Höhe von 250 m als sehr hoch eingestuft werden muss, der direkten visuellen Beeinträchtigung von mehreren Attributen und Elemente des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals Tentativlistenstätte Heuneburg sowie einer Beeinträchtigung der für die Stätte als hoch einzustufenden Sensitivität der Landschaft, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung und damit Schädigung des OUV durch geplante WEA auszugehen. Das im höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Heuneburg und damit der OUV der Tentativlistenstätte würde durch die Errichtung von WEA im gesamten VRG-Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Referenzpunkt A5 (Standort Gießübel-Talhau)
Hintergrund und Bedeutung des Referenzpunkts
Wie unter 1.2.1.2 dargestellt ist der Referenzpunkt bedeutend, da hier eine ungestörte Sichtverbindung zwischen den werttragenden Elementen der Heuneburg und ihrem Umland besteht. Diese ungestörte Sichtverbindung zwischen diesen Bestandteilen der Heuneburg und ihrem Umland sowie die repräsentative Sichtbarkeit der Anlage aus der Ferne gehören zu den Charakteristika der Machtzentren der älteren Eisenzeit. Für die Heuneburg bedeutet dies konkret, dass die weitreichende Sicht, v.a. über die Donauebene hinweg, für die Sicherheit der Siedlung und die Kontrolle über das Umland von herausragender Bedeutung war. Auf der Akropolis in Richtung Donau deutlich zu erkennen sind die Überreste der eisenzeitlichen Mauern und Wall-Graben-Anlagen, die Vorburg, Außensiedlung mit Wall-Graben-Anlagen und die Toranlage. Die Großgrabhügel des Gießübel-Talhau, die sich in der Außensiedlung befinden, sind mit Bedacht und in voller Absicht direkt vor dem Tor der Vorburg errichtet worden. Dies ist wissenschaftlich belegt und führt auch heute noch deutlich die damaligen landschaftsgestaltenden Maßnahmen und die visuellen Zusammenhänge der unterschiedlichsten Kulturdenkmale vor Augen. Vom Referenzpunkt „Gießübel-Talhau“ werden also vor allem die Blickbeziehungen zwischen den werttragenden Elementen Burgberg und Großgrabhügel sehr deutlich. Die Erhaltung der Sichtachse ist vor allem aus wissenschaftlich-archäologisch/kulturhistorischer Sicht von herausragender Bedeutung (s. hierzu Punkte (2), (4) und (5) unter 1.2.3.1.).
Umfang der Sichtbarkeit geplanter WEA, beeinträchtigte Attribute
Es werden insbesondere die Attribute „1“ und „2“ mit den Elementen „Antiker Burgberg bzw. Akropolis mit nachweisbarer komplexer Siedlungsplanung,“ ,“ „Vorburg“, „ausgedehnte Außensiedlung“, „Monumentale Befestigungssysteme aus Wall-Grabenanlagen um die Vorburg“, „Monumentale Tor- und Zugangsanlagen im Bereich der Vorburg und Außensiedlung, darunter das steinerne Kammertor als Zugang zur Vorburg“ sowie „Monumentale Befestigungsanlagen um die Akropolis, darunter die einzigartige Lehmziegelbefestigungsmauer“, technisch überprägt. Das wider setting, also der landschaftliche Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, wird vom Referenzpunkt aus gesehen von den visualisierten WEA technisch überprägt. Der Referenzpunkt befindet sich im Inneren der Tentativlistenstätte und wird von Besuchern und Besucherinnen hoch frequentiert. Die Prüfung einer möglichen Schädigung des OUV der Welterbestätte durch WEA innerhalb des VRG Dürmentinger Wald zeigt, dass WEA von min. 250 m Höhe vom Referenzpunkt aus sichtbar wären. Von Referenzpunkt aus sind geplante Anlagen mit Schaft, Nabe und Rotor sichtbar.
Abb. 15: A–C: Fotomontage der WEA des VRG Dürmentinger Wald (Höhe 246,6 m, Rotorradius: 80 m) von der Gießübel-Talhau Nekropole aus visualisiert.
Parameter| VRG Dürmentinger Wald| Beeinträchtigungspotential
Anzahl der sichtbaren WEA| Mindestens 30| sehr hoch
Sichtbare Anlagenteile| Turm, Nabe, Rotor| sehr hoch
Höhe der Anlage / Entfernung zum Schutzgut| Mind. 250 m / 6,1 – 9,7 km| hoch bis sehr hoch
Bedeutung des Sichtraums und visuelle Empfindlichkeit| Eigenart hoch Vielfalt hoch Schönheit hoch Gesamt hoch
Visuelle Dominanz und Wirkung der WEA in Bezug zum Schutzgut| WEA treten deutlich hervor| sehr hoch
Tab. 13: Zusammenfassung der Parameter zur Beeinträchtigung der Welterbestätte durch das VRG Dürmentinger Wald und dort geplante WEA.
Bewertung der Beeinträchtigung
Aufgrund der Sichtbarkeit der WEA mit allen sichtbaren Teilen (Bewertung der Beeinträchtigung = hoch

bis sehr hoch) in einer Entfernung von 6,1 km bis 9,7 km (Bewertung der Beeinträchtigung anhand der Entfernung = mittel bis sehr hoch) vom für den OUV bedeutenden Referenzpunkt, der visuellen Dominanz, die bei einer Höhe von 250 m als sehr hoch eingestuft werden muss, der direkten visuellen Beeinträchtigung von mehreren Attributen und Elemente des im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmals / der Tentativlistenstätte Heuneburg sowie einer Beeinträchtigung der für die Stätte als hoch einzustufenden Sensitivität der Landschaft, ist von einer sehr hohen Beeinträchtigung und damit Schädigung des OUV durch geplante WEA auszugehen. Das im höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Heuneburg und damit der OUV der Tentativlistenstätte würde durch die Errichtung von WEA im gesamten VRG-Gebiet erheblich beeinträchtigt.

Fazit der Prüfung und Bewertung der geprüften Referenzpunkte in Bezug zum VRG Dürmentinger Wald
Das geplante VRG Dürmentinger Wald stellt für das im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmal Tentativlistenstätte Heuneburg eine erhebliche Beeinträchtigung dar (Abb. 16). Die Authentizität und v.a. die visuelle Integrität der archäologischen Fundstätte und ihrer Umgebung würden durch das geplante VRG in höchstem Maße beeinträchtigt werden. Eine Umsetzung von WEA ist an keinem Punkt im vorgesehenen VRG genehmigungsfähig.
Abb. 16: Geländepunkte von denen aus sowohl das Denkmal als auch mindestens eine WEA im VRG Dürmentinger Wald sichtbar sind (NH = Nabenhöhe, R = Rotorradius). A) Reproduziertes Resultat der Sichtbarkeitsanalyse des RVDI mit fehlerhaften Grundannahmen. B) Resultat des LAD auf Grundlage der korrigierten Parameter.
Bei der Beurteilung der Auswirkungen des geplanten VRG Dürmentinger Wald auf die visuelle Integrität dieses in höchstem Maße raumwirksamen Kulturdenkmals sind die historisch bedeutsamen Blickachsen bzw. Blickbeziehungen und Panoramen sowie die besondere topografische Situation der Akropolis der Heuneburg zu berücksichtigen. Diese Aspekte wurden in den von RVDI durchgeführten Sichtbarkeitsanalysen nicht berücksichtigt (vgl. Abb. 16). Die Heuneburg wurde von ihren frühkeltischen Erbauern in einer Art „Balkonlage“ bzw. Aussichtslage unmittelbar über dem Donautal errichtet. Dies hat zur Folge, dass die auf den gegenüberliegenden Hängen des Donautals bzw. auf den Höhen des Dürmentinger Wald geplanten WEA in prominentester Weise die Heuneburg aus verschiedenen Blickrichtungen überragen würden. Sowohl von den Grabhügeln der Gießübel-Talhau-Nekropole als auch von der antiken Toranlage der Vorburg wären die geplanten WEA direkt hinter den für den OUV der Stätte wichtigen, werttragenden Elementen Akropolis (Kiosk, Abb. 14) und Wälle sowie hinter den Museumsbestandteilen Herrenhaus und Lehmziegelmauer prominent zu sehen und würden diese erheblich visuell beeinträchtigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die vier Grabhügel im Gießübel-Talhau architektonisch so angelegt wurden, dass die Sichtachse von den Grabhügeln in Richtung der Toranlage und weiter Richtung der Akropolis mit ihrer repräsentativen Befestigungsmauer verläuft. (Abb. 15 A–C). Auch in Hinblick auf die Besucherführung im bestehenden Freilichtmuseum bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung des VRG Dürmentinger Wald, denn jeder Besucher, der sich der Heuneburg von der Vorburg und der Toranlage bzw. vom Besucherparkplatz kommend nähert, wird die WEA unweigerlich erheblich störend im Hintergrund des Denkmals wahrnehmen müssen. Die WEA wären dabei überwiegend in nahezu voller Höhe, inklusive unterer Teil der Masten, vom antiken Tor der Heuneburg und von anderen entscheidenden Referenzpunkten (Grabhügel Gießübel-Talhau; Eingangsbereich Akropolis – Kiosk sowie vom zukünftigen Museumsstandort des Talhofs) bzw. historischen Blickachsen aus sichtbar (Abb. 14–15). Nach den oben aufgeführten Kriterien (s. 1.2.2.3) würden WEA im geplanten VRG Dürmentinger Wald somit eine sehr hohe visuelle Beeinträchtigung des im höchsten Maße raumwirksamen, eingetragenen Kulturdenkmals Heuneburg resp. der Tentativlistenstätte darstellen. Eine Verschiebung von WEA innerhalb der VRG hätte keine Reduzierung der erheblichen Beeinträchtigung zur Folge. Vor diesem Hintergrund hat das LAD als Träger öffentlicher Belange erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des VRG Dürmentinger Wald und fordert erneut und nachdrücklich dessen Herausnahme aus der Regionalplanung im Rahmen der 2. Offenlage der Teilfortschreibung Wind des RVDI. WEA im VRG Dürmentinger Wald sind nicht genehmigungsfähig.

361 AG

Textabschnitt der Stellungnahme

(5) Gesamtbewertung von Faktoren und Grad der Auswirkung
In den vorherigen Kapiteln wurde das Ausmaß der Auswirkungen der Errichtung von WEA auf dem Gebiet des VRG Rübgartenhau und des VRG Dürmentinger Wald detailliert geprüft und bewertet. Zusammenfassend lässt sich festhalten: Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 6. November 2024 im Detail dargelegt, würde die Ausweisung des VRG Rübgartenhau und die damit in Zusammenhang stehende Bebauung mit WEA eine Zerstörung höchstrangiger Denkmalsubstanz nach sich ziehen. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale – die zudem bedeutende Bestandteile der Tentativlistenstätte (= in der Welterbenominierung befindliche Stätte) darstellen – besteht ein herausragendes öffentliches Interesse. Mit der Fläche des VRG Rübgartenhau wird zumindest teilweise direkt die nach § 2 DSchG geschützte Denkmalfläche der Tentativlistenstätte sowie deren Pufferzone überplant (vgl. Abb. 4). Eine Errichtung von WEA stellt somit eine erhebliche Gefahr i.S. eines direkten Substanzverlustes dar. Des Weiteren befinden sich die nach dem DSchG geschützten Kulturdenkmale der Grabhügelgruppen im „Rübgartenhau“ und „Roßhau“ im Planungsgebiet. Sie gehören wie auch andere erhaltene, landschaftsprägende Kulturdenkmale in der Umgebung zu den bedeutenden, für die Heuneburg wertkonstituierenden, oberirdisch erhaltenen Einschreibungsmerkmalen und dürfen nicht zerstört werden. An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Eine direkte Gefährdung von weiteren obertägig nicht sichtbaren, also de facto bisher nicht bekannten archäologischen Kulturdenkmalen von wissenschaftlicher wie heimatgeschichtlicher höchster Bedeutung ist durch die Errichtung von WEA und deren Zuwegung und damit in Zusammenhang stehenden Bodeneingriffen ebenfalls im geplanten Vorranggebiet mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. WEA in den VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald sind von allen geprüften, für den OUV der Tentativlistenstätte relevanten Referenzpunkten aus sichtbar und wirken erheblich beeinträchtigend. WEA befinden sich dabei in Entfernungen zwischen 0 km und 9,3 km von den Referenzpunkten, was bei einer Höhe von 250 m einem sehr hohen Beeinträchtigungspotential zuzuordnen ist. Von sieben der sieben geprüften Referenzpunkte sind alle Anlagenteile – vom Turm bis zu den Flügelspitzen sichtbar, was einem sehr hohen Beeinträchtigungspotential entspricht. Die deutliche schädigende Auswirkung auf den OUV von allen Referenzpunkten liegt im hohen sehr hohen Bereich. Der Abstand zwischen Referenzpunkt und geplanten WEA hat in jedem Fall ein mittleres bis sehr hohes Beeinträchtigungspotential; WEA würden sowohl verschiedene Elemente der Stätte als auch den landschaftlichen Raum, der die Welterbestätte umgibt und Teil des Wirkungsraums der Stätte ist, deutlich überprägen. Darüber hinaus sind verschiedene Elemente aller unter 1.2.1.2 aufgeführten Attribute von unterschiedlichen Referenzpunkten aus sichtbar sind. Diese werden in höchstem Maße technisch überprägt. Die Beeinträchtigung ist nicht vorübergehend. In Anbetracht des hinter der Regelung stehenden Schutzzwecks, das Erscheinungsbild eingetragener Kulturdenkmale möglichst ungeschmälert zu erhalten, ist die Tatbestandsvoraussetzung der „vorübergehenden“ Beeinträchtigung nach der Rechtsprechung eng zu fassen (so VG Sigmaringen, Urt. vom 14.10.2009 – 6 K3202/08 – juris Rn. 53; VG Neustadt a. d. Weinstraße, Urt. vom 26.05.2010 – 3 K 84/10. NW – juris Rn. 49 f.). Danach soll nur eine kurzfristige Beeinträchtigung, etwa durch mobile Anlagen, möglich sein. WEA werden grundsätzlich errichtet, um dauerhaft betrieben zu werden. Auch wenn die Betriebsdauer zunächst zeitlich begrenzt wird, sind mehrere Jahre – üblicherweise ein Vierteljahrhundert – keine bloß vorübergehende Beeinträchtigung. Zudem besteht grundsätzlich die Möglichkeit des sog. Repowerings, also der Ersetzung älterer Anlagen durch moderne, leistungsstärkere. Die Anlagen genießen außerdem nach Errichtung im Umfang ihrer Genehmigung (einfachen) Bestandsschutz und könnten in diesem Rahmen erneuert werden. Unabhängig davon kann auch die ohne ein Repowering zu erwartende Betriebsdauer der Anlagen nicht als vorübergehend im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 3 DSchG angesehen werden (vgl. VG Sigmaringen, Urt. Vom 14.10.2009 – 6 K 3202/08 – juris Rn. 53). Eine vergleichbare Bewertung wird auch durch die UNESCO vorgenommen und ist daher im Rahmen der völkerrechtskonformen Auslegung der Regelung zu beachten. Die Auswirkungen auf die Tentativlistenstätte durch die Errichtung von WEA werden voraussichtlich langfristig bis dauerhaft bestehen, da auch unabhängig von Repowering-Projekten von einer jahrzehntelangen Betriebsdauer der WEA auszugehen ist. Die Auswirkungen sind als kontinuierlich einzustufen, da tagsüber die WEA selbst deutlich sichtbar sein werden und nachts zumindest von einer zeitweiligen Befeuerung auszugehen ist. Die Schädigung des OUV ist theoretisch reversibel, da die WEA zurückgebaut werden können. Bei einer geplanten Bestandszeit von 25 Jahren ist jedoch nicht mehr von einer vorübergehenden bzw.

Bewertung der Geschäftsstelle

Hinsichtlich der in der Stellungnahme genannten betroffenen Verfassungsgüter ist festzuhalten, dass die Verankerung des Denkmalschutzes in einer Landesverfassung nicht ausreicht, um den vorrangigen Belang der erneuerbaren Energien im Rahmen des § 2 EEG zu überwinden (OVG Sachsen-Anhalt 07.03.2024 – 2 M 70/23 Rn. 49, OVG Berlin-Brandenburg 27.07.2023 – OVG 3a A 52/23 Rn. 54).

Zudem wird auf die voranstehenden Textabschnitte verwiesen, wonach die in der Stellungnahme geforderte, vollständige Streichung der geplanten VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald nicht angezeigt ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass die Konkretisierung im Rahmen der Planung und Errichtung der einzelnen Anlagen in den nachgelagerten Verfahren erfolgt, wobei der Genehmigungsvorbehalt der Denkmalschutzbehörde gem. § 15 Abs. 1, 3 DSchG BW zu beachten ist.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

kurzfristigen Schädigung auszugehen. Aufgrund der regelmäßigen Praxis des Repowerings von Anlagen ist davon auszugehen, dass die Schädigung dauerhaft bestehen bleibt. Eine Aufnahme der VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald in die Regionalplanung und eine folgende Genehmigung von WEA an jeder Stelle der beiden Planungsflächen würden das Erscheinungsbild des Denkmales in jedem Fall nicht nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen. WEA hätten eine dominante Wirkung mit direkten negativen Auswirkungen auf die Elemente und somit Attribute der Tentativlistenstätte sowie die weitere Umgebung der Stätte. Sie ziehen somit eine Schädigung des OUV mit sich. WEA in den VRG würden den Charakter der Stätte und ihrer Umgebung insbesondere von den bisher Referenzpunkten A1 – A5 und B1 erheblich verändern. Die negativen Auswirkungen können nicht abgemildert werden, da jegliche Planung erhebliche schädliche Auswirkungen auf den OUV der Stätte entfalten würden. Schon technische Überprägung eines einzigen Referenzpunktes würde bereits eine erhebliche Beeinträchtigung hervorrufen. In diesem Fall sind jedoch alle geprüften Referenzpunkte beeinträchtigt. Die eingehende fachliche Prüfung des LAD hat ergeben, dass im gesamten VRG Rübgartenhau sowie im gesamten VRG Dürmentinger Wald keine denkmal- und welterbeverträgliche Umsetzung von WEA möglich ist.

47 Zu finden in World Heritage and Renewable Energy, „Understanding Renewable Energy“, Unterpunkt „Renewable energy life cycle“ „Reversibility, lifetime extension and repowering“, abrufbar unter: https://whc.unesco.org/en/renewable-energy/understanding-renewable-energy#renewableEnergyLifeCycle

1.2.4. Ergebnis

1.2.4.1. VRG Rübgartenhau und VRG Dürmentinger Wald

Die Errichtung von WEA in den VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald der Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Donau-Iller ist nicht genehmigungsfähig i.S.d. §§ 8 Absatz 1, 15 Absätze 1 und 3 DSchG. Von WEA in diesen Gebieten sind Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung (§ 12 DSchG) und in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmale (§ 15 Absatz 3 und 4 DSchG) betroffen. Sie unterliegen dem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt der §§ 8 Absatz 1, 15 Absätze 1 und 3 DSchG. Gleichzeitig handelt es sich dabei um den Bestandteil Heuneburg der Tentativlistenstätte „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“, die mit Beschluss der Kultusministerkonferenz am 4. Dezember 2023 in die Tentativliste aufgenommen wurde. Der außergewöhnliche universelle Wert (OUV) der Stätte und seine Attribute umfassen das gesamte Gebiet der archäologischen Fundstelle der befestigten Siedlung mit umgebender archäologischer Landschaft, wie sie durch Großgrabhügel, Außensiedlung, Tor- und Befestigungsanlagen, Straßen und Wegen noch heute wahrgenommen werden können. Zahlreiche herausragende Elemente dieser Kategorien in Form und Gestaltung, Material und Substanz, Funktion und Techniken sowie Lage und Umfeld erhalten. Die Errichtung von Windenergieanlagen in den VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald würde nach Prüfung unter Berücksichtigung auch der Vorgaben der UNESCO den außergewöhnlichen universellen Wert der Stätte schädigen und zu einer erheblichen, nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Substanz und des Erscheinungsbildes im Sinne von § 15 Absätze 1 und 3 DSchG führen. Aus dem OUV der Tentativlistenstätte geht hervor, dass auch die das Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Heuneburg umgebende Landschaft in ihrer Gestaltung, Form und Funktion für das Welterbe von hoher Bedeutung und somit ungestört zu erhalten ist. Die archäologischen Kulturdenkmale sind somit in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Mit der Ausweisung der vorliegenden VRG würden die Sichtbeziehungen zwischen den Einzelelementen sowie zwischen Elemente und der sie umgebenden Landschaft von mehreren wesentlichen Referenzpunkten der Tentativlistenstätte erheblich gestört. Die denkmalfachlichen Prüfungen haben u.a. ergeben, dass von allen sieben geprüften Referenzpunkten die Schlüsselattribute des OUV hoch bis sehr hoch beeinträchtigt wären: die Attribute „protourbane, komplexe und geplante Siedlungsstruktur in landschaftsbeherrschender und verkehrsgünstiger Lage“, landschaftsumformende sakrale und profane Monumentalarchitektur, Stätten komplexer sozialer Differenzierung im Grabkontext sowie „Rolle der Siedlung als vernetztes Innovations-, Distributions- und Produktionszentrum“. Hierdurch würde der OUV der Tentativlistenstätte auch nach den Vorgaben der UNESCO dauerhaft geschädigt.

48 UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt – Fortschreibung der Tentativliste (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2023): 2023_12_04-UNESCO-Welterbe_Tentativliste.pdf

Gemäß Artikel 4 der Welterbekonvention ist die Bundesrepublik verpflichtet, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um den in den Artikel 1 und 2 des Übereinkommens bezeichneten Schutz des Kultur- und Naturerbes und dessen „Erhaltung in Bestand und Wertigkeit“ und „seine Weitergabe an künftige

Generationen“ sicherzustellen. Dabei sind weitere Vorgaben der Welterbekonvention und der Operational Guidelines zu beachten. So hält Artikel 5 das Verfolgen einer allgemeinen Politik fest, „die darauf gerichtet ist (…), den Schutz dieses Erbes in erschöpfende Planungen einzubeziehen“. Soweit nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland Behörden der Länder für den Gesetzesvollzug zuständig sind, treffen diese Pflichten der Welterbekonvention diese Behörden (Grundsatz der Bundestreue). Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Gebot der völkerrechtsfreundlichen Auslegung nationaler Rechtsvorschriften ist die Schutzvorschrift des Artikel 4 des Übereinkommens auch bei der Anwendung denkmal-, planungs- und immissionsschutzrechtlicher Gesetze zu berücksichtigen. Regelungen sind daher im Lichte der Welterbekonvention auszulegen. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls verlangen hier aus denkmalfachlicher Sicht und im Hinblick auf § 2 EEG und die beiden betroffenen Verfassungsgüter (Denkmalschutz nach Artikel 3c Landesverfassung und Schutz der „natürlichen Lebensgrundlagen“ nach Artikel 20a, 2 Absatz 2 Satz 1 GG, Artikel 3a Landesverfassung) unausweichlich den Schutz des Kulturdenkmals von besonderer Bedeutung und auch den völkerrechtskonformen Schutz des Erbes der Menschheit nach Artikel 1 der Welterbekonvention durch die Einhaltung der völkerrechtlichen Schutzpflichten insbesondere aus Artikel 4 der Welterbekonvention. Im vorliegenden Fall ist nach den durchgeführten Prüfungen auf den VRG Rübgartenhau und Dürmentinger Wald entsprechend der Bemessungsgrundlage keine alternative fachliche Lösung erkennbar. Nur, wenn die VRG unterbleiben, kann die Schädigung der Tentativlistenstätte und die entsprechende Verletzung der Schutzpflicht aus Artikel 4 der Welterbekonvention wirksam verhindert werden. Nach fachlicher Prüfung bieten auch Höhenreduktionen oder Standortverschiebungen innerhalb der betroffenen VRG als Nebenbestimmungen keine Abhilfe, wurde doch bereits mit Mindesthöhen (unter 250 m) geprüft.

361 AH

Textabschnitt der Stellungnahme

1.2.4.2. Weitere VRG im RVDI mit Beeinträchtigungspotenzial
In der Anlage „Steckbriefe zur Strategischen Umweltprüfung“ werden unter der Überschrift „Strategische Umweltprüfung“ die Umweltauswirkungen (nach Kapitel 4) ermittelt. Obwohl verschiedene Vorranggebiete (VRG) aus der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschnitten wurden bzw. entfallen sind, wurden nicht alle potentiellen Konfliktbereiche für die im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale ausgeräumt. Für eine schnelle Übersicht empfiehlt das LAD in den Steckbriefen, der jeweils potentiell betroffenen VRG, den entsprechenden Tabellenteil „Umweltprüfung bei Kultur- und Sachgüter), wie er bereits angelegt ist, zu füllen. So ist nach derzeitigem Stand eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen, hier konkret Tentativlistenstätte Heuneburg durch geplante WEA in den VRG WE 021-02B, WE 21-027, WE 21-029 und WE 21-030 nicht auszuschließen. In den Steckbriefen der VRG WE 21-02B ist eine mögliche Beeinträchtigung des Tentativlistenstätte Heuneburg als im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale bereits vermerkt. In den Steckbriefen der VRG WE 21-027, WE 21-029 und WE 21-030 ist eine mögliche Beeinträchtigung der Tentativlistenstätte Heuneburg als im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale bislang nicht vermerkt. Das LAD bittet, diese mögliche Beeinträchtigung von Welterbestätte sowie Tentativlistenstätte und die damit im Zusammenhang stehenden Prüfverfahren nachträglich zu markieren und in den Steckbriefen unter „Ermittlung der Umweltauswirkungen“ (Strategische Umweltprüfung) weiter auszuführen. Es bestehen einzuhaltende Schutzpflichten hinsichtlich der Tentativlistenstätte Heuneburg. Gesamt-Bauhöhen von mindestens 250 m über Grund (entspricht der gewählten Referenzanlage) sind in den die Tentativlistenstätte Heuneburg umgebenden geplanten VRG Langenenslingen (WE 021-02B), Ensenheimer Wald (WE 21-027), Riedlingen-Tautschbuch (WE 21-029) und Dürnau-Schachen (WE 21-030) grundsätzlich realisierbar. Aufgrund einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Tentativlistenstätte können insbesondere bei diesen VRG Beschränkungen vorliegen. Sie sind - abhängig vom jeweiligen konkreten Windpark-Layout - im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Einwände beziehen sich nicht auf Gebietsänderungen und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Die genannten Vorranggebiete Ensenheimer Wald, Riedlingen-Tautschbuch und Dürnau-Schachen liegen außerhalb des einheitlichen Prüfradius der im Umweltbericht vorgelegten Sichtbarkeitsanalysen. Aufgrund der Entfernung von ca. 10 - 13 km zwischen dem Bodendenkmal und den o.g. Vorranggebieten und der daraus folgenden Herabsetzung der visuellen Wirkung potentieller WEA ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist das Interesse am Ausbau der Windenergie in diesem Bereich höher zu gewichten als die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken. Eine Anpassung der Gebietssteckbriefe ist somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

361 AI

Textabschnitt der Stellungnahme

2. Welterbe „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“
2.1.1.1. VRG im RVDI mit Beeinträchtigungspotenzial
Für die UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ ist nach derzeitigem Stand eine mögliche erhebliche Beeinträchtigung von im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmalen, durch geplante WEA in den VRG WE-021D, WE-021E, WE-021F, WE 21020, WE 21-021, WE 21-022 und WE 21-023 nicht auszuschließen. In den Steckbriefen der VRG WE 21-020, WE 21-021 und WE 21-023 ist eine mögliche Beeinträchtigung der Welterbestätte als im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale bereits vermerkt. In den Steckbriefen der VRG WE 21-01D, WE 21-01E, WE 21-01F und WE 21-022 ist eine mögliche Beeinträchtigung der Welterbestätte als im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale bislang nicht vermerkt. Das LAD bittet, diese mögliche Beeinträchtigung und die damit im Zusammenhang stehenden Prüfverfahren nachträglich zu markieren und in den Steckbriefen unter „Ermittlung der Umweltauswirkungen“ (Strategische Umweltprüfung) weiter auszuführen. Es bestehen einzuhaltende Schutzpflichten hinsichtlich der UNESCO-Welterbestätte. GesamtBauhöhen von mindestens 250 m über Grund (entspricht der gewählten Referenzanlage) sind in den die UNESCO-Welterbestätte „Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb“ umgebenden geplanten Baurenhäule (WE 21-020), Ballendorf-Rotensohl (WE 21-021), LangenauLichtenberg (WE21-022), Langenau-Birkenbühl (WE 21-023), Beimersberg (WE 21-01D), Holzkirch-Neenstetten (WE 21-01E) und Weidenstetten-Bärenlauh (WE 21-01F) grundsätzlich realisierbar. Aufgrund einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Welterbestätte können insbesondere bei diesen VRG Beschränkungen vorliegen. Sie sind - abhängig vom jeweiligen konkreten Windpark-Layout - im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Einwände beziehen sich nicht auf Gebietsänderungen und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Die genannten Vorranggebiete Lichtenberg, Heimersberg, Holzkirch-Neenstetten und Weidenstetten-Bärenlauh liegen außerhalb des einheitlichen Prüfradius der im Umweltbericht vorgelegten Sichtbarkeitsanalysen. Aufgrund der Entfernung von ca. 8 - 13 km zwischen dem Denkmal und den o.g. Vorranggebieten und der daraus folgenden Herabsetzung der visuellen Wirkung potentieller WEA ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes nicht zu erwarten. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG und unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ist das Interesse am Ausbau der Windenergie in diesem Bereich höher zu gewichten als die in der Stellungnahme geäußerten Bedenken. Eine Anpassung der Gebietssteckbriefe ist somit nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

361 AJ

Textabschnitt der Stellungnahme

3. Bau- und Kunstdenkmalpflege:
Im Rahmen der Teilortschreibung „Windenergie“ haben wir im Zuge der ersten Anhörung mit Stellungnahme vom 06. November 2024 darauf hingewiesen, dass bei drei Fällen „die bisherigen Planinformationen und die vorgelegten Sichtbarkeitsanalysen nahelegen, [dass] (...) das Vorranggebiet (…) mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal (…) führen wird (…) [und daher] „Aus denkmalfachlicher Sicht (…) daher dringend empfohlen [wird], die Fläche nicht weiterzuverfolgen. Dies betraf folgende Plangebiete:
- Vorranggebiet Obermarchtal-Langhau (#21-026)
Das VRG wird „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Obermarchtal führen, zumal das Areal nur 1,7 bis 2,4 Kilometer entfernt liegt und in einer sehr direkten Sichtbeziehung vom Blickpunkt der Bundesstraße 311 steht, der für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von sehr großer Bedeutung ist. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, die Fläche nicht weiterzuverfolgen.“
- Vorranggebiet Lauterach-Zeiläcker (#21-025)
Das VRG wird mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Obermarchtal führen, zumal das Areal nur 2,3 bis 3,6 Kilometer entfernt liegt und in einer sehr direkten Sichtbeziehung vom Blickpunkt der Bundesstraße 311 steht, der für die Erlebbarkeit und Anschaulichkeit des Kulturdenkmals von sehr großer Bedeutung ist. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, diese Fläche nicht weiterzuverfolgen.“
- VRG Galgenberg (#21-028)
„(…) Das Vorranggebiet Galgenberg [wird] mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal Bussen führen, zumal das Areal nur 3 bis 4 Kilometer entfernt liegt und in einer sehr direkten Sichtbeziehung vom Blickpunkt der L 275 steht. Betroffen ist hier der Straßen und gleichzeitig auch Radwegebereich zwischen Heudorf und Riedlingen bzw. Eichenau. Von hier aus würde man die Windkraftanlagen unmittelbar vor dem Schutzgut Bussen wahrnehmen. Aus denkmalfachlicher Sicht wird daher dringend empfohlen, die Fläche nicht weiterzuverfolgen.“
Aus der Synopse geht hervor, dass man die beiden VRG Obermarchtal-Langhau (#21-026) und Galgenberg (#21-028) aus denkmalfachlichen Gründen aus der Planung genommen hat. Dies wird ausdrücklich begrüßt, da damit eine deutliche Verminderung möglicher erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen zur Streichung der Gebiete Obermarchtal-Langhau und Galgenberg werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Gebiets Lauterach-Zeiläcker wird auf ID 361AK verwiesen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Kloster Obermarchtal einhergeht.

361 AK

Textabschnitt der Stellungnahme

Das VRG Lauterach-Zeiläcker (#21-025) wird noch fortgeführt, wenn auch mit einer aus anderen Gründen reduzierten Größe. Das VRG Lauterach-Zeiläcker wurde flächenmäßig etwa um die Hälfte reduziert, so dass hier mutmaßlich nur noch 2 Anlagen entstehen können. Mit der Aufgabe des benachbarten VRG Obermarchtal-Langhau fällt zudem eine kumulative Wirkung weg. Dennoch ist das Landesamt für Denkmalpflege der Auffassung, dass das VRG auch mit nur 2 WEA die Umgebung von Kloster Obermarchtal erheblich beeinträchtigen könnte. Ganz konkret werden, wie in der Synopse beschrieben, die WEA fast gänzlich sichtbar sein, und das unmittelbar neben bzw. hinter der markanten Doppelturmfasse des Klosters Obermarchtal. Fährt man die stark frequentierte B 311 von Osten kommend Richtung Obermarchtal, dann werden die WEA zunächst rechts des Klosters sichtbar sein. Je näher man dem Ort kommt, desto näher rücken die WEA an die immer größer erscheinende und in höchstem Maße landschaftsprägende Doppelturmfassade des Klosters heran, bis sie schließlich kurz vor dem Ortseingang wohl direkt hinter dem Ensemble sichtbar sein und dieses wohl auch weit überragen werden. Wie groß die WEA tatsächlich neben bzw. hinter dem Kloster erscheinen würden ist ohne Fotosimulation jedoch nicht abschließend einschätzbar. So gehen wir davon aus, dass WEA in diesem VRG mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Umgebung auslösen werden. Die erheblichen Bedenken seitens der Denkmalpflege bleiben daher bestehen. Bei zwei weiteren geplanten VRG wurde von uns festgestellt, dass „möglicherweise das Potenzial zu einer erheblichen Beeinträchtigung für das in höchstem Maße raumwirksame Kulturdenkmal (…)“ [besteht]. Denkmalfachliche Bedenken können aufgrund der bisherigen Informationen jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.“ Für eine abschließende Bewertung dieser Fallgruppe (VRG Ehingen-Untermarchtal 21-024 und VRG Ensenheimer Wald 21-027) sind Fotosimulationen nötig. Wie aus der Synopse hervorgeht erwartet der Regionalverband, dass hier jeweils keine erhebliche Beeinträchtigung der geschützten Umgebung der betroffenen, im höchsten Maße raumwirksamen Kulturdenkmale entsteht. Das Landesamt für Denkmalpflege würde dies zwar begrüßen, behält sich aber eine abschließende denkmalfachliche Bewertung erst nach Vorlage entsprechender Fotosimulationen vor.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Einwände beziehen sich auf den unveränderten Gebietsteil des Vorranggebiets Lauterach-Zeiläcker und stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
Gemäß der in Anhang 3 des Umweltberichts vorgelegten Sichtbarkeitsanalyse sind Sichtbarkeitsbereiche bzgl. des Klosters Obermarchtal und potenzieller WEA im Vorranggebiet Lauterach-Zeiläcker entlang der frequentierten B 311 vorhanden. Jedoch beschränken sich die Sichtbarkeitsbereiche entlang der B 311, in denen sowohl das Denkmal als auch potenzielle WEA im zentralen Gesichtsfeld wahrnehmbar sind, auf den im Einwand genannten Streckenbereich östlich von Obermarchtal. Dabei ist in keinem dieser Sichtbarkeitsbereiche entlang der B 311 eine potenzielle WEA uneingeschränkt hinter dem Denkmal sichtbar.

Zudem wird durch die im Rahmen der Überarbeitung des ersten formellen Planentwurfs vorgenommene Reduzierung des Vorranggebiets Lauterach-Zeiläcker die Distanz potenzieller Anlagenstandorte zum Kloster Obermarchtal erhöht. Hierdurch wird eine weitere Herabsetzung der optischen Wirkung potenzieller WEA in der Umgebung des Denkmals erreicht. Darüber hinaus wirkt auch die im Einwand genannte Streichung des benachbarten Gebiets Obermarchtal-Langhau einer optisch wahrnehmbaren Verdrängung des Denkmals entgegen.

In der Gesamtschau ist bzgl. des vorliegenden Planentwurfs keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes des Klosters Obermarchtal zu erwarten.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

361 AL

Textabschnitt der Stellungnahme

4. Archäologische Denkmalpflege:
Hinweise auf archäologische Kulturdenkmale haben Eingang in den Regionalplan gefunden und werden im Umweltbericht berücksichtigt. Archäologische Kulturdenkmale, die innerhalb ausgewiesener VRG liegen, sollen, insofern es sich dabei nicht um im höchsten Maße raumwirksame Kulturdenkmale (darunter auch Welterbestätten oder Tentativlistenanträge) handelt, in nachgelagerten Verfahren vor Beeinträchtigungen geschützt und dürfen nicht überplant werden. Das LAD verweist nochmals dezidiert auf seine früheren Stellungnahmen in diesem Verfahren in Hinblick auf alle Belange.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen beziehen sich nicht auf Gebietsänderungen und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis:
Gemäß der Darstellung in den Gebietssteckbriefen liegt die Überplanung einzelner Bodendenkmale durch geplante Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen vor. Oftmals sind diese Bodendenkmale jedoch sehr kleinräumig ausgeprägt, sodass die Darstellbarkeit im Planungsmaßstab von 1:100.000 nicht gegeben ist. Auswirkungen auf den Bestand von Bodendenkmalen können erst auf Ebene des Vorhabenzulassungsverfahrens abschließend geprüft und ggf. durch eine angepasste Standortwahl vermieden werden, wenn die Standorte für WEA bekannt sind.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

361 AM Textabschnitt der Stellungnahme

[Anm. der Geschäftsstelle: Der folgende Textabschnitt enthält nur den abwägungsrelevanten Text bzgl. des Entwurfs zur 2. Anhörung.]

RV Donau-Iller, ROV "Teilfortschreibung "Windkraft" Regionalplans Donau-Iller"
Anlage 1: Fachliche Auseinandersetzung mit dem Abwägungsmaterial des RVDI
Die folgenden Ausführungen beziehen sich einerseits auf den Entwurf zur 2. Anhörung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 21. Oktober 2025. Andererseits betreffen sie diesen Beschluss selbst.
[…]
Neuer Erkenntnisstand auf Grund fehlerhafter Sichtbarkeitsanalysen des RVDI
Bereits in unserer Stellungnahme vom 6. November 2024 hatten wir auf die Notwendigkeit eines zweistufigen Verfahrens hingewiesen (1. Sichtbarkeitsanalysen; 2. Visualisierungen/ fotorealistische Simulationen). Die vom Regionalverband (RVDI) veröffentlichten diesbezüglichen Sichtbarkeitsanalysen (zuletzt: Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale 2. Anhörung) stellen keine ausreichende Basis dar, um das Maß der Beeinträchtigung der Denkmale fachgerecht beurteilen zu können. Zudem gehen diese Sichtbarkeitsanalysen z.T. von unzutreffenden bzw. ungeeigneten Grundannahmen aus. Diese haben sich sowohl in den im Rahmen der ersten Anhörung vom RVDI veröffentlichten Sichtbarkeitsanalysen, als auch in den Neuberechnungen vom 21. Oktober 2025 (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale 2. Anhörung) fehlerhaft ausgewirkt und zu irreführenden Ergebnissen geführt. Dies ist umso verwunderlicher vor dem Hintergrund, dass wir auf wesentliche fehlerhafte Grundannahmen bereits mit Schreiben vom 02. Oktober 2025 hingewiesen haben. In Ergänzung dazu weisen wir hiermit nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass folgende Grundannahmen der Sichtbarkeitsanalysen fehlerhaft bzw. methodisch ungeeignet sind:
• Herabsetzung des Denkmals auf zwei Drittel der Höhe
Die Herabsetzung der Referenzhöhe eines Denkmals auf zwei Drittel der Gesamthöhe mag – wie im Bericht des RVDI (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale 2. Anhörung) ausgeführt – im Falle eines spitz zulaufenden Turmes nachvollziehbar erscheinen. Im Falle eines flächigen Bodendenkmals wie der Heuneburg ist diese Annahme jedoch nicht sachgerecht. Hier liegt keine geometrisch klar definierte Spitze vor, sondern ein großflächiger, anthropogen überformter und modellierter Geländekörper, dessen Wahrnehmbarkeit in Gänze zu berücksichtigen ist. Im Falle der Heuneburg kommt hinzu, dass der RVDI in seiner Sichtbarkeitsanalyse die Höhe des Denkmals mit ca. 5 m ansetzt. Dabei wird offensichtlich von der irrigen Annahme ausgegangen, dass es sich allein bei der rekonstruierten Lehmziegelmauer um das Denkmal handelt. Tatsächlich erhebt sich schon allein der von den frühen Kelten geformte Burgberg mit seinen markanten Wällen und Gräben stolze 60 m (!) über dem Tal der Donau und entfaltet eine entsprechende Fernwirkung.
• Beschränkung auf lediglich einen Sichtpunkt am Denkmal
Die Reduktion der Analyse auf nur einen einzelnen Sichtpunkt ist insbesondere bei großflächigen archäologischen Kulturdenkmalen, die aus zahlreichen obertägig gut erhaltenen Elementen bestehen, methodisch nicht haltbar. Am Beispiel der Heuneburg wird deutlich, dass es sich nicht um einen punktuellen Bezugspunkt handelt, sondern die gesamten Denkmalflächen bzw. alle Teile des Denkmals (d.h. die gesamte Akropolis der Heuneburg, die Außensiedlung und die Vorburg, einschließlich der Hangflanken, Wälle und Mauern, sowie die Nekropolen vgl. 1.2.1.2 u. Abb. 3–4) zu berücksichtigen sind. Eine fachgerechte Bewertung erfordert daher zwingend die Berücksichtigung mehrerer Standorte bzw. eine flächenhafte Betrachtung.
• Sichtbarkeit unter Berücksichtigung der Zielhöhe
Für die Berechnung des Sichtfelds des Denkmals ist die Wahl einer Zielhöhe von 1,6 m (durchschnittliche Augenhöhe) maßgeblich, da sich die entscheidende Frage stellt, von welchen Punkten innerhalb der Landschaft das Denkmal für eine Person zu sehen ist. Ob diese Vorgabe in der seitens des RVDI veröffentlichten Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt wurde, bleibt unklar. Gleiches gilt für die Sichtfelder der WEA: Auch hier ist nicht die Sichtbarkeit von den Anlagen aus entscheidend, sondern die Sichtbarkeit auf die Anlagen aus einer Augenhöhe von 1,6 m.
• Nichtberücksichtigung des Bereichs zwischen Nabenhöhe und oberer Rotorspitze (NH bis NH+R)
Der Verzicht auf die Einbeziehung dieses Höhenabschnitts ist methodisch nicht nachvollziehbar und führt zu einer unvollständigen Bewertung. Gerade in Fällen, in denen WEA unmittelbar hinter dem Denkmal positioniert sind (z.B. Abb. 12 B, 15 B–C, 16 B–C), kann allein die Sichtbarkeit des Rotors zu einer visuellen

Bewertung der Geschäftsstelle

Hinsichtlich des Einwands, dass Visualisierungen im Rahmen eines zweistufigen Prüfverfahrens notwendig seien, wird auf ID 361AA verwiesen.

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung des Bereichs zwischen Nabenhöhe und oberer Rotorspitze sowie der Festlegung des Burgberges der Heuneburg im Bereich der Lehmziegelmauer als Bezugspunkt für die Sichtbarkeitsanalysen wird auf ID 361AB verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch die Erhebung des Burgberges selbst in der Sichtbarkeitsanalyse berücksichtigt wurde, da die Überformung des Geländes im Bereich des Burgberges in dem für die Sichtbarkeitsanalysen genutzten Geländemodell abgebildet ist und somit die Sichtbarkeit der auf dem Burgberg gelegenen Lehmziegelmauer direkt durch die Geländeform und -höhe des Burgberges beeinflusst wird.

In der vorliegenden Teilfortschreibung wurde als Zielhöhe des fiktiven Betrachters für die Berechnung der Sichtbarkeiten eine Höhe von 1,6 m festgelegt. Diese Berechnungsgrundlage wurde bisher nicht im Umweltbericht dokumentiert und soll daher ergänzt werden.

Die dargestellte Sichtbarkeitsanalyse des LAD sowie die beigefügten Visualisierungen (Abb. 1, 2 in Anlage 1) stimmen mit den Abbildungen 1 und 2 der Stellungnahme überein. Es wird in Bezug auf die in Anlage 1 dargestellten Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen sowie bzgl. der Nichtberücksichtigung weiterer Bestandteile des Bodendenkmals Heuneburg mit stark herabgesetzter Fern- und Raumwirkung in der vorliegenden Teilfortschreibung auf Textabschnitt ID 361AB verwiesen.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Es wird ein Hinweis auf die Zielhöhe von 1,6 m als Grundlage für die Berechnung der Sichtbarkeitsbereiche im Umweltbericht sowie in Anhang 3 des Umweltberichts ergänzt.

Beeinträchtigung führen, die in einer vollständigen Bewertung zu berücksichtigen wäre.

• Zu welch falschen Ergebnissen und denkmalfachlichen Fehleinschätzungen die durch den RVDI angewendete Methodik im Fall der Heuneburg führt, zeigen die vom RVDI veröffentlchten Sichtbarkeitsanalysen für das VRG Rübgartenhau (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale 2. Anhörung, S. 202-204 mit Abb. 96 bis 98; vgl. unsere Abb. 1 unten). Auf S. 19 heißt es dazu: „Die Sichtachsen der Heuneburg zu den potentiellen Windkraftanlagen verlaufen durch große zusammenhängende Sichtbereiche im Offenland. Diese Sichtbereiche liegen mindestens 600 m südöstlich des Denkmals im Donautal“. Das ist, wie die neuen Berechnungen und Visualisierungen des LAD (Abb. 1-2) zeigen, objektiv falsch. Wie bereits in unserem Schreiben vom 2. Oktober 2025 ausführlich dargestellt und illustriert, sind auch von der Akropolis der Heuneburg (z.B. von der SW-Ecke – Referenzpunkt A1; vgl. Abb. 9) WEA im Rübgartenhau und ganz entscheidende Elemente des Kulturdenk mals (Vorburgwälle, Vorburgtor, Fürstengrabhügel im Gießübel-Talhau) gemeinsam sichtbar. Durch das LAD wurde - mit korrekten Grundparametern - die vom RVDI im Rahmen seiner sog. Detailprüfungen angewendete Methodik (Berücksichtigung des menschlichen Sicht felds von 60°) im Rahmen einer Neuberechnung überprüft. Die neuen Ergebnisse des LADs weichen dabei im erheblichen Maße von denen des RVDIs ab. Der RVDI geht bei seiner in denkmalfachlicher Hinsicht unzureichenden Prüfung offensichtlich immer noch davon aus, dass allein die rekonstruierte Lehmziegelmauer das Kulturdenkmal darstelle. Auch bei seinen im Rahmen der zweiten Anhörung neu durchgeführten Detailprüfung für das VRG Rübgar tenhau prüft der RVDI, unter Ausblendung der fachlichen Stellungnahme und der Hinweise der Fachbehörde, die Blickbeziehungen wiederum nur für einen einzigen Bezugspunkt auf dem Flächendenkmal, eben für die rekonstruierte Lehmziegelmauer auf der Akropolis. Der RVDI führt zu seiner Methodik weiter aus, dass eine gemeinsame Wahrnehmung von potentieller Windkraftanlage und Denkmal nicht möglich sei, „sofern Sichtbarkeitsbereiche zwischen Denkmal und dem geplanten Vorranggebiet liegen. In diesem Fall könnte eine Person innerhalb des Sichtbarkeitsbereichs zwar sowohl ein Denkmal als auch Windkraftan lagen in einem Vorranggebiet sehen. Eine gemeinsame Sichtbarkeit ist jedoch nicht möglich, da sich bei der Betrachtung des Denkmals die Windkraftanlage stets im Rücken der Person und somit außerhalb des Blickfeldes befinden“ (Anhang 3 Prüfung Umgebungsschutz regionalbedeutender Kulturdenkmale 2. Anhörung, S. 122). So erklärt sich dann auch, warum auf den Karten Abb. 96-98 (vgl. Abb. 1) sämtliche Areale zwischen der rekonstruierten Lehmziegelmauer und dem VRG Rübgartenhau weder rosa noch rot eingefärbt sind, denn die Lehmziegelmauer befindet sich ja am Rand der Akropolis und somit hätte ein Besucher der Heuneburg bei Blick auf das geplante VRG Rübgartenhau die Lehmziegelmauer immer im Rücken. Diese Prüfmethodik wird dem Kulturdenkmal Heuneburg und seiner Bedeutung in keiner Weise gerecht und ist sachfremd.

1 https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/Beteiligung_2/Anhoerung_2_UB_Anhang_3_Denkmalschutz.pdf.

2 https://www.rvdi.de/fileadmin/Regionalplan/Beteiligung_2/Anhoerung_2_UB_Anhang_3_Denkmalschutz.pdf.

Abb. 1: Sichtbarkeitsanalyse des LAD für die VRG Rübgartenhau und Heuneburg unter Berücksichtigung des menschlichen Sichtfel des von 60° sowie korrigierten Grundannahmen und Parametern (oben). Gegenüber der fehlerhaften Visualisierung des RVDI (unten) sind die flächigen Sichtbeeinflussungen im näheren Umfeld des Denkmals eindrücklich. Dies bestätigen die Fotomontagen der entsprechenden Standorte (vgl. die folgende Abb. 2).

(vorausgehende Seite) Abb. 2: oben: Ergebnisse der mit korrekten Parametern durchgeführten Neuberechnung des LAD der gleich zeitigen Sichtbarkeit von Kulturdenkmal und WEA im VRG Rübgartenhau unter Berücksichtigung des menschlichen Gesichtsfeldes (Legende vgl. Methodik Abb. 1). – Mitte: Blick vom Referenzpunkt A4/Baumburg zum VRG Rübgartenhau mit der Grabhügelnekropole Gießübel-Talhau und der Heuneburg-Vorburg; Unten: Blick von der Süd-Westecke der Akropolis/Referenzpunkt A1 zum VRG Rübgartenhau mit Vorburg und Vorburgtor sowie der Grabhügelnekropole Gießübel-Talhau. – Die Fotomontagen des LAD belegen, dass die potentiellen Standorte der geplanten WEA gleichzeitig mit dem Kulturdenkmal sichtbar waren. Die ergänzenden „Detailprüfungen“ der Sichtbarkeiten des RVDI sind somit irreführend und gehen von Parametern aus, die zur Prüfung der Beeinträchtigung des Kulturdenkmals ungeeignet sind.

Aus den fachlichen Hinweisen, Sichtbarkeitsanalysen und Visualisierungen des LAD ergeben sich somit wesentliche neue Erkenntnisse, die eine Anpassung des Entwurfs in den genannten Punkten unbedingt erforderlich machen.

Stellungnahme ID 362 Privatperson, Amstetten

362 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang der Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein. Bodenbrüter In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor. - zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.

Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.
Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 363 Privatperson, Hankensbüttel

363 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit nehme ich im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung Stellung zum zweiten Beteiligungsverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Windkraft im Regionalplan Donau-Iller,
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum oben genannten Beteiligungsverfahren erhebe ich Einwände:
Grundsätzliches:
1. Windkraft in Wald
Bei einer Überplanung von Wäldern als Vorranggebiete für Windkraft entsteht meiner Meinung nach neben Konflikten zum Artenschutz auch ein Zielkonflikt mit dem aktuellen Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz BadenWürttemberg (KlimaG BW) vom 07. Februar 2023. So ist in 8 4 KlimaG BW der Erhalt, Schutz und Aufbau natürlicher Kohlenstoffspeicher festgelegt. Wortwörtlich: „... Zur Erreichung der Klimaschutzziele in Baden-Württemberg und zur Steigerung der Klimaresilienz tragen natürliche Kohlenstoffspeicher wie Moore, Wälder, Humus und Grünland über ihre Speicher- und Senkenleistung bei. Daher sollen natürliche Kohlenstoffspeicher im Land erhalten, geschützt und aufgebaut werden; das Land fördert vorrangig ihren Aufbau, außerdem ihren Erhalt und Schutz im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Klimarelevant Sind Maßnahmen hierbei allerdings nur, wenn sie über Jahrzehnte beziehungsweise möglichst dauerhaft gesichert sind...“
Die festgelegten Vorranggebiete in den aktuellen Planunterlagen erstrecken sich großflächig über zusammenhängende Waldgebiete, die mit dem Bau von Windkraftanlagen zerschnitten und teilweise zerstört werden. Gerade die baubedingte Inanspruchnahme nimmt im Wald große Ausmaße an. Bis zum Aufbau der Windkraftanlagen müssen große Bereiche für die Baustelleinrichtung und den Transportweg in Anspruch genommen werden. Daraus resultieren flächige Gehölzfällungen über das eigentliche Baufeld hinaus. Dies ist im Vergleich zum Bau von Windkraftanlagen im Offenland nicht verhältnismäßig und widerspricht den Klimaschutzzielen. Der Ausgleich des Waldverlustes im Zuge einer Waldumwandlung ist meines Erachtens nicht zielführend. Allein aufgrund der langen Regenerationszeit eines Waldbiotops bis zur Entwicklung Seiner Funktionalität, ist der Erhalt von Bestandsflächen mit den vielen einhergehenden bedeutsamen Funktionen für Natur, Landschaft, Klima und Erholung einer Überplanung durch Windkraftanlagen vorzuziehen. Auch sollte die Kompensation nach Waldrecht in Form einer Erstaufforstung nicht auf Grünland oder Brachflächen erfolgen, da diese selbst einen hohen ökologischen Wert aufweisen und einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die Regionalplanung ist meines Erachtens dahingehend anzupassen, dass die Vorgaben des KlimaG BW berücksichtigt werden und die Mulitfunktionalität der Wälder erhalten bleibt.
Den Ausbau der erneuerbaren Energie als positiven Aspekt des Klimaschutzes über die Klimaschutzfunktion von Wäldern zu stellen, ist meiner Meinung nach äußerst kritisch zu betrachten. Vielmehr sollten Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Klimaschutzes Hand in Hand gehen und sich nicht nachteilig auf bspw. bestehende Kohlenstoffspeicher auswirken. Wie ist die Überplanung von Wald mit den Zielen des Naturschutzes und Klimaschutzes vereinbar?
2. Aktualität Landschaftsprogramm/ Landschaftsrahmenplan Alb Donau Kreis
Das Landschaftsprogramm ist das strategische Planungsinstrument der Landschaftsplanung auf der Ebene

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
Der Landschaftsrahmenplan für die Region Donau-Iller ist in den Regionalplan, welcher seit Dezember 2024 rechtskräftig ist, integriert (s. a. Art. 4 (1) BayNatSchG). Entsprechende Ziele und Leitbilder werden daher durch die Plansätze und Begründungen des Regionalplans dargestellt. Bei der Aufstellung der vorliegenden Teilfortschreibung wurden die Inhalte des Regionalplans sowohl als Ausschluss- oder Konfliktkriterien als auch als Kriterien für die Durchführung der Umweltprüfung berücksichtigt.

Der Uhu wird vom Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigt, da die Art nicht allgemein kollisionsgefährdet ist, sondern nur, wenn die Rotorunterkante der Windenergieanlagen eine bestimmte Höhe unterschreitet. Dies kann erst im nachgelagerten Anlagenzulassungsverfahren beurteilt werden.

Da der Regionalverband über kein vergleichbares anerkanntes, flächendeckend verfügbares und aktuelles Datenmaterial verfügt, wird weiterhin an der Verwendung des Fachbeitrags zum Artenschutz festgehalten.

Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos der Natura 2000-Gebiete mit dem Ergebnis „hohes Risiko“ bedeutet, dass erhebliche Beeinträchtigungen wahrscheinlich sind, diese durch entsprechende Auflagen im nachgelagerten Verfahren jedoch voraussichtlich hinreichend minimiert werden können. Im Fall des genannten Vorranggebiets Grubenhau-Steigleshau sind Fundorte und Lebensstätten der Spelztrespe ausschlaggebend für das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos. Diese können vor allem baubedingt beeinträchtigt werden. Beeinträchtigungen durch Schall- oder Lichteinwirkung sind hier nicht erheblich.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

des Bundeslandes. Im Landschaftsprogramm werden „...die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt..." (§ 10 Abs. 1 Bundenaturschutzgesetz (BNatSchG)). Unter anderem stellt das Landschaftsprogramm innerhalb der Landschaftsplanung die Grundlage bei der Erarbeitung der Landschaftsrahmenpläne dar und ist im Rahmen der Regionalplanung bei der Aufstellung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne zu berücksichtigen. Auf der Homepage der Landesanstalt für Umwelt ist zu entnehmen, dass das aktuelle Landschaftsprogramm (damals noch Landschaftsrahmenprogramm) Baden-Württembergs aus dem Jahr 1983 stammt. In den 1990 er Jahren wurde mit der Fortschreibung begonnen und im Jahr 1999 Materialien zum Landschaftsrahmenprogramm veröffentlicht. Aufgrund der prägenden Nutzungsänderungen während der letzten Jahrzehnte und damit einhergehenden Veränderungen in Natur und Landschaft kann das „aktuell" vorliegende Landschaftsprogramm meines Erachtens nur sehr begrenzt als Arbeitsgrundlage für die Teilfortschreibung des Regionalplans Donau Iller herangezogen werden.

Der Landschaftsrahmenplan bietet auf regionaler Ebene der Landschaftsplanung die Fachgrundlage zur Berücksichtigung Ökologischer Belange im Abwägungsprozess bei der Aufstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans. Laut 8 11 NatSchG (Naturschutzgesetz) sollen die Inhalte der Landschaftsrahmenpläne, soweit erforderlich und geeignet, in die Regionalpläne aufgenommen werden. Ist ein aktueller Landschaftsrahmenplan bei der Neuaufstellung des Regionalplanes nicht vorhanden, so hat die Regionalplanung meines Erachtens die erforderlichen Daten eigenständig zusammenzustellen. Der Landschaftsrahmenplan Donau Iller (Ulm, Alb-Donau-Kreis, Landkreis Biberach) stammt entsprechend des Landschaftsplansverzeichnisses des Bundesamts für Naturschutz aus dem Jahr 1983. Aufgrund der inzwischen weitgehend veralteten Daten und Aussagen kann der vorliegende Landschaftsrahmenplan des Planungsraums Donau Iller den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft nur oberflächlich wiedergeben, da keine Aktualisierung erfolgt ist.

Sowohl der Landschaftsrahmenplan auf regionaler Ebene als auch das Landschaftsprogramm auf Ebene des Landes aus dem Jahr 1983 sind deutlich veraltet. Demnach können meines Erachtens landesweite Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbunds und des Erhalts von naturschutzfachlich bedeutsamen Gebieten aufgrund der fehlenden Aktualität nur sehr eingeschränkt aus dem Landschaftsprogramm bzw. aus dem Landschaftsrahmenplan abgeleitet werden. Im Umweltbericht wird weder die Bedeutung des Landschaftsrahmenplans

bzw. des Landschaftsprogramm bei der Teilfortschreibung des Regionalplan genannt, noch das diesbezüglich eine große Datenlücke besteht. Dies bekräftigt, wie unter Punkt 3) erwähnt, dass die Planung der Vorranggebiete auf einer unklaren Datengrundlage (Datenaktualität, Erfassungsmethodik) begründet ist. Meines Erachtens sind die fehlenden Datenlücken zu schließen und veraltetet Bestandsdaten zu aktualisieren. Die Datenaktualität insbesondere zu Biotopen, kollisionsgefährdeten Arten sowie zu Arten die auf großräumige Biotopverbundsachsen angewiesen sind, sind im Umweltbericht zu nennen.

3. Datengrundlage Artenschutz

Als Grundlage für die artenschutzrechtliche Bewertung wird im vorliegenden Umweltbericht der Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2022) genannt. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass in der Zusammenfassung des Fachbeitrags auf Seite 5 darauf hingewiesen wird, dass die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen abdeckt, sie aber nicht abschließend sind. In Kapitel 2 des Fachbeitrags wird die Artenauswahl zur Ermittlung der Schwerpunktvorkommen begründet. In Bezug auf windkraftsensible Vögel wird unter 2.1 die Auswahl der Vögel, für welche Schwerpunktvorkommen ermittelt werden, dargelegt. Auffallend ist, dass Arten, wie bspw. der Uhu, die in Anlage 1 (zu 8 45b Absatz 1 bis 5) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) berücksichtigt wurden, von einer näheren Betrachtung im Fachbeitrag ausgeschlossen werden. Begründet wird dies dahingehend, dass die Art nach Anlage 1, Abschnitt 1, Fußnote 1 des BNatSchG nur innerhalb des MNahbereichs allgemein kollisionsgefährdet ist. Die Schlussfolgerung daraus ist, dass im Nahbereich der Vorrangflächen mit keinem Brutvorkommen des Uhus zu rechnen ist. Betrachtet man die Verbreitung des Uhus in Baden-Württemberg im Daten und Kartendienst der Landesanstalt für UmweltBaden-Württemberg fällt auf, dass der Uhu über das gesamte Land in geeigneten Lebensräumen vorkommt. Dabei ist das Vorkommen des Uhus auch in Quadranten, in denen Vorranggebiete für

Die weiterhin genannten Schutzbelange wurden ebenfalls bereits in der Umweltprüfung berücksichtigt. Neue Erkenntnisse liegen nicht vor.

Windkraft geplant sind, dargestellt. Die Betrachtung des Uhus bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft ist aus zuvor genannten Gründen meines Erachtens zu ergänzen.
Weiterhin ist davon auszugehen, dass aufgrund einer fehlenden _Datenaktualität sowie dem vorkommen von Datenlücken die Verbreitung der windkraftsensiblen Arten im vorgelegten Fachbeitrag nicht ausreichend berücksichtigt wurden.
Zitat Kapitel 2.2 Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie: „.... Basis bildeten die bestverfügbaren Daten, die der LUBW bis Anfang April 2022 vorlagen. Im Vorfeld fanden auch gezielte Nachfragen bei externen Expertinnen und Experten statt, um vorhandene Datenlücken zu verringern. Der Kenntnisstand zu den ausgewählten Arten ist im Land sehr heterogen...“ Es werden keine Angaben zum Datennachweis und zur Datenaktualität in Bezug auf die Verbreitung von windkraftsensiblen Arten angegeben. Insofern ist nicht nachvollziehbar, ob die Daten älter als bspw. 5 Jahre sind. Insbesondere im Rahmen der Prüfung der FFHVerträglichkeit bzw. artenschutzrechtlichen Prüfung sind veraltete Daten meines Erachtens nicht verwendbar und entsprechend zu aktualisieren. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die Daten insbes. für die kollisionsgefährdeten Arten flächendeckend und in einheitlichem Standard erhoben wurden. Die Festlegung von Vorrangflächen für Windkraft in potenziell bedeutsamen Lebensräumen windkraftsensibler Vogelarten gegründet in einer meines Erachtens nach unklaren Datengrundlage ist äußerst kritisch zu betrachten und zu aktualisieren. Weiterhin wird an dieser Stelle auf Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW, 2015) hingewiesen.
Die unklare Datenaktualität bzw. der Datennachweis des Planentwurfs zu windkraftsensiblen Arten führt meines Erachtens zu einer Unterschätzung derer Gefährdung. Die vorliegenden Unterlagen sind somit unzureichend und der Sachstand erneut zu überprüfen.
4. Generalwildwegeplan/ Biotopverbund
„..„Der Generalwildwegeplan (GWP) ist in Baden-Württemberg die erste wissenschaftlich hergeleitete und fachlich abgestimmte Fachplanung zur Sicherung großräumiger ökologischer Funktionsbeziehungen im Sinne eines landesweiten, grenzüberschreitenden Biotopverbunds...“ Zitat Wildtierportal BadenWürttemberg. Weiterhin wird auf dem Wildtierportal BW darauf hingewiesen, dass die Wildtierkorridore sich dabei sowohl an der aktuellen landschaftlichen Ausstattung/ Nutzung als auch an den spezifischen Wanderdistanzen mobiler heimischer Säugerarten mit terrestrischer Lebensweise und einem Lebensraumschwerpunkt Wald orientieren. Die Bedeutung des GWP für die Großsäuger hinaus wird im Wildtierportal folgendermaßen hergeleitet: „...Zie/ des GWP ist es daher möglichst vielen Arten, insbesondere solchen, die miteinander in enger Ökologischer Wechselbeziehung stehen, vom MWirbellosen bis zum Großsäuger, vom Hirschkäfer bis zum Rothirsch, Mobilität als Individuum oder in einer Generationenfolge, zu ermöglichen. Ein Biotopverbund gemäß GWP hat deshalb eine hohe ökosystemare Relevanz...“ Die übergeordnete Bedeutung des Korridors für den Biotopverbund verstärkt die damit einhergehende Verantwortung für dessen langfristigen Erhalt. Demnach ist meines Erachtens nicht nachvollziehbar, dass in der Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter die Auswirkung der festgelegten Vorrangflächen auf den Generalwildwegeplan bzw. die Wildtierkorridore mit „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ zu werten ist. Argumentiert wird im Umweltbericht, dass für große MWildtierarten Windkraftanlagen i.d.R. keine Barriere im Biotopverbund darstellen. Laut Wildtierportal BW orientieren sich die Wildtiere unter anderem an der aktuellen Landschaft und Nutzung. Demnach kann eine Nutzungsänderung wie der Bau von Windkraftanlagen und der damit verbundenen Kulissenwirkung und Zerschneidung von Wäldern ebenso wie die anlage-/betriebsbedingte Scheuchwirkung und Schlagwirkung sowie Schall- und Lichtimmission meines Erachtens sehr wohl eine Barrierewirkung auch für Großsäuger darstellen. Nicht zu vergessen, dass die Bedeutung des Wildtierkorridors über die Tiergruppe der Großsäuger hinaus im vorliegenden Umweltbericht in keinster Weise beachtet wurde. Solch eine einseitige Betrachtung einer bedeutenden Biotopverbundsachse in zusammenhängenden Waldgebieten wie bspw. im Vorranggebiet #21-008 Grubenhau-Steigleshau ist meines Erachtens äußerst kritisch zu betrachten und erneut bzw. vollständig zu überprüfen. Um den Zweck des Biotopverbunds mit übergeordneter Bedeutung erfüllen zu können muss das Waldgebiet von jeglicher sonstigen Nutzung frei bleiben. Eine nachteilige Beeinflussung eines Wildtierkorridors durch die Überplanung als Vorrangfläche für Windkraft steht meines Erachtens entgegen der Ziele des Biotopverbund gemäß 8 22 Biotopverbund NatSchG. Laut der Datenbank FFH-VP-

Info des BfN kann eine Barrierewirkung einerseits durch technische Bauwerke selbst, andererseits aber auch durch veränderte standörtliche oder strukturelle Bedingungen hervorgerufen werden.
Ich verweise an dieser Stelle zu dem an die Mitteilung des Ministerium Ländlichen Raum am 12.11.2025 in der Fachzeitung BW agrar, dass Wildtiere stets auf festgelegten Pfaden unterwegs sind. Aus diesem Grund wurde der Generalwildwegeplan (GWP) ins Leben gerufen. Demnach bildet der Generalwildwegeplan die wissenschaftliche Grundlage für den Verbund von waldgeprägten Wildtierlebensräumen in Baden-Württemberg und der im Jagd- und Wildtiermanagement sowie im Naturschutzgesetz des Landes verankert ist. Folgende Aussage von Peter Hauk steht entgegen der Überplanung eines Wildtierkorridors als Bestandteil des Generalwildwegeplans. „Ich appelliere an alle Akteure, den Generalwildwegeplan bei Infrastrukturprojekten intensiv zu berücksichtigen, um die Funktionalität der Wanderkorridore sowohl im Wald als auch im Offenland langfristig zu sichern.“ Quelle: BWargar 12.11.2025

5. Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Wie auf.der Homepage des BfN beschrieben, ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung das zentrale Schutzinstrument des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Pläne und Projekte sind vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines möglicherweise betroffenen Natura 2000-Gebietes zu überprüfen (BfN).
Aus meiner Sicht ist im Fall der Festlegung von Vorranggebieten für Windkraft in Bezug auf die Betroffenheit von Natura 2000 Gebieten im Rahmen der Umweltprüfung zumindest eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Im vorliegenden Umweltbericht wurden für die potenziell betroffenen FFH-Gebiete eine FFHVerträglichkeitsabschätzung durchgeführt. Grundsätzlich gilt im Rahmen der Vorprüfung ein strenger Vorsorgegrundsatz, bereits die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung löst die Pflicht zur Durchführung einer FFHVerträglichkeitsprüfung aus (Quelle: BfN). Können erhebliche Beeinträchtigungen des Plans bzw. des Projekts auf ein FFH-Gebiet nicht ausgeschlossen werden ist eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung unverzichtbar. Im Steckbrief zum Vorranggebiet #21-008 Grubenhau-Steigleshau beispielsweise wird die Natura 2000 Verträglichkeitsabschätzung mit einem hohen Risiko bewertet. Meines
Erachtens ist nicht auszuschließen, dass die Bewertung mit „einem hohen Risiko“ gleich zu setzen ist mit zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen eines FFHGebiets. Auswirkungen wie Zerschneidung, Schall- und Lichteinwirkungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in ein FFH-Gebiet einwirken, können zu erheblichen Beeinträchtigungen führen (Quelle: NLWKN). Können Beeinträchtigungen im Zuge der FFH-Verträglichkeitsabschätzung nicht ausgeschlossen werden, ist meines Erachtens eine vollständige FFHVerträglichkeitsprüfung (vgl. 8 34 BNatSchG) durchzuführen. Ist anzunehmen, dass im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung trotz geeigneter Vermeidungsund Schutzmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets nicht abzuwenden sind, ist die Festlegung eines Vorranggebiets meines Erachtens an dieser Stelle zurück zu nehmen.

6. Arten- und Biotopschutz Vorrangfläche #21-008 GrubenhauSteigleshau

Fledermäuse
Laut des Daten- und Kartendienst der LUBW kommen im Quadranten (MTBQ) 7524 SW folgende Fledermausarten vor:
- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Breitflügelfledermaus
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Wasserfledermaus

Fledermäuse sind gemäß 8 44 BNatSchG streng geschützt und kollisionsgefährdet. Aufgrund des hohen Waldanteil mit zum Teil älterem Baumbestand im oben genannten Quadranten ist davon auszugehen, dass nicht nur Nahrungshabitate, sondern auch Winterquartiere und Fortpflanzungsstätten vorhanden sind. Wie sind die Belange des besonderen Artenschutzes mit der Festlegung der Vorrangfläche #21-008 Grubenhau-Steigleshau vereinbar? Liegen aktuelle Kartierungen zu der Artgruppe der Fledermäuse vor?
Rotmilan
Laut des Daten- und Kartendienst der LUBW wurde im Quadranten (MTBQ) 7524 SW das Vorkommen des Rotmilans nachgewiesen. Bei dem Rotmilan handelt es sich um eine kollisionsgefährdete Brutvogelart.

Wurde bei der Festlegung dieser Windvorrangfläche die in Anhang 1 (zu 8 45b Absatz 1 bis 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Bereiche zur Prüfung berücksichtigt? Aufgrund der Lage der Vorrangfläche in einem zusammenhängenden Waldgebiet mit daran angrenzender mosaikartiger Biotopausstattung ist davon auszugehen, dass die Waldflächen im Vorranggebiet auch als Bruthabitat durch Rotmilan genutzt werden können. Wie aktuell ist die Datengrundlage zum Vorkommen des Rotmilans im Hinblick auf die Ausweisung des Windvorranggebiets?
Uberplanung Generalwildwegeplan/Wildtierkorridor
Im Rahmen der Festlegung der Vorrangfläche #21-008 Grubenhau-Steigleshau wird ein Generalwildwegeplan bzw. ein Wildkorridor mit internationaler Bedeutung überplant. Betrachtet man den Wildtierkorridor an dieser Stelle großräumig, fällt auf, dass er eine wichtige Biotopverbundsachse zwischen den FFH-Gebieten Kuppenalb bei Laichingen und Lonetal und Tiefental und Schmiechtal darstellt. Im Steckbrief zum Vorranggebiet #21-008 Grubenhau-Steigleshau wird bei dem Schutzbelang Biotopverbund eine mögliche voraussichtliche Umweltauswirkung genannt. Die Auswirkungen der Überplanung auf die bestehende Biotopverbundachse zwischen zwei FFH-Gebieten als Vorranggebiet für Windkraft ist meines Erachtens äußerst kritisch zu betrachten. Der Bereich ist aus der Planung zu nehmen.
Überplanung Waldbiotope
Des Weiteren erfolgt im Rahmen der Festlegung der Vorrangfläche #21-008 Grubenhau-Steigleshau die Überplanung des Waldbiotops „Wald beim Schorren NW Wennenden“. Gemäß Waldbiotopkartierung Baden-Württemberg handelt es sich hierbei um einen strukturreichen Waldbestand mit zum Teil Buchen-Altholz. Wie kann die Zerstörung eines Waldbiotops mit maßgeblich alten Baumbestand gegenüber der Ausweisung als Vorranggebiet Windkraft rechtfertigt werden? Der Ersatz eines alten Baumbestands ist aufgrund der hohen Regenerationsfähigkeit des Ausgangsbiotops nicht zielführend. Solche nachweislich wertvollen Bereiche sind aus meiner Sicht aus dem Planraum herauszunehmen.
Artenschutzrechtliche Bewertung
Im Steckbrief zum Vorranggebiet #21-008 Grubenhau-Steigleshau wird in der artenschutzrechtlichen Bewertung das artenschutzrechtliche Risiko aufgrund des
Angrenzens eines Schwerpunktvorkommens der Kategorie A als hoch eingeschätzt. Aufgrund der unklaren Datenaktualität kann das Risiko für den Artenschutz meiner Meinung deutlich höher sein und ist kritisch zusehen und erneut bzw. vollständig zu überprüfen.
Ich bitte Sie um schriftliche Stellungnahme an meine o.a. Adresse.

Stellungnahme ID 364 Privatperson, Ziemetshausen

364 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich möchte es nicht versäumen ihnen mitzuteilen, das ich absolut gegen einen Windpark in unserem Gebiet bin.

Meine Bedenken bzw. Einwände sind wie folgt :

1. Sind wir hier eine absolute Windstille Gegend !
2. Unsere Gegend ist bereits für unseren Strombedarf längst durch PV Anlagen abgedeckt !
3. Der Strom soll also für die Großstädte München , Stuttgart mit den Windräder produziert werden !
4. Diese Städte sind von uns ca. 150km Luftlinie entfernt . Also für meine Begriffe absolut fehl am Platz die Windräder an diesem Standort zu platzieren . Wenn Windräder für die Großstädte benötigt werden dann wäre es sinnvoller diese an der Autobahn entlang zu stellen , da dort die Natur eh schon sehr belastet ist und zerstört ist !
5. Meine grössten Bedenken sind der Bau von Windräder , dass gesunder Wald dafür gerodet wird, und somit massiv in die Natur ,Klima und Tierwohl eingegriffen wird !
6. Wie es sich gesundheitlich auf Mensch und Tier auswirkt weiß noch niemand !
7. Von der bildlichen Beeinträchtigung unseres Landschaftsbildes möchte ich gar nicht reden !
8. CO2 Abdruck ist enorm bei jedem Bau von einem Windrad !

Auf der einen Seite will man Natur ,Mensch und Tier schützen , auf der anderen Seite wird die Natur massiv zerstört durch Rodung grosser Waldflächen ! Lebensraum für unsere Wildtiere wird zerstört !

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Meine Familie und auch ich sind absolut gegen diesen geplanten Windpark ,zum Schutz für unsere und für die Zukunft unserer Nachkommen !

Stellungnahme ID 365 Privatperson, Amstetten

365 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Ich habe den bisherigen Gang der Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.

Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.
Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 366 Privatperson, Breitenbrunn

366 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme – Ablehnung des geplanten Windkraftparks Breitenbrunn_Frauenwald und Weitfeld Breitenbrunn und Umgebung - Ergänzung
#21-068 Breitenbrunn-Frauenwald Breitenbrunn, Kirchhaslach ca. 182 ha
#21-069 Weitfeld Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen ca. 169 ha #21-06A Tussenhausen-Mattsies Tussenhausen #21-066 Ebershauser-Nattenhauser Wald, Krumbach (Schwaben), Waltenhausen #21-06D Herrenwald Aletshausen, Krumbach (Schwaben) #21-067 Helsenwald Ebershausen, Kirchhaslach, Waltenhausen #21-06B Gutnachwald Erkheim, Oberschönegg #21-06C Gallenwald Erkheim, Kammlach, Oberrieden
Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten oben genannten Windparks. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region. ERGÄNZUNG: XXXXXXXXXXXXXXXXXXX Entfernung zum geplanten Windpark in Breitenbrunn und im Radius XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX herum befinden sich sämtliche oben genannte Windparks, was in meinen Augen eine Katastrophe darstellt. Dadurch sind meine Familie und ich unmittelbar und extrem und mehrfach von den Auswirkungen betroffen! Sowohl was unsere Gesundheit betrifft, als auch den Wert unseres Grundstücks und Hauses als auch die Naturlandschaft und sämtliche Wälder neben welchen wir wohnen. Auf der Seite www.karten.energieatlas.bayern.de , der offiziellen Seite der bayrischen Windenergie sieht man, dass das Gebiet um Breitenbrunn gelb ist und somit die „schlechteste“ Farbe für Windkraft! Warum sollen in diesem Schwachwindgebiet also Windkraftanlagen gebaut werden? Wenn sogar die Regierung davon abrät?
Nur durch EEG-Förderungen bekommen Investoren Anreize, um trotzdem in solch einem Gebiet Windkraftanlagen zu bauen. Das wirft die Frage auf, warum so etwas gemacht wird. Schließlich geht es ja um die Stromversorgung und wenn wenig Wind weht, ändert sich das durch Subventionen auch nicht!
Der Anlagendeckungsgrad muss für unsere Region genau geprüft werden! Des Weiteren zitiere ich nachstehend aus einem Brief von XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXDas betrifft uns zwar hier nicht unmittelbar, aber die Erkrankungen in 86316 Friedberg-Bachern. Es sollte geprüft werden, ob wir hier ähnliche Probleme kriegen werden wie die Friedberger. „Dort erkrankten innerhalb kurzer Zeit 2015 mehrere Bewohner gleichzeitig, nachdem die Windräder dort in Betrieb gegangen sind. Neubürger zeigten nach ca. 3 Monaten bereits ebenfalls die typischen Krankheitssymptome, die von den Windkraftanlagen herrühren: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Erschöpfung, erhöhte Erkältungs- und Grippeanfälligkeit, Tinnitus, Bluthochdruck. Mittel- und langfristig zeigen sich in Bachern, Herz und Kreislaufprobleme und Krebserkrankungen mit Todesfolge.“
Das nächste Thema ist der Infraschall. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX ist seit langen Jahren spezialisiert auf Infraschall und erklärt schlüssig, warum so viele Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen mit Krankheitssymptomen reagieren. Dieser Infraschall wird nicht mit unseren Ohren wahrgenommen, sondern der ganze Körper reagiert auf diese Schwingungen. Das erkläre ich mir so, wie wenn ich neben einem Bass in der Disco stehe; ich kann den Bass FÜHLEN; das geht einem durch und

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

durch – hören kann ich den natürlich auch… Aber es geht um diese niederfrequenten Schwingungen, die man Tag und Nacht nicht los wird und der Körper sich nicht mehr erholen kann, weil er unter Dauerbeschuss steht (man ist also das ganze Jahr Tag und Nacht in der Disco neben dem Bass). Diese Ärztin schätzt, dass mindestens ca. 20% der Bevölkerung enorm darauf reagieren. Insbesondere Schwangere mit Embryos im Bauch sollten dem niemals ausgesetzt werden, also nie näher als 10-12 km an Windkraftanlagen rankommen – an die bisherigen Windkraftanlagen mit ca. 130 m Höhe wohlgemerkt… Für „unsere“ neuen, riesigen Anlagen gibt es noch gar keine Messwerte! Eine weitere Aussage zum Infraschall: 2 von 5 09.12.2025, 11:28 Firefox https://outlook.office.com/mail/sentitems/id/AAQkADZhODY1... Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. 02.05.2021 h ps:// www.welt.de Es wurde bereits durch Studien nachgewiesen, dass durch Infraschall, der eine Reichweite von bis zu 10 km haben kann, erhebliche Gesundheitsrisiken und Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen können. Diese sind u.a. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere.

Die Lärmbelästigung (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren) ist ein weiterer stark belastender und beeinträchtigender Kritikpunkt meinerseits. Auch die Auswirkungen auf die dort angesiedelten Vögel und Tiere werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen. Komplette Wälder müssen für die geplanten Windparks abgeholzt oder entfernt werden. Wälder, die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.

Was bedeuten Windkraftanlagen für den Klimaschutz? „In der Umgebung von Windkraftanlagen kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nachts zu Temperaturerhöhungen in den unteren Luftschichten.“ h ps://www.bundestag.de/ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Dezember 06.10.2022 / PDF S. 17 "Die Umweltfreundlichkeit von Windrädern wird durch neueste Erkenntnisse erheblich in Frage gestellt. Scheinbar heizen Windparks das regionale Klima auf und erhöhen das Risiko von Dürreperioden. Für Deutschland könnte das zu einem gewaltigen Problem werden." 19.09.2022 h ps://deutsche-wirtscha s-nachrichten.de Was ist mit dem Grundwasserspiegel? Wer hält das Wasser, wenn die Bäume mit ihren Wurzeln diese Aufgabe nicht mehr übernehmen?

Ist Windkraft-Strom überhaupt rentabel? „Die durchschnittliche Einspeisevergütung für Windkraftanlagen lag im Jahr 2022 bei 8,5 Cent pro KWh. Die Industrie wird diesen Preis kaum zahlen. Für welchen Preis soll die Industrie den Strom bekommen? Die Differenz zur Einspeisevergütung etc. zahlt der Bürger über die Steuern, d.h. die Firmen werden vom Staat subventioniert.“ Was ist mit der Brandgefahr durch Windkraftanlagen? „Immer wieder kommt es vor, dass Windkraftanlagen in Brand geraten. Sollte das bei einer Anlage passieren, die mi en im Wald steht, kann das einen großflächigen Brand auslösen. Gerade in trockenen Jahreszeiten. Wie stellt man sicher, dass das nichts passieren kann? Die Windanlagenbetreiber müssen laut Gesetz KEIN Löschwasser bereithalten, denn das ist Aufgabe der Gemeinden!! Bedeutet das enorme Zusatzkosten für die Gemeinden? Oder kann die Gemeinde im Zuge der Baugenehmigung das Bereitstellen dezentraler Löschwasser-Reserven fordern, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht ausreicht? Wer kann und wird das entscheiden?“ Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe. Die in den Rotorblättern verbauten Chemikalien PFAS sind giftig für Mensch und Umwelt und der Abrieb kontaminiert unsere Böden. Bitte berücksichtigen Sie auch die Inhalte des Öffentlichen Brandbriefes vom 22.11.2025 der DSGS e.V. Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier, den ich Ihnen übersende. Ich bi e Sie zudem um Übermittlung dieser Inhalte an alle beteiligten Entscheidungsträger. Die Wertminderung von Häusern und Grundstücken, ist ein weiterer Grund, warum ich klar dagegen bin, da sich Windkraftanlagen nachweislich negativ auf Immobilienpreise auswirken. Welche Erstattungen erhält man als betroffener Anwohner oder Grundstücksbesitzer falls diese Anlagen entstehen? Der Standort Breitenbrunn und Pfaffenhausen sind aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 270 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung

der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme – Ablehnung des geplanten Windkraftparks Burtenbach-Berggehau und Ziemetshausen-Geren Münsterhausen und Umgebung Ergänzung
#21-04D Burtenbach-Berggehau Burtenbach ca. 501 ha #21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, Ziemetshausen ca. 173 ha #21-063 Ziemetshausen-St. Martinswaldung Ziemetshausen #21-04C Scheppacher Forst Jettingen-Scheppach #21-050 Neuburg an der Kammel-Birket, Ursberg
Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den oben genannten Windparks. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.
XXXX

solch einem Gebiet Windkraftanlagen zu bauen. Das wirft die Frage auf, warum so etwas gemacht wird. Schließlich geht es ja um die Stromversorgung und wenn wenig Wind weht, ändert sich das durch Subventionen auch nicht! Der Anlagendeckungsgrad muss für unsere Region genau geprüft werden! Des Weiteren zitiere ich nachstehend aus einem Brief von XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Das betrifft uns zwar hier nicht unmittelbar, aber die Erkrankungen in 86316 Friedberg-Bachern. Es sollte geprüft werden, ob wir hier ähnliche Probleme kriegen werden wie die Friedberger. „Dort erkrankten innerhalb kurzer Zeit 2015 mehrere Bewohner gleichzeitig, nachdem die Windräder dort in Betrieb gegangen sind. Neubürger zeigten nach ca. 3 Monaten bereits ebenfalls die typischen Krankheitssymptome, die von den Windkraftanlagen herrühren: Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Schwindel, Konzentrationsschwäche, Erschöpfung, erhöhte Erkältungs- und Grippeanfälligkeit, Tinnitus, Bluthochdruck. Mittel- und langfristig zeigen sich in Bachern, Herz und Kreislaufprobleme und Krebserkrankungen mit Todesfolge.“
Das nächste Thema ist der Infraschall. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXist seit langen Jahren spezialisiert auf Infraschall und erklärt schlüssig, warum so viele Menschen in der Nähe von Windkraftanlagen mit Krankheitssymptomen reagieren. Dieser Infraschall wird nicht mit unseren Ohren wahrgenommen, sondern der ganze Körper reagiert auf diese Schwingungen. Das erkläre ich mir so, wie wenn ich neben einem Bass in der Disco stehe; ich kann den Bass FÜHLEN; das geht einem durch und durch – hören kann ich den natürlich auch… Aber es geht um diese niederfrequenten Schwingungen, die man Tag und Nacht nicht los wird und der Körper sich nicht mehr erholen kann, weil er unter Dauerbeschuss steht (man ist also das ganze Jahr Tag und Nacht in der Disco neben dem Bass). Diese Ärztin schätzt, dass mindestens ca. 20% der Bevölkerung enorm darauf reagieren. Insbesondere Schwangere mit Embryos im Bauch sollten dem niemals ausgesetzt werden, also nie näher als 10-12 km an Windkraftanlagen rankommen – an die bisherigen Windkraftanlagen mit ca. 130 m Höhe wohlgemerkt… Für „unsere“ neuen, riesigen Anlagen gibt es noch gar keine Messwerte! Eine weitere Aussage zum Infraschall: 2 von 5 09.12.2025, 11:28 Firefox
https://outlook.office.com/mail/sentitems/id/AAQkADZhODY1... Nach einer fehlerhaften Berechnung des Schalldrucks von Windkraftanlagen durch das Bundesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) warnen Mediziner vor höheren Gesundheitsgefahren. „Offenbar ist Windkraft schon bei niedrigeren Schalldrucken gefährlicher als bisher angenommen“, sagte Christian-Friedrich Vahl, langjähriger Direktor der Klinik für Herz-, Thorax- und Gefäßchirurgie an der Universität Mainz, gegenüber WELT AM SONNTAG. 02.05.2021 h ps:// www.welt.de
Was bedeuten Windkraftanlagen für den Klimaschutz? „In der Umgebung von Windkraftanlagen kommt es nach derzeitigem Kenntnisstand nachts zu Temperaturerhöhungen in den unteren Luftschichten.“ h ps://www.bundestag.de/ Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, Dezember 06.10.2022 / PDF S. 17 "Die Umweltfreundlichkeit von Windrädern wird durch neueste Erkenntnisse erheblich in Frage gestellt. Scheinbar heizen Windparks das regionale Klima auf und erhöhen das Risiko von Dürreperioden. Für Deutschland könnte das zu einem gewaltigen Problem werden." 19.09.2022 h ps://deutsche-wirtscha s-nachrichten.de Was ist mit dem Grundwasserspiegel? Wer hält das Wasser, wenn die Bäume mit ihren Wurzeln diese Aufgabe nicht mehr übernehmen?
Ist Windkraft-Strom überhaupt rentabel? „Die durchschnittliche Einspeisevergütung für Windkraftanlagen lag im Jahr 2022 bei 8,5 Cent pro KWh. Die Industrie wird diesen Preis kaum zahlen. Für welchen Preis soll die Industrie den Strom bekommen? Die Differenz zur Einspeisevergütung etc. zahlt der Bürger über die Steuern, d.h. die Firmen werden vom Staat subventioniert.“ Was ist mit der Brandgefahr durch Windkraftanlagen? „Immer wieder kommt es vor, dass Windkraftanlagen in Brand geraten. Sollte das bei einer Anlage passieren, die mi en im Wald steht, kann das einen großflächigen Brand auslösen. Gerade in trockenen Jahreszeiten. Wie stellt man sicher, dass das nichts passieren kann? Die Windanlagenbetreiber müssen laut Gesetz KEIN Löschwasser bereithalten, denn das ist Aufgabe der Gemeinden!! Bedeutet das enorme Zusatzkosten für die Gemeinden? Oder kann die Gemeinde im Zuge der Baugenehmigung das Bereitstellen dezentraler Löschwasser-Reserven fordern, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde nicht ausreicht? Wer kann und wird das entscheiden?“ Des Weiteren können bei einem Rückbau der Windkrafträder diese kaum recycelt werden, das ist eine langfristige Umweltkatastrophe. Die in den Rotorblättern verbauten Chemikalien PFAS sind giftig für Mensch und Umwelt und der Abrieb kontaminiert unsere Böden. Bitte berücksichtigen Sie auch die Inhalte des Öffentlichen Brandbriefes vom 22.11.2025 der DSGS e.V. Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier, den ich Ihnen übersende. Ich bi e Sie zudem um Übermittlung dieser Inhalte an alle

beteiligten Entscheidungsträger. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Öffentlicher Brandbrief "Die Gefährdungslage für die Bevölkerung in Form von Infraschall-Immissionen durch Windräder, aber auch anderen technischen Emittern, überschreitet eine gefährliche Schwelle"]

Stellungnahme ID 367 Privatperson, ohne Ortsangabe

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
367 AA	Hiermit übermittele ich Ihnen heute meine Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller. Ich habe den bisherigen Gang des Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und bin auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will. Neue Entwicklungen Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind. Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen. Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigerenStrombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch. EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23) Ein Urteil des EuGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll. Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung Nachfolgen möchte ich zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen. Greifvögel – insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete Baden-Württembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei § 6 WindBG uneingeschränkt bestehen. Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise – auch per moderner Überwachungstechnik – regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen. Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll. Ich möchte insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach § 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch. Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweise: - zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt. - zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar. - zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt. - zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach § 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder 0/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
• Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
• Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
• Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
• Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
• Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023).
Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai–Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des § 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.
Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen
Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.
Abwägung des Eingriffs in den Staatswald
Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 – Az. 14 S 125/25 klargestellt, dass die Umwandlung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von §9 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.
Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags
Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.
Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt ~ 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.
Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.
In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar.

Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.
Nach den Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 LPlG – Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.
Belastungen und rechtliche Risiken
Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalplans inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.
Ich bitte Sie daher höflich, die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen
Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.
Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m² dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500–4.000 m² pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5–6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.
Dies verstößt gegen
• § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
• Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
• das Verschlechterungsverbot gemäß § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie
Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung
Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören. Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
• das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG

• die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
• das Ziel des § 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern
Keine wirksame Kompensation möglich
Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.
Ich fordere Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.
Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung
Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.
„Unsere Demokratie“ – ein heute oft missbrauchtes Schlagwort
Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.
Ich bitte Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.
Bitte bestätigen sie mir kurz den Eingang meines Schreibens.

Stellungnahme ID 368 Privatperson, Langenenslingen

368 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung des
Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes.

Windkraftanlagen im unmittelbaren Umfeld von Wohnbebauung können zu deutlichen Gesundheitsbelastungen führen, die auch in medizinischen und behördlichen Stellungnahmen regelmäßig genannt werden. Hierzu gehören unter anderem dauerhafte Geräuschimmissionen, die – insbesondere nachts – zu Schlafstörungen, Stressreaktionen und Beeinträchtigungen des vegetativen Nervensystems führen können. Auch periodischer Schattenwurf, der bei tief stehender Sonne auftritt, kann bei empfindlichen Personen zu erheblichem Stress, Kopfschmerzen oder eingeschränkter Konzentrationsfähigkeit führen. Darüber hinaus spielt die tieffrequente Schallkomponente (Infraschall) eine Rolle: Auch wenn sie häufig nicht bewusst wahrgenommen wird, wird sie von vielen Betroffenen als belastend beschrieben und kann gesundheitliche Beschwerden verstärken, insbesondere bei Menschen mit Vorerkrankungen oder erhöhter Reizempfindlichkeit.

Ein weiterer Aspekt betrifft die Sicherheit und Funktionsfähigkeit von Rettungs- und Einsatzkräften, insbesondere von Rettungshubschraubern. Große Windenergieanlagen erzeugen beträchtliche Turbulenzen, die in der Nähe von Unfallstellen oder bei Start- und Landevorgängen relevant werden können. In Regionen mit verstreuten Ortschaften wie Egelfingen, Billafingen und Wilflingen ist die Möglichkeit einer schnellen Luftrettung besonders wichtig, etwa bei schweren Verkehrsunfällen, landwirtschaftlichen Arbeitsunfällen oder medizinischen Notfällen. Windkraftanlagen können potenziell Rettungskorridore, Sichtachsen oder Sicherheitsbereiche für Hubschraubereinsätze beeinträchtigen. Auch nächtliche Einsätze können erschwert werden, da Hindernisse dieser Höhe die Anflugrouten limitieren, zu Ausweichmanövern zwingen oder bestimmte Landeplätze unbrauchbar machen können. Eine Verzögerung von Rettungseinsätzen kann im Ernstfall lebensentscheidend sein.

Der Rettungshubschrauber überfliegt schon seit sehr vielen Jahren häufig die Zonen des genannten

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Vorranggebietes.
Der Überflug ist – aufgrund des notwendigerweise zeitoptimierten Fluges – in einem Höhenbereich, der auch dem Bereich der überstrichenen Fläche des Rotors von Windindustrieanlagen entspricht.
Durch Nutzung der genannten Windvorranggebiete ergibt sich eine Verschlechterung der notärztlichen Versorgung durch den Rettungshubschrauber in unserer Region oder gar eine eine tödliche Gefahr für die Insassen des Rettungshubschraubers durch Kollision mit Windindustrieanlagen.

Der Planentwurf berücksichtigt dieses Thema nicht ausreichend und ich lehne dieses Windvorranggebiet ab.
Bitte geben Sie mir Rückmeldung mit Bezug auf die verschiedenen Aspekte meiner Stellungnahme.

Stellungnahme ID 369 Privatperson, Breitenbrunn

369 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme – Ablehnung des geplanten Windkraftparks Ursberg-Kugelberg (#21-061)& Umgebung #21-061 Ursberg-Kugelberg
Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten oben genannten Windparks. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.
XXXX

Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Die geplanten Anlagen befinden sich direkt angrenzend an ein Wasserschutzgebiet. Durch die doch erheblichen Fundament – und Bauarbeiten (Zufahrtswege) sehen ich das Wasserschutzgebiet gefährdet. Von Unfällen während oder nach dem Bau abgesehen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat erst kürzlich eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt, weil Windkraftanlagen im Bereich einer festgesetzten Schutzzone eines Wasserschutzgebietes errichtet werden sollten (vgl. Hierzu BayVGH, Urteil v. 04.07.2024 - 22 A 23.40049 — BeckRS 2024, 22288) Eine Verunreinigung durch Rotorblattabrieb stellt eine ernstzunehmende Gefahr für solche Gebiete dar. Untersuchungen zeigen, dass die Partikel durch Wind und Regen in das Erdreich und somit in das Grundwasser gelangen. Hier besteht das Risiko, dass Mikroplastik, chemische Stoffe wie Epoxidharze und andere Rückstände das Grundwasser und letztlich die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Diese Problematik wird durch die Tatsache verschärft, dass Mikroplastik nur schwer gefiltert werden kann und sich im Wasser anreichert (Universität Leipzig, 2020). In Trinkwasserschutzgebieten, insbesondere in solchen der Zone III, ist der Schutz des Grundwassers jedoch von oberster Priorität.Bitte berücksichtigen Sie auch die Inhalte des Öffentlichen Brandbriefes vom 22.11.2025 der DSGS
e.V. Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier, den ich Ihnen übersende. Ich bitte Sie zudem um Übermittlung dieser Inhalte an alle beteiligten Entscheidungsträger. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Öffentlicher Brandbrien "Die Gefährdungslage für die Bevölkerung in Form von Infraschall-Immissionen durch Windräder, aber auch anderen technischen Emittern, überschreitet eine gefährliche Schwelle"]

Stellungnahme ID 370 Privatperson, Breitenbrunn

370 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme – Ablehnung des geplanten Windkraftparks Breitenbrunn_Frauenwald und Weitfeld Breitenbrunn & Umgebung #21-068 Breitenbrunn-Frauenwald Breitenbrunn, Kirchhaslach ca. 182 ha #21-069 Weitfeld Breitenbrunn, Oberrieden, Pfaffenhausen ca. 169 ha Hiermit nehme ich Stellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens Stellung zu den geplanten oben genannten Windparks. Ich lehne den Bau der geplanten Windenergieanlagen in dieser Form entschieden ab. Meine Einwände stützen sich auf persönliche Betroffenheit, Umweltaspekte sowie fehlende Vereinbarkeit mit dem Schutz der Lebensqualität und Landschaft in unserer Region.
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX von den o.g. Windparks befindet. Sollten dort in dieser unmittelbaren Nähe Windräder tatsächlich ausgeführt werden, bin ich und meine Familie, sowie sämtliche Dorfbewohner von den negativen Auswirkungen direkt betroffen, sowohl was unsere Gesundheit, den Wert unsere Grundstücke sowie die Auswirkungen auf Natur und das Landschaftsbild betrifft. Auf der Seite www.karten.energieatlas.bayern.de , der offiziellen Seite der bayrischen Windenergie sieht man, dass das Gebiet um Breitenbrunn gelb ist und somit die „schlechteste“ Farbe für Windkraft! Warum sollen in diesem Schwachwindgebiet also Windkraftanlagen gebaut werden? Wenn sogar die Regierung davon abrät? Nur durch EEG-Förderungen bekommen Investoren Anreize, um trotzdem in solch einem Gebiet Windkraftanlagen zu bauen. Das wirft die Frage auf, warum so etwas gemacht wird. Schließlich geht es ja um die Stromversorgung und wenn wenig Wind weht, ändert sich das durch Subventionen auch nicht! Der Anlagendeckungsgrad muss für unsere Region genau geprüft werden! Zumal in unserer
Region sehr viele Photovoltaik und Wasserkraftwerke zur Verfügung stehen. Es wurde bereits durch

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Studien nachgewiesen, dass durch Infraschall, der eine Reichweite von bis zu 10 km haben kann, erhebliche Gesundheitsrisiken und Gesundheitsbeeinträchtigungen entstehen können. Diese sind u.a. Erschöpfung, Schlaflosigkeit, Kopfschmerzen, Atemnot, Depressionen, Herzrhythmusstörungen, Übelkeit, Tinnitus, Schwindel, Ohrenschmerzen, Seh- und Hörstörungen und etliche andere. Förderung von Krankheiten des Zentralen Nervensystems wie z. B. Multiple Sklerose (MS) und Amyotrophe Lateralsklerose (ALS)
Auch die Auswirkungen auf die dort angesiedelten Vögel und Tiere werden hier ignoriert. Es wird nicht nur deren Gesundheit sondern auch ihr Lebensraum beeinträchtigt und genommen. Komplette Wälder müssen für die geplanten Windparks abgeholzt oder entfernt werden. Wälder, die wichtiges CO2 binden. Für den Herstellungsprozess einer Windkraftanlage wird massiv die Umwelt geschädigt und massiv CO2 produziert was man ja eigentlich versucht einzusparen. Der Anlagendeckungsgrad ist ebenfalls an Land wo wenig Wind weht äußerst dürftig.
Eine Verunreinigung durch Rotorblattabrieb stellt eine ernstzunehmende Gefahr für angrenzende Gebiete (Landwirtschaft, Grundwasser) dar. Untersuchungen zeigen, dass die Partikel durch Wind und Regen in das Erdreich und somit in das Grundwasser gelangen. Hier besteht das Risiko, dass Mikroplastik, chemische Stoffe wie Epoxidharze und andere Rückstände das Grundwasser und letztlich die Trinkwasserqualität beeinträchtigen. Diese Problematik wird durch die Tatsache verschärft, dass Mikroplastik nur schwer gefiltert werden kann und sich im Wasser anreichert (Universität Leipzig, 2020).
Bitte berücksichtigen Sie auch die Inhalte des Öffentlichen Brandbriefes vom 22.11.2025 der DSGS e.V. Deutsche Schutz-Gemeinschaft Schall für Mensch und Tier, den ich Ihnen übersende. Ich bitte Sie zudem um Übermittlung dieser Inhalte an alle beteiligten Entscheidungsträger. Der Standort Breitenbrunn und Pfaffenhausen sind aus meiner Sicht ungeeignet für Windkraftanlagen dieser Größe (z. B. 270 m Gesamthöhe). Es stellt eine Verschandelung der Landschaft dar. In unserem katholisch geprägten Landstrich haben Anlagen die deutlich höher sind als Kirchtürme nichts zu suchen. Diese Faktoren beeinträchtigen die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Wohnqualität in erheblichem Maße. Ich bitte daher ausdrücklich um eine erneute Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner. Den Planentwurf weise ich deshalb zurück. Ich bitte um die Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme im Verfahren, schriftliche Bestätigung des Eingangs, sowie Information über etwaige Änderungen oder die Entscheidung zum Verfahren. Ich behalte mir ausdrücklich vor, im Falle der Genehmigung rechtliche Schritte zu prüfen, sofern die im Planungsverfahren aufgezeigten Belastungen und Risiken nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Stellungnahme ID 371 Privatperson, Gerstetten

371 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Bevor nun wieder eine Frist zur Stellungnahme abläuft möchte ich gerne nochmals meine immer noch neuen Erkenntnisse einreichen. Anbei füge ich Ihnen zur Veranschaulichung Skizzen bei. Ich bitte Sie inständig den Beschluss nochmals zu prüfen und zu bedenken, dass hier gesunde Natur, wichtig für Mensch und Tier zerstört wird.

XXXX

Wohnen wir sehr idyllisch auf dem Jakobsweg, umgeben von Wäldern, mit einer wunderschönen Jakobuskirche im Dorfmittelpunkt. Wir haben zwei Gaststätten im Ort und freuen uns vor allem an Wochenenden über viele Besucher (Pilger, Wanderer, Radfahrer). Viele Generationen haben unser Dorf zu dem gemacht, was es heute ist und die junge Generation bleibt zum großen Teil im Dorf. Unsere Besucher kommen, weil sie ebenfalls diese Idylle und Ruhe suchen. Wir lieben es den Greifvögeln zuzuschauen - wenn wir abends im Garten sitzen sehen wir den Fledermäusen bei ihren Flügen hinterher und hören vom Wald her eine Eule mit ihren Rufen. Wenn wir in der Rehhalde gegen Abend spazieren gehen, begegnen uns viele Tierarten. Man sieht unter anderem Rehe am Waldrand stehen… Wo findet man denn noch so ein Stück unberührte Natur?

Doch bald soll sich das ändern, was uns dann mit Windkraftanlagen in direkter Nähe künftig erwarten wird:

Erhebliche Lärmbelästigung 24 Std täglich, XXXXXXXXXX liegt ca. 650m von dem geplanten Windpark entfernt. Uns wird auch eine Nachtabschaltung nicht helfen. Es ist zu erwarten, dass die Rotoren maximale Lautstarke entwickeln in unser Dorf aufgrund der
Hauptwindrichtung. Siehe Gutachter- und Sachverständigen Zentrum für Umwelt-Messungen GmbH (https://umweltmessung.com/wummern-von-windkraftanlagen/)

Enormer, unzumutbarer Schattenschlag,
da der Windpark so nah liegt wird XXXXXXXXX

baulichen Erweiterungen und Nutzungen eingeschränkt werden. Dies kann dazu führen, dass die Betriebe nichtmehr rentabel sind und Betriebe geschlossen werden müssen!

Das idyllische intakte Dorf, da die Kinder auch im Dorf bleiben, dort bauen und sich die Generationen gegenseitig unterstützen. Das Dorf wird stark beschädigt und in seiner Weiterentwicklung gestoppt, aufgrund der niedrigen Distanz zum Windpark.

Enormer Wertverlust sämtlicher Immobilien und Höfe XXXXXXXXXXXXX

Speicherung - Wie soll diese immense Menge an volatilem Stromgespeichert werden? Wir sind in ganz Europa inkl. Ukraine insgesamt 37 Staaten in diesem 50 HzNetz zusammengeschlossen. Bricht ein System zusammen gibt es einen Blackout. Woher soll der nötige grundlastfähige Strom für Deutschland kommen? Erst vor einigen Tagen hatten wir wieder Negativstrom. Wir bezahlen dafür, dass unsere Nachbarländer uns den Stromabnehmen, weil wir den Strom von Wind und Solar nicht speichern können. Und wenn kein Wind geht, und die Sonne nicht scheint, bezahlen wir wieder. Wir bezahlen auch die Windräder, die sich nicht drehen, das Gaskraftwerk, wenn es stillsteht.....
Und jetzt sollen wir mit dem Verlust unserer Ruhe, intakter Natur und Gesundheit bezahlen?

In Deutschland ist seit 2017 8,5% des Waldes durch Verdorren, Käferbefall und Brände gestorben und nun sollen 8-12 Windkraftanlagen inmitten eines gesunden Waldes errichtet werden und gesunder Wald den Windkraftanlagen weichen? (https://aktion-baum.org/news/Waldsterben%20in%20Deutschland)

Ich könnte ihnen unzählige Quellen hier auflisten, welche meine Bedenken stützen.

Mir ist eines zum Schluss noch wichtig, ich gehöre nicht zu der Gruppe in Deutschland, die sich gegen jegliche Energiewende aufwenden, es ist definitiv wichtig, hier in eine klare Richtung zu gehen, aber gesunden Wald zu roden und auf Kosten unserer Gesundheit in nächster Menschennähe Windkraftanlagen zu bauen ist für mich undenkbar. Mein Resümee, es geht eindeutig nur ums Geld, es ist eindeutig, dass hier die Subventionen und die Pachtzahlungen an Forst BW über Mensch und Tier stehen.

Wer übernimmt hierfür die Verantwortung? Wer haftet für all den Schaden?

Ich bitte sie, diese Entscheidung nochmals zu überdenken und unsXXXXXXXXXXXXXXin unserem Lebensraum zu unterstützen.

Zur Veranschaulichung hänge ich ihnen Bilder und Informationen an. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält sieben Abbildungen]

Stellungnahme ID 372 Privatperson, Langenau

372 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Sie haben mich per Mail am 28.10.2025 informiert, dass es ein zweites Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung Windenergie für die geänderten Vorrang-Gebiete gibt.

Bereits beim ersten Beteiligungsverfahren habe ich Ihnen, auch im Namen meiner Mitbürger, Bedenken zur geplanten Vorrangfläche Lichtenberg Nr. 21-022 mitgeteilt.
Diese Bedenken bestehen weiterhin.
Wir fordern Sie nach wie vor auf, das Gebiet komplett zu streichen oder zumindest mit mehr Abstand zu den bewohnten Gebieten zu planen.

Wir, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXfühlen uns massiv bedrängt und umzingelt von den geplanten Vorrang-Gebieten.
Im nahen Umkreis gibt es noch weitere geplante Vorranggebiete.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Der von Ihnen festgelegte Abstand mit 500 Metern zu den Wohnhäusern XXXXXXXXXXX ist viel zu gering.
Andere Regionalverbände nehmen mehr Rücksicht auf Ihre Mitbürger und halten deutlich großere Abstände ein.

Das Argument von Ihnen, dass man die geringen Abstände machen müsste, um das 2 Prozent Ziel zu erreichen ist nicht stichhaltig.
Sie argumentierten damit, dass die Bundeswehr große Teile des Plangebietes beansprucht und dort keine Vorranggebiete möglich wären.
Daher müssten die Abstände zu Wohnhäusern so gering sein um das Flächenziel zu erreichen.
In der Praxis und spätestens im Ernstfall muss die Bundeswehr aber immer mit Windkraftanlagen klar kommen.
Daher kann dies kein Argument sein.

Anderswo werden größere Abstände eingehalten.
Die 500 Meter in unserem Fall haben Sie selbst freihändig festgelegt.
Wir sehen uns hier massiv benachteilgt.
Das ist Willkür und keine Gleichbehandlung.
Es hält einer gerichtlichen Ausseinandersetzung niemals stand.

Haben Sie berücksichtigt, dass esXXXXXXXXXXXXX jedes Jahr mehrere Brutpaare des Rotmilans gibt?

Weiterhin gibt es hier den Schwarzmilan, den Weißstorch und noch viele andere schützenswerte Tierarten.

Ist Ihnen bekannt dass hier XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX schon zur Römerzeit besiedelt war?
Es gibt mehrere Bodendenkmäler in der Flur.

Wir fordern Sie daher auf, das geplante Vorranggebiet Lichtenberg ganz zu streichen oder zumindest einen größeren Abstand (mindestens 800 Meter) XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX einzuplanen.

Weitere Punkte behalten wir uns einer späteren gerichtlichen Ausseinanderstzung vor.

Stellungnahme ID 373 Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg

373 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Das MLW nimmt zu dem Planentwurf als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde und aus Sicht des Bauplanungsrechts (Ziffer I) sowie als oberste Denkmalschutzbehörde (Ziffer II) Stellung. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Ministerien des Landes über den Anhörungsentwurf informiert und diese jeweils gebeten, ihre Anregungen und Bedenken hierzu mitzuteilen. Die Rückmeldungen des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Verkehr sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sind in dieser Stellungnahme nachrichtlich aufgeführt (Ziffer III). Theodor-Heuss-Straße 4 Homepage: mlw.baden-wuerttemberg.de 70174 Stuttgart Datenschutz: mlw.baden-wuerttemberg.de/datenschutz Telefon: 0711 123-0 Serviceportal: service-bw.de
E-Mail: poststelle@mlw.bwl.de

I. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde
Die o. g. Teilfortschreibung Windenergie wird grenzüberschreitend für die gesamte Region Donau-Iller aufgestellt. Maßgeblich ist der Staatsvertrag zwischen dem Land Baden- Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller (Staatsvertrag). Durch die Teilfortschreibung soll auch im Rahmen der Regionalen

Bewertung der Geschäftsstelle

Zu 1.1 Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz:
Der Verweis wird aktualisiert.

Zu 1.2 Überlagerungen mit anderen Vorranggebieten:
Die Ausführungen in der Begründung zu der in einigen Fällen bestehenden Überlagerung der Vorranggebiete Windenergie mit den Vorranggebieten für Wasservorkommen sowie mit den Regionalen Grünzügen hierzu sind ausreichend. Eine eigenständige Regelung in Form eines regionalplanerischen Ziels erscheint nicht erforderlich und soll im Sinne der Normsparsamkeit vermieden werden.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Plansätze, Begründung, Ergänzung zur Raumnutzungskarte, Umweltbericht): In der Begründung zu den Plansätzen wird der Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz aktualisiert (neuer Gesetzesname).

Planungsoffensive des Landes Baden- Württemberg das in § 20 Abs. 1 Satz 1 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) festgelegte Flächenziel zur Festlegung von mindestens 1,8 Prozent des baden-württembergischen Teils der Regionsfläche für die Windenergie an Land erreicht werden. Der Entwurf zum zweiten Beteiligungsverfahren enthält Änderungen in den Plansätzen, in der Raumnutzungskarte, in der Begründung und im Umweltbericht. Für das weitere Verfahren bittet die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde um die Einbeziehung folgender Anregungen und Bedenken:
1. Plansatz und Begründung
1.1 Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz
In der Begründung wurde der Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz korrigiert. Es wird darauf hingewiesen, dass das Gesetz zwischenzeitlich umbenannt wurde. Es heißt nun „Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten“.
1.2 Überlagerungen mit anderen Vorranggebieten
Die Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen überschneiden sich teilweise mit Grünzügen und Vorranggebieten für die Sicherung von Wasservorkommen. Eine eigenständige Regelung für die Überlagerung der Vorranggebiete liegt nicht vor. In der Begründung wird nunmehr dargestellt, wo es zu Überlagerungen kommt und warum die
Überlagerungen nicht zu Zielkonflikten führen. Die Darstellungen in der Begründung sind grundsätzlich nachvollziehbar und stimmig. Gleichwohl wird nachdrücklich empfohlen, zur Wahrung der Normklarheit und zur Vermeidung von möglichen Zweifeln an der Anrechenbarkeit der Flächen in Rücksprache mit den obersten Landesplanungsbehörden eine Konfliktregelung einzuführen und den Vorrang des Regelungsinhalts der Vorranggebiete für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen festzulegen. Denklogisch sind Zielkonflikte zwischen den sich überlagernden Vorranggebieten nicht ausgeschlossen und es verbleibt ohne klare Konfliktregelung stets die Gefahr, dass sich in unerwarteten Konstellationen unvorhergesehene Konfliktlagen ergeben. Eine entsprechende Änderung würde dabei nicht zu einer Begründung oder Verstärkung von Beachtenspflichten führen, da sich die Beachtenspflichten aus den bereits vorgesehenen Vorranggebieten ergeben und die Regelung eines Vorrangs insofern allenfalls die Beachtenspflichten aus dem nachrangigen Vorranggebiet reduziert. Zudem ist bei abstrakter Betrachtung ein Konflikt nicht erkennbar und geht die Planung davon aus, dass die Windenergienutzung Vorrang genießen soll, so dass die Vorrangregelung eine klarstellende Wirkung haben würde.

373 AB

Textabschnitt der Stellungnahme

1.3 Referenzanlage
Die Planung wurde nun im Wesentlichen auf zwei Referenzanlagen (Normalfall: 250 m Gesamthöhe und 180 m Rotordurchmesser; Sonderfall: 200 m Gesamthöhe und 140 m Rotordurchmesser) konzentriert. Obwohl das abstrakte Vorgehen zu den kleineren Referenzanlagen in den Beteiligungsunterlagen weiterhin nur sehr grob dargestellt wird und im Hinblick auf Höhenbeschränkungen zwischen 230 m und 250 m unscharf bleibt, ist es jedenfalls für den baden-württembergischen Regionsteil nachvollziehbar. Die wenigen Sonderfälle, für die hier die kleinere Referenzanlage gelten soll, wurden bei der Bearbeitung der Stellungnahmen eigenständig umfassend dargestellt, geprüft und der Abwägung zugänglich gemacht. Unklar bleibt jedoch das Zusammenspiel mit der für die denkmalschutzfachliche Betrachtung herangezogenen Referenzanlage (250 m Gesamthöhe und 160 m Rotordurchmesser). Obwohl der Unterschied nur gering ist, ist es denklogisch nicht ausgeschlossen, dass Festlegungen planerisch unter Anwendung der denkmalfachlichen Referenzanlage bzw. denkmalfachlich unter Anwendung der planerischen Referenzanlage unzulässig wären. Es wird nachdrücklich empfohlen, diesen Widerspruch aufzulösen. Es wäre zu prüfen, inwieweit die Prüfung mit einer einheitlichen Referenzanlage noch sinnvoll ist. Zumindest ist zu prüfen und darzustellen, inwieweit die Unterschiede der Referenzanlagen sich auf die Ergebnisse der Planung tatsächlich auswirken konnten. Auch wird angeraten, zu prüfen, inwieweit der Umgang mit den kleineren Referenzanlagen im Hinblick auf ihre Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Erläuterungsberichts weiter ausgeführt werden kann.

Bewertung der Geschäftsstelle

zu 1.3 Referenzanlage:
Die abweichende Wahl der Nabenhöhe und damit entsprechend auch des Rotorradius der Referenzanlage, die der Berechnung der denkmalfachlichen Sichtbarkeiten zugrunde lag, erfolgte aus rechentechnischen Gründen. Aufgrund der nach Gesamthöhe, Nabe und Rotorunterkante differenzierenden Berechnungsmethodik stellt die abweichende Wahl der Referenzanlage für die Beurteilung denkmalfachlicher Belange kein Problem dar, da die Betroffenheiten des Denkmalschutzes hierdurch im Vergleich zur Wahl der im "Normalfall" gewählten Referenzanlage höchstens (geringfügig) über- und nicht unterschätzt werden. Insofern handelt es sich um eine worst-case-Betrachtung unter Berücksichtigung der Gesamthöhe der im "Normalfall" gewählten Referenzanlage. Die Fälle, in denen Belange des Denkmalschutzes (z. T. in Verbindung mit anderweitigen Belangen) zu einer Rücknahme von Vorranggebieten geführt haben, wurden nochmals unter Berücksichtigung der "normalen" Referenzanlage gesondert betrachtet. Hier ergaben sich keine abweichenden Bewertungen der denkmalfachlichen Betroffenheiten und somit keine Änderungsbedarfe.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Das Erfordernis einer kleineren Referenzanlage begründet sich durch den entsprechenden Bedarf infolge der großflächig eingeschränkten Bauhöhen durch die Radarführungsmindesthöhen der Bundeswehrflugplätze Laupheim und Lechfeld. Die diesbezüglichen Ausführungen zur Wirtschaftlichkeit können dem Erläuterungsbericht entnommen werden. Dabei wird auf das gute Windpotenzial sowie die Berücksichtigung angrenzender bzw. benachbarter Bereiche mit geringeren Bauhöhenbeschränkungen abgestellt.

373 AC

Textabschnitt der Stellungnahme

2. Umweltbericht
2.1 Verweis auf das Bayerische Landesplanungsgesetz
Der Umweltbericht verweist nunmehr deutlicher auf das maßgebliche Bayerische Landesplanungsgesetz. Die Darstellung der Gesetzesfundstellen ist jedoch teilweise nicht ganz klar. Dies betrifft insbesondere die Darstellung der Verweise in Klammerzusätzen und die uneinheitliche und teilweise unzutreffende Bezeichnung des Gesetzes. Es wird angeraten, die Verweise zu prüfen und gegebenenfalls redaktionell zu überarbeiten.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Verweise werden erneut überprüft und bei Bedarf redaktionell überarbeitet.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Verweise auf das BayLplG werden redaktionell überarbeitet.

373 AD

Textabschnitt der Stellungnahme

2.2 Besonders landschaftsprägende Denkmale
In die Abwägung fließen nun auch die besonders landschaftsprägenden Bau- bzw. Bodendenkmale im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes entsprechend der veröffentlichen Liste ein. Auf Seite 57 des Umweltberichtes entsteht durch die Reihenfolge der Nennung jedoch der Eindruck, die besonders landschaftsprägenden Denkmale seien dem baden-württembergischen Denkmalschutzrecht zuzuordnen.
2.3 Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Im Umweltbericht wurde das „Schutzgut Kultur- und Sachgüter“ weitgehend an den gesetzlichen Begriff angepasst („Kulturgüter und sonstige Sachgüter“). An einzelnen Stellen des Umweltberichts (Inhaltsverzeichnis, S. 68, 74, 77, 82) blieb die alte Bezeichnung bestehen.
II. Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen als oberster Denkmalschutzbehörde
Die oberste Denkmalschutzbehörde tritt der Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 9. Dezember 2025 (Az.: RPS83-1-255- 20/23/9) zur Teilfortschreibung Windenergie des Regionalverbands Donau-Iller bei. Die oberste Denkmalschutzbehörde stellt dem Regionalverband bei Bedarf ergänzende Hinweise zur Verfügung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die genannte Textstelle im Umweltbericht zu besonders landschaftsprägenden Denkmalen wird umformuliert, sodass eine Verwechslung der denkmalschutzrechtlichen Grundlagen der Länder vermieden wird.

Textstellen, an denen der Begriff "Kultur- und Sachgüter" weiterhin verwendet wurde, werden korrigiert.

Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die Textstelle zu den besonders landschaftsprägenden Denkmalen auf Seite 57 des Umweltberichtes wird zur besseren Nachvollziehbarkeit umformuliert.
Der Begriff "Kultur- und Sachgüter" wird im Umweltbericht durch "Kulturgüter und sonstige Sachgüter" ersetzt.

373 AE

Textabschnitt der Stellungnahme

III. Weitere beteiligte Ministerien
1. Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 1. Dezember 2025
Bei der Abwägung im Rahmen der Flächenauswahl ist der verbindlichen Abwägungsdirektive des § 2 EEG und § 22 KlimaG BW Rechnung zu tragen. Erneuerbare Energien sind als höchstrangiger öffentlicher Belang bei Abwägungs- und Planungsentscheidungen solange vorrangig zu berücksichtigen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Nur in Ausnahmefällen kann das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen überwunden werden. In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob die Nicht-Weiterverfolgung und Verkleinerung verschiedener Gebiete, welche im Rahmen der ersten Offenlage diskutiert wurden, sachgerecht ist. Insbesondere der Ausschluss von Gebieten aufgrund weggefallenen kommunalen Interesses ist dabei kritisch zu hinterfragen. Kommunale Planungs- und Gestaltungsabsichten unterliegen kurzfristigen Veränderungen und wechselnden Rahmenbedingungen, während der Regionalplan auf einen Planungshorizont von 10 bis 15 Jahren ausgerichtet ist.
2. Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr vom 10. November 2025
Das Verkehrsministerium hat mitgeteilt, dass es eine eigenständige Stellungnahme abgeben wird.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Ausschluss der in der Stellungnahme aufgeführten Gebiete ("weggefallenes kommunales Interesse") nach Auswertung des ersten Anhörungsverfahrens war planerisch zwingend erforderlich. Es handelte sich dabei um Bereiche, die aufgrund ihrer eingeschränkten Eignung oder bestehender Konfliktsituationen zunächst nicht für eine Aufnahme in den Planentwurf zur 1. Anhörung vorgesehen waren, aufgrund der dann vorgesehenen pauschal höheren Gewichtung der kommunalen Flächenvorschlage gegenüber anderen Belangen nichtsdestoweniger als Vorranggebiete festgelegt werden sollten und somit Bestandteil des Anhörungsentwurfes wurden.
Die pauschale höhere Gewichtung der kommunalen Flächenvorschlage gegenüber anderen Belangen war planerisch nicht umsetzbar und rechtlich nicht haltbar und musste als Bestandteil des Planungskonzepts

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

3. Stellungnahme des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 1. Dezember 2025
Im Bereich der Forstwirtschaft gibt es keine und im Bereich der Landwirtschaft keine über die Stellungnahme der nachgeordneten Behörden hinausgehenden Anmerkungen.
Die beteiligten Ministerien, das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie das Regierungspräsidium Tübingen erhalten eine Mehrfertigung dieser Stellungnahme.

entfallen.
Die Aussschlussgründe für alle nach der 1. Anhörung entfallenen Flächen sind in den Planunterlagen sowie der Synopse nachvollziehbar dargestellt und stellen das Ergebnis einer sorgfältigen Prüfung und Abwägung dar.

Es besteht kein Anpassungsbedarf.

Stellungnahme ID 374 Wallfahrtsdirektion Maria Vesperbild

374 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Die Kirchenverwaltung der Wallfahrtskirchenstiftung Mariä Schmerzen zu Maria Vesperbild schließt sich der unten angezeigten Stellungnahme der Diözese Augsburg vollumfänglich an.

Wir bitten um die entsprechende nachvollziehbare, nach den Kriterien des Landesamtes für Denkmalpflege einzusetzenden Voraussetzungen, einer Sichtachsenprüfung um Maria Vesperbild vorzunehmen und dann vorzulegen und uns entsprechend an der Entscheidung zu beteiligen.

Da Windräder, die 266 m hoch sein werden, also 100 Meter weiter in den Himmel ragen als die Türme des Ulmer Münster, nicht zu verstecken sein werden, bitten wir Sie in sich zu gehen und die Angelegenheit vor dem Hintergrund der Ihnen bekannten Entscheidung des bayerischen Landesdenkmalrates vom 31. Oktober 2025 uneingeschränkt zu eigen zu machen, da diese Sichtweise ja auch andere geschützte Denkmäler betrifft.

Eine gerichtliche Auseinandersetzung behalten wir uns vor für den Fall, dass der Regionalplan die Windräder in der St.-Martinswaldung und im Geren in Ziemetshausen nicht aus seiner Planung nimmt. Wir erwarten einen Sichtradius von mindestens 5 km einzuhalten.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort

grüßt einstweilen recht freundlich

Sehr geehrter Herr Riethe,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr u. g. Mail.

Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass von unserer Seite folgende Stellungnahme zur Planung vorgebracht wird:

Der Bayerische Landesdenkmalrat hat am 31. Oktober 2025 die außergewöhnliche hohe volkskundliche Bedeutung und die besondere Landschaftsprägung der Katholischen Wallfahrtskirche Mariä Schmerzen in Maria Vesperbild festgestellt und mit einem einstimmigen Beschluss die Ergänzung der Zusammenstellung der besonders landschaftsprägenden Denkmäler um die Kirche in Maria Vesperbild befürwortet (s. beigefügtes Statement vom 31.10.2025). Dementsprechend ist gemäß Art. 6 Abs. 5 BayDSchG eine Prüfung erforderlich, ob Windenergieanlagen zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbilds oder der künstlerischen Wirkung im Umfeld regionalbedeutsamer Denkmale führen würden und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG wird die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in der strategischen Umweltprüfung ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes ist gemäß der angefertigten Sichtbarkeitsanalysen nicht zu erwarten. Die in der Stellungnahme genannte Streichung der geplanten Vorranggebiete Ziemetshausen-Geren und Ziemetshausen-St. Martinswaldung sowie der in der Stellungnahme genannte Sichtradius von mindestens 5 km (im Sinne eines Mindestabstands zur Wallfahrtskirche Maria Vesperbild) sind nicht begründbar.

Beschlussvorschlag

Änderung des Fortschreibungsentwurfs (Umweltbericht): Die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild wird im Umweltbericht, in den Steckbriefen der betroffenen Vorranggebiete sowie in der Prüfung des Umgebungsschutzes regionalbedeutsamer Kulturdenkmale ergänzt.

Wir dürfen Sie daher bitten, die Lage von geplanten Vorranggebieten im räumlichen Bezug zu bedeutenden Sichtbeziehungen zur oder von der Kath. Wallfahrtskirche Mariä Schmerzen in Maria Vesperbild in einem Prüfabstand von 10 km um die Wallfahrtskirche zu prüfen und unter Einzelfallbetrachtung zu bewerten. Sofern die Einzelfallprüfung eine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes um die Wallfahrtskirche durch geplante Vorranggebiete und der damit verbundenen Nutzung durch Windkraftanlagen ergibt, muss das betreffende Vorranggebiet im Rahmen der regionalplanerischen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 ROG verändert oder gestrichen werden.

Die Kath. Wallfahrtsdirektion Mariä Schmerzen in Maria Vesperbild erhält diese Mail zur Information.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält "Statement zum Beschluss des Landesdenkmalrats zur Feststellung der außergewöhnlich hohen volkskundlichen Bedeutung und der besonderen Landschaftsprägung der katholischen Wallfahrtskirche Maria Vesperbild"]

Stellungnahme ID 375 Privatperson, Langenenslingen

375 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme gegen die Planung der Vorranggebiete
- Dürrenwaldstetten-Buchwald - #21-02A,
- Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B und
- Rübgartenhau - #21-02E

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhebe ich Einwände gegen die Planung der oben genannten Vorranggebiete.

Die charakteristische, ruhige, strukturierte Landschaft mit verstreuten kleinen Ortsteilen würde durch großvolumige Windkraftanlagen stark beeinträchtigt werden, was dem bisherigen Orts- und Landschaftsbild diametral widerspricht.

Windkraftanlagen sind hoch, weithin sichtbar und „dominante“ Elemente. In einem ländlichen Raum wie Langenenslingen/Billafingen/Wilflingen/Egelfingen mit offener Landschaft und Aussichtspunkten würde ihre Fern- und Nahwirkung das Landschaftsbild deutlich verändern.

Gerade die Ortsteile mit Hanglagen und Aussicht über die Landschaft (Albrand, Waldrand, Wiesen, Felder) sind durch eine industrielle „Hochbau-Struktur“ besonders störanfällig. Eine derartige Veränderung kann die Identifikation der Bewohner mit ihrer Heimatlandschaft beeinträchtigen und negative Auswirkungen auf Naherholung, Tourismus und Erholungsqualität haben.

Ich persönlich schätze genau das an unserem Wohn- und Heimatort - die Landschaft, Weitsicht ohne überdimensionale Störfaktoren und Ruhe als Ausgleich zum emmissionsgeprägten, lauten und stressigen Alltag bei Arbeit und Co. Mit der Installation der Windkraftanlagen rund um das Ort,XXXXXXXXXXXXXXXX sind diese Punkte massiv eingeschränkt und es entstehen wesentlich mehr Nachteile für einen langfristigen Wohnsitz/Verbleib in diesen kleinen Ortschaften. Es ist eine klare Überhäufung im ausgewiesenen Gebiet/Bereich, da ja bereits 8 Windräder des Windparks Bingen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX liegen und mit den Windkraftanlagen in den hier geplanten Gebieten eine regelrechte Umzingelung entstehen würde. Dies verstärkt alle negativen Aspekte, die Fülle und Anhäufung verschlimmert die auch unzureichend erforschten Risiken für Mensch und Gesundheit

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

sowie Landschaft/Boden und Natur.

Der Bau und Betrieb von Windkraftanlagen birgt bekannte Gefahren für Vögel und Fledermäuse — durch Kollisionsrisiken oder Störung/Verlust von Lebensräumen beziehungsweise Flugrouten. Solche Auswirkungen sind auch in vielen Umweltgutachten und Stellungnahmen als relevant aufgeführt.

Neue Infrastruktur (Zufahrtswege, Fundamentflächen, Kabeltrassen) führt außerdem zu Bodenversiegelung oder Bodenverdichtung sowie zu Eingriffen in bestehende Natur- und Kulturlandschaften. Gerade in einem Gebiet wie dem von Langenenslingen — mit teils naturnaher Umgebung, Wäldern oder Feld-/Heckenlandschaften — können solche Eingriffe erhebliche Schäden für Flora und Fauna nach sich ziehen.

Weiter entsteht durch die betriebsbedingte Erosion an Rotorblättern von Windkraftanlagen Mikroplastik in einem erheblichen Ausmaß. Dies ist in der Information WD 8-3000 077/20 (8.12.2020) vom Deutschen Bundestag ausführlich beschrieben.

Das oben genannte Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B liegt in der Hauptwindrichtung im Südwesten XXXXXXXXXXXXXX
in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung, Landwirtschaft und Viehzucht.
Mit einer gigantischen Größe der Windindustrieanlagen
Gesamthöhe derzeit geplante 285m und höher
der Rotorlänge, wodurch die Fläche von mehr als 2 Fußballfeldern abgedeckt wird
mit 1300 ha über zwei Regionalverbände
ist der überwiegende Teil der Wohnbebauung und damit der Bürger in signifikantem
Ausmaß betroffen. Die Einwohner sind einem erheblichen gesundheitlichen Risiko ausgesetzt. Dasselbe Risiko ergibt sich für die Viehzucht und Landw
irtschaft. Gerade in landwirtschaftlich geprägten Regionen wie dem Gebiet um Egelfingen, Billafingen und Wilflingen, wo Felder, Wiesen und Viehhaltung unmittelbar angrenzen, ist die potenzielle Aufnahme solcher Partikel über Boden, Pflanzen oder Wasser ein Aspekt, der sorgfältig geprüft werden sollte. Auch für angrenzende Biotope und Insektenfauna stellt mikroplastischer Abrieb ein bisher nicht abschließend untersuchtes Risiko dar.

Hinzu kommt auserdem auch die Gefahr des Eiswurfs, der insbesondere in Höhenlagen des süddeutschen Raumes bei typischen Winterbedingungen auftreten kann.
Auf Rotorblättern kann sich bei bestimmten Witterungslagen Eis bilden, das beim Wiederanlauf oder während des Betriebs in beträchtlicher Entfernung vom Anlagenstandort herabgeschleudert wird. In einem Gebiet mit landwirtschaftlichen Wegen, Spazierpfaden, Zufahrten und potenziell auch Schulbus- oder Pendlerstrecken kann Eiswurf ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen. Auch Einsatzkräfte im Winter oder Landwirte, die ihre Flächen befahren, wären davon betroffen.

Das genannte Plangebiet befindet sich in der Nähe von mehreren vielbefahrenen Landstraßen.
Langenenslingen, Wilflingen und Bingen sind durch eine vielbefahrene Straße in direkter Nähe zum geplanten Vorranggebiet Langenenslingen-Kapellenhau verbunden. Das Vorranggebiet grenzt sogar an diese Straße an. Windenergieanlagen in dieser unmittelbaren Nähe werden zu einer großen Gefahr für Autofahrer bzw. für Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen.
Auch die Landstraße zwischen Egelfingen liegt ganz in der Nähe des Vorranggebietes und Autofahrer bzw. Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen wären durch Eiswurf signifikant gefährdet.
Ebenso gefährdet sind Nutzer der Nebenstrecke, die Egelfingen und Bingen direkt miteinander verbindet. An diese Straße würden mögliche Windenergieanlagen bis auf wenige Meter heranreichen.

Aufgrund der Gefährdung der Führer und Insassen von Kraftfahrzeugen und weiteren Verkehrsteilnehmern durch Eiswurf lehne ich den Planentwurf ab. Dieser berücksichtigt das Thema nicht ausreichend.

Werden wegen Eiswurf die Windkraftanlagen abgeschaltet, dann resultiert daraus ein geringerer Ertrag und der Verlust der Wirtschaftlichkeit. Das Vorranggebiet ist deshalb nicht geeignet.

Die Maßnahme der Beheizung der Rotorflügel wirkt sich stark negativ auf die Energiebilanz der Anlagen aus, weshalb die Maßnahme eindeutig kontraproduktiv ist und deshalb auch keinen Beitrag leistet, um den Standort als geeignet zu akzeptieren.
Der Planentwurf ist somit unzureichend und wird hiermit abgelehnt.
Ich bitte Sie um eine schriftliche Rückmeldung zu allen genannten Punkten.

Stellungnahme ID 376 Privatperson, Ziemetshausen

376 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Hiermit lege ich einspruch gegen die geplanten Windräder die rund um Ziemetshausen/Maria Vesperbild geplant sind ein.

Begründung: Windkraftanlagen verursachen hörbaren Lärm, Infraschall und Schattenschlag. Die negativen Auswirkungen dessen werden bei der aktuell zu erwartenden Bauhöhe der Windkraftanlagen von knapp 270m nicht berücksichtigt. Ich befürchte negative Auswirkungen auf meine Gesundheit, wie z.B. Schlafstörungen, Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen, Konzentrationsschwierigkeiten, Herzrasen, Tinnitus, Angstzustände und depressive Verstimmungen, wie sie bereits bei Menschen, die in der Nähe von Windkraftanlagen leben, nachgewiesen wurden.

Zudem sorge ich mich sehr um die mich umgebende Natur - darum, dass geplant wird, Wälder als einzig vorhandene natürliche Kohlenstoffdioxidsenke für Windkraftanlagen zu roden, hier lebende und auch besonders geschützte Tiere, insbesondere Vögel- und Fledermausarten zu gefährden. Außerdem finde ich es besorgniserregend, dass die negative Beeinflussung der Umwelt bei Bau, Betrieb, Störungen und Rückbau von Windkraftanlagen außer Acht gelassen wird und somit dadurch der Klimaschutz konterkariert wird. Windkraft im Wald ist klimaschädlich!

Aufgrund der Rechtslage mache ich vorsorglich für zukünftige aus der Planung mir resultierende Personen-, Sach- und Vermögensschäden Schadenersatz geltend.

Ich fordere Sie höflich auf, Ihre Planungen entsprechend zu überdenken, damit ein gesundes Leben, hier bei uns in der Region um Ziemetshausen und umgebung möglich bleibt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 377 Privatperson, Langenneufnach

377 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Bedenken gegen die Windkranftanlagen Raum Ziemetshausen, Verspebild

ist ist für mich unvorstellbar, Windkraftanlagen in dieser Höhe zu bauen. Das bedeutet das Fundament muss noch größer sein, als bei Kleineren.
Anscheinend ist es egal wie sich die verschiedenen Wasserläufe und Quellen in diesen Wäldern durch das massive Eingreifen in die Natur verhält. Es wird einfach überregional geplant ohne sich mit diesen und vielen mehr Details zu beschäftigen.
Auf Bodenverdichtungen wird keine Rücksicht genommen. Einerseits soll nicht soviel verbaut werden. Aber hier spielt es überhaupt keine Rolle. Was passiert in 20 Jahren. Ein Rückbau

Bewertung der Geschäftsstelle

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Dieser Kolosse wird nicht mehr sein. ZURÜCK zur Natur???? Das hat man sich hier nicht auf die Fahne geschrieben. Der Wald ein Erholungsgebiet. Wird ohne Rücksicht abgeholzt für Anlagen, für dafür nötige Straßen und Strommasten.
Wie kann man es verantworten so in ein noch bestehendes Ökosystem einzugreifen.
Was hinterlassen wir der nächsten Generation? Eine Betonlandschaft die nicht mehr rückgängig zu machen ist. Vielleicht noch mehr karge Landschaften. Da in heißen Sommermonaten das benötigte Wasser nicht mehr da ist.
Das Wasser nicht mehr im lockeren Waldboden gespeichert wurde. Zuviel Beton in für uns unvorstellbarer Dimension. Wer das plant ,verdient sehr viel Geld und bereichrt sich gewissenlos auf Kosten anderer.

Für mich ein Rätsel, wie man zu diesen Dimensionen ja sagen kann. Wir haben heuer ein Photovotaikanlage auf unser Dach montiert. Wir sind auf 60% zum Einspeisen gedrosselt worden. Neban soll nun Windkraftanlagen gebaut werden.
Wir produzieren mit unserer Anlage zuviel. Soviel kann das Stromnetz gar nicht brauchen.
Ein absoluter Widerspruch.

Stellungnahme ID 378 Privatperson, Bissingen an der Teck

378 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX im geänderten Planbereich nehme ich zum fortgeschriebenen Entwurf wie folgt Stellung:
Die gegenüber der ersten Offenlegung verkleinerte Fläche des o. g. Vorranggebietes halte ich für nicht sachgerecht und nicht sinnvoll und beantrage eine zumindest teilweise Wiedereingliederung der herausgenommenen Flächen. Herausgenommen wurden Flächen am Nordrand des Vorranggebietes,XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Begründung:
Diese o. g. Flächen (vgl. beiliegende Skizze) sind hervorragend für Windkraft geeignet, und zwar aus folgenden Gründen:
- sie sind durch eine für Schwerlast ausgelegte Straße bereits bestens erschlossen, Eingriffe in die Landschaft wären bei eventuellem Bau gering
- die Windhöffigkeit ist gegeben
- die dort liegenden Landwirtschaftsflächen zählen zu den ertragsschwachen Standorten, teilweise sind sie als Unland klassifiziert
- die Flächen liegen dem westlich gelegenen Vorranggebiet des Regionalverbands Neckar-Alb unmittelbar benachbart im Anschluss und runden dieses optimal ab
- die Entfernung (vgl. Skizze) einer denkbaren Windkraftanlage zur Wohnbebauung in Ingstetten würde bei entsprechender Gestaltung des Vorranggebietes mehr als 1 Kilometer betragen und würde damit weiter sein als die nächstgelegenen Flächen des jetzigen Entwurfs. Damit ist das Argument "Überlastung" nicht gegeben, denn diese Überlastung entsteht durch näher am Ort gelegene Windkraftanlagen in höherem Maß als durch weiter entfernte Flächen
Ich schlage daher vor, zumindest einen Teil der herausgenommenen Flächen wieder in das Vorranggebiet aufzunehmen und habe dazu eine Skizze als Vorschlag angefügt. Die westlich und südlich der rot skizzierten Linie gelegenen Bereiche wären als Vorranggebiet sehr gut nutzbar und bieten durch ihre hohe Entfernung von jeglicher Wohnbebauung den denkbar höchsten Immissionsschutz. Sie würden das westlich benachbarte Vorranggebiet Magolsheim sinnvoll und sachgerecht abrunden.
Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bitte bestätigen Sie mir den fristgerechten Eingang meiner Stellungnahme zur Beteiligung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Entscheidung, den Teil des ursprünglich geplanten Vorranggebiets im Bereich der in der Stellungnahme genannten Flurstücke aus der Planung zu nehmen, begründete sich wie folgt:

In der Gesamtbetrachtung mit den benachbarten Ausweisungen des
FNP Münsingen sowie den Planungen des Regionalverbands Neckar-Alb zur Windenergie wird ein Umfassungswinkel von mindestens 120° für Teile der Wohnbebauung im Westen Ingstettens erreicht. Um lokale Belastungen für den Teilort abzumildern, wird die nördliche Erweiterung des bestehenden Vorranggebiets zurückgenommen.

Es ist zwar richtig, dass Teile des verbleibenden Vorranggebiets näher an der Siedlung liegen, allerdings handelt es sich dabei um ein bestehendes, rechtskräftiges Vorranggebiet. In diesen Bereichen sind Herausnahmen nur angezeigt, wenn dies rechtlich oder sachlich zwingend erforderlich ist. Damit wird dem Gebot sachgerechter Abwägung, der Abwägungskonsistenz und der Planungsstetigkeit Rechnung getragen. Insofern war eine Rücknahme der Erweiterung des Vorranggebiets die einzige Möglichkeit, die Überlastungswirkungen zu verringern. Auch eine teilweise Wiederaufnahme dieses Bereichs wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, liefe dem Ziel einer Konfliktminimierung entgegen und kommt daher nicht in Frage.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 379 Juristische Person des Privatrechts, Arberg

379 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

hiermit möchten wir unsere Stellungnahme erneut einbringen und unterstützen die Einschätzung des Planungsverbands bzgl. des Einflusses möglicher Windräder auf die Raumwirksamkeit des Ensembles Oberelchingen, ebenfalls auch in umgekehrter Weise. Ebenfalls sehen wir eine mögliche Umzingelung von Ortschaften als nicht gegeben an. Einerseits bedingt durch die ausreichenden Abständen, anderseits durch die nicht durchgehend gebene Sichtbeziehung zu den Windrädern. Aufgrund der Ausrichtung, des Reliefs sowie der Vorprägung der Landschaft haben unserer Einschätzung nach Windrädern im Windvorranggebiet Göttingen-Thalfingen keine erheblichen Auswirkungen auf das Ensemble Oberelchingen.
Wir stützen vollumfänglich die Argumentation des Planungsverbands:
3.3.3. Ensemble Elchingen
3.3.3.1. Vorranggebiet Göttingen-Thalfingen #21-01 C
Innerhalb des Wirkraums des Ensembles Elchingen sind gemeinsame Sichtbarkeiten fast ausschließlich östlich des Denkmals vorhanden (Abbildung 93 - Abbildung 95). Etwa 2 km östlich des Denkmals liegen an der A7 und am Kreuz Ulm/Elchingen Sichtbereiche im Offenland vor. Da diese Sichtbereiche nicht entlang der Sichtachsen des Denkmals zu den potentiellen Windkraftanlagen verortet sind, können die Anlagen im Blickfeld des Betrachters nur in weiterer horizontaler Distanz zum Denkmal wahrgenommen werden. Dabei liegen die Anlagen in einer Entfernung von ca. 3,5 — 4,5 km zum Betrachter. In den begrenzten Sichtbereichen südöstlich des Denkmals, die im Offenland entlang der Sichtachsen und im Wirkraum liegen, schränken Freileitungstrassen und ein Umspannwerk als Vorprägungen den Blick auf das Denkmal ein. Außerdem sind an diesen Betrachtungspunkten die Rotoren der potentiellen Windkraftanlagen nur teilweise sichtbar. Gesamtbewertung: Aufgrund der Ausrichtung der Sichtbereiche ist ein gemeinsames Blickfeld auf Denkmal und potentielle Windkraftanlagen im Wirkraum des Denkmals stark eingeschränkt. Zudem schränken diverse Vorprägungen entlang der Sichtachsen die Sichtbeziehungen zum Denkmal ein. In der Gesamtschau ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Umgebungsschutzes zu erwarten und eine Rücknahme des Vorranggebiets ist auf Basis der Detailprufung daher nicht erforderlich.
Im Juni 2025 wurden von uns und unseren Partnern insgesamt drei Genehmigungsanträge für einen Gesamtwindpark mit Bürgerbeteiligung bei den Genehmigungsbehörden eingereicht. Weiter wurden Bürger- und Ratsinformationen durchgeführt. Dabei wurden bei der Planung die Belange der Anwohner und Grundstückseigentümer über das vorgegebene Maß des Planungsverbands berücksichtigt. Unserer Einschätzung nach trägt die Mehrheit der Bürgerschaft das Vorhaben und hat nachweislich großes Interesse an einer finanziellen Teilhabe. Wir wünschen uns als Planer und Betreiber einen zügigen Beschluss der Fortschreibung um Planungssicherheit und eine zeitnahe Umsetzung zu ermöglichen. Gerne stellen wir bei Bedarf Visualisierungen zur Verfügung.

Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16. September 2024 bis 10. November 2024 Göttingen-Thalfingen #21-01C
Im Rahmen der anstehenden Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller zur Windenergienutzung gibt die XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX als Vorhabensträger eine Stellungnahme zu einem konkreten Projektgebiet Göttingen-Thalfingen ab.
Die vorliegende Stellungnahme wird auch von den betroffenen Grundstückseigentümern unterstützt und inhaltlich mitgetragen.
Die Bayerische Staatsregierung hat in ihrer Kabinettssitzung am 28.06.2022 den verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien für eine nachhaltige, klimafreundliche und unabhängige Energieversorgung beschlossen. Ebenso engagiert möchte die Landesregierung Baden- Württemberg die Ausbauziele verfolgen.
Die Nutzung der Windenergie ist ein wichtiger Schritt hin zu einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Energieversorgung. Angesichts der drängenden Herausforderungen des Klimawandels und der Notwendigkeit, den CO2-Ausstoß zu reduzieren, ist es von großer Bedeutung, geeignete Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen zu identifizieren und zu nutzen.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Auszug Steckbrief Regionalverband Donau-Iller]
Das Vorranggebiet Göttingen-Thalfingen bietet aufgrund seiner geographischen Lage und der vorhandenen Windressourcen ein vielversprechendes Potenzial für die Windenergienutzung. Die Integration der Windenergie in die regionale Energieversorgung kann nicht nur dazu beitragen, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, sondern auch neue Arbeitsplätze schaffen und die lokale Wirtschaft stärken.

Bewertung der Geschäftsstelle

Der Inhalt des Textabschnitts bedarf keiner eigenständigen Abwägung.

Beschlussvorschlag

Kenntnisnahme

Bei der Planung und Umsetzung von Windenergieprojekten ist es wichtig, die Belange der Anwohner und der Umwelt zu berücksichtigen. Transparente Kommunikation und frühzeitige Einbindung der Bevölkerung und Kommunen sind entscheidend, um Akzeptanz zu schaffen und mögliche Bedenken auszuräumen.
Wir XXXXXXXXXXXXXXXXXXProjektierer für Erneuerbare Energien, unterstützen daher ganz konkret die Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller mit dem Schwerpunkt Windenergie im Projektgebiet Göttingen-Thalfingen.
Nur durch eine ausgewogene und verantwortungsvolle Planung können wir als Vorhabenträger die Vorteile der Windenergie voll ausschöpfen und gleichzeitig die Lebensqualität der Menschen in der Region sichern.
Am Standort Göttingen-Thalfingen wird durch eine abgestimmte, länderübergreifende Planung im Gesamtgebiet ein guter Kompromiss zwischen Bürgerakzeptanz und Klimaschutz gefunden.
Wir bitten Sie daher, dass im Entwurf vorliegende Vorranggebiet Göttingen-Thalfingen #21-01C beizubehalten.
Die Bedeutung der Windenergie für die Erreichung der Klimaschutzziele der Region Donau- Iller und des Freistaates Bayern insgesamt ist von großer Bedeutung. Angesichts des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels möchten wir als Planer betonen: Ein entscheidendes Jahrzehnt für die rasche Einleitung entschlossener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen.
Anbei finden Sie weitere Informationen zum Hintergrund und zum aktuellen Stand der Planungen am Standort Göttingen-Thalfingen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren.

Hintergrund zur Planung
1. Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen liegen gemäß § 2 EEG im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.
2. Die Vorrangfläche Göttingen-Thalfingen #21-01C kann mit einem Flächenanteil von ca. 271 ha zur Neuaufstellung des Regionalplans substanziell beitragen und somit einen wichtigen Beitrag zur Zielerreichung leisten.
3. Der Großteil der Grundstücke innerhalb der Potenzialfläche werden bereits langfristig vertraglich gesichert. Fast alle Grundstückseigentümer im Potentialgebiet in Baden- Württemberg und Bayern stehen geschlossen hinter dem Projekt und haben sich positiv dazu geäußert.
4. Bereits 2022 haben sich die betroffenen Grundstückseigentümer zusammengeschlossen und 2023/24 Planer ausgewählt. Inzwischen wird das gesamte Plangebiet durch XXXXXXXXXXXXXXXXXXgemeinsam projektiert. Eine professionelle Planung stellt eine optimale Nutzung des Gebiets sicher.
5. Ein Repowering der Bestandsanlage ist ebenfalls geplant und wird in der Gesamtplanung berücksichtigt. D.h. der Betreiber der Bestandsanlage ist bereits Bestandteil des Gesamtkonzeptes.
6. Wir XXXXXXXXXXXXXXXX garantieren nicht nur eine faire Bürgerbeteiligung, sondern auch eine kommunale Beteiligung nach EEG. Dies fördert die Akzeptanz vor Ort und sichert den notwendigen Rückenwind für das Projekt auf allen Ebenen.
7. Die beiden betroffenen Gemeinden Elchingen und Langenau haben sich bereits positiv zur Flächenausweisung geäußert, mit einigen kleineren Anpassungswünschen. Derzeit sind beide Gemeinden über das Vorhaben informiert - teilweise laufen bereits intensive Abstimmungen.
8. Die Planungen werden zudem von einem öffentlichen Unternehmen XXXXXXXXXXXX unterstützt - auch hier besteht ein enger Austausch.
9. Die Planungen innerhalb des Plangebietes sind bereits weit fortgeschritten. Ein Vor- Scoping-Termin mit den Landratsämtern Neu-Ulm und Alb-Donau-Kreis hat stattgefunden.
10. Im Jahr 2023 wurden artenschutzrechtliche Untersuchungen durchgeführt mit dem Ergebnis, dass keine relevanten Erkenntnisse vorliegen, die eine Planung ausschließen, woraufhin die interne Machbarkeit hinsichtlich Schall, Schatten und Turbulenzen geprüft wurde. Weitere technische Gutachten folgen in naher Zukunft.
11. Das auf württembergischer Seite liegende Trinkwasserschutzgebiet steht einer Planung nicht entgegen. Durch den Bestand einer Vielzahl von Windrädern innerhalb
dieses Schutzgebiets kann deren Verträglichkeit bestätigt werden. Aufgrund der Größe des Trinkwasserschutzgebiet dient dieses nicht einem konkreten Quellschutz, sondern stellt ein großräumiges Schutzgebiet dar, welches einem überörtlichen Schutz dient.
Die modernen Windenergieanlagen sind darauf ausgelegt verlässlich in Trinkwasserschutzgebieten

betrieben zu werden. Darüber hinaus können mit zusätzlichen Schutzmaßnahmen weitere Vorkehrungen getroffen werden, die den Anforderungen gerecht werden. Unsere Erfahrung zeigt, dass der Betrieb von Windenergieanlagen in Trinkwasserschutzzonen III problemlos möglich ist.

12. Die räumliche Nähe des Plangebiets zum kulturhistorische bedeutsamen Kloster Elchingen. Durch die bayerische Staatsregierung wurde das Ensemble als „besonders landschaftsprägendes Denkmal“ kategorisiert. Dies bedeutet, dass es beim Bau von Windrädern „in der Nähe“ einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Da das Kloster Elchingen nicht als Einzeldenkmal, sondern als Ensemble geschützt ist, erfolgt eine Einschätzung der Beeinträchtigung entsprechend in Hinblick auf das geschützte Gesamtobjekt, welches aus dem Kloster und der sichtgeschützten Klostersteige besteht. Der Planungsverband hat bereits mittels umfangreichen Sichtanalysen darlegen können, dass es aufgrund der topographischen Lage des geplanten Windgebiets zu keiner Beeinträchtigung des Denkmals kommt. Dem möchten wir noch einige Aspekte hinzufügen.

Zur Beurteilung der Beeinträchtigung des Ensembles sind folgenden Punkte zu berücksichtigen: - Bedrängung/Erdrückung/Übertönung
- Erhalt des Dokumentationswertes - Beeinträchtigung des Schutzzwecks

Unserer Einschätzung nach zeigt sich das Vorhaben sowohl für den sachkundigen als auch für den durchschnittlichen Betrachter als verträglich im Hinblick auf den Schutzstatus des Klosters Elchingen. Zumal es durch die Stromleitungen, Industriebauten und sonstiger Infrastruktur bereits zu einer technisierten Vorprägung kommt.

Selbst eine gemeinsame Sichtbarkeit der Windräder und des Denkmals ist nicht unverträglich. Durch die vorliegenden Sichtanalysen kann dargelegt werden, dass es aus unserer Sicht beim Bau von modernen Windrädern zu keiner Überprägung des Klosters kommt. In einem nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG werden die Auswirkungen und mögliche Maßnahmen im Detail mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt. Im weiteren Planungsverlauf können die genauen Windenergiestandorte und Sichtschutzmaßnahmen mittels umfangreicher Visualisierungen mit der Denkmalschutzbehörde im Detail besprochen werden.

Die anhängende Visualisierung zeigt, dass es aus unserer Sicht aus den prägenden Sichtachsen heraus zu keiner Beeinträchtigung des Schutzzwecks kommt.

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Tabelle zur Planung]

Kommunale Bereitschaft / Die Gemeinden Elchingen und Langenau sprechen sich grundsätzlich positiv zur Windenergie aus.

Akzeptanz vor Ort / Die Standortgemeinden stehen dem Projekt positivgegenüber. Der Großteil der Grundeigentümer stehengeschlossen hinter dem Projekt. D.h. bei einerFlächenausweisung kann das Gebiet auch bestmöglichbeplant werden.

Bürger- und
Kommunalbeteiligung / Die Planer haben sich zur Umsetzung einer direktenBürger- und Kommunalbeteiligung am Betrieb derWindenergieanlagen verpflichtet.

Stromvermarktung / Direkte Nutzung für Ladesäulen an nahegelegenenRaststätten und Wasserstoffproduktion möglich.

Kombination WIND + PV:

Überbauung / Neben der Windenergie am Standort Göttingen-Thalfingen ist eine Photovoltaikanlage entlang derAutobahn geplant. Eine gemeinsame Nutzung desNetzverknüpfungspunktes (Überbauung) istvorgesehen.

Schutzgüter / Alle Schutzgüter (z.B. Denkmalschutz oderTrinkwasserschutz) werden bei der Planungberücksichtigt. Eine enge Abstimmung mit denFachbehörden wird zugesichert.

Vorbelastungen / Bestandswindanlage, Autobahn, Biogasanlage,Hochspannungsleitungen, Industriebauten

Siedlungsabstände / Der Vorhabenträger sichert eine verträgliche Planungzu, woraufhin der Vorhabenträger eineSelbstverpflichtungserklärung zur Einhaltung größererAbstände zu Einzelgehöften abgegeben hat.

Windpotential / Zur Validierung der vorherrschenden Windverhältnisse wird 2024 eine Langzeit-Windmessung gestartet. Die Ertragswerte der bestehenden Anlage belegen sehr gute Windverhältnisse.

Flächensicherung / Die Fläche des Windparks wird durch langfristige Gestattungsverträge gesichert.
Technische Machbarkeit / Firmeninterne Voruntersuchungen zur Turbulenz und Standsicherheit bestätigen die technische Machbarkeit.
Zuwegung / Die Anbindung des überörtlichen Verkehrs ist geprüft und technisch gut möglich.
Artenschutz / Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind positiv und legen nahe, die Standorte weiter zu verfolgen.
Genehmigungsbehörden / Nach Abstimmung mit den zuständigen Landratsämtern sprechen derzeit keine Belange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen in diesem Gebiet. Die Behörden unterstützen das Vorgehen.

Weiteres Vorgehen

Gerne tauschen wir uns auch persönlich über die Entwurfskulisse Göttingen-Thalfingen #21- 01C aus und bitten Sie - wie bereits erwähnt - die Fläche im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Donau-Iller für die Nutzung der Windenergie beizubehalten. Unser Ziel ist es die Planungen im Gebiet parallel zum Verfahren des Planungsverbands weiter zu verfolgen um Mitte 2025 (nach Auswertung der Öffentlichkeitsbeteiligung) einen vollständigen Antrag nach BImSchG bei den Genehmigungsbehörden einzureichen. Gerne stehen wir für einen Dialog und weiteren fachlichen Austausch zur Verfügung.

[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Auszug aus Vorab-Visualisierung und Stellungnahme Verbändeanhörung zum Änderungsgesetz zum Bayerischen Denkmalschutzgesetz, BWE Bayern]

Stellungnahme ID 380 Privatperson, Münsterhausen

380 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“ Zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie östlich von Münsterhausen Gebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie angrenzend Schmellerforst 1. Ausgangssituation und Schutzstatus Die betroffenen Gebiete liegen innerhalb des Naturparks Augsburg – Westliche Wälder und sind als Wälder mit besonderer Bedeutung ausgewiesen: • Regionaler Klimaschutzwald • Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild Eine Umsetzung der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie (VRW) in diesen sensiblen Bereichen würde den Charakter des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich verändern und dessen Schutzziele erheblich beeinträchtigen. Das Planungsgebiet weist zudem eine hohe biologische Vielfalt auf. Hier wurden insbesondere folgende geschützte und streng geschützte Arten nachgewiesen: • Uhu • Rotmilan • Schwarzmilan • Graureiher • Turmfalke • Haselmaus • mehrere Fledermausarten 2. Wasserschutz Innerhalb des geplanten VRW-Gebietes befinden sich: • Wasserschutzwälder • Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dinkelscherben • Reservebrunnen im östlichen Bereich Jegliche Eingriffe in diese Flächen gefährden die sensible Wasserversorgung und stehen im klaren Widerspruch zum vorbeugenden Grundwasserschutz sowie zu wasserrechtlichen Schutzprinzipien. 3. Rechtswidrige Abstandsregelungen Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Siedlungsbereichen Häuserhof und Reichertsried ist erheblich zu gering. Die Marktgemeinde Münsterhausen beabsichtigt, die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel anzuwenden, wodurch Mindestabstände von nur etwa 700 Metern zu Wohngebäuden ermöglicht würden. Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundgedanken des Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu geschützten Wohngebieten vorsieht: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82a Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist sowohl rechtlich als auch aus gesundheitlicher Sicht nicht vertretbar.
4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Wohlbefinden a) Lärmbelastung Mangels verbindlicher Höhenbeschränkungen der Anlagen (geplante Gesamthöhen von >280 m bis über 300 m) ist davon auszugehen, dass selbst bei einem Abstand von 1.000 Metern erhebliche Lärmeinwirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind. Hierzu zählen: • Dauerhafte Geräuschimmissionen • Tieffrequenter Schall und Infraschall • erhebliche Beeinträchtigungen des Schlafs • Stresssymptome und langfristige Gesundheitsfolgen Diese Belastungen gefährden nachhaltig das Wohlbefinden der Anwohner. b) Visuelle Dominanz und Landschaftsbild Aufgrund ihrer extremen Höhe

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

und der ständig bewegten Rotorblätter würden die Windkraftanlagen bei einem Abstand von lediglich 1.000 Metern das Landschaftsbild nachhaltig dominieren. Es käme zu einer erheblichen „Verspargelung“ der Kulturlandschaft und einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung, die: • als bedrängend wahrgenommen wird • die Wohnqualität massiv reduziert • den ästhetischen Wert des Naturparks erheblich zerstört
5. Einschränkung von Wohn- und Erholungsfunktion Die Markgemeinde Münsterhausen sowie ihre Ortsteile liegen vollständig: • im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder • in einem regional ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung Die geplanten Windkraftanlagen gefährden unmittelbar diese Doppelfunktion. a) Verlust von Erholungsräumen Die landschaftlich geprägten Freiflächen um Häuserhof und Reichertsried dienen der wohnortnahen Erholung der Bevölkerung. Diese Räume sind für: • körperliche Erholung • psychische Gesundheit • soziale Begegnung von elementarer Bedeutung. Durch die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen würden diese Flächen nachhaltig entwertet und ihre Nutzung massiv eingeschränkt. b) Barrierewirkung und Zerschneidung Windkraftanlagen wirken sowohl physisch als auch psychologisch als Barrieren: • Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume • Einschränkung des Zugangs zu Naherholungsflächen • räumliche Trennung von Wohn- und Erholungsräumen Dies führt zu einer erheblichen funktionalen und wahrnehmungsbezogenen Beeinträchtigung des gesamten Naturparks.
6. Unverhältnismäßige Belastung und soziale Ungerechtigkeit Die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen (Gebiet Ziemetshausen–Geren #21-062 und Schmellerforst) bedeutet für die Ortsteile Häuserhof und Reichertsried eine sozial nicht vertretbare Mehrfachbelastung. Die geplante Einkesselung durch Windkraftanlagen von zwei Seiten stellt: • eine besondere Härte für die betroffene Bevölkerung dar • eine massive Einschränkung von Lebensqualität dar • eine gesundheitliche und psychische Dauerbelastung dar Die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien würden hier unverhältnismäßig einseitig auf wenige Bürger abgewälzt.
7. Zusammenfassung und Ablehnung Der geplante Standort für das Vorranggebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie Schmellerforst ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel: • unzureichender Abstand zu Häuserhof und Reichertsried • erhebliche Gesundheits- und Lärmbelastungen • massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark • Zerstörung von Erholungsräumen • Gefährdung von Wasserschutzgebieten • Konflikte mit Natur- und Artenschutz • unverhältnismäßige soziale Belastung der Anwohner Auch auf Ebene der Regionalplanung sind signifikante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter: • Mensch (Erholung, Gesundheit) • Landschaft zu erwarten. Die Umsetzung würde die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen nachhaltig beeinträchtigen.
Fazit Aufgrund der dargestellten Sachverhalte sowie der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen entschieden abgelehnt.

Stellungnahme ID 381 Privatperson, ohne Ortsangabe

381 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Windpark Ziemetshausen
Ich möchte KEINEN Windpark, denn ich habe große Bedenken, wegen des Naturschutzes und den vielen Wildtieren und Vögel und natürlich die Verschandelung dieser einzigartigen Wälder und Landschaft.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 382 Privatperson, Münsterhausen

382 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme zu den geplanten Windparks:
#21-062 Ziemetshausen-Geren Münsterhausen, ca. 173 ha
#21-04D Burtenbach-Berggehau, ca. 501 ha

Hiermit möchte ich meine Einwände gegen den geplanten Bau von Windkraftanlagen in unserer Region ausdrücken. Ich habe erhebliche gesundheitliche Bedenken, die ich gerne anführen möchte.

Zum einen gibt es zahlreiche Studien, die auf mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall und dauerhaften Geräuschbelastungen hinweisen. Insbesondere für Menschen, die empfindlich auf solche Umweltveränderungen reagieren, kann dies langfristig zu Stress, Schlafstörungen und anderen, auch schweren, Beeinträchtigungen und Krankheiten führen.

Darüber hinaus ist es mir wichtig zu betonen, dass die Lebensqualität und das Wohlbefinden der Anwohnerinnen und Anwohner unbedingt berücksichtigt werden sollten.

Ich bitte Sie daher, unsere Bedenken ernst zu nehmen und alternative Lösungen zu prüfen, die sowohl die Energieziele als auch die Gesundheit und das Wohl von Mensch und Natur in Einklang bringen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 383 Privatperson, Ziemetshausen

383 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ablehnung des geplanten Windparks Ziemetshausen/Maria Vesperbild
Betreff: Stellungnahme zum geplanten Windpark in Ziemetshausen/Maria Vesperbild Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu dem von Ihnen geplanten Windpark im Gemeindegebiet Ziemetshausen sehe ich mich – im Gegensatz zu den offenbar sehr großzügigen Einschätzungen der bisherigen Planungsträger – veranlasst, auf die überdeutlichen Problempunkte hinzuweisen. Den Bau der vorgesehenen Windenergieanlagen lehne ich in dieser Ausgestaltung entschieden ab. Man hätte sich gewünscht, dass die Belange der Anwohner im Vorfeld dieselbe Aufmerksamkeit erhalten hätten wie die auf Hochglanz präsentierten Projektunterlagen. Meine Einwände beruhen auf persönlicher Betroffenheit, verschiedenen Umweltaspekten sowie der Tatsache, dass weder Lebensqualität noch Landschaftsschutz einfach zur Nebensache erklärt werden können, nur weil sie den Planungszielen widersprechen.
Persönliche Betroffenheit
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXvon einer der vorgesehenen Anlagen entfernt – eine Distanz, die offenbar als unproblematisch eingeschätzt wird, in der Realität jedoch sämtliche „Nebenwirkungen“ des Projekts spürbar macht. Dazu zählen unter anderem: • Anhaltende Lärmeinwirkungen (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische Geräusche, nächtliches Pulsieren), die man schwerlich als „zumutbar“ bezeichnen kann
• Schattenwurf und Lichtreflexionen, insbesondere am Morgen und Vormittag, deren gesundheitliche Belastungskraft man wohl erst erkennt, wenn man ihnen selbst ausgesetzt ist
• Eine drastische Verschlechterung des Landschafts- und Erholungswertes, die sich auch durch optimistische Informationsbroschüren nicht relativieren lässt
• Eine erwartbare Entwertung meines Grundstücks – ein Umstand, der hoffentlich selbst im Planungsumfeld nicht ernsthaft bestritten wird • Dauerhafte Befeuerungssignale, deren nächtliche Beeinträchtigung man anscheinend lieber aus sicherer Entfernung beurteilt
Diese Belastungen sind erheblich und lassen sich nicht als zwangsläufige Begleiterscheinungen der Energiewende abtun. Ich erwarte daher eine erneute, realitätsorientierte Überprüfung der Zumutbarkeitsschwelle für die betroffenen Anwohner – auf Grundlage der tatsächlichen Immissionsrichtwerte statt theoretischer Idealannahmen.
Umwelt- und Naturschutz
Der vorgesehene Standort liegt ausgerechnet in einem Gebiet mit Waldflächen, Mischwald und dem Vorkommen geschützter Arten – eine Standortwahl, die entweder bemerkenswerte Nonchalance oder ein erstaunliches Vertrauen in das Prinzip Hoffnung vermuten lässt. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen würden:

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

• Rodungen und Bodenversiegelungen nach sich ziehen, die die CO_2-Bilanz nachhaltig verschlechtern
• Den Lebensraum geschützter Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäusen und verschiedenen Insekten massiv beeinträchtigen – obwohl angeblich Schutzkonzepte existieren
• Mikroklima und Wasserhaushalt der betroffenen Flächen empfindlich stören
• Die Regenerationsfähigkeit des Waldes dauerhaft schwächen

Daher fordere ich eine vollständig neue naturschutzfachliche Bewertung. Die bisherige Darstellung lässt nicht erkennen, dass vorhandene Artenschutzgutachten und Brutzeiterhebungen mit der erforderlichen Sorgfalt berücksichtigt wurden. Unverhältnismäßigkeit und Alternativen

Der Standort Ziemetshausen ist für Windkraftanlagen dieser Dimension (z. B. 200 m Gesamthöhe) ersichtlich ungeeignet. In einem ohnehin schon stark beanspruchten Landschaftsraum wie dem Naturpark Augsburg – Westliche Wälder scheint selbst eine oberflächliche Prüfung der Verhältnismäßigkeit ausgeblieben zu sein. Zudem existieren Alternativflächen mit geringerem Konfliktpotenzial und besserer Windqualität. Die Tatsache, dass diese offenbar nicht priorisiert wurden, lässt erhebliche Zweifel an der Anwendung des minimierten Eingriffsprinzips (§ 15 BNatSchG) aufkommen, das im besten Fall mehr sein sollte als ein theoretischer Verweis im Planungsdokument.

Rechtliche Bitte

Ich ersuche um:

• Prüfung und sachgerechte Würdigung meiner Stellungnahme • Schriftliche Bestätigung des Eingangs • Information über alle relevanten Änderungen oder Entscheidungen im weiteren Verfahren

Sollte trotz der aufgezeigten Problemlagen eine Genehmigung erteilt werden, behalte ich mir ausdrücklich vor, rechtliche Schritte einzuleiten. Ein solcher Schritt wäre nicht wünschenswert, aber leider nicht ungewöhnlich, wenn berechtigte Anwohnerinteressen erst im gerichtlichen Verfahren das nötige Gewicht erhalten.

Stellungnahme ID 384 Privatperson, Münsterhausen

384 AA

Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
Stellungnahme XXXX

klaren Widerspruch zum vorbeugenden Grundwasserschutz sowie zu wasserrechtlichen Schutzprinzipien.
3. Rechtswidrige Abstandsregelungen
Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Siedlungsbereichen Häuserhof und Reichertsried ist erheblich zu gering. Die Marktgemeinde Münsterhausen beabsichtigt, die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel
anzuwenden, wodurch Mindestabstände von nur etwa 700 Metern zu Wohngebäuden ermöglicht würden.
Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundgedanken des Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu geschützten Wohngebieten vorsieht:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82a
Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist sowohl rechtlich als auch aus gesundheitlicher Sicht nicht vertretbar.

4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Wohlbefinden
a) Lärmbelastung
Mangels verbindlicher Höhenbeschränkungen der Anlagen (geplante Gesamthöhen von >280 m bis über 300 m) ist davon auszugehen, dass selbst bei einem Abstand von 1.000 Metern erhebliche Lärmeinwirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind.
Hierzu zählen:
• Dauerhafte Geräuschimmissionen
• Tieffrequenter Schall und Infraschall
• erhebliche Beeinträchtigungen des Schlafs
• Stresssymptome und langfristige Gesundheitsfolgen
Diese Belastungen gefährden nachhaltig das Wohlbefinden der Anwohner.
b) Visuelle Dominanz und Landschaftsbild
Aufgrund ihrer extremen Höhe und der ständig bewegten Rotorblätter würden die Windkraftanlagen bei einem Abstand von lediglich 1.000 Metern das Landschaftsbild nachhaltig dominieren.
Es käme zu einer erheblichen „Verspargelung“ der Kulturlandschaft und einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung, die:
• als bedrängend wahrgenommen wird
• die Wohnqualität massiv reduziert
• den ästhetischen Wert des Naturparks erheblich zerstört

5. Einschränkung von Wohn- und Erholungsfunktion Die Markgemeinde Münsterhausen sowie ihre Ortsteile liegen vollständig:
• im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder
• in einem regional ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung
Die geplanten Windkraftanlagen gefährden unmittelbar diese Doppelfunktion.
a) Verlust von Erholungsräumen
Die landschaftlich geprägten Freiflächen um Häuserhof und Reichertsried dienen der wohnortnahen Erholung der Bevölkerung.
Diese Räume sind für:
• körperliche Erholung
• psychische Gesundheit
• soziale Begegnung
von elementarer Bedeutung.
Durch die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen würden diese Flächen nachhaltig entwertet und ihre Nutzung massiv eingeschränkt.
b) Barrierewirkung und Zerschneidung
Windkraftanlagen wirken sowohl physisch als auch psychologisch als Barrieren:
• Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume

• Einschränkung des Zugangs zu Naherholungsflächen
• räumliche Trennung von Wohn- und Erholungsräumen
Dies führt zu einer erheblichen funktionalen und wahrnehmungsbezogenen Beeinträchtigung des gesamten Naturparks.

6. Unverhältnismäßige Belastung und soziale Ungerechtigkeit
Die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen (Gebiet Ziemetshausen–Geren #21-062 und Schmellerforst) bedeutet für die Ortsteile Häuserhof und Reichertsried eine sozial nicht vertretbare Mehrfachbelastung.
Die geplante Einkesselung durch Windkraftanlagen von zwei Seiten stellt:
• eine besondere Härte für die betroffene Bevölkerung dar
• eine massive Einschränkung von Lebensqualität dar
• eine gesundheitliche und psychische Dauerbelastung dar
Die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien würden hier unverhältnismäßig einseitig auf wenige Bürger abgewälzt.
7. Zusammenfassung und Ablehnung
Der geplante Standort für das Vorranggebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie Schmellerforst ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:
• unzureichender Abstand zu Häuserhof und Reichertsried
• erhebliche Gesundheits- und Lärmbelastungen
• massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark
• Zerstörung von Erholungsräumen
• Gefährdung von Wasserschutzgebieten
• Konflikte mit Natur- und Artenschutz
• unverhältnismäßige soziale Belastung der Anwohner
Auch auf Ebene der Regionalplanung sind signifikante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
• Mensch (Erholung, Gesundheit)
• Landschaft
zu erwarten. Die Umsetzung würde die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen nachhaltig beeinträchtigen.

Fazit
Aufgrund der dargestellten Sachverhalte sowie der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen entschieden abgelehnt.

Stellungnahme ID 385 Privatperson, Ziemetshausen

385 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ablehnung des geplanten Windparks Ziemetshauen/Maria Vesperbild

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu Ihrem geplanten Windpark im Gemeindegebiet Ziemetshausen sehe ich mich – offenbar im Gegensatz zu den bisherigen Planungsinstanzen – gezwungen, auf offensichtliche Probleme hinzuweisen. Ich lehne den Bau der vorgesehenen Windenergieanlagen in dieser Form unmissverständlich ab. Es wäre schön gewesen, wenn die Interessen der Anwohner bereits im Vorfeld eine ähnlich große Aufmerksamkeit erhalten hätten wie die Projektdarstellung in Prospektform. Meine Einwände beruhen auf persönlicher Betroffenheit, Umweltaspekten und dem schlichten Umstand, dass Lebensqualität und Landschaftsschutz in unserer Region nicht einfach wegdefiniert werden können, nur weil sie einer Planung im Wege stehen. Persönliche Betroffenheit XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX von einer der geplanten Anlagen entfernt – nah genug, um mit sämtlichen „Begleiterscheinungen“ des Projekts beschenkt zu werden. Konkret geht es um:
• Dauerhafte Lärmbelastung (tieffrequenter Schall, Infraschall, periodische

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Geräusche, nächtliches Pulsieren), die sich wohl kaum als „zumutbar“ bezeichnen lässt
• Schattenwurf und Lichtreflexionen, die gerade in den Morgen- und Vormittagsstunden, eine bemerkenswerte Fähigkeit besitzen, die Gesundheit zu beeinträchtigen
• Eine abrupt zerstörte Landschafts- und Erholungsqualität, die sich durch kein Informationsblatt schönreden lässt
• Eine absehbare Wertminderung meiner Immobilie – etwas, das hoffentlich selbst im Planungsprozess niemand ernsthaft bestreiten möchte • Dauerhafte Befeuerungssignale, deren nächtliche Störwirkung man offenbar lieber aus sicherer Distanz beurteilt

Diese Beeinträchtigungen sind erheblich und können nicht schlicht als „notwendige Begleiterscheinungen der Energiewende“ abgeheftet werden. Ich erwarte daher eine erneute, realitätsnahe Prüfung der Zumutbarkeitsschwelle für Anwohner – und zwar nach den tatsächlichen Immissionsrichtwerten, nicht nach Wunschvorstellungen.

Umwelt- und Naturschutz

Der geplante Standort befindet sich ausgerechnet in einem Gebiet mit Waldflächen/Mischwald/geschützten Arten etc. – eine Wahl, die entweder bemerkenswerte Ironie oder erstaunliche Sorglosigkeit erkennen lässt. Der Bau und Betrieb der Anlagen würde:
• Rodungen und Bodenversiegelungen verursachen, die die CO_2-Bilanz langfristig verschlechtern
• Geschützte Arten wie Rotmilan, Schwarzstorch, Fledermäuse und Insekten gefährden – Arten, für die man angeblich Schutzkonzepte hat
• Das Mikroklima und die Wasserhaushaltsfunktionen empfindlich stören
• Die Regenerationsfähigkeit des Waldes dauerhaft beeinträchtigen

Daher fordere ich eine vollständige naturschutzfachliche Neubewertung. Die bisherige Einschätzung lässt zumindest nicht erkennen, dass die vorliegenden Artenschutzgutachten und Brutzeiterhebungen mit der gebotenen Sorgfalt berücksichtigt wurden.

Unverhältnismäßigkeit und Alternativen

Der Standort Ziemetshausen ist für Windkraftanlagen dieser Größenordnung (z. B. 200 m Gesamthöhe) offensichtlich ungeeignet. In einem bereits stark belasteten Landschaftsraum wie Naturpark Augsburg Westliche Wälder scheint die Verhältnismäßigkeit nicht einmal oberflächlich geprüft worden zu sein. Hinzu kommt: Es existieren Alternativflächen mit geringerem Konfliktpotenzial und höherem Windaufkommen. Dass diese offenbar nicht bevorzugt wurden, wirft Fragen bezüglich des minimierten Eingriffsprinzips (§ 15 BNatSchG) auf, das im Idealfall mehr sein sollte als eine Fußnote in der Planung.

Rechtliche Bitte

Ich bitte um:
• Prüfung und Berücksichtigung meiner Stellungnahme
• Schriftliche Bestätigung des Eingangs
• Information über alle weiteren Änderungen oder Entscheidungen im Verfahren Sollte trotz aller vorliegenden Hinweise eine Genehmigung erteilt werden, behalte ich mir ausdrücklich vor, rechtliche Schritte zu prüfen. Ich würde diesen Schritt bevorzugt vermeiden – aber es wäre nicht das erste Mal, dass anwohnerbezogene Belange erst vor Gericht die gebotene Aufmerksamkeit erhalten.

Stellungnahme ID 386 Privatperson, Bad Schussenried

386 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe"
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich die folgenden Einwände gegen die geplante Windkraftnutzung auf der Atzenberger Höhe:
1. Natur- und Artenschutzrechtliche Bedenken
Laut den Ergebnissen der Projektierer sind umfangreiche natur- und artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig. Diese haben ergeben, dass nahegelegene Brutreviere des Roten Milan die Genehmigungsfähigkeit einer der geplanten Windkraftanlagen ausschließen. Es ist zu erwarten, dass der

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Zusatzaufwand für diese Untersuchung so hoch ist, dass die Wirtschaftlichkeit der Anlage gefährdet ist.
2. Eisschlagpotenzial und Sicherheit
Die Ermittlung des Eisschlagpotenzials im Windpark Bad Schussenried auf der Atzenberger Höhe ist besorgniserregend. Das damit verbundene Sicherheitsrisiko für Anlieger, Wanderer und den Fahrzeugverkehr ist nicht zu vernachlässigen. Hier sind weitere Sicherheitsüberprüfungen und gegebenenfalls Anpassungen notwendig.
3. Wasserschutzgebiet und Trinkwasserversorgung
Die Atzenberger Höhe ist ein bedeutendes Wassereinzugsgebiet für die Region, insbesondere für die Wasserversorgung Atzenberg, die ihr Trinkwasser aus diesem Moränenhügel.bezieht. Ein Großteil der Atzenberger Höhe ist zudem als Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Eine Zerstörung von Lehmschichten durch den Bau von Windkraftanlagen könnte die Wasserspeicherung und damit die Trinkwasserversorgung der Region gefährden.
4. Gefährdung von Feuchtgebieten und geologischen Strukturen
Die Region’zeichnet sich durch zahlreiche Toteislöcher:und Feuchtgebiete aus, die durch mögliche Erdarbeiten und Fundamentgründungen geschädigt werden könnten. Zudem besteht die Gefahr; dass Schadstoffe ins Grundwasser eindringen. Diese Gefährdungen für den Naturraum und die geologischen Strukturen müssen unbedingt berücksichtigt werden.
5. Inkompatibilität mit Naturschutz und Trinkwasserversorgung
Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe sind aufgrund der bedeutenden naturschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Aspekte unvereinbar mit den Zielen des Naturschutzes und der Trinkwasserversorgung. Hier ist eine genaue Abwägung der Interessen notwendig.
6. Militärische Nutzung und Luftraumschutz
In der Region gibt es eine militärische Nutzung des Luftraums, einschließlich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke der Bundeswehr (tags sowie nachts). Die Mindesthöhe für diese Flüge liegt bei 1500 m beidseitig der Streckenmittellinie. Windkraftanlagen könnten diese Nutzung erheblich stören.
7. Ökologischer Wert der Region
Die Atzenberger Höhe ist von natur- und naturschutzrechtlich besonders wertvollen Flächen umgeben, darunter Laub- und Mischwälder sowie Schutzflächen mit hohem Skologischem Wert. Die Windkraftnutzung würde diese wertvollen Naturflächen gefährden und die Biodiversität beeinträchtigen.
8. Artenschutzrechtliche Bedenken
Bei einer Prüfung nach 8 44 BNatSchG (Artenschutzrechtliche Prüfung) wurde das Gebiet in vorangegangenen Gutachten als hochriskant eingestuft, was bedeutet, dass mit erheblichen Konflikten im Hinblick auf den Artenschutz zu rechnen ist.
9. Abstände zur Wohnbebauung
Aus meiner Sicht sollten die vorgeschriebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung, zu Einzelgehöften und Weilern mindestens 1000 Meter betragen, um die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Anwohner zu minimieren. Dies schließt auch Lärmbelästigungen, Infraschall und optische Beeinträchtigungen durch den Schattenwurf der Rotorblätter ein.
10. Lärmbelästigung und Infraschall
Windkraftanlagen erzeugen sowohl aerodynamische Geräusche durch die Rotorblätter als auch mechanische Geräusche der Stromerzeugungsanlagen. Diese Geräusche können sowohl die Lebensqualität der Anwohner als auch die Gesundheit der Tiere in der Region beeinträchtigen. Zudem sind Infraschall und tieffrequente Geräusche (z. B. bei Frequenzen von 2-3 Hz) mit erheblichen gesundheitlichen Auswirkungen wie motorischer Ataxie, Übelkeit und Sehstörungen verbunden.
11.Okologische Wertigkeit und Schutzstatus
Insbesondere in ökologisch wertvollen Gebieten wie der Atzenberger Höhe sind Windkraftanlagen aus ökologischen Gründen nicht zulässig. Laub- und Mischwälder sowie Schutzflächen von besonderem ökologischem Wert für Mensch und Tier sollten grundsätzlich von Windenergieprojekten ausgenommen werden.
Ich bitte darum, diese Einwände bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und die Umweltauswirkungen sowie die Sicherheitsrisiken in der Region sorgfältig zu prüfen.
Diese Problematik wurde jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu alien Punkten meiner Einwendung.

Stellungnahme ID 387 Gemeinde Unlingen

387 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

die Gemeinde hat bereits im ersten Beteiligungsverfahren Einwendungen gegen die ausgewiesenen Windkraft-Vorranggebiete vorgebracht.

Ich möchte im Namen der Gemeinde auf die denkmalschutzrechtlichen Belange nochmals direkt hinweisen.
Das Gebiet um den Bussen ist seit Jahrtausenden besiedelt, wie unzählige Grabungsfunde dokumentieren. Im Gebiet des Ensenheimer Waldes sind seit dem Jahre 805 Siedlungsreste und Nachweise bekannt und es wurde, nach jüngster Grabung in 2024, eine sogenannte Motte aufgefunden. In diesen Böden schlummern noch viele Nachweise historischen Lebens.
Durch das Gebiet führen historisch belegte und wichtige Straßen römischen Ursprungs, die alte Poststraße und auch die Straße, auf der Marie Antoinette nach Paris zu ihrer Hochzeit reiste.

Der Bussen selbst ist unbestritten ein markantes Denkmal im Schwabenland. Der heilige Berg erhebt sich rund 250 m über dem Flusstal der Donau und ist seit Menschengedenken eine ehrwürdige Kult- und auch Opferstätte.

In der Vergangenheit wurden viele Planungsprojekte überarbeitet, da diese im Sichtweite des Bussens den Blick auf dieses Denkmal beschädigen. Als Beispiel sei auch die ursprünglich geplant Ortsumfahrung von Unlingen genannt, die umgeplant und nördlich an Unlingen vorbeigeführt wurde, obwohl die ursprüngliche Route viele Vorteile geboten hätte.
Im Einzugsbereich des Bussen müssen Bauvorhaben heute noch Rücksicht auf das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet Bussen nehmen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen im Ensenheimer Wald mit einer geplanten Gesamthöhe von annähernd 300m würde dieses Landschaftsbild erheblich stören. Eine Anlagenhöhe über der Erhebung des Bussens scheint mir nicht zuträglich.

In Ihren Dokumenten wird auf den Denkmalschutz des Bussens und anderen lokalen Denkmälern hingewiesen; die getroffene Einschätzung zu den Auswirkungen mit „möglich“ zu bewerten halte ich und viele Bürger für unangebracht.

Ich bitte Sie, diese Betrachtung und den Schutz des heiligen Berges Oberschwabens bei der weiteren Planung der Vorranggebiete mit hoher Priorität zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuplanen und zu ergreifen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweis: Auf Hinweis der Gemeinde wurde aufgrund der Errichtung einer Betriebsleiterwohnung eine Teilfläche des Gebiets aus der Planung genommen. Darüber hinaus wurden durch die Gemeinde im ersten Anhörungsverfahren keine Einwände gegen die beabsichtigte Festlegung des Vorranggebiets Ensenheimer Wald vorgetragen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 388 Privatperson, Münsterhausen

388 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Münsterhausen
Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“
Zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie östlich von Münsterhausen
Gebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie angrenzend Schmellerforst

1. Ausgangssituation und Schutzstatus
Die betroffenen Gebiete liegen innerhalb des Naturparks Augsburg – Westliche Wälder und sind als Wälder mit besonderer Bedeutung ausgewiesen:
• Regionaler Klimaschutzwald
• Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild
Eine Umsetzung der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie (VRW) in diesen sensiblen

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Bereichen würde den Charakter des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich verändern und dessen Schutzziele erheblich beeinträchtigen. Das Planungsgebiet weist zudem eine hohe biologische Vielfalt auf. Hier wurden
insbesondere folgende geschützte und streng geschützte Arten nachgewiesen:
• Uhu
• Rotmilan
• Schwarzmilan
• Graureiher
• Turmfalke
• Haselmaus
• mehrere Fledermausarten

2. Wasserschutz
Innerhalb des geplanten VRW-Gebietes befinden sich:
• Wasserschutzwälder
• Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dinkelscherben
• Reservebrunnen im östlichen Bereich
Jegliche Eingriffe in diese Flächen gefährden die sensible Wasserversorgung und stehen im klaren Widerspruch zum vorbeugenden Grundwasserschutz sowie zu wasserrechtlichen Schutzprinzipien.

3. Rechtswidrige Abstandsregelungen Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Siedlungsbereichen Häuserhof und Reichertsried ist erheblich zu gering.
Die Marktgemeinde Münsterhausen beabsichtigt, die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel anzuwenden, wodurch Mindestabstände von nur etwa 700 Metern zu Wohngebäuden ermöglicht würden.
Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundgedanken des Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu geschützten Wohngebieten vorsieht:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82a
Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist sowohl rechtlich als auch aus gesundheitlicher Sicht nicht vertretbar.

4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Wohlbefinden
a) Lärmbelastung
Mangels verbindlicher Höhenbeschränkungen der Anlagen (geplante Gesamthöhen von >280 m bis über 300 m) ist davon auszugehen, dass selbst bei einem Abstand von 1.000 Metern erhebliche Lärmeinwirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind.
Hierzu zählen:
• Dauerhafte Geräuschimmissionen
• Tieffrequenter Schall und Infraschall
• erhebliche Beeinträchtigungen des Schlafs
• Stresssymptome und langfristige Gesundheitsfolgen
Diese Belastungen gefährden nachhaltig das Wohlbefinden der Anwohner.
b) Visuelle Dominanz und Landschaftsbild
Aufgrund ihrer extremen Höhe und der ständig bewegten Rotorblätter würden die Windkraftanlagen bei einem Abstand von lediglich 1.000 Metern das Landschaftsbild nachhaltig dominieren.
Es käme zu einer erheblichen „Verspargelung“ der Kulturlandschaft und einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung, die:
• als bedrängend wahrgenommen wird
• die Wohnqualität massiv reduziert
• den ästhetischen Wert des Naturparks erheblich zerstört

5. Einschränkung von Wohn- und Erholungsfunktion
Die Markgemeinde Münsterhausen sowie ihre Ortsteile liegen vollständig:

• im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder
• in einem regional ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung
Die geplanten Windkraftanlagen gefährden unmittelbar diese Doppelfunktion.
a) Verlust von Erholungsräumen
Die landschaftlich geprägten Freiflächen um Häuserhof und Reichertsried dienen der wohnortnahen Erholung der Bevölkerung.
Diese Räume sind für:
• körperliche Erholung
• psychische Gesundheit
• soziale Begegnung
von elementarer Bedeutung.
Durch die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen würden diese Flächen nachhaltig entwertet und ihre Nutzung massiv eingeschränkt.
b) Barrierewirkung und Zerschneidung
Windkraftanlagen wirken sowohl physisch als auch psychologisch als Barrieren:
• Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume
• Einschränkung des Zugangs zu Naherholungsflächen
• räumliche Trennung von Wohn- und Erholungsräumen
Dies führt zu einer erheblichen funktionalen und wahrnehmungsbezogenen Beeinträchtigung des gesamten Naturparks.

6. Unverhältnismäßige Belastung und soziale Ungerechtigkeit
Die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen (Gebiet Ziemetshausen–Geren #21-062 und Schmellerforst) bedeutet für die Ortsteile Häuserhof und Reichertsried eine sozial nicht vertretbare Mehrfachbelastung.
Die geplante Einkesselung durch Windkraftanlagen von zwei Seiten stellt:
• eine besondere Härte für die betroffene Bevölkerung dar
• eine massive Einschränkung von Lebensqualität dar
• eine gesundheitliche und psychische Dauerbelastung dar Die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien würden hier unverhältnismäßig einseitig auf wenige Bürger abgewälzt.

7. Zusammenfassung und Ablehnung
Der geplante Standort für das Vorranggebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie Schmellerforst ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:
• unzureichender Abstand zu Häuserhof und Reichertsried
• erhebliche Gesundheits- und Lärmbelastungen
• massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark
• Zerstörung von Erholungsräumen
• Gefährdung von Wasserschutzgebieten
• Konflikte mit Natur- und Artenschutz
• unverhältnismäßige soziale Belastung der Anwohner
Auch auf Ebene der Regionalplanung sind signifikante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
• Mensch (Erholung, Gesundheit)
• Landschaft
zu erwarten. Die Umsetzung würde die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen nachhaltig beeinträchtigen.

Fazit
Aufgrund der dargestellten Sachverhalte sowie der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen entschieden abgelehnt.

Stellungnahme ID 389 Privatperson, Ziemetshausen

389 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich möchte sie bitten den Radius von 10 km um die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild, die auch vom Denkmalschutz vorgeschlagen wurde einzuhalten.

Gegen Windräder bei unserer Wallfahrtskirche spricht folgendes:
vor allem die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Stille (Schall, Schattenwurf),
die Störung der spirituellen Atmosphäre für Gläubige und Touristen.
Die Nähe zu einem kulturell bedeutenden Ort wird als respektlos empfunden.
Ästhetische Störung: Lärm, Schattenwurf und die monumentale Optik der 260 m Hohen Anlagen stören die Ruhe und Konzentration für Gebet, Besinnung und Pilgererlebnisse.
Tourismus: Die Attraktivität der Stätte als Ort der Ruhe und Natur könnte darunter leiden.

Was spricht gegen Windräder im Wald
Auch die Argumente des Naturschutzes und der Zerstörung von Waldlebensräumen (Rodung, Bodenverdichtung, Störung von Arten wie Vögeln und Fledermäusen
Artenschutz: Lebensraumverlust, Störung von Vögeln (z.B. Wespenbussard) und Fledermäusen durch Rotorblätter und Vermeidungsverhalten in der Umgebung.
Waldökologie: Rodung für Zufahrtswege und Fundamente zerstören Waldböden, unterbrechen Pilzgeflechte (Mykorrhiza) und beeinträchtigen den Wasser- und Nährstoffkreislauf.

Vorab wurden schon vor Veröffentlichung des Vorzugsgebietes Massenhaft Wild in diesem Wald abgeschossen worden (Vorbereitung) Die Anwohner haben dies buchstäblich als Ausrottung
In diesem Gebiet bezeichnet, hiervon gab es auch einen Zeitungsbericht in den Mittelschwäbischen Nachrichten, sowas darf man keinesfalls unterstützen.
Ebenfalls wurde in diesem Gebiet schon wesentlich mehr Holz geschlagen als zu normalen Zeiten.
Schlecht für das Klima: Der Wald als wichtiger CO2-Speicher und Kühlregulator wird geschädigt.
Infrastruktur: Erhöhte Trockenheit und Anfälligkeit für Stürme auf gerodeten Flächen.
Zusammenfassender Konflikt
Es entsteht ein Dilemma zwischen dem Ausbau erneuerbarer Energien (Klimaschutz) und dem Schutz wertvoller Natur- und Kulturlandschaften (Naturschutz, Denkmalschutz).

Während Befürworter Windräder als notwendigen Teil der Energiewende sehen, argumentieren Kritiker, dass Wälder und Kulturdenkmäler geschützt werden müssen und Windkraftanlagen besser in bereits erschlossenen, weniger sensiblen Gebieten (z.B. Offenland) errichtet werden sollten.

Zudem musste ich feststellen, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX da hier ja zahlreiche Windkraftanlagen auf der Strecke liegen,
dass nicht mal 1/3 der Anlagen in Betrieb waren, dies ist mir auch letztes Jahr aufgefallen als wir die A7 in den Norden hochgefahren sind.
So wie es mir scheint, haben wir bereits zu viel Anlagen, oder zu wenig Speicher um diese überschüssige Energie zu Speichern.
Es kann nicht sein, dass stehende Windkraftanlagen mehr Geld verdienen als laufende. (Zeitungsbericht in der AZ)
Also sollten keine Windräder mehr gebaut werden, bevor die Energie nicht gespeichert werden kann.
Dies belastet nur uns als private Stromverbraucher.
Zudem gibt es bei uns in Ziemetshausen genug Solar und Biogasanlagen und das schon über 25 Jahren.

Ich hoffe, dass unsere Bedenken ernst genommen werden und nicht nur die wirtschaftlichen Interessen von einer Firma, die diesen Wald gekauft hat und dessen Standort einige Hunderte Km von uns entfernt ist.

Bewertung der Geschäftsstelle

Infolge der Aufnahme der Wallfahrtskirche Maria Vesperbild in die Zusammenstellung der „besonders landschaftsprägenden Baudenkmäler“ gem. Art. 6 Abs. 7 BayDSchG werden die Sichtbarkeitsanalysen für potentielle Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten im Prüfradius des Denkmals ergänzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist demnach jedoch für den Umgebungsschutz des Denkmals nicht zu erwarten.

Die weiteren in der Stellungnahme vorgebrachten Einwände beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 390 Privatperson, Münsterhausen

390 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Naturpark „Augsburg – Westliche Wälder“
Zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie östlich von Münsterhausen
Gebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie angrenzend Schmellerforst

1. Ausgangssituation und Schutzstatus
Die betroffenen Gebiete liegen innerhalb des Naturparks Augsburg – Westliche Wälder und sind als Wälder mit besonderer Bedeutung ausgewiesen:
• Regionaler Klimaschutzwald
• Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild
Eine Umsetzung der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie (VRW) in diesen sensiblen Bereichen würde den Charakter des Landschaftsschutzgebietes grundsätzlich verändern und dessen Schutzziele erheblich beeinträchtigen. Das Planungsgebiet weist zudem eine hohe biologische Vielfalt auf. Hier wurden
insbesondere folgende geschützte und streng geschützte Arten nachgewiesen:
• Uhu
• Rotmilan
• Schwarzmilan
• Graureiher
• Turmfalke
• Haselmaus
• mehrere Fledermausarten

2. Wasserschutz
Innerhalb des geplanten VRW-Gebietes befinden sich:
• Wasserschutzwälder
• Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung der Gemeinde Dinkelscherben
• Reservebrunnen im östlichen Bereich
Jegliche Eingriffe in diese Flächen gefährden die sensible Wasserversorgung und stehen im klaren Widerspruch zum vorbeugenden Grundwasserschutz sowie zu wasserrechtlichen Schutzprinzipien.

3. Rechtswidrige Abstandsregelungen
Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Siedlungsbereichen Häuserhof und Reichertsried ist erheblich zu gering. Die Marktgemeinde Münsterhausen beabsichtigt, die sogenannte Gemeindeöffnungsklausel anzuwenden, wodurch Mindestabstände von nur etwa 700 Metern zu Wohngebäuden ermöglicht würden.
Dieses Vorgehen widerspricht dem Grundgedanken des Art. 82a der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu geschützten Wohngebieten vorsieht:
https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayBO-82a Ein Unterschreiten dieses Abstandes ist sowohl rechtlich als auch aus gesundheitlicher Sicht nicht vertretbar.

4. Gesundheitliche Beeinträchtigungen und Auswirkungen
auf das Wohlbefinden
a) Lärmbelastung
Mangels verbindlicher Höhenbeschränkungen der Anlagen (geplante Gesamthöhen von >280 m bis über 300 m) ist davon auszugehen, dass selbst bei einem Abstand von 1.000 Metern erhebliche Lärmeinwirkungen auf die Bevölkerung zu erwarten sind.
Hierzu zählen:
• Dauerhafte Geräuschimmissionen
• Tieffrequenter Schall und Infraschall
• erhebliche Beeinträchtigungen des Schlafs
• Stresssymptome und langfristige Gesundheitsfolgen
Diese Belastungen gefährden nachhaltig das Wohlbefinden der Anwohner.
b) Visuelle Dominanz und Landschaftsbild
Aufgrund ihrer extremen Höhe und der ständig bewegten Rotorblätter würden die Windkraftanlagen bei

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

einem Abstand von lediglich 1.000 Metern das Landschaftsbild nachhaltig dominieren.
Es käme zu einer erheblichen „Verspargelung“ der Kulturlandschaft und einer dauerhaften optischen Beeinträchtigung, die:
• als bedrängend wahrgenommen wird
• die Wohnqualität massiv reduziert
• den ästhetischen Wert des Naturparks erheblich zerstört

5. Einschränkung von Wohn- und Erholungsfunktion Die Markgemeinde Münsterhausen sowie ihre Ortsteile liegen vollständig:
• im Naturpark Augsburg – Westliche Wälder
• in einem regional ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet für Erholung
Die geplanten Windkraftanlagen gefährden unmittelbar diese Doppelfunktion.
a) Verlust von Erholungsräumen
Die landschaftlich geprägten Freiflächen um Häuserhof und Reichertsried dienen der wohnortnahen Erholung der Bevölkerung.
Diese Räume sind für:
• körperliche Erholung
• psychische Gesundheit
• soziale Begegnung
von elementarer Bedeutung.
Durch die Errichtung großdimensionierter Windkraftanlagen würden diese Flächen nachhaltig entwertet und ihre Nutzung massiv eingeschränkt.
b) Barrierewirkung und Zerschneidung
Windkraftanlagen wirken sowohl physisch als auch psychologisch als Barrieren:
• Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsräume
• Einschränkung des Zugangs zu Naherholungsflächen
• räumliche Trennung von Wohn- und Erholungsräumen
Dies führt zu einer erheblichen funktionalen und wahrnehmungsbezogenen Beeinträchtigung des gesamten Naturparks.

6. Unverhältnismäßige Belastung und soziale Ungerechtigkeit
Die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen (Gebiet Ziemetshausen–Geren #21-062 und Schmellerforst) bedeutet für die Ortsteile Häuserhof
und Reichertsried eine sozial nicht vertretbare Mehrfachbelastung.
Die geplante Einkesselung durch Windkraftanlagen von zwei Seiten stellt:
• eine besondere Härte für die betroffene Bevölkerung dar
• eine massive Einschränkung von Lebensqualität dar
• eine gesundheitliche und psychische Dauerbelastung dar
Die Lasten des Ausbaus erneuerbarer Energien würden hier unverhältnismäßig einseitig auf wenige Bürger abgewälzt.
7. Zusammenfassung und Ablehnung
Der geplante Standort für das Vorranggebiet Ziemetshausen–Geren (#21-062) sowie Schmellerforst ist aus folgenden Gründen nicht akzeptabel:
• unzureichender Abstand zu Häuserhof und Reichertsried
• erhebliche Gesundheits- und Lärmbelastungen
• massive Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Naturpark
• Zerstörung von Erholungsräumen
• Gefährdung von Wasserschutzgebieten
• Konflikte mit Natur- und Artenschutz
• unverhältnismäßige soziale Belastung der Anwohner
Auch auf Ebene der Regionalplanung sind signifikante Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter:
• Mensch (Erholung, Gesundheit)
• Landschaft
zu erwarten. Die Umsetzung würde die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger von Münsterhausen

nachhaltig beeinträchtigen.

Fazit
Aufgrund der dargestellten Sachverhalte sowie der erheblichen negativen Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird die Ausweisung des Windvorranggebiets östlich von Münsterhausen entschieden abgelehnt.

Stellungnahme ID 391 Privatperson, Gerstetten

391 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich erhebe Einspruch gegen die geplanten Windvorranggebiete REHHALDE, BUCH, KINZENBERG. Meine Heimat liegt in Gerstetten nahe Sontbergen.
Sie liegen teils in einem Landschaftsschutzgebiet, von denen immer mehr zugebaut werden.
Ausserdem sind die geplanten Gebiete hart an der Grenze zum benachbarten RV Ostwürttemberg.

Die Abstände in Sontbergen zu den WKA sind viel zu wenig.

Industrieanlagen gehören NIE in den Wald

Umzingelung von Windindustriegebieten Richtung Süden an der Grenze entlang der Gemeinde Gerstetten durch RV Donau Iller.
Wir haben schon im Westen (Gemeinde Gerstetten Gussenstadt) sehr viele Anlagen. Im Osten sind etliche in Planung durch unseren Verband.
Bitte achten Sie auf die Abstände zur Grenze.

Des weiteren bringen die Windanlagen im Süden nur einen Teil der wirtschaftlichen Leistung, weswegen das Referenzertragsmodell geschaffen wurde. Also, es wird etwas subventioniert, was sich SONST nie rentieren würde.
Mit was für Sondermüll pflastert man unsere Landschaft zu, nur weil in Berlin ein Gesetz existiert, das die Länder unter Druck setzt, unsere einzigartige Natur in Baden-Württemberg zu zerstören. Es mag in Norddeutschland Sinn ergeben, aber der Süden
eignet sich zu wenig für Windkraft.
Nur wenn sich alle Länder diesem unsinnigen Gesetz widersetzen, kann sinnvoll Energie geplant werden.
Die Mischung macht's!!

Es kann nicht sein, dass Investoren überall bauen dürfen, nur weil in Berlin, bzw der Bund das so genehmigt hat,
(wenn die Regionalverbände ihren Planungen nicht nachkommen)

Eon -Chef Birnbaum warnt vor einem zu schnellen und unkontrollierten Zubau von Solar und Wind.
Die Netze sind überlastet, sie sind am Glühen, weil man bei zu viel Sonne und Wind den Strom nicht einspeisen kann.
Es sind jetzt schon über 40 Gigawatt zuviel, dieser Strom muss noch teuer verkauft werden. Siehe Berliner Zeitung vom 1.12. 2025: "Eon Chef Birnbaum warnt März vor zu schnellen Ausbau von Wind und Sonne"

Ich habe mich in den letzten Jahren sehr viel mit dieser Materie auseinandergesetzt und weitergebildet und habe festgestellt, dass die meisten Gemeinderäte überhaupt keine Ahnung mit diesem ganzen Sachverhalt haben. Selbst in den Regionalverbänden kümmert es die wenigsten, was 2 bis 3 Prozent Windkraft mit unserer Landschaft macht, die in Süddeutschland wenig bringt.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 392 Privatperson, Bad Schussenried

392 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan
Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe“ des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung. Begründung:
In der Beschreibung des Vorranggebietes Atzenberger Höhe durch den RVDI wird eine bereits bestehende „anthropogen-technische Überprägung“ in Form eines Fernmeldeturms und einer Hochspannungsleitung als Begründung für weiteren Ausbau mit WEAs herangezogen.
Die Gleichsetzung von einem Fernmeldeturm und einer Hochspannungsleitung mit mehreren Windenergieanlagen ist nicht tragbar. Dies geht aus folgenden Beschreibungen hervor:
Der Fernmeldeturm an der Strasse Menzenweiler – Hopferbach ist 85 m hoch, hat eine Grundfläche von ca. 400 m2 und liegt direkt an der Strasse ohne eigene Zuwegung. Der Wald/Naturverlust beträgt also rund 400 m2. Die Entfernung zum Rand des Vorranggebiets beträgt mehr als 1 km.

Die Hochspannungsleitung zwischen Menzenweiler und Fünfhäuser mit 4 Masten in der Nähe des Vorranggebietes hat eine Masthöhe von ca. 80 m, verläuft auf Wiese und Acker, nicht im Wald, und hat ebenfalls keine Zuwegung. Wald/Naturverlust ist gering.
Dagegen werden die jetzt geplanten 4 WEAs mit rund 3-facher Höhe (268 m) des Funkturms je 10 000 m2 an Wald/Naturfläche verbrauchen, plus Zuwegung. Weiterhin entsteht durch die WEAs Schallbelastung, durch Fernmeldeturm und Freileitungstrasse nicht.
Ausserdem halte ich den Grundsatz, dass eine weitere Entwertung legitimiert wird, wenn eine Entwertung schon gegeben ist, für falsch. Anstatt dass ein durch die Bevölkerung angenommenes, sehr beliebtes Gebiet vollends zerstört wird, sollte es besonders geschont werden, um es den Erholungssuchenden zu erhalten. Zumal es keine vergleichbare gleichwertige Ersatzfläche gibt.
Dies halte ich für den richtigen Grundsatz. Diese Stellungnahme spricht sich gegen eine pauschale Legitimation weiterer Ausbauten allein aufgrund bereits vorhandener Infrastruktur aus.
Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung dieser Einwendung sowie um eine detaillierte Stellungnahme zu den vorgetragenen Punkten im Rahmen der Abwägung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 393 Bürger und Bürgerinnen von 73340 Amstetten-Reutti

393 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Gebiet ,,Fuchshau -Scheintal“
Sehr geehrte Damen und Herren,
wir nehmen hiermit zum Entwurf der Teilfortschreibung Windenergiepark des Regionalplans Donau-Iller, wie folgt Stellung:
Wasserschutz
1. Wir weisen darauf hin, dass die Lone als Oberflächengewässer nicht in den Plan des RVDI aufgenommen wurde.
2. Laut Landeswasserversorgung Alb Donau Kreis befindet sich das gesamteVorranggebiet Fuchshau - Scheintal im Zustromgebiet der Lone.
3. Wir sehen daher eine sehr große Gefahr der Grundwassergefährdung . Da in einem Gebiet Windkraftanlagen gebaut werden sollen, wo nachweislich Schadstoffe ins Grundwasser gelangen können.
Zu Bedenken ist auch, dass nicht nur durch den Bau eine Gefährdung des Grundwassers entsteht.
Sondern auch
• durch die Nutzung und Wartung : Betriebsstoffe,Abrieb der Anstriche der WEA´s ….
• durch Unfälle wie Sturm und Brand und Materialschäden
• bei Sprengung nach der Nutzungszeit der WEA´s , eine enorme
Grundwasserkontamination zu erwarten ist. (PFAS,, Löschschaum ,GFK etc.) [Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Karte Zustrombereich und Nitratkonzentrationen der Lonequelle in Urspring]
1,8% Überschreitung
1. Die 1,8% der Gesamtfläche für Windkraft wird mit mehr als 5% deutlich überschritten.
Fügt man die Solarfelder die geplant und genehmigt sind hinzu, bedeutet dies für unsere Gemeinde eine enorme Belastung.

Bewertung der Geschäftsstelle

Das Vorranggebiet Scheintal wurde geringfügig erweitert. Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich allerdings nicht explizit auf diese oder andere Änderungen am Fortschreibungsentwurf.

Bzgl. der geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Grundwassergefährdung gilt Folgendes: Der Schutz des Grundwassers wurde in der Teilfortschreibung durch entsprechende Planungskriterien und im Rahmen der Umweltprüfung der regionalplanerischen Planungstiefe entsprechend berücksichtigt. Konkrete bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen von Windenergieanlagen auf das Grundwasser können erst im Rahmen nachgelagerter Verfahren unter Kenntnis konkreter Anlagenstandorte und -ausführungen den rechtlichen Vorgaben und sonstigen Erfordernissen entsprechend berücksichtigt werden. Auf Ebene der Regionalplanung ist in Bezug auf den Brandschutz, die Kontaminierung nach Bränden sowie mögliche anderweitige Havarien keine Prüfung möglich bzw. erforderlich. Die Beurteilung der Materialzusammensetzung von WEA und daraus ggf. resultierender Gefahren (z. B. Stoffeinträge in die Umwelt) ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

2. Soziale Ungerechtigkeit, durch die enorme Belastung im gesamten Alb Donau Kreis mit mehr als 5% der Fläche, im Verhältnis zu den anderen Kreisen in Baden Württemberg .
3. Enorme unzumutbare Veränderung der Landschaft Schwäbische Alb, und unvorhersehbare Folgen für Natur ,Boden, Wasser , den Menschen, sowie für alle Lebewesen.
Wir haben auf das wichtigste Element Wasser für unser Leben hingewiesen und sollten Bedenken, dass dies auch der wichtigste Faktor sein sollte gesundes Wasser für weitere Generationen zu erhalten.
4. Es ist zu erwarten, daß unser Klima sich verändert durch einem so starken Eingriff in unsere Landschaft wie
• Fällung unzähliger Bäume und
• Verdichtung und Versiegeln wertvoller Böden
• Sturmgefahr für die Wälder, größere Angriffsfläche

Flächensicherung und daher in der Teilfortschreibung nicht zu berücksichtigen. Eine Beurteilung dieser Belange kann erst bei Kenntnis der konkreten Vorhabenskonfiguration im Rahmen des Anlagenzulassungsverfahrens erfolgen. Dabei wird die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Bau und zum Betrieb, zur Gefahrenabwehr sowie zum Rückbau der Anlagen für jede einzelne Windenergieanlage geprüft und sichergestellt.

Die weitergehenden allgemeinen Ausführungen zur Überschreitung des Flächenbeitragswerts, zur sozialen Ungerechtigkeit, zur Veränderung des Landschaftsbilds auf der Schwäbischen Alb und zur befürchteten Klimaveränderung stellen keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Es besteht kein Änderungsbedarf.

Stellungnahme ID 394 Privatperson, Ziemetshausen

394 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Mit diesem Schreiben nehme ich als Bürger der Marktgemeinde Ziemetshausen,
XXXX

wäre dieses Vorhaben weiter zu verfolgen.

Stellungnahme ID 395 Privatperson, Gerstetten

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
395 AA	Bezüglich der geplanten Vorranggebiete #21-012 Ettlenschieß-Mönchhau und #21-011 Rehhalde wurden offensichtlich einige wichtige Aspekte zugunsten der Investoren übersehen: 1. Das Gesetztliche Tötungs- und massive Störungsverbot gemäß Bundesnaturschutzgesetz bleibt trotz WindBG bestehen. Dies betrifft insbesondere den in obig genannten Gebieten streng geschützten und gemäß aktueller Kartierung des LUBW reich vorkommenden Rotmilan. Ebenso wurden streng geschützte Bodenbrüter sowie Fledermäuse dokumentiert. 2. Bei den vom voraussichtlichen Investor Qair veröffentlichten Visualisierungen der Windkraftanlagen handelt es sich nicht um die aktuellen, geplanten Anlagen mit einer Gesamthöhe von knapp 300m, sondern um Anlagen mit einer Höhe von lediglich 200m bis 250m. Dies kann als arglistige Täuschung des nicht ausreichend informierten Lesers angesehen werden. 3. Obig genannte Flächen schließen Altholzinseln und FFH-Vorschlagsflächen mit ein. Abschließend ist zu erwähnen, dass die hiesigen Gemeinden Gerstetten und Amstetten bereits einen erheblichen Beitrag zur Windkraft leisten und entsprechend belastet sind. Die geplanten Vorranggebiete liegen außerdem in einem gesunden und intakten Wald, welcher in großen Teilen durch die Betonfundamente, Zufahrts- und Kranaufstellflächen regelrecht auf viele Jahrzehnte zerstört würde. Auch hier helfen keine Ausgleichsgebiete oder Hutewälder! Wenn Sie mich fragen: Ohne ausreichende Finanzflüsse würde so etwas wohl niemand machen. Würde die Informationsweise in technischer, physikalischer, umfassender Hinsicht ausfallen, anstatt eines Lobgesanges des sich diesen Geschäftsmodells bedienenden Klientels – siehe mitunter in der Informationsveranstaltung von Qair in Sontbergen, so würde die „öffentliche Meinung“ dazu ganz sicherlich etwas anders ausfallen. Ich bedanke mich herzlichst für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie vielmals, den Inhalt dieses Schreibens in der anstehenden Bewertung der Gebiete mit einfließen zu lassen.	Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Hinweis: Die Umsetzung von Windenergieprojekten ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilfortschreibung.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 396 Privatperson, Langenenslingen

	Textabschnitt der Stellungnahme	Bewertung der Geschäftsstelle	Beschlussvorschlag
396 AA	Stellungnahme gegen die Planung des Vorranggebietes Langenenslingen-Kapellenhau - #21-02B (Sowie kumulativ gegen die weitere Belastung der Gemarkung Langenenslingen, insb. im Bereich Egelfingen /Billafingen) Im Rahmen des öenff tlichen Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie [1] erhebe ich Einwände gegen die Planung des oben genannten Vorranggebietes sowie gegen die überproportionale Ausweisung von Windkraftflächen auf der Gemarkung Langenenslingen insgesam t. XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX sehe ich durch die aktuelle Planung die Entwicklungsmöglichkeiten unserer Gemeinde sowie den Schutz von Menschen und Natur massiv gefährdet. Im Folgenden lege ich meine Bedenken detailliert dar. Inhaltsverzeichnis 1. Raumordnerische Fehlentwicklung: Kumulative Belastung und „Umzingelung“ 2. Hydrologie: Unkalkulierbare Risiken im Karstgebiet und Grundwasserschutz 3. Naturschutz: Zerschneidung des Generalwildwegeplans 4. Tourismus und Landschaftsbild: Entwertung des Standortes 5. Militärische Belange und Flugsicherheit 6. Technische Zweifel: Windhögffi keit und Wake -Eeff kte 7. Gesundheitsschutz und Sicherheit 8. Quellenverzeichnis 1. Raumordnerische Fehlentwicklung: Kumulative Belastung und „Umzingelung“ Ein zentraler Kritikpunkt an der vorl iegenden Planung ist die isolierte Betrachtung der Vorranggebiete ohne hinreichende Berücksichtigung der massiven Belastung durch angrenzende Regionalverbände. Situation der „Umzingelung“: Die Gemeinde Langenenslingen	Stellungnahmen können nur zu den geänderten Teilen des Fortschreibungsentwurfes abgegeben werden. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Flächenänderungen der Vorranggebiete im Bereich Langenenslingen und Umgebung. Gleichzeitig stellen die Einwände auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Es besteht kein Änderungsbedarf. Hinweise: Die Stellungnahme der DFS ist der Synopse zur 1. Anhörung zu entnehmen. Die Stellungnahme der Bundeswehr kann aus Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht werden.	Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX befinden sich in einer geographischen Zwangslage an den Grenzen dreier Planungsräume (Regionalverband Donau-Iller, Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Regionalverband Neckar- Alb). Bereits jetzt werden in unmittelbarer Nähe – nur wenige Kilometer von der Ortslage enerntf t – auf der Gemarkung Bingen (Landkreis Sigmaringen, RV Bodensee-Oberschwaben) acht Windkraanft lagen realisiert. Hinzu kommen weitere massive Planungen im Bereich Wilflingen [2]. Fehlende Verhältnismäßigkeit: Durch die zusätzliche Ausweisung von Flächen im Regionalplan Donau-Iller (wie Rübgartenhau oder auch die Flächen südlich von Billafingen) entsteht eine kumulative Überlastung. Die XXXXXXXXXXXXXXXXXXX wird faktisch von Industrieanlagen „umzingelt". Das Gebot der Rücksichtnahme und die raumordnerische Pflicht, eine „erdrückende Wirkung" auf Siedlungsgebiete zu vermeiden, werden hier missachtet. Die Summe der Belastungen aus drei Himmelsrichtungen überschreitet die Zumutbarkeitsgrenze für die Anwohner deutlich. Es findet keine Lastenverteilung sta, stt ondern eine Konzentration von Lasten im ländlichen Grenzraum der Verbände. Forderung: Die Planung ist dahingehend zu korrigieren, dass die Gesamtbelastung inkl. der Nachbarverbands-Planungen als Ausschlusskriterium gewertet wird. Die Fläche ist ersatzlos zu streichen, um der Gemeinde Raum zum Atmen zu lassen. Diese kleine Teilgemeinde, die heute noch ein außerordentlich gutes Vereinsleben hat und für sich gut funktionieren kann droht durch diese drohenden, zusätzlichen Standortnachteile derart unartt aktiv zu werden, dass durch den demografischen Wandel tatsächlich von einem mittelfristig existenzbedrohenden Zustand gesprochen werden muss, dem man hier entgegengehen würde. Am Zipfel des Landkreises ohnehin in einer Randlage, und dann noch von Windkra umft zingelt … das sind schlechte Voraussetzungen für Zuzug.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung] 2. Hydrologie: Unkalkulierbare Risiken im Karstgebiet und Grundwasserschutz
Das geplante Vorranggebiet befindet sich auf geologisch hochsensiblem Untergrun d der Schwäbischen Alb (Karst). Dieser Standort ist für industrielle Großbauten mit wassergefährdenden Stoen denff kbar ungeeignet [3]. Vulnerabilität des Karstgesteins: Karst zeichnet sich durch Klüe, ft Spalten und Hohlräume aus. Die darüberliegende Humusschicht ist in den betroenen ff Waldgebieten oft sehr dünn. Dies führt zu einer extrem hohen Infiltrationsrate. Oberflächenwasser versickert nahezu ungefiltert und mit hoher Fließgeschwindigkeit in den Untergrund. Gefährdungspotenzial: • Bauphase: Durch den massiven Wegebau, Fundamentarbeiten und Kranstellflächen wird die schützende Deckschicht weiter verletzt. • Betriebsphase: Windkraaft nlagen beinhalten große Mengen an Getriebeölen, Kühlmitteln und Hydraulikflüssigkeiten. Bei Leckagen oder Unfällen gelangen diese Stoe ff im Karst ohne nennenswerte Retentionszeit direkt in das Grundwasserleiter -System. Bei einer Havarie (Umsturz der Anlage, Verlust eines GFK-Flügels) wären die vielen mikroskopisch kleinen Bruchstücke des Faserverstärkten Kunststoes ff und natürlich die Fasern selbst faktisch nicht zu bergen. Im Karst mit kurzen Strecken über den ohne Filterwirkung zugängigen Grundwasserkörper des dortigen Wasserschutzgebiets wäre es ein kurzer Weg zu den angrenzenden Wasserschutzzonen I der umliegenden Gemeinden und der nahegelegenen Donau, in die der Großteil des schnell versickernden Wassers fließen würde. • Brandschutz: Im Falle eines Brandes der Gondel (in Höhen, die von der Feuerwehr nicht erreicht werden können) tropfen brennende Kunststoe ff und Betr iebsstoe ff auf den Waldboden. Das kontaminierte Löschwasser würde im porösen Karst sofort versickern. Es fehlen im unwegsamen Gelände Möglichkeiten für Rückhaltebecken. Da das Gebiet für die Grundwasserneubildung relevant ist und im Einzugsbereich von Wasserschutzzonen liegt, stellt das Projekt eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung der Region dar, die nicht durch technische Auflagen kompensiert werden kann.
3. Naturschutz: Zerschneidung des Generalwildwegeplans
Die Planung steht im Widerspruch zu den Zielen des landesweiten Biotopverbundes Baden-Württemberg. Generalwildwegeplan (GWP): Durch das betroeff ne Gebiet verläu die ft Hauptachse des Generalwildwegeplans (Achse Schwäbische Alb) [4]. Dieser Korridor ist essenziell für den genetischen Austausch und die Wanderung von Wilderti en (z.B. Rothirsch, Luchs) über große Distanzen. Die Errichtung eines Windparks mit der notwendigen Infrastruktur (breite Zuwegungen, Scheuchwirkung der Rotoren, Lärm, Eisschlaggefahr) scha efft ine Barrierewirkung in einem bisher unzerschnittenen Waldgebiet. Dies konterkariert die Bemühungen des Landes, Wildtierkorridore wiederherzustellen und zu schützen. Auch hier ist wieder die Kummulierung der Anlagen des angrenzenden Gebiets mit zu betrachten. Diese sind aktuell in deren Ferti gstellung und für den Wildweg bereits ein enormes Hinternis … auch wenn die Anlagen mehr eine Linie bilden als eine Fläche aufspannen. Ein Windpark wie hier im geplanten Vorranggebiet entstehen könnte, würde den Wildwechsel enorm bedrohen, wenn nicht

unmöglich machen. Durch die Topografie ist aber eine alternative Route für die Tiere nicht oder nicht gut zu finden. Ein ganz enormer Einschnitt, der so nicht akzeptiert werden kann. Artenschutz: Das Gebiet ist bekanntes Habitat windkraftsensibler Vogelarten (insb. Rotmilan) sowie diverser Fledermausarten (z.B. Großer Abendsegler), die den Wald als Jagd- und Ruheraum nutzen. Die Tötungsgefahr durch Kollision sowie der Lebensraumverlust durch Scheuchwirkung sind an diesem Waldstandort als kritisch zu bewerten.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]
Was bringt die Ausweisung eines Gebiets mit sehr geringer Chance auf Realisierung von Windkraanft lagen, wenn solche Details in der Planung der Vorranggebiete nicht entsprechend berücksichtigt werden?
4. Tourismus und Landschasft bild: Entwertung des Sta ndortes
Langenenslingen und seine Teilorte (wie Egelfingen und Billafingen) verfügen über wenig Industrie. Die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde hängt maßgeblich von der hohen Wohnqualität ("Wohnen im Grünen") und dem sanenft Tourismus ab. Verlust der Naherholungsfunktion: Wanderwege, wie der überregional bedeutsame Schwäbische Hauptwanderweg Alb-Südrand-Weg (HW2), führen durch oder in unmittelbarer Nähe an den geplanten Flächen vorbei. Wanderer suchen hier das Naturerlebnis und die Fernsicht (Alpenpanorama). Der mögliche Bau von so vielen Anlagen in derart großflächigen Vorranggebieten zerstört dieses Landschaftsbild ("Verspargelung") unwiederbringlich. Die optische Bedrängung durch die blinkenden Anlagen (Nachtkennzeichnung) und der Schaentt wurf entwerten die Landschaft als Erholungsraum. Auf die entsprechenden Visualisierungen der Gemeinde Langenenslingen und Bürgerinitiativen wird verwiesen [2]. Nicht zuletzt wegen der denkmalgeschützten Burgruine Schatzberg, die aktuell sogar noch innerhalb der Vorrangfläche liegen würde, führt dieser Hauptwanderweg südöstlich von Egelfingen und südlich von Billafingen (also genau durch das aktuell dort geplante Vorranggebi et Langenenslingen- Kapellenhau - #21-02B. Die Vorrangfläche ist unbedingt und sehr deutlich zu verkleinern – insbesondere die westliche Hälfte, in der es so viele Konflikte und Nachteile gibt.
Siedlungsentwicklung: Eine Gemeinde, die von Windparks „eingekesselt“ ist, verliert massiv an Artt aktivität für Zuzügler und junge Familien. Angesichts des demografis chen Wandels im ländlichen Raum fördert diese Planung den Wegzug und die Überalterung der Gemeinde. Der vermeintliche ökologische Nutzen steht in keinem Verhältnis zum sozio-ökonomischen Schaden für die Kommune.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Abbildung]
5. Militärische Belange und Flugsicherheit
Es ist davon auszugehen, dass der Standort in Konflikt mit Belangen der Landesverteidigung und der Luftverkehrssicherheit steht. Diese Punkte sind im bisherigen Verfahren unzureichend berücksichtigt worden.
• Radarführung: Die Nähe zum Einsatzführungsbereich 1 (Meßstetten) lässt befürchten, dass die Anlagen im Erfassungsbereich des militärischen Luftraumüberwachungsradars liegen. Die Rotoren können Störechos und „Radarschatten “ erzeugen, welche die Luftraumüberwachung beeinträchtigen.
• Tiefluggebiete: Die Region wird intensiv als Hubschrauberübungsgebiet und Tieuffl gkorridor (TRA) der Bundeswehr genutzt. Die Errichtung von massiven Hindernissen in diesen Zonen gefährdet die Übungsabläufe und die Flugsicherheit. Ich fordere die Oenlff egung der Stellungnahmen der Bundeswehr und der Deutschen Flugsicherung (DFS) zu dieser spezifischen Fläche [5].
6. Technische Zweifel: Windhöffigkeit und Wake -Effekte
Windhöffigkeit: Die Region liegt in einer windschwächeren Zone (Binnenlandstandort). Es bestehen Zweifel, ob hier tatsächlich die notwendigen Volllaststunden erreicht werden, die einen solch massiven Eingriff in Natur und Landschaft rechtfertigen. Ich fordere die Offenlegung realer Windmessdaten (keine reinen Modellierungen). Wake-Effekte (Nachlaufströmungen): Aufgrund der hohen Dichte an geplanten Anlagen in den direkt angrenzenden Nachbarverbänden (insb. in Hauptwindrichtung West/Südwest durch die Anlagen in Bingen) ist mit massiven Turbulenzen zu rechnen. Die hier geplanten Anlagen würden im „Windschaentt “ der Bingener Anlagen stehen. Dies führt zu Ertragsminderungen und erhöhtem Materialverschleiß. Es ist raumplanerisch unsinnig, Vorranggebiete so dicht aneinander zu reihen, dass sie sich gegenseitig die Ressource Wind entziehen (Bad-Planning).
7. Gesundheitsschutz und Sicherheit
Eiswurf: Aufgrund der Nähe zu Wanderwegen und forstwirtschaftlichen Flächen stellt der Eiswurf von den Rotorblättern im Winter eine lebensgefährliche Bedrohung dar. Bei modernen Anlagenhöhen sind Wurfweiten von mehreren hundert Metern möglich. Dies würde faktisch zu einer Sperrung des Naherholungsgebietes im Winter führen. Schattenschlag: Ich fordere die Erstellung eines qualizfi ierten

Schaenschtt laggutachtens, das zwingend die Vorbelastung durch die Anlagen der Nachbarverbände mit einberechnet. Es ist zu befürchten, dass durch die Umzingelung die zulässige Beschattungsdauer für die Wohnbebauung in Egelfingen/Billafingen überschritten wird.
Den Planentwurf weise ich zurück. Ich bitte um Bestätigung des frist - und formwahrenden Eingangs.
8. Quellenverzeichnis und Verweise Die in dieser Stellungnahme aufgeführten Argumente stützen sich auf öffentlich zugängliche Planungsunterlagen, Fachdaten der Landesanstalten sowie Stellungnahmen der betroffenen Kommunen:
• [1] Regionalverband Donau-Iller: Teilfortschreibung Windenergie, Oenlff age und Planunterlagen. Abrufbar unter: www.rvdi.de
• [2] Gemeinde Langenenslingen / Bürgerinitiativen: Stellungnahmen der Gemeinde Langenenslingen zur Windkraftplanung sowie Visualisi erungen der Belastungssituation ("Umzingelung"). Vgl. www.langenenslingen.de sowie www.windkraft -langenenslingen.de.
• [3] LGRB / LUBW (Geologie & Wasser): Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) - Kartenmaterial zur Geologie (Karstformationen d er Schwäbischen Alb) und Hydrogeologie. Abrufbar über den Daten - und Kartendienst der LUBW (udo.lubw.baden- wuerttemberg.de).
• [4] FVA Baden-Würett mberg (Wildwege): Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg: Generalwildwegeplan des Landes Baden-Württemberg (GWP), Achse Schwäbische Alb. Vgl. www.fva-bw.de / www.wildtierportal -bw.de.
• [5] Bundeswehr / DFS: Verweis auf die notwendige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) bezüglich Hubschraubertieufflugstrecken und Radarführung (Einsatzführungsbereich 1 Meßstetten).

Stellungnahme ID 398 Privatpersonen, Amstetten

398 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Nachstehend erhalten Sie unsere Stellungnahme zur Teilfortschreibung Windenergie 2025 des Regionalverbands Donau Iller.
Wir haben den bisherigen Gang der Fortschreibung insbesondere betreffend das Vorranggebiet Rehhalde und Ettlenschieß-Mönchhau aufmerksam beobachtet und sind auf mehrere Aspekte und jüngste Entwicklungen aufmerksam geworden, die in Ihre Planung nicht eingeflossen zu sein scheinen und auf die ich Sie aufmerksam machen will.
Neue Entwicklungen
Deutlich größere Anlagen als ursprünglich angenommen
Aus den seit Ende November 2025 online abrufbaren Visualisierungen des Anlagenbetreibers Qair (www.windpark-aal.de) geht eindeutig hervor, dass die Prämissen des Regionalplans hinsichtlich der Anlagen veraltet sind.
Anstatt 200-250 m Gesamthöhe der zugrundeliegenden Referenzanlage ist nunmehr von Gesamthöhen um die 300 m auszugehen.
Aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung
Aus der aktualisierten Strombedarfsprognose der Bundesregierung vom September 2025 geht von einem ca. 23 % niedrigeren Strombedarf 2032 aus als bisherige Prognosen. Der dem Regionalplan zugrundeliegende Flächenbedarf ist also inzwischen deutlich zu hoch.
EuGH-Urteil zum Artenschutz (August 2025, C-784/23)
Ein Urteil des EUGH vom August 2025 (C-784/23) hat klar gemacht, dass artenschutzrechtliche Belange nicht einfach beiseite gewischt werden dürfen, wie dies bei der Planung der Vorranggebiets Rehhalde erfolgt bzw. erfolgen soll.
Konkrete Anliegen und Bitte um Berücksichtigung
Nachfolgend möchten wir zu konkreten Aspekten Stellung nehmen und bitte, dass Sie diese in Ihre Abwägung mit einfließen lassen.
Greifvögel - insbesondere Rotmilan und Schwarzmilan
Beide Vorranggebiete liegen in einem der rotmilanreichsten Gebiete BadenWürttembergs. Die aktuellste Kartierung des LUBW (Stand 2024) weist hier eine sehr hohe Dichte an Brut- und Nahrungshabitaten des streng geschützten Rotmilans aus. Nach 8 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot auch bei 8 6 WindBG uneingeschränkt bestehen.
Zahlreiche vergleichbare Vorhaben in Baden-Württemberg (u. a. Windpark Kettenacker, endgültig

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Hinweise:
- zur Referenzanlage: Gemäß Begründung zu PS 6.2.2 LEP Bayern sind "Den Steuerungskonzepten […] Referenzwindenergieanlagen zugrunde zu legen, die der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen zum Zeitpunkt der Abwägung der Steuerungskonzepte entsprechen." Dies entspricht der Vorgehensweise in der vorliegenden Teilfortschreibung. Die Herleitung kann Kap. 4.4.1.1 des Erläuterungsberichts entnommen werden. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass das Kap. 4.4.1.1 im Vergleich zur 1. Anhörung geändert wurde. Errichtung und Betrieb von WEA mit von den Referenzanlagen abweichenden Maßen innerhalb der Vorranggebiete werden durch die regionalplanerischen Vorgaben nicht eingeschränkt.

- zur Strombedarfsprognose: Die aktuelle Strombedarfsprognose der Bundesregierung stellt kein Kriterium für den Umfang der planerischen Festlegung von Vorranggebieten Windenergie im Regionalplanplan Donau-Iller dar.

- zum EuGH-Urteil C-784/23: Das Urteil des EuGH vom 01. August 2025 (C-784/23) hat keine Auswirkungen auf die Prüfung des Artenschutzes auf Ebene der Regionalplanung. Hierbei muss festgestellt werden, ob aus Sicht des Artenschutzes den geplanten Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen unüberwindbare Hindernisse

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

eingestellt 2019 wegen Rotmilan; Windpark Atzenberger Höhe, seit 2016 pausiert und trotz neuer Planungen 2025 verzögert) zeigen, dass aktuelle Rotmilan-Nachweise — auch per moderner Überwachungstechnik — regelmäßig zu Einstellungen oder erheblichen Verzögerungen führen.
Ferner gibt es auch regionale Schwarzmilan-Populationen, deren Aufenthaltsgebiet bis in das geplante Vorranggebiet reichen soll.
Wir möchten insbesondere das Landratsamt darauf aufmerksam machen, dass erst mit Rechtskraft der Teilfortschreibung das vereinfachte Verfahren nach 8 6 WindBG greifen würde. Bis dahin bleibt die vollständige artenschutzrechtliche Prüfung nach BNatSchG erforderlich. Bei einer etwaigen Nicht-Ausweisung bleibt das strengere Prüfverfahren erhalten und das Genehmigungsrisiko hoch.
Wir möchten darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Bodenbrüter
In den betreffenden Gebieten gibt es Populationen von Bodenbrütern wie der Feldlerche. Ich möchte Sie daran erinnern, dass die Feldlerche nach 8 44 BNatSchG eine besonders geschützte Art ist. Sie ist ferner eine wertbestimmende Brutvogelart gemäß der europäischen Vogelschutzrichtlinie (Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG). In Deutschland und vielen Bundesländern gilt die Feldlerche als gefährdet (Gefährdungsstatus 1 oder O/verschollen).
Der Schutzstatus beinhaltet strikte Verbote:
Tötungs- und Verletzungsverbot: Es ist verboten, Feldlerchen absichtlich zu fangen, zu verletzen oder zu töten.
* Zerstörungsverbot von Nestern: Die Nester, Gelege und Lebensstätten der Feldlerche sind geschützt und dürfen, insbesondere während der Brutzeit (etwa von März bis August), nicht beschädigt oder zerstört werden. Dies gilt auch im Rahmen landwirtschaftlicher Arbeiten oder bei Baumaßnahmen.
Wir möchten darauf hinweisen, dass das Vorranggebiet dem Anlagenbetreiber auch wirtschaftliche Sicherheit bieten soll. Hiervon kann bei andauernden Abschaltungen aufgrund von artenschutzrechtlichen Vorgaben keine Rede sein.
Fledermäuse
In den planungsrelevanten Gebieten sowie im direkten Umkreis des geplanten Windparks existiert eine hohe poulation an Fledermäusen, darunter besonders und streng geschützte Arten gemäß 8 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sowie dem Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).
Der Schutzstatus dieser Arten beinhaltet absolut strikte Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG):
* Verbot der absichtlichen Tötung oder Verletzung
* Verbot der erheblichen Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
* Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Wochenstubenkeller, Baumhöhlen, Jagdhabitate)
Windkraftanlagen stellen für Fledermäuse eine der größten anthropogenen Tötungsursachen dar. In Deutschland werden jährlich zwischen 100.000 und 250.000 Fledermäuse an Windrädern getötet, überwiegend durch Barotrauma (innere Verletzungen durch plötzlichen Druckabfall) und nur zu einem geringeren Teil durch direkten Rotorschlag. Besonders betroffen sind baum- und höhenjagende Arten wie Abendsegler und Mopsfledermaus, die exakt in der Risikohöhe der Rotoren jagen.
Das geplante Vorranggebiet liegt in einem Fledermausgebiet mit hohen Aktivitätsdichten. In solchen Gebieten sind selbst mit optimierten Abschaltalgorithmen jährlich Dutzende bis Hunderte tote Fledermäuse pro Anlage realistisch (siehe Leibniz-IZW 2022, Eurobats 2023}.
Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass artenschutzrechtlich erforderliche Abschaltzeiten (oft Mai-Oktober, teilweise bis in den November) in Hochaktivitätsgebieten so umfangreich ausfallen können, dass sie die wirtschaftliche Rentabilität des Windparks massiv beeinträchtigen oder sogar vollständig in Frage stellen. Von der im Vorranggebiet suggerierten „Planungs- und Investitionssicherheit“ kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Vielmehr drohen dem Betreiber langjährige Einspeiseverluste und erhebliche Nachrüstungs- bzw. Kompensationskosten.
Der geplante Windpark verstößt daher in hohem Maße gegen das Tötungs- und erhebliche Störungsverbot des 8 44 BNatSchG sowie gegen die Erhaltungsziele der FFH-Richtlinie. Eine Genehmigung wäre offensichtlich rechtswidrig.

entgegenstehen. Bei Vorkommen von nicht kollisionsgefährdeten Vogelarten ist dies stets nicht der Fall. Eine Überprüfung der kollisionsgefährdeten Vogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist daher auf Ebene der Regionalplanung ausreichend und wurde durchgeführt.

- zu FFH-Gebieten/Vorschlagsflächen: Die FFH-Gebiete in Baden-Württemberg werden durch Sammelverordnungen der Regierungspräsidien gesichert. Diese Verordnungen wurden am 27.12.2018 im Gesetzblatt verkündet und sind am 01.01.2019 in Kraft getreten. Sie legen unter anderem die Außengrenzen der FFH-Gebiete fest. Neue Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

- zur Waldumwandlung: Die Schutzgüter Klima/Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (inkl. Schutzbelang Wald) sowie Fläche (inkl. Schutzbelang Forstwirtschaft) wurden gemäß ihres Gewichts in der Abwägung berücksichtigt. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Waldumwandlung wird auf Ebene des Anlagenzulassungsverfahrens getroffen, nicht etwa auf Ebene der Regionalplanung.

Wir fordern Sie daher auf, das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gründen abzulehnen bzw. den Planungsprozess unverzüglich zu beenden.

Geschützte Biotope und FFH-Vorschlagsflächen

Die Flächen „Rehhalde“ und „Ettlenschieß-Mönchhau“ enthalten bzw. grenzen unmittelbar an Altholzinseln > 0,5 h sowie an FFH-Vorschlagsflächen (EU-Meldung 2024/2025, LUBW-Kartierung). Ich bitte Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Abwägung des Eingriffs in den Staatswald

Es bestehen bindende Vorgaben des VGH Baden-Württemberg für die Realisierung von Windkraftanlagen im Staatswald. Beide Flächen liegen im Staatswald. Der VGH Baden-Württemberg hat mit Beschluss vom 22. April 2025 — Az. 14 S 125/25 klargestelit, dass die Umwandiung von Staatswald nur bei besonders sorgfältiger, dokumentierter Abwägung von Klimaschutz, Waldschutz, Biodiversität und Holzerträgen zulässig ist. Eine solche Abwägung fehlt bisher vollständig. Dies gilt umso mehr, da über 6 ha biodiverser Mischwald zu roden sind. Dieser stellt eine bedeutende Kohlenstoffsenke dar, die für Jahrzehnte bis Jahrhunderte droht verloren zu gehen. Die von 89 Abs.2 LWaldG für die Entscheidung über einen Waldumwandlungsantrag verlangte Abwägung der für das Vorhaben sprechenden Belange mit den dagegen sprechenden Belangen erfordert eine Einzelfallbetrachtung, die den konkreten Zustand des betroffenen Waldes einschließt.

Wertschätzung des bereits geleisteten Beitrags

Die Gemeinde Amstetten hat ihren Beitrag zur Energiewende nicht nur erfüllt, sondern hinsichtlich der Windenergie und der Photovoltaik bereits deutlich überschritten.

Windenergie ist nun zusätzlich vorgesehen im Gebiet Rehhalde-Mönchhau. Von Bräunisheim aus lassen sich bereits jetzt - 100 Windräder zählen. Auf der Gemarkung des Teilorts Schalkstetten werden in einer Entfernung von ca. 2 km von Bräunisheim bereits drei sehr hohe Anlagen installiert.

Der Regionalverband hat bereits 2,7 % der Fläche als Vorranggebiet ausgewiesen, wobei der Zielwert für Baden-Württemberg bei 1,8 % liegt.

In Anbetracht der um 23% reduzierten Bedarfsprognose der Bundesregierung ist eine derartige Plansoll-Übererfüllung um 50 % in Anbetracht der vorzunehmenden Eingriffe in die Natur nicht nachvollziehbar. Amstetten gehört landesweit zu den Kommunen mit den höchsten installierten Leistungen an erneuerbaren Energien je Einwohner.

Nach den Grundsätzen der Raumordnung (8 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG — Verhältnismäßigkeit der Eingriffe) sowie der Landesplanung Baden-Württemberg (8 2 Abs. 2 Nr. 2 LPIG — Erhaltung und Entwicklung gewachsener Kulturlandschaften) und dem Windenergie-Erlass BW ist eine weitere Konzentration von Windenergieanlagen in ohnehin bereits stark belasteten Kommunen nicht mehr gerechtfertigt.

Nur so werden unverhältnismäßige Belastungen einzelner Kommunen vermieden und eine rechtlich einwandfreie, natur- und sozialverträgliche Energiewende sichergestellt.

Belastungen und rechtliche Risiken

Durch die im Vergleich zu den Voraussetzungen des Regionalpians inzwischen erheblich größeren Anlagentypen ist davon auszugehen, da der Abstand von 700 m zur Wohnbebauung nicht ausreichen wird, um eine Vielzahl von Klagen aufgrund nunmehr erhöhter Belastungen durch Schall und Schattenwurf zu vermeiden. Auch dies lässt den Regionalplan sein Ziel verfehlen, den Anlagenbetreibern einen rechtssicheren Standort zur Realisierung der Energiewende anzubieten.

Wir bitten Sie daher die genannten Aspekte bei der weiteren Bearbeitung des Vorhabens zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Gerne stehe ich für Rückfragen oder ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Zerstörung und Versiegelung von Lebensräumen

Der geplante Windpark führt zu einer erheblichen und dauerhaften Fragmentierung sowie Zerstörung naturnaher Lebensräume und verletzt damit in mehrfacher Hinsicht das europäische und nationale Naturschutzrecht.

Jede einzelne Windkraftanlage erfordert ein Betonfundament mit einem Durchmesser von bis zu 30,5 m (Fläche ca. 700 m? dauerhaft versiegelt) sowie großflächige Kranstellflächen (je ca. 2.500—4.000 m? pro Anlage, meist mehrere Monate bis Jahre beansprucht). Hinzu kommen neue Zufahrtswege (mindestens 5-6 m breit, teilweise betoniert oder geschottert) und Kabeltrassen. In Summe entsteht pro Windkraftanlage ein direkter Flächenverlust und eine Bodenzerstörung von 0,4 bis 0,8 Hektar, bei einem Park mit z. B. 8 Anlagen also bis zu 6,4 Hektar dauerhaft zerstörter Naturraum.

Dies verstößt gegen

* § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten)
* Art. 12 FFH-Richtlinie (strenger Schutzsystem für Arten des Anhangs IV)
* das Verschlechterungsverbot gemäß 8 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie

Langfristige Fragmentierung und Barrierewirkung

Das Plangebiet liegt in einem großflächigen, bisher weitgehend unzerschnittenen Naturraum mit hoher ökologischer Durchlässigkeit. Die Errichtung des Windparks würde diesen Verbund dauerhaft und irreparabel zerstören.

Damit verstößt das Vorhaben eindeutig gegen
* das Verschlechterungsverbot des § 34 BNatSchG
* die Erhaltungsziele der europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete im weiteren Umkreis
* das Ziel des 8 1 Abs. 2 BNatSchG, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts langfristig zu sichern

Keine wirksame Kompensation möglich

Das geplante Vorhaben bewirkt somit eine nachweislich erhebliche und nicht kompensierbare Verschlechterung des Naturhaushalts sowie einen rechtswidrigen Eingriff in den Schutz streng geschützter Arten und ihrer Lebensräume.

Wir fordern Sie daher auf, das Vorhaben aus den genannten Gründen vollständig abzulehnen.

Staatswald als Hürde für demokratische Mitbestimmung

Durch die bewusste Lage ausschließlich im Staatswald entfällt für die betroffenen Gemeinden die Möglichkeit, über Bebauungsplanung oder Bürgerentscheid selbst zu entscheiden. Damit wird den Menschen vor Ort ein wichtiges Instrument kommunaler Selbstverwaltung genommen.

„Unsere Demokratie“ — ein heute oft missbrauchtes Schlagwort

Politikerinnen und Politiker aller Ebenen sprechen gerne von „unserer Demokratie“. Leider wird dieses Wort zunehmend missbraucht, wenn wichtige Lebensräume und Landschaften gegen den erkennbaren Willen der direkt Betroffenen verändert werden, nur weil durch Staatswald, überregionale Planung und enge Fristen die Mitbestimmung faktisch ausgeschlossen wird.

Wir bitten Sie daher respektvoll, die besonderen Belastungen der Anwohnerinnen und Anwohner (Lärm, Schattenwurf, Verlust von Naherholungsflächen) stärker zu gewichten.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Schreibens.

Stellungnahme ID 399 Privatperson, Bad Schussenried

399 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Teilregionalplan Windkraft #21-032 „Bad Schussenried-Atzenberger Höhe des Regionalverbandes

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.

Begründung: Beeinträchtigung des Erholungswertes und Gefährdung der Natur

Die Atzenberger Höhe ist ein ökologisch besonders sensibler Landschaftsraum. Die eiszeitlich geprägten Formen sowie die Feuchtgebiete stellen bedeutende geomorphologische und hydrologische Strukturen dar, die als Lebensraum einer außergewöhnlichen Artenvielfalt dienen. Besonders hervorzuheben sind Rotmilan, Schwarzstorch sowie verschiedene Fledermausarten, die nachweislich im Gebiet vorkommen und deren Schutz nach europäischem und deutschem Naturschutzrecht hohe Priorität hat. Diese Arten sind auf störungsarme, großräumige und weitgehend unzerschnittene Lebensräume angewiesen.

Die Atzenberger Höhe ist ein sehr beliebtes und vielbesuchtes Erholungsgebiet. Das dort vorhandene Wanderwegenetz ermöglicht Einheimischen wie Gästen ein intensives Naturerlebnis und ist ein wichtiger Bestandteil der regionalen Freizeit- und Erholungsstruktur. Die Wertschätzung dieses Gebietes durch die Bevölkerung ist seit Jahren ungebrochen hoch.

Die geplante Errichtung vier großer Windenergieanlagen auf äußerst engem Raum, teils mit Abständen von lediglich 300 Metern, würde das Landschaftsbild massiv verändern und zu einer deutlichen Entwertung des Erholungs- und Naturraums führen.

Fazit:

* das Landschaftsbild der Atzenberger Höhe mit ihrem hohem Erholungswert wird massiv verändert

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

* Wanderwege werden entwertet
* sensible Naturflächen werden zerstört (z. B. Brutgebiete geschützter Arten)
Aus diesen Gründen erhebe ich Einspruch gegen den Bau von WKA auf der „Atzenberger Höhe“ und bitte den Regionalverband, die Planung kritisch zu überdenken.
Ich bitte um Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu meinen Einwänden.

Stellungnahme ID 400 Privatperson, Bad Schussenried

400 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

#21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Begründung: Beeinträchtigung der Fauna in Gebieten der WKAs
Auf der Atzenberger Höhe befinden sich außergewöhnliche Habitate und Biotope für eine Vielzahl von Säugetieren, Amphibien, Vögeln und Insekten. Besonders die Einmaligkeit der Biotope, die durch die glazialen Überformung, entstanden sind, ist hier hervorzuheben. So befindet sich eine Vielzahl an Toteislöchern und anmoorige Gebiete auf und um das Gelände der Vorranggebiete. Amphibien, wie Teichfrösche und die seltenen Gelbbauchunken können hier hervorragende Lebensräume finden.
Durch den Bau der WKASs ist hier mit erheblicher Verschlechterung der Habitatqualität und mit einer Gefährdung der Biodiversität zu rechnen.
Durch die Zerstörung der Wälder werden Mikroklimate und Nährstoffkreisläufe verändert und damit wertvolle Lebensräume für zahlreiche Arten beeinträchtigt.
1. Vogel- und Fledermaussterben:
Durch die Kollision mit den Rotorenblättern werden Vögel (hier sei besonders der 2016 gesichtete Schwarzstorch und die Vielzahl an Rotmilanen zu erwähnen) und Fledermäuse (so befindet sich in der St. Oswald Kirche in Otterswang eine der wenigen Kolonien des geschützten Großen Mausohrs) sterben und die Lebensräume dieser zerschnitten. Entsprechende Verluste, vor allem des Großen Mausohrs, sind nicht reversibel.
2. Irreversible Verluste:
Einmal verlorenes Leben oder verlorene Lebensräume lassen sich nicht wiederherstellen, was die Lebensgrundlage der Menschheit bedroht. Es kommt zum dauerhaften Verlust von Lebensräumen und der Fragmentierung dieser. Man geht davon aus, dass gerodeter Wald 100 Jahre benötigt, um seine Funktion der so wichtigen Kohlenstoffaufnahme wieder erfüllen zu können.
3. Zerschneidungseffekte:
Auf der Atzenberger Höhe befinden sich Wälder und darin ein Bestand an sehr alten Laubbäumen. Der Bau der WKAs, samt der Zufahrtswege, führt zu Zerscheidungseffekten und der Verschlechterung der Habitatqualität für Wildtiere. Die Wichtigkeit des geschlossenen Baumbestandes für das Ökosystem des Waldes wird auch von Prof. Dr. Erwin Hussendörfer der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in Freising betont. Bäume schwitzen bei Hitze. Dieser wissenschaftlich noch nicht allzu lange bekannte Aspekt führt dazu, dass sich Bäume mittels Wassertransport in Stamm, Ästen, Zweigen und Blättern kühlen. Durch die Klimaerwärmung leiden viele Bäume unter Wassermangel, so der Professor. Er betont, dass bei einem geschlossenen Waldgebiet, also einem Wald mit geschlossenem Kronendach, trotz Hitze die Kühlfunktion funktioniert — nicht jedoch in Wäldern mit Freiflächen. Und genau diese Freiflächen entstehen durch den Bau und die Zuwegung der WKASs.
4. Beeinträchtigung von Ökosystemen:
Die Waldfläche der Atzenberger Höhe stellt ein komplexes Ökossystem dar — hier sei auch wieder auf die glaziale Überprägung und die entsprechenden Feuchtgebiete hingewiesen —- welche Lebensräume für bedrohte Arten darstellt. Durch den Bau und den Betrieb der WKAs wird die Ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftshaushalts dauerhaft und irreversibel beeinträchtigt werden.
Der Biologe Prof. Dr. Pierre Ibisch von der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde tätigte im Zusammenhang mit WKAs im Oberen Wesertal folgende Aussagen: „Im Oberen Wesertal führte Starkregen zu Überflutungen und Millionenschäden. Forstwirtschaft und Windkraftanlagen könnten mitverantwortlich sein“. Er appelliert, dass Klimaschutz und Waldnutzung nicht die Leistungsfähigkeit der Natur gefährden dürfen.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Hierzu auch folgende Ausage: „Es mutet kühn an, wenn Hessenforst in diesen Tagen öffentlich verkündet, die Forstpolitik der letzten Jahre habe dazu beigetragen, dass die Katastrophe nicht noch größer geworden sei. Das ist eine leichtfertige Behauptung, die von einer möglichen Mitverantwortung ablenken soll. Vielmehr müssen die forstlichen Akteure jetzt mit Messungen und Modellen nachweisen, dass Waldwege, großflächige Kahlschläge und Rodungen sowie Bodenverdichtung und -bearbeitung keine gravierenden hydrologischen Folgen hatten und haben.“
Auch betont Pierre Ibisch im Zusammenhang mit dem Bau und Betrieb von WKAs im Wald: „Die ohnehin beeinträchtigte Waldökosystemgesundheit und das Waldentwicklungspotenzial verschlechtern sich.“
5. Veränderungen der Mikroklimate und Böden:
Durch die Zufahrtswege und Bauplätze, die inmitten der Waldgebiete geplant sind, kann das Mikroklima verändert werden. Dies kann zu höheren Temperaturen, Austrocknung der Böden und Feuchtgebiete und Bodenverdichtungen führen.
Auch dies ist durch Messungen von Prof. Dr. Erwin Hussendörfer entsprechend untersucht worden. Dadurch kann zum einen die Wasserspeicherfähigkeit der Böden beeinflusst werden und zum anderen kann dies zum Wegfall vieler kleiner Feuchthabitate führen, die für die Brut von Insekten, Laichplätze der Amphibien und der Trinkwasseraufnahme der Säugetiere und Vögel notwendig sind. Dies stellt einen Verstoß gegen Artenschutzprinzipien dar. Hier sei auch auf das GelbbauchunkenVorkommen im Vorranggebiet hingewiesen. Das „Vorsorgende Konzept für die Gelbbauchunke (Bombina variegata) im Wald“ durch Forst BW hat im Vorranggebiet Vorkommen der Gelbbauchunke kartiert und einige der Forstrückewege sind aufgrund dessen von der Nutzung ausgenommen.
Diese Problematiken wurden jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.
#21-032 "Bad Schussenried-Atzenberger Höhe" des Regionalverbandes
Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens zum Teilregionalplan Windkraft des Regionalverbandes erhebe ich Einwände gegen die Planung.
Begründung: Gefühl der Umzingelung

Für die Bewohner der Dörfer und Weiler auf der Atzenberger Höhe (Atzenberg, Burg, Ebenweiler, Fünfhäuser, Menzenweiler, Oberatzenberg, Oberweiler, Otterswang, und andere) wird ein Gefühl der Umzingelung entstehen, sollte es zum Bau der Windkraftanlagen auf der Atzenberger Höhe kommen. Im Betrieb, geplant und im Bau befinden sich Anlagen im Osten (Michelwinnaden, Windpark Osterhofen, Windpark Oberurbach, Windpark Altdorfer Wald und Windpark Röschenwald), im Süden (Hochberg, Königseggwald, Ostrach), im Westen (Braunenweiler) und weitere Anlagen in der Sichtweite.
[Anm. der Geschäftsstelle: Stellungnahme enthält Ausschnitt aus der Planhinweiskarte 6 des RVBO Stand 11.3.2025)
Hier ergeben sich mehrere Probleme:
1. Visuelle und landschaftliche Beeinträchtigungen:
Das Landschaftsbild wird erheblich beeinträchtigt, was für viele Menschen als störend empfunden wird. Da wir uns in einer Kurregion und touristisch geprägter naturnaher Landschaft befinden, wird diese Problematik umso drängender. Es handelt sich bei der Atzenberger Höhe schließlich um ein Erholungsgebiet, das bedeutsam für ortsansässige Menschen, aber auch für die Erkrankten bzw. sich Erholenden der Kurbetriebe in Aulendorf sind.
2. Ständige Präsenz und Überforderung: Dadurch, dass die Anlagen kontinuierlich sichtbar sind, wird ein Gefühl der Überforderung entstehen.
3. Beeinträchtigung des Lebensgefühls:
Das Gefühl von Windrädern umzingelt zu sein, beeinflusst die Lebensqualität negativ. Gerade auch Nähe zu den geplanten WKAs auf der Atzenberger Höhe (Abstände von teilweise nur knapp 500m zu Atzenberg und Fünfhäuser) wird der Lärm, der von den Rotorblättern ausgeht, die blinkenden Warnlichter in der Nacht und der wechselnde Schattenwurf die Lebensqualität massiv beeinträchtigen.
4. Wertverlust von Immobilien:
Dadurch, dass die Dörfer und Weiler der Atzenberger Höhe von Windkraftanlagen umzingelt werden sollen, ist von einem möglichen Wertverlust von Immobilien und Grundstücken auszugehen.
5. Funktionseinschränkungen von Photovoltaikanlagen
Schattenschlag auf Photovoltaikanlagen kann zu signifikanten Ertragsverlusten führen, da verschattete

Module den Stromfluss im gesamten Reihenschaltkreis stark reduzieren. Ertragsminderungen können je nach Intensität zwischen 2 und 30 % liegen, bei starker Verschattung auch deutlich höher. Außerdem können auch Hotspots entstehen, die zu Schäden an den Modulen führen können. Insgesamt ist von einer schlechteren Wirtschaftlichkeit der Anlagen auszugehen. Hiervon betroffen werden unter anderem die bestehenden Anlagen in Atzenberg bzw.Otterswang sein und alle weiteren Anlagen, die nicht nördlich der geplanten WKASs liegen.
6. Störung der Naturwahrnehmung.
Die starke Präsenz von WKAs führt zu einer dauerhaften Störung der ungestörten Wahrnehmung von Natur und Landschaft. Viele Erholungssuchende genießen bislang den Weitblick, das Alpenpanorama und die ungestörte Natur. Dies wird dauerhaft beeinträchtigt werden.
Diese Problematiken wurden jedoch im Planentwurf nicht ausreichend geprüft oder thematisiert. Daher ist der Planentwurf als fehlerhaft, unvollständig und unsachgemäß zurückzuweisen.
Ich bitte um eine Empfangsbestätigung und Stellungnahme zu allen Punkten meiner Einwendung.

Stellungnahme ID 403 Privatperson, ohne Ortsangabe

403 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

Ich möchte mich gegen das Bauvorhaben der Windräder in unserem Hochbuchwald aussprechen.Ich kann und will es mir nicht vorstellen das dieser schöne Wald wo als Naherholungsgebiet dient auch verbaut werdensoll. Der ganze Ort wird bald umzingelt sein von Windrädern.Es werden der Natur irreversible Schäden zugezogen, die Verdichtung wo dort sta findet wird niemals mehr rückgängiggemacht werden können (auch wenn dies versprochen wird). Die Tiere deren Lebensraum im Wald ist, werden zurückgedrängt. Ist den Verantwortlichen von diesem Projekt dies klar?Auch der Abrieb der Rotoren und nachher die Entsorgung der Windräder ist für unsere Erde mehr als Schädlich. GrünerStrom kann auch anders aussehen. Es gibt genügend freie Dächer wo mit Photovoltaik bestückt werden können, dafürmuss dann nicht noch mehr Grünflache besiegelt werden.
Der Wald gibt uns unseren Sauerstoff und ist ein nachwachsender Rohstoff. Deshalb sollte man sorgsam mit ihmumgehen und nicht nur an den Profit denken.

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen der Stellungnahme beziehen sich nicht auf Änderungen am Fortschreibungsentwurf und stellen auch keine neuen in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar.

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

Stellungnahme ID 405 Juristische Person des Privatrechts, Ansbach

405 AA

Textabschnitt der Stellungnahme

DieXXXXXXXXXXbegrüßt das 2. Beteiligungsverfahren im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels „Windkraft“ im Regionalplan Donau-Iller, das den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) setzen soll.
Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat Fahrt aufgenommen, dies wird auch durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz und die umfangreichen Gesetzespakete der Bundesregierung zum Ausbau der Windenergie an Land noch einmal verdeutlicht. Eine starke Energiewende kann einen gewichtigen Beitrag zum Erreichen dieser Ziele leisten, weswegen auch diese Neuaufstellung ein gewichtiger Einfluss zugeschrieben werden muss.
An dieser Stelle sei in erster Linie auf unsere Stellungnahme und deren Inhalte aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen, welche wir am 08.11.2024 eingereicht haben. In dieser Stellungnahme möchten wir daher lediglich auf seitdem aufgetretene Änderungen eingehen oder bereits erwähnte Anmerkungen nochmals hervorheben.
Aufstellungsverfahren
Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Donau-Iller hat in seiner Sitzung am 21.10.2025 beschlossen, ein erneutes Beteiligungsverfahren auf Grundlage des geänderten Planentwurfs durchzuführen. Dieses 2. Beteiligungsverfahren findet vom 10.11.2025 - 09.12.2025 statt.XXXXXXmöchte

Bewertung der Geschäftsstelle

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden konnten. Insofern erfolgt eine inhaltliche Abwägung nur zu diesem Bestandteil der Stellungnahme (Ziemetshausen - St. Martinswaldung). Zu anderen Ausführungen der Stellungnahme ergehen zur Klarstellung Hinweise.

Zu 4. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren - 4.2 Ziemetshausen–St. Martinswaldung:
Im weiterhin im Entwurf der Teilfortschreibung enthaltenen Gebietsteil des Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung bestehen grundsätzlich Potenziale für einen wirtschaftlichen Betrieb von WEA. Die abschließende Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist abhängig von vielen verschiedenen Faktoren, die im Rahmen der Regionalplanung nicht abschließend bewertbar sind und somit zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Projektierung konkreter WEA zu beurteilen sind.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Überarbeitung des ersten formellen Planentwurfs vorgenommene Teilrücknahme des

Beschlussvorschlag

Keine Änderung des Entwurfs der Teilfortschreibung.

die Gelegenheit nutzen im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben.

1. Substanziell Raum schaffen

Die Rechtssicherheit des Regionalverbandes Donau-Iller hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung Raum, in dem durch das WindBG vorgegebenen Umfang zur Verfügung gestellt wird. Die Region Donau-Iller gibt an, dass nach jetzigem Entwurf VRG zur Windenergienutzung in einem Umfang von ca. 12.560 ha dargestellt werden sollen. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,30 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Verbandes (unter zusätzlicher Berücksichtigung bestehender Bauleitpläne; in Tabelle unten nicht berücksichtigt). Im Vergleich zum 1. Entwurf hat sich die Entwurfskulisse somit reduziert (vormals 16.033 ha / 2,93 % der Regionsfläche).

Region Donau-Iller ca. 546.444 ha

Flächenbeitragswerte gem. WindBG 9.836 ha (1,8 %)

Im Entwurf vorgesehene VRG Wind 12.560 ha (ca. 2,3 %)

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG werden Bayern und Baden-Württemberg ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 1,8 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Die genaue Zielerreichung für 2032 für die einzelnen Regionen in Bayern wurde von der Landesregierung noch nicht offiziell festgelegt. Daher gehen wir in der oben zu sehenden Tabelle von den landesweit vorgegeben 1,8 % aus. Das Land Baden-Württemberg hat selbstständig eine vorzeitige Erreichung des Ziels von 1,8 % bis zum 30.09.2025 beschlossen (§ 20 Abs. 2 KlimaG BW), wobei eine gleichmäßige Verteilung der Flächenziele vorgesehen ist. Diese Frist hat die Region Donau-Iller damit bereits überschritten.

Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus:

„Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12)

Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem Gutachten des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren (Bons, M.; Pape, C.; Wegner, N.; et al (2023): Flächenverfügbarkeit und Flächenbedarfe für den Ausbau der Windenergie an Land; Climate Change 32/2023). Für den aktualisierten Planentwurf entspricht das einer Reduktion der Flächenbilanz um 3.768 ha (nutzbare Gesamtfläche somit lediglich 8.792 ha).

Hinzu kommt, dass es sich bei dem zu erreichenden Flächenbeitragswert lediglich um ein Mindestziel handelt. Gerade mit Blick auf das in § 2 EEG geregelte überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien muss der Plangeber sich daher auch damit auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang darüber hinaus weitere für die Windenergie nutzbare Flächen zur Verfügung gestellt werden können, um jedenfalls die gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele für das Land zu erreichen und mit Blick auf die voranschreitende Klimakatastrophe darüber hinaus schnellstmöglich eine treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden kann.

2. Erörterung zu textlichen Festsetzungen

Im Folgenden möchten wir spezifisch Ergänzungen der textlichen Festsetzungen für die Fortschreibung anregen.

2.1. Mehrfachnutzung von Flächen

Die Zielbestimmung B V 2.1 Z (2) regelt unter anderem die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Errichtung von Windenergieanlagen. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die mit der vorrangigen Funktion der Nutzung der Windenergie durch raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht vereinbar sind, nicht zulässig. Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie auch eine untergeordnete Nutzung anderer erneuerbare Energien (z.B. FFPVA), sowie Speichersysteme möglich sind, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit, sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG, besteht. Vergleichbares setzt bspw. die Region Main-Rhön in ihrem aktuellen Entwurf mittels einer neuen Festlegung (5.3.12 (G)) fest.

Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung ist neben den Belangen des Denkmalschutzes auch die besondere Funktion des kulturhistorisch geprägten Landschaftsraums im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Augsburg Westliche Wälder und seine Nutzung zu berücksichtigen. Demnach tragen über die Wallfahrtskirche Maria Vesperbild mit ihrer außergewöhnlich hohen volkskundlichen Bedeutung und besonderen Landschaftsprägung hinaus auch das landschaftswirksame Denkmal Schloss Seyfriedsberg, die Fatimagrotte, das Kloster St. Klara und die Pilgerungen von jährlich 400.000 bis 500.000 Menschen zum Wallfahrtsort Maria Vesperbild zu einer besonderen, überregionalen Bedeutung und Schutzwürdigkeit des Wallfahrtsortes für die Kulturlandschaft und Kulturgüter, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion bei. Dieser Sonderfall ist in der Gesamtschau und auch in Anbetracht des vergleichsweise hohen Flächenpotenzials im Bereich des Landkreises Günzburg zu würdigen. Der Beschluss der Verbandsversammlung vom 15.07.2025 zur Teilrücknahme des Vorranggebiets Ziemetshausen-St. Martinswaldung ist als Einzelfallentscheidung entsprechend begründet und Bestandteil des planerischen Vorgehens. Es besteht kein Änderungsbedarf

Hinweise:

Zu 2.1 Mehrfachnutzung von Flächen: Eine Änderung des Plansatzes B V 2.1 Z (2) im Sinne einer expliziten Regelung zugunsten der Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung in den Vorranggebieten, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, soll nicht erfolgen, um Zweifel an der Anrechenbarkeit der Flächen zu vermeiden. Im Hinblick auf die Auslegung des Plansatzes in der Praxis sind allerdings gewisse Spielräume denkbar.

Zu 2.2 Beschleunigungsgebiete: Die Identifikation sensibler Gebiete, welche gemäß § 28 Abs. 2 ROG nicht als Beschleunigungsgebiete ausgewiesen werden können, sowie die Erarbeitung von Minderungsmaßnahmen erfordern eine detaillierte Prüfung unter Einbeziehung der zuständigen Fachbehörden. Dieser Verfahrensschritt würde das laufende Verfahren zur Aufstellung der Teilfortschreibung erheblich verzögern. Der eingeschlagene Weg, die Ausweisung der Beschleunigungsgebiete in einem separaten Verfahren zu vollziehen, wird daher weiterhin als der effizienteste betrachtet.

3.1 Straßen innerhalb VRG: Aufgrund des Planungsmaßstabs von 1:100.000 und der randlich resultierenden planerischen Unschärfe besteht kein Anpassungserfordernis

4. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren: 4.1/4.3 Ottobeuren-Oberer-Wald / Schneitholz : Der Flächenzuschnitt ist in beiden Fällen im Vergleich zum 1. Anhörungsverfahren unverändert geblieben. Auch neue Erkenntnisse, die zu einer Neuabgrenzung der VRG führen würden, liegen nicht vor. Zu 4.2 s. obige Abwägung.

Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Des Weiteren wurde im Rahmen der RED III-Novelle § 7 Abs. 1 ROG angepasst, welcher nun explizit eine miteinander vereinbare Ausweisung und Nutzung von Flächen im Rahmen der Raumplanung vorsieht. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden (Prof. Dr. Schlacke, Sabine (23.05.2024): Zur Doppelnutzung von Flächen: Freiflächen-Solarenergieanlagen in Windenergiegebieten – Eine anwendungsorientierte, rechtsgutachterliche Untersuchung – im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen. Link). Durch die parallele Stromerzeugung & -speicherung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies erfolgt ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung, der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie der Ziele der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag (angelehnt an Main-Rhön):

In den Vorranggebieten Windenergie kommt der Windenergienutzung Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Festlegungen zu. Die Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen sowie weiterer Anlagen zur Energieerzeugung und -speicherung innerhalb von Vorranggebieten für Windenergie soll ermöglicht werden, wenn die Windenergienutzung dadurch nicht eingeschränkt wird.

2.2. Beschleunigungsgebiete

Wir empfehlen dringend die Ausweisung der Vorranggebiete zur Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete entsprechend § 28 Abs. 2 ROG in das laufende Planverfahren zu integrieren. Dieses Vorgehen stellt entsprechend der Gesetzesformulierung den Regelfall dar. Gemäß § 28 Abs. 5 ROG sieht der Gesetzgeber die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden separaten Verfahren nur in begründeten Ausnahmefällen vor. Die ergänzende Einarbeitung von Minderungsmaßnahmen in die Gebietsblätter oder den Umweltbericht wäre auf Grundlage der vorhandenen Daten zu Arten und Lebensräumen mit überschaubarem Aufwand möglich. Die darauf aufbauende Ausweisung als Beschleunigungsgebiete würde in anschließenden Genehmigungsverfahren jedoch signifikant kürzere Verfahrensdauern, ohne den zeitlichen Versatz und die gebundenen Kapazitäten eines ergänzenden Planverfahrens, ermöglichen.

3. Erörterung zum Kriterienkatalog Im Folgenden werd en ergänzende Inhalte des Kriterienkatalogs diskutiert und Vorschläge zu Anpassungen dargelegt, um die Flächenkulisse in Bezug auf Zielerreichung, Wirtschaftlichkeit oder rechtliche Belange zu optimieren. Im Übrigen verweisen wir auf die von uns getätigten Anmerkungen aus dem 1. Beteiligungsverfahren aus dem Jahr 2024 XXXXXXXXX welche aus unserer Perspektive weiterhin berücksichtigt werden sollten.

3.1. Straßen innerhalb VRG

Die XXXXXXXXX möchte erneut ausdrücklich darauf hinweisen, die gesetzlich vorgeschriebenen Abstände zu Straßen in der Ausweisung von VRG Wind zu berücksichtigen. Entgegen der in der Bewertung der Geschäftsstelle zu unserer 1. Stellungnahme aufgezeigten Darstellung, unser Hinweis bezöge sich auf Anbaubeschränkungszonen, weisen wir auch auf die gesetzlich festgeschriebenen Anbauverbotszonen hin. Berücksichtigt man hier außerdem den in diesen Zonen ebenfalls auszusparenden Rotorradius, ergeben sich selbst bei der in der Fortschreibung angesetzten Referenzanlage Mindestabstände von 90 m bei Kreisstraßen und nochmals höheren bei Staats-, Landes- und Bundesstraßen. Hier ließe sich also auch der für Autobahnen angewendete Puffer von 100 m anwenden. In diesem Zuge möchten wir darauf hinweisen, dass uns kein anderer Regionalplan - auch in Bayern - bekannt ist, der diese Straßen nicht ebenfalls puffert. Auch bei einem Maßstab von 1:100.000 scheint dieses Vorgehen also nicht Standard zu sein. Sollte dies nicht umgesetzt werden, entfällt unmittelbar ein gewichtiger Anteil an Flächen, da diese aus rein rechtlichen Gründen nicht beplant werden können. Wir empfehlen daher erneut dringend, dieses Kriterium zu überdenken und anzupassen.

Für eine genaue Darstellung unserer rechtlichen Einordnung verweisen wir auf Abschnitt 2.5 unserer Stellungnahme aus dem ersten Beteiligungsverfahren.

4. Entwurfsfläche zum Erhalt im Verfahren

Im Folgenden möchten wir geeignete Entwurfsflächen für die Windenergienutzung zum Erhalt im weiteren Verfahren vorschlagen und bekräftigen, bei der ein hohes Maß an Planungssicherheit besteht, dass auf diesen Flächen Windenergieanlagen realisierbar sind.

• Entwurfsfläche Ottobeuren-Oberer-Wald (LK Unterallgäu; Ottobeuren)

• Entwurfsfläche Ziemetshausen – St. Martinswaldung (LK Günzburg; Langenneufnach, Ziemetshausen)
• Entwurfsfläche Schneitholz (LK Biberach; Ingoldingen, Eberhardzell)
Wir empfehlen, die aufgeführten Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung beizubehalten, bzw. erneut in das Verfahren aufzunehmen und auszuweisen.
4.1. Ottobeuren – Oberer Wald Landkreis Unterallgäu Gemeinde Ottobeuren Flächengröße ROP: 56 ha Empfehlung: Erweiterungspotenzial auf 85 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,9 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung 5 WEA (37,5 MW) ROP-Festlegung bisher Keine Restriktionen FNP-Festlegung bisher Liegt XXXX nicht vor

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)
Die Fläche besteht mit Ausnahme von einigen hochwertigen Laubbaumbeständen zu großen Teilen aus Wirtschaftsforst, innerhalb dessen zum Teil bereits gut ausgebaute Wege vorhanden sind. Eine Erweiterung auf den von uns vorgeschlagenen Zuschnitt würde einen Teil des angrenzenden Offenlands mit einbeziehen, was die Realisierung von einer, ggf. von zwei Anlagen außerhalb des Waldes ermöglichen würde.
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Um die Schallimmissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Diese Abstände werden eingehalten.
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
Im Gebiet sind einige geschützte Biotope vorhanden, die sich in der Planung jedoch problemlos aussparen lassen. Durch Erweiterung des Gebiets nach obigem Vorschlag könnte mindestens eine Anlage im Offenland positioniert werden, was einen erheblich geringeren Eingriff bedeuten würde.
Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Im bisherigen Zuschnitt der Entwurfskulisse ist das Bodendenkmal verebneter Burgstall des hohen Mittelalters (Katzenbrunn) zum größten Teil enthalten. Im von XXXX vorgeschlagenen Zuschnitt wird dieser Bereich fast vollständig ausgespart, was zudem zugunsten der Siedlungsabstände geht.
Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Das Landschaftsbild wird vom LfU als mittel/hoch bewertet, dies entspricht der Wertigkeitsstufe 4. Mit der Ottobeurer Basilika befindet sich ein besonders landschaftsprägendes Baudenkmal in der näheren Umgebung, mit dem sich der Regionalverband in Bezug auf dieses Gebiet jedoch bereits im Detail auseinandergesetzt hat. Den Befund, dass die Sichtbeziehung aufgrund der nördlich verlaufenden Freileitungstrasse eingeschränkt ist und eine Verkleinerung des Gebiets daher nicht notwendig ist, unterstützt XXXXX
Infrastruktur & Luftfahrt
Die südwestliche Erweiterung des Gebiets wird durch die dort verlaufende Straße (MN31) begrenzt, zu der ein Abstand von 120 m eingehalten wird. Diese bietet sich auch für den Antransport der Komponenten an, da das Projektgebiet somit von Süden ohne zu große Steigung erreicht werden kann.
Projektkonstellation
XXXX ist sowohl mit dem Markt Ottobeuren als auch mit vielen privaten Eigentümern im Gebiet in Kontakt. Sollte das Gebiet als Vorranggebiet ausgewiesen werden, haben sowohl die Gemeinde als auch viele private Flächeneigentümer Interesse an der Umsetzung eines Windenergieprojektes.
Projektrealisierung
Die Voraussetzungen für die Erschließung des Gebiets sind hier aufgrund der naheliegenden Straßen sowie der bereits gut ausgebauten Waldwege günstig. Das Umspannwerk Eggisried liegt mit knapp 4 km in kurzer Entfernung.
Zusammenfassende Bewertung
Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsfläche „Ottobeuren-Oberer Wald“ zur Ausweisung eines VRG für Windenergienutzung. Hohe Windhöffigkeit sowie gute Erschließungsmöglichkeiten bieten gute Voraussetzungen für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Auch die Eigentümer in der Fläche signalisieren Interesse. Folglich empfehlen wir, die Fläche als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen. Aufgrund der bereits in unserer ersten Stellungnahme formulierten Hinweise zum Thema Siedlungspuffer bitten wir jedoch, den Flächenzuschnitt anzupassen. Die Fläche bietet die Möglichkeit einer Erweiterung um 29 ha, welche wir aufgrund der Möglichkeiten zur Verlagerung von Anlagen in das Offenland dringend empfehlen.
4.2. Ziemetshausen – St. Martinswaldung Landkreis Günzburg Gemeinde Ziemetshausen Flächengröße

ROP: 69 ha Empfehlung: Erweiterung auf 145 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,5 m/s Pot. WEA-Anzahl / Parkertrag 3 - 5 WEA (22,5 - 37,5 MW) ROP-Festlegung bisher Landschaftliches Vorbehaltsgebiet FNP-Festlegung bisher Wald, Bodendenkmäler
Bestandsbeschreibung (Realnutzung) Forstwirtschaftliche Nutzung
Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit
Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Ziemetshausen ist noch deutlich weiter entfernt (ca. 1400 m zur geschlossenen Siedlung). Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Es bestehen keine Restriktionen, die einem Windenergievorhaben entgegenstehen. Der Wald ist großflächig vorgeschädigt. Es bestehen teilweise große Kalamitätsflächen im Bereich des von uns vorgeschlagenen Flächenzuschnittes. Ein Umbau des Walds zu mehr Klimaresistenz ist nötig und kann zum Teil im Rahmen des Windenergieprojektes erfolgen.
Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft
Es sind zwei Bodendenkmäler bekannt, die sich problemlos bei der Planung eines Windparks integrieren lassen.
Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter
Die Landschaftsbildbewertung wird vom LfU als mittel / hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 4.
In Bayern gilt für „besonders landschaftsprägende Baudenkmäler“ eine Prüfzone von 10.000 Metern. Die nach der ersten Beteiligungsrunde erfolgte Flächenreduktion hatte ggfs. das Ziel den maximal möglichen Puffer rund um Maria Vesper bei gleichzeitiger Erreichung des 1,8 % Flächenzieles zu erreichen. Im Ergebnis ergab sich ein Puffer von ca. 3 km. Hierdurch wurden aus der Flächenkulisse fast ausschließlich stark vorgeschädigte Waldflächen gestrichen. Im Ergebnis wird jetzt zusätzlich zu den - für die Windenergie perfekt geeigneten - bestehenden Kalamitätsflächen, WEA-Standorte in relativ gesundem Baumbestand erzwungen. Die Flächenausweisung provoziert daher einen unnötigen erhöhten Eingriff in gesunden Baumbestand und opfert diesen für den individuell erhöhten Sichtpuffereines Denkmals. Zusätzlich wird durch den aktuellen Flächenzuschnitt (ein schmaler Streifen von Süd-West in Richtung Nord-Ost) ein technisch-wirtschaftlich ungünstiges Windparklayout mit unnötig hohen Turbulenzverlusten erzwungen. Beide Nachteile lassen sich durch eine Verbreiterung der Flächen Richtung Westen beseitigen. Aufgrund der genannten Aspekte besteht außerdem das Risiko eines Abwägungsfehlers, da hier in einem spezifischen Einzelfall Abstände gesondert gehandhabt werden. Wir empfehlen daher eine Flächenausweisung entsprechend der Vorgabe des Denkmalschutzes ohne eine Sonderbehandlung des Wallfahrtsortes.
Infrastruktur & Luftfahrt
Die Entwurfsfläche wird von einer Kreisstraße in zwei Teilbereiche geteilt. Auf Basis der bereits in unserer ersten Stellungnahme formulierten Hinweise zum Thema Verkehrswege empfehlen wir einen Vorsorgeabstand einzuhalten und diesen in die Entwurfskulisse aufzunehmen und die Fläche kreuzende Kreisstraße GZ 2 inkl. Puffer vom VRG Wind freizuhalten.
Es besteht eine Höhenbeschränkung von 836 m durch die Restriktion MVA. In Differenz zur Geländehöhe, liegt die freie Bauhöhe bei circa 256 - 266 m. Im vorliegenden Fall ist die Wirtschaftlichkeit trotz der Höhenbeschränkung gegeben.
Projektkonstellation
Ein Teil der Eigentümer*innen innerhalb der ursprünglichen Entwurfskulisse ist an der Umsetzung eines Windenergieprojektes interessiert.
Projektrealisierung Für die Zuwegung ist eine gute Anbindung über die A8 und B300 vorhanden. Für den Netzanschluss besteht ein Umspannwerk in der Nähe (z. B. UW Balzhausen ca. 7 km Luftlinie). Durch den Ballungsraum Augsburg und Lechtal, mit vielen energieintensiven Betrieben (u. a. Stahl, Kunststoff), bestehen einige Möglichkeiten zur lokalen Stromabnahme.
Zusammenfassende Bewertung
Aufgrund der aufgeführten Aspekte bestätigen wir die Eignung der ursprünglichen Entwurfsfläche zur Ausweisung für die Windenergienutzung. Der Standort eignet sich dank guter Erschließungsvoraussetzungen sowie guten Windverhältnissen für die Umsetzung eines Windenergievorhabens. Eine Erweiterung der aktuellen Fläche nach Westen ist zur Reduktion des Risikos eines Abwägungsfehlers notwendig, aus technisch-wirtschaftlicher Sicht zur Reduktion von Turbulenzverlusten sinnvoll und aus ökologischer Sicht zur Nutzung vorhandener Kalamitätsflächen

anstatt von gesundem Baumbestand empfehlenswert. Dementsprechend empfehlen wir den Flächenzuschnitt der als ursprüngliches Ergebnis der ersten Auswertung zustande kam, wieder aufzunehmen und als Windenergiegebiet auszuweisen.

4.3. Schneitholz

Landkreis Biberach Gemeinde/n Ingoldingen, Eberhardzell Flächengröße ROP: 49 ha Empfehlung: Reduktion auf 30 ha Windgeschwindigkeit in 140 m Höhe 5,8 m/s Pot. WEA-Anzahl / Gesamtleistung 3 WEA (22,5 MW) ROP-Festlegung bisher Wasserwirtschaft, Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet FNP-Festlegung bisher Ingoldingen: Liegt XXXXXnicht vor Eberhardzell: Liegt XXXX nicht vor

Bestandsbeschreibung (Realnutzung)

Forstwirtschaftliche N utzung

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Um die Schall- und Lärmemissionen gering zu halten, empfehlen wir einen Siedlungsabstand von 900 m zur geschlossenen Siedlung und mindestens 540 m zum Außenbereich. Insbesondere gegenüber der geschlossenen Siedlung Oberessendorf wird dieser Abstand nach unseren Erkenntnissen unterschritten. Für Anlagen innerhalb dieses Puffers sind Drosselungen aufgrund von Schallschutzgründen wahrscheinlich, welche eine wirtschaftliche Projektierung und damit die Errichtung der Anlagen insgesamt gefährden können. Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit der vollständigen Fläche zu gewährleisten, sollte der Abstand entsprechend angepasst werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Gebiet sind einige wenige geschützte Biotope vorhanden, die sich in der Planung jedoch aussparen lassen. Eine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen ist demnach bei entsprechender Planung ausgeschlossen.

Schutzgut Boden, Wasser, Klima und Luft

Es bestehen keine Restriktionen, die einem Windenergievorhaben entgegenstehen.

Schutzgut Landschaft, Kultur und Sachgüter Die Landschaftsbildbewertung wird vom LNV überwiegend als mittel/hoch eingeschätzt. Dies entspricht der Wertigkeitsstufe 5.

Infrastruktur & Luftfahrt

Die Entwurfsfläche wird von der Kreisstraße K 7597 in zwei Teilbereiche geteilt. Auf Basis der Hinweise aus Kapitel 3.1 empfehlen wir einen Vorsorgeabstand einzuhalten und diesen in die Entwurfskulisse aufzunehmen. Die Bundesstraße B 30, die in unmittelbarer Nähe des Vorranggebiets verläuft, bietet sich für die Anlieferung der Komponenten an und wirkt sich positiv auf den Umsetzungserfolg aus.

Projektkonstellation

Die Eigentümer*innen der Grundstücke innerhalb des Vorranggebiets stehen einem Projekt grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber. Die Gemeinde bestrebt eine Entwicklung des Vorranggebiets in Form eines kommunalen Flächenpoolings.

Projektrealisierung

Die Voraussetzungen für die Erschließung des Gebiets sind aufgrund der naheliegenden Bundesstraße B 30 sowie der Kreisstraße K 7597 günstig.

Zusammenfassende Bewertung

Wir bestätigen die Eignung der Entwurfsfläche „Schneitholz“ zur Ausweisung eines VRG für Windenergienutzung. Gute Windverhältnisse, sowie sehr gute Erschließungsvoraussetzungen bieten gute Voraussetzungen für einen kurzfristigen Umsetzungserfolg. Aufgrund der Hinweise aus Kapitel 3.1 sowie den bereits in der ersten Stellungnahme erörterten Belangen bzgl. Hangneigung und Siedlungspuffer bitten wir jedoch den Flächenzuschnitt anzupassen. Folglich empfehlen wir die Fläche wie beschrieben zu Reduzieren und den abgebildeten Flächenzuschnitt als VRG für die Windenergienutzung auszuweisen.

5. Kriterienkatalog (Ausschlussflächen)

Den dargestellten vorgeschlagenen Flächen liegen die folgend aufgeführten Kriterien zu Grunde. Diese haben den Status von Ausschlussflächen. Die aufgeführten Kriterien sind somit bei der Ermittlung und Bewertung der Gebiete berücksichtigt worden.

Kategorie Kriterium Abstand / Puffer Siedlung Geschlossene Siedlungen 900 m Siedlung Siedlungen im Außenbereich 540 m Siedlung Gewerbe- und Industriegebiete 300 m Infrastruktur Bundesautobahnen 130 m Infrastruktur Bundesstraßen 110 m Infrastruktur Landesstraßen 130 m Infrastruktur Kreisstraßen 120 m Infrastruktur Schienenverkehr 140 m Infrastruktur Stromleitungen 120 m Luftfahrt und Messstationen Flugplätze (inkl. Bauschutzbereiche) Fläche Luftfahrt und Messstationen Drehfunkfeuer

(DVOR/VOR) 3000 m Schutzgebiete Natur Nationalparks Fläche Schutzgebiete Natur NSG Fläche Schutzgebiete Natur FFH-Gebiete Fläche Schutzgebiete Natur WSG Zone I & II sowie HQSG Zone I & II Fläche Schutzgebiete Natur Vogelschutzgebiete (SPA) Fläche Schutzgebiete Natur Gewässer 50 m